

Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben

von
Professor Dr. Bender,
Geh. Regierungsrath.

Neunter Band.
27.—29. Heft. Jahrgang 1887—90.

Braunsberg 1891.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei
(F. A. Wichert).

Inhalt des neunten Bandes.

	Seite
1. Topographisch-historische Wanderungen durch das Passargebiet. Von Prof. Dr. Bender	1
2. Die mittelalterliche Bienenwirthschaft im Ermland. Von Dr. Dombrowski	83
3. Die Lehnungsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogthums Preußen gewährten Religionsrechte. Von Dr. Kolberg	111
4. Beiträge zur Baugeschichte der ermländischen Kirchen. Von Prof. Dr. Dittrich (Fortf.)	174
5. Ein Schiff der Neustadt Braunsberg. Von Dr. Dombrowski	253
6. Vereinsnachrichten	264
7. Preussisches Formelbuch des 15. Jahrhunderts. Von Dr. Kolberg	273
8. Ein geographisches Verzeichniß aus dem 14. Jahrhundert in der St. Nikolai-Pfarrbibliothek zu Elbing. Von Dr. Kolberg	329
9. Die Dotation des Bisthums Ermland vor und nach 1772. Von Dr. Kolberg	340
10. Beiträge zur Baugeschichte der ermländischen Kirchen. Von Prof. Dr. Dittrich (Fortf.)	412
11. Vereinsnachrichten	452
12. Das Bienenamt der Altstadt Braunsberg. Von Dr. Dombrowski	459
13. Beiträge zur Geschichte der Renaissance und des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiscus. Von Dr. Franz Hipler	471
14. Die ältesten Kämmerer und Kammerämter im Ermland. Aus den Nachlasspapieren des Dombicars Dr. Woelky mitgetheilt von Dr. Kolberg	573
15. Das Stift Crossen bis 1714. Aus den Nachlasspapieren des Dombicars Dr. Woelky mitgetheilt von Dr. Kolberg	585
16. Vereinsnachrichten	659



Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
von
Professor Dr. Bender.

Jahrgang 1887.

(Neunter Band 1. Heft. Der ganzen Folge 27. Heft resp. Jahrgang.)

Braunsberg 1887.

Verlag von Huye's Buchhandlung
(Emil Bender).

Braunberg.

Druck der Ermiländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei
(J. A. Wichert).

Topographisch-historische Wanderungen durch das Passargebiet.

Von Dr. Jos. Bender.

Die nachfolgenden landschaftlichen Schilderungen und geschichtlichen Mittheilungen sind im Wesentlichen eine Wiedergabe, und, wo es nöthig, eine Umarbeitung und Erweiterung von einer Reihe in den Jahren 1869, 70 und 71 für das Braunsberger Kreisblatt gelieferter Aufsätze, unter dem Titel „Aus Ermlands Vergangenheit und Gegenwart.“

Diese Aufsätze sind damals entstanden als eine Frucht von den auf Ferientouren gesammelten und verarbeiteten Beobachtungen und Forschungen über Land und Leute im Ermland, über seine Zustände und Geschichte. Die Grundlage der geschichtlichen Forschungen sind vorzugsweise die von J. M. Saage und Dr. C. P. Wölky, später von letzterm allein, veröffentlichten Urkunden in dem Codex diplomaticus Warmiensis (abgekürzt C. W.).

Es lag nicht in der Absicht und dem Zwecke, unsere Landschaftsbilder und die damit verflochtenen geschichtlichen Erinnerungen durch stete Anführung der beweisenden Quellenstellen im Einzelnen zu einer gelehrten Arbeit für Geschichtsforscher zu stempeln, sondern eine belehrende und unterhaltende Lektüre auch für weitere Kreise zu bieten.

Dessenungeachtet aber kann der Verfasser die Versicherung geben, daß die geschichtlichen Mittheilungen das Ergebnis von angestellten Quellenforschungen sind, die bis zum Jahre 1424 — so weit geht bis jetzt das ermländische Urkundenbuch — fast durchweg auf diesem Werke beruhen. Jeder Leser aber kann mit leichter Mühe darin unter den angeführten Jahreszahlen (bis zum

Jahre 1424) die beweisenden Urkundenstellen, zumal unter Beihilfe der Register, auffinden. Manche unserer Nachrichten wurden an Ort und Stelle aus schriftlichen und mündlichen Mittheilungen gewonnen.

Wir beginnen unsere Wanderung von Braunsberg aus in der Richtung der Passarge hinauf bis zu deren Quellgegend, vom engern Thale des Flusses aus nach rechts und links, je nach dem sich bietenden Anlaß, durch dessen weiteres Gebiet abschweifend.

Unsern Ausgangspunkt Braunsberg selbst haben wir in topographischer und historischer Hinsicht mehrfach anderweitig dargestellt, zuletzt in den aus Anlaß des 1884 gefeierten 600jährigen Stadt-Jubiläums herausgegebenen „Geschichtlichen Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit.“

Deshalb berücksichtigen wir für diesmal Braunsberg nicht weiter und verlassen die Stadt durch das Oberthor, schlagen den Weg zum Stadtwalde (Malzstraße) ein, verlassen ihn aber bald an dem St. Katharinen-Kirchhofe, um links nach Zagern einzubiegen. Nach Ueberschreitung einer kleinen Schlucht, die sich bis Rodelshöfen erstreckt, gelangen wir bald zum sogenannten Katzengrunde, mit welchem wir das Stadtgebiet verlassen, wozu einstens noch Rodelshöfen mit Katzenhöfen als Stadtdörfer gehörten. Erst 1718 sind beide zu dem Rittergute Rodelshöfen vereinigt worden. Der Katzengrund, dessen Namen offenbar mit Katzenhöfen und dem Katzenberge zusammenhängt, ist das Bett eines Baches, dessen Mündung in die Passarge schon das Gründungsprivileg von Braunsberg (1284) als Anfangspunkt der Braunsberger Grenzen bezeichnet, wo sie an das einstige domkapitulärische Vorwerk, jetzt Dorf, Zagern stießen. Aufwärts ging die Grenze am bezeichneten Bache (rivulus) bis zu dessen Ursprung im Anfange des Stadtwaldes unweit der städtischen Uterförsterei. Von da ist die Grenze der Ostrand des Stadtwaldes bis zur Grenze gegen Fehlau (velou), wodurch das Gebiet von Zagern von dem Stadtgebiete ausgeschlossen wird. Die Grenze des letzteren erstreckt sich von dem Grenzpunkte mit Fehlau in westlicher Richtung zu

dem Austritte des Rothfließes (ruffa aqua) aus dem Neustädtischen Moore in den eigentlichen Stadtwald (Hermannsdorf), von welchem Punkte aus weiterhin westlich die Grenze sich erstreckt bis zu dem Bache bei Sonnenberg, der von Bettendorf her zwischen Willenberg und Althof zur Baude geht. Ein Weg, der über den „Landwehrgraben“ führte, schied nach unserer Gründungsurkunde fernerhin das Gebiet der jungen Stadt vom Gute Sankau. Die Sumpfwiesen des Haffs (magna palus) fielen der Stadt zu; Rosenort (Rosenwalde) und Klenau aber blieben davon ausgeschieden. Südlich davon war der Passargefluß erreicht, der nun bis zu dem zuerst erwähnten Flüsschen bei Rodelshöfen die abschließende Begrenzung des linksseitigen Stadtgebietes (illa in parte ubi ciuitas est locata; C. W. I, 99) bildete.

Wie die Moorbiesen des Haffes, so heißt auch in unserer Urkunde das Neustädtische Moor magna palus. Das war früher der Wald der Neustadt Braunsberg. Bischof Heinrich III. nämlich verlieh 1398 dieser Stadt zu ihren früheren Besitzungen einen Antheil von 10 Hufen und 11 Morgen von dem ihm gehörenden großen Moore (palus magna), zwischen den domkapitulärischen Gütern und den Dörfern Bettelkau und Hermannsdorf. Dies bischöfliche große Moor, das in den Urkunden von Curau (woselbst noch das Curausche Bruch) und andern anstoßenden Orten öfters genannt wird, erstreckte sich von der Bettelkauer Grenze bis zur Baude, jenseits welcher damals die kapitulärischen Besitzungen, wie Bludau, Vierzighufen u. s. w., begannen, die in der Urkunde von 1398 gemeint sind. Der Braunsberger Stadtwald, welchen das aus dem Moore kommende Rothwasser durchfließt oder vielmehr durchsickert, um, nachdem es vom sogenannten Pfeifengrunde aus durch eine Röhrenleitung die Brunnen der Altstadt, seinem Namen Ehre machend, rosig bespeist und fernerhin den hohlen Grund gebildet hat, die Wecklitzmühle zu treiben und sich endlich in der Nähe der Kreuzkirche mit der Passarge zu vermählen, war einstens das oben genannte (auch 1398 erwähnte) städtische Kammereidorf Hermannsdorf. Dasselbe scheint seit Ende des 15. Jahrhunderts wüst gelegen zu haben und zum Walde geworden zu sein. Die sogenannten Holzmorgen in den ursprünglichen Haffsümpfen mögen der Stadt in der frühesten Zeit den

Holzbedarf geliefert haben. Die Herzau wird urkundlich (C. W. I, 400) als das große Moor (magna palus) bezeichnet zwischen Rosenwalde (jetzt Rosenort), Alenau, dem Stadtfelde und Sanfau. — Als man nach Jahrhunderten den Stadtwald separiren wollte, schenkte die Neustadt ihren Wald, das neustädtische Moor, an die Altstadt, um mit in die Separation zu kommen. Die Regierung genehmigte den Plan nicht, das Moor aber blieb seitdem Eigenthum der Altstadt. —

Von Hermannsdorf hatte eine angesehene Braunsberger Bürgerfamilie den Namen, aus welcher 1397 Herman van hermansdorff (C. W. III, 297) Bürgermeister war. Gleichzeitig finden wir auch die Familie von Huntenberg im Rathe der Stadt; dieses Recht hatten aber nicht die übrigen Hofbesitzer im Stadtgebiete. Von diesen werden z. B. 1405 (C. W. III, 397) genannt die Besitzer (Hintersassen) von Auhof (in der Owe), in Rodelshöfen (Rudloffhouen), in Katzenhöfen (Kattenhouen; Johannes Katten et Petrus Hartmann de Kattenhouen; woraus wir folgern, daß der verhochdeutsche Namen Katzenhöfen von einem Personennamen Katten herrührt). Im Jahre 1656 (VII, 188 dieser Zeitschrift) hatte „Rudolskhöfen 7½ Huben, darauf 3 Pauren; Kattenhöfen 8 Huben, darauf 2 Pauren“; (das jetzige Gut Rodelshöfen ist aber bedeutend größer). Leute von Huntenberg und Hermannsdorf übrigens finden wir um die Wende des 14. Jahrhunderts außer den Braunsberger rathsfähigen Leuten dieses Namens auch noch auf den betreffenden Stadtdörfern ansässig.

Hätten wir unseren vom Braunsberger Stadtgebiete aus angetretenen Reiseausflug vor ca. 80 Jahren gemacht, im Februar 1807, so wären wir schwerlich mit heiler Haut davongekommen. Während in dem damaligen Kriege bald nach der Schlacht bei Eylau die russischen und preußischen Truppen von Königsberg aus Braunsberg besetzten, rückte der französische General Dupont von Mühlhausen her in zwei Kolonnen gegen unsere Stadt vor. Die eine Kolonne zog über die Mühlhauser Landstraße, die andere über Thiedmannsdorf und Zagern. Damals, den 26. Februar, kam es im Katengrunde, bei Rodelshöfen und Zagern, zu heftigen Gefechten zwischen den aus der Stadt entgegenrückenden Truppen und den Franzosen. Wurde der Feind auch mehrmals, namentlich

durch die Tapferkeit der preussischen Husaren, zurückgeworfen, so mußten die Preußen und Russen doch der Ueberzahl weichen und die Stadt Braunsberg, die nun alle Schrecken des Krieges zu kosten bekam, in den Händen der Franzosen lassen.

Auf der Höhe von Zagern, dessen Höhe jetzt friedlich aus dem Baumesgrün hervorschauen, eröffnet sich schon eine hübsche Fernsicht über das Passargethal hinüber auf die jenseitige Gegend, wo Baumreihen die Chaussee markiren und weiter im Hintergrunde das Land anmuthig ansteigt. Von Zagern geht es ziemlich steil herab zum Flusse über die alte Zagnerner Brücke, welche einst oft unsere Fürstbischöfe mit feierlichem Geleite passirten; dann wieder sanft hinan nach Böhmenhöfen.

Die polnischen Bischöfe Ermlands hielten in der Regel von Warschau aus einen feierlichen Einzug in ihr Fürstenthum. Hier im Süden wurde es von Polen getrennt durch herzoglich preussische Landestheile, die man zu Masuren rechnet. Dicht zusammen liegen auf der ermländischen Seite Wuttrinen, auf der herzoglichen das Dorf Balden. Deputationen des Domkapitels, begleitet von Edelleuten, Beamten und Reiterschaaren, zogen dem neuen Landesherren (wir haben hier speziell den Bischof Szembek, 1724, im Sinne) entgegen zum Kreuze zwischen Balden und Wuttrinen, wo sich alles zum Empfange ordnete. Als der Bischof Balden erreichte, zog man ihm bis zur Grenze entgegen, feuerte einige Kanonenschüsse ab und begrüßte ihn in üblicher Weise. Er wurde in die 1689 neu gebaute und im Juni 1724 geweihte Kirche zu Wuttrinen geführt, wo ihn das Kapitel mit einer feierlichen Rede bewillkommnete. Nach der Erwidmung Seitens des Bischofes wurde das Te Deum gesungen. In der Pfarrei fand in der Regel eine Bewirthung statt; wenn er daselbst nächtigte, wohnte er vor der Weiterreise der Andacht bei. Nahe bei Wuttrinen in Przyklop war ein Krug zu des Fürsten Aufnahme und Bewirthung eingerichtet. Bischof Sbaszki, 1689, hatte im Baldener Kruge übernachtet; Empfang, Rede und Gegenrede fand im Walde von Balden statt; durch Wuttrinen, wo die Kirche besucht wurde, ging es nach Przyklop zum Mahle. Auf dem Felde dieses Dorfes empfing ihn der Adel und die Bisthums-Miliz. Auf demselben Felde war 1681 sein Vorgänger Radziejowski empfangen worden.

Zur Nacht blieb er in Prázkop und wohnte den folgenden Tag vor der Abreise in Wuttrinen der Andacht bei. — Von diesem Punkte aus ging der Einzug der Bischöfe stets über Wartenburg und Seeburg zur Residenz in Heilsberg, unter Kanonendonner, wiederholter Begrüßung und Geleite von Reiterschaaaren. Den letzten üblichen Einzug von Wuttrinen her hat 1767 Krasicki gehalten. — Eine zweite nothwendige Reise war die des Einzugs von der Residenz in Heilsberg nach der Kathedrale Frauenburg, bei welcher Gelegenheit meistens Braunsberg, die erste Stadt des Landes, berührt wurde. Dazu kamen die Huldigungsreisen, Visitations- und andere Geschäftsreisen, die sich weniger nach bestimmten Wegen, als nach dem jedesmaligen Zwecke richteten. Die letzte Reise machten sie als Leiche, wenn dieselbe von Heilsberg nach Frauenburg feierlich überführt wurde. — Der Weg zum Einzuge in die Kathedrale ist der von Heilsberg nach Wormditt (oder auch wohl von Schmolainen, der bischöflichen Sommerresidenz bei Guttfstadt, nach Wormditt). Von hier ging es nach Langwalde, Plafschwitz (wo Szembek übernachtete), Böhmenhöfen (wo derselbe zu Mittag speiste). — In Böhmenhöfen, vom Kapitel begrüßt, mußte der Bischof sich entscheiden, ob er Braunsberg berühren wollte oder nicht. War ersteres der Fall, so nahm er Quartier in seinem Schlosse. Aus der Stadt nahm der Weg die Richtung vom Köslin auf die Wecklitzmühle, Huntenberg, Kälberhaus, Sankau, Frauenburg. Vermied er die Stadt, so ging es nach dem ersten Empfange durch kapitulärische Deputirte von Böhmenhöfen über die alte Zagerner Brücke direkt nach Frauenburg. In beiden Fällen war feierlicher Empfang an der alten Sankauer Brücke. — Der Leichenweg der Bischöfe war ungefähr derselbe. Zu den Geschäftsreisen wurde bald diese, bald jene Straße eingeschlagen.

Bei Böhmenhöfen haben wir eins der schönen Landschaftsbilder, welche Ermland in so manchen schmalen, sich hin und her schlängelnden Bachschluchten darbietet, deren steile Ränder durch dichtes Gebüsch bekränzt und beschattet sind. Die Krone dieser Bachthäler ist das wildromantische Walschthal bei Mehlsack. Das Simserthal bei Heilsberg hat von seinem Reize durch Entholung des Gebüsches viel verloren. Diese Bäche oder Fließe,

wie in andern Gegenden die hellen Spiegel unserer Landseen, mußten frühzeitig zur Ansiedelung anlocken. Unsere Bäche, vor dem, ehe die Art an das Gehölze sich legte, viel wasserreicher, hatten eine größere Bedeutsamkeit, wenn sie zu Mühlenanlagen dienten oder Grenzen bildeten. Als noch der Gesichtskreis der Bewohner nicht viel weiter ging, als die nächste Umgebung, da führten diese Flößchen, die jetzt meist nur „der Bach oder die Beek“ heißen, besondere uralte, oft altpreußische, charakteristische Eigennamen, die wir noch aus Urkunden kennen. Die nivellirende Jetztzeit, welche alle Originalität, Individualität und Besonderheit in dem großen uniformen Ganzen immer mehr verwischt, hat das Bedürfniß verloren, die unbedeutenden Gewässer mit Sondernamen zu bezeichnen. Daß wir z. B. auf unsern Spaziergängen auf der Mehlsacker Chaussee mit der Brücke unmittelbar vor der Rochuskapelle einen Arm des Flusses und mit der Brücke hinter der Dampfmühle den Fluß Biber oder Bever selbst überschreiten, weiß wohl nicht jeder Braunsberger. Die Biber entspringt bei Hogendorf, fließt bei Tolkendorf, wo sie Munk genannt wird, dann bei Schönau, wo sie ohne ihren Eigennamen als Beek fließt, vorbei, bildet als Biber eine Strecke die ermländische Grenze, tritt dann in das neustädtische Gebiet von Braunsberg ein, bespeist die sogenannte kleine Amtsmühle und theilt sich am Südennde des Bahnhofes in den Graben, den wir an der Rochuskapelle überschreiten, während der offenbar alte Lauf unter der zweiten Brücke durchgeht und bald die Passarge unmittelbar erreicht. Der erste Arm umfließt auf einer Seite den Rochuskirchhof und wird auf der Nordseite des Stadtholzhofes direkt in die Passarge geleitet. Die Gegend jener Mühle war ein Besitzthum der darnach benannten Familie v. Bebernit oder Bebernitig, von welcher auch ein gleichnamiges Dorf bei Heilsberg seinen Namen erhalten haben mag. Auch bei Frauenburg giebt es eine Beber, woran der Beberhof, welche in die Narz fließt.

Von der Biber auf die Biberjagd oder vielmehr den Biberfang zu kommen, welchen in Preußen überall, nicht nur im Ordenslande, sondern auch im bischöflichen Ermlande, der Landesherr sich als oberherrliches Recht ausdrücklich vorbehielt (so namentlich in den Privilegien von Braunsberg und Frauenburg),

wäre eine naheliegende Versuchung, da dieser im westlichen Deutschland häufig vorkommende Bachname mit dem gleichen Namen des Thieres in Verbindung steht, welches daran seinen Bau hatte. —

Der Eigename des Baches von Böhmenhöfen, woselbst er eine Mühle treibt, ist Lasmet. Derselbe findet sich auch Lasnicz geschrieben. Die waldige Gegend an der Lasmet von Lunau nach Schilgehnen heißt die Last. Das Auge kann an der grünen Umgebung und dem Gebüsch den Lauf des Flüsschens von Pilgramsdorf her über Liebenau, die Damerauer Mühle, Knobloch, Gr. Maulen, Schalmey nach Böhmenhöfen verfolgen, wo es nach links umbiegt, um sich in die Passarge zu ergießen. Zwischen Knobloch und Gr. Maulen fließt ein Bach hinein, der aus den Schönauer Wiesen über Anticken kommt. Ueber die Damerauer Mühle wurde 1343 vom Kapitel eine Verschreibung ausgestellt.

Zur Geschichte von Böhmenhöfen bemerken wir, daß schon im 13. Jahrhundert ein Lehnsmann des Bischofs Heinrich, Heinrich v. Hunderthausen, ein großes an die Passarge stoßendes Gut von 60 Hufen besaß, von dem später das Dorf Schilgehnen mit 40 Hufen ausgestattet wurde, während 2 Hufen an Grunenberg kamen und 18 Hufen davon an den Hof in Böhmenhöfen (Bemenhöuen), auf welchem wir um 1410 den bischöflichen Vasall Caspar von Bemenhofen, den Eidam des letzten Besitzers von Alenau, Johannes Fleming's, antreffen. (C. W. I, 150; III, 440) Die Böhmenhöfer Mühle, welche Heinrich IV (1401—15) von Johann und Heinrich v. Boxen gekauft hatte, wurde 1420 von dessen Nachfolger Johann III an Johann Pflug verliehen (C. W. III, 557). Das Gut Böhmenhöfen besaß 1484 Georg v. Palten. Den Namen mag es von der Familie von Böhmen (Bemen, de Bohemia) tragen, welche seit Bischof Hermann von Prag (1338—49) in Ermland vorkommt. 1507 war der Besitzer v. Kempe. Unter Cromer 1587 saßen hier die v. Schlubut, die auch in Al. Rautenberg und Sennenberg, sonst aber im Gebiet von Sehesten ihre Besitzungen hatten. 1604 lebte Georg von Böhmenhöfen mit seiner Frau Sophia v. Laken, dessen Tochter Ursula damals sich mit Kilian v. Bombeck vermählte. Die Familie Bombeck besaß es bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, seit dem Anfang des folgenden aber der Braunsberger Schloßhauptmann

Casimir Otto v. Hergfeld († 1735), der mit einer Schau auf Bafien, Tüngen und Korbsdorf vermählt war. Vor dem jetzigen Besitzer gehörte es bekanntlich v. Lettau und dann v. Schau.

Wenn wir von hier unsern Wanderstab fortsetzen, wobei wir grundsätzlich stets die alten Landstraßen, nicht die modernen Kunststraßen verfolgen, erblicken wir, soweit unser Auge reicht, vor uns die sanften Hebungen und Senkungen des Bodens überall abwechseln mit Wiesen, Feldern und grünen Baumgruppen, aus denen Kirchen und Häuser freundlich hervorschauen.

Von Böhmenhöfen führt uns der alte Weg nahe der Passarge weiter zunächst nach Grunenberg. Wollen wir den Fluß selbst sehen, so müssen wir den bewaldeten Höhenzug besteigen, welcher das rechte Ufer bildet. Diese an der Lasmetmündung beginnende Hügelkette, die in's innere Land hin sich verflacht, fällt in steilen Abhängen zum Flußthale hinab. Die Höhen sind bedeutend genug, um das Auge an den fernen Umrissen des jenseitigen Hügellandes weithin zu ergötzen. Bei dem Dorfe Grunenberg bildet der Abfall nach der Passarge mit einer tiefen Bachschlucht eine nach beiden Seiten hin steile Position, auf welcher ein aufmerksamer Forscher eine Reste der ermländischen Vorzeit entdeckt und anmuthig geschildert hat. (Obersteuerinspektor v. Windler, in der Zeitschrift für Gesch. Erml. II, 391).

Am Fuße der Passargehöhen wandern wir im Schatten der Bäume näher nach Schalmey hin. Vorerst aber ersteigen wir rechts wieder eine Höhe; wir stehen, von der sich plötzlich eröffnenden Aussicht ergriffen, auf der Spitze des sogenannten Weißen Berges. Einen überraschenden Anblick dürfte uns kaum irgend eine Gegend unsres Landes darbieten. In schwindelnder Höhe stehen wir über der Passarge, zu der ein von dem nackten weißen Sande gebildeter schroffer Abgang hinabgeht. Der Berg, dessen Kern nicht festes Felsengestein, wie in Gebirgländern, bildet, der in einer unbekanntenen Urzeit, wie alle unsere preussischen Höhen, als gehäufter Meeresand ein Spiel der Wellen gewesen, ist auf der Flussseite seiner grünen schützenden von einer Erdkrume gebildeten Hülle entblößt. Seit Jahrhunderten wird er unten von

den Fluthen unterspült, von oben fällt und bröckelt er allmählig nach und zieht Rasen und Bäume mit sich in die Tiefe. Die Passarge umfließt ein anmuthiges Wiesenthal von mäßiger Ausdehnung, das im Norden seinen Abschluß durch eine Wendung des Höhenzuges erhält, gegen die die Gewalt des Flusses andrängt. Er muß in großem Bogen sich selbst rückwärts wenden, um sich bald an einer weiter aufwärts liegenden Stelle wieder die alte Richtung nach Norden zu erzwingen. So bildet sich die ebene Wiesenfläche in Gestalt einer in länglichem Bogenlaufe von der Passarge umflossenen Landzunge, die man scherzhaft aber nicht mit Unrecht mit der Form einer Violine verglichen hat. Würde sie oben bei ihrem Anfange durchstoßen, so würde der Passarge ihr zögernder Umgang erspart und die bespülte Höhe gesichert, die Landschaft aber ihrer schönsten Zierde beraubt. Ueber den Fluß hinüber schweift das Auge auf das jenseits wieder sanft aufsteigende Höhenland, im Vordergrunde hastend auf dem Dorfe Bettelkau mit seiner alten Kirche, wohin von Schalmey eine Furth und ein Brückensteg führt, den ein tiefer Einschnitt durch die Passargehöhen über den Fluß hinüber gestattet. Bis Schalmey sind Rasmet und Passarge, welche den Höhenzug einschließen, nicht gar weit parallel neben einander. Von hier an aber erweitert sich der Abstand des Oberlaufes des Fließes von der Passarge, die zwischen Plaschwitz und Borchertsdorf einen großen Bogen bildet, immer mehr. Damit erweitert sich dann auch der Höhenzug, der mit seinen steilen Abfällen das Passargeufer bildet, immer mehr in's Land hinein. Bei der Plaschwitzer Mühle, dann bei der Furth nach Borchertsdorf und ferner wieder eine Strecke flußaufwärts suchen der von Plaschwitz und die von Gedilgen kommenden Bäche ihren Ausfluß. Durch diese tiefen Bachschluchten zerfällt die Hochebene in mehrere Hügel. Auf dem mittelsten, oberhalb der Furth, hat derselbe Forscher eine ähnliche Burg der Vorzeit, der Schloßberg oder der Pantenberg genannt, wie bei Grunenberg, ausgespürt und beschrieben (a. a. O. S. 654). Innerhalb des großen Bogens der Passarge zwischen der Plaschwitzer Mühle und der Furth zwischen Schöndamerau und Kl. Tromp lagen einst Lohede und das adl. Gut Darethien; jetzt ist die ganze Gegend Wald, der unter dem Namen Loheden und Darethien zum

Mehlsacker Forst gehört. Darethem aber (der nördliche Theil) und Lohede machten mit dem jenseits der Passarge liegenden Schroite, dessen Namen noch jetzt der zum Filialkirchspiel Bettelkau gehörige Kl. Tromper Abbau Schreite trägt, woselbst eine Furth durch den Fluß geht, ursprünglich ein einziges Besitzthum aus, welches 1284 dem Stammpreußen Schroite verliehen wurde. Der Theil auf dem linken Ufer, das Feld Scrope, jetzt ebenfalls meist Wald und zwar schon seit dem 15. Jahrhundert, erstreckte sich von der Tromper Grenze bis zu dem Flüsschen Waschkonika (alt Wascon). Von diesem Felde wurden später 14 Hufen zu Gr. oder Preuß. Tromp geschlagen. Der Theil auf der rechten Seite hieß das Feld Coyk. Darethem gehörte seit 1486 zu Schöndamerau. Die Furth bei der Schreite hieß auf altpreußisch Algetos. Bei der Mündung der Waschkonika, von welchem Punkte an die Passarge anfängt die alte Grenze des bischöflichen Ermlands aufwärts zu bilden, war wiederum eine Furth, „altpr. Cucde oder Cucumbraft, auf deutsch „des Teufels Durchfahrt“ genannt; Cucumbraft heißt aber wörtlich übersetzt der Rauken oder Kuten, d. i. des Volkes der Kleinen oder der Unterirdischen, Durchfahrt. Darin liegt ein Stücklein von dem alten Glauben der heidnischen Preußen. Den Uebergang vom Heidenthum zum Christenthum bezeichnet die Umwandlung der kleinen Göttergestalten in Teufelchen. So wie die Unterirdischen noch in Märchen leben, so spuken sie noch als Rauken in Ortsnamen, wie Kuckendorf, jetzt Kofendorf, und in Mehlsack, alt Malcekuke (Malte ist Holz, also Holzkaufe oder Holzteufel). So wie Cucumbraft an den alten Glauben der heidnischen Preußen erinnert, so tragen auch die übrigen Personen- und Ortsnamen in dieser jetzt von Wald bestandenen Gegend ein altpreußisches Gepräge. Die urkundlichen Beweise über das zuletzt Gesagte (Schroite, Cucumbraft u. s. w.) in C. W. I, 63, 113 u. a. Auch finden sich zahlreiche Hüengräber; ein großer Stein in der Seria (jetzt Passarge) wird für ein Opferstein ausgegeben. Auch Spuren vielleicht späterer Ansiedelungen finden sich auf der Schreiter Seite vor, so die Stelle einer Mühle und eines Mühlengrabens.

In dem Födersdorfer Forste zwischen dem Felde Schreite und dem genannten ermländischen Grenzflüsschen Waschkonika erheben sich dicht an der alten Landstraße, die von Braunsberg nach Lauf

parallel mit der nahen Passarge sich hinzieht, näher bei der Waschkonika als bei Schreite, eine Anzahl kleiner, mit Bäumen bestandener, regelmäßiger Hügel, deren Zahl man auf ca. 15 schätzen kann. Bei den königlichen Forstbeamten war schon längst die Vermuthung entstanden, daß diese Hügel altpreussische Grabstätten seien. Im Herbst 1870 wurden zwei von diesen Hügeln unter kundiger Anleitung geöffnet. Wir waren bei der Offenlegung zugegen und haben in dem Kreisblatt von 1870 (Novembernummern 133 u. 136) über „die Grabhügel im Födersdorfer Forste“ einen eingehenden Bericht erstattet, der auch in die Altpreussische Monatschrift hinübergangen wurde. — Die bezeichneten Hügel liegen so nahe zusammen, daß sie ein einziges System, einen einzigen Gesamtbegräbnißplatz auszumachen scheinen. Die Zahl der Hügel und innerhalb derselben die große Menge der kunstlosen (durchweg zertrümmerten) Urnen mit dem ärmlichen Inhalte lassen schließen, daß wir hier nicht einen Privat- oder Familienbegräbnißort vor uns haben, sondern einen Gemeindebegräbnißplatz, worauf jede Sippe der Gemeinde ihren besondern Grabhügel haben mochte. Der Kreisumfang des Hügels am Boden ist von einem Steinringe gebildet, innerhalb dessen sich ein Steinhügel oder Steinfegel erhebt. Die innerhalb des Steinfegels gefundenen Urnen (meist nur noch Urnentrümmern) waren, wie es scheint, einzeln mit Steinen (offenbar aus dem dort steinreichen Passargeflusse stammend) ringsum versehen und mit einem angemessenen Decksteine versehen gewesen. Da wir glauben annehmen zu müssen, daß die Urnen vor und nach beigesezt worden sind, so denken wir auch, daß bei jedem neuen Begräbniß der Hügel von Neuem benutzt, beziehungsweise von Neuem geöffnet wurde, bis es zuletzt zu einer Vollendung und zu einem Abschluß des ganzen Grabhügels gekommen ist, der in solcher Art mit Erde bedeckt und mit Rasen überzogen erscheint, daß auch der äußere Steinring nicht mehr sichtbar blieb. — Der Stoff der (ungebrannten) Urnen ist der gewöhnliche ordinäre Thon mit Quarzsand. Einige Scherben zeigten eine röthlich-schwärzliche Außenseite, was man auch sonst beobachtet hat. Dieselbe Erscheinung kommt auch auf der inneren Seite vor, was wohl der Erhitzung auf der Brandstätte, beziehungsweise den noch glühenden hineingelegten

Reichenresten zuzuschreiben ist. Was den Inhalt der Urnen betrifft, so bestand derselbe ausschließlich (ohne irgend einen Schmuck- oder Werthgegenstand) nur aus Knochenresten und weißem Knochenmehl mit der eingedrungenen Erde durchmischt; von Asche und Kohlen keine Spur. Die Födersdorfer Grabhügel, die wir eher zu den Massenbegräbnisplätzen als zu den Einzelgräbern rechnen möchten, dürften wegen ihrer kunstlosen Einfachheit und wegen Mangels an Mitgaben zu den ältesten des Landes gehören.

Ehe Wald diese Gegenden bedeckte, zur Zeit der beginnenden Durchdringung der deutschen Kolonisten mit der vorhandenen dichten altpreussischen Bevölkerung und des Vorschreitens der christlichen Lehre und Gewohnheiten unter unserm großen Kolonisateur Bischof Heinrich I., mochten die alten Bewohner, mächtige und geringe, oft mit Sehnsucht hinblicken auf ihre alten Wallburgen und Flieh Häuser, auf ihre Opferstätten und die Gräber der Väter, die da im Kampfe gefallen für die alte Freiheit und den alten Glauben, vielleicht im geheimnißvollen Dunkel diese Stätten besuchend, etwa auch die neue Herrschaft und die noch nicht mit dem Herzen erfasste neue Lehre verwünschend; diejenigen unter ihnen, welche sich ganz dem Deutschtume und dem Christenthume erschlossen hatten und darin ihren großen Vortheil fanden, als Verräther hassend. Der Kolonisateur schiebt mit Schonung die mit reichen Mitteln versehenen deutschen Angehörigen seiner eigenen Familie und andere Landsleute vor; viele der Vornehmen aus dem alten Volke weiß er durch reiche Begabungen zu gewinnen. Zahlreiche Urkunden klagen eben so sehr über das langsame und schwierige Vorschreiten der neuen Kultivirung des durch die vorhergegangenen Entscheidungskämpfe zwischen Deutschen und Preußen verwüsteten Landes, als sie die großen Verdienste der dem Bischofe in der Lösung dieser seiner Hauptlebensaufgabe zur Seite stehenden Männer preisen, unter denen seine Brüder und Schwager besonders hervorragen. Dennoch klagt noch 1330 Bischof Heinrich II in dem Privileg von Grunenberg, daß das dortige Feld wegen seiner dünnen Bevölkerung durch Altpreußen dem bischöflichen Fiskus keinen Vortheil brachte, weshalb er dasselbe einem deutschen Lokator verschrieb. Für die mehrfach besprochene jetzt bewaldete Gegend auf beiden Flußseiten war wohl

die Kirche in Schöndamerau (alt Damerauia 1343) berechnet, für die um 1300 vier Hufen ausgesetzt wurden. Diese Stiftung scheint aber gar nicht zu Ende gekommen oder bald eingegangen zu sein. Statt in Damerau wurde in Schalmey eine Kirche errichtet, die wenigstens 1343 schon existirte. Die linke Flußseite hatte im 13. Jahrhundert noch entschieden vorherrschend preußische Bewohner, von deren Namen die Wohnorte ihre Bezeichnung erhielten. So hat Bettelkau von einem Potilkow (1296, der schon einen christlichen Taufnamen, Theodor, führt und dessen muthmaßlichen Sohn Johann wir 1320 mit der Bruderstochter Heinrichs' I. vermählt und so der neuen Herrschaft ergeben finden), Tromp von einem öfters seit 1284 in Urkunden vorkommenden Preußen Trumpe, der dort mit seinem Schwager Nassencepis zusammen haust, Schreit von Schroite, 1284, dem Stammes- und Zeitgenossen Trumpe's, den Namen. Jedoch hatte sich schon frühzeitig, vielleicht schon 1297, eine deutsche Kolonie eingeschoben, nämlich Klein Tromp oder Deutsch Tromp (*Trumpa theutunicalis* 1355), während Gr. Tromp früher preußisch Tromp hieß. Trumpe's nächste Nachkommen waren schon dem Deutschthume ergeben. Nicolaus Trumpe, wahrscheinlich sein Sohn, der mit einem christlichen Vornamen erscheint, war 1311 zu Braunsberg am Hofe Eberhard's; Claus Trumpe, vielleicht des Vorigen Sohn, hatte 1355 Besitzungen in Bettersdorf (Födersdorf); Hermann aber erscheint 1345 als Hausgenosse des Bischofes und 1364 in Braunsberg ansässig, woselbst 1374 Johannes Trumpe Rathsherr war. Bis in's 16. Jahrhundert hinein können wir eine angesehene ermländische Familie Trumpe nachweisen. Ohne Zweifel ist in mancher deutschen Familie noch eine altpreußische Ader. Schroite aber bewahrte seinen Nationalcharakter auch in den neuen Verhältnissen. 1311 war er (oder vielleicht sein Sohn) mit Nicolaus Trumpe im Gefolge des Bischofs, er heißt aber nur Schroite der Preuße. Aus dem Jahre 1328 haben wir ein urkundliches Zeugniß über seine erprobte unerschütterliche Treue als bischöflicher Vasall; er aber und seine Neffen Gedethe, Annehde, Ganse, Tolloclaus bekunden durch ihre Namen ihr Festhalten an der preußischen Nationalität. Sie waren damals u. a. im Besitze eines preußischen Gütchens Laukins bei Heilsberg. (C. W. I, 317).

Die genannten preussischen Wohnsitze waren rings von deutschen Ansiedlern eingeschlossen; auf der linken Seite wurde 1296 Tiedmannsdorf gegründet „an den Grenzen des von Potilkow und der Felder der Preußen Trumpe und Schroite“.

In Bettelkau ist eine schöne gewölbte kreuzförmige Kirche, an welche die, allerdings nicht erwiesene, Ueberlieferung den Ursprung des Kollegiatstiftes Guttstadt anknüpft. Für ihr Ansehen spricht der Umstand, daß sie zu den ermländischen Wallfahrtskirchen zur Verehrung der hl. Jungfrau Maria zu rechnen ist, welche wenigstens an den Kirchfestagen von den Andächtigen zahlreich besucht wird. Diese Feste sind Mariä Geburt (8. Sept.) und acht Tage darauf Mariä Namensfest, dann das Fest der Kirchenpatronin St. Margarita (13. Juli.)

Das benachbarte Tromp war wohl von ältester Zeit her ein wichtiger Platz, vielleicht gar der Sitz eines Oberhauptes oder ein nationaler Mittelpunkt. Unweit der Landstraße nach dem Oberlande etwa eine achteil Meile von Gr. Tromp liegt ein mäßiger Erdhügel, den man schon seit längerer Zeit den Goldberg nannte. Es ging die Sage, daß vor mehr als hundert Jahren hier Goldstücke gefunden seien. Am 22. Juni 1822 wurden über 100 römische Goldmünzen auf einmal ausgepflügt. Unzähligemal war der Pflug über jene glückliche Stelle in den Hunderten von Jahren schon hinweggegangen; diesmal wurde der Pflug einige Zoll tiefer in die Erde gedrückt und hob so den Schatz hervor. Er bestand aus Münzen der römischen Kaiser, meistens aus den Jahren 364—455. Der Geschichtschreiber Preußens, Johannes Voigt, welcher über diesen Fund eine eigene Abhandlung (in: Beiträge zur Kunde Preußens VI, 412 ff., 1823) geschrieben hat, stellt die Vermuthung auf, daß dieser Goldschatz ein Gegengeschenk des großen Gothenkönigs Theodorich an die Hästier (das sind die Aestier, die ältesten Preußen) sei für ein Ehrengeschenk von Bernstein, das dies Volk ihm verehrt. Die Nachricht über diese Gaben und Gegengaben verdanken wir einzig nur einem prunkhaften Briefe Cassiodorus' (in dessen Werken, Variarum lib. V, 2 p. 78), des Ministers des Königs, in welchem aber nur vom Bernstein der Hästier, nicht aber vom Golde des Königs, sondern überhaupt nur von einem Gegengeschenke die Rede ist.

Daher unsere großen Bedenken gegen Voigt's Vermuthungen, die wir in unserer Abhandlung über Geschichte des preuß. Münzwesens im VI. B. dieser Zeitschrift S. 532 näher begründet haben. Warum sollte nicht einfach bei dem schon damals bestehenden Verkehre mit Rom ein vornehmer und reicher Mann oder gar ein Volkshaupt sich diesen Schatz angesammelt und aus irgend einem Grunde vergraben haben?

Auch auf dem rechten Ufer schlossen die deutschen Einzöglinge bald rings die Vorbewohner ein, von denen bald die Spuren verschwanden. Der beschriebene Höhenzug von Grunenberg bis über Blieshöfen hinaus scheint ursprünglich einen eignen Namen gehabt zu haben. Vermuthlich erinnerte der altpreußische Name an heidnischen Kult, da derselbe „zum Lobe Gottes“ nach der Urkunde von 1289 fortan „der Grunenberg“ heißen sollte. Das daran stoßende Feld hieß Salmia oder Schalmia. Bei der Besiedelung durch die Deutschen wurde der Grunenberg und das Feld getheilt unter des Bischofs Heinrich I. Brüder Johann und Albert Fleming und deren Schwager Conrad Wendepfaffe (1289), so daß jeder ein Drittel des Berges erhielt. Auf dem Theile des anliegenden Feldes Salmia, den Albrecht erhielt, entstand das Dorf Schalmey, auf dem gleich großen Theile desselben, der Conrad zufiel, wurde Blieshöfen gegründet. Damit war aber die Hufenzahl des Feldes Salmia nicht erschöpft. Es bildeten sich allmählig noch die anliegenden Dörfer Lunau, Maulen, Knobloch. Für Johann kann so neben seinem Drittel des Berges nur das Feld Grunenberg übrig geblieben sein, welches er aber, wie wir schon sahen, nicht mit deutschen Kolonisten besiedelt hat. Die Nachkommen der Flemingie haben gegen 1366 die Güter in Schalmey und Grunenberg veräußert.

Bischof Eberhard legte innerhalb des Landes Schutzbürgen (castra) an. In einer Urkunde von 1312 spricht er von seinen „Befestigungen in der Richtung nach Braunsberg auf jener Seite von Schalmey“. Antiken, auf der Feldflur Wisenheide von einem treuen Stammpreußen Anthic, vielleicht aus Samland (de Zampia), besiedelt und benannt, grenzte nach seinem Privileg von 1305 u. a. an die Felder der Burg Grunenberg. Das ist die nordwestliche Ecke der Begrenzung, die Gegend, wo Lunau mit Schalmey und

Anticken zusammenstößt. Dort ist also jene Befestigung, vielleicht eine Anlage Eberhard's, zu suchen. Um jene Zeit (1325) gründete in ähnlicher Weise das Domkapitel die Burg Blut (Plauten), in der Nähe einer alten Wallburg. Solche Kastelle innerhalb des Landes sollten vornehmlich eine Schutzburg gegen die verheerenden Einfälle der heidnischen Lithauer sein, vielleicht auch um die etwa nicht zuverlässigen Preußen selbst im Zaume zu halten. Bei der Gründung von Riwitten, 1319, wurde die Anlage eines solchen Kastells gegen die Lithauer ausdrücklich vorgesehen. Bei der Mühle zu Riwitten erhebt sich ein kegelförmiger Berg, der Flöhberg, was wohl eine Verdrehung aus Fliehberg sein mag. Um dieselbe Zeit wurde der Berg Geckenstein bei Medien befestigt (1320), welche Burg aber schon 1340 als eingegangen bezeichnet wird, vielleicht am sogenannten Stoß zwischen Medien und Wernegitten belegen, wo Ringwälle zu erkennen sind, vielleicht aber auf einem dem Riwitter ähnlichen Berge bei der Mühle von Medien. Es lag nahe, Mühlen unter den Schutz von Burgen zu stellen, wie das so häufig auch mit Kirchen geschah.

Bevor wir das Kirchspiel Schalmey, in welchem wir uns zuletzt ergangen, ganz verlassen und weiter landeinwärts wandern, und uns von den romantischen, überall immer wieder eigenthümlich schönen Passargeufern vorläufig verabschieden, um uns bald ihnen wieder zu nähern, treten wir noch ein in die traulich alterthümliche, in einfachem spät gothischen Ziegelbau errichtete, mit einem gewölbten Presbyterium versehene Pfarrkirche von Schalmey, deren Wände ehemals gemalt gewesen. In dieser Kirche befindet sich ein alter sehenswerther Flügelaltarschrein, der sein Gegenstück in der Kirche zu Bettelkau hat. Außerdem zieht die Aufmerksamkeit auf sich ein für diese seine Pfarrkirche von dem einheimischen jung verstorbenen Maler Anton Freund gemaltes neues Bild, die h. Familie darstellend. Näheres über die Kirche in Schalmey und die dazu gehörende Filiale Bettelkau, welche — wie wohl kaum eine andere Dorfkirche — in allen ihren Theilen mit einfachen Kreuzgewölben, deren Rippen stark hervortreten, überwölbt ist und in ihrem Grundriß die Form eines Kreuzes mit freilich sehr kurzem Querbalken annimmt, berichtet Dr. F. Dittrich in: Mittheilungen des Grml. Kunstvereins III, 32 ff.

Der Thurm der Kirche ist in dem untern Theile, der eine Seitenvorhalle bildet, massiv aufgeführt, setzt sich dann aber in einem festen Holzbaue fort. Der Thurm hat eine merkwürdige alte Glocke, die Hauptglocke der Kirche, welche folgende Inschrift trägt: in | di | ere | gotis | unde | des | liben | sinte | georgius | unde | alle | gotis | heiligen | M | CCCC | und | LXXXIX | jar. | Nach dem letzten Worte folgt das Zeichen oder Monogramm des Meisters, der die Glocke verfertigt, das mit den bekannten Hof- und Hausmarken eine große Aehnlichkeit hat. —

Unser Weg führt uns von Schalmey über Knobloch zunächst nach Plaszwich, dessen hochgelegene, besonders durch ihren Thurm schöne Kirche, welche den rechten Typus einer Anzahl unsrer besten Landkirchen rein darstellt, uns schon von Weitem entgegenwinkt. Mit Schalmey haben wir den bischöflichen Landestheil der alten Zeit verlassen; Plaszwich gehörte früher zum Defanate und dem ehemaligen domkapitulärischen Amte Mehlsack. Die politische Grenze durchschnitt auffallender Weise das Kirchspiel Schalmey, so daß Schöndamerau, Anticken, Hirschfeld, Mertensdorf schon kapitulärisch waren, für welche vielleicht die nicht zu Stande gekommene oder wieder eingegangene Pfarrkirche zu Schöndamerau bestimmt war, von welcher noch 1391 (C. W. III, 226) die Rede ist.

Nahe liegen in dieser Gegend die drei Landkirchen Plaszwich, Tolkdorf und Langwalde zusammen. Das läßt schon auf eine ursprüngliche dichte Bevölkerung schließen. In der That hat sich in der Mehlsacker Landschaft, in dem Lande Bewa, wie sie mit altem einheimischen Namen hieß, die altpreußische Bevölkerung sehr lange erkennbar gehalten. Die vermehrten Kirchen sollten der Ausbreitung des Christentums dienen; das deutsche Wesen förderte das Kapitel, wie ihrerseits die Bischöfe, durch Vorschiebung von deutschen Kolonialdörfern. Deshalb stoßen wir in diesem Bezirke auf ein Gemenge bald deutscher, bald preußischer Dörfer. In Mehlsack selbst berührte sich deutsche und preußische Nationalität. Die Stadt hatte ihre deutschen Schultheißen (schon vor 1312); neben ihm aber hatte daselbst der domkapitulärische Vogt seinen Hofsit, der über die Preußen des Gebietes richtete. In Mitte desselben hatte schon 1304 das Kapitel das deutsche Dorf (villa theutonica) Rathß gegründet, um, wie das Privileg besagt,

den christkatholischen Glauben in den heidnischen Dörtern zu fördern und um den umwohnenden Neubekehrten durch die Nachbarschaft von Gläubigen einen festen Halt zu geben. Unter den Grenznachbarn des Locators und Schulzen Martin von der Mark (de Marchia), dessen Nachkommen uns bald als reiche und angesehenere Ritterfamilie von Laysen begegnen, welche Allenstein, Wartenburg, Rosenau, Altkirch gründete, lernen wir ausdrücklich das Geschlecht des Stammpreußen Pectune kennen, dessen Namen im Dorfe Penthunen noch heute lebt. Ebenso ausdrücklich wird im Privileg von 1325 Lotterfeld (Lutirfeld) als deutsche Dorfstiftung bezeichnet, welche wieder die Güter des Preußen Glande (jetzt Dorf Glanden) berührte.

Das Kapitel fuhr fort mit Ansiedelung von Deutschen in Mitten der Preußen. 1334 gründete es neben dem Felde des Altpreußen Stigeynen das deutsche Dorf Wunnenberg, heut zu Tage Klingenberg. Die deutschen Niederlassungen entstanden aber auf früheren preußischen Feldfluren, wie das die Eigennamen derselben zeigen. So wurde Plasswich auf dem preußischen Felde Scolyten angelegt; daneben entstand auf dem Felde Monetiten Pilgramsdorf, 1301 von dem Elbinger Bürger Pilgrim (peregrinus) gegründet, während die benachbarte Feldmark Penefeld dem Preußen Pene gehörte, welche später mit Podlechen vereinigt wurde. Tolksdorf hat seinen Namen von dem Tolken Heinrich (1300). Ein Tolve ist ein Dolmetsch, wie deren die Bischöfe in ihrem Gefolge hatten, um den amtlichen Verkehr mit den Preußen zu vermitteln, wie man sich deren auch zur christlichen Unterweisung bediente. Der Tolve Heinrich war ein treuer, zuverlässiger, durch seine vielen Bemühungen um das Kapitel wohlverdienter Mann, der u. a. als einer der Landesältesten noch 1328 dem Bischof Jordan als Zeuge diente. Er war der Sohn Bernhards, nach dem ohne Zweifel die neue Gründung zuerst den Namen Bernhardsdorf führte. Noch 1304 kommt Heinrich der Tolve (interpres) als Schulz in Bernhardsdorf vor; 1328 heißt er schon Heinrich der Tolve von Tolksdorf. Der vom Locator genommene Namen wich manchmal bald einem andern; so hieß Wichmannsdorf (1323) schon 1335, als der Stifter gestorben, Steinbotten; das auf der Ostseite von Lays belegene Dorf des Schulzen Wilkin, der 1304

neben Heinrich von Bernhardsdorf dieselbe Urkunde bezeugt, ist unter seinem veränderten Namen nicht bestimmt nachzuweisen. Langwalde wurde 1318 der angesehenen Familie von Aldenmarkte verschrieben, welche auch schon das benachbarte Pöblechen von Johannes Padluche, 1315, erworben hatte (C. W. I, 299). Letzterer und seine Familie gehörten zu den hervorragenden Vorkämpfern im Preußenlande. Johannes Padluche wurde 1320 (C. W. I. 337) Gründer des Dorfes Medien bei Heilsberg. Desters kommt er als ermländischer Vasall und als Urkundenzeuge in Heilsberg vor. Ein Ritter Otto von Padelügge (Padeluche) im Holstein'schen kommt schon 1251 und 1255 im Lübecker Urk.-B. vor (C. W. I. R. 190; D. 299). Heinrich Padeluche wurde 1351 durch Verschreibung des Hochmeisters Gründer der Stadt Schippenbeil (Urk. in G. Vief's Gesch. der Stadt Schippenbeil, S. 289) und ebenso 1357 von Rastenburg (Beckherrn, Urff. der Stadt Rastemb. in Altpreuß. Monatschr. vom J. 1885. S. 506). In der Stiftungsurf. von Rastenburg heißt er Heynrich Padeluch scultheiss derselbin stat. Der Herausgeber bemerkt, nach v. Mühlverstedt, daß das altpreuß. Geschlecht der Padeluchs auch unter dem Namen von Elditten und Schultheiß oder Scholtz in der Umgebung Rastenb. ansäßig war. Der Zweifel des Verf. über die Identität der Gründer von Rastenburg und Schippenbeil hat keine Berechtigung. Die Geschlechter der Fleminges, der Raisen, Wilhelm Schultheiß von Wormditt, zugleich Gründer von Gutstadt (C. W. I. 410), und andere Beispiele beweisen, wie dieselben, natürlich im Besitze großer Mittel, Gründungen in großem Maaße unternahmen. Im J. 1404 finden wir Jacob Padelücken, den Schwager des v. Ulsen (oder Ülsen) als Vasall beim Bischof in Heilsberg (C. W. III. 384). Ein George Padeluche von Elditten, Burggraf zu Heilsberg, erhielt 1550 eine Verschreibung über Sperrwatten (C. W. II, 4). In dem Musterzettel der Ritterschaft von 1587 (herausgegeben von Dr. A. Thiel in dieser Zeitschrift VI, 214) heißt es: „George von Elditten leistet wegen Sperweren (so hieß früher Sperrwatten, noch früher Sparwirde, 1341 in C. W. II 4) 1 Dienst.“

Unter den in Rede stehenden drei Nachbarkirchen ist Tolksdorf die älteste; sie wurde schon 1300 dotirt, Plaßwich

1305, Langwalde 1318. Diese drei Kirchen haben eine charakteristische Aehnlichkeit des Styles, den wir bei den schönsten Landkirchen Ermlands, wie Kiwitten und Santoppen, antreffen. Das Schiff der Kirche in Plaschwitz — wir sprechen hier von derselben, wie sie vor dem neuen Umbau war — 100 Fuß lang, 40 Fuß breit, 28 Fuß hoch, hat eine gemalte Holzdecke; das im Osten angebaute Presbyterium ist gewölbt. Der im Westen vorgebaute Thurm mit dem Haupteingange in die Kirche erhebt sich zu einer angemessenen Höhe. Die Seitenwände desselben sind mit je drei die ganze Höhe hinaufsteigenden geputzten Blenden versehen, welche auf der Vorderfront im Flachbogen geschlossen sind. Innerhalb dieser Blenden sind je nach den Geschossen zu den Seiten wieder kleinere Blenden, in der Mitte aber gekuppelte Oeffnungen angebracht. Das Dach des Thurmes hat dieselbe Richtung, wie das Kirchendach. Auf der vordern und hintern Seite ist das Dach durch eine Giebelkrönung verdeckt, die in drei Stufen aufsteigt, welche durch zierlich emporstrebende Spitzsäulchen nach Außen hin begrenzt sind. In der Mitte ist eine höhere, an den Seiten zwei kleinere Blenden angebracht. — Wo nicht ein Presbyterium ausgebaut ist, haben unsere Dorfkirchen ihre schönste Zierde in den östlichen Hintergiebeln, die stufenartig aufsteigend in verschiedener Weise durch Blenden und schlanke Säulchen verziert sind, ähnlich den eben beschriebenen Thurmgiebeln von Plaschwitz. Die Vordergiebel sind meist durch die Thürme verdeckt. Plaschwitz und Schalmey haben Presbyterien; an letzterer Kirche, die den Thurm zur rechten Seite hat, ist dagegen ein ähnlicher Vordergiebel. Die Volksdorfer Kirche, von deren erster Anlage die eingemauerten Felssteine herühren mögen, hat einen verzierten Hintergiebel; der Thurm ist in neuer Zeit durch einen neuen ersetzt, dem der Plaschwicher als Vorbild gedient zu haben scheint. Die Langwalder Kirche zeigt einen ähnlichen Styl, wie die Plaschwicher.

Die Dorfkirchen in Preußen, speziell in Ermland, haben überhaupt so bedeutsame Formbildungen, wie in wenigen andern Ländern. Diese Beobachtung hat man überhaupt in den Nord- und Ostseeländern Deutschlands gemacht. Die Kirchen mußten hier für die Bewohner vieler kleiner Ortschaften dienen, während in den binnenländischen Orten Deutschlands in der Regel jedes

Dorf auch seine Pfarrkirche hat, die deswegen auch kleiner sein konnte. Dazu kommt, daß die nördlichen Gegenden später und zwar da für das Christenthum gewonnen wurden, als die Architektur bestimmte Kunstformen gewonnen hatte, welche auf die neu für sie gewonnenen Landschaften fertig übertragen werden konnten. Man hat geographisch eine Grenzlinie zwischen beiden Kirchengruppen nachgewiesen. Das System der größern Kirchspiele und der deshalb vollendeteren Kirchenbauten umfaßt namentlich Püeneburg, Mecklenburg, meist auch Pommern, dann Preußen, besonders die Weichselgegenden, Samland und Ermland, vorzugsweise also die Gegenden, welche geistliche Oberherren hatten. Unsere alten Kirchen in Preußen gehören durchgehends der Blüthezeit des Landes, dem Ende des 14. und dem Anfange des 15. Jahrhunderts, an. Der großartige Baueifst, welcher Preußen durchdrang, und den Ziegelbau zur bewunderungswürdigen Vollendung brachte, hatte seine Schule und sein Muster im Marienburger Schloßbau. Erst unter Winrich v. Kniprode und seinen nächsten Nachfolgern bis zur Tannenberger Katastrophe erhielt das Marienburger Schloß seine Vollendung, und zwar in einer Weise, daß der Stein alle Schwere verloren zu haben scheint, und der Gewölbekbau hier seinen größten Triumph feiert. Von Marienburg aus verbreitete sich der Baueifst weiter in's Land hinein, und die Bischöfe, die einzelnen Korporationen und Städte begannen einen rühmlichen Wettstreit mit einander. Der Zeitgenosse Winrichs v. Kniprode, der ermländische Bischof Heinrich III. Sorbom (1373—1401), ist es allem Anscheine nach gewesen, dem wir unsere schönen ermländischen Kirchenbauten zu verdanken haben. Unter ihm mögen auch die von uns in Betracht gezogenen Kirchen gebaut sein. Es wäre ein Irrthum, wenn wir aus den Nachrichten über die Dotirung oder über eine spätere Konsekrirung der Kirchen (so wurden Langwalde und Tolktsdorf 1581 von Cromer konsekrirt) auf das Alter der Kirchengebäude selbst glaubten einen bestimmten Schluß machen zu können.

Ehe wir das bis jetzt besprochene, für die älteste Kolonisationsgeschichte Ermlands so interessante Gebiet von Schalmeh und den benachbarten Feldern verlassen, werfen wir noch einen Rückblick auf die Zersplitterung des einstens einen größern Bezirk

bildenden Gefildes (campus, lauks) Salmia (Schalmey), mit welchem die schützende Berghöhe an der Passargeseite (der mons Grunenberg) mit seiner Burg ein, zuerst der Familie des Kolonifators Heinrich des I. verschriebenes, Ganzes bildete, von welchem erst 1330 Grunenberg als selbstständiges Gut für Tidemann Prange abgetrennt wurde. Die erste Zwittertheilung von Schalmey zwischen den Flemingern zu je 34 Hufen, ergiebt insgesammt 68; dazu die in der Urk. von 1330 (C. W. I, 416) erwähnten 20 von Grunenberg macht 88 Hufen. Dem entspricht ziemlich genau der jetzige Flächeninhalt von Schalmey (19), Grunenberg (23), Blieshöfen (13), Kl. (6) und Gr. (9) Maulen, Knobloch (7 $\frac{1}{2}$), Lunau (8 Hufen). Vergl. das von Dr. Kolberg in dieser Zeitschrift (VII, 191) veröffentlichte Aktenstück vom Jahre 1656 und die neueren Schätzungen, wobei wir die Bruchtheile nicht berücksichtigt haben. — Dem südlich vom Schalmeyer Gefilde (a campo illorum de Schalmya; C. W. III. 225) belegenen Schöndamerau wurden 1391 vom Domkapitel 60 Hufen verschrieben. Zu Schöndamerau gehörte seit 1486 auch Darethen (Wölth, in Scr. Rer. Warm. I. 58.) Lohede (Loheide) wird auf der Schrötter'schen Karte als zum Forstamt Mehlsack gehörend verzeichnet; auf der neuen Kreiskarte als Schöndamerauer Wald. Schöndamerau hat jetzt insgesammt 87 Hufen; somit entfallen auf Darethen und Lohede 27 Hufen. Der Familie von Darethen (Daritten) gehörte einstens das sogenannte Steinhaus (jetzt Priesterseminar) in Braunsberg; 1465 wohnte darin Peter von Daritten, über welches Verhältniß wir s. B. in den Jubiläumsschriften des Lyceums und der Stadt näheres angeführt haben. 1413 (C. W. III. 495.) war in Mehlsack beim Landding Landschöffe Hannus von Darathen, zugleich mit seinen Nachbarbesitzern Clauke von Kirpen, Heinrich von der Appelaw, Habbarth von Wusen. 1498 starb der Domherr Elias v. Darethen (Scr. Rer. Warm. I, 242.) —

Wir passiren von Schalmey über Knobloch und Plafwich durch abwechselnd waldige Strecken die Dörfer Gedilgen und Kawusen, beide noch im Kirchspiel Plafwich, und berühren in Klingenberg und Stigehnen das Kirchspiel Langwalde, welches an dieser Seite bis an die Passarge, die Grenze Ermlands, geht. Langwalde liegt an tief eingeschnittenen, fast wild romantischen Schluchten,

so daß die Kirche durch die schroffen Abhänge eine feste Position bildet. Ähnliche Situationen der Kirchen lehren auf dem Lande vielfach wieder, wie z. B. in dem benachbarten Wusen. Die Kirchen erhielten nicht nur den hervorragendsten Ehrenplatz in den Dorfanlagen, sondern sie waren auch nach einer allgemeinen Sitte und einem Bedürfnisse des Mittelalters mit ihren festen Friedhöfen — bei welchem Namen man nicht etwa an die Todten dachte, die im Frieden ruhen, sondern an den Rechtsfrieden, unter welchem auch die Kirchhöfe als Asyl standen — gleichsam die Burgen der Dörfer, sowie die Malstatt der Gemeinde, wo u. a. auch die armen Sünder öffentlich an den Pranger gestellt wurden. Dessen geben Zeugniß die an manchen Kirchen (so in Tolkendorf) vorhandenen Halseisen, vielleicht noch jetzt Manchem ein schreckendes Mahnzeichen.

Gedilgen, welcher Name schon 1305 vorkommt und von dem Personennamen eines Preußen herrührt, wurde 1357 an mehre preußische Familien parzellenweise ausgegeben. — Kawusen (campus Raus, wo das Fließ Iwanthi) wurde 1304 an vier Stammpreußen, die sich durch ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an die christliche Religion vor ihren neubekehrten Stammesgenossen höchst vortheilhaft ausgezeichnet hatten, mit deutschem Erbrechte elocirt. Güter nach deutschem Rechte waren für beide Geschlechter erblich; nach preußischem Rechte erbten nur die Söhne. Aber schon nach 10 Jahren, 1314, wurden die Hufen von Kawusen der Tochter Joh. Flemings, Geza von Pokarwen, überwiesen. Von einem Wechsel der Kolonisten, von einer anderweitigen Verpflanzung der kaum angesiedelten Preußen (einer Art von Ausübung eines Expropriationsrechtes Seitens der Landesregierung) bietet uns das benachbarte Klingenberg einen neuen Beleg. Das Domkapitel hatte hier einst ein Allodialhofgut, Lemkenhof genannt, auf welchem es 1334 ein deutsches Dorf Wunnenberg mit 43 Hufen austhat. Unter demselben Datum aber verließ es zugleich im ganzen $5\frac{1}{2}$ Hufen an vier Stammpreußen mit deutschem Erbrechte, welche es jetzt von ihrem bisherigen Grund und Boden (Feld Kossis) ebenfalls nach Wunnenberg versetzte. Das deutsche Dorf heißt jetzt Klingenberg; das Feld Kossis, in unmittelbarer Nähe von Klingenberg (C. W. I, 442), ist in dieses aufgegangen.

Die Preußen erhielten meistens nur eine geringe Hufenzahl, wodurch schon deren Stellung eine untergeordnetere bleiben mußte.

Das nächste Dorf auf unserm Wege, Stigehnen, mit welchem wir uns dem Zusammenfluß der Walsch mit der Passarge nähern, wurde schon 1290 einem Preußen Predrus und seiner Familie verliehen.

Die Walsch macht die Südgrenze des Kirchspiels Langwalde und landeinwärts einer Anzahl alter Gründungen, welche durch die Bäche, die von Norden her in die Walsch fließen, von einander geschieden werden. Das Fließ Gauer oder Gaur macht die Grenze zwischen Stigehnen und Gedauten, welches 1308 einem gleichnamigen wegen seiner Treue gerühmten Preußen verliehen wurde und nach dessen Sohne Culowe auch Culwen (C. W. I, 257) geheißsen zu haben scheint. Daran stieß die Feldmark Kirpain, auf welcher Gr. und Kl. Körper entstanden. Das Fließ, wodurch es im Osten begrenzt wurde, hieß Turpele oder Torpel. Hier stieß es an Worayne oder Wurin, das nur Freihagen, das letzte Grenzdorf des Langwalder Kirchspiels mit dem Mehlsacker, sein kann, und an Wohnitt. Auf der Westseite von Kirpain nach Langwalde hin wird ein Dorf Schem zwischen Culwen und Pokusen (Pachhausen, noch zu Langwalde gehörig, 1311 einem Deutschen Heinrich Roth (Ruffus) verliehen, um die wüsten und öden Strecken des Landes durch treue Leute urbar zu machen) erwähnt, welches unter diesem Namen nicht mehr nachweisbar ist.

In dieser Gegend, in der Nähe des Wassers Turpele (C. W. I, 103) suchen wir auch den 1280 genannten Berg Taurusgalwo, in welchem Namen uns zwei altpreußische Wörter des warmischen Dialektes erhalten sind. Taurus heißt Büffel, welches Thier einstens in Preußen hauste; im pomesanischen Vocabular (von Messelmann edirt) ist tauris gleich Wesant, also Bison. Galwo ist Kopf, pomesanisch glawo, samländisch gallu, bei S. Grunau galbo, lith. galwa. Ueberhaupt läßt sich das altpreuß. Vocabular aus den Orts- und Personennamen unseres Landes bereichern. So heißt ein anderes Grenzmal von Kirpain an der Walsch der Stein Rogonassantle; Gogonas aber ist Gänserich auf Lith. Zu den Grenzpunkten zwischen Mehlsack und Wohnitt gehörte die Quelle Kaunhne; kaune aber ist Marder u. s. w.

Das Feld Kirpain erhielt 1284 ein hochangesehener, auch in Braunsberg begütheter Mann, der bischöfliche Hausgenosse und domkapitulärische Kämmerer und Vogt Hermann Scriptor, dessen noch später in Ermland, namentlich in Braunsberg und Heilsberg, vorkommende Familie wohl zu den reichen Kolonisten aus Niedersachsen gehörte, die unter Heinrich I. nach Ermland kamen. In jenen Gegenden war die Ritterfamilie Scriber weit verbreitet. Im Herzogthum Westfalen finden sich die Ministerialen, bald Scriptor, bald Scribere genannt, häufig am Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts. Zwischen 1279 und 1340 kommen unter den dortigen Landesrittern häufig vor Hermann und sein Bruder Johann Scribere und des letztern Sohn Johann; Wappen: Muschel und Helmdecke. Den letzten des Namens haben wir 1520 gefunden. (Seiberg, Urkbuch.) — 1308 wurde der Besitz unseres Hermann Scriber auf Körpern mit 30 Hufen näher festgesetzt. Die Urkunden erheben seine außergewöhnlichen Verdienste zu Zeiten der höchsten Noth um die ermländische Kirche mit den größten Lobsprüchen. Zweimal hatte er u. a. im Interesse derselben auf eigene Kosten eine beschwerliche und gefährliche Reise an den römischen Hof unternommen. Um die Mitte des Jahrhunderts waren diese Güter in andern Händen.

Das Feld Schönwiese (später Scharfenstein) wurde 1348 einem Stammpreußen verschrieben, während Körpern damals bereits im Besitze der Familie v. Machwitz war, welcher schon 1317 das einstige Gut Appelau an der Walsch bei Wusen verliehen wurde.

Die ausgestorbenen Machwitz waren, ursprünglich zum deutschen Landesadel gehörig, in West- und Ostpreußen reich begüthert. Zur Zeit der Ordensritter kommen sie in bedeutenden Stellungen vor. Vielleicht sind sie aus dem Kulmer Lande nach Ermland gekommen, denn auf Empfehlung des Landkomthurs von Kulm, Heinrich v. Gera, der früher Komthur zu Elbing gewesen, erhielten sie 1317 Appelau. Später, als Preußen sich unter den Schutz Polens begab, befand sich Otto Machwitz unter den Deputirten an König Kasimir und unterschrieb die Huldigungsakte. 1467 wurde er pommerellischer Woywode. So wurde denn die Familie zum polnischen Adel gerechnet, und führte dann im Wappen einen Mohren im grünen Kleide, in der Linken einen Köcher mit drei Pfeilen, in

der Rechten einen Bogen haltend. Ein Machwicz stand in schwedischen Diensten und taufte in dringender Noth statt eines Priesters den Sigismund, welcher 1566 im Gefängnisse dem schwedischen Prinzen Johann von der polnischen Königstochter Catharina geboren wurde. Es ist dies der spätere polnische König Sigismund III. (S. Herbarz Polski unter dem Artikel Machwicz). — In Deutschland wurden die Machwitz zum meissen'schen Adel gerechnet; jedoch finden wir schon um 1370 im Herzogthum Westfalen unter den Lehnsmanen einen Albert Machwys oder Machewys. (Seiberg, Urkb. II, 532.)

Von Appellau, wo uns der erste Machwitz Heinrich aufstößt (1317; 1348 Everko; 1381 Johann und Nicolaus), ging später ein Theil an Wusen über; das Uebrige mag im adligen Gute Wölken (Wilken; altpr. wilkis heißt Wolf) stecken, welches wir in der ältern Zeit unter diesem Namen nicht erwähnt finden. Es scheint als solches erst im 16. Jahrhundert entstanden zu sein, in welchem es der Familie Hindenberg (Hindtberg) gehörte. Ambrosius Hindenberg hatte vom Herzog Albrecht von Preußen wegen seiner treuen ihm in Dänemark und in Preußen geleisteten Kriegsdienste ein Adelsdiplom erhalten, das beim Brande seines Hofes Wilken untergegangen war. König Sigismund erneuerte unter dem 7. August 1626 dem Sohne des Ambrosius, dem Domkantor Heinrich Hindenberg, und seiner Verwandtschaft den Adel. Das Wappen enthält im rothen Felde einen grünen Berg, worauf eine Hirschkuh (Hinde; wir haben es also mit einem redenden Wappen zu thun) von natürlicher Farbe springt. Heinrich Hindenberg, der Domherr und Kantor, ein durch vorzügliche Geistesgaben und große Verdienste ausgezeichneter Mann, durch vielfache Lebensschicksale gestählt, war 1554 auf Wölken geboren. Zuletzt bewährte er seinen Charakter dadurch, daß er bei dem Einfalle der Schweden 1626 allein von allen Domherrn bei der Kathedrale aushielt, dabei aber in schwedische Gefangenschaft gerieth. Er blieb zwei Monate theils auf dem Schiffe, theils in verschiedenen Gefängnissen zu Elbing in Haft, aus welcher er sich nur mit schweren Opfern loskaufen konnte. Der durch diese Mühseligkeiten gebeugte Greis überlebte seine Freilassung nicht lange. Er starb 1627 bei seinem Neffen in Wölken und wurde in der Kirche zu

Langwalde, wohin Wölken gehört, zu seinen Vorfahren, deren Bildnisse sich dort befanden, beigefügt. Grabsteine der Familie sind dort noch zu sehen. Gleichzeitig (1620) lebte Christoph Bernhard Hindenberg.

Bis 1681 finden wir eine Wittwe Pilchowicz auf Wölken. Seit mehreren Generationen besitzt Wölken die Familie v. Marquardt. Wir finden dieselbe z. B. 1775 außer auf andern Gütern innerhalb und außerhalb Ermlands (wie auf Bafien und Luben) auch auf Wölken. Die v. Marquardt haben der ermländischen Kirche (namentlich dem Kapitel in Guttstadt) früher mehre höhere Würdenträger gegeben. Ihr Wappen (im rothen Felde ein aus einer goldenen Krone hervorstachsendes silbernes Ross) findet sich u. a. an einem von ihnen gestifteten Altare in der Frauenburger Domkirche. Daß der Name der Familie Beziehung hat zu dem ehemaligen Rittergute Marquardt bei Diwitten im Allensteinschen (woselbst die Familie z. B. 1775 Schipperrn und Kl. Damerau besaß) ist nicht unwahrscheinlich.

Marquardt, das muthmaßliche Stammgut der gleichnamigen Familie, heißt jetzt Dongen und wurde schon 1363 dem Nicolaus oder Klauko v. Hohenberg verliehen, dem Sohne eines Stammpreußen Gerko, welcher in der Geschichte des Bischofs Johann Streifrock eine Rolle spielt. Als Legterer, so wird erzählt, zur Konfirmation an den römischen Hof reiste, wurde der Papst auf den jungen in Prag studirenden Preußen Klauko v. Hohenberg aufmerksam, der im Gefolge des Erwählten war. Da der Papst erfuhr, daß Johannes Streifrock der preuß. Sprache nicht mächtig war und nur durch einen Dolmetsch mit dem Volke verkehren konnte, so verlieh er das ermländische Bisthum jenem jungen Preußen. Nicolaus aber resignirte alsbald zu Gunsten des betroffenen Johannes, welcher dann auch vom Papste bestätigt wurde.

Wenn die buchstäbliche Beglaubigung des Berichtes auch wohl schwierig sein dürfte, so scheinen doch mit einem derartigen Vorgange die im Schlosse Heilsberg geschehene Gründung einer Schule für Stammpreußen und die reichen Güterverleihungen an unsern Nicolaus zusammenzuhängen, von denen die Gründungen von Hohenberg bei Heilsberg, sowie von Klauendorf und Klafendorf seinen Namen tragen — Die erwähnte Begebenheit ist

übrigens nicht das einzige Beispiel von der humanen Schonung der preußischen Nationalität Seitens der Kirche. Die damaligen Päpste waren es, welche in ihrer universalen Stellung sich der Stammpreußen stets väterlich annahmen und wiederholt ihre Freiheit als mit den Deutschen gleichberechtigter Christen aussprachen. Die Landesbischöfe wurden von denselben Grundsätzen geleitet. Die der Landessprache unkundigen Pfarrer mußten auf ihre Kosten für ihre preußischen Pfarrkinder Hilfsgeistliche halten, die der Sprache der Eingeborenen mächtig waren, oder sich wenigstens eines Dolmetschers bedienen. Als einmal die Unterwerfungskämpfe beendet waren, ist nie mehr von Unterdrückung der vorgesundenen undeutschen Bevölkerung die Rede. In dem überlegenen Geiste des Deutschtums ist naturgemäß das Preußenthum allmählig aufgegangen.

Wir kehren bei Stigehnen auf unsern einmal eingeschlagenen Weg längs der Passarge zurück und schreiten, hart an der Walschmündung in den Fluß, hinüber in das Kirchspiel Wusen. Dasselbe wird auf der Westseite von einem viel gekrümmten, auch hier durch seine Ufer ergökenden Bogen der Passarge begrenzt, welcher sich von Spanden an wieder nach rechts wendet. Gegen Osten folgen die Kirchspiele Mehlsack, wohin Agstein, und Heinrichau, wohin Kleefeld gehört. Aus dem Kleefelder See, alt Tautsee (Tastersee), im königl. Tasterwalde kommt das Fließ Kubirge oder Kuberc, woran Rrichhausen, Basien und Wusen liegen. In Wusen bildet es tiefe Einschnitte und Schluchten, die mit den Bangwaldern Ähnlichkeit haben. Die Kubirge nimmt oberhalb des Dorfes einen Bach auf, der von Agstein über Stegmannsdorf kommt, und unterhalb das unbedeutende Erlensflüßchen, und erreicht dann bald die Passarge.

Eine von der Walsch nach Süden gezogene Linie begrenzt die engere Wusener Flur, woselbst schon 1289 zwei Dertlichkeiten benannt werden, Wosen und Woynitten, jede mit 50 Hufen (C. W. I. 147). Letzterer Name ist in Wusen aufgegangen und nicht zu verwechseln mit dem 1390 (C. W. III. 218) ausgegebenen Dorf Woynit bei Mehlsack. — Der Raum rechts davon zerfällt durch die Nordgrenze des heutigen Stegmannsdorf in zwei Theile. Der nördliche gehörte zur Feldflur Tristin und machte den südlich

der Walsch liegenden Theil von Appellau aus, den die Gemeinde Wusen mit 8 Hufen später als Wald erhielt. In demselben sollen Spuren vom alten adeligen Sitze Appellau zu erkennen sein. Südlich vom Walde Appellau lag das Dorf Bertingen, welches später den Namen Stegmannsdorf erhalten hat. Ueber die Flur des letztern Dorfes hinaus umfaßt das Kirchspiel Wusen noch die beiden Grünheide und Kl. Damerau, früher Pr. Damerau genannt. Basten, dessen Kirche als Filiale mit Wusen vereinigt worden, liegt schon wie Grünheide im bischöfl. Amt Wormditt, während Wusen selbst noch domkapitulärisch ist. Unter den Flurnamen von Wusen kommt in Urkunden vor: Gottswalde an der Walsch, statt dieser wohl an die heidnische Vorzeit erinnernden Bezeichnung jetzt höchst prosaisch der Sauwinkel heißend. Gottswalde, später der Kommune besonders verliehen, kommt noch 1539 als bewohnter Sitz eines Jurgen Sack vor. Caspar Sack besaß 1587 Gr. Körpern.

Bemerkenswerth ist auch der sogenannte preußische Kirchhof, nicht weit von der Mündung des wusener Baches, welcher ein ganz unfruchtbarer Sandhügel ist. Bei einer spätern Nachgrabung hat man darin vollständige Skelette (keine Urnen u.) gefunden, was auf Begräbnisse in christlicher Zeit schließen läßt. Preußische Kirchhöfe kommen in unsern Urkunden öfter vor, woran wir die Beobachtung knüpfen, daß dieselben, ursprünglich aus dem Heidenthum stammend, neben den geweihten christlichen Kirchhöfen als ungeweihte Begräbnißstätten für Ketzer und auch wohl für Verbrecher dienten. Ein Beispiel für Ersteres ist der, von Simon Grunau II. Bd. S. 41 berichtete, Beschluß des unter dem Hochmeister Michael v. Sternberg, 1414, in Braunsberg abgehaltenen Kapitels, daß die Wikkelfiten auf dem Preußischen Kirchhofe begraben werden sollten. Leo, historia Prussiae p. 222, giebt diese Nachricht über den conventus (Landtag nach Grunau), wobei auch die preußischen Bischöfe zugegen gewesen, auf lateinisch wieder: „Si quis praeterea Vickleffitam curaret sepeliri in loco sacro, aut funus ejus comitatus fuerit, solueret triginta bonas Marcas. Deberent vero tales in Prussiorum caemiterio humari.“ Vgl. auch Waissel's Chron. fol. 140. Zu Elbing gab es einen prewsschen kerchov, dat man

hett Ermeland (so im 14. Jahrh; noch im 17. Jahrh. als „preußischer Kirchhof“ bekannt), mit welchem eine Vertlichkeit mit dem ominösen Namen patibulum warmitarum (so schon 1246; in andern Urkunden genannt: „Galgen Warmitten“, der „Ermyrn Galgen“) in genauester Verbindung steht. Siehe hierüber die Note des Stadtraths Neumaun in Elbing zu C. W. I, 19, welcher erachtet, daß an jener Stelle in Gefangenschaft gerathene Warmier vom Orden dem Galgen übergeben und dann eingescharrt seien.

Nichts anderes als Preußenkirchhof kann der öfters in alten Schriften vorkommende sogenannte Alte Kirchhof bei Braunsberg sein, rechts von dem Wege, der von dem (alten Preußendorfe) Köslin nach der Kreuzkirche führt, woselbst heute noch der Namen „Kirchhofsländereien“ lebt. Der Alte Kirchhof kommt in den Jahren 1366, 1378, 1381 u. s. w. in Urff. vor (C. W. II, 420); es heißt darin von Aekern: vf dem alden kirchoue, öfters by dem alden kirchoue, auch bey dem alden kirchoufe gelegen wf den kaslin u. s. w. Wenn dieser Kirchhof ein geweihter christlicher gewesen wäre (was auch eine christliche Kirche voraussetzen würde, die hier nie bestanden hat), so würde derselbe respektvoller behandelt worden sein. Gegenüber links vom Wege lag bekanntlich die städtische Abdeckerei. Gewöhnlich war das Amt des Scharfrichters mit den Abdeckereien verbunden, als Erblehn oder zur Pacht ausgegeben. Das könnte auch in unserem Falle so gewesen sein, ähnlich wie bei der Verbindung von preußischem Kirchhofe und Galgen in Elbing. Mit welcher Geringschätzung der Magistrat von Braunsberg den alten (d. i. heidnischen, im Gegensatz zum kirchlichen) Kirchhof auf dem (alten vorbraunsbergischen Preußendorfe) Köslin betrachtete, folgt daraus, daß er ihn um das Jahr 1400 als Schweinehude benutzen ließ. C. W. III, 413 „Item so sal der swyne hirte triben uf dy morgen uf dem alden kirchoue also, als her vormoles doruf hot getreben.“

Im Jahre 1305 (C. W. I. 230) wird ein pruthenicalc cimiterium, Solyo nominatum, erwähnt in Verbindung mit Vertlichkeiten, die auf die Gegend zwischen Lichtenhagen und Potritten im Amt Seeburg führen, woselbst der See Kokowge, jetzt Kokow oder Kock, sowie der rivulus Spongi, jetzt Spangersee, nachweisbar sind (C. W. I, 477).

Für die Anhänglichkeit der Neubefehrten an die alten Begräbnißgebräuche spricht ausdrücklich das Verbot dagegen in der Friedensurkunde von 1249: „sed mortuos suos juxta morem christianorum in cymiteriis sepelient et non extra. C. W. I, 32. — Die Anwendung des Namens Kirchhof auf heidnische Beerdigungsplätze kann nur aus christlichen Zeiten herrühren, wo man dieselben als ungeweihte verachtete Derter für unfirchliche Begräbniße ansah und vorkommenden Falles noch benutzte.

Nach dieser Abschweifung auf die preußischen Kirchhöfe überhaupt, kehren wir zurück nach Wusen, von wo wir ausgegangen.

Die Höhen an der Passarge südlich vom Dorfe von der Damerauer Grenze an heißen von dem jenseits des Flusses belegenen Dorfe Spanden die Spandenschen Berge; westlich daran stoßen die von den Franzosen angelegten Schanzen. Hier spielt ein Stück Kriegsgeschichte aus dem Jahre 1807. Nach dem Gefechte bei Braunsberg im Februar des genannten Jahres, nachdem die Russen überall von der Passarge zurückgedrängt worden, hatten die Franzosen Mitte März wieder ihre Quartiere an diesem Flusse bezogen und sich durch Brückenköpfe bei Elditten, Lemitten, Spanden, Braunsberg und Rodelshöfen gedeckt. Die Russen verschanzten sich bei Heilsberg. Nach einer zweimonatlichen Ruhe fielen am 4. und 5. Juni die Gefechte bei Spanden und Wusen vor. Es sollte der Brückenkopf, den die Franzosen inne hatten, genommen werden. Der russische General Rembow unternahm am 4. Juni mit preußischer Artillerie und Kavallerie, sowie mit vier Regimentern Russen einen allgemeinen Angriff auf die verschanzten Franzosen. Die preußische Artillerie brachte die Franzosen in der Verschanzung zum Schweigen. Auf den nicht ganz besonnenen Befehl Pestocq's stürmten die Russen und Preußen die Verschanzung, wurden aber mit einem Verluste von 500 Mann an Todten und Verwundeten zurückgeschlagen und bis Wusen zurückgedrängt. Bernadotte erhielt eine Wunde am Halse und übergab den Oberbefehl an General Victor. So endete der vergebliche Angriff auf den Brückenkopf.

Hierüber haben wir die sorgfältigen, mühsam zusammengestellten Nachrichten vom Seminardirektor Dr. A. Arendt in seinem

Lesebuche für die obern Klassen, S. 474 (Ausgabe von 1865); vgl. auch dessen: „Einquartirungen und Verluste von 1807 und 1812“ (Erml. Druckerei).

Die deutsche Besiedelung dieser Gegend geschah zu einer Zeit, da die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Kapitel (1288) kaum zu Stande gekommen war. Deshalb sind hier die politischen und kirchlichen Grenzen und Verhältnisse nicht durchaus congruent. Wusen war 1289 als adeliges Gut von Bischof und Kapitel ausgethan. Vom Gutsherrn, der ursprünglich das Patronatsrecht hatte, rührt ohne Zweifel die Gründung der Kirche her. Der Besitz des Gutes ging später an das Kapitel über, welches dasselbe mit Bauern besetzte. So ging das Präsentationsrecht der Pfarrei an den Dom über, zu dessen Amte Mehlsack die Dorfschaft gehörte. Da Grünheide aber bischöflich (Amtes Wormditt) war, so kann man vermuthen, daß das kirchliche System ursprünglicher war. Das Kirchengebäude ist mehrmals durch Brand zerstört worden. 1582 wurde es von Cromer geweiht. Am Sonnabend nach Christi Himmelfahrt 1688 wurde fast das ganze Dorf eingeäschert, bei welcher Gelegenheit der Thurm nebst der Pfarrei mit dem Archive zerstört wurde. Von 1698 bis 1700 wurde der Thurm von Neuem massiv aufgeführt und mit zwei Frontispicen nach dem Muster der Kirchen in Langwalde und Plafwich versehen; die hübsche Kirche wurde zuletzt 1729 neu gebaut.

Die zu Wusen affiliirte, berühmte und schöne Wallfahrtskirche Stegmannsdorf, dreischiffig und kreuzförmig im Renaissancestyle aufgeführt, im Innern hübsch ausgemalt und mit Kreuzgängen versehen, verdankt ihren Ursprung der im Jahre 1709 auch in Ermland grassirenden Pest. Von einer frühern dort bestandenen Kapelle fanden sich kaum noch Spuren vor. Bischof Zaluski empfahl Zuflucht in dieser Noth zum gekreuzigten Heilande und gründete selbst die von ihm gelobte Kreuzkapelle bei Heilsberg (1709). Seinem Beispiele folgte das Domkapitel, indem es eine Botivkirche zum hl. Kreuz in Stegmannsdorf auf seine Kosten zu gründen beschloß. Schon 1710 wurde begonnen; die Einweihung erfolgte 1728. Die Kreuzgänge sind später vollendet. Das Dorf kommt unter diesem Namen schon 1349 vor, da das Kapitel eine Verschreibung darüber ausstellte. Baisen

oder Bafien im Ante Wormditt war eine eigene Pfarrei, die schon zum Dekanate Wormditt gehörte. Sie ist so alt als das Gut selbst, nach dessen Privileg von 1289 der Gutsherr Patron war. Sie wurde 1517 konsekriert. Bereits 1581 erscheint sie als mit Wusen vereinigt.

Das Kirchspiel Wusen-Bafien ist uns noch besonders beachtenswerth als das Terrain, woselbst bei der großartigen Kolonisation des nördlichen Theiles von Ermland durch Bischof Heinrich I. die nächsten Angehörigen desselben mit einem großen Gutsbesitze angesiedelt wurden. Es ist das nicht Nepotismus im schlimmen Sinne des Wortes, sondern ein wohl begründetes und berechtigtes Vorgehen gewesen. Heinrich's I. Brüder, die Fleminge, höchst wahrscheinlich die Sprossen eines der reichen Geschlechter der Handels- und Hansestadt Lübeck, haben nach den bestimmtesten urkundlichen Nachrichten ihre großen Mittel dazu angewendet, um das verödete Land, worin ihr Bruder Landesherr war, zu besetzen und zu kultiviren. Im Interesse des jungen bischöflichen Staates haben sie die größten Opfer gebracht, so daß z. B. der älteste der Brüder, Gerhard, urkundlich das Prädikat eines ersten Gründers und Schutzherrn der ganzen ermländischen Kirche erhält (um 1288, auf jeden Fall nicht vor 1282). Albert, der dritte der Brüder, hat seinen in entlegenen Theilen der Welt unter vielen Mühsalen erworbenen Reichthum zu Zeiten der größten Noth zum Nutzen Ermlands verwendet, (*suam pecuniam in aliis et remotis mundi partibus, magnis laboribus conquisitam* u. s. w. C. W. I, 140).

Die Kolonisation der Fleminge, denen sich auch noch andere niederdeutsche Geschlechter anreiheten, ist die großartigste in unserer engern Landesgeschichte. Sie begann naturgemäß im Norden. Die Foundation der Städte Braunsberg und Frauenburg war ihr Werk; Kilien, zwischen Marz und Baude, Sankau und Alenau ihre ersten ländlichen Ansiedelungen. Dann folgten ihre Lokationen in der Gegend von Grunenberg und Schalmey. Bei der Landestheilung zwischen Bischof und Kapitel vom Jahre 1288 traten allein zwei Mitglieder der Familie, der genannte Albert und sein Schwager Conrad Wendepfaffe, von ihren 300 zu Lehn

erhaltenen Hufen im Lande Wema alle bis auf 80 an das Kapitel ab, wofür sie anderweitig entschädigt wurden. Jeder von ihnen hatte außerdem seine 34 Hufen in Schalmei und Grunenberg. Jene Entschädigung war der Grund zu der 1289 erfolgten Kolonisation der von uns beschriebenen Gegend. Johann nämlich, der mittlere Bruder, der Gründer der Stadt Braunsberg, bekam Wufen mit 100 Hufen; Albert erhielt 110 Hufen in Baisien (Baisen) nebst Buchsen (Buxen, Vorwerk im Dorfe Baisien); Conrad Wendepfaffe aber 110 Hufen in Elditten. Die Fleming'schen Gründungen dehnten sich ferner aus bis Kaunitten (1310), bis zum Dorfe Fleming (1358 gegründet) und Komalmen. Vor dem Jahre 1366 hatte die Familie ihre Güter in Schalmei, Grunenberg und Kaunitten gegen andere in Anken-dorf, Gradtken, Eschenau und Fürstenaue vertauscht.

Unsere Flemingie, die ältesten und reichsten Grundbesitzer, sind zugleich die Stammväter bedeutender Rittergeschlechter geworden.

Gerhard (Gerko) erhielt 1288 (so gewiß richtiger, als 1278; C. W. I, 92) Sankau (Sandekow) und wurde Gründer und Schultheiß von Frauenburg. Er starb vor 1297 (C. W. I, 172). Sein Nachfolger im Besitze von Sankau und als Schultheiß in Frauenburg war sein Sohn Eberhard (Ebirko), welcher letzteres Amt verkaufte 1320 (C. W. I. 356). Zwischen 1357 und 1410 kommen als Vasallen Guerb (d. i. Eberhard, wohl identisch mit Guerko de Wufen, in einer Urk. von 1348, C. W. II, 112) und Gerko (d. i. Gerhard) von Sandekow vor (C. W. III, 312, 338). Sie sind für unmittelbare Erbfolger (Söhne) Eberhards zu halten. Damit, also im Anfange des 15. Jahrh., hört unsere Kunde über die Flemingie von Sankau auf. Wichtig aber für uns ist die Nachricht, daß 1322 (C. W. I. 363), Ebirko (ein anderer, als der Sohn des ersten Gerhard kann doch nicht gemeint sein) noch zwei Brüder Heinrich und Johann hatte, auf die wir bald zurückkommen werden.

Johannes (I) „vlemingus“, des Bischofs Heinrich und des eben genannten Gerhards Bruder, Stifter von Braunsberg, 1284, kommt noch 1294 vor (C. W. I. 196). Außer seinem Sohne

Albert von Grünheide kennen unsere Urkunden nur noch eine Tochter Geza, eine Frau von Pokarwen, deren Vormund Heynmannus Flemingi war, 1314 (C. W. I. 297), in welcher Urkunde unter den Zeugen auch Eberko de Brovenburch (d. i. Schultzeiß) vorkommt.

Die Urkunde von 1289, durch welche Johannes I. Wusen bekam (C. W. I. 146), wurde, weil sie zu Grunde gegangen war, 1404 für den Kapitelsvogt Hannus (d. i. Johann) von Wusen und dessen Oheim Sander (d. i. Alexander) erneuert, welche also die rechten Erbnachfolger Johannes des I. in Wusen gewesen sind. Wenn aber Johann I. außer Albert von Grünheide keine Kinder hatte, so haben wir den Ursprung der späteren Fleminge von Wusen von Gerhard, dem Bruder Johannes — denn der Bruder Albert I. und seine Familie nannten sich nicht von Wusen — abzuleiten, was nicht befremden darf, da die Brüder zuerst gemeinsam und ungetheilt mit den Gütern begnadigt wurden. In der Urkunde über Grünheide von 1322 (C. W. I. 363) kommen unter den Zeugen vor: Heinricus, Johannes et Eberko fratres, qui dicti sunt Flamyngi, zugleich mit Heinricus et Albertus in Baysen. Die genannten drei Brüder können wir nur für die oben erwähnten Söhne Gerhard's I. halten, während Heinrich und Albert von Baysen zu der Familie Albert's I. (als Söhne) gehörten. Es mögen die Besitzungen Johann's I. nach bald erfolgtem Erlöschen des männlichen Stammes (sein Sohn Albert hatte auch nur einen Schwiegersohn Albert von Barthinstein, von dem wir die spätern von Grünheide ableiten) zum Theil auf seine Brudersöhne Heinrich und Johann übergegangen sein, so daß Heinrich Wusen und Johann Klenau erhalten. Heinrich ist vielleicht identisch mit dem oben erwähnten Heynmann, in Urkunden (namentlich Braunsbergischen) in den Jahren 1309 bis 1315 wiederholt vorkommend, dem Vormunde der Geza von Pokarwen (1314), was auf nächste Verwandtschaft (in diesem Falle auf Geschwisterkindschaft) schließen läßt.

Das Gut Klenau hatte 1286 Johann I. mit seinem Bruder Albert I. und seiner Schwester Walpurg zu gemeinsamem Besitze erhalten (C. W. I, 125). Im J. 1378 (C. W. III, 34) sind bei einem Rentenkauf Bürgen Johann vlemig van der cleynov

und Heinrich vlemig von wusen „mit gesamptir hant“, ein Ausdruck, der die Verleihung des Lehnes an mehre zugleich bezeichnet, so daß nach dem Abgange des wirklich besitzenden Vasallen die andern von selbst eintreten (also Mitbelehnschaft). Die enge Familienzugehörigkeit findet auch in der Urf. von 1407 (III, 439) Ausdruck, worin die Wittve Johannes' Flemingi de Cleynow (Hannus Flemingy's von der Cleynow) das Gut an den Bischof verkaufte. Hannus und Sander von Wusen, die Vormünder eines Bruders (Rudolf) des verstorbenen Besitzers, bestätigten den Verkauf und leisteten selbst Verzicht auf das Erbe und Gut (haben sich des erbes vnd gutes ganz vorzegen). In Hannus und Sander von Wusen sind die oben zum Jahre 1404 genannten nicht zu verkennen. Wir können ferner aus dem Mitgetheilten folgern, daß der 1378 in derselben Beziehung zu Klenau vorkommende Heinrich von Wusen der nächste Vorfahr vor den zu 1407 erwähnten Mitbelehnten ist.

Der Gründer des Dorfes Vlemingswald (jetzt Fleming) Henricus Vlemingi de Wusen 1358 (II, 265) würde zwischen die Zeit des ersten Heinrichs von 1322 und des zweiten von 1378, wie sie oben erwähnt sind, fallen, oder aber mit Einem derselben identisch sein.

Die 1407 Mitbelehnten repräsentiren uns die auf Heinrich folgende Generation.

Sander war 1381 (III, 93) Mitglied der ermländischen Rittergesellschaft vom „Wagen“ (? vehiculum deferentes, die als Abzeichen einen Wagen führten?). 1410 (III, 488) war er Bischofsvogt. Sein Neffe Hannus war 1397 (III, 291) Landschöffe, 1404 und 1406 Kapitelsvogt (III, 389, 391, 429). Ein Zeitgenosse von Sander war 1412 und 1413 (III, 482, 494, 495) der Landschöffe im Landdinge zu Mehlsack Halbart von Wusen, zwischen den Besitzern von Appelau und Darethen genannt.

Nach den Scr. Rer. Warm. waren bei dem Aufstande von 1457 u. A. betheiligt Fabian, Paul und Johann von Wusen (S. 107, vergl. 296); 1480 und 1483 war Sander (vergl. S. 286, Alexander) Inhaber des Patronatrechtes über die Kirche in Wusen. Wegen der Kirche verweisen wir auf die Beschreibung und Geschichte derselben von F. Dittrich in dieser Zeitschr. VIII,

641. Als der Besitz des Gutes an das Domkapitel überging, welches dasselbe mit Bauern besetzte, ging das Präsentationsrecht auch auf dasselbe über. (Wölth, in Scr. R. W. 429.) Schon 1587 (VI, 210 dieser Zeitschr.) steht es nicht unter den Gütern des bischöflichen Amtes Wormditt aufgeführt. Der Bericht über das Amt Mehlsack von 1656 (VII, 210 in dieser Zeitschr.) zählt Wusen und Damerau (d. i. Kleindamerau) mit 96 Hufen und 30 Bauern auf. Das benachbarte Grünheide aber, dessen Besitzer wir von Alberts Schwiegersohne Albert von Bartenstein ableiten, gehörte, wie Basten, zum Amte Wormditt. 1346 kommt Rapoto, 1348 Hanco oder Johannes de Grunheide in Urkunden vor. 1587 besaß George Wittwik das Gut.

Die Schwester der bis jetzt besprochenen Fleming'schen Brüder Walpurg war an Conrad Wendepfaffe verheirathet, dessen Familie aus Thüringen zu stammen scheint. Im Anfange des 13. Jahrhunderts gab es Burggrafen auf der Wartburg, die Grafen v. Brandenburg, welche einen Doppeladler im Wappen führten. Es ist eine sehr häufige Erscheinung, daß Vasallen das Wappen ihrer Lehnherrn im Siegel hatten. So war es mit den Rittern Wendepfaffe, Lehnsleuten der Brandenberge. Sie führten noch bis ins 14. Jahrhundert den doppelten Adler im Wappen. Unseres Conrads Wendepfaffe Sohn Heinrich tritt schon mit dem Namen von Elditten auf. Er ist der Stammvater der in der Provinz Preußen noch jetzt (wenigstens noch 1820) begüterten und blühenden Familie von Elditten, welche als Wappen im goldenen Felde drei schwarze Vögel auf einem gebogenen Aste führt. Das Stammgut Elditten selbst aber war später in andere Hände übergegangen. Auf den ursprünglichen 110 Hufen des Feldes Elditten waren außer dem adeligen Dorfe Elditten noch Kleinfeld, Hohensfeld, Weißeschnur, Großen und Kleinmühle entstanden. So die Nachricht in der Musterrolle von 1587 (in dieser Zeitschr. VI, 211), nach welcher 7 Hufen Weißeschnur an Kleinfeld übergegangen sind, während mit Kleinmühle wohl die Mühle bei Elditten (Wasser- und Windmühle) gemeint ist. Bei Großen ist nicht zu denken an Großen bei Wormditt; wir sind der Ansicht, daß „Großen und Kleinmühle“ heißen soll; Die große und die

kleine Mühle. Auf Elbitten saß noch 1484 Jodocus v. Elbitten; zu Cromers Zeiten aber die von Höben und Runheim.

Der dritte Bruder Bischof Heinrich's I., Albert Fleming, welchem Bayßen oder Baisen (jetzt Bafien) verliehen worden, interessirt uns aber am meisten, weil er der Stammvater einer der berühmtesten und verzweigtesten Adelsfamilien in Preußen, der v. Baisen, geworden ist.

Zu dieser Familie gehörte Hans von Baisen, ein Mann, der in der Geschichte unseres Landes wohl als der bedeutendste eines ganzen Jahrhunderts angesehen werden kann, der auf die Geschichte Preußens einen entscheidenden Einfluß für die ganze Zukunft gehabt hat.

Wir geben vorerst einen kurzen Abriß seiner Geschichte nach urkundlichen Nachrichten, wie sie zerstreut bei Joh. Voigt (in seiner Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft — zuerst lateinisch als Commentat. de societ. Lacert. 1821, dann deutsch 1822 in Beitr. zur Kunde Pr. V. B.; in der Geschichte Marienburgs 1824, namentlich S. 309; in seiner Gesch. Preußen's, B. VII, besonders S. 363 und VIII), auch bei andern Historikern, wie Baczko, zu finden sind, wozu dann verschiedene Ueberlieferungen in Chroniken, besonders in den Ordenschroniken (herausgegeben in den Scriptores Rerum Prussicarum B. III u. IV) hinzu kommen.

Hans von Baisen gehört zu den außerordentlichen Charakteren, wie sie außerordentliche Zeiten hervorbringen. Ursprünglich ein Schooßkind des deutschen Ordens, war er es, der nach Zerreißung aller Bande der Zuneigung und der Dankbarkeit gegen den Orden demselben eine tödtliche Wunde versetzte, indem er seit 1453 die Seele der Partei wurde, die den Abfall eines großen Theiles des Ordenlandes an Polen zu Wege brachte. War es das Gefühl persönlicher Verletztheit wegen gewisser Vorgänge, oder ein Patriotismus, dem nichts höher galt als das, was er für das Beste seines Vaterlandes hielt, was die Wandlung in seiner Gesinnung hervorbrachte? Oder wirkte Beides zusammen? Thatsächlich verrieth er, der deutsche Landesritter, die deutsche Sache, welche außer dem Hochmeister besonders auch vom ermländischen Bischofe Franz hoch gehalten wurde.

Hans v. Baisen hatte sich am hochmeisterlichen Hofe Heinrichs v. Blauen als Junker und Hausgenosse, mit dem Ehrenamte des Vorschneiders bekleidet (1412 „familiaris et praecisor mensae nostrae“), aufgehhalten und hier wohl seine staatsmännische Ausbildung erhalten. Er genoß des ritterlichen Blauen Vertrauen in einem hohen Grade und wurde von ihm zu verschiedenen Gesandtschaften gebraucht. Im genannten Jahre 1412 suchte er für seinen Herrn Anleihen nach bei den Höfen von Frankreich, Burgund und England. Durch des Hochmeisters Fall und Absetzung 1414 mochte ihm die Aussicht für seine Thatenlust in Preußen abgeschnitten erscheinen. Er wollte auch andere ferne Lande und fremder Völker Leben und Sitten kennen lernen, zumal da eben jetzt das Hofleben in der verarmten hochmeisterlichen Wohnburg wenig Reiz und Freude bot. Er entschloß sich, eine Ritterfahrt an den durch ritterliche Sittenzucht und adeliges Leben weit berühmten Hof des Königs Johann v. Portugal zu unternehmen. Vom Hochmeister warm empfohlen, wurde er freundlich aufgenommen (1419). Vor allem gewann Hans die Gunst des Infanten Eduard, der ihn zu seinem Schildträger annahm. Im Kampfe gegen die Mauren in Afrika zeichnete er sich verschiedentlich aus. In der blutigen Schlacht im Lande Abuls erwarb er sich durch seine Thaten den Ritterschlag. Anderthalb Jahre verweilte er in Ceuta, sich fort und fort Gefahren und Kriegsmühen aussetzend.

An sein damaliges abenteuerliches Leben in Afrika und Portugal hat, wie es scheint, sich der Schmuck der Sage angelegt. Nach einer unentschiedenen Schlacht, so wird erzählt, kam man überein, die Entscheidung durch einen Zweikampf herbeizuführen. Wenn der Christ siegte, sollten die Mauren, wenn der Maure, die Christen einen jährlichen Tribut zahlen. Es trat ein gewaltiger Maure (er wird nach einer häufigen Verwechslung ein Mohr genannt) hervor. Von den Christen wollte Niemand heran, bis unser deutsche Ritter Hans v. Baisen in Gottes Namen den Kampf annahm. Hans legte den Mohren nieder und machte so die Mauren dem Könige (die Sage nennt fälschlich den König Peter von Aragonien) tributpflichtig. Ehrenvoll entlassen, brachte Hans den besiegten und gefangenen Mohren mit sich in seine Heimath und gebrauchte ihn seitdem als seinen Diener. Auf diese

Heldenthat beziehen sich zwei Bilder, die noch heute im Herrenhause zu Vassien zu sehen sind. Das eine stellt Hans v. Vassien dar, wie er den Fuß auf die maurischen Waffen setzt, und trägt die Inschrift:

Die Göttin dess gelicks hat meine hand Beglickt

Diesen Afffricanischen Printz vor meine füß gebüect.

Das zweite zeigt den mauritanischen Prinzen mit der Unterschrift:

Joan de Beisen glick helden Mut und Macht

hat durch uns zwei kampf mich zum schlav gebracht

Da Mauritania nicht mit Aragon sich kennt vergleichen

so müst Maurus durch mein fall Tribut den Christen reichen.

Die Erzählung oder Sage (vielleicht nur eine aus der Wappenvermehrung erst entstandene Schildsage) ist auch im Wappen verewigt. Die Vassien'schen Familiensiegel zeigen ein rothes an einer Nuß nagendes Eichhorn im Schilde und auf dem Helme. Das spätere Wappen nach der Polonisirung des Geschlechtes (siehe die polnischen Wappenbücher) enthält in Gold einen wachsenden Mohr mit silbernem Leibschurz und dergleichen Stirnbinde, welcher in den Händen ein rothes Eichhörnchen hält, das an einer Nuß nagt; auf dem gekrönten Helme wiederholt sich der wachsende Mohr, aber hier eine goldene Fahne, worin das Eichhörnchen sich zeigt, haltend.

Wir bemerken zur Kritik der Geschichte von dem besiegten Mohren, daß in dem Schreiben des Königs von Portugal, welches Hans von demselben dem Hochmeister mitbrachte (im königl. geheimen Archive zu Königsberg befindlich), von jener That nicht die Rede ist; daß die Erzählung sich in keiner ältern Chronik vor Simon Grunau befindet, bei welchem sie im Tractat XVI, II, § 4 (im 2. B. der gedruckten Ausgabe S. 157) zuerst zu lesen ist und nach ihm bei Treter p. 41. und Leo p. 260. Was die Verwechslung der Könige bei Grunau betrifft, so gab es damals keine Könige von Aragon, wohl aber war der Vater Johannes des I von Portugal (genannt Nothus 1385—1433), unter welchem 1415 Ceuta den Mauren aberorbert wurde, Peter der I (1357—1367). Johann's Sohn Eduard wurde 1433 König, bis 1438.

Die Abwesenheit Hansens v. B. scheint man in Preußen als eine freiwillige Verbannung betrachtet zu haben; seine im

Hause seines Bruders zurückgelassene reiche Braut wurde einem Andern, einem seiner Vettern, vermählt und zwar durch den Orden. Das war wohl im Stande, Erbitterung zu erregen. Zu spät, um solches verhindern zu können, kehrte er in seine Heimath zurück, durch einen offenen Brief, das Zeugniß seiner Thaten, dem Orden vom Könige Johann von Portugal auf's wärmste empfohlen. Der Hochmeister Michael Rüdemeister v. Sternberg suchte ihn zu gewinnen; er nahm ihn unter seine geheimen Rätthe auf. Hans von Baisen erscheint bald, wie sein Bruder Zander, im Besitze ansehnlicher Güter im Gebiete von Osterode. Dort besaß er Heselecht und Oschefau (bei Gilgenburg), in der Nähe von Wansen, was man vielfach fälschlich mit Baisen identificirt hat. Auch finden wir ihn 1431 als Ritter auf Eadienen, früher ein Richtighof des Ordens.

Es kamen die Jahre, da die allgemeinen Verhältnisse in Preußen und die Zerrüttung im Orden immer mißlicher und bedenklicher wurden. Wir finden Hans v. B. fest zum mächtigen Landesadel haltend; Blauens gesunkene Partei sah in ihm ihren Freund und Rächer. Dadurch stieg sein Einfluß bedeutend. Außer den großen Städten war gerade der Adel von Pommerellen, von Culm und Osterode der Hauptgegner des Ordens. Hier waren besonders die Baisen und ihr Anhang thätig. Den entscheidend wichtigen Bundesbrief von Marienburg d. d. Montag nach Judica 1440 unterschrieb Hans v. B. unter den Rittern des Osterodischen Gebiets, sein Bruder Gabriel unter den Christburgischen und der dritte Bruder Stibor unter den Riesenburgischen. Gabriel's Thätigkeit steigerte sich, als er 1452 der Gesellschaft der Eidechsenritter — der geheimen Triebfeder der Anlehnung der Gegner des Ordens an Polen — beitrug. Hans scheint um diese Zeit ebenfalls Mitglied geworden zu sein. Im Jahre 1453 that er den letzten entscheidenden Schritt; er sagte sich vom Orden los. Man nahm ihn in den geheimsten Rath der Verbündeten auf; bald stand er als Haupt des ganzen Bundes da. Im Jahre 1454 (4. Febr. in Thorn) unterschrieb Hans den Fehde- und Absagebrief an den Orden im Namen der Ritterschaft und Städte des Bundes in Preußen. Der verheerende innere Krieg entbrannte; es erfolgte die Unterwerfung des Bundes

an Polen. Hans v. B. stand an der Spitze der Gesandtschaft, die an den König von Polen geschickt wurde. Vom 6. Mai 1454 datirt das Inkorporationsdiplom König Casimirs. Unter den Bischöfen verweigerte nur der ermländische, Franz Kuschmalz, als Vertreter des gefährdeten Deutschthums in Preußen, ein treuer Anhänger des Ordens, die Huldigung. Es konnte nicht fehlen, daß er sich wegen seiner Befreundung mit dem Orden den Haß des mächtigen Landesadels auflud.

Hans v. B. war wegen spezieller Streitigkeiten mit dem Bischofe Franz von Ermland zerfallen. Diese bezogen sich auf den Besitz eines fischreichen Sees an der osterodisch-allensteinischen Grenze. Von dem Entscheide des Hochmeisters in dieser Sache hatte Hans, obgleich ersterer ihm vierfachen Ersatz anbot, sich auf einen allgemeinen Richttag (Ritterbank) berufen, der im Juni 1441 in Elbing abgehalten wurde. Das schließliche Ergebnis war, daß Hans den See zugesprochen erhielt. Diesen Rechtsstreit erzählt die Danziger Chronik vom Bunde in Ser. Rer. Pruss. IV, 424, darnach mit den bei ihm gewohnten Abweichungen S. Grunau a. a. O. S. 154 und ihm nach Treter und Leo. Die Lage des Sees an der osterodischen-allensteinischen Grenze hat die Danziger Chronik noch nicht, sondern erst Grunau.

Dieser Vorfall erinnert an einen langwierigen Rechtsstreit wegen Fischerei im Rumiansee und wegen einer Mühlenanlage zwischen zwei Eidechsenrittern und dem Bischof von Culmsee zwischen den Jahren 1448 und 1453, worin Hans v. Baisen, dessen Besitzungen bei Gilgenburg in nächster Nähe beim Rumiansee auf der Grenze von dem bischöflichen culmischen Gebiete Löbau und dem Ordensgebiete Osterode lagen, seit 1452 als Schiedsrichter auftritt. (S. Wölky's Culm. Urkb. Nr. 591 f.; Voigt's Gesch. der Eidechsen-gesellsch. S. 207).

Wenn der Streit Hansens mit dem ermländischen Bischofe wegen eines Sees — ähnliche Klagepunkte mußte der Adel in Menge vorzubringen — auch schon ins Jahr 1441 fällt, so haben ältere Chronisten doch in demselben eine Hauptursache des folgenden Krieges erkannt. Wenn das auch nicht unmittelbar der Fall war, so ist doch nicht zu verkennen, daß derartige Streitigkeiten geeignet waren, die Erbitterung der Gemüther zu steigern, die

endlich in der Kriegsflamme aufloderte. Der Bischof Franz, treu seiner deutschen Politik, wie seine Vorgänger und nächsten Nachfolger, erhielt 1454 von seinen Unterthanen einen Abgabebrief und starb in der Folge zu Breslau in der Verbannung. Jacob von Baisen, Ritter und Hauptmann zu Heilsberg, besiegelte den Abgabebrief zugleich mit der Stadt Heilsberg.

Hans v. B. stieg nach der Incorporation eines großen Theiles von Preußen in Polen durch die Gunst des Königs, seines neuen Herrn, zur höchsten Würde. Er wurde 1454 (Sonnabend vor Invocavit) zum Statthalter oder Gubernator in Preußen ernannt. So trat er, der damals im Orden der lahme Basilisk oder der lahme Drache genannt wurde, an die Spitze der Landesverwaltung. Von seinen Brüdern ward Stibor zum Königsbergischen (später aber, da Königsberg sich wieder dem Orden ergeben, Marienburgischen), Gabriel, der auf Stangenberg im Christburgischen saß, zum Elbingischen Voivoden ernannt.

Der Mann, der die Haupttriebfeder des unseiligen Krieges gewesen, Hans v. B., hatte schon manche Kränkungen der Preußen, Verletzungen ihrer Vorrechte und Geringschätzung seiner so theuer errungenen Statthalterwürde durch die Polen, nicht aber den Frieden erlebt. Er starb schon d. 9. Novb. 1459 in Marienburg, woselbst er als Gubernator residirte. Er hatte seinen Bruder Stibor zum Nachfolger als Gubernator. Sein Tod mag den Frieden, nach dem sich Alles sehnte, befördert haben.

Wir lassen jetzt — fast ausschließlich nach den im C. W. unter den angezeigten Jahreszahlen aufzufindenden Urkunden — im Kurzen eine Zusammenstellung der sich ergebenden genealogischen Nachrichten über unsern einheimischen Stamm der Flemingischen Baisen folgen, wenn wir auch in demselben nicht mit voller Gewißheit dem merkwürdigen Manne, dessen große Bedeutung wir so eben zu skizziren versucht, seine Stelle anweisen können, da der Zweig, welchem er angehört, als vom ermländischen abgetrennt erscheint. — Berühmter Männer Väter sind häufig in Dunkel gehüllt, während unbedeutende des Glanzes großer Väter sich zu erfreuen haben.

Der Ahnherr desjenigen Zweigs des Flemingischen Stammes, der sich von Baisen benannte, ist Albert (1295; 1301), einer

der Brüder Bischof Heinrich's des Ersten. Von diesem Albert werden 1301 zwei Söhne angeführt: Heinrich und Albert (C. W. I, 216). Ersterer kommt bis 1322 vor; Nachkommenschaft wird von ihm nicht erwähnt. Sein Bruder Albert (bis 1326) führt den Beinamen Senior und ist ohne Zweifel derselbe mit Albert genannt Bux, dem 1310 Raunitten oder Ronitten verliehen wurde. Die Baisen bedienten sich vielfach auch des Namens Buchsen. Ein Sohn dieses Alberti militis senioris ist Albertus de Baysen, der sich 1376 (II, 407) als Ritter von Komalmen (miles dictus de Kamalwen) eine Urkunde von 1366 erneuern ließ, in welcher er als Oheim (patruus) von drei Brüdern, den Söhnen des verstorbenen Ritters Heinrich des Ältern, vorkommt (Johannes, Alexander et Jordanus de Baysen fratres, filii olim Heinrichi Militis de Baysen senioris. S. 408). Dasselbe Verwandtschaftsverhältniß folgt aus der Urf. von 1343 (II, 32), worin derselbe Johannes judex provincialis als Bruderssohn unseres Albert bezeichnet wird.

Also Heinrich senior ist Bruder von Albert von Baisen-Komalmen und ebenfalls Sohn Alberts senioris.

Schon 1376 bis 1402 begegnen uns als Herren von Komalmen (mit Weglassung des Prädicats von Baisen) der Landschöffe Kyrtan (1378) und die drei Brüder Petrus oder Pekto (Landschöffe), Albert und Johannes, Besitzer von Eschenau und Gradtken, welche sie 1402 an das Stift Guttstadt verkauften (III, 369). Ein Vasall Heinrich von Komalmen findet sich noch in Scr. Rer. Warm. p. 269, ohne Angabe des Jahres.

Der oben erwähnte Heinrich senior, Alberts senioris Sohn, hat den Baisenschen Stamm fortgesetzt. Zwischen 1338 und 1388 kommen seine drei Söhne Johann, Alexander und Jordan vor.

1. Johann (Johannes de Baysen, auch de Baysen alias dictus de Buxen — II, 409 —, auch nur de Buxen oder de Buxs — II, 241 und 296 --) kommt vor 1338 bis 1357 und zwar 1343, 1348 und 1349 als Landrichter, judex provincialis, in Wormditt, dem Sitze des Landdings. Johann hatte drei Söhne: Heinrich, Albert, Alexander (oder Sander und Zander).

a) Heinrich, de Buchsen, von Buchz, 1356 und 59 mit seinem Bruder Albert (II, 259; 296). 1374 unter den

exkommunicirten Landesrittern (II, 547). 1378 Landschöffe in Wormditt (III, 35).

- b) Albert kommt 1346 bis 1366 bald als de Baysen, bald als de Buxe vor.
- c) Sander oder Alexander, nennt sich abwechselnd de Baysen und de Buxe; heißt in der Urk. von 1366 (II, 409) Allexander junior filius Johannis de Baysen, alias dicti de Buxen. 1379 Zanderus de Buxen consul in Frauenburg, auf dessen Gebiete er in Rahnenfeld als Sanderus Bux 1393 Güter besaß (Scr. Rer. Warm. 219).

2) Alexander oder Sander (filius militis de Baysen, II, 37 u. 38). Kommt vor 1338 mit seinem Bruder Johannes (I, 178), befindet sich in den Jahren 1344 und 45 am bischöflichen Hofe Hermanns in Wormditt und zwar 1348 als Landschöffe; 1366 führt ihn die Theilungsurkunde mit auf.

3) Jordan In der oft citirten Urkunde von 1366; 1376 als Jordanus de Baysen miles am Hofe Bischof Heinrich's III. in Wormditt, zugleich mit Casparus de Baysen; 1378 Landesrichter in Wormditt; 1379 in Heilsberg; 1388 in Wormditt.

In der nächsten Geschlechtsfolge — 1353 bis 1421 — treten in unsern Urff. folgende Geschwister auf:

1393 Caspar und Heinrich von Baysen und deren Schwestern Maria und Katharina (III, 245).

Maria hatte durch ihre Verheirathung mit Johann Sorbom eine Vereinigung unserer Gründungsfamilie mit der Koloniatorengruppe im Amte Seeburg hergestellt. Die Besiedelung jener südöstlichen Gegenden, mit einer schwachen altpreussischen Bevölkerung neben und in der großen Heide (in den Grenzgegenden der Aemter Seeburg und Wartenburg) unter Bischof Heinrich Sorbom (1373—1401) war durch dessen Bruder, den Vogt Johannes (1376 und noch 1382), den Gemahl Maria's v. Baysen, und durch die verwandtschaftliche Sippe (Kirsbaum, Burggraf u. s. w.) bewerkstelligt. Die für Johannes 1379 (III, 52) ausgestellte Verschreibung über Ramsau nennt „solitudines seu loca deserta, in extremis territorii ecclesiae versus infideles sita et hactenus

non inhabitata.“ S. über diese Besiedelungen unsere Festschrift zur ermländischen Säcularfeier, 1872, S. 63.

Johann Sorbom lebte noch 1384 den 27. Nov.; 1385 den 11. Nov. wird er als verstorben erwähnt. Seine Wittwe Maria überließ 1388 (III, 179) ihre von ihrem Manne hinterlassenen Güter ihren Kindern Hans, Hendrich, Paul und Priska, welche in den Urkunden wiederholt vorkommen. An den Verhandlungen in der betreffenden Urkunde beteiligte sich auch „Her Jordan von seiner tochter wegen Iarian genandt.“ Hier lernen wir also den Vater der oben genannten Baisenschen Kinder, Caspar, Heinrich, Maria und Katharina kennen.

Caspar. Im Jahre 1367 (II, 421) wurde dem Sohne des Ritters Jordan v. Baisen, Gaspar, vom Papste die Provision für ein ermländisches Canonikat verliehen; 1371 (II, 450) wird in derselben Quelle Casparus de Baysen als ermländischer Domherr bezeichnet, ohne den Zusatz: Sohn des Ritters u. s. w. Wenn die Richtigkeit dieser Notizen aus dem päpstlichen Archive (bei Theiner, Mon. Pol.) nicht in Zweifel gezogen werden darf, so steht die Einerleiheit des Domherrn mit dem Bruder Marias fest. Derselbe wäre somit zuerst in seiner Jugend zum geistlichen Stande bestimmt gewesen. Für seine Jugend spricht, daß er 1367 mit dem Zusatze: Sohn des — damals noch lebenden — Ritters Jordan bezeichnet wird; daß er die Provision wegen der Verdienste seiner Vorfahren um die Kirche erhielt; daß ein anderer zu gleich mit ihm Beliehener noch im Studium begriffen ist, was sich in andern a. a. O. mitgetheilten ähnlichen Verleihungen wiederholt. Caspar hatte demnach die geistliche Laufbahn — natürlich ohne Priester geworden zu sein — verlassen und sich dem weltlichen Stande und weltlichen Geschäften gewidmet. In der That finden wir ihn nicht früher, als 1376 unter den bischöflichen Vasallen und Hofjunkern (*familiares*). Ueber den Aufenthalt der letzteren am Hofe zu Heilsberg, deren Erziehung, Studien und Heranbildung zum Staatsdienste, läßt sich die *ordinancia castr* Heylsbergk (in *Scr. Rer. Warm.* 333) näher aus. — Wir finden Caspar seit 1376 stets im Gefolge des Bischofs (zuerst des mit seiner Familie verschwägerten Heinrich Sorbom), meist in Heilsberg und Wormditt. 1388 ist er Besitzer zu Hochlact bei Bischofsburg.

1402 ist er Landrichter im Landding zu Wormditt; 1405 Landvogt (advocatus) in Heilsberg; 1412 sitzt er im Landesrathe zu Elbing, ebenso 1416 als Vertreter Ermlands (Voigt, Gesch. Marienburgs, 310). Zuletzt finden wir ihn 1421 zu Wormditt im Gefolge des Bischofs zugleich mit seinem Bruder Heinrich (Caspar vnd Heinrich brüdere ritthere von Baysen; III, 571).

Heinrich, Caspars Bruder, als solcher in ermländischen Urkunden erwähnt 1393 u. 1421.

Zeitgenossen vor Caspar sind vor 1415 (III, 557) Johann und Heinrich von Buxen, welche sich nicht nur zeitlich an Sander von Buxen junior anschließen, sondern auch nach dem Umstande, daß gerade Letzterer, wie seine Brüder und sein Vater Johannes, den Beinamen von Buxen führten, was bei der Linie Jordans nicht der Fall ist, welche uns als die Hauptlinie mit den Namen Baysen gilt. 1422 lebte noch ein anderer Buxen, „der erbare Mann Reynike von Buxen“, welchem vom Stifte Guttstadt 40 Hufen im Dorfe zu Grauden (Gradtken, bis 1402 ein Besiß der Baisenschen Gentilen von Komalmen) verliehen wurde (III, 576). — Einen anderen vereinzelt Zeitgenossen Caspars Fredericus de Baysen im Gefolge des Bischofs Johannes zu Braunsberg 1420 können wir nicht näher nachweisen.

Der Ritter Jacob von Baisen (1440) schließt sich als Inhaber hoher Aemter und Würden im fürstbischöflichen Staate nach Zeit und Ort an seine Familienvorfahren — den Landrichter Jordan und dessen Sohn Caspar, Landrichter und Vogt — unmittelbar an. Jacob selbst erscheint 1453 als ermländischer Landrichter („ritter und lantrichter des Heilsbergischen gesticktes.“ Scr. Rer. Pruss. III, 665). 1454 den 25. Febr. unterschrieb er als Hauptmann auf dem Schlosse Heilsberg an der Spitze der abtrünnigen ermländischen Ritterschaft den Absagebrief an Bischof Franz (Scr. Rer. Warm. 92, worin er wiederholt genannt wird). In Heilsberg kommt er noch 1461 vor. Jacob war vermählt mit Anna von Preuck, einer Tochter des Besitzers von Kl. Söllen bei Bartenstein Franz von Preuck, worüber Näheres von Dr. Krüger in dieser Zeitschr. II, 588.

Jacob's Sohn Thomas von Baisen wurde 1470 Land-

richter und Hauptmann in Braunsberg und Frauenburg; von 1482 bis 1486 finden wir ihn als Landvogt von Ermland. Er hatte Besitzungen in Narz und Bludau. Ueber die Kirche in Bludau, sowie über die in Baisien übte er 1482 das Patronatsrecht aus. (S. über Thomas die Scr. Rer. Warm. an mehren Stellen.)

Zum Theil noch in die Zeit Caspars, mehr aber noch in die Zeit Jacobs fällt denn auch die Periode Hansens von Baisien, seit 1412 bis 1459.

Die Baisien'sche Stammtafel, so weit wenigstens es uns gelungen ist, dieselben aufzustellen, bietet uns wenig Anhalt, um der, nicht mehr im Bisthum, sondern im benachbarten unmittelbaren Ordensgebiete auftretenden, Sippe Hansens die Stelle in derselben anzuweisen. Diese von Ermland abgetrennten Baisien, zuerst die Günstlinge, dann die erbitterten Feinde des Ordens, waren durch dessen Begünstigung in den Besitz ihrer Güter im Ordensgebiete gelangt. Die Ordenschroniken heben das, mit dem Vorwurfe des Undankes, wiederholt hervor. So war Hans von Baisien, nach der Hochmeisterchronik (Scr. R. Pr. III. 659 zum Jahre 1454), eyn ritter, gar ein ungetrewer man des ordens, der doch alles seyn gutt mitsampt seynen brudern und frunden von dem orden hetten, und gaben sich de gantz dem Konig von Pollen etc. — Der Anschluß eines Theiles der Baisien an den Orden und der Uebertritt in dessen Dienste muß mindestens eine Generation vor Hans geschehen sein. — J. Voigt (an verschiedenen Stellen seiner oben zur Geschichte Hansens angezogenen Werke) erwähnt Peter v. Baisien (1400, 1409) als einen der vertrautesten Freunde und Begleiter Ulrichs von Jungingen und Heinrich von Baisien ebendamals (1408) auf dem Ordenshause als des Meisters Kämmerer. Am Hofe des folgenden Hochmeisters Heinrich von Plauen tritt dann auch, zuerst um 1412, der junge Hans v. Baisien als Vorschneider an der hochmeisterlichen Fürstentafel auf.

Mehre Jahre früher wird ein Festus v. Baisien als Teilnehmer an einer Jubiläums-Pilgerschaft nach Rom erwähnt. Diesen Festus möchte Voigt (VII, 363), wenn auch nicht mit ganzer Sicherheit, für Hansens Vater halten. Voigt (Eibecks.

§. 107) beruft sich über Festus auf Rozebue's Geschichte Preußens (IV, 253), Rozebue auf Lucas David (VIII, 52). Die Quelle über diese Romfahrt ist die Hochmeisterchronik zum Jahre 1390 (III, 618), mit Nennung von drei der theilnehmenden Ritter, Dittrich von der Delau, Ludwig v. Mortangen und Dittrich v. Orschau. Von hier hat Simon Grunau (I, 709) die Nachricht übernommen. Er setzt aber die Fahrt in das Jahr 1400 und fügt zu den drei angeführten Namen, einfach auf eigene Faust, hinzu: Lampertus von Waplitz ritter, juncker Festus von Baysen. Auf solche Autorität hin lassen wir den Junker Festus als erdichtet fallen. Deshalb ist uns auch die Bemerkung von Rozebue: „ein einsäßiger Ritter im Lande“ und die von Voigt: „er scheint seine Besitzungen im Culmerlande gehabt zu haben“ werthlos, zumal von den Baisen nur Hans und sein Bruder Sander — der einzige der Brüder, der nach Zeugniß der Ordenschroniken bis ans Ende dem Orden treu blieb — ihre Besitzungen im Osteroder Gebiete hatten, woselbst wir die nächsten Vorfahren derselben zu suchen haben.

Im Osterodischen Gebiete besaß Hans namentlich Heselicht (poln. Leszcz); nach Voigt, Gesch. v. Marienb. S. 309, lebte Hans meistens auf der Burg Heselicht und zu Orschau bei Gilgenburg (in einem Briefe in Voigt's lat. Gesch. der Eidechf. S. 44 heißt Orschko Dorf Hansens von Baisen); Sander, sein Bruder, saß (nach Voigt) auf Thierberg bei Osterode. Bis um das Ende des 14. Jahrhunderts hatten Heselicht und andere Güter jenes Gebieters noch ihre eigenen von denselben benannten Besitzerfamilien. Dann aber sind die Osteroder Güter — sei es durch pure Gnadenverleihungen des Ordens, oder durch Heirath oder durch Kauf (die Chronisten und Historiker haben über die Art des Erwerbes verschiedene Vermuthungen) — in den Besitz der Baisen gekommen, während, nach den Unterschriften des Bundesbriefes von 1440, Gabriel von Baisen im Christburgischen und dessen Bruder Stibor im Riesenburgischen (bei Treter, S. 42, eine Verwechslung der Besitzer in Bezug auf die Güter!) begütert waren.

Man hat vielfach den Ursprung der Baisen überhaupt aus dem Osterodischen ableiten wollen und zwar auf Grund zweier

Urff. von 1321 (bei Voigt, vergl. Gesch. v. Marienb. 308) und von 1338 (Wölky, Cslm. Urkundenb. 197) über Verleihungen im Lande Sassen an Peter von Heselicht, Conrad von Grybin (jetzt Grieben) und dessen Bruder Heinemann von Wausen (poln. Wądzyn). Letzteren Namen hat man vielfach irrthümlich mit Baisen (poln. Bażyn) für gleich gehalten, offenbar weil später die Baisen jene Besitzungen, wenigstens zum Theil, innehatten. Daß die von Heselicht ursprünglich von den Baisen verschieden waren, folgt auch aus der gänzlichen Verschiedenheit der Wappen. Die ersteren, poln. Lescy, gehörten zum Wappen Ostroja.

Zum Jahre 1374 führt Dr. W. Kętrzyński (in der zu den Veröffentlichungen der Ossolinskischen Bibliothek in Lemberg gehörenden, 1882 erschienenen Schrift *O Ludności Polskie w prusiech etc.* S. 294) noch einen Hans von Heselicht (Hanusz z Leszcza) als Osterreichischen Landrichter an. In demselben Buche S. 298 kommt 1382 Petschze (d. i. Peter) von Bausen (Piecio z Bażyn) als Osterreichischer Landschöffe vor. Ebendasselbst S. 294 wird zum Jahre 1399 Peter von Heselicht erwähnt, wozu Kętrzyński bemerkt, daß um die Mitte des 15. Jahrh. auf dem Schlosse Heselicht die Baisen (Bażyńcy) saßen. Es ist wohl kein Zweifel, daß diese beiden Peter (von 1382 und von 1399) für eine und dieselbe Person zu halten sind, so zwar, daß derselbe von dem — vielleicht mit einer Tochter des zu 1374 erwähnten Hans von Heselicht erheiratheten oder auf eine andere Weise erhaltenen — Besitztum Heselicht auch diesen Namen führte.

Nun wird es auch im höchsten Grade wahrscheinlich, daß dieser Osterreichische Peter von Baisen derselbe gewesen mit dem gleichnamigen und gleichzeitigen (1400; 1409) Günstlinge des Ordens. Ferner liegt die Vermuthung nahe, daß Peter der Vater Hansens gewesen, daß der Vater den Sohn an des Meisters Hof nach sich gezogen, an welchem zugleich auch als Kämmerer der schon zum Jahre 1408 genannte Heinrich von Baisen amtierte. Heinrich, gleichzeitig mit Peter, ist schon deshalb für älter als der Junker Hans zu halten, weil die Stellung eines Kämmerers (nach der Schilderung in der Ordinanaz von Heilsberg Scr. Rer. Warm. 326 ff.) den Hofjunkern und anderen Dienern gegenüber ein höheres Alter voraussetzen läßt. Dieser Heinrich aber ist um so

eher für den seit 1383 vorkommenden Bruder Caspars von Baisen zu halten, als letzterer 1412, zur Zeit des ersten Auftretens Hansens am Hofe, selbst als Mann des Vertrauens im Landesrathe saß.

Wir haben aus unsern ermländischen Urkunden zwar nur einen Bruder Caspars, Heinrich, kennen gelernt, was aber die Annahme nicht ausschließt, daß er noch andere Brüder gehabt habe, welche nicht mehr der ermländischen Heimath angehörten.

Zeit und Umstände stimmen so zusammen, daß sich uns immer mehr die Wahrscheinlichkeit aufdrängt, Peter sei der Bruder Heinrichs und Caspars gewesen, wodurch denn die verwandtschaftliche Stellung Hansens von Baisen in der Stammfamilie gefunden sein würde. — In andere Linien unseres Baisen'schen Geschlechtes dürfen wir wohl kaum unsere Vermuthungen hineinleiten, da die Nachkommen Johann's sich vornehmlich von Buchsen, einem unmittelbar von einem bestimmten Grundbesitze entnommenen Namen, nannten, welche Bezeichnung der Gruppe Hansens durchaus fremd und auch in den Nachkommen derselben ganz unbekannt ist. Die Komalmer Linie aber, in der wir in jenen Zeiten einen Landschöffen Pekko oder Peter gefunden haben, bediente sich überhaupt nicht mehr des Namens Baisen. Dagegen hat die Nachkommenschaft Jordans, des Vaters Caspars, ausschließlich den Namen von Baisen geführt.

S. Grunau (I, 751 in der gedruckten Ausgabe) leitet den „Ursprung“ der von Baisen her von einem „ritter vom Hartze genannt Conradus von Zeylingen“, welchen er II, 157, wie zur Abwechslung „Frantz von Selingen“ nennt. Von Grunau ist dieser Conrad in Crehmer, Treter und Leo übergegangen und kommt noch bei Bacsko und Kabeue vor. Wir schenken dieser Nachricht wegen der Quelle keine Beachtung.

Nachkommenschaft Hansens von Baisen und seiner Brüder. Von unmittelbaren Nachkommen Hans v. Baisen's ist nichts bekannt. Seine Besitzungen im Elbinger Gebiete sind auf die Bruderskinder übergegangen. Das gilt besonders von Cadienen. Cadienen war ein Kammeramt und Hof des Ordens und gehörte nebst Tolkemit zur Komturei Elbing (so noch 1423). Am 13. No-

vember 1432 erhielt Hans für „die fleißigen Dienste, die er uns und unserm Orden beweiset und auf daß er und seine Erben desto mehr in zukommenden Zeiten uns und unserm Orden zu dienen verpflichtet seien“ vom Hochmeister Paul eine Verschreibung über „unsern Hof und Gut Cuddynen“ über 20 Hufen, über 8 Hufen und eine preußische Hufe bei Scharfenberg, über das Dorf Rehberg mit 40 Hufen und über die Mühle zu Haselau zc. (S. Rhode, der Elbinger Kreis S. 48.) Uebrigens war Hans thatsächlich schon früher im Besiz von Cadienen, denn schon am 23. Febr. 1431 verkaufte er einen Theil von seinem „Gute und Vorwerk zu Cuddynen“ (ebend.). In der Umgegend waren ihm auch Lenzen und Baumgart verpfändet, welche Dörfer aber 1457 in Folge des Kasimir'schen Hauptprivilegiums von der Stadt Elbing eingelöst wurden (S. Fuchs, Beschreib. der Stadt Elbing III, 2, 16; 3, 517). Cadienen blieb bis ins 17. Jahrhundert ein Hauptsiz der Baisenschen Familie.

Hansens Bruder Sander (Zander, Szander), kommt als des Ordens Getreuer seit 1440 oft vor. Die Hochmeisterchronik (Scr. R. Pr. III, 682) sagt von ihm zum Jahre 1454, er hette es mit dem Orden allewege gehalten und seyn Bruder heten in gefangen und doselbst zu Osterode in den thuren gelegt etc. Er berichtete selbst am 24. Sept. 1454 an den Hochmeister, daß er auf Geheiß des Gubernators synes bruders Hans von Bayssen eingelegt und mit Hülfe der Diener entkommen sei zc. (ibd. IV, 139). In den Scr. Rer. Warm. (311) kommt er noch 1465 auf einer Sendung nach Marienburg vor (in welcher Stelle wir aber den zugleich genannten Herrn Martus nicht mit zu dem Namen von Baisen einbeziehen). Von einer Nachkommenschaft Sanders ist nichts bekannt.

Auch von dem in der Geschichte des Bundes eine hervorragende Rolle spielenden dritten Bruder Hansens, Gabriel (Besizer von Stangenberg, das er 1443 an den Orden verkaufte, Hauptmann von Christburg, 1454 Wojwod von Elbing, 1455 von Culm, gestorben 1476) können wir keine Nachkommen nachweisen.

Aber endlich der ebenfalls in der Geschichte jener Zeiten vielgenannte Bruder Hansens, Stibor (d. i. Tiburcius), hat den Stamm fortgesetzt.

Stibor, Hauptmann zu Elbing, wurde 1454 Woivod zu Königsberg, 1456 zu Elbing, 1460 Statthalter (Gubernator, als welcher er in Stuhm residirte), 1467 zugleich Woivod von Marienburg. Er starb 1480.

Von Stibors Söhne war Nikolaus 1478 Danziger Castellan und pommerellischer Woivod, bis er 1480 seines Vaters Nachfolger als Marienburger Woivod wurde; zugleich Hauptmann von Stuhm und Christburg. (S. Schmitt, Gesch. des Stuhmer Kreises, 196). 1482 präsentirte er zu einer Vikarie in Tolkemit (Scr. R. W. 371, — offenbar eine Beziehung zu Cadienen.) In einer Chronik (Scr. R. Pr. V, 445), wird er auffallender Weise noch 1494 Gubernator des Landes neben dem Polen Pompowski genannt. Im J. 1501 kommt er (herr Niclas von Baysen) mit dem Bischof von Ermland nach Danzig. Er starb (nach Lengnich) 1503.

Sein zweiter Nachfolger in der Marienburger Woivodschaft war sein Sohn Georg von 1514 bis an seinen Tod 1546.

Nicolaus hatte aber noch einen Bruder (Stibors Sohn) Johannes oder Hans, der 1467 Landkämmerer von Preußen, 1478 Castellan oder Hauptmann von Elbing und Tolkemit wurde (Vergl. hierüber, sowie über die Aemter der andern hier genannten Baysen das Verzeichniß vor dem Bande VI. von Lengnich's Geschichte der Preussischen Lande). Er starb vor dem 18. Decbr. 1484 (nicht 1485, wie Lengnich hat), an welchem Tage seine Wittve Barbara zu der Vikarie in Tolkemit präsentirte (Scr. R. W. 379), wie vor ihm sein Bruder Nicolaus. — Der, nach unseren Notizen, 1492 als Hauptmann auf Tolkemit lebende Jorge (d. i. Georg) von Baysen mag der Sohn des ebengenannten Hauptmanns Hans oder Johannes gewesen sein.

Zur sicheren Weiterführung der ferneren Descendenz reichen unsere Quellen nicht aus. Wir bemerken nur noch, daß, nach Lengnich, 1504 ein Georg von Baysen als Marienburger Unterkämmerer starb, welcher derselbe mit dem ebengenannten Jorge gewesen zu sein scheint; daß ferner 1546 ein Hans oder Johannes v. Baysen Hauptmann oder Castellan von Elbing (und Tolkemit) wurde und 1548 starb, welcher ebenfalls wie der vorige vorher seit 1532 bis 1537 Marienburgischer Unterkämmerer gewesen war;

daß endlich in der folgenden Generation 1587 wieder ein Georg von Baisen auftritt. — Für die Annahme der Abstammung der zuletzt genannten Personen von einander spricht die Zeitangabe und die Bekleidung derselben Aemter (Hauptmannschaft in Elbing und Tolkemit, Unterkämmererwürde von Marienburg), und sie wird unterstützt durch den regelmäßigen Wechsel der Namen, von Hans († 1484) auf Georg († 1504), auf Hans († 1548), auf Georg (1587).

Der zuletzt genannte Georg kommt in der im VI. B. dieser Zeitschrift abgedruckten Musterrolle der ermländischen Ritterschaft im Jahre 1587 (S. 211) als Besitzer von 70 Hufen in Baisen vor. Die übrigen Hufen von dem ursprünglich 110 Hufen betragenden Areal waren damals schon in den Besitz der Behmen, Preuck, Pittwitz, Werdern übergegangen, von denen wenigstens die beiden erstern Familien nachweisbar durch Heirathen mit den Baisen verwandt waren. Auf die zur Zeit Georgs schon begonnene Zersplitterung des Baisenschen Stammgutes in Ermland folgte bald (1609) die völlige Veräußerung durch Ludwig von Baisen auf Gadienen, welcher nach übereinstimmenden Notizen der letzte männliche Sprosse des Baisenschen Geschlechtes gewesen ist. Es wird das Jahr 1621 (so auch im herbarz Polski) als das Jahr des Erlöschens, das heißt also als das Todesjahr Ludwigs, angegeben. Wir ersehen aus dem Gesagten, daß die westpreußischen, zuletzt auf Gadienen ansässigen, Baisen (bei den Polen Bazeński genannt) noch im Besitze der alten Baisenschen Stammgüter waren, welche ihnen nach Aussterben der ermländischen Baisen wieder zugefallen sein müssen. Ungezwungen erscheint nun, wegen des Besitzes von Baisen sowie der Zeit nach, Ludwig als natürlicher Erbnachfolger (wir nehmen an als Sohn) des zu 1587 genannten Georg.

Im J. 1605 verkaufte die Frau Anna Bazinska geb. Biabloczka im Beistande ihres Ehemanns Ludwig Bazinski von Baisen das Gut Gadienen nebst Rehberg an den Elbinger Rath mit dem Vorbehalt des Rückkaufs (Rhode, der Elbinger Kreis S. 86). — Wenige Jahre später, 1609, verkaufte „Ludwig von Baisen auf Gadienen und Woinen“ (s. unsere Festschrift zum Jubiläum des Lyceums vom Jahre 1868, S. 56; Woinen können

wir nicht nachweisen) das Gut Basien an den in der einheimischen Geschichte bekannten Jacob Bartsch.

Cadienen besaß 1682 der Reichsgraf Johann Theodor von Schlieben, dem es von seiner „Schwiegermutter“ — d. h. doch wohl von einer Tochter Ludwig's — zugefallen war (Rhode, 86). Er gründete 1683 das 1826 aufgehobene Franziskaner-Kloster (von der strengen Obervanz) in Cadienen und starb 1695. Das Gut Cadienen besaßen zunächst seine Söhne und dann eine Tochter, die an den preussischen Kanzler von Ostau vermählt war und dann es ihrem zweiten Gemahl dem Grafen von Domski zubrachte. Nach ihrem Tode entstand ein weitläufiger Prozeß, in Folge dessen 1786 das Gut an die Erben ihres Bruders, Ernst Sigismund von Schlieben, zurückfiel. Dieselben verkauften es alsbald Behufs Auseinandersetzung. Es ging durch Wiederverkäufe in verschiedene Hände, bis es 1817 der Kaufmann Birkner in Elbing kaufte. (Näheres über diese Verhältnisse in den Werken über Elbing von Fuchs und Rhode.)

Jacob Bartsch, der Erwerber von Basien, gehörte einer reich begüterten einheimischen Familie an, welche nach den polnischen Wappenbüchern zu den Stammesgenossen der Basien gehörte. In der That führten sie dasselbe Wappen — ein Eichhörnchen, natürlich ohne die spätere polnische Wappenvermehrung mit dem Mohren —, wie es u. a. zum Andenken an die Restauration der Kirche zu Basien durch Jacob Bartsch von Basien und Croffen in der äußern Kirchenmauer eingemauert ist, wie es bis zur Restauration der Pfarrkirche zu Braunsberg im Jahre 1858 an der Umfassung um die kleine Orgelbühne in einem großen Gemälde der Lebensrettung des Jacob Bartsch dargestellt war (s. unsere früheren Aufsätze zur ermländischen Geschichte im Braunsb. Kreisbl. von 1851. N. 1.), wie es sich auf einer schönen Medaille der Schützengilde von Braunsberg mit der Unterschrift: anno 1601 Jacobus Bartsch zeigt (s. VI, 562 dieser Zeitschrift). Die polnischen Wappenbücher haben das Wappen unter dem Artikel Ajchigier oder Achinger und führen die erwähnte Wappenvermehrung auf König Kasimir IV. zurück. Jacob Bartsch war

der Sohn des in den Religionsunruhen (so 1569, 1577) oft genannten Braunsberger Bürgermeisters Hans (Johannes) Bartsch, welcher 1573 das nach ihm benannte Hospital gründete (worüber Näheres in unserer Schrift zum Stadtjubiläum von 1884, S. 26). Jacob besaß um 1589 Gr. Rautenberg, erwarb um 1590 Croffen nebst Thalbach, war 1593 der Gründer der ersten Wallfahrtskirche in Croffen, statt derer 1715 der Grundstein zu der jetzigen gelegt wurde. (Ueber diesen sehr besuchten und beliebten Wallfahrtsort bringt der erml. Hauskalender von 1867 nähere Nachrichten.) Nach Jacobs Tode finden wir 1633 dessen Söhne Jakob und Johann im Besitze des Gutes. Auch noch 1687 saßen dort Bartsch, so wie auch in Thalbach und Lemitten, während damals von dem 1609 erworbenen Bafien schon ein anderer Besitzer aufgeführt wird (VII, 220 dieser Zeitschr.). Lemitten (Schmitten) wurde 1507 an Bartholomäus Bartsch verliehen; bis 1534 besaßen es Andreas und Merten; 1556 war Balthasar Bartsch auf Prohlen Burggraf von Heilsberg, dem sein Bruder Bartholomäus 1579 in diesem Besitze folgte (I, 159, 517; II, 468). — In Braunsberg lassen sich (nach Kilienthal: „Braunsberg im 17. Jahrh.“ S. 37) die Bartsch überhaupt von 1509 bis 1624 nachweisen.

Der Stammvater der Bartsch ist vielleicht jener Bartusche (d. i. Bartholomäus), dem 1318 das bischöfliche Bad in Braunsberg verschrieben wurde (I, 323). 1392 war Johannes Barthusch Kapellan am bischöflichen Hofe (III, 230 u. 248).

Die Bartsch von Demuth, welche etwa seit Jacobs Zeit in Ostpreußen (im Pr. Eylau'schen), in Danzig (s. Löschin, die Bürgermeister u. s. w. des Danziger Freistaates. 1868. S. 28) und auch in Ermland selbst (auf Molbitten 1769) vorkommen, so wie die Bartsch, welche nach den polnischen Wappenbüchern in polnischen Staatsdiensten standen, zu besprechen, würde uns zu weit führen. Auch in Pommerellen und selbst in Oesterreich giebt oder gab es Bartsch mit unterscheidenden Wappen und Beinamen (wie Bartsch von Sterneck), was wegen der Verbreitung des Namens Bartholomäus, wofür wir Bartsch halten, nicht zu verwundern ist.

Ueber die Verwandtschaft der ermländischen Bartsch mit den Baisen können wir außer der Wappengenossenschaft — voraus-

gesetzt, daß dieselbe eine ursprüngliche ist — nichts weiteres beibringen. Ebenso wenig können wir zu der Notiz von Schmitt (in der Gesch. des Stuhmer Kreises S. 102), daß nach Aussterben der Familie v. Baisen 1612 ihr Erbtochter an die Bystram (vielleicht Bistry?; 1587 besaß Nickel Bistry Dittersdorf im Amte Wormditt), v. Selislau, Kostka (v. Stangenberg), und v. Schaffenburg Plemiecki gekommen sind, näheres hinzufügen. Dagegen ist eine andere schon in der besprochenen Kolonisationszeit der Flemingie in Ermland hervortretende, in weiblicher Linie von letzteren abstammende und sich weiter verzweigende Familie, die von Lichtenau, weiter unten noch ins Besondere zu besprechen.

Es bedarf wohl kaum der Entschuldigung, daß wir uns so lange und eingehend bei der Geschichte des Flemming-Baisenschen Geschlechtes und den näher oder entfernter in männlichen und weiblichen Zweigen dazu gehörenden Stammesgenossen aufgehalten haben. War doch dies Geschlecht von der frühesten Landesbesiedelung an bis in die spätern für ganz Preußen so verhängnißvollen Zeiten von dem allergrößten Einflusse. Mag denn dieser — unseres Wissens erste — Versuch, die bisher noch so wenig aufgeklärte Geschlechts- und Stammesgeschichte der Flemingie und ihrer weit verbreiteten Abkömmlinge quellenmäßig darzustellen, zugleich und zwar vorzugsweise als ein einzelner Beitrag zur Kolonisationsgeschichte Ermlands betrachtet werden.

Getrost also treten wir wieder in unsern beim Dorfe Baisien verlassenen alten Weg ein, um unsere Wanderungen fortzusetzen, auf welchem auch fernerhin das ermländische Urkundenbuch hauptsächlich uns den Stoff für unsere geschichtlichen Mittheilungen aus der alten Zeit liefern soll.

Baisien mit Gr. und Al. Grünheide gehörte schon zum Dekanate und Amte Wormditt. Unser Weg führt uns weiter über Wagten nach Tüngen, beide zu dem großen Kirchspiele Wormditt gehörig.

Wagten ist schon 1261 durch eine Landesverleihung an ein preußisches Geschlecht entstanden, welche an beiden Seiten der Drewenz lag. Die betreffende Urkunde ist uns deshalb interessant,

weil sie den Beweis liefert, daß wir uns nicht mehr in der Landschaft Wewa — vielleicht ursprünglich eine Unterabtheilung Warmiens —, sondern schon im Lande Bogesanien befinden.

Im Jahre 1282 erhielt ein anderes einheimisches Preußengeschlecht, das des Curthi oder Kurtige (Curtis heißt auf altpreußisch der Windhund), auf beiden Seiten der Dremenz 50 Hufen in den Feldmarken Bogathenis und Kerkus zu erblichen Lehen. Kerkus, woraus später durch Mißverständniß des Namens Krickhausen entstanden ist, lag nordwärts des genannten Flusses, durch Wagten von Bogathenis getrennt. Diesen Theil der Verleihung, 30 Hufen umfassend, erhielt Curthi mit seinem Bruder Simon, während der andere Geschlechtsgenosse Tarpi das Feld Bogathenis zwischen Dremenz und Passarge mit 20 Hufen bekam. Nicht lange nachher, 1287, sehen wir diesen Güterbesitz durch eine Urkunde, wodurch Kurtige den deutschen Lehnsleuten gleichgestellt und mit kufmischem Rechte bewidmet wird, noch vergrößert. Er bekam zu Kerkus das Feld Lagamast und zu Bogathenis wurde Spraude hinzugefügt. Jetzt besaß Kurtige nicht nur Kerkus und Lagamast, sondern auch die Hälfte von Bogathenis und Spraude. Mit der andern Hälfte mußte sich Tarpi begnügen. Dieses Verhältniß wurde 1312, nachdem Kurtige, der sich über Gebühr in seinen Besitzungen ausgedehnt hatte, gestorben und sein Sohn Tunge ihm im Besitze nachgefolgt war, urkundlich modificirt. Hiernach sollte Tunge's Familie 35 Hufen in Kerkus (so groß ist Krickhausen noch heut zu Tage; die 5 Hufen über die ursprünglichen 30 Hufen mögen auf das hier nicht mehr genannte Lagamast fallen) besitzen; ferner in Spraude 10 Hufen und in Bogathenis 5 Hufen. Tarpi's ursprünglicher Antheil bestand demnach noch aus 15 Hufen in Bogathenis (denn wie schon bemerkt bestand diese Feldmark überhaupt aus 20 Hufen) und aus 10 Hufen in Spraude (denn da dieses 1287 halbiert worden, so fallen natürlich auf Tarpi ebenfalls 10 Hufen). Bogathenis und Spraude, jedes zu 20 Hufen, machten also 40 Hufen aus, von denen Tungi 15 und Tarpi 25 besaß. Das ist der Komplex, welcher später Tüngen hieß.

Die angezogene Urkunde von 1287 ist uns von besonderer Wichtigkeit wegen der Grenzbestimmungen dieses Feldercomplexes, weil sie uns ein neues Zeugniß dafür geben, daß wir uns im

alten Bereiche des preußischen Volksstammes befinden, welcher dem deutschen Orden den hartnäckigsten Widerstand leistete und namentlich seine Burg Elbing so hart bedrängte, nämlich im Lande der Pogesanier. Die Grenzen von Tüngen gehen von der Seria (d. i. Passarge) nahe bei dem forum Pogusanie zum Flusse Drywantze (d. i. Drewenz) an der Stelle, wo einstens die Brücke Masgitrin gewesen war. Die Begrenzung ist auf drei Seiten Wassergrenze, nämlich Drewenz und die Passarge, die in einem Bogen die Süd- und Westgrenze macht. Wo an dieser westlichen Flußrichtung die östliche Landgrenze von der Passarge zur Drewenz anhebt, hat also der Markt Pogesaniens gelegen, am natürlichsten da, wo die alte Landstraße von Liebstadt nach Wormditt bei Sporthenen die Passarge passirt. Die Landgrenze ging vom Markte Pogesaniens nördlich zur Drewenz hin an der Grenze von Körbsdorf vorbei bis zu der genannten Brücke über dieses Flößchen, die eine solche Bedeutung hatte, daß sie bei den Eingeborenen einen eigenen Namen führte. Ueber dieselbe mochte eine Land- und Handelsstraße in's Innere des Landes gehen.

Tüngen, woselbst in neuerer Zeit ein kunstfönniger Besitzer einen geschmackvollen Herrensitz eingerichtet hat, enthält noch heute 40 Hufen, von denen etwas über 23 auf das Gut Tüngen, das Uebrige (über 16 Hufen) auf das Dorf kommen. Dieses Verhältniß kommt der urkundlichen oben erwähnten Besitzvertheilung zu 25 und zu 15 Hufen — vielleicht nur zufällig — ziemlich nahe. Die örtliche Scheidung zwischen Bogathenis und Spraude innerhalb dieser 40 Hufen können wir zwar mit Sicherheit nicht nachweisen. Jedoch ist zu bemerken, daß von der erwähnten Güterverleihung von Wagten (1261) zwanzig Hufen auf der linken Seite der Drewenz bei ihrer Mündung in die Passarge lagen. Diese Gründung ist nicht von Bestand gewesen; 1297 wurden die dortigen preußischen Ansiedler in eine andere Gegend (Kurau) versetzt. Das jetzige Dorf Wagten ist erst 1366 unter ganz neuen Bedingungen auf der rechten Drewenzseite gegründet worden. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß der Theil vom ursprünglichen Wagten auf dem linken Ufer des genannten Flößchens, wo es in die Passarge fließt, schon sehr bald (1282 oder 1287) zu den Besitzungen des Curthigengeschlechtes geschlagen wurde und höchst-

wahrscheinlich eben dem Felde Bogathenis entspricht, auf welchem vielleicht das in der ältesten Geschichte Preußens erwähnte einheimische Geschlecht der Bogatini seine Wurzel hat. Von Tarpi ist nicht weiter die Rede; vielmehr scheint Tunge bald Alleinbesitzer aller seinem Geschlecht verliehener Güter geworden zu sein. Er gründete 1318 von den 35 Hufen in Perkus das Dorf Krickhausen und verlieh es einem gewissen Eberhard. Die übrigen Güter, die er selbst behielt, erhielten von ihm den Namen Tüngen. Seine Nachkommenschaft hatte sich gegen Mitte des 14. Jahrhunderts außerordentlich vermehrt, vielfach verzweigt und sich in seinen Besitzungen durch Ermland weit verbreitet, so namentlich in das Amt Köffel. Damals schon war aus dem Personennamen Tunge der örtliche Familienname von Tüngen geworden. 1444 saß auf dem Gute Tüngen der Ritter Jacob von Tüngen; 1462 finden wir das Gut in andern Händen. Die Familie selbst aber, aus welcher Nicolaus von Tüngen von 1467 bis 1489 Bischof von Ermland war, hat in Preußen noch bis in's vorige Jahrhundert existirt. Aus einer Stiftung des Bischofs Nicolaus von 1486 (Scr. R. W. 257) lernen wir dessen Eltern (Hermann v. Tüngen und Veronika), Großvater (Henerich) und Neffen (Joh. Clementis) kennen.

Die Lage der Landschaft Pogesanien, welches wir mit Wagten und Tüngen betreten haben, ist keineswegs mit Sicherheit bisher erkannt gewesen, da man die Kenntniß dieser, so wie der andern alten Landschaften Preußens, weniger aus Urkunden schöpfte, als die falschen und verworrenen Nachrichten der Chronisten (an der Spitze die von S. Grunau) zu Grunde legte, welche die Namengebung der einzelnen Landestheile an die Fabel von Bruteno und seinen Nachkommen anlehnten.

Die Grenze zwischen den einstigen Dekanaten Mehlsack und Wormditt, specieller zwischen Wusen und Basien, war auch die Grenze der so benannten Aemter; darin erkennen wir die nördliche Grenze Pogesaniens gegen die Wewa. Nach Süden hin ging Pogesanien die Passarge hinauf bis ins Amt und Dekanat Guttstadt, woselbst urkundlich (I, 264) 1310 zwei Felder, worauf das spätere Walters Mühl entstanden ist, als in Pogezania be-

legen angeführt worden. — Die Südgrenze zwischen den Aemtern Guttstadt und Allenstein, specieller zwischen Schöllitt und Rokendorf (d. i. entsprechend der jetzigen Kreisgrenze zwischen Heilsberg und Allenstein, aber in alter Zeit noch nicht eine kirchliche Grenze) bedeutet hier auch die Südgrenze Pogesaniens. — Aber nicht allein auf der besprochenen rechten Seite der Passarge, sondern auch auf der entsprechenden linken Seite derselben erstreckte sich pogesanisches Land, entsprechend dem Amte Liebstadt, in dessen Nähe eine Vertlichkeit Pogyzonia von Löppen (Geogr. 14) nachgewiesen ist. Die Südgrenze dieses Amtes, ungefähr die Südgrenze des jetzigen Kreises Mohrungen, kann als Fortsetzung der eben erwähnten Südgrenze des Kreises Heilsberg angesehen werden. — So ergibt sich ein von der Passarge durchflossener engerer — vielleicht ursprünglicher — Bezirk Pogesaniens, als dessen kommerzieller, wohl auch politischer, wenn nicht sogar religiöser Mittelpunkt der Markt von Pogesanien (das forum Pogesaniae) in der Gegend von Sporthenen anzusehen ist. Ueber die Bedeutung solcher Märkte, speciell über den natangischen Markt Gerkin (s. Dusburg S. 116 und die Note dazu über andere altpreußische fora, wozu aber nicht das erst um 1353 ausgethaene ermländische Dorf Freimarkt zu rechnen ist), jetzt Görcken, haben wir in V, 558 dieser Zeitschr. gesprochen. Sporthenen findet für uns auch Bedeutung durch den von v. Winckler in III, 691 d. Ztschr. beigebrachten Nachweis eines dortigen alten Schloßberges, einer Wallburg.

Das Amt Liebstadt, zu dessen Hinzuziehung zu Pogesanien uns schon die erwähnte Ortschaft Pogyzonia bei Liebstadt berechtigt, gehörte noch zur Diöcese Ermland, und zwar zum westlichen Ordensheile derselben. Die Kirchen in Liebstadt, Herzogswalde, Reichau, Waltersdorf, sowie die untergegangene Kirche in Sommerfeld, standen unter dem Defanat Wormditt. Diesen Kirchspielen entspricht das Amt Liebstadt, das wir mit dem ganzen Amte Wormditt zu Pogesanien ziehen. Dieser Liebstädter Bezirk stieß nördlich, wo jetzt die Kreise Holland und Mohrungen zusammen grenzen, an die Landschaft Warmien. Vom Drausensee an, die Weske hinaus, bis an das Liebstädter Gebiet, grenzte Warmien

nach Süden an die Landschaft der Pasalucenser oder Pasaluk in der Diöcese Pomesanien. Pasaluk schloß auf der übrigen Seite das Gebiet von Liebstadt ein, bis der Umkreis bei Kolben und Falkenstein die Passarge erreicht.

Die Bedeutung der Pasalucenser oder Pozolucenser, welche neben den Pomesanienern ebenso als selbstständiges Volk dastehen, wie die Pogesanier neben den Warmiern, ist ebenfalls noch nicht genug erkannt und gewürdigt. Schon 1231 schrieb Papst Gregor IX an die Neubekehrten in den „Provinzen“ der Pomezanier und Pozolucenser einen Brief, worin er sie zur Standhaftigkeit ermahnt. Eine Urkunde König Ottokar's von 1268 zählt das „Land“ Paszluch ebenso selbstständig neben Pomizanien, Landesien und anderen auf, als Pogzania neben Warmia, Matangen und Barten. Die Weske heißt urkundlich der pasalucensische Fluß; 1297 wurde die von Holländern im Gebiet Paszlok gegründete Stadt Pr. Holland privilegiert; noch 1310 und später heißt das dortige Ordenshaus Paszlok.

So wie das Land Paszlok ganz zur Diöcese Pomesanien gehörte, so fällt Pogesanien ganz und ausschließlich in die Diöcese Ermland und mit Ausnahme des Liebstädter Gebietes ganz in den bischöflichen Antheil derselben. Als solcher bildete noch später Pogesanien eine eigene Vogtei durch das Wormditter und die benachbarten Aemter, ungefähr so weit, als noch heute zu Tage die Bewohner derselben durch ihren sogenannten Breslauer Dialekt sich von ihren Nachbarn unterscheiden. So wie unter Bischof Heinrich I. der Strom der deutschen Einwanderung nach Ermland sich aus dem Lübeckischen, überhaupt aus den nieder-sächsischen Ländern ergossen zu haben scheint und deshalb die nördlichen (warmischen) Theile sich eines niederdeutschen Dialektes bedienen, so besiedelte Eberhard den mittlern hier in Rede stehenden Theil wahrscheinlich besonders mit Schlesiern, woher sie die oberdeutsche (Breslauische) Mundart beibehalten haben mögen. Der niederdeutsche Dialekt wird im Gegensatz zum Breslauischen noch heute käfelauisch genannt. Eine dritte Volkssprache im Ermland ist heut zu Tage das Polnische, ebenfalls innerhalb bestimmter Grenzen. In alten Zeiten hätten wir statt des Polnischen das Preußische nennen müssen.

Dem Bischöfe von Ermland stand als Organ seiner weltlichen Stellung als Landesfürst, namentlich als Inhaber der landesherrlichen Jurisdiction, ein Vogt zur Seite. Ehe Heilsberg Residenz war, finden wir den Vogt, aus den Mächtigen des Landes genommen, meist im Gefolge des Bischofs. Der nördliche Theil seines Landes wurde durch den Theil des Domkapitels, welches seinen eigenen Vogt hatte (das Amt Mehlsack), von seinem mittlern getrennt. Dieser bildete daher eine eigene, geographisch getrennte Vogtei. Sie wurde von einem eigenen Vogte, der gewöhnlich in Heilsberg residirt zu haben scheint, verwaltet. Wenn er in diesem Bezirke Urkunden ausstellte, so nannte er sich meistens nur Vogt von Pogesanien und siegelte zugleich mit einem eignen Siegel, dem Siegel der Vogtei Pogesanien. So weit es sich übersehen läßt, beziehen sich die Verleihungen, die er als Vogt von Pogesanien ausstellte, nur auf Preußen. Dadurch war nicht ausgeschlossen, daß er sich, wenn er anderweitig die Vogteirechte des Bischofs ausübte, auch Kirchenvogt von Ermland nannte. Es ist höchst bemerkenswerth, daß die Vögte von Pogesanien (ungefähr von 1308 bis 1375 nachweisbar) alle Deutschordensritter waren. Die Ordensvögte aber, welche namentlich die Gerichtsbarkeit über die Preußen ausübten, nannten sich ursprünglich von den Landschaften, denen sie vorstanden, so von Ratangen, von Warmien (d. i. dem östlichen Ordenstheile dieses Landes), von Sambien. So mag es zu erklären sein, daß, als der Bischof einen Vogt über einen Theil seines Landes, den wir uns bis dahin vornehmlich von Preußen bewohnt denken müssen, vom deutschen Orden annahm, vielleicht annehmen mußte, dieser den speciellen Namen eines Vogtes von Pogesanien führte. Er nannte sich zwar, wie gesagt, zuweilen auch bloß Vogt der ermländischen Kirche, was er ja auch in der That war, immerhin aber hatte der Bischof vor und während des Zeitraumes der pogesanischen Ordensvögte noch seine besondern auf dem Schlosse in Braunsberg residirenden Vögte aus hervorragenden Familien seines Landes. Erst nach der bezeichneten Periode eines überwiegenden Einflusses des Ordens finden wir wieder nur einen einheimischen Bisthumsvogt. So hatte Bischof Eberhard, ein geborener Schlesier, welcher, wie erwähnt, diesen mittleren Landestheil besiedelte, neben

seinem einheimischen Vogte Otto v. Ruffen, zuerst einen Ordensbruder, Conrad v. Altenburg, angenommen oder erhalten. Von der größten Wichtigkeit war der Vogt Bruder Heinrich v. Luter (1333—1343) während der Sedisvakanz und unter der Regierung Hermann's. Dieser Bischof hatte gleichzeitig noch seinen besonderen Vogt, Tylo Lübecke, der auf dem Schlosse Braunsberg residirte. Bruder Ulrich Fricke (1357) war zugleich auch noch Ordensvogt von Ratangen.

Die urkundlich dargelegten Verhältnisse reichen hin, um nunmehr (mit Ausschluß des Amtes Liebstadt) die Landschaft (spätere Vogtei) Pogesanien in bestimmte Grenzen einschließen zu können.

Wir rechnen, die auf bestimmte Landstriche sich beziehenden Funktionen des Vogtes von Pogesanien als Hauptkriterium nehmend, zu dieser Landschaft:

1. Das Amt Wormditt, wozu namentlich auch Migeñnen gehörte. 1340 stellte Bruder Heinrich v. Luter in Wormditt als Vogt von Pogesanien eine Urkunde über Migeñnen aus, welche Bischof Hermann in Braunsberg bestätigte und von seinem dortigen Vogte Tylo bezeugen ließ. (Die Urk. I, 504 ist von frater Heinricus de lutir pogzanie advocatus ausgestellt; in der Bestätigung von demselben Datum nennt der Bischof denselben frater Heinricus de lutir advocatus noster de Heilsberg; unter den Zeugen ist Tilo lubiconis advocatus Castri nostri in Brunsberg.) — Ein anderer alter Spezialname des Wormditter Gebietes als Unterabtheilung der Landschaft ist nicht überliefert. In den einzelnen Aemtern scheinen die Kämmerer unter dem Vogte gestanden zu haben; erstere wurden, wie es scheint, Anfangs nur aus den Eingeborenen genommen, zu denen sie etwa in demselben Verhältnisse standen, wie die Schulzen zu den Deutschen und den unter deutschem Rechte Stehenden. Wenn wir nun einen der ersten Ansiedler preussischen Stammes in Wagten, Namens Assowirt (vom Jahre 1261), später Cammerarius in Pogezanien genannt finden, so gewinnt es den Anschein, daß das Kammeramt Wormditt im engern Sinne eben Pogesanien genannt wurde. Denn auch die im Folgenden zu nennenden Aemter hatten ebenfalls ihre besonderen Kämmerer, so Ghattau,

(Willun, 1337—48, der sich auch von Guttstadt nannte), so Tlofau, Heilsberg, Barten.

2. Der Distrikt oder Territorium Glottovien, d. i. der deutsche Theil des alten Dekanats Guttstadt (Glottau, Guttstadt, Queek, Schöllitt, Heiligenthal, Roßberg, Süßenthal, welche alle zum Amte Guttstadt gehörten). Eine Urkunde von 1310 versetzt Waltersmühl im Kirchspiel Heiligenthal ausdrücklich nach Pogežania. Auch in diesem Bezirke fungirte der Vogt von Pogežanien als solcher; 1346 hielt er sich unter diesem Titel auf dem Schlosse in Guttstadt auf. Den Kämmerer Willun nennt sowohl der Vogt (1337) als der Bischof selbst (1340) seinen Kämmerer.

Die Landschaft Glottovien kommt in Urkunden und Chroniken oft vor. Heinrich I. stellte 1290 wenige Monate vor seinem Tode noch eine Verschreibung über das Feld Proliten in districtu Glottouiensi aus. — 1313 wurde von Eberhard in territorio et districtu Glottouie auf dem preußischen Felde Wene vor der Glottauer Burg (ante castrum Glottouiense) ein deutsches Dorf (d. i. Glottau) gegründet. Es wohnten dort Preußen neben den Deutschen. Zum gemeinschaftlichen Gebrauche beider, der Deutschen und Preußen, wurden 2 Freihufen bestimmt, auf welchen bei einem Einfalle der Litauer sie ihr Vieh weiden könnten. So war hier außer einer Landesburg auch eine Fliehburg auf einem benachbarten Berge vorhanden. Die Landesburg könnte der Sitz eines altpreußischen Volks- oder Bezirkshauptes gewesen sein.

Früher bezog man auf Glottau ein altpreußisch-ermländisches Geschlecht, genannt die Glottiner, das namentlich in den Kämpfen bei der Ordensburg Balga machtvoll hervortritt. Aber die Lesart des Namens bei Dusbürg ist zunächst in den Ser. R. Pr. I, 63 zu der betreffenden Stelle Dusbürgs in Gobotini richtig gestellt, wie auch Jeroschin (I, 362) hat, was aber wiederum nach der Olivaer Chronik (ebendaf. I, 680 u. V. 593) in Bogatini oder Bogetini zu verändern ist, welches Geschlecht wir oben (S. 61) bei Bogathenis schon erwähnt haben. Dusbürg erwähnt bei den Kämpfen um Balga den Preußen Pjopso als Heerführer der Warmier; Grunau (I, 250) aber kennt auch den Tochtermann Pjopso's, Bogeto; vielleicht durch den Anklang an den Namen der Bogetiner verleitet (vgl. auch die Note zu Dusbürg S. 62.).

Ueber die Bedeutung Glottaus als Landes- und Fliehburg in altpreussischer Zeit — beide in ihren Spuren für den Forscher noch erkennbar —, und dann als berühmter christlicher Wallfahrtsort haben wir im Ermländ. Hauskalender von 1868 Näheres berichtet.

Was nun Guttstadt betrifft, so wurde es (nach Dusburg I, 193) 1325 in terra Glottovie (Jeroschin S. 608: zu Glottow in der gegenöt) gegründet und zwar durch den Deutschordensbruder Friederich von Ribenzelle, welcher unter den Bischöfen Eberhard, Johannes und Heinrich II. bald als Vogt der ermländischen Kirche, bald als pogesanischer Vogt vorkommt. Heinrich II. gab 1329 dieser Gründung Eberhards ihre Handveste.

3. Der Heilsberger Distrikt (urkundlich so benannt), d. i. das alte Dekanat Heilsberg, soweit es in's gleichnamige Amt fällt (Heilsberg, Reichenberg, Stolzhagen, Wernegitten, Roggenhausen, Reimerswalde, Raunau, Großendorf, Krefollen, Süßenberg). Dusburg erwähnt der Burg Heilsberg als in den Händen der Pogesanier befindlich. Daß das Ordensschloß in Warmien gelegen, ist eine unsichere Notiz („quidam dicunt“) desselben Chronisten. Später sah Heinrich v. Luter dasselbe so sehr als seine Residenz an, daß er es sein Schloß nennt (1335); von hier aus stellte er als Vogt von Pogesanien in seinem Schlosse 1341 eine Urkunde über Worfaim, Kirchspiels Reimerswalde, aus; auf demselben Schlosse diente ihm 1337 sein Cammerarius Pompre als Zeuge; 1340 wird jener sogar vom Bischof Vogt von Heilsberg genannt. Sein Nachfolger Bruno v. Luter sitzt 1346 ebenfalls mit seinem Kämmerer auf dem Schlosse Heilsberg.

4. Distrikt Tlokau, d. i. der deutsche Theil des alten Dekanats Seeburg, soweit es in's Amt Seeburg fällt (Seeburg mit Tlokau, Siegfriedswalde, Lautern, Freudenberg). Unter andern hat Heinrich v. Luter 1341 als Vogt von Pogesanien die Urkunden von Kefitten und von Schönborn ausgestellt und zwar vom Schlosse Seeburg aus. In seinem Bezirke standen ihm also die landesherrlichen Schlösser offen. Der Cammerarius von Tlokau Nicole wohnte nach diesen Urkunden ebenfalls in Seeburg; ein späterer (1382) Christian heißt Cammerar in Seeburg. Die Privilegien über Lautern (Lutern, von 1346 — II, 67 — vorher gegründet von Heinrich von Lutir, von dem es offenbar den

Namen hat) und Potritten (von 1346; II, 81) sind ebenfalls vom Vogte von Pogesanien Bruno ausgestellt.

5. Distrikt Plica Bartha. Außer der großen Landschaft Barten gab es nach Dusbürg eine Landschaft Plica Bartha (d. i. das kahle Barten), welche nach ihm später Klein-Barten im Gegensatze zur Hauptlandschaft Barten genannt wurde. Urkundlich (1251) machte eine Waldung von der Gegend Tingen-Trautenau bis über Bellienen-Plaussen hinaus die Grenze zwischen Kl. und Gr. Barten. Diese Linie ist also die nördliche Grenze von Plica Bartha, 1310 Plekebart genannt, worin Konitten, Kirchspiels Kiwitten, lag. Der Name haftet noch am Dorfe Bleichenbart in demselben großen Kirchspiele, das natürlich mit Schulen ganz zu diesem Distrikte gehörte. Das Kirchspiel Profitten gehörte einst zu Kiwitten, also auch zu Plekebart, wohin wir wegen der Lage auch Wuslack und Strowangen (später Bischoffstein), wahrscheinlich auch Frankenau, rechnen müssen. Urkundliche Beweise, daß dieser Distrikt unter der Vogtei Pogesanien stand, liefern die Privilegien von Schulen, Begnitten, Strowangen.

Nach einem ausdrücklichen Vorbehalte in der Urkunde von 1251 erhielt der Bischof von Ermland 1254 auch einen, später vom Orden verkürzten, Antheil ~~an~~ eigentlichen Bartenlande (der Ausdruck Groß Barten kommt in unseren Urkunden nicht vor, sondern stets nur Barten), der nach seiner Verkürzung dem Amte Köffel entsprach. In diese ermländische Landschaft (terra Bardia oder Barthen) verlegen unsere Urkunden ausdrücklich die meisten Ortschaften des genannten Amtes. Dieses Barten gehörte nicht zur Vogtei Pogesanien, wenn es auch unter demselben Vogte stand, dessen Privilegien vielfach vom Schlosse Köffel aus datirt sind. Da er sich bei den Gründungen in Barten nicht Vogt von Pogesanien schreibt, wohl aber bei dieser Gelegenheit öfters „Vogt daselbst“ heißt, so ist es klar, daß er außer über Pogesanien auch die Vogtei oder die Vogtgewalt über Barten ausübte.

Von unserer Abschweifung durch die Landschaft Pogesanien kehren wir zur Passarge zurück, um nunmehr, mit Beschleunigung unserer Wanderung, unserm Endziele, den Quellgegenden unseres Flusses, näher zu kommen.

Von Tüngen aus passiren wir einen anmuthigen Wald, überschreiten die Kreisgrenze zwischen Braunsberg und Heilsberg und gelangen alsbald nach Albrechtsdorf, einem adeligen Dorfe, welches, zwischen Wormditt, Kalkstein und einigen altpreußischen Besitzern belegen, 1313 Otto von Ruffen, dem schon genannten bischöflichen Vogte, verliehen wurde. Das angesehene Rittergeschlecht v. Ruffen oder Roffen hat seinen Namen von dem bei Braunsberg belegenen adel. Gute Roffen. Otto, zwischen 1323 und 1328 gestorben, war der Sohn eines Stammpreußen Namens Junkter. Otto hinterließ mehre Kinder. Darunter war Otto Pfarrer in Braunsberg und ermländischer Domherr, gestorben gegen 1390; Günther nannte sich von seinem Besitzthume Regitten bei Braunsberg: von Rogiten. In der Braunsberger Gegend ist die Familie im Anfange des 16. Jahrhunderts ausgegangen. In der Wormditter Gegend setzte sie sich durch eine Tochter des Vogtes Otto, Catharina, in weiblicher Linie fort. Dieselbe war an Zander oder Alexander von Regerteln (Rogetel) verheirathet, von welchem und seinem Bruder Nicolaus v. Rogetel eine zahlreiche und begüterte Nachkommenschaft lange Zeit in Ermland blühte. Vergl. die oben S. 48 angeführte Abhandlung von Krüger über die Geschichte der Familie von Preuf. S. 564, 578 ff.

Unter Bischof Heinrich I. finden wir neben den Flemingern besonders noch eine Familie kolonisirend thätig und von diesem Bischofe mit Gütern reichlich ausgestattet, wie sich aus unserm Urkundenbuch klar ergiebt. Vermuthlich war dieselbe mit eingezogen aus Niederdeutschland. Sie war damals vertreten durch fünf Brüder, die den Familiennamen von Lichtenau mitgebracht zu haben scheinen. Beziehungen zu dem Dorfe Lichtenau bei Mehlsack, das erst 1326 diesen Namen erhielt, sind nicht erkennbar. Für ihr Ansehen spricht es, daß sowohl Kapitel als Bischof wiederholt Mitglieder dieser Familie zu ihren Vögten machten. Einer der Brüder, Christian, Besitzer von Dittersdorf, 1300 Kapitelsvogt, hatte die Tochter Gerhards Fleming, des ersten Schirmherrn der ermländischen Kirche, die Nichte des Bischofs, zu seiner Gemahlin. Von dem zweiten Bruder, Gerhard oder Gerko, entstammte das Rittergeschlecht von Küräu; drei andere

nannten sich von Bludau, welcher Name sich durch mehre Generationen fortsetzte. Der erste von ihnen, Alexander, welcher 1301 Kapitelsvogt und, wie es scheint, später Bischofsvogt war, hatte 1297 in der Feldmark Rogedel (Regerteln) 100 Hufen erhalten. Er ist der Vater der oben genannten Brüder Zander und Nicolaus von Rogedel. Diese Familie erhielt 1353 den Besitz von Scharnigt bei Wolfsdorf und von Ottendorf bei Lemkendorf. Auf der Gemarkung Rogedel entstanden außer Regerteln die Dörfer Weiswald, Deusterwald und Lauterwald. Die Familie können wir bis in's 16. Jahrhundert hinab nachweisen. Von da setzte sie sich in weiblicher Linie durch die aus Sachsen stammende Familie von Delschnitz fort, welche die genannten Güter unter Cromer (1587) besaß und noch in diesem Jahrhundert in Preußen blühte. Regerteln (mit Weiswald) aber gehörte im 17. Jahrhundert Maximilian v. Guldenstern, Kastellan von Elbing, Freiherr in Lindholm u. s. w., Sohn des Erasmus Guldenstern, Gemahl der Euphrosyne v. Dohna, aus einer schwedischen seit 1633 in den polnischen Ländern (auch in Ermland, so in Kautenberg und Regitten) ansässigen Familie; von ihm gelangte es durch Testament (1676) an das Kollegiatstift Guttstadt. Nachdem aber 1729 durch bischöflichen Spruch die Güter der Seitenfamilie v. Grzybowski zuerkannt worden, erwarb sie 1739 das Stift durch Kauf von Neuem. Unter preußischer Herrschaft fielen sie an den Domänenfiskus, der sie in Bauerndörfer verwandelte.

Von Albrechtsdorf führt uns der Weg an Lemitten vorbei zum Kirchdorfe Kalkstein. Ersteres wurde 1292 einem Preußen, Tulne, verschrieben, war aber später ein Rittergut, welches 1507 der Familie Wartsch verliehen wurde. Sie besaßen es noch 1534, aber seit 1581 gehörte es der Familie von Hofius. Seit 1581 bis 1599 finden wir Ulrich Hofius als Besitzer von Lemitten und eines Antheils von Albrechtsdorf, Kalkstein, Massen und Kausching. Später gehörte Lemitten der Familie von Hatten.

Da wir in dieser an Rittergütern reichen Gegend zu Mittheilungen aus der Geschichte des ermländischen Adels wiederholtlich Anlaß erhalten, so mögen noch einige fernere dahin gehörige Bemerkungen Entschuldigend finden.

Der erste, welcher von den Hofius aus Deutschland, und zwar aus der Markgrafschaft Baden, nach Polen übersiedelte, ist Johann Hofius. Sein Sohn, den wir unter den Patriziern der Stadt Krakau finden, Ulrich mit Namen, wurde unter König Sigismund I. Prokurator von Wilna. Besdan bei Wilna wurde der Stammsitz der Familie. Ulrich ist der Vater des berühmten Cardinals und ermländischen Bischofs Stanislaus Hofius, durch welchen die Familie nach Ermland gekommen ist. Von des Cardinals Geschwistern war Johann Besitzer von Besdan; Ulrich besaß das Gut Kubno bei Krakau. Dieser Johann von Besdan siedelte nach Ermland über, zugleich mit ihm die Familie von Hatten. Johann hatte nämlich die Wittve Johann's v. Hatten geheirathet. Dessen Sohn aber, Besdan's Stieffohn, Johann v. Hatten, Erbherr auf Maraunen, den wir von 1569 bis 1594 in einflußreichen Stellungen finden, ist der Stammherr des ganzen in Ermland lebenden Geschlechtes von Hatten, von welchem auch der 1763 zu Lemitten geborene Bischof Stanislaus v. Hatten abstammte. Der ebengenannte Johann Hofius von Besdan, Besitzer von Lemitten (1501), war Hauptmann (Starost) von Guttstadt. Dessen Kinder waren Stanislaus, ermländischer Domherr (1576 – 1611), Ulrich, mit dem Titel Schatzmeister von Litauen, welcher den Stamm fortsetzte (wozu der im 18. Jahrhundert lebende Bischof Stanislaus, zuletzt in Posen 1734, gehörte) und drei Töchter, von denen Anna mit dem Braunsberger Hauptmann Michael v. Preuk vermählt war. Der Sohn desselben, der Domherr Johann v. Preuk, ist der Stifter des Preuk'schen Stipendiums in Rom.

Der zweite Bruder des Cardinals war Ulrich Hofius von Kubno. Dieser hinterließ außer mehren Töchtern drei Söhne. Davon wurde Stanislaus ebenfalls ermländischer Domherr (1573 bis 1587); Ulrich wurde Notar bei der litauischen Schatzkammer; der dritte hieß Albert. — Das sind die Anfänge zweier im Lande hochansehnlicher Familien.

Bei Kalkstein erreichen wir wieder unmittelbar die Passarge, deren Ufer hier wieder höchst romantische Landschaftsbilder darbieten. Kalkstein war der Name eines 1285 verschriebenen Feldes von 60 Hufen, von welchem schon 1284 Kristianus von Kalkstein

und sein Bruder Johann den Namen führten. 1329 wurde dem Heinrich von Kalkstein Vogtsdorf bei Kalkstein verschrieben. 1348 saß Albert im Wormditter Landdinge. 1374 war Matthias de Kalksteyn unter den gebannten Adeligen (nobiles) des Bisthums. Nicht lange darauf (1379 und 1397) wird Kalkstein als Bauern-
dorf genannt. In Ermland (ihrer Stammheimath) haben wir keine Glieder der Familie mehr aufgefunden; dagegen in dem folgenden Jahrhundert sind die Kalkstein schon in Ostpreußen und Westpreußen, auch in Schlesien, ansässig. In Westpreußen treten sie seitdem als eine unter verschiedenen Beinamen polonisirte, noch heute blühende Familie auf, deren eingehende Geschichte von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart der Major Walter von Kalkstein in Hannover im „Genealogischen Taschenbuch der adeligen Häuser, Brünn 1885, 10. Jahrgang“ geschrieben hat.

Als südöstliche Grenzecke der Feldmark Kalkstein wird der Berg Wittergarbe erwähnt. Wetro heißt auf altpr. Wind, das Wort bedeutet also so viel als Windberg, ähnlich dem deutschen Namen Sturmhübel. Das Gründungsprivileg von Kalkstein erwähnt zwar der Pfarrei nicht, aber schon 1346 kommt ein Pfarrer vor. Die Kirche hat die bekannten alten Giebel unseres Landes.

Unser Weg führt längs der Passarge nach Schwenkitten, einem adeligen Gute, das 1587 die Kunheim, später die Hessberg besaßen, dann nach Elditten, über welches Dorf und adeliges Gut (jetzt v. Hatten gehörig) wir bei der Kolonisationsgeschichte der Flemingie schon das Nöthige erwähnt haben. Die Pfarrkirche, deren Gründung schon im Privileg von 1289 vorgesehen ist, zeigt in ihrem bis zum Fries aus Feldsteinen, mit alten Giebeln von Ziegeln, ausgeführten Baue ein hohes Alter. An die vorchristlichen Zeiten aber erinnert die Sage von einer preußischen Kirche an diesem Orte. Das Kirchspiel enthält nur adelige Dörfer, welche alle, außer Schwenkitten (1294 verschrieben), aus der ursprünglichen Verleihung in der Mark Eldithen, die südlich an die Mark Grasuni stieß, entstanden sind. Die Pfarrei selbst ist gutsherrlichen Patronats.

Bei Pittehen geht eine Furt über die Passarge für die Landstraße von Kalkstein über Schwenkitten nach dem auf der linken Flußseite liegenden Städtchen Liebstadt, wohin man über ein hügeliges Terrain hinansteigt, eine Gegend, an welcher noch die

Erinnerungen an die Kriegsaffären von 1807 haften. Liebstadt (alt Libinstadt, älteste Erwähnung 1315; 1351 als Ordenshof, 1414 als Stadt genannt), das schon 1320 seinen Pfarrer hatte, zeigt von der ursprünglichen Pfarrkirche noch den alten Thurm. Die Stadtmauern sind von Feldsteinen aufgeführt. Das frühere katholische Bethaus soll einst ein Kloster gewesen sein, wofür wir aber keine historische Beglaubigung beibringen können. Die neue katholische Kirche, in gothischem Style aufgeführt, ist eine Zierde der Stadt geworden.

Liebstadt hat den Namen von dem Flüsschen Liebe, welches nach kurzem Laufe bei Sporthenen in die Passarge geht. Bedeutender ist die pomesanische, von vielen Seen bespeiste Liebe, welche sich bei Marienwerder mit der alten Rogat indentificirt. Dieser häufige auch in Preußen in ähnlichen Formen wiederkehrende Flußname muß eine allgemeine auf Gewässer sich beziehende Bedeutung haben. Die Lepona, Nebenfluß des Schirwindt, heißt alt Lype. Lipz, Lipza, Lipca ist ein alter urkundlicher Name für den Pregel, eigentlich aber wohl für das von Norden nach Königsberg kommende Seen- und Flußsystem (wazu der Oberteich und Schloßteich), welches jetzt nur als Flüsschen Löbe oder Lebe, wovon der Löbenicht benannt ist, und welches gegenwärtig Kaybach heißt, in den Pregel fließt. Die später regulirte Wassermasse strömte wohl ursprünglich durch den Mühlengrund dem Pregel zu. Durch die einstige, später verdämmte, Mündung des Pregels in das Haff bei Hafestrom mag sich dort der Hafen Lipce gebildet haben, woselbst auf einem 7 Quadratmeilen großen Landstriche im äußersten Zipfel Warmiens (zwischen Haff und Unterpregel einerseits und Ratangen anderseits) 1246 die Lübecker eine Stadt zu gründen beabsichtigten. Nach ihrer Vereinigung von Königsberg an mochte man die unteren Gewässer von Pregel und Lipza nicht mehr unterscheiden, so daß die Namen miteinander concurrirten; vielleicht hieß auch bloß der alte Mündungsarm Lipza. Es ist öfters bei sich vereinigenden Flüssen zweifelhaft, welcher von denselben das Recht hat, seinen Namen dem Gesamtstrome zu geben. Wenn wir nun noch in einer Urkunde von 1333 (Gebser, der Dom zu Königsberg, S. 89) lesen, daß der Insel Vogtswerder (Woytiswerder 1327), später Knipabe (was in seinem

letzten Theile an das Altpreussische ape, d. i. „Fließ“, erinnert) genannt, woraus zuletzt Rneiphof gemacht ist, eigentlich der Name Pregelmünde (Pregormunde) gebührt, so giebt das zu dem Gedanken Anlaß, daß hier eben der Pregel in die Lipza mündete, welche letztere dann dem fernern Laufe der vereinigten Gewässer ihren Namen gegeben. Derselbe ist dann wieder später dem Namen Pregel gänzlich gewichen.

Außer jenem großen noch in Warmien abgemessenen Territorium wurde den Lübeckern noch ein Theil von Samland und Witland in Aussicht gestellt. Unter letzterem Lande ist nichts anderes, als die frische Mehrung zu verstehen. Der Name Witland ist wohl bei den nordischen Seefahrern entstanden, denen die Mehrung als weißes Land erschien. Rochstedt hieß früher Witlandsort, was wohl wiederum im Allgemeinen mit Nergienort identisch ist. Die Nordländer liebten in ihren geographischen Benennungen die Zusammensetzung mit „Land“, deshalb mögen die preussischen Territorien, die sie von der Seeseite her kennen lernten, ihre Namen mit „Land“ bekommen haben (Ermland, Samland statt Warmien, Sambien), während die Binnenlandschaften diese Zusammensetzung nicht erfahren haben.

An den in Lipza, Liba u. s. w. liegenden Flußnamen erinnern auch der slavisch-böhmische Name Labe für Elbe (Elbe heißt auch Fluß) und die deutsche Lippe (mit Lippstadt) u. a., woraus ersichtlich, daß das Wort durch verschiedene Sprachstämme verbreitet ist.

Von Elditten führt uns die Landstraße landeinwärts zunächst nach Wolfsdorf (Wulfsdorf, 1332). Zu den Grenzmalen gehört der Sawanger oder Ringnauer See, dessen Ausfluß die Sawange, sich bei Altkirch mit der aus dem Bahnsee (alt Sune, zwischen Warlak und Queek) kommenden Sune vereinigt, um dann zur Alle zu gehen. — Die Pfarrkirche von Wolfsdorf wird verhältnißmäßig spät erwähnt; früher aber die von Regerteln, innerhalb der oben erwähnten Güter von Rogedel. Während in dem Gründungsprivileg von Wolfsdorf (1332) nachträglich dem Schulzen und den Bauern die Erlaubniß ertheilt wird, im Laufe der Zeiten, wenn sie die Mittel dazu besitzen würden, sich eine Kirche zu gründen (der erste bekannte Pfarrer wird 1481 erwähnt; er war

vom Bischof Nicolaus unmittelbar ernannt; die jetzige neue Kirche ist 1786 und 87 erbaut), erhielt Alexander von Sichtenau-Rogedel schon 1297 das Patronatsrecht über alle Kirchen eingeräumt, die er in seinem Besizthume gründen würde. Wenigstens schon 1358 wird mit Sicherheit die Pfarrkirche in Rogedel erwähnt. Wenn nun 1358 Scharnäck wegen der großen Entfernung von Glottau abgezweigt und mit der Pfarrei Rogedel vereinigt wird, so liegt der Schluß nahe, daß Wolfsdorf damals noch nicht eine Pfarrei war. Erst im Anfange des 16. Jahrhunderts ist Regerteln, die alte Pfarrkirche, als Filiale mit Wolfsdorf vereinigt worden. Nicht weit von Regerteln, noch auf dem Wolfsdorfer Gebiete, nord-östlich zwischen Weiswalde und Wolfsdorf, haben wir eine alte Burg, Schloßberg genannt, zu registriren. Der Platz ist jetzt ganz geebnet, sodaß die Spuren nicht mehr zu erkennen sind. Früher will man dort Gemäuer gefunden haben. Das wird aber wohl nichts anderes, als eine alte Wallburg gewesen sein.

Von Wolfsdorf schlagen wir den direkten Landweg ein nach Warlak, 1341 ein Preußendorf, alt Wurlauck, Wurlaucken, Wurlawken, Worlauf, Worelaucken, ein in Preußen, auch in Ermland, (so bei Zechern-Sperlings und Tromp) sich wiederholender Name, welcher soviel, wie Altfelde, Aitenfelde bedeutet.

In Waltersmühl, wohin wir zunächst gelangen, wurde 1312 an dem Bache Jagoris eine Mühle und ein Krug auf alt-preußischem Boden in der Landschaft Pogezania gegründet. (Unter den Besizungen der v. Hatten wird 1775 Waltersmühl genannt.) Waltersmühl gehört schon zum Kirchspiel Heiligenthal (schon 1347 Pfardorf, seit 1856 mit einer neuen Kirche). In der Nähe wurde 1348 Schöllitt (Scolitten) gegründet, früher Filiale von Heiligenthal, seit dem 17. Jahrhundert wieder eigene Pfarrei, wozu nur noch Blankenberg gehört. Das sind nach dieser Seite hin die Grenzpunkte Pogesaniens.

Heiligenthal nebst Heiligenfelde verdient Beachtung wegen der Namen, die uns in die Zeiten zurückversetzen, als die heidnischen Vorfahren manche Dertlichkeiten, Felder, Begräbnißplätze, Flüsse, Seen, Berge, Wälder, als heilig ansahen. Zum Theil mögen die häufigen mit „heilig“ zusammengesetzten Namen, anknüpfend an altheidnische Kultstätten, eine Uebersetzung ursprünglich altpreussischer

Benennungen, oder aber auch neuen Ansiedlungen beigelegt sein, um heidnischen Erinnerungen gegenüber christliche Vorstellungen zu befestigen. Alt Garschen bei Heiligenthal hieß ursprünglich zum Heiligenfelde, ein Name, der in dem schon 1346 erwähnten Dorfe Heiligenfeld bei Heilsberg wiederkehrt, woselbst ein sehr großes altpreussisches Begräbnisfeld entdeckt worden ist (wovon ein Bericht vom Pfarrer Neuwald in dieser Zeitschrift IV, 471). Dadurch wird unsere, oben S. 30 und 31, gegebene Nachricht über die preussischen Kirchhöfe ergänzt.

Ähnlich, wie mit den alten Kirchhöfen, mag es sich auch mit dem Namen „alte Kirche“ verhalten, zur Bezeichnung einer vorchristlichen Kultstätte. Oben, S. 72, thaten wir schon der Sage von einer preussischen Kirche bei Elditten Erwähnung. In ähnlichen Fällen spricht das Volk in Deutschland von Heidentempeln. v. Winkler hat mehrere solcher Plätze in Pomesanien nachgewiesen (s. II, 640 dieser Zeitschrift). Darnach giebt es bei Posilge auf einem Abbau eine als alte Kirche bezeichnete Stelle, woselbst er den Platz der Ordensburg Posilge vermuthet. Das könnte die antiqua ecclesia sein, welche in einer Urkunde von 1303 (bei Kreuzfeld vom Adel der Preußen; vgl. Schmitt, Gesch. des Stuhmer Kreises 242) unter den Grenzbestimmungen des Gütercomplexes Buchwalde als an einem Grenzflüßchen belegen vorkommt. Die Grenze der Verleihung beginnt mit der alten Kirche, stößt an Jordanken, Jggeln, Troop und dann wieder an das Flüßchen der alten Kirche, die also in der Richtung Troop, Teltwitz, Posilge zu suchen wäre. Man hat diese thatsächlich nirgends aufgefundene Kirche wegen der Nähe von Kommerau, vielfach, aber irrthümlich, für das Chomor Sancti Adalberti in der Friedensurkunde von 1249 gehalten, welches vielmehr an der Südgrenze der Vogtei Stuhm zu suchen ist. v. Winkler berichtet auch von einem Hügel mit der Bezeichnung „alte Kirche“ auf dem Wege von Christburg nach Lichtfelde, ebenso von einem bei Rippitz auf einer Höhe gelegenen Kirchhof, der noch Kirchberg oder alte Kirche genannt wird.

In einem ähnlichen Sinne fassen wir den Namen des nicht weit von dem erwähnten Heiligenthal auch im Amte Guttstadt gelegenen Dorfes Altkirch auf. Auf dem Felde Bransliten lag das gleichnamige Preußendorf, welches 1354 daneben auch den

deutschen Namen Aldefirche führte, in der Handveste von 1361 aber bloß den letztern (C. W. II, 280 und 332). Die Veranlassung zu dieser deutschen Benennung mag wohl eine dunkle Erinnerung aus der heidnischen Zeit gewesen sein. Von einer dort jemals gewesenen christlichen Kirche ist keine Nachricht, überhaupt keine Spur vorhanden. Ebenso spurlos sind übrigens die schon vor 1218 vom Bischof Christian von Preußen und seinen Genossen, zunächst in Pomesanien, gegründeten Kirchen (auch seine Kathedralkirche) verschwunden, worüber wir früher in dieser Zeitschrift (II, 185, 212 ff) gesprochen haben. Von diesen ältesten Kirchenstiftungen könnten sich wohl in pomesanischen Gegenden Erinnerungen erhalten haben. Die betreffenden Urff. bezeugen wohl deren Dasein, überliefern aber keine Ortsnamen.

Ueber den „Heidenberg“ oder „heiligen Berg“ bei Seeburg haben wir einen Bericht von Rabath in II, 656 dieser Zeitschr. — Bei Heiligenbeil gab es ein heiliges Feld; die Stadt soll ursprünglich Swentemest, d. i. heilige Stätte, geheißen haben. Daß im zweiten Theile des Namens, in „beil“, ein altpreuß. Wort Bil, die Burg, stecke, beruht auf der falschen Ansicht, daß in Zusammensetzungen der Art die Theile aus verschiedenen Sprachen entnommen sein können. Wir möchten einfach an das deutsche Bühl, d. i. Hügel, denken. — Bei Köffel wird 1371 ein Feld Swentegarben erwähnt, d. i. heilige Berg, denn garbs heißt altpreuß. Berg. Bei Seefeld, Kirchspiels Plauten, hieß ein Wald mit preuß. Namen der heilige Wald. — Daß die Namen mit „heilig“ öfters eine bloße Uebersetzung des altpreuß. swints, lit.: szwintas, d. i. heilig, sind, sehen wir am See Swinthey oder Swintheynen bei Mattern neben dem Wulpingsee, woselbst 1354 das Dorf Heiligensee gegründet wurde. Ein heiliger See, Swintinge, wird auch bei Mockainen (bei Wartenburg) genannt. Ganz in dessen Nähe, bei Stanbotten, ist der Bach Swyntengen, der in das Fließ Kosnick, (Kosnykvolies, Kosnykzculik, wo zculik doch wohl ein sonst nicht bekanntes preuß. Wort für Fließ sein wird; szulinys oder szulinis heißt lit. ein Brunnen) jetzt Kosno, mündet. Dieses Fließ ist ein Ausfluß des großen ermländischen Grenzsee's Kosno (alt ebenfalls Kosnit) bei dem gleichnamigen Dorfe. — Das Dorf Schulen bei Kiwitten wurde ursprünglich Heiligenkreuz benannt (1335), von

einer Kapelle zum heiligen Kreuz, an deren Stiftung den Heiden gegenüber sich vielleicht irgend eine alte Tradition anknüpfte. Noch 1356 erfahren wir durch eine Urkunde, daß kurz vorher die Gründung durch die Heiden gänzlich verwüstet worden war.

Zum Kirchspiel Heiligenthal gehörten außer den schon genannten Ortschaften nur noch Deppen und Komalmen. Deppen, altpr. Toppis oder Tuppis (1350), erhielt mit Schöllitt Antheil am See Aheris oder Alger, welcher zwischen Schöllitt und der Passarge liegt. Deppen ist nach Elbitten das nächste Dorf unmittelbar an der Passarge mit einer Ueberfahrt über den Fluß. Es hat dem Rittergeschlechte v. Deppen den Namen gegeben, welches besonders in den jetzigen Kreisen Mohrungen und Osterode begütert war und mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ausstarb.

Komalmen, alt Kamalwen, war, wie das benachbarte Andendorf, ursprünglich ein Besitztum der Familie Baisen, von welchem, wie oben S. 45 erzählt ist, ein Zweig den Namen von Komalmen annahm. Gegen das 3. Decennium des 15. Jahrhundert starb Heinrich v. Kamalwen, Lehnsritter der ermländischen Kirche. Unter Cromer (1587) saß David Braxein auf Komalmen. Die berühmte altpreussische (im Anfange dieses Jahrhunderts ausgestorbene) Nationalfamilie v. Braxein oder v. Braxein hat ihren Ursprung im Amte Liebstadt, da hier Kallisten und Banners als die ältesten Stammgüter vorkommen. Peter v. Braxein, der Sohn des angeblich 1311 in Liebstadt geborenen Ritters Joachim v. Braxein, nennt sich Erbherr von Kallisten, woselbst er 1454 gestorben ist. Von seinen Söhnen setzte Balthasar auf Kallisten, der mit Euphemia von Deppen vermählt war, den Stamm, der später besonders in Ostpreußen begütert war, bis in dies Jahrhundert fort. Kallisten ist von Deppen nur durch die Passarge getrennt. Balthasar's Bruder Schwestter war mit einer von Mericke auf Borchersdorf vermählt. Er ist der Vater des vorhin genannten David v. Braxein auf Komalmen. Derselbe war Kriegsoberst des Bisthums Ermland und starb den 21. Novbr. 1613 in Guttstadt in einem Alter von 81 Jahren. Er wurde in der jetzt abgebrochenen Kirche zu Heiligenthal begraben, wo ihm ein Epitaph in Stein gesetzt wurde. Seine Gemahlin war Catharina von Bartsch. Mit seinen Kindern Moritz, Hildebrand, Potentia (Gemahlin von Emanuel v. Mach-

witz) und Anna ist der ermländische Zweig der Braxein ausgestorben. (Siehe hierüber: „Geschlechtssnachrichten der preuß. Nationalfamilie von Braxein“ in den histor. polit. u. s. w. Beiträgen die preuß. Staaten betreffend. Berlin 1783. II. Theil S. 520 ff.) Komalmen aber gehörte später (1703) der Familie v. Hatten; 1752 besaß es der Bisthumsvogt und Braunsberger Hauptmann Karl v. Hatten († 1765). Seit Anfang dieses Jahrhunderts ist es im Besitz der Familie von Saß. Dieses aus Westfalen stammende Geschlecht war, wie so viele westfälische Familien, schon vor Jahrhunderten in Curland und Liefland ansässig. Die Saß waren auch in Schlesien begütert. In Ermland besaßen sie auch noch Lengainen bei Wartenburg.

Mit der Grenze zwischen den Kirchspielen Schöllitt und Neu-Kofendorf beginnt eine uralte Landescheide, die Scheide (Wand) zwischen der zuletzt besprochenen Landschaft Pogesanien und dem großen sich bis zur polnischen Grenze erstreckenden Lande Galindien. Von dieser altpreußischen Hauptlandschaft fallen auf den ermländischen Bisthumsantheil die spätern Aemter Allenstein, Wartenburg und der südliche Theil des Amtes Seeburg (wo unter andern Bischofsburg entstand).

Aus ältester Zeit aber werden uns in diesen echt altpreußischen Gegenden mehre spezielle galindische Territorien urkundlich bezeugt. An die Passarge von der pogesanischen Grenze an bis gegen den Sarungsee hin lehnte sich die Landschaft Gudicus, welcher Name in dem des Dorfes Gotten noch heute nachklingt. Das Ländchen Gudicus füllt aber genau den Raum folgender vier heutiger Kirchspiele aus: Neu-Kofendorf, Jonkendorf, Alt-Schöneberg, Dittrichswalde (in neuerer Zeit als Wallfahrtsort bekannt). Seit dem vierten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts wurden hier viele freie Stammpreußen mit ihren einzelnen Höfen und Hofesantheilen privilegirt, in deren Mitte einzelne geschlossene deutsche Dörfer zu kulmischem Rechte gegründet wurden. Die benachbarten Kirchspiele des Allensteiner Gebietes (Braunsvalde, Diwitten, Allenstein, Gr. Bertung, Schönbrück) machten das Land Bertingen aus. Grieslienen wurde 1358 in der Heide als kulmisches Dorf dotirt, Wuttrinen erst 1412, so daß wir im Ungewissen sind, ob wir beide Kirchspiele noch zu Bertingen rechnen dürfen.

Dem Amte Wartenburg entspricht im Allgemeinen die Landschaft Gunelauken. Auch in diesen beiden Ländern, Bertingen und Gunelauken, waren zerstreut freie Stammpreußen zu Erb- und preussischem Rechte angesiedelt. Das Domkapitel hatte in Mitten seiner Unterthanen in Deutsch- oder Gr. Bertung, als dem Mittelpunkte, eine Burg, bei welcher es 1350 ein deutsches Dorf zu kulmischem Rechte privilegirte. Auch die Städte Allenstein (1353) und Wartenburg (1364) waren deutsche Gründungen, von zwei Brüdern aus dem deutschen Rittergeschlechte von Leyssen angelegt. In Allenstein werden neben den Deutschen auch Preußen als Einwohner urkundlich erwähnt. Von Polen ist innerhalb dieser Bezirke überall noch nicht die Rede. Nur ganz vereinzelt tritt uns 1349 die urkundliche Notiz entgegen, daß ein Feld im Lande Gunelauke (Gr. Maraunen) vorher von Polen besetzt gewesen war; auch gegen 1395 finden wir in der Gegend von Ransau und bei dem spätern Bischofsburg einige Polen angesiedelt. Erst im 15. Jahrhundert, namentlich nach dem verwüstenden dreizehnjährigen Kriege, wurde das verödete platte Land mit Polen zahlreich besetzt.

Bei dem erwähnten Dorfe Grieslienen, nahe am Plauziger See, zwischen diesem Dorfe und der Stadt Hohenstein, gelangen wir endlich zu den Quellen der Passarge, benachbart denen der Alle und der Drewenz. Die 60 Hufen dieser äußersten deutschen Ansiedelung, in Grieslienen, welche nach der Urkunde von 1358 Wiesenthal heißen sollte, mußten in der Heide angewiesen werden, nachdem schon 1356 nicht weit vom Ursprunge der Serie, wie es in der Urkunde heißt, einem Deutschen eine Mühle verschrieben war (Grünmühl am Plauziger See). Von diesem Winkel aus fließt die Passarge von einer Höhe von 517' über der Ostsee in einem engen, meist von steilen Abhängen eingeschlossenen Thale, mehrfach durch andere Gewässer verstärkt, nordwärts herab, bis sie eine Meile vom frischen Haff Braunsberg erreicht, von wo sie ein weites Wiesenthal bewässert, schiffbar wird und, nach einem Gesammtlaufe von 16 Meilen, unweit der Dörfer Neu- und Alt-Passarge sich mit dem frischen Haffe vereinigt.

Uebersicht.

Bei dem reichen und manigfaltigen Inhalt des vorstehenden Aufsatzes ist zur leichteren Orientierung die nachfolgende Uebersicht vielleicht erwünscht. Die Namen der Familien sind in lat. Schrift gegeben.

S. 1—2. Vorrede.

* 2—5. Braunsberg, Katzengrund, Katzenhöfen, Rodelshöfen; Grenze von Braunsberg, Stadtwald, Hermannsdorf, Stadtdörfer; 1807.

* 5—9. Zager, Böhmenhöfen; Einzug der poln. Bischöfe; Bachthäler, Weber, Lasmet; Gesch. von Böhmenhöfen.

* 9—18. Grunenberg, Weste, Weiße Berg, Pantenberg, Lohede und Darethen, Schreit, Cucumbraß, Födersdorfer Grabhügel, altpreussische Bevölkerung, Kirche in Schöndamerau (?), Potilkow, Trumpe, Schroite, Tromp, Liedmannsdorf; Kirche in Bettelkau; bei Tromp der Goldberg; Grunenberg und Schalmey an die Fleminge. Burg Grunenberg, Blut, Flichberg bei Riwitten, Geckenstein bei Medien; Kirche von Schalmey. [22—23:] Feld Schalmey, Schöndamerau, Darethen.

* 18—22. Plafßwich, capitulärisch; viele Preußen, Mehlsack, Laysen, deutsche Dörfer, Tolktsdorf, Langwalde, Padluche. Die drei Nachbarkirchen, Kirchenbau in Norddeutschland.

* 23—29. Langwalde, fester Kirchhof; Gedilgen, Kawusen, Klingenberg, Migeñnen, Gedauten, Körpen, Freihagen, Taurusgalwo; Hermann Scriptor, Machwitz, in Wölken Hindenberg (Heinrich), Marquardt, in Dongen Klauko v. Hohenberg, Preußenschule.

* 29—34. Wusen, Kirchspiel. Preussische Kirchhöfe. Spanden 1807. Gesch. von Wusen; Stegmannsdorf, Bafien.

* 34—58. Die Fleminge: Gerhard in Santau und Frauenburg, Johannes in Wusen, Alenau. Die nächsten Nachkommen (Dorf Fleming). Conrad Wendepfaffe in Elditten. Albert v. Baysen: Hans v. Baysen 39—44. (Stellung zum Orden, Reisen,

Schildfrage, Rückkehr, bei Osterode und auf Cadienen. Gegen den Orden, gegen den erml. Bischof, Gubernator). Genealogie der Baysen 44—49, Hansens Geschlecht im Dienste des Ordens, bei Osterode, der Vater Hansens; Hans erhält Cadienen; seine Brüder und deren Nachkommen. Gesch. von Cadienen. Bartsch in Bassen. Schluß.

- * 58—61. Wagten, Tüngen und Krickhausen, Grenze von Tüngen, Arealveränderungen, Tüngen.
- * 61—68. Bogesaniien. Chronist; Nord- und Südgrenze (Spörtehenen), Liebstädter Amt, Basalucenser zu Pomesanien. Bischöfliche Vogtei im Gebiet der Breslauer Mundart: 1) Amt Wormditt 2) Glottovien, Burg, Glottiner, Guttsstadt 3) Heilsberger 4) Tlofauer Distrikt 5) Plica Bartha (Barten).
- * 69—70. In Albrechtsdorf Fam. Rossen, auch in Regerteln; hier auch Fam. Lichtenau, Ölschnitz, Guldenstern u. a.
- * 70—72. Lemitten, Hosius, Hatten; Kalkstein, Kalkstein, Kirche.
- * 72. Schwenkitten, Elditten, Kirche.
- * 72—74. Pittehenen, Liebstadt, Geschichte, Name „Liebe“ (Gründung der Lübecker an der Lipza und auf Wittland).
- * 74—75. Wolfsdorf, Sawange, Pfarrei, Schloßberg. Warlack, Name.
- * 75—79. Waltersmühl, Heiligenthal und Schölit, „heilig“, „alte Kirche“, Altfirch, „heiliger Berg“, swints. Deppen, Deppen. Auf Komalmen Braxein.
- * 79—80. Rokendorf. Galindien: Gudicus, Bertingen, Gune-lauen; Nationalität. Grieslienen. Passarge-Quelle.



Bemerkung: S. 37 unten ließ Habbart statt Halbhart.

S. 57 siehe zu Bartsch v. Demuth III. 291, Barthus von der dymite a. 1397.

D.



Die mittelalterliche Bienenwirtschaft im Ermland.

Von

Dr. **Dombrowski.**

Das Quellenmaterial, auf denen der Versuch einer Geschichte der mittelalterlichen Bienenwirtschaft im Ermland beruht, ist zunächst in folgenden Urkunden des Codex Diplomaticus Warmiensis (CDW) enthalten:

- I. nr. 84. a. 1290. f. Stigehnen. cum omni jure et utilitate tam in melle quam in pisce et venatione.
89. 1292. Troben. Merica. silva. Cum omnibus pertinenciis in venacionibus, cum Melle, quod invenitur.
100. 1297. Troben. cum omnibus suis pertinenciis et usufructu et utilitate . . . aquis, silvis, Venacionibus et Melle in ipsa parte.
125. 1304. Rawusen. Omnia jura habebunt necnon libertates non solum libertatis tempore sed eciam in posterum in mellificiis et aliis utilitatibus juxta modum qui in vicinis eisdem villis Theutonicalibus a nobis concessus est rusticis et scultetis.
164. 1312. Comainen. via competens pro pascuis ad mericam (f. u. a. 1527).
174. 1315. Motainen. apes si quas in terminis eorum (rusticorum, welche ohne Erben sterben) invenerint illas sibi pro suis usibus reservabunt.
- II. 327. 1362. Freudenberg. Fischerei, Jagd et fructus apum scultetis concedimus.
371. 1364. Debrong bei Gr. Ransau. Interim quod custodiunt

et temptant apum reservacula, id est Bütten, servire non debent, quo cessante statim servire sunt astricti.

488. 1374. Sombien bei Wuttrienen. 2 Preußen erhalten 6 mansos liberos. Volumus (Cap.) tamen, quod idem C. et J. apes nostras in merica ibidem custodire debeant et expedire cum duabus cordis, pro qua custodia et expedicione damus eis terciam partem mellis de apibus per eos custoditis · provenienti[bu]s aut ipsius tercie partis valorem, si totum vel nobis placuerit retinere. De qualibet vero mansiuncula bewthen [boythen] wlg. dicta, quam de novo fecerint et paraverint, nos ipsis unum solidum solvere teneamur. Et alias eorum officio durante ad nullum aliud servicium vel censum teneantur. Ceterum si futuris temporibus apes omnino perire et cessare officium eorum contigerit, Volumus ut — daß sie leisten 1 Reiterdienst, Burgenbau und Abgaben.

— — Neußen bei Allenstein. 5 Mann erhalten 3 mansos. Dafür sollen sie apes nostras (Cap.) in merica ibidem custodire et expedire cum una corda sic quod predicti habebunt quinque cordas. pro qua custodia etc. (s. für Sombien). Sonst 3 Reiterdienste, Burgenbau und Abgaben.

— — In villa (Al.) Burden erhalten 2 Personen 4 Hufen, 1 Person 5 Hufen (sonst wie vorher).

III. 15. 1376. Kleiditten. 6 Preußen erhalten 7 Hufen zu fulm. Recht. Apes, si quas in dictis bonis invenerint, pro suis usibus reservabunt (daneben Fischereirecht).

28. 1376. Walkeim. = I. 174.

104. 1380. Rudippen oder Seidelshof zwischen Deythen und Garunithen (= Gronitten) westl. von Allenstein, 4 Hufen frei. Dafür sind die Bienen cum una corda zu warten. (Bis auf die Namen = II 488)

223. 1388. Im Guttsstädtischen erhalten N. und seine Söhne, qui sciunt atque velint custodire, manutenere et augere alvearia nostra in vulgari bewthen nuncupata, 7 Freihufen mit der Verpflichtung, die bischöflichen Bienenbauten in der Heide (merica) zu pflegen und zu mehren, und der Vergünstigung, diese Hufen weiter zu verkaufen, aber nur

an einen anderen Bienenwärter. Von den Bienenstöcken in der Heide soll er den dritten Teil, von denen im Garten die Hälfte des Honigs für sich haben, und dem Bischof es frei stehen, diesen dritten Teil, die Tonne für $2\frac{1}{2}$ Mark zu verkaufen.

361. 1397. Paudling (südl. v. Bischofsburg). 2 Poloni nostri alveatores und deren Erben, welche alvearia nostra dicta Buten debete custodire verstehen, erhalten 9 Hufen frei vom Scharwerk mit der Verpflichtung, daß sie jede Tonne Honig von Beuten (buten) aus der Heide für 1 Mark, jede Tonne Honig aber von Beuten aus dem Garten, die ihnen gehören (tonnam mellis, que in horto pro parte sua ipsis succedit), für $1\frac{1}{2}$ Mark dem Bischof verkaufen. Daneben freie Fischerei mit kleinem Gezeuge für den Tisch.

417. 1405. Altwartenburg erhält $9\frac{1}{2}$ Hufen silva, $10\frac{1}{2}$ Hufen merica nördl. vom Wadangsee. Die Stämme zu Bienenbeuten bleiben der Herrschaft (Bischoff).

— o. D. Lengainen bei Wartenburg 12 Hufen Wald. (Gleich der vor.)

495. 1414. Bei Bischofsburg. Omnia alveara episcopi pro melle cum apibus in eadem cameratu et aliis cameratibus supradictis (Mehlsack, Allenstein, Heilsberg, Wormditt, Gutstadt, Wartenburg, Seeburg, Bischofsstein) totaliter destructa a. 1410.

III. 164. 1503. Gr. Purden. Von den 70 Hufen erhalten 5 Bienenwärter 11 Hufen, welche zinspflichtig werden, sobald die Bienenwacht aufhört.

I. 164. 1527. Romainen (s. ob.). Für 4 Freihufen wird hier ein Bienenamt versehen.

II. 361. 1542. Mockainen bei Wartenburg. Hier ist ein bischöflicher Bienenwächter angestellt, der mit 10 Morgen Acker dotirt ist.

Erml. Btschr. II. S. 556. 1590. Hans von Bronk rechnet zu den freien Schulzen die Beutner von Gr. Kautenberg.

Nicht sind hier die Urkunden genannt, welche Wachslieferungen an die Landesherrschaft angeben.

Eine bedeutende Quelle aus dem Jahre 1577 ist ferner die im Bischöfl. Archiv zu Frauenburg unter C. f. 100—102 befindliche und hier zum ersten Mal abgedruckte

Ordinatio de apibus.

1. Articulus. Apes Nobilium et Libertinorum, qui in bonis suis limitatis sedent.

Omnes nobiles Vasalli et Libertini, qui in bonis suis feudalibus sedent, uti in Bertung, Dareten, Cainen, Gotkien, Mertensdorff etc., licentiam habent fouendi apes pro placito.

2. Apes Parochorum.

Parochis non licet fovere apes per dimidietatem cum aliis sine consensu Domini, sed soli tantum in propriis hortis foueant.

3. Apes Libertinorum, qui in pagis sub censu habitant.

Libertini, qui in pagis Venerabilis Capituli sub censu manent et nullo jure gaudent, uti in Getkendorff, Jonkendorff etc. et omnes sculteti, qui obsequium militare praestare tenentur, possunt proprias apes ad tres annos finiendo in

Bienen Ordnung.

1. Artickel.

Alle Edelleute undt Freyen so in eignen umgränzten gütern zusehen sitzen, Alß Berting, Darethen¹⁾, Cainen²⁾, Gottken³⁾, Mertensdorff⁴⁾, Traußte⁵⁾, Bogdan⁶⁾ zc. haben macht binnen ihren grängen ihres gefallens Bienen zuhalten.

1) Dorothono. 2) Cainen an d. Alle bei Bergfriede. 3) Gottken bei Jonkendorf. 4) Alt-Mertinsdorf (bei Purden). 5) Traußig östl. v. Allenstein. 6) = Bogdainen zw. v. Wartenburg.

2.

Denn Pfarherren soll mit frey sein ohne der herrschaft Zulass Bienen umb die helfte mit iemandß zuhalten, sonder nur ganz undt gar eigen für sich selbst in ihren garten.

3.

Freyen die eines Ehrw. Capitels Zinsdörfern geseßen undt mit keinen gerichtten begnadiget alß Göttdendorff, Jonkendorff, Schönberg¹⁾ zc. Vndt alle schulden die ihrer herrschaft mit pferdt undt harnisch dienstpflchtig sein, mögen ihre eigne bienen off 3 Jahr lang, welche im jahr 1580 nach dem Honigbruch sich enden

1) Schöneberg zw. Jonkendorf und Dietrichswalde.

anno 1580 fouere ad ulteriorem Dominij resolutionem, non tamen per Dimidium sine consensu Dominij.

4. Apes libertinorum, quibus licitum in suis fundis apes fouere.

Omnes libertini possessionati, qui Jure antiquo gaudent fouendarum in suis latifundiis apum, uti in Koseler etc. possunt etiam in suis hortis fouere non tamen per dimidium. Neque licebit iisdem libertinis aut scultetis examina apum in sylvis aut campis colligere sibi que appropriare, sub amissione omnium apum et graui poena in contravenientes extendenda. Qua super re diligenter curabunt Apiarij et sylvani.

5. Apes Scultetorum et Libertinorum qui non tenentur obsequium praestare militare.

Omnes Rustici Libertini et Sculteti Capitulares, qui non obligantur ad obsequium, tenentur suas apes in suis hortis per dimidium fouere cum Dominio; cui attendet Burgravius Frument[arius et Capitaneus] etc.

werden, bis vff weiteren Bescheidt aber ohne der herrschaft Verlöb umb die helffte [nit] mit iemands halten.

4.

Aber freyen also wie obgemeld seßhaftig die Gerichts Zwangs verbunden, oder aber von alters ihre bienen, mit gutter wollhergebrachter gerechtigkeit, vff ihren stücken im felde haben, als Kofelen¹⁾ zc. mogen sie auch in ihren garten halten, iedoch nit um die helffte, und mit angehefftem bescheide, daß niemandß von obgemelten freyen undt schulken, vff der Heyde oder vff dem felde schwerme auffgreiffe, oder ihn zueigne, die ihm nit zukommen bey Verlust aller bienen und harter straff, worauf die Wiener neben den Waldknechten fleißig achtung haben sollen.

1) Köslienen nördl. v. Alenstein.

5.

Alle Bauerleute eines G. Capitels, dergleichen alle freyen und schulken, die nicht dienstpflchtig, alle ihre habende bienen in den Gärten mit der herrschaft umb die helffte zuhalten, undt nicht anders, worauf Burggraff, Seffer vndt alle Amts-Verwalter fleißige achtung geben sollen.

6.

Hortulani nullas apes fouere possunt.

7.

Ubi nobiles aut Libertini qui nullo Jure gaudent et Rustici V. C. mixti in vno pago habitant, vti in Paythun, Buchwald etc., ibi quivis rusticus non cum alieno, sed cum proprio Dominio apes fouere potest per dimidium.

8.

Apes, quas sculteti et Libertini sine licentia nullo habito jure foveant, uti etiam quicumque rustici, tenentur iidem commode diuidere, et sine mora partem ad quem spectat, reddere, illae tamen apes, quas rusticus cum Rustico per dimidium fouet, non possunt sine licentia Dominij dividi.

9.

Casu autem [quo] reperirentur recenter emptae apes apud aliquem, qui easdem per dimidium servare tenetur, ille potest

6.

Gärtneren undt anderen die nur vff garten ihre häußliche Nahrung haben soll ganz und gar Verboten sein Bienen zuhalten.

7.

Wo Edelleute oder Freyen so nit mit Gerichts Zwang begnadiget sein, undt eines C. Kapitels Bauerleute Vermischt in einem gutte wohnen, Alß Paythun, Buchwald zc. dan selbst soll den Bauern nit gestattet werden mit andern Leuten, da nur einem jedern mit seinem H.C. oder Zundern umb die helffte bienen zuhalten.

8.

Bienen so die schulzen und freyen auß unbefügter habender gerechtigkeit ohne Zulaß der herrschaft undt alle Bauersleute weßerlei gestalt es sey nit andern leuten umb die helffte haben sollen sie mit der ersten bequemigkeit theilen, undt die frembde helffte von ihnen abgeben, undt weg schaffen, iedoch was Bauern mit Bauern haben, das soll ohn besonder erlaubniß der herrschaft nit getheilet werden.

9.

Im fall aber so irgend wo Newerkauffte bienen bei iemand der sie mit der herrschaft umb die helffte zuhalten schuldig Vor-

eisdem per 2 et 3 annos sine diuisione vti, quas elapsis annis diuidet nec amplius uendet, sub magna poena.

10.

Ecclesiarum, Hospitalium, Spiritualium bonorum, Confraternitatum, Viduarum, pupillorum et miserabilium personarum apes, possunt per dimidium foueri, non ab iis tamen, qui non tenentur sine consensu domini fouere sub amissione apum. Si tamen apes sine consensu elocarentur, tenentur Prouisores Tutores etc. hac de re respondere et damnum resarcire ad recognitionem Domini.

11.

Civibus licet in suis hortis fouere apes; non tamen per dimidium cum rusticis ac Hortulanis etc. sub amissione apum.

handen soll und mag Sie derselbe 2 oder 3 iahrlang, nach erkennnus der herrschafft ohn einige mittheilunge der helffte allein genigen: Vndt alßdan erstlich nach außhaltung bestimbter Zeit dieselbigen mit der herrschafft umb die helffte zuhaben, angehalten werden. Also dannoch daß der halter mitler Zeit Von solchen bienen nichts verkaufe, abhendig mache oder hinwegbringe, undt mit untrewlich mit umbgehn bey harter straff.

10.

Kirchen, Hospitalen, Geistliche Lehen, Bruderschaften, armen Wittwen, weisen, undt erbarmlichen Perschonon zu Gutte mag von iederman die helffte gehalten werden, iedoch nit von oder bey denen, die sonst umb die helffte zuhalten nicht macht haben ohn besondern der herrschafft Zulaß undt beweis bey Verlust der Bienen. Im fall wo die bienen ohn Zulaß ausgethan würden, sollen die Kirchen Vätter Vorsteher undt Vormünder dafür zu antworten undt von dem ihrigen, ihren Unmündigen zugefügte schaden erstattung zu thun, nach erkendtnus der herrschafft schuldig sein.

11.

Bürgern soll ungewehrt sein bienen in ihren garten bey der Stadt ihres gefallens zu halten, iedoch mit keinem Pauerzman, Gärtner oder aber iemandß frembden anderer herrschafft umb die

Non licet porro Civibus in Campis et sylvis apum examina colligere, sed solum Apiarijs Civitatis in commune civitatis bonum, non pro vno aut certo Consule aut cive, idque tantum in fundo civitatis fieri potest: In contrauenientes poena extendenda [amissio apum et mulcta pro libitu].

12.

Si quis infidelis circa hos apum articulos repertus fuerit, gravem poenam non effugiet.

13.

Caeterum ad evitandam omnem fraudem, quiuis licentiam et consensum P. B (?). Administratoris, si quem allegaverit, exhibere tenebitur manuscriptum.

helffte bey Verlust der bienen. Aber Bürger sollen nicht macht haben, schwerme, die nicht ihr eigen vffm selde oder vff der heyde aufzugreifen, sondern dem gemeinen Stadtbienere soll eß unverbotten sein, binnen der Stadtfreyheit schwerme die nicht der herrschafft zukommen, oder iemandß eigen sein, der gemeinen Stadt, undt nicht einem aus dem Rath oder der Bürgerschaft zu gutt zunehmen undt einsetzen, bey Verlust aller bienen, undt anderer guttdunklicher straff.

12.

So niemandß vff untrewen, undt vorfänglicher Hinterlist in bienen die der herrschafft angehen beschlagen würde, soll einer schweren straff nicht entgehen.

13.

Item allerley hinder schleiff zuverhütten aller Zulaß, Vorlöb, undt beweiß davon oben vormeldet soll nicht anders alß schriefflich Vom H. LandProbst selbst außgegeben verstanden, undt angenommen werden.

Der lateinische und deutsche Text stehen auf derselben Folioseite einander gegenüber. — Die Handschrift scheint aus eben jenem Jahre 1577 zu sein.

Aus dem Summarischen Verzeichniß über Ermland
von 1656. Erml. Ztschr. VII.

- S. 191. Amt Braunsberg, Bergmanshöfen bringt 1 Pfd. Wachs.
- * 212. Amt Mehlsack. Honig ist vergangen Jahr kaum eine Tonne eingekommen von den Freyen und Pauren, mit denen auf die helfte gebrochen wird, sonst sollen wohl in die 2 auch 3 Tonnen gemeinlich gesamblet werden, vor die eine Tonne wird gerechnet 100 Fl. (Wachsgefälle sind nicht angegeben.)
- * 221. Amt Wormditt. An Honig: Außem Vorwerk einkommen vergangen Jahr $\frac{3}{4}$ Thonen, etwa 75 Fl. Die Pauren geben alhier von dem Honig nicht die helffte, sondern nur ein gewiß theil wachßes. (Sonst keine Wachsgefälle.)
- * 237. Amt Guttstadt. Deppen liefert als Abgabe 5 Pfd., Schwoben $1\frac{1}{2}$ Stein, Ober-Kapkeim 7 Pfd., Nieder-Kapkeim 5 Pfd. Wachs. Also an Wachs 1 st. 37 Pfd. = 77 Pfd. (S. 239) An Honig: Honig ist eingekommen vergangen Jahr nur eine thonne = 100 Fl., da sonst drei auch vier pflegen gesamblet zu werden. In der Heyden seynd annoch 80 Beuten, und wird im übrigen bei den Pauren auf die helffte gebrochen.
- * 247—9. Amt Allenstein. Fast alle adl. Höfe und cölmischen Dörfer liefern je 1 Pfd. Wachs, nur Proßen (Neußen?) 2 Pfd in summa 21 Pfd. Alle magdeburgischen ebenfalls; nur Koseler 6 Pfd. Von preußischen Freyen liefern Barquitt, Estrich 0, Puppen, Wopen, Lainau 1, Gronitten 2, Gottenn, Reynen 3, Doretten 5 Pfd. Wachs, in summa 1 Stein $39\frac{3}{4}$ Pfd. (S. 252) Aus den gefällen der unstädten: An Waldhonig ist ao. 1654 einkommen 9 Tonnen 900 Fl., An garten honig 2 Tonnen 200 Fl., An Wachs verstorbnier bienen 22 Pfd. à 20 Gr. 22 Fl.
- * 260. Amt Wartenburg. In Dobringen mit 14 Hufen wohnen Biener und zahlen 18 Fl. baren Zins. 7 Dörfer und einige Güter und Freyen liefern je 1 Pfd. Wachs; Wartenburg für 100 Hufen Wald $\frac{1}{2}$ Stein Wachs. Schonau statt 1 Dienstes 2 Pfd. W. Vom ganzen Amt 33 Pfd. —

Freien: Ottritten 3 Pfd. W., Debering 18 Hufen, 5 Freie, 3 Dienste, wenn sie nicht den Walt wachten 2 Last Weizen und 2 Last Korn. — (S. 263) Honig ist in gutten Jahren einkommen bis in die 5 Tonnen, in den heyden sind noch 120 Beuten, in den Gärten nichts, außgenommen waß bey den Pauren vorhanden, mit denen uff die helffte gebrochen wirdt. Vergangen Jahr nur 1 Tonne 100 Fl.

* 271. Amt Rössel 6 Pfd. Wachs = 6 Fl.

* 279. Amt Seeburg. Die meisten Adeligen und Freyen Dörfer zahlen je 1 Pfd. Wachs : 19 Pfd. = 19 Fl. — 4 Tonnen Honig 400 Fl.

* 289. Amt Heißberg. 2 Tonnen Honig = 200 Fl.

Zu Rate ziehen wir neben diesem Quellenmaterial neuere Schriften über die Bienenwirtschaft:

Menzel, Bienenwirtschaft und Bienenrecht im Mittelalter 1865. 48 S.

Lotter, Das alte Zeidelwesen 1870. 98 S.

Rasten, Geschichte der Bienenzucht in Pommern. Bienen-Zeitung. Nördlingen 1878. S. 226—39. 4^o.

Malies, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bienenzucht. Erml. Jtg. 1878 Nr. 39 ff. 6 S. 4^o. Dies schon mit besonderer Berücksichtigung Preußens. Ueber die Bienenwirtschaft im preußischen Ordenslande spricht ferner:

Voigt, Geschichte Preußens III S. 541, V 206, 300, 562 (das Ermland betreffend), besonders VI 570—2 und 644—6.

Weber, Preußen vor 500 Jahren S. 263.

Die Bienenwirtschaft war im Mittelalter, und im besondern für Preußen, ein viel wichtigerer Gegenstand der Landwirtschaft als heute. Denn der Honig vertrat damals die Stelle des Zuckers und diente zur Bereitung des Met; das Wachs brauchte man besonders beim Gottesdienst und auch sonst als Beleuchtungsmaterial. In Preußen war, wie in andern östlichen, slavischen Ländern die Bienenwirtschaft seit Menschengedenken in Blüte. Es ist sicher, „daß die alten Preußen sehr gut mit Bienen umzugehen verstanden, sowie ihre Erzeugnisse zu gewinnen und zu verwerten. Schon Pytheas berichtet von Honig aus dem Bernsteinlande und selbst noch in späterer Zeit wurden zu Bienenwärtern (Beutnern) gerne Preußen genommen. Einen großen Aufschwung nahm dieser Zweig der Landwirtschaft nach der Eroberung durch den deutschen Orden. Deutsche Kolonisten fanden hier die Gegend für Bienenzucht äußerst günstig, und durch sie wurde deutsche Bienenpflege, deutsches Bienenrecht hieher verpflanzt.“ (Malies 2) Ja, die Bienenzucht nahm im Ordenslande (auch im Ermland), wo sie schon bei den alten Preußen in regem Betriebe war, einen solchen Aufschwung, daß im 14. Jahrhundert ein reger Handel nach den Niederlanden mit dem in Deutschland geschätzten preußischen Honig und Wachs betrieben wurde. All das mußte die Landesherrschaft wie den einzelnen zur Bienenwirtschaft veranlassen, zumal da damals noch viel Land der Urbarmachung harrte. Die Bienenwirtschaft hatte deshalb damals einen viel weiteren Umfang als heute, und der Aufschwung, den dieselbe seit einiger Zeit erfahren, bezieht sich mehr auf die Kunst als den Umfang derselben.

Wir sprechen zunächst über die Bienenwirtschaft an sich, sodann über ihr Verhältnis zur Landesherrschaft.

I. Bei der Bienenwirtschaft ist zunächst zu unterscheiden die Hausbienenwirtschaft in „Bienengärten“ mit zahmen Bienen, und die in Wäldern oder Heiden mit wilden (III 223. 316). Daß man aber die Bienenstöcke der zahmen Bienen und die Beuten

der wilden unerschieden habe,¹⁾ scheint durch III 316 bestritten zu werden, und Lotter S. 13 sagt, daß man Klobbeuten ebenfalls am Hause gehabt habe. — „Bei der Hausbienenzucht mochten die Stöcke meist auf Gestellen an den Gebäuden, seltener in besonderen Bienhäusern, Ständen oder Hütten aufgestellt worden sein“²⁾. Noch Voigt V. 542 (von dem es Weber übernommen hat) sollen im Ermlande die Bienensstöcke im Frühlinge und Sommer in Gegenden gebracht sein, wo sie am meisten Ertrag brachten (CDW III 104 *custodire in merica et expedire cum una corda*). Doch scheinen uns die betr. Stellen, wie weiter unten auseinandergesetzt wird, eine ganz andere Bedeutung zu haben.

Die wilden Bienen fand man in Bäumen, also vorzüglich im Walde und der Heide vor. Hier siedelten sich die Schwärme gerne in hohlen Bäumen an. Man kam ihnen zu Hilfe: entwipfelte und entästete zu einer Bienenwohnung geeignete Bäume; diese nannte man Wipfler. Dann höhle man sie mit einer besondern Hacke, Beutenhacke³⁾, aus, „lochte“ sie, und schuf so den Bienen eine Wohnung⁴⁾. Dazu war aber nicht jeder Baum geeignet; denn man redet von *arbores pro mellificiis habiles*.⁵⁾ Dies werden wohl gewesen sein: Fichten, Tannen, Saalweiden, Erlen, Linden⁶⁾. Doch ist der Begriff *habiles* immerhin ein subjektiver, der durch besondere Auswahl bestimmt wird. Durch Entästung der Stämme oder auch nur durch Unplätzen derselben war die Bestimmung der Bäume für die Bienenzucht angegeben und von dem Bienenwirt als dessen Eigentum bezeichnet⁷⁾. Der Förderung der Bienenzucht wegen sollen diese Bäume geschont werden. Daher werden solche bei Verleihungen von Wäldern ausgenommen, wo es dann heißt: *Volumus ut arbores pro mellificiis habiles minime succidant*; denn sie bleiben der Herrschaft vorbehalten (III. 407)⁸⁾. Zweitens hatte man die Bienen in Beuten, Beuten, Beuntten, Bütten oder Butten, „ursprünglich wohl diejenigen Abschnitte hohler Bäume, welche die Bienenwohnung enthielten, später gefliessentlich ausgehöhlt und zugehauene

1) Voigt VI 645. Weber 263. 2) Lotter 10. 3) S. Grimm Wörterbuch s. v. Beutenhacke. 4) Lotter 13, Malies 2b. 5) Voigt III. 542. 6) Lotter 13 u. 43. 7) Lotter 43. 8) Voigt III 542, VI 646.

Stammstücke, wie wir sie wohl noch hie und da unter dem Namen Klotzbeuten finden. Uebrigens wurde mit dem Namen Beute auch jede Art von Bienenwohnung bezeichnet¹⁾. In den ermländischen Quellen finden wir folgende Namen für Bienenwohnungen: II 371. apum reservacula id est Büten; II 488 mansiuncula bewthen wlg. dicta; III 223. alvearia in volgari bewthen nuncupata; III 316 nostri alveatores — alvearia nostra dicta Buten; III 495 omnia alvearia pro melle cum apibus sunt destructa. — Ob außerdem im Ermland die sonst schon im Mittelalter gebrauchten Strohkötter oder auch das s. g. Imbvas und die s. g. Peicher, Beicher, welche unter sich ähnlich waren²⁾, angewandt sind, läßt sich nicht nachweisen. Es gab also im Ermland Baum- und Klotzbeuten und die Bienenwirte nannte man Beutner.

Was nun das Wort beute angeht, so giebt Voigt VI 581 Anm. 1 nach Adelungs Wörterbuch durch Angaben über die vorkommende Form und den Gebrauch desselben die sachliche Bedeutung, die wir schon kennen. Das obige alvearium läßt sich zurückführen auf das einfachere alveus und alvus, welche die gemeinschaftliche Grundbedeutung eines gewölbten, ausgebauchten Gegenstandes, auch die Bedeutung Bienenkorb haben. Das Wort beute hat nun nach Grimms Wörterbuch, wie alveus, die Bedeutung: 1) Mulde, dann 2) Bienenwohnung. Zur Grundbedeutung stimmt es, wenn beute zusammengestellt wird mit hütte (dolum) undbeutel³⁾. Damit hängt dann wohl auch das Wort buticularius, butigläre⁴⁾ zusammen. Der buticularius, sonst Schenk, war hier die Oberinstanz bei den Berufungen der Zeidler gegen die Zeidelmeister. — Das Wort zeidler leitet Schade (s. v. zidalweida) nach andern aus dem Slavischen ab, wo z. B. aus dem czechischen wcela, die Biene, durch Fortfall des anlautenden w und durch Auflösung des in manchen Sprachen durchstrichenen l das deutsche Wort zidel geworden sein soll, was aber nur in Ableitungen und Zusammensetzungen gebraucht werde. Bei Schade hängt nun mit wcela — vcelar (bucelar) Bienen-

1) Menzel 26 ff. 2) Lotter 10. 3) S. ib. beuten; auch Schade, Altdeutsches Wörterbuch butin. 4) Andere Formen sind Putiglarius (B—), Buttigularius, Buttuglarius, Buttuglerus (Lotter 45—7).

züchter zusammen, und so könnte auch hieraus buticularius entstanden sein. Lotter erklärt das Stammwort für deutsch und setzt es = Honig. Von zidel ist ahd. zidalari, lat. zidelarii abgeleitet. Sonst gebraucht man auch apiarius, apifex, mellifex für Beutner¹⁾; in den ermländischen Urkunden findet man die Ausdrücke alveatores, apiarii, Beutner, Biener.

Was die Beschäftigung der Bienenwirte angeht, so wird von den landesherrlichen Beutnern verlangt, jährlich neue Beuten zu machen, in Masuren deren 15 Stück, im Rauenburgischen 6—12²⁾. Auch in II 488 heißt es: De qualibet vero mansiuncula bewthen wlg. dicta, quam de novo fecerint et paraverint nos ipsis unum solidum solvere teneamur. — Zur Verbesserung der Bienenahrung wurde, wie Henneberger angiebt, alle 3 Jahre das Heidekraut abgebrannt. — Die Bienen sollten die Beuten in der Heide bewachen, in merica custodire (II 488). Damit hatten sie auch das Recht zu pfänden, natürlich solche Personen, die sich an zur Bienenwirtschaft geeigneten Bäumen und Sträuchern oder an den Beuten selbst vergriffen.³⁾

Dazu kommt nun noch eine Beschäftigung, deren Bezeichnung größere Schwierigkeiten bietet. Es heißt in II 488 a. b. c. d. III. 104: apes in merica custodire debeant et expedire cum una (duabus) corda (cordis). Wenn das expedire, wie Voigt will, so viel heißt, als in die Heide befördern, damit die Bienen dort reichlicheres Material hätten, so würde sich das cum una corda (dies ist im CDW. übersetzt mit „Strick“) kaum erklären lassen. Diese Ansicht dürfte sich gar nicht halten lassen. Eine andere Erklärung giebt Kasten 231 b: Das Ersteigen der Bäume, um zu den Blüten zu gelangen, geschah vermittelt eines Blütenseiles, das wir uns wohl ähnlich zu denken haben, wie das Tau, welches unsere Waldarbeiter zum Fällen der großen Bäume gebrauchen, d. h. an einem Ende mit einem eisernen Haken versehen, den man mittelst einer lose eingesteckten langen Stange an einem Ast befestigte. War dann das Seil noch mit Knoten oder Querstäben

1) Voigt VI, 581. 2) Weber 263. Kasten 231 b. 3) Lotter 20.
4) Lotter 89 ff. 5) Bei Kasten 231 b.

in der Weise einer Strickleiter ausgestattet, so konnte man ziemlich bequem eine beträchtliche Höhe erklimmen. Das Bütenseil spielt daher auch in den alten Zeidlerordnungen eine wichtige Rolle und erscheint fast als das eigentliche Attribut des Zeidlers oder Büteners. Nach den Rechten der Zeidler im Baireuthischen (von 1398) mußte derjenige, welcher seine Zeidelweide aufgeben wollte, dieses thun „mit einem Schilling Heller, mit einem Seil, mit einem Smur (?), mit einem Peuthacken, mit zweien Zimmer (Bienenstöcken) und einem Schwarm.“ Das Bütenerrecht der Lande Lauenburg und Bütow bestimmt, daß ein Bütener, so nur eine Heide hat, auch nur mit einem Bütenseil arbeiten darf; wer auf einem Baum, der eine Büte ist, es sei der Vögel halben, oder mit einem Bütenseil in der Heide betroffen wird, und kein Bütener ist, der soll mit Loskaufung des Halses (eine bestimmte Geldstrafe) bestraft werden; würde er aber betroffen, daß er eine Büte aufbräche, so soll er mit dem Halse zahlen. Zwischen St. Jacobi (25. Juli) und Marien Himmelfahrt (15. August) durfte auch kein Bütener sich in der Heide mit einem Bütenseil bei Vermeidung schwerer Strafe betreten lassen. Eine dahin gehende Vermutung inbetreff der Bedeutung von *corda* hatte auch Herr Pfarrer Malies, eine unserer Autoritäten in der ostpreussischen Bienenzucht, über die Erklärung des Wortes *corda*; diese seine Annahme wurde durch die obige Nachricht bestätigt. — Was heißt dann das *apes custodire et expedire*. „Dies *expedire* kann sich nur (sagt Herr Malies in einer privaten Mitteilung) auf das Herausnehmen (Herausholen) des Honigs beziehen (*expedire mel ab apibus*). Der *Acc. apes* ist dabei nicht störend; denn noch heute sagen wir: Ich breche meine Bienen. Vom „Bienenbrechen“ sprechen wir zwar, wissen aber sehr wohl, daß nicht die Bienen gebrochen werden, sondern der Honig. „Bienenbrechen“ ist mithin dasselbe, was der Süddeutsche „zeideln“ nennt. Also man soll für die Bienen sorgen und dann den entsprechenden Nutzen ziehen. In II 371 steht statt des besprochenen Ausdruckes: *custodiunt et temptant apum reservacula*. Das *temptare* geht hier von der Grundbedeutung ‚etwas befassen‘ zur Bedeutung über ‚sich mit einer Sache befassen‘. Es ist dann das *temptant* nur ein allgemeinerer Ausdruck als das

expedire in der obigen Bedeutung, wenn man nicht etwa auch dem expedire die allgemeinere Bedeutung: ‚etwas fördern‘ zuweist, was aber eher nicht anzunehmen ist. — Schließlich ist noch die Zahlenangabe bei corda in betracht zu ziehen. Man findet 1, 2 auch 5 cordae in den Urkunden erwähnt. Diese Zahlen entsprechen aber der Anzahl der Beutner, die beschenkt werden. Somit soll jeder Beutner eine corda haben. Nun hieß es in dem oben angegebenen Bütenerrecht, daß „ein Bütener, so nur eine Heide [sonst Pinkreys oder Zeidelweide genannt¹⁾] hat, auch nur mit einem Bütenseil arbeiten darf. Das läßt uns rückwärts schließen, daß mit dem cum una corda gesagt sein soll, jeder soll sich seinen besondern Bienkreis anlegen, und nicht mit andern zusammen, wodurch die Ergiebigkeit der Bienenwirtschaft beeinträchtigt worden wäre. Dann ist auch das cum durchaus nicht so überflüssig. Die Größe dieser Zeidelweide nun und die Entfernung von den nächsten mußte eine gehörige sein, wie auch bei der Hausbienenzucht dafür gesorgt wurde, daß der zuerst angelegte Bienenstand nicht durch einen neueren geschädigt wurde.“²⁾

Zahlreiche Bestimmungen über die Rechte des Eigentümers beim Ausfliegen des Bienenschwarms galten in Deutschland. Die Eigentumsrechte sind auf das umständlichste gewahrt. Auch sonst wurde die Bienenwirtschaft von der Landesherrschaft durch besonders scharfe Gesetze geschützt, wie Lotter 89 ff. ausführt, was allerdings darauf hinweist, wie viel Gewicht man auf die Bienenwirtschaft legte. Niemand darf Beuten, entwirpfelte oder auch nur „gemerkte“ Bäume abhauen, niemand einen Schwarm aufheben. Die Strafen für Frevel an der Bienenwirtschaft sind sehr hart. Oben S. 96 und 97 sind nebenbei schon Strafbestimmungen genannt. Der Grundgedanke scheint in dem Satz wiedergegeben zu sein, daß: „Wer einen Timmen erbricht, dem geschieht als einem Kirchenräuber,“ und wurde, wenn es ihm gelang, eine Beute auszunehmen, mit dem Tode bestraft.“³⁾ Die grausamsten Bestimmungen finden sich in der Bütener-Ordnung der Lande

¹⁾ Kasten 229 b. Lotter 19. 90 ff.

²⁾ Kasten 232 b. (Art. 171).

³⁾ Lotter 43. 89 ff. Siehe auch Voigt VI 582.

Rauenburg und Bütow von 1657: „Wer entweder seine eigne oder fremde Bienen aus den Bütten ganz ausnimmt, der soll ohne einige Gnade dem Henker überantwortet werden, welcher ihm alles sein Gdärme und Eingeweide umb die bestohlene Fichte herumwinden und ihm hernach an ebenfelliger erhenken soll.“¹⁾ Diese und viele andere Bestimmungen gehören zum Zeidel- oder Bienenrecht. In Deutschland bildeten die Zeidler ganze Genossenschaften und standen unter Zeidelmeistern, welcher als Richter mit Zeidlern als Schöffen das Zeidelgericht bildete²⁾. Daß es ein Zeidelgericht, Zeidlerinungen u. dgl. auch im Ermland gegeben, darauf deutet nichts hin. Die Quellen machen nicht den Eindruck, daß eine feste Zeidelordnung im Ermland bestanden habe³⁾.

II. Diese für jene Zeit so wichtige Bienenwirtschaft galt als Regal. Wohl erklärlich dadurch, daß besonders die wilden Bienen mit ihrem Aufenthaltsorte wechselten und somit nicht an ein Grundstück, das vergeben wurde, gebunden waren; sodann weil die Bienen ihr Material nicht bloß von den Feldern ihres Eigentümers holen. Lotter S. 12 sagt: „Nach dem Civilrecht gehören unter die Dinge, die eigentlich keinem gehören, wie z. B. die wilden Tiere, auch die Bienen. Sie gehören also eigentlich dem, der sie zuerst fängt. Wie aber das meiste, was im Justinianischen Rechte gemein ist und daher als Eigentum keinem gehört, später an den meisten Orten zum Erbgut der Fürsten gemacht wurde, so auch die Bienen. Da nun aber die Fürsten das Recht des ersten Besitznehmens gleichsam zuerst ausgeübt und so die rechtmäßigen Eigentümer der herrenlosen Dinge geworden waren, so konnten sie dieselben auch wieder andern abtreten.“ Somit erscheint es ganz natürlich, daß auch in den ermländischen Urkunden die Bienenwirtschaft mit dem Regal der Jagd und des Fischfangs auf gleiche Stufe gestellt wird, wie aus CDW I 84. 89. 100. II 327 (s. ob.) ersichtlich ist.

¹⁾ Bei Rasten 231 b.

²⁾ Lotter 42.

³⁾ Auch der Ausdruck ‚zeideln‘ ist hier nicht üblich. Nur vgl. „Seidelschhof“ = Kudippen. Es sei hier aufmerksam gemacht auf die Schilderung des preussischen Bienenlebens in Ernst Wicherts neuem Roman: Der Große Kurfürst.

Da die Landesherrschaft Ermlands eine geistliche war und um so mehr des Wachses bedurfte, so erschien die Lieferung von Wachs, eines Regalienproduktes, sehr geeignet als eine Abgabe ‚ad recognitionem domini (dominici)‘. Dies Wachs ist zu liefern (wir beschränken uns hier auf die Angaben in den Urkunden des CDW I) nobis (I 84. 141. 170. 196) d. h. dem Landesherrn, wofür auch episcopo (I 41. 287) oder capitulo (I 86a. 203. 309) vorkommt. Es ist bei keiner der Urkunden ein Anhalt, daß die Wachslieferungen mit dem Tode des Ausstellers der betr. Urkunde aufhören, daß das nobis nur persönlich gemeint ist. Es ist somit gleich dem sehr viel häufigeren nobis et successionibus nostris (I. 82. 102. 103. 111. 131. 138. 139. 145. 146 et c.). Dem Inhalte nach gleichbedeutend ist ecclesie (I 282), oder ecclesie nostre (121) oder eccl. n. Warmiensi (101). Somit ist ferner gleichbedeutend: ecclesie nostre et nobis (I. 54. 57. 59. 60. 62. 64 etc.) oder nobis et ecclesie nostre et successoribus nostris (I 85. 86b. 157. 178). Bei I 297. 304. 305. 306, die sich auf das Rösseler Gebiet beziehen, findet sich episcopo et canonicis. Einige Wachslieferungen werden der Frauenburger Domkirche zugewiesen pro luminibus (luminaribus) Ecclesie (nostre) Cathedrali: I 75 von Beberhof, 143 Arnsdorf, 154 Frauenburg (ad Matricem ecclesiam), 158 Migeñnen. In einigen ähnlichen Ausdrücken fehlt das pro luminaribus, sodaß es nur heißt: Cathedrali nostre (ecclesie) in Frowenburg. So 168 für Albrechtsdorf, 201 Barlaß, 210 Arnsdorf, 211 Grünheide. Bei der letzten Urkunde stehen hier, abgesehen vom direkt angegebenen Vergleich mit nr. 143, dem ecclesie n. Cathedrali ein nobis und Geldabgaben deutlich gegenüber, sodaß hier die Angabe über die besondere Verwendung an der Kathedrale zu ergänzen ist und dieser Ausdruck nicht gleich dem obigen ecclesie nostre ist. Bei 147 für Bachhausen wird der Ausdruck unklar: nobis et nostre cathedrali Ecclesie. — Die Größe der Abgabe richtet sich nicht nach dem ausgeliehenen Areal; denn man findet die Abgabe von 1 Pfd. Wachs ebenso bei 2 Haken wie bei mehr als 100 Hufen Land. Eine Abgabe von 2—7 Pfd. sind seltener. Größere Lieferungen werden verlangt von Frauenburg (I 154) in recognitionem gracie

acte 1 Stein (hier = 40 Pfd. gerechnet)¹⁾, Migeñnen (158) 1 St. Abrechtsdorf (168) pro censu 2 St. aut equivalentes denarios. Für Appellau (I 181) bei 16 Hufen 1 St. loco servicii. Grünheide (211) $\frac{1}{2}$ St. außer dem gewöhnlichen 1 Pfd. Schwoben im Guttfstädtischen giebt nach dem Summ. Verz. $1\frac{1}{2}$ St. Warthenburg giebt für 100 Hufen Wald $\frac{1}{2}$ St. Nach ebendem Summ. Verz. liefert Ermland 1656 als Abgaben etwa 6 Stein = $2\frac{1}{2}$ Ctr. Wachs oder an Geld = c. 250 fl. Es ist Regel, daß bei allen Verleihungen nach culmischen Recht diese Wachslieferung ad recognitionem dominii verlangt wird.

Die vielfachen Wachsabgaben setzen voraus, daß die private Bienenwirtschaft eine allgemein verbreitete war, daß dies Regal an viele Private vergeben wurde. Trotzdem ist sehr selten in den Urkunden Erwähnung von der Honiggewinnung. Nur CDW I 84 für Stigehnen, 125 f. Rawusen, 89 und 100 f. Troben, 174 f. Klotainen, II 327 f. Freudentberg, III 15 f. Kleiditten (siehe oben!) wird dieselbe genannt. Bei all diesen Urkunden werden keine Gefälle an Honig verlangt, sondern die eigene Honignutzung gestattet. Ferner ist es auffällig, daß mit Ausnahme von II 174 alle für Preußen ausgestellt sind. Daß man diesen die Honignutzung gestattete, war nicht selbstverständlich und mußte besonders gesagt werden; wohl aber scheint dies annehmbar bei allen Verleihungen zu culmischem Recht an Deutsche. Darauf weist der Ausdruck in I 125: omnia jura habebunt necnon libertates in melificiis et aliis utilitatibus juxta modum, qui in vicinis eisdem villis Theutunicilibus a nobis concessus est rusticis et scultetis. Das betr. Recht ist in den Urkunden für die Deutschen in allgemeineren Ausdrücken enthalten: cum omnibus pertinenciis, quocunque censentur vocabulo cum omni usufructu et utilitate oder cum omnibus utilitatibus et proventibus u. dgl. (Siehe z. B. I 75. 90.) Wenn in 2 Urkunden die sculteti besonders erwähnt sind, so ist es selbstverständlich, daß die Herrschaftsrechte zunächst an diese fielen, die sie dann an die rustici abgeben. Reicheres Material als in den Schenkungsurkunden finden wir in der

¹⁾ Ueber die Gewichtsverhältnisse Siehe Bendor GZ. VI 565. Anm. 44.

obigen Bienen-Ordnung. Nach Artikel 1 haben alle Edelleute und Freien, zu denen natürlich auch die Schulzen gehören, die Erlaubnis, innerhalb ihres Gebiets Bienen zu halten pro placito d. h. in beliebigem Umfang, sowohl im Garten als auf dem Felde. Art. 4 erklärt dies pro placito. Ferner dürfen nach Art. 3 auch diejenigen Freien und Schulzen in den capitulärischen Zinsdörfern, die zwar „mit keinen gerichten begnadiget“ sind, aber mit Pferd und Harnisch dienstpflichtig sind, Bienen halten. Art. 2 erlaubt den Pfarrern das Halten der Bienen nur in propriis hortis; nicht auch sonst, nicht überhaupt? Vielleicht ziemte es sich nicht für diese, sich mit diesem Erwerbe abzugeben; die Gartenbienen sollten nur der Haushaltung dienen. Den Städtern ist es auch erlaubt, Bienen zu halten in ihren Gärten (11). Art. 6. Gärtnern oder Rättern ist es aber ganz verboten; wahrscheinlich weil sie kein Gebiet besitzen, von wo die Bienen tragen können.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das „Bienen um die helffte mit jemandß zuhalten“. Nach Art. 5 sind alle Bauern, Freien und Schulzen, die im Gegensatz zu Art. 3 nicht dienstpflichtig sind, in den Zinsdörfern des Kapitels (oder allgemein der Landesherrschaft) verpflichtet, ihre Gartenbienen mit der Herrschaft um die Hälfte zu halten. Auf die richtige Abgaben soll achten der Burggraf, der Schäffer oder Amtsverwalter. Im Summ. Verz. a. 1656 ist wiederholt gesagt, daß die der Landesherrschaft untergebenen Bauern mit ihr um die Hälfte den Honig brechen. Auch im übrigen Preußen galt diese Bestimmung. Voigt V 300 verweist auf eine samländische Urkunde vom J. 1383, in der es heißt: Was sy mogen dirwerben im Dorffe, das sal seyn unser dy helffte des Honigs nach der gewonheit des landes. Aber nicht für jedes Dorf galt diese Bestimmung, sondern nur in den landesherrlichen; zweitens ist von einem Theilen des Wachses nichts gesagt; drittens ist nicht gesagt, daß es Waldbienen gewesen seien, die hier in betracht kommen. (Vgl. dagegen Voigt.) Sonst ist es aber im allgemeinen nicht gestattet, mit andern die Bienen um die Hälfte zu halten. Verboten ist es den Pfarrern (Art. 2), den Städtern (11), den Freien in den Zinsdörfern (3), allen Freien überhaupt (4). Wo Bauern des Domcapitels mit Edelleuten und Freien zusammenwohnen, sollen sie die Bienen nur um die Hälfte halten

cum proprio dominio (7). Man würde zunächst meinen, dies sei nur eine andere Fassung des Art. 5: Der Bauer darf nur mit dem Capitel teilen. In der deutschen Fassung aber heißt es: die Bauern dürfen mit keinem andern um die Hälfte teilen, als mit ihren Herren und Junkern. Hier giebt das Capitel sein Recht an die unter ihm stehenden (qui nullo jure gaudent = nicht voll selbständigen) Freien ab. Ferner darf ein Bauer mit einem andern Bienen halten. Jedoch darf das Verhältnis nicht ohne Erlaubnis der Landesherrschaft gelöst werden (Art. 8), wahrscheinlich weil diese dadurch für ihre Hälfte leicht geschädigt werden könnte. Mit andern fremden Personen ist dies Halten um die Hälfte nicht gestattet. Zu frommen Zwecken darf man Bienen um die Hälfte halten für Kirchen, Hospitäler, geistliche Besitztümer, Bruderschaften, arme Wittwen und Waisen und sonst elende Personen. Wenn andern als diesen die Hälfte zu gute kommen sollte, so haften dafür die Personen, die dafür den Schutz übernommen haben, Vormünder, Kirchenvorsteher u. dgl.; der Bienenhalter verliert die Bienen (10). — Wo Schulzen, Freie oder Bauern ohne Recht Bienen um die Hälfte halten, da soll man, sobald als möglich die Teilung vornehmen, die gemeinsame Bienenhaltung aufheben und die 2. Hälfte dem zukommen lassen, dem sie gehört (8). — Wer Bienen mit der Herrschaft um die Hälfte hält, darf neue Bienen, die er sich anschafft, 2—3 Jahre voll ausnutzen, ohne die sonst schuldige Hälfte zu bezahlen. Dann aber darf gegen eine hohe Strafe der Bienenwirt die Bienen, ohne die Landesherrschaft zu schädigen, nicht veräußern (9). — Daß die Bienenwirtschaft zunächst ein Regal ist, darauf deutet hin, daß nach Artikel 4 auch diejenigen, die das Recht haben, Bienen zu halten, Schwärme, wenn sie ihnen nicht gehören, in der Heyde oder auf den Feldern nicht aufgreifen dürfen: bei Verlust aller Bienen und dazu noch harter Strafe, worauf die (landesherrlichen) Biener und Waldknechte sorgfältig achten sollen. Ebenso wenig ist es nach Art. 11 den Städtern erlaubt, Schwärme in Feld und Wald aufzugreifen. Dies Recht steht innerhalb der Feldmark nur den Stadtbienern zu zum Vorteil des Gemeinwesens, nicht eines einzelnen, vorausgesetzt, daß die Schwärme weder der Landesherrschaft, noch einem Privaten gehören; wiederum bei Verlust aller Bienen.

Ausgehend von dem Grundgedanken eines Regals behielt der Landesherr, Bischof und Kapitel, besonders weitere Gebiete in Wäldern und Heiden für seine Bewirtschaftung. Landesherrliche Bienenwirtschaften finden wir im Ermland nachweislich seit dem J. 1364 (II 371), und von da an öfter. Genannt werden: Paudling, südl. von Bischofsburg, bischöfl. (III 316), Debrong, östl. von Wartenburg, bischöfl. (II 371), bei Alt-Wartenburg und

bei Lengeinen, westl. v. Wartenburg, bischöfl. (III 417). In beiden werden Beutenbäume dem Bischof reserviert.

Im Wartenburgischen sind in guten Jahren (c. 1656) bis in die 5 Tonnen Honig eingekommen. In der Heide sind noch (!) 120 Beuten, in den Gärten der Beutner nichts.'

Modainen, südl. von Wartenburg, bischöfl. (II 361 A.),

Gr. Burden, südl. vom vor., kapit. (I 146 A.),

Al. Burden, südl. von diesem, kapit. (II 488),

Sombien bei Kurken, kapit. (II 488),

Reußen, südl. von Allenstein, kapit. (II 488),

Rudippen oder Seidelschhof = Zeidelschhof), zwischen Deuthen und Garunitten (= Gronitten) kapit. (III 104).

Im Allensteinischen sind a. 1654 an Waldhonig, also doch wohl aus kapitulärischen Beuten, 9 Tonnen; an Gartenhonig, wohl nicht von Beutnern, 2 Tonnen, an Wachs von ausgestorbenen Bienen 22 Pfd. eingekommen.

Im Guttstädtischen (bischöfl.) wo? (III 223).

Im Guttstädtischen sind a. 1656 in der Heide noch (!) 80 Beuten. Romainen, bischöfl. (I 164 A.).

Gr. Kautenberg (EZ. II S. 556).

Die Bienen-Ordnung bezieht sich auf die private Bienenwirtschaft.

Wir finden also, daß mehr oder weniger das Hinterland für diese Bienenkultur verwertet wurde, ut terre nostre retrojacentes eo cicius ad culturam redigantur (II 371), in nostra quasi extrema solitudine (III 164). In Wald und Heide (silva, merica¹) finden hier die Bienen ihre Wohnstätten. Obgleich

¹) **Excurs über den Begriff merica.** Oft genug finden wir in erml. Urkunden Heiden, mericae genannt:

Beutnerwirtschaften in den meisten Kammerämtern vorkommen (Siehe oben III 495 a. 1414), so ist doch besonders die Wartener und Allensteiner, nächstdem die Guttstädter Gegend das Gebiet der Beutner. Im übrigen Ordenslande sind die Gebiete von Ryck, Johannisburg, Seeften, Ortelsburg und die Tucheler

bei Comainen (I 164) *Viam competentem habet pro pascuis ad mericam;*
(I 268) *In campo Kumayn et silvis et nemoribus adjacentibus.*

bei Seeburg (I 291) *Ligna secant et cedant in merica, adjacente ad necessitatem et edificandum edificia.*

bei Medien (I 298) *Cedant ligna in merica eisdem [bonis] adjacente pro edificiis et aliis utilitatibus et pecora vel gregem pro pascuis ad eandem depellenda.*

bei Migeñnen (I 313) *Debet comburere carbones in merica eis adjacente et in omnibus silvis adhuc non collatis.*

bei Guttstadt (I 245) *Damus unum pratum liberum in Mirica.*

bei Troben (I 89) *Die Grenze führt de fonte ad mericam; de merica ad silvam, cujus silvae arbores quasdam incidere fecimus.*

Melßhader Stadttheide (II 56) *12 mansos nemoris ac 6 mansos merice . . cum liquicidiis et pascuis.*

bei Allenstein (II 202) *178 mansi, quos in campis, silvis, mericis, lacubus et paludibus mensurari fecimus.*

bei Stolzenhagen (II 223) *mirica.*

bei Rosenau (Dimitten) *12 mansi merice et damerow.*

bei Legienen (II 285) *10 mansi de Merica et Damerow.*

bei Krossen (II 35) *In magna merica contulimus 2 mansos einem Preußen. Dafür soll er mericam custodire, ne aliquis ligna secet.*

bei Alt-Mertinsdorf, Pürden (III 100).

bei Woppen, Spiegelberg (III 401).

bei Altwartenburg $9\frac{1}{3}$ mansi silve, $10\frac{1}{2}$ mansi merice bei der Domcapitulärischen merica gelegen.

Daraus ergibt sich: In der merica fällt man Brenn-, Bau- und Nußholz. Zweitens treibt man das Vieh dorthin auf die Weide. Drittens legt man in ihr Köhlereien an. In der merica giebt es auch Wiesen. Aus einem Vergleich zwischen I 164 (a. 1312) und I 268 (a. 1334) ergibt sich, daß merica in I 268 ersetzt ist durch *silvae et nemora*. Nach I 313 hat man Köhlereien sowohl in merica als in silvis. Trotzdem unterscheiden I 89 und III 417 deutlich genug merica von silva. Es unterscheidet ebenso scharf II 56 merica und nemus. In II 211 und 284 stehen merica und damerow neben einander. Nach Henneberger (Weber 263) ist Heide soviel als Fichtenwald. Ein synonymes Begriff ist ferner *borra* „ein mit Gestrüpp bewachsener Thalgrund, in dem Wasser steht, dann auch Nadelwald, Wald“; ferner *solitudo*.

Heide für die Bienenwirtschaft verwertet worden¹⁾. Ueber Bönhof bei Stuhm, dessen Name, = Bienenhof, schon auf Bienenwirtschaft hinweist, siehe Bender *Œ.* V 565. —

Seit Jahrhunderten betrieben die alten Preußen die Bienenwirtschaft. Und wieviel sich die alten Preußen mit der Bienenwirtschaft beschäftigt haben, ersieht man daraus, daß der Met das Nationalgetränk derselben war. Met = lit. *Middus* von *Medus* Honig, nach *Dusburg mellicratum* oder *medo*²⁾. Ja, es gab sogar einen Bienengott *Babilas* (oder Bienengötter *Babilos*) und daneben eine Bienengöttin *Austheia*. Wir kennen auch einen *Biotterus, rex apum* (*bittinis* im heut. lit.; *bittininkas* ist *Beutner, Bienenwart*). *Waidewut* soll der Preußen *Biotterus* sein. Also der Stammheros mit einer von den Bienen entommenen Benennung!³⁾ Somit erscheint es natürlich, daß die für den Ackerbau (der besser von den Deutschen als den Preußen betrieben wurde) weniger günstigen Stellen den Preußen gern überlassen wurden: so finden wir als landesherrliche *Beutner* oft Preußen. Man wählt deshalb auch im Ermland zu *Beutnern* meist Preußen. In den Urkunden I 84. 89. 100. 125. 164. 174. II 371. 488 a. III 15. 28. 104. 223 sind ausdrücklich Preußen genannt. In II 361. 417 b. 488 b. c. d. 495. III 164, *Œ.* S. 556 ist die Nationalität nicht angegeben; in III 316 ist bei *Bischofsburg* ein *Pole* als *Beutner* genannt. —

Die *Beutner* saßen mit andern Einwohnern eines Dorfes zusammen und hatten in der nahe gelegenen Heide ihre Beschäftigung (wie z. B. in der jetzigen Stadt *Hyf* a. 1425⁴⁾). So im Ermland nach II 488 c. d. in *Kl. Purden*. Nach III 164 erhalten 1503 die *Beutner* von den 70 *Hufen* zu *Gr. Purden* 11 *Hufen*. Nach I 164 wird seit 1527 ein *Bieneramt* übernommen im Dorfe *Romainen*. Nach II 361 ist 1542 ein *bischöfl. Bienenwärter* angestellt im Dorfe *Mockainen*. Nach *Œ.* II S. 556

1) Voigt V 206, VI 580.

2) Siehe Bender *Zur altpreußischen Mythologie und Sittenkunde in der Altpr. Monatschrift* Bd. II 599.

3) Siehe Bender a. a. O. Bd. IV 125 f. und *De veterum Prathenororum diis* p. 19.

4) Voigt VI 581.

werden 1590 Beutner in Gr. Rautenberg erwähnt. — Oft genug bilden sie besondere Heide- oder Beutner-Güter, =Höfe, resp. =Dörfer. Solche waren im Ordenslande z. B. Peitschendorf und Aweiden süd-östlich von Nikolaiten, in welchen 30—60 Hufen ganz allein von Beutnern besetzt waren. Dahin gehört im Ermland Debrong (bei Gr. Ramsau) II 371. Sombien bei Kurken (II 488a), Reußen bei Allenstein 488b, Kudippen oder Seidelshof (III 104). Dieser zweite Namen zeigt nunmehr deutlich genug seinen Charakter an, während der altpreuß. Name Kudippen, vielleicht von guda Busch herkommt, welche Benennung dann auch mit dem Worte Seidelshof oder Zeidelhof in Verbindung gebracht werden könnte. Nach II 223 giebt es einen Beutnerhof im Guttstädtischen. In III 316 ist ein solcher Ort der Hof oder das Dorf Paudling. —

Für die Arbeit, die Bienenwirtschaft für die Landesherrschaft zu betreiben, werden die Beutner entschädigt. Sie erhalten ein Stück Land zu ihrem Unterhalt, und zwar erhalten

I. 164.	mehrere Pers.	4 mansi,	II. 488 c.	2 Pers.	4 mansi,
II. 362.	1	" $\frac{1}{3}$ "	d. 1	"	1 "
II. 371.	2	" 14 "	III. 104.	1	" 4 "
		+ 4 "	III. 164.	7	" 11 "
II. 488 a.	2	" 6 "	223.	1	" 7 "
b.	5	" 3 "	316.	2	" 9 "

Sieht man also von den beiden ersten Fällen ab, so wechselt die Anzahl der mansi pro Mann zwischen $\frac{3}{5}$ und 7. Somit entspricht dies nicht einer Bestimmung bei Voigt (VI 581), daß die Beutner nicht mehr als 2—3 Hufen Land besitzen durften. Oder ist hier Kulturland von unkultiviertem Land zu unterscheiden?

Dafür, daß die Beutner das Interesse der Landesherrschaft wahrnahmen, hatten sie gewisse Erleichterungen. Ihre Grundstücke werden ihnen als Freihufen überwiesen. Demnach sind sie ausdrücklich, so lange sie den Beutnerdienst versehen, 1) vom Heeresdienst, 2) vom Scharwerkdienst beim Burgenbau z., 3) sogar von den gewöhnlichen culmischen Abgaben befreit. Sobald aber der Beutnerdienst wegfällt, treten diese Leistungen ein. So heißt es II 371 *servire non debent quo cessante statim servire sunt astricti*. (Hier sind wohl nach dem Folgenden auch die Abgaben unter dem *servire* zu verstehen.) II 488a.—d. *eorum officio durante ad*

nullum aliud servicium vel censum teneantur. Ceterum si futuris temporibus apes omnino perire et cessare officium eorum contigerit, volumus ut — (1 Reiterdienst, Burgenbau, gewöhnl. Abgaben). Auch sonst wird besonders erwähnt die Freiheit der Ländereien. Nach 1503 (III 164) wird die obige Klausel nicht fortgelassen. Die Beutnerhufen werden hier mit den Schulzen- und Pfarrhufen auf gleiche Stufe gestellt und in *EB.* II 556 (a. 1590) werden die Beutner von Gr. Kautenberg unter „die freien Schulzen“ gerechnet. Sobald die Beutnerei aufhört, haben die Beutner dafür die andern Verpflichtungen. An Reiterdiensten kommen in

II 371	auf 2 Pj.	14 m.	3 Rd.		II 488 c.	auf 2 Pj.	4 m.	1 Rd.
II 488 a.	„ 2 „	6 „	1 „		d.	„ 1 „	5 „	1 „
b.	„ 5 „	3 „	3 „		III 104.	„ 1 „	4 „	1 „

Bei III 223, 316, 164; I 164; II 362 nicht angegeben. Somit scheint der Reiterdienst weder von der Anzahl der Personen, noch der der Hufen abhängig zu sein. Im übrigen Preußen wird wohl auch Freiheit vom Kriegsdienst gegolten haben; jedoch war in dem Ordenslande (z. B. bei Lyck) die Weiterbeförderung der Sendbriefe des Ordens ihre Aufgabe.¹⁾ In Deutschland hatten sie mit Armbrüsten Heeresfolge zu leisten oder als Führer, besonders durch die Wälder, zu dienen²⁾.

Zu den Begünstigungen der Beutner gehörte ferner, daß sie gegen besondere Abgaben öfter das Recht der Fischerei, wie das der großen und kleinen Jagd hatten³⁾. In einem erml. Beutner-Privilegium III 316 finden wir die freie Fischerei mit kleinem Gezeuge für den eigenen Tisch bewilligt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Zeidelweide auf die Kinder vererbt wurde⁴⁾, auch auf weibliche, wenn sie dabei in die Hände eines Beutners kam. *CDW.* III 223 wird das Verkaufsrecht ausgesprochen, wieder aber nur an einen Beutner. III 316 wird die Beutnerei vergeben mit dem Erbrecht beider Geschlechter, wenn die Erben verstehen *alvearia nostra dicta Buten debite custodire.* —

1) Voigt VI 582. 2) Lotter 25. 3) Voigt VI 582. 4) Lotter 89.

Für die Rechte, die den Beutner zugestanden wurden, hatten sie natürlich auch Verpflichtungen. Im Ordensgebiete mußten sie gewöhnlich eine Tonne Honig liefern und den übrigen den Ordensbeamten gegen einen bestimmten Preis überlassen, bez. Johannisburg für 3 Mark¹⁾. In den erml. Urkunden heißt es II 488 a.—d.: *Damus eis terciam partem mellis de apibus per eos custoditis provenientiibus (wohl provenientiis) aut ipsius tercie partis valorem, si totum mel nobis (capit.) placuerit retinere.* In III 223 soll der Beutner von den Bienenstöcken in der Heide ein Drittel, von denen im Garten die Hälfte des Honigs für sich haben (wohl weil die Gartenbienen eher als Privateigentum anzusehen waren), und dem Bischof es freistehen, diesen dritten Teil, die Tonne für 2½ Mark, zu kaufen. In III 316 hat der Beutner die Verpflichtung, jede Tonne Honig von Beuten aus der Heide für 1 Mark, jede Tonne Honig aber von Beuten aus dem Garten, die ihm gehören, für 1½ Mark dem Bischof zu verkaufen. Der Honig und das Wachs gehörte eigentlich ganz der Landesherrschaft, da doch schon durch die Verleihung von Land die Arbeit vergütigt war. Ob nun da, wo eine besondere Bestimmung über Honiglieferung nicht dasteht, das Ganze zu liefern war, bleibt fraglich. Im J. 1656 sind 20 Tonnen eingekommen, während es in besseren Jahren c. 30 gewesen sind. Das Wachs wenigstens scheint den Beutnern verblieben zu sein. Denn da viel Wachs aus dem ganzen Lande als gewöhnliche Abgabe eingezogen wurde, so verzichtete man hier darauf. Nur im Amt Wormditt gab man statt der Hälfte des Honigs „ein gewiß theil wachses.“ —

Die Beutner waren verhältnismäßig günstig gestellt, deswegen, weil man die Bienenwirtschaft fördern wollte. Voigt lobt den Eifer, der im Ermland auf die Bienenzucht verwendet wurde. Jedenfalls war im ganzen Mittelalter in Deutschland, in den slavischen Ländern und hier in Preußen die Bienenwirtschaft im Flor und eine viel bedeutendere, als heutzutage²⁾. Sie ist verfallen.

¹⁾ Voigt VI 582. V 206.

²⁾ Ein venetianischer Gesandtschaftsbericht aus dem 16. Jahrh. über das Königreich Polen (Siehe Ztschr. der hist. Gesellschaft für die Provinz Posen II 1 u. 2) spricht auch über die tüchtige preußische und ermländische Bienenwirtschaft.

Malies beantwortet sich a. a. O. die Frage, welche Gründe den Verfall herbeigeführt hätten: die Pflanzenwelt sei eine andere geworden, die Bienenprodukte seien im Wert gesunken wegen anderer Produkte, die sie ersetzen; keine Abgaben werden mehr hierin geleistet. Im Anschluß daran weist er nach, wie lohnend heute die Bienenwirtschaft in materieller, selbst in sittlicher Beziehung ist. Deshalb ist sehr zu wünschen, daß der Bienenwirtschaft wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet werde, wenn auch nur, um nicht unnötig Capitalien verloren gehen zu lassen. Aber heute ist ein vorteilhafter Betrieb nur möglich, wenn Praxis mit theoretischer Kunst verbunden ist.



Seite 94 Zeile 14 von unten lies: A. statt U.

„ 96 „ „ „ oben setze hinzu: (Weber 263).

„ „ „ 9 „ unten lies: D

„ „ „ 1 „ „ fallen Anm. 4) u. 5) fort.

Die Lehnverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogthums Preußen gewährten Religionsrechte.

Von Dr. Kolberg.

Eine ziemliche Anzahl von Aktenstücken, die sich auf die Lehnverträge zwischen Polen und Brandenburg vom Jahre 1605 und 1611 beziehen, ist bekannt.¹⁾ Andere, namentlich solche, welche die den Katholiken in Preußen damals zugestandenen kirchlichen Rechte betreffen, ruhen noch in den Archiven zu Berlin, Frauenburg oder anderswo und sind noch nicht benutzt.²⁾ Da jene Verträge für die Stellung der katholischen Kirche im Herzogthum durch zwei Jahrhunderte die Grundlage gebildet, indessen über die Bedeutung der Rechte, welche in denselben den Katholiken gewährt worden, falsche Ansichten herrschen,³⁾ so unternimmt es der Verfasser, seine

1) Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, Braunsberg 1616, Fol. 94 u. ff., Dumont Corps Universel Diplomatique V. II. Fol. 102 u. ff., Dogiel Codex Diplom. Poloniae IV, 412 u. ff.

2) Die neuen Publikationen der preußischen Staatsarchive enthalten über die Verträge von 1605 und 1611 nichts; sie beginnen die preußische Kirchenpolitik erst mit dem Jahre 1640. Dr. M. Lehmann erwähnt die cautio von 1611 mit wenigen Worten in dem Werke: Preußen und die katholische Kirche seit 1640 S. 105. Für die Beurtheilung der spätern preußischen Kirchenpolitik bilden die Verträge von 1605 und 1611 die Grundlage.

3) Im preußischen Abgeordnetenhause z. B. stellte ein Redner am 11. Januar 1879 die Behauptung auf, daß „Preußen schon vor langen Decennien seinen katholischen Angehörigen in Cleve und Ermland (soll heißen Altpreußen) dieselbe Freiheit in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten gewährt hat, wie seinen protestantischen Unterthanen.“ Die nachstehende Untersuchung wird lehren, daß an dieser Behauptung sehr wenig Wahres ist.

Aufzeichnungen aus den Archiven zu Berlin und Frauenburg über den Gegenstand zusammenzustellen. Einzelne Züge in dem wenig erfreulichen Bilde werden aus andern Quellen noch nachgetragen werden können. Die Hauptsachen sind in den Akten der Archive zu Berlin und Frauenburg enthalten. Von der Verwaltung des Staatsarchivs zu Berlin ist dem Verfasser bereitwilligst gestattet worden, die von ihm gewünschten Akten einzusehen und Abschriften daraus zu entnehmen.

Seitdem der letzte Deutschordens-Hochmeister in Preußen, Albrecht, Markgraf zu Brandenburg und Fürst zu Anspach und Baireuth, am Palmsonnabend des Jahres 1525 auf dem Marktplatze zu Krakau dem Könige und der Republik Polen den Lehnseid geleistet und Polen somit aufs neue als Oberherrn über Preußen (das Herzogthum oder Altpreußen) anerkannt hatte, begann für die katholische Kirche daselbst eine lange, gegen 100 Jahre dauernde Leidenszeit, welche sehr bald in den Zustand der gänzlichen Unterdrückung derselben auslief. Zwar wurde der Katholizismus im Herzogthum nach dem Wortlaut des Krakauer Vertrages nicht förmlich und auf einmal rechtlos gemacht, aber Polen hatte dem Hochmeister Befugnisse eingeräumt, wonach dieser thatsächlich die katholische Kirche auszurotten im Stande war. Die Frage, wem das Recht zukomme, im gegebenen Falle über die Rechtgläubigkeit und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen im Amte und über die Anwendung der kirchlichen Disciplinarmittel endgiltig zu entscheiden, ist im Friedensinstrument von 1525 im Dunkel gelassen. Die Bischöfe sollten in der Beziehung noch ein Recht haben, aber, wenn sie mit Lehre und Wandel eines Geistlichen nicht zufrieden waren, „stichhaltig nachweisen“, daß die vom Herzog oder den Kirchenpatronen berufenen Geistlichen nicht im christlichen Sinne lehrten und wandelten. Solange die Geistlichen auf christliche Weise die Leute pastorirten, sollte der Bischof sie ins Amt einsetzen und bekleiden. Wer aber in streitigen Fällen, wo der Herzog oder ein Kirchenpatron von der Richtigkeit des bischöflichen Urtheils sich nicht überzeugen wollte oder konnte, zu entscheiden hatte, ist nicht gesagt, der Herzog und die Kirchenpatrone durften also Geistliche, auch wenn sie nicht mehr katholisch lehrten und wandelten, im Amte behalten. In Wirklichkeit entschieden daher der Herzog und die Kirchenpatrone, nicht der Bischof über die

Anstellung der Geistlichen, bezüglich über deren Verbleiben im Amte.⁴⁾ Albrecht, nicht Sieger auf dem Schlachtfelde, siegte diplomatisch über die Leichtfertigkeit oder Leichtgläubigkeit der polnischen Machthaber — weltlicher wie geistlicher. Zurückgekehrt nach Preußen erklärte er sogleich im Mandate vom 6. Juni 1525, Leute anderen Bekenntnisses als des lutherischen in seinem Lande nicht leiden zu wollen, und drohte, da ihm „das Schwert von Gott wider die Aufrehrerischen“ gegeben worden, den seinem Befehle Ungehorsamen mit schweren Strafen. Im Mandate vom 24. April 1528 befahl er, weil ersteres Mandat „von vielen nicht nur nicht geachtet und übertreten, sondern auch verachtet und verspottet wurde“, die Verächter jedes Standes „an Leib und Gut“ ernstlich zu strafen und die Amtleute, welche im Strafen nachlässig waren, „abzusetzen“. Nur lutherische Schriften durften im Herzogthum gedruckt werden. Die katholischen Geistlichen wurden vertrieben, wegen „Abgötterei“ wurden Kirchen geschleift, „auch eßliche Menschen gehangen“.⁵⁾ Kaiser Karl V sprach über den abtrünnigen Hochmeister die Reichsacht aus, der Papst that ihn in den Bann; der

4) Man wird beim Krakauer Friedensvertrage an die heutigen preussischen Kirchengesetze erinnert, namentlich an § 16 des Gesetzes v. 11. Mai 1873, § 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und an das Altkatholikengesetz. Pax perpetua Cracoviae 1525 (Privilegia der Stände Fol. 33): Si Dux vel nobiles sui curatos vel alios in Ecclesiastica beneficia collocare vellent, qui hominibus Christiane providerent, eos Episcopus juxta antiquam consuetudinem instituere ac investire debet . . . Item si possent domini Pontifices constanter docere, quod Ecclesiastici in terris D. Ducis commorantes secus quam Christiani ac contra ordinem et constitutionem universalis sanctae Ecclesiae christianae se gerent, debet Dominus Dux una cum Dominis Episcopis juvare, ut tales debita castigatione emendantur. Die mit diesen Bestimmungen gezogene Schleiße wurde zu Gunsten des Lutherthums, als sie ihren Zweck erreicht und gefährlich zu werden drohete, geschlossen; nach dem Rezesse von 1566 (Privilegia Fol. 61) durfte der Lehnherr den Pfarrer wieder nur „anzeigen d. h. vorschlagen“, der lutherische Bischof sollte ihn examiniren und ordiniren, bezüglich bestätigen.

5) Baczo Gesch. Preußens IV. 122 u. Beilage XVI. XXI. Nicolovius die Bischöfl. Würde in Preußen S. 105; Ermländ. Zeitschr. I. 297. Henneberger preuß. Landtafel Fol. 261. Arnoldt Gesch. der Universit. Königsb. II. Beil. 20. 21. Raumer Hiftor. Taschenb. Neue Beil. VIII. 437.

König von Polen sagte dem neuen Herzog gegen die Reichsacht ausdrücklich Schutz zu, beim Papste wurden Entschuldigungen vorgebracht.

Obwohl durch die Mitschuld Polens die katholische Religion in Ostpreußen verdrängt und das Lutherthum eingeführt wurde, betrachtete man auf polnischer Seite die religiöse Neuerung im Herzogthum noch lange Zeit nach dem Krakauer Vertrag nur als tolerirt, die katholische Kirche aber als vollberechtigt.⁶⁾ Erst im Privileg von Lublin v. 19. Mai 1569 wurde ausdrücklich dem augsburger Bekenntniß und dessen Apologie Anerkennung und Schutz im Herzogthum von König Sigismund August zugesprochen unter der Bedingung, daß dieses Bekenntniß unverlezt (incorrupte) gehalten werden sollte und alle andere nach demselben entstandene Dogmen und Irlehren verboten wurden.⁷⁾ Von der katholischen Kirche ist in dem Privileg keine Rede; sie wurde selbstverständlich durch den König nicht ausgeschlossen, aber man stritt bald nachher darüber, ob sie durch das Privileg ausgeschlossen sei oder nicht. Thatsächlich war sie vernichtet, wengleich, wie die ermländischen Synodalstatuten von Bischof Kromer ersehen lassen, zahlreich Volk aus dem Herzogthum noch während der siebenziger Jahren des 16. Jahrhunderts zu den an der Grenze gelegenen ermländischen katholischen Kirchen herüber kam, um hier zu beichten und zu kommuniziren. Dasselbe bestätigt der protestantische Prediger Henneberger in der „Landtafel“ noch im Jahre 1595 fol. 261, wo er gesteht: „Und stecket solche abgöttische Gifft (er meint die katholische Religion) hart noch in vielen Leuten (des Herzogthums), sonderlich in denen, so da nahe an dem Biscthum (Erm-

6) Diploma Commissariorum Regiae Majestatis Poloniae a. 1567. Catholicae igitur Religioni suo honore relicto . . . facile patitur Majestas illius, ut publicae tranquillitatis et pacis commuais causa Confessio Augustana . . . a Magistratibus harum terrarum (sc. Prussiae) tolleraretur Bischöfl. Arch. Frauenb. H. No. 15 fol. 225. Vgl. Erml. Zeitsch. I. S. 88

7) Privileg. von Lublin v. 19. Mai 1569 (Privilegien der Stände fol. 90): ut Augustanae confessionis doctrina incorrupte servata omnia alia dogmata et haeresium genera, quae post Augustanam confessionem exorta sunt, quaeque ab ea sunt aliena, non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur.

land) wohnen.“ Ueberbleibsel von Katholiken waren also zu Ende des 16. Jahrhunderts in Altpreußen vorhanden.

Derart lagen die Religionsverhältnisse in Altpreußen, als mit dem im Jahre 1603 erfolgten Tode des Kurators Georg Friedrich von Anspach, welcher statt des blöden Herzogs Albrecht Friedrich, des Sohnes des letzten Hochmeisters Albrecht, das Herzogthum regiert hatte, der zur Lehnsfolge nach dem Krakauer Vertrage allein berechtigte fränkische Stamm der Hohenzollern erlosch und somit an den König von Polen und den polnischen Reichstag die Frage herantrat, wem die Kuratel über den kranken Herzog und damit voraussichtlich die Lehnsheerrschaft über das Land übertragen werden sollte.

Churfürst Joachim Friedrich von Brandenburg, welcher in näher verwandtschaftlicher Beziehung zum herzoglichen Hause von Preußen stand und behauptete, der brandenburgischen Linie sei von König Sigismund August zu Petrikau⁸⁾ im Jahre 1563 die Mitbelehnung über das Herzogthum zugestanden worden, schenkte der preußischen Angelegenheit die größte Aufmerksamkeit; er errichtete im Jahre 1604 „um dieser hochangelegenen beschwerlichen Sachen willen“ (der preußischen, jülichischen und jägerndorffischen) den „geheimen Rath“ zu Berlin. Auf polnischer Seite nahm man die Sache leichter und war getheilter Meinung. Einige Konzessionen, zu denen der Churfürst sich verstand, die Zahlung eines Lehnschillings an den König und Bestechungen bei einflußreichen polnischen Großen stellten die Gemüther in Polen zufrieden, nur einige Senatoren zögerten, indem sie meinten: „In der Hand des Churhauses Brandenburg werde Preußen der Untergang Polens sein.“⁹⁾ Vor allem trat die rührige und mächtige Partei des protestantischen Adels in Polen energisch für die brandenburgische Kandidatur ein; dasselbe thaten der Adel, wenigstens der größte Theil desselben, und die Städte im Herzogthum selber, indem man in der brandenburgischen Lehnsheerrschaft und in der polnischen Oberheerrschaft einen Schutz gegen den deutschen Kaiser, den treugebliebenen Theil des

⁸⁾ Vgl. Dogiel Cor. Dipl. Polon. IV Fol. 341.

⁹⁾ Droyßen Gesch. d. preuß. Politik II. S. 555.

Deutschordens und die katholische Restauration erblickte.¹⁰⁾ Die polnische Politik wandelte damals gegenüber dem deutschen Reiche in ähnlichen Bahnen wie die französische. Ziel war die Schwächung des Reiches und des östreichischen Kaiserhauses durch Unterstützung der protestantischen Reichsstände. Daher kann die von Polen bei Abschluß der Verträge von 1605 und 1611 eingehaltene Politik, wengleich man polnischerseits die katholische Religion in Altpreußen zu schützen bestrebt war, nicht als grundsätzlich katholische bezeichnet werden; sie war Interessenpolitik, welcher die Religion nur als Hebel und Mittel zum Zwecke diente, und fand daher auch nicht nur nicht die Billigung des Papstes, sondern dessen Nuntius zu Warschau wiederholte gegen das von Polen eingeschlagene Verfahren, das Herzogthum ohne Rücksicht auf die dem apostolischen Stuhle am Ordenslande von Alters her zustehenden Rechte zu Lehen zu vergeben, im Jahre 1611 den Protest, welcher vorher schon mehrmal von den früheren Nuntien bei ähnlichen Gelegenheiten ausgesprochen worden war. Was an Rechten für die katholische Kirche in Altpreußen im Jahre 1605 und 1611 errungen wurde, war hauptsächlich eine den Churfürsten von Brandenburg durch die katholische Partei in Polen abgedrungene Konzession. Weniger der polnischen Staatsraison und Politik, als dem festen Auftreten der katholischen Partei in Polen, besonders des Bischofes Rudnicki von Ermland, sind die Erfolge von 1605 und 1611, die allerdings bei der Ausführung sehr zusammenschumpften, zu verdanken.

I. Der Lehenvertrag von 1605.

Gleich seitdem die Frage wegen Erneuerung der Kuratal über den kranken Herzog von Preußen hervorgetreten, zeigte sich Churfürst

¹⁰⁾ Die Stände des Herzogthums zogen die polnische Herrschaft der Herrschaft des deutschen Kaisers vor, wenn sie am 11. November 1611 dem Könige Sigismund erklärten: Unde inter alias causas etiam factum esse existimamus, ut linea domus Franconicae paulatim decrescente, divae memoriae Augustus totaque Respublica Poloniae id unice curaverint, ne illa extincta nec praepotenti aliqua inter Germaniae principes familia in ejus locum surrogata, Imperator et Ordines sacri Romani Imperii jus et praetensionem suam in terras Prussiae denuo resuscitarent totaque res ad pristinam fortunae aleam recideret. Privilegia d. Stände Fol. 110.

Joachim Friedrich von Brandenburg bestrebt, durch thatsächliches Eingreifen in die preußischen Verhältnisse, durch Besetzung der höchsten Aemter im Herzogthum mit Männern seiner Partei und dergleichen Maßnahmen, festen Boden für seine Pläne im Herzogthum zu gewinnen. Hilfreich zur Seite stand ihm dabei Baron Fabian von Dohna, ein geborner Preuße, gewesener Feldobristen der zu Gunsten des kalvinischen Kronprätendenten in Frankreich, Heinrich von Navarra, im protestantischen Deutschland geworbenen Söldner, welche im Jahre 1587 das Elsaß aufs fürchterlichste verwüstet hatten, sodaß „noch Kindeskinde davon zu berichten wußten“. Dohna stand zur Zeit, als er in seine Heimath zurückkehrte, noch im Solde des kalvinischen Churfürsten Friedrich von der Pfalz und neigte selber dem Kalvinismus zu. Die schwache Seite des Königs von Polen und der polnischen Republik kennend, rieth er dem Churfürsten Joachim Friedrich gleich im Jahre 1603, zu dem vom polnischen Hofe ausgegangenen Anerbieten, für die Summe von 400 000 Gulden die Lehnsache zu Gunsten Brandenburgs in Ordnung zu bringen, zuzugreifen und sagte: „Nach der Zahlung können S. Ch. G. allhier stille sitzen und damit ohne Gefahr soviel schaffen, daß die Polen die Hände überm Kopf zusammenschlagen“ (Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II. 2. S. 557). Derselbe drängte, daß in Preußen „etwas practiciret werde, es sei auch was es wolle“, und erklärte, wenn man mit solchen Thatfachen in Polen Anstoß erzeuge, „da würden wir müssen lügen und allerlei erdenken, daß uns der Hals kracht.“ Ueber seine Stellung zum Churfürsten und als Haupt der brandenburgischen Partei im Herzogthum gibt ein im Archiv zu Frauenburg (H. 14 Fol. 271.) in Abschrift erhaltener Brief desselben an Ludwig Rauter, Rath und Hauptmann zu Brandenburg, vom 13. Mai 1604 interessanten Aufschluß. Als der Brief einige Jahre nachher (im Jahre 1609) öffentlich bekannt geworden, erklärte der im Herzogthum zu Polen hinneigende Theil des Adels, der Brief verlege die Ehre des polnischen Königs und zeige, daß Dohna die Herrschaft über alle Dinge im Herzogthum an sich zu reißen suche. König Sigismund III allerdings, dem der Brief im Jahre 1609 mitgetheilt wurde, nahm die Sache, wohl weil er mußte und die Verhandlungen über die Belehnung des Churfürsten mit dem

Herzogthum damals schon zu weit gebiehen waren, nicht hoch auf, indem er erklärte: er sehe in den Worten des Briefes „mehr Leichtfertigkeit als Verbrechen“ (baczymy, że więcej lewitatis niż criminis w sobie maja. Bischöfl. Archiv H. 13 Fol. 256, 328, 331). Wir theilen die hauptsächlichsten Stellen aus dem Briefe Dohnas an Rauter mit:

„Ich thue euch zum allerhöchsten und dienstlichsten bedanken, daß ihr euch in meinen Sachen so sehr bemüht bei meiner gn. Fürstin und Frauen (Maria Eleonore, Gemahlin des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen). J. F. D. sagen, J. F. D. haben ein groß Vertrauen zu mir und gleichwol sagen sie, ich entschuldige den Churfürsten (Joachim Friedrich von Brandenburg) in allen seinen Sachen, und wer dies thuet, der thuet J. F. G. kein Gefallen. Wie reimet sich es denn zusammen? Doch ich laß fünf ungerad sein, ich will gerne was auf mich nehmen, wenn ich nur ein gut Gewissen dabei habe. Wird der Churfürst den Rappen zum Hofmeister und den elenden Menschen Lehendorf zum Kanzler machen wollen, so wird meine gnädige Frau wol sehen, ob ich es werde entschuldigen oder gutheissen. Der gute Churfürst würde sich auch dadurch wenig gut schaffen; er kennt die Leute noch nicht. Dieweil es sich auch so lang verziehet, so muß etwas practiciret werden, es sei auch, was es wolle. Jedoch hoffe ich, wenn nur mein nächstes Schreiben, nicht das, was Ihr meiner gn. Frau gegeben, sondern ein anderes zu recht kommen, Ihr Churfürstliche Gn. werden sich noch bedenken . . . Ich möchte wohl leiden, daß man mit der Wahl des Hofmeisters fortführe, aber warum hat mans nicht gleich gethan, wie ich treulich gerathen und geschrieben. Wer will sich nun gerne einlassen, dieweil der Churfürst geschrieben, man solle es ohne sein Vorwissen nicht thun. Ist es denn dem Rappen ernst nach dem Amt zu trachten, so wird er wohl Verhinderung finden, bis Resolution von Berlin einkommt. Ich will noch ein anderes hoffen, wenn mir mein Schreiben zu rechte kommt, wie ich hoffe, es sei schon vor etlichen Tagen mit der nächsten Post zu Berlin einkommen. Kommt aber indessen was aus Polen, da würden wir müssen lügen und allerlei erdenken, daß uns der Hals kracht, müssen sagen, es sei schon geschehen,

der König sei zu langsam kommen, und nur auf unsern Reccess dringen, dawider kann der König nicht thuen. Ich bitte nochmals mich bei meiner gn. Churfürstin zu entschuldigen wegen meiner Schwachheit und daß mein Schreiben eilend mocht fortgeschickt werden. Ich kann nicht darin ändern, mir ist daran gelegen, was geschrieben ist, das ist geschrieben. Befehle euch dem allmächtigen Gott. Datum Sonnabend 13. Mai 1604. Dohna mp."

Während so im Herzogthum und in Berlin auf praktischem Wege vorgegangen wurde, um dem Churfürsten die Herrschaft in Preußen zu sichern, stritten in Polen die Parteien darüber, wer die Lehnsnachfolge in Preußen vom Könige bekommen sollte, ob der Kronprinz Wladislaus oder der Sohn des Großkanzlers Zamoycki oder der von der protestantischen Partei auf den Schild gehobene Churfürst von Brandenburg. Aufschluß über die Stimmungen und Parteibestrebungen in Polen hinsichtlich der Lehnsfrage gibt ein Aktenstück des Berliner Staatsarchivs (N. 6. 17 von 1605), betitelt Discours, das also als Gutachten oder politische Abhandlung über die Frage zu betrachten ist. Es gehört in die Zeit kurz vor dem zum 20. Januar 1605 nach Warschau zusammenberufenen Reichstage und entstammt der Feder eines polnischen Magnaten der brandenburgischen Partei, möglicher Weise auch der Feder eines Mitgliedes der brandenburgischen Gesandtschaft in Polen. Wir theilen aus dem Schriftstück das Hauptsächlichste mit:

In Polen wird gesagt, daß eine Mißstimmung zwischen dem Könige und dem Groß-Kanzler (Johann Zamoycki, † 3. Juni 1605) gewiß sei und sich daraus erhoben haben soll, daß der König an den Großkanzler das Begehren gestellt, er solle den Kronprinzen (Wladislaus) zur Königl. Succession und Krone befördern. Der Großkanzler hat solches verheißten, doch dabei erwartet, S. Königl. Majestät werde nun auch seinem (des Zamoycki) Sohne um so williger die Anwartschaft auf das Herzogthum Preußen zuwenden helfen. Als aber der Kanzler eingesehen, daß Ihre Königl. Majestät bei andern vornehmen Polen sich darum bemühe, daß dem Kronprinzen zugleich das Herzogthum Preußen von den Landständen mitbewilligt werde, soll er Seiner Majestät gegenüber seine Verheißung zurückgenommen und seine Stimme

einem Andern, als künftigen Nachfolger der Krone, zugewandt haben. Als solches dem Könige hinterbracht worden, ist die Mißstimmung bei seiner Majestät vermehrt worden, wie solche sich auch noch verstärkt. Aus dieser Ursache hat man geringe Hoffnung, daß etwas Wichtiges auf dem bevorstehenden Reichstage (20. Januar 1605 angesagt, 3. März 1605 beendet) verrichtet oder wegen des Herzogthums Preußen etwas Bestimmtes abgeschlossen werden kann. Doch die Zeit wirds lehren. Ein Schriftstück ist vorgelegt worden, worin ein vornehmer Herr, der Religion nach verwandt (also ein Pole protestantischen Bekenntnisses), das Haus Brandenburg vorschlägt, und solches ist im Kreise der Polen ziemlich verbreitet worden. Besonders ist es den Wohlmeinenden (den brandenburgischen Parteigängern in Polen) zuwider, daß man (auf churfürstlicher Seite) denen, welche der päpstlichen Religion und den Pfaffen anhangen, bisher soweit getrauet, sie ersuchet und noch ferner Hoffnung auf dieselben setzen will, während sie doch dem Könige und den Pfaffen nichts zuwider thuen, noch ihnen das, was ihnen mitgetheilt wird oder was sich zugetragen, verschweigen dürfen. . . .

Daher das Haus Brandenburg von solchen Leuten, die man durch Schreiben ersuchet oder vordem mit andern Mitteln angegangen, ausgenommen den Kastellan Calixti, nichts Wirkames zu erwarten hat. In gleicher Weise ist auch wegen des Dieners Starzonski, welcher neulich in Berlin gewesen und allerhand verheißten haben soll, wie er sich darüber in Polen bei guten Leuten hat verlauten lassen, zu erwähnen, daß derselbe nämlich weniger denn nichts verrichten kann; denn erstens wird ihm von vornehmen Leuten (in Polen) nichts anvertraut oder an die Hand gegeben, zum andern ist er ein echter Pfaffenknecht, wie er sich denn neulich zum Pfaffen ordinieren lassen. Darum wird getreulich gerathen, daß man (in Berlin) ihm nichts weiter anvertraue oder Hoffnung auf seine Verrichtung setzen soll.

Ferner wird (in Polen) auch erzählt, daß sich das Haus Brandenburg gegenüber dem Könige erboten haben soll, ein großes Stück Geld als Ersatz, nämlich 600 000 Florins und darauf in der Folge jährlich 50 000 Florins aus dem Herzogthum Preußen und dessen Einkünften zu geben, abgesehen von dem, was bereits

einigen, die das Werk betreiben sollen, ausgezahlt oder vielleicht jetzt oder künftig noch ausgegeben oder in Aussicht gestellt werden mag, was doch alles nicht für nöthig erachtet wird, besonders denen gegenüber, welche es nicht aufrichtig (gegen Brandenburg) meinen und mehr dem Könige anhängen. Und hiebei wird hochtreulich gewarnt, daß man sich mit solchen nicht weiter einlasse, sollte man auch gleich unverrichteter Dinge abziehen. Man hegt auch einigermaßen das Bedenken, als wolle das Königreich Polen sich die Appellation (von dem obersten preußischen Gerichte), wie auch die Religion in Preußen vorbehalten. Daß man darauf (in Berlin) nicht eingehe, wird höchlich gerathen.

Man hegt auch fast die Vermuthung, das Haus Brandenburg wolle auf Ansuchen des Königs in Polen, mit der Hilfe des Königs von Dänemark, Schweden wiederum zu Polen bringen helfen. Darauf ist zu sagen: Wenn Dänemark und Brandenburg bedenken, was für ein schweres und ihnen beiden gefährliches Werk das werden könnte, wenn es zur Ausführung gebracht werden sollte, so würden sie solches eher hindern als befördern, da die Ursachen dafür auf der Hand liegen und leicht zu ergründen sind. Besonders kommt jetzt der Umstand dazu, daß sich der König von Polen sehr bemühet, den Demetrius (welcher des vorigen Großfürsten zu Moscau rechter Sohn sein soll) wieder einzusetzen. Wenn nun solches, wie man sehr hofft, erfolgen sollte, so ist für den Fall zu bedenken, was für eine Stütze das für Polen wäre und zu welcher großer Macht Polen durch den schwedischen Frieden und die erlangte moscowitische Freundschaft kommen würde.

Ferner wird wohlmeinend daran gedacht, man solle (auf Seiten Brandenburgs) sich wohl vorsehen, daß, wenn im jetzigen Reichstage die Gesandten ihre Bescheidung erhalten werden, die Abfertigung, wie sie auch ausfiere, nicht schlicht vom Könige, sondern auch von den Landboten und andern dazugehörigen Personen mehr, zufolge ihres Brauchs und ihrer Satzungen bestätigt und denselben gemäß mit ins Reichsgesetz (Constitution) gebracht werde. Denn aus den Urkunden und Akten, welche vordem zum Abdruck gebracht, ersieht man, daß das Haus Brandenburg merklich hintergangen und versäumt worden, indem mit den früheren

Abchieden und Urkunden und Bestätigung derselben nicht gemäß den Satzungen und nach Brauch verfahren worden,¹¹⁾ was die Polen jetzt und nachdem der Abdruck ihnen zugekommen und sie nunmehr Kenntniß davon erlangt, daß bei der Siegelstelle (bei dem loco sigilli) keine Unterschrift vorhanden, zu ihrem großen Behelf heranziehen, als wären sie es zu halten nicht schuldig, aus eben gedachten Ursachen. Deshalb wünscht der wohlmeinende Theil (in Polen), daß die Sachen in der Hand behalten worden und nicht zum öffentlichen Abdruck gekommen wären, unter der getreuen Verwarnung, sich in Zukunft besser vorzusehen und besonders das zu beachten, daß, obwohl ehemals die Polen dem Herzoge in Preußen Sitz und Stimme bei ihren Zusammenkünften zugesagt, doch dem zuwider verschämter Weise in den Abschied oder die Constitution gesetzt worden: *si vocatus fuerit*. Was das für eine List und wie man's gemeint, das zeigt sich aus diesem und mehrem.

In Summa der Theil in Polen, der es mit dem Hause Brandenburg gut meint, wollte, daß man sich soweit nicht eingelassen, noch einigen Leuten soweit getrauet, oder soviel darauf gewendet hätte. Denn weil das Haus Brandenburg aus Wohlwollen und Glimpf sich etwas kosten lassen, auch einigen viel getrauet, so beginnt ihnen, den Polen, ziemlich der Muth zu wachsen und sie durften vorgeben, wenn man (auf Seiten Brandenburgs) genügend

¹¹⁾ Es bezieht sich das auf das Mitbelehnungsdiplom vom 4. März 1563 über Preußen, welches König Sigismund II auf dem Reichstage zu Petrikau dem brandenburgischen Churfürsten Joachim II, Großvater des Churfürsten Joachim Friedrich, ertheilt hatte. Gegen die vom Könige gestellten Lehnbedingungen, namentlich gegen den Artikel 1, welcher den Antritt des Herzogthums von dem zuvorgeleisteten Lehnseid gegen die Krone Polen abhängig machte, war aber von den Gesandten des Churfürsten protestirt worden. Als später bei der Belehnung Georg Friedrichs von Anspach im Jahre 1578 in dem darüber ausgestellten Diplom die Bestätigung des Erbrechts des brandenburgischen Hauses mitenthaltten war, erhob der polnische Adel dawider Einrede, weil die Mitbelehnung des Churhauses durch König Sigismund ohne Einwilligung der Stände geschehen sei. Dogiel. Cod. Dipl. Pol. IV Fol. 343 u. 391. Dronsen, Gesch. d. Preuß. Politik. II 2. S. 411–413. Ranke, Genes. d. Preuß. Staats S. 170, 175, 181.

Fug und Recht (auf das Herzogthum) hätte, wozu man dann der Stellung eines Ansuchens bedurfte? Darum wird zum letzten wohlmeinend gerathen, daß das Haus Brandenburg die Pfaffenknechte soviel möglich fahren lasse, sich mit denjenigen in Polen, welche der evangelischen Religion zugethan und nicht die geringsten, sondern auch ziemlich mächtig sind, bekannt mache, zumal solches durch Herrn Martin Brunewski, welcher ungefähr sieben Meilen hinter Driesen nach Posen wärts seinen Sitz hat, bequem geschehen könnte. Denn er steht mit dem Herrn Wojwoden von Brest,¹²⁾ dessen Sohn Kastellan zu Krakau ist, und beide sollen evangelischer Religion sein, in großem Einvernehmen, und man hat gewisse Hoffnung, daß er dem Hause Brandenburg den unterthänigsten Willen erweisen und sich mit gebührendem Fleiß bemühen werde, durch gedachten Wojwoden und seinen Sohn etwas Fruchtbares zu verrichten. Denn der Herr Wojwode soll für sich allein so mächtig sein, daß er in 4 oder 5 Tagen von seinem eigenen Volk an 15000 Mann aufbringen kann. So halten auch einige dafür, daß sein Sohn zufolge des eingetretenen und vorerwähnten Mißverständnisses wohl zur Königlichen Succession kommen dürfte. Man hat auch Hoffnung, daß Herr Brunewski jetzt auf dem zimek oder Landtag zu Schroda zum Landboten erwählt wird, daher er bei den Sachen viel Gutes thun, auch jetzt mittheilen könnte, was daselbst zu Schroda beschlossen. Allein er würde baldigst und vor seinem Aufbruch jen Warschau müssen ersucht werden. Zu Warschau könnte dieser Brunewski dem Herrn Brandenburgischen Gesandten allemwegen den Verlauf mittheilen, auch zu Zeiten und nach Gelegenheit förderlichen Willen erweisen, wie man denn Hoffnung auf ihn gesetzt, er würde bei den Sachen treu sein. — Soweit der Discours.

Churfürst Joachim Friedrich schickte behufs Betreibung seiner Bewerbung um das Herzogthum Gesandte, Freiherr Wedigo Reimarus Gans v. Putlig, Isaac Krecht, Christoph Wendendorf und Joachim Hübner auf den zum 20. Januar nach Warschau berufenen

¹²⁾ Andreas Leszczynski war damals Wojwode von Brest in Cujawien. Sengenich IV. 195.

Reichstag. Auch erschienen dort die Abgesandten der Stände des Herzogthums, darunter namentlich die Herren v. Rappe und v. Dohna zu dem Zwecke, theils um die eigenen heimatlichen Interessen bei den Verhandlungen über das Lehen wahrzunehmen, theils um für die Candidatur des Churfürsten zu wirken. Die brandenburgischen Gesandten machten über ihre Verhandlungen mit dem Könige und dem Reichstage einerseits und den Abgeordneten der preußischen Stände andererseits sorgfältige protokollarische Aufzeichnungen, die von ihnen nach Berlin geschickt wurden und dort noch vorhanden sind (Staatsarchiv R. 6 Nr. 17 z. J. 1605). Aus den Protokollen erhellt, daß nicht bloß verschiedene deutsche protestantische Fürsten, sondern auch Dänemark auf dem Reichstage zu Warschau sich dafür verwandten, daß das preußische Lehen dem Churfürsten von Brandenburg zu theil werde. Im Protokoll vom 17. Februar heißt es: „Bei den Dänischen ist Oberst Jsaak Krecht und Hübner gewesen. Dieselben haben in puncto religionis erinnert behutsam umzugehen.“ Die polnischen Candidaturen des Kronprinzen Wladislaus und des jungen Zamoski, die sich gegenseitig aufhoben, kamen auf dem Reichstage nicht mehr in Betracht. Wie die Gesandten in ihrem Protokolle sagen, stellten sich schließlich vier Hauptpunkte heraus, über die eine Einigung zu erzielen war, bevor das Lehen dem Churfürsten polnischerseits zugesprochen werden würde. Die Punkte waren: 1) wegen der Religion, 2) wegen des annui d. h. wegen der jährlichen Zahlung des Churfürsten an Polen, 3) wegen des extraordinarii d. h. wegen der Zahlung des einmaligen Lehnschillings 4) de exclusione fratrum d. h. wegen der Ausschließung der Brüder des Churfürsten von der Lehnsfolge und Beschränkung des Lehens auf die männliche Nachkommenschaft des Churfürsten allein. Hinsichtlich der letzteren drei Punkte wurde man bald einig: Der Churfürst sollte einmal 300 000 Fl., dann jährlich 30 000 Fl., so oft in Polen Kontribution erhoben würde, in Nothfällen das Doppelte, nämlich 60 000 Florins zahlen und das Lehen für sich und seine Söhne und deren Nachkommen erhalten. Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen hinsichtlich der im Herzogthum der katholischen Religion zu gewährenden Rechte. Hier hatten sowohl die brandenburgischen, wie die Gesandten der preußischen Stände schwere Bedenken. Beide

tauschten ihre Meinungen über den Gegenstand in mehren Zusammenkünften (am 15., 17., 18. Februar) aus. Diese gegenseitigen Besprechungen lassen ersehen, in welchem Sinne die an die Katholiken im Herzogthum zu gewährenden Rechte oder Konzessionen auf protestantischer Seite aufgefaßt wurde und daß sie wenig ernst gemeint waren.

Im Allgemeinen erklärten die brandenburgischen Gesandten den Abgeordneten der preußischen Stände: „Was die Religion anbelangt, so wäre der Churfürst als löblicher christlicher Potentat, nicht wenig sorgfältig; er habe den Gesandten befohlen, in terminis der Antwort, welche zu Krakau (auf dem Reichstage im Januar 1603) erfolgt, zu bleiben und selbige nicht zu retractiren. Auf polnischer Seite sei man damit nicht zufrieden, sondern wolle ein Mehreres haben. Das möchten die Abgeordneten erwägen.“ Diese antworteten; „Die libertas religionis trage in ihrem Rücken sehr viel auf sich. Wozu man sich außerdem erboten, daß den Päpstlichen nicht allein die libertas conscientiae, sondern auch privatum und publicum exercitium zugestanden worden, nämlich privates Religionsexercitium für Diejenigen, die kein Patronatsrecht besitzen, indem man ihnen Oratorien bewilligt und folglich auch das Recht, in denselben die Päpstliche Religion auszuüben, öffentliches Religionsexercitium für diejenigen, welche Patronatsrechte haben, dabei werde man zum wenigsten stehen bleiben müssen. Damit würden auch die Herren Polen zufrieden sein und nicht mehr begehren. Sie (die Abgeordneten) könnten auch nicht mehr thun und fordern. Denn die Kirchen und die Patronatsrechte (in Preußen) kämen den Ständen und den Herren Adligen zu. Denselben könne der Churfürst ihr Recht und Gerechtigkeit nicht nehmen und zum Schaden dritter etwas bewilligen. Z. B. in der Hauptstadt Königsberg da sei die ganze Stadt interessirt, wie auch in andern Städten. Auf der „Freiheit“ (in den Vorstädten) an den Orten, wo dem Churfürsten und der Herrschaft das Patronatsrecht zustehet, da seien die Eingepfarrten interessirt und könnte ihnen billigerweise von ihren Rechten nichts genommen werden. Des halb möge man sie (die Abgeordneten) in diesem Punkte entschuldigen.“

Die brandenburgischen Gesandten berichteten an den Churfürsten: „Obwohl wir nun nicht abgeneigt gewesen darauf weitläufig zu repliciren, so haben wir doch befunden, daß es vergeblich sein würde. Aber doch nichts desto weniger haben wir deshalb nicht einräumen mögen, daß schon zu Krakau (auf dem Reichstage) öffentliches Religionsexercitium (den Katholiken) bewilligt, weil unseres Erachtens der Kontext ein anderes ergibt, indem dort die Wortform *privatum* gebraucht ist; wir haben ihnen (den Abgeordneten der Stände) verschiedentlich opponirt. Aber Rappe (Christoph Rappe, Kanzler im Herzogthum Preußen) hat dasselbe durchaus erhärten wollen, auch eine Abschrift des Abschiedes bei der Hand gehabt und den Wortlaut verlesen.¹³⁾ Wir aber haben dasselbe durchaus soweit nicht finden können. Er ist bei seiner Meinung verblieben und hat dafür erachtet, es wäre ein schlechtes Präjudiz, da im Lande (Preußen) niemand katholischer Religion sei, der Patronatrecht habe. Wir haben darauf geantwortet, wenn einer die Religion wechselt, der Patronatsrecht besitzt oder aber ein Gut kauft; worauf denn geantwortet, solches wäre wohl abzuwenden und man könne einwilligen, wie auch schon zu Krakau eingewilligt worden. Es ist aber doch von ihm (Rappe) erwähnt worden, er wolle wohl alle Religionen außer Arianer und Juden zulassen. Obwohl wir gern specielle Resolution gehabt, so haben wir doch nichts erhalten können, und als wir erwähnt,

¹³⁾ Das Wort *privatum* mag in der Instruktion für die Gesandten gestanden haben, im Wortlaut des Krakauer Abschiedes, wie aus dem Vorgehen Rappens zu schließen und die Vorlage der polnischen Kommission auf dem Landtage in Königsberg im Jahre 1609 zeigt (*Privilegia der Stände Fol. 101*), ist es nicht enthalten, sondern dort ist allein vom freien kathol. Religionsexercitium im Herzogthum die Rede: *in Comitibus Cracoviensibus pactum conventumque fuit, ut religionis Catholicae exercitium unicuique profiteri eam volenti, liberum in Ducatu eo sit, neque sacella et oratoria ubivis prohibeantur, neque professionis Catholicae causa quisquam ulla vi, injuria aut contumelia afficiatur etc. insuper ejusdem religionis Catholicae exercitio unum atque alterum templum hic Regiomonti cum preventibus assignentur. Jura item Patronatus Catholicis omnibus firma et integra conserventur, uti de his omnibus transactio illa publica fusius disponit.*

ob sie nicht etwa damit sich zufrieden stellen ließen, daß man sich erbot, die Päpstlichen zu Würden und Ehrenstellen zuzulassen, so haben sie etwas Schwierigkeiten gemacht und als daran gedacht wurde, es ständen jene im Belieben des Fürsten, haben alle geschwiegen und wir haben alles ad referendum genommen.“

Zu Protokoll vom 17. Februar sagen die brandenburgischen Gesandten: „Wir haben ausführlich berichtet, worin die Bedenken der Preußen, obwohl sie selbige nicht als Gesandte, sondern als Privatleute eröffnet, beständen, und obwohl nicht allein sein S. Churfürstliche Gnaden in puncto religionis als löblicher christlicher Regent, der jetzt einige dreißig Jahre schon regieret, sondern auch wir sorgfältig sind, so sehen wir doch und so wurden wir von verschiedenen Seiten avisirt und ist uns von gutmeinenden Leuten gesagt worden: Wir müßten entweder besonders die Geistlichen in dem Punkte befriedigen, oder es würden alle Bemühungen vergeblich sein. Wir haben in der Noth gebeten, man wolle uns doch mitrathen helfen; etwas einzugehen wäre bedenklich und gefährlich, die Sache sei so verworren, gefährlich und bedenklich und sogeartet, daß unter zweien eins zu führen. Darum stellen wir zu bedenken anheim, ob nicht demjenigen zu folgen, was von den Preußen per modum consilii angedeutet und also das exercitium denjenigen, welche jura patronatus besitzen, zu bewilligen sei. Hernach ist erwähnt worden, das Gleiche wolle der Herr von Dohna gleich andern vornehmen Ständen in Preußen und würde hernach beim Heimfall (der Güter) das beste vorwenden. Zudem wäre niemand päpstlicher Religion, der das Patronatsrecht besäße, und wenngleich künftig jemand etliche Güter, worauf das Patronatsrecht ruhet, erkaufen wollte, so könnte die Landesherrschaft solches jedesmal durch den Konsens, weil keine Güter ohne Bewilligung derselben verkauft werden können, hindern. Sie (die preußischen Abgesandten) haben sich aber nach gehaltener Unterredung dahin erklärt, daß sie nicht allein deswegen nicht instruirt, sondern auch, daß, weil sie nicht als Privatleute, sondern als Gesandte am Orte wären, es ihnen nicht gebühren möchte, deswegen Rath zu ertheilen. Man wisse, was die Päpstlichen und besonders die Jesuiten im Schilde führten, man habe Exempel, wie sie sich in Frankreich wieder eingeflochten,

wo nur einige wenige Päpstliche geblieben waren. Was dieselben jetzt versuchten, darin sei behutsam vorzugehen. Wir würden eben wissen, was zu thun und sie bäten sie für entschuldigt zu halten.“

Die Verhandlungen zeigen, daß nicht Sinn für Religionsfreiheit, sondern allein die politische Nothwendigkeit auf brandenburgischer Seite die Veranlassung war, den Katholiken im Herzogthum ein sehr bescheidenes Maaß von Religionsfreiheit, nämlich die *libertas conscientiae* (Gewissensfreiheit, Zulassung des katholischen Glaubensbekenntnisses überhaupt) und private Religionsausübung in den Kirchen zu gewähren. Die Gesandten des Churfürsten suchten die Schranken noch enger zu ziehen als die preußischen Abgeordneten der Stände. Diese erklärten, jene bestritten, daß schon in den Krakauer Abmachungen adligen katholischen Patronatsherrn öffentliche Religionsübung in den diesen gehörigen Kirchen bewilligt worden. Allerdings war dieses weiter gehende Zugeständniß der Abgeordneten nicht ernst gemeint, indem ihre Absicht dahin ging, durch „vornenden“ zu bewerkstelligen, daß Katholiken Lehnsgüter, worauf Patronatskirchen vorhanden, nicht kaufen könnten. Man kam hernach, wie sich weiter unten zeigen wird, noch auf ein anderes Auskunftsmittel, um Ankäufe von Lehnsgütern durch Katholiken zu hindern. Die Einräumung einer Kirche zu Königsberg zum katholischen Gottesdienst schlugen die Abgeordneten der Stände ganz ab; die Gesandten des Churfürsten waren damit einverstanden. Die Verheißung, daß in Zukunft Katholiken zu allen Ehrenämtern im Herzogthum zugelassen werden sollten, wurde von den Gesandten des Churfürsten selbst als discretionäres Recht aufgefaßt und als etwas Unschädliches hingestellt, weswegen die Abgeordneten der Stände weiter keine Schwierigkeiten dieserhalb machten.¹⁴⁾

14) Trotz der Verheißung im Vertrage von 1605, ist, wie Bacsko in der Geschichte seines Lebens, Königsberg 1824 bemerkt, im Laufe von zwei Jahrhunderten kein Katholik zu einem höheren Amte im Herzogthum, später Königreich Preußen, angenommen worden. Auch blieb es Praxiß, Katholiken vom Ankauf von Lehnsgütern möglichst auszuschließen, wie nachstehender Erlaß vom Jahre 1691 zeigt. Als nämlich in jenem Jahre ein katholischer Herr aus

In viel günstigerem Sinne faßte man auf polnischer Seite die den Katholiken des Herzogthums im Jahre 1605 eingeräumte Religionsfreiheit auf, wie die weiteren Verhandlungen zeigen.

Am 10. März erklärten die brandenburgischen Gesandten ihre Zustimmung zu den formulirten Lehnbedingungen. König Sigismund erließ daher, ohne die Einwilligung des Reichstages dazu erlangt zu haben, unter dem 11. März eine Resolution, in welcher der Punkt hinsichtlich der Religion folgende Fassung erhielt:¹⁵⁾

„Die Religion betreffend, haben zwar die Gesanten, nachdem man in sie gedrungen, dieses auff sich genommen, das niemand so im Herzogthumb Preußen der Catholischen Römischen Religion entweder izo zugethan oder künfftig zugethan werden möchte, in der freyheit seines gewißens geirret vnnnd zerrüttet werden

Böhmen, v. Ungarschük, bei Subhastation der Neudörffschen Güter in der Nähe von Riesenburg das höchste Angebot machte, berichtete die Regierung zu Königsberg am 1. Nov. (22. Oct.) an den Churfürsten: „Er ist zwar katholischer Religion, aber doch darum der zwischen Ch. G. und der Krone Polen aufgerichteten Tractaten halber nicht unfähig, einige Güter allhier zu acquiriren, und sind dergleichen Leute von Qualität, welche Geld wie dieser ins Land bringen, billig nicht abznhalten.“ Der Churfürst gab am 7./17. November den Bescheid: „Nun sehen wir zwar ungern, daß die Zahl der Römisch-Katholischen Eingeseffenen alldort im Lande vermehrt wird und habt ihr es auch unter der Hand soviel möglich dahin zu richten, daß bemeldete Güter an einen der Evangelischen Religion zugethanen Käufer und Vasallen kommen mögen. Wenn aber derselbe nicht zu finden wäre und der (katholische) Käufer, ohne uns mit der Krone Polen zu überwerfen und ohne Zuwiderhandlung gegen die Pакten nicht zurückgewiesen werden könnte, so müßten wir es endlich auch dahingestellt sein lassen.“ In die Beschreibung sollte gemäß Befehl des Churfürsten die Bedingung aufgenommen werden, daß „durch diese Acquisition die römisch-katholische Religion nicht weiter als die Pакte mit sich bringen, im Lande ausgebreitet werde.“ R. 7. 68 Cathol. bis 1694. Fene Bedingung war dehnbar, sie hing von der Auslegung und Behandlung der Verträge ab. Graf von Ungarschük kaufte thatsächlich im Jahre 1692 die Güter Pittschen, Brandau, Dsche zc. Im Hofe zu Pittschen hatte er einen Privat-Hausaltar, ließ also nur Privatgottesdienst abhalten. Vgl. S. 31 Heft 20 des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder 1886.

¹⁵⁾ Der lateinische Text der Resolution in den Privilegia der Stände des Herzogthums S. 129. Wir geben den deutschen Text nach einer Abschrift des Staatsarchivs R. 6. Nr. 17. 1605.

solte, das sie auch Ihre Sacella vnnnd Oratoria allen Orthes, so wohl auff den grängen als anderstwo ganz vnnnd sicher haben vnnnd in denselben Ihre ahndacht nach arth der Catholischen Kirche frey vnnnd sicher üben möchten, Es solle deswegen niemandt turbiret, ahngefochten, noch gedrucket werden, noch iemals sich wegen der Catholischen Religion einiges gewalts, vnrechts, schmeuens, lesters oder schimpfens zu befahren haben, Da auch ein Catholischer Jura patronatus vnnnd Kirchen hette, soll Er der öffentlichen übung und brauchs derselben nicht beraubet, sondern Ihme solches ganz frey und unverfehret gelassen werden, Man würde auch die Catholische, so sonst tüchtig wehren, zu Wirden und Nemtern vorstatten, Es ist zwart wegen der Königl. Maj. vnd des Reichs-Raths neben ezlichen andern Puncten auch in sonderheit dieses begehret worden, daß zum wenigsten zu Königsbergk ein oder zwey Kirchen zur Übung der Catholischen Religion mit den zugehörigen einkünfften vnnnd gestellen möchten eingeräumt werden, nicht allein wegen der Catholischen so im Herzogthumb sind, oder künfftig sein möchten, sondern auch derer so auß dem Königreich vnd Groß Fürstentumb Litawen Ihrer Sachen und gewerb halber offtermahls dahin zu kommen pflegen, Weil aber die Gesantten dargegenn eingewannt, das dieses vornemlich die Landständte des Herzogthumbs Preußen angienge, vnnnd das Ihr Churf. Gnd. wohl geschehen lassen würde, das Ihr. Königl. Maj. mit denselben, Ob sie etwas mehr erhalten könnte, durch Ihre Commissarien handeln lißen, So nehmen Ihre Maj. vnnnd der Reichs Rath dasjenige, was die Gesantten sich erbotten, auf dieses mahl dergestalt an, das, wann Ihr. Churf. Gnd. zu der Curatell vnnnd Administration des Herzogthumbs gelangen, demselben also nachgesetzt werde, das Ihr. Maj. mit den Landständten selbst durch Ihre Commissarien handeln vnnnd verordnen möchten.“

Die Wünsche und Forderungen der altpreußischen Katholiken waren damit zum Theil wenigstens berücksichtigt. Schon in einem Bittgesuch an den König Stephan Bathori vom Jahre 1582 (bei Woelky Cod. Dipl. Culmens. II. 929) hatten die im Umfange der früheren Diözese Pomesanien im Herzogthum wohnenden Katholiken verlangt: „Freiheit, in Gotteshäusern oder Kirchen auf

ihren Gütern die römisch-katholische Religion und deren Kultus auszuüben und von jeder Gemeinde die entfremdeten heiligen und gottgeweihten Sachen im Wege Rechts zurückzufordern und zurückzuhalten, die Freiheit, rechtmäßig ordinirte und geweihte Priester zu haben und nach Weise der Vorfahren das bis dahin im Herzogthum ohne Grund verbotene heilige Messopfer darzubringen, die Freiheit, vor verdächtigen und den Katholiken feindlichen, zum Augsburger Bekenntniß oder andern Secten sich haltenden (Glaubens) Richtern katholische Anwälte, entweder nach gemeinem Recht die Bischöfe oder andere besondere Deputirte zu gebrauchen, damit derart den Verabredungen, Anschlägen und Versuchen jener, wodurch sie mit vereinten Kräften die Katholiken niederzukämpfen bestrebt sind, entgegengetreten werde und die Katholiken nicht im guten und rechtmäßigen Besiße ihrer und ihrer Vorfahren Religion geschreckt werden, sondern ihnen freistehe, nach altem lobwürdigem Ritus die schuldige und für einen katholischen Menschen würdige Gottesverehrung und religiöse Pflichten ohne Hinderniß frei und ungestraft an jedem Orte auszuüben und an die Orte, wo jene ausgeübt werden, sich zu begeben. Auch wolle Sw. Königliche Majestät nicht zulassen, daß unsere Lage hier im Herzogthum schlechter werde, als die Lage der Christenmenschen, welche unter den Türken wohnen oder sich aufhalten.“ Das Verbot, im Herzogthum die hl. Messe zu halten, hatte thatsächlich die Lage der dortigen Katholiken schlimmer gestaltet als in der Türkei, wo ein solches Verbot nicht bestand. Dies allerschlimmste Verbot wurde durch den Vertrag von 1605 abgeschafft.

Der König und der Reichsrath versprachen sich treulich darum zu bemühen, daß wenigstens auf dem nächsten Reichstage aller Stände einhelliger Konsens und Bewilligung zu der Abmachung beigebracht werde. Darauf sollte dann der Churfürst persönlich auf den Reichstag kommen, die Lehnspflicht übernehmen, den Lehnsbrief, worin außer den alten Bedingungen auch obige ausgedrückt sein würden, eingehändigt erhalten, worauf der König den Churfürsten in den Besiße des Herzogthums setzen werde. Für die Zwischenzeit wollte der König die Kuratel des blöden Herzogs und die Administration des Herzogthums nicht sowohl aus Zwang irgend eines Rechts als aus lauter Königlicher Gnade dem Churfürsten-

unter denselben Bedingungen, die in den Lehnsbrief aufgenommen, übertragen, doch so, daß durch die Administration und Kuratel den Rechten beider Theile nichts vergeben werde. Der Churfürst sollte, bevor er den Homagialeid dem Könige geleistet, das Herzogthum ohne Wissen und Willen des Königs nicht betreten, sondern die Herrschaft durch die Rätthe führen, die ihm den Eid zu leisten hätten. Darüber, daß die obgeschriebenen Bedingungen fest gehalten werden, leisteten die brandenburgischen Gesandten Kaution. Das Original der alten zu Petrikau 1563 erfolgten Mitbelehnung Brandenburgs mit dem Herzogthum, worauf der Churfürst seine Rechtsansprüche auf die Belehnung stützte, sollte von diesem, wenn es von nöthen erachtet und Jhr. Churfürstl. Gnd. wird aufgefordert werden, entweder auf der Grenze oder an einem andern passenden Ort den königlichen Gesandten vorgelegt werden. Es ist niemals niemals vorgelegt worden, sondern man ließ die Rechtsfrage in in der Schwebe und nahm zum Fundament für das Lehnsverhältniß: Das Wohlwollen des Königs gegen den Churfürsten. — Noch an demselben Tage (11. März 1605) stellte Sigismund das Diplom aus, in welchem dem Churfürsten die Kuratel über den kranken Herzog und die Regierung des Herzogthums übertragen wurde (Dogiel IV Fol. 313). Der Churfürst genehmigte den Vertrags-Entwurf seiner Gesandten am 19. März 1605. Der König ratificirte am 20. April den Vertrag und versprach nochmals, die Genehmigung der Belehnung von Seiten des Reichstages gegen Erfüllung der Lehnsverpflichtungen des Vasallen zu besorgen. Nachdem dann der Churfürst sämtliche Vertragsbestimmungen am 2. Juli 1605¹⁶⁾ ratifizirt, zahlte derselbe 300 000 Florins an den polnischen König, worüber Quittungen vom 25. August und 30. November 1605 noch vorhanden sind.

Joachim Friedrich hat wegen des Punktes der Religion in dem Vertrage vom 11. März 1605 nachträglich Bedenken

¹⁶⁾ Mörner, Churbrandenb. Staatsverträge 1867 S. 33, gibt den 10. Mai als Datum der churfürstlichen Ratification an. Allein, da ein Original, wie Mörner bemerkt, in Berlin nicht vorhanden ist, so ist das Datum nicht authentisch. Dogiel IV Fol. 415 theilt das Ratifications-Instrument des Churfürsten mit; es ist vom 2. Juli 1605 datirt.

bekommen, ob er die den Katholiken gewährte Freiheit mit seinem protestantischen Gewissen vereinigen könne. Im Staatsarchiv ist ein Schreiben desselben vom 22. September 1605 an Dr. Christoph P. (Pelargus, nachmaliger Generalsuperintendent?) in puncto conditionis de Religione vorhanden, worin er eine theologische Facultät (wohl zu Frankfurt a. D.) um ein Gutachten in der Angelegenheit angeht (R. 6. 12. 1605). Es heißt darin: „Euch mögen wir hiermit in Gnaden nicht verhalten, daß wir unlängst mit der Königlichen Krone von Polen und Schweden vermöge eines Abschiedes wegen des Herzogthums Preußen uns verglichen Wie nun unter anderem auch ein Punkt, die Religion betreffend, darunter vorhanden, wie beiliegender Extract ausweist, so möchten wir darüber gern euren und eurer Mitcollegen, der Theologischen Facultät Bedenken vernehmen und anhören. Denn obwohl desfalls in puncto religionis ganz behutsam vorzugehen ist, wie wir denn auch ungern in etwas einwilligten, was bedenklich oder verwerflich, dennoch aber, weil der liebe Friede theuer zu kaufen und eher etwas zu verwilligen ist, als ad extrema und zum offenen Kriege es kommen zu lassen, so sind wir daher auch, wie nicht unbillig, darin nicht wenig sorgfältig und begehren hiermit ganz gnädiglich, ihr wollet vorbenannten Extract, wie einliegend zu finden, mit Fleiß durchlesen, zusammen mit vorbedachten euren Kollegen erwägen und uns darauf deren rathliches Bedenken und Gutachten demnächst eröffnen und einschicken.“

Auffällig ist es, daß der Churfürst, nachdem seine Gesandten mit seiner Genehmigung den Vertrag vollzogen und er diesen selbst durch Unterschrift ratifizirt, noch „das rathliche Bedenken und Gutachten“ der theologischen lutherischen Facultät einholt und erklärt, daß er „ungern in etwas einwilligte, was bedenklich oder verwerflich.“

Der Churfürst kam nicht in die Lage, bei der Uebernahme der Kuratel und Administration des Herzogthums in Person sich auf die Lehnsbedingungen vom 11. März 1605 zu verpflichten. Er reiste mit seiner Gemahlin im Herbst nach Königsberg, um das Kuratorium anzutreten und weilte dort vom 9. bis 30. October. In dieser Zeit wird er die vom

22. October datirte Königl. Admissionsurkunde für das Herzogthum erhalten haben (Archiv R. 6 Nr. 17. von 1605). Als der polnische Gesandte Samuel Lascki in Königsberg ankam, befand sich der Churfürst nicht mehr dort. Dem Gesandten blieb nichts übrig, als am 22. November in einer Rede an die Stände, die „Zmission“ betitelt worden, den Auftrag, welchen er an den Churfürsten hatte, kurz anzudeuten und zu bedauern, daß dieser abgereist; er verhandelte darauf schließlich über einige Punkte der Landesverwaltung mit den Ständen allein (Privilegia Fol. 94). Die Stände waren es, welche dem Churfürsten den Rath gegeben heimzukehren, bevor der Landtag beginne; „alle Sachen würden viel besser in S. Chrf. G. Abwesenheit von statten gehen“ (Droysen a. a. O. S. 560)¹⁷⁾. Der Churfürst stellte noch unter dem 19. November 1605 (Archiv R. 6. Nr. 17 von 1605) eine Kautio aus, worin er gewisse Verpflichtungen gegen Polen übernahm (Zahlung von 600 000 Fl., Vermittelung des Friedens zwischen Schweden und Polen, Stellung von Schiffen u. dgl.). Vom Punkte der Religion ist in dieser Kautio nichts enthalten, sondern es ist darin nur im Allgemeinen auf die Verhandlungen während des Warschauer Reichstages hingewiesen. Eine persönliche Uebertragung des Kuratoriums durch einen Königl. Gesandten, wie solche im Jahre 1609 erfolgte, als Johann Sigismund das Kuratorium erhielt, hat also im Jahre 1605 bei dessen Vater, dem Churfürsten Joachim Friedrich, nicht stattgehabt. Die Fragen wegen der Belehnung mit dem Herzogthum und wegen der Nachfolge in demselben, welche auf dem nächsten Reichstage geordnet werden sollten, blieben bis zum Tode Joachim Friedrichs überhaupt unerledigt. Das Haupthinderniß lag in den großen Wirren, die damals eben in Polen herrschten. Der Reichstag von 1607 wurde gesprengt und ein Bürgerkrieg folgte, welcher fast zwei Jahre dauerte und das Reich der Auflösung nahe brachte. Weiterschauende Männer sprachen schon damals öffentlich vom

¹⁷⁾ Die „Zmission“ vom 22. November 1605 (Privilegia Fol. 94) ist nicht, wie Droysen a. a. O. S. 559 Num. 2 sich ausdrückt, ein „Königliches Zmissionspatent“, sondern eine Rede Lascki's an die Stände beginnend mit: *Illustres rc. Viri.* Von einer Zmission des Churfürsten ist darin keine Rede.

Untergange Polens und warnten. Man tröstete sich aber oder rühmte sich vielmehr mit dem Sprichworte: Polska nierzadęm stoi; „Polen besteht durch die Unordnung.“ Die ganze Misere, welche damals in jenem Reiche herrschte, wird von Skarga, dem berühmtesten Prediger Polens aus dem Orden der Jesuiten in dem Büchlein: „Aufruf Polens zur Buße.“ Wilna 1610, mit hinreißenden Worten so geschildert: „Durch Unordnung soll Polen bestehen? Das ist nicht möglich und gegen die Vernunft. Durch Unordnung und Nachlässigkeit fällt Alles . . . Gott kennt seine Zeiten, wann er strafen und vernichten soll . . . Durch Unordnung stehen wir? Nein, durch Unordnung fallen wir und zufolge unserer Blindheit, womit uns unsere Bosheit blendet, spüren wir nicht unsern schnellen und nach natürlichem Verstande wahrscheinlichen Fall . . . In einem Fort plätzen die Mauern unseres Staates und ihr saget: schadt nichts, schadt nichts, durch Unordnung besteht Polen! Aber wenn ihr es nicht vermuthet, wird es fallen und euch alle zerdrücken . . . Wäre ich Jeremias, so wollte ich Stricke um die Füße und Fesseln anlegen und eine Kette um meinen Hals und euch Sündern zurufen, wie er rief: So werden sie eure Herren fesseln und hintreiben wie Bücke in fremde Gegenden. Und ich würde ein vermodertes, verfaultes Tuch zeigen und euch, nachdem ich es ausgeschüttelt und es in Staub zerfallen, sagen: So werden euer Ruhm, eure Habe und Güter in Rauch und Asche zerfallen. Und ich würde einen irdenen Topf nehmen und euch alle zusammenerufen und ihn vor euren Augen mit Macht an die Wand werfen und sagen: So will ich euch zerschlagen, spricht Gott der Herr, wie diesen Topf, dessen Scherben man nicht mehr zusammensetzen und zurecht machen kann. . . . Wäre ich Ezechiel so würde ich den Bart und Kopf scheeren und die Haare in drei Theile zerlegen und den einen Theil verbrennen, den andern zerschneiden, den dritten in den Wind werfen und zu euch sagen: Ihr werdet, die einen von euch durch Hunger umkommen, die andern durchs Schwert, die dritten sich auf der Welt zerstreuen . . . Ich habe von Gott dem Herrn keine besondere Offenbarung über euch und euren Untergang; aber eine Gesandtschaft habe ich von Gott zu euch . . . Alle Reiche, welche ge-

fallen, hatten solche Gesandte Gottes und Prediger aus dem Stande der Priester und Propheten, die ihnen die Sünden vor Augen hielten und den Untergang verkündeten . . . Auch wir, eure Diener von Gott nach kirchlicher Ordnung zu euch gesandt, verkünden euch, indem wir auf die fürchterlichen und ungestraften Sünden dieses Reiches hinblicken, mit Klagen und Weinen aus vollem Schmerzgepreßten Herzen euren Untergang nicht auf Grund einer Offenbarung, indem wir ja nicht wissen, was für Frucht in eurem Herzen sich ansetzt. Wir wünschen mit dem andern Propheten (Michäus), daß wir uns irrten, indem wir euch von Gott dem Herrn den Untergang verkünden.“

Die Verhältnisse im Innern des Polenreiches lagen also damals sehr traurig. Die katholische Kirche war dort, wie Skarga hervorhebt, selbst bedrückt genug; Kirchen und Klöster wurden eingezogen, Kirchengelder und Kleinodien geraubt. Der Schutz, welchen der König von Polen den Interessen der katholischen Religion in Preußen gewähren konnte, war daher schwach genug.

II. Der Lehnvertrag von 1611.

Churfürst Joachim Friedrich starb am 18. Juli 1608; sein Sohn Johann Sigismund folgte ihm in der Herrschaft. Da das Lehnverhältniß zu Zeiten Joachim Friedrichs nicht geordnet worden, traten an den neuen Churfürsten nochmals alle Fragen heran, welche bis dahin in der Sache gespielt hatten. Dasselbe galt für Polen. Es handelt sich in erster Linie wieder um die Kuratel über den kranken Herzog und um die Administration des Herzogthums, um das Lehnsuccessionsrecht, die Belehnung selbst und die Einführung in den wirklichen Besitz des Herzogthums. Die Verhandlungen betreffs der Kuratel und Uebernahme der Regierung im Herzogthum erfolgten im Laufe des Jahres 1609 bei Gelegenheit des im Beisein der königlichen Kommissarien und des Churfürsten Johann Sigismund zu Königsberg abgehaltenen Landtages. Der Ermländische Bischof Simon Rudnicki war Vorsitzender der königlichen Kommission; seinem energischen Vorgehen verdanken die Katholiken im Herzogthum dasjenige, was in dem Vertrage vom 1611 an religiösen Rechten gewährt, bezüglich klarer gestellt wurde, als das im Jahre 1605 geschehen. Sämmt-

liche zu den Verhandlungen von 1609 gehörigen Aktenstücke finden sich gesammelt im Folianten H. Nr. 14 des Bischöflichen Archivs zu Frauenburg.

Die Ritterschaft (der Adel) des Herzogthums stellte zu Anfang 1609 an den König von Polen die Bitte, er möchte als Oberlehnsherr Kommissarien ins Herzogthum abschieken, um verschiedene Uebelstände, die dort bestanden, zu heben, namentlich auch die Regierung des Landes zu regeln. Diesem Vorgehen hatten sich die Regimentsräthe, der Stand der Barone und die Städte nicht angeschlossen. Letztere hielten die Partei des Churfürsten, während die Ritterschaft nach Polen hinneigte. Die politische und kirchliche Stellung des damaligen altpreußischen Adels oder wenigstens der hervorragenden Vertreter desselben charakterisirt sich durch folgende Bemerkungen, die in dem Bittschreiben (H. 14 Fol. 180—183) gemacht sind: Preußen ist bei seiner Christianisirung als Glied vom Körper des polnischen Reiches durch Gewalt des Deutschordens losgerissen, wurde dann aber in den Schooß des polnischen Reiches wieder zurückgestellt unter den Bedingungen des Privilegs, das König Casimir von Polen im Jahre 1454 ertheilt. Die Einführung der lutherischen Religion in Preußen erwähnt der Adel nicht, sondern er datirt die Einführung des „neuen Dogmas“ von Ostander aus dem Jahre 1552. Seitdem auswärtige Kuratoren das Herzogthum verwalteten, ist der Ruf und das Andenken an den König und das Reich Polen allmählig geschwunden. Die Kuratel über den kranken Herzog und die Verwaltung des Landes gebührt den Regimentsräthen. Die Successionsfrage kann vom Könige entschieden werden, aber nur mit Wissen und Einwilligung der Stände des Herzogthums. Nach Aussterben des Albertinischen Herzogshauses dürfen die Stände keinem andern als dem Könige und Reiche Polen anhängen und gehorchen. Das folgt aus dem Krakauer Vertrage von 1525. Der Zustand des Herzogthums ist sehr verwirrt und fast anarchisch. Daher ist eine Kommission nothwendig. Im Besondern klagte der Adel noch über Anstellung vieler Fremden in der Kanzlei und Kammer und über Einziehung heimgefallener Lehnsüter zu Gunsten des Fiskus. — Der preußische Adel war also kein Freund der brandenburgischen Lehnsherrschaft; er fürchtete von ihr die Verminderung

seiner Rechte und Freiheiten. Dabei trat derselbe keineswegs irgendwie katholisirend auf, sondern in schärfster Weise orthodox lutherisch. König Sigismund, dem die Adelsfactionen in Polen die Regierung sehr erschwerten (vgl. Seine Antwort an den preussischen Adel vom 2. Mai 1606. Privilegia Fol. 95), entschloß sich zwar, eine Kommission zur Untersuchung der in Preußen bestehenden Uebelstände zu ernennen, ging aber sonst auf das Ansinnen des Adels hinsichtlich der Kuratel nicht ein. In der Antwort auf die seitens des Churfürsten Johann Sigismund über den Tod seines Vaters gemachte Anzeige vom 25. Februar 1609 (H. 14 Fol. 432) erklärte er, daß er und der Senat sich entschlossen, dem Churfürsten von Brandenburg trotz des Umstandes, daß dieser sich vor Festsetzung der Lehnsbefugnisse und vor Ablegung des Homagialeides in Preußen bewege, die Kuratel über den kranken Herzog unter denselben Bedingungen, wie solche dem verstorbenen Churfürsten Joachim Friedrich geworden, erteilen werde und schickte diese Antwort bald darauf auch dem preussischen Adel und den Städten zu. (H. 14 Fol. 433. 434 u. Privilegia Fol. 95. 97.) Am 29. April ernannte Sigismund die Kommissarien für Preußen, an deren Spitze der Bischof von Ermland, Simon Rudnicki, stand, und vollzog am 30. April das Beglaubigungsschreiben für dieselben. Die Kommission traf am 26. Mai 1609 in Königsberg ein. Die in der Instruktion vom Könige den Kommissarien aufgegebenen Geschäfte zerfielen in zwei Theile: Abstellung der Beschwerden Einzelner und der Stände gegen einander und öffentliche Angelegenheiten. In der ersten Kategorie war der schwierigste Punkt die Dohnasche Angelegenheit. Fabian von Dohna war schon zu Lebzeiten des Churfürsten Joachim Friedrich schnell zu einem der höchsten Aemter in Preußen emporgestiegen, obwohl er noch dem Churfürsten von der Pfalz durch den Fahneneid verpflichtet gewesen. 5 Monate hatte er das litauische Amt Insterburg verwaltet, 6 Tage das Amt Tapiau und war dann vom Churfürsten zum Oberburggrafen von Preußen befördert worden. Er stand im Geruch des Kalvinismus, hatte die Königsberger orthodoxen lutherischen Theologen öffentlich „Schwäger“ genannt, über deren Streit wegen „konkret“ und „abstrakt“ gespöttelt und den Büchern des Bischofs Heshusius „Verbannung

in die cimmerische Finsterniß oder das Feuer“ gewünscht.¹⁸⁾ Der Adel, streng lutherisch, drang auf die Entfernung Dohnas aus dem Amte oder verlangte wenigstens, daß er durch Unterschrift unter das lutherische preussische Bekenntniß (Formula Doctrinae Prutenicae) dem Calvinismus abschwöre. Er that es nicht. Die polnischen Kommissarien nahmen ihn — dahin ging die ihnen gewordene Instruktion — in Schutz; er blieb im Amte (H. 14 Fol. 255. 256. 293. Privileg. Fol. 104). Nur sollte diese Ausnahme für andere Fälle von Calvinismus im Herzogthum nicht maßgebend sein. Auch zwei öffentliche Angelegenheiten, nämlich die Feststellung des Oberlehnsrechtes des Königs im Herzogthum und die Wiederherstellung des Friedens in der Bevölkerung erledigten sich schnell durch die Bemühung der Kommissarien. Nur in einem Punkte, nämlich hinsichtlich der Freiebung der katholischen Religion in Preußen wurde man wieder ebenso wie im Jahre 1605 schwer fertig.

Die den Kommissarien vom Hofe ertheilte Instruktion lautete im Punkte der Religion im Allgemeinen dahin: Jene sollten bewirken, daß baldigst der katholischen Religion die Freiheit der Ausbreitung im Herzogthum gegeben werde. Im Besondern sollten die Kommissarien mit den Regimentsrathen und den Ständen über die Punkte verhandeln, für welche im Vertrage von 1605 eine weitere Verständigung in Aussicht genommen worden, und hiebei nicht blos fordern, was außer Frage stehe, nämlich freies Religions-exercitium für die Katholiken und Einräumung einer Kirche in Königsberg zum katholischen Gottesdienst, sondern sie sollten auch darauf dringen, daß zum Schaden der katholischen Bisthums-administratoren (von Samland und Culm) nicht lutherische Religionsdiener mit bischöflichem Namen bestellt, daß zum Besten der katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien einige be-

¹⁸⁾ H. 14 fol. 269 uff. Brief Fab. v. Dohna Dat. Mohrungen 30. Nov. 1574, 15. April 1577, 13. Mai 1604. Ueber Heshusius schreibt er 1574: Heshusius cum suis monstris libellos multos hisce nundinis in lucem protulit, quae potius debebant propter pacem et Ecclesiae et Reipublicae conservandam in Cimmerias tenebras abjici et occultari aut flammis tradi . . . Valeant Cyclopes καὶ ἀλάστορες et pestes ecclesiae et perturbatores, immo quantum in ipsis est, eversores quietis publicae cum larvis et herocis speciebus luctantes, vesani rochi et sycophantae nequissimi.

stimmte Einkünfte angewiesen würden und diejenigen Katholiken, welche Kirchen auf ihren Erbgütern besitzen, das Recht haben sollten, an jenen katholische Priester anzustellen. Apostaten sollten ausgeliefert werden.

In der Sitzung am 3. Juni auf dem Kneiphöfischen Rathhause formulirten die Kommissarien ihre Ansichten und Forderungen hinsichtlich der Religion dahin (H. 14 Fol. 296 u. Privilegia Fol. 101 u. Staatsarchiv Berlin R. 7. 68. Cathol. 1695—1725):

„Verlezt ist das Recht der Königl. Majestät und des Reiches durch die gewaltsame Ausschließung der katholischen Religion, die Beschlagnahme der in diesem Herzogthum seit Alter gegründeten und privilegirten Kirchen, die Einziehung der Kirchengüter und Verwendung derselben zu privaten und weltlichen Zwecken. Denn niemand ist darüber zweifelhaft, daß nämlich die katholische Religion in dieser Küstengegend zuerst eingeführt und verbreitet worden und sowohl zur Zeit des Ordens der Kreuzherrn als auch bei Errichtung und Einführung der Lehnherrschaft bestanden, Güter und Besitzungen zum Gebrauch ihrer Kirchen gehabt, und nicht mit anderem Rechte und anderer Bedingung die allererste Bekleidung mit dem Lehen bewilligt worden, als mit jenen Rechten und Bedingungen, unter welchen der Ordensmeister und die Kreuzherrn dieses Land vorher besaßen hatten, von denen so wahr, daß es nicht braucht bewiesen zu werden, feststeht, daß sie in einem Zustande, wo die Bisthümer und Kirchengüter unverfehrt bestanden und die katholische Religion besonders blühte, diese Provinz in Besitz gehabt haben. Alles dieses ist nach Erlangung des Lehens und Empfang des Gesichts zerrissen und mit Beschlag belegt worden. Und obwohl die Ausübung des Augsburgischen Religionsbekenntnisses erlaubt worden, so doch nicht derart, daß dadurch die katholische Religion bei Seite geschoben wurde, sondern indem die katholische Religion vollständig und als die frühere bestehen blieb, ist neben ihr der Gebrauch der Augsburger erlaubt, aber mehr erlaubt, als gebilligt und bestätigt worden. So aber ist der Gebrauch derselben durch das Privilegium von Lublin aus dem Jahre 1569 gestattet worden, daß gemäß der Formel der Augsburger Konfession und der Apologie derselben allein, nicht aber

gemäß den Schmalkaldischen Artikeln (wie die Wiederholung des Corpus Doctrinae Ecclesiasticae vom Jahre 1570 enthält) die Unterthanen des Herzogthums Preußen leben sollen. Denn was gemäß Fundation und Privilegien bestand, durfte keineswegs Schmälerung erleiden. Ueberdies wird den katholischen Adligen und Einwohnern des Herzogthums in ihren erblichen Gütern und Städten die Ausübung der katholischen Religion nicht erlaubt: Kirchen und Priester nach römischem Ritus sind verboten, wodurch das Recht des durchlauchtigsten Königs und Reiches unterdrückt wird. In dieser Hinsicht haben Unterhandlungen mit öffentlichem Charakter zwischen der heiligen Königl. Majestät und dem Reiche einerseits und den erlauchtesten Herren Markgrafen von Brandenburg andererseits, zuletzt noch mit dem erlauchtesten Herrn Churfürsten Joachim Friedrich, der vor kurzem gestorben, und seiner Hoheit Gesandten auf dem Reichstage in Krakau stattgefunden und es ist beschlossen und vereinbart worden, daß die Ausübung der katholischen Religion einem jeden, der sich zu ihr bekennen will, frei in jenem Herzogthum sein und Kirchen und Kapellen überall nicht verboten und niemandem wegen des Katholischen Glaubens Gewalt, Beleidigung oder Schmach angethan werden solle. Ferner daß für die Ausübung der katholischen Religion ein oder zwei Kirchen hier in Königsberg mit Einkünften überwiesen werden sollen. Desgleichen, daß die Kirchenpatronatsrechte aller Katholiken fest und unversehrte gehalten werden, wie über alles dieses jene öffentliche Verhandlung desweitem Anordnung trifft. Da diese Sachen bisher noch nicht zur Ausführung gekommen und inzwischen die Katholiken mehr und mehr belästigt, Kirchen profanirt und zu andern Religionsübungen verwandt werden, so erachtet solches die heilige Königl. Majestät für eine sehr schwere und öffentliche Beeinträchtigung ihres Rechts und fordert Wiedererstattung. Außerdem war in jener selben Verhandlung vorgesehen, daß alle Katholiken zu Aemtern und Ehrenstellen zugelassen sein sollen ohne irgend welche Ausnahme und Zurücksetzung. Aber da auch dieses nicht zur Ausführung gelangt, so kann dieses die heilige Königl. Majestät nur ungnädig auffassen, solange Männer des alten und angestammten Religionsbekenntnisses ausgeschlossen werden. Und

man könnte selbst freimüthig den Schluß ziehen, wie unrecht und unerträglich es sei, die katholische Religionsübung zu hindern und auszuschließen, da sie Secten und deren Anhänger nach der Zeit des Augsburger Religionsbekenntnisses überhaupt ertragen oder dulden weder wollen noch sollen. Endlich fordert die heilige Königl. Majestät, daß für die Bedürfnisse der katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien einige bestimmte Einkünfte und Erträge angewiesen werden, da, um jenes Amt des Administrators zu unterhalten und die damit verbundenen Geschäfte zu führen, nicht geringe Summen erfordert werden. Auch daß flüchtige Apostaten und Unterthanen ausgeliefert werden, fordert die heilige Königliche Majestät.“

Auf diese Forderungen ließ der Churfürst am 1./10. Juni durch seine Bevollmächtigten, Wedigo Reimar, Baron von Pudlitz und Joachim Hübner erklären:

Er wolle von den Bedingungen des Vertrages von 1605 keinen Finger breit abweichen, obwohl dieselben mancherorts als fast abscheulich (*horridiusculae*) und größtentheils den Lehnsgesetzen widersprechend angesehen würden. „Deshalb stimmt Seine Hoheit bezüglich dessen, was hinsichtlich der Anhänger der katholischen Religion, deren Sicherheit und Gewissensfreiheit und der Freiheit des Religionsexercitiums, wo solches zufolge des Patronatsrechts freisteht, anfänglich gefordert worden, dem erwähnten Vertrage zu.¹⁹⁾ . . . Daher darf jeder Katholik, sei er Unterthan seiner Hoheit oder komme er als Fremder in das Land, überzeugt sein, daß seine Hoheit nur über das, was äußerlich hervortritt, seien es gute oder schlechte Thaten, nach den Regeln der beiderseitigen Gerechtigkeit urtheilen und entscheiden und allen guten Katholiken gnädig und günstig sein werde, und wie S. Hoheit in ihrer evangelischen Religion, welche Sie für wahr hält, nicht belästigt werden will, so soll auch keiner der katholischen Unterthanen, solange er gegen die politischen Gesetze nicht verstößt, belästigt werden. Wo daher

¹⁹⁾ Quamobrem, quod de religionis Catholicae Romanae asseclis eorumque securitate libertateque conscientiarum et exercitii, ubicumque id per jura Patronatus licuerit, initio postulatum fuerit, assentitur Illustrissima Celsitudo sua transactioni jam commemoratae.

ein katholischer Abt, Eingeborner des Herzogthums und Unterthan seiner Hoheit beweist, daß ihm das Patronatsrecht, das vorzüglich im Vertrag von 1605 erwähnt ist, zustehet, da soll er Kirchen, Bethäuser und freies Exercitium seiner Religion einrichten, besitzen und katholische Geistliche bei sich ungestraft halten können, doch mit der Bedingung, daß er Unterthanen evangelischer Religion mit Gewalt oder Drohungen zum Verlassen ihrer Religion nicht zwinget, wie auch ein evangelischer Abt seinen katholischen Unterthanen, um sie zur Verleugnung ihrer Religion zu bestimmen, keine Gewalt anthuen soll. — Hinsichtlich der Familie der Bersjewicz²⁰⁾ verhält sich die Sache so, daß sie Güter unter bestimmten Bedingungen vom verstorbenen Markgrafen Georg Friedrich aus reiner Gnade und ererbt besitzen; wenn sie jenen nicht entsprechen und sie nicht erfüllen, so würden sie selbst erkennen, welche Ungelegenheiten ihrer warteten. — Hinsichtlich der Einräumung von Kirchen zu Königsberg zum Gebrauch der katholischen Religion hat S. Hoheit erfahren, daß schon von den Regimentsrätthen und den Ständen genügend geantwortet, und dieser Antwort stimmt seine Hoheit zu, besonders auch deshalb, weil sie fürchtet, daß jede Aenderung, unter welchem Vorwand sie auch vorgenommen werde, Anlaß zu Neuerungen geben, und Tumulte u.s.w. erregen wird. — Die Bisthumseinkünfte (von Pomesanien und Samland) sind theils zum Unterhalt der öffentlichen Professoren an der

²⁰⁾ Die katholische Familie der Bersjewicz in Gut Leistenau verlangte, daß sie auf Grund des Vertrages von 1605 an ihrer Patronatskirche einen katholischen Geistlichen bestellen dürfe. In der Verschreibung des Markgrafen Georg Friedrich vom 22. Juni 1585 an Martin v. Bersjewicz war letzterem das Patronatsrecht über die Kirche zu Leistenau verliehen, doch die Klausel gemacht, daß „sie (Bersjewicz und ihre Besitznachfolger) das Kirchenlehen vermoge der Augspurgischen Confession und derselben Inhalt auch dem corpori doctrinae Pruthenicae und formulae concordiae gemäß mit einem und der lehre halben unverdächtigen Pfarrherrn bestellen und versehen, Wie wir uns danu, da solches nicht gehörtermassen geschehen sollte, dasselbige selbst zu thun, hiemit gesetzlich reserviret und vorbehalten haben wollen“. Die Wirkungen dieser Klausel erachteten die damaligen Bersjewicz für aufgehoben durch den Vertrag von 1605. Der Churfürst hielt die Klausel trotz des Vertrages für noch zu Recht bestehend. Die Verschreib. v. 1585 im Urkundenbuch des Bisthums Pomesanien v. H. Cramer in der Zeitschrift des hist. Vereins Marienwerder 18. Heft 1887.

Königsberger Akademie, theils auch für einige Zöglinge, theils für andere milde Zwecke bestimmt und festgelegt. Wenn aber, wie bald nachher die Konstitution des Herzogs Albert von Preußen und die Provinzialstände selbst darauf dringen und verlangen, evangelische Bischöfe nach Gewohnheit der früheren Zeit erwählt werden sollen, dann müssen ihnen selbstverständlich nicht geringe Einkünfte zugewiesen werden. Uebrigens ist in den Pacten von 1605 von dieser Bedingung keine Rede. — Apostaten und Flüchtlinge wes Standes immer, wenn sie wegen begangener Verbrechen und Missethaten angeklagt werden, sollen ins Königreich ausgeliefert werden, falls Auslieferung im andern Falle auch von dort nach Preußen geschieht.“

Die Antwort lautete scheinbar entgegenkommend, lehnt jedoch in wichtigen Punkten die Erfüllung der katholischen Forderungen ab. Der Churfürst gestand, wie auch die weitem Verhandlungen zeigen, nur die innere Gewissensfreiheit (*libertas conscientiae*) den Katholiken zu, nicht dagegen ein allgemeines freies Religionsexercitium, weder privates noch öffentliches. Von privater Ausübung des katholischen Gottesdienstes ist in der Antwort gar nicht die Rede, sondern nur von öffentlicher in Patronatskirchen. Letzteres Recht aber wurde illusorisch oder discretionär gemacht, indem außer dem Indigenatsbesitz die Einwilligung des Churfürsten erforderlich sein sollte. Im eben vorliegenden Falle, wo das Patronatsrecht für einen katholischen Adligen praktisch werden sollte (im Falle Bersewicz), lehnte der Churfürst ab.

Die Antwort der Stände (der Regimentsräthe, Barone, Landräthe und Städte, denen sich der Adel oder die Ritterschaft nicht angeschlossen. H. 14 Fol. 309—312) lautete in gleicher Weise ablehnend. Bemerkenswerth ist die in der Antwort ausgesprochene Ansicht über die Tragweite der Investitur des ersten Herzogs Albrecht im Jahre 1525. „Albert, der erste Herzog von Preußen, hat das Lehen vom Könige Sigismund unter weit andern Rechten und ganz verschiedener Bedingung erhalten, als dieses Albert selbst in seiner Eigenschaft als Ordenshochmeister und seine Vorgänger, die Kreuzherren, besaßen. Vielmehr ist dem Herzog Albert und seinen Nachkommen das Land vom Könige zu Lehen verliehen worden derart, daß dieses mit allen seinen Rechten, Lehen, geistlichen sowohl als weltlichen, ohne Ausnahme und Einschränkung absolut dem Herzog und

seinen Nachfolgern gehört. Die lutherische Reformation ist vor der Belehnung erfolgt, nachdem der frühere Zustand der Provinz gänzlich antiquirt. König Sigismund I hat an seinen Vertreter beim Papste, Joh. Dantiscus, geschrieben: Im ganzen Herzogthum sei es um die katholische Religion geschehen, es sei das zu beklagen; weswegen hinsichtlich der Religion (im Krakauer Frieden) nichts habe verhandelt werden können aus dem Grunde, weil sein (des Königs) Interesse dabei nicht in Frage komme und weil der Stifter oder ein Kurator des Ordens (in Krakau) nicht vorhanden gewesen. Auf eine Widerlegung dieser die Wahrheit verdrehenden und auf den Kopf stellenden Behauptungen ließen sich die polnischen Kommissarien nicht ein. Dem Herzog war im Krakauer Vertrage nicht ein absolutes Recht über das Herzogthum zugesprochen worden. Abgesehen von dem Oberlehnsrecht des polnischen Reiches, waren dem Herzog in jenem Vertrage gewisse Pflichten hinsichtlich der katholischen Religion, der Bischöfe, deren Jurisdiction und Institutionsrecht und der Güter, wenigstens der Diöcese Ermland aufgelegt worden und der Hochmeister oder Herzog hatte vertragsmäßig die Erfüllung jener Pflichten versprochen.²¹⁾ In der Erneuerung aller Privilegien des Herzogs seitens des Königs von Polen vom Sonnabend vor Trinitatis 1526 ist dem Herzog für sein Land nur die Jurisdiction und Macht verliehen, so gut solche ein Fürst des Polenreiches besaß, also in einem beschränkten Grade und zum allerwenigsten in absoluter Weise hinsichtlich der Religion.²²⁾ Eine religiöse Bewegung hatte sich zwar an einigen Orten des Ordenslandes vor Abschluß des Krakauer Friedens vom Palmsonnabend 1525 gezeigt, aber ein Abfall der Bevölkerung von der katholischen Kirche war bis dahin in Preußen nicht eingetreten. Noch im Januar

²¹⁾ Pax perpet. Cracov. 1525 (Privilegia d. Stände Fol. 41): Caeterum bona, reditus et census sub Duce Prussiae siti, Episcopatum Varmiensem vel eosdem Ecclesiasticos attinentes, debent vicissim ex omni parte restitui. Gut zwei Drittel der Diöcese Ermland lagen aber in Altpreußen und hätten vertragsmäßig restituirt werden sollen. Vgl. auch Dogiel a. a. D. S. 236.

²²⁾ Erneuerung aller Privilegien des Herzogs von 1526 (Privilegia der Stände Fol. 38) Denique jurisdictionem potestatemque illam habeat (dux) et exerceat in terris tuis, quam aliquis princeps regni nostri melius habere dignoscitur in terra, quam habet.

1525, also rund drei Monate vor dem Krakauer Friedensabſchluß hatte der Hochmeiſter Albrecht, welcher darauf in Krakau bei der Belehnung im Ordensgewande, also als Hochmeiſter auftrat, dem Statthalter in Preußen, Biſchof Polenz, ſein Befremden wegen der religiöſen Bewegung im Lande ausgedrückt und befohlen, die bis dahin eingeführten Neuerungen zu unterdrücken. Nach dem Rechtsgrundsatz: *nemini fraus sua patrocinari debet*, konnte der Umſtand, daß Albrecht zu gleicher Zeit, als er jenen officiellen Brief an den Statthalter richtete, in einem Privatschreiben demſelben bemerkte, er habe nur „zum Schein“ jene öffentliche Ordre erlaſſen,²³⁾ nichts beweisen. Erſt nach Schluß des Krakauer Friedens am 6. Juni 1525 erließ Herzog Albrecht das bekannte Mandat, worin er allein die lutheriſche Lehre in Preußen zu predigen erlaubte und den Widerſtrebenden mit Strafen, ſelbſt der Strafe des Schwertes, drohete; und noch im Jahre 1528 können die Erfolge der lutheriſchen Neuerung in Preußen keine allgemeine geweſen ſein, da der Herzog im Mandate vom 24. April 1528 erklärte, ſein Mandat von 1526 ſei von vielen nicht nur nicht geachtet und übertreten, ſondern auch verachtet und verſpottet worden. Zur Zeit, als der Frieden zu Krakau abgeſchloſſen wurde, war es daher keineswegs um die katholiſche Religion in Preußen geſchehen. Auch waren dort, wie zu Anfang gezeigt, über die katholiſche Religion, über die Predigt derſelben, über das Anſtellungsrecht der Geiſtlichen und das Disciplinarrecht Feſtſetzungen getroffen worden. Letztere, auf ſich allerdings dehnbar und deutbar, ſollten, nachdem ſie faſt ein Jahrhundert hindurch von lutheriſchen Patronen zum Schaden der katholiſchen Kirche angewandt worden, jetzt einmal auch von katholiſchen Patronen, falls ſolche hie und da in Preußen adlige Güter erwarben, zu Gunſten der katholiſchen Kirche angewandt werden. Das war den preußiſchen Ständen nicht recht und daher beſtritt man rundweg, es ſei im Krakauer Frieden hiñſichtlich der katholiſchen Religion etwas verhandelt worden. War der Stifter oder ein Kurator des Deutſchordens, der die Rechte deſſelben hätte wahrnehmen können, beim Friedensſchluffe zu Krakau nicht

²³⁾ Die beiden Verordnungen des Hochmeiſters vom Datum Wien 1525 bei Nicolovius Biſchöfl. Würde in Preußen S. 21, 22.

zugegen, dann durften die Kontrahenten, die Republik Polen und der Herzog, gerechter Weise über Rechte und Güter des Deutschordens nicht beschließen und verfügen. Herzog Albrecht nennt sich aber im Krakauer Friedensinstrumente Hochmeister (Magister) und trug damals das Ordensgewand, trat also noch mehr denn als Kurator des Deutschordens auf, nahm jedoch die Rechte desselben nicht wahr, sondern verfügte darüber gegen Recht und Gerechtigkeit eigenmächtig zu eigenem Vortheil und zu Gunsten Polens.

Nach Empfang der Antworten des Churfürsten und der Stände legten die Königlichen Kommissarien in einer Audienz am 10. Juni dem Churfürsten ihre Gegenbemerkungen vor: Da der König von Polen und das ganze Reich sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, sei es in jeder Hinsicht zweckmäßig, daß letztere aus dieser Provinz, die ein Glied des Reiches sei, nicht ausgeschlossen werde. Sie verlangten nicht bloß für die Kirchenpatrone und speziell die Familie der Bersewicz freies Religionsexercitium, sondern für sämtliche Katholiken des Herzogthums. Auch die übrigen Forderungen wiederholten sie.

Der Churfürst ließ am 14./4. Juni durch seine Bevollmächtigten antworten: Was im Jahre 1605 abgemacht worden, solle gehalten werden; seinerseits mit den Ständen wegen Einräumung einer Kirche in Königsberg für die Katholiken zu verhandeln, sei vergeblich, übrigens habe diese Verhandlung der König mit den Ständen zu führen. Bisthumseinkünfte in Samland und Pommern seien nicht vorhanden (H. 14 Fol. 319). Auch die Ritterschaft, welche bis dahin geschwiegen, verlautbarte am 19./9. Juni den Kommissarien ihre Meinung (Fol. 322): Was für Verhandlungen zwischen dem König und dem Churfürsten wegen der Kirchen gepflogen, sei der Ritterschaft unbekannt, welche mit ihrem Rechte und ihren Freiheiten zufrieden, sich in fremde Angelegenheiten und Verhandlungen nicht mische. Das aber sei ihr aus der Regimentsformel und dem Testament des Herzogs Albrecht bekannt, daß die Einkünfte der Bisthümer zum Nutzen der Provinz verwandt werden sollen; wollen der König und die Kommissarien die Privilegien des Herzogthums schützen, so müßte solchen auch in jenem Stücke kein Eintrag geschehen. Im Uebrigen drang die Ritterschaft auf Ausschließung der Kalviner aus dem Lande; diese sollten entweder die

preußische Glaubenslehre unterschreiben oder „vor unsern Theologen Rechenschaft über den Glauben ablegen.“

Nachdem so die Konferenzen hinsichtlich des Punktes der Religion resultatlos verlaufen, reiste Bischof Rudnicki am 16. Juli zum Frohnleichnamsfeste nach Heilsberg, die übrigen Kommissarien berichteten unter dem 19. Juni (Fol. 324—329) über den Stand der Angelegenheit unter Zusendung der betreffenden Aktenstücke an den König. Im Anfange des Schreibens bedauern die Kommissarien, daß das Privilegium über Ertheilung der Kuratel an den Churfürsten noch nicht in ihre Hände gekommen. „Ohne solches waren und sind unsere Verhandlungen vergeblich. . . . Unsere Versicherung (daß das Privileg ohne Verzögerung ankommen werde, sobald die Lehnsbedingungen festgestellt) hat dem Verlangen des Churfürsten nicht nur nicht genügt, sondern ist ihm verdächtig geworden, besonders seit Herr Kochanski²⁴⁾ hinterher ohne das Privileg hier angekommen und statt desselben eine Affekuranz geben wollte. Danach begannen einige Sachen bei den Verhandlungen des Landtages uns zu verschwinden. (Zatem niektórych rzeczy w tranzakcyach sejmowych umykać nam począły.) Wir nahmen daher mit ihnen (den Bevollmächtigten des Churfürsten und den Stände) darüber Rücksprache, wiesen auf die Pflicht, jene Verträge

²⁴⁾ Kochanski ist wohl dieselbe Persönlichkeit wie der im Schreiben des Churfürsten aus dem Anfange des Jahres 1610 erwähnte Wilhelm Kochanowski. Letzterer war geheimer Zuträger am polnischen Hofe im brandenburgischen Interesse. Die „Affekuration“, welche vorzuschlagen er vom Könige Auftrag nicht erhalten, wie aus dem Schreiben des letzteren an die Kommissarien vom 25. Juni hervorgeht, war wohl nichts anderes als ein brandenburgischer ballon d'essai, eine Falle für die Kommissarien. Wären diese auf die Affekuration eingegangen, so hätte der Churfürst gerechten Grund gehabt, sich über die Verschleppung der Kuratel zu beklagen und ohne Rücksicht auf dieselbe vorzugehen. Die Rolle, welche Kochanski in Königsberg mit der Affekuration spielte, paßt zu dem Geschäft des geheimen Zuträgers. Was unter dem Verschwinden von Sachen bei den Verhandlungen des Landtages, worüber die Kommissarien dem Könige klagen, zu verstehen sei, ist nicht klar. Es können Zugeständnisse sein, die preußisch-brandenburgischer Seits anfänglich gemacht, hernach aber bei Verzögerung der Verhandlungen zurückgenommen wurden, es können aber auch Aktenstücke sein, die seit der Ankunft Kochanowskis den Gesandten verschwanden. Für letztere Auffassung spricht der Umstand, daß die Gesandten weiter unten sagen: alle Wachsamkeit helfe ihnen nicht.

als öffentliche zu halten, und die hinterher kommenden Gefahren hin und zeigten um so größere Abneigung gegen die Kuratel, während wir jedoch die schnelle Uebersendung des Privilegs, worauf sie am meisten drangen, ihnen zusicherten. . . . In Betreff der Religion, der Kirchen und des Kalenders haben wir beim Churfürsten nichts ausgerichtet, wie die Antworten desselben zeigen. Denn obwohl er mit Worten die freie Ausübung der katholischen Religion erlaubt, aber wenn wir mit seinen Rätthen auf die Einzelheiten zu sprechen kommen, dann sagt man uns offen, daß kein Edelmann auf seinen Gütern etwas (hinsichtlich der Kirchen) zu vergeben hat. Wegen der zwei Bischöfe und ihres Unterhalts haben wir uns gemäß der Instruction fleißig bemüht, aber statt uns die unsrigen zu bewilligen, sind sie mit der Forderung hervorgetreten, auf ihrer Seite zwei Bischöfe einzusetzen. . . . Wie wir sehen, ist der Churfürst auf ihrer Seite. . . . Es schien uns auch nothwendig zu erwähnen, da uns viel darauf ankommt, daß das Privileg für die Kuratel alle Bedingungen in sich enthält, welche zum Abschlusse des Vertrages und zur gefahrlosen Uebergabe des Privilegs durch uns dienen können. Denn hier lassen sich jene nicht mehr und ließen sich auch nicht in eine besondere Caution ausziehen, und es hilft uns bei ihnen auch nicht unsere größte Wachsamkeit oder weiterer Verzug. . . . Sie fertigten uns (im Punkte der Einräumung von Kirchen in Königsberg), indem sie mit Winkelzügen und wie taub drauf losgingen, mit glatten Worten und Begründungen ab, auch begann das Volk Geschrei zu erheben und so wollten sie Kirchen nicht einräumen, indem sie die Regimentsformel zu ihren Gunsten heranzogen. . . . Sogleich räumten sie Religionsexercitium auf den adligen Gütern ein, aber die Patronatsrechte stehen sie keinem zu als allein dem Fürsten, meinend, diese Rechte seien zusammen mit den Kirchen, wie auch das ganze Fürstenthum ohne Ausnahme zu sehen gegeben worden. Wir verhandeln mit ihnen noch darüber. Aber aus ihren Antworten ist zu erkennen, daß alle sich geeinigt haben, das solle nicht sein. Wenn wir nicht noch was heraushandeln können (wytargujemy), müssen wir die Sache vor Eure Majestät bringen.“

Die Antwort Sigismunds III. datirt Merecz 25. Juni 1609 (Fol. 320—331): „Zuerst was die Ehre Gottes betrifft, wie Wir

in der ersten Instruction empfohlen haben, fest dabei stehen zu bleiben, daß die Katholiken in ihren Gewissen nicht geknechtet werden, so auch wollen Wir heute haben, daß jeder, der aus der Foundation oder Erection einer Kirche das Patronatsrecht nachweist, bei demselben gänzlich erhalten werden soll nach der Weise und Gewohnheit, wie solches von Alters her die Patronats Herrn zu haben pflegten, und nicht weniger soll der, welcher auf seinem Grund und väterlichen Eigenthum die neue Erection einer Kirche oder den Bau bewirkt, seine Andacht frei genießen. In Betreff der Einräumung einer Kirche in der Stadt selbst (Königsberg) sehen Wir nicht ein, daß der Churfürst schuldig sei, die Einwilligung der Stände der Provinz einzuholen, da die Stände in diesem Lande nicht als Oberlehns Herren herrschen, und warum sollten sie es einzig den Bürgern des Reiches verwehren, daß diese freies Religionsexercitium dort haben dürfen? Es ist daher nothwendig, daß sie sich in der Hinsicht nicht nur den Forderungen der Freiheit, sondern auch der Gerechtigkeit und Gebührlichkeit fügen, indem sie bedenken, daß es ihnen schwer fallen müßte, wolle die Obrigkeit und Gewalt absolut und willkürlich die Forderung (Kirchen einzuräumen) an sie stellen. Ew. Liebden werden sich daher bemühen, daß man, wenn nicht jene drei Kirchen, welche ihrem Religionsexercitium unterstehen, so doch wenigstens eine von denen, die zu profanen Zwecken eingerichtet worden, zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes anweisen. . . . Durchaus wollen wir nicht, daß sie (die Stände) Bischöfe ihrer Religion einsetzen oder auch nur berufen. Zu diesem Amte dürfen sie weder Präsidenten noch Superintendenten ohne Verletzung unserer Würde und des Oberlehnsrechtes ernennen. Solches werden Ew. Liebden gänzlich verbieten und den Churfürsten in meinem und des Reiches Namen den Wunsch zu verstehen geben, daß er in diesen Dingen eher dem Recht der Krone und dem Willen des Oberlehns Herrn als dem Verlangen fremder Leute nachkommen solle. . . . Was die Uebersendung des Privilegs der Kuratel anbetrifft, nämlich daß darin alle zu dem Vertrage gehörigen Bedingungen eingeschlossen werden, so wollten wir dem Verlangen gern nachkommen, aber das Privileg ist längst ausgefertigt und unterschrieben und schwer ist es zu ändern, da ihr und der Chur-

fürst schnellen Bescheid wünschet; unnütz wäre es zu zögern. Jedoch was an Bedingungen und Festsetzungen nöthig ist, kann durch die Commission und deren Verhandlung mit dem Kurfürsten aufgesetzt und festgemacht werden.“

Am 30. Juli kehrte Bischof Rudnicki nach Königsberg zurück und fand hier die Antwort des Königs vor. Auch das Königliche Diplom für die Kuratel war angekommen. Auf brandenburgisch-preussischer Seite verhartete man aber auf dem einmal eingenommenen Standpunkte. Da drohte Rudnicki mit Abreise und Abbruch aller Verhandlungen, indem er folgenden Protest aufsetzte (H. 14 Fol. 332): „Unter andern ist uns auch aufgetragen worden, daß wir seiner Durchlaucht dem Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, nachdem alle Dinge in Ordnung gebracht, unter gewissen Bedingungen das Recht der Kuratel verleihen sollten. Die Haupt- und wichtigste Bedingung war diese, daß nicht nur das freie Religions-Exercitium überall im ganzen Lande (Herzogthum), besonders den Adligen auf ihren Erbgiutern und allen andern Unterthanen durchweg erlaubt, sondern daß auch in Königsberg eine oder die andere Kirche für den Gebrauch der katholischen Religion zugestanden würde, wie solches schon im Jahre 1605 bei Erlangung der Kuratel Joachim seligen Andenkens Churfürst von Brandenburg versprochen hatte. Nun aber bringen wir nach verschiedenen hin und her gezogenen Verhandlungen in Erfahrung, daß man den Katholiken nichts anderes als die Gewissensfreiheit, die sie immer genießen, nicht aber den wirklichen Gebrauch der katholischen Religionsübung, auch nicht einmal irgend eine zu profanen Zwecken verwendete Kirche überlassen wolle, indem man für sich in allen Stücken das Patronatsrecht, die kirchliche Jurisdiction, sämmtliche Kirchen reservirt und den Dienern der katholischen Kirche den anständigen Unterhalt und den Bezug aus kirchlichen Einkünften gänzlich verweigert. Da alles dieses gegen den Sinn und Willen Sr. Königlichen Majestät, aller Senatoren und Stände, dann auch gegen den Wortlaut der Instruktion und gegen die von Sr. Königlichen Majestät schriftlich gemachte und von Grodno vor kurzem hierher geschickte Erklärung zu verstoßen scheint, so haben wir geglaubt gemäß der Pflicht unseres Hirtenamts und gemäß dem von Sr. Königlichen Majestät

in der Hinsicht uns aufgetragenen Amte gegen alle Vorgänge feierlich Protest einlegen zu müssen, wie wir denn vor Gott, vor Sr. Königlichen Majestät, allen Ordnungen und Ständen des Reiches und vor allen andern, denen es daran liegt oder zu deren Kenntniß dieses kommt, in aller möglichst bester Form, Art und Weise und Recht bezeugen,²⁵⁾ daß es an uns nicht gelegen hat, daß diese Kommission ihren Zweck nicht erreicht hat, sondern an denen, welche versucht haben, dieselbe auf verschiedene Weise, durch Ausflüchte, Auslegungen und frivole Ausnahmstatuirungen fruchtlos zu machen und unsere Arbeit und unsere während so vieler Wochen von uns aufs fleißigste geleistete Anstrengungen ohne gerechte Gründe und Ursachen null und nichtig zu machen. Daher wünschen wir, wie es uns besonders als einem katholischen Bischöfe geziemt, die wir nach Erlangung und Zulassung dieser ersten Bedingung hinsichtlich der Religion alle anderen politischen und übrigen hin und her bestrittenen Angelegenheiten zum gewünschten Ziele mit Gottes Gnade hätten führen können, daß man uns bei allen und jeden in dieser Hinsicht jetzt und in Zukunft für entschuldigt hält, und wir entschuldigen uns mit dieser Schrift und protestiren nochmals und wiederum.“

Unter diesem Proteste steht der Vermerk: „Diese Protestation wollte S. Durchlaucht unser Herr Bischof erheben, wenn seine Durchlaucht der Herr Churfürst in die freie Ausübung der katholischen Religion nicht gewilligt, ja er hätte das Diplom für die Kuratel nicht empfangen. Aber weil er einwilligte und den freien Religionsgebrauch überall zuließ, auch versprach, er werde eine Kirche zu Königsberg schenken, so blieb der Herr Bischof und übergab am 14. Juli 1 Uhr Nachmittags dem Churfürsten die

²⁵⁾ Coram Deo, S. R. Majestate, cunctis ordinibus et statibus regni nec non omnibus aliis, quorum id interest et ad quorum notitiam ista devenerint, in omni meliori forma, modo, via ac jure protestamur, quod per nos non steterit, quominus haec commissio effectum suum sortita non fuerit, sed per eos, qui variis modis, diffugiis, interpretationibus et exceptionibus frivolis eandem invalidare nostramque operam et studia diligentissime per tot septimanos per nos navata ex nullis justis causis vel rationibus inania et irrita reddere sunt conati.

Kuratel feierlicher Weise im Namen Sr. Königlichen Majestät und des Reiches.“ Der Protest datirt vom Anfang Juli 1609.

Nachdem der Churfürst also seinen Entschluß geändert, stellte er unter Königsberg 13./3. Juli den Kommissarien eine Kaution aus (H. 14 Fol. 354), worin er einmal erklärte, er werde während der Zeit der ihm vom Könige aus gutem Willen erlaubten und von den Kommissarien ihm angekündigten Führung der Kuratel und solange er den Lehnseid feierlich nicht geleistet, in allen Punkten den Bedingungen von 1605 nachleben, dann gegenüber der katholischen Religion sich folgender Maßen verpflichtete:²⁶⁾ Da die Kommissarien hinsichtlich des Artikels betreffend die freie Ausübung der katholischen Religion im Herzogthum, das Patronatsrecht auf den Erbgütern des Adels und die Einräumung und Uebergabe einer oder der andern Kirche zu Königsberg zum Gebrauch der Katholiken Uns so viele Male angegangen und unsere Gutheißung der speziellen, hinsichtlich der Religion in jenem Vertrage enthaltenen Bedingung dringend verlangt haben, so versprechen wir, damit Wir noch mehr unsern guten Willen, oben beschriebene Bedingungen zu halten und von denselben nicht abweichen zu wollen, beweisen, daß wir die Bedingung hinsichtlich der Religion, des Patronatsrechts und der zum Zweck des katholischen Gottesdienstes einzuräumenden und frei zu lassenden Kirchen, wie sie auch wörtlich in den obengenannten Pacten von 1605 enthalten ist, ebenso

²⁶⁾ Cum vero ipsi Commissarii circa articulum religionis Catholicae in Ducatu hoc libere exercendae iuriumque patronatus in bonis Nobilium haereditariis et templi unius aut alterius Regiomonti concedendi et ad usum Catholicis tradendi toties Nos compellarent atque ratihabitionem nostram conditionis specialis de ipsa religione illa eadem transactione (1605) contentae urgerent, Nos, ut eo magis testatam nostram voluntatem de tenendis supradictis conditionibus faciamus et quod ab eis discedere nequaquam velimus, promittimus, conditionem de religione, iuribus patronatus et Ecclesiis pro usu Catholici ritus concedendis et dimittendis, uti et literaliter in suprascriptis pactis anni 1605 continetur, quemadmodum et alias omnes insimul transactas post praestitum homagii iuramentum observaturos et realiter praestituros esse; quod autem ad exercitium Catholicae religionis attinet, illud etiam secundum dispositionem transactionis 1605 anni Catholicis ex nunc liberum et concessum esse.

wie auch alle übrigen dabei verhandelten Bedingungen nach Leistung des Lehnseides halten und thatsächlich ausführen werden, daß aber, was die Ausübung der katholischen Religion betrifft, diese gemäß der Bestimmung des Vertrages von 1605 den Katholiken von jetzt ab frei stehe, wobei die Rechte des Königreichs Polen, die Rechte der Stände des Herzogthums Preußen und alle übrigen Punkte, welche von den Kommissarien des Königs von Polen festgesetzt sind, ganz und unversehrt bestehen bleiben.“

Diese diplomatisch verklausulierte Kaution brachte die Sache vom Flecke. Der Churfürst sagte Freiheit der katholischen Religionsübung im Allgemeinen „von jetzt ab“, also von 1609 nach Maßgabe des Vertrages von 1605 zu. Er gewährte nicht mehr als 1605 gewährt worden war, aber das damals Gewährte sollte wirklich ausgeführt werden. Aber wie der Vertrag zu verstehen, blieb eine zweifelhafte Frage und somit war im Grunde genommen wenig erreicht — ein diplomatisch dehnbares Versprechen.

Die Kommissarien gaben sich mit dem Versprechen des Churfürsten zufrieden. Nun erfolgte am 13. Juli 1609 von Nachmittags 4 Uhr ab die Verlesung der von der Kommission gefaßten Beschlüsse. Am 14. wurden diese unterschrieben und unterschiegelt. Nachmittags an demselben Tage überreichte dann der Bischof von Ermland mit einer Anrede in Gegenwart aller Stände des Herzogthums dem Churfürsten feierlich auf einem seidenen golddurchwirkten Kissen das mit einer seidenen Decke von rother und weißer Farbe verhüllte Königliche Diplom über die Kuratel. Nach diesem Akt fand ein splendides Mahl mit Feuerwerk am Abend statt. Am folgenden Tage verabschiedeten sich die Kommissarien vom Churfürsten. Es folgte noch ein Mahl mit Feuerwerk; am 16. Juli reisten die Kommissarien ab (H. 14 Fol. 351).

Die Punkte, über welche die Kommissarien mit dem Churfürsten sich nicht hatten einigen können und die sie daher zum Vortrag beim Könige und für dessen Entscheidung reservirten, sind in den verlesenen Beschlüssen der Kommission so formulirt: „Was aber die katholischen Kirchen angeht und deren Güter und Fundationen, die von Anfang her und vor Verleihung des Lehens errichtet und mit Privilegien versehen, dann aber zur Zeit des

Lehens eingezogen und zu andern Zwecken verwendet sind, ferner der Punkt, daß die Uebungen der katholischen Religion gänzlich aufgehoben und den Abtlichen die Patronatsrechte in den auf ihren Erbgütern bestehenden Kirchen verboten und unter das Lehnsrecht gestellt werden und daß auf diese Weise der katholische Glauben vollständig fremd und die kirchlichen Privilegien sammt den Gütern weggenommen worden, daß hingegen das Augsbürgische Religionsbekenntniß, welches allmählich neben dem katholischen zugelassen, vielmehr unter unversehrter Aufrechterhaltung des katholischen nur gestattet worden, nicht ohne Rechtsverletzung der katholischen Kirche und der Katholiken ins Land gebracht und durchgeführt ist . . . so bestimmen wir, daß diese ganze Angelegenheit seiner Majestät und den Ständen des Reichs berichtet werden soll. Die Angelegenheit wegen der beiden Bisthümer Samland und Pomesanien, desgleichen den Artikel, daß von den Ständen nicht Superintendenten ihrer Religion oder Präsidenten unter welchen Namen immer angestellt werden sollen, werden wir seiner Majestät auseinandersetzen“. (H. 14 Fol. 337 u. Privilegia Fol. 102.)

Nach Uebertragung der Kuratel und Regierung des Landes hatte nun noch die Belehnung des Churfürsten mit dem Herzogthum unter Zustimmung des polnischen Reichstages zu erfolgen. Die Angelegenheit ruhete während des Jahres 1610, da der König von Polen damals im Kriege gegen Rußland weilte und namentlich vor der Feste Smolensk längere Zeit lagerte, um dieselbe zu erobern. Aus jenem Jahre sind nur zwei Angelegenheiten zu erwähnen, die mit unserer Frage im Zusammenhang stehen, nämlich die Bestechung des polnischen Unterkanzlers Felix Kriski und die Verhandlungen wegen der Patronatskirchen zu Gr. Lensk und Przelent bei Soldau im Herzogthum.

Daß der Unterkanzler Felix Kriski im Jahre 1610 von Brandenburg aus bestochen wurde, um in Polen zu Gunsten des Churfürsten zu wirken, lehren zwei Schriftstücke des Berliner Archivs (R. 7. 68 Cathol. bis 1694). Die betreffenden Stellen lauten: „Extract aus einem Schreiben. Neben dem soll Ew. Gn. ich vertraulich nicht verhalten, daß sich der Papsst durch die Pfaffen sehr bemüht, Ihr Churfl. G. bei der Königlichen Majestät verhaßt zu machen, gänzlich vorgebend, was auch im ganzen Lager

von jedermann dafür gehalten wird, Ihre Churfürstl. Gnaden sei schuldig, Ihrer Majestät mit Volk beizustehen. Ihre Majestät sind Ew. Churfürstl. Gnaden wohl affectionirt, werden aber wegen gedachter Sache wie auch deswegen, worüber der Herr Großkanzler über die Mäßen heftig sich beschwert, desgleichen wegen des nicht abgehaltenen Landtages, welchen, wie der Großkanzler schreibt, der Herr v. Dohna gehindert, sehr beschwert und irre gemacht, derart, daß es sehr nöthig, auf alle Weise, soviel immer fuglich geschehen kann, Ihre Majestät bei guter Affection zu erhalten, desgleichen den Herrn Unterkanzler, welcher aber, obwohl den Pfaffen sehr anhängig, gleichwohl bisher Ihrer Churfürstl. Gnaden sich sehr zugethan erzeigt hat. Ich halte dafür, wenn man ihm in dem, so er begehret, gratifiziren könnte, so würde er hinwiederum bei der Succession sein Bestes anzuwenden nicht unterlassen. Denn Geld mangelt ihm. Doch wird man auch sehen müssen auf den Ausgang der Moscovitischen Sachen, wie dieselben glücken möchten oder nicht. Diese Sachen gehen sehr langsam von statten, und ist sehr ungewiß, ob die Festung Smolensk sich willig oder aus Hunger ergeben wird. Doch sind Ihre Majestät ganz resolvirt, ununterrichteter Sache nicht ab-zuziehen.“

Das andere Schreiben (Konzept), welches gleichfalls die Jahreszahl 1610 trägt (R. 7. 68 Cathol. bis 1694. Es ist im Januar oder Februar 1610 geschrieben, wie sich weiter unten ersuchen läßt.), rührt vom Churfürsten Johann Sigismund her und ist an die Oberräthe in Preußen gerichtet. Im Anfange werden diese wegen ihrer Haltung in dem Streit über die Patronatsrechte im Amte Soldau belobt. Dann heißt es weiter: „Haben aber die hohe Nothdurft zu sein erachtet, euch auch an dieses zu erinnern, daß wir dem Unterkanzler Kriski 1000 Fl. jährliche Besoldung versprochen und zugesagt, solange er in officio bleiben wird. Daher nöthig sein wird, deswegen mit ihm allemal Wichtigkeit zu treffen und kann solches durch den Wilhelm Kochanowski welcher Wissenschaft darüber hat, verrichtet werden. Was wir euch zu Begehr unserer Resolution und zu eurer Einrichtung in Gnaden hinwider nicht verhalten mögen.“ — Felix Kriski auf Drobnin war seit dem 22. Januar 1609 Unterkanzler, wurde bald

Großkanzler²⁷⁾ und starb kurze Zeit vor dem am 13. Febr. 1618 zusammenberufenen Reichstage. (Kengenich V. 131.) Die 1000 Fl. Besoldung, welche Kriski vom Churfürsten erhielt, dürften ein anständiger Lohn gewesen sein. 1000 Fl. betrug gerade die im Vertrage von 1611 für die Königsberger Kirche und den Probst, die damals als gut dotirt galten, ausgesetzten Einkünfte.

Die Gr. Lensker Patronatskirchenangelegenheit nahm ihren Anfang schon gegen Ende des Jahres 1609 (Archiv Berlin. R. 7. 68 Cathol. bis 1694). Mathias, Jacob und Martin Kiwocki und Johannes Roszciscemski mit seinen Brüdern, katholische Adlige des Herzogthums, hatten, wie sie an den Bischof von Ermland, Rudnicki, schreiben, als Kirchenpatrone im Vertrauen auf die Bestimmung des Vertrages von 1605 für die auf ihren Gütern befindlichen, von ihren Vorfahren errichteten und dotirten Kirchen zu Gr. Lensk und Przelent vom Bischofe von Kulm und Administrator von Pomesanien, Ladislaus Gembicki, zur Zeit Reichskanzler von Polen, katholische Geistliche zur Pastorirung für sich und ihr katholisches Volk erbeten; der früher dort angestellte protestantische Prediger war freiwillig von seinem Amte zurückgetreten. Am 26. Novemb. war dann zum erstenmal in Gr. Lensk katholischer Gottesdienst gehalten worden. Der Hauptmann von Soldau, Sigismund Birckhan, sah in dem Vorgehen der Kiwocki und Genossen eine unrechtmäßige Occupation und citirte den Mathias Kiwocki vor sich, welcher erklärte, nichts Unrechtes gethan zu haben; mit Wissen und Willen des Bischofes von Kulm und gemäß dem Vertrage von 1605 seien katholische Geistliche an jene Kirchen berufen worden. Die Regierung zu Königsberg, an welche der Hauptmann sich wandte, gab diesem auf, er solle dafür sorgen, daß der katholische Pfarrer die Stelle gutwillig verlasse, und dann den protestantischen wieder einführen. Diesem Auftrage kam Birckhan in der Weise nach, daß er die Güter

²⁷⁾ Im Investiturdiploam für den Churfürsten vom 16. Novemb. 1611 (Privilegia der Stände Fol. 124) unterzeichnet Kriski noch als Unterkanzler. Das Diplom des Churfürsten vom 12. Mai 1612 über die Dotation der katholischen Kirche zu Königsberg registrirte er in jenem Jahre als in Regno Poloniae Supremus Cancellarius (Dogiel IV. Fol. 459).

der Niwocks und Genossen mit Gewalt besetzte, die Kirchenthüren erbrach und abriß und den früheren protestantischen Pfarrer wieder einführte. Die Niwocks ließen indessen in Gr. Vensl bald wieder katholischen Gottesdienst abhalten. Da wurden dieselben zum 22. Januar 1610 vors Hofgericht nach Königsberg citirt. Sie protestirten hier gegen die ihnen angethane Gewalt, erklärten, daß das Gut Gr. Vensl seine adligen Rechte schon vor 300 Jahren durch den Hochmeister Luther v. Braunschweig erhalten und die dortige Kirche von ihrem Großvater auf seine Kosten erbaut und dotirt worden, und lehnten das Hofgericht als inkompetent in einer Religionsfache, die vor den König gemäß den lezthinnigen Verhandlungen gehöre, ab. Das Hofgericht erklärte sich für kompetent, hielt für notorisch, daß das Patronatsrecht dem Churfürsten zustehende und dictirte unter dem 24. Januar 1610 den Verklagten, weil sie sich an der „Herrschaft und derselben Regalien“ vergrißen, eine Strafe von 500 Flor. ungrisch zu. Man sagte den Verklagten auf der Regierung in Königsberg: sie müßten erst beweisen, daß sie das Patronatsrecht über die Kirchen hätten; im herzoglichen Preußen gehöre ein Spezial-Indult des Landesfürsten dazu, um eine Kirche zu bauen und das Patronatsrecht einzurichten. Die Niwocks beruhigten sich bei diesem Urtheil nicht, sondern kündigten wegen der verletzten kirchlichen Jurisdiction Appellation an den Ordinarius, den Bischof von Kulm, wegen des verletzten Vertrages in temporalibus Appellation an den König und den polnischen Reichstag an (gemäß Acta et Decreta Commis. von 1609. Privil. Fol. 104) und baten um Herausgabe der Akten. Das Hofgericht schlug es ab, die Appellation zuzulassen und die Akten herauszugeben, „weil die Appellation ganz frivol“ sei; im Herzogthum Preußen gäbe es keinen Ordinarius, und die Appellation an den König sei auf drei Fälle beschränkt, von denen keiner hier zutreffe. Die Verurtheilten erhoben dagegen vor dem öffentlichen Notar Protest. Während sie noch in Königsberg weilten, und auf das schriftliche Urtheil warteten, wurde der Hauptmann von Soldau beauftragt, das Urtheil zur Exekution zu bringen. Die Kirche wurde also wieder protestantisch gemacht. Die Oberräthe Fabian v. Dohna, Christ. Rappen und A. Bork, welche schon einmal unter dem 8. Januar an den Churfürsten in der Sache geschrieben,

berichteten demselben unter dem 30. Januar über den Verlauf des Prozesses und fragten an, was zu thun, falls der König von Polen die Extradition der Akten verlange. Wegen der 500 Flor. Strafe schlugen sie vor, daß nicht so stricte verfahren, sondern bis zu anderer Gelegenheit conniviret werde. Der Bescheid wurde ihnen in einem Schreiben vom Januar oder Februar, von dem schon oben die Rede war. Es heißt darin: „Als haben wir vorse erste gerne vermerkt, daß ihr euch den gefährlichen Attentaten im Amt Soldau mit Einnehmung der Kirchen tam fortiter opponiret; wissen auch bei dem Prozeß nichts zu erinnern, nur allein daß ihr beständig verharret und principio nichts verhenget, damit in gefährliche Konsequenzen hernach nichts gezogen werde, besonders da man helle klare Verträge also präjudizirlich und in finistren Sachen drehen will.“ Dann wird daran erinnert, daß der Unterkanzler KriSKI in Polen 1000 Fl. jährliche Besoldung vom Churfürsten zugesagt erhalten und daher nöthig sein wird, deswegen mit ihm allemal Richtigkeit zu treffen, und könne solches durch den Wilhelm Kochanowski, welcher Wissenschaft darüber habe, verrichtet werden. — Die verurtheilte Partei wandte sich hilfesuchend an Rudnicki, Bischof von Ermland, den Präsidenten der Kommission von 1609, und an Gembicki, Bischof von Kulm und Kanzler des Reiches. Beide schrieben an den Churfürsten. Rudnicki erklärt in seinem Schreiben vom 17. Febr. 1610: „Wenn ich genauer alles das, was ich im Namen Sr. Königl. Majestät neulich zu Königsberg mit Ew. Durchlaucht verhandelt habe, mit dem, was jene adligen Männer mir berichten, vergleiche, dann kommt mir der Vorgang und ein solcher Prozeß in dieser Sache sehr hart vor und ich kann mir nicht einreden, Ew. Durchlaucht habe irgend eine imaginäre Freiheit des Gewissens und der katholischen Religion im Herzogthum Preußen erlaubt und versprochen²⁸⁾ sondern eine solche, von welcher die Menschen sicher, ohne Gefahr und Furcht,

²⁸⁾ Neque enim mihi persuadere possum Serenitatem Vestram imaginariam aliquam conscientiae et religionis catholicae libertatem in Ducatu Prussiae permisisse atque promisisse, sed qua tuto et absque periculo vel metu homines praesertim nobiles in bonis suis haereditariis, qui velint, uti frui possint.

besonders Adlige, die es wollen, auf ihren Erbgütern Gebrauch machen können.“ Gembicki „Episcopus Culmensis, Administrator Pomesaniensis“, der um diese Zeit (Mitte Februar) in Heilsberg bei Bischof Rudnicki weilte, schreibt: „Diese Dinge sind derart, daß sie alle Hoffnung auf die uns Katholiken im Herzogthum versprochene Freiheit abschneiden, und scheint es mir, daß sie nicht nur ein Unrecht gegen die Riwockis, sondern auch eine Verkleinerung meiner Ehre . . . enthalten und die Verträge selbst nicht wenig erschüttern. Denn obwohl ich mir über die, welche in der Religion abweichen, keine Gerichtsbarkeit zuspreche und mir nicht in den Sinn kommt, den Zustand und die Einrichtungen des Herzogthums zu stören, so darf ich doch denen, welche den alten Glauben festhalten, meine Lehre befolgen und Arznei für ihr Gewissen von mir verlangen, mich in Dingen nicht verschließen, welche Gottes sind.“

Wenn es in einer bei der Regierung zu Königsberg bald nach dem 24. Februar 1610 gemachten Zusammenstellung (*Deductio in causa Riwoeriorum*) heißt: Der „zeitige Kanzler“ (*Cancellarius pro tempore*) habe auf die Vorstellungen des Churfürsten, bezüglich der Regierung in der Sache so geantwortet, daß den Räten kein Zweifel geblieben, die Kirche werde im ruhigen Besitz der Protestanten verbleiben, so ist unter dem Kanzler offenbar der bestochene Unterkanzler Riski zu verstehen, der zeitweilig den abwesenden Kanzler, Bischof Gembicki von Kulm, vertreten haben wird. (Die *Deductio* im Staatsarchiv zu B.)

Inzwischen war der churfürstliche Rath Andreas Chon genannt Jaski²⁹⁾ auf Veranlassung der Regierung zu Königsberg nach Heilsberg gereist, um die Bischöfe von Ermland und Kulm zu sprechen und von der Rechtmäßigkeit der gegen die Riwockis ergriffenen Maßregeln zu überzeugen. Er traf dort beide Bischöfe am 19. Febr. (neuen Stils); sein Bericht datirt vom 12. Febr. (alten Stils).

²⁹⁾ Der Name Chon und der Vorname seines Bruders Israel lassen vermuthen, daß Jaski Jude war oder gewesen war. Chon war die Ausnutzung des Bernsteinregals im Herzogthum verpachtet. Privilig. Fol. 146. Wegen „Abklärung des Bernsteins“ war Chon, wie er in seinem Briefe vom 4. März 1510 sagt, nach Königsberg gekommen und reiste von da nach Heilsberg.

Chon stellte den Bischöfen, wie er schreibt, Folgendes vor: Auch wenn die Niwockis irgend einen Grund, worauf sie ihr Patronatsrecht stützen, besäßen, so dürften sie doch, da mehre Angehörige der Augsburgischen Religion dort wären, nach ihrem Privatwillen mit Verletzung des Rechtes des Fürsten und zum Schaden der Uebrigen eine derartige Veränderung nicht vornehmen. Nöthig wäre es gewesen, den Fürsten als Oberherrn zu fragen, damit dieser die Zustimmung zur Einsetzung des Präsentirten verleihe. Denn obwohl jemand im Herzogthum das Patronatrecht und die Vollmacht zu präsentiren besitze, so habe er doch nicht das Recht, Geistliche einzusetzen und abzusetzen, sondern solches Recht gehöre ohne Zweifel im Herzogthum dem Fürsten. Der Churfürst besitze im Herzogthum dasselbe Recht wie anderwärts ein Bischof. . . . Hinfällig sei es, daß die Niwockis zu dem Vertrage von 1605 die Zuflucht nehmen und ihr Thun zu beschönigen suchen. Der Vertrag widerstreite ihrem Verfahren geradezu und schütze jene nicht im entferntesten. Denn nur private Religionsübung erlaube er, nicht öffentliche. Der Deutschorden habe jenes Recht nicht gehabt, sondern es sei mit der Reformation den Fürsten zugeflossen. Die Amtsunfähigkeit des Predigers zu Gr. Lensk (wegen Incest) und was er gethan, könne dem Recht des Fürsten keinen Eintrag thun“. — Auch an Drohungen ließ Chon es nicht fehlen; er stellte Revolution im Herzogthum in Aussicht. Die Landeshoheit könne ohne jenes Regal in Religionsfachen ebensowenig wie der Leib ohne die Seele bestehen. Durch Edikte habe Kaiser Diocletian und Herzog Alba in Belgien nichts erreicht, sondern den Brand geschürt, den alle katholische Fürsten zusammen nicht löschen konnten.

Gembicki erwiederte nach dem Berichte Chons weitläufig, hauptsächlich Folgendes: „Die Sache (über die er mit dem Bischof von Ermland, den sie in weiterem Umfange interessire, sich ins Einvernehmen setzen müsse) betrifft die Ehre Gottes, für die man das Schlimmste auf sich nehmen muß, betrifft das Seelenheil der Katholiken, die sich meiner Hirtensorgfalt anvertraut haben, betrifft die Königliche Majestät und das Reich, für welches es darauf ankommt, daß die öffentlichen Verträge gehalten und nicht nach dem Belieben Weniger in Zweifel gezogen werden. Es steht fest, daß die Niwockis keine Gewalt angewandt. Was geschehen, ist auf meine Veranlassung geschehen, davon mögen

die Herren Rätthe überzeugt sein. Die eigene Kirche haben die Rimockis betreten und friedlich darin celebriren lassen. Der protestantische Geistliche ist nicht ausgetrieben, auch nicht gezwungen worden, sondern hat die Kirchenschlüssel selbst übergeben und sein Amt niedergelegt. Er ist amtsunfähig wegen Incest und ungeeignet wegen hohen Alters. Die übrigen Pfarrkinder sind alle Katholiken oder neigen zur katholischen Religion hin. Die Rimockis haben das Patronatsrecht in jenen Gütern, welche als kulmische aus der Hand des Kreuzherrn-Hochmeisters Luther v. Braunschweig erworben worden. Der Vater der Rimockis war lutherisch, aber zuletzt schwor er jener Religion ab und nahm die katholische an. Daher machen die Söhne gesetzmäßig von ihrem Rechte Gebrauch. Ich wundere mich, warum die Herren Rätthe solche Unruhen deswegen erregen. Denn keineswegs sind Regalien des Fürsten verlezt, noch viel weniger der öffentliche Friede gestört worden. Die Rimockis achten und verehren den Churfürsten wie auch ich ihn als guten und gütigen Fürsten sehr schätze. Doch mehr und größere Regalien kommen ihm nicht zu, als welche die Kreuzherrn besaßen, welche (in jenen Gütern) niemals das Patronatsrecht gehabt. Wir wissen, durch welche Abtretung und Abänderung der Bischöfe Marienwerder und die übrigen Güter an den Fürsten gekommen sind. Doch um diese Güter handelt es sich nicht, da sie dem Tisch des Herzogs verbleiben. Darum handelt es sich einzig, daß die Katholiken nach dem Vertrage von von 1605 und gemäß der Zusicherung des Churfürsten (1609), ja gemäß dem Privilegium von Lublin nicht bedrückt werden. Auch maße ich mir nicht die Verwaltung der Kirchen im Herzogthum an, sondern einzig sorge ich für das Seelenheil der Ueberbleibsel der dortigen Katholiken, welche meine Hilfe anflehen. Der Sorge für ihr Seelenheil kann und werde ich mich nicht entziehen, sollte ich auch wer weiß was leiden. Die Rimockis sind ohne Schuld; verlangt man strenge die Zahlung der Geldstrafe, so werde ich sie zahlen. Zu meiner Verachtung haben sie (die Rätthe) mir sogar den Titel Administrator von Pomesanien in dem letzten Briefe entzogen, obwohl solchen mir doch immer der verstorbene Churfürst ertheilt. Es schmerzt mich, daß ich von ihnen unwürdig behandelt werde, nachdem ich jedem einzelnen

irgend einen guten Dienst geleistet.“ — Gembicki erklärte auch, daß er sehr zweifle, ob die anderen Punkte des Vertrages würden gehalten werden, weil man den Punkt wegen Freiheit der katholischen Religion in Zweifel ziehen wolle. Im Uebrigen stellte er seinen schließlichen Bescheid in der Sache bis nach Ostern in Aussicht. Der Bischof von Ermland erklärte, daß er sich in die Sache der Kiwockis, welche die Diözese Kulm betreffe, nicht eingemischt habe, auch nicht einmischen wolle. Beim Abschiede soll nach dem Berichte Chons Bischof Gembicki in Gegenwart des ermländischen Bischofes gesagt haben: „Uebel nehmen wir, daß der Hauptmann von Soldau am vergangenen 10. d. Mts. mit bewaffneter Schaar die Kirche (zu Lensk) besetzt und den Pfarrgenossen einen bisher mir noch unbekanntem Befehl verkündet. Doch wollen wir nicht gleiches mit Gleichem vergelten. Wir haben beide an den Churfürsten geschrieben, daß aus besonderer Gnade den Kiwockis entweder das Recht, die Kirche an Festtagen zu benutzen, gewährt (in welchem Falle der Prediger nicht den Acker verlustig geht und auch von der Ausübung seines Amtes in der Kirche nicht entfernt wird) oder gestattet werde, eine neue Kirche zu bauen. Daher bitten wir, daß die Rätthe uns mit einem Briefe unterstützen. Feierlich wird Sicherheit geleistet werden, daß wir bei keiner Kirche mehr irgend etwas attentiren werden. Wir werden mit dieser einen zufrieden sein. Wir werden die Antwort des Churfürsten abwarten; inzwischen soll kein Gewaltact vor sich gehen. Wir werden den König von dem Sachverhalt benachrichtigen, nicht damit die Angelegenheit aufreize, sondern auf irgend eine Weise beigelegt werde. Dem Churfürsten werden wir gut gesinnt sein, nur möge er nicht dulden, daß die Katholiken bedrückt werden.“ — Chons Bericht wird kaum in allen Punkten als wahr anzusehen sein. Nach ihm hätte Bischof Gembicki sich mit einem Simultaneum in der Kirche der Kiwockis zufrieden stellen und weitere Ansprüche auf andere Patronatskirchen nicht erheben wollen. Letzteres widerspricht der eigenen Angabe Chons, daß der Bischof hervorgehoben, es komme darauf an, daß die öffentlichen Verträge gehalten und nicht nach dem Belieben Weniger in Zweifel gezogen werden. Nach dem Vertrage von 1605 konnten katholische Patrone in ihren Kirchen öffentliches katholisches Religionsexercitium ausüben.

Der oben erwähnten bewaffneten preussischen Demonstration vom 10. Februar folgte eine Woche darauf am 17. d. Ms. eine polnische. Soldaten des Palatins Nicol. Szelinsky von Plozk machten einen Ueberfall auf die Pfarrei (Gr. Lenst) und raubten; am 24. fand ein zweiter Ueberfall statt, wobei der Prediger arg geprügelt und andere Exzesse begangen wurden.

Chon fand sich veranlaßt, außer dem Bericht vom 12. Febr. 1610 noch im Monat März zwei Schreiben in der ihm vertraulich aufgetragenen Angelegenheit an die Regierung und den Churfürsten zu senden.

In dem Briefe an die Regierung (Datum: Königsberg, 4. März 1610) sagte er, er habe zu Heilsberg den Herrn Samuel Laski bei den Bischöfen gefunden, welcher mehremal bei den Audienzen anwesend gewesen und heftig darauf gedrungen, es sollte der Kurfürst ex singulari gratia et indulto den Kiwockis das Patronatsrecht über eine Kirche gnädigst gönnen. Wo nicht, so würden künftig auf den Einzellandtagen und auf dem Reichstage selbst große Erbitterungen der Gemüther, Geschrei und Streit erweckt werden und zu merklicher Behinderung des Churfürsten reichen. In dem Briefe an den Churfürsten vom Datum Schönwalde 16. März schreibt Chon als „treuer Diener, obwohl es gefährlich hohen fürstlichen Personen und Potentaten libere oder candido etwas zu sagen und zu schreiben“, so: „Diese vergangenen Fastnachtstage bin ich mit den beiden Herren Bischöfen zu Heilsberg gewesen, da die Edelleute Kiwocki geklagt . . . Mich geht zwar das gar nichts an und wollte ich auch ganz und gar stillschweigen, wenn ich Ew. F. G. nicht mit ganzem Herzen zugegethan wäre. Weil ich in Sonderheit sehe, daß solches Ew. F. G. Sachen auf dem künftigen Reichstage großen Stoß geben und nicht allein die Klerisei oder die Geistlichen, sondern auch alle Stände und wohl Ihre Majestät selbst sich dessen annehmen und den ganzen Reichstag nur de Cels. Vestrae collationibus et juribus patronatus disputando zubringen werden, mich auch die beiden Herren Bischöfe gebeten, daß ich Ew. F. G. schreibe, also habe ich mich unterstanden, solches zu schreiben und zu erinnern. Dennoch sage ich es ungern, daß Ew. F. G. der einen adligen Kirche halber Ihre Sachen strittig und J. Königl. Maj., auch

alle Stände der Krone sich gehässig machen sollten. Meines Erachtens wäre es besser, daß E. F. G. die einzige, dazu so weit auf der masurischen Grenze abgelegene Kirche, an welcher E. F. G. wenig gelegen, denselben Edelleuten freilassen, als daß sie sich und ihre Lehnsfachen dadurch hindern und strittig machen sollten, oder aber, daß, worum ich vor vielen Jahren den Markgrafen v. Anspach gebeten, Ew. F. G. durch Zwischenpersonen jenes Gut kaufen und an sich je eher je besser bringen ließen. Der Teufel soll mich holen, gnäd. Churfürst, wenn ich es nicht treulich meine, wo ich solches den Kiwockis oder den Bischöfen zu Gefallen und nicht E. F. G. zum Besten mit treuherzigem Gemüthe schreibe, weil ich sehe, was für Schaden diese Kirche E. F. G. geben kann.“

Die beiden Bischöfe hatten in Heilsberg erklärt, sie würden den König Sigismund in der Angelegenheit informieren. Das thaten sie. Unter dem 3. März 1610 von Smolensk aus, wo der König sich befand, erging daher ein Königliches Schreiben an die Regimentsräthe des Herzogthums, worin auf den Wortlaut des Vertrages von 1605 und die Zusicherung, welche vom Churfürsten im vergangenen Jahre (1609) bei Gelegenheit der Kommission hinsichtlich der katholischen Religion abgegeben worden, hingewiesen wurde. Der König tadelte, daß die Räthe mit Hintenansehung der Dekrete des Reichstags und der Kommission, mit Verachtung der Bestimmungen des Vertrages die Kiwockis vor Gericht gefordert, die Kirchen gewaltsam genommen und dazu die Appellation an den König in einer so wichtigen Sache verweigert hatten, und befahl, daß, da gegen Recht und Billigkeit verstoßen worden, die Strafe den Kiwockis nachgelassen und „die Kirchen ihnen zurückgestellt würden.“ Das Schreiben schließt mit dem Bemerken, daß der König auch an den Churfürsten selbst schreiben werde. In ähnlichem Sinne ward vom Könige aus dem Lager vor Smolensk am 9. März an den Hauptmann von Soldau geschrieben und nochmals am 19. April an die Regimentsräthe in Königsberg.

Die Regimentsräthe scheinen sich die Königliche Weisung wenig zu Gemüthe genommen zu haben. Als nämlich am Palmsonntage 1610 die Kirche in Gr. Lensk durch die

Nimockis wiederum dem katholischen Gottesdienst geöffnet wurde und zwei Geistliche (einer mit Namen Bolinski, der andere ein Bernhardiner Mönch) darauf das Ofterfest daselbst abgehalten hatten, auch der Kanzler Gembicki nochmals in der Sache am 19. April an die Regimentsräthe sich gewandt, schrieben diese unter dem 27. April 1610 an den Churfürsten: Sie hätten doch Bedenken getragen, Ihr Königl. M. zu antworten, ehe und wann sie mit den deputirten Landräthen und Ständen, was bei dieser Sache weiter zu thun, in die nothwendige Verständigung getreten. Ihr Beschluß laute dahin, die 800 Florins Strafe einzuziehen, die Nimockis wegen der zum drittenmal mit Gewalt eingenommenen Kirche zu Gr. Lensk vor das Hofgericht zu citiren und den Churfürsten im Besitz der Kirche zu erhalten. Im Uebrigen allerdings bitten sie den Churfürsten um eine Erklärung, wie er wünsche, daß in diesen Sachen vorgegangen werde. Daß der Churfürst im Sinne der Rätthe geantwortet, ersieht man aus dem Rezeß der Königl. Kommission vom 29. Mai 1612. Dort beansprucht der Churfürst die Entscheidung über die Rechtsfrage hinsichtlich jener Kirche für sein Gericht, während die Kommissarien die Sache Königlichler Entscheidung vorbehielten. Die Kirche verblieb den Katholiken.

Die Verhandlungen über die Ertheilung des preußischen Lehens an Churfürst Sigismund kamen im Jahre 1611³⁰⁾

³⁰⁾ Der die Rechte der katholischen Kirche garantirende Passus im Vertrage vom 5. November 1611, den wir mittheilen, weil die Abdrücke desselben selten sind, lautet nach einer Abschrift im Berliner Staatsarchiv: Joannes Sigismundus etc. Religio deinde Catholica Romana, in Ducatu Prussiae eam profiteri volentibus, libera erit, neque ullus unquam ex Ducalibus, vel jam eam profitentibus aut in posterum professoris, eam ob rem interpellabitur. Sacella itidem et Oratoria ubivis tam in confinibus quam alibi integra, tuta et concessa illis erunt in iisdemque liberum pietatis ex Doctrina institutisque Catholicis Romanis exercitium habebunt. Neque eo nomine turbabitur preme-turve; nemo Religionis Catholicae causa ullam vim, injuriam, contumeliam molestiamve perferet aut perferre perpetique debebit. Ad munera etiam et honores, qui ex Catholicis idonei fuerint, liber aditus erit. Quicumque etiam in Ducatu Catholici Romanae Religionis Barones, Nobiles et Civitates, Jura Patronatus a Magistris Ordinis Cruciferorum vel

wieder in Fluß und fanden im November jenes Jahres ihren Abschluß. Da der Churfürst hinsichtlich der Freigebung der katholischen Religion im Herzogthum und hinsichtlich der Beschaffung einer katholischen Kirche in Königsberg im Jahre 1609 dem Bischofe von Ermland, Präsidenten der Königlichen Kommission, ein feierliches Versprechen gegeben hatte, so mochte es nicht schwer halten, eine Einigung hinsichtlich der Differenzpunkte, welche hervorgetreten, nämlich hinsichtlich des Reformationsrechts katholischer adliger Patrone für die auf ihren Gütern gelegenen Kirchen und die Beschaffung einer katholischen Kirche in Königsberg herbeizuführen. Der erste Punkt wurde in der Ration vom 5. November 1611, bestätigt vom König Sigismund an demselben Tage, so formulirt: „Allen und jeden Bekennern der römisch-katholischen Religion im Herzogthum, welche als Barone, Adlige oder Städte das Patronatsrecht von den Hochmeistern des

serenissimis Poloniae Regibus vel Decessoribus nostris Ducibus Prussiae habuerint vel praescriptione consecuti sint, integrum licitumque illis erit, Religionis Catholicae Romanae exercitium in iisdem introducere, instituere habereque. Si vero ex Nobilibus plures extiterint, qui in uno eodemque Templo Jus Patronatus sibi vendicent, partim Catholici partim Evangelici, nemoque eorum reliquis de publico exercitio decedere velit, a nobis iudiciove nostro, causa cognosci exque praescripto Juris Canonici definiri debet. Qua Sententia si quis gravatum te existimaverit, ad Iudicium Sacrae Regiae Majestatis provocatio integra ei erit. Im Vertrage von 1605 lautet der entsprechende Passus: In causa Religionis haec quidem Domini Legati cum urgerentur, receperunt: Libertatem nempe conscientiarum nullis Ducalibus Religionem Catholicam Romanam profitentibus, qui in praesentiarum sint aut deinceps futuri essent, labefactatum aut convulsum iri. Sacella itidem et Oratoria ubivis tam in confiniis quam alibi integra, tuta et concessa, in iisdem liberum pietatis et doctrinae (ex doctrina) institutisque Catholicis exercitium fore, neminem eo nomine turbari, inquietari, premi, neminem Religionis Catholicae ergo ullam vim, injuriam, contumeliam extimescere debere. Jura patronatus etiam et templa quicumque Catholicus habeat, eorum usu et publico exercitio non privatum iri, sed ipsi integrum, liberum, illibatamque futurum. Ad munera etiam et honores Catholicos idoneos admissum iri. Sacrae Regiae Majestatis atque amplissimi Senatus nomine cum alia quaedam proposita fuerunt, tum ut ad minimum Regiomonti unum atque alterum templum ad religionis Catholicae usus cum redditibus justis assignetur etc.

Ordens der Kreuzherrs oder von den Königen Polens oder von den früheren Herzögen von Preußen oder durch Verjährung erlangt haben, soll es frei und ungehindert sein, das Exercitium der römisch-katholischen Religion in denselben (Kirchen) einzuführen, einzusetzen und zu behalten.“ Auf die Formulirung dieses Passus ist offenbar der oben dargestellte Venster Fall von Einfluß gewesen. Hinzugefügt wurde noch eine Bestimmung über den Fall, wenn katholische und evangelische Patrone ein gemeinschaftliches Patronatsrecht über eine Kirche hätten. Wenn bei Streitigkeiten keiner dem andern hinsichtlich des öffentlichen Religionsexercitiums weichen wolle, dann solle die Sache vor das churfürstliche Gericht gehören und hier nach Vorschrift des kanonischen Rechts entschieden werden, doch von diesem Gericht Appellation an das Gericht des Königs von Polen freistehen. Hinsichts der Kirche zu Königsberg versprach der Churfürst, solche sammt den Pfarrgebäuden binnen 3 Jahren auf seine Kosten zu bauen und eine Dotation von 1000 Florins jährlich für die Kirche und den Pfarrer hypothetisch anzuweisen. Der Churfürst erhielt das Recht den Pfarrer zu präsentiren, der jedoch geeignet, vor allem Priester der römisch-katholischen Religion und beider Sprachen, der polnischen und deutschen, mächtig sein soll. Der Bischof von Ermland hat denselben zu instituiren und hinsichtlich der Lehre- und des Lebenswandels zu beaufsichtigen. Leider ist im Vertrage nichts darüber gesagt, welches Religionsexercitium, ob öffentliches oder privates, den Kirchen und Bethäusern zukommen sollte, von denen im Anfange der Kaution die Rede ist und welche überall im Herzogthum freisicher und erlaubt sein sollten. Der Einwand blieb daher möglich, der schon bei den Besprechungen zum Vertrage von 1605 zwischen den brandenburgischen und preußischen Gesandten erwähnt worden, nämlich daß mit dem *liberum pietatis ex doctrina institutisque Catholicis Romanis exercitium*, nur *privates Religionsexercitium* bewilligt sei.

Am 16. November 1611 wurde auf dem Platze vor dem Bernhardinerkloster zu Warschau der Akt der feierlichen Belehnung des Churfürsten mit dem Herzogthum Preußen durch König Sigismund III vollzogen. Von demselben Tage datirt auch das Investiturdiplo(ma) (*Privilegia* Fol. 120—124). „Da fragen wir nichts nach“, soll

der brandenburgische Gesandte Abraham v. Dohna geäußert haben, als von Seiten des apostolischen Nuntius beim polnischen Hofe, Franciscus Simonetta, am 16. November, der schon in den Jahren 1569, 1578, 1589 von den früheren Nuntien erhobene Protest feierlich erneuert wurde. Der Nuntius bat in dem Proteste (Dogiel l. c. IV. Fol. 453³¹), daß der König erst dann, nachdem zuvor die Rechte des apostolischen Stuhles, des katholischen Glaubens und der katholischen Religion und die kirchlichen Freiheiten in Erwägung gezogen und geprüft, mit der Provision des Lehens, und erst, nachdem die Caution und die beschworene Verpflichtung seitens der zu belehnenden Herren nach Art und Weise der Verfahren erhalten, nämlich, daß sie die Rechte des apostolischen Stuhles und die kirchlichen Freiheiten vertheidigen zc. und aufrecht erhalten werden, mit dem Akt der Verleihung des Lehens und der Empfangnahme des Eides vorgehe und jene zulasse.“ Der Nuntius protestirt feierlich und zweifelt nicht, „daß Seine Majestät der König als ein der katholischen Religion und dem apostolischen Stuhle, der Gerechtigkeit und Billigkeit zugethaner Herr in allen diesen Punkten gemäß dem Königl. Rechte seines schuldigen Amtes warten werde“. Der Protest richtet sich also in erster Linie nicht gegen den Churfürsten von Brandenburg, sondern gegen die Krone Polen, welche ohne Rücksicht auf die alten Rechte des apostolischen Stuhles am Ordenslande das Lehen vergab. „Vom römischen Stuhl erhielt der Hochmeister und der Deutschorden Preußen zu Lehen und ohne Erlaubniß des Papstes durften sie

³¹) Der Wortlaut des Protestes ist nach Erfundigungen an kompetenten Stellen weder im Staatsarchiv zu Berlin noch im Vaticanischen Archiv vorhanden. Er ist bei Dogiel l. c. IV. Fol. 452 aufbewahrt. Die betreffende Stelle lautet: *M. V. Serenissimam cum debita observantia requirit ab eaque summo-pere petit, ut non nisi perpensis et examinatis prius juribus ejusdem (Sedis Apostolicae) fideique et religionis Christianae ac libertatibus ecclesiasticis tum proviso, ac cautione et obligatione juratoria ab eisdem dominis feudatariis more praedecessorum ibidem eorum recepta, quod jura eadem S. Sedis Apostolicae ac immunitates ecclesiasticas defendent et si quae imminuta aut in aliquo laesa sint, in suum pristinum statum restituent . . . ad eundem actum feudi concendendo et juris jurandi super eo recipiendi procedat ipsosque ad eum admittat.*

dies Kirchengut nicht einmal andern Kirchen oder kirchlichen Personen überlassen“.³²⁾

Der Protest, den der apostolische Nuntius einlegte, milde und einfach in der Form, war einer der begründesten Proteste, die jemals erhoben worden sind, sehr viel mehr begründet, als der Protest, welchen König Friedrich der Gr. von Preußen am 13. September 1772 bei der Besiznahme Westpreußens gegen die 1295 erfolgte „unrechtmäßige Einziehung und Vorbehaltung Pommerellens“ und die „gewaltsame Entreißung der Neumark“ vom Jahre 1402 mit dem Bemerkten einlegte, bei einem so widerrechtlichen Besitz dieser beiden Lande könne nach den Grundsätzen aller gesitteten Völker die Verjährung der Krone Polen nicht zu statten kommen.

Der Protest des Nuntius wurde zu den Reichsacten registrirt und die Belehnung des Churfürsten mit dem Herzogthum ging von Statten. Nachdem diese Thatsache erfolgt, hat der ermländische Bischof Rudnicki keinen Anstand genommen, an der Spitze der von König Sigismund III ernannten Kommission den Churfürsten am 22. Mai 1612 zu Königsberg in den realen Besitz des Herzogthums einzuführen (Bischöfl. Archiv Fol. 417—422). Bald nach dieser Feierlichkeit, am 24. Juli 1612, besuchte Churfürst Johann Sigismund mit einem Gefolge von 200 Personen den Bischof in Heilsberg unverhofft. Rudnicki kehrte noch an demselben Tage von Glottau, wohin er eine Wallfahrt gemacht, nach Heilsberg zurück und veranstaltete am folgenden Tage zu Ehren des hohen Gastes große Tafel im Schlosse zu Heilsberg mit allerlei Festlichkeiten. Am 26. Juni lag der fürstliche Gast im Wildpark zu Launau dem Waidwerk ob und fuhr erst morgens 3 Uhr, nachdem er den bis zu dieser späten Stunde im Schlosse zu Heilsberg veranstalteten Festlichkeiten beigewohnt, nach Pr.

³²⁾ Der Landmeister Heinrich v. Wida und andere hohe Gebietiger des Ordens sagen im Friedensvertrag mit den Preußen vom 7. Febr. 1249 (Cod. Warm. I. 31): Cum enim iidem Magister et fratres unam faciant ecclesiam et conventum et totam terram quam habent in Prussia a Romano ecclesia teneant, credunt, ut dicitur, quod licitum non sit eis, ut terram eandem in dominium alterius ecclesiae vel personae ecclesiasticae transferant absque summi pontificis consensu et licentia speciali.

Eylau ab, wobei ihn der Bischof bis zur Landesgrenze begleitete (Bischöfl. Arch. A. Nr. 10 Fol. 83. 84).

Die politische Tendenz der Lehnverträge von 1605 und 1611 polnischerseits ging dahin, das Herzogthum im Reichsverbande der Republik zu befestigen und den belehnten Churfürsten von Brandenburg als Gegengewicht gegen die österreichische Kaiser-macht zu benutzen. Allein man überschätzte in Polen die eigene Kraft und verkannte die reale Lage der Verhältnisse. Im Herzogthum stand einzig ein Theil des preußischen (protestantischen) Adels auf polnischer Seite. Der Churfürst hatte das Object, auf welches es bei der Belehnung ankam, das Herzogthum, eigentlich schon im Besitz, während die Verhandlungen geführt wurden, und spielte fast mehr die Rolle eines sich bitten lassenden Landesherrn als eines um Verleihung der Herrschaft bittenden Lehnsmannes. Die Schwächen des polnischen Reiches waren in Berlin und Königsberg nur zu bekannt. Der Unterkanzler, hernach Oberkanzler des Reichs, J. Kristki, war von Brandenburg bestochen; auch bei anderen einflußreichen Personen in Polen hatte man in Berlin sichs was kosten lassen. Den Churfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund fiel es daher nicht zu schwer, das Ziel ihrer Politik zu erreichen und die polnischen Forderungen wegen Freigebung der katholischen Religion im Herzogthum hinzuhalten, bezüglich das dahin gehende Zugeständniß möglichst tief herabzudrücken.

Im Vertrage von 1611 wurde Gewissensfreiheit und freies Religionsexercitium allgemein den Katholiken des Herzogthums versprochen; selbst ein Reformationsrecht zu Gunsten der katholischen Religion sollten katholische Patronatsherren haben. So besagte der Buchstabe des Vertrages. Im politischen Testamente des großen Churfürsten (bei Ranke, Genesis des preuß. Staats) heißt es: „In Preussen haben die Römischen Catholischen, das öffentliche exercitium, wie auch Kirchen und Capellen, dabey muß man sie lassen, vndt ist Ihnen ein mehrers nicht einzuräumen, als was Ihnen die pacta gönnen.“ Die praktische Auslegung der „pacta“ gestaltete sich so: 1. Die Churfürsten betrachteten sich als Summus episcopus auch über die katholischen Kirchen und Gemeinden und und griffen r ; diesem Standpunkt aus nicht selten tief in das religiös-kirchliche Leben der Katholiken ein. 2. Das katholische

Reformationsrecht schaffte Churfürst Friedrich Wilhelm d. Gr. nach erlangter Souveränität im Jahre 1687 ab und setzte das Jahr 1657, das Jahr des Wehlauer Friedens, für den Konfessionsstand in den Patronatskirchen als Normaljahr an. 3. Man griff auf die Unterscheidung von privatem und öffentlichen Religionsexercitium von 1605 zurück und machte das „freie Exercitium der Patrone“ von der Einwilligung der Landesherrschaft abhängig³³⁾. 4. Der Uebertritt zur katholischen Kirche wurde sehr erschwert und Konvertiten verfolgt. 5. Zu höhern Aemtern sind Katholiken im Herzogthum, wie schon oben vermerkt, im Herzogthum im Laufe von 200 Jahren nicht angenommen worden. „Imaginär“ war vom Bischofe Rudnicki in einem Briefe an den Churfürsten Johann Sigismund von 17. Feb. 1610 die den Katholiken im Herzogthum gewährte Religionsfreiheit genannt worden, weil die Ausübung des Patronatsrechts katholischer Adliger von der Genehmigung der Landesbehörde abhängig gemacht wurde.

³³⁾ Arnoldts Kirchenrecht des Königreichs Preußen 1771; S. 17. „So steht es keinem Patrone frey, ohne Einwilligung des Landesherrn, eine Religion in seinen Gütern einzuführen oder in seiner Kirche den öffentlichen Gottesdienst einer Religionspartei zu verstaten, welche nicht die herrschende ist. Das haben die Päpstlichen Patrone der Kirchen Narzim und Leistenau erfahren, welche dieselben mit römischen Geistlichen besetzt hatten, aber doch endlich den Lutheranern sie wieder einräumen mußten.“ Auch die Kirche zur Heiligenlinde sollte wegen mangelnder Einwilligung des Landesherrn eingezogen werden. Diplomatische Verhandlungen hielten die Execution des gesprochenen Urtheils auf. Vgl. Unsere Abhandlung in der Zeitschrift. Bd. III 460, 461. Unter Berufung auf die „Pacta“ verbot der Churfürst, Pothdam 4. December 1685 Abhaltung katholischen Gottesdienstes in einem Bauernhause in Samland (Staatsarchiv R. 7. 68 Catholica 1694). Eine Verordnung Königsberg 22. November 1748 (Beckherr Preussische Kirchenregistratur 1769 S. 90), also aus der Zeit, da das Wort geschrieben wurde, daß in Preußen jeder Mensch nach seiner Façon selig werden „muß“ (so heißt es in Original Friedrichs II, nicht „kann“) besagt: Die katholische Kommunion soll in den Landstädten des Herzogthums nicht öffentlich, sondern in der Stille in einem Privathause bei verschlossenen Thüren und ohne alle Seduction der evangelischen Genossen gehalten werden. Königsberg 7. März 1733 wurde verordnet (Beckherr a. a. D. S. 90): Die römisch katholischen Geistlichen sollen die Evangelischen nicht zu ihrer Religion verführen und die evangelischen Prediger nicht zulassen, daß einige von ihren Zuhörern zum Papstthum übergehen, bei Strafe der Cassation. U. s. w.

Da diese die Religionsfreiheit von discretionärem Ermessen abhängig machende Bedingung auch weiterhin aufrecht erhalten wurde, im Uebrigen die Konzession, privaten Gottesdienst bei verschlossenen Thüren zu halten, von geringer Bedeutung war und eigentlich dem Begriff der Religionsfreiheit widerspricht, so verblieb, abgesehen von sehr wenigen von dem Landesherrn bewilligten und anerkannten katholischen Kirchen, die aber zufolge des von den Churfürsten beanspruchten *jus summi episcopi* vielfältigen Beschränkungen und Beunruhigungen unterlagen, die Religionsfreiheit der Katholiken im Herzogthum thatsächlich etwas Imaginäres. Von arger Unkenntniß der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zeigt daher die zu Anfang erwähnte Behauptung, daß den Katholiken in Altpreußen schon vor langen Decennien dieselbe Freiheit in Ausübung der religiösen Pflichten gewährt worden, wie den protestantischen Unterthanen.

König Sigismund I hatte, nachdem er zu Krakau den Herzog Albrecht mit dem preußischen Lehen bekleidet und diesem und den Kirchenpatronen ein gewisses Recht, die lutherische Reformation einzuführen, zugestanden hatte, in seinem Schreiben an Papst Clemens VII von 1526 (bei Dogiel a. a. O. IV Fol. 237) mit der Hoffnung sich geschmeichelt, es werde ihm gelingen, die religiösen Angelegenheiten im Herzogthum ohne großes Geräusch in Ordnung und gesetzmäßigen Zustand zurück zu bringen (*spero subinde . . . reliqua sine magno strepitu ad normam et debitum modum per me reduci posse*). Seine Hoffnung ging nicht in Erfüllung, weil er im Krakauer Frieden auf eine abschläßige Bahn getreten. Die Reparatur, welche Sigismund III in den Jahren 1605 und 1611 versuchte, fiel schwach genug aus. Die Jahre 1605 und 1611 bezeichnen einen zweiten Sieg der preußischen, bezüglich brandenburgischen Diplomatie und Politik über Polen.



Beiträge zur Bangeschichte der ermländischen Kirchen.

Von Professor Dr. Dittrich.

Fortsetzung.¹⁾

Die Kirche von Frauendorf.

Einöden und Wälder nahmen einst die Stelle ein, wo im Jahre 1343 das Dorf Frauendorf gegründet wurde. Eben darum und weil auch die in der Nähe liegenden Territorien noch nicht besiedelt waren, gedenkt die Handfeste auch nicht der Gründung einer Kirche und setzt keine Dotation für einen Pfarrer aus. Frauendorf gehörte zur Pfarrei Lichtenau. Wann die Errichtung des Kirchspiels und die Dotation der Kirche stattgefunden, ist ungewiß. Bischof Cromer — das besagte eine noch 1724 an dem Hochaltar befestigte Tafel — nahm unter dem 29. August 1580 eine Consecration der Kirche und des Altares vor „in honorem S. Annae et S. Augustini“, jedenfalls der ersten, wie denn auch die Reihenfolge der Frauendorfer Pfarrherren erst mit 1584 (Trendler 1584—98) beginnt. Der Thurm war nur bis zur halben Höhe massiv, im Uebrigen eine Holzconstruktion und mit Brettern verschalt; darin drei Glocken. Die Sacristei an der Nordseite. In den folgenden Jahren wurde an der innern Ausstattung rüstig gearbeitet, wie mancherlei Notizen aus alten Rechnungsbüchern in dem vom Pfarrer Zulawski (1739—1750) geschriebenen Hausbuche beweisen.

¹⁾ Vgl. Zeitschr. VIII, 599 ff.

Zum Jahre 1610 finden sich folgende Ausgaben verzeichnet: für ein ungebundenes Missale 4 fl. 6 gr., für ein ungebundenes Graduale 8 fl., für ein Brevier, ebenfalls ohne Einband, 2 fl.; dem Goldarbeiter in Wormditt für ein Skot Gewicht Silber in natura gezahlt 11 $\frac{1}{2}$ gr., für die Arbeit 3 gr. Was aus dem Silber gefertigt wurde, ist nicht gesagt. Auch die Decke wurde 1610 neu gemacht und bemalt. Der Maler erhielt außer Lebensmitteln (für sich und seine Gesellen), welche die Parochianen zu liefern hatten, nämlich Brod, Fleisch, Butter und fünf Tonnen Bier, damals mit je 6 mr. bezahlt, in baarem Gelde 130 mr., dazu noch ein Honorar für sich und seine Gehilfen. Auch das Hängekreuz wurde damals beschafft: *Crucifixus in medio templi dependens cum binis statuis B. M. V. et S. Joannis paratus ac erectus, constitit in toto 50 mr. 7 $\frac{1}{2}$ gr.* — sowie das Baptisterium und der Wandschrank für das hl. Sacrament — „*fons baptismalis et tabernaculum in muro paratum, depictum ac deauratum est pro 130 marcis. Parochiani cibaria dederunt. Item halla ex tegulis aedificata est. Murarii perceperunt 30 marcas praeter cibaria*“. — Im Jahre 1612 wurde eine Kasel aus rothem Damast von 7 $\frac{1}{2}$ Ellen à 3 fl. = 90 gr. gekauft. Wie der damalige Pfarrer, Paul Meybaum (1607—18), auf die Erde des Hauses Gottes bedacht war, so auch auf die Hebung des religiösen Lebens der Gemeinde. Denn im Jahre 1616 waren die Jesuiten aus Braunsberg in Frauendorf, gewiß zur Abhaltung einer Volksmission.

Hiernach ist es nicht zu verwundern, wenn der Visitator von 1623 (23. Januar) zu Frauendorf alles in bester Ordnung fand. „*Interior ecclesiae facies*“, heißt es in dem Bericht, „*ita compta est, ut fere nihil eorum, quae ad decorem domus Dei pertinent, illi deesse videatur*.“ Denn es war der Fußboden wohl geebnet, die Wände sauber und mit den Bildern der Apostel geschmückt, die Decke aber, die Kanzel, der Beichtstuhl, die Orgel, der Crucifixus zwischen Volk und Altar waren neu und „elegant“ übermalt. In den Ciborium, an der Ostwand, welches im Innern blau und mit goldenen Sternen, äußerlich mit verschiedenen Farben decorirt war, befand sich ein zinnernes Tabernakel mit Mäntelchen, und darin eine runde silberne Pixis mit Schale für

die hl. Partikeln und mit beweglichem Deckel. Davor braunte während des Gottesdienstes eine Kerze. Die hl. Oele wurden in silbernen Gefäßen in einem Schrank des Baptisteriums aufbewahrt.

Der Hochaltar, wahrscheinlich aus dem Anfange des 17. Jahrh., dessen Portatile Bischof Simon Rudnicki am 18. Mai 1609 consecrirt hatte, war mit Sculpturen reich ausgestattet, mit Farben und Gold decorirt. Das Bild stellte die hl. Mutter Anna dar. Es gab nur einen Nebenaltar, an der Ostwand links vom Hochaltar, darauf wieder ein Bild der hl. Anna, darüber Maria und hochoben St. Augustin.

An kostbaren Geräthen besaß die Kirche damals nur ein silbernes und vergoldetes Kreuz mit 14 Korallen, zwei silberne Kelche mit ihren Patenen, auf dem Fuße des größeren waren die Leidenswerkzeuge eingravirt; zwei silberne Schalen „pro ablutione communicantium“, drei silberne, im Innern vergoldete Delgefäße und ein Paar silberner Ampullen. Die Monstranz war nur von Kupfer und leicht vergoldet, „formae veteris“, sagt der Visitationsbericht von 1683. Die übrigen Geräthe (Leuchter, Thuribulum) waren von Zinn oder Messing.

Von den liturgischen Gewändern aus jener Zeit dürften nur erwähnenswerth sein ein grün-seidenes Pluviale mit Figuren (cum quibusdam sanctis) und zwei gestickte Alben.

Im Schwedendienste blieb auch die Frauendorfer Kirche nicht ungeschädigt. Damals (1633) führten die Schweden die zwei größeren Glocken weg; dieselben wurden aber von den Parochianen um 350 mr. wieder eingelöst. Die Kirche streckte das Geld vor, erhielt es aber nur zum Theile von der Gemeinde restituirt. Wahrscheinlich haben die Feinde auch die Orgel, welche 1623 als noch neu bezeichnet wird, fortgeschleppt oder doch zerstört, da schon 1636 um den Preis von 700 mr. und zwei Tonnen Bier à 15 mr. eine neue beschafft wurde. Dieses Positiv war 1743 noch im Gebrauch, aber sehr reparaturbedürftig. Im J. 1635 wurde auch eine neue grüne Kasel angeschafft; der Stoff dazu kostete 94 mr., und die Jungfrauen des Heilsberger Convents erhielten für die Anfertigung 8 mr. Ein neues Hostieneisen kostete 18 mr., und der Goldarbeiter ließ sich für die Eingravirung von zwei Figuren 21 mr. zahlen. Einige Jahre später (1640) erwarb

die Kirche um den Preis von 144 mr. eine neue Pixis fürs Ciborium. Das schönste Stück aber kam im Jahre 1643 zu dem Inventar: eine neue thurmformige, d. i. gothische, Monstranz, welche 429 (à 36 Gr.) Scot Gewicht hatte und im Ganzen 835 mr. 16 gr. kostete. Die Parochianen trugen dazu 150 mr. 19 gr. bei. „Monstrantia turricularis maior“, heißt es in dem Visitationssbericht von 1682, „ex scot 129 (?), a partibus inferioribus statuæ inauratæ S. Catharinae et S. Barbaræ Virginum et Martyrum, in superioribus SS. Apostolorum Petri et Pauli, S. Annae et B. Virginis cum infantulo, in ipsa summitate seu apice statuæ inauratæ S. Andreae Apostoli cum cruce et effigie Crucifixi. In medio circa Melchisedech radii inaurati supra vitrum rotundum extensi in circulum, basis rotunda, quæ insignia passionis dominicæ impressa repræsentat.“ Die Beschreibung läßt erkennen, daß zwar die Anlage noch ganz nach den Gesetzen des gothischen Stiles gehalten war, aber einzelne Theile, wie Melchisedech und Fuß, schon Spuren des neuen Geschmacks an sich trugen. Ueber das weitere Schicksal dieser Monstranz berichtet Pfarrer Zulawski in dem Hausbuche: er habe, da er als Kleriker einmal die Frauendorfer Kirche besuchte, das herrliche Werk noch gesehen; aber Pfarrer Hoffmann habe es, was sehr zu bedauern, im Jahre 1727 umgießen und aus dem Metall mit einem ganz unnützen Kostenaufwand von 240 mr. die neue, ganz unansehnliche Monstranz arbeiten lassen.²⁾ Man sieht, der gelehrte Mathematiker war auch ein Kunstkenner und wußte, was für jene Zeit gewiß bemerkenswerth, den Werth eines Kunstwerkes im mittelalterlichen Stil wohl zu schätzen.

Bei der Visitation von 1682 fanden sich außer den oben genannten und den schon 1623 aufgeführten Silbergeräthen vor: zwei größere vergoldete Pixides und eine kleinere runde Kranken-

²⁾ Opus affabre factum, quod mihi videre adhuc licuit, cum etiamnum Clericus ecclesiam hanc inviserem, sed quod dolendum sub p. d. R. D. Hoffmann, Parocho huius loci, refusa et ad præsentem inaspectabilem formam redacta est sumptibus plane inanibus, nimirum 240 marcis, ut notatur in registro a. 1727.

piris. Unter Bischof Żaluski kam zu den zwei alten noch ein dritter neuer Kelch hinzu.

Der sechsarmige Kronleuchter war von Messing, ebenso einige Leuchter, das Thuribulum u. a.

Nicht lange nach der erwähnten Visitation, 1684, wurden zwei neue Seitenaltäre nebst dem Ciborium für den Hochaltar um den Preis von 528 mr. beschafft und im nächsten Jahre vergoldet. Aber schon um 1724 wurde der einst der hl. Apollonia geweihte Altar an der Epistelseite auf Kosten des damaligen Pfarrers, Jacob Tuczo, als St. Josephsaltar neu errichtet und staffirt (noviter erectum et recenter pictum); er erhielt das Portatile, welches Bischof Radziejowski am 29. Juni 1684 consecrirt hatte, und ein Bild des hl. Joseph. Der zweite Nebenaltar, früher dem hl. Nicolaus, wurde um 1700 der hl. Apollonia geweiht, mit deren Bilde er auch geschmückt war.

Der Hochaltar war, so scheint es, noch immer derselbe wie am Anfange des 17. Jahrh. und hatte auch noch dasselbe Altarbild, nämlich St. Anna mit Maria und dem Jesuskinde, d. h. eine hl. Familie, oben ein Bild der Trinität. Im Jahre 1771 wird als Bild des zweiten Stockwerkes eine Trinität genannt und als oberster Abschluß eine Statue des hl. Nicolaus. — Die Seitenaltäre waren noch dieselben wie am Anfange des Jahrhunderts. Der südliche enthielt ein Bild des hl. Joseph, darüber Maria, hochoben St. Michael; der nördliche eine geschnitzte hl. Familie und darüber das Bild der hl. Apollonia.³⁾

Kurz vor 1724 wurde eine neue Kanzel beschafft und mit vergoldeten Sculpturen geziert, ebenso das Baptisterium, dem man jetzt seine Stelle zwischen dem Hochaltar und dem Josephsaltar anwies. Das Holzwerk war schwarz gestrichen, so daß sich die vergoldeten Figuren von einem schwarzen Grunde abhoben. So verlangte es der Geschmack des beginnenden 18. Jahrh. Ähnlich wurde wohl auch die ebenfalls neue Chorbühne decorirt „mit eleganter Sculptur und Malerei, an einzelnen Theilen auch mit

³⁾ Descriptio im Pfarrarchiv zu Płastwicz.

Gold und Silber“, wie die Beschreibung der Kirche des Decanats Mehlsack von 1724 sagt. Im J. 1698 wurde, obwohl die Kirche damals „in der Noth des Vaterlandes“ 350 mr. Contribution zahlen mußte, doch noch eine weiße Kasse mit grünem Mittelstück (columna) für 165 mr. gekauft. Bald darauf, 1711, mußte die größere Glocke umgegossen werden, was eine Ausgabe von 764 mr. nothwendig machte. Trotzdem wurde, wie gezeigt, um jene Zeit das ganze Mobilar der Kirche erneuert und reich decorirt.

Bei der Aufnahme des Inventars im J. 1724 besaß die Kirche von den frühern drei Pixides nur mehr eine, dafür aber jetzt ein silbernes Thuribulum und eine „neu beschaffte“ silberne ewige Lampe, an Botivgeschenken elf Täfelchen, drei vergoldete Kronen für die Häupter von Jesus, Maria und Anna auf dem Bilde des Hochaltars.

Eine durchgreifende Restauration in ihrem Innern erfuhr die Kirche im Anfange des 19. Jahrhunderts. Für den Hochaltar malte der Frauenburger Maler Howel ein neues Bild der hl. Familie. St. Anna, die Patronin der Kirche, hält auf ihrem Schooße das Jesuskindlein, dem Maria Früchte reicht. Die Bilder der zwölf Apostel an den Wänden arbeitete Maler Rutkowski aus Gutstadt in ziemlich roher Manier. Die Decke decorirte der Dilettant Arndt, von Profession ursprünglich ein Schneider. Von ihm ist auch das Madonnenbild an der Wand. Seine Leistungen stehen denen der andern Maler noch nach.

Die beiden Seitenaltäre haben noch heute dieselben Bilder wie 1724. Auf dem Altare der hl. Apollonia finden sich noch vier kleine Statuen weiblicher Heiligen, welche noch alle Merkmale der mittelalterlichen Sculptur, unter der jetzigen Vergoldung auch noch die alte Polychromie, an sich tragen.

Die Kirche bewahrt noch heute einige Werke der mittelalterlichen Kunst, nämlich zwei Kelche, einen spät gothischen und einen ältern, außerdem ein Stück von einem alten Kelche, welches gegenwärtig einer Pixis als Fuß dient. Das eingravirte Bild der hl. Catharina mit Umschrift und die Inschrift unter dem Fuße, in welcher man noch deutlich das Wort „Plastw.“ erkennt, beweisen, daß dieses in noch gutem Stile gearbeitete Werk einst der Kirche von Plastik gehört hat. Thatsächlich besaß die letztere im Jahre

1623 einen silbernen Kelch „cum inscriptione S. Catharinae“ und ebenso noch 1771.⁴⁾

Der Thurm der Kirche war, wie bei den meisten ermländischen Dorfkirchen, nur in seinem Unterbau massiv, sonst von Holz und mit Brettern umkleidet. Schon Pfarrer Luczko, der auch sonst für die Verschönerung seiner Kirche thätig war, faßte am Anfange des 18. Jahrh. den Plan, einen ganz massiven Thurm zu bauen, und Pfarrer Tulawski interessirte sich ebenfalls lebhaft dafür. Aber erst 1844, unter Pfarrer Gerigt, kam der Gedanke zur Ausführung. Dem Meister haben offenbar die alten ermländischen Thürme als Muster vorgeschwebt. Leider hat man den ganzen Thurm mit Mörtel verputzt und ebenso, um eine Harmonie herbeizuführen, auch die ganze Kirche. Der Thurm enthält drei Glocken, eine ältere aus dem Jahre 1495 (?) mit gothischer Inschrift, eine von 1614; die dritte wurde 1844 um den Preis von 138 Thlr. umgegossen. Im Jahre 1864 wurde die Kirche, weil sie für die Gemeinde nicht mehr genügenden Raum bot, um 10 Fuß nach Osten verlängert, die bisherige Sacristei an der Nordseite zur Taufkapelle eingerichtet und eine neue Sacristei an der Südseite gebaut. Die Wände der Kirche sind jetzt marmorirt.

Die Kirche von Tolksdorf.

Die Kirche von Tolksdorf wurde in dem Privilegium vom 10. November 1300 mit vier Hufen dotirt, besaß aber nach den ältesten Visitationsacten schon im 16. Jahrh. sechs Hufen. Ein Pfarrer, Namens Peter Prange, wird 1381 erwähnt; es muß also eine Kirche bereits vorhanden gewesen sein. Ob die jetzige, bleibt fraglich, da unterm 7. Mai 1581 durch Cromer eine neue Consecration vorgenommen wurde — sub titulo S. Martini Episcopi et Confessoris, der auch heute noch Hauptpatron der Gemeinde ist. Im Jahre 1623 war noch die Consecrationstafel vorhanden.

Das Gebäude, ein Viereck, 100 Fuß lang, 32 breit und 25 hoch, war und ist überaus schlicht und einfach, ohne Formziegel

⁴⁾ Vgl. unten S. 186.

und andern architektonischen Schmuck, ohne Chor u. dgl. Drei Fenster haben an der Schräge Abtreppungen, die andern sind ganz einfach gehalten. Der Ostgiebel ist durch drei kleine spitzbogige Fenster durchbrochen.

Der Thurm an dem Westgiebel war ursprünglich nur ein Holzbau auf massivem Unterbau, mit Schindeln gedeckt und mit Brettern verschalt. Erst in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts wurde ein neuer massiver Thurm aufgeführt, nach dem Muster des von Plastwich, leider mit Nischen, die fast lanzettförmig schließen und darum unangenehm wirken. Von Anfang an hatte die Kirche, wie noch heute, zwei Eingänge, einen westlichen und einen südlichen. Die Sacristei war ursprünglich der nördliche Ausbau, welcher jetzt als Taufkapelle dient.

Ein Beinhaus, mit passender Inschrift versehen, fehlte in Tolkendorf ebenso wenig wie in den andern ermländischen Kirchen.

Bei der Visitation am 17. Januar 1623 hatte die Kirche eine mit alter Malerei decorirte flache hölzerne Decke. „Zwischen Altar und Volk“ hing von der Decke herab, getragen durch einen Querbalken, die Kreuzigungsgruppe, damals noch neu. Das Orgelchor war an der Wand neben dem Hochaltar, auf der Epistelseite. Unter dem Chor befand sich ein eben erst neu beschaffter Beichtstuhl.

Das Baptiterium bestand in einem einfachen steinernen, mit einem Deckel aus Eichenholz geschlossenen Becken mit eherner Schale, aufgestellt in der nördlichen Ecke neben dem westlichen Eingange.

Das hl. Sacrament wurde in einem mit doppelter Thüre geschlossenen Wandschranke hinter dem Altare aufbewahrt. Ein zinnernes Tabernakel, darin eine silberne Schale, umschloß die hl. Partikeln, und zwar nur wenige an Zahl. Ein ähnlicher Wandschrank an der Epistelseite diente zur Aufbewahrung der drei silbernen Delgefäße.

Von einer Kanzel ist in dem Visitationsbericht keine Rede.

Der Hochaltar, welcher zugleich mit der Kirche consecrirt und mit Reliquien des Papstes Leo I. ausgestattet worden, war im J. 1614 auf Kosten des Frauenburger Domherrn Hindinberg neu errichtet und daran auch das Bild des edlen Wohlthäters angebracht worden. Neu waren auch die Bilder, die ihn schmückten. Das Hauptbild stellte den Heiland mit Maria und Joseph, also eine hl. Familie, dar.

Neu war auch der nördliche Seitenaltar; er enthielt als Hauptbild eine Kreuzabnahme und oben ein Crucifix. Der südliche war „alt und mißgestaltet“ (*antiquum et deforme*), vielleicht noch ein alter Schnitzaltar. Als bemerkenswerth wird in dem Inventar von 1623 auch eine vergoldete Statue der Gottesmutter mit dem Kinde aufgeführt.

In dem beschriebenen Zustande blieb die Kirche, bis zu Anfang des 18. Jahrh. eine durchgreifende innere Umgestaltung vorgenommen wurde.

Durch einen Anbau an der Südseite der Kirche war für den Taufbrunnen ein geeigneterer und würdigerer Raum hergestellt worden. Im J. 1703 wurde das Orgelchor, wahrscheinlich an der Westwand, neu errichtet, 1715 ein neues Positiv erworben und zugleich mit dem Chor durch „schöne Malerei“ geschmückt, 1713 der Thurm reparirt und neu eingedeckt. In demselben Jahre erfuhren auch die drei Altäre eine Umgestaltung. Der Hochaltar, damals schon „*antiqui operis*“, obwohl vor 100 Jahren noch neu, wurde renovirt und bemalt, das Bild des Erlösers ringsum „mit eleganter Sculptur“ umgeben, der nördliche Seitenaltar neu erbaut, mit Sculpturen und, auf Kosten der Parochianen, mit Bildern aus der Leidensgeschichte des Herrn ausgestattet, der südliche ebenfalls aus Beiträgen der Gemeinde neu errichtet und der hl. Jungfrau geweiht, deren Statue darum auch neben der der hl. Anna den Hauptschmuck bildete.

Im Jahre 1771 enthielt der Hochaltar drei Bilder in seinen drei Stockwerken: St. Martin, den Heiland und die Auferstehung Christi.³⁾

Von Alters her besaß die Kirche eine etwa eine Elle hohe, thurmformige, silberne und ganz vergoldete Monstranz, gewiß das schönste aller Kirchengeräthe. Sie war 1771 noch vorhanden. Dieser zunächst stand wohl ein silbernes Reliquientkreuz, theilweise vergoldet und an den Armen mit eifß Korallen verziert. Auf der Vorderseite war ein silberner Crucifixus, auf der Rückseite ein vergoldetes Bild des hl. Andreas angebracht. Außer diesen waren 1623 von Silbersachen noch drei Kelche und ein rundes, spärlich vergoldetes *Pacificale*, 1724 nicht mehr erwähnt, und eine runde

³⁾ Nach einer *Descriptio* von 1771 im Pfarrarchiv zu Pflastwich.

Pixis im Tabernakel vorhanden. Hierzu kamen im Laufe des 17. Jahrhunderts: eine zweite größere Pixis zur Aufbewahrung der hl. Hostien, drei Oelgefäße, zwei Ampullen mit Teller, ein Thuribulum nebst Kette, ein im Innern vergoldeter Becher „pro ablutione communicantium“⁶⁾, früher von Zinn; drei Votivtäfelchen, davon zwei für das Bild der hl. Jungfrau, später noch sechs andere.

Die andern Geräthe, Candelaber, Altarleuchter u. dgl. waren aus Messing oder Zinn oder Kupfer.

Das Antependium des Hochaltars zeichnete sich vor den andern aus: es war „ex corio auro pictum“, d. h. gepreßtes Leder mit vergoldeten Blumen.⁷⁾

Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ist am Innern der Kirche wenig oder nichts geändert worden. Auch ist nichts von Restaurationen während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. bekannt. Nachdem aber in den vierziger Jahren der Thurm neu gebaut worden, wurde in den sechziger Jahren eine durchgreifende Erneuerung des Innern vorgenommen. Hochaltar und Kanzel wurden ganz neu gebaut und staffirt (in Schwarz und Gold), die beiden Nebenaltäre ausgebessert und ebenfalls bemalt, die Wände und Decke mit grauer Steinfarbe gestrichen. In neuester Zeit wurden die Decke und Wände wieder neu decorirt, und zwar durch Maler Günther aus Wormditt. Gleichzeitig ließ Pfarrer Bludau auf eigene Kosten die zwei Fenster der Ostwand zur Seite des Hochaltars mit schönen, in Innsbruck gefertigten Glasmalereien schmücken. Auch ließ er für die Wände der Kirche durch Maler Hinz Apostelbilder malen. Durch die Decoration der Wände und der Decke hat die Kirche in ihrem Innern ein recht freundliches, wenn auch nicht besonders kirchlich strenges Aussehen gewonnen.

Die ältern Kelche, von denen der eine gothisch und außerordentlich schön war, wie auch eine Monstranz und eine Pixis, sind der Kirche leider im Jahre 1879 durch Diebe entwendet worden. Die neuen drei Kelche nebst Pixis und Monstranz sind Arbeiten von Beumers in Düsseldorf.

⁶⁾ Im J. 1687 wurden 1 mr. 10 gr. ausgegeben „pro mulso ad ablutionem Communicantium“.

⁷⁾ Visitationsbericht von 1682 im Mehlfader Pfarrarchiv.

Die Kirche von Plastwich.

Das Dorf Plastwich (Plasmyten, Plaswid, Plastewikn), angelegt auf der alten Feldmark Scolyten, existirte schon im Jahre 1301⁸⁾; das Privilegium ist aber erst von 1305 datirt, und in diesem sind auch vier Hufen für die Dotirung einer Kirche vorbehalten. Bald nachher wurde auch eine Kirche daselbst erbaut, wenn anders die Erwähnung eines Pfarrers (Johannes de Plaswig 1346) eine solche voraussetzt. Ob es die jetzige ist, muß dahingestellt bleiben; denn nach ihrer Bauart zu urtheilen, kann dieselbe ebenso dem 15. als dem ausgehenden 14. Jahrh. angehören. Sie hat ein viereckiges Langschiff von 63' Länge, 40' Breite und 28' Höhe, draußen ohne Strebepfeiler, je drei spitzbogige Fenster an der Nord- und Südseite. Die Thüren sind schön profilirt, die Fenster haben wenigstens an den Ranten einen birnförmigen Stab. Der Thurm an der Westseite steigt ohne Abtheilung in Stockwerke, nur durch eine hohe Nische gegliedert, in schlanken Verhältnissen bis zu einer Höhe von 114' auf und hat als Abschluß ein Satteldach mit Treppengiebeln. An das Langhaus schloß sich ein nur wenig schmalerer Chor an mit geradlinigem Abschluß und einem ziemlich roh behandelten Sterngewölbe. Augenscheinlich ist derselbe später angebaut. Ein Visitationsbericht von 1623 (16. Januar) erwähnt schon diesen gewölbten Chor und zugleich, daß er mit Malerei geschmückt war (Chorum (sc. habet) fornice bono clausum, picturis decenter illustratum⁹⁾). Andererseits berichten die Kirchenacten, daß derselbe erst um 1650 unter Pfarrer Law († 1682), dessen Grabstein in der Kirche noch vorhanden ist, erbaut worden — eine Nachricht, welche durch die nachlässige Technik bestätigt zu werden scheint. Man darf annehmen, daß der alte Chor aus irgend welchen Gründen abgetragen und um die Mitte des 17. Jahrh. durch den gegenwärtigen ersetzt wurde. An der Südseite zeigt er zwei spitzbogige Fenster, das in dem Ostgiebel wurde später zur Hälfte vermauert. Nördlich lehnt sich an den Chor die Sacristei an, die mit einem schönen gothischen Kreuzgewölbe überdeckt ist.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. I, 193. 216. 233.

⁹⁾ B. A. Fr. B. 7 f. 97.

In neuerer Zeit ist die Kirche, weil für die Gemeinde nicht mehr ausreichend, dadurch vergrößert worden, daß nach einem Entwurf des Münsterer Baumeisters Hertel an den alten Chor noch ein polygoner Chor angebaut wurde, in welchem ein von Bildhauer Splieth in Elbing angefertigter neuer gothischer Hochaltar seinen Platz gefunden hat, während der frühere Chorraum ganz der Gemeinde eingeräumt worden ist. Die Decoration des neuen und alten Chors ist nach Hertel'schen Vorbildern von Maler Borzowski in Elbing geschmackvoll ausgeführt worden. Die drei Glasfenster des Chores, farbenprächtigt und von strenger Zeichnung, ein Werk des Koblenzer Glasmalers Machhausen, sind von vortrefflicher Wirkung. Das Langhaus befindet sich noch in dem alten Zustande, hat auch noch seine zu Anfang des 18. Jahrh. in dem damals beliebten schwarz-blauen Tone bemalte Holzdecke und ein ebenso decorirtes Orgelchor.

Die älteste Beschreibung des Aussehens der Kirche in ihrem Innern haben wir in einem Visitationsbericht von 1623.¹⁰⁾ Danach war nicht nur das Gewölbe des Chores, sondern auch die flache Holzdecke des Schiffes bemalt. Von dem Triumphbogen herab hing das Bild des Gekreuzigten. Unter demselben Bogen stand, wie auch noch heute, die Kanzel. Ein Beichtstuhl war nicht vorhanden. Der Taufbrunnen war aus gewöhnlichem Feldstein gehauen, darin ein kupfernes und verzinnetes Becken. Den Deckel desselben hatten die Schweden mit sich fortgeführt, wie eine Inschrift auf dem jetzigen Deckel bezeugt: „Post ablatum a Suecis baptisterium hoc piorum eleemosynis et cura R. D. Joannis Lauy P. P. restitutum 1666.“ Eine zweite Inschrift auf den Belag des Steines lautet: „Renovatum a 1787 tempore R. D. Jos. Hildebrandt.“

Das Hauptbild des Hochaltars stellte die hl. Jungfrau dar als „mulier amicta sole“. Darunter in bemalten Sculpturen das Leben der hl. Catharina, der Patronin der Kirche. An der Ostwand der Kirche, links vom Hochaltar, war das Ciborium angebracht, ein im Innern blau und mit Sternen bemalter Wandschrank, mit zwei Thüren geschlossen, einer innern eisernen Gitter-

¹⁰⁾ B. A. Fr. B 7.

thüre und einer äußern hölzernen. Darin ein kupfernes und außen vergoldetes Tabernakel, mit einer runden silbernen Bixis im Innern, in welcher die hl. Partikeln aufbewahrt wurden. Davor stand ein eiserner Candelaber mit zwölf Kerzen, welche während des Gottesdienstes angezündet wurden.

Außer dem Hauptaltar hatte die Kirche noch zwei Nebenaltäre: einen der hl. Jungfrau und dem Apostel Paulus geweihten an der Nordwand, einen andern, „nullius tituli“, südlich vor dem Chore.

Von Kirchengeschichten heben wir hervor: eine silberne, ganz vergoldete Monstranz mit den Statuetten von St. Andreas und St. Catharina; ein silbernes und vergoldetes Reliquienkreuz, mit vier kostbaren Steinen und vierzehn Korallen geschmückt (also von gothischer Form); drei Kelche mit ihren Patenen, deren einer ein Geschenk des Canonicus Zacharias Tapiaw 1490, der andere „cum inscriptione S. Catharinae“. Der Fuß des letztern, als Fuß einer Bixis dienend, befindet sich jetzt in der Kirche zu Frauendorf.

Im Schwedentriege wurde die Kirche verwüstet, der Hochaltar profanirt, so daß ein neuer errichtet werden mußte. Derselbe baute sich in zwei Stockwerken auf. Der erste umschloß ein Bild der hl. Catharina, über deren Haupt zwei Engel eine Krone hielten, zur Seite die Statuen der beiden Johannes. Im zweiten Stockwerke sah man das Bild der hl. Maria Magdalena, ebenfalls zwischen zwei Statuen, St. Agnes und St. Margaretha. Den obern Abschluß bildete eine Statue des Heilandes zwischen zwei Engeln. Alles Bildwerk war vergoldet. Der Altar wurde 1630 durch den Weihbischof Michael Dzialinski als Portatile consecrirt; nochmals 1736 durch Weihbischof Laszewski. Im Jahre 1771 war der Hochaltar noch derselbe, nur daß er im obern Stockwerke ein Bild der Trinität hatte. Bei der Erweiterung der Kirche im Jahre 1884 wurde er nebst den gänzlich werthlosen Bildern beseitigt, und in dem neuen Chor erhebt sich wieder ein neuer Hochaltar im Stil der Kirche.

Zu Anfang des 18. Jahrh., nämlich im Jahre 1721, wurden auch die beiden Seitenaltäre erneuert. Der nördliche, Muttergottes-Altar, erhielt wieder ein Bild der Gottesmutter, aber mit den Statuen von Johannes dem Täufer und dem Evangelisten zur Seite, über ihnen das Standbild des hl. Ignatius, des

Stifters der Gesellschaft Jesu, und des hl. Franz Xaver. Das Ganze wurde gekrönt durch ein Bild des Heilandes in rundem Rahmen.

Der zweite Seitenaltar, Kreuzaltar, zeigte das Bild der schmerzhaften Mutter mit dem Leichnam Christi im Schooße, daneben die Statuen von Maria Magdalena und Apollonia, über ihnen St. Benedict und St. Franciscus von Assisi — alle vergoldet. Oben war ein Bild des kreuztragenden Heilandes in rundem Rahmen und darüber ein Kreuzbild.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts haben diese Seitenaltäre wieder mancherlei Veränderungen erfahren. Nach der Beschreibung von 1771 sah man auf dem nördlichen Nebenaltar eine Darstellung der unbefleckten Empfängniß Marias, zur Seite die Statuen von Joseph und Joachim; darüber das Bild der Verkündigung, zwischen den Statuen von Augustinus und Ambrosius, ganz oben das Bild des Erzengels Raphael. Der Altar ist heute noch wesentlich derselbe; nur sind die Statuen von Joseph und Joachim durch die von zwei weiblichen Heiligen, deren eine St. Apollonia ist, ersetzt. Das Hauptbild ist von Hinz und stellt ebenfalls die unbefleckte Empfängniß dar.

Der südliche Nebenaltar hatte 1771 als Hauptbild die Kreuzabnahme mit den Statuen von Apollonia und Barbara, oben den Erzengel Michael. Der heutige, wesentlich noch der von 1771, zeigt noch dieselben Bilder wie 1724 (Kreuzabnahme, Kreuztragung), aber andere Statuen, nämlich unten die Apostel Johannes und Jacobus, oben König Casimir und St. Florian.

Im 17. Jahrhundert, etwa 1680, ist die gegenwärtig noch vorhandene Kanzel entstanden; sie ist aus Eichenholz tüchtig gearbeitet, mit Intaglien geziert („elegant antiqui operis“, sagt eine Descriptio von 1724), bemalt und an den Ranten vergoldet. Zwischen Säulen in tiefer liegenden Nischen sieht man die gemalten Bilder der vier Kirchenlehrer, über der Thüre erhebt sich das Bildniß der hl. Jungfrau zwischen zwei Engeln. An der Rückwand hinter dem Prediger ist ein Bild des hl. Paulus gemalt, mit offenem Buch und der Inschrift: „Nos praedicamus Christum“ etc.

Dem Anfange des 18. Jahrh. (1727) gehört der Priesterstuhl am Eingange zur Sacristei. Er ist aus Eichenholz gefertigt, be-

malt und stellenweise vergoldet, war außerdem geschmückt mit den Patronen von Polen und Preußen (Stanislaus und Adalbert) und dem Bilde des Täufers Johannes. Hochoben stand eine Statue des hl. Johannes von Nepomuk. Von all diesem Beiwerk ist nichts mehr vorhanden.

Die beiden Beichtstühle, rechts und links neben dem Hochaltar, ebenfalls aus jener Zeit, waren mit Bildern, welche sich auf das Bußsacrament beziehen, reich geziert. Jetzt sind sie durch neue ersetzt.

Das Baptisterium, ein auf acht Säulen ruhender baldachinartiger Bau, mit in Holz geschnittenen Figuren der Patriarchen, Evangelisten, St. Johannes, der Taube des hl. Geistes, vieler Engel reich ausgestattet, dürfte am Anfange des 18. Jahrh. dazugekommen sein. Die Beschreibung von 1724 bezeichnet es als noch neu.

Im J. 1724 sah man noch die Kreuzigungsgruppe auf dem Balken unter dem Triumphbogen; 1712 war der Balken eben erst neu bemalt worden. Zwei Jahre später, 1714, wurde auch das Gewölbe des Chores neu decorirt und zwar mit Laubwerk, ebenso die Holzdecke des Schiffes, diese aber recht reich, wenn auch nicht geschmackvoll: in der Mitte Maria mit dem Engel, die Trinität und die hl. Catharina, vom Eingange rechts St. Michael, Andreas, Papst Gregor, Ambrosius, Casimir, links Joh. Baptista, der Evangelist Johannes, Hieronymus, Augustinus, Barbara — alle in schmutzig-blauer Farbe zwischen Rankenwerk.

Um diese Zeit ist auch über dem Triumphbogen das Bild des jüngsten Gerichts angebracht worden; es füllt die ganze Breite der Kirche ein und verdeckt zum Theil den Bogen. Durch seine Nuditäten und fragenhaften Teufels- und andere Gestalten wirkt es wahrhaft abstoßend.

Die Südwand der Kirche zierten im J. 1724 die vier Bilder der Evangelisten, auf Holz gemalt, wahrscheinlich noch mittelalterlich und wohl von einem alten Altarwerk herrührend; die Nordwand ein großes Bild der Krönung Marias durch die Trinität, neben dem Seitenaltar noch die Bilder von St. Apollonia und St. Barbara. Leider erwähnt die Beschreibung von 1724 nicht, ob auch diese Bilder auf Holz gemalt waren. Natürlich fehlten auch in

der Pfastwicher Kirche nicht die durch die Diöcesan-Statuten vorgeschriebenen Bilder der zwölf Apostel, des Herrn und der Gottesmutter.

Noch immer wurde das hl. Sacrament in einem Wandschrank neben dem Hochaltar aufbewahrt. Die äußere Thüre desselben zeigte das Bild einer Monstranz zwischen zwei Engeln, von denen einer ein Thuribulum schwang mit der Inschrift: „O salutaris hostia“. An der Epistelseite befand sich ein ähnlicher Schrank für die Aufbewahrung der hl. Oele.

Auch in Betreff der Kirchengeräthe war im Laufe der Zeit manche Aenderung eingetreten. Das silberne Reliquienkreuz hatte zwar im J. 1682 von seinen frühern vierzehn Korallen bereits sechs verloren, dafür krönte aber jetzt ein Bild der hl. Jungfrau den obern Kreuzesarm. Außerdem war im Jahre 1634¹¹⁾, als Geschenk des Pfarrers Simon Lang, eine neue Monstranz dazugekommen, 1½ Ellen hoch, thurmformig, ein Meisterstück gothischer Goldschmiedekunst, wie es nur wenige ermländische Kirchen bewahrt haben. „Monsurantia turricularis“, sagt die Beschreibung von 1724, „antiqui sed (!) celebris operis, semiduarum ulnarum circiter alta, tota deaurata; a partibus columnae parvae, inter illas statuæ argenteæ parvæ deauratæ B. V. M., S. Ursulae, S. Stephani, S. Christophori, S. Barbarae, S. Michaelis. In summitate crucifixus fusilis cum statuæ B. V. Mariae et S. Joannis. Basis ipsa rotunda inaurata cum 4 corallis rubeis.“

Derselbe Pfarrer Simon Lang, welcher 1669 als Canonicus von Gulstadt starb, hatte der Kirche auch einen Kronleuchter von Messing geschenkt; dieser und ein anderer wurden später zu einem neuen verarbeitet.

Aus dem Inventar von 1682 sei noch erwähnt eine „lagena pro vino deferendo ad sacristiam et ad infirmos“; dann ein Antependium von Leder, mit Blumen auf grünem Grunde. Im J. 1710 hatte der Bauer und Kirchenvater Peter Dawel der Kirche einen neuen Kelch geschenkt.

11) Visitationsbericht von 1682 p. 7. Pfarrarchiv von Melsbach.

In der Zeit von 1682 bis 1724 war das Inventar der Kirche theils durch Anschaffungen, theils durch Geschenke erheblich vermehrt worden. Die Kirche besaß um 1724 vier silberne Kelche, vier silberne Pixides, von denen eine 500, die andere 200 Hostien fassen konnte, die herrliche große Monstranz, das alte Altarkreuz, ein silbernes Thuribulum, statt des frühern zinnernen, nebst Naviculum, eine silberne ewige Lampe, zwei Paar silberne Ampullen und drei runde Delgefäße von demselben Metalle. Das Haupt des Bildes der hl. Catharina auf dem Hochaltar war inzwischen mit einer silbernen Krone geschmückt worden, und das Bild der hl. Jungfrau mit einem silbernen Kleide von 302 Skot Gewicht, wie auch mit einer Krone, welche zwei Engel hielten. Dieser reiche Schmuck war ein Botivgeschenk des in Plastwich geborenen und in Paris 1715 gestorbenen Verwalters des Palatin Potocki von Schmolensk, Michael Thaddäus Fischer. Weiter hatte dann die Madonna ein silbernes Scepter, drei Halsketten und einen Gürtel, das Jesuskind eine Strahlkrone mit Edelsteinen erhalten. Das Bild der schmerzhaften Mutter auf dem Kreuzaltar zierten eine silberne und vergoldete Krone und mehrere Schildchen von Silber, auch neun Botivtäfelchen an silbernen Ketten und ein silberner Fuß. Dieses Bild wurde in der Sacristei aufbewahrt und nur an größern Festen auf dem nördlichen Seitenaltar ausgestellt. Gegenwärtig hängt es an der Wand neben diesem Altare.

Im J. 1713 hatte der Pfarrer Joh. Thaddäus Radau auf dem Thurme, welcher vier Glocken enthielt, auf seine Kosten eine große Uhr mit Schlagwerk anbringen lassen.

Von den ältern Bildern, deren es im J. 1771 eine große Zahl gab, sind noch vorhanden: Zwei Darstellungen der Vermählung der hl. Catharina mit dem Jesuskinde, eine Maria Magdalena und ein St. Nicolaus, alle ohne Kunstwerth; die neuen Bilder der Apostel sind von Maler Hing gearbeitet.

Anm. Die Zahl der Communicanten betrug im Jahre 1724 516. Davon kamen auf Plastwich 230, auf Liebenau 63, auf Schwirganden 3, auf Bormannshoff 10, auf Pilgramsdorf 46, auf Straubendorf 50, auf Lauenhof (Lunamhof) 11, auf Gedilgen 40, auf Rawusen 56. Früher lagen im Bereiche der Pfarrei

noch andere Ortschaften. Im J. 1623 wird neben Vormannshoff noch Rickwart erwähnt; das Gut Benensfeldt, welches zehn Hufen umfaßte, war in dem genannten Jahre schon verlassen und verödet, und die Aecker wurden von den Bauern in Pödselchen bebaut.

Die Kirche von Wormditt.¹²⁾

Wenn wirklich, worauf eine etymologische Erklärung des Wortes hinzuweisen scheint, an der Stelle des heutigen Wormditt einst ein Hauptort der Warmier war, so wird dort auch ohne Zweifel schon sehr frühe, vielleicht schon um die Mitte des 13. Jahrh., eine christliche Kirche erbaut worden sein, um die daselbst zahlreich wohnenden Preußen desto leichter für das Christenthum zu gewinnen. Urfundlich wird Wormditt zuerst 1308 erwähnt¹³⁾; 1313 heißt es bereits Stadt; 1312 kommt schon ein Pfarrer (Henricus plebanus) vor¹⁴⁾. Die Handfeste erhielt der Ort von Bischof Eberhard (1304—1326), nach Grunau und Hennenberger 1316; erneuert wurde dieselbe durch Bischof Johann II. 1359. Damals hatte die Stadt bereits ihre Befestigungen, Gräben, Mauern und Thürme, auch ein St. Spiritus-Hospital außerhalb

¹²⁾ Als Quellen wurden benutzt: Die Visitationsberichte von 1584 (E. Zeitschr. VIII, 576 ff.), 1597—98 (B. A. Fr. B. 4), die Acta visitationis generalis de anno MDXXII in annum MDXXIII ex mandato Serenissimi Principis Joannis Alberti . . . per . . . Michaellem Dzialinski . . . (B. A. Fr. B. 7); der Liber Humann oder Descriptio exacta ecclesiae et piarum foundationum Wormdittensium, nach Anordnung einer General-Visitation durch Bischof Radziejowski auf Veranlassung des Erzpriesters Albert Humann durch den Wormdittler Bürgermeister Petrus Meltzer 1682 zusammengestellt, mit Ergänzungen bis zum Jahre 1716 — eine überaus sorgfältige und eingehende Arbeit, welche nach einer Bemerkung Gaspar Simonis', des Nachfolgers Humann's, immer für „authentisch und beweiskräftig“ galt; der Status ecclesiarum decanatus Wormdittensis von 1798 (B. A. Fr. B. 45); der Status ecclesiae Wormdittensis von 1834 (B. A. Fr. B. 56).

¹³⁾ Cod. dipl. Warm. I, 292.

¹⁴⁾ L. c. 285.

der Thore (prope urbem). Um diese Zeit muß auch, worauf die Bauformen hinweisen, die Kirche begonnen worden sein und konnte schon 1379 durch Bischof Heinrich consecrirt werden, wie eine ältere, noch aufbewahrte Consecrationstafel bezeugt. Der Bau war eine dreischiffige gothische Basilika mit geradem Chorabschluß, mit erhöhtem Mittelschiff und einem Thurm an der Westfaçade, zwar nicht groß, aber von schönen Verhältnissen¹⁵⁾. Die wachsende Einwohnerzahl machte sehr bald eine Erweiterung des Gotteshauses nothwendig, welche eine so durchgreifende war, daß im Jahre 1494 eine zweite feierliche Consecration vorgenommen wurde, welche im Auftrage des Bischofs Lucas der Weihbischof Jacobus von Bloß vollzog. Ob auch die Eroberungen und Verwüstungen der Stadt durch die Polen in den Jahren 1414 und 1477 und durch den Orden 1520 neben dem Bedürfnisse nach Vergrößerung der Kirche an der Erweiterung des Baues ihren Antheil gehabt haben, mag dahingestellt bleiben. Bei dem Umbau wurden die Umfassungsmauern zwischen den Strebepfeilern durchbrochen und Kapellen ausgebaut, die nun der Kirche das Aussehen einer fünf-schiffigen Basilika gaben. Neue Umfassungsmauern umschließen das Ganze ringsum. Durch die neue Anlage wurde auch statt des frühern Pultdaches über den Seitenschiffen eine neue Eindeckung nöthig, und man wählte die Form von Satteldächern über jedem Gewölbejoche mit dem Kapellenbau. Die so entstehenden äußern Giebel wurden in üblicher Weise gegliedert und verziert.

Nach dem Charakter der Architekturformen und Ornamente zu schließen, muß die Erweiterung der Kirche im 15. Jahrh. geschehen sein; die Anordnung der nördlichen Giebel weist sogar auf den Anfang des 16. Jahrh. hin. Der Umstand, daß schon im dritten und vierten Jahrzehnt des Jahrh. in einigen „Kapellen“ Altäre errichtet und mit Stiftungen fundirt wurden, zwingt uns, die Umgestaltung der Kirche in den Anfang des 15. Jahrh. zu setzen. So consecrirt Bischof Franz im Jahre 1426 den Magdalenenaltar und errichtete bald darauf, im J. 1432, für den-

¹⁵⁾ Vgl. Ferd. v. Quast, Denkmale der Baukunst im Ermland e S. 19 ff.

selben eine Vicarie (sacerdotium seu vicaria). In dasselbe Jahr fällt die Fundirung der „vicaria SS. Jacobi et Matthiae Apostolorum et Mariae Magdalenaë ad fraternitatem exulum pertinentis“ in der den genannten Heiligen geweihten „Kapelle“. Zehn Jahre früher wurde vom Bischof Johannes III. „in sacello S. Crucis“ ein Altar consecrirt und für denselben zugleich die „vicaria SS. Andreae et Bartholomaei“ gestiftet.¹⁶⁾ Dazu kam im J. 1442 die „vicaria B. M. Virginis“ für den Altar in der Marienkapelle. Gleichzeitig oder doch bald darauf wurde auch eine Marienbruderschaft ins Leben gerufen, schloß dann aber wieder ein, so daß sie im Jahre 1516 (28. März) durch Bischof Fabian erneuert werden mußte.¹⁷⁾

Die „vicaria Petri et Pauli“ wurde am 10. Februar 1443 durch den Bischof bestätigt, und um dieselbe Zeit mag auch der betreffende Altar entstanden sein.

Die Corporis Christi-Bruderschaft, welche durch Bischof Heinrich 1379 privilegirt und 1447 durch Bischof Franz bestätigt wurde¹⁸⁾, erhielt gewiß schon sehr frühe ihren Altar, der vielleicht im Jahre 1514 und 1516, als Bischof Fabian die Bruderschaft nochmals bestätigte, durch einen neuen ersetzt wurde, wie es auch geschah, als Paul V. 1611 die Fraternität neu constituirte. Bischof Cromer vereinigte die hl. Leichnams-Bruderschaft mit der der Schützen und wies sie auch dem Altare der letztern, dem Nicolausaltare, zu.

So besaß also die Kirche zu Wornditt nachweislich schon im 15. Jahrh. außer dem Hochaltare fünf oder sechs Nebenaltäre in den einzelnen Kapellen. Zu Ende des 16. Jahrh. war die Zahl derselben bereits auf elf gestiegen. Der Visitationsbericht von 1584 zählt nämlich folgende auf:

A. Auf der Südseite, beziehungsweise in den südlichen Kapellen:

1. Der St. Martinsaltar, auch Altar des Pfarrers genannt, neben dem Ciborium, nämlich rechts vom Hochaltar. An diesem Altare pflegte seit 1582 auch der Vicar der 1491 gestifteten

¹⁶⁾ Vgl. Visitations-Acten von 1597 B. II. Fr. B. 4 f. 247. 250.

¹⁷⁾ „Jam dudum fundatam et aliquantisper intermissam“, heißt es in der Fundations-Urk. Vgl. Erml. Pastoralblatt 1883, S. 139.

¹⁸⁾ Cod. dipl. Warm. III, 56.

Priesterbruderschaft die hl. Messe zu lesen. — 2. St. Catharina-
altar, auch Jundern=Altar genannt, weil den „Nobiles de Thal-
bach“ gehörend. — 3. Altar der hl. drei Könige, damals schon
St. Annenaltar genannt. — 4. Peter- und Paulsaltar. — 5.
Magdalenenaltar. — 6. Jacobialtar neben der Taufe, am 4.
Mai 1517 consecrirt. — 7. Der Altar in der neuen Mutter-
gotteskapelle, wahrscheinlich der hl. Jungfrau geweiht, obchon er
gewöhnlich St. Georgs- und Adalbertsaltar hieß.

B. Auf der Nordseite, vom Thurm angefangen:

1. Altar der hl. Andreas und Bartholomäus in der Kreuz-
kapelle. — 2. Altar der hl. Engel, damals schon „Todtenaltar“,
1598 St. Michaelsaltar geheissen, weil St. Michael als Geleiter
der Todten (Signifer) gedacht wurde. — 3. Altar der hl. Jung-
frau. — 4. Nicolausaltar, nach der Vereinigung der Schützen- und
Leichnams-Bruderschaft altare corporis Christi genannt.¹⁹⁾

Im Laufe der Zeit kamen zu den genannten zwölf Altären
neue hinzu, die alten wurden oft um- oder neugebaut, bis sie
ihre jetzige Gestalt erhalten haben.

Der ursprüngliche Hochaltar war gewiß ein Flügelaltar.
Leider giebt der Visitationsbericht von 1584 nichts über die Bau-
art und das Aussehen desselben an. Zwölf Jahre später wurde
ein neuer Altar aufgeführt, wie Erzpriester Humann zu Ende
des 17. Jahrhunderts aus einer Aufzeichnung in einer alten
Agende (gedruckt zu Cöln 1578) entnahm. Dieselbe lautete: „Daß
große Altar alhier in unser Kirche, daß ist aufferbauet, und auff-
gericht worden Gott dem Herrn zu Lob undt Ehr, und zum preis
seiner Christlichen Kirchen, Ao. 1596, die Woche vor dem heiligen
Pffingstag, in Zeit deß Ehrwürdigen Jacobi Lidigk Pfarher daselbst
gewesen.“²⁰⁾ Bemalt und vergoldet wurde dieser Altar im Jahre
1609, wie eine Inschrift besagte. Derselbe war, wie Erzpriester
Humann bezeugt, der ihn noch gesehen, schon im „neuen Geschmack“
erbaut. Gegen Ende des 17. Jahrh. mußte er einem dreistöckigen
Neubau weichen, welchen uns der Liber Humann also beschreibt.

¹⁹⁾ Vgl. Erml. Zeitschr. VIII, 576 ff.

²⁰⁾ Liber Humann im Wormditter Pfarrarchiv p. 114.

Auf dem Altartische stand ein rundes Ciborium mit doppeltem Verschluss von metallenen Thüren zur Aufbewahrung der großen Monstranz und einer Pizis mit den hl. Hostien. Statuen von Propheten, vier Engeln und den beiden Johannes, den Patronen der Kirche, bildeten den Schmuck des untern Theiles. Im zweiten Stockwerke sah man ein flammendes Herz (*cor ardens*), umgeben von vier Aposteln und zwei Engeln, im dritten eine Statue der Madonna mit Kind und Scepter, zur Seite vier Standbilder von Aposteln, darüber Gott Vater, Jungfrau und Kind waren mit kostbaren, silberdurchwirkten Kleidern geschmückt. Ueber dem Haupte der Mutter waren eine Menge silberne votivtäfelchen befestigt. Die oberste Krönung endlich bestand in einer Statue des hl. Andreas mit vier Heiligen und einer Statue des hl. Johannes Baptista darüber. Man sieht, es war ein kolossaler Hochbau, der wohl bis zum Gewölbe emporstieg. Am 5. August 1714 nahm Weibischof Kurdiwanowski die Weihe dieses Altares vor.

Aber auch dieser Altar befriedigte nicht für die Dauer. Unter Erzpriester Lamprecht (1739—1746) wurde er wieder neu erbaut (*de novo eleganter sculptum*) und 1744 vergolbet. Die Kosten dazu nahm man aus einem hiefür bestimmten Legat des Erzpriesters Johann Michael Braun (1715—1738).

Ein Bau von sechs Säulen umrahmte ein die Taufe Christi darstellendes Bild, zwischen den Säulen und an den Ecken standen vier Apostelstatuen (Petrus, Paulus, Andreas, Jacobus) und die beiden Johannes. Das zweite Stockwerk schmückte jetzt, wieder zwischen Säulen, ein Bild der hl. Elisabeth, der Patronin der Stadt, daneben zwischen den Säulen die Statuen der Apostel Bartholomäus, Philippus, Matthäus, Thomas. Wo früher im dritten Stockwerke die Gottesmutter mit dem Kinde stand, war jetzt eine Statue der unbefleckt Empfangenen zwischen Strahlen, neben ihr Simon und Judas und zwei Engel. Darüber, von vielen Engeln umgeben, Gott Vater, und hochoben, als Schlusskrönung, schon das Gewölbe berührend, ein Haupt des Johannes des Täufers.

Im Jahre 1829 wurde dieser Altar durch Maler Strunge gereinigt und in bräunlicher Farbe staffirt. Das Antependium, eine Holztafel mit vergoldetem Strahlenkrenz in der Mitte, ist aus

dem Jahre 1828. Die zwei Credenztische in den Ecken wurden 1829 durch Strunge gestrichen und vergoldet.

Seitdem hat der Altar eine Aenderung nicht erfahren; nur ist das Haupt des Johannes in der Nähe am Gewölbe befestigt.

Der St. Martinsaltar wurde zu Anfang des 17. Jahrh. neu errichtet und am 7. Januar 1618 durch Bischof Simon Rudnicki consecrirt. Das Altarbild, die hl. Jungfrau das Kind an der Brust nährend, hatte der Domherr Hindinberg gestiftet. Die Unterhaltung, Beleuchtung u. dgl. des Altares lag noch immer der Priesterbruderschaft ob. Der Visitationsbericht von 1682 beschreibt uns diesen Altar noch näher. Er war ein Renaissancebau mit vier Säulen, welche, in der Mitte, das oben erwähnte Altarbild, an beiden Seiten zwei kleine Statuen von heiligen Jungfrauen umschlossen. Ueber dem Architrav hielten Engel den Namen Marias. Die Predella, jetzt Tumba genannt, zeigte ein Bild der hl. Jungfrau, welche das Jesuskind in die Krippe bettete.

Gegen Ende des Jahrhunderts erbaute sich die Bruderschaft einen neuen Altar mit dem Bilde des hl. Adalbert, welches nach einem auf Pergament gemalten Vorbilde ausgeführt wurde; der alte Altaraufsatz wurde auf den daneben stehenden Catharinenaltar gebracht.²¹⁾ Das Bild des Preußenapostels dürfte dasselbe sein, welches sich jetzt auf einem Seitenaltare der Kirche von Open befindet.

Neben dem beschriebenen Martinsaltar an der Ostwand, oder in der südöstlichen Kapelle der Kirche stand der Altar der hl. Catharina. Ein dazu gehöriger Garten wurde von Cromer dem Jungfrauen-Convent der Catharinerinnen überwiesen, denen wohl überhaupt der Altar gehörte, wie sie denn auch vor demselben ihre Sitze hatten und Lichte feil boten. Im Jahre 1622 war der obere Theil schon sehr schadhast; 1682 wird das Altarwerk als von alter Arbeit (*antiqui laboris*) bezeichnet und war ein Flügelaltar, in dessen Mittelschrein eine sehr schön gearbeitete (*compositissima*) Statue der hl. Jungfrau, die eine Perlenkrone auf dem Haupte trug, während die beiden Flügel mit Heiligenbildern

²¹⁾ Notiz im Liber Humann S. 133.

bemalt waren, welche schon hohes Alter verriethen (antiquissimi laboris). Die das Ganze krönende Statue des hl. Laurentius war gewiß jünger als die Figuren des Schreines. An der Epistel-seite, im Winkel der Kirche, befand sich eine Statue der hl. Catharina, welche an ihrer Stelle blieb, als der alte Altar beseitigt und durch den Aufbau des St. Martinsaltares ersetzt wurde.

Aber auch dieser Altar ist nicht mehr vorhanden. Statt der frühern zwei sieht man jetzt nur mehr einen, den St. Valentinusaltar. Dieser wurde unter Erzpriester Thomas von Orlikowski 1799 durch den Bildhauer Schulz erbaut. Vier Säulen mit Architrav und einem krönenden niedrigerem Stockwerk — das ist die immer wiederkehrende Composition. Das Altarbild stellt den hl. Valentinus dar, wie er, mit dem Kreuze in der Hand und für die Wahrheit des Christenthums Zeugniß ablegend, vor dem Richter und den Schergen steht, welche ihm schon die Marterwerkzeuge vor Augen führen. Der Maler Feierabend soll sich dabei ein ähnliches Gemälde in der Schloßkapelle von Heilsberg zum Vorbilde genommen haben. Rechts und links neben dem Bilde stehen zwischen den Säulen zwei Engel. Ueber den Säulen sieht man zwei sitzende Engel, welche Anker und Kreuz, die Symbole des Glaubens und der Hoffnung, halten. In dem obern Theile hat man das Fenster mit in den Bau hineingezogen, das nun gewissermaßen das Bild ersetzt. Die Umrahmung bildet eine Wolke, aus welcher Engelsköpfe herauschauen. Erzpriester Sigmunski fand den Altar noch in rohem Zustande vor und ließ ihn im Jahre 1823 durch den Maler Rutkowski mit weißen Farben anstreichen und vergolden; 1833 wurde das hölzerne Antependium angebracht und durch Maler Wittenberger gestrichen bezw. vergoldet.²²⁾

In der, vom Hochaltar gerechnet, zweiten südlichen Kapelle befand sich ehemals der Altar der hl. drei Könige, schon 1584 St. Annenaltar genannt, ein alter Schnitzaltar. Im Jahre 1605 wurde derselbe auf Kosten des Gutstädter Domherrn Urban Jost

²²⁾ Visitationssbericht von 1834 p. 34.

(† 1633) neu oder umgebaut²³⁾, so zwar, daß das Mittelstück die Form eines Flügelaltars mit Predella erhielt und über demselben noch zwei Stockwerke nebst Schlußkrönung aufgethürmt wurden. Bischof Simon Rudnicki nahm am 6. Januar 1618 die Consecration vor. Nach einer Beschreibung von 1682 hatte er folgendes Aussehen. In der Tumba war ein Bild, wahrscheinlich gemalt, welches die Anbetung Christi durch die drei Könige vorstellte. Darunter die Inschrift: *Dona tuis sacrat, puer o ter Maxime, cunis | Urbanus Jostus cum tribus ista Magis. | Te Regem regum Vatemque Deumque fatenti | Mistae, Christe, tuo da pia regna poli.*

Der Mittelschrein des ersten Stockwerkes enthielt eine Statue der hl. Anna zwischen Christus und Maria, welche letztere schon in dem Visitationsbericht von 1584 erwähnt wird, rechts und links daneben (auf der Innenseite der Flügel?) die Geburt Marias und Christus, als Gärtner der hl. Maria Magdalena erscheinend, auf den Flügeln (der Außenseite?) Christus mit Dornen gekrönt und eine schmerzhafteste Mutter, beide in Malerei. Das Bild des zweiten Stockwerkes war eine Pietà, d. h. die mater dolorosa mit dem Leichnam Christi im Schooße. Weil der Altar im Jahre 1618 auch zugleich zu Ehren der hl. Fabian und Sebastian, des Martyrers Erasmus und St. Peters in Ketten geweiht worden, so hatte man in dem dritten Stockwerke auch die Statuen der genannten Heiligen angebracht, in der Mitte Fabian und Sebastian, neben

²³⁾ Das besagte folgende Inschrift an der Epistelseite:

Anno 1605 ad Pascha in honorem D. O. M. et B. V. Mariae, in memoriam suorum Parentum, Avorum et Cognatorum in et circa hanc Ecclesiam sepultorum, in consolationem suorum adhuc superstitem R^{adus} D^{nus} Urbanus Jost, Canonicus Gutstadien, mortis et gratitudinis memor hoc Altare de novo erexit. Orate pro eo.

An der Evangelienseite:

Anno 1618 die Epiphaniae Dⁿⁱ hoc Altare in Honorem S. Annae, SS. Trium Regum, SS. Martyrum Fabiani, Sebastiani, Erasmi et S. Petri ad vincula consecratum ab Illisso et R^{andisso} D^{no} D^{no} Simone Rudnicki E^{po} Warmien. concessit omnibus Christifidelibus in die anniversario hujus consecrationis illud devote visitantibus 40 dies de vera indulgentia in forma Ecclesiae consueta.

ihnen die beiden andern, ganz oben endlich die hl. Veronica zwischen zwei Engeln; ob in Sculptur oder Malerei, ist nicht ersichtlich. Das Ganze war offenbar ein Werk des Uebergangsstiles.

Das kunstvoll gearbeitete (artificiose elaboratum) eiserne Gitter, welches diese St. Annenkapelle abschließt, hatte ebenfalls der Domherr Urban Jost anfertigen lassen, welcher auch die ursprüngliche, von dem Vicarius Lucas Moller (1610) und dem Fischmeister des Schlosses Michael (1612) hergegebene Dotation um 500 Mark vermehrte.

Auch von diesem Altare scheint keine Spur mehr übrig zu sein; denn die Beschreibung in der Visitation von 1834 führt uns einen ganz andern Altar vor. Freilich das Altarbild stellte, an die Vergangenheit anknüpfend, ebenfalls die hl. Familie dar; aber neben ihm standen die Statuen der hl. Sebastian und Abalbert, während in dem zweiten Stockwerke ein Bild der hl. Catharina, obwohl dieses zu dem Titel des Altares in gar keiner Beziehung steht, war, hochoben endlich die Statuen der hl. drei Könige. Das Holzwerk wurde 1830 mit bläulicher Farbe gestrichen und stellenweise vergolbet. Damals befanden sich schon, durch das eiserne Gitter abgeschlossen, in dieser Kapelle die Sitze der Catharinerinnen und sie wurden marmorirt (!). Von dem Altarwerke sind nur mehr die Statuen der hl. drei Könige erhalten.

Es folgt, in der dritten Kapelle, der Peter- und Paulsaltar. Eine vicaria Petri und Pauli wurde durch die Ortschaft Bafien gegründet, mit vier in Begnitten angekauften Hufen dotirt und durch Erlass des Bischofs Franz vom 10. Februar 1443 bestätigt. Um diese Zeit muß auch der erste Altar errichtet worden sein, natürlich im Stile jener Zeit. Die Visitation von 1584 führt den Altar nebst seinem Inventar auf, giebt aber keinerlei Andeutung über seine Bauart. Wie wir aus dem Visitationsbericht von 1622 erfahren, war der Altar damals neu und mit Sculpturen und Malerei „decenter“ geschmückt, und da er 1618, am 7. Januar, durch Bischof Rudnicki consecrirt wurde, so ist er wohl kurz vorher, also zu Anfang des 17. Jahrhunderts, erbaut worden. Aber es war entweder nicht ein völliger Neubau, sondern nur eine Umgestaltung und Erweiterung des alten Flügelaltares gewesen, oder ein Werk des Uebergangsstiles, halb Gothik halb Renaissance, wie aus

der Visitation von 1682²⁴⁾ erhellt, welche uns einen durch ein zweites Stockwerk erhöhten mittelalterlichen Schreinaltar beschreibt. „In tumba“ heißt es darin, „effigies Christi cum duobus discipulis in Emmaus comedentis. In prima contignatione Christus inter duodecim apostolos S. Petro claves tradens. — Tegitur valvis, quarum in anteriore parte sunt mysteria passionis dominicae, in exteriori parte imago S. Petri in aquam submergentis et ejusdem martyrium, in altera tabula conversio S. Pauli et martyrium ipsius. In suprema contignatione est statua B. M. V.²⁵⁾ sceptrum et puerulum Jesum tenentis, a latere S. Petrus et S. Paulus. In ipsa summitate est statua Christi resurgentis mortem sub pedibus habentis.“ Die untern Bilder, die Uebergabe der Schlüssel an Petrus wie auch das der Predella, beide auf Holz gemalt, sind noch heute vorhanden; sie tragen alle Merkmale des Stiles des beginnenden 17. Jahrhunderts an sich. In der That bemerkt man auf dem Hauptbilde die Jahreszahl 1609. In dieselbe Zeit dürfen wir ohne Bedenken auch die Bilder der Flügel setzen. Gerade die Kirche von Wormditt besaß mehrere mittelalterlich gehaltene Bilder aus dem Anfange des 17. Jahrh., wie wir noch sehen werden.

Im Jahre 1830 mußte sich dieser Altar wieder eine neue Umgestaltung gefallen lassen, wobei aber die noch brauchbaren ältern Stücke, wenigstens zum Theil, mit verwendet wurden. Man nahm nämlich die beiden noch wohl erhaltenen Säulen von dem inzwischen abgebrochenen Magdalenenaltar zur Umrahmung des alten Altarbildes. Die Predella behielt ebenfalls ihr früheres Bild; im obern Stockwerke aber, welches erheblich vergrößert wurde, wurden statt der Marienstatue von den alten Flügeln die das Martyrium der beiden Apostel darstellenden Bilder angebracht, während die beiden Statuen von Petrus und Paulus, welche auch noch ein ganz altes Gepräge und die alte Polychromie haben, an ihrer Stelle blieben. Das alles war geschehen, um den Altar dem in der

²⁴⁾ Liber Humann 256.

²⁵⁾ Zu derselben gehörte 1584: „Damascenum palliolum viride cum duobus globulis majoribus et XXV minoribus omnibus argenteis et coronis de succinis et chorallibus.“

gegenüber liegenden Kapelle aufgestellten Marienaltare zu „conformiren“. Sein altes Aussehen hatte er nunmehr gänzlich verloren, und es erinnerten daran nur die Bilder und die beiden Statuen der Apostel. Der also renovirte Altar wurde durch Maler Strunge mit schwarzer Farbe angestrichen und lakirt, von ihm auch das hölzerne, mit dem päpstlichen Wappen gezierte Antependium staffirt und vergoldet.

Uebrigens verwarf man auch die andern Flügelbilder nicht, brachte sie vielmehr, vielleicht weil man ihren Werth kannte oder ahnte, in die außerhalb der Stadt gelegene Jerusalemkapelle, in welcher sie noch heute zu sehen sind, im Ganzen vier: Christus am Ölberge, die Kreuztragung, Kreuzigung und Kreuzabnahme. Der Charakter der mittelalterlichen Malerei ist im Ganzen noch festgehalten, namentlich erinnert die rohe Behandlung des Heilandes durch die Henker noch ganz an die alten Passionsbilder; aber die sorgfältig ausgemalten landschaftlichen Hintergründe (Stadt Jerusalem, Kalvarienberg), die flatternden Gewänder, das Colorit kennzeichnen die Bilder doch schon als die letzten Ausläufer der gothischen Malweise, so daß wir sie ohne Bedenken in den Anfang des 17. Jahrhunderts setzen durften.

Unter dem 29. December 1432 bestätigte Bischof Franz eine von den Wormditter Bürgermeister Heinrich Stapel und dessen Gattin Margaretha für die Kapelle der Heiligen Jacobus, Matthias und Magdalena dotirte Vicarie, welche, da auch die Glendenbruderschaft²⁶⁾ einen Theil beigesteuert hatte, fortan vicaria fraternitatis Exulum genannt werden sollte. Um jene Zeit muß auch der erste Altar errichtet worden sein; ob derselbe, welcher in dem Visitationsbericht von 1584 aufgeführt wird, ist wahrscheinlich, doch nicht erweislich. Zu Anfang des 17. Jhrh. wurde aber, wieder in einem Mischstil, ein neuer Altar errichtet, ohne Zweifel derselbe, welcher uns in der Visitation von 1682 genauer beschrieben wird²⁷⁾. Ueber einer neuen Predella wurde eine Art Flügelaltar aufgebaut und über diesem noch ein zweites Stockwerk. Das Bild der Tumba stellte die Scene dar, wie

²⁶⁾ schon 1581 erwähnt. Liber Humann 225.

²⁷⁾ Liber Humann 213 - 214.

Maria Magdalena bei dem Gastmahle die Füße des Heilandes küßt, das Hauptbild Magdalena am Fuße des Kreuzes. Ueber die Flügel heißt es in der Beschreibung: „Columnae sunt duae ad latera vertibiles cum valvis, in quarum exteriori parte sunt imagines SS. Lazari, Helenae, Maximini et Marthae; in partibus anterioribus sunt imagines Lazari resuscitati, Marthae conquerentis de Magdalena coram Christo, S. Mariae Magdalena ad sepulchrum Christi et apparitio Christi S. Mariae Magdalena, sub quibus valvis in alis altaris sunt imagines S. Catharinae et Apolloniae.“ Nach dieser etwas unklaren Darstellung scheint man das Altarbild mit zwei Säulen eingerahmt und an diesen irgendwie die Flügel mit den erwähnten Szenen aus dem Leben der hl. Magdalena befestigt zu haben. Hinter diesen Flügeln aber waren noch zwei andere mit den Bildern der hl. Catharina und der hl. Apollonia. Ueber die vier Hauptbilder, welche bei geöffnetem Altare den Gläubigen sichtbar wurden, sind wir in der Lage, noch nähere Angaben machen zu können, weil dieselben uns erhalten und in der Jerusalemkapelle vorhanden sind. Sie sind alle auf Holz gemalt und zeigen nicht nur die vier angegebenen Darstellungen, sondern auch die darauf bezüglichen Stellen der hl. Schrift: Martha, sollicita es etc.; Maria partem optimam elegit etc.; Domine, si fuisses hic etc.; Lazare, veni foras; Tulerunt Dominum meum etc.; Noli me tangere etc. Sie haben eine nur geringe Verwandtschaft mit den mittelalterlichen Malereien. Daß sie mit dem zu Anfang des 17. Jahrh. erbauten Altare gleichzeitig sind, unterliegt keinem Zweifel.

In dem zweiten Stockwerke sah man die Kreuzigungsgruppe und Magdalena am Fuße des Kreuzes, rechts und links auf den Ecken die Apostel Jacobus und Matthias.

Dieser „im ältesten Stil“ erbaute Altar war im Jahre 1830 schon so zerfallen, daß man ihn einfach abbrach und durch den Tischler Kohn einen neuen arbeiten ließ, welcher der Symmetrie wegen ganz und gar dem Michaeliskaltar in der gegenüber liegenden Kapelle nachgebildet wurde. Alles wurde daran neu gemacht, nur nicht die beiden Bilder, was sehr zu bedauern ist, da sie dem Künstler des 17. Jahrhunderts sehr wenig Ehre machen. Außerdem verwerthete man zwei ältere Statuen, welche in der Kirche

aufbewahrt wurden: St. Petrus und St. Johannes, denen man ihre Stelle rechts und links neben dem Hauptbilde anwies. Für das zweite Stockwerk malte Strunge die Scene, wie Christus der hl. Maria Magdalena als Gärtner erscheint; zur Seite wurden zwei sitzende Engel angebracht. Im Jahre 1831 wurde dieser Altar durch denselben Strunge mit weißer Farbe übertüncht und gleich dem im Jahre vorher gefertigten hölzernen Antependium stellenweise vergoldet.

Wie erwähnt, sind von den alten Flügelbildern nur vier erhalten, die andern sind seit dem Jahre 1830 verloren gegangen.

Der Trinitatis- oder Georgs- und Adalbertusaltar, in der dem Thurme zunächst liegenden Kapelle, welche in der Urkunde des Beneficiums Jung von 1614 als „sacellum novum SS. Trinitatis“ bezeichnet wird, wurde 1529 durch Jodocus Dering fundirt; 1584 wird derselbe schon erwähnt; später wurde er der 1595 gegründeten Bruderschaft der hl. Jungfrau, für welche Carl Jung 1604 eine Vicarie gründete, überwiesen. Bei der großen innern Umgestaltung der Wormditter Kirche zu Anfang des 17. Jahrh. verlor auch dieser Altar größtentheils seine alte Gestalt, so daß der Visitationsbericht von 1622 ihn als neu bezeichnen durfte. Die Kosten dazu hatte ein Matthäus Arnoldi hergegeben. Weil der Marienbruderschaft gehörig, war er auch hauptsächlich mit den Geheimnissen aus dem Leben der hl. Jungfrau geschmückt. Im Jahre 1622 hatte er als Hauptbild eine Mariä Verkündigung und darüber eine Krönung, beide plastische Darstellungen. Aus einer Beschreibung von 1682²⁸⁾ geht hervor, daß der Haupttheil noch ein alter Flügelaltar war. Die Predella umschloß ein Gemälde: die Apostel um das Grab Marias versammelt, d. h. Marias Tod und Himmelfahrt. Der Schrein darüber enthielt eine plastische Darstellung des englischen Grußes (*sculptae imagines salutationis angelicae*), auf den Flügeln die Geburt und die Passion des Herrn. Im zweiten Stocke befand sich, zwischen Säulen, eine Krönung Marias, gewiß noch die im Jahre 1622 erwähnte, sicherlich noch mittelalterliche „*coronatio B. M. V. sculpta*“, zur Seite St. Adalbert und St. Georg, unter diesen

²⁸⁾ Liber Humann 213.

noch vier kleinere Statuen (zwei hl. Jungfrauen, St. Laurentius und ein nicht zu bestimmender Heiliger). Der auferstandene Heiland, unter ihm eine kleine Statue der hl. Jungfrau mit zwei Engeln, bildete den obern Abschluß.

Der heutige Altar ist aus dem Jahre 1763. Eine Säulenarchitektur im Stile des vorigen Jahrhunderts umschließt ein Bild der Verkündigung Marias, an den Ecken Statuen von St. Adalbert und St. Michael, und im zweiten Stockwerk eine plastische Darstellung der Krönung Marias durch Gott Vater und Sohn, zur Seite zwei anbetende Engel, jedenfalls nicht mehr das alte Bildwerk von 1622, weil es, wie auch das Altarbild, schon einen tiefen Fall der Kunst documentirt und darum wohl nur um 1765 gearbeitet sein kann. Bei der innern Restauration der Kirche unter Erzpriester Sigmunski erhielt der Altar einen bläulichen Anstrich, während das 1833 gefertigte hölzerne Antependium durch Maler Wittenberger schwarz gestrichen und vergoldet wurde.

Zu den ältern Altären in dem südlichen Theile der Kirche gehörte auch der St. Jacobusaltar vor dem ersten Pfeiler, „ante fontem baptismalem“. Er war am 4. Mai 1517 durch Johannes, „episcopus Simballiensis“, consecrirt worden. Er gehörte der Bruderschaft des hl. Jacobus. Der Vicarius Johann Schwanbach gründete für denselben eine Vicarie (erigirt und bestätigt durch Bischof Mauritius Ferber unterm 10. Januar 1537) und incorporirte sie der genannten Bruderschaft.

Erst im Jahre 1682 findet sich, in dem Visitationsbericht des Pfarrers Humann, eine Beschreibung dieses Altares. Danach war er ein Renaissancealtar, zweistöckig, mit einer „Lumba“ und einem Aufsatz. Das Bild in der Predella oder Lumba zeigte die vier Evangelisten. Im ersten Stockwerke befand sich, zwischen den Aposteln Jacobus dem Aeltern und Matthias, ein auf seine Wunden hinweisender Christus, wahrscheinlich eine Statue und noch aus dem Mittelalter herrührend; im zweiten eine Krönung Marias durch Christus, daneben zwei Engel mit den Leidenswerkzeugen; hochoben endlich ein „angelus sculptus“ und unter diesem ein gemaltes Bild des hl. Jacobus.

Vor dem Altare standen damals vier neue Lichtstöcke (Kerzen) in Form von gewundenen Säulen (intortitia) mit kleinen Statuen

des hl. Jacobus, „item in duabus pyramidibus statuae S. Valentini et S. Jacobi Apostoli.“

Von diesem Altare ist nichts mehr vorhanden; wann er entfernt worden, hat nicht festgestellt werden können.

Begeben wir uns nunmehr in das linke Seitenschiff, so finden wir in der ersten Kapelle am Thurme den Altar der Apostel Andreas und Bartholomäus, auch Kreuzaltar genannt. Fundirt wurde er laut Urkunde vom 27. April 1422 durch den Bürgermeister Junge Hermann von Wormditt; Domherr Heinrich Hindinberg vermehrte die Dotation und gab auch die Mittel her zu einem neuen Altar oder einer Umgestaltung des alten, zur Beschaffung des die Kapelle abschließenden eisernen Gitters und zur Ausschmückung der Kapelle. Nach einer Angabe in dem Visitationsbericht von 1682 ist dieser neue Altar im Jahre 1597 errichtet und 1618 durch Bischof Rudnicki consecrirt worden. Der Bericht von 1622 sagt, die Kapelle sei mit Malerei „elegant“ geschmückt, und erwähnt ein geschnitztes Kreuzbild auf dem Altare. Im Jahre 1682 war derselbe noch vorhanden und wird in der Visitation also beschrieben.²⁹⁾ In der Predella war ein Bild der Kreuzabnahme und Grablegung des Herrn. Darüber erhob sich dann die genannte Kreuzigungsgruppe, umgeben von vier Engeln, von denen vier Kelche hielten. Daneben standen rechts und links je zwei Statuen von Aposteln. Der Haupttheil unseres Altars war ein alter Flügelaltar; denn, so fährt der Bericht fort, „in alis sunt signa passionis“. In dem obern Stockwerke begegnet uns wieder eine Ecce homo, d. h. eine Statue des seine Wunden zeigenden Heilandes; zu seiner Seite zwei Apostelstatuen und darüber ein Engel mit dem Kreuze.

Im Jahre 1829 wurde dieser Altar nach der eben damals aus milden Beiträgen von Wohlthätern neu erbauten Jerusalemskapelle gebracht, wo er noch heute sich befindet, aber nur die Kreuzigungsgruppe mit der sie umrahmenden Säulenarchitektur. Das eiserne Gitter aber wurde mit Genehmigung des Bischofs ebenfalls entfernt und zu Portal und Thüre des Kirchhofs verarbeitet.

²⁹⁾ Liber Humann p. 185.

Der neue Altar wurde 1830 von dem Tischler Kohn gefertigt und zwar dem Trinitatisaltar in der gegenüber liegenden Kapelle ganz gleich gestaltet; denn also forderte es die „Symmetrie“. Das neue Kreuzbild meißelte der Bildhauer Biereichel aus Rößel, und es fiel „elegant“ aus; daneben stellte man die Statuen der schmerzhaften Mutter und des hl. Johannes, welche sich auf dem Chore vorfanden. Im obern Theile befand sich ein Delberg, d. h. Christus im Gebete, dem ein Engel aus Wolken einen Kelch reicht. Der Bericht von 1834 giebt an, dieses Bildwerk sei von dem alten Altare herübergenommen worden, woraus folgen würde, daß in der Zeit zwischen 1682 und 1829 der Ecce homo durch die Delbergscene ersetzt worden ist. Dafür spricht auch die Stilisirung der Gruppe. Maler Strunge staffirte den Altar ganz so wie sein Ebenbild in der südlichen Kapelle, und, da das eiserne Gitter für einen andern Zweck bestimmt worden, umgab man ihn mit „hölzernen und eisernen Schranken“. ³⁰⁾ In dem beschriebenen Zustande befindet sich der Altar noch heute. Bemerkenswerth sind zwei Altarleuchter von Bronze mit der Inschrift: C. S. Crucis 1646. Die beiden andern, weniger gut, sind aus derselben Zeit.

In der zweiten Kapelle befand sich von Alters her der St. Michaels- oder Todtenaltar; er wird auch in der Visitation von 1584 unter den Altären mit aufgezählt. Im Jahre 1615 wurde ein neuer Altar errichtet; 1622 wird er Altar der Schöffen genannt, und als Bildwerke auf demselben werden ausgeführt eine Statue der hl. Jungfrau mit dem Kinde und oben ein hl. Michael. Man ersieht hieraus, daß dieser am Anfange des Jahrhunderts errichtete Altar noch derselbe ist, welcher uns im Jahre 1682 näher beschrieben wird. ³¹⁾ Der Gegenstand des Bildes der Predella war „effigies Prophetae Ezechielis resuscitantis ossa arida mortuorum“. Im Haupttheile befand sich eine Statue der Gottesmutter mit Krone, Scepter und Jesuskind; im zweiten Stockwerke eine Statue des den Satan niedertretenden Erzengels Michael, zur Seite zwei Engel, oben nochmals St. Michael mit

³⁰⁾ Visitation von 1834 a. a. D. 18. 19.

³¹⁾ Liber Humann 179.

gezücktem Schwerte. Im Jahre 1714 (5. August) wurde wieder eine Consecration dieses Altares vorgenommen. Seine letzte Erneuerung oder Umgestaltung fällt ins Jahr 1830. Maler Strunge malte ein neues Altarbild, St. Michael darstellend, wie er den Satan überwindet; zur Seite wurden die zwei Statuen von St. Franciscus und Johann von Nepomuk aufgestellt, oben ein Bild des hl. Rochus. Das Holzwerk wurde weiß gestrichen und ein hölzernes Antependium angebracht.

Vor diesem Altare hingen ehemals zwei Leuchter, einer von Hirschhorn mit dem Bilde der hl. Barbara.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bestand in der Kirche zu Wormditt eine Marienbruderschaft (sub titulo visitationis) und hatte ihren Altar in der dritten Kapelle. Unter dem 11. April 1442 wurde eine vicaria B. M. V. gegründet. Da indeß die Bruderschaft im Laufe der Zeit wieder eingegangen war, wurde sie durch Bischof Fabian laut Urkunde vom 28. März 1516 aufs Neue ins Leben gerufen (jam dudum fundatam ac aliquantisper intermissam).³²⁾ Im Jahre 1584 war in der Kapelle ein Altar mit reichem Inventar vorhanden; am Anfange des 17. Jahrhunderts aber wurde auf Kosten des Pfarrers Raubich (1601—29), der auch im Jahre 1609 die Dotation um 100 mr. vermehrte, ein neuer Altar errichtet und gleich mehreren andern am 7. Januar 1618 durch Bischof Rudnicki consecrirt. Diesen bezeichnet der Visitationsbericht von 1622 als „neu“, er war aber noch im alten Stile gehalten; denn die Worte: „Icon B. M. assumtae cum valvis mobilibus et aliis imaginibus auro et argento illustribus“ charakterisiren ihn als einen Flügelaltar, ebenso auch die Beschreibung von 1682. Nach der letztern hatte er folgendes Aussehen:

In der Tumba: die Hochzeit von Cana, gemalt. Im ersten Stockwerk: eine Statue der hl. Jungfrau mit Krone, Scepter und Jesuskind, umgeben von Engeln. Waren die Flügel des Schreines geöffnet, so wurden dem Beschauer die freudenreichen Geheimnisse aus dem Leben Marias sichtbar (Verkündigung, Geburt Christi,

³²⁾ Siehe Erml Pastoralblatt 1883, S. 139.

die Anbetung der Weisen, Darstellung im Tempel), war er geschlossen, so die Flucht nach Aegypten, Jesus im Tempel, die Kreuzigung und die Kreuzabnahme.

In dem zweiten Stockwerk: eine plastische Darstellung der Heimsuchung, daneben die Statuen von St. Dorothea und St. Agnes, hochoben Gott Vater mit der Weltkugel zwischen zwei den Namenszug Jesu haltenden Engeln. Nach Art der mittelalterlichen Altäre war auch dieser fast ganz vergoldet.

Im Jahre 1814 wurde dieser „sehr alterthümliche“ (*vetustissimae structurae*) Altar abgebrochen und nach der Filialkirche in Open geschafft. Dort sieht man heute noch die in der Beschreibung von 1682 aufgezählten acht Bilder. Sie sind alle auf Holz gemalt, mit landschaftlichem oder architektonischem Hintergrund und haben ein ins Bräunliche schimmerndes Colorit. Einige davon sind in der Zeichnung, Ausführung und Farbenstimmung vorzüglich, so die Geburt, die Weisen aus dem Morgenlande, die Darstellung im Tempel; weniger gut die Verkündigung, namentlich der Engel, ebenso Jesus im Tempel und die Flucht nach Aegypten; geradezu schlecht in Zeichnung und Colorit sind die Kreuzigung und die Kreuzabnahme, ausgenommen der Crucifixus selbst, welcher als in jeder Beziehung gelungen bezeichnet werden muß. Man wird annehmen dürfen, daß neben der Hand des ausgezeichneten Meisters auch die eines weniger geübten Schülers thätig gewesen ist. Die Bilder, wenn auch auf Holz gemalt, tragen doch schon das Gepräge der neuern Malerei des 17. Jahrh. Zum Ueberflusse bestätigt es auch noch das Bild der Opferung Jesu im Tempel, auf welchem der Donator, Erzpriester Bartholomäus Raubich († 1629), im priesterlichen Gewande und Thorrock knieend, dargestellt ist, vor ihm sein Wappen, ein Todtenkopf in rothem Kreise, mit der Inschrift: B. L. P. W. anno aetatis suae 58.

Die Statue der hl. Dorothea, welche einst das zweite Stockwerk des alten Altares schmückte, befindet sich ebenfalls in Open, und zwar hochoben auf dem rechten Seitenaltar — ein überaus schönes, ernstes und strenges Werk der Holzbildhauerei. Es zeigt noch die mittelalterliche Weise der Polychromie, ein vergoldetes Obergewand und ein grau gefärbtes und mit Goldmustern geschmücktes Untergewand. Von ganz gleichem Charakter ist auch die Statue

des Evangelisten Johannes, welche die Krönung des linken Seitenaltars bildet.

Vergleicht man die oben charakterisirten Bilder und Statuen mit den in der Wormditter Kirche noch vorhandenen, so kommt man zu dem Resultat, daß im Anfange unsers Jahrh. gerade einige der schönsten Sachen aus der Kirche von Wormditt entfernt und in die schlichte Landkirche verschenkt wurden.

Statt des alten Altares ließ Erzpriester Sigmunski den von seinem Vorgänger Orlikowski (1785—1814) aus der Jesuitenkirche zu Braunsberg für 100 Thlr. angekauften Marienaltar mit Hilfe des Malers Howel aus Frauenburg im Herbst des Jahres 1814 aufstellen, im folgenden Jahre von demselben restauriren und durch Weihbischof Hatten consecriren. Das Werk gehört dem 17. Jahrh. (1646) an.

In der Tumba sieht man eine aus Alabaster gearbeitete Darstellung des letzten Abendmahles, im Haupttheile eine sehr unschöne Alabasterstatue der hl. Jungfrau, ihr zu Füßen das Jesuskind mit der Weltkugel, an den Marmorsäulen die Statuen der beiden Johannes, ebenfalls aus Alabaster. Weil das Bildwerk, welches den obern Theil des Altares ausgefüllt hatte, zerbrochen worden und nicht mehr hergestellt werden konnte, so malte Howel dafür ein Bild, nämlich Jesus im Tempel zwischen den Schriftgelehrten, in einem zu der Farbe des Altares passenden Colorit. Zur Seite stehen die Alabasterstatuen des hl. Ignatius und des hl. Franciscus Xaverius. Ganz oben ist eine Marmortafel mit folgender Inschrift angebracht: „Hoc altare marmoreum in honorem B. M. V. ex destructa Jesuitarum sacra aede Brunbergae thesauro ecclesiae Wormd. emptum mensibus Octobris et Novembris 1814 feliciter erectum et ab Ill. Dno. Stanislao ab Hatten, Suffraganeo Warmiensi, die octavo Octobris 1815 solemniter est consecratum.“

Das hölzerne Antependium wurde 1828 durch Maler Strunge gestrichen und vergoldet.

Zu der Kapelle, welche jetzt zu einer Halle mit Eingang umgestaltet ist, stand früher der St. Nicolausaltar, auch Corporis Christi genannt. Für denselben bestimmte der Wormditter Vicar Petrus Scheipholz eine Dotation, und Bischof Lucas errich-

tete das Beneficium am 24. October 1507. Bischof Fabian wies diesen Altar sodann der durch Bischof Heinrich 1379 gegründeten, durch Bischof Franz 1447 von neuem bestätigten³³⁾, durch ihn selbst, nachdem dieselbe eingegangen, im J. 1516 wieder erneuerten Corporis Christi-Bruderschaft zu. Bischof Hosius vereinigte, da die eine Genossenschaft allein nicht mehr die Kosten der Unterhaltung des Altares und des Gottesdienstes zu tragen vermochte, mit derselben im Jahre 1560 noch die Bruderschaft der Schützen, Kaufleute und Brauer, woraus sich denn auch der doppelte Titel des Altares erklärt.³⁴⁾

Der älteste Altar ist ohne Zweifel der im Anfange des 16. Jahrhunderts erbaute gewesen. Von seiner Ausstattung mit Bildwerk erwähnt der Visitationsbericht von 1622 nur „Icona misericordia sculpta“. Nach der Beschreibung von 1682 stand auf dem Altare, dessen Holzwerk in schwarzem Farbenton bemalt war, „eine Statue des mit Dornen gekrönten und seine Wunden zeigenden Heilandes“, d. h. ein Ecce homo und sicher identisch mit der „misericordia sculpta“ von 1622, ein Werk der mittelalterlichen Kunst. Der Altar hatte zwei Flügel, von deren Malereien aber nur die Bilder Christi und der hl. Jungfrau erwähnt werden. In dem obern Theile hielten zwei Engel eine Monstranz mit vergoldeten Strahlen. Dieser Aufsatz mit seinen Bildwerken war offenbar neu. Mit der Einrichtung der Kapelle zu einer Eingangshalle ist der Altar verschwunden; wann dieses geschehen, hat nicht festgestellt werden können. Im Jahre 1834 ist von dem Altare keine Rede mehr.

Der Altar des hl. Joseph an dem Pfeiler neben dem marmornen Marienaltar wurde 1663 auf Kosten des Rathmannes Urban Hufnagel errichtet. Da derselbe aber im Jahre 1682 als eine Mischung von Renaissance- und Flügelaltar beschrieben wird, so scheint es sich hier auch nur um eine Umgestaltung eines ältern Altares gehandelt zu haben, oder aber man müßte annehmen, daß noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Ermlande Flügelaltäre gearbeitet worden sind. Das Hauptbild war die hl. Familie,

³³⁾ Cod. dipl. Warm. III, 56.

³⁴⁾ Visitationsbericht von 1622. f. 120.

d. h. Maria, Joseph und das Jesuskind, darüber der hl. Geist und Gott Vater. Auf dem einen Flügel war die hl. Familie bei dem Mahle, auf dem andern bei der Arbeit in der Werkstätte dargestellt, im obern Theile der Tod des hl. Joseph, zur Seite die Statuen der hl. Barbara und der hl. Theresia, hochoben aber St. Joseph mit einer Lilie in der rechten Hand und dem Jesuskind auf dem linken Arme, neben ihm St. Michael und St. Rochus.

Der gegenwärtige ist nicht mehr der von 1663. Zwar das Hauptbild ist noch dasselbe, ein treffliches Bild, wenn dasselbe auch zu sehr an die Art der polnischen Madonnenbilder erinnert. Zur Seite stehen jetzt die Statuen des hl. Valentin und der hl. Apollonia, und im zweiten Stock sieht man ein Bild der Heimsuchung in rundem Rahmen, von Engeln gehalten. Eine Inschrift bezeichnet übrigens das Jahr 1774 als das der Umgestaltung, und dafür spricht auch der Stil des Werkes. Im Jahre 1831 wurde der Altar durch Maler Strunge renovirt und neu lackirt; 1834 erhielt er sein hölzernes Antependium.

Zu den aufgeführten Altären kamen im 18. Jahrhundert noch vier neue hinzu, von denen die ältesten der Antonius- und der Rosenkranzaltar sind. Beide wurden am 5. August 1714 consecrirt. Der noch vorhandene Rosenkranzaltar, an dem Pfeiler neben der Peter- und Paulskapelle, ist 1761 in den damaligen Stilformen errichtet, wurde 1830 durch Strunge neu staffirt und 1834 mit einem hölzernen Antependium ausgestattet. Das Hauptbild ist eine mit einem silbernen, stellenweise vergoldeten Gewande bekleidete Madonna, ihr zur Seite die Statuen des hl. Dominicus und der hl. Catharina von Siena, oben ein von Engeln gehaltenes, sehr realistisches Bild der das Kind nährenden Madonna in rundem Rahmen. Oben hängt aus Wolken herab ein aus fünfzehn Bildern zusammengefügter Rosenkranz.

Der ältere Antoniusaltar, an dem Pfeiler neben der Magdalenenkapelle, wurde 1792 entfernt, und aus einem Legat der Wittwe Melcher unter Erzpriester Thomas v. Orlikowski durch den Bildhauer Schulz aus Heilsberg ein neuer gearbeitet, welchen Weihbischof v. Hatten 1815 consecrirt. Das Bild des hl. Antonius von Padua malte 1792 Maler Langhanki aus Bischofsstein, ob auch das obere, Johannes von Nepomuk, bleibt dahingestellt.

Hochoben prangt in goldenen Buchstaben, von vergoldeten Strahlen eingerahmt, der Name Jehova. Dem Geschmacke des ausgehenden 18. Jahrh. entsprechend, war der Altar mit weißer Farbe gestrichen worden. Das Antependium ist vom Jahre 1834.

Aus der Nachlassenschaft derselben Wohlthäterin und von demselben Künstler ist auch der Cajetanaltar, an dem Pfeiler neben der St. Michaelskapelle, erbaut, 1796 mit weißer Farbe bemalt und vergoldet, 1834 mit einem hölzernen Antependium versehen. Zwei Säulen, an denen zwei Engelsstatuen, umrahmen das Bild des hl. Cajetan, der das Jesuskind aus den Händen der Mutter entgegennimmt. Darüber ist ein Bild des hl. Valentin und oben der Name Gottes „Elohim“, behandelt wie bei dem vorgenannten Altare das Wort „Jehova“.

Der Altar der hl. Barbara, links vom Hochaltar, wurde aus einem Legat des Erzpriesters Braun († 1838) unter dessen Nachfolger Lamprecht errichtet und im Jahre 1823, namentlich in seinem obern Theile, so umgestaltet, daß er dem St. Valentinusaltar, rechts vom Hochaltare, völlig gleich wurde. Das Bild der hl. Barbara zwischen Säulen und den Statuen des hl. Nicolaus (etwa von dem alten Nicolausaltar?) und des hl. Johann von Nepomuk, im zweiten Stockwerk ein Bild des hl. Laurentius zwischen St. Ursula und St. Dorothea — das war die Ausstattung dieses Altares. 1833 erhielt er auch ein hölzernes Antependium, welches durch Maler Wittenberger gestrichen und vergoldet wurde. Das silberne Reliquiar ist aus dem Jahre 1724.

Im Jahre 1823 wurde auch die Communionbank so erweitert, daß die beiden Seitenaltäre mit ins Presbyterium gezogen wurden. Allein man sah bald ein, daß es besser war, den frühern Zustand wieder herzustellen.

Bei einem Rückblick auf die Geschichte der Wormditter Altäre ergibt sich, daß die ältern Altarwerke zu Anfang des 17. Jahrh. beseitigt und an deren Stelle andere traten, welche wenigstens zum Theil noch die Merkmale des mittelalterlichen Stiles an sich trugen und somit als Erzeugnisse eines Uebergangsstiles charakterisirt werden können, daß dann aber am Anfange des 19. Jahrh., unter Erzpriester Sigmunski, mit den Ueberresten aus dem Mittelalter fast völlig aufgeräumt wurde. Daß die Kunst des Altarbaues mit

jeder Umgestaltung und mit jedem neuen Werke einen immer größern Rückschritt gemacht hat, der leider gerade in den Altarwerken des 19. Jahrh. seinen Höhepunkt erreichte, ist eine Thatsache, die sofort in die Augen springt.

Ausstattung der Altäre.

Alle die genannten Altäre besaßen ihre eigenen hl. Geräthe, wie Monstranzen, Kelche, Pacificalien, Reliquiarien, Leuchter, sodann ihre Paramente, Wäschestücke u. s. w., welche entweder in gesonderten Schränken in der Sacristei oder in den Wandschränken, die zum Theil noch erhalten sind, neben den Altären aufbewahrt wurden. Man staunt gebühlich, wenn man die Inventare der Altäre von 1565 und 1584³⁵⁾, welche wesentlich dieselben sind, durchsieht, und gewinnt in der That eine hohe Vorstellung von dem Opfersinn und der Religiosität der damaligen Bewohner von Wormditt. Und doch ist dieses Inventar noch lange nicht vollständig und außerdem in der Beschreibung der Geräthe so allgemein und so wenig eingehend gehalten, daß man sich über den Werth der einzelnen Stücke ein klares und sicheres Urtheil kaum bilden kann. Nur die Paramente sind genauer beschrieben, und wir sehen hieraus, daß darunter noch viele und wahre Prachtstücke der mittelalterlichen Paramentik gewesen sein müssen.

Von den vielen silbernen Geräthen sei hier nur eines besonders hervorgehoben, weil es sich noch heute im Besitze der Kirche befindet, die große Monstranz. Der Visitationsbericht von 1598 bezeichnet sie als noch neu, jedoch war sie schon 1565 vorhanden und wird also beschrieben: „Monstrantia magna argentea, sparsim inaurata, admodum affabre facta, alta pectore tenus, cuius pondus dicitur esse 24 marc. lodichs et 1½ schot gewichts“, wörtlich ebenso 1584, 1682 ausführlicher also: „Monstrantia magna argentea cum pede et Melchisedech deaurato, ad latera ejusdem Melchisedech sunt figurae fusiles SS. Petri et Pauli, Joannis Baptistae et Evangelistae. S. Petrus habet clavem argenteam, S. Joannes Baptista in dextra crucem ar-

³⁵⁾ Erml. Zeitschr. VIII, 575 ff.

genteam et Joannes Fvangelista caliculum deauratum. Supra Melchisedech statua B. Virginis deaurata stans super calumniam habentis sceptrum argenteum in dextra, in sinistra puerulum Jesum deauratum et in capite coronam deauratam. Supra hanc statuam a lateribus sunt quatuor Angeli deaurati; in dextro latere habet Angelus unus argenteam crucem, alter scalulam argenteam defractam, quae debet applicari, tertius in sinistro latere tenet lanceam argenteam et quartus columnam argenteam; super hos S. Andreas deauratus cum cruce argentea. In summitate est turricula, in cuius medio B. Virgo deaurata tenens puerulum Jesum deauratum. In ipsa superficie crux deaurata, a lateribus statuae B. Virginis et S. Joannis Evangelistae argenteae, 16 globuli deaurati circumpositi, in quibus lapilli rubri simplices. Cui appensa est aurea catena habens articulos 173 et armillae duae aureae circa Melchisedech; quaevis habet articulos quinque, inter quos trifariae sunt catenulae, donatae a p. d. virgine Euphrosina Bartschin in Crossen.“

Wie schon diese Beschreibung ergibt und der Augenschein zeigt, ist die Monstranz im Aufbau, in der ganzen Anordnung und in den Ornamenten gothisch gehalten; jedoch gewahrt man an vielen Einzelheiten, z. B. an den getriebenen Ornamenten (die Leidenswerkzeuge, dazwischen Blumen) auf den Flächen des ovalen, achtblätterigen Fußes, schon den Einfluß des Renaissancestiles. Die oben erwähnte Kette war 1595 für 210 mr. zum Schmucke der Monstranz angekauft worden; sie ist nicht mehr vorhanden, da Probst Brieße dieselbe als Preis für die Restauration des Werkes hergegeben hat.

Höchst erwünschte Ergänzungen und Erläuterungen zu dem Inventar von 1584 geben uns die Visitationen von 1597/98 und von 1622. Letztere namentlich enthält einmal die dort übergangenen Stücke, sodann die Zugänge aus der Zeit von 1584—1622, endlich viel genauere Beschreibungen.

Bei dem Hochaltar wird noch eine „*crux parva argentea mobilis*“ mit dem Bilde der hl. Veronica auf der Rückseite erwähnt, ebenso ein bewegliches Pacificale, auf dessen Rückseite die Madonna mit dem Kinde (eingravirt?). Was es mit dieser „Be-

weglichkeit“ auf sich habe, bleibt unklar. Während 1584 nur ganz allgemein von „Kelchen“ die Rede ist, werden jetzt speziell aufgeführt:

1. Ein silberner und vergoldeter Kelch, Geschenk des (1511 verstorbenen Pfarrers) Benedict Engelbrecht.

2. Ein anderer, an dessen Knoten die Statuen der Apostel Petrus, Andreas, Jacobus, Johannes und Philippus, ein Geschenk der (gegen Ende des 16. Jahrh. verstorbenen Wittwe des Carl Jung) Potentiana Jung.

3. Ein silberner und vergoldeter Kelch, auf dessen Fuß eine hl. Jungfrau mit dem Kinde an der Brust und mit der Inschrift: „Dieser Kelch heret zu Wormdith in die Kirch in die ehr des lieben S. Johannes.“

4. Ein anderer mit demselben Bilde der Gottesmutter und Johannes, wieder mit einer spät gothischen Inschrift: „Disser keltich hort in di kirche in Wormenit in di ehr des liben sanct Johannis baptiste, her balzer welsch kirchenvater was. W. 6 schott.“

5. Ein vergoldeter silberner Kelch mit einer Kreuzigungsgruppe, demselben Marienbilde und der Inschrift auf dem Fuße: „Dieser Kelch heret in die Kirch in Wormdith in die ehr des lieben Joannis Baptistä, her Balzer Welsch Kirchenvatter was im ihar 1503.“

6. Ein silberner und vergoldeter Kelch mit einem Crucifixus auf dem Fuße und der Inschrift: „Calix capellae in Wormdit.“

7. Ein silberner und vergoldeter Kelch mit der Inschrift unter dem Fuße: „Dieser Kelch heret zu Wormdith in Kirch.“

8. Ein silberner und vergoldeter Kelch mit dem Bilde der hl. Veronica und dem Namen Jesu, sowie dem Wappen des Bischofs Simon Rudnicki, der denselben an die Kirche schenkte.

9. Ein anderer Kelch, ebenfalls silbern und vergoldet und mit dem eingravirten Bilde des Täufers, war in einen Ablutionsbecher für die Communicanten umgeändert worden.

Erwähnenswerth ist auch noch eine silberne und ganz vergoldete thurmformige *Pixis* (*tabernaculum argenteum turritum*).

Unter den alten Antependien, hier *Pallien* genannt, die damals noch ausnahmslos aus Stoffen und zwar meist kostbaren Stoffen gearbeitet waren, ragen hervor:

1. Ein schon 1597/98 aufgeführtes „Pallium“ aus weißem Damast mit dem Namenszug Mariä in der Mitte und dem Namen Jesu zu beiden Seiten. Nach einer Beschreibung von 1682 waren auf dem obern Theile, der Borde, die Mysterien der Passion Christi in Stickerei ausgeführt⁸⁶⁾.

2. Ein Antependium aus rothem und blauem Damast mit der in rother Seide gestickten Inschrift: „Ave Maria gratia plena.“

3. Ein anderes aus gelbrothem Brocat, dessen oberer Theil aus rothem Sammet mit Seidenfranzen (Wechsel von Braunroth, Gelb und Roth) war und die Inschrift, in goldener Schrift und mit silbernen Anfangsbuchstaben, hatte: „Proprio filio non pepercit Deus etc. Anno 1575.“ Dasselbe wird auch erwähnt in der Visitation von 1597/98. Der obere Theil ist heute noch vorhanden.

4. Ein altes Pallium aus gewöhnlichem Kemnich mit dem Wappen des Bischofs Lucas.

5. Ein altes Pallium theils aus schwarzem, theils aus rothem Tuche mit der Inschrift in ehernen und vergoldeten Buchstaben: „Ave Maria“.

6. Zwei Antependien vor dem Ciborium erwähnt die Visitation von 1597/98: eines aus Brocat mit 12 silbernen Kugeln und der Inschrift: „Ave verum corpus“, und ein anderes aus weißem Damast mit dem Bilde der Himmelfahrt Marias und der Inschrift: „Ave Maria gratia plena.“

Wie kostbar damals noch die Messgewänder waren, mögen folgende Stücke beweisen:

1. Eine Kasel aus golddurchwirktem Damast mit einem Kreuze, deren Vorderseite (?) in goldenen Buchstaben der Name Jesu, unten die Bilder des Evangelisten Johannes, der hl. Magdalena und des hl. Bartholomäus (gewiß in Gold- und Seidenstickerei) schmückten. Dazu gehörte ein Humerale, welches mit Perlen und kostbaren rothen Steinen und silbernen und ver-

⁸⁶⁾ Ähnliche in der Schatzkammer zu Danzig. Vgl. Hinz, die Schatzkammer zu Danzig (Danzig 1870) S. 32 und Taf. VIII.

goldeten Plättchen und einer Darstellung der Krönung Marias geziert war³⁷).

2. Eine Kasel aus weißem Atlas mit einem Kreuze, auf welchem oben ein Bild der schmerzhaften Mutter.

3. Eine rothseidene Kasel, in Gold, Silber und Seide gestickt, mit einem Kreuze, darauf eine Darstellung der hl. drei Könige.

4. Auf einer andern waren in Gold und Seide die Bilder der zwölf Apostel gestickt; auf einer andern

5. die Leidensgeschichte Christi.

6. Eine rothseidene Kasel mit den gestickten Bildern der Apostel.

7. Eine rothseidene Kasel mit gestickten Blumen.

8. Eine Kasel aus grünem, geblütem Keunich mit den Bildern des hl. Petrus, der hl. Catharina und des Täufers auf dem Streifen des Rückstückes.

9. Eine ähnliche mit den Bildern des hl. Andreas und anderer Heiligen.

10. Eine alte Kasel aus Goldstoff mit goldenen Schwänen.

Dazu kommen noch etwa ebenso viele einfachere Messgewänder, die allein für den Dienst am Hochaltar und für höchstens zwei „Altäre des Pfarrers“ bestimmt waren.

Von den drei Paaren Dalmatiken war eine mit dem Bilde der Gottesmutter (Maria mit dem Kinde) geschmückt, eine andere wird bezeichnet als Geschenk der Pfarrer Raubich von Wormditt (1601—29) und Hecht von Benern.

Ein Pluviale aus geblütem, weißem Damast zeigte auf dem hintern Schilde (Kapuze) eine Darstellung der Verkündigung, in Gold und Seide gestickt. Das Schild war mit silbernen Kugeln und einer krystallinen, mit vergoldetem Silber überzogenen Quaste geschmückt (in cujus tergo scutum cum historia annuntiationis auro et serico picta ex tribus nodis argenteis inauratis dependens, in cujus summitate bullae sex argenteae inauratae, in extremitate vero nodus cristallinus argento inaurato circum-

³⁷) Ähnliche Humeralien in der Marienkirche zu Danzig. Vgl. Hinz a. a. O. S. 22, 23 und Taf. II, LVIII, LXXXIV—VI.

ductus, clauditur fibulis argenteis). Das Schild des violetten Mantels war mit einer Doppelreihe von Korallen und mit zwei silbernen und vergoldeten Kugeln verziert; das rothe Pluviale zeigte an der Vorderseite unter dem Wappen des Bischofs Lucas einige gestickte Bilder der Apostel³⁸⁾, während das Schild nur einen Schmuck von vergoldeten silbernen Kugeln und einer Quaste aufwies. Auf dem Schilde eines vierten Pluviale's endlich war in Bildstickerei die Taufe Jesu Christi durch Johannes ausgeführt³⁹⁾.

Die Kirche besaß auch auffallend viele, mit Gold-, Silber- und Perlenstickerei (Namen Jesu, Marias) gezierte Humeralien aus weißer oder farbiger Seide, darunter einige mit Fibeln versehen. Schon waren auch einige leinene Humeralien (*stilo Romano accomodata*) vorhanden.

Zwei Pallien für den Gebrauch an Feiertagen (*pallae solemniiores*) waren mit einem Crucifixus in Gold und Silber, eine mit silbernen, die andere mit fünfzehn silbernen und vergoldeten Knoten, geschmückt; andere wieder mit Fibeln.

Ein Kelchvelum aus grünem Taft zeigte in der Mitte den Namen Jesu; in den Ecken die vier Evangelisten.

Die Altarleuchter waren entweder aus Zinn oder aus Messing. Bemerkenswerth ist der noch heute vorhandene große eiserne sechsarmige Kronleuchter, ein Bügelleuchter mit einem Doppelbilde der hl. Jungfrau im Innern. Für ihn gab es schon 1597 einen besonderen Behang (*antependium*). Ein anderer war von Holz mit sechs ehernen Armen und umschloß eine „*misericordia sculpta*“. Von alter und tüchtiger Arbeit ist auch noch der große Candelaber vor dem Hochaltar. Der Lavabokessel in der Sacristei hat noch eine Umschrift in gothischen Buchstaben.

Der Baldachin war aus weißem indischem Damast, wurde auf vier vergoldeten Stäben getragen und hatte oben in der Mitte einen hölzernen Knoten (Kugel) mit einem Kreuze. Die Form scheint die heute noch übliche gewesen zu sein.

³⁸⁾ Visitation von 1597/98: *Pluviale ex damasco albo cum floribus aureis et simbriis auro et serico pictis ac u imaginibus Apostolorum.*“

³⁹⁾ Vgl. Hinz a. a. O. S. 28 und Taf. VI, XII.

Es gab noch eine große Laterne aus Horn.

Aus dem Inventar der Nebenaltäre verzeichnen wir:

1. Catharinenaltar: ein silberner und vergoldeter Kelch mit dem Bilde der hl. Catharina (Sculptur) auf dem Fuße; eine Casel aus Leinwand mit Stickerei; eine Schnur mit Korallen für das Bild der hl. Jungfrau.

2. St. Annenaltar: ein silberner und vergoldeter Kelch mit der Inschrift: „Calix S. Erasmi“, d. h. zu dem auch dem hl. Erasmus geweihten Altare gehörig; ein Antependium mit der Inschrift: „Sancta Maria, Virgo Virginum, ora pro nobis tuum filium“. ein anderes aus bemalter Leinwand mit den Leidenswerkzeugen. Auf dem Altar ein Kreuz, Geschenk des Domherrn Urban Jost.

3. St. Petersaltar: ein Kelch mit der Inschrift: „S. Petri et Pauli“; ein kreisförmiges silbernes Pasticale, in ein Kreuz umgeformt, mit einem Crucifix auf dem Fuße wie auf der Spitze.

4. St. Jacobusaltar: ein Kelch mit einer Kreuzigungsgruppe auf dem Fuße und der Inschrift: „Hunc calicem fieri fecit D. Georgius Schwanbach Ao. 1511.“ (Der Fundator des Altares.); das schon 1584 aufgeführte Pasticale in Form einer Monstranz mit dem Bilde des hl. Jacobus „in succino nigro“ und mit vier kleinen Löwen.

5. St. Magdalenenaltar: ein Kelch mit der Inschrift unter dem Fuß: „Iste calix pertinet Altari Jacobi et Mariae Magdalenaee in Wormdith.“

6. St. Georgsaltar. Er besaß früher einen, jetzt drei Kelche; ein rothgeblühtes Antependium mit der Inschrift: „Salve Jesu Christe, qui de coelo descendisti et populum redemisti. Ao. (15)77.“

7. St. Bartholomäusaltar: ein zweiter Kelch mit dem Wappen und Namen Hindinberg's auf dem Fuße.

8. Marienaltar: ein Kelch mit einem Kreuze auf dem Fuße, unter dem letztern die Inschrift: „Calix Altaris B. M. V. circa p(s)edem Scabinorum 1407“; ein kreisförmiges Pasticale mit dem eingravirten Bilde der hl. Jungfrau auf der Rückseite; ein altes Antependium „ex panno vario cum figuris indecen-

tibus“ (d. h. wahrscheinlich alterthümlichen);⁴⁰⁾ an der Nordwand ein Bild der hl. Jungfrau, mit einer Tunicella bekleidet.

Auf dem Altare befindet sich noch heute ein sehr schönes ehernes, in den Figuren noch an die Gothik erinnerndes Crucifix mit Maria, Johannes und Magdalena.

9. St. Nicolausaltar: ein Kelch, an dessen Knauf in gothischen Majuskeln der Name Jesu, ein anderer mit der Inschrift: „Hunc calicem ordinavit Joannes Schwanbäch.“ Ein Kreuz mit fünf Korallen, auf der Rückseite der Name Jesu und die vier Evangelisten.

Der Bürgermeister Johann Klinger hatte diesem Altare geschenkt: ein Antependium aus Taft für die Corpus-Christi-Bruderschaft, desgleichen eine weiße Kasel mit Brocattkreuz auf der Rückseite, eine Kasel aus schwarzem Stoff mit weißem Kelch und ein gleichfarbiges Antependium, eine Kasel aus grünem Damast „cum cruce aurophrigiata“, d. h. in Gold und Seide gestickt.

Ein Humerale aus grünem Damast und ein anderes aus rothem Atlas waren mit dem Namen Jesu und Marias in Silberstickerei geziert.

Vieles von dem großen Reichthum an kostbaren Geräthen, Paramenten u. s. w. ist sicherlich in dem ersten Schwedenkriege verloren gegangen. Denn als die Schweden im Jahre 1627, nachdem sie den Thurm am Hospital genommen, in die Stadt einbrachen, plünderten sie auch die Kirche aus. Damals, so berichten spätere Aufzeichnungen, wurden alle Kostbarkeiten geraubt und nach Elbing weggeführt, von dort zwar zum Rückkauf angeboten, aber um einen so hohen Preis, daß die Stadt, welche nach der Einnahme, um nicht gänzlich zerstört zu werden, einen Brandschuß von einigen Tausend Gulden hatte zahlen müssen und darum aller Mittel entbehrete, darauf verzichten mußte. Seitdem war die Kirche arm, und viele ältere Stiftungen gingen ein. Auch die Kirchenbücher und Schriftstücke wurden damals vernichtet (in bombardas insumpti) und nur die wenigen gerettet, welche noch rechtzeitig

40) In der Visitation von 1597/98 wird erwähnt: „Ornamentum ex rubro Cartuch ad summitatem altaris cum inscriptione: Maria virgo virginum, ora pro nobis Dominum.“

mit den Kelchen zwischen Mauern (*infra muros*) versteckt worden waren. Ebenso hatte man auch eine mit Perlen reich besetzte Kappe (*una cappa ex unionibus contexta*) den Augen der beutelustigen Schweden zu entziehen gewußt.

In der That, vergleicht man das Inventar von 1682 mit dem von 1622, so wird man nicht verkennen können, daß in- zwischen eine Beraubung der Kirche an Kostbarkeiten stattgefunden haben muß. Zwar gab es immer noch achtzehn Kelche, von denen zehn zu den Nebenaltären gehörten; aber wir wissen auch, daß man diese geflüchtet und wahrscheinlich nur einige preisgegeben hatte. Dasselbe mag auch von der Monstranz gelten; denn die herrliche alte Monstranz war noch vorhanden, ebenso noch eine zweite, wahrscheinlich dieselbe, welche eigentlich zum Corporis-Christi-Altar gehörte und der Kirche nur unter dem Vorbehalt eines spätern Rücklaufes durch die Stadt und die Bruderschaft überlassen worden war. Nach der etwas unklaren Beschreibung scheint sie noch gothischen Stiles gewesen zu sein [*Habet statuas sanctorum circumcirca 12, super quorum capitibus sunt coronulae 12 simul fusae, in quarum medio sunt 4 columnae; in superiori parte est Crux, cui est ex utraque parte affixus Crucifixus; clauditur argentea virgula*].

Aber wo waren die früher so zahlreichen Pacificalien und Reliquienkreuze geblieben? Nur drei Pacificalien existirten noch, ein kreisrundes mit fünfzehn Korallen und dann zwei in Kreuzesform. Das größere, silbern und vergoldet, hatte in seiner Mitte einen Crucifixus mit Strahlenkranz um das Haupt und der Kreuzesaufschrift: *I. N. R. I.*, an den vier Ecken der Kreuzesarme silberne Blumen; das kleinere zeigte kleine Kreuzchen am Fuße und im obern Theile. Zu den geretteten Sachen dürfen wir noch rechnen: einen zum St. Annenaltar gehörigen silbernen Teller, ein Geschenk des Domherrn Urban Jost vom J. 1616, ein Paar alte Ampullen (*antiqui laboris*) aus dem J. 1587, vielleicht noch drei andere Paare.

Wenn ferner zwei *Pixides*, drei Gefäße für die hl. Oele, ein silbernes *Thuribulum* mit *Navicula* und Löffel, ein silbernes Büchlein mit kleiner *Patena* für den Besuch von Kranken aufgezählt werden, so erkennt man sofort, daß die Kirche nur mehr das Allernothwendigste besaß.

Nach dem Schwedenkriege ist, als Geschenk des Domherrn Georg Marquard, eine neue Monstranz hinzugekommen. Die Erwähnung von Säulen und Thürmchen neben einem Melchisedech zwischen zwei Engeln in der sehr wenig anschaulichen Beschreibung⁴¹⁾ läßt auf ein Werk des spätgothischen oder Uebergangsstiles schließen. Derselbe Frauenburger Domherr hatte der Kirche ein Paar silberne Ainpullen geschenkt.

Ein Martin Gerig und dessen Gattin Barbara hatten sodann im J. 1669 für den St. Josephsaltar einen silbernen Teller gestiftet, in demselben Jahre Bartholomäus Schmidt ein Agnus Dei. Ueberhaupt hatte sich im Laufe des Jahrhunderts die Zahl der Botivgeschenke sehr gemehrt: zwölf Täfelchen am Hochaltar, am Bilde der hl. Jungfrau, ebendasselbst über dem Tabernakel ein silbernes Agnus Dei mit silberner Kette; ein silbernes Täfelchen mit dem Bilde der hl. Familie; am Altare der hl. Jungfrau zwölf Botivtafeln an silbernen Ketten, darunter eine mit acht rothen Steinen; am St. Josephsaltar acht Täfelchen mit Ketten, zwei Augen; zwei Füße, ein Bild der hl. Jungfrau an einer Kette hängend, ein Agnus Dei, darauf eine Kreuzigungsgruppe, eine silberne Kette von sehr feiner Arbeit mit Agnus Dei von Krystall, ein silbernes Kreuz an Kette von gleich feiner Arbeit, zwei goldene Armbänder, Kronen über dem Haupte der hl. Jungfrau und des hl. Joseph, jene mit Rubinen, diese mit Perlen geschmückt, dazu ein goldener Ring mit einem weißen Diamant; am Trinitatisaltar zwei silberne Täfelchen nebst Kettchen, eines mit dem englischen Gruß, das andere mit dem Namen Jesu, jenes von Matthäus Schmidt, dieses von Andreas Schabky geschenkt; am Peter- und Paulsaltar ein Täfelchen mit drei Ketten für die Statue der hl. Jungfrau; am St. Annenaltar eine Tafel mit dem Bilde Christi und Marias;

41) *Monstrantia minor argentea deaurata cum Melchisedech deaurato; in lateribus circa Mechisedech duo Angeli habentes lilia in una manu et in altera bacillos deauratos. In summitate habet crucem argenteam deanratam, in una parte statua S. Joannis, ex altera parte B Virginis, sed defractae, quae debet rursus applicari; circa superficiem turriculae sunt quinque, supra Melchisedech a lateribus sunt calumnae sex. Haec monstrantiam donavit Perillustris p. d. Dominus Georgius Marquard, Canonicus Warmiensis.*

am Altar der Priesterbruderschaft zum Schmucke der hl. Jungfrau ein silbernes und ein bernsteinernes Agnus Dei, jedes mit drei Ketten, dazwischen eine dreifache Schnur aus Perlen, zwischen denen zehn rothe Korallen; am Redlitz'schen Bilde (neben dem Hochaltar an der Epistel-seite), ebenfalls als Schmuck der hl. Jungfrau, ein Agnus Dei an silberner Kette, eine Schnur aus Perlen mit Korallen dazwischen, eine Schnur aus rothen Korallen, eine kleinere aus Perlen für das Jesuskind.

Verschont geblieben waren in den Kriegsjahren nicht nur die Geräthe aus Zinn und Eisen, sondern auch die aus Messing und Erz, indem das Inventar von 1683 eine große Menge derselben, namentlich viele Wandleuchter an den Altären und Bildern, aufzählt. Bemerkenswerth dürfte auch ein Hostieneisen sein, da es vier eingravirte Figuren für größere Hostien (Crucifix, englischer Gruß, Auferstehung Christi, Crucifix mit drei Engeln, zwischen denen an der Säule ein Ecce homo) und vier für kleinere (Namen Jesu, Geißelung, Christus unter dem Kreuze sitzend, Engel mit Fahne) enthielt.

Von den 18 Alben (aus Schier, schlesischer oder gewöhnlicher Weinwand) waren zwei durch Stickereien (Blumen u. a.) ausgezeichnet.

Ein Unter-Corporale zeigte in den vier Ecken vier mit Gold- und Silberfäden gestickte Adler, ein anderes Blumen in schwarzer Seide, ein drittes ein gesticktes Netzmuster (reticulato modo acu pictum), ein viertes in der Mitte ein schwarzseidenes Kreuz, ein fünftes den Namen Jesu, ein sechstes den Namen Jesu mit Sternen darüber, mehrere allerlei Blumen oder Umsäumungen in schwarzer Seide. Andere wieder, im Ganzen 21, hatten ähnlichen Schmuck in rother Seide und Gold. Von trefflicher Arbeit scheint eines gewesen zu sein, welches Euphrosyna-Bartsch, Tochter des Besitzers von Crossen, gestickt und der Kirche geschenkt hatte. Es hatte einen Rand von rothen und goldnen Blumen über einer rothen Linie. Die Buchstaben E. V. B. auf diesem wie noch auf einem andern wiesen auf die Schenkgeberin hin. Auf einem waren in einem Kreise der Name Jesu und zwei Wappen mit den Buchstaben B. V. S. R.

Bursen gab es 20 in allen Farben, mit mannigfacher Stickerei verziert: eine rothe mit weißem Kreuz in Form einer

Bilie, eine aus rothem und geblütem Sammet mit grünem Kreuz, eine andere aus schwarzem Atlas mit dem Namen Jesu und in Silber gestickten Blumen.

Ähnlich waren auch die 26 Ballen, die Kelch- und Monstranzvela geziert (Blumen in Gold, Silber und Seide, Kreuz, Lamm Gottes, Namen Jesu).

Am Ende des 17. Jahrh. besaß die Kirche noch vier Humeralien „pro monachis“ aus Seidenstoff, Goldbrocat, Sammet, die ebenfalls mit Bildstickerei in Gold, Silber, Seide, Perlen (Krönung Marias durch die Trinität, Namen Jesu und Marias, Kreuz), kostbaren Steinen und silbernen Kugeln reich ausgestattet waren. Gleich darauf wurden sie zum Besatze von Kappen verarbeitet.

Ein altes Velum oder Mäntelchen für das Krankenciborium hatte die Form einer Bischofsmitra. Auf dem rothen Sammetstoff war der Name Jesu in Perlen gestickt, 20 rothe Steine, 13 Korallen, dreieckige silberne Plättchen zwischen den rothen Korallen, an den Seiten herabhängende silberne Kugeln bildeten den weitem Schmuck.

Auch an Kaseln war die Kirche sehr reich (42). Darunter waren Geschenke von einer Wittve Hufnagel, zwei von Domherr Georg Marquard, dessen Wappen darauf gestickt war, zwei laut Inschrift von Domherr Urban Jost, eine vom Bischof Stephan Wyszga und mit dessen Wappen gezeichnet, eine von dem Gutstädter Stiftsdecan Thomas Selbey, eine von Michael Oppell.

Hervorragend waren:

1. Eine Kasse von weißem Damast mit gesticktem Kreuz, oben die schmerzhaft Mutter mit sieben Schwertern im Herzen, dann die Bilder des freudenreichen Rosenkranzes.

2. Eine aus rothem Remnich mit einer gestickten Kreuzigungsgruppe.

3. Eine aus geblütem, rothem Atlas, auf dem Kreuze die Krönung Marias, Elisabeth, Johannes der Evangelist und Petrus, auf dem Vordertheile Philippus, Andreas und Barbara (Geschenk Jost's und zum St. Annenaltar gehörig).

4. Eine aus geblütem, rothem Sammet, in dem Kreuze die Mysterien der Passion Christi.

5. Eine aus blauem Damast, in dem Kreuze die Bilder Gott Vaters, der hl. Jungfrau mit dem Leichnam Christi im Schooße, Paulus und Andreas, auf dem Vorderstück Catharina, Ursula, Dorothea und Margaretha.

6. Eine aus grünem Damast, in dem Kreuze Darstellungen aus der Passion Christi, auf dem Vorderstück die vier Evangelisten und Philippus.

Also sechs Kaseln mit reicher Figurenstickerei!

Auch eine Dalmatik aus weißem Damast war durch Stickerei ausgezeichnet, und zwar durch das Bild der hl. Jungfrau, die ein Sternenzkranz umgab, also das schon oben S. 217 erwähnte.

Das Pluviale mit dem Wappen des Bischofs Lucas von Allen (vgl. oben S. 218) war noch vorhanden; ein anderes, minder kostbares aus golddurchwirktem, rothem Seidenstoff war ein Geschenk des oft genannten Georg Marquard. Eines aus violettem Damast zeigte auf der vordern breiten Borde in Seide gestickte Heiligenfiguren. „Cuius humerale pendet in tribus globulis deauratis, in quovis est lapis rubeus, in medio globuli sunt 5 uniones, cum figura Christi baptizati, ad quam pendet tabellula argentea deaurata cum crystallo in globulo argenteo.“ Vielleicht ist es dasselbe, welches schon 1622 aufgeführt wird (Vgl. oben S. 218). An hohen Festtagen brauchte man ein vielfarbiges und mit Bildern (Taufe Christi) und kostbaren Perlen ausgestattetes Pluviale, das ebenfalls schon 1622 vorhanden war.

Außer den schon zum Jahre 1622 aufgezählten bessern Antependien werden jetzt noch genannt:

1. Eines von weißem und violettem Stoff mit der Inschrift: „Ave Maria“, zum Hochaltar gehörig.

2. Eines (am Kreuzaltar) mit dem Bilde des hl. Martinus.

3. Eines aus violettem Taffet mit dem Namen Jesu in der Mitte und dem Namen Marias zu beiden Seiten; eines aus weißem Damast mit dem Namen Jesu, ein drittes aus rothem Remnich mit der Inschrift: „Salve Jesu Christe“ (Trinitatisaltar).

4. Am Jacobusaltar befand sich schon eines aus vergoldetem Leder,

5. am Magdalenenaltar wieder eines mit dem Namen Jesu und Marias und der Inschrift: „Prope est Dominus invocantibus eum“.

6. Ein Antependium an dem St. Annenaltar war aus drei Stücken, nämlich rothem, violettem und gelbem Taffet, gefertigt und hatte die Inschrift: „Sancta Maria, Virgo Virginum, ora pro nobis tuum filium Jesum.“

Von den Altartüchern hatten die meisten eine in rother oder schwarzer Seide oder auch mit Goldfäden gestickte Borde (Blumen, Buchstaben, wie R. O., M. O., A. O., kleine Säulen, zwischen denen Blumen, Kreise (per modum pomorum)).

Gestickte Weintrauben befanden sich an einem Handtuche aus „polnischer Leinwand.“

An einem „velum quadragesimale“ waren in die netzförmige Borde die Leidenswerkzeuge eingenäht.

Zum Schmucke des Altares diente ein Stück aus rothem Atlas, auf welchem in Goldstickerei eine den Namen Jesu haltender Engel dargestellt war, unten sodann das Wappen des Bischofs Radziejowski: eine auf einem Bären sitzende Jungfrau.

Man ersieht aus dem Vorstehenden, daß auch im 17. Jahrh. noch die Bild- und Ornamentstickerei in Gold, Silber, Seide und Perlen viel geübt war, hauptsächlich wohl in den Klöstern der hl. Catharina. Das 18. Jahrh. bezeichnet auch in dieser Beziehung einen Rückgang. Man ließ die alten gestickten Gewänder zu Grunde gehen, ohne für Ersatz in genügendem Maße zu sorgen. So kam es, daß die Wörsditter Kirche zu Anfang des 19. Jahrh. nur mehr eine gestickte Kasel besaß neben vielen, die keinen Anspruch auf Kunstwerth machen dürfen.

Dazu kamen dann zwei aus dem Kloster Gadienen stammende Kaseln von rothem Sammet, die eine mit weißem, die andere mit rothseidenem Mittelstück, darauf treffliche Ornamentstickerei, hauptsächlich Pflanzenornamente, in Gold und Seide.

Die Verzierung der Alben, Corporalien, Tobalien durch Ornamente in rother, schwarzer, blauer Seide und Goldfäden wurde noch am Anfange unseres Jahrhunderts weiter geübt, wie das Inventar von 1834 beweist.

Um diese Zeit hatte auch ein Fräulein von Mathy für die Bekleidung des größern Tabernakels eine goldgestickte Borde, gearbeitet, die des kleinern aber mit Aehren und Trauben in Gold und Seide geschmückt. Albina Rehbach aber hatte ein Monstranz-

velum mit Stickereien (ein Kelch mit Weibreben und Trauben umgeben) ausgestattet.

Von den ältern Stickereien hat sich neben dem Behang des Antependiums von 1575 nichts erhalten.

Die alten Silberfachen sind zum größten Theile verloren gegangen. Es finden sich noch heute vor:

1. Die schöne alte thurm förmige Monstranz; vgl. oben S. 213.

2. Ein gothischer Kelch, auf dessen Fuß in erhabener Arbeit Maria mit Kinde, von Strahlen umgeben, und der Apostel Johannes eingravirt ist; ein Geschenk des Rathmannes Welsch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (Vgl. oben Nr. 4 S. 215).

3. Aus dem 17. Jahrh. haben sich noch vier beachtenswerthe Kelche erhalten. Der eine, von sehr einfacher Arbeit, weist sich durch die Inschrift unter dem Fuße: „Thomas Selbij, D. GVDS. (W. 52 scot). Ecclesiae Wormdittensi. Obiit 1639“ als ein Geschenk des ehemaligen Pfarrers von Wormditt, spätern Domherrn von Gutstadt, Thomas Selben oder Selbij (1530—1539) aus; ebenso ein anderer, welcher um ein Wappen die Umschrift hat: T. S. T. D. C. G. Calix ponderat 87½ scot. patena 17½ scot. Ein anderer, dessen Fuß und Kuppe mit Ornamenten reich besetzt sind, kam 1619 als Geschenk des oft genannten Urban Jost an die Kirche, wie folgende Inschrift unter dem Fuße beweist: Urbanus Jost Decanus canonicus Gudstadien. Fundator Beneficii in Ecclesia et Capella S. Annae Wormditten. Eo calicem hunc donat. Anno 1619 die 17 Septembris.

V. I.

(Hausmarke)

D. C. G.

Dem letztern ähnlich ist ein dritter, um dessen Kuppe sich ein abwechselnd aus den Leidenswerkzeugen und aus Engelsköpfen combinirtes Ornament schlingt. Es ist der Kelch, welcher einst zum Inventar der Priesterbruderschaft gehörte, wie eine Inschrift unter dem Fuße bezeugt: Calix fraternitatis sacerdotum. Anno Dni 1649. 69 scot.

4. Dem 18. Jahrhundert gehört ein Kelch an, von welchem jetzt nur mehr der Fuß erhalten ist. Eine Inschrift unter dem

Fuße neben dem Wappen derer von Schau bezeichnet Jacob Schab als Schenkgeber.

5. In später Gothik, zum Theil sehr schlecht ausgeführt ist ein noch erhaltenes, etwa 50 Ctm. hohes Altarkreuz. Der Fuß ist achteckig und ohne alles Ornament. Auf den vier Enden der Kreuzesarme befinden sich die Symbole der Evangelisten (Sculpturen), schon ganz im Renaissancestil gehalten. Auf der Rückseite sehen wir sehr schöne eingravirte Ornamente, oben den Namen Jesu mit Strahlen, rechts und links Engel mit Kreuz und Säule, unten eine sehr würdige Figur mit dem Schweifstuche der Veronica. Auf der Kreuzung ist ein reizendes Bild der Gottesmutter mit dem Kinde eingegraben. Die Madonna hält einen Rosenkranz, das Kind eine Krone. Himmlische Freude und Verklärung strahlen aus den Augen beider. Den obersten Abschluß bildet St. Johannes Baptista. Unter dem Fuße liest man: 8 marc. 19 schot.

Zuletzt sei noch erwähnt die silberne Verzierung des Tabernakels, ein in Silber getriebenes Bild. Oben sieht man Maria mit dem Kinde; vor ihr kniet auf einem Betstuhl ein Heiliger in priesterlichem Gewande, den ein Engel auf die Gottesmutter hinweist; vor dem Betenden, ebenfalls in kniender Stellung, ein Mann in spanischer Tracht, sicherlich der Donator. Eine Inschrift erklärt noch näher die Bedeutung des Bildes: „Monstra te esse matrem.“

Kirchenstühle.

Unter den vielen Kirchenstühlen finden sich nur wenige bemerkenswerthe Stühle. Dahin das Gestühl der angesehenen Innung der Schuhmacher vor dem Peter- und Paulsaltar aus dem Jahre 1651, renovirt 1860. Dasselbe ist aus Eichenholz in guter Renaissance gearbeitet und mit Ornamenten von weißerem Holze geziert (Intaglien). Viel unbedeutender sind die vor dem Pfeiler daneben stehenden Rathsstühle. Unter der Orgel, am ersten Pfeiler links, befindet sich der Schöffensstuhl, ein Werk schlichter und edler Renaissance aus dem Jahre 1570. Darauf sind die Namen von Schöffen mit ihren Hausmarken verzeichnet. Hochoben sieht man das Bild des Cardinals Hosius mit seinem Wappen und der Inschrift: St. Hosius Miseratione Divina S. R. E. Tituli S. Priscae Praes. Card. Ep. War. Legatus Anno aetatis

suae LXV. Diesem gegenüber steht der Korbsdorfer Stuhl, aus Eichenholz mit Intaglien, eine Arbeit des ausgehenden 16. Jahrhunderts (1574), welche der Rathmann Carl Jung, der auch im J. 1614 ein Beneficium gründete, anfertigen ließ, wie eine Inschrift besagt: „Quina ter ut fuerant post Christum secula et anni | bis duo cum lustris quatuor atque decem || Carolus hoc praesens erexit in aede sedile | Jungius ut templi rite patronus erat.“

Die Kanzel stand im Jahre 1682 nach der südlichen Seite der Kirche. Ihren Schmuck bildeten die Statuen Christi als des guten Hirten, der beiden Johannes und des hl. Andreas, alle weiß gestrichen, in den Feldern des Treppengeländers die Bildnisse der vier Evangelisten und einiger Apostel, an dem Schalldeckel sechs Engel und oben ein seine Jungen nährendes Pelikan. Die jetzige Kanzel ist ein Werk des 18. Jahrh.

Das Baptisterium stand ehemals vor dem Jacobusaltar, jetzt vor dem St. Michaelsaltar. Auf dem Deckel des Taufbeckens war die Taufe Christi durch Johannes plastisch dargestellt, der hl. Geist in Gestalt einer Taube und ein über dem Wasser schwebender Engel, dann Gott Vater mit der Weltkugel, von Engeln umgeben.

Es gab von jeher zwei Chöre in der Kirche: das eine neben der Evangelienseite des Hochaltars für die Choralsänger, auch mit einer kleinen Orgel ausgestattet, das andere an der Westwand über dem Eingange. Das Orgelwerk des letztern war schon 1622 seit langer Zeit schadhast und unbrauchbar und im Jahre 1682 noch in demselben Zustande. Das kleine Chor wurde 1818 neu gemacht, das größere unter Fürstbischof Szembek. Die Orgelbühne ist in dem Geschmacke des beginnenden 18. Jahrhunderts bemalt, d. h. mit grauen und schwarzen Ornamenten auf blauem Grunde, und zeigt inmitten der Decoration das Wappen des genannten Bischofs und die Jahreszahl 1738. Die Orgel selbst wurde 1821 durch den Orgelbauer Wisniewski restaurirt und vergrößert, war aber im Jahre 1834 schon wieder fehlerhaft und einer neuen Reparatur bedürftig.

Bilder, Statuen.

„Parietes habet (sc. ecclesia) mundos, imaginibus devotis ornatos“, sagt der Visitationsbericht von 1622, und der von 1682

führt eine große Anzahl derselben auf, aber nicht alle, sondern nur die bemerkenswerthen, im Ganzen 34 Bilder, 7 Sculpturwerke, 6 Epitaphien.

Unter den Bildern waren am meisten die Darstellungen aus dem Leben der hl. Jungfrau und ihrer Beziehungen zu der Christenheit vertreten (dreimal der englische Gruß, die Empfängniß, die Vermählung, die sieben Schmerzen, Aufnahme in den Himmel und Krönung, nochmals eine Krönung Marias als der Trösterin der Betrübnen, Maria in einer Laube, eine hl. Familie, zweimal Maria mit dem Jesuskinde, davon eines gestiftet von Redlitz, dreimal als *auxilium christianorum*, Maria als *mater amabilis*, als *regina coelorum*), weniger die aus dem Leben des Herrn (Geißelung, dreimal die Kreuzigung, eine Pietà, Kreuzabnahme, zweimal die Auferstehung), dann die vier letzten Dinge, das jüngste Gericht, die hl. drei Könige, die Heiligen Anna, Joseph, Antonius, Franz, von Assisi als Stigmatisirter, Franz von Xavier, Rosalia, Rochus, Valentin, Casimir.

Von Statuen werden aufgeführt: St. Nicolaus an dem Corpus-Christi-Altar, von dem Volke sehr verehrt; ein auferstandener Heiland, ein Christus am Delberg, in der Marienkapelle eine Maria mit dem Kinde und Scepter, eine Kreuzigungsgruppe, eine Kreuzigung, ein die Wunden zeigender Christus (in der Katharinenkapelle).

In dem Visitationsbericht von 1834 wird von diesen Sculpturen nur mehr eine „*statua sculpta crucifixi*“ in vergoldetem Rahmen an der Wand erwähnt, und diese befindet sich heute noch an ihrer Stelle.

Von den alten Bildern waren 1834 noch mehrere vorhanden, nämlich: Maria Empfängniß, Verkündigung, Kreuzigung Christi, Maria mit dem Kinde, eine schmerzhaft Mutter, Maria als Himmelskönigin, als Hilfe der Christen, St. Antonius, Franz von Xavier, Stigmatisation des hl. Franz von Assisi, auch das Bild des hl. Casimir mit dem Crucifix in der Linken und einer Lilie in der Rechten, mit der Inschrift: „*S. Casimire, ora pro nobis*“ und den Versen: „*Tu cantasti, praedicasti pene super hominem; metro gravi, voce suavi matrem Dei Virginem. Omni die fac Mariae mea cantet anima, te sequatur, amplec*

tatur illam devotissima. A^o 1641. Neue Bilder waren inzwischen hinzugekommen, darunter eine Geburt Christi, eine Hochzeit zu Cana, ein Einzug in Jerusalem, eine Himmelfahrt Christi von Strunge, so daß die Zahl ungefähr dieselbe geblieben war. Kunstwerth besaßen sie nach dem Urtheile des Erzpriesters Sigmunski alle nicht. Von den sechs Fahnen hatte die beiden großen und zwei kleine (Abendmahl und Laurentius, göttliche Vorsehung und Elisabeth) Strunge bemalt, die beiden andern Howel aus Frauenburg.

Wer die Bilder, welche heute noch an den Seitenwänden und den Oberwänden des Mittelschiffes in ziemlich großer Zahl hängen, genauer betrachtet, wird dem Urtheile Sigmunski's beipflichten, daß keines derselben den Namen eines Kunstwerkes beanspruchen darf. Das Bild des hl. Casimir erweckt höchstens wegen des Gegenstandes, den es darstellt, und wegen seiner Inschrift einiges Interesse.

Epitaphien und Grabsteine.

Wie alle ermländischen Kirchen, hatte auch die Wormditter ursprünglich einen Fußbodenbelag von Ziegelsteinen. Mit der Zeit fanden sich dann als Schlußsteine der Gräber angesehener Gläubigen nicht wenige Grabsteine. Als die Kirche im Jahre 1711 mit Fliesen belegt wurde, entfernte man die Grabsteine von ihren bisherigen Stellen und benutzte sie meistens zur Belegung des Mittelganges, während die über den Gräbern an der Wand angebrachten Epitaphien sich noch länger erhielten. Zuletzt wurde noch 1816 eine Verlegung der Grabsteine vorgenommen. Die Inschriften sind in Folge dessen fast gänzlich unlesbar geworden, und wir würden kaum eine davon kennen, hätte nicht der Erzpriester Caspar Simonis im Jahre 1700 die zu seiner Zeit noch vorhandenen und entzifferbaren zusammengestellt und dem von ihm 1699 angelegten „Liber mortuorum“ unter der Aufschrift eingefügt: „Epitaphia in ecclesia Vormdittensi et Inscriptiones tam in lapidibus quam sub imaginibus ac vexillis, quantum perlegi poterant, ad hunc annum 1700 ex suis locis originalibus transsumpta per me Gasparem Simonis, Archipresbyterum loci.“

Nach diesem Verzeichniß lassen wir hier die Grabsteine und Grabinschriften folgen:

In der Kreuzkapelle vor dem Gitter der Grabstein des ehemaligen Wormditter Bürgermeisters Junge Hermann, des Fundators des Kreuzaltares:

Anno Dñi M^o CCCXXXI obiit Dominus iunge hman
Precosul in Wormedith in die XI milia virginu^o.

In der Kapelle selbst der Grabstein eines Petrus und seiner Gattin Gertrud:

D. O. M.

Petrus in hac lugubri deponor urna,
Mortis ubi tristes jussus adire vias.

Vir pietatis amans, rectus, benefactor egenum
Tam mala constanter quam bona fata tulit.

Quem tumulo clausum nequis jam nosse viator,
Te ipsum, quod noscas, dum tibi vita, monet.

Obijt anno MDCXL die XII. Januarii — aetatis suae

LIV Anno.

Gertrud. Uxor A. MDCXXXIX die VI. Decemb, aetatis
vero ad 47.

In derselben Kapelle der Grabstein des Domherrn Marquart, welcher 1591 in Wormditt geboren war und am 16. December 1660 in der Pfarrkirche daselbst beigesetzt wurde⁴²⁾.

Domine, non intres in iudicium cum servo tuo,
quia nullus apud te justificabitur vivens.

Herr, gehe nicht inß gericht mitt deinem Knecht,
Den hier Dier ist kein lebendiger gerecht.

Georgius Marquart Custos et Cancus Varmiensis.

An dem Eingange zur St. Michaeliskapelle neben dem Altare der Grabstein der Gattin eines Valentin Helbing (Helwing):

Anno 1580 die 28 December ist allhie begraben
in Gott verstorben Helbings
ehliche Haußfrau.

⁴²⁾ Vgl. Zeitschr. III, 559 ff.

Dazu gehörte ein Epitaphium an der Wand mit den Bildern des
Gekreuzigten und des Schwächers zu seiner Rechten und der Inschrift:
Oben:

Anno 1595.

Ich hab dich mitt ewigwerender liebe geliebet, drumb hab
ich dich aus lauter gütte und erbermde zu mier gezogen.

Jeremiae 31.

Unten:

Helbingae pulla cernis, quos veste togatos

Culmina sunt scriptis (sic!), sunt decora atque domus.

Concordes templis fuerant sacra casta secuti,

Concordes nunc quoque castra colunt.

Sic quia sed fato libuit libuitque Jove

Dissita disjuncto corpore cubent.

Quos vivos studium, functos jam junxit Olympus,

Hos mea (pictor ait) junget in orbe manus.

Gott dem almächtigen zu ehren, zu gedechtnüs seiner freindt-
schaft hatt der achtbahrwirdige Vallentinus Helbing dies
Epitaphium aufrichten lassen, ist von dieser Welt geschieden
im Jahr 1594, den 24. December.

Vor dem Altare:

D. O. M.

Der Edlen tugendtsamen Frauen Christina Nyczin, gebohrner
Leierin in Gott verschiedener A^o 1640 den 3. Decemb. hatt seiner
Frauen zu ewiger gedächtnüß diesen grabstein geleet Oswaldus
Nycz Burgrab zu Braunßberg.

Am Thurme neben der Trinitatiskapelle:

In novissimo die de terra resurrecturus sum, et rursum
circumdabor pelle mea, et in carne mea videbo Deum.

Consulis Anselmi Lauterwald Conjugis Annae

Atque piae praesens contegit Ossa Lapis.

Acer erat legum custos et strenuus aequi

Cultor, foemineis moribus illa decus.

Anna Uxor Anselmi Lauterwald, quam hic lapis tegit,

Obijt A^o 1595 die 5. Norembris.

In derselben Kapelle:

Christo Servatori Ad gloriam, posteritati ad aeternam
memoriam relictæ Caspari Jordan Progenies me posuit Saxum.

Sta transiens Viator, silex loquor, faveto, Nosti genus, vetusta Jordanis alma stirps est, insigne Civitatis, clarum decus Senatus et Curiae ornamentum, Pater duoque nati, Casparus, Otto Caspar, patrem genu labentem, gnatos genu vientes Parca (?) hoc tulit Sepulchrum. C. transiens Viator.

J. (Hausmarke) O.

Mors certa, incerta dies, hora agnita nulli.

An der Wand ein Epitaphium mit dem Bilde der Auferstehung des Herrn und der Inschrift:

Ich bin die auferstehung, undt das leben, wer an mich glaubt, der wirt leben, ob er gleich sterbe, und wer da lebt, und gläubt an mich, der wirt leben in Ewigkeit.

Joan. am XI. cap.

Hoc Caspar tumulo Jordan quoque natus eodem

Nomine: robur Otho fert Patris omne, jacent.

Bartholomaeae Lyrere subis, Te ah Musa peremptum,

Barbara te Fuchsi nata Philippe dolet.

Hos Anselme tuis Lauterwalt sumptibus aevo

Donas: dum quartum te beat Anna thoro.

Gott dem almechtigen zu ehren, undt seinen seligen Vorfahren zur löblichen gedechtnüs hatt herr Anselm Lauterwalt dies Epitaphium machen setzen undt auffrichten lassen den letzten Augusti des 1580.

Vor dem St. Martinsaltare:

D. O. M. Illustrissimus D^{nus} Ericus Guldenstern Liber Baro in Lund-Holm et Fogelwick Haeres in Regettlen S. R. M. Cubicularius obiit Ao. Dⁿⁱ 1646 11. May.

Auf dem Grabsteine war Raum gelassen für Guldenstern's Gattin, für den Fall, daß sie katholisch werden sollte. Allein sie starb am 9. Januar 1702 als Calvinistin und wurde am 17. Mai zu Königsberg in der Tragheimer Kirche beigesezt. Anna Marg. G. de Rossis.

In der St. Annenkapelle befand sich der Grabstein des um den Altar und die Kapelle hochverdienten Gutstädter Domherrn Urban Jost († 1633).

V.

I.

(Hausmarke)

Memento mori.

C.

G.

In dem Gange neben dem St. Michaelisaltar:

Quisquis es, qui transis, memor esto, quod mors non tardo, sed celeri gressu ad te venit. Eccles. 14 cap.

Sub me tumulatus operitur Sui vestimentum

Corporis a Christo glorioso Nob. et Gen. Casparus

Damitz, qui obiit 16. Februarii Anno 1637. CADHIK.

[Casparus a Damitz, haeres in Korbsdorf].

Eine über das Grab herabhängende Fahne hat folgende Inschrift:

Anno 1637, den 16. Februarii, ist der woledle gestrenveste undt nahmhafte Caspar v. Dambitz erbsassen auf Korbsdorf in Gott dem HE: sehlich entschlaffen, und 22 Junij alhie zu Vurmbt nach adlichem gebrauch zur erden bestattet worden, der seele Gott gnade. Sein alter 34.

Auf der andern Seite:

Bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi, in reliquo reposita est mihi corona justitiae, quam tradet mihi Dominus iu illa die justus Iudex. 2 ad Timoth. 4.

In demselben Gange neben dem Altare der hl. Jungfrau ein Grabstein ohne Inschrift.

Vor dem Altare der Corporis Christi-Bruderschaft:

Reverendo Domino Andreae Rembowski Parocho Langvaldensi, Viro probatae Virtutis, gratitudinis ergo posuit Collegium Brunsbergense Societatis Jesu. Obijt A^o Dⁿⁱ MDCXXXVII die XIII Februarii.

Vor dem Hochaltare lagen drei Grabsteine ohne Inschrift.

An dem Priesterstuhl ein Stein, auf welchem noch das Eichhörnchen erkennbar war, das Wappen der Familie Bartsch.

Ebendasselbst noch ein anderer Grabstein, von dessen Inschrift nur noch Folgendes zu entziffern war:

Civium salute et Ecclesiae ornamento consumptos labores, mortis vulnere consumptus, sacramentis rite munitus humanae brevitati vivere desijt, cepit felici aeternitati, aetatis suae ad 65. Anno 1632, 22 Junij. S. Hieronimus ad Nepotianum: legi, relegi, perlegi, nunquam vidi hominem pium mala morte perire.

Im Mittelgange vor der Communionbank ein weißer Stein,
auf welchem nur mehr folgende Worte lesbar waren:

auff Basien v. Crossen
Gottes vnverdrossen.

Im alter hat er zwar
gelebet in das 40ste Jahr.

als man fleissig schreibet Tausent
6 hundert vnd von dieser welt
Catharina geborne Stösselin
der Seelen genedig.

Jedenfalls der Grabstein der Gattin eines aus der Familie
Bartsch, welcher damals Crossen und Basien gehörten.

Ein zweiter Stein vor der Communionbank:

D. O. M. Nobili et Generoso D. Joanni Nenchen Burgrabio
Wormd. Haeredi in Elditten et Hogenfeld, Viro ob singulares
Naturae dotes celebrimo, ob insignem ejus conversationem
et in rebus gerendis dexteritatem summis Viris gratissimo,
Ob fidelia servitia summa cum laude XI annis tam in officio
Burgrabiatus, quam bellico commissariatu aliisque functionibus
praestita

Serenis. et Eminentis. Cardin. Joanni Alberto Poloniae et
Sueciae Principi acceptissimo, D. Sigismundo III, Regi Poloniae
Et Sueciae ob merita commendatissimo et honore aucto,
Qui nonas Novemb. Ao. MDCXXXIV obdormivit in Dno
aetatis suae 40.

Eustachius Placidus a Nenchen, Can. Varmien., S. R. M. Secr.,
Germano suo hoc amoris monumentum posuit.

Ebenadasselbst vor der Bank des Erzpriesters:

D. O. M. et piis manibus Sacrum

Avita Nobilitate, integra in Deum fide, pietate, justitia, et an-
tiquo candore praestanti Joanni ab Hatten, Advocato Epis-
copatus Varmiensis, Praefecto Vormditensi, variis functionibus
et meritis in patriam et quinque Illmos et Rndos Episcopos
Varmienses claro et fidelissimo

Anna Stachin a Goltzheim uxor cum liberis hoc monumentum
gratae memoriae ergo moerentes posuere.

Obijt die 28. Nov. Ao MDCLII.

Um das Wappen derer von Hatten (drei Sterne und ein Jagdhorn) („Waffen vom hobe Maraunen“) und: Requiem aeternam dona ei Dñe.

Vor dem Sitze des Burggrafen:

Epitaphium Nobilis Aemilianae a Gruberin, Generosi Dñi Georgij . . . das Uebrige ist durch die Banke verdeckt.

Pie obiit Aō 1578 20. Aprilis.

Um das Wappen:

Georgij a Schedelin Genitor HRS. Vormd.

cura

Aemiliana Gruberin a

Petersch Kirchen

Dotibus egregius

auctus.

Im Mittelgange ein rother Stein mit Wappen (drei Kreise) in der Mitte:

Qui eripuit animam meam a morte, oculos meos

Spectabili Clarissimo Viro Lucae Erenst⁴⁵⁾ Proconsuli Civitatis Vormdittensis vigilantissimo qui anno 1626 inito irruptionis Gustavi Hostis in Prussia et moerore confectus ob afflictae Patriae miserandam faciem 28. Augusti obiit in Dño aetatis suae 65. Huic marito suo Anna Bartzin coniunx haeredesque eius hoc monumentum posuerunt ad maiorem Dei gloriam et posteritatis memoriam. Anna Bartzin coniunx eius subsecuta 1. Oct. a. 1638.

Im Mitt lchiffe, der Kanzel gegenüber ein zum Theil zerbrochener weißer Stein:

Ego sum resurrectio et vita, qui credit in me, etiamsi mortuus fuerit, vivet et omnis, qui vivit et credit in me, non morietur in aeternum.

Aō Dñi 1622 den XXVIII Augusti ist der ehrbare wollweise Herr Martinus Berger gerichtts verwanter in Gott entschlafen, seines alters gewesen 55 Jahr.

Hodie mihi, cras tibi.

M. (Hausmarke) B.

Um das Wappen: Memorare novissima et in aeternum non peccabis.

⁴⁵⁾ Ein Lucas Erenst „consularis“ starb 1660. Bemerkt im „Liber fraternitatis Sacerdotum, Corporis Christi, B. Virginis et S. Jacobi.“

Es folgen im Mittelgange zwei Grabsteine, ein größerer und ein kleinerer, ohne Inschriften, dann ein rother als Deckstein eines Gewölbes:

D. O. M.

Siste gradum, Viator,
 Hic jacet Nobilis Juvenis
 Petrus Moller a Bomenheven,
 Quem noverca mors in meliori
 Aetatis flore premature
 Suis ademit.

Wappen: ein Stierkopf mit Kreis und zwei Halbmonden zur Seite.

Viridarius enim coelestis autumnali tempore A^o 1656 die
 14. Oct.

Hunc juvenilem florem decerpit,
 Antequam brumali tempore marcesceret,
 In coelum transplantandum.

Abi

Exemplo aedificare

Et requiem animae ejus aeternam precare. MDCLXIII.

Folgt ein weißer Stein ohne Inschrift, dann ein rother:

Quisquis ades qui morte cares, sta, respice, plora,
 Sum quod eris modicum cineris, pro me precor ora.
 Carolus Junge Consul Vormditten. Pietate in
 Deum, et munifica in
 Omnes bene merendi
 Virtute insignis patriae,
 Pauperum Orphanorumque
 Studiosissimus vixit

Annis LVIII. Obijt XVI Sept.

Anno Salutis Christianae MDCXVIII.

C. (Wappen) J.

Cunctorum finis mors, vermis, fovea, cinis.

Dixi, tu es spes mea D^{ne}. Psal. 141.

Ein weißer Grabstein mit der Inschrift:

Der LI Psalm Miserere mei Deus.

Erbarm dich meiner, o Gott, nach deiner grossen barmhertzigkeit, wieder mich stetiglich das böss. fohr dier

mag nich bestan, du bleibst gerecht ob M VR (?) ist mich Carolus Junge 1576. A^o 1581 ultimo Januarij die. Ejus vero Conjunx Potenciana in D^{no} obijt A^o 15 . . die 2. Julii.

Requiescant in pace.

Wasch ab, mach rein mein missethat, ich ken mein sind, und ist mir leid, allein ich dir gesindiget hahn, das ist wieder mich.

Ein Epitaphium in Form einer kleinen Tafel, auf welcher ein vor einem Kreuzbilde kniender Rathsherr gemalt war. Es hing an den Pfeiler neben dem Altare der hl. Anna und wurde im Jahre 1708 an der Sacristei neben dem Messglöcklein angebracht. Die sehr beschädigte Inschrift lautete:

Hic jacet exigua Joannes Hoffman in urna,

Qui laudatus in hac urbe senator erat.

Namque fuit vita virtutis amator in omni

Publica privatis praeposuitque bonis.

Christe sed o Iudex Mundo (i) rectore (rque?) supreme

Sis animae clemens propitiusque suae.

In der Vorhalle (Kapelle des hl. Nicolaus) befand sich an der Wand ein größeres Epitaphium mit einem Bilde der Verkörperung Christi und folgenden Inschriften:

Dies ist mein geliebter sohn in welchem ich ein Wohlgefallen habe, den solt ihr hören. Math. am 17.

Threnodia in obitum obitum D. Gasparis Lyreri⁴⁴). Urbano Ly. A.

Sic ergo moriens tecum trahis, optime frater,

Et prospera et laeta omnia.

Heu sors laeva nimis: vix septem lustra ferebas,

Cum ferre faces Consulis

Atque graves Urbis Respublica cogit habenas

Spe freta mentis optimae,

Nec, licet invitus Casparus, fortuna fefellit

Experta rebus arduis.

Civica turba fidem tuaque optima facta fatentur

Et mentis altae indaginem.

⁴⁴) Caspar Leyer ist nach einer Aufzeichnung im Todtenbuche am 10. März 1588 gestorben. Er war Bürgermeister von Wormbit.

Ipse etiam Praesul pro libertate tuenda

Et pro salute Civium

Audijt intrepidum te fundere verba, tuisque

Votis benignus annuit.

Sed cadis ante diem: si quid benefacta merentur,

Tereris ore civium

Perpetuo: et fratrem dum me ceu frater amaras,

Est si qua Musis gratia,

Manibus haec persolvo piis: mens vivat Olympo

Cubentque humo ossa molliter.

Außerdem finden sich folgende Epitaphien erwähnt:

An dem Pfeiler des Josephusaltars ein Epitaphium des Petrus Schwengel mit einem Bilde des die Todten erweckenden Propheten Ezechiel.

An einem andern Pfeiler ein kleines Epitaphium mit einem Kreuzbilde.

Glocken.

Von jeher besaß die Kirche zu Wormditt außer der Signaturglocke auf dem östlichen Giebel fünf größere Glocken in dem großen westlichen Thurme. Während aber auf dem Rathhausthurm noch heute eine sehr alte Glocke mit der Inschrift in gothischen Minuskeln: „Anno domini milesimo CCCLXXXIII Katherina. O rex † glorie † xpe. † veni † cum † pace“, vorhanden ist, reicht die älteste Kirchenglocke über das 17. Jahrhundert nicht hinaus. Die Glocken gehörten zu den besten der ganzen Diöcese und stimmten ausgezeichnet zu einander. Im Jahre 1700 wurden sie durch den Glockengießer Hannibal Brors in besserer Weise aufgehängt. Derselbe stellte das Gewicht fest auf 45, 34, 30, 8, 2 Zentner zu je 120 Pfund. Der Glockengießer Michael Wittwerk aus Danzig bestimmte im Jahre 1712 die Töne als b, d, f, g, gis (?).

Nach Aufzeichnungen im „Liber Humann“ befanden sich ums Jahr 1700 im Thurme folgende Glocken:

1. Die größte, 45 Centner schwer, mit der Inschrift: Deum honoro, plebem convoco, defunctos deploro. Ao. Dñi 1668, 3. Augusti. Ad majorem Dei gloriam, Jesu, Mariae, Joseph,

S. Joannis Baptistae et Evangelistae, Patronorum Ecclesiae, et omnium Sanctorum honorem. Fusa sub Michaelae Axamitowski A. P. W. [Sie wurde durch Weibbischof Uheski geweiht auf den Namen Maria.]

Gott allein die Ehre.

David Jonas in Elbing hatt mich gegossen,
durch daß feyer bin ich geflossen. No. 1668.

2. 28 Centner schwer.

Ad majorem Dei omnipotentis gloriam et sanctorum
Apostolorum honorem fusa sum Ao. 1690.

David Jonas in Elbing hatt mich gegossen,
Durch daß feyer bin ich geflossen. No. 1690.

3. 23 Centner schwer.

A nobis fulmen pellas hoc aere Maria.

Me fecit David Jonas Elbingae. Ao. 1684.

4. 7½ Centner schwer.

Gloria in Excelsis Deo. Anno 1648.

Durch daß feyer bin ich geflossen,

Michael Dormian von Elbing hat mich gegossen.

5. 2½ Centner schwer. Sie war im Jahre 1648 in Elbing, wahrscheinlich ebenfalls durch den Glockengießer Michael Dormian, gegossen worden und hatte die Inschriften: Da pacem Domine in diebus nostris | sub tam diutina guerra. | Ave Maria gratia plena Dominus tecum. Nachdem sie im März 1714 gesprungen war, wurde sie im Mai des Jahres durch Michael Wittwerd zu Danzig neu gegossen und am 7. August durch Weibbischof Kurdiwanowski zu Ehren der Verkündigung Mariä geweiht, unter Erzpriester Caspar Simonis und Bürgermeister Laurentius Hoffmann.

Die größte Glocke zersprang in Folge zu starken Läutens im Jahre 1820 und wurde dann im J. 1826 durch den Königsberger Glockengießer Copinus umgegossen. Sie hatte auf der einen Seite die Bilder Christi und der beiden Johannes mit der Inschrift: S. Joann. Evang. S. Joann. Baptist. orate pro nobis; auf der andern Seite das Bild der hl. Jungfrau und die alte Inschrift: „Deum honoro, plebem convoco, defunctos deploro. Zur Zeit des Herrn Erzpriesters Sigmunski, der Kirchenväter Franz Rohwald, Joan Wax, gegossen von Ludwig Copinus in Wormditt 1826.“

Die Glocke wog 40 Centner; im Januar 1834 sprang sie wieder. Die jetzige hat die Inschrift: O. in M. D. G. Refusa sum per Fried. Schultz Culmense(m) A. D. 1852. Vox clamantis in deserto | Parate viam Domini | Rectas facite semitas ejus | Luc. 3 V. 4. | Vivos voco, mortuos plango | Fulgura frango.

Die zweitgrößte Glocke mußte schon im Jahre 1727 umgegossen werden und wurde am 7. September d. J. durch Weihbischof Kurdivanowski auf den hl. Johann v. Nepomuk geweiht. Sie war geschmückt auf der einen Seite mit dem Bilde des Evangelisten Johannes, auf der andern mit dem des Täufers und der hl. Jungfrau. Die Inschrift lautete: Gloria in excelsis Deo. Ad majorem Dei gloriam et in honorem SS. Patronorum Joann. Evang. et Joann. Bapt., Joann. Nepomuc. Sub auspiciis Celsiss. Illmi Principis Christophori Joann. Andr. Szembeck Eppi Varmien. et S. D. N. C., sub archipr. Illri ac Claris. Dno Joann. Michaelae Braun per Andream Dörling Regiomontanum fusa sum die 30. Aug. 1727.

Die jetzige Glocke hat die Inschrift: Sancta Elisabeth, Civitatis Patrona Omnis ceretus (st. exercitus) Intercedite pro nobis etc. Folgen 11 Namen von Geistlichen und Kirchenprovisoren u. a. Refusa sum per F. Schultz Culm. A. D. 1881.

Die dritte Glocke stürzte am 19. März 1819 beim Läuten herab, und es waren sämmtliche Dehnen zerbrochen, die nun Erzpriester Sigmunski durch eiserne ersetzt ließ.

Die vierte wurde 1786 auf Kosten des Kirchenprovisors Scripski umgegossen und erhielt die Inschrift: Sancte Michael Archangele, defende nos in proelio, ne pereamus in tremendo judicio. Dittrich Herbst hat mich Ao. 1786 in Elbing gegossen, durchs Feuer bin ich geflossen.

Die Glocke war 1834 noch vorhanden; 1863 wurde sie wieder umgegossen, wie die Inschrift besagt: Sancte Michael! | Ora pro nobis | Das Kirchen-Collegium | Fallsehr Urra | Lehmann | Gegossen von Fried. Schultz in Culm 1863.

Die polnische Kapelle.

Als nach der Unterordnung Ermlands unter die Krone Polens in immer wachsender Zahl sich auch Polen in dem Bisthum an-

siedelten, zumal in den Städten, wurde auch für die religiösen Bedürfnisse derselben in genügendem Maße Sorge getragen. Wie es am Frauenburger Dom eine polnische Kapelle gab, so in Heilsberg ein polnisches Oratorium, in Gutstadt einen polnischen Vicarius, welcher letztere die Verpflichtung hatte, an allen Sonn- und Feiertagen in der Hospitalskapelle Gottesdienst und polnische Predigt zu halten. In Wormditt wird schon 1537 ein polnischer Vicar erwähnt, nämlich in der Erectionsurkunde des von Schwanbach gestifteten Sacerdotiums für den Jacobusaltar (10. Januar 1537). Bischof Cromer ließ sodann die untern Räume der auf dem Kirchhofe gelegenen Schule zu einer polnischen Kapelle einrichten und setzte in seinem Testamente zugleich 87 mr. 10 gr. aus, damit der polnische Priester, so oft er in dem Oratorium predigte, aus den Zinsen dieses Kapitals (mit 3 gr.) honorirt würde. Man begann auch mit der Abhaltung eines polnischen Gottesdienstes; da aber ein jener Sprache kundiger Priester selten vorhanden war, so ging derselbe bald wieder ein.⁴⁵⁾ Der Magistrat verwaltete die Cromer'sche Stiftung und ernannte z. B. im Jahre 1604 Provisoren für dieselbe. Im Jahre 1622 war die Kapelle noch vorhanden, hatte eine Kanzel, Bänke und einen Altar mit allem Zubehör, obwohl dort niemals die hl. Messe gefeiert wurde. Am Ende des Jahrhunderts war die „Kirche“ völlig ruinos; statt der Fenster hatte sie nur Läden und einen Altar „sine omni ornamento“. Auch 1699 bestand sie noch; 1708 war sie in einem ganz desolaten Zustande, so daß Bischof Zaluski sie aufhob und ihre Einkünfte der Pfarrkirche zuwies.⁴⁶⁾

Kapellen

gab es auch in den beiden Hospitälern der Stadt, in dem St. Spiritus- und dem St. Georgshospital. An ersterer wird 1406 ein Vicar, Namens Plate, erwähnt.

Eine Consecration der außerhalb der Stadt, an dem Wege nach Heilsberg, gelegenen St. Spirituskirche- oder Kapelle fand 1494 durch den Weihbischof Jacob von Bloß, mit Erlaubniß des

⁴⁵⁾ Visitation von 1597/98. B. A. Fr. B. 4 p. 255.

⁴⁶⁾ Liber Humann p. 311.

ermländischen Bischofs Lucas, statt. Das Original der Consecrationsurkunde befand sich in der Lade des Hospitals; 1699 wurde eine Abschrift durch Erzpriester Caspar Simonis in den Liber Humann (p. 374) eingetragen. Die Kapelle wurde entweder bei der Eroberung der Stadt durch den Orden 1520, oder bei der Belagerung durch die Schweden zerstört; 1699 war nichts mehr übrig als der Kirchhof.⁴⁷⁾

Anmerkung I. Die Vermuthung v. Quast's (Denkmale der Baukunst im Ermland S. 21.), daß die Fenster der Wormditter Kirche früher zwar wohl dieselbe Hauptform (Abschluß im Flachbogen) gehabt haben dürften, doch in etwas geringeren Maßen und besser vermitteltem Anschluß an die Umgebungen, und jedenfalls nicht, wie jetzt, die ganze Breite der Spitzbogenblenden einnahmen, haben wir begründet und bestätigt gefunden. Erzpriester Lamprecht (1738—39) ließ nämlich auf Kosten eines hiefür bestimmten Legates seines Vorgängers Joh. Braun die Fenster vergrößern (in majorem formam redactae). Visitationsbericht von 1834 S. 2. 3.

Anmerkung II. In dem Fenster hinter dem Hochaltare war 1834, leider heute nicht mehr, nebst einigen Rosetten das Wappen des Bischofs Mauritius Ferber (1523—37), in Glasmalerei ausgeführt, zu sehen. Ob der genannte Bischof das betreffende Fenster gestiftet hat, oder ob vielleicht, was nicht unwahrscheinlich, unter ihm eine Restauration bezw. Umgestaltung des Aeußern der Kirche nach den Beschädigungen von 1520 stattgefunden, bedarf noch weiterer Untersuchung und Feststellung.

Die Kirche von Open.

In der Handfeste des Dorfes Open (Opyh) vom Jahre 1333, bestätigt und erneuert durch Bischof Hermann unterm 8. November 1341,⁴⁸⁾ wird auch für die Ortschaft eine Kapelle mit vier Hufen dotirt und diese zugleich als Filialkirche dem Pfarrer von Wormditt unterstellt. Von Bischof Heinrich Sorbom wurde sodann am 23. October 1400 „in honorem victoriosissimae crucis, B. M. Virginis, S. Jacobi maj. Apostoli et omnium sanctorum“ eine Kirche consecrirt.

Die Kirche war ein schlichter Bau, ohne Strebepfeiler, ohne polygonen Chorabschluß. Indeß sind die Fenster und die südliche

⁴⁷⁾ Notiz von C. Simonis im Liber Humann p. 374.

⁴⁸⁾ Cod. dipl. Warm. I, 435.

Eingangsthüre doch sorgfältiger als bei den meisten ermländischen Landkirchen behandelt, indem wenigstens die Kanten die Form eines Birn- bezw. Rundstabes zeigen. Der Thurm war, wie fast überall, nur in seinem untern Theile massiv.

Im Jahre 1800, am 28. Mai, brannte die Kirche bis auf die Wände nebst dem hölzernen Thurme nieder, war aber schon im Jahre 1803 wieder hergestellt, wie eine Inschrift über der Thüre zur Sacristei besagt: *Ecclesia in Open Ao. MCCCC die 23. Octbr. a Rmo. Henrico olim Eppo Warm. in honorem Stae. Crucis, B. V. Mariae et Sti. Jacobi maj. Apli consecrata. Ao. 1800 die 28. Maii per ignem in villa ortum in tecto exusta et Ao. 1803 restaurata.*

Im Jahre 1824 wurde im Westen, gesondert von der Kirche, ein neuer hölzerner Glockenthurm, nur ein Stockwerk hoch, aufgeführt und mit zwei Glocken ausgestattet, von denen die eine 702^{1/4} Pfd., die andere 377 Pfd. wiegt; das von den vier alten Glocken noch aufgefundenene Erz wurde mit verwerthet. Die Kosten gaben theils die Gemeindemitglieder, theils die Kirche her. Die größere Glocke hat die Inschrift: „*Exultabo in Deo Jesu meo*“, die kleinere: „*Gloria in excelsis Deo*“. Auf beiden befinden sich ferner die Worte: Zur Zeit des Erzpriesters J. Sigmunski und des Kirchenvorstehers Johann Krämer wurde ich gegossen von Ludwig Copinus in Königsberg. Ao. 1824.

In den dreißiger Jahren wurde ein neuer massiver Thurm vor die Westfacade der Kirche gebaut, mit spitzbogigen Nischen und Schalllöchern und einem gleichartigen Fries über dem ersten Stockwerke. Die Bedachung ist pyramidal. Abweichend von dem Kirchengebäude, ist der Thurm mit Mörtel überzogen. In einer Nische des Ostgiebels sieht man eine, wie es scheint, bei dem Brande gerettete oder von anderswo beschaffte ältere Statue der Gottesmutter mit dem Kinde.

Bei der Visitation von 1622 hatte die Kirche zwei Altäre, nachdem der eine Seitenaltar, der südliche, mit Zustimmung des Bischofs Simon Rudnicki beseitigt worden. Auf dem nördlichen Nebenaltar, an welchem freilich auch niemals die hl. Messe gefeiert wurde, war ein altes Bild der „*Misericordia*“, d. h. ein *Ecce homo*.

Das Ciborium befand sich in der Wand rechts vom Hochaltar und war damals noch neu, darin ein „Tabernaculum stanneum turritum“ mit einer „Pixis argentea orbicularis“, d. h. einer silbernen Schale für die hl. Hostien. Eine ewige Lampe fehlte hier, wie überall in jener Zeit; zur Zeit des Gottesdienstes wurden auf einem Candelaber vor dem Altare Kerzen angezündet. Die hl. Oele wurden „in sede (pede?)“ des Altares in einem dreigetheilten Gefäße aufbewahrt. Die Taufe, in der nordwestlichen Ecke der Kirche, war mit einem hölzernen Gitter umgeben.

Von den hl. Gefäßen seien erwähnt: zwei silberne Kelche, beide mit einem Kreuze auf dem Fuße (*crux fusilis in pede*); ein „Pacifical mobile“ mit 12 Korallen und 8 Steinen, auf der Rückseite ein Bild der hl. Anna in Sculptur; eine kupferne Monstranz.

Auch diese schlichte Landkirche besaß damals drei alte kostbare Humeralien (Vgl. oben S. 216–218). Der Visitator empfahl aber, die Fibeln von denselben zu entfernen und für den Fuß des Pacifical zu verwenden. Es war eben die Zeit gekommen, da man die früher runden Pacificalien mit einem Fuße zu versehen liebte.

Bei der Visitation von 1798 hatte die Kirche drei Altäre. Der Hochaltar baute sich in zwei Stockwerken auf. Das erste enthielt, zwischen zwei Säulen, ein Bild der Kreuzabnahme, das zweite eine Statue des hl. Jacobus, ihr zur Seite zwei vergoldete Engel. Hochoben sah man zwei Heilige, Franciscus Xaverius und Franciscus von Assisi, einen Crucifixus verehrend.

Der nördliche Seitenaltar war dem hl. Christophorus geweiht, hatte darum auch, natürlich in der üblichen Umrahmung, als Hauptbild einen hl. Christophorus, oben ein Bild der hl. Familie, nämlich die hl. Anna, ihr Kind unterweisend, und den hl. Joachim. Eine Krönung Marias bildete den obersten Abschluß.

An der Epistelseite neben dem Hochaltare stand der Rosenkranzaltar, daher auch auf demselben eine Mutter Gottes mit dem Kinde, daneben die Statuen der Apostel Matthias und Johannes; im zweiten Stockwerk zwischen Dominicus und Catharina ein hl. Franciscus Xaverius.

Im Uebrigen war die Kirche recht dürftig ausgestattet. Von Silberfachen besaß sie nur eine kleine Monstranz, einen Kelch, eine Pizis, neun Botivtafeln am Hochaltar, eine Krone am Rosenkranzaltar. Die sonstigen Geräthe waren von Zinn, Messing, Erz. Auch unter den aufgeführten Paramenten, Wäschestücken findet sich nichts Bemerkenswerthes.

Alle Altäre, Bilder, hl. Gefäße, Paramente wurden in dem Brande vom Jahre 1800 vernichtet, alles bis auf die leeren Wände, in der Kirche wie in der Sacristei. Die innere Ausstattung ist darum neu, aber doch nicht gänzlich. Aus der Kirche von Heinvikau kaufte der Erzpriester Thomas v. Orlikowski einen Hochaltar von sehr alterthümlicher Structur (*vetustissimae formae*), vielleicht einen alten Flügelaltar, der aber schon so ruinos war, daß man für gut hielt, ihn durch einen andern zu ersetzen, welchen das Ministerium auf Fürsprache des Fürstbischofs von Hohenzollern aus der Klosterkirche von Gadienen der Kirche geschenkt hatte. So wurde denn im Mai 1831 der alte Altar durch den Tischler Machtans und den Maler Strunge abgebrochen und der neue, nachdem man ihn verkleinert, aufgebaut, von Strunge gereinigt, neu gestrichen und, wo es nöthig war, auch neu vergoldet — ein „elegantes“ Altarwerk, urtheilt Sigmunski, mit ganz vergoldeten Säulen, das aber, nach unserm Urtheile, den Vergleich mit dem ältern Altare kaum bestehen dürfte. Für das Mittelstück arbeitete Bildhauer Biereichel aus Köffel 1833 einen Crucifixus, und Maler Strunge vergoldete ihn. Zur Seite stellte man die Statuen der Apostel Petrus und Paulus auf, welche die Kirche von Arnsdorf hergegeben hatte, und daneben, zwischen den Säulen, die Statuen von Augustinus und Bonaventura, welche man von Gadienen mitgebracht hatte. Das zweite Stockwerk enthält eine Mutter Gottes mit dem Kinde im Schooße, ebenfalls ein Sculpturwerk, daneben die Statuen des hl. Joseph und des Evangelisten Johannes. Erstere war von Cicierski aus Wartenburg geschenkt worden, letztere aus der Kirche von Gadienen. Hochoben sieht man Gott Vater, aus Wolken herauschreitend, neben ihm zwei anbetende Engel. Das hölzerne Antependium hatte 1833 der Tischler Machtans gefertigt und mit den Leidenswerkzeugen verziert.

Den südlichen Nebenaltar hatte Erzpriester Thomas von Orlikowski aus der Kirche von Wormditt nach Open übertragen lassen. Welche Stelle er in Wormditt eingenommen, hat nicht ermittelt werden können. Er ist in schlichter Renaissance gearbeitet und jedenfalls besser als die meisten Altäre, welche in der Hauptkirche zurückblieben sind.

Von dem Hauptbilde (St. Adalbert), aus dem 17. Jahrh. und auf Holz gemalt, ist schon oben die Rede gewesen (S. 196); ebenso von der schönen Statue der hl. Dorothea im obern Theile (S. 208). Das zweite Stockwerk enthält zwischen zwei sehr schlechten Engelstatuen ein Bild der hl. Jungfrau mit dem Kinde, welches sich zärtlich an die Mutter anschmiegt, gut in Zeichnung und Ausdruck, aber im Colorit nicht glücklich und sehr oberflächlich gemalt.

Auch der zweite Seitenaltar kam aus der Kirche von Wormditt nach Open, und zwar 1814 unter Erzpriester Sigmunski. Er ist ebenfalls ein tüchtiges Werk des Renaissancestiles, die Säulen ganz vergoldet und an ihrem untern Theile mit Weinranken umwunden. Das Hauptbild stellt den Apostel Jacobus dar, den Patron der Kirche, das des zweiten Stockes den von dem Volke sehr verehrten hl. Nicolaus; zur Seite zwei kniende Engel. Hochoben befindet sich die bereits früher (S. 208, 209) erwähnte und charakterisirte Statue des Evangelisten Johannes. Beide Nebenaltäre wurden 1831 durch Maler Strunge mit brauner Farbe gestrichen und marmorirt.

Unstreitig der werthvollste Schmuck der Kirche sind einige an den Wänden angebrachten, von einem Flügelaltare der Wormditter Kirche herrührenden Bilder. Vgl. oben S. 208. Die zwölf Apostelbilder wurden 1828 ebenfalls aus der Kirche von Wormditt gekauft. Die Bilder der großen rothen Fahne (Jesus die Kinder segnend, die Verkörperung Christi) sind (1834) von Strunge gemalt, die der großen schwarzen (Kreuzigung und Auferstehung Christi) wurden von einer alten Fahne genommen, ebenso die der beiden kleinern Fahnen (Florian, Hippolyt; Crucifix mit der hl. Magdalena, Apostel Jacobus).

Die ältern kirchlichen Geräthe: die Monstranz, 1813 reparirt, der Kelch, die Pizis u. dgl. sind ohne Kunstwerth. Vortheilhaft

sticht gegen dieselben ab ein neuerdings aus Revelaer beschafftes Pacificale.

Von den sehr einfachen Messgewändern wurden zwei, eine weiße und eine schwarze Kasel, desgleichen ein schwarzes Pluviale aus der Klosterkirche Cadienen gekauft.

Die Kirche von Tüngen.

Im Jahre 1595 wurde auf Kosten des Gutsbesizers Otto Jordan⁴⁹⁾ in Tüngen eine Kapelle erbaut und, nachdem der Besitzer selbst und die Einsassen für sich und ihre Erben sich zu deren Unterhaltung bezw. Neubau verpflichtet hatten, unterm 15. September 1511 von Bischof Simon Rudnicki erigirt durch eine Urkunde, in welcher auch die Zahl der Gottesdienste u. dgl. genau festgestellt ist.⁵⁰⁾ Die erste Kapelle war ein schlichter Fachwerkbau, jedoch mit Kanzel, Bänken, Chor, Altar wohl ausgestattet. Die hölzerne Decke war im Jahre 1622 mit Darstellungen aus der Leidensgeschichte des Herrn bemalt, auch das Chor mit Malereien geschmückt. Das Ciborium befand sich bereits auf dem Hochaltar, war mit eiserner Thüre verschließbar und durch Farbe und Vergoldung reich geziert. Auf dem Hochaltare sah man ein Bild der hl. Jungfrau.

Der silberne und vergoldete Kelch hatte die Inschrift: „Otto Jordan vndt seine Haußfraw Gertrud zu ehren der h. Dreifaltigkeit diesen Kelch machen lassen in die Kirch zu Tüngen. Ao. 1597.“

Auch existirte ein rundes und „bewegliches“ Pacificale, auf dessen Rückseite in Sculptur eine „effigies misericordiae“. Hierzu kommen noch ein Paar silberne Ampullen und ein silberner, im Innern ganz, äußerlich zum Theil vergoldeter Becher „pro communicantibus“, d. h. zur Darreichung der Ablution an die Communicanten.

Die Paramente waren von höchst einfacher Art.⁵¹⁾

49) Begraben in der Kirche von Wormditt. Vgl. oben S. 234.

50) Abschriftlich im Liber Humann p. 429.

51) Visitation von 1622. B. A. Fr. B. 7. f. 135. 136.

Erst am 30. November 1625 wurde die bisher nur benedicirte Kapelle durch Weihbischof Michael Dzjalinski zu Ehren der hl. Dreieinigkeit consecrirt.

Noch im Jahre 1798 war die Kirche nichts anderes, als ein schlichter Fachwerkbau und dem Verfall nahe, weil das Holz bereits sehr durch Fäulniß gelitten hatte. In dem französischen Kriege, der besonders die Wormditter Gegend schwer traf, wurde sie noch mehr beschädigt, so daß seit 1807 kein Gottesdienst mehr darin gehalten werden konnte. So wurde sie denn mit Genehmigung des Generalofficialats im Jahre 1824 abgetragen. Auf den Rath des Landraths v. Schau faßte man alsdann den Plan eines Neubaus, der aber, weil das Gut, dessen Besitzer damals Anton v. Blocki, schwer verschuldet und inzwischen, da die öffentliche Subhastation keinen angemessenen Preis erzielte, in den Besitz des Kapitels und einiger benachbarten Kirchen übergegangen war, und andererseits die Bauern in den Kriegsjahren verarmt waren, lediglich aus milden Beiträgen ausgeführt werden konnte. Landrath v. Schau schenkte 30 000 Ziegel, andere fuhren Holz und Steine heran; Fürstbischof Joseph gab 500 Thlr., Weihbischof v. Hatten 150 Thlr. her; Geistliche und Laien in großer Zahl steuerten nach Vermögen bei. So konnte der Neubau schon 1829 begonnen, am 28. April 1830 der Grundstein gelegt, im folgenden Jahre (29. Mai) durch Weihbischof v. Hatten die feierliche Consecration vollzogen werden, wobei Regens Scheill die Festrede hielt.

Die Kirche ist an einer andern Stelle als die frühere Kapelle erbaut, ganz massiv und mit Kalkmörtel verputzt, viel geräumiger, hatte sechs Fenster und eine Gipsdecke. Es fehlte auch an äußerem Schmucke nicht. In der Mitte des Firstes erhob sich ein Dachreiter mit einer Glocke. Auf dem Ostgiebel stand eine Statue der hl. Jungfrau, auf dem Westgiebel die des hl. Joseph, beide aus Malabaster gehauen, ein Geschenk des Kaufmanns Grunenberg in Wormditt. In die Ostwand wurde ein von Strunge in Thon modellirtes Wappen des Fürstbischofs Joseph von Hohenzollern eingemauert, über der westlichen Eingangsthüre eine Malabasterstatue des den Drachen tödtenden Erzengels Michael angebracht.

Die Kirche hatte von jeher nur einen Altar. Das Hauptbild stellte die Krönung Marias durch die Trinität dar, daneben

die Geißelung und die Auferstehung Christi; im obern Stockwerke zwischen vier Engeln mit den Passionswerkzeugen die Taufe Jesu durch Johannes. Ein Altarkreuz und ein Ciborium fehlen selbstverständlich nicht.⁵²⁾

Die neue Kirche erhielt auch einen neuen Altar, und zwar wurde derselbe nach einer Anweisung Strunge's durch die Tischler Kohn und Machthans gearbeitet. Für das erste Stockwerk erhielt man aus der Wormditter Kirche das alte Bild des Michaelsaltares und stellte neben demselben zwei Engel auf, welche der Bildhauer Biereichel aus Köffel gemeißelt hatte, nämlich St. Raphael und St. Gabriel. Für das zweite Stockwerk malte Strunge ein Bild der Trinität; vor demselben wurden ebenfalls zwei Engel angebracht, während zwei alten Statuen, St. Joachim und St. Anna, welche ein Wohlthäter aus Wartenburg, Cicierski, geschenkt hatte, an den Seiten ihr Platz angewiesen wurde. Strunge besorgte auch (1831) die Staffirung des Altares und des Ciboriums, sowie des hölzernen Antependiums, auf welchem man die Worte liest: „Quis ut Deus?“ Machthans fertigte, wieder nach Angaben Strunge's, die Kanzel, ebenso die Beichtstühle, das Chor und die beiden Stühle neben dem Altare, letztere aus Eichen- und Eichenholz (1830 und 1833.) Orgelbauer Kohn stellte eine neue Orgel her, auf deren Gehäuse man oben den König David mit zwei Engeln erblickt.

Die Wände wurden mit Bildern ausgestattet (Verkündigung, Geburt Christi, Auferweckung des Lazarus, Abendmahl, Kreuzabnahme, Auferstehung Christi), ob mit den alten oder mit neuen, wird nicht gesagt. Ueber dem Beichtstuhle, der Kanzel gegenüber, hing an der Wand ein großes Kreuzbild, unter welchem eine Tafel mit folgender Inschrift in vergoldeten Buchstaben: Oratorium in Tüngen largis plerumque benefactorum donis, quorum nomina sunt in libro vitae, Ao. MDCCCXXX funditus aedificatum et ab Illmo. et Rmo. Stanislao ab Hatten, Eppo. Dianensi, Canonico Suffrag. Varm. Ao. MDCCCXXXI die 29. Maji in cultum divinum SS. Trinitatis et honorem S. Michaelis

⁵²⁾ Visitation von 1798 B. A. Fr. B. 45.

solemniter benedictum. In gratam memoriam posuit F. I. S. A. W.

Die neue große Monstranz wurde 1831 aus Danzig beschafft und kostete 50 Thlr.; ebenda war auch der Kelch, der nur eine silberne Kuppe hat, gearbeitet. Der runde, schirmförmige Baldachin war aus der Kirche von Cadienen geschenkt worden.

Eine ältere weiße Kasse, von welcher die Franzosen die Goldfranzen abgelöst hatten, wurde von neuem mit einem Besatz aus Goldstoff versehen.

Die übrigen Geräthe, Paramente u. s. w. sind nicht bemerkenswerth.

(Fortsetzung folgt.)



Ein Schiff der Neustadt Braunsberg.

Von Dr. Dombrowski.

Im Liber antiquitatis des Braunsberger Ratsarchivs (D. 95) findet sich f. 419 ff. ein interessanter Bericht über den Bau eines neustädtischen Schiffes. Derselbe ist stark zu gunsten des Schiffsrheders Bredschneider gefärbt. Für das Verständnis notwendige Ergänzungen und Berichtigungen zu dieser Nachricht finden sich in den Acta Curiae (der Neustadt) ib. D. 71 und Acta Praetorii (der Altstadt) ib. F. 144. und sind hier in den Noten dem Text beigegeben.

Pro aeviterna memoria.

Da H^C. Joachim Bredschneider Bürger und Rauff-Mann der Neu-Stadt Braunsberg nicht die Freiheit von der Alt-Stadt haben könnte ein Ross-Boht auf Ihrem Grunde zu bauen ohne Entgelt, so hat sich derselbe an Jhro Durchl. supplicando gewendet, und angehalten um die Freiheit ein Fahrzeug von 25. Lasten [zu 32 Ctr.] erbauen zu dürfen; worauff Er von Jhro Durchl. dem zur Zeit glücklich regierenden Fürsten H^{Cn} Adamo Stanislaw Grabowski laut dem Decreto Radziejowskiano die Freiheit erhalten von 10. Lasten zu bauen, und zwar auf seiner [des Bischofs] Grund gratis (:ut fusius in Actis Curiae continetur:)¹⁾

1) Ein Dekret des Bischofs Radziejowski vom 29. Januar 1683 bestimmte: „Ad defluitationem mercium etiam Mercatoribus Novae Civitatis, mercaturam licite exercentibus, libera erit navigatio et scaphorum usus in Passeria, ita tamen, ut praedicti Mercatores Neo-Civitatenses non majores

Hierauff hat H.C. Bredschneider auff dem Schloß-Grund, nämli. in der Ecke, wo die Passarie über die Schleuse fällt von dem Schiffszimmer-Mann Mstr. Jacobo Helskj Bürger auff der Alt-Stadt laut Contract ein Fahr-Zeug Winter über verfertigen lassen;²⁾ wie solches nun fertig war, so wurde es bey noch ziemlich

scaphos quam Lastarum decem frumenti mensurae Brunbergensis capaces fovere et extruere possint ac valeant. (Acta Curiae [Neo-Civitatis] f. 489 c. im Br. R.-A. D. 71.) — Am 4. Mai 1759 erhält demgemäÙ Joachim Bredschneider, Bürger der Neustadt, vom altstädtischen Magistrat dazu die Erlaubnis, jedoch mit der Bedingung, daß er keine fremde Frachten, sondern nur seine eigne Güter einnehme, weil fremde Lasten nur altstädtische Rheder fortschaffen dürften. Für die Baustätte auf altstädtischem Grunde verlangt man 6 Floren. (Acta Praetorii.) Wegen dieser Einschränkungen wendet sich Bredschneider den 18. August d. J. an den damaligen Fürstbischof: Er könne für seine Handelsgüter „gar selten“ altstädtische Fahrzeuge bekommen; meistens müsse er frauenburgische oder, mit großen Kosten, elbingsche nehmen. Ein kleines Schiff, von 10 Lasten, wie es die Altstädter verlangen, genüge ihm nicht, weil er die auswärtigen Schiffe, in die er verlade, nicht aufhatten könne. Deshalb bitte er um die Erlaubnis, ein Schiff von 25 Lasten erbauen zu dürfen. 2) wünscht er fremde Lasten verladen zu dürfen. Es sei unbillig von den Altstädtern Stoppelgeld und Geld für den Baugrund zu verlangen, während sie auf dem neustädtischen Markt frei Handel treiben. — Am 22. August erhält er die Antwort: Vom gedachten Decret könne nicht abgegangen werden, weil die Altstadt „ehedem unter die Hansa-Städte gerechnet, und mit vielen Vorrechten versehen worden, dahingegen die Neu-Stadt nur, als ein mit keiner Ring-Mauer umgebener Markt-Flecken zu betrachten sei“. Daß die Altstädter Stoppelgeld nehmen, ist nicht erlaubt, und darüber soll man sich betreffenden Falls beschweren. Uebrigens dürften ja die Neustädter ebenso auf dem altstädtischen Markt Handel treiben. Wenn die Altstädter ein Geld für den Bauplatz verlangten, so sei das recht und billig; jedoch gewähre der Bischof den Schloßgrund als Bauplatz umsonst. (Acta Curiae l. c. f. 489 c. d.)

2) Der Contract vom 10. September verlangte von H.: Er solle eine Yacht von 10 Last zu 40 Fuß Länge und 10 Fuß Breite bauen für den Preis von 200 Floren, 3 Schffl. Korn, 2 Schffl. Erbsen, 1 Schleiffstein und frei Tafelbier (die Woche 1/2 Tonne), „wie auch vor die dazu aufgehende Haar“ 3 Floren. 2 Handlanger sollen helfen auf Bredschneiders Kosten (Acta Curiae f. 489 b. u. Acta Praetorii f. 19). — Schon am 22. Sept. läßt der altstädtische Magistrat, da ungeachtet oft geschehener Warnung Bredschneider das Schiff größer als vorgeschrieben werden lasse, Bredschneider nochmals warnen. (Acta Praet.)

hohem Wasser in Vigilia Resurrectionis XTI Dñi Aō 1760 d. 5to Aprilis ante prandium ohne Mast umb die Brücken biss an die Lade-Brücke vorm Alt-Städtischen Wasser-Thor passiren zu können mit ziemlicher Arbeit durch Pferde ins Wasser gebracht; Bey der Lade-Brücke vergünstigten die H^HEn Alt-Stätter (:videlicet in Fluvio:) den Mast zu errichten, welches denn auch geschah und dass Fahrzeug wurde solglic in völlig fertigen und propren Stand gesetzt. Wie aber H^HE. Bredschneider höchst nöhtig hatte dieses Fahr-Zeug zu befrachten und schon einige Last hatte einschütten lassen wurde demselben Arrest in seinem Laufe (:Dieses wollte zwar auff geschehener Protestation von mir, der zur Zeit seyende Alt-Städtische H^HE. Praesident H^HE. Franciscus Oesterreich nicht war haben, worschüzend, dass Er sich solcher reellen Wörtern nicht bedienete, aber die Sache bestunde nicht in Wörtern, sondern in der That:) übers Fahrzeug durch den dasiegen Raths-Bedienten Albertum Vekley geleet, doch auff seine vielfältige Vorstellungen, dass es höchst pressante Sachen sein, so wurde Ihm solches vor diesesmal als ein Last-Boht zu gebrauchen, nachgegeben, aber so gleich interniret, dass Er nicht würde brauchen können, weil es zu groß; wieder das Decretum Radziejowscianum gebaut worden.³⁾ Wann nun H^HE. Bredschneider mittler Weile die fürst-

³⁾ Nach den Acta praetorii (der Altstadt) vom 16. April berichtet Oestreich, daß das Fahrzeug ohne den Mast fertig sei. Der Augenschein zeige aber, daß es 15 Lasten trage. Deswegen soll H^Hski vernommen werden. Wenn es wirklich größer sei als 10 Last, soll es angeschlossen werden. Sonnabend den 19. läßt Oestreich durch den Stadtdiener Bredschneider den „Arrest“ seines Schiffes anzeigen. — Am Sonntag den 20. April wird H^Hski vernommen. (Acta praet.) Er bekundet, daß, als er Bredschneider „vorgestellt, daß das Fahrzeug nach sothanem Maas [Siehe oben!] viel größer seyn würde, als 10 Lasten, Br. geantwortet habe, es solte selbiges nur nach demselben Maas gemacht werden, Er wolle es so haben“. Als H. seine Befürchtungen als altstädtischer Bürger ausgesprochen, habe Br. geantwortet, „Er solle Ihn nur davor sorgen lassen.“ H. wird gefragt, wie viel Last das Schiff trage, was er als Schiffszimmermann doch notwendig verstehen müsse, „da Er fast die mehrste Fahrzeuge, die hier bey der Stadt sind, gebauet hat.“ Nach seiner Meinung ungefähr 14 Last. Seine Aussage könne er beschweren. — Am 21. kommt die Sache vor dem Neustädtischen Magistrat zur Besprechung (Acta Curiae f. 489). Der Notar wird beauftragt, bei dem altstädtischen Magistrat nach der Ursache des Arrests zu

liche Getrayde von dem H^oen Oeonomo Perillustri R^ovdssmo D^{no} Thoma Pzczepowskj Canonico Varmiensi erkauffet, worzu Er abermahl sein neues Fahrzeug höchst nöthig brauchte, aber die Freyheit von der Alt-Stadt so gar auff geschehene Vorstellung durch mich [den neustädtischen Notarius] dass E^o. hiesiger Rath vor alles stünde, der Process könnte ja seinen Lauff gehen, Sie möchten nur erlauben, die fürstliche Güter zu verschiffen, nicht erhalten könnte,⁴⁾ so wurde er abermahl genöthiget supplicando an Jhro Durchl. zu gehen,⁵⁾ worauff J. D. demselben den Inhalt des Rescripts an die Alt-Stadt hat vorlesen lassen worinnen unter andrem begriffen gewesen; J. D. wäre nicht gesonnen dass Decretum Radziejowscianum zu brechen, die Alt-Stadt sollte aber auch in dieser Affaire so machen, dass Er nicht Ursach hätte solches zu brechen, dann Bredschneider sey in seiner fürstlichen Neustadt Braunsberg ein Kauff-Mann, der alle Zeit vor die fürstliche Getrayde mehr geben kann, als alle Kauff-Leute in der Alt-Stadt. Dem ungeachtet blieben die Alt-Städter bey Jhrer Resolution, und untersuchten dass Fahr-Zeug auff genaueste, ja M^{str.} Helskj musste sogar über folgende Puncten einen körperlichen Eyd ablegen⁶⁾

fragen und zugleich wegen des Eingriffs zu protestieren. Der Bürgermeister bestritt den Arrestbefehl und behauptete gesagt zu haben: „Er möchte keinen Scheffel voll mehr ins Fahrzeug schütten lassen, sondern liesse Jhu zu sich bitten dieserwegen mit ihm zu sprechen, und habe gar keines Arrestes gedacht.“ (Dies bestätigt der Raisdiener.) Das Schiff sei aber allem Aufsehn nach zu groß, so daß er es nicht werde brauchen können.

4) Am 24. fand sich Bredschneider beim neustädtischen Magistrat ein und bat um Hilfe. Er brauche das Schiff, welches eine Garnladung nach Danzig für englische Schiffe dringend abliefern und zweitens fürstbischöfliches Getreide befördern müsse.

5) Daraufhin will Br. zu dem Bischof reisen und bittet um ein Schreiben des Magistrats, das seine Sache bei dem Landesherrn befürwortet. Dies erhält er am 28.: Wenn man den Handel so einschränke, so werde man sich scheuen als Kaufmann in der Neustadt sich niederzulassen, und dann werde die Neustadt „in Ermangelung der Kaufmannschafft gar bald zu Grunde gerichtet werden.“ Wenn auch das Schiff etwas zu groß geraten sein sollte, so möchte der Bischof, da niemand davon Schaden habe, den Gebrauch desselben gestatten (Acta Curiae f. 491—2).

6) Am 2. Mai beschwört Helski seine frühere Aussage. (Acta Praet.) S. Anm. 3.

1. Wie H^C. Bredschneider die Jagd zu bauen Jhn bestellet, und Jhm selbst die Maass darzu gegeben, ob er nicht gewüßt, daff es viel grösser werden würde alsß 10. Last? R. Daff kan Jch und kein Schiffszimmer-Man so genau wissen.

2. H^C. [Vice-]Bürger-Meister Clemens Hanman hat gefragt: Ob Er nicht wüßte, daff seine [Hanmans] Jagd schon grösser, alsß 10. Last wäre, massen Er schon 12. Last Saltz hat darinnen gehabt? R. HochEdler Herr, daff weiß Jch nicht, so viel kan Jch sagen, daff, da Jch zum Hr. Bredscheider sagte: Hochgeehrter Herr, es wird ein wenig grösser werden, Er geantwortet: Lieber etwass größer, alsß kleiner, vorj übrige lasset mich sorgen.

3. Er solle nur nichts läuchnen, Sie wüßten es schon, daff H^C. Bredscheider mit ihm die Abrede gehabt, daß Er die Jagd von 15. Lasten bauen sollte? R. Daff kan Jch und kein anderer sagen, jeneniger daff Jch solches beschwören soll, dann es ist niemahl davon geredet worden.

4. Warumb Er dann dieseß flächer gebauet, alsß des H^Cn. Clementis Hanman? R. Weil Jch althier Diehlen hatte aufzulesen nach dem Geschick, wie Jch sie brauchte; und wann wass fehlte nur dem H^Cn. Bredschneider sagen dörrfte, so besorgte Ers gleich, wie Jchs verlangte; Beym H^Cn. Hanman hingegen nehmen mußte, wie Jchs bekam. H^C. Praesident Oesterreich: Ob H^C. Hanman denn nicht so gutte Diehlen hätte, alsß H^C. Bredscheider? R. Ja, allein daff ist der Herr nicht, der so mit sich reden läßet, alsß H^C. Bredschneider, von H^C. Hanman kan man wegen seiner Verdrüsslichkeit nicht allemahl fordern, so wie mans braucht, sondern man muß nehmen, so wies sich schicket. Jch könnte ja zuletzt keinen Handlanger mehr darzu bekommen.

5. H^C. Andreas Weinreich Ältester Rahts-Verwandter [Stadtrichter]? M^{str}. Helskj wisset Jhr Euch nicht zu besinnen, wie Jch Euch sagte: Bauet es bei Reibe nicht grösser, alsß 10. Last? R. Nein, Hochedler Herr, was wollen Sie von mir haben, Jch kann daff nicht sagen, Jch habe ja nimmermehr davon mit Jhnen geredet.

Sie thun also mit mir, wass Sie wollen, wann Jch schwören soll, so kann Jch nichts mehr beschwören, alsß daff laut dem

Contract H^C. Bredschneider bey mir eine Jagd bestellet, von 10. Lasten; Im Auffrichten habe Ich zu Ihm gesaget: Hochgeehrter Herr, Sie wird ein wenig grösser werden, worauff Er geantwortet: Lieber ein wenig grösser, als kleiner, vorf übrige lasset mich sorgen.⁷⁾

und schickten das Resultat in einem Brieff durch einen Expressen an J. D.; H^C. Bredschneider hergegen überreichte in einem Memorial die obige Puncta ins Latein versetzt dem H^{En}. Oeconomo, welche bei J. D. hinfahren wolte.

Mittlerweile aber umb die fürstliche Güter dennoch verschiffen zu können, verschafften die H^HEn. Alt-Städter dem H^{En}. Bredschneider ein andres Fahrzeug, nembl. von dem Rahts-Verwandten H^{En}. Georgio Lunitz, und H^C. Bredschneider zahlte Fracht davor nach seinem Gut-Befinden. Nachhero erhielten die H^HEn. Alt-Städter von J. D. einen Brieff, dessen Inhalt Uns ganz unbekant ist; Genung kurz darauff ertheilte der Alt-Städtische H^C. Praesident dem H^{En}. Bredschneider die völlige Freyheit sein Fahrzeug zu gebrauchen nach Willen und Belieben. Er könnte schalten und walten darmit, wie Er wolte. Schickte aber dannoch abermahlen einen Brief an J. D.⁸⁾

7) Man vgl. dazu den Bericht über dies Verhör in den Acta Praet. Siehe oben S. 255 Num 3.

8) Am 9. Mai ist ein Schreiben des Bischofs in der Altstadt eingelaufen, nach welchem dem Br. der Gebrauch des Schiffes gestattet wird. Erst am 19. Julii, als man wohl schon auf Weiterungen verzichtete, „brachte der Alt-Städtische Ober-Diener Johan Mosser daff Original-Rescript von J. D. in dieser Materie an die Alt-Stadt geschrieben, wie auch die Copie davon.“ Das Rescript lautet (Liber Antiquitatis f. 420.):

Copia.

Wir Adam Stanislaus von Gottes Gnaden Bischof vom Ermland und Sambien, des H. Römischen Reichs Fürst, der Lande Preussen Praeses. Urkunden hiermit, daff, da E. Edler Raht Unserer Alten Stadt Braunsberg Unserm Vorwort, welches Wir zum Besten Joachimi Bredschneider, Bürger und Rauffmanns in der Neu-Stadt, wegen einer von Ihm neu erbauten — und über Gebühr etwass grösser gerathenen Jagd in Gnaden eingelegt, auff der Ihm gegen Uns und Unsere Forfahren an Bischöflicher Würde stets eigen gewesener Treue und Ehrerbietigkeit gefüget; Wir hingegen alle wohlervorbene

Dieses neue Fahr=Zeug, oder Neu=Städtische Jagd, welche mehr traget, als 10. Last, ist in der Bau=Art die beste bey Braunsberg unter allen Fahr=Zeuge; Sie ist allenthalben, wo es sich hat thun lassen, gezieret mit Gold u. Zinnober; Auff dem Spiegel⁹⁾ ist die Vorsicht Gottes zwischen Blumen=Werck geschnitzet; oder dass göttliche Aug mit dieser von einem guten Freund darzu gefertigten Aufschrift: Alles in Gold. — Gottes Aug bestrahlt die Welt | Gottes Vorsicht alles lenket | Drumb beneide Mißgunst nicht | wass uns GOTT aus Gnaden schendet.

Vorrechte gedachter Alt=Stadt, besonders aber, wass Unser Vorfahr Michael Radziejowskj Christmilden Andenkens wegen der Handlung überhaupt, zuvörderst wegen des Schiffbaues durch einen förmlichen und feierlichen Rechts=Spruch im Jahr Ein tausend Sechs hundert drey und Achtzig den Neun und zwanzigsten Jannarij Monats Tag zwischen der Alt= und Neu=Stadt Braunsberg geordnet, und festgesetzt, bestätigten, und kräftigst zu handhaben gemeinet sind. Wie Wir dann jetzt beregtes Radziejowskjsche Decret nach seinem ganzen Inhalt, so, wie Uns solches im Originali vorgeleget worden, hiermit auffß Neue in seine Verbindlichkeit einsetzen, bestätigen, und die besagtem Neu=Städtischen Bürger und Kauffman Bredschneider anß Unser Vormort angeblichene Gefälligkeit mehrerwähntem Decret für unantheilig, und als nicht geschehen, ansehen und erklären, auch für Uns und Unserm Nachfolger in Bischöfflicher Würde geloben, demselben entgegen Uns niemahls vor Jemanden weiter zu interponiren, noch ohne Zuziehung E. Edl. Rathß Unserer Alten Stadt Braunsberg hierinn etwass nachzugeben. Zu mehrerer Versicherung haben wir gegenwärtigem Rescript Unser Fürst=Bischöffliches Insiegel vordrucken lassen. Schloß Heylsberg den zwanzigsten Junij Monats=Tag, im Jahr des Herrn Eintausend Siebenhundert und Sechzig.

(L. S.)

Adam Stnsls. Episcopus

Petrus de Reux mpr.

Dass obige Abschrift mit dem Original von Wort zu Wort übereinstimme, solches wird hiermit attestiret.

Alt=Stadt Braunsberg, 5. Julij 1760.

Christian Henr. Melchior.

Secretarius mpr.

Quod ita sit, testor J F Schlattel Not. Jur. mpr.

Dennoch erwartete der Rat der Altstadt wegen der Größe des Schiffs noch einen gerechten Spruch (Act. Praet.).

⁹⁾ Dem Hinterteil des Schiffes.

Auf dem [Steuer=] Ruder ist oben ein Mohren-Kopf mit dem Türkischen Binde. An den Seiten sind 2. aufgeschnitzte Delphinen grün angestrichen. In der Cajüte sind Bett-Stätten, Bänken, Tisch, Keller, Leisten zu Gläsern zc. also eingerichtet, dass nichts fallen kan. An der Thür des Raums ist ein Holländer abgemalen. Auff dem Schirm¹⁰⁾ ist Neptunus nebst seinem Drey-Zack unter Blumen-Werck abgemalen. Vorne auff dem Bogen, wo der Einfall in das Bratspieß¹¹⁾ lieget, ist die Jahr-Zahl 1760. eingegraben und vergoldet. Am Einfall ist ein Löwe geschnitzet und vergoldet. Die Flaggen auf beyden Mästen seind ziemlich lang, blau und roht, in deren Mitte ein weißer Schwan gemalen ist; das auffzuziehende Wimpel ist lang. Die Knöpfe, so zu diesen Flaggen gehören, seind geschnitzte Trauben und seind vergoldet. Die Flaggen sambt dem Wimpel haben zeit der arretirung immer gewehet.

Endlich, wie schon gemeldet, kam der Freyheits-Tag, nembl. [Dienstag] d. 20. Maji. fuhr diese Jagd vor Mittag unter Pauken und Trompeten-Schall, und Knall einiger Mousquetten nach der Pfahl-Bude herunter: Die Gäste dabey waren:

1. Der Rheder selbst H.C. Joachim Bredschneider,¹²⁾ dessen Ehe-Gattin Frau Theresia geborne Schwanin allbereit des Morgens vorauff gefahren war, umb die Küche zu bestellen.

2. C. D. Johannes Mockj Beneficiatus Novae Civitatis ad Ecclesiam summae Trinitatis et Capellanus ad Ecclesiam Parochialem in Vetere Civitate, welcher es denn auch bei der Pfahl-Bude eingeweihet hat.

3. Der H.C. Praesident S. D. Josephus Schwan nebst seiner Ehe-Gattin Frauen Theresia geborner Neübaurin.¹³⁾

¹⁰⁾ Auf der Brüstung am Vordertheil.

¹¹⁾ Deutlich so geschrieben für Bugspriet. Dieser, der Vordermast, liegt in einer Ausböhlung.

¹²⁾ Er wird von 1752 - 1760 im Rat als Assessor judicii Censorini oder zur Honorata Communitas gehörend, 1762 - 7 als Assessor Judicii, 1768 Judex, 1769 Censor, 1770/71 Camerarius gehörend, genannt (Neustädtisches Amtsbuch im Br. N. A. A. 3.) Schwiegerjohn des Bürgermeisters für 1760.

¹³⁾ Bürgermeister der Neustadt, wohl Schwiegerjohn des Jos. Neubauer, der 1749—51 Bürgermeister war.

4. Der H^C. Vice-Praesident S. D. Matthias Brandt Viduus.

5. Der H^C. Wette-Richter S. D. Thadaeus Firley nebst seiner Ehe-Gattin Frauen Magdalena geborner Kocharzewska.

6. Der H^C. Assessor Senior S. D. Andreas Geritz nebst seiner Ehegattin Frauen Rosalia geborner Meidenbergerin.

7. Des H^{En}. Richters abwesenden S. D. Simonis Neübauer Ehe-Gattin Frau Catharina geborne Ölertin.

8. Der H^C. Cämmerer S. D. Petrus Klawkj nebst seiner Ehe-Gattin Fr. Barbara geborner Neübaurin.

9. Der H^C. Feld-Herr S. D. Joannes Lietkj mit seiner Ehe-Gattin Frauen Barbara geborner Schornin.

8. Der H^C. Wäger auff der Alt-Stadt H^C. Andreas Follert nebst seiner Ehegattin Frauen geborner Ponawallin, non, sed Willichin.

9. H^C. Martinus Bredschneider Bürger auff der Alt-Stadt und Bruder des H^{En}. Rhederß und Gastgebers nebst dem alten Vatter Joanne und seiner Ehe-Gattin Frauen Anna Catharina geborner Weinreichin.

10. H^C. Joannes Palmowskj hiesiger Bürger und Notarius in Rogitten nebst seiner Ehe-Gattin Frauen Euphrosina geborner Steinin.

11. H^C. Joannes Eggers hiesiger Kauffmann nebst seiner Ehe-Gattin Frauen Barbara geborner Hintzin und Ihrem Bruder auff der Alt-Stadt dem Studioso Mons.¹⁴⁾ Antonio Hintz.

12. H^C. Joannes Eiding hiesiger Bürger.

Wie denn auch die Professionirten, so dabey gearbeitet haben.

13. H^C. Carl Mosser Mahler und Bürger auff der Alt-Stadt.

14. M^{str}. Christian Kodce Tischler und Bürger auff der Alt Stadt.

15. M^{str}. Jacob Helskj, ut supra.

H^C. Johan Frey Bildhauer und Bürger auff der Alt-Stadt, M^{str}. Franciscus Powelkj Schlosser und Bürger auff der Alt-Stadt, nicht erschienen.

¹⁴⁾ Wohl für monsieur.

Laurentius Bechman hiesiger Rathß-Bedienter war neben andren mit zur Bedienung.

Nachdem nun diese sämptliche Gäste beyrn H^{En}. Bredschneider zu Hauße gefrühtücket, so fuhren Sie sämptlich in Gottes Nahmen bey Wehung der Flaggen und Wimpels zur Pfahl-Bude, wo Sie denn recht honorifice seind bewirthet worden, mit Essen, Caffee, Wein, Englisch=Öhl, Thee, Music und Tanz. Während der Mahlzeit seind die höchste und hohe Gesundheiten auffgebracht worden, nembl: Jhro Hochfürstl. Durchl. Unseres Aller-Gnädigsten Landes-Herrn; des Hochwürdigsten Dom=Capitels, Jhro Gnaden H^{En}. Thumb-Herrn Oeconomi, Jhro Gnaden des zur Zeit seyenden H^{En}. Landt=Voigts und hiesigen Amptj-Haupt-Manns H^{En}. Caroli von Hatten, und des Hoch=Edlen Rathß der Alt-Stadt unter beständiger Musicque, dessen Vorsteher vor jetzt war H^{En}. Elias Wallroth Bürger auff der Alt-Stadt und Stadt-Musicus.

Diese geehrte Gesellschaft haben sich in herrlichem Vergnügen dasebst divertiret biss an den hellen Morgen, alsß dann seind Sie Theils in Chaisen, Cariohlen, und Theils auff dem Kooff-Bott des H^{En}. Burger-Meisterj¹⁵⁾ auff der Alt-Stadt H^{En}. Caroli Kising nach Hauße gefahren.

Tages vorher hat dasselbe mit seiner Gegenwart beehret obengedachter Tit. H^{En}. Land=Voigt.

D. 23. Maji Juhre diese Jagd (:dessen Schiffer ist Andreas Schier auff Passariendorff:) wohl befrachtet nach Dantzig, und retournirte d. 4. Junij mit Jahr=Marktj-Waaren.

D. 17. Junij. Wurde dass ziemlich große Nach=Boht, welches auff demselben Ort und von demselben Meister gebauet ist worden, bey gar kleinem Wasser nicht ohne Müh mit Pferden ins Wasser gebracht, worbey unter andren zugegen war der Thumb-Herr Baron Zemi und C. D. Thomas Schultz Beneficiatus ad Ecclesiam Parochialem, wie auch die Fräulein Theresia von Hertzberg.

Dieses Fahrzeug hat hernacher continuirliche Frachten gehabt.

¹⁵⁾ Für das Jahr 1759.

Ao. 1761 d. 29. Novembris hot Tit. H^C. Dom-H^C.r. Oeconomus und Tit H^C. Land-Boigt, da Sie von dem H^C.n. Bredschneider vernommen, das Er seine Jagdt (der weiße Schwan genandt) glücklich verkauffen könnte, demselben laut seiner resp. officiosen Aussage zugesaget und versprochen, daß Er in dessen Stelle sicher eine andre bauen könnte, aber netto von derselben Größe, und dörffte oder sollte sich desswegen bey Jhro Durchl. garnicht melden, dann J. D. seind so gesonnen, daß, wass Sie einmahl auff Gnaden jemanden verleihen, solches auch festhalten; und in diesem casu aber es nur stets bey seinem einen Fahrzeug bleibet, und Er es ja nicht verdoppeln, sondern nur verändern will.

Sowie dieses Fahr-Zeug gleich von Anfang an vielen Widerspruch gefunden, so ist es auch nachhero nicht unangefochten geblieben. Dann Ao. 1762 d. 11. Januarij verkauffte H^C. Bredschneider dieses an H^C.n. Martin Schmidt und Martin Ephraim Schmitt Wittibe nach Elbing privatim vor 3000 Fl., weil es aber allbereit an H^C.n. Heinrich Schaeffer in Koenigsberg judicialiter verpfändet war, so wurde (:zumahlen sich bey H^C.n. Bredschneider Concursus Creditorum äußerte) Arrest darauff geleyet, hiebey wolten die H^C.n. Schmidts prioritatem raone Contractus . . ? . iren (geltend machen), dieselbe aber, weile H^C. Schaeffer prioritatem raone Hypothecae erhielt, wurden abgewiesen; da nun H^C. Bredschneider sich mittler Weile mit denen resp. H^C.n. Creditoren setete, sein H^C. Schwieger-Vatter H^C. Schwan, wie auch sein H^C. Bruder Martinus Bredschneider vor die Bezahlung cavirten, so behielte Er dass Gefäß, und dasselbe hat viele Frachten gehabt, wie es auch dieses Jahr 1764. gutt mit Frachten versehen ist. Dass dieses alles allso und nicht anders vorgegangen sey, bezeuge Ich sub jurata Fide der zur Zeit sehende Stadt-Notarius

Joannes Franciscus Schlattel

mppa.



Chronik des Vereins.

1. Vereinssitzungen.

120. Sitzung am 5. August 1886 in Frauenburg.

Der neue Präsident des Vereins, Prof. Dr. Bender, eröffnete die Sitzung mit einigen geschäftlichen Mittheilungen und machte bekannt, daß der verstorbene Seminardirector a. D., Dr. Arendt, dem Verein einen silbernen Becher mit eingefügten polnischen Münzen testamentarisch vermacht habe. Der Vorstand nahm die werthvolle Gabe mit Dank an. Aus dem Nachlasse desselben Verstorbenen überreichte Dr. Wölky eine Menge alter Karten. — Der Vorstand beschloß sodann, dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland, Dr. Thiel, bisherigen Präsidenten des Vereins, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. — Herr Kauter, der als Gast in der Sitzung erschienen war, legte eine Anzahl von ihm entworfener Karten der einzelnen ermländischen Kirchspiele vor. — Dr. Dittrich referirte über Steinbrechts vortreffliches Werk: „Thorn im Mittelalter“ und hob im Einzelnen die Resultate hervor, welche dieser Forscher für die Geschichte der Baukunst im Ordenslande Preußen gewonnen. — Dr. Dombrowski verbreitete sich, einen frühern Vortrag fortsetzend, über Bienenwirtschaft im Ermlande, außerdem trug er einige Untersuchungen über die Heimath ermländischer Colonisten vor. — Nachdem Dr. Dittrich über den Stand der Vereinskasse Bericht erstattet hatte und die Publikationen für das nächste Vereinsheft festgestellt worden, wurde die Sitzung geschlossen.

121. Sitzung am 20. October 1886 in Braunsberg.

Dr. Bender theilt mit, daß der Hochwürdigste Herr Bischof von Ermland die Wahl zum Ehrenmitgliede des Vereins angenommen habe. Derselbe gab sodann eine Erklärung der Münzen,

welche in den von dem verstorbenen Direktor Arendt dem Verein geschenkten großen silbernen Becher eingelassen sind. Es sind 18 polnische Münzen Danziger Gepräges aus der Zeit Johann Kasimirs, Achtzehngroschenstücke aus den Jahren 1659—64. Im Boden befindet sich eine größere Münze, ein osnabrückischer Thaler vom Jahre 1687. Dann sprach Dr. Bender ferner über das „Pfennigzins- und Strohwichrecht“ anlässlich eines vom Herrn Landesgerichtspräsidenten Strehlke dem Verein geschenkten Buches. Die „Kulturbilder aus Ostpreußen“ von Horn fanden allseitig eine sehr ungünstige Beurtheilung. Dr. Hipler verbreitete sich an der Hand eines umfangreichen Manuskripts über die Geschichte des päpstlichen Alumnats und des ermländischen Priesterseminars (das ja jetzt wieder eröffnet ist). Dr. Dombrowski theilte aus dem Liber antiquitatis (D. 95) des Braunsberger Ratsarchivs Einiges über ein Schiff des neustädtischen Kaufmanns Bredschneider vom Jahre 1760 mit: wie dies Schiff in Braunsberg gebaut worden, wie glänzend es ausgestattet gewesen und welche Festlichkeit mit der ersten Fahrt und der Einweihung in Pfahlbude verbunden gewesen. Man beschließt, diese interessante Beschreibung ins nächste Heft der ‚Ermländischen Zeitschrift‘ aufzunehmen.

122. Sitzung am 23. Dezember 1886 in Braunsberg.

In dem nächsten Hefte soll Aufnahme finden ein Aufsatz von Dr. Kolberg über die Verträge von 1605 und 1611. Ferner soll bald der VI. Band der Monumenta Warmiensa, als Bibliotheca II (Schriftsteller-Lexikon und Bibliographie Ermlands), zur Herausgabe gelangen. Wenn dieser erschienen ist, soll künftig in jedem Bande der Zeitschrift eine Uebersicht über die neueren, Ermland betr. Schriften gegeben werden. — Dr. Dittrich referirte über einen venezianischen Gesandtschaftsbericht aus dem 16. Jahrhundert über Polen und Ermland. Derselbe gab dann eine Fortsetzung seiner „Beiträge zur Baugeschichte ermländischer Kirchen“ und behandelte die Kirchen von Plastwich, Tolksdorf und Frauendorf. Dr. Dombrowski beleuchtete eingehend das Buch von Horn: „Kulturbilder aus Ostpreußen“ und wies den unwissenschaftlichen Charakter der Arbeit nach. Dr. Hipler referirte über Eschaderts Edition der „Flosculi de homine exteriori et

interiore, fide et operibus“ Der Herausgeber bezeichnet seine Arbeit als erste Edition, während schon 4 Drucke, der letzte vom Referenten selbst, vorliegen. Neu ist darin nur die ausführlichere Begründung der im J. 1872 von dem Referenten aufgestellten Vermuthung, daß der Verfasser der „Flosculi“ Johannes Briesmann sei. (Erml. Lit. Gesch. S. 99).

123. Sitzung am 22. Februar 1887 in Braunsberg.

Der Verein beschloß, mit dem Lemberger histor. Verein in Schriftenaustausch zu treten. Eingelaufene neue Schriften wurden besprochen. Dr. Bender lenkte aus Anlaß eines Aufsatzes von Bezzenberger in der Altpreuß. Monatschrift die Aufmerksamkeit auf den Gegensatz von „breslauisch“ und „käsiauisch“ in der Sprache der Ermländer und brachte den Begriff „käsiauisch“ mit alten Ortsbezeichnungen (Kajelin, Köslin u. a.) in Verbindung. Dr. Hippler erinnerte an das volksthümliche Wort „Kose“ = Redeweise, bemerkte auch, daß das Wort schon im 16. Jahrh. vorkomme. Sodann verlas und erläuterte Dr. Hippler einzelne interessante Punkte aus seinen gesammelten Materialien zu einer Biographie des ermländischen Bischofs von Hatten. (Vgl. die inzwischen im Erml. Pastoralblatt 1887 S. 70. 80 ff. zum Abdruck gekommene Biographie.) Dr. Dittrich sprach über die Grabsteine und Epitaphien der Wormditter Kirche nach den Aufzeichnungen des Erzpriesters Caspar Simonis aus dem Jahre 1700. Der Vorstand gedenkt so bald als möglich die Fortsetzung der Monumenta historiae Warmiensis herauszugeben.

124. Sitzung am 17. Mai 1887 in Frauenburg.

Dr. Wölky legte das von ihm für den Druck vorbereitete Memoriale oder die Annales des Bischofs Lukas Wazetrode (1489—1512) vor, gab dazu eine Einleitung und mancherlei Erläuterungen. Es enthalten diese Annalen nicht bloß eine Geschichte der amtlichen Thätigkeit des Bischofs, sondern sie sind ein wichtiges Quellenwerk für Preußen. Außerdem will Dr. Wölky aus dem IX. Traktat Simon Grunau's den 3. Abschnitt abdrucken lassen, als Grundlage für eine Controle der späteren Chroniken. Derselbe verbreitete sich ferner über die „Heilsberger Chronik“ (bis 1526 reichend) und wies deren Entstehung in Heilsberg aus äußeren und inneren Gründen

nach. Ihr Verfasser sei Merten Destrreich, Kreczmers und damit auch Treters Chronik nur eine Uebersetzung und Fortsetzung dieser Heilsberger Chronik. Dr. Dombrowski machte allerlei die Neustadt Braunsbergs betreffende Mittheilungen aus dem Liber antiquitatis im Ratsarchiv zu Braunsberg. Dr. Bender gab Beiträge zur Genealogie der Familie von Hofius und sprach über den Namen des Dorfes Grunenberg, welcher diesem Orte „Gott zu Ehren“ gegeben worden ist. Dr. Hipler wies auf den kürzlich vollendeten 2. Band der hofianischen Briefe hin und theilte eine Aeußerung des Kardinals Hofius aus einem Briefe an den Cardinal Guise von Lothringen über den Tod Coligny's mit. — Die Vereinsgabe der Ermländischen Zeitschrift wird diesmal im Juli ausgegeben werden.

2. Personalbestand des Vereins.

Zu Ende des Jahres 1885 war die Zahl der Mitglieder 291. Inzwischen sind durch Tod abgegangen: die Pfarrer Kroszjewski-Stolzenhagen, Schwarz-Santoppen, Schmidt-Schalmei, Lange-Kalkstein, Poschmann-Plauten, Domherr Harwart-Frauenburg, Dombicar Neumann-Frauenburg. Ausgetreten ist Archivar Dr. Wagner-Coblenz. Hinzugekommen sind: Oberlehrer Dr. Redner, Buchhändler Kutschkow, Gymnasiallehrer Reiter, die Studierenden der Theologie Sigalski, Destrreich, Kossenden, Pfarrer Brill-Krekollen, Kaplan Matthee-Königsberg, Kaplan Koslowski-Freundenberg, Pfarrer Löper-Bütow, Rittergutsbesitzer Treichel in Hoch-Paleschen, Kaplan Kuhn und Cöfoll in Wormditt. Mithin gehören dem Verein zur Zeit 296 Mitglieder an.

3. Die Vereinsammlungen.

Seit dem 19. Juli 1886, wo wir den letzten Bericht über unsere Sammlungen schlossen, haben dieselben folgenden Zuwachs erhalten.

A. Die Bibliothek.

a. An Geschenken:

1. Vom Herrn Landgerichts-Präsidenten Strehlke in Braunsberg:

Siewert, Fried. Gotth. Das Pfennigzins- und Strohwichrecht. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht aus den Statuten der Stadt Danzig. Halle 1802. 8.

b. Durch Schriftenaustausch:

2. Vom Aachener Geschichts-Verein in Aachen:
Zeitschrift Bd. 1—8. Aachen 1879—86. 8.
3. Vom Verein „Herold“ in Berlin:
Der deutsche Herold. Zeitschrift Jahrg. XVII. 1—12. Berlin 1886. 4.
4. Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Bremen:
Bremisches Jahrbuch. Bremen 1886. 8.
5. Vom Benedictiner-Stift zu Raigern bei Brünn:
Rinter, P. Maurus, Studien und Mittheilungen. Jahrg. VII. 1—2. 4. Würzburg und Wien 1886. 8.
6. Von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania:
 - a. Bugge, Soph. Der Ursprung der Etrusker durch zwei lemnische Inschriften erläutert. Christiania 1886. 8.
 - b. Huitfeld-Kaas, H. J. En Notishog paa Voxtavler fra Middelalderen. Kristiania 1886. 8.
 - c. Nielsen, Dr. Yngvar. Kielerfreden. Christiania 1886. 8.
 - d. Undset, Dr. Jnvald. Ein kyprisches Eisenschwert. Christiania 1886. 8.
 - e. Undset, Dr. J. Ueber die Station la Tene. Christ. 1885. 8.
 - f. Brenner, Dr. Oscar. Die ächte Karte des Claus Magnus vom Jahre 1539, nach dem Exemplar der Münchener Staatsbibliothek. Christ. 1886. 8.
 - g. Caspari Dr. C. P. Eine Augustin fälschlich beigelegte Homilia de sacrilegiis. Christ. 1886. 8.
 - h. Vieblein, J. Handel und Schiffahrt auf dem rothen Meere in alten Zeiten. Christ. 1886. 8.
7. Vom Westpreussischen Geschichts-Verein in Danzig:
Zeitschrift Heft XVI—XVIII. Danzig 1886. 8.
Urkundenbuch des Bisthums Culm H. IV. Danzig 1887. 4.
8. Von der gelehrten esthnischen Gesellschaft in Dorpat:
Sitzungsberichte. Dorpat 1885. 8.
9. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. LXII. H. 2. Görlitz 1886. 8.

10. Vom historischen Verein für Steiermark in Graz:
Mitttheilungen. Heft 34. Graz 1886. 8.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg.
XXI. Graz 1886. 8.
11. Von der Greifswalder Abtheilung der Geschichte für
Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in
Greifswalde:
Pyl, Dr. Theod. Geschichte der Greifswalder Kirchen. I—III.
Greifswalde 1885—87. 8.
12. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu
Kahla und Roda.
Mitttheilungen. B. III. H. 2. Kahla 1886. 8.
13. Von der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu
Königsberg.
Schriften. Jahrg. XXVII. Königsberg 1887. 4.
14. Vom historischen Collegium der Akademie der Wissen-
schaften zu Krakau:
a. Acta historica. Tom. VIII. Legum, privilegiorum sta-
tutorumque civitatis Cracoviensis. Tom. I. Vol. II.
(1507—1586). Krakau 1885. 8.
b. Starodawne prawa polskiego pomniki Tom. III. Część
II. Antiquissimi libri judiciales terrae Cracoviensis T.
II. ab a. 1394—1400 ed. E. Ulanowski. Cracoviae
1886. 4.
c. Monumenta medii aevi historica Tom. IX. Codicis di-
plomatici Poloniae minoris T. II. ed. Dr. Franciscus
Piekosiński. Cracoviae 1886. 4.
d. Scriptores verum Polonicarum Tom IX. Collectaneorum
ex Archivo Collegii historici. Cracoviensis Tom. III.
Cracoviae 1886. gr. 8.
e. dito Tom. X. Historici diarii domus professae Soc. Jesu
Cracoviensis 1600—1608. Cracoviae 1886. gr. 8.
15. Vom Ossoliński'schen National-Institut in Lemberg:
Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Ossolin-
sianae Leopoliensis. Lwów. 1886. 8.
Sprawozdanie za rok 1886. Lwów. 1886. 8.

16. Vom historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug:
Der Geschichtsfreund. B. XLI. Einsiedlen 1886. 8.
17. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstiftes Magdeburg zu Magdeburg:
Geschichtsblätter. Jahrg. XXI. 1—4. XXII. 1. Magdeburg 1886—7. 8.
18. Vom historischen Verein für den Reg.-Bezirk Marienwerder in Marienwerder:
Zeitschrift. Heft 16—20. Marienwerder 1886. 8.
19. Vom Verein für die Geschichte der Stadt Meissen in Meissen:
Mittheilungen B. I H. 5 mit Verzeichniß. Meissen 1886. 8.
20. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Westfalen in Münster:
Zeitschrift Bd. 44. Münster 1886. 8.
21. Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg in Nürnberg:
1. Mittheilungen Heft 6. Nürnberg 1886. 8.
2. Jahresbericht für 1884—85. Nürnberg 1885—6. 8.
3. Historischer Plan der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg. Fol.
22. Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen in Posen:
Zeitschrift von Dr. Ehrenberg. Jahrg. II. 1—4. Posen 1886. 8.
23. Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:
Mittheilungen nebst litterarischer Beilage von Dr. L. Schlesiger. Jahrg. XXIV. 1—4. Prag 1885—6. 8.
24. Vom historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg in Stadt am Hof:
Verhandlungen Bd. 40. Stadtamhof 1886. 8.
25. Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga:
Sitzungsberichte von 1885 und 1886. Riga 1886—7. 8.
Mittheilungen Bd. XIII. 4. XIV. 1. 1886—7. 8.

26. Vom Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden:
 „Geisthirt, hist. Schmalkaldica B. V.
27. Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:
 Jahrbücher und Jahresberichte, Jahrg. LI. Schwerin 1886. 8.
28. Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin:
 Baltische Studien. Jahrg. XXXVI. 1—4. Stettin 1886. 8.
29. Von der Kaiserlichen Universitäts-Bibliothek in Straßburg i. E.
 Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, hrg. vom Vogesenclub. Straßburg 1886. 8.
30. Von der K. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens in Stockholm:
 °Argangen 14. Stockholm 1885—86. 8.
31. Von der litauischen literarischen Gesellschaft in Tilsit:
 Mittheilungen S. 11 (II, 5). Heidelberg 1886. 8.
 Bartsch, Christ. Dainu Balsai: Melodien litauischer Volkslieder. Heidelberg 1886. 8.
32. Von der R. R. Geographischen Gesellschaft in Wien:
 Mittheilungen B. XXVIII. Wien 1886. 8.
33. Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt.
- a. Archiv. N. F. Bd. XXI. 1. Hermannstadt 1887. 8.
 - b. Jahresbericht von 1885/6. Hermannstadt 1886. 8.
 - c. Gusbeth, Christ. Die Grabdenksteine in der Westhalle der evangelischen Stadtpfarrkirche in Kronstadt. Kronstadt 1886. 4.
 - d. Groß, Julius. Kronstädter Drucke. Kronstadt 1886. 8.
 - e. Verzeichniß der Kronstädter Zunft-Urkunden. Kronstadt 1886. 8.
 - f. Zimmermann, Fr. Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der Sächsischen Nation. Hermannstadt 1887. 8.
 - g. Historischer Festzug zur Feier der Einwanderung der Sachsen nach Siebenbürgen. Hermannstadt 1884. 8.

B. Die Münzsammlung

erhielt vom Herrn Domdechant Carolus einen in seinem Garten der Curia B. M. V. assumptae in Frauenburg gefundenen Bran-

denburger Groschen aus der Zeit Joachim's I. vom J. 1503 noch voll erhalten. Av. Brandenburger Adler. Umschrift: JOACHIM: DEI: GRA: MAR: BRANDE. Rev. Gleicharmiges Kreuz mit 4 Wappen zwischen den Armen. Umschr.: MONETA. NOVA. ARGENTEA, AN. 1503; beide Umschriften in gothischen Majuskels-Buchstaben.

Geschlossen den 25. Juni 1887.



Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Zur Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
von
Professor Dr. Bender.

Jahrgang 1888.

(Nemter Band 2. Hest. Der ganzen Folge 28. Hest resp. Jahrgang.)

Braunsberg 1888.

Verlag von Huye's Buchhandlung
(Emil Bender).

Brannsb^{erg}.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei
(J. A. Wichert.)

Ein preussisches Formelbuch des 15. Jahrhunderts.

Von Dr. Kolberg.

Die Bibliothek zu Upsala besitzt nach Ausweis des Katalogs der mittelalterlichen Manuscripte D. Jus Canonicum Nr. 46 p. 382 eine Papierhandschrift mit dem Titel: Formularius pro novellis notariis in curia dominorum Episcoporum. Der Katalogsvermerk: Videtur olim fuisse Archiepiscoporum Rigensium veranlaßte den Verfasser bei einem Besuche der Upsalenser Bibliothek im Jahre 1878 die Handschrift zur Einsichtnahme sich vorlegen zu lassen. Das Buch, ein Quartband, dessen Blätter anfänglich mit den Buchstaben a bis n, dann mit römischen Zahlen bis 158 bezeichnet sind und der dem größten Theile nach im 15. Jahrhundert geschrieben ist, enthält aber Formulare, welche die erzbischöfliche Kurie von Riga angehen, nicht, sondern weist nur in der Reihe verschiedener Adressen für Schreiben an Papst, Kaiser, Erzbischöfe, Fürsten u. s. w. und von solchen an andere, auch einige Adressen zu Schreiben vom und an den Erzbischof von Riga auf. Die Formulare selbst gehören fast sämmtlich den vier preussischen Diözesen Culm, Pomesanien, Ermland, Samland an und stellen Erlasse der Bischöfe und Offiziale dieser Sprengel dar; wenigmal finden sich auch Formulare aus den Diözesen Plogk, Cajavien, Prag und Gnesen eingestreuet. Das Buch hat also für Preußen und speziell die ermländische Diözese eine nicht zu verkennende Bedeutung, da offenbar, wie das bei Formelbüchern überhaupt stattfindet, die Formeln nicht als willkürlich zusammengesetzte Beispiele anzusehen, sondern dem Leben und der geistlichen Verwaltung entnommen und danach zusammengetragen sind. Sie sind geschichtliche Dokumente, die als Unterlage zu Erlassen bei ähnlichen Vorkommnissen von den bischöflichen Kurialbeamten anzuwenden waren.

Es will uns scheinen, daß der Formularius in späterer Zeit, nämlich seit dem 16. Jahrh. bei der ermländischen Kurie sich befunden habe, von wo er gleich andern Büchern als Beute in einem der Schwedenkriege mitgenommen ist. Am Schluße des Buches nämlich ist eine Anzahl von anderer Hand geschriebener Formulare hinzugefügt, welche dem Inhalte nach der Zeit um 1500 angehören, auch die Schrift jener Zeit aufweisen. Die meisten und gerade die letzten Formulare der Art sind Erlasse des Bischofes Lucas Watzelrode und seines Weihbischofes Johannes Episcopus Simballiensis. In einem auf der letzten Seite stehenden Schreiben ohne Datum zeigt Bischof Lucas dem Pfarrer zu Baderswalthe (bei Wehlau) an, daß er am morgigen Tage die dortige Kirche konsekriren werde, und befiehlt ihm, die Pfarrkinder zur Firmung für diesen Tag zu bestellen; in einem zweiten dort stehenden Schreiben gibt er dem Pfarrer von Wehlau auf, vier Pfarrkinder der Kirche Merkittin, Jakobus, Steffanus, Paulus und Leonardus aus Gudikaym zu Sonnabend nach dem Feste Kreuz-Erfindung ins Schloß zu Heilsberg zu citiren, wo sie sich darüber verantworten sollten, daß sie mit Hintenansehung des eigenen Pfarrers und ihrer Kirche die Kirche einer andern Diözese zu besuchen und die Sacramente daselbst zu empfangen pflegten. Die Formulare aus andern Diözesen in diesem Anhange am Schlusse des Buches sind weniger zahlreich; aus Pomesanien sind 7, aus Samland 3, aus Culm keine.

Anordnung und Inhalt des Quartbandes sind folgende. Die dem Formularius vorangehenden, mit den Buchstaben a—n bezeichneten Blätter, enthalten die Synodalstatuten der Diözese Samland¹⁾ aus dem Jahre 1427 von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben, dann Abschriften der Sacramentsbullen des Papstes Martin V vom 1428 Ineffabile Sacramentum. Datum Romae apud S. Apostolos VII Kalend. Junii Pontificat. nostri an. 12. und des Papstes Eugen IV von 1433 Ex-

1) Die Synodalstatuten der Diözese Samland von 1427 hat Jacobson in der Geschichte der Quellen des Kathol. Kirchenrechts (S. 171) aus der Handschrift des Königsberger Archivs, Alte bapstliche Privilegia, abdrucken lassen. Sein Text enthält mancherlei Fehler und Abweichungen von dem im Formularius enthaltenen Texte.

cellentissimi Corporis et Sanguinis. Romae apud S. Petrum an. incarnat. MCCCXXXIII septimo Kal. Junii Pontificat. nostri anno tertio. Darauf beginnt der Formularius, in welchem zwei größere Theile, die auch durch die Schriftzüge von einander abweichen, sich unterscheiden lassen. Der erste Theil enthält auf einem Blatte zuerst verschiedene Adressen für Schreiben des Papstes an den Kaiser, des Kaisers an den Papst, eines Erzbischofes, Bischofes, Fürsten, Hochmeisters u. s. w. und bringt dann (von Fol. II bis XCVI) durchweg Formulare, die der Kulmer Diözese und deren Bischof Arnold Stapel (1402—1416) angehören, 89 Nummern und darüber, da die allgemein gehaltenen Formulare dieses Theiles wohl auch auf die Diözese Kulm sich beziehen. Eingestreuet finden sich im ersten Theile 11 auf Ermland, 7 auf Pomesanien bezügliche Formulare. Das Bisthum Samland ist im ersten Theile nicht vertreten, dagegen um so mehr im zweiten (von Fol. XCVII bis CXLVII), wo wir außer den allgemein gehaltenen Formularien 38 Nummern zählen, Erlasse der samländischen Bischöfe Heinrich III v. Seefeld (1395—1414) und Michael Junge (1425—1442). Ermländische Erlasse des Bischofes Franz Kuhschmalz (1424—1457) kommen im zweiten Theile 13 vor, pomesanische 3. Danach ist der Formularius vielleicht in der Diözese Culm um 1400 begonnen, in Samland um 1450 abgeschlossen. Daß in der Sammlung der Adressen der Bischof als Frater unterzeichnet, beweist, daß der Formularius nicht in Ermland entstanden, sondern in einer der drei Diözesen Culm, Pomesanien, Samland, wo die Bischöfe Brüder des Deutschordens waren. Wenn im zweiten Theile Fol. OXXVIII in der Forma ordinum ad omnes gradus sub una litera das Datum anno domini MCCC nonagesimo nono (1499) steht, so dürfte hier nur ein Schreibfehler vorliegen, indem ein C zuviel gesetzt ist. Der in der Formel als lebend erwähnte Siegfried Walpot Summus Hospitalarius ac Commendator kommt in den Jahren 1384—1396 im Ordenshause zu Elbing vor (Boigts Namens Rodez des deutschen Ordens S. 10); auch in einem andern Formular Fol. XCVIII, wo es sich um dieselbe Person handelt, ist die Jahreszahl verschrieben (1433 statt 1383); statt L (50) ist C (100) gesetzt. Zwischen Fol. CXLVII und CXLVIII befindet sich ein kleines Blättchen, worauf

die Worte stehen: Wir bruder Ulrich von Kungesbergk obirster marshalk dewczes ordens (der Marschall Ulrich Zenger von 1422 dürfte gemeint sein), dann folgt nochmals Abschrift der Sacramentsbulle des Papstes Martin V von 1428; den Schluß machen die Nachträge aus der Zeit von 1500 aus den Diözesen Samland, Pomesanien, Ermland (von Fol. CL bis CLVIII), von denen oben die Rede gewesen.

Im Nachstehenden theilen wir die wichtigeren Sachen des Formularius dem Wortlaute nach, andere im Auszuge mit. Das Formelbuch läßt einen interessanten Einblick ins religiös-kirchliche, politische und bürgerlich-gesellschaftliche Leben und Treiben während des 15. Jahrhunderts in Preußen machen. Gottesdienstabhaltung, Kirchendisziplin, Synoden, Bußpraxis, Prozessionen, Andachten vor und nach den Kriegszügen der deutschen Ordensritter, Gebete vor der Wahl des Hochmeisters, Andachten zur Zeit allgemeiner Kalamitäten, Citationen Verklagter, kleine Excommunicationen mit der Bedeutung fast nur von polizeilichen oder Gerichtszwangsmaßregeln in bürgerlichem Interesse, Ablässe, Schenkungen, Laiensynoden bilden den reichhaltigen Inhalt unseres Formelbuches. Eine in der neuern Zeit immer mehr erkannte Thatsache, daß im Mittelalter viel gepredigt wurde, dem Anscheine nach mehr als heute, und zwar in der Volkssprache, wird auch durch unsern Formularius bestätigt. Es wurde in Preußen im 15. Jahrhundert nicht bloß an den einzelnen Sonn- und Feiertagen dem Volke gepredigt — und die Feiertage waren damals zahlreicher als heute —, sondern auch bei der Kirchenvisitation, bei Gelegenheits- und Bruderschafts-andachten, bei Heeresfahrten (Fol. LXI, LXII, CXVI, CXXVII, CLI). Und das gilt nicht nur für die Predigt an das deutsch, sondern auch an das preußisch redende Volk. Der Formularius enthält (Fol. CVII) ein Schreiben des Bischofs Michael von Samland an einen Geistlichen, worin diesem empfohlen wird, „exacten Fleiß auf das Amt des Predigens anzuwenden“, besonders auch „hinsichtlich der Preußen, damit sie im christlichen Glauben wachsen.“ Da dieses Schreiben eben in einem Formularius steht, so ist damit die Thatsache, daß solche Aufträge an Geistliche oft erfolgten und das Predigen in preußischer Sprache gang und gebe war, bekundet.

I. Adressen und Titulaturen.

Fol. n. Incipit formularius pro novellis notariis in Curia dominorum episcoporum et primo ponuntur subscriptiones ad papam de imperatore: Sanctissimo in Christo patri domino ac domino Eugenio Romanorum Summo pontifici.

De papa ad imperatorem: Illustrissimo principi ac domino domino Sigismundo Romanorum imperatori etc. Eugenius episcopus, servus servorum etc.

De papa ad archiepiscopum: Eugenius Episcopus servus servorum dei praedilecto et in Christo filio Henningo archiepiscopo Ecclesiae Rigensis.

De archiepiscopo ad papam: Sanctissimo etc. domino Eugenio sacrosanctae Ecclesiae summo pontifici Hennigus dei et apostolicae sedis providentia archiepiscopus Ecclesiae Rigensis. (Hennig Scarpenberg, Erzbischof von Riga von 1424—1448).

De archiepiscopo ad suos suffraganeos: Henningus dei et apostolicae sedis providentia archiepiscopus ecclesiae Rigensis Reverendis in Christo patribus ac dominis dominis Episcopis ecclesiam pertinentibus ad eandem.

Item ad archiepiscopum: Rndo in Christo patri ac domino domino Henningo sanctae Rigensis Ecclesiae archiepiscopo.

Archiepiscopo Treverensi: Rndmo in Christo patri ac magnifico dno dno wenero sanctae Treverensis Ecclesiae archiepiscopo. (Werner v. Falkenstein 1388—1418.) Eodem modo scribitur Maguntinensi. Folgt ein deutsches Exemplar.

Ad Episcopum: Rndo in Christo patri et domino domino N. Episcopo W. domino nostro praecipuo. Folgt ein deutsches Exemplar.

Ad Abbatem: Rndo ac religioso viro domino p. abbati in Polplin. Folgt deutsches Exemplar.

Ad Praepositum: Venerabili viro domino praeposito ecclesiae nostrae s. sincere nobis in Christo dilecto.

Subscriptio Episcopi: Frater dei gratia Episcopus et vestrae paternitatis sincerus etc. Deutsches Exemplar.

Fol. I. Sachszen: Dem irluchtin Fürsten und Großmächtigen Hrn. Hrn. Rudolpho, Herzogin zu Sachsen und Lüneburg. (Wol Rudolph III von Sachsen und Lüneburg 1388—1419.)

Meyszen: Dem irluchtin Fürsten u. Hrn. Frederico Marggrafen zu Meyszen und Landgrafen zu Doringen. (Vielleicht ist Markgraf Friedrich von Meissen gemeint, der im Jahre 1391 mit viel Edlen und 500 Pferden nach Preußen kam).

Grafen zu Wirtenberg: Dem Hochgeb. großmächt. Hrn. Gewnhardo, Grafen zu Wirtenberg.

Gellern: Dem irluchten Fürsten und großmächt. Hrn. Hrn. Reynhardo, Herz. zu Gellern und zu Swlich u. Grafen zu Sutfhen. (Wol Renaldus IV von Geldern und Jülich 1372—1424.)

Homeister: Dem Hochwürdigen Fürsten und Hrn. Hrn. Paulo Hochmeister deutschen Ordens (Paul v. Russdorf 1422—1441).

Dem Gebietiger zu deutschen Landen, auch Livoniae, Großkomthur, obersten Marschall, procuratori ordin. Teotunicorum in Romana Curia generali; magistro ordinis S. Johannis Jerosolomitani.

Swidergall: Dem irluchten Fürsten u. großm. Hrn. Hrn. Swidergalln, Großfürsten zu Littawen und Rumsen (1401—1452. Swidergall weilte 1402 im Schlosse zu Basjelawken, heute Bäsłack bei Heiligelinde in Ostpreußen).

An die Großfürstin.

Mantweden Rathgenos.

Civibus: Dem ehrbaren und vorsichtigen Mannen Bürgermeister und Ratmann der Stadt Lwbik.

II. Die Ermland betreffenden Formulare.

1. Fol. IX. Investitura ad Capellam S. Johannis sub manu publica. Balthasar Rabe permutirt das Beneficium ad capellam S. Michaelis archangeli et S. Johannis Baptistae extra muros oppidi Lobauw mit den Pfarrbenefizium des Nicolaus Creyhe de Heilsberg in Runaw Warmiensis diocesis. Der Bischof Arnold von Culm (1402—1416) insti-

tuir den Nicolaus Creyhe und beauftragt den Rector parochialis Ecclesiae in Lobaw, den genannten Nicolaus in den Besiz obiger Kapelle einzuführen.

2. Fol. X. Commissio alicui de alia diocesi, ut investiat et permutationem recipiat. Johannes Jux clericus diocesis Culmensis, rector Ecclesiae parochialis in Czeyn Culm. diocesis und Andreas Grotkaw Canonicus Warmiensis und rector parochialis ecclesiae in villa P. Warmiensis diocesis, dessen Procurator der dominus et plebanus in K. ist, permutiren ihre Benefizien. Arnold* Bischof von Culm zeigt dieses dem dominus Johannes, in spiritualibus vicarius generalis des dni H. Episcopi Warmiensis an und bittet das Nothwendige zu veranlassen. (Letzterer wird Heinrich III. Heilsberg von Bogelsang sein (1401—1415). Andreas Grotkaw tritt nach Cod. Dipl. Warm. III. 660 von 1387—1416 als plebanus in Köffel, dann als Canonicus Warmiensis auf.)

3. Fol. XVII. Citatio publica cum termini assignatione. Henricus Helisberg, Canonicus et Officialis Warmiensis beauftragt die Pfarrer in antiqua et nova Civitatibus Elbing Warmiensis diocesis, daß sie die uxor K. eines gewissen E. de P. persönlich oder öffentlich im Hause jener oder in der Pfarrkirche bei Anwesenheit des größeren Theiles der Gemeinde zu einem Termin 8 Tage nach erfolgter Citation resp. am unmittelbar folgenden 9ten Tage apud ecclesiam Warmiensem in curia habitationis nostrae (sc. des Officialis) mane hora tertiarum citiren, damit dieselbe gegen Klagen ihres Ehemannes sich verantworte. (Heinrich Heilsperg war bischöflicher Offizial 1387, 1390 und wohl auch noch später. Zeitsch. I. 118)

4. Fol. XVII. Alia citatio in forma bona. Henricus Eppus Warmiensis, datum in H. (Heilsberg) fordert den Rector Ecclesiae parochialis in Brunsberg auf, daß er sein Pfarrkind Johannes Muel feria sexta post festum ascensionis dni coram nobis seu commissario nostro de mane hora tertiarum citire, damit jener sich gegenüber dem Notarius Oppidi nostri Brunsbergensis Johannes de D. causa injuriarum verantworte. (Der genannte Notar ist wohl der a. 1406 erwähnte Johannes Doring de Brunsberg, Notarius, clericus Warm.

dioces. Dipl. W. III. 417. Die Familie Mul war in Braunschweig angeessen. Ein Bürger Johannes Mul daselbst wird 1357, ein Joh. Mul, benannt privignus Tilonis Lubkin, 1348 erwähnt. Cod. Warm. II. 310.)

5. Fol. XVII. Citatio communis. H. Heilsberg Officialis Warmiensis trägt dem plebanus Johannes in Wrat. dioces. (wol verſchrieben für Warm. dioces.) auf, ſein Pfarrſind S. Laicum Oppidanum in B. feria quinta proxima post festum Andreae coram nobis in castro P. mane hora tertiarum zu citiren, damit letzterer ſich in causa pecuniaria gegenüber dem Canonicus Warmiensis F. verantworte.

6. Fol. XVIII. Citatio generalis per diocesim. H. Officialis etc. vel Episcopus Universis et singulis Ecclesiarum parochialium rectoribus, Vicariis perpetuis aut eorum vicegerentibus ac presbyteris per et infra civitates et diocesim Warmiensem constitutis . . . quatenus personaliter etc. coram nobis in Castro etc. compareant. De executione hujusmodi per inscriptionem diei, quam praefato N. duxerint pro termino coram nobis comparendi statuendam, et sigilli vestri impressionem ad praesentes nobis fidem faciant terminum ad eundem.

7. Fol. XVIII. Citatio generalis, quando scribitur, quos duxerint nominandos.

H. etc. ähnlich wie oben.

8. Fol. XLVII. Forma receptorum a bicario (sio) alicujus Episcopi.

Johannes Hubener, s. Theologiae professor, in spiritual. Vicarius generalis dni dni H. Episcopi Warmiensis, ertheilt dem prebyter C. de S. welcher verlangt clero ac sacerdotum numero in diocesi Warmiensi aggregari, die facultas in diocesi Warmiensi die ordines auszuüben. (Johannes Hubener war a. 1413 General-Vicar des Bischofs Heinrich. C. Dipl. W. III. 492.)

9. Fol. LVII. Investitura quando fit permutatio beneficiorum de una diocesi ad aliam ad collationem amborum Episcoporum spectantium. Permutirt werden das Benefizium bei der ecclesia parochialis in villa Rosenthal in der Culmer Diözese und die vicaria perpetua corporis Christi in villa Hannuswalde Warmiensis dioces. Bischöfe: Frater Ar-

noldus von Culm und Henricus von Ermland. Nicolaus Goldaw presbyter wird mit der Kirche in Rosental per birreti nostri traditionem ad praesentationem seu provisionem nostram vom Bsch. von Culm betraut. (Hanswalde im Kirchspiel Deut. Thierau archipresb. Brunsberg. Script. Rer. Warm. I. 392. 411.)

10. Fol. LVIII. Investitura quando fit permutatio Beneficiorum de una diocesi ad aliam et quando episcopus unius diocesis potest investire ad beneficium in alia diocesi cum consensu tamen ejusdem. Bsch. Arnoldus im Auftrage des Bsch. Henricus von Ermland investirt Guntherus^s Consul, früher Pfarrer in Rosental, jetzt Vicarius perpetuus Vicariae corporis Christi in Hannuswalde Warm. dioec., wörüber das Patronat ad dominum N. Commendatorem Balgensem gehört, auf das Beneficium in Hannuswalde. Auch die Resignation des Nicolaus Goldaw, bisher vicarii perpetui in villa Hannuswalde Warm. dioec. anzunehmen, war Bsch. Arnoldus vom Ermland. Bsch. beauftragt. Der Kulmer Bsch. bevollmächtigt den Nicolaus presbyter in Hannuswalde, den Guntherus in den Besitz der Vicarie einzuführen.

11. Fol. LXI. Indulgentiae ad fraternitatem. Ablass für die Gläubigen, welche an den Andachten der Priesterbruderschaft in Dobrnn in der Diözese Ermland (Wohl Döbern im Oberland, ehemals zum Archipresbyteramt Wormditt gehörig. Script. Rer. Warm. I. 440) theilnehmen. Bischof A. verleiht den Ablass unter der Bedingung, daß der Diözesanbischof, dh. der Bischof von Ermland, seine Einwilligung dazu gebe.

Das Formular lautet: A. d. g. Devotionis affectum plebanorum prope Dobrnn Warmiense diocesis pro fidelium defunctorum memoria peragenda rite et sinodaliter convenientium stipeadiis spiritualibus prosequi cupientes, omnibus vere poenitentibus, contritis et confessis, qui ecclesias, ubi memorias hujusmodi peregerint, accesserint seu visitaverint, vigilias visitaverint matutinas, missas, sermones, processiones ipsorum visitando ac pro defunctis ex eorum fraternitate devote oraverint seu ad dictam fraternitatem manus tendant, pias eleemosynas erogaverint, de quolibet praedictorum, cum hoc fecerint, de omnipotentis dei misericordia et Beatorum etc. 40 dies indulgentiarum . . . in domino relaxamus . . . dummodo tamen domini diocesani ad hoc voluntas accesserit et consensus. Datum etc.

Das Formular zeigt, daß den Ablass nur diejenigen gewinnen, welche außer den guten Werken, wahrhaft Buße thuen, die Sünden bereuen und beichten. Die Bruderschaftsandacht bestand in: officium Defunctorum, Messe, Predigt und Prozession.

12. Fol. XCVI. Investitura. Nos N. dei gratia Episcopus Warmiensis etc.

13. Fol. XCVI. Praesentatio. Der Ordensmarschal Fr. Jodocus Strupperger (Jost von Strupperg 1431—1434. bei Voigt, Nam. Cod. S. 9) präsentirt dem Bsch. von Ermland auf die Patronats-Pfarrkirche zu Butchersdorf den N. S. Clericus Warmien. diocesis. (Die Pfarrkirche in Böttchersdorf erwähnt 1505. Scrip. I. 396.)

14. Fol. XCVI. Investitura. Nos p. d. g. Ep. W.

15. Fol. XCVII. Dimissio. F(ranciscus) dei gratia Episcopus Warmiensis.

16. Fol. XCVII. Ohne Ueberschrift und Datum. Die Consules von K. (Königsberg) an N. Bischof von Ermland. Nach dem Tode des Geistlichen C. S. vacirt ein Beneficium von X Mark in Capella B. Georgii Ecclesiae parochialis K. Da drei Geistliche, besonders zur Winterszeit, in der Kapelle ebenso viele Messen nicht lesen können, so wollen die consules mit Einwilligung des Bischofs das Beneficium an den Altar S. Olavi verlegt wissen, dessen Beneficiat es schwer finde, an allen Tagen im Advent eine Missa de Domina solemniter zu singen. Sie legen noch 2 Mark Zinsen unter der Bedingung hinzu, daß ein von den consules zu präsentirender Klerikus den Vicarius in cantandis Missis de corpore Christi singulis quintis feriis per annum ac de domina nostra in adventu domini alternantibus vicibus unterstütze. (Das Hospital S. Georgii bei Königsberg gehörte zur Diözese Ermland. cf. Script. Warm. I. 443.)

17. Fol. XCVII. Provisio. Sub anno dni 1433 VII die bitten die Consules civitatis K. (Königsberg) den Bsch. von Ermland, dem Klerikus J. S. diocesis Sambiensis, die Subdiafonatsweihe zu erteilen, da dessen Sustentation in praesentia consulatus nostri der Bürger J. S. und dessen Gattin K. ad provisionis titulum juxta sacr. canonum statuta rite sub manuum stipulatione übernommen u. versprochen, ut S. de vitae suae neces-

sariis secundum omnem facultatem eorum temporalium largiflue velint providere — Et sunt bona habentes.

18. Fol. CI. Franciscus dei gr. Episcopus Warmiensis in unserm Schlosse Heilsberg ipso die Germani episcopi (31. Juli) anno dni. XXXII (1432) nostro sub sigillo minori an die gesammte Geistlichkeit wegen des häufigen Sterbens von Pferden und Vieh und wegen großer Regengüsse und Dürre.

Der Erlaß lautet: Franciscus dei gratia Episcopus Warmiensis dilectis nobis in Christo archipresbytero ceterisque ecclesiarum parochialium rectoribus et eorum loca tenentibus ac presbyteris per sedem constitutis salutem in domino. Peccatis nostris exigentibus vapulamur (sic) plagis multis et plaga plagam subsequitur, et sentimus nunc quidem, ut in pluribus terrae locis iterata ac gravi equorum ac pecorum mortalitate, nunc pluviae ac siccitatis intemperie ac variis adversitatum stimulis hujus terrae incolae proli dolor agitantur. Verum quia scripturae sacrae testimonio corda contrita et humiliata deus non despicit et manus misericordiae nondum abbreviata creditur et speratur, caritatem vestram requirimus et hortamur in domino, quatenus vos et quilibet vestrum pro hujusmodi plagis misericorditer tollendis, precibus humilibus apud omnipotentem deum instare et singulis septimanis usque ad festum Beati Michaelis tres missas, unam de sancta trinitate, secundam de omnibus sanctis seu pro tribulatione aut pro peccatis vel serenitate, tertiam de beata virgine diebus competentibus et si festa non impedierint die dominica et feria quarta aut sexta et sabbato solemniter celebrare et in singulis missis hujusmodi collectam pro tribulatione (am Rande vel pro peccatis vel pro competenti aere) juxta vestrae discretionis industriam imponere necnon singulis sextis feriis vos ecclesiarum rectores in Civitatibus et oppidis cum clero et presbyteris vestris processiones consuetas facere et populum vobis commissum ad interessendum hujusmodi missis et processionibus et ad orationes ac alia pietatis opera propter hoc facienda inducere et hortari curetis. Omnibus in genere vero poenitentibus et confessis, qui hujusmodi missas seu earum aliquam celebraverint seu alicui earum aut processionibus interfuerint et orando deum pro praemissis quinque orationes dominicas et tot salutationes angelicas devote dixerint, quoties hoc fecerint, 40 dies indulgentiarum ad laudem dei omnipotentis etc. confisi, de injunctis eis poenitentibus misericorditer in domino relaxamus. Datum in castro nostro Heilsberg ipso die Germani Episcopi anno domini etc. XXXII nostro sub sigillo minori.

19. Fol. CII. Franciscus Eppus Warmiens. in castro nostro Heilsberg a. d. MCCCXX (beschädigte Stelle) III (1424 oder 1433) d. XIII mens. Junii an den Ermland.

Dompropst Arnold Datteln (1424—1458 als Dompropst 3. erstmal nach Zeitsch. III. 315 erwähnt 19. Aug. 1424, aber vielleicht schon früher). Johannes Huter de Nyssa, presbyter der Breslauer Diözese hat dem Bischof geklagt, daß neulich in Elbing in der Ermländ. Diözese gewisse Anzöglinge aus der Breslauer Diözese, mit Namen Georg Roseler und Nicolaus Ditterich ihn schimpflich behandelt hätten. Der Bsch. beauftragt den Dompropst, die Sache zu untersuchen und Zeugen zu vernehmen. Der Name Roseler erinnert an den Namen de Resil, den der Bischof Franz Kuhschmalz führte. Georg Roseler aus Schlesien ist vielleicht ein Verwandter des Bischofs Franz gewesen. Die Verordnung lautet:

Franciscus dei gratia Episcopus Warmiensi venerabili fratri nostro domino Arnoldo Datteln, praeposito Warmiensi salutem in domino. Proposuit nobis dominus Johannes Huter de Nyssa, presbiter Wratislaviensis diocesis, quoniam nuper in Elbingo nostrae diocesis quidam advenae videlicet Georgius Roseler et Nicolaus Ditterich laici dictae Wratislaviensis diocesis injuriati sint eidem qui ratione delicti de nostro foro et jurisdictione esse dinoscitur Unde caritati vestrae eandem causam cum omnibus suis emergentiis, incidentiis, dependentiis et connexis committimus audiendam, decidendam et sine debito terminandam, facientes quod decrevistis, per censuram ecclesiasticam nostra auctoritate firmiter observari. Testes autem qui nominati fuerint, si se gratia, odio vel amore subtraxerint, simili censura praedicta nostra auctoritate cogatis veritatis testimonium perhibere. Datum in castro nostro Heilsberg anno domini M^oCCCCXX (zerfressene Stelle) III. die XIII mensis Junii Nostro sub sigillo minori.

20. Fol. CIII. Franciscus Eppus Warmiensi in castro nostro Heilsberg an. dni 1426 in profesto S. Benedicti die 20 Martii. Johannes Roghusen de Heilsberg hat die vom ermländ. Bsch. Heinrich ausgestellten testimoniales über den Empfang der niedern Weihen verloren. Aus den registris ordinis clericorum bescheinigt Bsch. Franciscus, daß Johannes Roghusen an. dni. MCCCC sabbato quatuor temporum, quo officium charitas decantatur, vom Bsch. Heinrich die Weihe zum Acoluthen und die andern ordines minores erhalten habe.

21. Fol. CV. Monitio contra duos diversarum parochiarum, datum in castro Heilsberg an. 32 (1432) feria 4 post f. S. Matthiae ap. sigillo nostri officii. An die Pfarrer zu Schipinpil

u. Butchersdorf. Der durch ersteren Pfarrer citirte laicus Mathias Strouwange de Langendorf, ebenso der durch den zweiten bestellte Johannes vom Stalle laicus de Butchersdorf, welche auf Andringen des Martinus Napprate Vicarii de Schippenpil, Vorzeiger dieses, vor Gericht erscheinen sollten, haben den Termin nicht wahrgenommen. Die Pfarrer sollen die genannten nochmals peremptorie citiren, und falls sie nicht zum Termin erscheinen, singulis diebus dominicis et festivis, campanis pulsatis et candelis extinctis infra missarum solemnia publice de ambona für exkommuniziert solange erklären, bis sie andern Befehl erhielten.

22. Fol. CVI. Praepositus, Canonici totumque Capitulum ecclesiae W.(armiense) präsentiren dem Bischofe nach dem Tode des Pfarrer M. in P. den Vorzeiger dieses, den Priester Johannes, zur Institution aufs Pfarrbenefizium.

23. Fol. CXLV. Commissio super permutatione. Bsch. M (Michäel 1425—1442) von Samland, datum in castro Fischhusen a. d. 1430 den 19. Juli an den Bsch. von Ermland. Die rectores parochialium ecclesiarum N. in Quedenaw Samb. dioc. u. Jo. in Welow Warm. dioec. wollen ihre Beneficien permutiren. Der Bsch. von Saml. bevollmächtigt den Bsch. von Erml., die Resignation des Benefiziums in Quednaw anzunehmen und solches dem Pfarrer Jo. zu übertragen.

24. Fol. CXLVII. Bsch. M. (Michael) von S. (Samland) und N. Bsch. von Ermeland. Die rectores ecclesiarum parochialium H. in Newenmarkt dioec. Warm. (Neumark bei Mühlhausen Archipresbyterat Elbing. Script. Rer. Warm. I. 409) u. N. in Tyrenberg dioc. Samb. wollen ihre Benefizien permutiren.

25. Fol. CL. Lucas Eppus Warmiensis, datum in castro Heylsberg fer. 3. p. fest. S. Trinitat. a. d. 1493 presbyteris nostrae dioecesis, qui per praesentes requisiti fuerint. Sie sollen den Martinus plebanus in Allenburch citiren, daß er binnen 8 Tage vor dem Bsch. erscheine, um sich gegenüber dem Marcus Seyversdorf super permutationem inter eos factam zu verantworten.

26. Fol. CLI. Enoch, Dompropst und in spiritualibus vicarius generalis, datum apud Ecclesiam Warmiens. fer.

3. in profesto division. Apostol. ohne Jahreszal an den plebanus in Molhawsen, daß dieser eine sponsa Gerdrudis vor den Offizial citire.

27. Fol. CLI. Derselbe ipso die S. Alexii confess. an denselben, die Gerdrudis singulis diebus dominicis et festivis in vestris sermonibus publicis aut inter missarum sollemnia pulsatis campanis etc. für excommunicirt zu erklären, weil sie im Termin nicht erschienen.

28. Fol. CLII. Derselbe ohne Datum an denselben. Die Gertrudis hat unter Thränen simulirt, sie sei krank, hat versprochen, sich zu stellen, daher erlangt, daß sie a custodia carceris absolvirt wurde; aber am festgesetzten Tage hat sie sich absentirt und ist von hier heimlich geflohen. Der Pfarrer soll nun der Gertrudis bona mobilia et immobilia, quae apud validum N. Hawbitz vasallum vel alium quemcunque reperiri poterunt, arrestiren.

29. Fol. CLII. Lucas Eppus Warmiensi, datum in castro Heylssberg die Jovis sexta Augusti a. XCV (1495), an die Erzpriester in Frauenburg, Elbing, sämtliche Ordensleute und Geistliche. Der Commendator districtus Brandenburgensis hat die Oblationen, welche die Gläubigen in capella S. Leonhardi intra parochiam Crewtzburck darbringen und die nach kanonischem Rechte der Pfarrkirche gehören, beschlagnahmt. Der Commendator hat auf die Mahnung des Bschs. nicht geachtet, daher von diesem die Kapelle mit dem kirchl. Interdict belegt ist. Priester und Laien besuchen dessen ungeachtet die Kapelle, daher trifft sie Irregularität resp. Exkommunikation. Der Bischof erklärt dieses und befiehlt es singulis dieb. dom. et fest. bekannt zu machen. (Ueber den Streit des Bischofs Lucas mit dem Orden wegen der St. Leonards-Kapelle siehe Erml. Zeitschr. I. 258.)

30. Fol. CLIII. Lucas Eppus Warmien. ohne Datum an die Erzpriester in Frauenburg und Elbing, die gesammte Geistlichkeit und die Religiösen. Seine leibliche Schwester abatissa Sanctimonialium in Culmine ist neulich an der Pest gestorben. Der Bischof ersucht, ihrer Seele beim Gebete und in den Messen eingedenk zu sein.

31. Fol. CLIV. Enoch de Cobelaw, Domprobst und in spirit. Vicar. general. apud eccles. Warmien. sabb. ante ex-

altat. S. Crucis a. XCV (1495) an den Pfarrer in Molhawsen. Dieser erhält die Facultät, die Gerdrudis Hauemans sponsa illius pistoris, welche neulich excommunicirt worden, in quantum necessitas infirmitatis atque, ut asseritur, imminentis mortis id exigat, zu absolviren ita tamen, quod cautionem faciat idoneam, quod, si supervixerit, parere velit sacrae matris ecclesiae et nostris mandatis; anders bestehe die excommunicatio fort.

32. Fol. CLIV. Lucas Eppus Warmiens. verleiht allen, welche adjutrices manus porrexerint zur Vollendung des Hauses, das nuper de nostro consensu in N. pro colligendis exulibus per pias eleemosynas zu bauen begonnen worden, 40 Tage Ablass.

33. Fol. CLIV. Johannes Eppus Symbaliensis, Lucae Eppi Warm. in Pontificalibus Vicarius atque Visitor. Datum in Letzen 1500 ipso die convers. S. Pauli an den Pfarrer in N., auf daß dieser den plebanus in Lysowo una cum vitricis suis citire, welche feria 3 ia proxime ventura in Lycke erscheinen und jeder $\frac{1}{2}$ marca pro visitatione et procuratione secundum decreta Reverend. dni Warmiens. mitbringen sollen. Der Bischof wird in Licke feria 3 et 4 ta die h. Firmung ertheilen. (Ueber die Kirche zu Lissowo vgl. Script. Rer. Warm. I. 407.) 5390.407

34. Fol. CLV. Johannes Eppus Simbaliensis etc. wie oben. Datum in Licke XXVIII mens. Januarii an den Pfarrer in Lissowo. Dieser soll auf Antrag der Kirchenväter und Bauern in Kalynowo, quendam Mathiam assertum plebanum ibidem requiriren, daß er innerhalb 2 Tagen die Kirchenväter wegen 20 Groschen, die sie ihm geborgt, befriedige und das stolarium, quod nomine servitoris ecclesiae a stolatis recipit et quae de offertorio, luminibus et cera ecclesiae oblatis in usum profanum deportavit, restituire; andernfalls soll er binnen 7 Tagen in Heilspark coram dno reverendiss. oder dessen Offizial persönlich erscheinen. (Das Formular wird ins Jahr 1500 gehören, als der Weibbischof Johannes ep. Simbaliensis am 28. Januar in Lick weilte. Script. Rer. Warm. I. 407.)

35. Fol. CLV. Lucas Eppus Warmiens. Datum in castro nostro Heylssberg 9. die Octob. a. XCIX (1499) an

den Pfarrer in Lissowo. Der Bsch. hat erfahren, daß das Dorf Clesztzowo in districtu Letz von Alters her zur Pfarrkirche in Kalinowo gehöre, und befiehlt dem Pfarrer in Lysowo, den Pfarrer in Juchy, der das Dorf Clesztzowo pastorire, aufzufordern, daß er von seinem Vorgehen abstehe; die Bewohner von Cl. sollen sich nicht nach Juchy, sondern nach Calinowo halten. (Bgl. Script. Rer. Warm. I. 407.)

36. Fol. CLV. Lucas Eppus Warmiens. ohne Datum an den Erzpriester von Köffel und dessen Kondekanealen. Der Bsch. hat anno superiori befohlen, daß die Missalia a rubrica ecclesiae nostrae extranea den Rubriken der neu gedruckten Missalia entweder konform gemacht oder die neuen Missalienbücher selbst gekauft werden, ut exclusa varia illa rubrica, qua passim in diocesi nostra in officio Missae utuntur, nur eine einzige rubrica bestehe. Der Bsch. hört, daß viele Priester um dieses Mandat sich nicht kümmern, und scharft sub poena synodali das Mandat nochmals ein. Der Visitor, den der Bsch. schicken werde, solle das Strafgeld streng einziehen. (Das Ermländische Missale von Bischof Lucas ist gedruckt Nürnberg 1497.)

37. Fol. CLVI. Lucas Eppus Warmiens. XXVII Jan. in castro nostro H. ohne Jahreszahl. Circular, daß vor ihn citirt werde quidem polonus Stephanus et quaedam Dorothea, quae eidem Stephano adhaeret, damit jener sich verantworte gegenüber cuidem Magdalenaе legitimae uxori suae super non cohabitatione.

38. Fol. CLVII. Lucas Eppus Warmien. Datum in castro Heylsberg 12. Septem. ohne Jahreszahl universis presbyteris, daß sie die Kirchenväter der ecclesiae parochialis in Welaw, welche sich weigern den dritten Schlüssel ad bona ecclesiastica ihrem Pfarrer auszuhändigen, obwohl die Vorgänger desselben ihn gehabt, mahnen, den Schlüssel dem Pfarrer einzuhändigen bis zum Feste S. Mathiae Apost.

39. Fol. CLVIII. Der Bischof zeigt an, daß am folgenden Tage die Kirche zu Baderswalth konsekriert wird. Daher sind die Parochianen, welche noch nicht gesirmt sind, zu bestellen, daß sie während der hl. Messe dort vor dem Bischof erscheinen, indem dieser nach dem Mittagsmahl gleich abreisen wird.

40. Fol. CLVIII. Lucas Eppus Warm. in Castro H. an den Pfarrer in Welaw, daß er den Jacobus, Steffanus, Paulus u. Leonardus de Cudikaym, Pfarrfinder der Kirche von Nerkytten, vor den Bsch. in castro Heylspergk sabbato post post festum S. Crucis citire, damit sie sich verantworten, quod contempto proprio plebano et ecclesia non formidant alienam ecclesiam in alia diocesi sitam frequentare et ibidem percipere sacramenta ecclesiastica. (Die Kirche zu Norkytten oder Norkitten wird hier zum erstenmal erwähnt. Vgl. Script. Rer. Warm. I. 396.)

III. Die Samland betreffenden Formulare.

1. Fol. XCVI. Investitura Vicariae vacantis ex causa permutationis. Bischof Johannes von Samland (1416—1425) verleiht auf Präsentation des Deutschordensmarschalls L. de L. C. (dh. Ludwig v. Lansee 1422—1424) dem Pfarrer A. S. de P. in R. Warmienses diocesis permutando mit M. P. de C., dem bisherigen Vifar, das Beneficium Vicariae Altaris S. Georgii in infirmaria famulorum civitatis Konigsberg.

2. Fol. XCVIII. Frater M. (Michael) Episcopus S. stellt Zeugniß darüber aus, daß Jo. S. de A. clericus an. dni 1433 in Capella Castri nostri Vischuwsen sabb. 4 temp. Charitas dei per nos ad omnes minores ordines geweiht sei.

3. Fol. XCVIII. Ablassbrevé des Papstes Eugen IV. Dat. Romae apud S. Petrum an. 1431 5. nonas Maji Pontific. nostri an. 1 mo für die Kirche S. Adalberti, mart. et Pontif. prope castrum Lochstede, die fundirt ist in honorem dei ejusque gloriosae matris virg. Mariae ac S. Adalberti, ad quam, coruscantibus etiam ibidem diversis ob merita dicti sancti, qui ibi pro Christi nomine martirium sustinuit, ut pie creditur, miraculis, singulis annis magna Christi fidelium confluit multitudo. Der Pappst verleiht auf zwanzig Jahre Ablass für 17 Feste und deren Octaven, für die Feste 2 Jahre und ebensoviele Quadragenen, für die Octaven und 6 Tage nach Pfingsten 100 Tage. Wir lassen nachstehend den Wortlaut des ganzen Breve folgen:

Eugenius servus servorum dei univrsis et singulis Christifidelibus praesentes literas inspecturis salutem et apostolicam benedictionem

Christus Iesus, de cujus munere venit, ut sibi a suis fidelibus digne et laudabiliter serviat, de habundantia suae pietatis, quae merita supplicum excedit et vota, bene servientibus sibi multo majora retribuet quam valeant promereri. Nichilominus tamen desiderantes domino populum reddere acceptabilem et bonorum operum sectatorem, fideles ipsos ad complacendum ei quasi quibusdam allectis muneribus, indulgentiis videlicet et remissionibus invitamus, ut exinde reddantur divinae gratiae apciores. Cupientes igitur, ut ecclesia sancti Adalberti martiris et pontificis prope castrum Lochstede Sambiensis diocesis, quae, ut accepimus, in honorem dei ejusque gloriosae matris virginis Mariae ac dicti sancti Adalberti fundata est et ad quam, coruscantibus etiam ibidem diversis ob merita dicti sancti, qui ibi pro Christi nomine martirium sustinuit, ut pie creditur, miraculis, singulis annis magna christi fidelium confluit multitudo et ut fideles ipsi eo libentius causa devotionis confluant ad eandem, quo ex hoc ibidem dono coelestis gratiae uberius conspexerint se refectos, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus vere poenitentibus et confessis, qui in Nativitatis, Circumcisionis, Epiphaniae, resurrectionis, ascensionis, corporis domini nostri Iesu Christi ac pentecostes necnon in Nativitatis, annuntiationis, purificationis et assumptionis beatae Mariae et Nativitatis beati Johannis Baptistae ac apostolorum Petri et Pauli necnon in sancti Adalberti praedictorum (sic) et in ipsius ecclesiae dedicationis festivitatis necnon celebritate omnium sanctorum ac ipsorum Nativitatis, Epiphaniae, resurrectionis, ascensionis et corporis domini necnon Nativitatis, et assumptionis beatae Mariae ac nativitatis beati Johannis et apostolorum Petri et Pauli et sancti Adalberti praedictorum festivitatum octavas (sic) et per sex dies dictam festivitatem Pentecostes immediate sequentes, eandem ecclesiam devote visitaverint annuatim et ad illius reparationem et fabricam manus porrexerint adjutrices, singularum videlicet festivitatum et celebritatum hujusmodi duos annos et totidem Quadragenas, Octavarum sex dierum praedictorum diebus, quibus ecclesiam ipsam visitaverint et manus porrexerint adjutrices, ut praefatur, centum dies de injunctis eis poenitentibus misericorditer relaxamus, praesentibus post viginti annos minime valituris. Volumus autem, quod si alias visitantibus dictam ecclesiam, alias ad ejus conservationem seu fabricam manus porrigentibus adjutrices seu alias inibi pias elemosynas erogantibus aut alias aliqua alia indulgentia in perpetuum vel ad tempus nondum elapsam duratura per nos concessa fuerit, praesentes literae nullius roboris existant, firmamenti vel momenti. Datum Romae apud sanctum Petrum anno incarnat. dominicae MCCCXXXI. V nonas Maji Pontificatus nostri anno primo.

4. Fol. XCIX. Ulricus de Strassicz, Propst der Kirche zum h. Apollinaris in Prag, Iudex und subconservator der Rechte der Magister, Doctoren u. Scholaren bei der Universität

Prag, subdelegirt von Franz Benessow apostol. Protonotar, Dekan von Breslau, Archidiafon von Prag, macht dem Klerus in der Stadt und Diözese Prag und Meissen bekannt, daß Guntherus Werbin v. Cottebus, Priester der Diözese Meissen auf Antrag des Magisters und Presbyters Henricus Ebrehardus von Königsberg Samben. dioecesis. wegen contumacia exkommunizirt sei. Prag 12. Febr. 1410.

5. Fol. CI. N. Eppus S. (Sambiensis). J. et K., Mann und Frau mit Kindern sind vom Judenthum zum Christenthum übergetreten. Der Bsch. fordert die Geistlichkeit auf, um der Noth der Befehrten abzuhelfen und ihre Rückkehr zum Judenthum zu verhüten, quatenus dictos ad petendum a Christi fidelibus subsidia admittere studeatis et exhortationis verbum pro eis circa plebem vobis commissam faciatis und verleiht 40 Tage Ablass denen, welche dictis manus suas porrexerint ad-jutrices. etc.

6. Fol. CII. Zum Altar S. Johannes des Täufers und S. Dorotheae im Dome zu Königsberg gehören 228 Stück Heiligthümer, von denen ein Theil im Altare vermauert, der andere noch unvermauert ist. Bsch. Michael, Datum bei unserer Kirchen Samlant 18. August 1426 verleiht für die ersame Bruderschaft s. Dorotheae, einer Begräbnißbruderschaft bei unserer Kirchen Samland, für verschiedene gute Werke unter den gewöhnlichen Bedingungen 40 Tage Ablass von gesetzter Buße und von jeglichem Stücke Heiligthums 1500 Tage Ablass und bestätigt den Ablass seines Vorgängers. Wir lassen das Schriftstück folgen:

Der ewige got durch seynen eyngelboren son Jesum Cristum vnssen heren vnde von gewalt der heiligen kirchen hot mancherleye selykeit allen cristen menschen vff erden gegeben. Dyselbige gnade sunderlich is zcu suchen in den heiligen kirchen durch mancherleye togunt, also dy heiligen veter bestetiget haben. Hirvmb sey kunnt geton allen cristen-glaubigen menschen, dasz zcu desem Altare, der gewyhet ist got zcu lobe vnd zcu ere vnde dem heiligen heren Sancte Johannes des touffers vnde in der eren der heiligen juncvrawen Ste Dorothean, synt czweyhundert vnd XXVIII stucke heiligethums, eyn teyl vermuret in dem altare, eyn teyl onch noch vnvormuret, dorcze der erwirdige in gote vater vnd here Michael Bischoff in Samelant von gotis gnoden sunderlichen apas hot gegeben, also hirnoch in schriften wirt vsgedruckt: Bruder Michael von gotis gnoden vnd Bobistlichen stuhles vorsichti-

keit Bischoff zcu Sammelant allen vnd iczlichen cristenglaubigen dy dissen kegenwertigen vnssn brief sehn, heil ym seligmacher aller menschen. Synt dem mole dy ersamme Bruderschaft sancte Dorothean vil erbar eynueldiger beyder (. . . befähigte Stelle) kenne personen in unde bey der Stat Sam (befähigte Stelle l . . t, wo laut gestanden zu haben scheint) wonende seyn, in gewissen zeiten des jores zcu vnser kirchen Samlant vmb bygraft der t(ode)n zcu begehen vnd in vigilien vnd messen zcu seyn vnd do selbist der toden lichnam durch dy vor derselben Bruderschaft zcu begraben, synt offte gewonet zcu sampne zcu komen vnde vor dy selen der vorstorbin cristenglaubigen us der selben Bruderschaft vnd anderer de(n) heren eynveldichlich zcu bitten, dorynne uff daz sy vnd ouch ander cristeglaubige den von merunge entpfoen des heyles vnde mee wergt der barmherczikeit geyssset werden zu thun, allen worhaftigen bussenden, rewenden vnd gebichten menschen, dy zcu besserunge der lichte adir der ornatn vnd andir notdorft derselben Bruderschaft Ste Dorothean ir hant hulfe dor zcu rechen adir dy dem toden von der selben Bruderschaft, so man sy zcu begraben tregt, folgende syn zcu der kirchen der bygraft vnde in dem wege der beleytunge vor dy cristenglaubigen vorstorben eynueldichlich bitten adir alle dy do dy vorstorben lichnam vs des (sic) selbigen Bruderschaft zcu begraben tragen adir eyne sichen bruder dinstlangen vnde dy deme priester, der gotes lichnam tregt, folgende syn vnde vmb selikeit des kranken vunff pater noster vnde also vil englischer grüsse betbende syn, ouch dy in den vigilien seyn, dy man vor dy vorstorben bruder singet (befähigte Stelle) pater noster vnde vil englischer grusze sprech . . . seyn ynnelich vnde welche vn predig . . . processien adir crucezungen, dy vor dyselbige Bruderschaft gescheen, vnde in den messen seyn vnde dy vor deme heilighume der egenanten Bruderschaft, daz sy haben in eren altaren vnde in erir tofil bemueret vnd beslossen, drey pater noster vnde drey englischer grusze vnde vor dem lebenden holze des heiligen cruzes, ab ist doselbest sy adir yn der irgen eyn seyn, von der barmherczikeit des almechtigen gotes vnde der gewalt des heiligen czwelfboten Petri et Pauli vierczigk tage apas gesatzer busse vnde von iczlichen stucke heiligenthumes vunfzenhunder tage ablas vor lye wir barmhercziglich in dem heren, den ablas unses vorfarn also vil also wir von rechte mogten, bestetige wir. Gegeben in der jorczal vnser hern tusent virhundert vnde in dem sechs vnde czwenzigsten jore am achtezenden toge des monden Augusti vnder vnsem angehangen insegel bey vnser kirchen Samelant.

Summa des abgenanten apas vunff vnde vierczigk tusent tage vnde czweyhundert vnd vierczigk tage.

7. Fol. CIII. F. Dei gratia Episcopus S. Der Bischof von Samland an die Erzpriester und Priester, den Prior und

die Klosterbrüder, im Begriff mit den übrigen Gebietigern des Landes nach Polen zum Abschluß eines beständigen Friedens zu reisen, mahnt, daß bis zu seiner Rückkehr jeder Priester alle Woche zwei hl. Messen, eine zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit, die andere für den Frieden, celebre, in jeder Messe die Oration pro iter agentibus vel pro pace, soweit die Rubriken es gestatten, einlege und an allen Freitagen eine Bittprocession abhalte.

8. Fol. CIII. Michael Eppus Samb. nimmt den Nicolaus, Pfarrer zu Pruschenwalde Gnezenensis dioeces. in den Klerus von Samland auf.

9. Fol. CV. Frater M. (Michael) Bsch. von Samland an die Pfarrer in Medenaw et Wargen, ordnet eine Bittandacht wegen großer Dürre an (solemnis cum reliquiis sanctorum processio und Missa solemnis). Poenitentibus etc. qui dictis processionibus seu missarum solemnibus devote interfuerint aut qui se juniis et orationibus castigaverint, eleemosynas quoque suas pauperibus erogaverint, dies 40 indulgentiarum etc.

10. Fol. CVII. Frater M. Eppus S. erteilt dem T. Priester ordin. BM. Theutonic. in castro N. für die Zeit seines Verweilens im Schlosse die facultas audiendi confessiones in districtu commoratum et eos absolvendi in casibus nobis specialiter reservatis und ermahnt ihn, ut circa praemissa et quodlibet praesmissorum et cum hoc in officio praedicationis exactam velit facere diligentiam et praesertim circa Pruthenorum (sic), ut in fide Christi crescant. Also der Geistliche, welcher die bischöflichen Facultäten für den Beichtstuhl erhielt, sollte fleißig predigen und besonders sich dabei der Preußen annehmen, damit sie im christlichen Glauben wachsen.

11. Fol. CVIII. Frater Michael Eppus Sambiensis an die Pfarrer in Fischhusen et Germaw und die übrigen Pfarrer und ihre Stellvertreter juxta regestrum et cursum consuetum. Die Feste S. Adalberti und S. Georgii ac S. Marci fallen praesenti anno in die Osterwoche; sie sind zu transferiren und zu feiern: S. Adalb. fer. 2, S. Georgii fer. 3, S. Marci fer. 4 post Dominic. Quasimodogeniti. Das Birkular ist entweder aus dem Jahr 1427 oder 1432, als Ostern auf den 20. April fiel.

12. Fol. CIX. Forma indulgentiarum ad ecclesias. Frater H. (Henricus v. Seefeld v. 1395—1414) Eppus Sambiensis.

13. Fol. CXII. Forma pro redemptione captivi. Frater H. R. Besonders zu unterstützen sind diejenigen, welche die infidelitas Litwinorum sua feritate captivavit. 40 Tage Ablass.

14. Fol. CXII. Alia forma pro peregrino. Frater H. N., cui propriae non suppetunt facultates, will 'causa homicidii vel alias Curiam Romanam visitare. 40 Tage Ablass.

15. Fol. CXIII. Forma pro leprosorio. Frater H. Da in der Stadt N. exulum, debilium et egenorum pro tempore confluat multitudo nec assit eisdem victus, vestitus seu etiam post mortem facultas sepulturae, daher Unterstützung u. Ablass von 40 Tagen.

16. Fol. CXIII. Forma de ordinibus susceptis.

Frater H. (Henricus Kuwel 1387—95) recognoscimus, quod sub anno 1394 Sabb. quatuor temp. in castro nostro V ischusen Sacros Clericorum ordines celebrantes N. clericum ad titulum sui sufficientis patromonii vel sui beneficii vel ad provisionem discreti viri domini N. plebani in N. vel civis in N. vel strenui militis, qua se contentum asseruit, ad subdiaconatus ordinem promovimus.

17. Fol. CXVI. Forma pro expeditione et reysa faciendi contra Litwinos.

Fr. H. Circular an die Pfarrer: Ut igitur gloriosi nostri et devotae fidei zelatores jam contra furiosos Christi inimicos salutarem in strenuis suis agendis triumphum valeant salubriter obtinere, vobis omnibus in virtute sanctae obedientiae praecipimus et praecipiendo mandamus, quatenus quilibet vestrum his nostris literis visis usque ad ipsorum reditum in qualibet septimana tres missas, unam de sancta trinitate, secundam de beata virgine, tertiam vero de omnibus sanctis et semper cum collecta pro christianorum propugnatoribus videl. omnipotens sempiternus deus, in cujus manu sunt omnes potestates, fideliter teneatis, fidelium vero devotiones vobis in fide commissorum in vestris sermonibus ad has audiendas devote et diligenter inducat. Insuper ut per amplius ad cor reverti quisque valeat fidelis et poenitentiae agere fructus, omnibus vere poenitentibus etc. . . . qui dictis missis interfuerint aut jejuniis et elemosynis se castigaverint seu quidquam boni operis ea de causa peregerint, unicuique de quolibet praedictorum 40 dies indulgentiarum . . . in domino relaxamus. Datum sub nostro decreto, Litera currat de vicino ad vicinum et ultimus eam reddat sub poena synodali. Das Volk wurde also in Predigten wegen der Kriegszüge nach Litaun aufmerksam gemacht.

18. Fol. CXVII. Alia forma eodem. Datum in castro nostro Vischhusen an. 1394 fer. 5. infra Octav. Epiphan. an die Pfarrer in Vischhusen, Germow, Sudaw, Tyrenberg et ultra. Der Marschal hat geschrieben, daß er zur Ehre Gottes und der hl. Jungfrau einen Kriegszug unternehmen will. Daher obige 3 Messen und die Collecte wie oben. Ablass.

19. Fol. CXVIII. Alia forma de eodem sc. expeditione. Fr. H. an die Pfarrer in ecclesia nostra cathedrali, in parochia antiquae civitatis Königsberg, in Lobenicht, in clauastro sanctimonialium Königsberg, Arnow, Heyligenwald, Gremiten, Tapiaw, Grunheim, Niclosdorf, Petirsdorf, Salow etc. wie vorher 3 Messen, Collecte u. s. w.

20. Fol. CXIX. Alia forma reversionis de expeditione cum prospero successu.

Eppus Ecclesiae Sambiensis an die Pfarrer in Vischhusen, Germow, Sudow, Tirenberg, Obend ohne Datum.

Scriptis nobis magister generalis, qualiter christifideles, nuper expeditione habita contra crucis Christi inimicos, prae ceteris multimodis defortuniis se exposuerunt, dei autem adiutorio, in cujus manu sunt omnes potestates et omnia jura regnorum, ejus quoque genitricis suffragio de hostibus suum triumphum salutarem in suis agendis obtinuerunt (et) ad omnia beneplacita sua incolumes ad propria sunt reversi. Quia quidem dictus dominus magister nobis devote suis literis supplicavit, ut hoc plebanis et aliis presbiteris nostrae diocesis scribere dignaremur, ut et ipsi cum populo sibi commisso deo omnipotenti, cui decet laus et honor, referant gratiarum actiones, Mandamus igitur vobis ex rogatu ipsius magistri, quatenus quilibet vestrum in ecclesia sua quantocitius et commodosius (sic) facere poterit, missam de Sancta trinitate ea, qua decet, solemnitate et devotione teneatis, fideles quoque vobis commissos inducatis etc.

21. Fol. CXIX. Forma ut plebani conveniant ad synodum clericalem celebrandam in Ecclesia cathedrali.

Fr. H. Ohne Datum an die Pfarrer und Wifare in Vischhusen, Germow, Sudow, Tirenberg, Obend, Pobeten, Rudow, Lobetaw, Powunden, Schoken etc. Die Synode soll stattfinden feria tertia infra Octavas Nativ. Mariae Virg. Die Geistlichen sollen erscheinen feria 2 da proxima praecedente hora nona in ecclesia cathedr. ad vigiliis decantandas und am folgenden Tage feria tertia missas defunctorum celebriren.

22. Fol. CXX. Alia forma de eodem.

Fr. H. an die Pfarrer, nämlich den Propst der Klosterjungfrauen in civit. Königsberg und den Bisar daselbst, zu Arnow, Heiligenwalt, Cremiten, Tapiaw, Grunhayn, Niclosdorf, Petersdorf, Salow. Die Synode soll stattfinden feria 5ta proxima post fest. Nativit. Mariae Virginis, hoc est infra Octavas ejusdem in ecclesia nostra cathedrali.

23. Fol. CXX. Forma literae ad visitandas omnes ecclesias quoad populum von 1405 oder 1411. Frater H. Eppus Sambiensis an die Pfarrer in Vischusen, Germow, Sudow ceterisque universis nostrae diocesis etc. Die Laiensynode wird Johannes Knotthel, frater et decanus ecclesiae Sambiensis abhalten; zu bestimmten Terminen sollen die Parochianen ante missam vel saltem in Missa in den Kirchen sich versammeln und einer des andern Vergehen (facinora) im Beisein des Pfarrers bekannt machen. Man solle den Dekan, den ihm beigegebenen Priester, Diener und Pferde aufnehmen. Die Visitation beginnt die vigil. S. Laurentii in Vischusen und endet sabbato h. e. octava die post fest. decollationis Joh. Baptist. in Medenaw. Ausgelassen ist Cremiten feria 6ta ante diem decollat. Joh. Baptist. (28. Aug.), wie aus der am Schlusse beigelegten Nota registri ad omnes visitandas ecclesias Sambiensis diocesis zu ersehen. In dem Formular sind „alle Kirchen (34) der Diözese Samland“ (d. h. die Landkirchen ohne die Schloßkirchen und die Kirchen der Stadt Königsberg), die zu Anfang des 15. Jahrhunderts bestanden, aufgezählt. Wir theilen das Formular im Wortlaut mit.

Frater H. d. et ap. sed. gr. Episcopus Sambiensis . . . dominis . . . plebanis . . . et ecclesiarum rectoribus vid. Vischusen, Germow, Sudaw ceterisque universis nostrae diocesis etc. Pastoralis cura sollicitudinis nos inducit subditorum nostrorum invigilare remediis, ipsorum obviare periculis et ab eis pro possibilitate nostram (sic) ea quae sunt nociva quoad statum laicalis conditionis removere, lima quoque correctionis opportunis remediis in melius reformare, ne istorum sub dissimulatione prae ceteris nostra oneretur conscientia. Qua propter domino deo nobis sua gratia cooperante synodum laicalem per dominum Johannem Knotthel, fratrem et decanum ecclesiae nostrae Sambiensis intendentes celebrare, vobis singulis virtute sanctae obedientiae praecipiendo mandamus, quatenus quilibet vestrum parochianos suos praemoneat et informet et modum denuntiandi praedicet, ut cum praedictus dominus Johannes, decanus ecclesiae nostrae causa correctionis et reformationis in terminis infra

praefixis ad vos pertingerit, vestri singuli parochiani in eisdem terminis ante missam vel saltem in missa in ecclesiis vestris sint congregati constituti et alter alterius facinora sibi et coadjuncto sibi presbytero, notum faciet (sic), ut est moris, eidem quoque venerabili fratri nostro decano ecclesiae nostrae et illi coadjuncto presbytero, ut praemisimus, cum famulis et equis, quos ad vos duxerint destinandos, interim quum apud vos moram traxerint, in necessariis expensis laudabiliter providentes; Vobis videlicet

plebano in Vischhusen diem vigiliarum S. Laurentii

- „ in Germow diem Laurentii
- „ in Sudow feriam terciam infra octavas Laurentii
- „ in Tirenberg feriam quartam infra octavas Laurentii
- „ in Obend „ quintam „ „ „
- „ in Pobeten diem vigiliarum assumptionis virginis gloriosae
- „ in Rudaw diem assumptionis sanctae Mariae
- „ in Lobetaw Dominicam infra oct. assumpt. virg. gloriosae.
- „ in Powunden feriam secundam infra oct. assumption.
- „ in Schokyn fer. 3tam infra octav. assumpt.
- „ in Kaymen „ 4tam „ „ „
- „ in Lechiten „ 5tam „ „ „

Et ad illam ecclesiam conveniet plebanus de Labiow cum parochianis suis,

plebano in Puppiln fer. 6tam infra octav. assumpt. et ad illam ecclesiam

in eodem termino conveniet plebanus de Laukisken et plebanus de Thomasdorf cum parochianis suis

- „ in Goltbach octavam assumptionis
- „ in Tapiaw diem vigiliarum s. Bartolomei
- „ in Grunhayn diem Bartolomei et ad illam ecclesiam in eodem termino conveniet plebanus de Nyclosdorf et plebanus de Grunenlinde cum parochianis suis
- „ in Petersdorf feriam 3am immediate post festum Bartolomaei
- „ in Salaw fer. 4tam post f. Bartholomaei

et ad illam ecclesiam conveniet plebanus de Nerwiken cum parochianis suis

plebano in Welaw fer. 5tam post f. Bartholomaei

- „ in Heiligenwald diem decollation. Joh. Bapt.
- „ in Arnaw dominicam post festum decoll. Joh. Bapt. (Also der 30. August war ein Sonntag.)
- „ in Schonnenwalt fer. 2am post diem decollationis
- „ in Quedenow fer. 3am post diem decoll. Joh. Bapt. et ibi conveniet populus utriusque ecclesiae.
- „ in Juden fer. 4am p. d. decoll. Joh. B.
- „ in Wargen fer. 5am p. d. „ „
- „ in Rynow fer. 6am p. d. „ „
- „ in Medenow sabbatum h. e. octavam diem p. f. decoll. Joh. Bapt.

terminos praefigentes. Praeterea volumus et mandamus, quatenus quilibet

vestrum latori praesentium satisfaciet secundum consuetudinem haecenus observatam. Datum etc. litera currat, ultimus eam reddat.

Nota registri ad omnes visitandas ecclesias Sumbiensis diocesis:

Vischusen, Germow, Sudaw, Tirenberg, Obendt, Pobeten, Rudaw, Lobetaw, Powunden, Schokyn, Kaymen, Legiten et ad illam ecclesiam conveniet plebanus et populus ejus de Labio, Puppiln, ibi conveniet plebanus de Laukisken et plebanus de Thomasdorf cum suis parochianis, Goltbach, Tapiow, Grunenhayn, ubi plebanus de Niclosdorf et plebanus de Grunenlinde conveniet cum suis parochianis, Petersdorf, Salaw, ubi plebanus de Nerwiken conveniet cum suis parochianis, Welaw, Cremiten (ist vorher ausgelassen), Heiligenwald, Arnow, Schonenwald, Quednow, ubi populus utriusque ecclesiae conveniat, Juden, Wargen, Rynow, Medenow.

24. Fol. CXXIII. Sequitur forma exhortationis pro electione magistri.

Fr. H. an die Pfarrer in Fischhusen et ultra ohne Datum. Wir theilen den Wortlaut des Erlasses mit:

Fr. H. etc. dominis plebanis et ecclesiarum rectoribus vid. Fischhusen etc. et ultra . . . Cum electio futuri magistri generalis, domino concedente et adjuvante, sit prima dominica adventus domini proximi (sic) venturi, mandamus vobis, quatenus quilibet vestrum populum suum in ecclesia sua fideliter habeat exortatum, ut deus omnipotens, qui populo suo indulgendo consulit et amore dominatur, det spiritum sapientiae et intellectus illis quorum interest, ut talem eligere valeant, qui sit deo acceptus, populo quoque suo pietate benignus et sapienter praeesse poterit et populus sibi subjectus christianae religionis jura custodiens undique tutus pace tranquilla teneatur. Omnibus igitur vere poenitentibus, confessis et contritis, qui humiliter et devote ob hoc deum deprecati fuerint, quotiens hoc fecerint seu aliquod boni operis ea de causa peregerint, de omnipotentis dei misericordia 40 dies de injunctis sibi poenitentiis misericorditer in domino relaxamus. Datum etc.

25. Fol. CXXVII. Forma indulgentiarum ad Salve regina. An die Pfarrer in der Kathedrale in antiqua civitate Königsberg, in Lobenicht. Sie sollen die Gläubigen ermahnen, der Abfingung des Salve Regina andächtig beizuwohnen. 40 Tage Ablass, aber nur während der Quadragesima für alle, welche der Abfingung des Salve Regina beiwohnen oder den Kirchhof umgehend für die Verstorbenen beten oder beim Lauten pro pace drei Englische Grüße knieend verrichten.

26. Fol. CXXVII. Forma ammonitionis cum sententia quando prima vice responsurus non comparuit. Weil der oder der Einwohner der Stadt Königsberg auf Antrag des Samlän-

dischen Kapitels nicht erschienen, wird ihm die feria 4 peremptorie als Termin gesetzt; erscheint er nicht, so sei er excommunicirt und die Geistlichen sollen die Excommunication singulis diebus dominicis et festivis in ambone post sermonem dem Volke bekannt machen.

27. Fol. CXXVIII. Forma liter. ad faciendam synodum. Henricus, Sambien. Eccl. Eppus an die Pfarrer in Vischhusen, Girmow, Sudaw ceterisque universis. Castrum Vischhusen an. 1399. Es soll eine Laiensynode per dominum M. Officiale abgehalten werden. Im Uebrigen wie oben No. 23 ohne Register der Kirchen. »

28. Fol. CXXIX. Alia forma ad Synodum. Henricus zeigt eine synodus clericalis proxima feria 3tia ante festum B. Petri et Pauli App. in Königsberg an. Abends fer. 2 da soll der Klerus vigiliis decantandis beimohnen, am Tage darauf die Missa pro Defunctis celebriren. Wenn in einer Pfarrei clerici non curati leben, soll jeder Pfarrer solche bestellen, damit sie persönlich erscheinen und sich nicht entschuldigen können, wenn sie fehlen.

29. Fol. CXXIX. Alia forma de eodem. Fr. H. ohne Ort und Datum.

30. Fol. CXXX. Forma Acolythorum. Frat. H. Eppus Samb. bezeugt, daß er dem Johannes G. in castro Vischhusen a. d. 1392 sabb. 4 tempor. Venite adoremus die 4 minores ertheilt hat.

31. Fol. CXLI u. CXLII. 3 Formulare, beginnend Fr. Henricus, litera ad plebanos, ut conveniant ad synodum clericalem, ähnlich wie oben ohne Datum u. s. w.

32. Fol. CXLIII. Frater Henricus Eppus Sambiensis. Actum et Datum in Castro Vischhusen a. d. 1399. 11. die mens. Januarii hor. vesperarum. Der Bsch. ist executor für Nicolaus Bladia in quibusdam literis apostolicis (Bonifacii IX) super quadam gratiali cum clausula quatenus vos vel duo aut unus vestrum. Nicolaus Bladia legt im Termin die literae apostolicae Bonifacii IX vor super ecclesiam parochialem in Runow Warmiens. dioeces. cum quadam antiquata gratia super eadem ecclesia jam dicta annullata. Der Bischof bezeugt, daß er die literas novas und antiquas gesehen und fordert alle auf, daß sie Johannem Rudolphi, se asserentem presbyterum Warmiens. dioeces., indecentem quondam praedictae ecclesiae in Runow possessorem antreiben, daß er binnen 1 Monat Genugthuung leiste de omnibus perceptis fructibus et alienatis rebus. [Die Kirche zu Runow ist wohl die Kirche in Raunau bei Heilsberg.]

33. Fol. CXLIII. Frater J. Eppus S. an die Pfarrer in M. et H. ohne Datum, daß sie oder ihre Kapellane in der Charwoche fer. 4ta hora 2da post meridiem in der Kathedrale erscheinen certa mandata a nobis recepturi u. sancta fer. 5ta in coena dni ihre Parochianen und andere in casibus nobis reservatis Beicht hören und das Uebrige nach Sitte und Gewohnheit ausführen.

34. Fol. CXLIII. Castrum Fischhusen an. 1427 oder 1426 ipso die Johannis decollationis an den Dekan der Kathedrale und die Pfarrer in der Altstadt u. des mons Lobenicht zu Königsberg, an den Propst der Klosterjungfrauen dafselbst, den Pfarrer zu Arnow und die übrigen secundum ordinem ecclesiarum. Durch starke Regengüsse verdirbt die Ernte. Daher Bittandacht: während zwei Wochen in allen Messen die Collecta pro aeris serenitate und an zwei Freitagen Feier der Messe pro serenitate und Prozession cum letaniae decantatione. 40 Tage Ablass.

35. Fol. CXLVI. Frater N. administrator ecclesiae Sambiensis ohne Datum und Jahreszahl. Das Fest S. Matthias trifft in dem Jahre auf Aschermittwoch; damit die auf Fastnacht Dienstag fallende Vigilia nicht schwer verlegt werde, soll dieselbe am Sonnabend vor Quinquagesima und das Fest fer. 2 da darauf gefeiert werden.

36. Fol. CXLVI. Eppus S. macht den Pfarrern der Reihe nach bekannt, daß er am nächsten Gründonnerstage in der Kathedrale celebriren und das h. Del konsekriren wird. Die Geistlichen sollen daher nach alter Gewohnheit am Mittwoch in der Kathedrale erscheinen ad expediendos homines in confessionibus und am Donnerstage im Chorhemde administriren sub poena synodali. Auch die Leute, welche neulich tempore guerrarum in P. homicidia, spoliationes, effractiones ecclesiarum begangen, seien zu den Sacramenten zuzulassen, wenn sie vorher beichten und restituiren, ob spem beneficii absolutionis impetrandae apostolicae, alias auctoritas nostra de talibus nullatenus se intromittere auderet. Die Feste S. Adalberti, S. Georgii et S. Marci, welche in die Octav von Ostern in dem Jahre fallen, sind nach dem Sonntage Quasimodogeniti resp. fer. 2. 3. 4. ta

zu feiern. (Man ersieht aus diesem Formular, daß die absolutio indirecta a casibus Papae reservatis schon im Mittelalter bekannt war. Vgl. auch oben S. 287 No. 31.)

37. Fol. CXLVII. Frater N. de S. S. ac ejusdem ecclesiae vacante sede epli administrator generalis. Die Pfarrkirche S. Catharinae zu M. Sambien. dioec., deren Paction ad eppm eccl. S. gehört, vacirt zufolge Absterbens des Pfarrers Jo. extra curiam Romanam. De consensu Capituli verleiht S. Administr. die Pfarre dem Clericus Ludevicus, notar. public. sedis et curiae eppalis.

38. Fol. CXLVII und VIII. Dazwischen ein kleines Blättchen, worauf mit anderer Dinte geschrieben Wir bruder Ulrich von Kungesbergk obirster marshalk dewczesordens, sonst leer. Es ist wohl Ulrich Zenger Marschall von 1422—18. Nov. 1422 gemeint, oder Ulrich von Jungingen Marschall von 1404—1407.

39. Fol. CL. Datum in castro nostro Fischhusen fer. 2. ante S. Catharinae fest. an den Pfarrer in monte Lobenicht, daß er die Güter und Sachen des Pfarrers in Welaw per dominum plebanum in Jüdenkirche arrestiren lasse.

40. Fol. CL. Hochmeister Ludwig von Ehrlichhausen empfiehlt den N. ad conditionem sacerdotii devotius anhelantem, fide digno quoque testimonio super vita, moribus atque scientia sufficienter instructum zur Priesterweihe und übernimmt dessen Probidirung.

41. Fol. CLV. Johannes N. eccles. Sambiensis canonicus und Vicariats-Richter an den Pfarrer in H. Datum apud ecclesiam Sambiensem. Mandat, das Geld zu arrestiren, welches die laboriosi laici des Dorfes T. und Andere schulden, die den Acker und die Wiesen der villa Candayn gepachtet. Antrag ist gestellt von M. ecclesiae perpetuus Vicarius.

IV. Die Pomesanien betreffenden Formulare.

1. Fol. V u. VI. Ehesachen pro divortio etc. 1412. Frater Johannes (Rymann 1409—1417) Pomezaniensis Eppus, in Castr. Resenburg, ist executor litter. apostol. Romae apud S. Petrum Johannis Papae XXIII anno 2 do.

Im Schreiben werden erwähnt die Rardinäle Anthonius Eppus Portuensis (Antonius Gaetano 1409—1412) und Petrus Eppus Tusculanus (Petrus Gerardus V. 1402—1415). Ueberbringer: Johannes Reber de Mudestrinzeze Wladislavien. dioces. Erwähnt ist auch Arnoldus Eppus Culmensis (1402—1416). Der Bsch. Rymann richtet sein Schreiben an die Pfarrer und ihre Stellvertreter, besonders in Thorun, Goluba, Fredeck et Strosberg und den übrigen Klerus per dioces. Culmens. Wladislaviens. et Pomezan.

2. Fol. VII. Transsumptum. 1412. Frater Johannes Eppus Pomezan., Datum in Castro Marienburg in stubella dicta consilii magistri generalis a. 1412 indict. 5ta, d. Mercurii 5 Mai hor. tertiarum Pontif. Johannes XXIII an. 2 do, in Gegenwart des Arnoldi Eppi Culmen. u. Abcziher decretorum doctore et sacri palatii causar. auditore, Propstes von Ermland, transsumirt für den Ordenshochmeister frat. Hinricus de Plawen (1410—1413) eine ungenannte Urkunde, weil es sehr gefährlich ist, das Original propter viarum discrimina an verschiedene Orte zu bringen.

Das Siegel: in cordulis sericeis glauci et nigri coloris sigillum de cera rubra impressa capsae de cera alba, intus medio figura aquilae cum extensis alis, litterae circumferentiales vix sic legi poterant: Wenceslay dei gratia Romanorum rex semper augustus et Bohemiae rex.

3. Fol. VIII. Aliud Transsumptum. Der Hochmeister Conrad de Jungingen (1393—1407) läßt in suburbio Castri Marienburgensis Pomezanien. dioces. durch einen Notar eine Urkunde transsumiren.

4. Fol. XXXIII. Forma inhibitionis cum absoluteione ab excommunicatione et infamia et perjurio. Fr. Arnoldus Eppus Culmens. hat auf Antrag des Procurators Paulus in Resenburg und procuratorio nomine des Offizials der Curia Pomezanienis, Nicolaus de Borenth, des Pfarrers Guntherus in Rosental und der Herren Thom. Burggrefe, Joh. Rysenstein, Joh. Littaw, Jeckel Roman, Bürger der Stadt Ilgenburg ejusd. Pomez. dioces., den Nicolaus Junge de Grymmenow exkommuniziert u. u. (Die Gegend von Gilgenburg gehörte danach wohl zur Diözese Pomezanien. Vgl. Töppen Geogr. S. 115.)

5. Fol. XLIII. Remissio pro testibus alibi examinandis. Ohne Datum an den Official. der Curia Pomezan. N. in Thesachen zwischen Jacobus Sculteti de M. und Elyzabeth de Mortez Culm. dioces. Der Pfarrer zu Thima im Pomesanischen soll die Zeugen citiren.

6. Fol. XLVII. Forma receptorum Episcopi Culmensis. Frater Arnoldus nimmt den Nicolaus de S. Pomezan. dioces. auf Grund des Dimissoriales des Bsch. Johannes von Pomesanien in seinen Klerus auf. Auch der Vicarius in spiritual. Eppi Pomezaniensis und der Bischof Caldeborn könnte das Dimissoriale ausstellen und dann sind in der Formel diese Namen einzusetzen. (Der Bischof Caldeborn ist Johannes Kaldenborn episcopus Taurisiensis, General-Bikar des Bischofs Johann von Pomesanien. Vgl. unten Cujavien Nr. 2 u. Ermländ. Zeitschr. VI. 405.)

7. Fol. LXVI. Copia remissionis pro testibus de alia diocesi citandis. N. Official von Culm an N. Official von Pomesanien. In der Sache des Jacobus Sculteti de Mossek und der Elizabeth de Merczin Culm. dioc. soll der plebanus in Thyma die Zeugen Theodorus und Georius de Gotschalk citiren.

8. Fol. XCVIII. Fr. J. Eppus Pomezan. (verfchrieben Portuensis) a. d. 1433 sabb. 4 temp. Intret und Sitientes in castro nostro R. (Riesenburg) sacros clericorum ordines celebrantes hat den Clericus Johannem Johannis de M. auf Provision des fr. Siffridi Walpot obersten Spittlers und Romthurs von Elbing zum Subdiacon und dann Diacon, am Ostersonnabend desselben Jahres in der Kathedrale zu M. (Marienwerder) zum Priester geweiht. (Wir halten die Zahl 1433 verfchrieben statt 1383. Vgl. oben Einleitung. Der Bischof von Pomesanien ist Bischof Johann I. (1376—1409))

9. Fol. CXXVI. Ohne Datum an die Herren Pfarrer utriusque civitatis M. et G. und die übrigen Pfarrer. Der Official der Pomesanischen Kurie hat einen gewissen H., der sich als Kleriker gerirt, in der Diözese Pomesanien für exkommuniziert erklärt. Derselbe flüchtet von Diözese zu Diözese, zum Spott der kirchlichen Zensur. Seine Exkommunikation soll bis auf weitere Verfügung sonn- und feiertäglich bekannt gemacht werden.

10. Fol. CXXVIII. Frater Johannes Eppus Pomezan. Datum Castrum nostrum Resenburg an. dni 1499 (1399) Sabb. 4 temp. Intr. et sabb. Sities hat den Johannem Johannis clericum etc. wie oben auf Provision des Siffrid. Walpot von Elbing zum Subdiacon resp. Diacon geweiht, am Ostersonabend in der Kathedrale zu Marienwerder zum Priester. (Die Jahreszahl 1499 ist verschrieben statt 1399)

11. Fol. CLVI. Frater Johannes eccles. Pomesan. canonicus et curiae episcopalis commissarius in castro Resenburg a. 1501 den 7. Mart. an M. Deutschordensbruder in Preuschmargt. Dieser erhält auf 2 Monate die Kommende der wazirenden Pfarrei in Ald Kirssburgk (Alt Christburg).

12. Fol. CLVI. Frater Johannes eccl. Pomezan. Canonicus und in spiritualib. et temporalibus General-Vicar. Datum castrum Resenburg 16. Febr. fordert dazu auf, für den fer. 3 ia post Valentini in Schoneberg verstorbenen Canonikus und Domprobst Nicolaus Vigilien und Todtenämter zu halten.

13. Fol. CLVII. Johannes Coci, decretorum Baccalaureus, Official der Curia Pomezan. Datum 1503 schreibt dem Commendarius Martinus in Alt Kirsperg, daß der Ueberbringer N. bona 5ta feria in majori ecclesia Insulae Mariae persönlich erscheinen und für seine Sünde occasione negligentiae prolis die Buße empfangen soll.

14. Fol. CLVII. Johannes Coci etc. an den Commendarius Martinus frat. ordin. Theut. zu Aldenstadt. Dieser soll einen gewissen Laurentius Sculteti wegen verzögerter Zahlung von Zinsen ad Vicariam S. Annae in Christpurgk citiren.

15. Fol. CLVII. Joannes Coci etc. dno Martino fratri Ord. Theut. Commendario in Monsterberg. Datum castr. Resenburg a. XVCI (wohl 1503) Sonnabend 10. Juni, daß er einen gewissen Christophorus in Aldendorf mahne. Monsterberg wird das heutige Münsterberg in der Südwestecke des Mohrunger Kreises, wo Altendorf in der Südostecke des Stuhmer Kreises nahe liegt, gewesen sein. Dort ist aber heute keine Kirche mehr.

16. Fol. CLVII. Der Commissarius in spritual. des Bsch. Job von Pomesan. an den Pfarrer in Aldestadt Martinus ord. Theuton. Dieser erhält Vollmacht zur Absolution des Christophorus in dem Dorf Aldhoff (Alddorf).

17. Fol. CLVII. Joh. N. juris utriusque Doctor in spiritalibus Vicarius et Offic. generalis an der Curia Pomezaniensis bescheinigt, daß der Ueberbringer des Schreibens „die Jovis sancta“ in Marienwerder in ecclesia majori die Absolution erhalten hat.

V. Die Culm betreffenden Formulare.

1. Fol. I. Juramentum plebani, abgelegt vor Johannes Eppus Culmensis (Johannes Margenau 1416—1457).

2. Fol. VII. Transsumptum. Arnoldus Eppus Culmens. (1402—1416) transsumirt ein Original des Frat. Th. de Lichtenhaym provincialis terrae Culmensis. Siegel mit der Umschrift: S. Provincialis terrae Colmensis, in medio imago Salvatoris una manu elevata duobus digitis extensis et in alia quasi librum tenens, super iridem sedens. — Zeuge plebanus Nibauarus in Berenwalde. (Ein Dieterich von Lichtenhain war nach Voigts Namenscodex. S. 16. Landfounthur zu Kulm 1311—1313.)

3. Fol. VII. Commissio ecclesiae ad tempus. Arnoldus etc. ecclesia parochialis s. N. ante castrum Papaw.

4. Fol. XII. Licentia, daß das hl. Sakrament öffentlich in der Monstranz zu gewissen Zeiten und Tagen ausgesetzt werden darf. Arnoldus etc. Auf Bitten des frater B. Romthurs in E. (vielleicht Burghard von Wobeke Romthur zu Engelsburg 1410) gestattet der Bsch., daß das h. Sakrament 7 mal im Jahr, nämlich an Gründonnerstag, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheil., Mariä Geburt u. Reinigung und in den Octaven der Feste in der Kapelle des Castrum C. (wohl ver-schrieben für E.) in monstrantia in publico, sic quod id aspectibus Christi fidelium poterit libere patere ausgesetzt werde, und verleiht 40 Tage Ablass denen, welche an jenen Festen in der Kapelle 5 Pater und 5 Ave knieend beten, 20 Tage denen, welche es in den Octaven thun.

5. Fol. XIII. Inhibitio, ne trahatur presbyter ad iudicium saeculare. Jo. de R. (Johannes de Reden) Official von Culm an den Kapellan Symon des Ordensvogts in Brathean. Nicolaus Pfarrer in Culping in der Culmer Diözese, Arnoldus Bsch. von Culm, Datum Freitag nach Bartholomaeus 27. August.

6. Fol. XIV—XV. Citatio contra denuntiatos in synodo. N. R. (Nicolaus Ramperdi) Officialis Culmensis an den Pfarrer in E., damit er gewisse Parochianen, die auf der Laiensynode denunziert sind, nächsten Montag ins Schloß E. fere hora nona bestelle, damit sie sich verantworten. Folgen mehre Punkte, worüber die Citirten aussagen oder sich verantworten sollen. Die Punkte sind: Konjanguinität, Beschädigung eines Buches (super deterioratione cujusdam libri), bestehende Excommunication, Verlassung des anderen Eheheiles, schuldige Leistungen an den Pfarrer, handgreifliche Verletzung eines Geistlichen, öffentliche Skandäle und Diffamation, Satisfactions- und Streitbeilegungssachen, Ehe- und Sponsaliensachen, Körperverletzung, Excommunication wegen verweigerter Zahlung einer Mark an die Kirchenväter der Kirche zu R., gekaufter Zins auf einem Hause bei der Pfarrkirche zu Cubin, Funeralien u. auf Antrag des Pfarrers zu Lynde.

7. Fol. XV. Sequuntur formae Citationum. Eppus Culmensis. Datum in unserm Schloße Fredek a. 1411 den 1. Decemb. Termin nächsten Mittwoch nach dem 5. Decemb.

8. Fol. XVI. Citatio. Der Official von Culm setzt auf Antrag des Propstes P. vom Kloster zum hl. Geist in T. einen Termin an für nächsten Freitag 18. Mai im Bischöfl. Schloße Fredek.

9. Fol. XXI. Forma excommunicationis et aggravationis super annona Eppali. F. A. Bsch. von Culm. Gegen einen gewissen H. soll an allen Sonn- und Festtagen von der Kanzel die Excommunication vollzogen werden.

10. Fol. XXI. Forma excommunicationis. Joh. de Red. (Johannes de Reden), Official von Culm an die Pfarrer in Thorn, in C. S. R. S. (Culm, Strasberg, Reden, Schönsee) und besonders in Nezewancz und die übrigen Pfarrer der Diözese Culm. Auf Antrag des Pfarrers Nicolaus in Walacz

in der Kulmer Diözese soll Johannes, genannt Polan de Nezewancz, exkommuniziert werden.

11. Fol. XXI. Forma excommunicationis bona. Fr. A. Bsch. von Culm an die Pfarrer und ihre Stellvertreter, bes. in Ditterichswald. Auf Antrag des Pfarrers Johannes de Czenda soll Petrus de C. Pfarrkind in Ditterichswald exkommuniziert werden.

12. Fol. XXII. Forma excommunicationis. Fr. Nicol. Gerke, Kanonikus und Offizial von Culm an die Pfarrer in Thorn, Culm, Grudenz, Reden, Strosberg, Schonesee und die andern in der Diözese Culm.

13. Fol. XXII. Forma aggravationis. Fr. Nicolaus Gerke Kanonikus und Offizial, in spiritual. General-Bischof von Culm an die Pfarrer in Thorn, Culm, Grudenz, in F. und besonders in Kesselig (Kesseligswald später genannt).

14. Fol. XXIII. Alia forma absolutionis et aggravationis. Frater N. an die Pfarrer in Thorn, C. R. G. (Culm, Reden, Graudenz) und die übrigen in der Kulmer Diözese. P. Grotkaw, Diakon der Kulmer Diözese, und Johannes de Reden unser unmittelbare Vorgänger.

15. Fol. XXV. Absolutio ab homicidio. Der Offizial von Kulm erklärt den Petrus de F. a reatu homicidii für absolvirt; er wird für 1 Jahr zu den Sakramenten zugelassen, innerhalb desselben soll er die limina Beatorum Petri et Pauli apostolorum besuchen.

16. Fol. XXVI. Forma pro celebratione nuptiarum tempore interdicto. Bsch. von Culm an den Pfarrer in H. Die Eheschließung darf geschehen ohne Pomp und Musik; wenigstens 2 Aufbietungen müssen vorausgegangen sein. Die Brautleute Herrmann und Christina sollen jeder 1 Kerze von 1 Pfund zu Gottes Ehre aufopfern und in der Quadragesima täglich 30 Vater unser und engl. Grüße beten.

17. Fol. XXVII. Die Eheschließung zu verbotener Zeit darf geschehen ohne Tanz und andere weltliche Festlichkeiten. 1 Kerze von 1 Pfund ist zu opfern zum Verbrennen coram Sacratio corporis Christi. Mindestens 4 Arme sind beim Festmahl zu speisen.

18. Fol. XXVII. Forma investiturae domini Eppi Culmensis. Fr. Arnoldus, Bsch. von Culm instituirt zuzolge Präsentation des Hochmeisters Conrad v. Jungen (sic!) (1393—1407) den Priester M. aus der Diözese Cujavien auf die Kirche in F. durch Ueberreichung seines Birrets, Ringes und Capuciums (per birreti, annuli, capucii nostri traditionem).

19. Fol. XXVII. Investitura hospitalis s. spiritus foris obidi (sic) Strosberg. Fr. Arnoldus Bsch. von Culm instituirt zuzolge Präsentation des N. de P. Romthurs in Strosberg den Priester Joh. de L. aus der Breslauer Diözese auf die Kapelle oder Vikarie S. Spiritus.

20. Fol. XXVIII. Forma Conventorum ad triennium investiturae in Culm. Fr. Arnoldus investirt zuzolge Präsentation des Romthurs von Aldehuse den N. Scho. in spirit. und tempor. auf die vacirende Pfarrkirche B. Mariae Virg. in der Stadt Culm und ertheilt ihm die Cura für 3 Jahre.

21. Fol. XXVIII. Forma commissionis investiturae. Fr. Arnoldus an den Pfarrer in antiquo Castro. Dieser soll nach Präsentation des Romthurs in antiquo Castro einen Priester N. auf die Pfarrkirche im Dorfe Kokusch durch Ueberreichung des Capucium investiren.

22. Fol. XXIX. Forma investiturae auf die Kapelle zum h. Michael und Johannes dem Täufers außerhalb der Stadt Lobaw. Fr. Arnoldus, dem die Kollation zusteht, verleiht die Stelle dem clericus der Kulmer Diözese Thi. d. G., ex speciali gratia, damit er in jener Kapelle und pro tempore in unserem Schloß Lobaw die Messe celebrire.

23. Fol. XXX. Forma investiturae communis in dioces. Culmensi. Fr. Arnold an den Pfarrer B. in Thorn. Die Pfarrkirche im Dorfe Worst vazirt durch den Tod des letzten Pfarrers Matthaues; auf Präsentation des Romthurs von Thorn, Eberhard v. Wallenfels (1410—1413 Voigts Namensfoder) verleiht er die Pfarre an Nicolaus de Raczans aus der Diözese Gnesen.

24. Fol. XXX. Forma praesentationis. Frater A. an Arnoldus Eppus Culmen. Pfarrkirche in Dalge Kulmer Diözese.

25. Fol. XXX. Forma praesentationis. Eberhard v. Wallenfels, Romthur v. Thorn, Datum Schloß Thorn, Sonnabend vor Caecilia, präsentirt dem Bsch. Arnoldus für die Pfarrikirche in Worst, welche durch den Tod des letzten Pfarrers Matthaeus vazirt, den Priester Nicolaus de Raczans Gny-nensis diocesis.

26. Fol. XXXI. Praesentatio Magistri generalis. Der Hochmeister Hinricus de Plawen (1410—1413), Datum Marienburg 4. Novem. 1411, präsentirt dem Bsch. Arnold v. Kulm den Priester Casper Alphel aus der Kulmer Diözese für die Pfarrei in Neuenkirchen, welche zufolge Eintritts des letzten Pfarrers in einen Orden vazirt.

27. Fol. XXXI. Investitura bona auf die Propstei eines Spitals. Frater Nicolaus G. (Gerke), General-Bislar der Diözese Culm, besetzt auf Präsentation des Hochmeisters Michael Kuch (Küchmeister 1414—1422) das Hospital zum h. Geist vor den Mauern von Thorn mit einem Geistlichen.

28. Fol. XXXI. Forma excommunicationis pro subsidio juris. Der Offizial von Culm, Hewko de Konyad, exkommunizirt die Katharina, Frau des Nicolaus Jopil, zu Thorn wegen ihrer Hartnäckigkeit.

29. Fol. XXXII. Forma denuntiationis. Der frühere Canonicus und General-Bislar von Culm, Nicolaus Gerkow hatte auf Antrag des Bürgers Jacobus Kulke den Priester der Kulmer Diözese Johannes Kungen wegen seiner Hartnäckigkeit exkommunizirt.

30. Fol. XXXIII. Absolutio a sententia lata propter non solutionem annonae Episcopalis, betrifft die Pfarrkinder im Dorfe Gysiban.

31. Fol. XXXIV. Forma arrestationis. Johannes Pfarrer in Kulm. Demselben und der Kirche schuldet der Pfarrer Nicolaus Kaliser aus der Kulmer Diözese eine Summe.

32. Fol. XXXV. Forma arrestationis. Der Offizial von Culm an den Pfarrer in Rosental. Es klagen der Pfarrer und die Kirchenbäter in Casenicz über den früheren dortigen Pastor sive rector ecclesiae Nicolaus Lobeschiz wegen gewisser Geldsummen.

33. Fol. XXXVII. Forma provisionis. Der oberste Spittler und Romthur zu Elwig, Bruder Werner de Tettingen (1404—1412 Voigts Namenscodex) bittet den Bsch. Arnold v. Culm, auf seine Provision dem Petrus Hermani de Strosberg das Subdiaconat und die andern h. Weihen zu ertheilen.

34. Fol. XXXVII. Forma formata ordinandorum. Frater Arnoldus Eppus Culmens. sub anno dni 1408 Sabb. 4 temp. Intret oratio vel alias. Allgemeines Zeugniß, daß er dem Johannes aus der Kulmer Diözese auf Provision des oder des Deutschordensherrn die ord. minores etc. in der Kapelle des Bischöfl. Schlosses Fredek oder in der Pfarrkirche zu Lobaw oder in der Kulmer Kathedrale ertheilt habe.

35. Fol. XXXVIII. Forma provisionis. Henricus Swarcz, concivis in Grudentz, und seine Frau Christina bitten auf ihre Provision den Jo. filium Bogelmith Culmensem ad omnes sacros ordines zu promoviren.

36. Fol. XXXVIII. Forma dimissorii. Fr. A. Bsch. von Culm, Datum in Schloß Marienburg sub. an. 1411 Freitag 21 Novemb., ertheilt dem scholaris Stephanus Grunaw aus Strosberg die Dimissorien.

37. Fol. XL. Investitura ad praeposituram in Culm. A. Bsch. v. Culm an den Pfarrer in Culm. Das Hospital zum h. Geist daselbst vazirt zufolge Resignation des letzten Rectors und Provisors Mathaeus. Der Bischof hat dem Presbyter Petrus durch Ueberreichung des Ringes das Beneficium verliehen.

38. Fol. XL. Forma eligendi confessorem. Der Offizial Johannes de Reden an den Magister N. Windisch Pfarrer in unserer Diözese.

39. Fol. XLI. Commissio absolutionis in casibus Eppalibus alicui plebano. Frater Johannes, confirmatus Ecclesiae Culmensis (vielleicht Johannes Marienau, der am 16 Sept. 1416 im Namen des Rigaer Erzbisch. Joh. v. Wallenrod durch den Bsch. Johann v. Pomesanien bestätigt wurde und am 10. Jan. 1417 die Konsekration erhielt) an den Pfarrer in der Altstadt Thorun.

Dieser erhält auf 1 Jahr die Facultät, ut vestros parochianos dumtaxat in confessionibus audiendis et pro modo culpae poenitentiis salutaribus

injungendis etiam in casibus auctoritati nostrae reservatis et praesertim adulterii occulti expedire valeatis. Dem Bischofe bleiben jedoch vorbehalten: excommunicationis tamen sententia a jure vel ab homine lata, bonorum incertorum et injuste ablatorum restitutione, homicidiorum voluntariorum, adulteriorum manifestorum, et in synodis laicalibus denunciatorum et qui auctoritate Episcopali nondum soluti, casibus exceptis.

40. Fol. XLII. Praesentatio des Hochmeister zu zwei Kirchen. Frat. Henricus de Plawn Hochmeister präsentirt dem Bsch. Arnold den Fredericus Fronaw, vorher Pfarrer in B (Blandaw), für die Pfarrkirche in K. und den Petrus, früher Pfarrer in K., für die Pfarre in Blandaw.

41. Fol. XLV. Johannes Bsch. erteilt dem Pfarrer in B. die Erlaubniß, sich von seiner Kirche und aus der Kulmer Diözese wegen Zerstörung und Armuth ersterer zu entfernen.

42. Fol. XLVI. Formatae presbyteratus. Fr. Arnoldus Bsch. v. Culm a. 1423 (wohl verschrieben statt 1413) sabb. 4 temp. Veni et ostende, bezeugt, daß er in capella Castri Fredek dem Petrus de F., clericus der Kulmer Diözese (oder Diakon oder Pfarrer) auf Provision des Pfarrers Petrus in Wroczin oder auf den Titel des Beneficiums die Priesterweihe erteilt habe.

43. Fol. XLVI. Pro acolithis. Arnol. Bsch. von Culm 1411 sabb. 4 temp. Veni et ostende.

44. Fol. XLIX. Monitio pro annona Eppali. Fr. Arnold. Bsch. von Culm. Gemäß der vom Papst und Hochmeister bestätigten Ordnung der Diözese soll die Annona Episcopalis sub poena pecuniaria annexa bis zum Feste Christi Geburt entrichtet werden. Ein Synodalstatut befiehlt dazu, daß diejenigen, welche vor Dominica Invocavit (Quadrag.) die Abgaben nicht entrichtet haben, zu excommuniciziren sind.

45. Fol. L. Forma indulgentiarum ad reliquias. Otto Bsch. von Culm (1323—1349).

46. Fol. L. dito. Fr. Arnol. Bsch. von Culm. Kreuzpartikel in cruce argentea et deaurata bei der Pfarrkirche in Libenberg Kulmer Diözese. 40 Tage Ablass.

47. Fol. LI. forma indulgentiarum ad imaginem BMV. Fr. Arnoldus. In der Spitalskirche zum h. Geist in Culm befindet sich imago lapidea BM.V., quae ibidem miraculis quam

plurimis dicitur coruscare. Ablass von 40 Tagen. Es sind 3 Vater unser, 7 englische Grüße im Knieen andächtig zu beten, zum Unterhalt der Armen im Spital ist ein Almosen zu geben. Oder: imago BMV. in ambitu introitus ecclesiae BMV. fratr. ordin. minorum in Thorn. Es sind 5 Vaterunser und 5 engl. Grüße im Knieen andächtig zu beten und Almosen ad fabricam ecclesiae darzureichen.

48. Fol. LI. Indulgentiarum ad reliquias. Bsch. Fr. Arnoldus. Priester Nicolaus Blanda aus der Kulmer Diözese.

49. Fol. LII. Forma indulgentiarum pro structura turris sive Ecclesiae aut Capellae. Fr. Arnoldus. Der Thurm und das Dach der Pfarrkirche in der Stadt Goluba Kulmer Diözese und das Gewölbe in der Pfarrkirche sollen gebaut, bezüglich verziert werden.

50. Fol. LIII. Formae indulgentiarum fraternitatis exulum. Fr. Arnold. Die Bruderschaft der exulum in et circa castrum Papaw, bestehend aus Personen beiderlei Geschlechts, hält in der Pfarrkirche S. Nicolai foris dictum castrum Papaw Exequien der Verstorbenen, Vigilien u. h. Messen und begräbt die Todten 2c. Daher Ablass.

51. Fol. LIII. Pro reformatione crucis in Goluba Indulgentia. Arnoldus. Ein silbernes Kreuz der Kirche in Goluba ist verbrannt u. s. w.

52. Fol. LIII. Arnold. Bsch. von Culm. Die Pfarrkirche im Dorfe K. in honorem S. Mariae Magdalenae soll vollendet werden u. s. w.

53. Fol. LV. Commissio curae animarum religioso, donec fuerit revocatus. Arnoldus Bsch. von Culm an den frater Laurentius de Culm aus dem Predigerorden. Es vizirt die Pfarrkirche S. Petri prope castrum Aldem H. (Althaus)

54. Fol. LV. Commissio curae animarum seu ecclesiae ad tempus. Fr. Arnold. an den Pfarrer J. in Czenda. Die Pfarrkirche in Neuwekirchen vizirt durch den Tod des Pfarrers Nicolaus; der Bsch. übergiebt die Pfarrei dem presbyter Petrus auf 1 Monat, in welcher Zeit derselbe die Präsentation des Ordenshochmeisters sich besorgen könne.

55. Fol. LVI. Commissio Ecclesiae sive investitura ad tempus. Fr. Arnoldus Bsch. von Culm an den Pfarrer in Koketz in der Kulmer Diözese. Die Pfarrkirche in Alden H. vazirt per recessum dni Nicolai; daher wird dieselbe 3 Monate an den Presbyter Petrus übertragen.

56. Fol. LVI. Commissio alicujus Ecclesiae ad tempus qui adhuc non est praesentatus (presbyter). An den Pfarrer F. in G. Die Pfarrkirche im Dorfe Samplaw vazirt. Der Bischof verleiht die Pfarre auf Präsentation der Patrone Thomas de Rakowitz Glabune und des Petrus de Samplaw dem Meritus Matthias aus der Kulmer Diözese.

57. Fol. LVII. Investitura ad Capellam novam vel ad altare de novo fundatum. Fr. Arnoldus an den Pfarrer in Guluba (sic). Der Hauptaltar in der Kapelle S. Georgii vor der Stadt Goluba ist neu fundirt. Auf die Präsentation magnifici principis etc. instituirt der Bsch. den Johannes Hober (auch Houer geschrieben) durch Ueberreichung des Ringes auf das Beneficium des Altars.

58. Fol. LVIII. Commissio curae parochianorum, quousque eis per patronum fuerit provisum. Frater Arnoldus an den Pfarrer in C. Es vazirt die Pfarrkirche Cezarnaw in unserer Diözese.

59. Fol. LIX. Investitura ad tempus. Arnoldus an den Propst der Sanctimonialium in Culm. Der Bischof verleiht die Kommende einer Kirche auf 6 Monate mit Erlaubniß des Hochmeisters dem Propst zum h. Geist in Culm, H. Warn. (Warnero)

60. Fol. LIX. Forma, quando indulgetur presbytero legendi (sic) missam in domo. Fr. Arnol. an den Priester Nicolaus in Thorn.

61. Fol. LX. Indulgentiae ad crucem in Gollub. Crux argentea, in qua lignum vivificae crucis et reliquiae sanctorum inclusa ac ibidem mirabilia coruscare dinoscuntur.

62. Fol. LXI. Indulgentiae ad fraternitatem corporis Christi in Strasburg. Arnoldus Bsch. bewilligt der Bruderschaft, viermal im Jahr in den 4 Quatemperzeiten das h. Sakrament feierlich um den Kirchhof in der Monstranz tragen zu lassen, eine missa solemnis de corpore Christi und das Todtenoffizium zu feiern.

63. Fol. LXII. Pro celebratione synodi laicalis. An die Pfarrer in Alt- und Neustadt Thorn. Termin fer. 5 post Dom. Oculi vel Reminiscere de mane in der Kirche S. Johannis in der Altstadt und fer. IIII in der Kirche S. Jacobi in der Neustadt. An das Volk ist eine Predigt zu halten, oder wenn der Bsch. selber kommt, wird er predigen: synodum laicalem celebrabunt sermonem ad populum faciendo vel synodum laicalem celebrabimus et sermonem ad populum faciemus.

64. Fol. LXII. Forma commissionis alicui ad visitandum pro Eppo Synodum laicalem. Fr. Arnold. ist verhindert und schickt Johannem archipresbyterum et plebanum in Lobowia in officio visitationis et synodi laicalis.

65. Fol. LXII. Forma de conductu et tractatu synodorum. Arn. Bsch. v. Culm überträgt das officium visitationis in diesem Jahre dem Domherrn Scholasticus und erinnert daran, daß es rechtmäßige Gewohnheit sei, ut quilibet plebanorum visitationem hujusmodi honorifice de loco suo ad proximum plebanum fecit conducere.

66. Fol. LXIII. Litera quando Synodus protrahitur sic quod debito tempore celebrari non potest propter impedimenta, auctoritas ipsi plebano committitur. Der Bsch. v. Culm ist verhindert vor dem Feste Mariä Verkündigung seine visitatores ad synodum laicalem celebrandam zu schicken. Daher delegirt er seine Vollmacht casibus conscientiosis auctoritati nostrae reservatis dem betreffenden Pfarrer cum auctoritate subdelegandi duos vel tres presbyteros idoneos.

67. Fol. LXIII. Investitura ad praeposituram Sanctimonialium in T. (Thorn). Fr. Arnoldus. Die Propstei der Cisterzienserinnen vor den Mauern von Thorn bazirt per recessum des letzten Propstes Stephanus; auf Bitten der Aebtissin Margaretha, ihres Konvents und des magnifici principis domini Ulrici de Jungingen (1407—1410), Hochmeisters, überträgt der Bsch. die Propstei dem dominus Michael aus S. in spiritualibus et temporalibus.

68. Fol. LXIV. Monitio cum excommunicatione. Der Bsch. von Culm an den Pfarrer in Nesewan.

69. Fol. LXV. Absolutio a sententia excommunicationis in causa matrimoniali. Johannes de Redin, vormalß Offizial unßerer Culmer Kurie.

70. Fol. LXV. Alia absolutio a sententia excommunicationis in causa matrimoniali. Johannes de R. Offizial der Culmer Diözese. Nicolaus, vormalß Offizial der Bißchöfl. Kurie exkommunizirte den N. de R.

71. Fol. LXVI. Absolutio aggravati et excommunicati propter non solutionem annonae. Fr. Arnoldus an die Pfarrer in Thorn, Culm, Reden, Grudencz, Strosberg, Fredek, besonders in Lubowia, Samplaw, Swynern etc. Der Bißch. hat den Thomas de S. wegen der annona Episcopalis exkommunizirt.

72. Fol. LXVII. Forma excommunicationis. Johannes de R. an die Pfarrer in Alt- und Neustadt Thorn, Culm, Grud., R. B. N., besonders in Schonsee, Fredek und Goluba. Längst ist Johannes de S., rector scholarium in F., auf Antrag Friczkonis et Bartusii tabernatoris, der Kirchenväter jener Kirche citirt zc.

73. Fol. LXVII. Forma arrestationis de eodem. Joh. de R. an den Pfarrer in Schonsee. Längst haben wir den Johannes de S. rector Scholarium de Fredek für exkomm. erklärt u. s. w. Erwähnt ist die ecclesia parochialis in Fredek.

74. Fol. LXVIII. Citatio ex officio quando cimeterium vel ecclesia violata etc. An den Pfarrer in Culm. — Das Kloster der Dominikaner in Culm.

75. Fol. LXX. Forma excommunicationis. Bißch. Arnoldus von Culm. Castrum Fredek a. 1411 Freitag 8. Mai.

76. Fol. LXXI. Forma reaggravationis. Arnoldus Bißch. von Culm stellt den Ort oder die Orte, wohin die entlaufene Katharina, Frau des Clauko Peczke von Goluba, gekommen und solange sie daselbst weilt, unter das kirchliche Interdikt.

77. Fol. LXXIII. Citatio cum monitione. Arnoldus Bißch. von Culm in castro Fredek fer. 2. p. fest. Paschae an. 1411.

78. Fol. LXXIX. In casu degradationis Martini de Goluba Culm. dioc. Arnoldus Eppus Culmens. Es erscheinen vor dem

bischöflichen Gericht Nicolaus Felmyga u. Johannes Buttim Anglici und bitten, daß er den Martinus de Goluba, Klerikus und Kolthyen, welcher vom Bsch. schon wegen einer größeren an jenen durch Diebstahl begangenen Beschädigung ad poenam perpetui carceris verurtheilt, wegen der Größe des Delikts degradiren wolle. Der Bsch. degradirt jenen unter Assistenz folgender Herren und Priester: Martinus de Strosberg, Can. Culmen., Hinricus Witte, Propst vom h. Geist in Culm, Nicolaus, Pfarrer in Beremwald, Andreas Brant, Prediger in Culm, Petrus Pflegehorn, Pfarrer in Fredek, Johannes Hirsberg u. Barttolomeus Rosengarte, Kapläne des Schlosses Fredek, Nicolaus Siffridi, Priester, Johannes, Pfarrer in Grunaw, Johannes Caspar, öffentl. Notar und Nicolaus Besetzzer, Bischöfl. Notar. 1412. indict. 5ta, die Lunae 1. Aug. 9 Uhr. Pontific. Johann. XXIII an. 3. in ponte superiori Castri episcopalis Fredek.

79. Fol. LXXXI. Pro judaea conversa. Arnoldus Bsch. von Culm. Der Bsch. Johannes von Cujavien (Johannes Kropidlo 1402—1421) hat bescheinigt, daß die latrix praesentium, vorher Jüdin Cossena de Ankel, zum Christenthum übergetreten. Der Bsch. meint, es sei billig, die Getauften durch gewisse Gnaden und Indulgentien zu unterstützen und empfiehlt daher die Cossena, die jetzt Barbara heißt, der Mildthätigkeit der Gläubigen.

80. Fol. LXXXII. Pro judaeo converso. Mit Erlaubniß des Bischofs Arnoldus wird dem M. et P. cum M. K. et eorum liberis, welche das Judenthum verlassen und christlich geworden, gestattet, daß sie von jetzt bis zum Feste S. Martini incl. in der Diözese Culm den Lebensunterhalt sich erbetteln (victum et questum sibi conquirere valeant mendicando). Die Pfarrer sollen sie dem Volke zur Unterstützung empfehlen.

81. Fol. LXXXIII. Litera Purgationis. Nicolaus Ramperdi Offizial von Culm; Nicolaus seligen Andentens Pfarrer in Schilden Diözese Culm.

82. Fol. LXXXVI. Pro pace et aeris temperie. Arnoldus Bsch. von Culm auf Ersuchen des Hochmeisters Henricus (Heinrich Reuss v. Plauen 1410—1413) an den Klerus. Anordnet wird: Freitag vor Mariä Reinigung solenne Prozession

von Kirche zu Kirche unter Abfingung der Vitanei und nach der Gewohnheit, daß jeder baarfuß und nüchtern einherschreite, zu halten, solenne Messe pro pace zu feiern oder ohne cantus zu celebriren, Sonnabend darauf soll solenne Messe ad honorem S. Mariae virginis sc. de assumptione ejusd., Sonntag solenne Messe de S. Trinitate, Montag Missa pro Defunctis stattfinden. Der Hochmeister und ebenso der Bisch. mahnen, daß man ähnlich in den folgenden 2 Wochen Andachten, Processionen und Messen halte. Der Hochmeister hat solche Andacht für das ganze Land Preußen angeordnet. Indulgenz für diejenigen, welche den Andachten beiwohnen und 3 Vater unser und 3 engl. Grüße beten. Wir theilen den Wortlaut des Erlasses mit:

Arnoldus Episcopus Culmensis . . . ad devotam requisitionem magnifici principis et dni dni Henrici etc. magistri generalis nobis pro nunc literis suis patentibus factam, vobis omnibus et singulis ecclesiarum rectoribus, presbyteris ac clericis . . . mandamus, quatenus quilibet vestrum in parochia sua proxima feria sexta ante festum purificationis Mariae faciat fieri, ordinet sollempnem processionem ad laudem et honorem omnipotentis dei ejusdemque genitricis virginis Mariae gloriosae et omnium sanctorum et ad hujus terrae profectum statumque feliciorum de ecclesiis ad ecclesias cum decantatione lethaniae juxta morem solitum et consuetum, quod discalceatus et jejunos in eadem processione quilibet incedat et quod in illa eadem feria sexta in ecclesiis vestris quilibet vestrum disponat missam solemnitè pro pace decantare, ubi alias consuevit fieri cantus, ubi autem cantus fieri non consuevit, ibidem absque cantu celebrare. Et in sabbato immediate sequente missam etiam solemnem ad honorem S. Mariae virginis videlicet de assumptione ejusdem disponatis decantare. Die insuper dominica post hoc proxima missam quilibet vestrum de S. Trinitate similiter faciat decantare. Item feria post hoc secunda immediate missam celebrare disponatis pro defunctis, praesertim (am beschnittenen Raude pro animabus quae in bea(ta) feliciter ob(ie)runt volu(ntate). Insuper et adhortatur magnificus dns magister generalis suprascriptus, prout etiam omnibus et singulis in virtute s. obed. mandamus, quatenus consimiles missas, processiones et alias devotiones quilibet vestrum etiam aliis duabus septimanis proxime sequentibus fieri disponat ac celebrare. Praemissa namque piae devotionis obsequia praefatus princeps dns magister generalis in curia sua et per totam terre(sic) Prussiae fieri statuit peragenda: . . . Ut autem vos et vestri subditi ad praemissa suffragia facienda reddamini promptiores, omnibus et singulis, qui praedictas missas celebraverint aut qui ipsis processionibus et missis interfuerint et tres dominicas orationes cum totidem angelicis

salutationibus pro pace et aeris temperie . . . devote oraverint, contritis et confessis de quolibet praemissorum XL dies indulgentiarum . . . relaxamus.

83. Fol. LXXXVII. Forma pro annona solvenda. Arnoldus Bsch. Das Statut der Kulmer Diözese, begründet durch Privilegien des Papstes und des Hochmeisters und durch die Synodalstatuten, befiehlt, daß von jedem aratrum una mensura tritici et una siliginis und von jedem uncus una mensura tritici zu Martini bei Geldstrafe und Strafe der Exkommunikation dem Bsch. entrichtet werde. Diejenigen, welche bis Weihnachten das Schuldige nicht entrichteten, sollen nach dem Synodalstatut 4 solidi Strafe zahlen. Propter hujus terrae turbationem et gwerram erläßt der Bsch. diese Strafe denen, die bis innerhalb der Oktav von hl. drei Könige ihrer Pflicht nachkommen.

84. Fol. LXXXVIII. Forma unionis beneficiorum et villarum ad aliam parochiam et beneficia. Arnoldus Bsch. v. Culm an den Kastellan in Kuwernik und den Pfarrer daselbst. Das Capitulum Culmense hat berichtet, daß zufolge des stattgefundenen Krieges die Pfarrkirchen in Radischow mit den Dörfern Schzemen, Gutow, und Samerssen und in Lofssk (hernach Lowisk) verarmt und allein nicht bestehen können. Daher ist Radischow mit der nächsten Kirche in Bolesschin und Lowisk mit der Kirche in Mrotzen als filia zu vereinigen, so daß jedoch am Fest der Kirchweih, der Patrone und an andern Festen nach Möglichkeit die h. Messe dort gefeiert, Begräbnisse abgehalten, praesente funere Messen celebrirt werden und die Bücher, Kelche, Ornamente &c. dort verbleiben.

85. Fol. LXXXIX. Forma erectionis seu creationis altaris seu Beneficii. Arnoldus Bsch. von Culm. Vor einiger Zeit schon hat der Priester der Kulmer Diözese Symon de Luterberg mit Einwilligung des Deutschordensherrn Wolfarde de Czolnhardt (Wolf v. Zolnhart Romthur zu Thorn 1389—1392 Boigts Nam. Cod.) und der Ordensältesten und mit Willen des Herrn de Wesen, ehemals Propstes vom Spital zum h. Geist außerhalb der Mauern von Thorn, zu Ehren Gottes, der h. Jungfrau, Allerh. und zum Heil seiner Seele und seiner Eltern 12 Mark Zins preuß. Münze jährlich bestimmt für den Altar S. Catharinae,

der in jener Kirche ad cancellatum steht, wenn man zum Chor geht. Zu Lebzeiten hat sich Symon die Disposition über die Verwendung der 12 Mark für h. Messen vorbehalten. Nach seinem und seines Bruders Johannes Gilner Tode fällt die Disposition an den Komthur von Thorn, wie in einer Schrift des Wolfardus und des Johannes Wesen zu ersehen. Jetzt gehört das Patronat dem (Komthur) Eberhardus Wallenfels (1410 bis 1413) und dieser bittet den Bsch. das Beneficium kanonisch zu errichten. Der Bsch. errichtet es ad altare B. Catharinae. Der Benefiziat (altarista) soll omnibus diebus, dummodo dominus deus sibi gratiam inspiraverit, hora sibi congruenti missam in eodem altari celebrare et juxta rubricam Culmen. dioces. officium Defunctor. sc. vespas vigiliarum et vigiliis legere nec in aliis servitiis praeposito hospitalis obligari, nisi ea, quae sibi placuerint, efficere. Der Zins ruht auf den Gütern folgender Personen: Lewl Einwohner in Culmsee, Magdalena Molr., Joh. Pflug, F. M., Jo. S. à 2 M. Eine Mark hat Jodacus carnifex und der incola Molebach außerdem an die infirmaria Castri Thorn zu entrichten. Zehn Mark gehören zum Benefizium des Katharinen-Altars, zwei sind für das Krankenhaus des Schlosses Thorn (ad firmariam Castri Thorn) bestimmt.

86. Fol. XCI. Forma erectionis altaris corporis Christi et B. Mariae Magdalena in der Pfarrkirche zu Culm. Arnoldus Bsch. v. Culm. Nicolaus Cranke, Bürger von Culm seel. Andenkens, hat mit Einwilligung seiner Verwandten (Schwiegerjohn David Rosenfeld, Catharina Frau desselben und Laurentius Cranke Sohn) testamentarisch 12 Mark Zins preuß. Münze zu einem Altarbenefizium zu Ehren des Frohnleichnams und der hl. Maria Magdalena in der Pfarrkirche S. Mariae Virg. zu Culm gestiftet; 10 Mark sind für den Vikar jenes Altars, 2 Mark für Lichte ausgelegt. Wird der Zins zurückgekauft, so soll das Geld apud consules civit. Culmenses im Depositum verwahrt werden, bis ein ähnlicher Zins angekauft werden kann. Der Altarista soll zum wenigsten wöchentlich 3 Messen am Altare halten. Das Patronatsrecht haben auf Lebenszeit Dawid, Ehemann der Catharina, und Laurentius, hernach der Magistrat. Dav. Rosenfeld, Laurentius Cranke und die Catharina bitten den Bsch.

das Beneficium zu errichten. Der Bsch. thut das. Der Altar ist circa fontem baptismatis gelegen. Der Altarista soll praeter dies dominicos et celebres wenigstens 3mal in der Woche am Altare celebriren und 3mal das officium Defunctorum beten. Die Zinsen stehen aus: auf dem Steinhaus des Barthol. Hovemann am Markt 4 M. zum Feste Petri et Pauli, auf dem Haus des Michael Leyse am Markt 2 M. zu Bartholomaeus, auf dem Steinhaus des olim Johannes Brumenrod 4 M. und zwar 3 zu Lichtmeß, 1 zu Ostern, auf dem Haus des Barbitonsoris an der Ecke auf dem Markt gegenüber dem Johannes Balsadt 2 M. zu Ostern. Datum Schloß Fredek 1412 Sonnabend 30. Juli. Zeugen: fratr. Symon Godfredi Priester de Konnigisberg, Martinus de Strosberg Can. Culm., frater Theodorus Sculteti Presbyter de Bischofstein, Matthias Oliveri Propst z. h. Geist in Culmsee, Nicolaus Libesouge, Bartholomaeus Rosengarte Kapläne im Schloß Fredek, Johan Casparus de Dirsovia öffentlicher Notar und Nicolaus Besetzer Bischöfl. Notar.

87. Fol. XCIII. Sententia aggravationis. Arnoldus Bsch. von Culm. Der Lehnsman Theodoricus in Saleschitz, genannt Tytze von Saleschitz, hat durch Fischerei im großen See prope civitatem nostram Culmen, welcher der Kirche gehört, dieser großen Schaden zugefügt. Der Bischof hat den T. zuerst durch den Pfarrer der Stadt Culmen, darauf durch den Pfarrer von Griffna mahnen lassen, daß er unter Strafe der Exkommunikation von seinem Unternehmen abstehe. Der Bsch. hat die Strafe, wie ein Schreiben seines frühereren Offizials Nicolaus Ramperdi zeigt, ausgesprochen. Der T. hat am Freitag in der Octav des hl. Martinus von neuem dort gefischt und fischt auch jetzt wieder dort mit großem Geräth und großem Netz, gewöhnlich Kleppe genannt. Der Bsch. erklärt den T. für einen notorius invasor et spoliator bonorum Ecclesiae und exkommuniziert ihn.

88. Fol. XCIII. Bsch. von Culm ohne Name. Stephanus Pfarrer in der Stadt Culmensee.

89. Fol. XCV. Fr. Arnoldus an den Pfarrer in H., daß er mehre Leute de villa Gizibna, die ob non solutionem annonae Episcop. exkommuniziert waren, absolvire.

Der zweite Theil und der Anhang enthalten keine auf die Diözese Culm bezüglichen Formularien.

VI. Die auf die Diözesen Leslau (Wladislavia, Cujawia), Plock, Gnesen, Prag bezüglichen Formularien.

1. Fol. IX. Transsumptum alterius transsumpti. Ego N.B. de Danczk, Klerikus der Diözese Leslau, öffentlicher Notar durch Kaiserliche Macht.

2. Fol. XXXVIII. Forma demissorialis. Fr. Jo(hannes) Eppus Taururiensis (Johannes Caldeborn, Cujawischer Weihbischof, Episcopus Taurisiensis) in spiritual. General-Vikar des Bischofs Johannes von Leslau (1402—1421 Joh. Kropidlo) Datum. 1407.

3. Fol. XLVII. Licentia plebano ad tempus abeundi ab ecclesia sua. Johannes Scolasticus Wladislaviensis in spiritual. General-Vikar des Bischofs Johannes von Leslau.

4. Fol. XLVII. Forma receptorum. Derselbe.

5. Fol. XLVII. Dito. Derselbe.

6. Fol. LX. Ad reliquias indulgentia. Arnoldus Bsch. von Culm erteilt einen Ablass auf Bitten des Nicolaus Pistor, Priester der Diözese Leslau.

7. Fol. LXIX. Pro subsidio juris, dummodo excommunicatus fugit in aliam diocesim. Nicolaus Ramperdi, Pfarrer in Melebancz und Offizial des Bischofs Johannes von Leslau in districtu Pomeraniae. Datum in curia bei unserer Pfarrkirche Melebancz a. 1411 am 24. Octob. Eingeschaltet ist ein Schreiben des Bischofs Arnold von Culm Freitag 2. Octob. 1411.

8. Fol. XLI. Praesentatio dni Episcopi Plocensis. Jacobus Eppus Plocensis (Jacobus de Kurdwanowo c. 1395—1425) an Bsch. Arnoldus v. Culm. Die Pfarrkirche in Orschaw in der Kulmer Diözese, deren Patronat de jure et consuetudine dem Bsch. von Plock zusteht, vazirt. Der Bsch. von Plock präsentirt den Priester S. de Samplaw c. v. dioec. (Culm. vestr. dioec.).

9. Fol. LXXXIX. Adjunctio villarum ad ecclesiam secundum morem Plo. (Plocensem). Nos Jacobus etc.

10. Fol. CXXX. Forma citationis in causa appellationis a metropolitano delegata. A. etc. iudex in causa appellationis et inter partes subscriptas a Reudmo in Christo patre ac domino Joh. dei et ap. sed. providentia sanctae Gnesnensis ecclesiae Archiepiscopo specialiter deputatus discreto viro plebano domino etc.

11. Fol. XVI. Item nota, juxta stilum Consistorii Pragensis taliter formantur citationum et executionum mandata.

12. Fol. XXIII. Forma absolutionis. Datum Pragae.

13. Fol. XXXVII. Item formatae acolythatus secundum formam Pragensem. Der General-Bislar in spiritualibus des Erzbischofes von Prag, päpstlichen Legaten, stellt Zeugniß aus über die a. 1408 sabb. 4 temp. Intret von Wen (Wenceslaus) Bsch. von Nicopolis im Kloster S. Laurentii alias S. Annae majoris civitatis Pragensis ertheilten ordines.

Diese drei auf Prag bezüglichen Formulare befinden sich im ersten Theile. Im zweiten Theile Fol. XCIX steht, wie oben schon bei den Formularen der Diözese Samland ausgeführt ist, ein Excommunications schreiben des Ulricus de Strassicz, Probstes von St. Apollinar in Prag vom 12. Febr. 1410, dessen Erlaß Heinrich Ebrehardus von Königsberg dioec. Sambien. bewirkt hatte.

VII. Formulare allgemeinen Inhalts.

1. Fol. XXIII. Forma absolutionis.

Domine plebane in B. Latricem vel latorem praesentium ab oppressione infantis, ab homicidio vel a violenta manuum in clericum injectione vobis remittimus absolutum, injuncto sibi, quod tribus annis ex nunc continuo sequentibus semper in bona quinta feria apud ecclesiam cathedrallem se faciat reconciliari, salva alia poenitentia occulta injuncta pro modo culpae salutari. Datum etc

2. Fol. XXV. Absolutio denunciati in synodo laicali. An den Pfarrer in K., daß er sein Pfarrkind P. de L. wieder zu den Sacramenten zulasse. Als Buße ist diesem aufgegeben, daß er 3 brennende Lichte von je 1 Pfund an drei aufeinander folgenden Sonntagen vor dem Hochaltare während der feierlichen Messe halte und nachher auf dem Altare aufopfere. Die Lichte sollen coram SS. Corpore Christi verbraucht werden.

3. Fol. XLVII. Missae hae cuilibet presbitero noviter ordinato injunguntur celebrandae:

De S. Trinitate	De B. Virgine
De omnibus sanctis	De S. Spiritu
De omnibus angelis	Pro peccatis
Pro familiaribus et benefactoribus	Pro pace
Pro Defunctis	

4. Fol. LVI. Forma quando alicui indulgetur, ut se possit absentare ab ecclesia et curam alteri committere. Dem Nicolaus, Kapellan in Kucznik, wird aufgetragen, daß er den Erbordus dem Wolfe vorstelle und ihm die Seelsorge unter unserer (Bischöfl.) Autorität übertrage.

5. Fol. LXXXV. Pro pace.

Universis ecclesiarum plebanis etc. Quia omnipotens deus a quo cuncta bona procedunt, a suis fidelibus jugiter vult invocari, ut ab eo salutarem sorciantur effectum, ut igitur pacem constantem, temperiem aerae, bonum statum hujus terrae et salutem consequi mereamur, ad petitionem magnifici principis et dni dni magistri generalis vos omnes in dno adhortamur et in remissionem vestrorum injungimus peccaminum, quatenus quilibet vestrum juxta morem ecclesiae suae per quatuor hebdomadas nunc sequentibus (sic) in qualibet hebdomada diebus tamen ferialibus unam missam de sancta Trinitate, unam de B. virgine et terciam de omnibus sanctis solemniter curet celebrare, presbiteris etiam religiosis et saecularibus in parochia sua commorantibus seu existentibus easdem celebrandas nostro nomine indicare laicisque in ambone pro praedictis adorandas quinque dominicas orationes cum totidem angelicis salutationibus injungere. Omnibus igitur vere poenitentibus, confessis et contritis, qui praedictas missas aut aliquam earum celebraverint, easdem audierint et quinque dominicas orationes cum totidem angelicis salutationibus oraverint, de omnipotentis dei misericordia et Beatorum Petri et Pauli apostolorum meritis confisi XL dies indulgentiarum de injunctis sibi poenitentis misericorditer in dno relaxamus.

6. Fol. XCV. Casus quos dns episcopus auctoritati suae reservat.

Oppressiones puerorum et maxime Homicidia et signanter voluntaria scienter.

Falsatores literarum apostolicarum.

Violatores ecclesiarum.

Sortilegia.

Vitium contra naturam et maxime cum brutis.

Infringentium immunitatem ecclesiarum.

Incestus.

Corruptiones monialium.

Ablatorum sive subtractorum vel alias illicite acquisitorum restitutiones.

Perjurii.

Clandestina matrimonii contractio et in aliis erroribus circa matrimonium.

Incendiariorum.

Injectio violenta manuum in clericos.

Haereticorum, et illi remittantur ad episcopum.

De excommunicatis a jure vel ab homine.

Non solventium annonam Episcopalem.

Denuntiatorum in synodis laicalibus.

Item blasphemia deo et sanctis illata.

Item qui celebraverunt nuptias tempore interdicto.

7. Fol. CVI. Venerabilibus viris et dominis in Christo nobis dilectis etc. Es sind zum Schaden der Gläubigen scripta abominabilia in se continentia cujusdam Jo. H. (Johannes Huss) nomine in nostra diocesi certis personis vertheilt und an verschiedenen Orten aufgefunden worden. Alles sollen die ihrer Jurisdiction unterworfenen Gläubigen kanonisch ermahnen, daß sie vom Tage der Mahnung binnen 14 Tagen die Schriften des Johannes Uns oder unserem Official unter Strafe des Excommunication vorlegen oder einen gesetzmäßigen Grund vorbringen, warum sie diesem Mandate nicht gehorchen dürfen. Diejenigen, welche das nicht thun, sind excommunicirt.

Die Formel lautet: Venerabilibus viris et dominis in Christo nobis dilectis etc. salutem etc. Ad nostrum munus, quae desiderantur in votis, gerimus, ut fides catholica nostris prosperetur temporibus et pravitas haeretica de populi nobis commissi extirpetur finibus. Non sine diplicentia grandi pervenit ad auditum, quod quod (sic) scripta abominabilia in se continentia cujusdam Jo. H. nomine in nostra diocesi, procurante satore malorum operum, certis personis tradita existunt, similiter et inventa in locis pluribus, ex quibus non modica, si partes nostras non interposuissemus, insurrexissent incommoda, cum sub pietatis specie gravati fuissent innoxii, et non modicum cedere potuisset in fidelium detrimentum, ut eorum serie clarius apparet. Quare vobis dominis memoratis aut vestras vices gerentibus mandamus, quatenus omnes et singulos vestrae jurisdictioni subjectos canonicè moneatis, quos omnes et singulos tenore praesentium sic monemus, infra quindenam a die monitionis vestrae eis per vos juxta modum superius expressum faciendae, cujus quidem termini quinque dies pro primo, quinque pro secundo et reliquos quinque pro

tertio et peremptorio termino ac monitione canonica eis et eorum cuilibet statuimus et assignamus, omnia et singula ipsius memorati Jo. scripta tam suis quam et aliorum manibus exarata, qualitercumque ad eos et eorum quemlibet perventa, nobis sub termino praexpresso aut vobis nostro nomine ad nobis aut officiali nostro praesentandum sub excommunicationis poena praesentent aut causam legitimam coram nobis allegent, quare mandatis nostris parere non debeant. Quodsi non fecerint, cum ex tunc culpa et mora ipsorum processerint, ipsos et ipsorum quemlibet, qui praelibati hujusmodi Jo. habuerint scriptis (scripta), ex nunc ut ex tunc, et ex tunc prout ex nunc dicta canonica monitione praemissa excommunicamus in his scripturis.

8. Fol. CXII. Forma pro redemptione captivi. Ablass für diejenigen, welche von ihren Gütern dazu beitragen, um Christen, die in Gefangenschaft der Heiden in Littaunen gefallen, loszukaufen.

Frater H. R. universis per nostram diocesim constitutis . . . licet indigentibus omnibus operire (sic) tenemur viscera caritatis, maxime tamen his, (quos) insignivit fides christiana et infidelitas Litwinorum sua feritate captivavit. Universitatem igitur vestram rogamus, monemus et in domino exhortamur, quateus de bonis a deo vobis collatis pauperi viro vel mulieri N. latori praesentium, ut idem vel eadem se vel uxorem suam vel virum suum vel filium de captivitate, qua tenetur, ab infidelibus redimere valeat, manus porrigatis adjutrices, ut per haec et alia bona, quae domino inspirante feceritis, ad aeternae felicitatis possitis gaudia pervenire. Nos autem de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli etc. 40 dies de injuncta sibi poenitentia misericorditer relaxamus in domino, praesentibus post triennium minime valituris.

9. Fol. CXXVII. Ad dimissoria sine receptione. Henricus Bsch. dem M., der in der Diözese das priesterliche Amt ausüben will. Der Bsch. visis formatis et dimissoriis gestattet es, jedoch daß er nicht Beicht hören, Bußen auflegen und die andern kirchlichen Sacramente verwalten dürfe, es sei denn, daß es ihm von denen gestattet wird, welche von uns oder unsern Vorgängern die cura animarum erhalten haben.

10. Fol. CXXX. Forma citationis denunciatorum. N. Episcopus an die Erzpriester und Pfarrer. Diese sollen die in ultima synodo denunzirten Angehörigen ihrer Pfarreien vor den Bischof citiren, damit denselben die Genugthuung für ihre Excesse aufgelegt werde. Diejenigen, welche nicht erscheinen und binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung das Bescheineungsschreiben

vom Bsch. nicht zurückbringen, sollen an Sonn- und Festtagen für exkommuniziert erklärt werden. Die Liste der Denunzierten hat jeder in seiner Kirche aufzubewahren.

11. Fol. CXXXII. Litera contra illos, qui decimas et oblationes et cetera denegant solvere. Ludovicus dei gratia etc. Der Rector Ecclesiae klagt, daß die Pfarrkinder sich weigern decimas, mortuaria et quae alia jura ecclesiae sunt zu entrichten. Daher das Mandat, daß sie de praedictis decimis, oblationibus, mortuariis et rebus aliis voll ihre Pflicht thuen. Anders werde ein Mandat erfolgen, daß sie nach vorausgegangener Mahnung durch kirchliche Zensur zur Leistung angehalten werden. Wenn sie einen Grund gegen die Verpflichtung vorzubringen hätten, sollen sie denselben angeben.

12. Fol. CXXXV. Forma citationis super causa spoliationis.

Frater J. Ein gewisser Pfarrer, der die Pfarrei kanonisch erlangt und ein Jahr hindurch und mehr ruhig besessen, ist von B. mit seinen Komplizen, die armata manu die Kirche betreten, der Kirche und ihrer Einkünfte beraubt worden. Der B. soll zum ersten Gerichtstage nach Allerheiligen citirt werden, um sich zu verantworten. Et possunt tales citationes variari secundum diversitatem negotiorum et consuetudinem curiarum propter falsigraphos, qui forte aliquando ex se fingent citationes.

13. Fol. CLVI. Ablassertheilung seitens eines Bischofes auf 40 Tage für eine Kirche an den Festen: Nativ. dni et 2 seqq., ascens., pentecost. et 2 seqq., circumcisio, epiph., coena, parasceve, resurrec. cum 2 seqq., Trinit., Corp. Xti, Joh. Bapt., omnib. fest. BMV. et omn. Appost., Laurentii M., Invent. et exalt. Cruc., Martini C., Mar. Magdal., Elisab., Katharinae, Barbarae, Iodoci et Ottiliae virg., OO. SS., Patron. ips. ecclesiae et in annivers. dedicationis ejusdem.

Die noch übrigen Titel mit allgemeinem Inhalt sind:

Fol. I. Juramentum calumpniae actoris vel sui procuratoris.

Fol. II. Juramentum rei. Deutsches Exemplar.

Fol. III. Juramentum purgationis ab homicidio.

Fol. XI. Absolutio ab homicidio in Curia Romana. Johannes dei gratia etc.

Fol. XVIII. Citatio generalis, quando subscribitur quos duxerint nominandos.

- Fol. XVIII. Citatio per totam diocesim Culmensem.
- Fol. XXXIV. Absolutio finitiva a sententia excommunicationis latae ob contumaciam.
- Fol. XXXIV. Absolutio a reatu laicalis homicidii.
- Fol. XXXIV. Forma sepulturae nobilium.
- Fol. XXXV. item forma arrestationis.
- Fol. XXXV. Arrestatio brevis.
- Fol. XXXVI. Alia arrestatio bonorum.
- Fol. XXXVI. Inhibitio, ut bona non alienentur, donec causa coram iudice terminatur.
- Fol. XXXVI. Arrestatio contra plebanum propter alienationem bonorum per eum facta.
- Fol. XXXVI. Absolutio sub conditione a sententia canonis.
- Fol. XXXIX. Alia forma super eodem (dimissoriali) super omnibus ordinibus.
- Fol. XXXIX. Commissio super tonsura ab alieno episcopo obtinenda.
- Fol. XXXIX. Forma od omnes sacros ordines.
- Fol. XXXIX. Commissio per dominum Camerarium super tonsura concedenda.
- Fol. XLII. Commissio causae alicujus terminandae.
- Fol. XLII. Commissio alia sub eadem forma.
- Fol. XLII. Commissio causarum alicujus villae.
- Fol. XLIII. Item Commissio de una causa.
- Fol. XLIII. In causa matrimoniali commissio.
- Fol. XLIII. Commissio ad examinandum testes.
- Fol. XLIII. Revocatio commissionis.
- Fol. XLIII. Remissio pro testibus examinandis.
- Fol. XLIII. Commissio absolutionis ab excommunicatione.
- Fol. XLV. Forma divortii finitivi.
- Fol. XLV. Alia forma declarationis divortii.
- Fol. XLVI. Formatae pro diaconatu.
- Fol. XLVI. Formatae pro subdiaconatu.
- Fol. XLVIII. Forma quando quis recipitur a diocesano ad tempus sine litteris dimissoriis.
- Fol. XLVIII. Forma dimissorialis presbyteri ad aliam diocesim.
- Fol. XLVIII. Datur presbytero licentia transeundi ad studium ad triennium.
- Fol. XLVIII. Licentia transeundi de una diocesi ad aliam.
- Fol. XLIX. Forma indulgentiarum ad ecclesias.
- Fol. XLIX. Forma indulgentiarum ad reliquias.
- Fol. LIII. Forma indulgentiarum pro structura ecclesiae.
- Fol. LIII. Forma indulgentiarum ad reliquias.
- Fol. LV. Commissio curae animarum ad tempus religioso, donec fuerit revocatus.

Fol. LIX. Datur licentia alicui audire missam in domo.

Fol. LX. Datur licentia celebrandi missam in altari portatili.

Fol. LXI. Intimatio ad celebrandum synodum laicalem.

Fol. LXII. Absolutio illius qui non fuit in synodo laicali.

Fol. LXIII. Litterae quando episcopus in die dedicationis ecclesiae non potest visitare personaliter ecclesiam cathedralem.

Fol. LXIII. Citatio in causa matrimoniali.

Fol. LXXXII. Declaratio de non irregularitate.

Fol. CXXXI. Littera contra illum, qui refutat solvere depositum vel contractum.

Fol. CXXXII. Littera restitutionis fructuum beneficii ablatorum.

Fol. CXXXII. Littera contra illos, qui super quadam pecuniae quantitate vel pannis vel rebus injuriantur.

Fol. CXXXIII. Littera contra illum qui carnaliter cognovit consanguineam suae uxoris ante matrimonium contractum.

Fol. CXXXIII. Littera contra illum, qui per impotentiam suae uxori debitum reddere non potest.

Fol. CXXXIII. Forma citationis denunciatorum in synodo.

Fol. CXLI. Littera ad plebanos, ut conveniant ad synodum clericalem



Ein geographisches Verzeichniß aus dem 14. Jahrhundert in der St. Nicolai-Pfarrbibliothek zu Elbing.

Von Dr. Kolberg.

Die Bibliothek der katholischen Pfarrkirche von St. Nicolaus zu Elbing, in welcher eine Anzahl von mittelalterlichen Handschriften sich erhalten hat, besitzt eine Papierhandschrift in Folio ohne Nummer, in welcher verschiedene Abhandlungen zumeist theologischen und juristischen Inhalts sich vorfinden, nämlich: *suspiria S. Augustini*, *allegoriae de veteri testamento*, *de Macchabaeis*, *allegoriae super Evangelia*, *flores homiliarum*, *de sacramento corporis Domini*, *ex tractatu Isidori de institutione vitae*, deutsche Schwurformeln über Orthodoxie und Reinheit von der Häresie der Waldenser für die Doctoren der Prager Universität zur Zeit des Papstes Bonifacius IX (1389—1404), theologische Aufsätze und Sentenzen, ein theologisch-kanonistisches kurzes Reallexikon genannt *tabula de minori libro sententiarum*, alphabetisch geordnetes geographisches Verzeichniß der im Mittelalter bekannten Länder, Provinzen, Völker der drei Erdtheile der alten Welt, *Index der Titel des jus Civile*. Da offenbar eine Reihe von selbstständigen Ausarbeitungen und gelegentlich eingeschriebener Notizen in der Handschrift vorliegt, so ist diese als ein Sammelband aufzufassen, in welchem der erste Besitzer und Schreiber des Buches allerhand für ihn bemerkenswerthe Gegenstände und Ereignisse aufgezeichnet hat. Interessant erscheint besonders das gegen Ende des Bandes stehende geographische Verzeichniß, worin bei einzelnen Namen kurze Erklärungen oder Bemerkungen hinzugefügt sind. Es ist eine Art von geographischem Glossar oder Geographie des Mittelalters, in welcher die Lage der Länder des damals bekannten Erdkreises kurz angegeben, dazu auch bemerkt ist, welche christliche Königreiche zur Zeit bestanden, welche Könige die Länder von

der römischen Kirche zu Lehen trugen, welche bei der Thronbesteigung gesalbt und gekrönt oder bloß gekrönt wurden.

Die Person, welche den Sammelband zusammengestellt und ursprünglich besessen, dürfte kein anderer gewesen sein, als der Propst zu Elbing, Nicolaus Wulzak (alias Melsag), der um 1400 dort erwähnt wird (Ermländ. Presbyterologie im Erml. Pastoralbl. 1875 S. 100). Unser Band ohne Nummer, der deshalb wohl unbeachtet und ohne Nummer geblieben sein mag, weil er keine größeren Werke, sondern allerhand kleinere Schriften, Ausarbeitungen und Notizen aufweist, ist augenscheinlich von derselben Hand geschrieben wie der numerirte Band No. 12 derselben Bibliothek, in welchem die Worte eingeschrieben: *liber magistri nycolai Wulzak de Danck*. Jener dürfte daher wie dieser dem Propste Wulzak angehört haben und wird zur Zeit von demselben zusammengeschrieben sein, als er Magister an der Universität Prag war. Darauf weisen die gegen die waldensischen Irrlehren gerichteten Schwurformeln hin. Bekanntlich fanden die häretischen waldensischen Lehren des Engländers Wicleff seit 1372 an der Universität Prag mehrfach Anhänger und Vertheidiger, deren bekanntester und gefährlichster Professor Huss um 1498 wurde. Am Ende unserer Schwurformeln, die in die Zeit des Papstes Bonifacius IX (1389—1404) gesetzt sind, heißt es: „Diese drei auf dem vorliegenden Blatte enthaltenen Formeln sind durch die Prager Doctoren des Officiums der Inquisition am 22. August zur Vesperzeit im großen Pallast des Erzbischofes von Prag approbirt worden, nämlich durch die Doctoren: Menso de beghusen, Vicedominus in ecclesia Cromnensi, Nicolaus de gubin, Archidyaconus Misnensis in ecclesia Misnensi in sacra theologia et artium magister, Mathias schramnyk decretorum doctor et Nicolaus puchnik licenciatus in decreto officialis Pragensis vor dem Notar Andreas Juristarum studii pragensis in arce notarius et offic. und vor den Zeugen Johannes emchosen canonicus augustinen. in arte magister und Nicolaus frater et socius inquisitionis. Die genannten Doctoren wirkten an der Universität zu Prag sämmtlich in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts (Menso de Bekehusen, der zu den vornehmsten Mitgliedern der Universität zählte, erwähnt 1379 u.

1397. Ermländ. Zeitschr. III. 183 und Tomek Gesch. der Prager Univerſität S. 57; Nicolaus de Guben war Rector 1385—1386. Tomek S. 355; Nicolaus Puchnick war Biſchöflicher Kommiſſar 1384—1387 Erml. Zeitschr. III. 206 und ſtarb als archiepiscopus non consecratus Pragens. 1402). Da unter den Prager Profeſſoren der damaligen Zeit auch ein Nicolaus Danzig ernannt iſt, (Erml. Zeitschr. III. 208), und dieſer kaum ein anderer ſein kann, als unſer Magiſter Nicolaus Wulzak de Danck, der nachmalige Propſt zu Elbing ums Jahr 1400, ſo ſcheint es, daß dieſer als Profeſſor zu Prag ums Jahr 1400 die Notizen über die Abſchwörung der Prager Profeſſoren von den waldenſiſchen Irrlehren in dem Sammelbände aufgezeichnet hat. Er ſtand als Profeſſor den Ereigniſſen und Perſonen nahe. Auf dem alten Deckel des Buches iſt das hebräiſche Alphabet geſchrieben. Vermuthlich hat alſo Wulzak auch mit hebräiſchen Studien ſich beſchäftigt. Erklärungen im geographiſchen Verzeichniß, wie ortus (hortus) porro Eden ebraice dicitur und Elfrata ebrayce fertilitas latine dicitur laſſen eben daſſelbe vermuthen.

Unſerm Verfaſſer hat aber offenbar ein älteres zur Zeit der Kreuzzüge um die Mitte des 13. Jahrhunderts gefertigtes, wohl in Italien urſprünglich entſtandenes geographiſches Verzeichniß vorgelegen und er hat ſolches nur abgeſchrieben, allerdings unter Hinzufügung einiger weniger Angaben über Länder und Völker des Nordoſtens von Europa, wo der Verfaſſer zu Hauſe war.

Auf die Zeit der Kreuzzüge um die Mitte des 13. Jahrhunderts für die Entſtehung des Verzeichniſſes weiſt der Umſtand hin, daß am Ende deſſelben unter den Königen, die es zur Zeit in der chriſtlichen Welt gab, genannt werden: die Könige von Rumänien, Bulgarien, Armenien, der Maroniten im Orient und von Leon in Spanien. Der Fürſt von Rumänien ließ ſich im Jahre 1220 taufen und Papſt Innocenz IV (1243—1254) ſchickte noch in jene Gegenden (am ſchwarzen Meere im ſüdweſtlichen Rußland) chriſtliche Miſſionäre. In der Zeit von 1230—1240 gingen die Reiche Rumänien, Bulgarien, Armenien zuſolge der Tartareneinfälle unter den nächſten Nachfolgern Dſchingis-Khans zu Grunde. Wenig ſpäter (1244 ſeit der Schlacht bei Gaza) fiel ganz Paläſtina und damit auch das Land der Maroniten in die

Hände der Muhamedaner. Ein selbstständiges Königreich Leon in Spanien, getrennt von Castilien, gab es zum letztenmal nur noch in der Zeit von 1157—1230. Was unter dem Könige Collen cathocus (so in der Handschrift) zu verstehen sei, bleibt zweifelhaft. Wir lesen die Worte — weil über Collen ein größeres Abkürzungszeichen steht — für Constantinopollensis Catholicus — das lange Wort Constantinopolis verkürzt man verschiedentlich z. B. Ct.— und sehen in der Person dieses Königs den Herrscher des lateinischen von 1204—1261 bestandenen Kaiserthums in Konstantinopel, welches vorher unter dem Namen Neurom im geographischen Verzeichnisse angeführt ist. Das Beiwort catholicus charakterisiert den abendländischen Herrscher in Konstantinopel entweder als katholischen und lateinischen gegenüber den schismatischen griechischen Kaisersproßlingen, welche die Herrschaft zu Konstantinopel damals verloren und nur über Resttheile des griechischen Kaiserthums zu Nikäa und Trapezunt herrschten, oder stellt ihn als allgemeinen König hin d. h. als einen Kaiser, dem andere Fürsten des Ostens, der König von Rumänien, Bulgarien, Armenien, der Maroniten unterworfen waren, und das Wort catholicus hat ähnliche Bedeutung wie im Titel mancher orientalischer Erzbischöfe und Patriarchen, welche sich catholicos=universalis bezeichnen. Der lateinische Kaiser Balduin II. von Konstantinopel erschien auf dem allgemeinen Konzil zu Lyon 1245, um Hilfe zu ersuchen, Hilfe für sich und die christlichen Reiche des Ostens, welche nicht blos von den Muhamedanern, sondern zu jener Zeit am meisten von den Mongolen bedrängt wurden oder vielmehr eben vernichtet waren. In die Zeit nicht lange nach jenem Konzil, als man noch an die Wiedereroberung und Wiederherstellung jener Königreiche denken durfte, wird daher die Notiz über jene Königreiche und damit auch die Abfassung des geographischen Verzeichnisses selbst zu setzen sein. Auf diese Zeit führt auch eine andere Erwägung hin. Den Schluß des Verzeichnisses bilden fünf Hexameter, worin die 7 Churfürsten Wähler des Kaisers aufgezählt sind. Der bedingende Zusatz: si servat ordine legem d. h. der Gewählte ist und bleibt Kaiser, wenn er nach Ordnung das Gesetz beobachtet, hat extraordinäre Verhältnisse, Streitigkeiten zwischen kaiserlicher und weltlicher Gewalt zur

Voraussetzung und schließt die Möglichkeit des Falles der Absetzung des Kaisers ein. Zur Zeit des Papstes Innocenz IV. und gerade auf dem Konzil zu Lyon 1245 kam ein solcher Fall vor. Der schon von Gregor IX. exkommunizierte Kaiser Friedrich II. wurde vom Papst, auf jenem Konzil für abgesetzt erklärt. Nachdem darauf der fast nur von geistlichen Fürsten gewählte Landgraf von Thüringen, Heinrich Raspe, im Jahre 1247 gestorben, wurde von den drei rheinischen Erzbischöfen und einigen Fürsten im September jenes Jahres auf der Synode zu Neuß, wo ein päpstlicher Legat zugegen war, der junge Graf Wilhelm von Holland zum Kaiser erkoren und die Wahl desselben wurde sehr bald vom Markgrafen von Brandenburg, vom Herzog von Sachsen und vom Herzog von Böhmen, der seit 1158 den Königstitel führte, ergänzt. Bei dieser Kaiserwahl trat zum erstenmal eine engere Zahl berechtigter (7) Kaiserwähler oder Churfürsten hervor, die rheinischen Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier, einige Fürsten vom Rheine, dh. ihr Führer der Pfalzgraf, und die Fürsten von Böhmen, Brandenburg und Sachsen. Allgemein war man mit dem Ausgange der Kaiserwahl zufrieden und der neue Kaiser wurde mit Jubel in Nord- und Mitteldeutschland empfangen. An der Wahl Wilhelms von Holland durch die Churfürsten hatte offenbar der päpstliche Gesandte, bezüglich Papst Innocenz IV., hervorragenden Antheil. Diese glücklich vollzogene Kaiserwahl schwebte dem Verfasser der 5 Hexameter vor Augen, wenn er ausruft: „Ein Amen, so mag's sein, möge alle Welt dem vierten Innocenz widmen“. Er redet noch nicht, wie man in späterer Zeit die Sache auffaßte, nämlich daß vom Papste Innocenz ein Gesetz für die Wahl des Kaisers durch die Churfürsten gegeben sei, sondern es ist ihm eine erfreuliche Thatsache, daß die 7 Churfürsten den Kaiser wählen, und er wünscht, alle Welt möge Innocenz IV., unter dessen Einfluß die Wahl durch die 7 Churfürsten zu Stande gekommen, zustimmen.

Welche Angaben im vorliegenden geographischen Verzeichnisse der alten Zusammenstellung angehören und was von Wulzak neu hinzugefügt worden, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Polonia, Prusya, welche ohne erklärende Bemerkung im Verzeichnisse stehen, dürften der alten Vorlage angehören; diese Länder waren um die Mitte des 13. Jahrhunderts bekannt genug, aber

der Verfasser des alten Verzeichnisses mochte dieselben nicht unterzubringen wissen, ob sie nämlich nach Deutschland oder Scythien, Sarmatien zu rechnen seien, und daher ließ er sie ohne Erklärung. Wulzak aber, welcher zu Danzig in Preußen zu Hause war, wird es für überflüssig gehalten haben, einen erklärenden Zusatz hinzuzufügen. Für Zusätze Wulzak's sehen wir an, was im Verzeichniß über das große Slavenland, Littauen und Piesland gesagt ist. Zum großen Slavenland wird gerechnet: „Böhmen, Polen, Mähren, Wenden, Russen, Dalmatier, Kärnthner, welche alle sich gegenseitig verstehen.“ Ueber die Littauer und Piesländer (Letten) weiß er anzugeben, daß die Sprache beider Völker dieselbe sei, was thatsächlich im Großen und Ganzen der Fall ist. Ähnliche Bemerkungen über das große Slavenland und dessen unter einander sich verstehende Völker wie bei unserem Geographen finden sich in polnischen und preussischen Chroniken des 15. Jahrhunderts; dort allerdings stehen öfters Prutheni statt Rutheni. Wir glauben in unserer Handschrift eher Rutheni als Prutheni lesen zu sollen und erhalten auf die Weise einen verständlichen Sinn. Denn daß die preussische Sprache im 14. und 15. Jahrh. vom Slavischen, bezüglich von dem zunächst in Betracht kommenden Polnischen derartig verschieden war, daß Preußen und Polen sich beim Reden nicht verstehen konnten, läßt sich, falls er nicht auch anderweitig bezeugt wäre (z. B. bei Dölsburg) aus den alten Denkmälern beider Sprachen deutlich erkennen. Unser Geograph erwähnt ein Land Sambia; ob aber darunter die preussische Landschaft Samland zu verstehen sei, bleibt sehr zweifelhaft. Er läßt Sambia ein Provinz in Messia sein. Da nun das große viele Völker enthaltende Slavenland, eingeschlossen Polen, ein Nachbarland von Preußen, nach unserem Geographen nur ein Theil von Messia ist, so könnte immerhin unter Sambia das preussische Samland oder vielmehr wie bei den alten nordischen Geographen ganz Preußen zu verstehen sein. Vielleicht ist aber das Land Sambatas, wie ehemals die Gegend bei Kiew in Südrußland hieß (Bielowski Monum. Polon. I. 16), gemeint. Andere spezielle Landschaften in Preußen werden im Verzeichnisse nicht aufgeführt, wohl aber zwei Landschaften im Nordosten von Preußen an der Ostsee, Vironia (Wirrland), „eine kleine Provinz jenseits Dänemark“ und Semigallia (Semgallen), „eine kleine Provinz jenseits des baltischen

Meeres". Beide Angaben stammen offenbar aus nordischen Ländern, Dänemark oder Schweden, von wo aus die Südküste der Ostsee und jene beide Landschaften jenseits liegen. Rivalia, „eine kleine Provinz“ dürfte Reval, Uselandia, „die äußerste Gegend in Europa über Norwegen hinaus“ vielleicht die Insel Desel bezeichnen; Vitria oder Vitvia, „eine kleine Insel im Meere“, ist vielleicht Witland, die Nehrungsinsel. Ob Rußland von unserem Verfasser aufgeführt ist, bleibt zweifelhaft, andernfalls rechnet er es nicht mehr zu Europa, sondern zu Asien. Vielleicht aber ist bei Ruthea das Land Rudiana in Carmanien oder Ruda in Parthien gemeint. Bemerkenswerth ist die Vorstellung, daß in einem Walde am nördlichen Ozean ein zweites Paradies, Accidia mit Namen, sich befindet, welches wegen der vielen Ungeheuer schwer zugänglich ist und wo zur Seligkeit nichts zu fehlen scheint, wenn dem Leben kein Ende gesetzt wäre. Die insulae fortunarum an der frisischen Nordseeküste meint der Verfasser offenbar nicht, da er sie in der geographischen Tabelle aufführt. Die äußerste Insel des Oceans ist wie bei andern Schriftstellern des Alterthums und des Mittelalters so auch hier Thyle; sie ist nach unserem Verfasser unbewohnbar wegen Hitze und Kälte. Das Pygmeenland ist nach ihm eine Gegend Indiens gegen Osten im Gebirge. Von den Indischen Inseln kennt er blos Trapobotane d. h. wohl Taprobane in der Geographie des alten Ptolemäus; Seres, eine Provinz im Osten, wird China sein. Scythien (Sitia) ist ein großes Land. Dazu gehören Alania (noch in Europa), Gothia (im unteren Scythien) Lettovia, Livonia, Suecia. Messia (Möfien) ist eigentlich ein Land an der Donau, umfaßt aber auch viele Slavenländer. Sarmatia ist das „Land der Barbaren.“

Wir lassen nun das Verzeichniß aus der Elbinger Handschrift, in welcher allerdings manche Volks- und Ländernamen corrumpt sein werden, folgen:

Paradisus locus est in orientis partibus et summis montibus constitutus, cujus nomen ex greco vertitur in latinum Ortus (hortus). Porro eden ebraice dicitur et in nostra ligwa est deliciae, quot utrumque facit ortum deliciarum. Hic flammis septus ab hominibus adiri non potest, super quem cherubim ordo dispositus malorum repellit spirituum incursus. Idem habet diem continuum, tempora semper vernancia, lignum quoque vite, gustus infirmitatem repellit et immortalitatem largitur. Hujus ingressum

adam clausit, Christus aperuit, qui flammanem gladium suo sanguine restinxit.

Accidia regio habetur alter paradisi, in quo omnia quae nascuntur, absque humano cultu veniunt. Et est in silva oceani septentrionalis, quae vix vel non adiri potest propter multa monstra, in qua consistentibus, si etas finis nescia foret, nil ad beatitudinem videtur deesse.

In paradiso non est pluvia nec nubis vestigium, sed fons de medio ejus omnia inundat. Ex quo quatuor principalia flumina oriuntur: phizon, qui et ganges a ganso indorum rege dicitur. Indiamque circuit et pigmentorum genera dat et 10 fluminibus augebatur; gyon ethiopiae, quem Egipci nylum (vocant), Tygris mesopotamiae ad instar tigridis velox fere, Eufrates per Caldeam Babiloniamque fluit, ex ubertate gemmarum et frugum dicitur. Effrata ebrayce, fertilitas latine dicitur. In jaspide fidei veritas. In saphiro spei coelestis altitudo etc. (Erfklärung der Edelsteine.)

Orbis, ut dicit Isidorus, tripartite est divisus. Nam una pars **Asya**, alia **Europa**, tertia **Africa** appellatur, quas tres partes attamen nobis veteres non equaliter dividerunt. Nam asya a meridie per orientem usque ad septentrionem pervenit, Europa vero a septentrione usque ad occidentem pertingit. Sed affrica ab occidente per meridiem se extendit.

Asya media creditur esse pars orbis. **Assyria** asye est regio ab assur filio Seni (wohl statt Sem) dicta. **Arabia** terra fera nuncupata. **Armenia** duplex. **Aradia** insula (wohl die Insel bei Syrien Ptolem. V. 15,27). **Albania** est asye provincia. **Accrita** quae est geia (?) antiqua. (**Acritas** Borgebirge des Pelopones in der Landschaft Messenien Ptolem. III. 16,7.) **Achaie** graeciae. **Archadia** inter ionicum mare et egeum. **Alania** prima pars Siciliae in europa. **Amasonia** in europa. (**Amaseia** in Germania bei Ptolem. II. 11. 28.?) **Almania** in europa, **Anglia** oceani est insula. **Aquitania** galliciae in europa. **Andegavia** galliciae. **Aluerina** galliciae. **Apulia** in italia quae est pars europa. **Affrica** contra asyam et europam. **Asturia** est in interiori hispaniae confinio europa et affricae. **Arrogonia** est in hispania.

Babylonia asye in caldea. **Bactna** (sic) est regio in asya. **Bratearia** in affrica. **Brabancia** in germania. **Belgica** galliciae in europa. **Buccinea** minoris asye. **Britania** oceani est insula in europa. **Boecia** in graecia. **Bohemia** juxta germaniam in europa. **Burgundia** pars galliciae juxta alpes.

Capadocia in maiori asya. **Caldea** juxta eufraten. **Cedar** in qua habitavit ysmahel. **Cantia** in anglia juxta oceanum. **Cantabria** est hispaniae provincia. **Cananea** est regio in syria. **Campanea** est juxta romanum territorium et appuleam. **Canda** est insula inter syriam et italiam. **Cicilia** (sic) minoris asye. **Cypros** est insula a cypro civitate quae est in ea sic dicta. **Creta** est graeciae insula. **Cyclades** insulae graeciae. **Choa** vel choea in qua ypocrites est natus. **Corsica** est insula.

Dalmatica graeciae est provincia. **Deles** insula graeciae in medio cycladum constituta. **Degan** est regio in ethiopia.

Europa dicitur esse tertia pars orbis. Emlath est prouincia in inferiori indya. Ethyopia aroloe ppli (?) primitus est vocata. Egiptus que prius ore dicebatur. Ellas. dis est prouincia grecie. Eola iusula sicilie in europa.

Franconia germanie est prouincia in europa. Francia que est gallia. Flandria est prouincia gallie belgice iuxta littus oceani. Fenicia prouincia. Frigia minoris asye. Frisia est prouincia in finibus inferioribus germanie, secus littus oceani fortunarum insule in oceano sunt site.

Galylea est regio palestine. Galacia est regio in europa. Galacia est prouincia in hispania. Gallia europe est prouincia. Gadis insula est in fine hispanie que divisit affricam ab europa. Grecia, ejus sunt provincie septem: Dalmatica, epiros, ellades, Thessalia, Macedonia, achaia et due in mari Creta et Cyclades. Getulia affrice est prouincia. Gordones sunt insule oceani (wohl Gorgones Inseln bei Italien. Ptolem. III. 1,78). Gothya Sicie inferioris est prouincia in europa. Gindum (vielleicht Gnidus oder Knidus in Asien. Ptolem. V. 2,10) est regio in insula que (?)

Hollandia. Hybernia.

Indya orientalis est regio. Ircania est regio in asya, ubi ingentes caucasi montes sunt constituti. Idumea est regio in arabia. Judea est regio palestina ex nomine iudaeorum appellata. Iberia est regio in asya iuxta pontum armenie. Italia es regio in europa. Hispania seu Esperia a stella vespertina vocata. Ibernica oceani est insula in europa. Ikaria est insula una de cycladibus. Insula vero dicitur terra ut frequenter circumcirca aquis circumdata.

Kartago est nomen civitatis et prouincie in hispania. Kariuthya est prouincia modica in germania in europa. Kortysa est insula.

Lacedaemia (sic) seu spartania in finibus grecie in europa. Letouia sythie est prouincia. Lyuonia est ejusdem regionis et ydiomatis. Lycia sinus maris. Lyddia est sedes antiquus (sic) regum. Lybia est regio maxima in affrica. Lottoringia germanie est. Lusythania hispanie est prouincia.

Mauritania aroloe proprie vocata. Macedonia patria Alexandri magni. Magnesia grecie est prouincia. Messia a messium proventu est vocata in danubio. Mesopotania in asya. Medea a medo rege dicta. Melos est insula una in cycladibus. Mydia est insula in hybernia. Missna germanie est prouincia. Mytilene est insula in mari adriatico.

Nabadea arabie est prouincia. Noruegia latissima est europe prouincia. Normaniatus metropolis est rothomagum. Numedia est regio in affrica Kartagini contigua. Narbonensis prouincia appellatur pars galliarum.

Ophir est nomen prouincie in india. Ollandia prouincia bravancie contigua. Orthada est insula oceani.

Paradisus est locus in orientis partibus. Parthia est regio maxima in asya. Palestina syrie est prouincia dicta quondam philistea. Phamphilia que est ysauria prouincia in minori asya. Pannonia europe que Ungaria wlgariter dicitur. Paron est insula. Penthapolis est regio que in confinio arabie est. Persia seu persidia regio est in asya. Pyrenea est prouincia in europa. Pigmaea est regio in india versus orientem in montanis. Pictauiua gallie narbonensis est prouincia. Picardia galie est belgice prouincia. Polonia. Prusya.

Ramathea que est regio canizota (?) regio detalium (?) est sita. Rencia renensis est prouincia quam renus circumfluit. Riualia est prouinciola. Rinthonia super rippam reni prouinciam (sic). Romanorum prouincia est fere totius orbis continentia. Romania noua roma. Rodus est insula cycladis. Ruthea est prouincia b . . . asye.

Sabbea est regio in arabia. Samaria est regio palestine. Sambia messie est prouincia. Sabaudia seu prouincia prouencie. Sarmata barbarorum est terra. Samo insula est in egeo mari. Saxonia prouincia in germania. Sklauia est pars messie multas continens regiones, nam Sklauri sunt bohemi, poloni, Morauui, Wandali, Rutheni, Dalmate, Carinti, qui omnes mutuo se intelligunt Spariata (sic) est regio que alio nomine dicitur lacedemonia. Seres est prouincia in oriente. Selandia est terra maritima. Semigallia est prouincia modica ultra mare balticum. Senones gallia francorum. Syria iuxta eufraten. Suchinia (?) est minuta terra in samaria. Sycia est regio maxima. Sycitonŕia inter ionicum mare et egeum. Sicilia maris mediterranei. Sirtes iuxta mare egyptum. Scocia est insula britannica. Suecia est regio inferioris sycie in europa. Sueuia prouincia germanie in europa.

Tanatos est insula oceani: Trapobotane (wohl die Insel Taprobane der Alten bei Indien Ptolem. Geogr. VII. 3,1) est insula indie. Traxia est prouincia grecie. Traconitida est regio in iudea. Tessalia est regio grecie. Tenedos est insula grecie. Thyle est ultima insula oceani inhabitabilis propter calorem et frigus. Tripolitana est regio in affrica. Trogodia est regio in ethyopia. Troyana prouincia in frigia. Tuscia in italia est prouincia. Turingia germanie est prouincia. Turonia gallie inferioris est prouincia.

Vaschonia est prouincia subaquitanea. Venetia Venetorum ab antiquitus dicebatur prouincia. Westfalia germanie inferioris. Vironia est prouincia parvula vltra daciam. Vmlandia (?) est prouincia iuxta montana. Vitria (Vitvia) est insula modica in mari. Usilandia est regio vltima in europa ultra noruegiam.

Zengia seu xengia est prouincia, ubi est maior Kartago.

Infrascripti reges sunt feudarii ecclesie Romane: Rex iherusalem, Ungarie, Anglie, Rex Sycilie, Arrogonie et Sardinie.

Nomina vero christianorum, qui invnguntur et tronantur, sunt hec: Francie, Vngarie, Iherusalem, Sycilie, Anglie, Scocie.

Nomina uero christianorum regum qui tronantur et non inu-
guntur, sunt hec: Armenie, Sorbie, Cypri, Boemie, Polonie, Comagie,
Rex Buccie (Suecie), Noruegie, Dacie, Constantinopollenis Catholicus,
Castelle, Legionis, Arrogonie, Sadinie (Sardinie), Vlgonie (dij. Wulgoniae,
Bulgarie), Rex Portugallie, Nauarie, Marouitarum.

Nota Isti habent elecionem Imperatoris:

Maguntensis, Coloniensis, Treucensis Archiepiscopi, Comes Reni,
Dux Saxonie, Marchio Brandenburgensis et dux Bohemie, qui hodie est rex.

Versus.

Maguntenensis, Treuensis, Coloniensis,
Inde palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio perpetuus, comes pincerna boemus
Praeficiunt regem, si seruat ordine legem.
Amen dicant omnia Innocentio quarto.



Die Dotation des Bisthums Ermland vor und nach 1772.

Von Dr. Kolberg.

1. Die Dotation vor 1772.

Dem Verfasser war es vergönnt, zur Zeit als er von 1876 bis 1885 Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses war, die Materialien des Königlich Staatsarchivs zu Berlin betreffend die Diözese Ermland vom Anfange des 17. Jahrhunderts — ältere gibt es dort nicht — bis zum Jahre 1815 einzusehen und daraus Auszüge und Abschriften zu entnehmen. Dankbarst muß der Verfasser anerkennen, daß ihm die gewünschten Akten seitens der Archivverwaltung mit aller Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit vorgelegt worden sind. Zu dem Material gehört unter anderem auch eine ziemliche Menge solcher Aktenfascikel, welche die alte Dotation des Bisthums Ermland vor 1772 und die neue im Jahre 1772 eingeführte, die Grundlage für die heutige, betreffen. Aus diesem Aktenmaterial vorzüglich ist das Nachfolgende zusammengestellt.

Bekanntlich war in dem östlich von der Weichsel gelegenen Preußenlande, welches der päpstliche Legat Wilhelm, Bischof von Modena, im Jahre 1243 in vier Diözesen, Culm, Pomesanien, Ermland, Samland theilte, jedem der vier Bischöfe der dritte Theil des zum Diözesansprengel gehörigen Territoriums mit allen landesherrlichen Rechten und Einkünften unter der Schutzherrschaft des Deutschen Ordens, welcher in den einzelnen Diözesen die anderen zwei Drittel des Territoriums als Landesherr behielt, zur Dotation ausgesetzt worden. In der Urkunde von 1243 (Cod. Dipl. Warm. I. 7.) sagt der päpstliche Legat: *Sic divisimus terras Prussiae, ut sive unus fuerit Episcopus sive plures, fratres* (die Brüder des Deutschordens) *duas partes cum omni proventu*

habeant et Episcopus sive Episcopi tertiam integre cum omni jurisdictione et jure. Anselm, der erste Bischof von Ermland, wählte zur Dotation seines Bisthums dasjenige Drittel des Territoriums seiner Diözese, welches hernach das Bisthum oder Fürstenthum Ermland hieß und die heutigen vier landrätthlichen ermländischen Kreise Braunsberg, Heilsberg, Allenstein und Köffel ausmacht. Abgesehen von einigen Schmälerungen, welche das Bisthum an den Grenzen im Nordost und Südost während des 14. Jahrhunderts durch den Deutschorden nachweislich erlitt, blieben das genannte Territorium und die landesherrlichen Einkünfte aus demselben bis zum Jahre 1772, als Ermland bei der ersten Theilung Polens unter das Königreich Preußen kam, dem Bisthum unverfehrt erhalten. Der Thorner Frieden im Jahre 1466 hat an dem Verhältniß nichts geändert; statt der Schutzherrschaft des Deutschordens trat diejenige des Königs und der Republik Polen ein; der Bischof blieb Landesherr wie bisher. Bischof Anselm hatte aber um 1264 seinem Domkapitel den dritten Theil des nach der Urkunde von 1243 ihm zustehenden Territoriums mit allen Rechten und Einkünften zur Dotation überlassen. Das Fürstenthum Ermland zerfiel demnach früher in zwei Antheile, einen größeren bischöflichen, welcher 7 Kammerämter umfaßte, nämlich Braunsberg, Wormditt, Guttstadt, Heilsberg, Köffel, Seeburg, Wartenburg, und einen kleineren domkapitularen mit den drei Kammerämtern Frauenburg, Mehlsack und Allenstein. Man darf demnach im Allgemeinen sagen: Die Einkünfte des Bischofs betragen ungefähr die doppelte Summe der Einkünfte des Domkapitels. Antheil an den Einkünften des Bischofes und des Domkapitels hatten auch andere Geistliche, wie die Domvikarien, und die geistlichen Institute, wie das Diözesanseminar, weil denselben der Bischof oder das Domkapitel laufende Beihülfen zugesagt hatten oder kirchenrechtlich zu gewähren verpflichtet waren. Von den Erträgen waren natürlich die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vorwerke, Forsten, Mühlen usw. und die Gehälter der Wirthschaftsbeamten abzuziehen. Erst was dann übrig blieb, war der Dotations-Reinertrag des Bisthums.

Das Staatsarchiv zu Berlin enthält drei Zusammenstellungen über die Reineinkünfte des Bisthums, eine aus

dem Jahre 1656, die zweite aus dem Jahre 1772 für das vorhergehende Jahr 1771, als noch der Bischof und das Domkapitel Landesherr waren und die vollen Einkünfte bezogen, die dritte für die neue Dotation seit 1772.

Die erste Zusammenstellung, bezeichnet „Summarisches Verzeichniß des Fürstenthums Ermland“, welche sehr ins Einzelne geht, ist vom Verfasser schon veröffentlicht worden (Ermländische Zeitschrift für Geschichte 1880 Bd. VII S. 177 ff.). Sie wurde im Jahre 1656 von brandenburgisch preußischen Beamten gefertigt, als Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zufolge des mit der Krone Schweden am 10/20 Januar 1656 zu Königsberg abgeschlossenen Vertrages unter der Oberherrschaft der schwedischen Krone Lehns herr fast des gesammten Ermlandes, nämlich der 9 Kammerämter Braunsberg, Mehlsack, Wormditt, Guttstadt, Heilsberg, Köffel, Seeburg, Wartenburg, Allenstein geworden. Einzig das kleine domkapitularische Amt Frauenburg blieb von dieser Landes- und Ertrags-Aufnahme ausgeschlossen, weil es in jenem Frieden gleich Westpreußen zu Schweden geschlagen worden. Es genügt hier, aus der Aufnahme von 1656 die Hauptresultate mitzutheilen, um übersehen zu lassen, wie hoch die Dotation des Bisthums damals sich belief. Die Angabe für das fehlende kleine Amt Frauenburg ergänzen wir aus der Aufnahme von 1772, wo die Verhältnisse im Großen und Ganzen von denjenigen des Jahres 1656 nicht so sehr verschieden waren. Zur Vergleichung mit dem heutigen Geldwerth legen wir die in den Akten angegebenen Preise des Scheffels Roggen und zwar für das Jahr 1656 mit 2 $\frac{1}{4}$ Florins, für 1772 mit 2 Florins und für die heutige Zeit den bei Reallastenablösungen gebräuchlichen 20/24 jährigen Roggen Durchschnittspreis von 1866 62 bis 1886 in runder Summe mit 5 Mark zu Grunde (im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder 1886 Nr. 50 ist der Durchschnittspreis des Roggens für jene Zeitperiode mit 5,46 Mk. pro Scheffel angegeben). Wir führen somit die Einkünfte von 1656, bezüglich 1771, 1772 und die heutigen auf Roggenpreise zurück. Denn der Roggen ist wie in Ostpreußen überhaupt, so auch in Ermland das hauptsächlichste Landesprodukt und kann überhaupt als Norm für die Preise betrachtet werden.

Im „Summarischen Verzeichniß“ von 1656 werden die Reineinkünfte der bischöflichen Aemter nach Abzug sämtlicher Ausgaben und Unkosten, wie folgt, angegeben: In Amt

1) Braunsberg	12 456	Florins	19	Grosch.	16 $\frac{1}{2}$	Pf.
2) Wormditt	17 479	„	9	„	10 $\frac{1}{2}$	„
3) Guttstadt	25 581	„	17	„	7 $\frac{1}{2}$	„
4) Wartenburg	9 510	„	4	„	3	„
5) Köffel	23 542	„	4	„	12	„
6) Seeburg	12 677	„	3	„	10 $\frac{1}{2}$	„
7) Heilsberg	36 566	„	2	„	16 $\frac{1}{2}$	„
zusammen	137 814	„	2	„	4 $\frac{1}{2}$	„

137 814 Fl. rund war also der Reinertrag der bischöflichen Aemter im Jahre 1656. Zu bemerken ist aber, daß, wie im Summarischen Verzeichniß (a. a. O. VII. 241) angegeben, bei dem Anschlage im Jahre 1656 übersehen worden, in obige Summe die Erträge aus den Vorwerken Süßenthal mit 15 Hufen, Roffen mit 6 bis 7 Hufen, Queetz mit 20 Hufen aufzunehmen. Die Erträge aus diesen Vorwerken sind also noch zuzurechnen. Desgleichen sind die Erträge aus den zahlreichen und mehrfach großen Seen, die im Ermlandе sich befinden, in die Anschläge fast gar nicht aufgenommen. (a. a. O. S. 283. 251. 271. 281. 289. Die 4 größten Seen pflegten allein 1000 Fl. poln. einzubringen.)

Für die beiden zu Brandenburg-Preußen geschlagenen, domkapitularischen Aemter Mehlsack und Allenstein sind im Summarischen Verzeichniß von 1656 folgende Netto-Erträge notirt:

1) Mehlsack	30 261	Fl.	1	Gr.	6	Pf.
2) Allenstein	22 853	„	4	„	1	„
zusammen	53 114	„	5	„	7	„

Die Einkünfte des Amtes Frauenburg, weil solche im „Summarischen Verzeichniß“ nicht enthalten, ergänzen sich aus der Landesaufnahme von 1772. In dieser sind die Einkünfte des Amtes auf 17 620 Fl. 1 Gr. 10 Pf., die Ausgabe auf 1942 Fl. 1 Gr. 13 Pf. berechnet (Acta des Gen. Directoriums Nr. 12 Fol. 1—3); Nettoeinnahme verblieb daher die Summe von 15 677 Fl. 29 Gr. 15 Pf., rund 15 678 Fl. Da der Preis für den Scheffel

Roggen auf das Jahr 1772 mit 2 Fl. in den Akten angegeben, so bedeuten 15 678 Fl. im Jahre 1772 soviel als 7839 Scheffel Roggen, die im Jahre 1656, wo der Scheffel mit $2\frac{1}{4}$ Fl. notirt ist, 2 mal $7839 + \frac{7839}{4} = 17637$ Fl. gleichstanden. Diese Summe zu der obigen von 53 114 Fl. aus den Aemtern Mehlsack und Allenstein hinzugerechnet, ergiebt sich das Resultat, daß die Erträge aus den drei domkapitularen Aemtern im Jahre 1656 auf rund 70 751 Fl. zu veranschlagen waren. Diese Summe ist reichlich die Hälfte der bischöflichen Einkünfte von 1656, welche nach der obigen Zusammenrechnung 137 814 Fl. betragen. Die gesammten Bisthumseinkünfte für Bischof, Domkapitel, eingeschlossen die dazu gehörigen Geistlichen und Institute beliefen sich demnach im Jahre 1656 auf rund 208 565 Fl.

Setzt man diese Summen nach dem in den Akten von 1656 für den Scheffel Roggen notirten Preis von $2\frac{1}{4}$ Fl. in Roggen um, so repräsentirt jene Summe 92 695 Scheffel Roggen, und im Einzelnen die dem Bischof zustehende Summe von 137 814 Fl. ist = 61 250 Scheffel Roggen, die dem Domkapitel zustehende von 70 751 Fl. = 31 445 Scheffel Roggen.

Nach dem oben angegebenen 24/20 jährigen Durchschnittspreis von 5 Mk. pro Scheffel Roggen erhalten wir für die heutige Zeit folgende Zahlen:

1) die Gesamteinkünfte des Bisthums im Jahre 1656 hatten den Werth von 463 475 heutiger Mark.

2) die Einkünfte des Bischofs im Besondern 306 250 Mk.

3) die Einkünfte des Domkapitels im Besondern 157 225 Mk.

Zählt man nun noch die Einkünfte aus den nicht veranschlagten Gütern Süßenthal, Rossen und Queetz und die Erträge aus der Fischerei in den nicht veranschlagten Seen hinzu, so resultirt: die gesamteinkünfte des Bisthums im Jahre 1656 hatten den Werth von rund 500 000 heutiger Mark.

Das Gehalt eines ermländischen Domherrn belief sich, wie Fabian v. Dohna auf Kauf, der Staatthalter des Churfürsten im Ermland, in einem Schreiben vom 7. Decemb. 1656 angebt, auf 1200 Thlr., dh. da ein Thaler $4\frac{1}{2}$ Fl. betrug (Sum. Ver-

zeichniß a. a. S. 186), auf 5400 Florins, welche 2400 Scheffel Roggen nach dem damaligen Preise von $2\frac{1}{4}$ Fl. für den Scheffel gleichzustellen sind. Zu 5 Mk. heute den Scheffel Roggen gerechnet, ergibt sich, daß das Gehalt eines ermländischen Domherrn im Jahre 1656 auf rund 12 000 heutiger Mark zu veranschlagen war. Diese Summe galt indessen, wie der Statthalter selber bemerkt, nur als ungefähre und begriff schwerlich die Naturalbezüge in sich, da jene Summe einem Domherrn zu gute kommen sollte, der kaum in der Lage gewesen sein dürfte, Naturalien in Ermland zu beziehen, nämlich dem brandenburgischen Gesandten am schwedischen Hofe, Herrn v. Dobrzyński, einem Nichtkatholiken. Wie sich hernach zeigen wird, belief sich das Gehalt jedes ermländischen Domherrn, wenn die Naturalbezüge eingerechnet würden, im Jahre 1771 auf r. 18 000 Mk. heutiger Münze.

Um einen Begriff davon zu geben, wie bedeutend das liegende und Ertrag bringende Vermögen des Bisthums in früherer Zeit gewesen, stellen wir aus dem „Summarischen Verzeichniß“ von 1656 eine kurze Uebersicht der bischöflichen und domkapitularen Vorwerke und Mühlen zusammen.

In den 7 bischöflichen Aemtern waren im Jahre 1656 vorhanden:

1) im Amte Braunsberg: Die große (Amts-)Mühle, die kleine (Amts-)Mühle, Vorwerk Klenau von 12 Hufen, Sankau 8 Hufen, in Bettelkau 15 Hufen, in Kl. Rautenberg 30 Hufen, in Hirschfeld 6 Hufen (letzere drei Güter dem Jesuitenkollegium zu Braunsberg gehörig).

2) im Amte Wormditt: Die Mühle vor der Stadt am Drenzenflusse sammt einer Schneidemühle, Vorwerk Karben 49 Hufen mit Ausfaat von 6 Last 16 Scheffel Korn, 6 Last 51 Scheffel Hafer, 2 Last 33 Scheffel Gerste, 8 Scheffel Erbsen, 6 Scheffel Sommerkorn; es standen daselbst 56 Stück erwachsene Rinder und wurden auf den Wiesen 400 bis 500 Fuder Heu gebauet, Kl. Vorwerk (Schloßhöfchen von 6 Hufen).

3. im Amte Guttstadt: Vorwerk Schmolainen mit 31 oder 32 Hufen (die Wiesen an dem Allefluß brachten über 250 Fuder Heu; es standen dort 97 Stück Rindvieh und 98 Pferde), Vor-

werk Grunau von 50 Hufen mit einer Ziegelscheune (die Wiesen brachten 200 bis 300 Fuder Heu), Vorwerk Queeg von 20 Hufen, Roffen 6 bis 7 Hufen, Süßenthal von 15 Hufen, die 5gängige Amtsmühle in der Stadt mit einer Schneidemühle, Lohmühle und Walkmühle.

4) im Amte Wartenburg: die viergängige Mühle bei der Stadt mit einer Schneidemühle, Walkmühle und Lohmühle, Vorwerk Hirschberg von 30 Hufen, Vorwerk Cronau von 12 Hufen. Wiesenertrag 300 Fuder Heu.

5) im Amte Köffel: Die Schulzenmühle, die Burg- oder Schloßmühle, die Bischdorfsche Mühle, die polnische Mühle zu Bischdorf, die Reiß-Mühle, die Cabinische Mühle, Vorwerk Kantten von 20 Hufen (wo 1000 Schaafe standen), Vorwerk Kobawen von 16 Hufen, Vorwerk Bischdorf von 50 Hufen mit 500 Fuder Heu, 2 Schoppen mit Pferden, deren 136 Stück dort standen, 3 Schoppen für Rindvieh, worin 145 Stück. Der Gesammtertrag des Vorwerkes Bischdorf betrug mehr als die gesammten Einkünfte des Amtes Wartenburg, nämlich 10 828 Florins 7 Gr. 9 Pf.

6) im Amte Seeburg: Die dreigängige Stadtmühle, die Voigtshoffsche Mühle, das Vorwerk Scharnit (c. 25 Hufen) mit Wiesen von 400 Fuder Heu und Ausfaat von 4 Last 17 Scheffel Korn, 4½ Scheffel Weizen, 59 Scheffel Gerste, 9 Last 6 Scheffel Hafer, 7 Scheffel Erbsen und Vorwerk Vogtshoff von 13 Hufen mit gegen 200 Fuder Heu.

7) im Amte Heilsberg: Die siebengängige Mühle an dem Alle- und Simserfluß, zwei Mühlen bei Bischoffstein, das Vorwerk Grossendorf (12 Hufen) mit 300 Fuder Heu und Ausfaat von 22 Scheffel Korn, 22 Scheffel Weizen, 1 Last 12 Scheffel Gerste, 2 Last 45 Scheffel Hafer, und Vorwerk Neuvorwerk von 30 Hufen mit 150 Fuder Heu.

In den kapitularenischen Aemtern waren im Jahre 1656 vorhanden:

1. Im Amt Mehlsack: Die dreigängige Mühle zu Mehlsack mit einer Walk- und Schneidemühle, Vorwerk Rosengarten von 26 Hufen mit 107 Stück Rindvieh.

2. Im Amt Allenstein: Die viergängige Mühle zu Allenstein, die Mühle zu Wadang, eine Walkmühle, eine Kupfermühle,

eine Schneidemühle, das Vorwerk Tiefensee oder Althoff von 30 Hufen mit 250 Fuder Heu, Vorwerk Preußisch Vertung mit 80 Hufen und 270 Fuder Heu, Vorwerk Quitlitz von 30 Hufen.

3. Im Amt Frauenburg (nach der Aufnahme von 1772): Vorwerk Mark von 4 Hufen, Vorwerk Kurau von 40 Hufen, Vorwerk Regitten bei Braunsberg von 48 Hufen, Zagern 30 Hufen, welche die Domherren durch die Bauern für ihre Rechnung bewirthschafeten ließen, die von den Domherren bewirthschafeten in der Nähe von Frauenburg gelegenen Vorwerke Rothhoff von 4 Hufen, Grundhoff von 4 Hufen, Auhoff von 4 Hufen, Sandthoff von 4 Hufen, dazu noch vier andere Güter zu 4 Hufen ohne Namen, der Eichwald von 8 Hufen, die große Domherrnwiese, wovon jeder der 15 Domherren 36 bis 40 Fuder Heu erntete, ungefähr 20 Hufen der Domvikarien, das den Domherren gehörige Weideland bei der Stadt, die dreigängige Mühle in Frauenburg, die Regittsche Mühle mit 2 Gängen, die Jegeritsche oder Curausche Mühle mit 2 Gängen.

Die bischöflichen und domkapitularen Vorwerke hatten nach dieser Zusammenstellung im Jahre 1656 r. 800 Hufen kulmisch (1 Hufe kulmisch = $2\frac{1}{4}$ Hufe magdeburgisch). Dabei sind die Hufen bei den Mühlen und andere nicht Vorwerke bildende Acker- und Wiesenflächen nicht miteingerechnet. Die Gesamtausfaat auf den Vorwerken — abgesehen von denjenigen des Amtes Frauenburg — war im Jahre 1656: 4114 Scheffel Roggen, 2490 Scheffel Gerste, 4951 Scheffel Hafer, 80 Scheffel Erbsen, 215 Scheffel Weizen, 46 Scheffel Grücke, zusammen 11896 Scheffel, r. also 12 000 Scheffel. Die Erträge waren in jenem Jahre für Roggen das 3,66fache, für Gerste das 4,25fache, für Hafer das 2,15fache, für Erbsen das 6,65fache, für Weizen das 7,99fache, für Grücke das 2,67fache Korn. Setzt man die heutigen Durchschnittserträge von obigen Aussaaten an, so würde die Einnahme viel höher steigen.

Hinsichtlich der Einkünfte des Bisthums im Jahre 1771, als noch die Dotation unverfehrt bestand, ergeben die Akten zweierlei 1) das Gesamteinkommen des Bischofes 2) das Gesamteinkommen eines einzelnen Domherrn von Ermland.

Der Geheime Finanzrath und erster Präsident der Oberrechnungskammer Roden zu Berlin stand im Herbst 1772 an der Spitze

der Kommissarien, welche von König Friedrich II. nach Ermland und Westpreußen geschickt wurden, um die Contributionsverhältnisse der neu erworbenen Landestheile zu ordnen und dabei auch nach den vom Könige in der Cabinetsordre vom 1. und 2. November 1772 vorgeschriebenen Grundsätzen die Summen für die neue Dotation der Bisthümer und anderer geistlicher Institute festzustellen. Roden schickte nun zuallererst von Heilsberg aus am 6. October 1772 an den König eine kurze Anzeige darüber, wie hoch die Einkünfte des Bischofs von Ermland bis dahin sich belaufen. Er schreibt in seinem Bericht an den König (acta des Gen. Director. Nr. 11 Bl. 31): „Die sämmtliche Bischöfliche Revenues incl. von denen Vorwerkern, nach denen erhaltenen Originalrechnungen und Inventarien jährlich getragen in Preuß. Gelde 229 369 Fl. 23 Gr. 14 Pf., wovon aber an die Beamten, Justiz-Bediente und Canones an Kirche, Prediger u. s. w. hat bezahlt werden müssen 23 138 Fl. 15 Gr., so daß der Bischof behalten 206 231 Fl. 8 Gr. 14 Pf. oder Berlinisch Geld 68 743 Thlr. 18 Gr. 3 Pf.“ Nach dem damaligen Preise von 2 Fl. für den Scheffel Roggen, stellten die 206 231 Fl. = 103 115 Scheffel Roggen dar, also heute, wenn der Scheffel Roggen zu 5 Mk. nach dem Ablösungs-Durchschnittspreis angesetzt wird, 515 575 Mk., also mehr als eine halbe Million Mark. Da die Einkünfte des Domkapitels gut die Hälfte des bischöflichen Einkommens ausmachten, so ergeben sich für jenes 51 557 Scheffel Roggen = 103 115 Fl. oder 257 785 heutige Mark. Zusammen für das ganze Bisthum lauten die Zahlen 154 672 Scheffel Roggen = 309 346 Fl. im Jahre 1771 und 773 360 Mark in heutiger Zeit.

Die Akten des Staatsarchivs (General-Directorium Nr. 12 Fol. 14) enthalten ferner eine vom ermländischen Domherrn Strachowski, welcher vom Kapitel mehrfach beauftragt war, die Dotationsangelegenheit des Kapitels vor den Staatsbehörden zu vertreten, verfaßte und unterzeichnete Zusammenstellung der jährlichen Einkünfte eines Domherrn zu Frauenburg. Diese, mit Rodens eigenhändigem Praesentatum versehen, zählt die einjährigen Einkünften von 1770 bis 1771, welche ein Domherr in Frauenburg von Michael bis Michael gerechnet erhalten, im Einzelnen so auf:

Aus Mehlsack: Michaelis Zins 523 Fl. 25 Gr. Allerheiligen Zins 889. 29, St. Thomas Zins 228. 26, Richtmessen Zins 458, Pfluggetreid von Mehlsack und Frauenburg 29. 28, St. Petri und Pauli Zins 424. — An Getreid und andern Naturalien: 2 Schock Karpen à 20 Fl. = 40, 4 Hühner 0, 4 Gänse 0. — Aus der Mühle: 1 mo 4 Scheffel rein Korn à 2 Fl. = 8, 4 unrein Korn à 1 Fl. 15 Gr. = 6; 2 Viertel Waizen 1. 15; 1 Scheffel Malz 1. 15; 2do 3 Scheffel $\frac{3}{4}$ rein Korn à 2 Fl. 7. 15; $3\frac{3}{4}$ unrein 5. 18. $13\frac{1}{2}$; 2 Scheffel Malz 3; 2 Viertel Waizen 1. 15; 3tio $3\frac{3}{4}$ Scheffel rein Korn 7.15; $3\frac{3}{4}$ unrein 5. 18. $13\frac{1}{2}$; 2 Scheffel Malz 3; 2 Viertel Waizen 1. 15; 4to dito. 2 Ries Papier aus Wusen à 2 Fl. = 6; 1 Stein Flachs 5 Fl.; 11 Schff. Hopfen à 2 Fl. = 22; 12 Schff. Zins Gerste à 1. 15 = 18; $4\frac{1}{2}$ Pflugkorn à 2 Fl. = 9; $2\frac{1}{2}$ vom übrigen Haber aus dem Schloß à 1 Fl. = 2. 15; 700 Schff. Zins Haber à 1 Fl. = 700.

Aus dem Amt Frauenburg. Allerheiligen Zins, davon für Holz abgezogen 163 Fl. = 266. 21. — Aus der Mühl: 1 mo $1\frac{1}{2}$ Schff. Waizen à 3 Fl. = 4. 15; 2 Schff. Malz 3 Fl.; $5\frac{1}{2}$ rein Korn 10. 15; 2 unrein Korn 3; $5\frac{1}{2}$ Mengsel à 1 Fl. 15 = 8. 7. 9; 2do 4 Schff. rein Korn 8; $1\frac{3}{4}$ unrein 2. 18. $13\frac{1}{2}$; 7 Schff. Malz 14; 4 Schff. Haber 4; $1\frac{1}{4}$ Schff. Waizen 3. 22. 9.

Aus der Curauschen Mühl. 1 mo 8 Schff. rein Korn 16 Fl.; 2do $1\frac{1}{4}$ rein Korn 2. 15; 2 Schff. Gerste 3 Fl.; $1\frac{1}{2}$ Mengsel 2 Fl.

Aus dem Bolwerk Marz. $3\frac{1}{2}$ Schff. Erbsen à 2 Fl. 7. 15; 12 Schff. Gerste 1 Fl. 15 = 18 Fl., 2 Schff. Haber 2 Fl.

Aus dem Bolwerk Regitt. 30 Schff. Gerste 45 Fl., 20 Haber 20 Fl.; 13 Erbsen 26 Fl.

Aus dem Vorwerk Curau. 3 Schff. Korn 6 Fl.; 6 Schff. Haber 6 Fl.; $\frac{1}{2}$ Schff. Erbsen 1 Fl.

Aus Allenstein: Allerheiligen Zins mit dem Honig gerechnet 1305 Fl., St. Thomas Zins 158. 10, Mariä Verkündigung Zins 250 Fl.

Distributionsgelder. 1mo 38. 8; 2do 41. 27; 3tio 57. 29; 4to 38 Fl.

10 Schaaf aus den Volkwerken à 2 Fl. = 20; Für Pflug- und Meßwaizen 26. 27; Gerste und Zinshaber 108. 19; für übrige Butter 6. 13; 35 Scheffel Korn aus den Vorwerker 70 Fl., für 237 Stof Branntwein à 18 Gr. = 142. 6; für den Nutzen aus der Brennerei 43 Fl.; 25 Schff. Gerst aus den Vorwerker 37. 15; von der Sommerfischerei 6 Fl.; 9 Tonnen 1 Schff. Hopfen à 4 Fl. = 38 Fl.; 1 dito Theer 8 Fl.; 10 Scheffel Pflug- und Meß-Waizen 30 Fl.; 4 Scheffel Waizen aus den Vorwerk 12 Fl.; 5 Achtel Butter aus den Vorwerkern à 10 Fl. = 50 Fl.

Aus den sogenannten Anniversariis. Aus dem Grabowsciano 16, Szemborowiano 12, Czarlinsciano 6. 15, Kurdwanowsciano 22, aus den Litaniis Szembeckianis 3. 17, ex anniversariis communibus 181. 9.

Von den Kapitel Wiesen 17 Voos Heu à 10 Fl. = 170; 30 Achtel Holz à 4 Fl. = 120 Fl. Sum. Sum. 7930 Fl. 1 Gr. 9 Pf.

Nota a Rmo Strachowski.

Die von Strachowski angegebene Summe des Einkommens eines ermländischen Domherrn von r. 7930 Fl. stellte im Jahre 1772, wo der Scheffel Roggen mit 2 Fl. von ihm notirt ist, 3695 Scheffel Roggen dar, dh. heute, wenn man den Ablösungsdurchschnittspreis für den Scheffel mit 5 Mk. annimmt, $5 \times 3695 = 18475$ heutiger Mark. Bemerket muß hiebei noch werden, daß in der von Domherr Strachowski aufgestellten Einkommenssumme der Ertrag nicht eingerechnet ist, welchen 8 Domherrn außerdem von 8 bei Frauenburg gelegenen Gütern zu je 4 Hufen kulmisch, Rothhoff, Grundhoff, Auhoff, Sandhoff, Kiling (Kilien) und drei andern nicht benannten durch eigene Bewirthschaftung zogen. Als Erträge dieser Güter wurden im Jahre 1772 angegeben von jedem 350 Fl., von Sandhoff 500 Fl. (Gen. Direkt. Nr. 11 Fol. 10.)

2. Die Verhandlungen zu der im Jahre 1772 festgesetzten Dotation.

Ermland und Westpreußen sammt dem Negebidistrict fielen bei der ersten Theilung Polens im Herbst 1772 der Krone Preußen

zu. Nirgend ist der Besitzergreifung dieser Landstriche, die für die Abrundung und festere Zusammenfügung des damaligen Preußens von wesentlicher Bedeutung waren, irgend wie Widerstand entgegen-
 gesetzt worden. Eine charakteristische Nachricht beleuchtet die Lage:
 „Auf die Ankunft eines einzigen preussischen Dragoners, den der
 Hr. Lieut. v. Saß vom Regimente v. Alvensleben aus dem Cordon
 abgesandt hatte“, war ein polnisches Executionskommando aus der
 Stadt Mewe abgereist und das preussische Commando, welches
 darauf in Mewe ankam, fand nichts zu thun. (Koden an v. Dom-
 hardt, Datum Marienwerder 12. August 1772 acta Westpreußen
 Nr. 3. Korrespondenz Kodens mit v. Domhardt.) Das Gerücht,
 welches im September jenes Jahres im Oberlande bei Osterode
 verbreitet war und einen Landvermesser Müller ängstigte, nämlich,
 daß in Ermland „nach der Gegend von Melsack, Wormditt und
 an der Grenze weiter hinauf nach Frauenburg ein Aufstand aus-
 gebrochen“ und daß „nach Guttstadt einige sich zusammengerottet
 haben“, bewahrheitete sich nicht (Schreiben Müllers, Datum Polken
 17. Sept. 1772 acta Nr. 4. Von den Ingenieurs bei der Rgl.
 Classificationskommission in Preußen). Die Kommissarien, an deren
 Spitze der Geh. Finanzrath und Präsident der Oberrechnungskammer
 Koden aus Berlin stand und welche die Felder und Forsten in
 den neuen Landtheilen abschätzten, bezüglich vermaßen, daher mit
 den verschiedensten Schichten der Bevölkerung zusammenkamen,
 beklagen sich in den zahlreichen in den Akten erhaltenen Spezial-
 berichten über feindselige Haltung oder unfreundliche Aufnahme
 mit keinem Worte;¹⁾ einer derselben, der Ingenieur Oberst Lieute-

1) Verwirrt wurde allerdings die Bevölkerung durch dreierlei Beamte, welche dieselbe Sache betrieben, die Classificationskommissare, die neuen Administratoren und die Landräthe. Der Kommissar Reifel schreibt, Datum Köffel den 13. Octob. 1772: „Dazu kommt noch der Landrath, welcher zum dritten mal das untersucht, was schon vorhin den Leuten abgefragt worden, daher denn dieselben so verwirrt werden, daß sie nicht wissen, wem sie gehorsamen sollen.“ Daher mag hie und da Mißtrauen und Angst die Leute aus der bisherigen patriarchalischen Ruhe aufgeschreckt haben. So z. B. wohl in Mönchs Dorf bei Köffel, wo vor dem Kommissar „Schulze und Gemeinde die in Händen habende Privilegia von 1362. 1722. 1389 u. 1590 am 14. Octob 1772“ producirten (Gen. Dir. R. 7. B. 2a. 19a.)

nant v. Enbers, schreibt an Roden unter dem Datum 9. Novemb. 1772 aus Heilsberg im Ermland: „wir speisten auf den feinsten von einem hiesigen Töpfer gefertigten porcelain, alle Gerichte waren plats fins, enfin es konnte nichts delikateres sein. . . . Heute hoffen wir es bei unserem Hochwürdigem Herrn Erzpriester noch besser anzutreffen“ (a. a. O. Nr. 4). Da im Besitzergreifungspatent Friedrichs II. v. 13. Septemb. 1772 den neuen Unterthanen welche ihn „als rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und anerkennen“ würden, versprochen war: „dagegen wir auch geneigt und fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten¹⁾ im Geistlichen und Weltlichen zu lassen, zu schützen und zu handhaben“, auch die ermländischen Abgeordneten am 27. Septemb. 1772 den Huldigungseid zu Marienburg dem Könige geleistet hatten, so war man in Ermland der Meinung, das Bisthum werde seine bisherigen Güter und Einkünfte unverkümmert behalten. Aber es sollte anders kommen.

Bekanntlich schwebte die Frage der Theilung Polens, wonach Ermland und Westpreußen zu Preußen geschlagen werden sollten, schon Jahre lang vor 1772 in der Luft. Friedrich II., welcher durch den Kammerpräsidenten zu Königsberg v. Domhardt, bezüglich den Amtmann Siegfried auf Carben²⁾ bei Braunsberg schon seit 1769 Nachrichten über Ermland, über die Einkünfte des Bisthums,

1) In Artikel 8 des Tractats zwischen Friedrich II. und dem Könige und der Republik Polen vom 18. Septemb. 1773 wurde dann noch beiderseits garantirt: „Die Römisch-Catholischen sollen in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Provinzien . . . in Ansehung der Religion völlig in stata quo, das heißt: bey eben derselben freyen Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht, mit allen und ebendenselben Kirchen und geistlichen Güthern erhalten werden, welche sie zur Zeit ihres Ueberganges unter die Herrschaft Seiner Preussischen Majestät im Monathe September 1772 besaßen und Höchgedachte Se. Majestät und dero Nachfolger wollen Sich Ihrer Souverainitäts-Rechte zum Nachtheil des status quo der Römisch-Catholischen Religion in oberwähnten Ländern nicht bedienen.“

2) Siegfried theilte z. B. am 21. Juli 1772 das Verzeichniß sämmtlicher Hüfen des Bisthums vom 10. Febr. 1718 (Nachrichten von Bisthum Ermland Gen. Dir. Nr. 2 Fol. 1), desgleichen auch den Ertrag des Amtes Frauenburg (ebenda Fol. 15) mit.

die Bevölkerungszahl sich hatte zuschicken lassen, sprach v. Domhardt gegenüber in den vor der Occupation eigenhändig von ihm aufgeschriebenen Grundsätzen, „wornach die Neue einrichtung im Königreich preussen Sol gemacht werden“, seine Absicht in Betreff Ermlands dahin aus: „was das Biscthum angeht, so nehme ich die gühter und werde sie auf den fus von Domainen verpachten und Mus man sich alßdan auf eine gewisse Summe verstehen, die dem Bischof und denen Canonicis Monahlich oder quartaliter darauf gezahlt werden.“ In der Ordre vom 20. Febr. 1772 erklärte er v. Domhardt noch näher: „wobei ich Euch denn in Ansehung derer Starosteien und der beträglichen Besizungen der Geistlichkeit zu Eurer Direction schon sagen kann, daß meine Intention dahin gehet, es mit selbigen auf eben den Fus, wie es mit der Geistlichkeit in Rußland geschehen, zu halten, denen Starosten und Pfaffen ihr mäßiges Einkommen an Gelde zu geben, ihre Possessiones aber und um zu wissen, was selbige wirklich tragen können, das erste Jahr administriren, sodann aber auf preußischen Fus verpachten zu lassen, da dann solche ungleich höher als solches dormalen gewiß nicht geschieht, zu nutzen sein dürfen.“ (Friedrich d. Gr. von Preuß Bd. 5 Urfundenbuch S. 186. 189). Dieselbe Absicht sprach Friedrich im Jahr darauf seinem Vertrauten, Voltaire gegenüber aus (Oeuvres de Frédéric Le Grand. Berlin 1853. Tom. XXIII p. 242).

Diese Weisungen an Domhardt waren geheim und standen mit der, Datum Marienwerder 5. Juni 1772 vom Könige erlassenen Instruction für die unter der Oberaufsicht des Geh. Finanzraths Roden arbeitende Classificationskommission § 3, worin von Administration oder Einziehung der geistlichen Güter kein Wort gesagt, vielmehr vorgeschrieben war, daß „alle liegenden Gründe . . . Bischöflich, denen von Abel, Stifter und Klöster oder andern Geistlichen und Weltlichen zustehen und gehören, zur Kontribution (die Bauern mit $33\frac{1}{3}$ %, die katholischen Adligen mit 25 %, die evangelischen Adligen mit 20 %, die Klöster und Stifter mit 50 %) gezogen“, also einer Steuer unterworfen werden sollten,¹⁾

1) Daß eine solche ungleiche Besteuerung der evangelischen und katholischen Adligen in Westpreußen und Ermland vom Könige befohlen war, zeigt das

desgleichen mit dem mündlichen Auftrag, den der König am 11. Mai 1772 zu Sans-Souci an Roden ertheilt („die Klöster sollen wie in Schlesien 50 % geben.“ Preuß. Bd. IV. 368) in Widerspruch.

Roden, welcher am 23. September 1772 zu Heilsberg die Ausführung des ihm aufgetragenen Geschäfts begann, hörte, wie er an jenem Tage an v. Domhardt schreibt (N. 7. B. n. 16 c. Specielle Acta wegen des Bisthums Ermland und der geistlichen Güter Fol. 404 ff. Kop. 1.) schon auf der Reise nach Heilsberg, „daß verschiedene Leute nach Königsberg gefordert sind, welche die Ermländische Aemter administrieren sollen“, und erbat sich bei v. Domhardt Nachricht aus, „ob seine Königliche Majestät befohlen, daß die 7 Bischöflichen und 3 Capitularischen Aemter eingezogen und administriert werden sollen, „und alsdann werde ich nicht nöthig haben, in Ansehung der Contribution so genau ins Detail zu gehen“ !! v. Domhardt antwortete, Datum Marienburg 27. Septemb. 1772: Der König habe lezthin in Marienwerder geäußert, daß die geistlichen Güther „durch Königliche Administratores bewirtschaftet würden, damit der wahre Ertrag zuver-

Schreiben v. Domhardt's an Roden, Datum Königsberg 9. Juli 1772 (Gen. Dir. Nr. 3): „Endlich aber wollen Ew. Hochw. mir annoch erlauben anzumerken, daß, da ich in der von denselben mir abschriftlich zugestellten Cabinets-Resolution und zwar aus dem 1ten und 2ten Abschnitt derselben wahrgenommen, wie unter den so genannten Stoß Polen und Evangelisch Deutschen, sowohl bei der Kontributions-Anlage, als auch bei den Ritterdienstgeldern ein Unterschied gemacht werden soll, ich es für meine Schuldigkeit halte, Ew. Hochw. hiemit zu benachrichtigen, daß S. K. M. in der Cammer-Instruction (Datum Marienwerder 7. Juni 1772) Folgendes festzusetzen geruht haben: Schließlich muß unter den Catholischen und Evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden.“ v. Domhardt war mit der Maßregel nicht einverstanden und machte auf das Bedenkliche beim Kauf und Verkauf der Güter aufmerksam. Da der König in der eigenhändigen Nachschrift zur Ordre vom 1. Decemb. 1772 Potsdam an Roden (Gen. Dir. Nr. 11 Bl. 51) den Unterschied betonte, indem er schrieb: „jedoch müssen die grefin Corgeska (Korf?) ihre güther auf den fus der Evangelischen Tractiret werden“, so wird Roden bei der Classification thatsächlich jene Unterscheidung beobachtet haben. Deutlich ist das auch in der von ihm entworfenen „Nachricht von dem Finanzwesen“ (Preuß. a. a. D. Bd. IV. 421) ausgesprochen.

läufig eruiert, wo noch Meliorationes stattfinden, selbige ausgeführet und zum Prävenü gezogen . . . , bei Executierung dieser Allerh. Intentions aber denen Geistlichen 50 % von den Revenues zugewiesen werden könnten.“ (a. a. O. Kop. 2.) Im Uebrigen möge Roden seine Zweifel dem Könige immediate vortragen. Roden, der seine Befehle hatte, lehnte in der Antwort, Datum Heilsberg 29. Septemb. 1772 (a. a. O. Kop. 3) den Vorschlag v. Domhardts ab und fertigte für die geistlichen Güter im Erm-land Contributionsanschläge an. Unter dem 6. October jenes Jahres schon berichtete er an den König, „daß die Bischöfliche, Capitel- und Geistliche Güter an Contribution 50 000 Thaler, also das ganze Bischthum 95 000 Thaler (nämlich 45 000 Thaler Contribution von Bauern, Adligen usw. eingerechnet) aufbringen werden.“ Der König war mit diesem Resultat sehr zufrieden, indem er am 14. October j. J. an Roden rescribirte: „Der Inhalt eures Berichts vom 6. dieses, nach welchem der ganze Contributions Ertrag sich auf 95 mille Reichsthaler belaufen dürfte, ist mir ungemein angenehm gewesen. Das ist alles, was man prätendiren kann.“ (Acta Gen. Direc. 11. Bl. 31 und 33.) v. Domhardt kümmerte sich um die Auffassung Rodens nicht, sondern schickte wirklich auf die geistlichen Güter in Erm-land staatliche Administratoren. Damit waren „sämmliche Burggrafen, so die Aemter¹⁾ gepachtet hatten, ohne Ordre aus der Pacht geworfen. Da indessen das lamentiren, was die Burggrafen mit Frau und Kindern gethan, bis zum ermbarmen gewesen“, schreibt Roden, so sah sich v. Domhardt genöthigt, beim Könige anzufragen, und erhielt, wie er unter Marienburg 16. October an Roden erklärt, die Cabinets-Ordre vom 7. October, worin der König zu resolviren geruhte, „daß die jetzigen Pächter bis künftige Trinitatis gegen Erlegung der contractsmäßigen Pacht in der Arende verbleiben sollen, jedoch dergestalt, daß sie vor der Hand die Pacht an niemand anders als an die Cammer bezahlen, sich auch gefallen lassen, daß die jetzigen neuen Administratores ihnen zur Seite gesetzt bleiben.“ Er hoffte, „daß hierdurch einem guten

1) Von Bischof Krasicki waren die bischöflichen Aemter verpachtet worden und die eigene Bewirthschaftung durch bischöfliche Administratoren hatte aufgehört.

Theil derer bisherigen Beschwerden des Fürstbischofs sowohl als derer Burggrafen abgeholfen seyn wird; So wie auch schon dadurch denen Beschwerden des Capitels vorläufig abhelfliche Maaße geschehen ist, daß an die Administratores derer Capitels-Aemter verfügt worden, denen Capitularen die gewöhnlichen Naturalien vor gegenwärtig noch ungehindert verabfolgen zu lassen.“ (R. 7 B. n. 16. c. Specielle Acta wegen des Bisth. Ermland. Fol. 404 ff. Kop. 6.) In den baaren Kammerbezügen, welche gerade im Herbst fällig, blieben der Bischof und das Domkapitel, weil alles an die Kammer zu Königsberg aus den Aemtern ausgezahlt werden mußte, gesperrt; aber auch die Naturalien wurden trotz obiger Erklärung des Kammerpräsidenten nicht geliefert und die Domherrn geriethen in die schreiendste Noth. (Ermland. Zeitschr. für Geschichte Bd. IV. S. 544). Roden erwiderte, Datum Heilsberg 20. October 1772 an v. Domhardt: „Hier im Bisthum sind wenig Verbesserungen zu machen; wollen S. Kgl. Maj. dem Bischof 50 % lassen, So würde ich niemalsen rathen, die Aemter zu übernehmen, sondern ihm solche zu lassen, baar Geld zu nehmen und ihm die Bauten und Unglücksfälle zu überlassen. S. Kgl. Maj. werden dabei immer besser stehen, als wenn Sie die Aemter übernehmen. Die Bauern sind schon so angezogen, daß sie das liebe Brot nicht haben, ich leugne gar nicht, daß nicht bei den Borwerkern, Mühlen und Seen ein Plus zu machen, aber wird es auch soviel einbringen, als das Onus von Bauten, Completirung des Inventarii und zu übernehmende Unglücksfälle erfordert? Dieses verdient eine Erwegung. soll aber der Bischof nur eine Pension haben und nicht die 50 % abgeben, So ist es ein anderes und alsdann heißt es Umstände verändern die Sache.“ (a. a. D. Kop. Nr. 7.) Die Abhaltung einer Konferenz mit v. Domhardt, welche Roden diesem vorschlug, wurde von jenem im Schreiben vom Datum Marienwerder 27. Octob. vorläufig abgelehnt und die Vermuthung ausgesprochen, daß über die „Behandlung der Geistlichen Güter überhaupt S. Kgl. Maj. sich bald näher determiniren werden.“ Domhardt hatte nämlich zwei Tage vorher, am 25. October, an den König Bericht erstattet und angefragt. (a. a. D. Kop. Nr. 8.)

Dies ist die Vorgeschichte zu den wichtigen Kabinets-Ordres Friedrichs II. vom 1. und 2. November an Domhardt, worin der König auf die Anfrage des letzteren vom 25ten abgewichenen Monats zur Resolution gab, „wie ich die 50 % Contribution von den geistlichen Besitzungen und liegenden Gründen excl. derer geringen und Dorfs-Pfaffen, die auf dem bisherigen Fuß bleiben, dahin verstanden wissen will, daß solche, da die Geistlichkeit von derselben Bewirtschaftung nichts versteht, von den Cammern übernommen und gehörig administriert oder verpachtet, denen Grundherrschaften aber, sie seien Bischöfe, Aebte, oder Prälaten oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, von dem reinen Ertrage nach Abzug aller Bau-Vergütigungs- und anderer Neben-Unkosten, wie solche Namen haben, fünfzig % bezahlt werden sollen.“ Eigenhändig fügte Friedrich zu der Ordre noch hinzu: „Ich habe die Sache noch nachgedacht; wir wollen auf die geistlichen Güter den Cataster nach dem jetzigen Ertrag regulieren und was durch die Verpachtung mehr herauskommt, fließet zu meinen Kassen.“ Am 2. November gab er dann die Ordre an v. Domhardt: „Die eigenhändige Nachschrift, welche ich meiner Euch gestern ertheilten Antwort beigefügt habe, will ich dahin verstanden wissen, daß bei Bestimmung der denen Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten 50 % der von der jetzigen Klassifikations-Commission ausgemittelte Ertrag jederzeit zum Grunde genommen, davon zuvörderst die Bau- und andern Kosten abgezogen und der reine Ueberschuß sodann erst getheilt, das aus denen ex post gemachten Verbesserungen aufgekommene Surplus aber meiner Hälfte allezeit zuwachsen solle.“ (v. Begeßack Westpreuß. Prov. Recht I. 103. 472.)

Die Kabinetsordre vom 2. November verschlechterte das Verhältnis für die Geistlichen hinsichtlich der Zahlung von 50 % „von ihren Besitzungen“, wesentlich. Denn nach der Ordre vom 1. November konnte das Verhältnis so geregelt werden, daß, wenn der jährliche Reinertrag mit der Zeit sich erhöhte, der Geistlichkeit auch eine höhere Summe als Hälfte des Ertrages zu zahlen war. Diese der Billigkeit eher entsprechende Art und Weise der Vertheilung der Einkünfte aus den geistlichen Gütern wurde durch die Kabinetsordre vom 2. November vereitelt, indem

diese bestimmte, daß der von der jetzigen Classifications-Commission ausgemittelte Ertrag jederzeit zum Grunde genommen werden sollte. Allerdings blieben die Geistlichen die „Grundherrschaften“, und die Pension sollte ihnen „von ihren Besitzungen“ gezahlt werden; damit war ihnen das Eigenthum sämmtlicher Güter, die sie bisher besaßen, erhalten. Allerdings war dieses Eigenthumsrecht ein sehr beschränktes, da die Güter unter Staatsadministration genommen und nur ein kleiner Theil des Ertrages den geistlichen Eigenthümern jährlich zugewiesen wurde.

Domhardt theilte die Cabinetsordre vom 1. und 2. Novemb. sehr bald an Roden mit und letzterer sah sich nun genöthigt, die auf den Contributionssfuß für die geistlichen Güter im Ermland bereits gefertigten Anschläge umzuändern und nach dem Domänenfuß, wobei allerdings laut seines an Domhardt gerichteten Schreibens vom 23. Septembr. 1772 ihm nicht nöthig schien, „so genau ins Detail gehen“, auszuarbeiten. Unter dem 22. November 1772 schickte Roden bereits die neuen Anschläge für die bischöflichen und domkapitularen Güter in Ermland mit folgendem Schreiben an den König:

„Der Ober-Präsident v. Domhardt hat mir Ew. Königl. Majestät allergnädigste Intention, wie es mit den Ermländischen und übrigen Geistlichen Gütern gehalten werden soll, bekannt gemacht und die allergnädigste Cabinetsordre vom 4. (1.) dieses hat mir die Vorschrift gegeben, wie bei den Anschlägen verfahren werden soll. Hiernach habe ich die Anschläge von den Bischöflichen und Frauenburgischen Kapitel-Revenües sofort abgeändert, die beiden Anschläge überreiche hierbei allerunterthänigst und melde zugleich allergehorsamst, daß die zu Remission und Bauten angelegten Posten mit dem Ober-Präsidenten v. Domhardt concertirt sind.

Zu Ew. Königl. Majestät-Casse fließen aus diesen Revenües nunmehr 63 542 Thr. 8 Gr. 5 Pf., ohne die 45 000 Thlr. Contribution der Edelleute, Cöllmer und Bauern.

Der Bischof würde behalten	24 045 Thr. 12 Gr. 7 Pf.
und die 16 Capitularen	14 095 — „ — 9 —
zusammen	<hr/> 38 140 Thr. 13 Gr. 4 Pf.

Von Ew. Rgl. Majestät allergn. Entschließung wird es abhängen, ob Hochdieselben diese Summen zu approbiren geruhen wollen oder ob ich solche noch abändern soll, alsdann werde die Anschläge sofort danach abschließen und solche dem Ober-Präsidenten v. Domhardt zur weitem Verfügung einreichen.“

Der König erwiederte in einer Ordre an Roden vom 1. Decemb. 1772: „Ich bin mit Euren Geschäften überhaupt zufrieden, und werde Eure Mir unter dem 22. November eingesandte Anschläge der Bischöflichen und Frauenburgischen Capitul-Revenües im Ermland afferviren lassen, um davon seiner Zeit Gebrauch zu machen.“ (Gen. Dir. Nro. 11. Bl. 25 u. 51).

Roden faßte diese Kabinettsordre dahin auf, daß die von ihm für die geistlichen Güter in Ermland gefertigten Anschläge vom Könige durch die Ordre noch nicht bestätigt seien, wünschte auch, sie möchten nicht bestätigt werden, damit sein Gedanke, daß es nützlicher für die Staatskasse sei, wenn der Bischof und das Domkapitel die Güter auf eigene Rechnung bewirthschafteten und 50 % Steuern zahlten, doch noch zur Ausführung komme. v. Domhardt war entgegengesetzter Ansicht. Roden schreibt darüber, Datum Langfuhr bei Danzig 12. Febr. 1773 an den Großkanzler, Geh. Stats- und Justiz-Minister Freih. v. Fürst, der in der Angelegenheit wegen des auf Kosten der Bisthums-Revenües einzurichtenden Bischöflichen Landvogteigerichts mitbetheiligt war und bei Roden angefragt hatte, so: „Unter dem 6. October schickte Sr. Rgl. Maj. ich das vorläufige Detail der Geistlichen Güter in Ermland, erhielt darauf unterm 14. October die Approbation und damahlen ist an keine Einziehung gedacht gewesen. Wie er (v. Domhardt) die Approbation hatte, kam er am 14. November a. p. zu mir nach Marienburg zur Conferenz. Da hörte aber mein Latein auf. Kurz er hat ein Versehen gemacht, und will sich kein demantie geben, das halte ich aber für abominabel, es ist besser einen Fehler zu erkennen, als großen Nachtheil durch Eigensinn zu verursachen. Ich habe also meine damahlen bereits zur Contribution fertig gewesenen Anschläge der 10 Ermländischen Aemter ändern und in Domainen-Anschläge verwandeln müssen. Ich schickte solche mittels Bericht vom 22. Novemb. p. an S. Rgl. Maj. zur Approbation und

erhielte unterm 1. Decemb. d. a. die Antwort: Sie wären überhaupt mit meinen Geschäften zufrieden, würden diese Anschläge afferbieren lassen, um davon seiner Zeit Gebrauch zu machen. Dies war nun in Ansehung der Anschläge noch keine völlige Approbation, ich kommunizierte daher dem H. v. Domhardt diese Cabinets-Ordre und bath die Anschläge noch nicht communicable zu machen, um noch freye Hände zu behalten. Für meine gute Gesinnung gegen ihn antwortete er mir in empfindlichen Ausdrücken (im Schreiben vom Datum Königsberg 16. December 1772), will aus der communicirten Cabinets-Ordre eine Approbation erzwingen, die ich nicht finden kann. Von den übrigen Geistlichen Güttern ist noch nichts eingezogen, die Marienwerdersche Cammer will auch nicht gern daran, inzwischen stehen sie auf dem Point eingezogen zu werden. . . . Ew. Excellenz geruhen hieraus zu ersehen, daß ich niehmalen für Einziehung der Geistlichen Gütther portirt gewesen, auch nimmermehr seyn werde, und ich glaub auch nicht, daß es so bleiben wird.“ (R. 7. B. n. 16. c. Fol. 404.)

Die in empfindlichen Ausdrücken gehaltene Antwort v. Domhardts läßt ersehen, wo ihn der Schuh drückte. Die nach den von Roden gefertigten Anschlägen im Ermland zu erhebenden oder theilweise schon erhobenen Gelder waren schon angewiesen — für die „Tobacs Administration“ welche Zuschüsse brauchte, und zur „Verpflegung vor die neue Füselier-Regimenter“. v. Domhardt schreibt unter dem 16. December an Roden: „So kann (ich) ohne Besorge, hierunter anzustoßen, wohl ohnmöglich auf nähere Rgl. Decision warten, sondern schmeichle mich von Ew. Hochw. selbsteigenen Einsichten, daß dieselbe es ebenfalls unverantwortlich finden werden, die Sache länger auszusetzen, dazumahlen nicht allein S. Rgl. Maj. auf die neuen Revenuen an die Tobacs Administration eine ansehnliche Post assigniret, sondern auch die Verpflegung vor die neue Füselier Regimenter von diesem Monat ab darauf angewiesen und ich in die größte Verlegenheit gerathen würde, wenn es dazu an Geld fehlen sollte, nicht zu gedenken, daß die Marienwerdersche Cammer in ihrem (Schreiben) bey Einwendung des Abchlusses pro November Sr. Rgl. Maj. bereits angezeigt, daß sie mit Einhebung der Contribution nach den von Ew. Hochw.

gefertigten Catastres sogleich vorgehen würde.“ (R. 7. B. n. 19 c. Fol. 404 Kop. 10.)

Thatsächlich war die Frage, ob Staatsadministration der geistlichen Güter und Pension des Bischofes und Domkapitels oder Belassung der Bewirthschaffung der Güter in der Hand des Bischofes und des Domkapitels und Besteuerung derselben mit 50% Kontribution, zu Anfang des Jahres 1773 vom Könige noch nicht definitiv entschieden. In einem von letzterem erlassenen, ad mandatum vom Großkanzler und Justizminister v. Fürst gezeichneten Befehle an das Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder, Datum Berlin 30. Decemb. 1772 heißt es: „Man muß allerdings die völlige Regulierung der Gerichte . . . noch so lange ausgesetzt bleiben, bis Wir unsere völlige Entschliesung Euch darüber geäußert haben werden, Ob wir Höchstselbst die Bischöfliche und Capitular Güter und Einkünfte administriren zu lassen und dem Bischof und Capitel ein gewisses Quantum auszusetzen, oder ob Wir dem Bischof und dem Capitel die Administration ihrer Güter noch ferner zu belassen geruhen möchten.“ (R. 7. B. n. 16. c. Fol. 331.)

Die vom Könige für Ermeland beschlossene Justizeinrichtung schien darauf hinzudeuten, daß die Administration der Güter dem Bischofe und Domkapitel belassen werden sollte. Ein Befehl des Königs ad contrasig. v. Fürst an den Ober-Präsidenten v. Domhardt, Datum Berlin 13. Januar 1773 besagt: „Wir sind gesonnen, dem Bischof von Ermeland die weltliche Gerichtsbarkeit in dem Bischofthum Ermeland selbst durch eigene von ihm zu bestellende Gerichtspersonen, jedoch nach denen Gesetzen und Verfassungen Unserer übrigen Lande, künftig exerciren zu lassen, und wird Unser Oberhof- und Landesgericht in Marienwerder den Auftrag erhalten, hierüber mit dem Bischof die nöthige Einrichtung unter Unserer höchsten Approbation zu arrangiren. Zu eines solchen Bischöflichen Justiz-Collegii fixirter Besoldung halten wir jährlich 1200 Thlr. hinlänglich und befehlen Euch hiermit in Gnaden, solche dem Bischof zu diesem Behufe von den Revenues der Bischöflichen Güter anzuweisen und dazu auszusetzen“ (a. a. O. Fol. 346). Ein eigenes gutsherrliches Gericht ohne gutsherrliche Bewirthschaffung eines ausgedehnten Besizthums schien ein

Uding. Jedoch hielt der Justizminister in den Schreiben vom 25. Februar 1773 an den Präsidenten des Gerichts zu Marienwerder, v. Findenstein, und an v. Domhardt, „der Vorsichtigkeit am gemähesten, so wenig als möglich noch zur Zeit an jemanden etwas davon zu eröffnen, wie ich denn auch selbst dem in Berlin gegenwärtigen Bischofe von Ermland davon nichts entdeckte, weil wohl am sichersten sein dürfte, ihm auf einmal, wenn auch wegen seiner Güther und Einkünfte alles regulirt sein wird, seine künftige Stellung in temporalibus zu bestimmen und bekannt zu machen.“ (a. a. D. Fol. 355.)

Das Mahnen zum Schweigen war überflüssig. Denn schon am 28. Januar konnte dem Minister, wie derselbe am 29. Januar an den Präsidenten von Findenstein in Marienwerder schreibt, der in Berlin anwesende Bischof von Ermland erklären, „daß S. K. M. ihm in einem gnädigen Cabinets-Schreiben die Versicherung ertheilet, daß es in Ansehung seiner Gerichtsbarkeit so wie mit dem Bischof von Breslau gehalten werden würde.“ (a. a. D. Fol. 361.) Der Umstand, daß nunmehr bald das bisherige Gerichtsprovisorium beendet und thatsächlich mit der neuen Justiz-Einrichtung in Ermland vorgegangen werden mußte, ist wohl die Veranlassung gewesen, daß der Justizminister v. Fürst unter dem 2. Febr. 1773 an Roden sich wandte mit der Aufforderung, anzugeben, wie es mit der Frage, ob staatliche Administration der geistlichen Güter in Ermland und Pension des Bischofes oder eigene geistliche Verwaltung der Güter und Contribution stattfinden solle, stehe. Aus dem Schreiben des Justizministers ist ersichtlich, welche schwere Bedenken demselben aufgestiegen, falls die geistlichen Güter vom Staate in Administration genommen werden sollten. Er schreibt am 2. Febr. 1773 an Roden: „Alles beruht von den Fragen, welche allein Ew. Wohlgeboren mir mit Gewißheit beantworten können: Ist wirklich schon in den von Ew. Wohlgeboren eingesandten und approbirten Stats alles so eingerichtet und festgesetzt, daß ohne eine etwaige Aenderung vermuthen zu können, die geistlichen, folglich auch die Bischöflich Ermländischen Güter als Königl. Domainen Güter tractiret, administret, verpachtet und daraus nur ein gewisses elocirtes jährliches quantum gleich einer Pension für den Bischof

Abt, Propst, Domherrn, Stift, Kloster u. jährlich ausgefetzt werden sollen? Denn ist dieses, so ergibt sich der Schluß daraus von selbst, daß die den Geistlichen zu belassende Gerichtsbarkeit sich höchstens über die ihren Personen, nicht Güter, Domainen, wird erstrecken können. Warum ich aber nochmals die Frage thue, dazu veranlaßt mich die Wichtigkeit derselben. Noch alle großen Financiers, welche ich im Vertrauen hierüber gesprochen, halten es gesetzlich und dem Könige nachtheilig, durch eigene Verwaltung der geistlichen Güter, Pächter der Geistlichen zu werden, wenn auch in den Anschlägen, woraus das jährlich den Geistlichen zu entrichtende Quantum gezogen, die größte Vorsicht und Rücksicht auf alle möglichen Unglücksfälle genommen wird. In Schlesien ist die Königl. Contributionskasse mit ihren 50 % auf alle Fälle gedeckt, wenn auch dem Eigenthümer durch Unglücksfälle nur 10 % übrig bleiben sollten. Wenn wir in die Politik hineingehen wollen, was für Aufsehen bei den auswärtigen Mächten, was für Beschwerung der Negotiation wird nicht der Name von Einziehung geistlicher Güter in Königl. Administration machen? Doch ich bin weder Financier noch Politicus, sondern nur ein Jurist und insoweit thut es mir leid, daß sowohl in dem Convocations Patent vom 13. Septemb. 1772, als dem Notificationspatent vom 28. Septemb. den neuen Unterthanen die Zusage, daß ein jeder particulier bei seinen eigenen Rechten geschützt werden solle, geschehen.“ (a. a. D. Fol. 393.)

Noden beantwortete die Anfrage des Justizministers in einem ausführlichen Schreiben, aus dem oben schon Stellen angeführt sind, unter dem Datum, Langfuhr bei Danzig 12. Febr. 1773, indem er die zwischen ihm und dem Oberpräsidenten v. Domhardt seit dem 23. September bis 16. Dezember 1772 gewechselte Correspondenz in Kopien beifügte und schließlich dahin sich erklärte: „Dies ist die wahre Lage der Sache, soll ich nun Ew. Excellenz die mir vorgelegte Frage mit Ja oder Nein beantworten, ich glaube, gewissermaßen kann ich beides sagen. Aber zur Zeit ehender Ja als Nein.“ (a. a. Fol. 404). Auf diese Auseinandersetzung Nodens sprach sich der Justizminister in einem Schreiben vom 18. Febr. 1773 an jenen, zur Sache der Administration weiter noch dahin aus: „Soviel kann und muß ich

Ihnen aber doch zu Ihrer satisfaction eröffnen, daß man hier vollkommen gleichstimmig mit Ihnen, ohne Ihr mir eröffnetes Sentiment zu wissen, denket, und auch des Königs Majestät für dero Person Höchselfbst den Entschluß wegen Einziehung der geistlichen Güter so fest noch nicht gefaßt zu haben scheinen, daß nicht noch hin und wieder eine Abänderung erfolgen könnte. Ich liebe gewiß die Pfaffen nicht. Nur wünschte ich, daß weder der Haß gegen diese Leute noch die ausgunstliche Prädilektion für alles, was Domainen, Domainen-Aemter und dergleichen ist, zu solchen Schritten verleite, welche nach meiner und sovieler anderer Sentiment dem Königl. wahren Interesse nicht anders als nachtheilig sein könnten. Ein und vielleicht das einzige scheinbare Argument, was die Bertheidiger der Einziehung der geistlichen Güter zu Domainen für sich haben und ohnfehlbar alle Zeit geltend machen werden, ist, daß die Erfahrung nicht allein überhaupt, sondern auch in der neuen Acquisition lehre, wie schlecht dergleichen Güter administrirt werden, daß nur wenige Producten dadurch im Lande erzeugt würden und daß die Sorte der geistlichen Regierung der Population nachtheilig sei. Meine Erfahrung und das Sprichwort: Unterm Krummstab ist gut wohnen, stimmt damit nicht überein. Allein ich glaube, daß ohne Einziehung der Güter dafür gesorgt werden könne, daß jeder, also auch der geistliche Eigenthümer das Seinige nach Regeln, welche zugleich das Beste des Landes befördern, nütze und daß Land- und Steuer-räthe unter Aufsicht der Kammer diesen Endzweck besser als nur für ihr temporaires Pacht-Interesse besorgte Domainen-Pächter befördern können.“ (a. a. D. Fol. 435.) Røden erwiederte auf dieses Schreiben des Justizministers noch von Lohsens aus am 6. März 1772: „Ich melde in unterthänigster Antwort, daß ich sämtliche Etats der geistlichen Güter ohne Unterschied und also auch von den Gütern des Bischofs von Cujavien, derer Aebte von Belpin und Oliva nach dem Ermländischen Fuß bereits angefertigt habe, auch schon von S. Rgl. Maj. approbiret und vollzogen sind.“¹⁾

¹⁾ Der Ermländische Etat wurde vom Könige erst am 25. März 1773 vollzogen. Bischöfl. Arch. Frauenb. Act. Gen. I. II. Nr. 48 und Preuß. a. a. D. IV. 229.

Aber die Marienwerdersche Kammer will nicht gern an die Einziehung der Güter. Sie wird die Sache bis Trinitatis auf bis-herigen Fuß lassen. Soviel habe ich schon bei des Königs Maj. ausgewircket, daß die Klöster die nahe belegenen Vorwerke zur Küche behalten. Ich habe die Vorschrift, wornach die Statsformiren soll, nämlich zum Einreichen, mithin kann ich jetzt nicht anders agiren, ich habe mir (sic) aber doch auf alle beide Fälle gefaßt gemacht, damit, wenn S. Kgl. Maj. ein anderes resolviren sollten, ich auch gleich wieder fertig bin. Der Hr. Geh. Finanzrath von Brenckenhoff will auch gar nicht an die Einziehung der geistlichen Güter seines Districts. Ich finde keine Seele, die davor portiret ist, außer Hr. Ober-Präsident v. Domhardt, sogar sind beide Cammern nicht davor, sondern mit mir einig.“ (a. a. D. Fol. 439.) Um Gewißheit in der Angelegenheit selbst und namentlich hinsichtlich der damit zusammenhängenden Frage wegen Einrichtung der den Bischöfen und Aebten zu bewilligenden Gerichte zu erlangen, wandte sich der Justizminister am 23. Mai 1773 mit einer Eingabe an den König, worin er bat zu determiniren, „ob die Bischöflichen und alle übrigen geistlichen Güter wie Domainen-Güter unter der Kammeradministration und Verpachtung verbleiben oder ob diese Güter dem Bischof zur eigenen Administration wieder überlassen werden sollen.“ (a. a. D. Fol. 467.)

Die Antwort des Königs vom 24. Mai lautete dilatorisch, nämlich daß bis zur Zurückkunft des Königs von der Magdeburgischen Revue zu warten und die Anfrage gegen den 30. des Monats von Neuem vorzulegen sei. (a. a. D. Fol. 468.) In einer Eingabe vom 29. Mai fragte v. Fürst dann nochmals an und bat den König zu determiniren (a. a. D. Fol. 468.): „ob diese Güter dem Bischofe und den Geistlichen zur eigenen Administration sowie in Schlesien wieder belassen werden sollen.“ Die Eingabe blieb ohne Resolution des Königs, wurde vielmehr mit zwei von ihm durchstrichenen Zeilen dem Minister wieder zugestellt. Dieser schreibt darüber unter Berlin 1. Juni an v. Finkenstein: „Um nun nicht darüber des Königs Ungnade mir oder Ew. Hochgeb. oder auch wohl gar ebenso unschuldig dem H.C. Ober-Präsidenten v. Domhardt zuzuziehen, habe ich nöthig gefunden, in abschriftlich

beiliegendem Bericht an des Königs Majestät den Aufschub (wegen definitiver Einrichtung der Gerichte) und zugleich die Bewegungsgründe anzuzeigen. Statt einer Resolution habe ich den Bericht mit den darauf von S. Kgl. Maj. gestrichenen, in der beiliegenden Abschrift gleichfalls bemerkten 2 Linien erhalten. Der Schluß ergibt sich daraus von selbst, daß nunmehr wohl die Bischöfliche und alle übrigen geistlichen Güter wie Domainen-Güter unter der Cammer-Administration und Verpachtung bleiben werden.“ (a. a. O. Fol. 498.)

So blieb es also bei der Administration. Von Säkularisation oder Konfiscation der bischöflichen und domkapitularen Güter in Ermland ist danach im Jahre 1772 nicht die Rede gewesen, ebenso wenig aber auch später, als zufolge der Kabinettsordre vom 30. October 1810 in Preußen allgemein säcularisirt wurde. Einzig die Güter des Collegiatstiftes zu Guttstadt und der wenigen Franciskanerklöster unterlagen damals der Konfiscation, das Stift Ermland selbst blieb unberührt von jener Ordre. Das Kultusdepartement erklärte sogar am 6. Februar 1811 dem ermländischen Domprobst v. Matthy: „Es könne dem Kapitel die Versicherung geben, daß zufolge der Erklärung des Königs Majestät das Domstift zu Frauenburg der Fortdauer sich zu erfreuen haben werde.“ (Bischöfl. Archiv. Frauenburg Acta Generalia Vol. I. Abth. II. Bisthums-Stat Nr. 48.) In der zufolge der Kabinettsordre vom 23. August 1821 in die Gesetzsammlung aufgenommenen Bulle de salute animarum vom Jahre 1821 konnte daher betreffs der Dotation des bischöflichen Stuhles von Ermland gesagt werden: „Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl feste Güter und Einkommen besitzt, vor der Hand keine Veränderung stattfinden soll.“ (quod vero ad Warmienses Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus.) Wie die zwischen Roden und dem Justizminister v. Fürst gewechselte Korrespondenz beweist, verstand man im Jahre 1772 und 1773 unter der „Einziehung der geistlichen Güter“ nicht Entziehung des Eigenthumsrechtes, welches die geistlichen Besitzer bis dahin gehabt, sondern nur Entziehung der eigenen

Bewirthschaftung und Verwaltung der geistlichen Güter und anderer Einkünfte. Der Staat wurde Wirthschafter der geistlichen Güter und Cassirer der Erträge, Eigenthümer blieben die Geistlichen.¹⁾

Wie schon oben erwähnt, geriethen der Bischof und die Domherrn zufolge des Umstandes, daß im Herbst 1772 sämtliche Einkünfte des Bisthums von der Kammer zu Königsberg einbehalten wurden, in bittere Noth. Roden hatte dem Bischofe freundschaftlich versprochen, daß zum 20. November 1772 dem Uebel abgeholfen werden würde. Aber der Termin verstrich, ohne daß Aenderung eintrat. Der Bischof richtete daher am 24. November ein zweites Schreiben an Roden und schrieb zugleich an v. Domhardt (Gen. Direct. Nr. 3.): „Das Allerh. Kgl. Rescript habe ich durch den an mich abgeschickten Kgl. Cammer Fiscal Tschepius nebst Em. Hochwohl. Schreiben vom 18. Novemb. wohl erhalten und dem Inhalte des Allerh. Kgl. Rescripts nach Em. Hochw. Vorschrift völliges Genüge gethan. Ich lese ferner aus dem Rescript, daß denjenigen, die sich dem Allerh. Willen nicht gemäß bezeugen werden, die Allerh. Kgl. Ungnade und Confiscation der Güter angedeutet wird. Ich habe bisanhero den Willen S. Maj. des Königs in Allem treulich vollzogen, gleich wohl muß ich es dulden, daß mir die Bischöflichen Einkünfte bis dahin sequestriret werden, wodurch ich gleichsam gestraft werde, ohne gesündigt zu haben. Das mehreste, was mich hiebei am

¹⁾ Man unterschied denn auch sehr wohl „wirkliche königliche Aemter, als Starosteien und Dekonomen“, dh. jene Güter, welche vor 1772 der Krone Polen gehört und im Jahre 1772 in preussischen Staatsbesitz übergingen, von den „geistlichen und Kloster Aemtern“, dh. den Gütern, welche geistliches Eigenthum blieben, aber in Staatsbewirthschaftung im Jahre 1772 genommen wurden. „Die Unterpächter der königlichen Vorwerke, auch die bei den Beamten in Pohn und Brod stehenden Brauer, Schäfer und Dienstgärtner, wenn letztere zugleich auf königl. Vorwerks Gründen wohnen“, entschied Roden auf eine Anfrage der Regierung zu Marienwerder unter Berlin 20. April 1774, sind „vom Schutzgelde frei, jedoch erstreckt sich dieses nur in den wirklichen königlichen Aemtern, als Starosteien und Dekonomen, nicht aber auf die Geistliche und Kloster Aemter, was da im Catastro festgesetzt ist, bleibt.“ (Revision d. Westpr. Contribut-Stats von 1774/75. Acta Westpreußen No 8.)

allermeisten kränket, ist, daß ich auf erhaltene Allergn. Kgl. Erlaubniß meinem Vorhaben und sehnlichen Verlangen, E. Hochw. meiner tiefsten Ergebenheit persönlich zu versichern, nicht nachkommen kann. Ich hoffe, Ew. Hochw. werden es mir nicht übel deuten, wenn ich mich genöthigt sehen werde, Ihrer Kgl. Maj. die wahre Ursache der Verzögerung meiner Abreise nach Berlin zu unterlegen. Inzwischen schmeichle mir doch, daß Ew. Hochw. sich dem Willen E. Kgl. Maj., als Hochwelche uns die Erhaltung unserer Rechte und Besitzungen zu versprechen geruht haben, fügen und alle Hindernisse, die sich meiner Abreise entgegensetzen, aus dem Wege räumen werden.“ Diese Drohung half. Am 15. Decemb. 1772 wurden dem Bischofe 6000 Thlr., dem Domkapitel um dieselbe Zeit 2000 Thlr. ausgezahlt.

Erstere Summe macht ungefähr $\frac{1}{4}$ der jährlichen, hernach festgesetzten bischöflichen Kompetenz aus. In Berlin, wo der Bischof gegen Ende des Monats Januar weilte, erhielt derselbe von König Friedrich die Versicherung, daß er sich wegen der von der Kammer zu Königsberg zurückbehaltenen Bisthumseinkünfte informiren und wegen des bischöflichen Gerichts der Zustand wie in Schlesien eingeführt werden solle (Potsdam 26. Januar 1773 franzöf. Rescript d. Königs in N. 7. B.n. 16. c.). Auf die weitere Eingabe des Bischofes vom 11. März 1773 wurden obige Summen zum zweitenmal gezahlt, sie reichten aber bei weitem nicht hin, um die Bedürfnisse für den Bischof, die bischöflichen Beamten, das Domkapitel, die Domvikarien, die Domkirche zu decken. Roden, der mit eigenen Augen die Noth des Bischofes und der Domherren anzusehen Gelegenheit hatte, wirkte um dieselbe Zeit, wie er in dem oben angeführten Schreiben vom Datum Lobfens 6. März an den Justizminister v. Fürst mittheilt, beim Könige wenigstens soviel aus, „daß die Klöster die nahe belgenen Vorwerke zur Küche behielten.“¹⁾

1) Demzufolge blieben einige Hufen bei Frauenburg in Bewirthschaftung der Domherren. Anders verlief die Sache hinsichtlich des bischöflichen Stuhles. Roden schreibt von Grandenz 18. Decemb. 1772 an v. Domhardt: „Nachdem mit Ew. in Marienburg den 15. m. pr. genommenen Concert sollte der Bischof das neue Vorwerk (bei Heilsberg von 13 Hufen 22 Morgen Acker und 7 Hufen

3. Die Kompetenz von 1772 und ihre Berechnung.

Um die Mitte des Monats April 1773 erhielt das Domkapitel von Domhardt die Anzeige, daß die jährliche Kompetenz für das Kapitel 14 094 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. betrage. (Erml. Zeitschr. IV. 555.) Dem Bischöfe wird damals wohl auch angezeigt worden sein, daß die bischöfliche Kompetenz jährlich 24 045 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. ausmache. Diese Zahlen sind dieselben, nur kalkulatorisch berichtigt, welche Roden schon in seinem Bericht an den König vom Datum Marienburg 22. November 1772 angegeben hatte, nämlich 24 045 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. bischöfliche Kompetenz, 14 095 Thlr. 9 Pf. domkapitulärische Kompetenz. Vergleicht man die neue bischöfliche Kompetenz mit der Zahl, welche Roden im Schreiben an den König vom 6. October 1772 für das frühere Reineinkommen des Bischofes angibt und welche 68 743 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. betrug, so erhellt, daß die neue Kompetenz nicht bloß nicht die Hälfte der alten (34 371 Thlr.) erreichte, sondern rund 10 000 Thlr. noch unter die Hälfte derselben herunterging. Da die domkapitulärische alte Kompetenz gut die Hälfte der bischöflichen ausmachte, also r. 34 371 Thlr., so blieb die neue gleichfalls um mehr als die Hälfte hinter jener zurück. Die r. 24 045 Thlr. der neuen bischöflichen Kompetenz und die 14 094 Thlr. der neuen domkapitulärischen, zusammen 38 139 Thlr. = 114 417 Fl. standen im Jahre 1772, wo der Scheffel Roggen mit 2 M. notirt ist, gleich 57 208 Scheffel Roggen,

15 Morgen 107 Ruthen Wiesen, dessen Ertrag zu 864 Thlr. 62 Gr. 6½ Pf. angeschlagen) als ein Ruchengut behalten, ich überlasse daher dero Gutbefinden, was Sie wegen völliger Completirung des ganzen Anschlages vom Amt Heilsberg nunmehr an die dasige hochl. Cammer zu verfügen geruhen wollen" (Gen. Direct. Nr. 3 Fol. 5). v. Domhardt erwiederte auf diese Erinnerung im Antwortschreiben vom 2. Januar 1773 nichts. Dem Umstande, daß dieser zufolge der Drohung Krasickis im Briefe vom 24. November affizirt sein mochte, ist es wohl zuzuschreiben, daß der Bischöfliche Stuhl im Jahre 1772 ohne zur „eigenen Bewirthschaftung überlassenes Ruchengut“ verblieb. Demselben ist aber auch nachher vom Staate keines der zahlreichen früheren bischöflichen Domainengüter als „Ruchengut“ überlassen worden. Das jetzige kleine, zur Hälfte unfruchtbare Tafelgütchen Narz — früher domkapitulärische Domaine, dann vom Staate eingezogen und an die Private verkauft — ist erst in neuester Zeit durch Bischof Gerik aus Privatmitteln für den bischöflichen Stuhl erworben worden.

welche heute einen Werth von 286 040 M. repräsentieren. Von den oben nachgewiesenen 773 360 M. im Jahre 1771 ging also das Bisthumseinkommen im Jahre 1772 dem Werthe nach weit über die Hälfte herunter.

Es erübrigt nun nachzuweisen, wie Roden zu den obigen Summen: 24 045 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. Kompetenz für den Bischof und 14 095 Thlr. 9 Pf. für das Domkapitel gekommen. Am 23. September 1772 schrieb er, wie oben schon mitgetheilt, von Heilsberg aus an v. Domhardt: „Bitte mir eine beliebige Nachricht aus, ob Sr. Kgl. Majestät befohlen, daß die 7 bischöflichen und 3 Capitels Aemter eingezogen und administriret werden sollen, und alsdann werde ich nicht nöthig haben, in Ansehung der Contribution so genau ins detail zu gehen.“ Da es bei der Administration des Staates blieb und Domainenanschläge auf die geistlichen Güter im Ermland gemacht werden mußten, so werden die Anschläge nach Rodens Angabe weniger „im detail“ als in Bausch und Bogen gefertigt sein, zumal sie binnen kurzer Zeit umgearbeitet werden mußten. Außerdem ist zur Erklärung der im Jahre 1772 bedeutend verringerten Kompetenz des Bischofes und des Domkapitels zu sagen: Vom Reineinkommen des Bischofes, welches zu gleichen Theilen zur Vertheilung kommen sollte, wurden 30 000 Florins vorweg abgerechnet, und die Erträge aus den zahlreichen und ausgedehnten bischöflichen und domkapitularen Forsten und Vorwerken sind ungemein gering angesetzt. Auf jeden Florin (von 30 Groschen) zog Roden noch 5 Groschen agio ab. Eine Anzahl von früheren landesherrlichen Einnahmen des Bischofes und Domkapitels wurde zu den Regalen gerechnet und kam gar nicht zur Berechnung in der Halbscheid.

Sehen wir uns die Ausrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Bisthums im Einzelnen an. Die Zahlen reden eine interessante Sprache.

A. Die 7 bischöflichen Aemter.

Nr. 7 der Acta des General-Directoriums, auf dessen erster Seite von Rodens eigener Hand die Worte geschrieben: „Detail der Revenues aus den 7 Bischöflichen Aemtern in Ermland und was für Ausgaben darauf radizirt sind“, enthält folgende

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben dieser Aemter
Fol. 15—18):

Einnahme.

1. Aus Amt Heilsberg. 1) an Zinsen von Städten und Dörfern 53 789 Fl. 3 Gr. 17 Pf. 2) von den Borwerken 3178 Fl. 26 Gr. 9 Pf. 3) von verkauftem Heu und Weiden 0. 4) von Mühlen 3000 Fl. 5) von Wäldern und Forsten 0. 6) von Seen und Fischereien 200 Fl. 7) von den Ziegel-scheunen 200 Fl. 8) von den Krügen 150 Fl. 9) von Branntwein Brennen 0. 10) von Bienen und Honig 30 Fl. 11) von Talg à 12 Fl. pro Stein 216 Fl. 12) von verpachteten Aekern und aus Gärten 0. 13) Sum. 60 764 Fl. 0 Gr. 8 Pf.

2. Aus Amt Rößfel (in obiger Reihenfolge). 1) 27 658. 3. 8. 2) 5760. 6. 0. 3) 400. 4) 1700. 5) 4000. 6) 150. 7) 200. 8) 411. 9) 60. 10) 180. 11) 24. 12) 0. 13) Sum. 40 543. 9. 8.

3. Aus Amt Seeburg. 1) 24 211. 18. 1. 2) 1083. 3. 3) 0. 4) 1275. 5) 3900. 6) 300. 7) 200. 8) 20. 9) 0. 10) 160. 11) 48. 12) 85. 13) Sum. 31 282. 21. 1.

4. Aus Amt Wartenburg. 1) 11 446. 23. 9. 2) 1544. 3) 0. 4) 1000. 5) 2000. 6) 200. 7) 200. 8) 0. 9) 0. 10) 60. 11) 37. 15. 12) 0. 13) Sum. 16 488. 8. 9.

5. Aus Amt Guttstadt. 1) 25 603. 10. 9. 2) 5407. 20. 3) 500. 4) 2100. 5. 6. 7. 8) 0. 9) 400. 10) 0. 11) 26. 10. 12) 0. 13) Sum. 34 037. 20. 9.

6. Aus Amt Wormditt. 1) 23 470. 12. 13. 2) 3123. 22. 9. 3) 0. 4) 2000. 5) 504. 6) 150. 7. 8. 9) 0. 10) 30. 11. 12) 0. 13) Sum. 29 278. 5. 4.

7. Aus Amt Braunsberg. 1) 7345. 17. 2) 1796. 24. 3) 600. 4) 3404. 5) 1500. 6) 0. 7) 200. 8. 9. 10) 0. 11) 12. 12) 5. 9. 13) Sum. 14 863. 20.

Sum. Sum. 1) 173 524 Fl. 29 Gr. 3 Pf. 2) 21 894 Fl. 12 Gr. 3) 1500 Fl. 4) 14 479 Fl. 5) 11 904 Fl. 6) 1000 Fl. 7) 1000 Fl. 8) 581 Fl. 9) 460 Fl. 10) 460 Fl. 11) 364 Fl. 5 Gr. 12) 90 Fl. 9 Gr. 13) Sum. 227 257 Fl. 25 Gr. 3 Pf.

Dann heißt es weiter: Hieron geht ab:

1.	30 000 Fl. u. 5 %			
	7 176 Fl. 7 Gr. 16 Pf.			
	<hr/>			
	37 176 „ 7 „ 16 „			
	(von 173 524 Fl. 29 Gr. 3 Pf.), bleibt	136 348	Fl. 21	Gr. 5 Pf.
2.	(von 21 894 Fl. 12 Gr.) ab			
	2189 Fl. 13 Gr. 3 Pf., bleibt	19 704	„ 28	„ 15 „
3.	(von 1500 Fl.) ab 0, bleibt	1 500	„ —	„ — „
4.	(von 14 479 Fl.) ab 1447 Fl.			
	27 Gr., bleibt	13 031	„ 3	„ — „
5.	(von 11 904 Fl.) ab 5952, bleibt	5 952	„ —	„ — „
6.	(von 1000 Fl.) ab 0, bleibt	1 000	„ —	„ — „
7.	(von 1000 Fl.) ab 0, bleibt	1 000	„ —	„ — „
8.	(von 581 Fl.) ab 0, bleibt	581	„ —	„ — „
9.	(von 460 Fl.) ab 0, bleibt	460	„ —	„ — „
10.	(von 460 Fl.) ab 153 Fl. 10 Gr., bleibt	306	„ 20	„ — „
11.	(von 364 Fl. 5 Gr.) ab 121 Fl.			
	11 Gr. 12 Pf., bleibt	242	„ 23	„ 6 „
12.	(von 90 Fl. 9 Gr.) ab 0, bleibt	90	„ 9	„ — „
	<hr/>			
	(von 227 257 Fl. 25 Gr. 3 Pf.) ab	47 040	„ 9	„ 13 „
	bleibt	180 217	„ 15	„ 8 „

Ausgabe:

1. Amt Heilsberg. 1) dem Landvogt 1000 Fl. 2) dem Burggrafen 2500 Fl. 3) dem Notario 300 Fl. 4) dem Land-Physico 700 Fl. 5) dem Gerichtsdienner 300 Fl. 6) den Waldknechten 150 Fl. 7) dem Röhrenmeister 35 Fl. 12 Gr. 8) Sum. ad Salaria 4985 Fl. 12 Gr. 9) zur Contributionskasse pro militibus 2987 Fl. 3 Gr. 10) zur Unterhaltung der reitenden Posten 768 Fl. 24 Gr. 11) Sum. an Königl. Kassen 3755 Fl. 27 Gr.

2. Amt Rößfel (in derselben Reihenfolge). 1) 800. 2) 2500. 3) 200. 4) 0. 5) 200. 6) 100. 7) 0. 8) 3800. 9) 1086. 10) 13. 11) 20. 12) 1106. 13) 13.

3. Amt Seeburg. 1) 400. 2) 2500. 3) 0. 4) 0. 5) 200. 6) 200. 7) 0. 8) 3300. 9) 1046. 10) 166. 11) 1212. 12) 27.

4. Amt Wartenburg. 1) 0. 2) 2500. 3) 0. 4) 0.
5) 100. 6) 100. 7) 0. 8) 2700. 9) 714. 10) 186. 12.
11) 900. 12.

5. Amt Guttstadt. 1) 800. 2) 2500. 3) 0. 4) 0.
5) 200. 6) 320. 7) 0. 8) 3820. 9) 1167. 22. 9. 10)
249. 18. 11) 1417. 10. 9.

6. Amt Wormditt. 1) 0. 2) 2500. 3) 0. 4) 0. 5)
200. 6) 100. 7) 0. 8) 2800. 9) 892. 15. 10) 800. 11)
1692. 15.

7. Amt Braunsberg. 1) 0. 2) 2500. 3) 0. 4) 0.
5) 120. 6) 100. 7) 0. 8) 2720. 9) 270. 10) 103. 6.
11) 373. 6.

Sum. Sum.

- | | |
|---|-------------------------|
| 1) Dem Landvogt 3000 Fl. 2) den
Burggrafen 17500 Fl. 3) den
Notariis 500 Fl. 4) dem Land-
phyfiko 700 Fl. 5) den Gerichts-
dienern 1320 Fl. 6) den Wald-
knechten 1070 Fl. 7) dem Röhren-
meister 35 Fl. 12 Gr. 8) Summa
ad salaria | 24 125 Fl. 12 Gr. — Pf. |
| 9) Zur Contributionskaffe pro militi-
bus 8164 Fl. 14 Gr. 4 Pf. 10)
zur Unterhaltung der reitenden
Poften 2294 Fl. 12 Gr. 11)
Summa an Königl. Kaffe
(An Laften:) | 10 458 „ 26 „ 4 „ |
| 1) Den Jefuiten in Braunsberg 429
Fl. 2) den Nonnenklöftern in
Heilsberg 128. 18, Rößfel 18, Worm-
ditt 114, Braunsberg 125 = 385 Fl.
18 Gr. 3) den Erzprieftern und
Predigern in Heilsberg 42, Rößfel
78, Wartenburg 61. 15, Wormditt
28, Braunsberg 24 = 233 Fl. 15
Gr. 4) den Kirchen- und Schul-
bedienten in Heilsberg 123 u. | |

Braunsberg 150 = 273 Fl. 5)

den Armen in Heilsberg 24 Fl.

6) an Zehnten in Seeburg 15 Fl.

7) Summa

1 360 „ 3 „ — „

Recapitulatio der Ausgabe

1) ad Salaria 24 125 Fl. 12 Gr. — Pf.

2) an Königl. Kassen 10 458 „ 26 „ 4 „

3) ad pias causas 1 360 „ 3 „ — „

35 944 „ 11 „ 4 „

Schluß. Die Einnahme ist 180 217 Fl. 15 Gr. 18 Pf.

Die Ausgabe ist 35 944 „ 11 „ 4 „

144 273 „ 4 „ 4 „

Hievon macht die Halbscheid 72 136 „ 17 „ 2 „

oder in Berlinschem Gelde 24 045 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.

1) Zur Contributionskasse 72 136 Fl. 17 Gr. 2 Pf.

Zur Contributionskasse pro militibus 8 164 „ 14 „ 4 „

80 301 „ 13 „ 6 „

2) Zur General-Postkasse 2 294 „ 12 „ — „

3) Zur Domai-

nen-Kasse 47 040 Fl. 9 Gr. 5 Pf.

An Strafen 1 250 „ 0 „ 0 „

VomSeen der

Knechte 830 „ 0 „ 0 „

Zins aus

Guttstadt 130 „ 1 „ 9 „

Zins aus See-

burg 40 „ 0 „ 0 „

Zins aus

Wormditt 764 „ 0 „ 0 „

Juden-Geld 150 „ 0 „ 0 „

50 204 „ 10 „ 14 „

132 800 „ 6 „ 2 „

dh. 132 800 Fl. 6 Gr. 2 Pf. sollen in die Staatskasse fließen.

Dieser Rechnung ist eine Erläuterung beigegeben, der wir Folgendes entnehmen:

Einnahme.

1. Zins aus den Städten und Dörfern der sämtlichen 7 Bischöflichen Aemter 173 524 Fl. 29 Gr. 3 Pf. Da aber die Unterthanen, die in anno 1769/70 von dem hiezu ernannten Commissario, dem Frauenburgischen Domherrn Szczepanski, vorgenommene Erhöhung der Zinsen nicht annehmen wollen und gedachter Szczepanski nach dem abgehaltenen Protokoll sub dato Frauenburg 9. November diese Erhöhung auf 30 000 Fl. angibt, so werden solche wie billig von obiger Summe abgesetzt, bleiben also nur an Zinsen 143 524 Fl. 29 Gr. 3 Pf. Hiervon werden ausgesetzt zu Remissionen behuff der Unterthanen in Unglücksfällen 5 %, macht von dieser Summe 7176 Fl. 7 Gr. 8 Pf., bleiben also 136 348 Fl. 21 Gr. 13 Pf. (sic, oben S. 372 sind 5 Pf. angegeben und 13 durchstrichen.)

2. Von den Vorwerkern in den 7 Aemtern wird das bisherige Verpachtungs-Quantum angenommen 21 894 Fl. 12 Gr., davon wird ausgesetzt zu Remission und Bauten 10 % = 2189 Fl. 13 Gr. 3 Pf., kommen also zum Etat 19 704 Fl. 28 Gr. 15 Pf.

3. Vor verkaufte Heu und vor Weidepacht in den Aemtern Köffel, Guttstadt und Braunsberg 1500 Fl.

4. Von den Mühlen 14 479 Fl. Hiervon werden abgesetzt zu Unterhaltung der Mühlen 10 % = 1447 Fl. 27. Gr., bleiben zum Ansat 13 031 Fl. 3 Gr.

5. Von den Wäldern und Forsten nach den Inventariis und Registern ist zwar bei Heilsberg und Guttstadt wegen Devastation nichts, bei den übrigen Aemtern aber sind 11 904 Fl. angesetzt. Da aber die Rechnungen zeigen, daß diese Summe niemals hat einkommen können, so werden auch nur zum Etat gebracht 5952 Fl. (die Hälfte.)

6. Von Seen und Fischereien in den 7 Aemtern 1000 Fl.

7. Von Ziegelscheunen 1000 Fl.

8. Von den Krügen in den 3 Aemtern Heilsberg, Köffel und Seeburg 581 Fl.

9. Von Branntwein-Brennen in den beiden Aemtern Guttstadt und Köffel 460 Fl.

10. Von Bienen und Honig soll zwar nach dem Inventario einkommen 460 Fl., weil aber dieses eine ungewisse Revenue ist, so kann davon mehr nichts als $\frac{2}{3}$ zum Etat kommen, geht also ab $\frac{1}{3}$ mit 153 Fl. 10 Gr., bleibt 306 Fl. 20 Gr.

11. Von Talg, so die Schlächter in den Städten abzuliefern haben, soll nach dem Inventario einkommen 364 Fl. 5 Gr., aus vorhergehender angeführter Ursache geht ab $\frac{1}{3}$ mit 121 Fl. 11 Gr. 12 Pf., bleibt 242 Fl. 23 Gr. 6 Pf.

12. Von verpachteten Aekern und Gärten 90 Fl. 9 Pf.

Summa der Einnahmen 180 217 Fl. 15 Gr. 16 Pf. (oben S. 372 8 Pf. angegeben.)

Ausgabe.

1. Die Soldatengelder oder wie sie in den Inventariis heißen pro militibus werden von den Unterthanen bei dem Zins mit aufgebracht und stehen unter dem Tit. 1. der Einnahme. Da aber solche nunmehr zu den Gerichtsgefällen gehören, indem die Schloß-Soldaten schon längst abgedankt sind, mithin zur Contributionsklasse fließen, so werden auch solche wie billig hier in Ausgabe gebracht mit 8164 Fl. 14 Gr. 4 Pf.

2. Die Freischulzen haben sonst die Postritte umsonst verrichten müssen. Weil sie aber nachgehends einen gewissen Zins davor bezahlen müssen, welcher noch jezo erhoben wird und unter dem 1. Tit. der Einnahme steckt, wofür der Bischof 10 reitende Postillone unterhalten hat, so kommt auch dasjenige, was die 10 Postillons zu unterhalten kosten, behuff deren fernern Unterhaltung vom General-Amt hier in Ausgabe mit 2294 Fl. 12 Gr.

3. An Canones und Behndten an die Kirchen, Armen, Prediger, Klöster, desgleichen zur Salarirung der Oekonomie- und Justiz-, auch Land- und Kreisbediente beträgt sich das Quantum nach den Inventarien, Rechnungen und Registern 25 485 Fl. 15 Gr., Summa 35 944 Fl. 11 Gr. 4 Pf.

Schluß.

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Die Einnahme beträgt | 180 217 Fl. 15 Gr. 16 Pf. |
| Ausgabe | 35 944 „ 11 „ 4 „ |
| bleiben Revenüen | 144 273 „ 4 „ 12 „ |

hiervon macht die Halbscheid oder 50 %

72 136 „ 17 „ 6 „

oder in Berlinschen Geld 24 045 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.

B. Die 3 capitularischen Aemter.

Nach den Acta von den „Frauenburgschen Capitular-Aemtern Frauenburg, Mehlsack, Allenstein formirte Anschläge“ (Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 1—3) betrogen:

a. Die Einnahmen.

1. Aus Amt Frauenburg. 1) an Zinsen 3129 Fl. 11 Gr. 7 Pf. 2) von den Mühlen 2170 Fl. 22 Gr. 5 Pf. 3) von der Fischerei 462 Fl. 20 Gr. 4) Verschiedene Einnahmen 2331 Fl. 3 Gr. 5 Pf. 5) von der Brauerei 527 Fl. 6) von Branntwein-Schanf 65 Fl. 7) von der Ziegelei 200 Fl. 8) von den Forsten 471 Fl. 5 Pf. 9) von den Vorwerkern 8262 Fl. 29 Gr. 11 Pf. 10) Sum. 17 620 Fl. 1 Gr. 10 Pf.

2. Aus Amt Mehlsack. (in derselben Reihenfolge) 1) 38 997 Fl. 29 Gr. 17 Pf. 2) 2544 Fl. 3) 1689 Fl. 23 Gr. 9 Pf. 4) 2051 Fl. 19 Gr. 5 Pf. 5. 6. 7) 0. 8) 1456 Fl. 6 Gr. 9) 0. 10) Sum. 46 739 Fl. 18 Gr. 8 Pf.

3. Aus Amt Allenstein. (in derselben Reihenfolge) 1) 32 815 Fl. 10 Gr. 2) 3669 Fl. 7 Gr. 9 Pf. 3) 1034 Fl. 14 Gr. 6 Pf. 4. 5. 6. 7) 0. 8) 4861 Fl. 14 Gr. 9 Pf. 9) 1241 Fl. 15 Gr. 12 Pf. 10) Sum. 43 622 Fl. 2 Gr.¹⁾

Sum. Sum. 1) 74 942 Fl. 21 Gr. 6 Pf. 2) 8 383 Fl. 29 Gr. 14 Pf. 3) 3186 Fl. 27 Gr. 15 Pf. 4) 4382 Fl. 22

¹⁾ Gen. Dir. Nr. 11 Acta von dem Ertrag und Specialan-
schlag des Capitularamtes Frauenburg. Fol. 1. „An beständigen Ge-
fällen und Remarques. Recognitionsgelder von der Stadt und dem Dorf
Nahnenfeld 9 Fl., desgleichen auch von den Fleischern laut deren Privilegio
vor 3½ Stein Talsch à 6 Fl. = 21 Fl., desgl. die Schuh- und Tuchmacher
für die Walk- und Lohmühle 14 Fl. 20 Gr., an Geld für verschiedene Häuser
und Gärten auf Kapitels Grund, incl. vor den Sattelhof zu Braunsberg
12 Fl. 4 Gr. 6 Pf., noch die Stadt Braunsberg zu Wachs 7 Fl. 6 Gr.,
Sum. 64 Fl. 6 Pf. Aus den Dörfern a) Ackerzins. Dorf Münsterberg
besteht aus 2 Schulzen und 6 Bauern usw. Summe an ständigen Ge-
fällen 3129 Fl. 11 Gr. 7 Pf. (wie oben diese Seite). Fol. 9. An Arren-
den von Vorwerken: Vom Vorwerk Marz 529 Fl. 12 Gr. 9 Pf., vom

Gr. 5 Pf. 5) 527 Fl. 6) 65 Fl. 7) 200 Fl. 8) 6788 Fl. 25 Gr.
9 Pf. 9) 9504 Fl. 15 Gr. 15 Pf. 10) 107981 Fl. 22 Gr.

Von den Einnahmen sind folgende Abzüge gemacht (Gen.
Dir. Nr. 12 Fol. 1—3).

- 1) Von 74942 Fl. 21 Gr. 6 Pf. ab 3747 Fl. 4 Gr. 2 Pf.,
bleibt 71195 Fl. 17 Gr. 4 Pf.
- 2) Von 8383 Fl. 29 Gr. 14 Pf. ab 838 Fl. 11 Gr. 17 Pf.,
bleibt 7545 Fl. 17 Gr. 15 Pf.
- 3) Von 3186 Fl. 27 Gr. 15 Pf. ab 0 Fl. 0 Gr. 0 Pf.,
bleibt 3186 Fl. 27 Gr. 15 Pf.
- 4) Von 4382 Fl. 22 Gr. 5 Pf. ab 219 Fl. 4 Gr. 2 Pf.,
bleibt 4163 Fl. 18 Gr. 3 Pf.
- 5) Von 527 Fl. 0 Gr. 0 Pf. ab 0 Fl. 0 Gr. 0 Pf.,
bleibt 527 Fl. 0 Gr. 0 Pf.
- 6) Von 65 Fl. 0 Gr. 0 Pf. ab 0 Fl. 0 Gr. 0 Pf.,
bleibt 65 Fl. 0 Gr. 0 Pf.
- 7) Von 200 Fl. 0 Gr. 0 Pf. ab 0 Fl. 0 Gr. 0 Pf.,
bleibt 200 Fl. 0 Gr. 0 Pf.
- 8) Von 6788 Fl. 25 Gr. 9 Pf. ab 3394 Fl. 12 Gr. 14 Pf.,
bleibt 3394 Fl. 12 Gr. 13 Pf.
- 9) Von 9504 Fl. 15 Gr. 15 Pf. ab 950 Fl. 13 Gr. 9 Pf.,
bleibt 8554 Fl. 1 Gr. 14 Pf.

10) Sum. Von 107981 Fl. 22 Gr. 0 Pf. ab 9149 Fl. 16 Gr. 8 Pf.,
bleibt 98832 Fl. 5 Gr. 10 Pf.

Vorwerk Kurau 678 Fl. 12 Gr., Vorwerk Regitten 1923 Fl. 20 Gr. 2 Pf.
Sum. 3131 Fl. 14 Gr. 11 Pf. An Arrenden von kleinen Vorwerkern und
Grundstücken, welche einige Domherrn private benutzen: 1) Rothhof, dem
Domh. Strachowski gehörig 350 Fl., 2) Grundhoff, d. Domh. Matthy geh.
350 Fl., 3) Auhoff, d. Weibh. v. Behmen geh. 350 Fl., 4) Noch empfängt
der Hr. Weibhisch. von dem Bauer Pet. Roman aus Bierzighuben an Zins
10 Fl. u. 3 Schfl. Hafer à 20 Gr. = 2 Fl., zusammen 12 Fl. Die Wiesen auf
dem Stadtfelde, so die H. Domherren selbst nutzen oder vermietthen, laut Speci-
fication 1602 Fl. 6) das Vorwerk Sandhoff 500 Fl. 7) Vier Hufen Killingen
(Kilien) 350 Fl. 8) Vier Hufen 350 Fl. 9) Vier Hufen 350 Fl. 10) Vier
Hufen 350 Fl. 11) Zins aus dem Dorf Zagern 567 Fl. 15 Gr. Sum.
8262 Fl. 29 Gr. 11 Pf. (wie oben S. 377) Fol. 12. Von den Mühlen.
1) Von der Frauenburger Mühle (Pachtmühle). 2) Mühle zu Jegeritten. 3)
Mühle zu Regitten. 4) Mühle zu Begnitten, Sum. 2170 Fl. 22 Gr. 5 Pf.

In der kurzen Erläuterung zu dieser Aufstellung ist ähnlich wie oben bei den Bischöflichen Aemtern gesagt, daß abzugiehen sind: zu 1) beim Zins 5 % zu Remissionen bei Unglücksfällen der Unterthanen; zu 2) bei den Mühlen 10 % zu Unterhaltung derselben; zu 4) bei verschiedenen Einnahmen 5 %; zu 8) bei den

(wie oben S. 377). In Nr. 2 Fol. 15 sind die Erträge der ersten 3 Mühlen von Siegfrieds-Carben angegeben auf 687 Thaler 34 Gr. = 2062 Fl. 4 Gr. Fol. 14. Von der Fischerei. Von der Haffischerei zahlen die Fischer zu Frauenburg, Passarge und von der Nehrung jährlich Pacht 462 Fl. 20 Gr. (wie oben S. 377). Von dem Portorio 831 Fl. 21 Gr. $4\frac{1}{3}$ Pf., ab Unterhaltung 262 Fl. 5 Gr. 6 Pf., bleibt 569 Fl. 15 Gr. $16\frac{1}{3}$ Pf. (S. 382). Da die Regie sich der Einnahme des Portorii bemächtigt hat und solchen als königlichen Zoll consideriren will, mithin auch ungewiß ist, ob das Capitul solchen wieder erhalten werde, so ist auch der Ertrag ante lineam notirt worden und wird festzusetzen sein, ob nicht, wenn auch gleich das Portorium eine königliche Revenue bleiben sollte, dennoch die Regie die zu fixirende Prozente zur Contributionskasse werde zu bezahlen haben. Fol. 19. an Forstgefällen. Nach einem aus den Registern gefertigten jährlichen Extract ist zwar an Forstgefällen jährlich eingekommen 2694 Fl. 21 Gr. 6 Pf. und sind außerdem 288 Achtel Deputatholz gratis verabfolgt, wie solches der Extract sub X des mehreren besagt. Da aber nach dem Gutachten des Jagdzeugmeisters Eyff sub 4 (das Zeugniß selbst Fol. 72) nicht einmal die zur Consumption der Domherrn und zu Deputat erforderliche Quanta von c. 738 Achtel ohne besorglichen Nachtheil der Forsten erfolgen können und zum Verkauf nicht mehr angenommen werden kann als 3 Schock Mittelbauholz — NB. aus 7 Forsten, wie Eyff hernach aufzählt, nämlich Kosswald c. 30 Hufen, Niederwald c. 12—13 H., Curausche Wald c. 34—40 H., Lindwald 6 H. 28 M., Knorrwald c. 5—6 H. 28 M., Regittsche Wald 6 H. 20 M. — so wird der künftige Ertrag so zu bestimmen sein 1) vor zuverkaufende 3 Schock Mittelbauholz à 120 Fl. = 360 Fl. 2) vor Heide-Miethen von Gärtnern und Instleuten 111 Fl. 5 Gr. 3) Vor 450 Achtel Holz, so 15 Domherrn consumiren à 4 Fl. = 1800 Fl. Sum. 2271 Fl. 5 Gr. Von den Jagten. Da hiervon dem Kapitel nichts berechnet worden, selbige auch von geringer importance sind, so kommt nichts zur Einnahme. Davon zum Ertrag nach Abzug der 1800 Fl. bleiben 471 Fl. 5 Gr. (wie ob. S. 377). Remarque. Außer dem hieneben bemerkten Holz-Quanto ist noch folgendes Deputatholz gratis zu verabfolgen. Dem Herrn Praeposito 10 Achtel, zur Heizung der Capitels-Stube 18 A., dem Kapitels-Sekretär 6 A., dem Doctor 12 A., dem Burggrafen 20 A., dem Glöckner 5 A., den Jesuiten in Braunsberg 10 A., dem Seminario daselbst 10 A., dem Vorwerk Aue 15 A., Grundhoff 15 A., Rothhoff 18 A. Verschiedene Einnahmen 2331 Fl. 3 Gr. 5 Pf. (S. 377) Dazu gehören Wartegelder (custodiales?) aus der Stadt

Forsten, „weil solche sehr mitgenommen“, die Hälfte; zu 9) bei den Vorwerken 10 % zu Bauten und Remissionen. Dann ist wie oben nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme die Halbscheid von der übrig bleibenden Summe gemacht und als Kompetenz des

Frauenburg und dem Dorfe Rahnesfeld vor 31 Hufen 1 Fl. 8 Gr. 12 Pf., aus Betsendorf vor 30 Hufen 1 Fl. 7 Gr. 6 Pf. u. s. w. zus. 12 Fl. 3 Gr. 12 $\frac{1}{2}$, Rauch- und Büttelgelber 22 Fl. 9 Gr. und 8 Fl. 6 Gr., Spinnungsgeld 31 Fl. 2 Gr. 9 Pf., Wohnungsmiethe 29 Fl. 10 Gr., vor vermietheten Acker im Amte eingekommen: vor drei Stück Acker im Roggenbusch von Domherrn Ludwig 6 Fl. u. s. w. zus. 136 Fl. 24 Gr. Vor Wiesen im Amte eingekommen 1) vor die Wiese der Eichwalt genannt, so unter 16 Domherrn vermiethet ist, bezahlt jeder 2 Fl. = 32 Fl., 2) Domherr Ghigotti vor ein Stück Wiese vom Eichwald 70 Fl. zus. 102 Fl. usw. Weidegeld 320 Fl. Von der Ziegelei, welche in einem Jahre 1560 Fl. Einnahme, 776 Fl. 27 Gr. Ausgabe, also 783 Fl. 3 Gr. Reinertrag gehabt, sind nur 200 Fl. angesetzt (oben S. 377) Die Erträge von Brauerei und Branntweinschank mit 527 Fl. und 65 Fl. sind arbiträr geschätzt. Was im Allgemeinen in den Anschlag des Ertrages aus den geistlichen Gütern kam, ersieht man aus dem „Summarischen Extract von sämtlichen Revenüen des Kapitular-Amtes Allenstein (Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 26). Dieser Extract hat folgende Einnahme-Rubriken: Hufenzins der Bauern, Naturalien, Gänse, Hühner, Eier, von den Schulzen, Adligen und Freien Wachs, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hopfen, die Müller Schweine in natura (sic!), von den Schulzen, Adligen und Freien pro omni servitio et censu, von den Krügen und Honigfuhr, von den Mühlen, von den Gärtnern und Inskleuten vors Dienen, Spinnen und Grundzins, Diversa von Zins, vor vermiethete Weide, Wiesen, Ackerstücke und von kleinen Hütten Im Amte Allenstein ist die oben ad 1) an Zinsen notirte Summe von 32 815 Fl. 10 Gr. so im Einzelnen zusammengezählt: an Zinsen 16 458 Fl. 1 Pf., Gänse 1942 $\frac{1}{4}$ à 12 Gr. = 776 Fl. 27 Gr., Hühner 3990 à 6 Gr. = 798 Fl. 3 Gr., Wachs 284 $\frac{1}{2}$ Lhl. à 1 Fl. 6 Gr. = 341 Fl. 12 Gr., Weizen 177 Scheffel. 10 Meh à 67 $\frac{1}{2}$ Gr. = 399 Fl. 19 Gr. 12 Pf., Roggen 178 Scheffel. 6 M. à 48 Gr. = 255 Fl. 2 Gr., Hafer 1564 Sch. 6 M. à 20 Gr. = 1042 Fl. 27 Gr. 9 Pf., Hopfen 123 $\frac{3}{4}$ Tonnen à 2 Fl. = 247 Fl. 15 Gr., Gespanndienste 6230 Tage à 18 Gr. = 3738 Fl. 9 Gr., Handdienste 43 Tage à 6 Gr. = 8 Fl. 18 Gr., von Schulzen, Adlichen und Freien pro omni servitio et censu 462 Fl. 25 Gr. 12 $\frac{1}{2}$ Pf., Krüge und Honigfuhr 293 Fl. 26 Gr. 4 Pf., Gärtner und Inskleute vors Dienen usw. 3396 Fl. 8 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf., Diversa an Zinsen 4601 Fl. 28 Gr. 1 Pf. Sum. 32 815 Fl. 10 Pf. (wie oben S. 377). Von den Mühlen ist dann notirt: nach der Anlage 3669 Fl. 7 Gr. 9 Pf., von der Fischerei 1034 Fl. 14 Gr. 6 Pf., von den Forsten 4861 Fl. 14 Gr. 9 Pf., von den Vorwerkern 1241 Fl. 15 Gr. 12 Pf. zusammen 43 622 Fl. 2 Gr. (wie oben S. 377).

Kapitals die Summe von 14 094 Mk. 23 Gr. 11 Pf. wie S. 382 hingestellt.

b. Die Ausgaben in den domkapitulariſchen Aemtern.

1. Im Amt Frauenburg: 1) ad Salaria 1857 Fl. 21 Gr. 13 Pf. 2) Zur Cathedralkirche 0. 3) ad pia Corpora 84 Fl. 10 Pf. 4) Diverſe Ausgaben 0. 5) Sum. 1942 Fl. 1 Gr. 13 Pf.

2. Im Amt Mehlfack (in obiger Reihenfolge): 1) 1990 Fl. 10 (11) Gr. 3 Pf. 2) 1240 Fl. 14 Gr. 12 Pf. 3) 2554 Fl. 4 Gr. 10 Pf. 4) 649 Fl. 25 Gr. 12 Pf. 5) Sum. 6434 Fl. 25 Gr. 1 Pf.

3. Im Amt Allenſtein (in obiger Reihenfolge): 1) 2694 Fl. 18 Gr. 2. 3) 0. 4) 3190 Fl. 22 Gr. 9 Pf. 5) Sum. 5885 Fl. 10 Gr. 9 Pf.

In allen drei Aemtern: 1) 6542 Fl. 19 Gr. 16 Pf. 2) 1240 Fl. 14 Gr. 12 Pf. 3) 2638 Fl. 14 Gr. 10 Pf. 4) 3840 Fl. 18 Gr. 5) Sum. 14 262 Fl. 7 Gr. 5 Pf.

Schluß.

| | | | |
|---------------------------|------------|--------|--------|
| Die Einnahme beträgt | 98 832 Fl. | 5 Gr. | 10 Pf. |
| Ausgabe ¹⁾ iſt | 14 262 | 7 | 5 |
| | <hr/> | | |
| | 84 569 Fl. | 28 Gr. | 5 Pf. |

1) Im Einzelnen heben wir folgende Ausgaben hervor, woraus zu erſehen, mit welchen Poſten die Dotation des Domkapitels belaſtet wurde und geblieben iſt. 1) Ausgabe im Amte Frauenburg (Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 16): 1) Dem Burggrafen 500 Fl., 38 Schfl. Roggen zu 48 Gr. = 60 Fl. 24 Gr., 4 Schfl. Gerſte 5 Fl., 90 Schfl. Hafer zu 20 Gr. = 60 Fl., 3 Schfl. Erbsen zu 48. Gr. = 4 Fl. 24 Gr., 8 Schock Stroh zu 6 Fl. = 48 Fl., 60 Schfl. Malz zu 37½ Gr. = 75 Fl., 3 Achtel Butter zu 10 Fl. = 30 Fl., 20 Achtel Holz zu 6 Fl. = 120 Fl., 3 Schweine fett zu mäſten 72 Fl., zuſammen 975 Fl. 18 Gr. 2) Dem Medico D. Leonard als Kr. Physico 500 Fl. 3) Dem Balgentreter 2 Fl. 20 Gr., 6 Schfl. Rog. 9 Fl. 18 Gr. = 12 Fl. 8 Gr. 4) Dem Thorwärter 5 Schfl. Rog. = 8 Fl. 5) Dem Erzprieſter 5 Schfl. Rog. und 2 Schfl. Hafer = 9 Fl. 10 Gr. 6) Dem Uhrmacher 4 Schfl. Rog. = 6 Fl. 12 Gr. 7) Dem Glöckner der Domkirche 16 Schfl. Rog. = 25 Fl. 18 Gr. 8) Dem Jeſuiters-Collegium zu Braunsberg 60 Schfl. Malz = 75 Fl. 9) Dem Unterförſter Belowski 29 Fl. 10 Gr., 9½ Schfl. Rog., 2 Schfl. Gerſte, 27 Schfl. Hafer, 1 Schfl. Erbsen, 1 Schock Stroh 49 Fl. 9 Gr., zuſ.

| | | | | | | |
|-------------------------------|--------|-------|----|-----|-------------------------------|-----|
| hievon beträgt die Halbscheid | 42 284 | „ | 29 | „ | 2 ¹ / ₂ | „ |
| oder in Berlin'schem Gelde | 14 094 | Thlr. | 23 | Gr. | 11 | Pf. |
| 1) Zur Contributionskaffe | 42 284 | Fl. | 29 | Gr. | 2 | Pf. |
| 2) Zur Domainen- | | | | | | |
| Kaffe | 8 930 | Fl. | 12 | Gr. | 6 | Pf. |
| Noch aus | | | | | | |
| dem Amt | | | | | | |
| Frauen- | | | | | | |
| burg | 396 | „ | 25 | „ | 12 | „ |
| Mehlsack | 3 883 | „ | 29 | „ | 12 | „ |
| Allenstein | 1 542 | „ | 7 | „ | 11 | „ |
| | 14 753 | Fl. | 15 | Gr. | 5 | Pf. |
| 3) Zur Regie-Kaffe | 569 | „ | 15 | „ | 10 | „ |
| | 57 607 | Fl. | 29 | Gr. | 17 | Pf. |

77 Fl. 19 Gr. 10) Dem zweiten desgleichen 77 Fl. 19 Gr. Vor beide jährlich zum Kleide 15 = 30 Fl. 11) Dem Unterförster in Perlaß 6 Schfl. Rog., 1¹/₂ Schfl. Gerste, 1 Schfl. Erbs., 1 Achtel Salz 5 Fl. = 18 Fl. 2 Gr. 4¹/₂ Gr. 12) Dem Unterförster in Rautenberg 18 Fl., 3 Schfl. Rog. 4 Fl. 24 Gr. = 22 Fl. 24 Gr. 13) Dem in Curau baar 30 Fl., 1 Schfl. Erbs. 1 Fl. 18 Gr., 2 Fuder Heu 6 Fl. zus. 37 Fl. 18 Gr. 14) Dem in Kalthoff 13 Fl., 10 Schfl. Rog., 2 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Hafer, 1¹/₂ Schfl. Erbs., 4 Schfl. Malz, 1 Achtel Salz = 34 Fl. 27 Gr., zus. 47 Fl. 27 Gr. 15) Dem in Knorrwalde 4 Schfl. Rog., 1 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Hafer, 1¹/₂ Schfl. Erbs., 2 Schfl. Malz und 1 Achtel Salz = 18 Fl. 6 Gr. 9 Pf. Sum. Sum. 1942 Fl. 1 Gr. 13 Pf. S. 381. NB. Die Anniversarien und Beneficien-Stiftungen der Domkirche im Jahre 1772 mit ihren Kapitalien, Zinsen und andern Einkünften sind beschrieben Fol. 49—63 Gen. Dir. Nr. 12, die Nachrichten und Kapitalien der Pfarrkirche zu Frauenburg Fol. 65 u. 70, die Nachrichten über das Armen- und Krankenhaus in Frauenburg Fol. 83; Mons pietatis Fol. 91; die Nachweisung der dem Domkapitel zu Frauenburg und der dasigen Cathedral-Kirche zugehörigen Kapitalien und Stiftungen, ingleichen der Einkünfte des Potodischen Stiftes Domus Conversorum genannt zu Braunsberg und des Hospitales zu Frauenburg, der Fundat. Treteriana steht Fol. 93—131.

2) Die Ausgaben im Amte Mehlsack mit 6434 Fl. 25 Gr. 1 Pf. sind zusammengesetzt aus a) Salar 1990 Fl. 11 Gr. 3 Pf. und zwar (Nr. 12 Fol. 22 u. ff.): dem Administrator incl. Naturalien 147 Fl. 3 Gr. 6 Pf., dem Burggrafen 1493 Fl. 7 Gr., dem Amtschreiber 78 Fl. 6 Gr., dem Pachmor 47 Fl. 11 Gr. 6 Pf., dem Fischer 12 Fl. 7 Gr. 9 Pf., dem Amtskämmerer Schulz in Woynitz 5 Fl. 6 Gr., den 4 Waldknechten 207 Fl., zusammen 1990 Fl. 11 Gr. 3 Pf. (S. 381) b) Zur Cathedralkirche, 1240 Fl. 14 Gr.

4. Bemerkungen zur Berechnung der Kompetenz von 1772.

1. Der Abzug von 30 000 Fl. Zins bei der Bischöflichen Kompetenz.

„Vor einigen Jahren“ vor 1772 war, wie es in dem am 7. November 1772 von dem Steuerrath Jonae mit Domherrn Szczeponski aufgenommenen Protokoll heißt, eine Zinserhöhung

12 Pf., nämlich für 1 Stein Wachs anstatt des Dorfes Steinbotten 18 Fl., Corpus Praebendae S. Andreae 93 Fl., item Corpora 16 Praebendarum Canonicalium 780 Fl. 15 Pf., Offertoriales ad f. Assumpt. BMV. 62 Fl. 6 Gr. 12 Pf., Hebdomadales 82 Fl. 13 Gr. 6 Pf., Processionales et Missales 85 Fl. 2 Gr. 12 Pf., Pro Mandato in Coena Domini 8 Fl. 16 Gr. 12 Pf., Pro Missa Regali dem Domherrn und Bitarien 17 Fl. 26 Gr. 12 Pf., pro 2 Exequiis divorum Regum 15 Fl. 16 Gr. 12 Pf., Possessori Allodii Gedilgen Canonico 24 Fl. 15 Gr., Vicariis honorarium pro avena census 46 Fl. 20 Gr., Beneficiato S. Christophori et Sebastiani 6 Fl. 16 Gr. 3 Pf. Sum. 1240 Fl. 14 Gr. 12 Pf. (S. 381. c) ad varia pia Corpora juxta Regestrum diversorum officiorum 1435 Fl. 22 Gr. 9 Pf., Lignalia den Herren Bitarien bei der Kathedraalkirche 98 Fl. 12 Gr. 1 Pf., denselben bei erhöhtem Subenzins a. 1727 350 Fl., an die Kirche nach Wormditt Census irredimibilis aus dem Dorfe Wusen 120 Fl., zum Heuschlag und Reinigung des Grabens Baude in Frauenburg 400 Fl., dem Advokaten in Rom 150 Fl. zusammen 2554 Fl. 4 Gr. 10 Pf. (S. 381) d) Diverse Ausgaben 649 Fl. 25 Gr. 12 Pf., nämlich: Lohn der Officianten 102 Fl., Lohn der Waldwärter im Schloß 23 Fl. 10 Gr., ins Schloß zu Fleisch, Butter, Gewürz, Salz 226 Fl. 6 Gr. 12 Pf., zu den Mühlen 157 Fl. 21 Gr., für Holzschlagen und Viertelsehen 94 Fl. 24 Gr., für Hanf und Garn zur Fischerei 32 Fl. 24 Gr., dem Fischmeister zu Stiefeln 7 Fl., für 2¼ Tonnen zum Honig 6 Fl., Sum. 649 Fl. 25 Gr. 12 Pf. (S. 381)

3) Die Summe ad salaria von 2694 Fl. 18 Gr. (S. 381) im Amte Allenstein setzte sich folgendermaßen zusammen (Gen. Dir. Nr. 12. Fol. 44): a) Deputatum et salarium oeconomi est sequens: Pro 10 personis incluso Dno Oecono et Vicario arcis, siliginis per 6 modios facit modios 60 à Fl. 2 = 120 Fl., hordei per mod. 10 fac. 100 à Fl. 1. 15 = 150 Fl., avenae mod. 80 à Fl. 1 = 80 Fl., pisorum alborum mod. 3 à Fl. 2 = 6 Fl., dito griseorum mod. 5 à 2 Fl. = 10 Fl., Tritici mod. 4 à 3 Fl. = 12 Fl., octualia lignorum 40 à 4 Fl. = 160 Fl., foeni plaustra 17 à 5 Fl. = 85 Fl. Vecturae lignorum pro octuali quolibet per 3 et 17 pro foeno efficiunt 137. à gr. 18 = 82 Fl. 6 gr. Ollae quas figuli dare ab antiquo ad praedia et castra solebant et ex quibus pars pro castro obveniens praep. annuatim efficere potuit Fl. 6, sed pro consolatione figulis dabatur tinna 1 cerevisiae ex castro, quam nunc de proprio D. Oeconomus

von Szczeponski in Antrag gebracht und in den Bischöflichen Aemtern durchgeführt worden.¹⁾

dabit et suppeditare ollas necessarias ad praedia. Straminis sexagenae 10 à Fl. 4 = 40 Fl., pro Pakmoreis avenae modios 68 à Fl. 1 = 68, iisdem foeni plaustra 4 à Fl. 5 = 20 Fl., iisdem straminis sexagenae 2 à Fl. 4 = 8 Fl., vecturae foeni pro Pakmoreis 4 à gr. 18 = 2 Fl. 2 gr., Pro 5 vaccis et 7 equis libera pascua in Rosgarthen à Fl. 1 = 12 Fl., horti 3 penes Castrum ad ipsius usum à Fl. 5 = 15 Fl., pulli 300 à gr. 6 = 60 Fl., anseres 150 à gr. 12 = 60 El., ovorum sexagenae 50 à Fl. 1 = 50 Fl. — Pro salario familiae: Pro 2 Manualistis 200 Fl., 2 Pakmoreis à Fl. 30 = 60 Fl., 2 ancillis à Fl. 20 = 40 Fl., 1 famulo 36 Fl., 1 pastore 12 Fl., additamentum pro reliqua sustentatione Rndi Vicarii 100 Fl., Salarium 2 Praefectis silvarum, quibus insuper illa conceduntur, quae sunt infra in contractu eorum posita, reliquis autem omnibus adeptis accidentiis 165 Fl., libera molitio sui Deputati in mola Allensteinensi 26 Fl., saginatio unius porci ab ipso dati 15 Fl., Ipsiusmet Oeconomi salarium Fl. 1000, Sum. sum. = 2694 Fl. 18 gr. (wie oben S. 381). b) An Geistliche und andere Ausgaben 3190 Fl. 22 Gr. 9 Pf. (wie oben S. 381), darunter folgende (Nr. 12 Fol. 47): Dem Erzpriester in Allenstein an Dezem 9 Schfl. Rog. = 24 Fl., Pfarrer in Bertung 13 Schfl. Rog. = 49 Fl., item 13 Schfl. Hafer = 13 Fl., zur Allensteinischen Kirche dem Glöckner oder Küster 1 Schfl. Waizen = 4 Fl., dem Allensteinischen Hospital 2 Schfl. Rog. = 6 Fl., 1 Schfl. Waizen = 4 Fl., 1/4 Erbsen = 15 Gr., den Stadtdiener 2 Schfl. Rog. = 6 Fl., dem Schloß-Mälzer und Brauer 4 Schfl. Rog. = 12 Fl., dem Schloßschmidt 6 Schfl. Rog. = 18 Fl., 1/2 Schfl. Erbsen = 1 Fl., dem Kl. Bertungischen Hofman auf 8 Pers. à 6 Schfl. Rog. = 48 Schfl. = 144 Fl., an Gerste 20 Schfl. = 40 Fl., Hafer 3 Schfl. = 3 Fl., Erbsen 4 Schfl. = 8 Fl., Butter 2 Achtel Butter à 12 Fl. = 24 Fl., an Flachs 2 1/2 Stein à 3 Fl. = 7 Fl. 15 Gr., an Geld 46 Fl., an Lohn für 3 Knechte und 3 Mägde 145 Fl. 2 Gr., dem Althöflichen Hofmann auf 7 Pers. 42 Schfl. Rog. = 126 Fl., Gerst 17 1/2 Schfl. = 35 Fl., Hafer 3 Schfl. = 3 Fl., But. 2 Achtel = 24 Fl., Flachs 2 1/2 Stein = 7 Fl. 15 Gr., Geld 46 Fl., Lohn 3 Knechte und 2 Mägde 109 Fl. 2 Gr., 18 Deputat-Gärtnern in beiden Vorwerken à 3 1/3 Schfl. = 63 Schfl. Rog. = 189 Fl., per 1/2 Schfl. Gerst und 1/2 Schfl. Erbsen = 36 Fl., an Lohn per Fl. 10 = 180 Fl., den Hirten in den Vorwerken 22 Schfl. Rog. = 66 Fl., 1 Schfl. Gerste und 1 Schfl. Erbsen = 4 Fl., an Lohn per 12 Fl. 6 Gr. = 24 Fl. 12 Gr., dem Althöflichen Schäfer 21 Schfl. Rog. = 63 Fl., item 2 von 100 Schaaf Zuwachs 6 Fl., an Gerste 4 Schfl. = 8 Fl., Hafer 7 Schfl. = 7 Fl., Erbsen 2 Schfl. = 4 Fl., an Geld 27 Fl. — Pafmor, litt. pakamore, poln. podkomorzy = Amtsdienner, Kämmerer, Postbote.

¹⁾ Die 7 Inventaria Proventuum der Bischöflichen Aemter (von Heilsberg, Wartenburg, Guttstadt in origine, von den 4 übrigen Aemtern in Kopien), welche

Szczepanski betrachtete die Maßregel keineswegs als Zinserhöhung, sondern erklärte, „die scheinbare Erhöhung entstehe bloß daher, daß man einestheils Emolumente, welche die Oekonomie-Beamten sich zugeeignet, mit zum bischöflichen Zins geschlagen und andernteils überflüssige und unbestimmte, den Unterthanen zum Ruin reichende Dienste in mäßige Geldzinsen verwandelt. Eine gleiche Einrichtung habe man aus gleichen Ursachen auch für die Capitular-Ämter intendirt, aber zur Zeit noch nicht zur Execution bringen können. Uebrigens übergab er einen Aufsatz, worin die Gerechtigkeit und beiderseitige Nutzbarkeit dieser neuen Einrichtung deducirt ist“ (Gen. Dir. Nr. 7 Fol. 5). Eine Erhöhung des Hufenzinses war übrigens auch im Jahre 1727 von der Landesherrschaft durchgeführt worden (Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 22). Wurde indessen die in den bischöflichen Ämtern im Jahre 1772 bestehende Zinsordnung von der Commission bei Feststellung der aus dem Zins zur bischöflichen Kompetenz fließenden Summe nicht zu Grunde gelegt, sondern auf die vor einigen Jahren um 30 000 Fl. geringere Zinssumme zurückgegriffen, dann sollte man denken, der Abzug von 30 000 Fl. sei den Zinspflichtigen der bischöflichen Ämter zu Gute gekommen. Aber davon ist in der Rechnungsaufstellung keine Rede; die Zinssummen der einzelnen bischöflichen Ämter sind unverändert gelassen, wie aus der Rechnung oben zu

Roden in Heilsberg empfangen, wurden von diesem Datum Marienwerder 23. Januar 1773 an v. Domhardt übergeben, damit sie füglich in der Kammer-Registratur blieben (Gen. Dir. Nr. 9 u. 3. Fol. 15). Eine bedeutende Anzahl auf die Oekonomie des Bisthums bezüglicher Bücher des Heilsberger Archivs wird in den Verhandlungen über die Oeffnung des Archives zu Heilsberg vom 28. Septemb. u. 3. Octob. 1772 aufgezählt (Acta Gen. Dir. Nr. 1); darunter die Regestra Burgrabalia Proventuum et Censualium de a. 1767/68, welche sämtliche Einkünfte des Bisthums vor der Verpachtung der Ämter enthielten. Auch das Original-Bermessungsregister über die Hufenzahl jedes Orts wurde im Archiv zu Heilsberg aufgefunden (am 1. Octob. 1772 Gen. Dir. Nr. 6). Die alten Heberegister der domkapitularen Ämter Mehlsack und Allenstein, die „sehr ordentlich eingerichtet“ waren, wurden am 3. Octob. 1772 bei Eröffnung des domk. Archivs von Kammerdirector Wagner mitgenommen und an Roden geschickt. Die Proventbücher des Amtes Frauenburg bestanden aus einer „Menge kleiner Register“ und wurden auch am 3. Octob. 1772 mitgenommen (Gen. Dir. Nr. 11 Fol. 122.)

ersehen. Dagegen wies die Domainenkasse gleich bei der ersten Rechnungsaufstellung das sehr erhebliche Surplus von 47 040 Fl. 9 Gr. 5 Pf. auf. S. 374. Roden selbst hatte aber an v. Domhardt am 20. Octob. 1771, wie oben mitgetheilt, geschrieben: „hier im Bisthum sind wenig Verbesserungen zu machen. Wollen S. Kgl. Majestät dem Bischof 50 % lassen, so würde ich niemalsen rathen, die Aemter zu übernehmen, sondern ihm solche lassen, baar Geld nehmen und ihm die Bauten und Unglücksfälle zu überlassen.“ Roden fürchtete also, für die Staats-Domainenkasse zu wenig herauszuschlagen, wenn dem Bischofe 50 % bewilligt würden. Trotzdem nun 50 % dem Bischofe in der Rechnungsaufstellung ausgeworfen sind, beginnt dennoch die Domainenkasse, obwohl zur Zeit als Roden mit der Stataufstellung fertig wurde und das Resultat dem Könige einschickte (22. Novemb. 1722), schon an größere Verbesserungen oder Hebung der Einkünfte aus den Vorwerken und Wäldern kaum gedacht werden konnte, zumal die früheren Pächter noch bis Trinitat. 1773 auf den gepachteten Vorwerken bleiben durften, mit dem sehr beträchtlichen Mehr von r. 47 000 Fl. über die „Halbscheid.“ In ähnlicher Weise figurirt auch bei der Rechnung der domkapitularischen Aemter von vornherein ein Ueberschuß für die Domainenkasse mit r. 8 930 Fl. dh. r. der Hälfte von der Gesamt-Ertragssumme der Vorwerke und Forsten von r. 16 292 Fl. (S. 378 Nr. 8 u. 9). Wie die Einkünfte des Bischofs im Großen und Ganzen doppelt so hoch sich beliefen als die Einkünfte des Domkapitels, so ist auch ein Ueberschuß für die Domainenkasse in den bischöflichen Aemtern ungefähr um das Doppelte des Ueberschusses aus den kapitularischen Aemtern, nämlich $\frac{1}{2}$ von 33 794 Fl. (21 894 + 11 904 Fl. S. 371) = 16 897 Fl. = r. 17 000 Fl. anzunehmen. Zieht man nun 17 000 Fl. von dem in den bischöflichen Aemtern angelegten Gesamtüberschuß der Domainenkasse von 47 000 Fl. ab, so bleiben r. 30 000 Fl. übrig, welches diejenigen 30 000 Fl. sein werden, die von der Gesamtsumme des bischöflichen Zinses (173 524 Fl.) oben (S. 372) in Abzug gebracht sind. Der Abzug der 30 000 Fl. bischöflichen Zinses hat also zu Gunsten der Domainenkasse, d. h. der Staatskasse überhaupt in Form des Surplus stattgefunden. Auch andere kleine Zinssummen sind, wie die Rechnung oben (S. 374) ersehen läßt, nicht

zur Theilung zwischen Staat und Bischof gekommen, sondern allein der Staatskasse zu gut gesetzt, nämlich 130 Fl. 1 Gr. 9 Pf. aus Guttstadt, 40 Fl. aus Seeburg, 764 aus Wormditt.¹⁾ Danach beläuft sich die Gesamtsunme des nicht in die „Halbscheid“ gebrachten Zinses aus den bischöflichen Aemtern auf fast 31 000 Fl., also fast die Hälfte der für den Bischof herausgerechneten Kompetenz von 72 136 Fl. (S. 374)

2. Die Einschätzung der Erträge aus den bischöflichen und domkapitularenischen Vorwerken, Forsten und Wiesen.

Als im Spätherbst 1772 die Einschätzung der geistlichen Güter in Ermland behufs Belegung derselben mit 50 % Steuer ausgeführt wurde, fand eine Vermessung der in den bischöflichen und domkapitularenischen Aemtern vorhandenen Forsten, Wiesen und Vorwerke durch Ingenieure, deren eine Anzahl der Kommission beigeordnet war, statt. Die dem Bischof und dem Domkapitel gehörigen Forsten waren nach den Classificationsakten (Gen. Dir. Nr. 4 Acta von den Ingenieurs bei der Königl. Classificationskommission in Preußen) folgende: (wobei zu bemerken, daß die Hufen kulmisch sind, d. h. jede Hufe gleich 2½ Hufen magdeburgisch und der Morgen 300 □ Ruthen enthält. Schreiben des Oberstlieutenants v. Enbers, Marienwerder 12. Juni 1774 a. a. O.)

I. Die Bischöflichen Forsten.

| 1. Im Amte Wormditt: | Hufen. | Morgen. | Ruthen. |
|---|--------|---------|---------|
| Fürstenheide | 18 | 23 | 127 |
| mit Teich | 2 | 16 | 173 |
| 2. Amt Guttstadt: | | | |
| 1) Wald bei Schmolainen | 101 | 6 | 76 |
| und | 23 | 2 | 121 |
| 2) bei Damerau, Eschenau u. Münsterbergische Wald | 21 | 15 | 191 |
| 3) bei Cossen | 22 | 9 | 114 |

¹⁾ Die Posten S. 382 im domkapitularenischen Rechnungsabluß: 396 Fl., 3883 Fl., 1542 Fl. dagegen sind Einnahmen aus Regalien (S. 397). Der Posten „zur Regiekasse 569 Fl.“ ist das Frauenburger Portoriengeld (S. 379).

3. Amt Seeburg:

| | | | |
|--|------|----|-----|
| 1) bei Rifitten, Prossitten, Delsau und
Seiffertwalde | 46 | 13 | 125 |
| 2) bei Willms (Seeburg) und Cronau
(bei Wartenburg) | 81 | 22 | 141 |
| | { 14 | 17 | 70 |
| 3) Leszno | { 12 | 22 | 274 |

4. Amt Wartenburg:

| | | | |
|-----------------------------|-----|----|-----|
| 1) in der Nermitschen Heide | 66 | 21 | 25 |
| 2) Lemkendorfer Hacht | 7 | 19 | 40 |
| 3) bei Kroplainen | 21 | 7 | 6 |
| 4) bei Kronau | 15 | 10 | 22 |
| 5) bei Gr. Burden | 127 | 12 | 5 |
| 6) bei Kl. Burden | 100 | 13 | 48 |
| 7) bei Kalborno | 58 | 27 | 269 |
| 5. Amt Rößfel. | 185 | 19 | 172 |

§. 928 M. 9 R. 199

II. Domkapitulargische Forsten.

1. Amt Frauenburg:

| | Hufen. | Morgen. | Ruthen. |
|------------------------------------|--------|---------|---------|
| 1) Roß Wald | 31 | 2 | 39 |
| 2) Wald von Grundhoff und Rothhoff | 17 | 20 | 93 |
| 3) Niederwald | 12 | 12 | 27 |
| 4) Lindwald | 6 | 28 | — |
| 5) Knorrwald | 6 | 28 | 250 |
| 6) Tiedmannsdorfsche Heide | 51 | 2 | 135 |
| 7) Kurausche Heide | 61 | 20 | 10 |
| 8) Regittsche Wald | 6 | 20 | 107 |
| 9) Kalthoff Wald | 7 | 28 | 248 |

2. Amt Mehlfack:

| | | | |
|--|----|----|----|
| 1) Tauter Wald | 44 | 17 | 67 |
| 2) Romainsche Heide | 4 | — | — |
| 3) Sonnwalde (Gahlen u. Stemfies gen.) | 6 | — | — |

3. Amt Allenstein:

| | | | |
|---------------------|----|----|-----|
| 1) Wymoj und Gradau | 71 | 20 | 130 |
| 2) Buchwald | 19 | 3 | 102 |
| 3) Kleine Heide | 56 | 6 | 110 |

| | | | |
|---|---------------------|----|-----|
| 4) Brzhykop | 60 | 8 | 40 |
| und | 72 | 14 | 289 |
| 5) Wuttrienen | 72 | 12 | 54 |
| 6) Zadrosc | 116 | 3 | 111 |
| 7) Grislinen, Stobigoda, Grada, Reifsen | 45 | 6 | 20 |
| | 183 | 28 | 194 |
| 8) bei Blauzig und Sombien | 33 | 15 | 284 |
| | 146 | 8 | 198 |
| 9) bei Rifowietz, Kalitka u. Drzierzgun | 49 | 22 | 68 |
| | 181 | 9 | 272 |
| 10) bei Stenkenen u. Schaufstern | 37 | 26 | 205 |
| Domkapitularische Forsten | 1402 | 36 | 153 |
| Bischöfliche Forsten | 928 | 9 | 199 |
| Zusammen | S. 2330 M. 46 R. 52 | | |

Wie ein Blick auf die Karte zeigt, fehlen in dieser Aufstellung — ein allgemeines, alle Forsten umfassendes Verzeichniß ist in den genannten Akten nicht vorhanden — noch einige im Ermland befindliche Forsten oder Forstreviere, so die Bischdorffsche und Födersdorffsche Forst im Amte Frauenburg, die Mehlsackische Forst und die Launausche Forst östlich von Wormditt nach Heilsberg zu, die Lipowsche Heide bei Seeburg. Die Bischdorffsche und Födersdorffsche Forst und die Lipowsche Heide werden in den Akten erwähnt, aber ihre Größe ist nicht angegeben (Gen. Direct. Nr. 5 Amt Braunsberg Nr. 3). Diese vier Forsten werden daher zu den in dem obigen Verzeichniß genannten noch hinzugezählt werden müssen. Die genaue Zahl der bischöflichen und domkapitularischen Forsthusen in Ermland ergibt sich aus den Vermessungsliquidationen der Ingenieure für Ermland, welche an Roden von den Ingenieuren eingereicht und von diesem sammt Königlich Resolution am 21. August 1773 an die Kammer in Marienwerder geschickt wurden (Gen. Direct. Nr. 4). Nach diesen Liquidationen wurde gezahlt: „vor die vermessenen Forsten in Ermland 1875 Thlr. 6 Gr. 5 Pf.“ Für die Arbeit der Vermessens einer kulmischen Hufe, Ackerland oder Wiesen erhielten die Ingenieure 1 Thlr. 16 Gr. 6 Pf., für das Vermessen von Waldhusen $\frac{2}{3}$ von dieser Summe dh. 70 Groschen 16 Pf. (v. Enbers Dat. Marienwerder

12. Juni 1772 und Roden Dat. Clausdorf 18. März 1773 a. D. Nr. 4). Aus der gezahlten Summe von 1875 Thlr. 6 Gr. 5 Pf. ergibt sich, daß in Ermland im Ganzen 2380 kulmische Forsthufen der geistlichen Güter vermessen wurden. „Vor vermessene Vorwerker“ wurde gezahlt 1465 Thlr. 19 Gr. 11 Pf. und „vor vermessene Acker und Wiesen“, so in den Forsten in Ermland liegen, wurden gezahlt 486 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. Danach enthielten, da die kulmische Hufe zu vermessen 1 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. kostete, im Jahre 1772 die geistlichen Güter: 1240 Vorwerkshufen und 411 Hufen Forstacker und Wiesen.

Gemäß der „Designation der Vorwerker, Dörfer, Kirchen“ usw., wie solche in den Klassificationsakten von Ermland (Gen. Dir. Nr. 5) enthalten ist, waren im Jahre 1772 nachstehende bischöfliche, domkapitulariſche und den geistlichen Instituten gehörige Vorwerke und Dörfer in Ermland vorhanden:

1. im Amt Frauenburg. Kapitelsvorwerke (28 H. 16 M.): Grundhoff 4 Hufen, Rothhoff 4 H., Auhoff 4 $\frac{1}{2}$ H., Mark 8 H. usw. Klosterdörfer: Karschau 42 H., Kreuzdorf 53 H. Kapitelsdörfer: Jagern 30 H., Dittersdorf 22 H.

2. im Amt Braunsberg. Bischöfliche Vorwerke: Kleinau 12 H. Geistliche Institutshufen: in Bettelkau 5 Bauern gehörig dem Jesuitencolleg in Braunsberg, dito ein Zinsbauer in Blieshöfen. Kapitulardörfer: Kurau 76 H. 12 M. und 33 H. 22 M., Gr. Kautenberg 56 H., Parlaß 24 H., Regitten 45 H. und 23 H. (Borw. und Wald). Geistl. Institutshufen: Sankau 8 H., Kl. Kautenberg 32 H. dem Jesuitencolleg gehörig.

3. im Amt Mehlsack. Kapitulardörfer: Agstein 6 H.; Blumberg 24 H., usw. alle Dörfer jenes Amtes mit Ausnahme der wenigen adelichen Dörfer (nämlich Demuth, Engelſwalde, Hirschfeld, Gr. Körpen, Schönau, Wölken und Lubben).¹⁾

4. im Amt Wormditt. Bischöfliche Vorwerke: Karben 49 H., Schloßhöffgen 6 $\frac{2}{3}$ H. Kapitulardörfer: Albrechtsdorf 35

¹⁾ Domkapitulariſche Seen und Karpfenteiche werden im Amt Mehlsack aufgezählt: bei Glanden, Heyſtern (4 Hufen groß), Hogendorf (4 Hufen groß), der Tautensee (4 H. 2 M.), bei Lichtenau (1 $\frac{1}{2}$ H.), Liebenthal, Paulen, Pilgramsdorf (1 H.), Roſengart, Seefeld, Sugnienen (2 H.), Wusen im Walde Applau. (Gen. Dir. Nr. 5.)

H., Kleinfeldt theils nach Guttstadt, theils nach Frauenburg 13 H. In Hohensfeldt des Schulzen 2 Hufen nach Frauenburg. Geistliche Dörfer: Crossen 15 H., Thalbach 36 H.

5. Amt Guttstadt. Bischöfliche Vorwerke: Smolainen 66 H. 10 M. mit einer Mühle, 7 Seen, 4 Wäldern; Gronau 34 H. 25 M. Kapitularvorwerke: Guttstädtische Allodium, die Erzpriesterei Hufen genannt, Kossen mit 1 Walde 31 H. 7 M., Koethen (Regerteln) 37 H. 35 M. mit 1 Walde. Kapitulardörfer: Weiswald 40 H., Damerau 40 H. mit 1 Walde, Eschenau 38 H. mit 1 Walde (beide Wälder gehören dem Kapitel), Lauterwald 28 H., Ringnau 43 $\frac{1}{2}$ H., Münsterberg 48 $\frac{1}{2}$ H., Plutken 9 H., Süßenthal 76 H., Bierzighufen 40 H., Worlack 35 H., Ankendorf 30 H.

6. Amt Heilsberg. Bischöfliche Vorwerke: Neuvorwerk bei Heilsberg 20 H. 37 M. mit 1 Walde, Großendorf 12 H. 5 M. mit 1 See.

7. Amt Köffel mit praes. Heilsberg 31. Octob. 1772 gez. Roden. Bischöfliche Vorwerke: Bischdorf 29 H. 23 M. 69 Ruthen, Ramten 14 H. 11 M. 2 R. Kapitelsdörfer: Heinrichsdorf 42 $\frac{1}{2}$ H., Santoppen 56 H. Gez. Keisel, Datum Köffel den 30. Octob. 1772.

8. Amt Seeburg. Bischöfliche Vorwerke: Vorwerk Voigts-hoff 12 H. 22 M. mit 2 Mühlen und 1 See. Kapitulardörfer: Fürstenau 30 H., Wangst 25 H., Pormangen 24 H., Gr. Bössau 36 H., N. Bössau 20 H., Wonnenberg 37 $\frac{1}{2}$ H., Flemming 47 H. Geistliche Institutsdörfer: Wiebs 24 H., Kleisack 7 H., Wolka oder Labuchsche Mühle 8 H., Labuch 22 H., Krausen 60 H.

9. Amt Wartenburg. Bischöfliche Vorwerke: Kropfeinen 10 H. mit 1 Walde, Cronau 9 H. mit 1 Walde. An Seen befinden sich überhaupt 28, die zum Amte gehören. Kapitular-dörfer: Tollack 74 H. gez. Peiffer Wartenburg 16. Nov. 1772.

1) Dazu kommen 10 See: Soweidensche, Wengossche (2 Morg. 7 R.), Stanislawische (3 M. 4), Otternsche (3 M. 15), Poszeinsche (4 M. 23), Wid-drinsche (12 M. 10), Clawaische bei Legienen (12 M. 5), Cabiensche (Sterfik 1 M 4), der Bischdorfsche, der Strujewische (R. 7 B. 2a. 19a.). Die Morgen in den obigen Angaben sind wohl statt Hufen verzeichnet.

10. Amt Allenstein. Vorwerke des Domkapitels: Althoff, 48 H. 13 M., Vorwerk beim Schloß und Rossgarten 8 H. 22 M., Kl. Vertung 78 H. 26 M.²⁾

Wie hoch sind nun die Erträge aus den 2380 kulmischen Forsthufen, den 1240 Vorwerkshufen und den 411 Wiesenhufen in den obigen Rechnungsaufstellungen über die Kompetenz des Bischofes und Domkapitels veranschlagt? Als Reinertrag der bischöflichen Forsten sind dort S. 372 u. 378 angesetzt: 5952 Fl., als Reinertrag der domkapitularischen 3394 Fl. 12 Gr. 13 Pf., zusammen also 9346 Fl. 12 Gr. 13 Pf. Ertrag aus 2380 kulmischen Forsthufen. Legt man bei der Summe von 9346 Fl. die Roggenpreise von 1772 mit 2 Fl. und heute mit 5 Mk. zu Grunde, so ergibt sich, daß die jährlichen Erträge der gesammten bischöflichen und domkapitularischen Forsten nur mit 23 365 heutiger Mark berechnet sind! Wie viel mag heute der jährliche Reinertrag der 2380 Forsthufen in Wirklichkeit ausmachen? Von den obigen 9346 Fl. 12 Gr. 13 Pf. bezog der Staat noch die Hälfte, während die andere Hälfte erst dem Bischof, bezüglich Domkapitel verblieb. Ein Beispiel, wie niedrig eingeschätzt worden, liefern die Forsten des Amtes Frauenburg, welche außer der Födersdorfer und Bischdorfer Forst im Ganzen 176 kulmische Forsthufen enthielten. Es heißt hierüber (Gen. Dir. Nr. 11 Fol.

²⁾ Dazu kommen die Mühlen, die theils Pacht-, theils Erbmühlen waren, mit ihren Grundstücken. Im Amte Allenstein: die Allensteinsche städtische Pacht-Mühle, Wadangsche Papiermühle (Pacht 750 Fl.), Dzierzunka, Piaithunen, Purden oder Zaburschy, Szwicka oder Estrich, Kalbornik, Mendrinen oder Andree, Grünmühle (Mahl- und Schneidemühle), Biendarra, Neumühle oder Gilling, Schilla oder Wulping, Trojan, Reiffensche Mahl- und Schneidemühle, Buchwaldsche Mahlmühle, Dittrichwaldsche Mahlmühle. Im Amte Frauenburg: die Frauenburgsche Mühle (Pachtmühle), die Mühle zu Jegerritten, Regitten und Begnitten. Im Amte Mehlsack: die Mühle in Stadt Mehlsack mit einer Walkmühle (Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 34 und Nr. 11 Fol. 12). Im bischöflichen Amte Köffel gab es 8 Amtsmühlen: die Mühlen zu Köffel, die Burgmühle bei Münsdorf, Cabiensche, die Niedermühle, die Bischdorfsche, die Rhein- oder Reismühle, die Bredinksche Mühle, die Kellensche Mühle (R. 7 B 2a. 9a. Bericht des Kommissares Reisel v. 20 Octob. 1772). Seen im Amte Allenstein: Masafsche See, Uckel, Rydink, Rord, Elbing, Aiers, Schanders, Kuchulnik, Swardino, Kropilnik, Musnik, Brauschyken, Zschowdo Amelung und andere den Ortsnamen gleichlautende (Gen. Dir. 5).

19): „Nach einem aus den Registern gefertigten jährlichen Extract ist zwar an Forstgefällen jährlich eingekommen 2694 Fl. 21 Gr. 6 Pf. und sind außerdem 288 Achtel Deputatholz gratis verabfolgt, wie solches der Extract sub X des mehreren besagt.“ Der Ertrag ist dann unter Uebernahme von 450 Achtel Deputatholz à 4 Fl. angesetzt auf nur 471 Fl. 5 Gr., also gegen 2000 Fl. weniger als früher jährlich eingekommen. Als Ertrag aus den 1240 Vorwerkshufen ist S. 371 u. 372 in den 7 bischöflichen Aemtern notirt: 21 894 Fl. 12 Gr., bezüglich nach Abzug von 10 % zu Remission und Bauten 19 704 Fl. 28 Gr. 15 Pf., S. 378 in den drei capitularischen Aemtern 9504 Fl. 15 Gr. 15 Pf., bezüglich nach Abzug von 10 % wie oben 8554 Fl. 1 Gr. 14 Pf., zusammen 31 398 Fl. 27 Gr. 15 Pf., bezüglich 28 259 Fl. 11 Pf. Letztere Summe kam dann zur Vertheilung in zwei gleiche Theile für die Staatskasse, den Bischof und das Domkapitel. Wie niedrig die Schätzung im Jahre 1772 gewesen, läßt sogar das „Summarische Verzeichniß“ von 1656 erkennen (Ermland. Zeitschr. VII. 194 u. 179 und ff.). Im Jahre 1656 betrug die Einnahmen aus den Vorwerken der neun Aemter: Braunsberg, Mehlsack, Wormditt, Guttstadt, Allenstein, Wartenburg, Köffel, Seeburg und Heilsberg, worin c. 800 Vorwerkshufen vorhanden waren, 61 210 Fl. 10 Pf., die Ausgaben 9 797 Fl. 23 Gr. 6 Pf. Within war der Reinertrag 51 412 Fl. 7 Gr. 4 Pf.; 10 %, also 5141 Fl. von letzterer Summe wie oben noch abgerechnet, bleiben 46 271 Fl. Im Jahre 1772, wo das gesammte bischöfliche und domkapitularische Vorwerks-Areal der 10 Aemter (Amt Frauenburg eingeschlossen) nach der Ingenieurrechnung 1240 Hufen betrug, also c. 400 Hufen mehr als bei der Aufstellung von 1656, ist der Reinertrag der Vorwerke wie oben auf nur r. 31 398 Fl. und unter Abzug von 10 % auf r. 28 259 Fl. angesetzt. Die Erträge aus den Vorwerken sind also im Jahre 1772 um 20 000 Fl., bezüglich 18 000 Fl. weniger veranschlagt als im Jahre 1656. Bei dieser sehr niedrigen Festsetzung der Erträge aus den Domainen und Forsten war es daher nicht schwer, gleich im ersten Jahre 1772/73 hohe Mehreinnahmen und Verbesserungen für die Domainenkasse anzusetzen und zu erzielen. Wie die Rechnungen zeigen, ist rund ein Drittel der bisherigen Einnahmen aus Domainen und Forsten gleich in jenem Jahre für die Domainenkasse als surplus angenommen (S. 386).

Die niedrige Veranschlagung springt auch im Einzelnen in die Augen. Bei dem domkapitularen Gut Rothoff wurde veranschlagt: für „Koggen, Gerste, Mengsel, Erbsen, Buchweizen, außer Hafer niemals das dritte Korn als Ertrag, sondern höchstens in den besten Jahren $2\frac{1}{2}$ Korn“, beim domherrlichen Gute Ruhoff für Koggen das $3\frac{1}{2}$ te, Gerste 4te, Hafer 3te Korn“ der Aussaat (Gen. Dir. Nr. 11 Fol. 98, 116, 118). Bei Einschätzung der Bauerngüter zur Kontribution durfte unter das dritte Korn, bei Einschätzung der Gärtner unter das sechste Korn nicht heruntergegangen werden. (Indaganda das Classif. Komm. Specialia 2. Acta General. R. 7. B. 2a. 19a.). Der Bischof und das Kapitel erhielten eine nicht geringe Menge Zinsgetreide aus verschiedenen Dorfschaften und Mühlen. Z. B. die Frauenburger Mühle hatte jährlich an das Domkapitel zu liefern: 42 Schef. Waizen, 200 Schef. Koggen, 80 Schef. unreinen Koggen, 272 Schef. Malz, 126 Schef. Futterschrot (Gen. Dir. Nr. 2 Fol. 15). Aus den Dorfschaften desselben Amtes kamen ein: 22 Schef. Waizen, 22 Schef. Rog., 263 Schef. Hafer, 481 Hühner, 173 Gänse (Gen. Dir. Nr. 11 Fol. 128); aus den Dorfschaften des Amtes Allenstein: Waizen 137 Schef., Rog. 178 Schef., Hafer 1564 Schef., Hopfen $123\frac{3}{4}$ Tonnen, Gänse $1942\frac{1}{2}$, Hühner 3990, Wachs $284\frac{1}{2}$ Pf. Während nun Domherr Szczeponski folgende Preise für Getreide in der Berechnung des Gehalts eines Domherrn angibt: Schef. Koggen 2 Fl. = 60 Gr., Waizen 3 Fl. = 90 Gr., Malz 45 Gr., Gerste 45 Gr., Hafer 30 Gr., Erbsen 60 Gr. (diese Preise dürften Mittelpreise gewesen sein, denn für die Deputaten im Amt Allenstein sind noch höhere Preise angesetzt: Schef. Rog. 3 Fl., Waizen 4 Fl., Gerste 2 Fl.), sind die Preise von Roden bei Ausrechnung der Halbscheid viel niedriger notirt: Koggen 1 Fl. 18 Gr. = 48 Gr., Waizen 2 Fl. $7\frac{1}{2}$ Gr., = $67\frac{1}{2}$ Gr., Gerste $37\frac{1}{2}$ Gr., Malz $37\frac{1}{2}$ Gr., Hafer 20 Gr., Erbsen 48 Gr. (Gen. Dir. Nr. 12. Fol. 14, 16, 31).

Eine Schmälerung erfuhr die Einnahme aus den Vorwerken im Besondern noch dadurch, daß eine größere Anzahl von Gratialhufen oder Gratialgütern, dh. solchen Hufen oder Gütern, welche vom Bischof oder vom Kapitel an gewisse Personen auf deren Lebenszeit oder auf eine beschränkte Anzahl von Jahren verliehen worden

waren, darauf aber an den bischöflichen Stuhl oder das Kapitel zurückfielen, nicht Domainen-Anschläge nach Art der Vorwerke erhielten, sondern zur Kontribution veranlagt wurden, daher die Erträge nicht einmal zur Hälfte den geistlichen Eigenthümern verblieben. Roden und seine Kommissare Krause, Wagner, Jonae hatten zwar am 10. October 1772 zu Heilsberg unter Nr. 4 (Gen. Direkt. Nr. 6 Fol. 85) beschlossen: „Die Gratialia . . . werden resp. bei den Bischöflichen und Capitels-Revenüen mitangeschlagen“, aber der Oberpräsident v. Domhardt mußte der Sache bald eine andere Wendung zu geben. Unter Marienwerder 29. Januar 1773 machte er dem König wegen der auf Lebenszeit oder 4 bis 6 und mehre Augen an den Adel verliehenen Güter den Vorschlag, „daß diese Besitzer auf Contributionsfuß gesetzt werden müssen, wobei ich jedoch anrätbig sein würde, daß, wenn die Besitzer von dergleichen Gütern sich außerhalb Landes aufhalten und nicht in die hiesige Provinz zurückkehren¹⁾, sowie solches von verschiedenen, wie ich bereits ausfindig gemacht, kaum zu vermuthen, die Einkünfte gänzlich eingezogen werden, falls E. K. M. nicht etwa für gut finden sollten, solche ihrer Bestimmung nach ebenfalls an verdiente Leute auf Lebenszeit hin wiederum zu verleihen.“ Darauf erfolgte Kabinettsordre Potsdam 3. Februar 1773 an v. Domhardt „daß die gewissen Personen aus Erkenntlichkeit verliehenen Güter selbigen auf der von euch vorgeschlagenen Art belassen werden“ (Gen. Dir. Nr. 10 Fol. 101). Eine ziemliche Anzahl von Gratialhufen resp. Gütern

¹⁾ Gemäß der bald darauf erlassenen Instruction für die Westpreussische Regierung vom 21. September 1773 § IV 1, 3, 4 (Leman Einl. S. 124) durften Ausländer in Westpreußen unbewegliche Güter nicht besitzen; ohne Regierungserlaubnis durfte kein Unterthan außerhalb des Landes sich aufhalten; adliche Güter durften nur an Adliche verkauft werden. Adliche, welche im Auslande ihre Hauptgüter hatten und wohnten, kamen also in die Lage, ihre Güter in Preußen verkaufen zu müssen und sicherlich zu Schleiuderpreisen, da eben nur Adliche zum Kauf der Güter zugelassen wurden. Dazu zahlte der katholische Adel eine höhere Kontribution. Diese Verhältnisse hauptsächlich werden dazu beigetragen haben, daß vom ermländischen Adel, der im Jahre 1772 sämmtlich katholisch war — ausgenommen der Besitzer von Böhmenhovesen bei Braunsberg, Landrat von Lettau — sehr viele ihre Güter verkauften oder verkaufen mußten. Die Tabelle von 1772 zählt 112 adlige Güter in Ermland auf.

werden an verschiedenen Stellen der Classificationssacten erwähnt: in Waltersmühl 7 Hufen, in Senkitten, in Bogen 4 Hufen, bei Sadlaken, in Bredinken 48 Hufen, in Kochland, Daumen 9 Hufen, in Mönchsdorf 6 Hufen, in Queeg, in Liebenberg 4 Hufen, Neuendorf 10 Hufen, Wydrichs 9 H., Arnsdorf 3 H., Wigenen 2 H., Sommerfeld 7 H., Lengeinen 15 H., Kobawen 8 H., Krokau 10 H., Scharnik 3 H., Merwiken 16 H., Gr. Vertung (das einzige domkapitularkische Gratial) 8 Hufen. Die Erträge dieser Hufen und Güter gingen, indem sie auf Kontributionsfuß, gleich als wären ihre Nutznießer Eigenthümer, angesetzt wurden, für das Bisthum ganz verloren.

Noden reducirte die von den Kommissarien niedrig eingeschätzten Erträge selbst noch um ein Bedeutendes, wie sich aus einem Vergleich seiner ersten mit der zweiten definitiven Zusammenstellung der Einnahmen aus den 7 Bischöflichen Aemtern ersehen läßt. (Gen. Dir. Nr. 7 Fol. 1—4 und 15—18). In der ersten Zusammenstellung sind die Einkünfte der 7 bischöflichen Aemter auf 230 985 Fl. berechnet, in der zweiten auf 227 257 Fl. 25 Gr. 3 Pf. (siehe oben S. 371), also 3728 Fl. weniger; die Einkünfte der bischöflichen Vorwerke sind dort auf r. 23 588 Fl. angenommen, hier auf r. 21 894 Fl., also 1694 Fl. weniger. Auch sind in der ersten Zusammenstellung die 30 000 Fl. der Szczeponskischen Zinserhöhung nicht abgerechnet, sondern nur 8164 Fl. 14 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. pro militibus und 24 785 Fl. 15 Gr. für Beamte (gegenüber 24 125 Fl. 12 Gr. in der zweiten Zusammenstellung); das Gehalt für den Landphysikus, das in der zweiten Zusammenstellung auf das gemeinschaftliche Ausgabeconto gesetzt ist, geht in der ersten auf Staatskonto. Die zur Halbscheid zu vertheilende Summe ist daher in der ersten Zusammenstellung bedeutend höher, nämlich 198 035 Fl. 24 Gr. 9 $\frac{3}{4}$ Pf. gegenüber 144 273 Fl. 4 Gr. 4 Pf. der zweiten Zusammenstellung, also r. 54 000 Fl. größer.

Im Einzelnen bemerken wir folgende Reductionen, die Noden in den ihm übersandten Anschlägen vornahm. Der Kriegs- und Domainen-Rath Reisel z. B. hatte die Reinerträge der Vorwerke Bisdorf und Ramten auf 2288 Thlr. 84 Gr. 15 $\frac{1}{2}$ Pf. dh. 6866 Fl. 24 Gr. 15 $\frac{1}{2}$ Pf. veranschlagt (Gen. Dir. Nr. 3).

In der Generalzusammenstellung für die Berechnung der Halbscheid S. 371 ist der Ertrag der Vorwerke im Amte Köffel auf nur 5760 Fl. 6 Gr. angesetzt, also 1106 Fl. weniger. Ebenso sind die Erträge der beiden Vorwerke im Heilsbergischen Amte, Großendorf und Neuborwerk zuerst auf 693 Thlr. 41 Gr. und 864 Thlr. 62 Gr. 2½ Pf. = 1588 Thlr. 13 Gr. 4½ Pf. dh. 4674 Fl. 13 Gr. 4½ Pf. veranschlagt, in der Berechnung der Halbscheid S. 371 von Roden aber sind nur 3178 Fl. 26 Gr. 9 Pf. angesetzt, dh. 1496 Fl. weniger (Gen. Dir. Nr. 3). Die seereichsten Gegenden waren die Aemter Allenstein und Wartenburg. Für die sechs Jahre von 1746—1751 ergab sich aus den alten Amtsregistern im Durchschnitt als Ertrag der Fischerei in ersterem Amte jährlich: 1434 Fl. 29 Gr. 12 Pf., für die Jahre 1762—68 jährlich 1429 Fl. 18 Gr. 5 Pf. (Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 35). In der Berechnung der Halbscheid ist der jährliche Ertrag aus der Fischerei im Amte Allenstein auf nur 1034 Fl. 14 Gr. 6 Pf., also um r. 400 Fl. geringer angesetzt. Ueber die Seen im Amt Wartenburg sagt der Kommissar Pfeiffer in seinem Bericht aus Wartenburg 16. Novemb. 1772: An Seen befinden sich zwar überhaupt 28, die zum Amte gehören und worin sowohl Adelige als andere Particuliers zufolge Privilegii zu Hauses Nothdurft zu fischen berechtigt sind, die aber theils entlegen theils wegen dieser Wittfischerei nicht zu sonderlichem Ertrag zu bringen (Gen. Dir. 5 Nr. 9 Amt Wartenburg). Bei Berechnung der Halbscheid sind von Seen und Fischereien im Amt Wartenburg 200 Fl. angesetzt; im Jahre 1656 brachte dort die Fischerei 545 Fl. (Summ. Verzeichniß v. 1656 Bd. VII. 262). Schließlich zog Roden auf jeden Gulden der zusammengerechneten Einnahmen noch 5 Groschen agio, also den sechsten Theil, z. B. im Amte Mehlsack 4479 Fl. 24 Gr. 3 Pf. ab (Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 18 u. 23).

Eine Anzahl von Einnahmeposten des Bischofs und Domkapitels, die Regalien, wurden als nicht gutherrliche Einnahmen vollständig zu Gunsten des Staates von der zur Halbscheid kommenden Einnahme ausgeschlossen. Diese Summen betragen im Amte Mehlsack 3883 Fl. 29 Gr. 12 Pf., im Amte Frauenburg 396 Fl. 25 Gr. 12 Pf., im Amte Allenstein 1542 Fl. 7 Gr.

11 Pf.¹⁾ Die hauptsächlichsten Regalien des Bischofes, die zur Unterhaltung des Militärs und der Post bestimmten Einnahmen, 8164 Fl. 14 Gr. 4 Pf. und 2294 Fl. 12 Gr. (für die „Schloßsoldaten“ und die „reitenden Boten“), die Strafgeder, Judengelder u. dergl. wurden selbstverständlich dem preussischen Staatsfiskus zugeeignet. Erstere Summe, die offenbar für den großen Militär-fiskus zu winzig war, wurde zu den Justizgefällen geschlagen, die zweite der General-Postkasse überwiesen, wie oben die Rechnung S. 374 zeigt.

Außer den bischöflichen und domkapitularen Gütern wurden auch die übrigen geistlichen Güter im Ermland auf den Fuß der Domainen d. h. in Bausch und Bogen, ohne in die Details einzugehen, mit 50% Contribution belegt und in Staatsbewirtschaftung genommen. Auch hier waren die Anschläge und zuzufolgedessen die „Halbscheid“, welche den Nutznießern der Güter zugemessen wurde, niedrig gehalten und Mehrerträge, welche zur Rente abflossen, konnten daher auch hier unschwer sich ergeben. Die Domvicarien besaßen 4 Hufen in Narz, 20 Hufen bei Frauenburg und

1) S. 382 oben. Gen. Dir. Nr. 12 Fol. 4. „Designation der aus den Frauenburgischen Kapitelsämtern ad Regalia ausgefetzten Revenues.“ a) Frauenburg 1) pro annuo labore 34 Fl. 18 Gr. 6 Pf. 2) Judengelder 150 Fl. 3) Strafen 115 Fl. 20 Gr. 4) Looskauf 8 Fl. 15 Gr. 5) Zehnte und Abschöß 88 Fl. 2 Gr. 6 Pf. zus. 396 Fl. 25 Gr. 12 Pf. b) Mehlsack. 1) Decimation bei Verkauf einiger Frei- und Schulzen-Güter 375 Fl. 2) Straf-geld aus der Stadt und Dörfern 168 Fl. 3) Von Erbgeldern, so außer Landes gegangen 50 Fl. 4) Für aufgehobene Musterung 494 Fl. 5) Looskaufbriefe 363 Fl. 6) frei sein Säen von Dienstknechten 820 Fl. 9 Gr. 6 Pf. 7) Aussaat von anderm Getreide 25 Fl. 16 Gr. 8) Jahrgeld von Handwerkern, die Meister werden 70 Fl. 9) Für nicht verrichtete dreijährige Wanderschaft 190 Fl. 10) verliehene Gratia-Bänke 133 Fl. 10 Gr. 11) freie Handelschaft fremder Leute 105 Fl. 12) freie Ausfuhr des Flachses von den Bauern 1063 Fl. 4 Gr. 6 Pf. 13) von 16 Amtschmieden 26 Fl. 20 Gr. zus. 3883 Fl. 29 Gr. 12 Pf., dazu noch laut Fol. 21. 14) Zulage 93 Fl. 20 Gr., zus. 3977 Fl. 19 Gr. 12 Pf. c) Allenstein 1) Vor Gewerbshänke, erlassene Probejahr und Wanderungen 142 Fl. 15 Gr. 2) Vor Gerichtsgefälle und Strafen 364 Fl. 19 Gr. 6 Pf. 3) Zehnte von Vermögen 21 Fl. 21 Gr. 7½ Pf. 4) Looskaufgelder 223 Fl. 5) Laudemialgelder 704 Fl. 28 Gr. 1 Pf. 6) Gelder von verkauften Fundis 85 Fl. 13 Gr. 14½ Pf. Ob die Laudemial- oder Dezimationsgelder zu den Regalien zu zählen sind? Da doch selbst Pfarrkirchen das Laudemial- oder Decimationsrecht bei Verkäufen von Gütern behielten!

eine große Wiese dafelbst, auch hatten sie gewisse Einkünfte im Amte Mehlsack (honorarium pro avena census von 46 Fl. 20 Gr., Lignalia 98 Fl. 12 Gr. 1 Pf. und Hubenzins 350 Fl.) Diese Einkünfte wurden mit 227 Thlr. 59 Gr. 9 Pf. Contribution belegt, ein Theil des Grundbesizes in Staatsverwaltung genommen, ein anderer den bisherigen Nutznießern belassen (Gen. Dir. Nr. 11 Fol. 80, Nr. 2 Fol. 15, Nr. 6 Fol. 1, Nr. 18 Fol. 15). Dem Kollegiatstift zu Guttstadt (Gen. Dir. Nr. 5 und Nr. 18 Fol. 15) gehörten: das Guttstädtische Allodium, die Erzpriesterhufen genannt, das Gut Kossen von c. 7 Hufen mit einem Walde, das Gut Kogethen (Regerteln) von $37\frac{1}{2}$ Hufen mit einem Walde und zwei Wälder bei Damerau und Eschenau. Auf diese Liegenschaften wurden 1723 Thlr. 45 Gr. 9 Pf. Contribution berechnet. Die Halbscheid von gleicher Höhe verblieb dem Collegiatkapitel, aber nur bis zum Jahre 1810, wo durch Edikt vom 30. October über die Einziehung der geistlichen Güter die Güter des Kollegiatstiftes vom Staate eingezogen und das Stift selbst aufgehoben wurde. Das Gut Kossen und gewisse Naturalbezüge des Kollegiatstiftes blieben jedoch dem Bisthum erhalten, indem solche dem Klerikal-seminar in Braunsberg überwiesen wurden. Der Heilsberger Schloßkapelle gehörte das Gütchen Soritten; ihr wurde eine Contribution von 74 Thlr. 31 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. aufgelegt. Die Güter des Stiftes Crossen bei Wormditt, Crossen von 15 Hufen und Thalbach von 36 Hufen erhielten eine Contribution von jährlich 50 Thlr. aufgelegt. (Gen. Dir. Nr. 5 und 18). Das Jesuitenkollegium in Braunsberg besaß im Jahre 1772 eine Anzahl von Gütern im Ermland: Kl. Kautenberg, Sankau bei Frauenburg, Hirschfeld bei Braunsberg, Rabuch und Wengoiien bei Bischofsburg, Gr. Ottern bei Köffel, im Ganzen 139 Hufen (Braun Geschichte d. Königl. Gymnas. zu Braunsberg 1865 S. 60). Das Kollegium zu Köffel besaß $2\frac{3}{4}$ Hufen vor dem Thore von Köffel (R. 7 B. 2a. 9a. Bericht vom 25. Octob. 1772), das Gut Proles (Parloese) bei Bischofsburg, 37 Hufen in Bartelsdorf, 24 Hufen in Wiebs, 7 Hufen in Kleisack, 8 Hufen in Wolka, 60 Hufen in Krausen (Gen. Dir. Nr. 5 und 6). Diese Güter wurden wie die bischöflichen vom Staate in Bewirtschaftung genommen und eine Contribution von 798 Thlr. 65 Gr. 1 Pf.,

bezüglich 1064 Thlr. 8 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. daraufgelegt. (ebenda Nr. 18). Nicht mehr als billig war es daher, wenn nach Einziehung so vieler geistlicher Güter der Jesuiten, welche den Unterricht der Jugend auf den Gymnasien zu Braunsberg und Köffel und die Ausbildung des Diözesanklerus besorgt hatten, in dem Allgemeinen Reglement für die in Westpreußen statt der ehemaligen Jesuiten-Kollegien etablierten katholischen Gymnasien vom 1. Juni 1781, darunter auch Braunsberg und Köffel, in § 7 bestimmt wurde, daß „der Schulunterricht den sich geistlichen Aemtern gewidmeten jungen Leuten nach wie vor in diesem Schulinstitut unentgeltlich ertheilt werden“ sollte (Seman Westpreuß. Prov. Recht II. S. 209). Leider hat „der unentgeltliche Schulunterricht“ der dem geistlichen Stande sich widmenden Studenten, welcher noch im Jahre 1829 im Ermland von neuem gewährleistet wurde, (Braun a. a. O. S. 83) an den Gymnasien zu Braunsberg und Köffel seit einer Reihe von Jahren aufgehört.

Die auf die gesammten geistlichen Güter in Ermland im Jahre 1772 gelegte Kontribution von 50 % von den in der oben angegebenen Weise auf „Domainenfuß“ d. h. gering eingeschätzten Erträgen war folgende (Gen. direkt. Nr. 18):

Zu zahlen hatten und ebensoviele sollten erhalten:

1. Im Amte Frauenburg

| | |
|--|----------------------------|
| 1. Das Domkapitel | 14 094 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. |
| 2. Die Vicarii | 227 — 59 — 9 — |
| 3. Die Brigittenjungfrauen zu Danzig ¹⁾ | 306 — 21 — 0 — |

2. Im Amte Braunsberg

| | |
|--------------|----------------|
| Die Jesuiten | 798 — 65 — 1 — |
|--------------|----------------|

3. Im Amte Wormditt

| | |
|-------------------|---------------|
| Das Stift Crossen | 50 — 00 — 0 — |
|-------------------|---------------|

4. Im Amte Guttstadt

| | |
|-----------------------|-----------------|
| Das Collegiat-Capitel | 1723 — 45 — 9 — |
|-----------------------|-----------------|

5. Im Amte Heilsberg

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1. Aus den Bischöflichen Revenues | 26 766 — 56 — 11 — |
|-----------------------------------|--------------------|

¹⁾ Das Brigitten-Nonnenkloster zu Danzig besaß im Ermland die Dörfer Kreuzdorf mit 51 Hufen und Karschau mit 30 Hufen bei Frauenburg (Gen. Dir. Nr. 2 Fol. 18).

| | | | | | | |
|------------------------------------|--------|-------|----|------|----|-----|
| 2. Der Propst an der Schloßkapelle | 74 | — | 31 | — | 4½ | — |
| 6. Im Amte Köffel ¹⁾ | | | | | | |
| Die Jesuiten | 1064 | — | 8 | — | 4½ | — |
| | <hr/> | | | | | |
| | 45 105 | Thlr. | 46 | Sgr. | 5 | Pf. |

„Aus den Bischöflichen Revenues“ ist oben für den Staat die Kontribution, welche 50 % des Ertrages ausmachen sollte, mit 26 766 Thlr. 56 Sgr. 11 Pf. angesetzt, d. h. r. 2700 Thaler höher als die „Halbscheid“ für den Bischof (vgl. S. 374 oben 24 045 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.). Vielleicht wurde diese größere Halbscheid für den Staat bewirkt durch die auf die Gratialgüter gelegte Contribution, die der Staatskasse allein zufließt.²⁾

1) „Das Gesuch der armen Nonnen zu Köffel, daß sie von den bei Münchsborn in Besitz habenden $2\frac{3}{4}$ Gratialhufen kontributionsfrei erklärt werden mögen“, wurde von dem Geheimrath und Kammer-Direktor Krause, wie dessen Schreiben Datum Heilsberg 3. November 1772 zeigt (R. 7. B. 2a. 19a), befristet. Der Kr. u. Dom.-Rath Fouae sagt im Protokoll Heilsberg 9. Oktober 1772 (Classifikat. v. Ost-Preußen Nr. 8 Historische Nachrichten von den 12 Städten in Ermland), er habe sich „in das hiesige Jungfrauen-Kloster Ord. Jesuit.“ (sic!) begeben, um die Revenues desselben zu untersuchen. „Uebrigens besteht die Haupt-Revenue aus den von den Nonnen zu sammelnden Almosen und aus ihrer Handarbeit mit Nähen und Spinnen u. s. w.“ Die Klöster der h. Catharina im Ermland blieben also wegen ihrer Armut bestehen. Selbst die vermeintliche Jesuitengleichheit schadete ihnen nicht. Das Jungfrauen-Kloster zu Köffel erhielt bis 1772 vom Bischofe jährlich 15 Schef. Korn, 15 Schef. Malz, 3 Schef. Weizen, 3 Fuder Heu, 3 Schock Zwergel. Dafür bekam das Kloster seit 1772 vom Königl. Dom. Amt „ein Aequivalent mit 89 Gulden.“ Aehnlich sind die andern drei Catharine-Klöster abgefunden worden. Bericht vom J. 1803 in R. 7. 68. Acta betreff. die Verfassung des kath. Kirchenwesens im Königreich Preußen und Bisthum Ermland.

2) Das aus den Domainenkassen für die geistlichen Ermländischen Güter an die Staatskasse zu zahlende Aversum ist schließlich auf 44 630 Thlr. 18 Silberggr. 1 Pf. festgesetzt worden. Vgl. Schimmelpfennig die preuß. direkten Steuern 1859 S. 307 und 312. Die im Jahre 1772 auf Stadt und Land in den 4 ermländischen Kreisen aufgelegte Gesamtcontribution betrug 106 432 Thlr. 38 Gr. 17 Pf. (Gen. Dir. Nr. 18 Contributions- Ertrag von Ermland, Marienburg u. s. w. Fol. 15). Dazu kamen dann noch die aus den geistlichen Gütern als Kompetenz dem Bischof, dem Domkapitel und den geistlichen Instituten zu zahlende Halbscheid von 42 405 Thlr. und die indirekten Steuern, Accise, Servis, Salzsteuer, Tabaksteuer u. s. w. Domhardt veranschlagte sämmtliche von den 4 ermländischen Kreisen an den Staat zu zahlende

3. Die Belastung der bischöflichen und domkapitularen Kompetenz.

Unter den Ausgaben in Summa von 35 944 Fl. 11 Gr. 4 Pf., welche vom Reinertrag der bischöflichen Einkünfte oben S. 374 abgezogen sind, stehen an erster Stelle die Gehälter für die früheren bischöflichen Beamten, den Landvoigt, die Burggrafen, die Notare, den Landphysikus, die Gerichtsdienere, die Waldknechte und den Röhrenmeister mit 24 125 Fl. 12 Gr.; ähnlich S. 381 für die domkapitularen Beamten mit 6542 Fl. 19 Gr. 16 Pf. Da Bischof und Domkapitel Eigenthümer der Piegenschaften blieben, so schien es selbstverständlich, daß die Gehälter der bisherigen Beamten auf den Etat übernommen und von der Einnahme in Abzug kamen. Wurden auch mehre und andere Beamten im Laufe der Zeit angestellt, so konnte die einmal festgesetzte Summe ad salaria als Zuschuß zu den Gehältern dieser Beamten betrachtet werden. Aber wie gestaltete sich das Verhältniß, wenn ein Beamtenposten ganz einging oder Domainen im Laufe der Zeit, was thatsächlich mehrfach geschehen, vom Staate verkauft, und die bezüglichlichen Beamtenstellen ganz oder größtentheils überflüssig wurden? Die Ordre Friedrichs II. vom 13. Januar 1773 besagte: „Wir sind gesonnen, dem Bischof von Ermland die weltliche Gerichtsbarkeit in dem Bisthum Ermland durch eigene von ihm zu bestellende Gerichts-Personen, jedoch nach denen Gesetzen und Verfassungen unserer übrigen Lande künftig exerciren zu lassen und wird Unser Oberhof- und Landesgericht in Marienwerder den Auftrag erhalten, hierüber mit dem Bischof die nöthige Einrichtung unter Unserer höchsten Approbation zu arrangiren. Zu eines solchen Bischöflichen

Abgaben in den Städten auf 86 639 Thlr. 10 Gr. (incl. Servis), auf dem Lande auf 139 907 Thlr. 15 Gr., zusammen 226 546 Thlr. (Gen. Dir. 2 Fol. 23). Dazu die geistliche Kompetenz von 42 405 Thlr. hinzugezählt, war in Ermland seit 1772 für Staat und Kirche (dh. Bischof, Domkapitel und Institute) aufzubringen die Summe von 314 056 Thlr. Vor 1772 betrug die Auflagen: 1) für den Bischof 68 743 Thlr., 2) für das Domkapitel 34 371 Thlr., 3) an die Krone Polen 19 304 Thlr. (Gen. Dir. Nr. 11 Bl. 31), zusammen 122 419 Thlr. Sind die v. Domhardt angegebenen Zahlen richtig, dann ergibt sich, daß gleich vom Jahre 1772 ab in Ermland fast dreimal soviel für Staat und Kirche aufzubringen war als vor 1772.

Justiz-Collegii fixirter Besoldung halten wir jährlich 1200 Thlr. hinlänglich und befehlen Euch hiermit in Gnaden, solche dem Bischof zu diesem Behuf von den Revenues der bischöflichen Güter anzuweisen und dazu auszusetzen“ (R. 7 B. n. 16. C. fol. 346). Eine Erhöhung der Summe der Kosten für die Unterhaltung des Landvogteigerichts wurde nach 20 Jahren nothwendig. Die Kosten dafür mit 1590 Thaler wurden zufolge der Kabinettsordre vom 22. Decemb. 1803 auf die Bischöfliche Kompetenz gelegt, dh. von dieser abgezogen (Bischöfl. Arch. Frauenburg Acta Generalia, Bisthums-Stat I. 2. Nr. 48). Das Landvogteigericht ist zufolge des Gesetzes vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit aufgehoben. Da die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit ohne Entschädigung der zeitigen Inhaber erfolgte und alle Nutzungen und Lasten auf den Staat übergingen, so verlor damit das Bisthum von der im Jahre 1772 festgesetzten Kompetenz jährlich 1200 + 1590 Thaler = 2790 Thaler oder man darf sagen, das Bisthum Ermland steuert heute von seiner ursprünglichen Kompetenz jährlich 2790 Thaler in die Kasse des preussischen Fiskus, ohne dafür besondere Leistungen seitens desselben zu erhalten. Die großen Grundherrn, welche Patrimonialgerichte besaßen, ersparten wenigstens die Kosten dieser Gerichte, nachdem solche aufgehoben, für sich, hatten also insoweit einen Vortheil.

Aber nicht blos alte Lasten, deren Aequivalent aufgehört, sind dauernd von den Einkünften des Bischofs und des Domkapitels in Abzug gebracht, sondern auch neue Lasten sind auf die verbliebene bischöfliche und domkapitularische Kompetenz gelegt worden. Von der der bischöflichen Kompetenz entnommenen Summe von 1590 Thlr. zur Aufbesserung des Landvogtei-Gerichts zu Heilsberg im Jahre 1803 ist soeben die Rede gewesen. Zufolge der Kabinettsordre vom 20. Febr. 1804 wurden dann noch 2455 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. „zur Verbesserung des Volksschulwesens in Ermland und der bedürftigen Weltgeistlichen in Ost-Preußen und Littauen“¹⁾ und darauf noch 200 Thlr. als „Ge-

1) In der Beilage 17 zum Etat des Kultusministeriums pro 1885/86 sind als Einnahmen des „Fonds zur Verbesserung der katholischen Volksschulen im Ermland und zur Verbesserung der Besoldungen der bedürftigen katholischen

haltszuschuß für den Königlichen Residenten in Rom“ abgenommen, so daß von der früheren Kompetenz von 24 045 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. nur noch 19 800 Thlr. übrig blieben. Auch die Kompetenz des Domkapitels wurde belastet und bedeutend verringert. Vom Jahre 1808 ab wurden, zum Theil unter Genehmigung Roms 6 ermländische Kanonikate und 2 Pfalteristenstellen aufgehoben und die Einkünfte zu Gunsten des Braunsberger Gymnasiums verwendet. Dadurch fiel der Etat des Domkapitels von 14 094 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. auf 11 268 Thlr. (darin auch das Gehalt des Weihbischofes mit 833 Mk. 10 Sgr.), von welcher Summe dann noch nach den Rabinets-Ordres vom 1. Decemb. 1799, 21. Juli 1800, 8. October 1803 und 8. Januar 1806 die

Weltgeistlichen in Ost-Preußen und Littauen“ angegeben 1) aus Staatsfonds 735 Mk. 2) Sonstige Einnahmen 3260 Mk. Da die ursprüngliche, zu den obigen Zwecken der Kompetenz des Bischofs entnommene Summe vielmehr, nämlich 2455 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. betrug, so fragt es sich, in welchem Verhältnisse der jetzige Fonds zu der aus der Dotation des Bisthums jährlich zu entnehmenden Summe von r. 2455 Thlr. steht. Zur Unterstützung der Geistlichen in Ostpreußen und Littauen wurden aus der Gesamtsumme von 2455 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. nur 500 Thlr. bestimmt; dazu kamen noch 245 Thlr., welche von den Einkünften des Fromweißschen Kanonikats einbehalten wurden. Diese beiden Summen wurden auf Grund der Rabinetsordre vom 10. Juni 1806 so vertheilt: Dem Propst in Drangowski jährlich 85 Thlr., dem deutschen Kaplan daselbst 75 Thlr., dem littanischen 75, dem Propst zu Lensko (in der Kulmer Diözese!) 80 Thlr., dem Propst in Königsberg 30 Thlr., dem Pfarrer in Memel 100 Thlr., dem ersten Kaplan in Königsberg 60 Thlr., dem zweiten daselbst 60 Thlr., dem dritten 60 Thlr. Ueber den Rest von 120 Thlr. sollte weitere Disposition erfolgen (R. 7. 68 Cathol. von 1804). Die Zuschüsse an diese Kirchen und Geistliche sind daher nicht der Staatskasse entnommen, sondern der Kompetenz des Bischofes und Domkapitels von Ermland. 200 Thlr. für eine Militärseelsorgestelle beim Regimente Courbière wurden zufolge Antrags des Obersten von Baczo und gemäß Rabinetsordre vom 31. Decemb. 1799 auf die erledigte Plaskowski'sche Präbende im Stifte zu Frauenburg übertragen und die Verhandlungen darüber im Jahre 1802 zu den Akten betreffend dieses Domkapitel gebracht. Jacob Baehr, Geistlicher bei der h. Linde, den der Bischof Carl von Hohenzollern anfänglich für nicht qualifizirt erklärte, wurde erster katholischer Militärgeistlicher; zur Anschaffung der h. Gefäße wurde laut Ordre Charlottenburg 21. Juli 1800 das viermonatliche Gehalt des Baehr für nöthig erachtet, und die Anstellung erfolgte daher erst am 1. Octob. 1800. (Acta Catholica R. 7. 68 bis 1803.

Summe von 495 Thlr. theils an die Kirche in Drangowski, theils an den Ermländischen Schulverbesserungsfonds zu zahlen war. Die Einziehung der 6 Kanonikate wurde mit der bedürftigen Lage des Gymnasiums zu Braunsberg, das allerdings lang nicht so bedürftig geworden sein könnte, falls der Staat nicht die 139 Hufen desselben eingezogen und als Entschädigung die geringe Halbscheid von 798 Thlr. 65 Gr. 1 Pf. ausgeworfen worden wäre, und mit dem Concilium Tridentinum entschuldigt, welches die Einziehung von Canonikaten zum Besten von Schulanstalten gestatte (Braun a. a. O. S. 66). Allein die Bestimmung des Tridentinums lautet doch etwas anders.¹⁾

Nach Abzug obiger Posten von zusammen 7566 Thlr. verringerte sich die Kompetenz des Bisthums von r. 38 139 Thlr. im Jahre 1772 auf 30 573 Thlr. = 91 719 Mark und fiel damit so tief, daß sie nicht einmal ausreichte, um die den Bestimmungen der Bulle de salute animarum vom Jahre 1821 entsprechenden Gehälter und die geistlichen sächlichen Kosten zu decken. Namentlich fehlte es hinsichtlich des zur Unterhaltung der Domkirche nothwendigen Baufonds. Durch Kabinettsordre vom 24. Mai 1824 wurde letzterem Uebelstande in etwas abgeholfen, aber nicht dadurch, daß aus Staatsfonds oder aus den von den geistlichen Gütern (Borwerken und Forsten) in Ermland erzielten Revenüen eine Summe ausgefetzt, sondern dadurch, daß erlaubt wurde, von der katholischen Bevölkerung bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung 1½ Silbergroschen „Cathedralsteuer“ zu erheben, eine Abgabe, welche bis heute besteht. Schließlich ist die Bisthumskompetenz nach jahrelangen Verhandlungen

1) Trident. Sess. 23 de reform. gestattet die applicatio und incorporatio von Kanonikaten zu Gunsten der Seminaria puerorum, in welchenⁿ unbemittelte Knaben für den geistlichen Stand erzogen und ausgebildet werden (certum puerorum . . . numerum in collegio ad hoc prope ipsas ecclesias vel alio in loco convenienti ab episcopo eligendo alere ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere . . . Pauperum autem filios praecipue elegi vult, nec tamen ditiorum excludit, modo suo sumpto alantur et studium prae se ferant Deo et ecclesiae inserviendi). Die 6 Kanonikate in Ermland sind mit Bewilligung des Apostolischen Stuhles eingezogen, daher die Einkünfte derselben nach den Satzungen der Kirche zur Herausbildung des Klerus verwandt werden sollen.

durch römisches Consistorialdekret vom 9. August 1858 und durch Königliche Ordre vom 12. März 1860 entsprechend den Stipulationen, welche die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 betreffs Ermland, namentlich in den Nummern 15, 42, 43, 50 enthält, geordnet worden. Zufolge dessen sind im Staats-Stat für das Bisthum Ermland heutigen Tages ausgesetzt: r. 105 240 Mk. = 35 080 Thaler und zwar a) Bischöflicher Stuhl 47 012 Mk. 9 Pf. b) Domkapitel 36 225 Mk. 34 Pf. c) Dompfarrkirche 6082 Mk. 67 Pf. d) Seminar in Braunsberg 7415 Mk. e) Emeritenanstalt 4110 Mk. f) Demeritenanstalt 4395 Mk. = 105 240 Mk. 10 Pf. Die Gesamtsumme von 35 080 Thaler = 105 240 Mk. bleibt hinter der im Jahre 1772 festgesetzten Kompetenz von 38 139 Thaler = 114 417 Mk. noch um etwas über 9000 Mk. zurück.

Zur Vergleichung der Höhe der Einkünfte, bezüglich Kompetenzen des Bisthums in den Jahren 1656, 1771, 1772 und 1887 möge folgende Uebersicht dienen. Die Gesamtkompetenz des Bisthums betrug:

a. In Roggen:

| | | | | |
|----|----------|---------|----------|--------------------|
| 1) | Scheffel | 92 695 | im Jahre | 1656 |
| 2) | " | 154 672 | " " | 1771 |
| 3) | " | 57 828 | " " | 1772 ¹⁾ |
| 4) | " | 21 048 | " " | 1887 |

b. In früherem Gelde:

| | | | | |
|----|---------|---------|----------|-------|
| 1) | 208 565 | Florins | im Jahre | 1656 |
| 2) | 309 346 | " " | " " | 1771 |
| 3) | 114 420 | " " | " " | 1772, |

c) in heutigem Gelde, wenn der Scheffel Roggen zu 5 Mk. gemäß $\frac{24}{20}$ jährigen Ablösungsdurchschnittspreise gerechnet wird:

| | | | | |
|----|-------------------|------|----------|------|
| 1) | 463 475 (500 000) | Mark | im Jahre | 1656 |
|----|-------------------|------|----------|------|

¹⁾ Es ist hier, um die Vergleichung zwischen den Jahren 1772 und 1887 genau zu gestalten, zu der oben berechneten Kompetenz für Bischof und Domkapitel von 57 208 Scheffel Roggen noch die Kompetenz von 1772 für die Domkirche mit 1240 Fl. = 620 Scheffel hinzugerechnet. In den Einkünften von 1656 und 1771 sind die Einkünfte der Domkirche offenbar mit eingerechnet. Zu den 114 420 Fl. im Jahre 1772 darf man noch einige wenige tausend Florins für die geistlichen Institute hinzurechnen, um genau mit 1771 und 1656 zu vergleichen.

| | | | | |
|------------|---|---|---|------|
| 2) 773 360 | " | " | " | 1771 |
| 3) 289 140 | " | " | " | 1772 |
| 4) 105 240 | " | " | " | 1887 |

Das Einkommen eines ermländischen Domherrn betrug:

- 1) 5400 Florins (Baar) = 2400 Scheffel Roggen = 12 000 M. im Jahre 1656.
- 2) 7930 Florins (Baar u. Naturalien) = 3695 Schfl. Roggen = 18 485 Mark im Jahre 1771.
- 3) 2643 Florins (Baar) = 1321 Schfl. Roggen = 6605 M. im Jahre 1772.
- 4) r. 2800 Mark (Baar) = 560 Schfl. Roggen im Jahre 1887.

Die Zahlen der Uebersicht zeigen: das Bisthum Ermland hat von seinen früheren Einkünften im Jahre 1772 nicht 50 %, wie nach der Kabinettsordre vom 2. November jenes Jahres geschehen sollte, sondern vielmehr an den Staat abgeben müssen. Die heutige Kompetenz von 105 240 M. ist nicht bloß ziffermäßig um r. 9000 M. geringer als diejenigen von 1772 (114 420 Fl.), sondern steht, was den Kaufwerth anbetrifft, um r. 183 900 M. hinter jener, und um so mehr hinter den früheren Einkünften von 1771 und 1656 zurück. Dagegen ist es unleugbar, daß der Werth und der Ertrag der von dem Staate seit 1772 in Bewirtschaftung genommenen geistlichen Güter, der 1240 kulmischen Ackerhufen, der 2380 kulmischen Forsthufen und der 411 kulmischen Wiesenhufen um das Doppelte oder noch höher gestiegen sind. Die Summe von 105 240 M. ist nur der fünfte bis siebente Theil der Einkünfte aus der Bisthumsdotation vor 1772, ja unter Berücksichtigung der Verdoppelung der Werthe in heutiger Zeit gegenüber der Zeit von 1772, nur der zehnte oder noch mindere Theil der wirklichen heutigen Einkünfte.

Aus vorstehender Untersuchung geht auch die Thatsache hervor, daß in der im Staats-Stat Kap. (115) 1 für das Bisthum Ermland ausgesetzten Summe von 105 240 M. 10 Pf. kein Pfennig aus Staatsfonds herkommt, daß vielmehr aus den Revenüen der geistlichen Güter in Ermland jährlich die bei weitem größere Hälfte seit 1772 in die Staatskasse geflossen ist und noch fließt, und daß die im Stat für das Bisthum ausgesetzte Summe nichts anderes ist als:

1) die bei weitem kleinere Hälfte der im Jahre 1772 berechneten Summe der Zinsleistungen und anderer Abgaben, welche ein großer Theil des Grundbesitzes in Ermland vor 1772 dem Bischofe, dem Domkapitel und den geistlichen Instituten zu entrichten verpflichtet waren und außs neue bei der Kontributionsregulierung im Jahre 1772 und durch den von König Friedrich d. Gr. im Jahre 1773 bestätigten Etat verpflichtet wurden,

2) die bei weitem kleinere Hälfte der Revenüen aus den bischöflichen und domkapitularen Vorwerken, Forsten, Mühlen, Seen, mit der Maßgabe, daß von der dem Bisthume im Jahre 1772 zufolge der Kabinetsordres vom 1. u. 2. Novemb. j. J. ausgesetzten Gesamtsomme darum gerade, weil der bischöfliche Stuhl und das Domkapitel Eigenthümer der geistlichen Güter waren und blieben, zur Erfüllung einiger mit diesem Besitz verbundener oder daran geknüpfter (Kirchen=Schul=Gerichts) Lasten und Verpflichtungen gewisse Geldposten noch nach dem Jahre 1772 abgetrennt wurden, ähnlich wie solche Lasten schon in der Rechnungsaufstellung von 1772 von den Einnahmen in Abzug gebracht sind, bis schließlich die Kompetenz zufolge der in neuester Zeit zwischen der römischen Kurie und dem preussischen Staat gepflogenen Verhandlungen auf die Summe von 105 240 Mk. 10 Pf. fixirt worden.

Welches die geistlichen Güter, liegende Gründe und Zinsberechtigungen, auf die dem Bisthum das Eigenthumsrecht zusteht, sind, ergibt sich aus der ursprünglichen Summe der Bisthumskompetenz, welche nichts anderes ist als die „denen Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten 50 %“. Sie ist von dem Oberfinanzrath und Chef der Oberrechnungskammer Roden im Jahre 1772 auf Grundlage der damals zusammengestellten Einnahmen aus dem Zins, den Vorwerken, Forsten, Mühlen, Seen, welche der Bischof und das Domkapitel und die geistlichen Institute besaßen, wie unsere obigen Zahlenzusammenstellungen zeigen, nach Heller und Pfennig mittels Ziehung der „Halbscheid“ auf 24 045 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. und 14 094 Thlr. 23 Gr. 11 Pf. (S. 374 u. 382) berechnet worden. Ein fataler, aber nur thatsächlicher Irrthum in einem richterlichen Urtheile aus dem Jahre 1873 war es, wenn darin das kleine bei Frauenburg gelegene Gütchen Marz als der liegende, aus der Zeit vor 1772 stammende Grundbesitz der bischöf-

lichen Kompetenz angenommen wurde, von welchem in der Bulle de salute animarum vom Jahre 1821 die Rede ist. Denn dies Gütchen hat erst Bischof Geritz von Ermland in den 50er Jahren, rund 30 Jahre später, als die genannte Bulle datirt, aus seinen Privatmitteln für den bischöflichen Stuhl angekauft.

Schließlich ist zu bemerken, daß die bischöfliche Kompetenz vom 1. October 1872 ab zufolge eines Reskriptes des früheren Kultusministers Falk vom Datum 25. Septemb. 1872, weil ihm die Berechtigung der Staatsregierung zur Zahlung der Kompetenz „aus den Mitteln des Staats“ an den Bischof damals „zweifelhaft“ schien, und daß die Kompetenz des Domkapitels und der geistlichen Institute von der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 22. April 1875 betreffend „die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln“, bezüglich „aus den unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden besondern Fonds“ bis zur Aufhebung der Sperre für die Diözese im Jahre 1883 gesperrt gewesen und diese einbehaltenen Gelder von zusammen 1 012 070 M. 99 Pf. in den bekannten 16 Millionen eingeschlossen sind. Da bei der Ermländischen Bisthumsdotation von „Leistungen aus Staatsmitteln“ oder unter „dauernder Verwaltung des Staats stehenden Fonds“ nicht die Rede ist, da es sich vielmehr um Einkünfte aus den dem Bisthum gehörigen Gütern und Massen von Zins und anderen auf einer Reihe von Privatgrundstücken haftenden Abgaben handelt, so entsteht die Frage, ob die Sperrmaßregel des Minister Falk von 1872 und das Sperrgesetz vom Jahre 1875 nicht irrtümlich und zu unrecht auf die Dotation des Bisthums Ermland angewandt sind. Das in der Sperrsache der bischöflichen Kompetenz ergangene Urtheil des Königl. Obertribunals vom 14. Juli 1873 hat die Frage, ob das formale Eigenthumsrecht des Bisthums an seiner alten Dotation noch heute fortbestehe, nicht entschieden, sondern nur verneint, daß durch die in dem Patent vom 13. September 1772, in den Kabinetts-Ordres vom 1. u. 2. Novemb. 1773, dem Warschauer Tractat vom 18. Septemb. 1773 u. s. w. bis zur Kabinettsordre vom 23. August 1821 zur Bulle de salute animarum und bis zu den Etatsfestsetzungen der neuern Zeit liegenden Regierungshandlungen Privatrechte für das Bisthum begründet worden sind oder begründet werden konnten. Das begreift sich.

Aber die Frage ist eine andere, nämlich ob sich ein Regierungsakt seit 1772 nachweisen läßt, zufolge dessen das Privateigenthumsrecht des Bisthums an seiner alten Dotation aufgehört hat. Einen solchen Akt gibt es nicht, und daher besteht das alte Recht fort. Was man als Regalien des Bischofs und des Domkapitels betrachtete, ist wie oben S. 397 zu ersehen, vom Staate 1772 eingezogen worden, aber nicht die Dotation, auf welcher die Kompetenz des Bisthums beruht. An der Schaffung des eigenthümlichen Rechtsverhältnisses der ermländischen Bisthumsdotation ist außer König Friedrich d. Gr. einzig der damalige Ober-Präsident v. Domhardt theilhaftig, während Roden und der Justizminister v. Fürst anderer Meinung waren und die Schaffung eines solchen Doppel-Verhältnisses, einer Halbpартwirthschaft, bedauerten (S. 359 uff.). Der Eingriff des Staates im Jahre 1772, den letztere beide Männer zufolge einer Art von Gerechtigkeitsgefühl, aber noch mehr im Interesse des Staates selber nicht wollten, betraf nicht das Eigenthumsrecht des Bisthums, sondern die Bewirthschaftung der Güter desselben und die halbparticliche Vertheilung der Erträge, sekundäre Frage gegenüber dem Hauptpunkte, dem Eigenthumsrecht, welches das Bisthum an seiner Dotation unzweifelhaft längst vor 1772 besaß und welches ihm im Jahre 1772 belassen wurde, indem der König im Patent vom 13. Septemb. 1772 versicherte, die neuen Unterthanen „bei ihren Besizungen und Rechten, im Geistlichen und Weltlichen . . . zu lassen.“ Also hat das vor dem 13. September 1772 vorhandene Recht nicht aufgehört, soweit es nicht die frühere Landesherrlichkeit und die darauf begründeten Regalien betraf, welche auf die Krone Preußen und den preußischen Fiskus vermöge ebendesselben Besizergreifungspatents vom 13. September 1772 übergingen, oder soweit es sich nicht um die Administration der geistlichen Güter und die halbparticliche Vertheilung der Einkünfte handelt, über welche beide Punkte namentlich in den Kabinettsordres vom 1. und 2. Novemb. 1772 disponirt ist. Wenn in diesen Kabinettsordres die Einziehung der geistlichen Güter auch nur stillschweigend enthalten wäre, dann würde Artikel 8 des ein Jahr späteren Vertrages zwischen König Friedrich II und der Krone Polen zu Warschau vom 18. Septemb. 1773 eine Unwahrheit besagen, indem es dort heißt: „Die Römisch-Katholischen

sollen in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Provinzien . . . mit allen und eben denselben Kirchen und geistlichen Güthern erhalten werden, welche sie zur Zeit ihres Ueberganges unter die Herrschaft seiner preußischen Majestät im Monathe September 1772 besaßen.“ Indem nun das Stift Ermland, das heißt das Bisthum und seine Dotation, von dem Kirchengüter-Einziehungs-Edict vom 30. October 1810 verschont geblieben, hat sich sein Eigenthumsrecht aus der Zeit des Ueberganges unter die preußische Herrschaft am 13. September 1772 bis auf den heutigen Tag erhalten. Auch der Bestand und die Unterhaltung des Bischöflichen Landvogteigerichts „aus den Revenues der bischöflichen Güter“ bis zur Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit im Jahre 1849 spricht für die Auffassung, daß es bei der Dotation des Bisthums, aus welcher die Kosten für die Unterhaltung des genannten Gerichts entnommen wurden, um Privatrecht des Bisthums sich handelt.



Beiträge zur Bangeschichte der ermländischen Kirchen.

Von Professor Dr. Dittrich.

Fortsetzung.¹⁾

Die Kirche von Bafien.

Bafien wurde durch Urkunde vom 10. Juli 1289, 100 Hufen groß, auf dem Felde Baysen, gewöhnlich Sigdus Naglandithin genannt, behufs Bevölkerung des durch die Preußen und Lithauer u. a. Heiden gänzlich verwüsteten und nunmehr öden Landstriches gegründet.²⁾ Der Bau einer Kirche wird in Aussicht genommen und zugleich dem Gutsherrn das Patronat über dieselbe verliehen. Ein ehemaliger Pfarrer von Bafien, Namens Nicolaus, wird 1380 erwähnt. Im J. 1382 wurde auf Präsentation des Thomas von Baysen Michael Berthram auf die Kirche investirt.³⁾

Ums Jahr 1500 wurde in Bafien, wohl nachdem die alte verfallen, eine neue Kirche gebaut und durch Johannes, Episcopus Simbaliensis, am 5. Mai 1517 zu Ehren der Heiligen Nicolaus, Custachius und Catharina consecrirt. Im J. 1581 begegnet uns dieselbe schon als Filialkirche von Wusen; aber noch 1622⁴⁾ war

1) Vgl. Zeitschr. IX, 174 ff.

2) Cod. dipl. Warm. I, 140.

3) Script. rer. Warm. I, 372.

4) Visitation vom 22. Oct. 1622. Bisch. Archiv Fr. B. Nr. 7. f. 134.

bei alten Leuten die Erinnerung an das ehemalige Pfarrhaus vorhanden. Einer Restauration im J. 1611 gedenkt die an der Südsseite neben der Vorhalle in die Wand eingelassene, noch heute vorhandene Inschrift mit dem Wappen der Familie Bartsch (Eichhörnchen), in deren Besitz das Gut 1609 übergegangen war:

Ao. 16 (Wappen) 11

Jacobus Bartsch

in Basien et

Krossen haeres

restauravit.

Die Kirche war, wie die Visitation von 1622 berichtet, nur zum Theil in solidem Mauerwerk, zum andern in sog. Blindwerk, aufgeführt, die Decke von Holz und bemalt. Eine Sacristei befand sich an der Nordseite. Neben dem westlichen Haupteingange gab es noch einen südlichen mit einer Vorhalle; an den Ostgiebel lehnte sich ein Beinhaus mit Inschrift an. Der Thurm war damals noch ganz massiv und enthielt drei Glocken. Von letztern sind noch zwei vorhanden, beide mit Inschriften in gothischer Minuskelschrift. An der größern sind die Worte lesbar: O rex gloriae veni cum pace. Osanna heis ich hermann gos mich. Die Inschrift der kleinern, ältern Glocke ist schwer zu entziffern.

Im J. 1845 wurde der alte Thurm abgetragen und ein hölzerner Glockenstuhl aufgeführt, in welchem sich die erwähnten Glocken befinden.

Ueber die innere Ausstattung der Kirche giebt uns der Visitationsbericht von 1622 einigen Aufschluß.

Das Ciborium befand sich als Wandschrank mit doppeltem Verschuß (eichene Thür und eiserne Kraten) an der Epistelseite, darin ein kupfernes Tabernakel mit wenigen Hostien in einer silbernen Pixis, außerdem noch ein zinnerner Teller zum Gebrauche bei der hl. Communion. Die hl. Oele wurden in einem dreitheiligen zinnernen Gefäße aufbewahrt, aber fast gar nicht benutzt. Der Taufstein umschloß ein kupfernes Becken mit eichenem Deckel.

Von den zwei Seitenaltären hatte einer, den hh. Hippolyt und Antonius geweiht, als Aufsatz „Icon. B.M.V. sculpta cum imagine misericordiae, d. h. wohl eine Mutter Gottes mit dem

Leichnam Christi im Schooße, eine sog. Pietà. Ueber den Hochaltar wird leider nichts bemerkt.

Die Monstranz war thurmformig, von Silber, aber mit kupfernem Fuß, der Kelch ganz von Silber und vergoldet. Ein rundes silbernes Pacifical zeigte auf der einen Seite das eingravirte Bild des hl. Nicolaus, des Hauptpatrons der Kirche, ein anderes das Bild der hl. Barbara; letzteres war mit acht Korallen und mit einem Kreuze geziert. Ein anderes kleines silbernes Kreuz hatte fünf Korallen. Alle die genannten hl. Geräthe waren noch im mittelalterlichen Stil gehalten, ebenso auch noch eine alte Monstranz und ein alter Kelch, beide von Kupfer, und ein altes Thurbulum von Messing.

Im Laufe des 17. Jahrh. wurden die alten Kelche, die Monstranzen u. s. w. wahrscheinlich eingeschmolzen und es kamen hinzu, schon in dem neuen Stil gearbeitet:

1. ein Kelch mit dem Wappen derer von Schau am Modus und der Inschrift unter dem Fuße: Eustachius Schau, Erbsass auff Basien. Ao. 1681, den 14. Novembris;

2. ein Kelch mit achteckigem Knauf aus dem Ende des 17. Jahrh. mit der Inschrift: Memento peccatoris Michaelis;

3. eine Monstranz im Stil des ausgehenden 17. Jahrh.;

4. ein Crucifix aus Bronze (17. Jahrh.), etwas später

5. ein zinnernes Crucifix von etwa 60 cm. Höhe. Der Kreuzesstamm wächst aus einer auf einem Unterbau ruhenden Kugel heraus. In die drei Enden der Kreuzesarme sind Medaillons in der Größe eines Thalers mit folgenden Darstellungen und Umschriften eingelassen:

a) auf dem linken Kreuzesarme Verkündigung Marias, schon sehr lebhaft bewegt, mit der Umschrift: Der Grus uns Zeugnis gibt, wie Gott die Menschen liebt;

b) auf dem rechten Arme: Jesus bei einem Gastmahl (Hochzeit zu Cana) mit der Umschrift: Jesus hat Rath und That.

c) auf dem obern Arme: Maria mit dem Kinde und der Umschrift: Jesus Maria. Der Christuskörper ist gut gearbeitet, der Schmerzausdruck trefflich gelungen.

Die jetzigen Altäre wie auch die Kanzel und das Kirchengestühl (zwei Beichtstühle und zwei Stühle für die Kirchenväter,

alle aus Eichenholz schlicht gearbeitet) sind aus dem Anfang unseres Jahrhunderts. Der Hochaltar ist ein Säulenbau. Zwischen den vier Säulen des Haupttheils sieht man links die Statuen des hl. Johannes von Nepomuk und eines Königs mit Mantel, Krone und Scepter, rechts die des hl. Christophorus und eines Heiligen in Messgewand und vierhörigem Birett, ein Buch in der Linken, die Rechte segnend erhoben. Im zweiten Stockwerke befindet sich die Statue der hl. Jungfrau auf dem Halbmond, über ihr die Taube des hl. Geistes, rechts und links je ein hl. Bischof.

Der nördliche Seitenaltar enthält das Bild des hl. Rochus, von zwei Säulen umrahmt, der südliche ein neues, gut ausgeführtes Rosenkranzbild, ebenfalls zwischen zwei (grau marmorirten) Säulen. Die Leuchter sind neu, treffliche Arbeiten in gothischem Stil.

Von neuern Kirchengeräthen ist noch bemerkenswerth ein Pacifical in gothischem Stil mit sechsblättrigem Fuß, oben in ein Lilienkreuz auslaufend und mit blauen Steinen sehr ansprechend geziert. Auch sind zwei neue silberne Ampullen hinzugekommen. Von Paramenten seien hervorgehoben: eine in Seide gestickte Kasel, rheinische Arbeit, und eine Besperkappe, eine treffliche Stickerei der Katharinerinnen von Wormditt.

Seitdem im J. 1868/69 ein neues Pfarrhaus errichtet worden, hat die Kirche auch wieder eine gewisse Selbständigkeit erhalten, insofern als an derselben ein Lokalcaplan angestellt ist.

Während des J. 1886 hat die früher nur sehr kleine und schlichte Kirche eine ziemlich durchgreifende Umgestaltung erfahren. Das Gebäude wurde um etwa einen Meter erhöht und durch eine Vorhalle im Westen, wo einst der Thurm stand, erweitert, erhielt ihre ursprünglichen spitzbogigen Fenster wieder und ein neues Dach. Der Ostgiebel wurde in seinem obern Theile nach einem wohl gelungenen Entwurfe des Baumeisters Hillenkamp neu aufgeführt. Das Kirchengebäude hat durch diesen Umbau außerordentlich gewonnen. Die innere Renovation fand im Sommer des J. 1887 statt. Chor, Orgel, Kanzel, Altäre wurden durch Maler Grünke in Wormditt neu staffirt, die Wände quadirt und gelb-grau marmorirt, die flache Gipsdecke durch Holzleisten in Felder getheilt und in hellem Farbeton gestrichen.

In der Kirche befinden sich zwei Grabsteine mit Wappen und Inschriften:

- 1) Omnes morimur
 Et quasi aqua in terram delabimur.
 Istud te monet,
 Quisquis haec legis
 Botvidus Claudius Vastovius,
 Olim nobilium virorum gloria,
 Jam cinis et favilla.
 Obijt
 Anno MDCXXXIII
 April. mensis et die XXX.
 (Wappen)

- 2) Wappen der Leszcynski mit Halbmonden rechts und links.
 Die Inschrift nicht mehr zu entziffern, von der Jahreszahl nur MDCL . . .

Die Kirche von Kalkstein.

Biel früher als die umliegenden Kirchdörfer ist Kalkstein gegründet, nämlich im J. 1285 durch Urkunde vom 20. April.⁵⁾ Einer Kirche ist darin aber nicht gedacht; jedoch wurde das Versäumte bald nachgeholt, sicher zu Anfang des 14. Jahrh., wie denn auch schon in einer Verschreibung vom 27. April 1346 ein Pfarrer „Nicolaus de Kalkstein“ als Zeuge vorkommt.

Am 1. Juni 1580 weihte Bischof Cromer die Kirche zu Ehren des Apostels Andreas ein, gewiß dieselbe, welche heute noch besteht. Dieselbe ist 70 Fuß lang, 35 breit, 20 hoch, sehr schlicht und einfach angelegt, hat nur an den Ecken und in der Mitte des Ostgiebels Strebepfeiler, aber einen schönen, durch verputzte Blenden und über Eck gestellte Pfeiler, die aber über die Dachschräge nicht mehr hinauslaufen, reich gegliederten Ostgiebel. Der Thurm, welcher den Westgiebel verdeckt, so daß nur die

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. I, 119.

Thürmchen der Mauerchräge herausragen, ist noch heute ein mit Brettern verschalteter Holzbau.

Fenster hat die Kirche sechs, an jeder Seite, wie auch am Ostgiebel zwei, außer dem westlichen Eingange durch den Thurm noch einen südlichen, davor jetzt eine achteckige, bis zum Dache reichende Vorhalle, darunter das Begräbnißgewölbe der Familie von Hatten. Früher nämlich hatte diese Familie, an welche die Hosianischen Besitzungen Lemitten und Anthteile von Abrechtsdorf, Kalkstein, Massen und Kaufching übergegangen waren, in einem Gewölbe der Kirche selbst ein Erbbegräbniß. Nachdem jedoch dieses infolge des staatlichen Verbotes der Beerdigungen in Kirchen geschlossen worden, bat im Jahre 1798 der damalige Erbe von Lemitten, v. Hatten, den Bisitor von Melitz um die Erlaubniß, unter der Vorhalle ein Gewölbe mit dem Eingange von außen anlegen zu dürfen. Die Genehmigung wurde ertheilt, und daher jene polygone Vorhalle.

Bei der Visitation im Jahre 1622 (23. October) befand sich das Kirchengebäude in einem sehr baufälligen Zustande; die Decke und der Fußboden waren sehr defect, nur die Kanzel (an der Südwand) und die Bänke in gutem Zustande. Von den Altären war nur der Hochaltar, auf welchem eine Statue der hl. Jungfrau mit dem Kinde und darüber eine Statue des hl. Andreas, in gottesdienstlichem Gebrauche; der südliche Nebenaltar hatte gar keinen consecrirten Altarstein, und wurde auch das hl. Opfer daran gar nicht gefeiert; den zweiten Seitenaltar, der Mutter Gottes geweiht, hatte man auf Grund eines Mandats der letzten Visitation gänzlich entfernt, um für das Baptisterium Platz zu gewinnen.

Das Ciborium war ein mit doppeltem Verschuß versehener Wandschrank an der Epistel-seite; darin ein thurm-förmiges kupfernes Tabernakel mit runder silberner Pixis und Patene.

Aus dem Inventar von 1622 seien hervorgehoben: ein neuer, ganz vergoldeter Kelch; ein Reliquienkreuz, mit elf Steinen besetzt, auf der Rückseite der Name Jesu eingravirt; ein silberner Becher „pro communicantibus“ mit dem Hosianischen Wappen; ein kupferner Kelch zur Darreichung der Ablution an die Communicirenden. Von Kupfer war auch die Monstranz, das Thuribulum von Messing, aus Zinn zwei Ampullen und zehn Leuchter. Sodann seien erwähnt ein Velum, auf rothem Grunde in Seide und

Gold gestickt, in der Mitte der Name Jesu; eine größere Balla, darauf in Seide gestickt die Wundmale des hl. Franciscus, ein Geschenk der Anna Hosius, vielleicht derselben, von welcher die Braunsberger Pfarrkirche im Jahre 1588 einen Kelch geschenkt erhalten hat. Drei andere Ballen waren in schwarzer Seide gestickt, zwei mit einem Crucifix, eine mit dem Bilde der hl. Jungfrau.

Im Jahre 1697 kam eine im Stile jener Zeit ausgeführte, einer gleichzeitigen in der Kirche zu Braunsvalde sehr ähnliche Monstranz hinzu, silbern und vergoldet, 263 scot schwer. Der Fuß ist durch getriebene Ornamente, Engelsköpfe und Blumenwerk abwechselnd, geziert; neben der Sonne sieht man rechts und links die Statuen von St. Paulus und St. Petrus, hochoben St. Andreas. Ein silbernes, ähnlich ornamentirtes Rauchfaß nebst Navicula mag etwa dem Jahr 1700 angehören.

Im Laufe des 18. Jahrh. wurde das Inventar nicht unerheblich vermehrt. Am Ende des Jahrh. besaß die Kirche an Silbersachen außer der erwähnten Monstranz: vier Kelche, eine Pixis, eine Krankenpixis, drei Delgefäße, ein Pacifical, zwei Ampullen nebst Teller, ein Thuribulum nebst Zubehör, ferner viele Botivgeschenke an den Altären. Ein Pacifical mit Crucifixus, die Hängelampe vor dem Hochaltar, der Weihwasserkessel und zwei alte Leuchter waren von Messing, von Zinn ein großer Candelaber, mehrere Altarleuchter, davon einige 1750 aus Braunsberg beschafft worden waren, mehrere Büchsen zur Aufbewahrung der Hostien, das Lavacrum in der Sacristei. Natürlich fehlten auch nicht die Bilder der zwölf Apostel an den Wänden; Fahnen gab es zehn.

Im Jahre 1746 hatte man dem Bildhauer für ein neues Tabernakel 15 fl., dem Vergolder 40 fl. gezahlt, 1749 wieder 31 fl. für das Tabernakel ausgegeben. Jedoch wurde 1801 schon ein neues Ciborium nebst Tabernakel für 100 fl. angeschafft.

Nicht ohne Interesse dürfte die Notiz in dem „Liber rationum“ sein, daß die Kirche von Kalkstein im J. 1766 zum Bau der Kirche in Bischofsburg 110 fl. beigesteuert hat.

In dem Kriege 1805/6 hatte die Kirche folgende Inventariensteücke eingebüßt: 1) an Silbersachen: zwei Kelche, eine Pixis ohne Deckel, eine Krankenpixis, ein Delgefäß, den Fuß eines Pacifical, mehrere Botivtäfelchen vom Rochus- und St. Annenaltar; 2) an

Kirchengeräthen u. dgl.: vier Alben, ein Velum mit Goldfranzen, zwei rothe Messdiener-Mäntel, einige unbrauchbare Antependien und Fahnen, auch je zwei Trompeten und Clarinetten. Der Verlust wurde auf ungefähr 179 Thlr. geschätzt.

Der noch heute vorhandene Hochaltar ist ein Werk des 17. Jahrh. Vier Säulen, an denen man neben einem andern das Wappen der Familie Hofius bemerkt, bilden den Haupttheil. Das Bild stellt die Geburt Christi dar; zwischen je zwei Säulen links und rechts die Statuen der beiden Johannes. Im zweiten Stockwerke sieht man die Krönung Marias zwischen den Statuen der hl. Ordensstifter Franciscus und Dominicus, als oberste Krönung die Statue des hl. Andreas. Die Staffirung des Altares im Jahre 1857 kostete 213 Thlr. Die Polychromie der Statuen ist durchaus mißlungen.

Die beiden Seitenaltäre mögen ums Jahr 1800 errichtet sein. Der nördliche enthält ein Bild der hl. Anna, welche Maria lesen und beten lehrt, in bläulichem Farbenton gehalten, ein unbedeutendes Bild; schlechter noch sind die beiden daneben stehenden Bilder von St. Nicolaus und St. Laurentius und ihre Polychromie von 1857. Nicht besser ist der südliche Nebenaltar. Zwischen den Statuen eines Bischofs und des hl. Franciscus Xaverius befindet sich ein schlecht gemaltes Bild des hl. Rochus als des Patrons der Pestkranken, darüber in geschnitztem Rahmen ein Herz Jesu, von Betern verehrt, zur Seite zwei Heiligenfiguren, oben ein Engel mit Fahne.

Nach den Verlusten während des Krieges 1805/6 mußte im 19. Jahrh. wieder auf Vermehrung des Inventars Bedacht genommen werden. Im J. 1841 schenkte Bischof v. Hatten der Kirche seiner Heimath drei Kajeln (roth, weiß und grün), sowie eine weiße Besperkappe von allerdings nur geringem Werthe. 1843 wurde für die Vorhalle ein Crucifixus um den Preis von 12 Thlr. erworben, 1871 eine wenig gelungene Marienstatue (36 Thlr.), 1872 der messingene Kronleuchter (gothisch) nebst vier Tabernakelleuchtern (64 Thlr.). Zwei ganz schlichte Kelche kamen etwa 1835 hinzu; ein Paar neue, ziemlich große silberne Ampullen nebst Teller stammen aus dem Atelier von Schwann in Köln (1848) und kosteten etwa 81 Thlr.; ganz modern gehalten sind vier kleine

silberne Leuchter. Im Jahre 1875 wurden die Kanzel, die Communionbank, Beichtstühle, Taufe, die Antependien, Canontafeln von Bildhauer Splieth in Elbing neu gearbeitet in einem zwischen der Renaissance und dem mittelalterlichen vermittelnden Stile und holzfarbig bemalt; die Bänke fertigte ein Tischler an. Die Altäre selbst haben seit der neuen Bemalung und Vergoldung im Jahre 1857 eine Veränderung nicht erfahren. Aus den siebziger Jahren ist auch die Decoration der Wände und der Decke. Der untere Theil der Wände, den ein Blattfries abschließt, ist in Quadrate getheilt, der obere einfach in grauer Steinfarbe gestrichen. Reicher ist die Hohlkehle behandelt, die Decke mit Rosetten geziert. Der Gesamteindruck ist nicht ungünstig, wenn auch die Decoration etwas zu matt ausgefallen ist.

Die Bilder der Apostel, St. Anna mit Maria als Kind, Johannes und Maria sind von Andrasch gemalt. Die Bilder von Christus und Maria aus dem Jahre 1881 sind durch Inschriften als Geschenke des Michael Pohlmann aus Albrechtshof bezeugt.

Von den ältern Sachen ist nur erhalten ein schlichter gothischer Kelch, etwa aus dem 16. Jahrh., wohl derselbe, welchen das Inventar von 1622 als neu aufführt.

Glockeninschriften.

Die größte Glocke mit dem Bilde des hl. Andreas hat folgende Inschriften:

Hosanna in excelsis. Benedictus qui venit in
nomine Domini.

Salve crux gaudiosa

Ex membris Dni. Jesu pretiosa,

Suscipe benigne votum

Ex sono hoc pie congregatum

Qui in te pependit et per te me redemit

Magister meus Christus.

Me fudit Andreas Dörling Regiomontanus 1727.

Die zweite kleinere:

Durch Feuer flos ich, Michael Dornmann
zu Elbing gos mich 1604.

Grabsteine.

1. Vor dem Hochaltar ein Grabstein mit Wappen der Hofius und der Umschrift

| | |
|---|---|
| V | H |
| D | B |

2. Ein zweiter Grabstein mit demselben Wappen in der Vorhalle unter dem Thurme; die Inschrift ist schon sehr verwischt.

3. Ein Grabstein in der achteckigen Vorhalle über der Hatten'schen Familiengruft mit einer nicht mehr lesbaren Inschrift.

Die Kirche von Arnsdorf.

Laut Handfeste vom 12. August 1308 wurde die Kirche von Arnsdorf (Arnoldsdorf, villa Arnoldi) mit 7 Hufen dotirt.⁶⁾ Im Jahre 1316 wird bereits ein Pfarrer (Bartholomäus) erwähnt. Die jetzige Kirche, der hl. Catharina geweiht, stammt aus der Blüthezeit der ermländischen Architektur, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (c. 1370), und gehört zu den größten und besten Dorfkirchen der Diöcese. Sie ist ein Viereck von 97 Fuß Länge, 45 Breite und 30 Höhe; die Decke war stets eine flache Holzdecke. Nur an den vier Ecken finden sich Strebepfeiler, und sie sind reicher als gewöhnlich behandelt, indem sie in einem vierseitig pyramidalen, kappellenartigen Abschluß enden. Unter dem Dache zieht sich ein mit Mörtel verputzter Fries hin, welcher einst, wie noch vorhandene Spuren zeigen, mit geometrischen Mustern in Kreisen geziert war. Der Thurm erhebt sich in fünf durch Blenden gegliederten Stockwerken zu einer Höhe von 80 Fuß. Oben geht das Viereck in ein Achteck über, auf welchem sich dann das achteckig pyramidale Dach erhebt.⁷⁾ Auch die Blenden waren durch eingerückte Ornamente in der Weise wie gothische Fenster, also durch aufsteigende Pfosten, Maßwerk und dgl. belebt. Auf dem Ostgiebel, der ebenfalls durch weiß getünchte Blenden gegliedert war, steigt ein tabernakelartiges Thürmchen empor, darin die Signaturlocke. Auf der Südseite waren vier, auf der Nordseite drei spitzbogige Fenster, zwei kleinere von runder Form im Ostgiebel.

⁶⁾ Cod. dipl. Warm. I, 250; 341.

⁷⁾ Kunstdenkmale Ermlands XXIII, Nr. 5.

Im Jahre 1572⁸⁾ hatte die Kirche außer dem der hl. Catharina geweihten Hochaltar noch drei Altäre, einen an der Ostseite, einen an der Nordseite und einen Erasmusaltar. Das Tabernakel im Ciborium war von Kupfer und umschloß eine silberne Pizis nebst Patene, die Monstranz aus vergoldetem Kupfer mit silbernem Melchisedech. Von Zinn waren ein Ablutionsfeld, vier Ampullen, ein Candelaber vor dem Sacrament, das Thuribulum von Erz. Von Silbersachen fanden sich vor: ein Kelch mit Patene, ein im obern Theile vergoldetes und mit Edelsteinen besetztes Pacificale. Zu einer schwarzseidenen Kasel gehörte ein mit 112 Fibeln geschmücktes Humerale; ein anderes Humerale hatte 40 Fibeln; mehrere Antependien „ex tela picta“.

Bei der Visitation am 26. October 1622 war die Kirche innerlich wie äußerlich in gutem Zustande. Sie hatte damals drei Eingänge: einen im Süden durch die Vorhalle, einen in der Nordwand, einen im Westen. Die Sacristei befand sich, wie noch heute, an der Nordseite; an den Ostgiebel lehnte sich das Beinhaus an, hatte aber weder eine Inschrift noch ein Bild des Todes, wie sonst üblich. Die Decke war aus Brettern gezimmert und mit Malerei geschmückt. Von der Decke herab hing, gewiß durch einen Querbalken gestützt, eine Kreuzigungsgruppe, die damals eben neu gefertigt worden war; neu waren auch die Kanzel, die Bänke und die Orgel.

Auf dem Hochaltar sah man eine Krönung Marias, wahrscheinlich noch mittelalterlichen Ursprunges. An der Nordwand stand der Altar der hl. Catharina, welcher unlängst ein neues Antependium von Leinwand mit dem Bilde der Heiligen erhalten hatte; an der Südwand der Altar der schmerzhaften Mutter, dessen (neues) Antependium (Pallium) mit dem Bilde der Mater dolorosa geschmückt war. Ein vierter Altar, wahrscheinlich der in der Visitation von 1572 erwähnte Altar des hl. Erasmus, war mit bischöflicher Erlaubniß entfernt worden. Links von dem Hochaltar befand sich das Baptisterium, das Ciborium in der Ostwand, äußerlich und innerlich vergoldet und bemalt und durch doppelten Verschluß, wie überall, verwahrt. Darin ein kupfernes, leicht

⁸⁾ Vgl. Erml. Zeitschrift VIII, 585.

vergoldetes, thurm förmiges Tabernakel (vgl. oben) mit silberner runder Pixis für die hl. Gestalten. Die hl. Oele wurden in einem neuen Wandschrank neben dem Baptisterium in drei silbernen Gefäßen aufbewahrt.

Schon damals besaß die Kirche von Arnsdorf ihre herrliche silberne Monstranz, mehr als zwei Ellen hoch und in edlem gothischen Stil gearbeitet, laut Inschrift unter dem Fuße im J. 1600. Der Visitationsbericht beschreibt sie also: *Monstrantia argentea tota nonnullis in locis inaurata cum imaginibus fusilibus B. M. V., S. Catharinae, Dorotheae et Ursulae, alta 2 ulnas et amplius.*

In dem 1755 von Pfarrer Tulawski angelegten Liber domus parochiae Arnsdorfensis lesen wir über diese Monstranz: *Monstrantia anno 1600 comparata ponderat 662 schot sive 441 $\frac{1}{3}$ loth, 13 Pfd. 25 $\frac{1}{3}$ loth. Opus structurae antiquae et ob nimium pondus incommodum, aliquando cum licentia Superiorum transfundendum, et superfluum argentum pro ciborio seu pixide oblatorum impendendum, quae ad praesens nimis parva est pro hac parochia et minus apta ob caelaturam.*

Bemerkenswerth sind noch: ein silberner und ganz vergoldeter Kelch mit der Inschrift: *Ao. 1598 tempore Matthaei Schacht, Parochi Arensdorfensis*; ein zweiter silberner Kelch; ein silbernes Pacifical, im obern Theile vergoldet, ringsum mit Edelsteinen verziert; eine silberne Pixis und eine andere für den Krankenbesuch; zwei neue silberne, stellenweise vergoldete Ampullen; ein kupfernes und vergoldetes Kreuz; ein zinnerner Kelch „*pro communicantibus*“, d. h. für die Ablution nach der hl. Communion. Von Paramenten: ein rothseidenes und geblühtes Kelchvelum mit dem Namen Jesu, in Gold gestickt, ein ähnliches „*ex tela.*“

Um die Mitte des 17. Jahrh. wurde die Kirche bei der Occupation Ermlands durch die Brandenburger gründlich ausgeplündert. Damals gingen auch die meisten Urkunden und Kirchenbücher verloren — erhalten ist ein mit 1572 beginnendes Taufbuch —, so daß Pfarrer Bodinus (1664—74) neue Kirchenbücher anlegen mußte. Im J. 1684 wurde der Hochaltar neu errichtet und 1687 vergoldet; die Staffirung kostete nicht weniger als 500 fl. Nach einer Beschreibung von 1779 erhob sich derselbe in

zwei Stockwerken und war mit Bildern und Sculpturen sehr reich ausgestattet. Erstes Stockwerk: Bild der unbefleckten Empfängniß, zur Seite, gewiß zwischen Säulen, die vergoldeten Statuen von St. Johannes Baptista und St. Andreas. Zweites Stockwerk: Bild der hl. Catharina, rechts und links vier vergoldete Statuen: Franz Xaver, Franz von Assisi, Catharina von Siena, Theresia. Hochoben Statue des Erzengels Michael.

Im J. 1688 wurde die Orgel reparirt und vergrößert; sie wird als ein tüchtiges Werk gerühmt.

Das 18. Jahrh. brachte wieder mancherlei Umgestaltungen im Innern und prägte der Kirche einen ganz andern Charakter auf, als sie im J. 1622 und noch viel später gehabt hatte.

Der Rosenkranzaltar an der Epistelseite wurde 1720 oder 1721 auf Kosten eines Matthäus Jude aus Arnsdorf erbaut; die Vergoldung kostete 225 fl. Zwischen Säulen enthielt er unten ein Bild der Verkündigung, darüber das der Verklärung Christi, im dritten Stockwerke Christi Todeskampf am Delberge, oben als Schlußfrönung „sculptum nomen Mariae“. Rings herum waren, gewiß in kleinen Bildchen, die Geheimnisse des Rosenkranzes angebracht.

Zehn Jahre später, unter Pfarrer Lamprecht (1721—33) wurde die „Fraternitas agonizantis Jesu“,⁹⁾ deren Album noch vorhanden, errichtet und von ihr aus Almosen, welche während des Rosenkranzgebetes gesammelt worden, der Kreuzaltar neu aufgeführt, früher Altar der schmerzhaften Mutter genannt. In der Predella sah man ein kleines Bild der Mater dolorosa, darüber als Hauptbild ein Bild des Gekreuzigten, aus dessen Wunden das Blut auf die im Fegefeuer leidenden Seelen herabfloß. rechts und links zwischen Säulen die Statuen des Evangelisten Johannes und der hl. Magdalena. Im zweiten Stockwerke wieder eine schmerzhaftige Mutter, zur Seite zwei weinende Engel, im dritten ein Bild des guten Hirten, oben der Name Jesu. Auch

⁹⁾ Dazu gehört das von den Eheleuten Gregor und Elisabeth (geb. Schau) Kazubeki, Erben von Lemitten, gestiftete und unterm 16. October 1732 erigirte Beneficium Kazubeki. Auch Peter Schau, Besitzer von Basien, hatte einen Theil dazu hergegeben.

diesen Altar umgaben kleinere, auf die Buße bezügliche Bilder: der weinende Petrus, die büßende Magdalena, der verlorene Sohn, die büßende Maria von Aegypten.

Als Geschenk des Pfarrers Franz Ignaz Herr, welcher 1721 als Propst nach Königsberg ging, kam (1723) eine silberne, 128 scot schwere ewige Lampe hinzu, 1727 ein neues Thuribulum (224 fl.), 1742 ein neues Baptisterium, wofür der Bildhauer 125 fl. erhielt (Gesamtkosten 149 fl. 20 gr.), 1753 ein hl. Grab, welches, das Holz ungerchnet, 100 fl. kostete. Die Kanzel wurde im J. 1732 von einem Tischler um den Preis von 373 mr. gearbeitet, und der Maler empfing noch für die Bemalung und Vergoldung 330 mr. — „opus bonae proportionis“, heißt es in dem von Pfarrer Tulawski (im J. 1750—1755) angelegten „Liber domus parochiae Arnisdorfensis“ unter den „Memorabilia circa ecclesiam.“ Auch der Visitationsbericht von 1779 rühmt die tüchtige Arbeit und giebt den plastischen Schmuck näher an: oben die Verkörperung Christi, unten die vier Evangelisten und drei Kirchenlehrer, an der Wand das gemalte Bild der hl. Catharina.

Zur Zeit Tulawski's befanden sich in dem Thurm drei Glocken. Die größere war unlängst gesprungen und 1745 um den Preis von 845 fl. 18 gr., die Collectengelder nicht eingerechnet, in Elbing umgegossen und am 26. Juli 1750 durch Weihbischof Krassinski auf den Namen der hl. Catharina geweiht worden. Die kleinere, aus dem Jahre 1499 und von ausgezeichnetem Klang, war im Winter 1753 bei heftiger Kälte ebenfalls gesprungen. Die kleinste war 1725 in Königsberg umgegossen und durch Bischof Szembek sub titulo immaculatae conceptionis B. M. V. consecrirt worden. Die Umgießung kostete im Ganzen 225 fl. 11 gr. Sie wog 12½ Stein, den Stein zu 36 Pfd. gerechnet, 450 Pfd. In einem hölzernen Dachreiter befand sich außerdem noch eine Signaturlocke, war aber von dem Vorgänger Tulawski's, weil das Thürmchen den Einsturz drohte, ebenfalls in den großen Glockenthurm verlegt worden.

Der Visitator von 1799 fand schon, statt der frühern flachen, eine gewölbte Holzdecke, durchweg bemalt, gewiß in der Weise, wie man es bis zu den Restaurationen unserer Zeit in den meisten ermländischen Dorfkirchen sehen konnte. Die Fenster, früher spitz-

bogig, waren bereits rechteckig, die in dem Ostgiebel sogar achteckig, die Wände weiß und mit vielen Bildern bedeckt (Christus, Maria, die zwölf Apostel, Catharina, Hippolyt, Antonius von Padua, Franz Xaver, Petrus von Alcantara, Theresia, Agatha, Casimir, Nicolaus, Johannes von Nepomuk, St. Anna und Maria von der Trinität gekrönt; Jesus, Maria und Joseph; Jesus, Maria und Anna; Verkündigung, Maria mit dem Leichnam Christi, Christus im Grabe, Auferstehung Christi, Verkündigung, jüngstes Gericht, eine Anzahl kleinerer Bilder). Der Boden war mit Steinfliesen belegt. Im J. 1777 waren zwei neue Chöre angelegt worden, harrten aber 1779 noch der Staf- firung. Das Beinhhaus, wie überall am Ostgiebel, war damals schon sehr baufällig und wurde bald darauf an die Südwand neben den Thurm verlegt.

Der Rochusaltar, aus Almosen der Gläubigen an der Nordwand errichtet, war 1779 noch ganz neu und unbemalt. Im ersten Stockwerke das Bild des hl. Rochus, im zweiten das Auge Gottes, von geschweiften Wolken und Strahlen umgeben, daneben zwei Genien, deren einer ein gezücktes Schwert, der andere eine Schale in der Hand hielt.

Aus dem Inventar von 1779 heben wir hervor: (neben der alten von 1600) eine zweite, als neu bezeichnete Monstranz, welche später (1811) für 100 Thlr. an die Kirche von Wolfsdorf verkauft wurde; Wolken umgaben die Lunula, aus welchen Engelsköpfe und oben das Bild Gott Vaters herauschauten; sodann drei Kelche, einer aus einem ältern, unbrauchbar gewordenen eben neu gearbeitet; eine große Communionpatene (!); eine silberne Pixis; ein rundes, mit einem Kranz von vergoldeten Blumen und kostbaren Steinen unrahmtes (gothisches) Pacifcale, „nunc inutile et fractum“; ein in Form eines Kehlkopfes mit Geweih gebildeter Kronleuchter (*corona ante majus altare pendens in sculpto capite caprae silvestris et ejusdem cornibus cum quatuor brachiis seu candelis*), wie er nicht selten in ermländischen Kirchen (Allenstein, Wormditt, Bludau) vorkommt.

Als die Kirche im J. 1798 (2. October) visitirt wurde, war sie im Innern und Außern wesentlich noch unverändert, hatte dieselbe Decke, dieselbe Vorhalle, dieselben vier Altäre. Der Hoch-

altar vom Jahre 1684 war freilich schon „pervetustae structurae“ (!) und sehr baufällig, so daß der damalige Pfarrer, Joseph Wildenhauer, sich die Erlaubniß erbat, ein bestimmtes Kirchencapital (233 Thlr. 30 Gr.) zu einem neuen Altar verwenden zu dürfen, was ihm auch zugestanden wurde.

Das Inventar von 1798 ist wesentlich dasselbe wie das von 1779; nur werden noch allerlei Botivgeschenke aufgeführt: reicher Schmuck an dem Bilde der hl. Jungfrau auf dem Hochaltar, ebendasselbst an dem Bilde der hl. Catharina; an dem Bilde des Erzengels Gabriel auf dem Marienaltar, ebendort an dem Bilde der Verklärung Christi, auf dem Kreuzaltar an dem Bilde Christi und der schmerzhaften Mutter (oben); Botivtafeln an mehreren Bildern.

Nachdem schon am 29. Mai 1733, dann wieder im Frühjahr 1807 der Blitz in den Thurm eingeschlagen hatte, ohne erheblichen Schaden anzurichten, nur daß die Uhr des Kaplans, welche dort nebst vielen andern werthvollen Sachen vor den Franzosen verborgen worden war, verlegt wurde, traf am 23. August, abends 9 Uhr, abermals ein Blitzschlag das Kirchengebäude, und es brannte alles ab bis auf den Thurm und die Umfassungmauern der Kirche; auch der unstreitig schöne Ostgiebel ging zu Grunde. Leider that man viel zu wenig, um die in der Sacristei aufbewahrten kostbaren Geräthe zu retten. Denn obwohl hier erst morgens 3 Uhr das Feuer eindrang, gelang es doch nur, die beiden Monstranzen, zwei Kelche und zwei Pacificalien zu retten, während alles andere ein Raub der Flammen wurde.

Die Kirche lag in Asche bis zum Jahre 1811, und der Gottesdienst mußte in der Pfarrei gehalten werden. Denn die Gemeinde hatte in dem französischen Kriege durch Plünderungen und Brände zu viel gelitten, um sofort an die Wiederherstellung ihres Gotteshauses denken zu können. Außerdem fehlte es an Holz. Da sammelte der Pfarrer 150 Stück Holz von Wohlthätern, die Gemeinde brachte 60 Stück zusammen, und das genügte wenigstens für die Herstellung eines Daches. Am 20. Mai 1810 begann die Wegräumung des Schuttes, am 12. August war das Dach fertig, freilich, wie man an dem Thurm erkennen kann, nicht in gleicher Höhe wie das frühere. Im October war auch der obere Theil des Ost-

giebels wieder aufgemauert, aber ohne allen Schmuck, ohne alle Gliederung, als einfache Mauermaße aufsteigend, an den untern Enden mit weit sich ausbauchenden Voluten, wie es der Geschmack jener Zeit forderte. Die Dachziegel wurden aus Wartenburg herbeigeschafft und kosteten 12 Thlr. pro Mille, erwiesen sich aber sehr bald als undauerhaft. Am 1. November 1811 wurde in der Kirche zum ersten Male wieder Gottesdienst gehalten. Bei der Versteigerung der Altäre, Utenzilien u. s. w. der abgebrochenen Jesuiten-Kirche zu Braunsberg im September 1809 war auch Pfarrer Masuth anwesend und kaufte mancherlei: sieben Kaskeln in verschiedenen Farben, Alben, Chorröcke, Altartücher, sechs zinnerne Altarleuchter. Den Hochaltar erstand Kaufmann Destreich und überwies ihn der Kirche von Arnsdorf; derselbe konnte aber wegen seiner Größe und Baufähigkeit nicht (oder schwer?) aufgestellt werden. Den Sebastians-Altar ersteigerte Kaufmann Stange und schenkte ihn ebenfalls nach Arnsdorf, wo er als Catharina-Altar aufgestellt wurde. Auch der „rothe Altar“ wurde in Braunsberg für den Preis von 15 Thlr. gekauft, wie nicht minder der Kreuzaltar um 15 Thlr. Dorthin überwies Stampe auch die ehemalige Kanzel der Jesuitenkirche, welche er um geringen Preis erworben hatte. Sie wurde aber auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort durch die Schuld der Fuhrleute so sehr beschädigt, daß sie 1815 nur mit vielen Kosten aufgestellt werden konnte.

Im Jahre 1811 waren bereits 560 Thlr. Kosten aufgelaufen, welche der Pfarrer theils aus Legaten und Ersparnissen der Kirche, theils von anderswo entliehen, theils auch im Ermlande gesammelt hatte. Die Gemeinde hatte bis zum Jahre 1814 noch keinen Pfennig beigezahlt, weil sie eben durch die Kriegsjahre zu viel gelitten. Beim Durchzuge nach Rußland 1812 nahmen die Franzosen aus Arnsdorf allein 80 Pferde, 20 Ochsen und Kühe mit, der Pfarrer büßte alle vier Kühe ein. Aus diesen Gründen konnte der begonnene Bau nicht fortgeführt werden. Erst im Jahre 1814 zahlten die Parochianen von der Hufe 2 Thlr. Baron von Lingk auf Dittersdorf verweigerte jegliche Zahlung; aber 1818 wurde seine hinterlassene Wittve von der Regierung zu einem Beitrage von 120 Thlr. genöthigt. So konnte im J. 1815 die Decke fertig gemacht, auch die Kirche geweißt werden. Am 16. Juli, als aus

Anlaß des Einzuges der Verbündeten in Paris in allen Kirchen Ermlands das Te Deum gesungen wurde, konnten die Arnsdorfer zugleich für die Vollendung der Restauration ihrer Kirche Gott Dank sagen.

Nach und nach wurden die Altäre aufgestellt; zuerst der Catharina-Altar (1815), dessen Altarbild, die hl. Catharina darstellend, 31 Thlr. kostete, dann der Hochaltar (1816) mit 20 Thlr. Kosten; gleichzeitig die Communionbank (50 Thlr.) und das neue Chor (60 Thlr.). Im J. 1817 wurde der Fußboden mit Fliesen, welche theils aus Elbing (500 zu 84 Thlr.), theils aus Danzig (300 zu 30 Thlr.) beschafft worden, belegt, 1818 der „rothe Altar“ aufgestellt und zugleich renovirt (32 Thlr.), 1819 die Kirchhofsmauer restaurirt, ferner die größern Kirchenbänke (die kleinern schon 1815) und zwei neue Beichtstühle fertig. Da die 1781 um den Preis von 950 fl. beschaffte Orgel im Brande ebenfalls vernichtet worden, wurde 1821 durch einen Danziger Meister eine neue gebaut, deren Kosten sich außer dem Unterhalt von drei Personen durch einen Monat (30 Thlr.) und andern kleinern Ausgaben (c. 30 Thlr.) auf 500 Thlr. beliefen. Eine Glocke wurde aus der lutherischen Kirche in Juditten für 500 Thlr. erworben. Fürstbischof Joseph von Hohenzollern hat zur Herstellung der Kirche 100 Thlr. geschenkt, wovon die Kosten für das Signaturthürmchen (100 fl.), darin die Glocke aus der Rochuskapelle aufgehängt wurde, bestritten werden konnten (i. J. 1815).

Zu den aus der Braunsberger Jesuitenkirche ersteigerten Leuchtern kamen 1818 noch 6 neue hinzu. Ein kostbares Pluviale kauften die Parochianen von den aus Frankreich zurückkehrenden Franzosen; eines schenkte die Kirche von Guttstadt. P. Prior Joh. Blum aus Oliva spendete 5 Caseln, darunter eine kostbare aus Goldstoff, desgleichen zwei Alben, Wittwe Hinz aus Guttstadt ein Antependium und einige Wäschestücke. Ueberhaupt wurde die Kirche durch Wohlthäter so reichlich bedacht, daß sie nur Weniges aus eigenen Mitteln anzuschaffen brauchte.

Aus dem Kloster Cadienen wurden angekauft: ein silbernes Thuribulum nebst Navicula und Löffel; zwei silberne Teller und zwei Ampullen; eine weiße und eine schwarze Kasel — alles zusammen für 66 Thlr. 60 Gr. Für Reparaturen wurden noch

20 Thlr. aufgewendet. Die Bilder mit den Darstellungen der 12 Glaubensartikel wurden unter Pfarrer Franz Werner (1810—1831) angeschafft. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß bei der innern Erneuerung im Anfange unseres Jahrhunderts überall, bei der Decoration der Altäre, der Kanzel, der Orgelbühne u. s. w., der Geschmack jener Zeit zur Geltung kam. So spielen denn die weiße Farbe und Vergoldung eine wichtige Rolle. In den siebziger Jahren wurden die Wände und die Decke nach Entwürfen des damaligen Diöcesan-Baumeisters Dreesen neu decorirt, schön und stilgerecht, nur etwas zu matt. Aus dieser Zeit ist auch der neue Kronleuchter.

Der größte Schatz der Arnsdorfer Kirche war stets und ist heute noch die oben erwähnte, durch alle Jahrhunderte treu bewahrte, auch aus dem Brande von 1807 gerettete Monstranz, ein vortreffliches Werk der Spätgothik (1600); spätere kleinere Zusätze sind im Renaissance-Stil gehalten. Leider ist der obere Theil nicht unerheblich beschädigt; aber eine nicht sehr kostspielige Restauration würde schon hinreichen, um dem Werke seine ursprüngliche Schönheit wieder zu geben.

Von den ältern vorhandenen Reliquen ist nur einer bemerkenswerth durch die Inschrift: Blasius Leeb . . . Ao. 1670 ad usum ecclesiae Arnsd.

Glockeninschriften.

1) Auf der größten Glocke:

D. O. M.

In honorem B. Mariae Virginis

Fusa

Sub Episcopo Varm. Jos. Ambrosio Geritz

et

Parocho Loci Franc. Rehbach

Regiomonti.

Gegossen bei Wittwe W. Copinus in

Königsberg von J. Gross 1843.

Bild der Mutter Gottes mit dem Kinde.

2) Auf der kleinsten:

Me fudit Ludwig Copinus Regiomonti 1821.

3) Auf der mittleren:

Mich goss Ludwig Copinus in Königsberg
im Jahre 1822.

Grabsteine.

Grabsteine mit Inschriften sind heute leider nicht mehr vorhanden; sie dürften bei den letzten Restaurationen zerstört worden sein. Denn früher lag in der That vor dem Hochaltar ein großer Grabstein, welcher die Gebeine des Pfarrers Joh. Casimir Sigismundi (1667—96) und seines Bruders Eustachius, Pfarrers von Jonkendorf (1681—94), bedeckte. Pfarrer Zulawski hat in dem Arnsdorfer Hausbuche die Inschrift aufgezeichnet und uns so erhalten:

D. O. M.

Siste viator et mirare,

Quod orbis negat, hic concedit lapis.

Nunc dicatur¹⁰⁾ esse concordia fratrum

Jam non rara.

Nam quos sanguis, amor, concordia junxit

Fratres semper concordēs

In vita,

Post fata

Discordēs nunquam,

Hos individuos

Hoc concludit monumentum.

Unus est

Clar. adm. R. D. Eustachius Sigismundi,

Parochus Jonkendorfensis,

Mortuus anno 1694

Aetatis suae anno 47.

Alter

Clar. adm. R. D. Joannes Sigismundi

Parochus Arnsdorfensis,

Mortuus anno 1696

Aetatis suae 47.

¹⁰⁾ Bei Zulawski: Nam dicitur.

Sic jam

Non est rara concordia fratrum,
 Uterque zelosus animarum curator.

Lector,

Nunc utriusque cura salutem,

Quoties transis,

Lege

Requiescant in pace.

Posuit dilecta soror Catharina Nob. et
 Generosi Christoph. Bogdanski Burg-
 grabii Meelsac. conjux. Anno 1699.

Die Rochuskapelle in Arnsdorf.

Als einst ein fremder Kaufmann, ein Schotte, des Weges von Guttstadt nach Wornsditt, wo damals viel Handel getrieben wurde, fuhr, hörte er, wie ein am Wege in der Nähe von Arnsdorf pflügender Knecht ein schottisches Lied sang. Verwundert hielt er an, rief den Pflüger zu sich und auf die Frage, wie derselbe denn in jene Gegend verschlagen worden, erfuhr er von ihm, daß Meier, so hieß der fremde Arbeiter, unter Königin Elisabeth (?) wegen seines Glaubens aus der Heimath geflohen und nun mit vielen andern nach Ermland gekommen sei, wo er, aller Mittel bar, sich dazu habe verstehen müssen, die ländlichen Arbeiten zu lernen, um als Knecht sein Brod zu verdienen. Weil der Kaufmann aus der Art und Weise, wie Meier seine Erlebnisse erzählte, sehr bald dessen hervorragende Begabung erkannte, nahm er ihn mit sich und übergab ihn den Jesuiten in Braunsberg zur weitem Ausbildung. Später wurde der einstige Ackerer ein reicher Kaufmann. Aus Dankbarkeit gegen Gott für die so glückliche Wendung seiner Lebensgeschichte erbaute er im J. 1617 zu Arnsdorf eine dem hl. Rochus geweihte Kapelle, massiv mit acht Fenstern und einem Dachthürmchen mit Glocke, im Innern gewölbt, und dotirte sie 1618 zugleich mit 300 mr. preußisch. Dem Pfarrer wurde die Verpflichtung aufgelegt, monatlich daselbst eine hl. Messe zu halten. Auch mit einem Altar und ausreichenden Paramenten wurde die Kapelle ausgestattet. Auf dem Altare sah man eine

plastische Kreuzigungsgruppe, darüber ein Bild der hl. Jungfrau. Der Kelch war von Silber und vergoldet, die Leuchter von Messing, die Ampullen nebst Teller von Silber. Von den Kelchvela war eines mit dem Namen Jesu, ein anderes mit in Seide gestickten Ornamenten geziert, ein Subcorporale mit Stickereien in rother und schwarzer Seide.

Im Jahre 1622, als die Kapelle visitirt wurde, zeigten das Gewölbe, wie auch die Westwand schon bedenkliche Risse, so daß man dem neuen Bau einen langen Bestand nicht versprechen konnte.

Im Schwedenkriege wurde die Kapelle aller ihrer Utensilien beraubt, auch der Altar weggeführt, an Stelle dessen dann ein Nothusaltar mit dem Bilde des Heiligen errichtet wurde. Das Thürmchen wurde wegen Baufälligkeit entfernt, das Gewölbe aber ausgebessert. Zu Tulawski's Zeiten befand sich alles in gutem Zustande, während bei der Visitation von 1779 die ganze Kapelle sehr baufällig war und das Gewölbe den Einsturz drohte. Die Dotation war, namentlich aus Opferspenden der Gläubigen, allmählich schon auf 1000 mr. (1755) angewachsen, 1798 auf 422 Tjaler.

Die gegenwärtige Kapelle ist aus neuerer Zeit, hat Treppengiebel und rundbogige Fenster. Die Wände sind an der Außenseite durch tiefliegende Nischen, in zwei derselben Statuen, gegliedert. Das Innere überaus einfach. Statt des frühern Gewölbes sieht man eine schlichte Bretterdecke, an den Wänden eine Anzahl sehr unbedeutender, ja schlechter Bilder aus der Leidensgeschichte und eine Madonna mit dem Kinde; auf dem Altar, von zwei grauweiß marmorirten Säulen mit Gebälk umrahmt, eine Statue des hl. Nothus. So eng auch der Raum ist, es fehlt doch nicht das Orgelchor.

Auf einem schwarzen Marmorstein in der äußern Ostwand liest man die Inschrift:

I M I.

Famatus Joannes Maier, natione
Scotus, Civis Brunsb., in pueris
Arendsdorfii et Lauterwaldii serviens
ex voti causa hoc Sacellum
ad Dei omnipotentis gloriam

fundavit et extruxit. Anno
salutis humanae 1617.

Die Kirche von Benern.

Bischof Eberhard gründete durch Urkunde vom 13. Juli 1316 das Dorf Benern und reservirte zugleich vier Hufen für eine später zu gründende Kirche.¹¹⁾ Ein Pfarrer, Namens Wenceslaus, wird schon 1346 erwähnt, ein anderer, Medardus Blumenradt, wurde am 8. November 1482 investirt.¹²⁾ Bischof Cromer weihte am 12. Juli 1580 eine Kirche zu Ehren der hl. Maria Magdalena und schloß die Reliquien der hl. Dorothea in den Altar ein. Einige Nachrichten über Aussehen und Ausstattung dieser Kirche finden sich in dem Visitationsbericht von 1622 (27. October). Hiernach war dieselbe massiv aufgeführt und hatte Strebepfeiler, von denen zwei indeß schon Risse zeigten. Die Sacristei lag an der Nordseite. Zwei Eingänge führten in das Innere der Kirche; an dem westlichen war ein Bild der Geißelung Christi, an dem südlichen, in einer Vorhalle, Bilder der Darstellung Christi im Tempel und der Kreuzigung, beide gemalt. Die Wände schmückten die Bilder der zwölf Apostel; die Decke war von Holz und ganz bemalt. Der Thurm an dem Westgiebel war ein Holzbau und enthielt drei Glocken; eine vierte, die Signaturlocke, befand sich auf dem Ostgiebel.

Im J. 1622 hatte die Kirche nur einen Altar, welcher zugleich mit ihr consecrirt worden war. Das Ciborium befand sich an der Evangelienseite in einem Mauerschrank, welcher innen und außen mit Malereien geschmückt war. Darin ein Tabernakel aus Messing mit runder silberner Pixis für die hl. Gestalten. Die hl. Oele wurden in einem dreigetheilten zinnernen Gefäße in der Tumba des Altares aufbewahrt.

Von silbernen Geräthen waren vorhanden: ein Kelch, verguldet; ein Reliquienkreuz (aber ohne Reliquien) mit Christuskörper

¹¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, 307.

¹²⁾ Script. rerum Warm. I, 373.

und Agnus Dei; ein Pacificale, welches ein elfenbeinernes (ex osse) Bild des Täufers Johannes umschloß, auf der Rückseite ein eingravirtes Bild der hl. Jungfrau mit dem Kinde. Die Monstranz war von Kupfer und leicht vergoldet; von Zinn: sechs Ampullen, ein neuer Candelaber, ein Kelch für die Communicanten, ein anderer, wie auch ein Thuribulum, von Messing. Rechts in der Ecke neben dem Hochaltare stand, von hölzernem Gitter umgeben, der Taufstein mit einem Becken aus Messing.

Im Jahre 1697, am 24. September, brannten Kirche und Pfarrhaus ab, worauf zum Wiederaufbau in allen Kirchen des Ermlandens Collecten abgehalten wurden, deren Ertrag 521 fl. 17 gr. war. Am Feste der Hauptpatronin, 22. Juli 1698, wurde, nachdem ein Nothdach fertig geworden, wieder Gottesdienst gehalten. Kurz vor dem Brande war eine Glocke von 3 $\frac{1}{2}$ Ctr. in Elbing umgegossen worden, wofür der Gießer 200 mr. empfing.

Zu Anfang des 18. Jahrh. kamen wieder neue Leiden über Dorf und Pfarrei Benern. 1705 waren die Schweden, weil man ihnen die Contribution verweigerte, in das Pfarrhaus eingebrochen und hatten alles Vieh und Inventarium geraubt.

Wie die Parochianen nach dem Unglücksjahre 1697 ihre neu erbaute Kirche ausgestattet, davon giebt uns ein von Pfarrer Andreas Ebert am 8. April 1748 aufgenommener (Visitations-) Bericht einige Nachrichten. Am 31. März 1702 war die neue Kirche durch Bischof Zaluski geweiht worden, welcher ihr bei dieser Gelegenheit statt des Erzengels Michael in St. Rochus einen patronus secundarius gab.

Der Thurm war unter Bischof Potocki 1722 neu aufgeführt worden und kostete 1230 mr. Auf einem massiven Unterbau von 24 Fuß Höhe erhob sich ein 72 Fuß hoher Holzbau mit achtseitigem Abschluß. Darin befanden sich drei Glocken, die größere im Gewicht von 6 Zentner 77 Pfd., 1722 in Königsberg für 1096 mr. gegossen, die mittlere von 3 Zentner 60 Pfd., die kleinste von 126 Pfd.

Der Hochaltar, wahrscheinlich 1726 errichtet — damals kam das für den Hochaltar bestimmte Portatile nach Benern —, wird uns in einer Aufzeichnung von 1814 also beschrieben: „Das hohe Altar, worin das Gemählbniß der heiligen Maria Magdalena in

der Mitte der untersten Säulen; zu den Seiten sind große geschnitzte Statuen der hl. Apostel Petri und Pauli. Zwischen den oberen Säulen ist das Gemälde des heiligen Rochi, zu den Seiten sind zwei kleinere Statuen (nach dem Bericht von 1748 Antonius von Padua und Franz Xaver), auf den Ecken zwei Vasen; ganz oben sind zwei Engelsköpfe und in der Mitte ein Auge geschnitzt, mit geschnitzten Wolken statt Rahmen umgeben.“ Auf dem geschnitzten und vergoldeten Ciborium war ein liegendes Lamm angebracht.

Der neue Kreuzaltar, ein Bild des Heilandes enthaltend, war von Bischof Zaluski consecrirt worden.

Der Marienaltar wird als noch neu bezeichnet, mit Recht, da er von Pfarrer Kreczmer (1747—48) eben erst (1748) errichtet worden. Das Hauptbild war eine unbefleckte Empfängniß, darüber Mariä Heimsuchung, zur Seite die Statuen von Elisabeth und Barbara.

Von demselben Pfarrer war auch das Baptisterium neu beschafft worden; es enthielt ein zinnernes Becken mit zinnernem Deckel. Das Orgelchor war mit Bildern der Evangelisten und der vier großen Kirchenlehrer geschmückt, ebenso die noch neue Kanzel, die hölzerne Decke „kunstvoll bemalt“, die Wände mit den Bildern der hl. Jungfrau und der zwölf Apostel in vergoldeten Rahmen hängt. Die zwei Beichtstühle waren ebenfalls noch ganz neu. Von der Decke herab hing das Bild des Gefreuzigten. Neu waren auch die Monstranz, das Thuribulum, gewiß auch die drei Kelche, von denen zwei ganz, einer wenigstens innerhalb der Kuppe vergoldet.

Von den Antependien war eines von Leder, ein zweites gestickt, die Tobalien zeigten Verzierungen (Blumen u. a.) in Gold- und Seidenstickerei, also wohl in der Art, wie man es heute noch an manchen aus dem vorigen Jahrhundert erhaltenen Wäschestücken sehen kann.

Man darf annehmen, daß ungefähr um die Mitte des Jahrhunderts die Kirche mit Altären und allem Nothwendigen genügend ausgestattet war. Eine *Descriptio ecclesiae* aus den siebziger Jahren führt alles dasselbe auf, wie die von 1748, dazu nur noch eine große Glocke, 1756 in Königsberg, eine kleinere in Elbing 1763 gegossen, 50 Pfd. schwer, und die Signaturlöcher.

Im Jahre 1750 war auch das Pfarrhaus wieder neu aufgebaut worden, aber nur leicht und unsolid, darum bald in einem überaus traurigen Zustande: „In rei veritate conscientiae“, klagt der Verfasser des Berichtes, Pfarrer Grygotomicz „fateor, domus parochialis Beneren. est ipsissima Arabia desolata, locus horroris et angustiae, habitatio murium, talparum, buffonum, nidus fungi, vilior ergastulo, in quo in moerore animi cum summo vitae et sanitatis periculo dies noctesque consumo.“ Und wie mit dem Pfarrhause, so verhielt es sich mit dem erst 1769 neu gebauten Speicher („jam ruit“) und bald auch mit der Kirche selbst. Nach dem Brande von 1697 war sie nur höchst unsoliderbaut, daher fast eine Ruine, so daß sie einzustürzen drohte und unterm 10. Februar 1784 der Abbruch genehmigt werden mußte. Auch war die Kirche, weil inzwischen zwei neue Dörfer, Rosenbeck und Friedrichsheide¹³⁾, hinzugekommen waren, viel zu klein. Aber woher die Mittel zu einem solchen Neubau nehmen? Im J. 1794, am 24. Juni, brannte eines der größten Dörfer, Freimarkt, gänzlich nieder. Im Laufe des Jahres 1796, heißt es in den „Responsiones ad quaestiones“ des Fürstbischofs Carl von Hohenzollern, sollten die Fundamente zu dem neuen Gotteshaus gelegt werden. Im folgenden Jahre (1797) wurde es wirklich fertig und am Hochstage 1798 durch Erzpriester Orlikowski benedicirt, der auch den Grundstein zu dem neuen Altare legte.

Das Gebäude, von Grund auf massiv, war im Innern 82 $\frac{1}{2}$ Fuß lang, 42 breit, 26 hoch und hatte zehn 5 Fuß breite und 10 Fuß hohe Fenster. Die Decke war flach und aus Brettern construirt. Der hölzerne Aufbau des Thurmes mußte damals entfernt werden, weil er durch das sehr schlecht angelegte Dach (Kütteldach!) ganz baufällig geworden war. Die Glocken wurden in einem nebenbei angelegten Stuhl untergebracht; die kleinere war 1790 in Elbing gegossen worden. An der Südseite wurde eine Halle angelegt, aus welcher man direct in das Baptisterium gelangen konnte.

¹³⁾ Ueber Rosenbeck ist im Taufbuche zum Jahre 1729 zu lesen: „Hocce Anno in novo pago Rosenbeck rustici locati sunt et alii habitare inceperunt“, über Friedrichsheide zum J. 1784: „Fundata noviter villa.“

Riß und Anschlag zur Kirche hatte der Landbaumeister Masuhr gemacht, wofür er, sowie für die Inspicirung des Baues, 15 Thlr. erhielt. Maurermeister Ringl aus Seeburg führte die Maurerarbeiten aus (566 Thlr. 60 gr.), Zimmermeister Kirschnik aus Heilsberg die Holzarbeiten (266 Thlr. 60 gr.). Das Tausend Ziegel kostete 3 Thlr. Die gesammte Bausumme belief sich auf 1809 Thlr. 22 gr.

Im Inventar war eine Aenderung nicht eingetreten.

Wesentlich dieselbe Beschreibung giebt auch ein am 13. October 1813 aufgenommenener Bericht über den „Zustand der römisch-katholischen Kirche zu Benern“, aus welchem die Schilderung des wieder aufgestellten alten Hochaltars schon oben mitgetheilt worden ist. Der Muttergottes-Altar hatte statt des Bildes eine in Holz geschnitzte Statue der hl. Jungfrau erhalten.

Bald wurde ein neuer Hochaltar nöthig, den Bildhauer Bierichel anfertigte, Maler Strunge staffirte. Das Hauptbild, St. Magdalena, ist leider durch das Tabernakel fast ganz verdeckt. Zur Seite stehen die Statuen von Petrus und Paulus. Im obern Theile sieht man das Bild des hl. Rochus in ovalem Rahmen, daneben St. Helena und eine andere weibliche Heilige, hochoben inmitten einer Wolke das Auge Gottes.

Der Thurm wurde, nach einer Zeichnung des Wasserbaumeisters Gundel in Heilsberg, 1850 auf dem alten Unterbau massiv zu Ende geführt. Wäre es lieber unterblieben! Der Thurm ist für die geringe Höhe viel zu breit und massiv angelegt, das vierseitig pyramidale Dach viel zu niedrig — ein Beispiel, wie Kirchentürme nicht gebaut werden sollen.

Aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums des Pfarrers Kossendey (1877) ist das Innere der Kirche einer durchgreifenden Restauration unterworfen worden. Der Hochaltar und die Communionbank sind grau, die Säulen grünlich marmorirt (durch den Meister der Marmorarbeiten von Glottau). Die Aufsätze der Nebentärc wurden entfernt, dafür aber die dahinter liegenden Fenster mit Didtmann'schen Glasmalereien geziert, das Fenster links durch ein St. Josephs-, das rechts durch ein Marienbild. Die neuen Leuchter und Crucifixe sind von guter Arbeit. Sämmtliche Fenster sind in Grisailglas gehalten; um den Rahmen herum zieht sich ein bunter Fries.

Der Anstrich der Kanzel und Orgelbühne, holzfarbig mit spärlicher Vergoldung, stimmt leider mit der des Hochaltars nicht zusammen. Die von Maler Günther ausgeführte Decoration der Decke und Wände bekundet einen nicht geringen Fortschritt gegen die bis vor Kurzem vielfach beliebte salonartige Decorationsweise der Kirchen.

Zwei neue eichene Beichtstühle sind von dem Heilsberger Kunsttischler Stuhmann in romanischem Stil ausgeführt.

An den Wänden finden sich noch die alten, allerdings von Günther renovirten Bilder der Apostel, über der Hallenthüre das frühere Hängekreuz, welches freilich, soll es dem Sinne der kirchlichen Anordnung entsprechen, seinen Platz besser gegenüber dem Eingange hätte. Das von Rabath gemalte Bild des hl. Valentinus hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten. Von dem Bilde neben der Kanzel ist nur der Rahmen alt, das Bild selbst ist von Günther gearbeitet.

Die vier ältern Kelche sind überaus schlicht; einer derselben erweist sich durch eine unter dem Fuße befindliche Inschrift als Geschenk eines P. C. Wolf an den Benerner Pfarrer Heidemann vom Jahre 1823. Sehr vortheilhaft sticht dagegen ein neuer gothischer Kelch ab, welchen das Decanat Guttsstadt 1877 dem Jubilar Koffendey geschenkt, dieser bei seinem Tode der Kirche überwiesen hat.

Die Monstranz ist noch dieselbe, welche in dem Inventar von 1748 als neu bezeichnet wird. Sie ist von Silber und stellenweise vergoldet, der Fuß getriebene Arbeit und mit den Leidenswerkzeugen, dem Schweißstuche und einem Herzen Jesu geschmückt. Der obere Theil, die Lunula von Wolken und Strahlen umgeben, ist zugleich eine Darstellung der Trinität, indem unterhalb der hl. Geist, oberhalb Gott Vater angebracht sind, während in der Mitte Raum gelassen ist für den in der heiligen Hostie gegenwärtigen Gottessohn.

Das silberne Pacificale ist aus dem Ende des 17. Jahrh., Thuribulum und Navicula haben keinen Kunstwerth.

Glockeninschriften.

1. Aeltere:

1) Crucifixo Salvatori honor et gloria, Magdalenaë,

poenitentium speculo, veneratio debita.
 Me fudit C. F. Dornmann Regiomonti 1756.

2) Gloria in excelsis Deo.
 Regiomonti 1756.

Durchs Feuer bin ich geflossen, Dörling hat mich gegossen.
 Benern.

Sit nomen Domini benedictum.
 Bilder von St. Petrus, Maria,
 Christus.

3) Gieß mich in Elbing 1790 Herbst.

2. Neuere:

An der größten, 118 Ctnr. schwer, gegossen von Schulz in
 Culm 1875:

| | | |
|----------------|--------------|------------------|
| In majorem Dei | Kreuzigungs- | gloriam |
| et in honorem | gruppe. | Sti. Rochi |
| Patroni secun | | darii Ecclesiae. |

2) An der mittleren, 8. Ctnr. schwer, 1880 von Schulz in
 Culm gegossen:

In honorem beatae Mariae Magdalenae,
 patronae primariae Ecclesiae.

Namen des Bischofs Kremenß, des Pfarrers
 und der Kirchenvorsteher.

3) Die kleinste ist noch die von 1790, 6 Ctnr. 72 Pfd.
 schwer. Die Inschrift vgl. oben.

Die Kapelle in Freimarkt.

Für eine in Freimarkt zu erbauende Kapelle zu Ehren des
 hl. Erzengels Michael (ad ecclesiam ibidem ad honorem S.
 Michaelis fundatam et constructam), welche Benern als Filiale
 untergeordnet sein sollte, bestimmte die Handfeste von Frei-
 markt vom 19. Februar 1353 *) zwei Hufen und setzte zugleich

*) Cod. dipl. Warm. I, 191.

die Zahl der abzuhaltenden Gottesdienste fest. Die Kapelle war schon 1581 nicht mehr vorhanden. Auch in dem Visitationsbericht vom 27. October 1622 geschieht ihrer keine Erwähnung.

Die Kirche von Peterstalbe im Peranat Guttstadt.

In der Handfeste von Peterstalbe (14. December 1335) wird dem Pfarrer freie Fischerei in zwei Seen verliehen,¹⁵⁾ also auch die Gründung einer Kirche, wenn sie nicht schon geschehen war, wenigstens in Aussicht genommen. Bis zum Jahre 1363 war dortselbst Petrus Gernich Pfarrer, nach ihm Johannes Jordan¹⁶⁾. Am 23. Juli 1580 consecrirte Bischof Cromer die Kirche von Peterstalbe, welche damals, außer dem Thurm, ganz neu aufgeführt worden war. In den folgenden Jahren wurde die innere Ausstattung beschafft; wenigstens bemerkt der Visitationsbericht von 1622 (4. December), die Decke, die Kanzel an der Nordwand seien noch fast ganz neu, wie auch der Bau selbst und das Beinhaus, während der Thurm den Einsturz drohte. Von den drei Glocken in demselben war eine gesprungen. Die Wände waren mit den Bildern der Apostel geschmückt; das Triumphkreuz war noch nicht vorhanden. Die Fenster an der Nordseite fehlten gänzlich, in Folge dessen das ganze Gebäude so feucht war, daß die Paramente darin nicht aufbewahrt werden konnten. Beide Mißstände rügte die Visitation und verlangte Abhilfe. Die Sacristei war an der Nordseite, an der Südseite ein zweiter Eingang.

Auf dem Hochaltar, der zugleich mit der Kirche consecrirte worden, war ein geschnitztes Crucifix und als Hauptbild eine Madonna mit dem Kinde, ihr zur Seite die hl. Catharina und die heilige Barbara. Der Nebenaltar befand sich an der Nordwand; sein Bild war eine schmerzhaftes Mutter.

¹⁵⁾ Cod. dipl. Warm. I, 451.

¹⁶⁾ Script. Warm. I, 438.

Das Baptisterium stand an der Epistelseite; darin wurden, in einem Wandschränke, die hl. Oele in zinnernen Gefäßen aufbewahrt.

In der Ostwand war das Ciborium angebracht, in demselben ein zinnernes Tabernakel mit silberner Pizis für die hl. Hostien. Die sonst übliche Malerei an der Thüre fehlte.

Die Ausstattung der Kirche mit Geräthen und Paramenten war eine ziemlich ärmliche. Es seien erwähnt: ein silberner Kelch nebst Patene, zwei silberne Ampullen, ein Geschenk des Pfarrers Hecht (1612—43), ein kleines rundes Pacificale, auf dessen Rückseite das Bild der hl. Barbara eingegraben war. Die Monstranz war nur von Kupfer und leicht vergoldet; die Leuchter waren von Zinn, ebenso ein Kelch „pro communicantibus“ und vier Ampullen mit Tellern. Ein Kelchvelum zeigte Stickerei, zwei andere, ebenfalls Geschenke des Pfarrers Hecht, waren von grünem bezw. weißem Atlas und das eine mit dem Namen Marias, das andere mit dem Namen Jesu und silbernen Borten (coronulae) geziert.

Lange Zeit war die Kirche von Peterswalde mit Benern combinirt, so noch 1597. Aber seit 1612 finden wir dort wieder einen Pfarrer, nämlich Michael Hecht, einen Heilsberger, welcher im Seminar zu Braunsberg gebildet worden war, von dem päpstlichen Nuntius Malaspina die niedern, von dem Culmer, später Ermländer Bischof Tilicki die höhern Weihen und durch Bischof Rudnicki seine Stelle erhalten hatte. Er mag nach langer Unterbrechung wieder der erste eigene Pfarrer von Peterswalde gewesen sein, wofür auch der Umstand sprechen dürfte, daß das Pfarrhaus, welches er bewohnte, als neu bezeichnet wird. Im Jahre 1623 schenkte er der Kirche ein paar silberne Ampullen, bezeichnet mit seinem Namen und Wappen. Unter ihm wurde auch 1637 eine neue Monstranz angeschafft. Die Kirche und die Parochianen geben dazu 8 mr. 10 $\frac{1}{2}$ scot, der Goldarbeiter lieferte 2 mr. 3 $\frac{1}{2}$ scot, so daß das Werk ein Gewicht von 10 mr. 14 scot erhielt. Als Arbeitslohn empfing der Künstler für ein scot Silber 6 gr., für Vergoldung 9 gr., im Ganzen 45 fl. 12 gr., für das gelieferte Silber 49 fl. 22 gr. Die Monstranz ist heute noch vorhanden, 60 cm. hoch, ganz im Renaissance-Stil des 17. Jahrh. gehalten, der Fuß mit getriebenen Ornamenten (Engels-

köpfen u. a.) geziert; darunter die Inschrift: *Ecclesiae Peterswaldensi. Anno 1637, wiget 10 mr. 14 scot.*

Dem Jahre 1629 gehört an eine rundene silberne Medaille mit silberner Kette. Auf der einen Seite sieht man, umkränzt von Wolken, aus welchen Engelsköpfe heraus schauen, Maria sitzend mit dem Kinde auf dem Schooße, welches in der Linken die Weltkugel, die Rechte segnend erhoben hält; auf der andern Seite die Inschrift:

EREWE
DICH MARIA
DU KÖNIGIN
DER
HIMMEL
1629
S D.

Ungefähr gleichzeitig mit dieser Medaille dürfte ein ovales silbernes Reliquiarium sein, welches auf der einen Seite ein Lamm mit der Fahne zeigt, auf der andern das Monogramm IHS mit + über dem H. In einem Inventar von 1670 wird es also beschrieben: *Cor argenteum cum catenulis et cum nomine Jesu.*

1643 wurde bei Gelegenheit einer Glockenweihe ein Fest gefeiert, wobei 6 mr. verbraucht wurden. 1647 verausgabte die Kirchenkasse für die Reparatur des silbernen Tabernakels (*Pixis*) 123 mr. 15 gr. Das Inventar von 1749 verzeichnet einen (sehr einfachen) Kelch mit der Umschrift auf dem Fuße: *Hic calix cum patena aere venerabilis Christophori Ungermann Parochi Peterswaldensis comparatus. Ao. 1646* ¹⁷⁾

Ebenfalls dem 17. Jahrh. gehören zwei noch heute in der Kirche befindliche silberne Reliquienkreuze an, ein größeres und ein kleineres. Letzteres auf der einen Seite mit einem vergoldeten Christuskörper, auf der andern mit den eingravirten Leidenswerkzeugen, hat eine nicht mehr zu entziffernde Inschrift, von der nur die Worte lesbar: *Parochus Rogausen. Ao. 1641, pond. 54*

¹⁷⁾ Dieser Name fehlt in der *Series parochorum. Erml. Past. Bl. VIII, 29.*

scot., also wahrscheinlich ein Geschenk des Pfarrers von Roggenhausen, welcher in jener Zeit Martin Paternoster hieß.

Das größere Kreuz mit silbernem Christuskörper, 1 Fuß 4 Zoll hoch, ist ebenfalls, und zwar auf beiden Seiten, mit Zeichen der Erinnerung an das Leiden des Herrn decorirt (Kleid, Hahn, Kanne mit Schüssel, Schweißstuch, Würfel, Nägel, Schwamm, Geißel, Zange, Nägel). Auf den vier Enden der Kreuzbalken, die mit vergoldeten Kugeln umgeben sind, befinden sich die Symbole der vier Evangelisten, alle, was sehr selten, in ganzer Figur. Die den Stamm einfassenden krabbenartigen Blumenornamente erinnern noch an die gothische Kunstweise. Unter dem Fuße liest man die Buchstaben: E. P. D. G., wahrscheinlich: Ecclesiae Petersw. decanatus Guttstad.

Im Jahre 1682 wurden zwei Glocken umgegossen, wie eine Notiz auf dem Deckel des Liber rationum (1609—1718) von Pfarrer Klein bezeugt: Ao. 1682, die 24 Aprilis, duae novae campanae, in quarum una effigies B. M. V., et altera, in qua imago S. Bartholomaei, benedictae et consecratae sunt Heilsbergae. Continet major lapides 25, minor lap. 8 pond. 24. Major ante refusionem continebat lapides 24 pond. 31, minor lapides 10 pond. 9. Joannes Grabowski Aerifusor Heilsbergensis eas de novo refudit.

Im Jahre 1695 wurde die Decke der Kirche neu gemacht und bemalt, 1702 das runde Pacificale mit dem Bilde des Gekreuzigten, ein Stück mittelalterlicher Kunst, nebst einem vergoldeten Christuskörper zur Herstellung eines kleinen Crucifixes hergegeben, „item 8 floreni dupliciter argentei in pleno numerati.“ Der Goldarbeiter erhielt für geliefertes Silber und seine Arbeit 14 mr.

Von sehr gefälligen Formen ist eine noch heute in der Kirche vorhandene Krankenpizis von 13 cm. Höhe aus dem Jahre 1713, wie aus der Inschrift unter dem Fuße ersichtlich ist: I. W. 1713.

Ein Thuribulum nebst Navicula war bezeichnet mit den Buchstaben A. K., gewiß ein Geschenk des Pfarrers Andreas Klein (1681—1716). Ein Orgelwerk lieferte Georg Wulf in Wormditt für die Peterswalder Kirche 1712.

Unter Pfarrer Klein wurde der Hochaltar neu errichtet, „altare satis elegans“. Im untern Stockwerke hatte er ein ge-

maltes Kreuzbild mit Maria und Johannes, im obern ein Bild des hl. Bartholomäus, des Kirchenpatrons, hochoben die Statue des auferstandenen Heilandes. Die Kosten der Vergoldung trug Joh. Kaminski, einst Burggraf von Schmolainen.

Der Marienaltar an der Evangelienseite mit einer Pietà (Statue der schmerzhaften Mutter mit dem Leichnam Christi im Schooße) war noch ein alter Flügelaltar (cum valvis clausibilibus). Nicht weniger als 19 Bilder schmückten die Wände der Kirche. Das Inventar von 1716 führt noch die von der Decke herabhängende Kreuzigungsgruppe auf, auch das runde Pacificale mit dem Bilde der hl. Barbara. Das Ciborium befand sich immer noch in einem Wandschranke, 1726 schon auf dem Hochaltar. Die Kanzel war mit den Statuen der vier Evangelisten geschmückt. Ueber dem Eingange zur Sacristei befand sich ein Epitaphium, auf welchem zwischen zwei grau marmorirten Säulen das jüngste Gericht, darüber die Dornenkrönung dargestellt waren, hochoben drei Engelstatuen.

Pfarrer Petrus Tieb (1736—50)¹⁷⁾, der ein Liber inventariorum angelegt hat, das dann auch von seinen Nachfolgern fortgesetzt wurde, ließ die Kirche im J. 1738/39 wieder gründlich restauriren, ein neues Kirchendach, Kanzel, Sacristei, welche noch heute die Jahreszahl 1742 trägt, endlich auch einen Thurm bauen; der alte war schon 1726 sehr baufällig. Die unter Pfarrer Klein neu gemachte Decke ließ er renoviren und neu bemalen. Im Jahre 1737 wurden dem Maler für die Malereien an der Decke 25 fl., für die Decoration der Kanzel und Erneuerung der Consecrationszeichen 142 fl. 15 gr., außerdem für einen Gehilfen 8 fl. gezahlt. 1737 kam ein neues Thuribulum aus Messing hinzu, 1741 wurde es vergoldet (8 fl.), 1744 um den Preis von 120 fl. ein neuer St. Josephsaltar errichtet, für dessen Vergoldung der Maler Anton Schwarz aus Heilsberg im Jahre 1746 145 fl. erhielt. Die beiden Altarbilder, vielleicht auch von Schwarz gemalt, kosteten nur 30 fl. Für die Umschmelzung eines Kelches „von alter Form“ (antiquioris formae) zahlte die Kirchenkasse im J. 1749 30 fl., für ein aus einem zerbrochenen Pacificale, das

¹⁷⁾ Hiernach ist die Angabe im Erml. Past. Bl. VIII, 28 zu berichtigen.

ebenfalls von alter Form war und 35 Loth wog, gefertigtes Thuribulum 60 fl., 25 Loth Silber, welche der Goldschmied hergegeben hatte, eingerechnet; endlich dem Glockengießer für die Umgießung der mittleren Glocke und der Signaturglocke, einschließlich 10 Etr. Glockengut, 160 fl., für drei Altarglöckchen 3 fl. Das Andenken des um die Verschönerung der Kirche sehr verdienten Pfarrers Tieß ist erhalten in der Inschrift der bis heute erhaltenen mittleren Glocke.

Unter ihm gab es in der Kirche drei Altäre: den Hochaltar mit einem Bilde des Gekreuzigten, den schon erwähnten St. Josephsaltar mit einem Bilde des Todes des Heiligen, an der Evangelienseite neben dem Eingange zur Sacristei einen Muttergottesaltar mit einem Scapulierbilde. Die Antependien waren aus gepreßtem und vergoldetem Leder.

Nach kurzer Amtsverwaltung des Pfarrers Groß folgte Johann Hildebrandt.¹⁹⁾ In dem ihm übergebenen Inventar liest man: Calix inauratus vetustissimae formae; gemeint ist der vom Jahre 1646.

Unter Pfarrer Ringl (seit 1755)²⁰⁾ wurde das Tabernakel neu gefertigt; der Tischler erhielt für die Arbeit 88 fl. 12 gr., der Maler für die Vergoldung 26 fl.

Im Jahre 1766 wurden für eine Fahne mit dem Bilde des hl. Bartholomäus 15 fl. verausgabt, 1770 für ein jedenfalls reich gesticktes Antependium des Marienaltars an die Klosterjungfrauen in Heilsberg 114 fl., 1781 an den Goldarbeiter in Wormditt für Anfertigung eines Kelches aus 35 Loth altem Silber der Kirche 14 fl. In demselben Jahre wurde auch eine Glocke in Elbing umgegossen.

Pfarrer Joseph Lidigt entfernte im J. 1782 den kaum 100 Jahre alten Hochaltar und ließ durch Bildhauer Schmidt in Köffel einen neuen herstellen, welcher 650 fl. kostete, desgleichen den Scapulieraltar um den Preis von 200 fl. Bei dem neuen Abbruche des St. Josephsaltars fand man unter dem Fuße ein Zettelchen mit der Notiz: „Dieser Altar ist gemacht Im Jahr 1782. Dabey ist

¹⁹⁾ Fehlt in dem Verzeichniß Erml. Past. Bl. VIII, 29.

²⁰⁾ Fehlt ebenfalls in dem genannten Verzeichniß.

gewesen Johannes Bitt Bildhauergesell, Ignatius Gregut Tischlergesell und ist von zweien Gesellen gemacht worden und ist aufgesetzt worden den 3. Juli Anno 1782.“ Hiernach wäre auch der St. Josephsaltar in dem genannten Jahre neu errichtet worden.

Das Bild des hl. Bartholomäus für den Hochaltar kostete 130 fl., die der hl. Jungfrau und des hl. Nicolaus für den Marienaltar 45 fl. Alle drei, so urtheilt Kabath,²¹⁾ „scheinen Arbeiten des damaligen Hofmalers Korzeniewski zu sein. Ein Vergleich mit dessen Arbeiten in der Heilsberger Kirche, wo er das Bild im Hochaltar, die Apostel Petrus und Paulus darstellend, und das Bild des hl. Stanislaus gemalt hat, berechtigen zu solcher Annahme.“ Die Staffirung der Altäre ließ Pfarrer Widigk 1789 durch den Maler Simon Nuttkowski aus Guttstadt um den Preis von 183 Thlr. ausführen.

Pfarrer Joseph Rode (1793—1803) hat die jetzige Kanzel, das Tabernakel (mit einer silbernen und vergoldeten Krone) und die Communionbank im Jahre 1798 durch Bildhauer Schulz in Heilsberg anfertigen und durch den genannten Nuttkowski in weißem Farbenton staffiren lassen.

Unter Pfarrer Anton Bludau (1835—39) kam (1838) eine neue Orgel nebst Orgelchor hinzu. 1887 wurde dieselbe durch Orgelbauer Wilhelm reparirt und mit neuen Registern versehen.

Im Jahre 1873 wurde die silberne ewige Lampe angeschafft und kostete 47 Thlr. 20 gr.

Bedeutungsvoll für die Geschichte der Kirche sind die Jahre 1886 und 1887 geworden. Die beiden Nebenaltäre wurden entfernt; einige Trümmer davon werden noch in der ehemaligen Kaplanei aufbewahrt: ein Gemälde, Christus unter den armen Seelen darstellend, dann der Tod Josephs von dem Josephsaltar, das Scapulierbild von dem Marienaltar, einige Engelsfiguren und eine Statue der hl. Barbara, ein Kreuzbild und endlich ein Bild des hl. Nicolaus, das von 1782, von allen genannten das einzige, welches einer Aufbewahrung werth wäre.

Die neuen Seitenaltäre sind von Splieth in schöner Renaissance gearbeitet und in romanischem Farbengeschmack polychromirt.

²¹⁾ In einer von ihm angelegten „Reihenfolge der Pfarrer“.

Der alte Hochaltar von 1782 ist noch geblieben. Er ist hoch und schmal, enthält im ersten Stockwerke zwischen Säulen das Bild des hl. Bartholomäus, links und rechts zwei sehr manierirt gehaltene lebensgroße Engel, im obern Theile die Taube, das Bild des hl. Geistes, zur Seite allegorische Figuren mit Symbolen in den Händen (Anker, Säule), darüber zwei herabschauende Engel. Das ganze Werk zeigt alle Merkmale der entartetsten Plastik des vorigen Jahrhunderts. Die Decoration des Altars, namentlich die todtenfarbige Carnation, hat daran nichts gebessert.

Die neue Decoration des Innern ist ausgeführt durch Maler Kinder aus Heilsberg in romanischen Motiven und romanischem Farbengeschmack. Leider ist das kolossale, viel zu tief an der Mauer ansetzende hölzerne Tonnengewölbe durch die Bemalung nicht leichter geworden.

Wie im Innern, so hat die Kirche auch im Außern ein neues und schönes Aussehen erhalten. Zwar der hölzerne Thurm auf dem 6 m. hohen massiven Unterbau ist noch der aus der Mitte des 18. Jahrh., aber da er in guten Verhältnissen zu beträchtlicher Höhe sich aufbaut, möchte man ihm fast vor dem massiven Thurm in Venedig den Vorzug einräumen. Die Umfassungsmauern, bis unter die Fenster aus Feldsteinen aufgeführt, sind noch die alten. Der Treppengiebel mit bis in die Abtreppungen hinaufsteigenden gepuzten Blendern, vielleicht etwas zu hoch im Verhältniß zu dem Unterbau, ist renovirt, die Thürmchen auf der Schräge sind neu gemauert, die Sacristei ist restaurirt, eine Vorhalle, deren Eingang und Fenster schöne Formsteine zeigt, ist neu angelegt. Zur Sicherung der Fenster an der Vorhalle und der Sacristei dienen trefflich in Heilsberg neu gearbeitete Eisengitter.

Glockenschriften.

1. An der größten, nach Rabaths Annahme der 1682 umgegossenen, wobei nur dies bemerkenswerth, daß die Inschrift in gothischer Minuskelschrift modellirt ist:

Declinate a me maligni et servabo
mandata Dei mei. Psl. 118, 115.

2. An der mittleren:

Sancta Maria, ora pro nobis.

Bild der Madonna mit dem Kinde.

Fusa Anno MDCCXLVIII.
 Sub R. D. D. Parocho Pe. Pau. Titz
 Et sculteto Anton. Poschmann.

3. An der Kleinen:

Madonna mit dem Kinde.
 Me fecit W. Copinus Regiomonti 1845.
 Josephus Rautenberg Paroch.
 Kreuzigungsgruppe.

4. Die Signaturlöcher wurde 1783 in Königsberg umgegossen



Nachtrag

zum Aufsatz über die Dotation des Bisthums Ermland.

Von Dr. Kolberg.

Zu Seite 399 wird dem Verfasser über das ehemalige Kollegiatstift zu Guttstadt, hinsichtlich dessen die von ihm benutzten Akten des Staatsarchivs zu Berlin nur sehr spärliche Angaben enthielten, von geschätzter Seite aus dem Bischöflichen Archiv zu Frauenburg Mittheilung von zwei Aktenstücken gemacht, die nachträglich noch hier zum Abdruck zu bringen aus Gründen der principiellen Wichtigkeit derselben und wegen des engen Zusammenhanges mit der Dotationsangelegenheit nöthig erscheint. Die Aktenstücke lauten:

1) Des Königs Majestät haben vermöge Cabinets-Ordre vom 28. v. M. festzusetzen geruhet:

Daß zur dringend nothwendigen Herstellung des in Verfall gerathenen katholischen Seminars zu Braunsberg von dem aus vier Mitgliedern bestehenden, entbehrlichen Collegiat-Stift zu Guttstadt drei Präbenden, von welchen zwei schon wirklich erledigt sind, zum gedachten Episkopal-Seminario eingezogen werden sollen,

und haben der unterzeichneten Section aufgetragen, das Weitere zu verfügen.

zc. zc. zc. zc.

Berlin, den 5. October 1810.

Section im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht
gez. Nicolovius.

An

des Herrn Fürstbischofs von Ermland
Fürsten von Hohenzollern Durchlaucht
zu Oliva.

2) Nachweisung

der für das Seminarium zu Braunsberg von den Einkünften des aufgehobenen Domstiftes zu Guttstadt nach Abzug der Dotation der Pfarrei, Schule und Kirche übrig bleibenden Revenüen, der davon zu entrichtenden Abgaben, und der zu leistenden Pensionen.

Bereinsnachrichten.

1. Vereinsfikungen.

125. Sitzung am 6. Juli 1887 in Frauenburg.

Nach Erledigung einiger geschäftlichen Angelegenheiten trug Dr. Wölky im Anschluß an einen Aufsatz im „Erläuterten Preußen“ (Bd. III) eine Biographie des zur katholischen Kirche übergetretenen Königsberger Professors Pfeiffer vor. — Dr. Hipler machte darauf aufmerksam, daß Dr. Müller in Heidelberg in einer Dissertation die Autorschaft des ermländischen Dichters Thilo auch für die Paraphrasen zu Job, und zwar zunächst mit sprachwissenschaftlichen Gründen, nachgewiesen habe, sowie daß derselbe Gelehrte auch eine Ausgabe der Schriften Thilo's vorbereite.

126. Sitzung am 27. October 1887 in Braunsberg.

Zu Eingang der Sitzung legte Prof. Dr. Bender eine Reihe von Abhandlungen des Rittergutsbesizers Treichel auf Hoch-Paleschen, Separatabdrücke aus verschiedenen Zeitschriften und Zeitungen, vor, namentlich prähistorischen, culturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Inhalts. Mit Dank nahm der Vorstand diese werthvollen Geschenke für die Bibliothek des Vereins entgegen. — Prof. Dr. Dittrich referirte über einen Aufsatz des Königsberger Professors Dr. Eschmert in den „Kirchengeschichtlichen Studien“ (Leipzig 1888): „Georg von Polentz, ein Charakterbild“ und hielt darauf einen längeren Vortrag zur Geschichte der inneren Ausstattung der Jesuitenkirche zu Braunsberg in der Zeit von 1635—1772, sowie über den Verbleib der einzelnen Altäre, Utenfilien, Geräthe u. s. w. bei der Versteigerung im September 1809. — Domherr Dr. Hipler zeigte ein ihm durch die Güte des

Grafen Georg Mycielski aus Krakau zugegangenes, auf dem Gute Dzikowo im Besitze des Grafen Tarnowski vorgefundenes Manuscript des ermländischen Domherrn Eustachius von Knobelsdorf vor, in welchem über die Ereignisse im Ermland nach dem Tode des Bischofs Johannes Dantiscus (28. October 1548), insbesondere über die Vorgänge bei der Bischofswahl ausführlich Bericht erstattet wird, ferner von der Hand desselben Knobelsdorf drei Gutachten der berühmtesten Consistorial-Advocaten an der römischen Curie über den Begriff „indigena“, endlich gab er Notizen aus des Aeneas Sylvius Schriften über Europa und Preußen.

127. Sitzung am 24. April 1888 in Braunsberg.

In einem längeren Vortrage verbreitete sich Gymnasiallehrer Dr. Dombrowski im Anschluß an die im Braunsberger Rathsarchiv vorhandenen Bienen-Rechnungen (1657—1708) über die Bienenwirthschaft in Braunsberg. — Prof. Dr. Bender machte allerlei Mittheilungen über schwedische Kupfermünzen, von denen viele auch in der Nähe Braunsbergs gefunden worden sind. Ferner trug derselbe einige Untersuchungen über die Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse ermländischer Bischöfe vor, speziell der Bischöfe Heinrich III. und Heinrich IV. — Prof. Dr. Dittrich legte ein Buch, Sermones S. Augustini, zur Ansicht vor, auf dessen Einband ein Wappen des Cardinals Hosius in Goldpressung mit der Umschrift: Stanislaus Hosius Cardinalis Varmiensis und der Jahreszahl 1565. — Dr. Wölky zeigte und besprach eine von Archivar Saage auf Grund der Circumscription von 1243 entworfene und gezeichnete Karte des Bisthums Ermland.

128. Sitzung am 30. Juni 1888 in Frauenburg.

Nachdem die inzwischen eingegangenen Schriften auswärtiger Vereine überreicht und zum Theil besprochen worden, hielt Domherr Dr. Hippler einen Vortrag „zur Geschichte des ermländischen Domcapitels“, worauf Dr. Dombrowski über den Inhalt der Zeitschrift der Alterthumsgesellschaft von Insterburg ein längeres kritisches Referat gab.

129. Sitzung am 17. September 1888 in Braunsberg.

Zu Eingang der Sitzung wurden zunächst die mittlerweile eingegangenen Schriften auswärtiger Vereine vorgelegt und einge-

sehen, auch eine alte Rigaische Münze für die Münzsammlung übergeben. — Dr. Dombrowski berichtete sodann über einen Aufsatz Beckherrs in der „Altpreuß. Monatschrift“: „Ueber die Dankfer“, worin auch von ähnlichen Bauten im Ermland, z. B. in Braunsberg, Köffel, Seeburg, die Rede ist. — Dr. Dittrich hielt darauf einen Vortrag über Lehrpläne und Methode des Unterrichts in den Stadtschulen Ermlands ums Jahr 1609, außerdem zeigte er ein dem Pfarrarchiv zu Freudenberg entnommenes, wahrscheinlich von Pfarrer Neumann dortselbst verfaßtes Schriftstück vor: „De origine S. Loci Lindani“, bemerkenswerth durch die im Anhang zusammengetragenen Actenstücke zur Geschichte der hl. Linde; ferner gab derselbe eine nähere Beschreibung eines in der Freudenberger Kirche vorhandenen Marienbildes in Form eines alten Flügelaltärcchens, darstellend die dreifache Krönung Marias durch die drei göttlichen Personen. Daran knüpfte er endlich allerlei kleinere historische Mittheilungen, gesammelt bei der Durchforschung der Pfarrarchive von Stolzenhagen und Freudenberg.

2. Personalbestand des Vereins.

Um die Mitte des Jahres 1887 war die Zahl der Vereinsmitglieder 296. Inzwischen sind durch Tod abgegangen: Landgerichtspräsident Strehle aus Braunsberg, Probst Kautenberg aus Wartenburg, Pfarrer Radtke aus Schöneberg. Hinzugekommen sind: Pfarrer Niewski-Gr. Bertung, Kaplan Schröter-Heilsberg, Kaplan Hohmann-Köffel, Probst Unger-Bischoffstein, Religionslehrer Dr. Spannentrebs-Köffel, Kaplan Reiter-Gutstadt, Pfarrer Mofshall-Open, Pharmazeut Teichert-Mehlsack, Kanzleidirektor Frölich-Graudenz, Referendar Paul Horn-Gerdauen, stud. theol. Anhut-Braunsberg, Magistrat von Thorn. Mithin gehören dem Verein zur Zeit 305 Mitglieder an.

3. Von den Vereinsammlungen

hat seit dem 25. Juni 1887 nur die Bibliothek allein durch den Christenaustausch mit verschiedenen Vereinen einen Zuwachs erhalten:

1. Von dem Aachener Geschichtsverein zu Aachen:
Zeitschrift. Bd. IX. Aachen 1887.
Keussen, Dr. Herm. Register zu Bd. I—VII. Aachen 1887.
2. Vom Verein Herold in Berlin:
Der deutsche Herold. Berlin 1887. 4.
3. Von der Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen:
Bremisches Jahrbuch. Bd. XIV. Bremen 1888.
4. Vom Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in
Breslau:
Zeitschrift Bd. XXI—XXII. Breslau 1887—88.
Codex diplomaticus Silesiae. Bd. XII. Friedensberg F.
Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter Th. I. Breslau
1887. 4.
Cod. dipl. Silesiae. Bd. XIII. 1888. 4.
5. Vom Westpreussischen Geschichtsverein in Danzig:
Zeitschrift. Heft 20—21. Danzig 1887.
6. Von der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:
Sitzungsberichte von 1886. Dorpat 1887.
Festschrift zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Dorpat 1888.
7. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften
in Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 63. 1—2. Görlitz 1887—88.
8. Von der Felliner literarischen Gesellschaft in Fellin:
Jahres-Bericht pro 1885—87. Fellin 1888.
9. Vom historischen Verein für Steiermark in Graz:
Mittheilungen. H. XXV. Graz 1887.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg.
22. Graz 1887.
10. Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde in Her-
manstadt:
Archiv. Bd. XXI, 2—3. Hermanstadt 1887—88.
Jahresbericht für 1886—7.
11. Vom thüringischen Geschichts- und Alterthums-Verein in
Jena:
Zeitschrift N. F. Bd. V, 3—4 u. VI, 1—2. Jena 1887 u. 88.
Thüringische Geschichtsquellen N. F. Bd. III. Urkundenbuch
der Stadt Jena v. Dr. JEA. Martin, 1888. 8.

12. Vom Verein für Gesch. u. Alterthumskunde zu Rahlha und Roda.
Mittheilungen. H. III, 3. Rahlha 1887.
13. Vom historischen Verein für den Niederrhein, insbes. die
Erzdiözese Köln in Köln:
Annalen. Bd. 40 1—3 und Bd. 46 u. 47. Köln 1887—88.
14. Von der Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg:
Sitzungsbericht für November 1885—87. Königsberg 1886—87.
15. Von der physikalischen-ökonomischen Gesellschaft in Königsberg:
Schriften. Jahrg. XXVIII. Königsberg 1887. 4.
16. Vom historischen Collegium der Akademie der Wissenschaften
zu Krakau:
 - a. Monumenta medii aevi historica. T. X. Cod.: dipl. Poloniae
minoris P. III ed. Piekosinsko. Cracoviae. 1887. gr. 8.
 - b. Acta historica res gestas Poloniae illustrantia T. IX.
Cardinalis Hosii Epistolarum Tom. II ed. Hipler et
Zakrzewski. Cracoviae 1886. — — Tom. X. Lauda
conventuum particularium terrae Dobrinen. ed. Fr.
Kluczycki. Cracoviae 1887. — — Tom. XI. Acta
Stephani regis 1576—82 ed. Ignaz Polakowski. Cra-
coviae 1887.
 - c. Scriptores rerum Polonicarum. Tom. XI. Diaria comi-
tiorum Poloniae anni 1587. Cracoviae 1887.
 - d. Pamiętnik Wydziały. Tom. VI. Krakow 1887.
 - e. Rozprawy i sprawozdania z posiedzen wydziały. T.
XIX—XX. Krakowie 1887.
 - f. Rocznik Zarządu 1886. Krakowie 1887.
17. Vom historischen Verein der fünf Orte in Luzern:
Geschichtsfreund. Bd. XLII. Einsiedlen 1887.
18. Vom historischen Verein für den Regierungsbezirk Marien-
werder in Marienwerder:
Zeitschrift. H. 21. Marienwerder 1887.
19. Vom Verein für Geschichte u. Alterthumskunde des Herzog-
thums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg:
Geschichtsblätter. Jahrg. XXII, 2—4. XXIII, 1—2. Mag-
deburg 1887—88.
20. Vom Verein für die Geschichte der Stadt Meissen in Meissen.
Mittheilungen. Bd. II, 1. Meissen 1887.

21. Von der Philomathie in Meisse:
Bericht 21—23. Meisse 1882—86.
22. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
in Paderborn:
Zeitschrift. Bd. XLV. Münster 1887.
23. Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:
Mittheilungen. Jahrg. XXV. Prag 1886—87.
24. Von dem Benedictiner Stift zu Raigern bei Brünn:
a. Studien und Mittheilungen. Jahrg. VIII, 1—4. Brünn
1887. IX, 1. 1888.
b. Wittenmüller, Register 1887.
25. Von der Gesellschaft für Gesch. u. Alterth. der Ostseepro-
vinzen in Riga:
a. Sitzungsberichte aus d. J. 1887. Riga 1888.
b. Mittheilungen aus der livländischen Geschichte. H. XIV, 2.
Riga 1888.
26. Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische
Geschichte in Kiel:
a. Zeitschrift XVI—XVII Kiel, 1886—87.
b. Liliencron, R. v., Der Runenstein von Gottorp. Kiel 1888.
c. Hasse, Dr. P. Schleswig-Holstein-Lauenb. Regesten
und Urkunden II, 5. Hamburg 1886. 4.
27. Vom Verein für Hennebergische Geschichte und Landes-
kunde zu Schmalkalden:
Geisthirt's historia Schmalkaldica Bd. 6. Supplem. Schmal-
kalden.
28. Vom Verein für mecklenburgische Geschichte in Schwerin:
Jahrbücher, LII Jahrg. Schwerin 1888.
Fromm, L., Register zu B. 31—40. Schwerin 1888.
29. Vom Verein für Geschichte und Alterthumsf. in Hohen-
zollern und Sigmaringen:
Mittheilungen. Jahrg. XIX. Sigmaringen 1886.
30. Vom historischen Verein des Vogesenclubs in Straßburg:
Jahrbuch III. Straßburg 1887.
31. Vom historischen Verein von Oberpfalz und Regens-
burg in Stadtamhof:
Verhandlungen. Bd. 41 (N. F. 33) Stadtamhof 1887.

32. Von der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumsk. in Stettin:
 Baltische Studien XXXVII, 1—5. Stettin 1887.
 Monatsblätter 1—12. Stettin 1887.
 Haselberg, E. v, Die Baudenkmäler des Reg.-Bezirks Stralsund. Heft I. Der Kreis Franzburg. Stettin 1881.
33. Von der K. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens in Stockholm:
 Manadsblatt. Jahrg. 15. Stockholm 1886.
34. Von dem Württembergischen Alterthumsverein in Stuttgart:
 Die Cistercienser Abtei Bebenhausen von Dr. C. Paulus. Stuttgart 1886.
 Württembergische Vierteljahrshefte für Landeskunde. Jahrg. IX, 1—4; X, 1—2. Stuttgart 1886—87.
35. Von der litauischen litterarischen Gesellschaft in Tilsit:
 Mittheilungen. S. 12—13 (II, 6. III, 1.) Heidelberg 1887—88.
36. Von der K. K. Geographischen Gesellschaft in Wien:
 Mittheilungen. Bd. XXVIII. Wien 1886.
37. Von dem germanischen Museum in Nürnberg:
 a. Mittheilungen. B. I, 3. II, 1. Nürnberg 1886—87.
 b. Katalog der Kartenspiele und Spielfarten. Nürnberg 1886.
 c) Katalog der vorgeschichtlichen Denkmäler (Rosenbergische Sammlung). Nürnberg 1887.
 d) Anzeiger. Bd. I. 3. II. 1. Leipzig 1886—87.
- Geschlossen den 21. September 1888.

Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

- S. 387 Z. 13 v. unten: $2\frac{1}{4}$ Fufen wie oben S. 348.
 S. 399 Z. 18 v oben: gewisse Geld- und Naturalbezüge.
 S. 406 Z. 1 v. oben: 9. August 1855.
 S. 408 Z. 3 v. oben: der Grundbesitzer.
-

Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des **historischen Vereins für Ermland**
herausgegeben

von
Professor Dr. Bender,
Geh. Regierungsrath.

Neunter Band.
27.—29. Heft. Jahrgang 1887—90.

Braunsberg 1891.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei
(J. A. Wichert).

Inhalt des neunten Bandes.



| | Seite |
|--|-------|
| 1. Topographisch-historische Wanderungen durch das Passargebiet. Von Prof. Dr. Vender | 1 |
| 2. Die mittelalterliche Bienewirthschaft im Ermland. Von Dr. Dombrowski | 83 |
| 3. Die Lehnungsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogthums Preußen gewährten Religionsrechte. Von Dr. Kolberg | 111 |
| 4. Beiträge zur Baugeschichte der ermländischen Kirchen. Von Prof. Dr. Dittrich (Fortf.) | 174 |
| 5. Ein Schiff der Neustadt Braunsberg. Von Dr. Dombrowski | 253 |
| 6. Vereinsnachrichten | 264 |
| 7. Preussisches Formelbuch des 15. Jahrhunderts. Von Dr. Kolberg | 273 |
| 8. Ein geographisches Verzeichniß aus dem 14. Jahrhundert in der St. Nikolai-Pfarrbibliothek zu Elbing. Von Dr. Kolberg | 329 |
| 9. Die Dotation des Bisthums Ermland vor und nach 1772. Von Dr. Kolberg | 340 |
| 10. Beiträge zur Baugeschichte der ermländischen Kirchen. Von Prof. Dr. Dittrich (Fortf.) | 412 |
| 11. Vereinsnachrichten | 452 |
| 12. Das Bienenamt der Altstadt Braunsberg. Von Dr. Dombrowski | 459 |
| 13. Beiträge zur Renaissance und des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiscus. Von Dr. Franz Hipler | 572 |
| 14. Die ältesten Kämmerer und Kammerämter im Ermland. Aus den Nachlaßpapieren des Domvicars Dr. Woelfky mitgetheilt von Dr. Kolberg | 573 |
| 15. Vereinsnachrichten | 659 |



Das Bienenamt der Altstadt Braunsberg

von

Dr. Dombrowski.

Seit dem Erscheinen meines Aufsatzes über die mittelalterliche Bienenwirtschaft im Ermlande sind in der Zeitschrift der Altertums-Gesellschaft Insterburg, Heft 1 (1888) von Alexander Horn (das Hauptamt Insterburg) auf den Seiten 62. 89f. u. a. auch Mitteilungen über die Bienenwirtschaft erfolgt, die nicht umfangreich, aber doch recht belehrend sind. Von besonderer Wichtigkeit für unsere Untersuchungen ist aber ein Aufsatz von Treichel in der Ztschr. d. Hist. Vereins f. d. R.=B. Marienwerder Heft 23 (1888): Das Beutnerrecht von Gemel, Kr. Schlochau. In all diesen Aufsätzen ist auf die Bienenwirtschaft der Städte keine besondere Rücksicht genommen. Nur Artikel 11 der von mir abgedruckten Bienenordnung bezieht sich darauf.

Einige Orientierung darüber gewährt ein Stück des braunsberger Ratsarchivs (A. 22), das Rechnungen über die Bienenwirtschaft in der Altstadt Braunsberg enthält. Dieselben beziehen sich auf die Jahre 1657—1708. Es ist uns damit natürlich ein Stoff geboten, durch den wir einen Einblick in diesen Zweig des städtischen Betriebes nicht bloß Braunsbergs, sondern ermländischer oder deutscher Städte überhaupt gewinnen.

Bevor wir in die Besprechung und Ausnutzung dieser Rechnungen eintreten, wollen wir uns ein paar Muster derselben aus den J. 1657, 1676, 1708 vorführen.

1657.

Nach gehaltenen vorigen Jahres Rechenschaft hatt der Ehrn-
veste Nahmhafft vnnndt Wollweyße her Andreaß Follert Byhnen-
herr nachgeschriebene gelder in verwaltung seines Byhnenamts ein-
genommen vnd wieder dauon außgegeben wie folget.

Einnam

| | M. | gr. | pf. |
|---|----|-----|-----|
| Von 26. beuthen in Hermßdorff, Hohenholze,
Huntenbergk, Willenbergk, Keßlin empfangen $\frac{1}{2}$ Tonne
Honigk, dieselbe verkaufft vndt dauor empfangen . | 55 | | |

thut . . . 55 M.

Ausgabe

| | | | |
|--|----|----|---|
| Erßlich dem Beutner vor 26 beuthen vndt Stocke
zubrechen à 5. gr. gegeben | 6 | 10 | |
| It. für 21. Beuthe reinzumachen à 3. gr. gegeben | 3 | 3 | |
| It. Byhnstrauch zuholen | 1 | | |
| It. die Beuthe in Hohenholze vnnndt Hermßdorff
anzurichten für die Schwarmbyhn vor 20 Beuthen
à 3 gr. (thut) | 3 | | |
| It. in Huntenbergk vor 7 beuthe à 3 gr. | 1 | 1 | |
| It. Schleiffgeldt | 1 | 10 | |
| It. zu 4. scheffel Roggen Ihm gegeben | 16 | | |
| It. beim Byhnbrechen auffgegangen | 10 | 10 | |
| Dem Notario vors Register | — | — | — |
| It. E. E. Rachte zu Rachtthauße | — | — | — |
| Ausgabe | 42 | 14 | |

Summa aller Einnam . . . 55 M. — gr. — pf.

Summa aller Ausgabe . . . 42 M. 14 gr. — pf.

Bleiben in paratis . . . 13 (!) M. 6 gr. — pf. ¹⁾

Seyndt geblieben in des folgenden Jahres Rechenschaft.

Anno 1677

hat der p. Venceslaus Schulz von dem getragenen Bienen Ampt
dieses iahres die nachgeschriebene Rechnung gethan wie folget.

1) 1 Mart = 20 Groschen; 1 Gr. = 18 Pfennige.

Einnahm

| | M. | gr. | pf. |
|---|----|-----|-----|
| Von dem polnischen Biethner die arenda von den
Hernsdorffischen undt hohen Holzischen Biethen
(: weilen dießes iahr der bähr viel schaden getan :)
empfangen | 36 | | |
| Jt. uor $\frac{1}{2}$ Biertone räugen Hönig von Jacob
Greber empfangen | 40 | | |
| Jt. uor $6\frac{3}{4}$ Pfd. wachs von den p. Conuents
Jungfern a 20 gr. | 6 | 15 | |
| Latus „ 82 M. 15 gr. | | | |

Ausgab.

| | | | |
|---|----|----|---------------|
| Dem Biethner uor 10 neue steck zu machen a 10 gr.
gezahlet | 5 | | |
| Jt. zu Huntenberg 15 steck rein zumachen a 2 gr. | 1 | 10 | |
| Jt. uor 15 steck anzurichten a 3 gr. | 2 | 5 | |
| Jt. uor 13 steck zu brechen a 5 gr. | 3 | 5 | |
| Jt. in Auhof 12 steck rein zumachen a 2 gr. . . . | 1 | 4 | |
| Jt. 13 steck anzurichten a 3 gr. | 1 | 19 | |
| Jt. uor 12 steck zu brechen a 5 gr. | 3 | | |
| Jt. zu Willenberg 5 steck zu brechen a 5 gr. . . . | 1 | 5 | |
| Jt. daselbst 6 steck rein zumachen | | 12 | |
| Jt. bei dem Hönig brechen aufgegangen | 9 | 8 | |
| Jt. uor einen Hacken undt nagel zu deß Biethners
Haus | 4 | 12 | |
| Jt. uor 8 überwörff undt hespen an die beuten in
Hernsdorff, weilen der Bahr großen schaden ge-
tahn gezahlet | 7 | 10 | |
| Notario daß Register zuschreiben | 2 | 5 | |
| CC. Raht zu rahthaus | 1 | 10 | |
| Latus 40 M. 17 gr. 12 pf. | | | |
| Summa Per— | 82 | M. | 15 gr. |
| Summa Expof— | 40 | M. | 17 gr. 12 pf. |
| Manet in paratis | 41 | M. | 17 gr. 6 pf. |

Vide Percepta der Auhöffischen Prouision de ao. 1678. also obiger rest 41 M. 17 gr. 6 pf. eingebracht undt verrechnet werden.

Ao 1679 d. 9. Janua: zu rahthaus verrechnet worden.

Anno 1708

Hatt der E. Hr. Burgermeister Johannes Littan alß Praesident die Viehnen brechen lassen. In Rodelshöffen 10 Stöck. in dem Harnsdorf 6 Viehnen. Von empfangenem hönig vor 2 Jahr den H. Hr. Burgermeisteren Ihr accidentz zugeschicket, und vor den übrigen Honig und Wachs empfangen 6 Mark.

| Außgabe. | M. | gr. | |
|--|----|-----|-----------------|
| 10 Stöck und Beutten zu reinigen à 3 gr. | 2 | 8 | |
| 10 Stöck 6 Beutten zu brechen à 5 gr. | 4 | | |
| In beisein einiger Hrn. verthan | 2 | 8 | |
| Zu Rathhauß E. Rathht. | 1 | 10 | |
| Notario | 2 | 5 | nondam solutus. |
| Exposita | | | |
| | 12 | 11 | |

Bleibet also die Stad Hr. Provisori Schuldig 6 M. 11 gr. Ao 1709 d. 12 Martij Zu Rathhauß verrechnet.

Nach den Unruhen des Jahres 1656, die auch in Braunschweig groß waren²⁾, erfolgt 1658 eine renovatio magistratus³⁾. Die Anlage eines neuen Kassenbuches über eine Einnahmequelle der Stadt dürfte damit zusammenhängen. Im J. 1658 wurde für 1657 die Rechnung nachgeholt. Am Ende des Amtsjahres, im März⁴⁾, wurde nun jährlich Rechnung gelegt. Es fehlen in den Rechnungen nur die Jahre 1659 und 1700.

Daß man der städtischen Bienenwirtschaft einige Bedeutung zuwies, geht daraus hervor, daß man im Rat der Stadt einen Bienenherrn, Provisor apium, hatte.

Vilienthal giebt in seiner Gesch. des Magistrats der Altst. Br.⁴⁾ S. 19 an, daß dies Amt immer mit dem des Rämmerers vereinigt gewesen sei. Darüber finden sich in unsern Rechnungen keine Angaben. 1694—1706 hat das Bienenamt der „Provisor über die Stadt-Bollwerker“. Ob diese Aemter noch mit denen des Rämmerers vereinigt gewesen, ist fraglich.

2) Br. Arch. A. 8 giebt für 1656 an, daß ob praesentis temporis statum der neue Rat nicht, wie üblich, in aller Form verkündigt wird.

3) Siehe ebenda.

4) Vilienthal Progr. von Brög. 1842 S. 14.

Wenn in der Zeit von 1657—1708 wie nachher das Bienenamt mit dem des Rämmerers vereinigt war (Die Angaben im Amtsbuch A. 2 [1716—1742] entsprechen der Behauptung L.'s.), so haben wir in den Angaben eine Ergänzung der Ratsregister in A. 7, wo die Rämmerer nicht genannt sind. Als Bienenherrs werden genannt:

| | | | |
|---------|-------------------|---------|---------------------|
| 1657—8 | Andreas Follert. | 1677—9 | Venzeslaus Schulz. |
| 1659 | (Georg) Wichmann. | 1680—3 | Johann Lemfy. |
| 1660—1 | Michael Kirsten. | 1684—8 | Andreas Möller. |
| 1662 | Johann Ludwig. | 1689—90 | Johann Lemfy. |
| 1663 | Jacob Möller. | 1691—3 | Georg Hinz. |
| 1664—5 | Georg Follert. | 1694—7 | Thomas Hanman. |
| 1666—8 | Michael Kirsten. | 1698—9 | Andreas Schufnecht. |
| 1669—71 | Johann Lemfy. | 1701—3 | David Mattakowski. |
| 1672—4 | Johann Koch. | 1704—6 | Thomas Hanman. |
| 1675—6 | Andreas Luub. | 1707 | Johann Hinz. |

Das Bienenamt wird also öfter mehrere Jahre von demselben Ratsmitgliede verwaltet. Es besteht nachweislich (A. 2) bis 1742 (nicht bis 1745, wie Silienthal sagt).

Der Bienenherr hat die Obliegenheit, über die Arbeiten in der Bienenwirtschaft zu wachen und für die Einkünfte zu sorgen. Unter seiner Aufsicht wurde aber die Arbeit durch einen besondern Beutner vorgenommen. Er führt den Namen Beutner, Biehner, Behner, Stadtbienner, Vietner, Bütner durch einander. Zeitweilig sind 2 Beutner genannt. 1673 giebt es neben dem (polnischen) Stadtbienner noch den Beutner Marten Jungen. Der erste ist angestellt als Beutner für Hermsdorf und Hohenholz, und zahlt dafür eine Arenda. Sonst wird er noch an anderen Orten, wie z. B. in Willenberg, thätig genannt für besondere Bezahlung. Der zweite ist „Vietner sowohl im hoff als auch in huntenberg“. Im J. 1680 übernimmt Martin Jungen die ganze Beutnerei. Seit 1685 scheint man die Bienenwirtschaft hintangesetzt zu haben; denn der Kontrakt mit dem Beutner (die Arenda) ist aufgehoben, der Ertrag wie die Ausgabe sind nur ganz gering. 1704—8 ist kein besonderer Beutner genannt.

Für den Beutner giebt es ein Beutnerhaus, erwähnt in den Jahren 1660, 63, 65, 74, 77, 80—3, 89, wo Reparaturen an demselben vorgenommen werden. Nicht immer scheint dasselbe von dem Beutner bewohnt gewesen zu sein: eine jährliche Haus-

miete von 6 Mark wird 1666 u. 7 erhoben. Wo das Beutnerhaus gestanden, dafür hat man kaum einen Anhalt. Wohnte der Beutner im Stadtwalde (Hermsdorff) oder wahrscheinlicher auf dem Röslin, wo ein (Bienen-) Garten 1669 erwähnt wird?

Außer der Wohnung hatte der Biener noch ein festes Einkommen: Von 1657—68 erhält er als Deputat oder Salarium 4 Scheffel Roggen, von 1669—73 6 Scheffel und 2 Tonnen Tafelbier, auf einmal oder in Teilen. 1674—6, vom Eintritt der Arenda an, werden 2 Scheffel sein Deputat genannt, von da an gar kein Roggen oder Bier. Dazu kommen die Einnahmen für jede Art der Beschäftigung, die wir im folgenden besprechen.

Vom J. 1674—84 wird eine Arenda erwähnt, die der Beutner der Stadt zahlt: 74—9: 45 fl., die in 2 Jahren ermäßigt werden zu 36, weil die Nebeneinkünfte an Roggen und Bier wegfallen und „weilen dieses Jahr der Bär Viel Schaden getahn“; 1680—3: 54 fl., 84: 50 fl. Der polnische (Stadt-) Beutner zahlt die Arenda für den Stadtwald und Hohenholz (bei Rosenort), bekommt dort für seine Beschäftigung nichts bezahlt, hat aber natürlich den Ertrag für sich. Die Arbeit außerhalb dieser beiden Wälder wird besonders bezahlt, und der Ertrag gehört der Stadt.

Sehen wir zunächst nach, wo Bienenstände genannt werden. Es werden Bienenstände erwähnt in Hermsdorff, d. h. im Stadtwalde, „im Walde“. Hier und im Hohenholz bei Rosenort werden etwa 20 Beuten unterhalten, von denen die Mehrzahl im letztern Walde sich befinden. In Hermsdorff ist der Bär zu wiederholten Malen in die Stöcke eingebrochen, und der Sicherheit halber müssen feste eiserne Verschlüsse angebracht werden. Der Bär wird hier selbst erwähnt 1662, wo er 7 Stücke Beuten ausgefressen; 1664 wird erwähnt, daß der Bär in vorigen Jahren großen Schaden gethan. 1676 hat hier der Bär wieder 10 Beuten geleert.

Ferner wird Willenberg genannt, das wegen des heideartigen Baudethales sehr geeignet erscheint: „Unter Stangendorf“, wohl gleich „unter den Bergen“ ist das auch heute zu Stangendorf gehörige „Kälberhaus“. Ferner in Huntenberg, in Ruhof oder „im Hof“, in Rodelshöfen (1707 giebt es ein „Bieneramt in Hermsdorff und Rodelshöfen“), auf dem Röslin. Einmal werden auch 4 Beuten „unter der Ziegelschein“ (?) eingerichtet. Es wird auch

bei „den Bauern“ Honig gebrochen. Bei den Stadtbauern hatte die Stadt nach Art der Landesherrschaft die Hälfte der Erträge zu verlangen, wie das 1665 von einem Kößliner Bauern angegeben wird. Deshalb bezahlt die Stadt dem Beutner die Kosten. Die Bauern werden mit Namen genannt. Dem Bürgermeister Kurz werden die Stöcke ebenfalls auf Stadtkosten, ohne daß er von seinem Ertrage etwas abgibt, gebrochen (1663 und 65).

Es giebt 2 Arten von Bienenwohnungen: Beuten und Stöcke. Oft werden beide neben einander genannt und unterschieden; meistens ist aber kein Unterschied zwischen beiden gemacht. Es werden sowohl Beuten als auch Stöcke „ausgehauen“; sie werden beide sowohl im Walde wie in den Dörfern erwähnt. Beide Namen werden auch als Gesamtbegriff verwendet. Neue Beuten und Stöcke werden „gemacht“ oder auch „ausgehauen“. Dazu werden erwähnstermaßen zuweilen Eichen verwendet. 1690 werden im Stadtwald „Klappen“ an den Beuten angebracht, wohl gegen den Bären. Gegen diesen werden auch eiserne „Ueberfäll“ oder „Ueberwürf“ und Haspen angebracht (1670, 82). Einmal wird im Sommer $\frac{1}{2}$ Becher Ther gebraucht „zu den bienenstecken“. Von dem Gelde für die Neubeschaffung der Beuten unterscheidet man noch ein Klotzgeld. Es beträgt meistens die Hälfte des vorigen. Nachdem dies sich in den ersten Jahren nach der Anzahl der Beuten gerichtet, wird von 1666—73 10 gr., das Geld für 1 Klotz regelmäßig gezahlt. Die betreffende Beschäftigung wird vorklozen, fürklozen, einen Klotz vormachen genannt. Es ist dieses Vorklozen doch wohl ein erstes, grobes Herrichten des Baumes für die Beute, besonders durch die Entwipfelung. 1669—70 sind drei Gelder, die bis dahin einzeln genannt sind, zusammengezogen: Klotz-, Schleif- und Strauchgeld. 1771—3 ist gar für alle 3 (dieselbe Geldsumme) der Ausdruck „Strauchgeld“ gebraucht, als ob dies die Hauptsache ist. Für diesen Ausdruck i. e. S. wird auch gesagt: Bienstrauch zu holen. Das Schleifgeld für die Abnutzung der Art oder Säge, die beim Anfertigen der Beuten und beim Holen des Strauches gebraucht wurden, ist wohl leicht erklärlich, nicht aber was das Strauchwerk soll und wie das zum Vorklozen gehört. Seit dem Jahre 1674, wo der Beutner eine Arenda bezahlt, fällt das Schleif- und Strauchgeld ganz fort, während das Klotzgeld ihm nur bezahlt wird beim Vorklozen von Beuten außerhalb seines Bezirks.

Eine andere Beschäftigung des Beutners ist das „Reinmachen“ der Bienenstöcke. Der Unrat der Bienen ward (wie auch heute noch) entfernt.

Ferner sind die Stöcke „anzurichten“, „einzurichten“, „ledige Stöcke zu bereiten“, und dann sind in diese angerichteten Stöcke die jungen Schwärme einzubringen. Das Anrichten wird mit 3, das Einbringen mit 10 gr. berechnet. Das Wort Schwärme verwandelt sich auch in Schwaren, Schwalmen, Schwallen, Schwalben.

Gebrochen wurden Stöcke, „gebracht“ oder „Beuten erstiegen“

| | | | | | | | | | | | |
|------|----|------|----|------|----|------|----|------|----|------|----|
| 1657 | 26 | 1667 | 22 | 1676 | 30 | 1685 | ? | 1693 | 23 | 1701 | 43 |
| 8 | 27 | 8 | 19 | 7 | 30 | 6 | — | 4 | 26 | 2 | 38 |
| 60 | 23 | 9 | 39 | 8 | 44 | 7 | 13 | 5 | 31 | 3 | 36 |
| 1 | 23 | 70 | 50 | 9 | 43 | 8 | 20 | 6 | 25 | 4 | 46 |
| 2 | 37 | 1 | 51 | 80 | 37 | 9 | ? | 7 | 25 | 5 | 29 |
| 3 | 26 | 3 | 36 | 1 | 41 | 90 | 45 | 8 | 25 | 6 | 27 |
| 4 | 21 | 3 | 51 | 2 | 41 | 1 | 37 | 9 | 39 | 7 | 21 |
| 5 | 24 | 4 | 25 | 3 | 33 | 2 | 31 | 1700 | — | 8 | 16 |
| 6 | 27 | 5 | 26 | 4 | 27 | | | | | | |

Das Bienenbrechen dauerte im Stadtgebiet 2—4 Tage, im Zusammenhange oder einzeln. Dazu war der Bienenherr zugegen oder noch andere Herren, „im beisein einiger Herren“. Beim Bienenbrechen wird „an eßen vndt trincken (einiges) vertahn“; dabei „geht (etwas) auff“. Diese Ausgabe ist am höchsten a. 1678, wo sie 19 M. 15 gr. beträgt. Man beschafft dafür Bier, Brot „c.“ Dreimal wird auch eine Revision erwähnt, die ebenfalls Zehrkosten verbraucht hat. „Bei der revision der Bienensteck auff Hermsdorff 1676 alß der bahr 10 beiten außgefressen hat der Bienenherr mit den deputirten Hrn. verthan 2 M. 15 gr. 9 pf.“ 1695—1703 wird nur ein Trinkgeld an den Beuter gezahlt.

Ferner hatte man noch eine Ausgabe, die benannt wird: „E. C. Kahlte Zu Kahlthauße 1 M. 10 gr.“ Wozu diese Ausgabe diente, ist fraglich. Schließlich erhielt auch der Notarius der Stadt „vors Register“, für Anfertigung der Bienenrechnung 2 M. 5 gr.

Bei den Bienenrechnungen sind die Jahre 1659 und 1700 ohne alle Angabe geblieben: wohl weil die Jahre ohne (wesentliche) Einkünfte waren. Aber in den Jahren 1658, 62, 63, 71, 92, 98, 1704, 5, 8 überschreiten sogar die Ausgaben die Einnahmen, sodaß ein Minus das Ergebnis ist.

Den Ertrag der Bienenwirtschaft zeigt folgende Tabelle:

| | Für Honig: | | | Für Wachs: | | | Sonstiges: | | Summa: | | |
|------|---------------|-----------------|------------|-----------------|------------|--------|------------|-----|--------|--|--|
| | L. | B. | M. gr. pf. | Pfd. | M. gr. pf. | M. gr. | M. gr. pf. | | | | |
| 1657 | $\frac{1}{2}$ | | = 55 | 12 | = 13 4 | | | 55 | | | |
| 8 | | 14 | = 15 8 | | | | | 28 | 12 | | |
| 60 | $\frac{1}{2}$ | | = 45 | | | | | 70 | | | |
| | $\frac{1}{4}$ | | = 25 | | | | | 90 | | | |
| 1 | 1 | | = 90 | | | | | 35 | 10 | | |
| 2 | $\frac{1}{4}$ | | = 24 10 | | | | | | | | |
| | $\frac{1}{8}$ | | = 11 | | | | | | | | |
| 3 | $\frac{1}{4}$ | | = 22 10 | $4\frac{1}{2}$ | = 5 8 | | | 58 | 2 | | |
| | $\frac{1}{8}$ | | = 3 | | | | | | | | |
| | | 34 | = 27 4 | | | | | | | | |
| 4 | $\frac{1}{2}$ | | = 45 | | | | | 69 | 14 12 | | |
| | $\frac{1}{8}$ | | = 11 | | | | | | | | |
| | | 10 | = 10 | $3\frac{1}{4}$ | = 3 14 12 | | | | | | |
| 5 | $\frac{1}{2}$ | | = 45 | | | | | 63 | 3 | | |
| | $\frac{1}{8}$ | | = 11 | | | | | | | | |
| | | $5\frac{1}{2}$ | = 4 19 | 2 | = 2 4 | | | | | | |
| 6 | $\frac{1}{4}$ | | = 22 10 | | | | 6 | 76 | 2 9 | | |
| | $\frac{1}{2}$ | | = 45 | | | | 3 | | | | |
| | | $3\frac{1}{2}$ | = 2 12 9 | | | | | | | | |
| 7 | $\frac{1}{2}$ | | = 45 | | | | | 61 | 18 | | |
| | | 11 | = 9 18 | 4 | = 4 | | | | | | |
| 8 | $\frac{1}{4}$ | | = 25 | | | | | 35 | 4 | | |
| | | $1\frac{1}{2}$ | = 1 4 | | | | | | | | |
| | | 3 | = 0 | 9 | = 9 | | | | | | |
| 9 | $\frac{1}{2}$ | | = 45 | | | | | 86 | 9 9 | | |
| | | 5 | = 3 5 | | | | | | | | |
| | | $20\frac{1}{2}$ | = 17 8 9 | | | | | | | | |
| | | 6 | = 5 8 | 13 | = 14 19 | | | | | | |
| 70 | $\frac{1}{2}$ | | = 40 10 | | | | | 79 | 12 9 | | |
| | | $30\frac{1}{2}$ | = 22 17 9 | | | | | | | | |
| | | 1 | = 17 | 14 | = 15 8 | | | | | | |
| 1 | | $8\frac{1}{2}$ | = 6 7 9 | 10 | = 11 | | | 17 | 7 9 | | |
| 2 | | 2 | = 1 16 | | | | | 78 | 16 9 | | |
| | | 41 | = 41 | $32\frac{3}{4}$ | = 36 0 9 | | | | | | |
| 3 | $\frac{1}{4}$ | | = 30 | 21 | = 21 | | | 89 | | | |
| | | $35\frac{1}{2}$ | = 31 19 | $5\frac{1}{2}$ | = 6 1 | | | | | | |
| 4 | | 7 | = 6 6 | 14 | = 14 | 22 | 10 | 42 | 16 | | |
| 5 | | 19 | = 17 2 | 17 | = 17 | 45 | | 79 | 2 | | |
| 6 | | 8 | = 7 4 | 16 | = 15 4 | 45 | | 67 | 8 | | |
| 7 | $\frac{1}{2}$ | | = 36 | $6\frac{3}{4}$ | = 6 15 | 36 | | 82 | 15 | | |
| 8 | $\frac{3}{4}$ | | = 55 | $6\frac{3}{4}$ | = 6 15 | 36 | | 97 | 15 | | |
| 9 | $\frac{1}{2}$ | | = 40 | | | 45 | | 85 | | | |
| 80 | $\frac{1}{2}$ | | = 39 | | | 54 | | 103 | 8 | | |

| | | Für Honig: | | | Für Wachs: | | Sonstiges: | | Summa: | | | |
|------|----|-----------------|--------------|-----|------------|----------------|-------------|-------|--------|----|---------|-----|
| | L. | B. | M. | gr. | pf. | Pfd. | M. | gr. | pf. | M. | gr. | pf. |
| 1680 | | 4 | = | 2 | 8 | 8 | = | 8 | | | | |
| 81 | | $\frac{1}{2}$ | = | 36 | | | | | | 54 | 117 | 2 |
| | | $23\frac{1}{2}$ | = | 14 | 2 | 13 | = | 13 | | | | |
| 2 | | $\frac{1}{8}$ | = | 7 | 10 | | | | | 54 | 86 | 2 |
| | | 11 | = | 6 | 12 | 18 | = | 18 | | | | |
| 3 | | 6 | = | 3 | 12 | 11 | = | 11 | | 54 | 68 | 12 |
| | | 9 | = | 0 | | | | | | | | |
| 4 | ? | Siehe | folg. Seite! | | | ? | | ? | | 50 | 76 | 13 |
| | | 6 | = | 0 | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | ? | = | 16 18 | | | 16 | 18 |
| 6 | | ? | = | 12 | | ? | = | 3 | | | 15 | |
| 7 | | ? | = | 40 | | | | | | | 40 | |
| 8 | | ? | S. f. S. | | | ? | | | | | 54 | |
| 9 | | $\frac{1}{2}$ | = | 37 | 10 | 9 | = | 9 | | | 58 | 10 |
| | | 20 | = | 12 | | | | | | | | |
| 90 | | $\frac{3}{2}$ | = | 81 | | 2 | = | 0 | | | 101 | 15 |
| | | $37\frac{1}{2}$ | = | 18 | 15 | 2 | = | 2 | | | | |
| 1 | | $\frac{3}{4}$ | = | 45 | | | | | | | 49 | |
| | | 8 | = | 4 | | | | | | | | |
| 3 | | 5 | = | 2 | 5 | 14 | = | 14 | | | 46 | 19 |
| | | 23 | = | 11 | 10 | | | | | | | |
| | | 32 | = | 19 | 4 | | | | | | | |
| 4 | | $\frac{7}{8}$ | = | 79 | | 3 | = | 3 | | | 82 | |
| 5 | | $\frac{3}{4}$ | = | 87 | 15 | 2 | = | 2 | | | 101 | 3 |
| | | 19 | = | 11 | 8 | | | | | | | |
| 6 | | $\frac{5}{8}$ | = | 84 | 12 | | | | | | 88 | 4 9 |
| | | 6 | = | 3 | 12 | | | | | | | |
| 7 | | $\frac{5}{8}$ | = | 84 | 10 | | | | | | 93 | 10 |
| | | 15 | = | 9 | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | 13 | = | 13 | | | 13 | |
| 9 | | ? | = | 39 | | | | | | | 39 | |
| 1701 | | ? | f. unten | | | ? | | | | | 81 | |
| 2 | | $\frac{5}{8}$ | = | 51 | 5 | 5 | = | 6 | | | 57 | 6 |
| 3 | | $\frac{1}{2}$ | = | 37 | 10 | $4\frac{1}{2}$ | = | 4 10 | | | 42 | |
| 4 | | $\frac{1}{4}$ | = | 27 | | $2\frac{1}{2}$ | = | 2 5 | | | 29 | 5 |
| 5 | | ? | = | 23 | 15 | | | | | | 23 | 15 |
| 6 | | $\frac{1}{2}$ | = | 40 | 10 | | | | | | 40 | 10 |
| 7 | | ? | = | 14 | 14 | | | | | | 14 | 14 |
| 8 | | ? | | | | ? | | | | | 6 | |
| Sa. | c. | 26 60 | 1990 | | | c.334 | 327 | | 504 | | 3009 M. | |
| | | | u. c. 150 M. | | | | u. c. 40 M. | | | | | |

Die Zuschläge im Resultat sollen der Ersatz sein für die in der Rechnung nicht angegebenen Summen. Der Preis der Tonne Honig schwankt von 54—135, beträgt in der Regel 80—90 M., für den Becher (Stof) in der Regel 18 gr. Nach dem Gelde, das der Honig eingebracht hat, hat man erhalten für Honig ca. 2000 M., auf 49 Jahre verteilt à 44 M., auf 51 J. 42 M. Wenig inbetracht kommen dabei wenige Stof Honig, die zur Bienenfütterung zuweilen gekauft sind.

Wachs hat man nicht jedes Jahr verkaufen können. In Summa hat man ca. 350 Pfund erhalten. Das Pfund Wachs bringt in der Regel 1 M. Durchschnittlich kommt also auf das Jahr für Wachs 7 M. Somit ergibt sich eine jährliche Einnahme aus diesen Produkten von ca. 50 M.

Dazu kommt als dritte Einnahme die Arenda des Beutners von 1674—84. Sie bringt ca. 500 M. !

Die Gesamteinnahme beträgt ca. 3000 M., oder pro anno 60 M. Das ist allerdings nur die Brutto-Einnahme. Von dieser Summe sind nun die Ausgaben, die die Bienenwirtschaft erforderte, abzuziehen. Die Ausgaben betragen ca. 1750 M. Diese von der obigen Summe abgezogen, ergibt als Netto-Einnahme ca. 1250 M., jährlich ca. 25 M.

Beim Honig werden verschiedene Sorten unterschieden: 1) „reiner“ oder „ausgemachter reiner“ H., ein Ausdruck, der heute noch gebraucht wird; es ist H., der aus einem neuen, „Jungfern-“, Werk gewonnen wird. 2) „geseimeter“ H. = Honigsain, der allerdings zu einem sehr niedrigen Preise verkauft wird (1 Achtel zu 3 M. statt 10 M.). 3) „räuger“ Honig, die halbe Tonne zu dem gewöhnlichen Preise von 40 M. 4) „Droß“, der aus den eingestampften Waben, dem Werk, gewonnen wird, $\frac{1}{8}$ H. „mit Droß eingestoßen“, oder auch die Waben mit dem in ihnen befindlichen Honig, daher Honig und Droß neben einander genannt werden. Statt Droß sagt man auch Droft, Druft.

Von den Abnehmern des Honigs werden am meisten genannt die Patres aus dem Alumnat und mehrere Kaufleute. Es wird auch genannt der Schulz vom Dahm, d. h. Schloßdamm, der hiesige Kuchenbäcker, die Bademutter. Das Wachs kaufen die „Convents-Junffern“ (der Convent, die Congregation).

Der Honig wird verkauft in ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen, wozu das Gefäß von der Stadt geliefert wird. Auch einzelne Becher werden verkauft. Nach der Jüsterburger Ztschr. Heft 1. S. 90 Anm. ist eine Tonne = 96 Stof, welches mit unserm Becher wohl identisch ist.

Verwendung der Ueberschüsse meistens zu Ende des Amtsjahres, im Frühlinge, wurde zu „Kathaus verrecknet“, d. h. ausgezahlt. Oft auch wurde die Summe ins nächste Jahr übernommen, zumal wenn derselbe Bienenherr bleibt. Aber oft wurde auch das Geld an andere Ressorts überwiesen, z. B. ins Steinbrücker Amt, zur Reparierung des Hauptgrabens in der Harzau, zur Bezahlung der Teichgräber, ins Ziegel-Amt, in die Ruhössche und Rosenortsche Provision, zur Anschaffung von Diehlen im Packhaus und zum Bau des neuen (1683) „Prahms oder Lichters“, „zur Bezahlung des winterbrodts“ (für die Bienen?).



Beiträge zur Geschichte der Renaissance und des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiscus.

Von Dr. Franz Hipler.

Auf die Bedeutsamkeit und Reichhaltigkeit der Correspondenz des Johannes von Hōfen, gewöhnlich nach seiner Vaterstadt Dantiscus genannt, ist neuerdings wiederholt und von verschiedenen Seiten hingewiesen worden.¹⁾ Durch seine vielen Reisen in ganz Europa und darüber hinaus, durch seine weitverzweigten literarischen Verbindungen, durch seine langjährige Stellung als Gesandter Polens am Hofe Karls des Fünften, durch seine Thätigkeit als Landes- und Kirchenfürst in der preußischen Heimat, war Dantiscus, wie wenige seiner Zeitgenossen, mit fast allen hervorragenden Persönlichkeiten der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Berührung gekommen. In dem Briefwechsel, den er mit einer großen Zahl derselben unterhielt, spiegelt sich deshalb das reiche vielbewegte Leben jenes Zeitalters in frischer lebendiger Ursprünglichkeit und Treue nach den verschiedensten Seiten hin ab. Da indessen die vollständige Herausgabe dieser reichen historischen Fundgrube wegen der Zersprengung der ermländischen Archive, welche ursprünglich den größten Theil dieser Briefschaften in sich bargen, und wegen ihres großen Umfanges mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist, so werden inzwischen auch kleinere Mittheilungen aus dieser Quelle, wie sie nachstehend, mit besonderer Berücksichtigung der humanistischen Bewegung, geboten werden, auf eine dankbare Aufnahme rechnen können.²⁾

1) Vgl. Erml. Hist. Zeitschrift IV, 475 ff., V, 429, 475 ff. und die Publicationen von E. Böhmer, F. Walz u. a.

2) Das Leben des Dantiscus ist in meiner Ausgabe seiner „geistlichen Gedichte“ (Münster 1857) behandelt. Mit Rücksicht auf das dort sowie in meinen Aufsätzen in der Erml. Hist. Zeitschr. a. a. O. Gesagte konnten die Erläuterungen zu den folgenden 60 Briefen auf das kleinste Maß beschränkt werden. Der Text derselben ist ähnlich wie bei den Hosius- und Kromerbriefen edirt.

1. **Eobanus Hessus¹) an Dantiscus.**

1530, October 12. Nürnberg. (Präsentirt October 20. Augsburg.)

Erinnerungen an die Zusammenkunft in Augsburg, Dank für die erhaltene Geschenke und Lob des Gebers, worin er mit Phil. Melancthon, Jonas &c. übereinstimme. Uebersendung seiner Psalmenübersetzung.

S. Semper ab eo tempore, quo a te Augusta discessi, optime ac clarissime Dantisce, sic enim appellari a me quam ullo alio splendido titulo, quibus abundas, mavis, redire ad te statui, ita me coeperas vel potius excantaveras pro non tam munificentia in me tua quam humanitate et benignitate morum summa et in tui similibus carissima. Itaque, mi Dantisce, tibi graviter non fortunam istam amplam et te dignam, cum ipse et ista fortuna sis dignior et vere dignus regia, cuius nunc vices geris et quam unice ornas, sed gloriam famae pulcherrimae ac nominis immortalem, quam non regius iste splendor et dignitas in qua es, sed tua virtus et incomparabilis humanitas peperit, imo parit quotidie magis ac magis. Mihi crede, non sum hic inescatus tuis donis, ut adulari tibi nunc incipiam qui nulli unquam sim solitus. Scribere non possum quae suggerit animus, obruor splendore nominis tui. Adeo certatim omnes homines, quotquot vel nunc Augusta ad nos veniunt vel unquam antehac te novere, tuas laudes, tuam humanitatem, tuam morum civilitatem praedicant, ut nisi mihi esses vere notissimus, frontem abiecisse omnes dicerem, qui tam sine modo prae aliis omnibus unum praedicent. Rediens nuper huc Philippus noster non potes credere, quam sit honorifice de te locutus multis et magnis viris audientibus. Ibi vero, cum de humanitate tua velut certamen sumeretur, Jonas, nosti opinor hominem, o mi Eobane, inquit, nesciebam tuum Dantiscum, quem praedicare mihi tantopere solebas, ipsam humanitatem esse, quod si scissem, iamdudum quaesissem aliquam occasionem insinuandi me in amicitiam viri optimi. Haec vere ita ut scribo acta sunt, quae vero ego responderim, ideo non scribo, ne suspectus tibi eius fiam vitii, quod semper vitavi cane peius et angue. Praeterea est hic quidam Udalrichus Pindarus, qui in Hispaniis in familiaritatem tuam devenisse ait. Quid quaeris? eodem ore te effert, quo hi quos

dixi alii omnes, quibus vel per umbram visus es. Hoc demum est, optime Dantisce, vere Regis legatum et amicum agere, hoc est omni se fortuna maiorem et in quavis amplissima dignum ostendere. Hoc est regias vices sustinere et eius Regis, qui inter omnes Europae Reges sit vel regnorum amplitudine vel potentiae et virium magnitudine longe maximus. Sed contineo me, ne in epistola poetam fieri me causari possis. Eris mihi deinceps, optime Dantisce, boni viri verum exemplar et qui nunc ab hoc tempore bona fide semper honore meo semper celebrabere versu meo. Itaque quos nunc honorandi nominis tui causa instituo, brevi ut spero videbis, neque enim excidit, quid a te discedens dixerim. Epitaphium in Mercurinum iam non licebat absolvere, et volebam aliquid exquisitum ad te tantum amicum mittere. Itaque igitur ignoscas rogo et hoc nunc procrastinari; mittam brevi, siquidem futurum te diutius apud Caesarem audio. Tuum aurum, quod abeunti dederas, conflavi in unum anulum, quem quotidie circumfero et ostento et praedico id munus esse viri maximi, legati Regis maximi, Dantisci scilicet eius, quem tot praeconiis ornent haec tempora, ut ne dicam semper homines; pauci sunt, qui tuum nomen ignorant, benignitatem omnes admirantur. Uxor mea uniones aure inclusos ut custodit unice, ita carissimos habet ob hoc quia a te dono dati sint, pro quibus tuis in me beneficiis quid reddam? aurum et argentum non est mihi, nosti commune verbum, dabo tamen operam, ut ne ingratitude ullo pacto accusari queam. Nihil nunc ad manum erat nugarum, quod ad te mitterem praeter unum hunc libellum psalmodiarum nuper hic editorum, multa vero edere soleo. Sed qualiacunque horum deinceps, tu velis nolis, bona pars eris. Vix, uti vides, tempero ineptiis, ita est tibi vere hic animus deditus. Saluta precor meo nomine optimos ac doctissimos viros D. Cornelium Scheperum, D. Logum, D. Ursinum et si qui sunt alii nobis amici. Sed, quod oblitus eram et ut unde coeperam concludam epistolam, statueram redire ad te, nisi Philippus cum suis huc redisset. Deinceps quae voles ab Eobano curari, pro tuo iure manda; nihil enim cupio omnino magis quam tibi gratificari. Salutatur

plurimum te Udalrichus Pindarus, de quo scripsi, si forte possis in memoriam revocare amicitiam hominis. Christus te nobis servet quam diutissime.

Norenbergae, quarto Idus Octobris 1530.

Vere tuus Eobanus Hessus.

Adresse: Dignitate et humanitate summo viro Dn. Ioanni de Curiis Dantisco Oratori Regio Poloniae apud Carolum Aug. patrono perpetua fide colendo suo.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 36.

1) E. S. (* 1488 † 1540) war damals Rector und Professor in Nürnberg.

2. Johann van Campen¹⁾ an Dantiscus.

1531, März 3. Löwen. (Präf. April 22. Gent.)

J. C. dankt für ein Geschenk, übersendet seine Uebersetzung des Ecclesiastes und einiger Psalmen.

S. Pergas, Domine mi, mecum certare muneribus, ego cedam arena et orabo te, ut alium tibi quaeras antagonistam. Maluissem, crede mihi, imaginiculam tui plumbeam quam sericum hoc maximo emptum. Si ergo Campensem tuum esse velis, abstine a mittendis quaeso muneribus; non enim amicitiam tuam ambivi munerum spe, sed fama nominis tui in amorem me perpulit et quoad vixero continebit. Tentavi apud quosdam ex nostris medicis, ut faciant quod cupis, sed tam frigide respondent, ut putem eos scripto nihil acturos. Dixit mihi decanus facultatis, medicinae doctores sententiam suam paucis verbis Dno. Lubicensi coram dixisse, ut autem scripto in eiusmodi agant neque huius neque ullius alterius academiae morem esse. Mitto regem concionatorem quem tantopere expetis cum psalmis aliquot, missurus reliquos, si vixero, brevi. Valde cuperem te cum D. Scheppero dignari libellum illum aliquo commentariolo ex pasquillo et aliis quae quotidie experimini; assidue enim inter splendidas nugas ver-

samini. Vale, praesulum decus, et me quaeso D. Scheppero et domino Valdesio, dulci amico tuo, commenda.

Lovanii, ultima Marcii 1531.

Tuus quantus est Joannes Campensis.

Reliquit hinc abiens apud me D. Henemannus, alter Sarmata, nihil interim minus quam Sarmata, literas binas ad D. Archiepiscopum Lundensem; eas non gravaberis spero mittere per strata-gema nostrum ad illum. Iterum vale, Domine animo meo carissime.

Adresse: Clarissimo viro Jo. Dantisco Eppo. Culmensi Ser. Poloniae Regis Oratori D. suo.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 41.

1) J. v. C. (* 1491 † 1538 in Freiburg) war damals Professor der hebräischen Sprache in Löwen.

3. **Joannis Sessus an Dantiscus.**

1531, April 4. Nürnberg.

Er lobt das von D. verfaßte Gedicht: de duabus Lucretiis, spricht von seinen neuesten Schriften und bedauert, daß er sich seiner tragischen Sage in Nürnberg nicht entziehen könne.

S. Non erat anxia et exquisita excusatione opus dilati in tempus responsi ad meas literas, optime ac humanissime Dantisce et patrone mi! omitto enim in epistola praesertim magnifica ista cognomina dignitatis tuae, quibus ut ornatus merito es ita haud quaquam te gaudere certo scio. Satis enim sciebam non modo multis, verum etiam magnis occupationum turbis obrui te magis quam teneri. Illo unice gavisus, quod et literae tuae declarant et res ipsae testantur, veterem tuum in me amorem nulla ex parte factum, sic enim scribis, esse remissiozem, cuius amicitia si carerem, ambienda erat modus omnibus. Quis enim non talis tantique viri gaudeat vel potius non superbiat ac sese efferat consuetudine nedum amicitia? Quod carminis latini in me nescio quam elegantiam et facilitatem laudas, facis tu quidem non tam pro more aliquo tuo qui aliunde tibi irrepserit, sed prorsus pro naturae tuae benignitate summa. Qua etiam his tua sponte cedis, quos relinquere post te longo intervallo poteras, cum sint

tam pauci, ut ille ait, qui velint ingenio cedere. Quid enim carmine tuo de duabus Lucretiis elegantius, quod ideo facile patior te vocare nugas, quod sciam ita solere te amanter mecum atque etiam de te ipso nugari nonnunquam; quae si istae tibi nugae sunt, quaenam seria durent? Sed quid ago? novi ego te, nosti et tu Eobanum; ego te virum, nihil dicam maius, tam literis quam dignitatibus ornatissimum, tu me in altero horum nihil, in altero parum omnino praestantem. Quod si tu hoc aliquid esse putas poetari nonnihil posse et carmen plerumque non omnino infeliciter absolvere, felicem me, qui te talem virum in talibus rebus laudatorem invenerim; notum est illud de Naeviano Hectore. Itaque contentus ego iudicio tuo in tacito interim sinu gaudeo, nihil omnino curans, quid porro alii de me sentiant quantumvis garruli, cum sciam et sua risisse saecula Maeoniden. Non quoniam ego non rideri me dignum existimem, sed quia naturae quodam nescio vitio an bono semper solitus sim contemnere gloriosos istos logodaedalos et ne dicam verius *σπερμολόγους* quantumvis etiam Catullientes ac etiam, si diis placet, Catullos. Sed de his satis. Mitto sicuti iubebas ad te poemata quaedam mea, inter quae et illud quod mandaveras Augustae fieri tibi Epi-
cedion in Mercurinum, ut videas non oblitum me nec mandati tui nec mei promissi. Maturius autem et ipse tibi respon-
dissem et misissem hos libellos, si a prelo statim mihi fuissent parata. Nam forte ita accidit, ut id temporis quo maxime tibi fuit respondendum excuderentur apud typographos et non oportebat me tantum epistola tibi satisfacere, neque enim hoc fuisset factum satis; cum iuberet, vel potius pro tua modestia rogares, uti aliquid meorum ad te mitterem. Nihil vero erat ad manum aliud quod mitterem. Sic enim statim distrahuntur quaecunque hic edo; edo autem semper aliquid, otii omnino, ut et tu scribis, impatiens, quod plerumque tamen male colloco et non minus honestis sodalitatibus quam literis impendo. Mittam vero deinceps plura tibi, dummodo sciam, ubinam gentium agas. Hactenus enim non satis sciebam, secutusne esses in Belgas Caesarem, an ad clarissimum tuum Regem redisses. Hoc postquam ex tuis literis intellexi esse

te apud Caesarem, iam dabo operam, ut nihil officiorum a me desideres, quandoquidem huiusmodi officiis gaudes et amas etiam plus negotiorum tibi ex meis ineptiis accrescere. Nam quod superioribus literis, quas Augustam ad te dederam, humanitatem tuam commendavi, id et vere et tuo merito feci et scribebam tum non magis quid ego quam etiam quid alii de te praedicarent. Atque id quoniam in epistola et semel factum mihi nequaquam satis videtur factum, dabo propediem operam, ut et orbis intelligat, non omnino falso me tuam humanitatem alicubi commendasse. De Theocrito meo, qui ex his nundinis exit, tibi inscribendo, ut Augustae receperam, magna de causa non est factum, et erat non satis dignum operae pretium nec sufficiebat unius non admodum magni libri inscriptio ad tua in me beneficia ulla ex parte compensanda. Tu velim mihi significes, (nam Augustae quidem perplexe loquebaris,) gaudeasne et libros tibi inscribi. Multa mihi nunc sunt in manibus, Homerus integer a me vertitur. Sylvarum libros septem parturio. Heroidas Christianas locupletatas nuper et repastinatas brevi denuo sum editurus; alia minora taceo, quae alia sub alia adnascuntur in dies. Quamquam ut dixi mihi non erit satis librorum te inscriptionibus honorasse, nisi et ipso te, hoc est nomine tuo, libros implevero. Significabis tamen, si tibi videtur, an horum quae dixi aliquod et quod inscribi tibi velis. Admodum enim metuo, ne vel ingratus videar vel pro tuis in me summis beneficiis paria non faciam. Venio ad eam partem literarum tuarum, in qua scribis versari me in tragoedia hac non admodum ex usu meo. O mi Dantisce, sentio et intelligo satis, quam dicas tragoediam, sed quis me liberabit ex hac tragoedia? quis ex tragoedo comoedum me faciet? Obsequendum est uti vides hisce et temporibus et moribus, in quae quoniam et ego incidi, necesse est et me velut Ixionis rotae alligatum verti circumverti rapique et volutari, quocumque fert impetus haec omnia moderantis fati. Verum haec ad te quidem, nam super huiusmodi rebus voces hic nequaquam sunt liberae. Amicus ille, qui te salutari iusserat meis literis et cuius tibi nomen excidit, est Udalrichus Pindarus, huius urbis nostrae civis iureconsultus valde

eruditus et nunc etiam valde podagricus, tui certe amantissimus, nam tuas ei literas ostendi, quibus cum vehementer fuisset exhilaratus, rogavit ut salutem tibi suo nomine adscriberem, quam diceret tibi manibus pedibusque quamquam podagricis, salutem tamen, quantum ad te, nullo modo podagricam. Solet is enumerare quinque linguas, quas tu calleas, quibus loquaris. Multa praetermitto quae chartam implerent et non ita multum ad rem facerent, sed ego tecum garrere volui, quod tu quidem in ista nunc amplitudine constitutus feres, quoties recordaberis iucundissimae olim nobis arctae consuetudinis, quam quidem hac nunc utriusque nostrum aetate aequum est mutuam benevolentiam consequi. Nam officiis quidem ultro citroque missitandi munera tecum certare non possum, humanitate, benevolentia, addo etiam literarum officio vinci me non patiar. Mea caro, mi patrone, maximas tibi gratias agit, Catharina, pro catena qua illam donasti eamque circum fert et ostentat his Noricis matronis ubiubi potest. Illae admirantur nobis e Caeserea aula talia transmitti, atque ita tu facis, ut et nos aliquid esse existiment. Forte sic accidit ut, cum tuum munus afferretur, ipsa cui ferebatur esset in lecto puerperii, cum paucos ante dies Callimachum mihi filiolum elegantem peperisset. Quae res ut ipsam exhilaravit supra modum, ita mihi suscepta est loco felicissimi ominis.

Ex novis quae scribebas nihil sane placebat, nisi quod speramus Caesaris cunctationem non esse de nihilo alioqui; nisi sciret Turcas quieturos, quid tam securus in utramque dormit aurem? Quamquam! — sed superent quibus hoc fortuna dedisti. Nobiscum nihil rerum quod scire tua referat admodum, hoc est quod audire delectet. Aedificamus tamen et mutamus quadrata rotundis muris, scilicet nos defensuri, si dominus civitatem custodire noluerit. Habes nunc et tu, mi Dantisce, epistolam non Ciceronianam, sed Noricam, id est confusam et barbaram. Quae enim sit isthaec superstitio, laboriose et anxie electa verba quaerere ad amicum scribentem! epistolas ego aliter quam coram loqui scribere non soleo. I nunc et excusa tuam in scribenda epistola negligentiam, optime Dantisce,

cum habeas a me exemplum non solum non quaesitae elegantiae, sed paene etiam affectae negligentiae. Felicissime opto, ut valeas cum tuis omnibus. Rogo ut salutes meo nomine, si forte adhuc tecum sunt, doctissimos viros D. Cornelium Scheperum, qui Augustae nobis suavissime congarriebat, D. Georgium Logum, qui dulcissima nobis carmina dulcissime recitabat, imprimis vero D. Casparum Ursinum, cum quo poenitet non penitioem me Augustae contraxisse consuetudinem ac familiaritatem. Te rogo, ut si quando per occupationes tuas tibi vacet, ad me scribas. Utinam Caesar Nurenbergae potius quam Bruxellis habitare voluisset, ut tua dulcissima praesentia nobis uti licuisset, vel saltem non recessisset in istum Germaniae angulum, ut proprior nobis esses. Profecto inviserem saepius et haerere diutius tibi quam Augustae fueram, unde nulla de causa properabam nimium, cuius rei post eam diem poenituit saepe. Iterum vale, vir summe, et me sicut facis ama.

Nurenbergae, quarta Aprilis 1531.

Tuae Rmae Dom. unice deditus Eobanus Hessus.

Original im bisch. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 42—43.

4. **Johann van Campen an Dantiscus.**

1531, April 16. Löwen. (Präf. April 16. Gent.)

Ueber verschiedene Psalmencommentare, ein Bild des Erasmus u. s. w.

Salutem, Domini mi, plus millies! Non dubito quin iam acceperis Ecclesiasten et psalmos aliquot, diu est enim quod eos tradiderim amico cuidam candidissimo, quem oravi tamen, ne temere cuivis committeret, non propter meas ineptias, sed quod literas binas incluseram ad Dominum meum Archiepiscopum Lundensem fidei meae commissas ab Henemanno Rodio. Vidi opus illud psalmoreum nescio cuius Felini, sed offendit me idem quod te, dictionis ipsius scabies, quamquam saepissime non assequitur autoris sententiam, maxime autem omnium, quod putem opus esse Martini Enzeri, hominis im-

pie scelerati, quamvis de Christianismo suo neminem dubitare velit. Ob has causas lecto uno atque altero psalmo totum opus abieci neque tamen dissuadeo quin legas. Non enim dubito, qualiscunque sit autor ipse, quin multa habeat quae apud alios inventurus non sis. Admonitio tua adeo molesta non est, ut cupiam saepissime etiam acrius moneri a te, quem non secus atque patrem et amo et amaturus sum quoad vixero. Mittam spero brevi ad te quos tantopere cupis psalmos reliquos, absolvi enim fere centum, absoluturus alios, studiis meis reliquis tua causa intermissis. Goclenius noster non solum paratus est, imaginem, quam habet Erasmi, tuo rogatu ad pictorem Mecheliniam mittere, sed et dono tibi dare, si gratum fore putarit. Vale domine mi.

Lovanii 16. Aprilis 1531.

Non te offendant quaeso in hoc epistola liturae frequentes; scribam brevi prolixius. Gaudeo stratagema tam tibi esse carum, ut eadem charta cum eo uti non dedigneris; amo adolescentem ob integritatem et ingenuas artes, quas sic sectatur, ut ad eas mihi natus esse videatur. Iterum vale, pater mi.

Tuus quantus est Joannes Campensis.

Original im bischöfl. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 142.

5. Johann van Campen an Dantiscus.

1531, April 18. Löwen. (Bräf. April 21. Gent.)

Er zeigt seine Abreise nach Italien an, wo er der hebräischen Sprache wegen einen Juden (Elias) aufsuchen will.

Scripti intra dies paucissimos me non dubitare quin acceperis Ecclesiasten et psalmorum aliquot selectos. Tradideram eos cuidam M. Egidio Rens Mechliniensi, qui se promisit curaturum bona fide, ut ad te pervenirent. Quare ora, Domine mi, ut per hunc M. Ioannem Maquetum digneris rescribere, an illos acceperis; reliquos brevi missurus sum, sed typis editos, aut hic aut quod magis credo Parisiis. Diu enim in animo habui Ulysseni mensibus aliquot agere unius Iudaei

causa, quem nescio an sim inventurus Venetiis an Romae. Solet fere semper comitari Cardinalem Egidium Viterbiensem, quare nescio an hinc accepturus sis a me posthac literas ante abitum meum. Verum quocunque profectus fuero, animo te mecum circum feram et pro viribus, uti dignus es, laudibus efferre conabor te. Locutus hic sum prolixè cum Domino Mariangelo viro humanissimo de D. doctore Wenselao et quare non putem nostros medicos quicquam scripto responsuros, ille tibi referet ea non admodum gravate. Vale, Domine mi.

Lovanii 18. Aprilis 1531.

Tuus modis omnibus Ioannes Campensis.

Hic Maquetus qui tibi reddet has literas malleus est maleficorum, maxime Lutheranorum, quos tanto odio prosequitur, ut aliquando ab ipso Christo sibi vix temperet. Coniecit enim olim in ignem publice novum testamentum una cum aliis Lutheri libris. Si gravatus non fueris multis convivis, adhibe illum quaeso mensae tuae semel, invenies non infestivum congerronem, maxime si semel atque iterum salutaveris illum poculo tuo. Stratagema nostrum tibi commendo. Iterum vale, Domine mi.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 45.

6. **Conrad Goclenius an Dantiscus.**

1531, April 27. Löwen. (Präf. April 29. Gent.)

Er übersendet ein Bild des Erasmus von Holbein und eine Gypsbüste des Kaisers.

Salutem plurimam. Equidem inter praecipuos felicitatis calculos illud mihi numerandum duco, quod ita sors tulerit, ut licuerit propius intueri ac cognoscere illum uno omnium ore decantatum Dantiscum. In qua re plane evenit, ut mihi quoque dicendum existimem: O fama ingens ingentior actis. Id cum ceteris in rebus disciplinis ac virtutibus praeclare animadverti tum praecipue in comitate civilis vitae, qua, cum

tanto intervallo reliquos Caerareae aulae proceres, sive quis dignitatem sive ingenium sive eruditionem spectet, antecellas, ita tamen ad humiliorum fortunam accommodas, ut illos potius erigere ad ampliora quam te deicere infra tantam dignitatem videaris, ut in nullo unquam magis verum esse deprehenderim; omnia viros bonos decere. Ceterum cum me quoque non indignatus sis amplissimo honore tuorum clientum, tanta praeterea in me usus sis humanitate, ut a nullo veteri amico maior possit expectari, admodum cupio dari occasionem, qua possim tibi fidem facere, hunc amicum totum nihil perinde desiderare, quam tibi aliquod suae gratitudinis argumentum ostendere. In praesentia in eius rei symbolum mitto tibi dono effigiem D. Erasmi Roterodami ab Joanne Hoelpeyno, artificum in eo genere, ut periti censent, praestantissimo, graphice et ad vivum expressam. Hoc enim malui quam pictori Mechliniensi committere, partim ne deessem qualicumque occasiunculae declarandi animi in te mei, partim quod vererer ne ab ipso pictore effingeretur in peius; quemadmodum fere evenit, quoties ex imagine imago fingitur.¹⁾ Nam cum nulla imago absolute ad archetypum respondeat, necesse est semper longius aberrare imaginis imaginem. Addidi gypseam Imperatoris εἰκόνα, quae si videbitur satis expressa, dabimus operam, ut e solidiore materia ad te veniat. Cuperem sane melioribus officiis referre gratiam et, si detur opportunitas, comperies non deesse voluntatem. Interea te obsecro, ut quem ultro in gregem tuorum accivisti, etiam perpetuo favore prosequaris. Bene vale, praesul Reume.

Lovanii e collegio trilingui quinto Cal. Maii Anno domini 1531.

Tuae Reumae celsitudini deditissimus Conradus Goclenius.

Original im bischöfl. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 47.

1) Als D. das Bild nicht annehmen wollte, schrieb ihm Goclenius am 3. Juni 1531: Imaginem Erasmi quod destinasti remittere, haud scio in quam partem sit accipendum. Illud tamen scito, mihi posthac fore in iucundissimam. Nam quoties intuebor, haec cogitatio subibit animum: illam a Dantisco fuisse repudiatam. Quod ad meam oblectationem pertinet, ea mihi est necessitudo cum Hoelpeyno, ut quidvis ab eo possim impetrare. Quin spero me brevi tibi exhibiturum hoc anno effictam, quae si tibi magis arridebit, tum tua sit optio, utram malis tibi servare. (Cod. Upsalens. I, 52.)
 G. (* 1455 † 1538) war damals Professor der lat. Literatur in Löwen.

7. **Johann van Campen an Dantiscus.**

1531, Mai 12. Löwen (Präf. Mai 14. Gent.)

Er dankt für ein Bild des Dantiscus, will die Psalmen bald vollenden.

S. Accepi, ornatissime praesul, imaginem tui ad vivum elegantissime expressam, qua nihil mihi gratius abs te mitti potuit. Mirantur quotquot viderunt tantum non vivam illam imitationem. Quod toties et tam avide legeris ineptias meas, magis in causa esse puto Campensis tui nomen adscriptum, quam id quod in eo libello et psalmis aliquod est meum quaecumque sit. Certe pergere me cogis laude et precibus tuis; quare tu videris, quo id iudicio facias. Brevi spero accipies psalmos omnes; rebus enim aliis omissis totum me tua causa illi operi absolvendo et recognoscendo impendam. Interventit nonnihil quod consilium meum de profectioe turbaverit, quare hoc proximo mense non sum quoquam abiturus, et fortasse non ante Septembrem. Quam rem ideo minus fero moleste, quod et tibi interim gratificari hinc potero et quod visurum adhuc semel te sperem. Promittis enim Goclenio nostro rediturum te ad nos. Vale, praesulum decus, et Campensem tuum tuis clientulis annuera.

Lovanii 12. Maii 1531.

Tuus modis omnibus Ioannes Campensis.

Original im bischöfl. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 55.

8. **Conrad Goclenius an Dantiscus.**

1531, Mai 21. Löwen.

Ueber die Bilder des Erasmus, des Kaisers und des Dantiscus.

Salutem plurimam. Quod munusculum meum boni consulueris, Dantisce praesulum eruditissime, non potest dici quam mihi gratuler. Et qui Erasmo ob plurima eius in me privata officia arctissime fui antehac devinctus, nunc non minus illius simulacro me debere intelligo, quo non aditus quidem patefactus est ad amicitiam summi herois, quacumque parte quis velit censere Dantiscum genere fortunis ingenio virtute clarissimum. Nam ipse, quae tua est humanitas, vere-

cundiae nostrae fores ultro aperuisti, sed quod illa occasione eousque ultra primum familiaritatis limen promoverim, ut per epistolas etiam in intima penetralia ausim perrumpere. Quo quoniam etiam videris invitare, confidentius posthac utar permissio, nec verebor quibusvis de rebus apud te garrere potius quam ut patiar meum nomen apud te venire in oblivionem. Ceterum de aetate, qua fuerit Erasmus, cum imago eius depingeretur, non possum in praesentia pro comperto affirmare, sed efficiam brevi tempore, ut tibi constant omnia. Quod ad Caesaris imagines pertinet, curabitur non minus diligenter quam celeriter. Tentata res est frequentissime in argento, sed hactenus nunquam successit satis pro expectatione. Sunt tamen artifices, qui promittunt rationem molliendi argenti, ut non minus fusile fiat quam plumbum, sed veremur, ne nobis dent verba. Verum utcunque illud accadat, e gypso fingere nihil est facilius. Si qua alia in re Tuae Reumae. Celsitudini possim gratificari, impera mihi quidvis, ut tibi addictissimo. Campensi nostro perquam gratum fuit simulacrum tui plumbeum, quod et ipse curiosissime sum contemplatus, et in eo Dantiscum libentissime et cum quadam voluptate agnovi. Et si eiusmodi artifices tibi domi sunt, ut praedicat Campensis, equidem summi beneficii loco ducam, si me quoque tali munere digneris. Cleonardo renunciavi quae voluisti, quemadmodum licebit intelligere ex eius epistola, quam cum mea accepisti. Bene vale. Lovanii 12. Idus Maii Anno 1531.

T. Reumae D. deditissimus Conradus Goclenius.

Original im bishöfl. Archiv zu Frauenburg D 3. fol. 46.

9. Johannes van Campen an Dantiscus.

Ohne Datum. (1531 Juli? Löwen?)

Ueber den Druck der Psalmenparaphrase, eine Zusammenkunft mit Melanchthon, die Krankheit des Gemma Frisius.

Quando putas, praesul ornatissime, vacabit Parnormitano legere cum iudicio totum psalterium? Ego certe, quod ad me attinet, minus formido censuram Panormitani quam theo-

logorum; sed ideo cupivi potius hic alicui hoc dari negotii, ut finem citius assequerer. Mitte quaeso per aliquem ex tuis quinquaginta illos quos habes; si tum illis lectis alios ille videre volet, ego eos ipse adferam ad illum. Offert mihi Episcopus quidam Gallus se curaturam, si mittere voluero exemplar, ut edantur cum privilegio regio aut Parisiis aut Lugduni. Mitterem reliquos, nisi is, cuius manu priores quos habes quinquaginta scripti sunt, abiisset hinc cum cubiculario Legati in Galliam. Spero huius comoediae laetum aliquem exitum, quae initium habet tam triste. Puto Dominum Deum voluisse me non solum intelligere paulo quam hucusque rectius psalmos hos hoc anno, sed et experiri adversa paene omnia, quorum in toto opere mentio fit. Complevi annum quadragessimum, sed nullo, quod sciam, quam hoc unquam vixi insuavius. Proficisci in Galliam propemodum certum est. Si tamen putarem Spiram venturum Philippum, profectionem differrem; valde cuperem posse cum illo colloqui; biduo aut triduo sperarem nos duos plus boni facturos in sedandis iis tumultibus quam factum est tot mensibus furiosis quorundam clamoribus Augustae. Nec dubito quin Philippus ipse tam cuperet convenire me, quam ego illum. Sum enim nomine illi non minus notus quam ipse mihi. Vale Domine! Nuper Gemma¹⁾ hic serio aegrotat; ubi pristinam valetudinem receperit, scribam latius, aut ipse ego veniam. Ignosce precor, Domine, lituris neque me iudices quaeso ex moribus praesentibus. Iterum vale!

Tuus modis omnibus Joannes Campensis.

Adresse: Clarissimo modis omnibus viro D. Joanni Dantisco Episcopo Culmensi, Smi. Poloniae Regis oratori D. suo Bruxellis.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D 6. fol. 125.

¹⁾ Vgl. den Brief des Gemma Frisius (geb. 1508 zu Dokkum in Friesland) vom 7. August 1531 (Dantiscusbrieve in Upsala I, 70), worin er Näheres über seine Krankheit meldet. Wahrscheinlich ist unter dem Namen Stratagemma in den früheren Briefen des J. van Campen (oben Nr. 4 u. 5) G. Frisius zu verstehen.

10. **Johann van Campen an Dantiscus.**

1531, August 19. Löwen. (Präf. August 20. Brüssel.)

Urtheile über die Psalmenparaphrase. F. Titelmann's Commentar.

S. De Panormitano satis credebam illum hoc responsurum, sed de Feltrensi aliud expectabam. Cuperem valde scire, quidnam offenderet eos; verbumne unum an syllaba aliqua. Ego imputo omnia uni Francisco Titelmanno, iuveni imberbi, qui ante annos aliquot scripsit contra Erasmum, Iacobum Fabrum et Laurentium Vallensem, quos ipse conatus est docere graece, qui vixdum legere posset graece. Idem hoc anno edidit commentarios in psalmos, opus tam grande, ut asino oneri esse possit, cum privilegio Imperatoris, in quo opere et Hebraicam et Chaldaicam linguam se scire iactat, cum mihi ipse confessus sit, se nunquam cepisse Hebraicae multo etiam minus Chaldaicae linguae operam dare. Est et alius tibi notus, qui frigida suffundit statura corporis Homericos Tersites, vultu invidiam Ovidianam, meus olim discipulus, sed nihil minus agresticus. Quaecumque sit et quantumvis mihi molestum, non tamen haec res tanti mihi erit unquam, ut in gratiam Beginae Panormitanae ego velim monachus fieri Franciscanus. Nihil mihi dolet magis quam quod tu mea causa tantum susceperis frustra laboris et invidiae. Verum fieri poterit, ut scena harum rerum semel vertatur et alia appareat facies, quod, nisi me fallat animi praesagium, fiet brevi. Vale, Domine mi.

Lovanii 19. Augusti 1531.

Tuus modis omnibus Ioannes Campensis.

Original im bischöfl. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 20.

11. **Johann van Campen an Dantiscus.**

1531, August 27. (Löwen?)

Er will die Herausgabe der Psalmenparaphrasen noch verzögern.

S. Dum rem bene perpendo, nescio an velim irasci magis D. Panormitano et Feltrensi, quam gratias agere, qui monere me videntur, ut opus hoc psalmodorum adhuc premam in annos

plurimos. Si enim Horatius poema quodlibet in nonum pre-
 mendum esse censet annum, in quo tum quaeso hoc mihi
 premendum censes, in quo tot ingenia tot annis infeliciter
 propter linguae Hebraicae vel contemptum vel imperitiam
 sudaverunt. Quare si tu, Domine mi, contentus esse posses
 illis quos habes, ego reliquos soli mihi servarem subinde re-
 cognoscendos. Rescribe quaeso, si molostum non erit, tuam
 sententiam. Ab eo tempore quo tuum huc misisti ministrum,
 non admodum recte valui; corripuit enim me puerilis prope
 modum morbus, propter quem tamen a prandio nunquam vel
 coena abstinui. Vale, Domine mi. Fortasse brevi adhuc
 semel invisam te, redii enim ad me prope modum. Iterum vale.

27. Augusti 1531.

Tuus quem nosti Ioannes Campensis.

Original im bish. Archiv zu Franenburg D. 3. fol. 51.

12. Johann van Campen an Dantiscus.

1531, September 16. Löwen. (Präs. in Brüssel.)

Er will die die Psalmen in Cöln oder Paris ediren.

S. Cuperem ex animo gratificari tibi, praesul ornatissime,
 sed non video, quo pacto possim praestare quod cupis diebus
 tam paucis quam hic mansurus videris. Praeterea librum
 edere me absente vix video, quomodo commode fieri poterit.
 Opus est, quod ipse non ignoras, in quo praeclarissima quae-
 que Graecorum et Latinorum ingenia sudaverunt; quam feli-
 citer, ipsi viderint. Quare non expediet meo iudicio emittere
 illud in publicum, nisi adhibita cura diligentissima. Quare
 si tibi videbitur, remittes illos quinquaginta una cum selectis
 illis quos Ecclesiastae asscripsisti. Nam exemplaria illorum
 non invenio, ut eos recognitos prelo committam aut Colo-
 niae aut Parisiis; nam decretum est mihi sedes mutare et
 hanc regionem ad tempus relinquere. Tu pro tua prudentia
 videbis, quid hac in re facere me velis; ad te enim res per-
 tinet non minus quam ad me. Tuum enim est quaecumque

id est et tuo nomine prodibit, si prodierit in publicum. Quare te oro obnixissime, ut rescribere mihi quam primum non dedigneris, aut Gemmam nostrum cum illis quos habes adhuc semel mea causa remittere huc, ne forte, si alteri minus noto commiseris, codices, qui remittendi sunt, intercidant. Vale Domine mi.

Lovanii 16. Septembris 1531.

Tuus modis omnibus Ioannes Campersis.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 6 fol. 21.

13. *Johann van Campen an Dantiscus.*

1531, October 2. Löwen, (präsf. in Brüssel).

Er übersendet das Manuscript der Psalmenparaphrase.

Salutem plurimam. Habes, Domine mi, quod tantopere expetivisti. Quare statue de eo quidquid volueris, ego te facio patronum, autorem et parentem; in te enim situm est nunc, ut vel pereat vel vivat. Praeter te enim nullus habet, ne ego quidem ipse. Dictaveram ante biennium, si bene memini, auditoribus meis primos quadraginta, ut ostenderem proprietatem et phrases Hebraicae linguae. Illi sic excepti fuerunt et toties, ut amici dicunt, manu transcripti, ut fama nescio qualis in Gallias pervenerit. Illinc enim crebris literis hortor assidue, ut reliquos ad eundem modum absolvam. Verum ego nimium metuens iudicia hominum huius tam oculati saeculi nihil omnibus illis ad edendum commotus sum, sic mecum cogitans: non male vixit qui latuit bene. Verum tu finem non facis extorquendi precibus, pretio, minis, quare habe et quemadmodum tibi dignum videtur tracta. Nulla autem in re magis te Sarmatam praestare velim quam hoc in opere recensendo. Vale, Domine mi.

Lovanii, 2. Octobris 1531.

Tuus modis omnibus Joannes Campersis.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 54.

14. **Johann van Campen an Dantiscus.**

1531, November 19. Löwen. (Präf. in Brüssel.)

Er berichtet über seine Augenkrankheit, bittet um das Urtheil Aleanders
über seine Psalmen.

S. Quod te non salutaverim rediens Angia Lovanium, in causa fuit nova calamitas; reditus enim fui subito sive catarrho, sive vento, sive quod magis credo utroque, paene inutilis altero oculo, a quo malo nondum liberatus sum. Ubi ad me rediero, dabo operam, ut tibi gratificer quibuscunque in rebus potuero, idque — ita me Deus iüvet — tam ex animo quam ulli principi qui vivit toto orbe. Fama hic est Imperatorem profecturum Tornacum, quem credo comitaturum te; permittes ergo ut, dum tu Bruxella aberis, curem valetudinem meam. Habebis me, quandocumque voles et quocumque vocaveris, etiamsi in Sarmatiam ipsam aut ultra; propter candorem animi tui venire non recusabo. Venit quantum audio Bruxellam Hieronymus Aleander, vir doctus et linguarum peritissimus, sed Italus per omnia; cuperem valde iudicium eius scire de mea paraphrasi. Sed hoc unum te oro, ut diligenter illi dicas, si cum eo in colloquium veneris, me sententiam reddere conatum, non verbo verbum, quemadmodum alii plus satis ex Hebraeo fidi interpretes et, ne opus esset lectori prolixis et saepe dispendiosis commentariis, pluribus id aliquando egisse verbis quam hebraice habentur, orare me ut de re iudicet, an sententiam assecutus videar et libellus dignus illi videatur, qui in aliorum manus veniat, non tanquam nova versio, quae ullam ex veteribus antiquare velit, sed tanquam paraphrasis, plurima loca ab autoribus vel graecis vel latinis ob imperitiam linguae hebraicae parum intellecta succinctissime explicans. Vale, Domine mi, non permittit me oculus meus vel lineam ullam addere.

Lovanii 19. Novembris 1531.

Tuus modis omnibus Ioannis Campensis.

Original im Bisch. Archiv zu Franenburg D. 3. fol. 58.

15. **Conrad Goclenius an Dantiscus.**

1531, December 2. Löwen.

Dant für ein Geschenk; Nachrichten über J. van Campen.

S. Quod ceteris omnibus et animi et corporis ac fortunae dotibus non modo nos, qui humi repimus, sed illos etiam, qui in sublimi sunt collocati, tanto intervallo exuperas, Dantisce praesul eximie, in eo sane gratulandum est publicae felicitati et nostro saeculo, cui memorabile ornamentum et singulare decus contigit. Sed illud nobis inferioris notae hominibus prope pudendum video, quod et humanitate abs te vincimur et omni officiorum genere superamur. Non enim tibi satis fuit, quod me veluti in coelo collocaris, dum non ut scholasticum aliquem, sed prorsus tamquam parem excepisti, et eam praesenti exhibuisti benevolentiam, ac illo favore absens nostrarum fortunarum apud D. Alphonsum Valdesium iecisti fundamenta, ut audeam mihi certissima quaedam tuo patrocinio incrementa polliceri. Sed parum putavit illud esse tuus animus vere heroicus, verum etiam blandissimis literis nos provocas, ac summa civilitate officii intermissi admones. Quid dicam de munificentia singulari, qua Alexandrum illum magnum imitaris, qui non quo quisque esset dignus munere in exercenda liberalitate considerandum existimavit, sed illi rei sua ipsius magnanimitate modum putavit esse statuendum. Proinde cum nihil sit in me dignum tanti herois favore, sic tuum munus, quod proxime per Jasparem aurificem misisti, missum interpretor tanquam fructum aliquem tuae liberalitatis, quae non modo bifera est, ut solent quae in frugiferarum arborum genere fertilia sunt, sed quotidie in varios multiplici foetu est foecunda; non enim neque assiduitas neque magnitudo obscuram esse patitur famam tuorum beneficiorum. Neque vero tam ipso munere delector quantumvis splendido, sed quod supra votum illud mihi accessit fortunae, cui cum abunde satis erat utrumque tibi tali inter proceres aulae praecipuo et inter eruditione insignes summo innotescere. Illud praeterea obtigit, ut videaris habere non in postremo numero tuorum quos diligis. In qua re sola, tametsi in reliquis omnibus simus inferioras, cum facile tecum paria facere possimus

obsecro te per tuas Musas, ne ex silentio diuturniori iudices animum tibi deditissimum, sed potius id pudori meo adscribas, qui subinde meditantem scribere revocat et nefas esse admonet tuam Reumam Celsitudinem quotidianis literis interpellare, praesertim cum nihil acciderit dignum hactenus tuis eruditissimis auribus. Cuius rei si quando sese offeret occasio, partibus meis neutiquam sum defuturus. Interim tibi pro liberalitate in me tua summas ago gratias, libentius relaturus si quid in me esset opis. Campensem omnibus modis urgebo, ut tanto Maecenati sic de ipso merenti studeat gratificari. Nec puto deesse voluntatem, si vires corporis paterentur illum indulgere suo animo. Sed res videtur assidue, postquam collegium nostrum deseruit, in peius ruere et retro sublapsa referri. Contra omnia amicorum consilia initio malum contempsit, quodcumque sit, ipse scabiem puerilem vocat, sic iam adultam, ut possit vel virilis numerari, nisi credamus Campensem nostrum ante senectutem repuerascere. Nunquam tamen fuit spe meliori, ob mutatum medicum magnifice ut solent promittentem. Quod ad psalterii editionem pertinet, negat id Lovanii posse fieri ob edictum Caesaris. Nec nisi recuperata valetudine quoquam audere proficisci. Simul atque cum valetudine in gratiam redierit, nihil habiturum se prius, quam ut tuae voluntati obsequatur. Vehementer doleo tam iustam illi esse excusationem, praesertim cum in tanta paucitate Maecenatum non temere sit inventurus alterum Dantiscum tam exoptandas in hoc rerum statu condiciones illi offerentem, quas si non, ubi primum per valetudinem licuerit, arripiat, utraque manu equidem illum posthac ad agnatos et propinquos tanquam insanum iudicabo adducendum. Sed haec cum illo data oportunitate agam prolixius, et spero impulsurum quo sua sponte propendet, eventum tamen quem ipse praestare non possum, nolim etiam polliceri. Ubi compertiora super hac re habuero, non patiar te diutius ignorare. Vale, praesul Reume.

Lovanii altera Decembris Anno 1531.

E. T. Reumae D. deditissimus Conradus Goclenius.

Original im bish. Archiv zu Franenburg D. 3. fol. 60.

16. **Conrad Goclenius an Dantiscus.**

1532, Januar 21. Löwen.

Ueber den Streit zwischen Resendius und Vives; Verleihung einer Pfrunde.

Prudentiam tuam, Reume praesul, vehementer probo, qui eo temperamento Resendii nostri famae consulis, ut Vivetis¹⁾ viri, quod negari non potest, haud quaquam vulgariter eruditi maximam rationem ducas. Quem suo nomine palam traduci, et ipsius Resendii et studiorum causa nolim. Neque enim Resendio satis consultum in se, ut totam gentem Hispanicam provocet. Et Vives, tametsi praecipiti iudicio de universa poetarum familia deque Gellii vigiliis non omnino indignus videatur, cui male promerenti mala reponatur gratia, tamen cetera quibus eruditiores offendit potissimum posita sunt in moribus et petulantia effrenioris linguae, ideo certe aliquanto parcius feriendum censeo, aut ob virtutes non exiguas leviora vitia illi condonanda. Quod si omnino decrevisi in publicum edere hoc poematum, meo suffragio dignissimum lectu, nisi obstarent quae commemoravi, qui Resendiano nomini ea publicatione consulatur, nisi auctoris titulo inscriptum edatur, equidem non video. Quod ad Vivem attinet, visum est et ipsi Resendio, qui hesternae die hac iter fecit in Germaniam, ut suppresso nomine res notetur cum hac inscriptione: In L. Charitaeum Gurdum, et ut pro Vivis nomine toto poemate Gurdi nomen substituatur. Cuius rei rationem ipse Resendus tibi explicabit, cui haec nomina primis visa sunt proxima, quanquam hac mutatione bonam partem gratiae suis vigiliis putat discessuram. Sed satius esse duco, ut ratio omnem vincat gratiam, ne dum alienam ulciscitur iniuriam, ipse iudicetur admisisse iniuriam. Quod autem aliquanto serius postulationi Tuae Reumae Cels. satisfeci, in causa fuit ingens turba saluatorum atque etiam mea ambitio, ut verum fatear, qui per hosce dies ipse quoque factus sum salutigerulus, dum e re nata occasione nolo videri inhumanior. Sed nullius colloquio vehementius sum delectatus quam D. Alphonsi Valdesii, qui favorem suum benignissime pollicitus, etiam illud testatus est, quanto studio apud illum egeris, ut nomi-

natio ad praepositum Hugardiensem ex animi mei sententia conficeretur. Neque adhuc desperandum esse, quanquam gravis adversaria competitorum sit comparata. Daturum sese operam in hac re, ut sentiam mihi in aula Caesaris et alios esse amicos praeter eos, quos habuerim hactenus praecipuos. Reipsa experior quam optimatum amicitiae sint foecundae. Interim abs Tua Reuma Cel. vehementissime contendo, ne porro mihi desis, siquidem tua auctoritate palam video me omnes adversarios facile superaturum, praesertim si Valdesius animadvertat te constanti proposito rem urgere, meque quicquam mutasse de tua in me voluntate. Coepi me iampridem magnificentius gerere, atque e tua munificentia Sarmaticis pellibus splendidius ostentare. Quod si res Hugardica non procedat, vereor ne cum dedecore mihi tandem in ordinem sit redeundum. Proinde, quod tibi in manu esse arbitror, da operam ut fulcias quem erexisti, nec dehonestari patiaris, quem semel honoratum esse voluisti. Sed tamen utcumque id accidat, tanti Maecenatis certissimo favore me in omni fortuna non solum plenissime consolabor, verum etiam beatissimum iudicabo. Bene vale, Praesul Reume.

Lovanii 21. Ianuarii Anno D. 1532.

E. Reumae D. deditissimus Conradus Goclenius.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 65.

1) L. A. Refendius aus Evora († 1573) u. J. L. Vives aus Valentia († 1541) lebten und lehrten längere Zeit in Löwen; der erstere ist als Dichter, der zweite als Philosoph und Kritiker bekannt.

17. Johann van Campen an Dantiscus.

1532, April 20. Nürnberg (Präs. in Regensburg).

Ueber den Druck der Psalmen und sein Zusammenleben mit C. Hefus.

Scripsimus D. Eobanus et ego ante dies aliquot literas, quas hospiti nostro in bove tradidimus, qui se promisit diligenter curaturum, ut ad te perferrentur; iterum tamen scribimus, ut si priores casu aliquo perierint, has saltem accipias. Excuditur hodie duodecimus quaternio, reliqui forte erunt ad-

huc octo, quos una cum his perferam ad te, si Deus vitam mihi concesserit, in principio mensis proximi. Miror hospitem postridie nihil meminisse eorum, quae illi abiens dixeras de pecunia mihi tuo nomine danda; promisit tum se daturum, quantum vellem. Ego in meos usus nihil adhuc ab eo accepi, Petreio dedit florenos decem. Si haberem libellum tuum, in quo Ecclesiastes descriptus est, iungerem psalmis; aut ergo mittes nunc, aut in aliud tempus servabis. Quamquam tibi, Domine mi, mea sic omnia debeo, ut ne vitam quidem excipere queam, tamen nescio quo pacto tibi plus tibi quam omnia debere cogar, quod me huic humanissimo et eruditissimo viro Eobano commendaveris. Vivimus plane poetice, nonnunquam et potatice, sed tam modeste, ut si tu per rimulam aliquam nos videres et colloquentes audires, certe scio nobis eam felicitatem invideres, aut certo particeps esse velles; incipio melancholiam ante biennium conceptam hic nonnihil evomere.¹⁾ Vale animo meo carissime praesul.

Noremburgae 20. Aprilis 1532.

Tuus modis omnibus Ioannes Campensis.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 73.

1) In zwei andern Briefen vom 16. und 26. April (D. 3. fol. 71 u. 72) spricht sich J. C. ähnlich über E. S. und den Drucker Petrejus aus.

18. Johann van Campen an Dantiscus.

1532, Mai 3. Nürnberg.

Widmung der gedruckten Psalmenparaphrase an Dantiscus nebst dessen einleitendem Gedicht.¹⁾

Reverendissimo D. Ioan- | ni Dantisco Culmensi | Episcopo,
Regis | serenissimi Poloniae apud Caesa- | riam Maiestatem
Oratori etc. | Ioannes Campensis S.

Habes tandem, modis omnibus ornatissime praesul, succinctam in psalmos omnes paraphrasim, iuxta Hebraicam veritatem, in qua cum verbum verbo respondere non poterit, versus tamen versibus secundum Hebraeorum exactissimam distinctionem, exacte respondent, qui in vulgata editione

plurimis in locis confusi rem per se alioqui obscuram plus satis obscuriorem reddiderunt. Quis autem fuerit autor huius editionis, qua Ecclesia utitur, mea non multum refert, hoc unum tantum affirmo, indignam esse quae divo Hieronymo tribuatur: constat hunc per omnia graecam editionem secutum, vertisse quicquid vertit, cuius non minus obscurus est autor, quam est nostrae huius. Certum enim est ex ipso Aristaea, qui septuaginta duos interpretes iussu Ptolemaei regis in Aegyptum perduxit, quique quid egerint, quomodo a rege excepti fuerint, quot horas versioni singulis diebus impenderint, quodque non septuaginta cellulis, alii ab aliis seclusi fuerint, sed in una domo consultantes inter se, consonum quiddam ediderint, quod graeco Demetrio describendum traderent, unico libello complexus est. Ex hoc ergo certum est et ex Iosepho in praefatione antiquitatum Iudaicarum, imo ex ipso divo Hieronymo non uno tantum loco, ipsos septuaginta duos tantum legem, hoc est quinque libros Mosis, in linguam graecam transtulisse; absoluerunt enim id, ad quod vocati fuerant, eo, inquit Aristaeas, dierum numero, quo erant ipsi, hoc est duobus et septuaginta. Haec paucis hic non sine causa commemorare libuit propter receptam, sed perniciosam persuasionem in Graecis de septuaginta et Latinis de vulgata editione, quod ea sit divi Hieronymi atque ob id in neutra quicquam mutare ex ipsis Hebraicis fontibus liceat, cum extet iuxta Hebraicam veritatem editio alia, quam certissimum est esse ipsius Hieronymi: quamvis ecclesia nescio quomodo eam non receperit. Qui ergo nunc conatur melius quiddam afferre, quam usu receptum est, non diversum a Hieronymo, cum iniuria sanctissimi et doctissimi viri facit, sed idem penitus, quod olim faciebat ipse. Verum haec hactenus, ad me enim non multum pertinent, qui non interpretem ago, sed paraphrasten quique auctoritatem in ecclesia nullam ambio, nec cuiquam iniuriam facio, nisi forte obscuros locos, eosque non paucos ob nimis scrupulosam in reddendo verbum verbo fidem, explicuisse aliis verbis apertioribus, sit iniuriam facere. Ego tantum nativum quendam gustum horum psalmodiarum dare volui, futurum sperans, ut olim ecclesiae consensu totum

vetus testamentum doctis et linguarum peritis in nostram linguam transferendum committatur, quemadmodum audio hunc nostrum summum pontificem Clementem septimum ante nuperrimam Romanae urbis expugnationem tentasse, ut videlicet ea provincia sex Iudaeis et sex Christianis hebraice peritis mandaretur. Sed ad rem nostram revertamur, hanc paraphrasim, quam tantopere in publicum prodire cupis, maxima ex parte, ante aliquot annos Lovanii cum linguam Hebraicam in Buslidiano collegio profiterer, auditoribus meis non in hoc dictaveram, ut unquam evulgaretur, sed ut aliquos ad studium Hebraicarum literarum invitarem, re ipsa ostendere conatus sum, non utilem solum, sed necessariam fore ad sacros autores intelligendos eius linguae nonnullam cognitionem, quod quam videatur verisimile aliis nescio, de me hoc dicere possum, quod nullis commentariis in hunc psalmorum librum (puto enim me omnes propemodum legisse qui aliquo modo in pretio fuerint) tantum adiutus fuerim, quantum exigua, imo propemodum nulla sacrosanctae huius linguae noticia. Habe itaque, mi Dantisce, non nostri tantum saeculi praesulum decus, quod a me nullus impetrasset alius, quantumvis id multi conati sint, et boni et docti nec mediocriter magni viri, non quod illos iudicaverim hisce meis nugis indignos, sed quod mihi persuadere nunquam potuerim, ali-quod inesse, quod doctis placere posset. Quid ergo causae sit fortasse ipse tu rogabis, cur nunc tibi dem, quod nulli dare constitueram. Paucis respondebo: fama nominis tui, qua mihi aunis non paucis cognitus fuisti, et ipsa praesentia, quae famam adeo non minuit, ut auxerit etiam vehementer, cogunt me credere plus tibi, quam ipsi mihi: deprehendi enim non fallacibus argumentis reculam quandam in te; oportet enim minimum quiddam esse, quod vix ulla linguae pluribus dignata est syllabis, quam una; ea Hebraeis *leb*, Graecis *νοῦς*, Latinis mens, tu si voles ex reliquis linguis addes, novisti enim totius Europae ferme omnes; haec certe syllaba magis me rapuit in amorem tui, quam ullae tuae opes, aut in me innumera alioqui beneficia, et quid me non raperet, cum per eam, cum summa eruditione et nequaquam Sarma-

tica civilitate coniunctam, ad pontificale culmen evector sis, et merito apud potentissimos principes tam sit graciosus meus hic Sarmata, ut si quodlibet indutus celeberrima per loca vadat, omnis Dantiscum deceat color et status et res. Vale, Domine mi, et has qualescunque laboris mei primitias consule boni, meliora tibi promitto et alia multa et haec fortassis ipsa, si Deus vitam concesserit.

Norimbergae 3. Maii 1532.

Ioannis Dantisci, episcopi Culmensis, in eandem
paraphrasim Epigramma.

Pura mente deum, si vis cognoscere lector

Et quis sit verae religionis amor,

Et quibus ipse modis deus est orandus et illi

Fidere quo possis pectore, labe reus,

Haec lege divini sacrata poemata vatis,

Qui fidei nostrae fons et origo fuit.

Ex cuius sacro, mundi servator Iesus,

Semine, mortali corpore factus homo est.

Cum falsis veteres diis interiere poëtae,

Nominis illorum fabula sola manet.

Hic cum perpetuo viget omni tempore Christo

Istud et in terris dulce reliquit opus.

Dulce quidem numeris sed sensu dulcius omni

Melle, quod ex hybla sedula legit apis.

Clarius hoc tandem Campensis reddidit orbi

Interpres linguae candidus Hebraicae.

Perlege, ne pigeat, mentem super astra levabis,

Plusque pius fies quam modo, lector, eras.

Non hic castalios ficto de fonte liquores,

Sed quos dat Christi spiritus, ore bibes.

Quae quondam prisci finxere poemata vates

Mentitis pollent omnia plena iocis.

His est firma fides, hic spes, hic fervor amoris,

Quem quisque in summum debet habere Deum.

1) Cf. Psalmorum omnium iuxta Hebraicam veritatem paraphrastica interpretatio, autore Ioanne Campensi, publico, cum nasceretur primum et

absolveretur, Lovanii Hebraicarum literarum professore. R. D. Dantisco episcopo Culmensi etc. dedicata. Cracoviae apud Florianum Vnglerum Anno M. D. XXXII. 8. fol. 160. Es wurde also die Nürnberger Ausgabe des Petrejus, die uns nicht vorliegt, noch in demselben Jahre in Krakau nachgedruckt. Später erschienen noch mehr als 30 Auflagen in Antwerpen (1533), Basel (1553), Köln (1534), Leyden (1534 u. 1536), Paris (1533 u. 1565) u. s. w.

19. **Johanns Sessus an Dantiscus.**

1532, Juni 12. Nürnberg. (Präf. in Regensburg.)

Ueber seine poetische Bearbeitung des Ecclesiastes zc.

Salve, optime ac humanissime princeps Dantisce, patrone mi. Quod toto eo tempore quo a te abii nihil a me literarum acceperis, in causa primum fuit, quod ex molestissimo itinere mirabiliter aliquot diebus nauseabam et aegre concoquebam istas Ratisbonenses crapulas. Cum ecce hic novis et ferme quotidianis interim accipior ab amicis qui vel reducem me amplexabantur vel novi cum his principibus advenerunt, a quibus cum tandem me extricasset, reversus ad mea studia Ecclesiasten paene absolvi versu elegiaco. Quod velim Campensi nostro dicas, me nunc ipsius quasi auspiciis constanter et fortiter militare, quamquam et hoc et omne militabitur in tuae spem gratiae. Quid vero istic de meo repentino, ut ne dicam clandestino, abitu sentiatis, scire pervelim. Nosti, quam sint poetis heteroclyta capitula et num ego tibi vesperi, hoc est pridie eius diei, quo abiturus eram, dixeram abiturum postridie me esse, etsi pediti foret abeundum? quod ita quidem per spatium duorum millium factum est, tum forte fortuna currum nactus Nurenbergam salvus perveni. Interim nec a te nec a Campensi ullas accipio literas. Causam mihi ipse fingo, quod fortasse meas vos expectetis aut, si irati mihi estis, quod insalutatis omnibus istic domesticis abierim, cogitabitis quamdiu contra praescriptum meum vobis morem gesserim, deinde quae me res coegerint festinare. Tibi, mi patrone, scio quid sim pollicitus, nempe rediturum me perfecto Ecclesiaste, quod quia paucis diebus est futurum, scire valde cupio,

sisne adhuc in eadem sententia atque isthic tandiu perman-
surus, donec ego rursus descendam ad Danubium; ego vero
si voles intra octiduum tecum ero, et quamquam nec pennas
habeo nec unguilas, tamen vel curram vel volabo, quo et
quando iusseris. Sunt enim et erunt tua erga me immortalia
beneficia, cui et si quae debeo praestare fortassis non possum,
dabo tamen operam, ut omnis posteritas ea me sinceriter prae-
stare voluisse intelligat. De conventu horum principum nihil
dum certi est quod scribam, et vos quae hic agantur melius istic
quam nos hic scire existimo. Hessus non advenit, sed tamen
e suis quosdam misit, venturus et ipse a quibusdam existima-
tur, ἀλλὰ ταῦτα ἐν γούνασι θεῶν κεῖται. Saluta precor aman-
tissime nostrum Campensem, illud amabile et candidum pectus,
cui scribere nunc non licuit, cum ad coenam properarem, vo-
catus ad optimum virum D. Praepositum Divi Laurentii.
Quantus ego hic tuarum virtutum ecclesiastes sim, non credis;
nam circumveniunt et urgent me, nec respirare sinunt de te
velut concionantem. Fortunata Dantisce, qui tuarum virtutum
praeconem Eobanum invenisti. Non enim non possum iocari
tecum tam candide iocos omnes accipienti. Saluta optimos
viros, fratres germanos tuos D. Bernhardum et Georgium,
dulcissimos nuper congerrones et collusoros meos. Avidissime
tuas literas expectabo nec veniam, nisi vel literis vel nunciis
significaris. Salutatur te amanter uxorcula mea ac nihil omnino
aeque se desiderare ait ac saepe te videre atque alloqui,
idque inprimis quod tu nuper scribebas, fieri te sibi compatrem.
Labor meus in ecclesiasten spero non erit tibi et Campensi
ingratus; digna enim res est, in quam vel maximi quique im-
pendantur labores. Sed nos de paupere vena quas damus
exiguae decutiuntur opes. Vale praesulum ac literarum decus
vere unicum.

Nurenbergae, XII. Iunii M. D. XXXII.

Vere tuus Eobanus Hessus.

Salutat te reverenter noster Ioachimus, qui quamquam
haec scribenti non aderat, tamen hoc ut facerem iam saepe
mandavit.

Original im bisch. Archiv. D. 3. fol. 77.

20. *Eobanus Hessus an Dantiscus.*

1532, Juni 20. Nürnberg.

Ueber den Ecclesiastes, Johann van Campen zc.

S. Ad Campensis nostri literas rescripsi quicquid ad te scribendum esse putavi, optime Dantisce, quamquam et ad te paucos ante dies literas dederam, quas video nondum fuisse redditas tibi, cum tu et Campensis scriberetis. Spero tamen nunc esse redditas, ex quibus intelliges, quam invitus a vobis discesserim, quod tu dicis poetice factum, nec ego multum nego poetam vesanum fuisse me eo tempore. Sed quid facerem: abeundum utique erat, et mane, cum surgerem, nemo ferme tuorum surrexerat et Campensis iam suo more exierat ad Danubium. Itaque vale dicere nulli praeterquam tuo fratri Bernhardo potui, qui et ipse adhuc tum profundo stertebat somno et non credebat me tam repente abiturum. Quare, mi carissime patrone, nihil erat quod de me esses anxius, qui etiam si peream, citra iacturam peream, nisi tu fortassis iacturam esse existimas malis poetis pereuntibus malos perire versus. Nunc si post octiduum, ut scribis, abiturus es, quid ego redeam? metuo ne te non inveniam et frustra veniam, neque enim Caesarem et omnes principes tanti facio, ut propter eos hinc me moveam. Te sequar libentissime, quocumque voles gentium. De ecclesiastice Campensi scripsi; bonam iam eius partem in versus conieci, reliquum item absoluturus brevi, et omnino antequam ad te redeam, nam super ea re tuas exspectabo literas. Non spero te tam brevi abiturum. Scio enim, quam te non facile dimittat Augustus quamque non anxie te revocet tuus Sigismundus. Salutes oro meo nomine carissimum Campensem, quem et filiola mea, ipsius uxorcula, item et mater mea Regina, quae et te plurimum ac reverenter salutat. Salutant et Campensem duae familiae meae cum quibus ipse consuevit etc. Dominus Cornelius egregie me implevit veteris Bacchi (donis) pinguisque ferinae. Salutat te reverenter noster Joachimus.¹⁾ Vale mi studiorum meorum Maecenas. Noribergae 20. Junii M. D. XXXII.

Tuae Rmae. Do. vere deditus Eobanus vel Banuseo.

Original im bish. Archiv D. 3. fol. 78.

1) Camerarius, der damals im Verein mit Eoban H. in Nürnberg lehrte.

21. **Johannes Sessus an Dantiscus.**

1532, Juni 24. (Nürnberg?).

Er empfiehlt den Michael Memberg aus Nordhausen.

S. Qui tibi hasce reddidit, humanissime mi patrone Dantisce, homo est ut mei amantissimus ita apud suos summo loco, Michael Membergus, praefectus non modo Cancellariorum sed etiam senatus urbis Northusii in Thuringis. Is cupit vehementer impetrare apud Caesaream Maiestatem rem quandam, quam ipse coram exponet tibi. Nunc rogo te propter humanitatem tuam erga me prorsus incomparabilem, huic meo amico et opera et consilio sic adsis, ut intelligat meam sibi commendationem apud te profuisse. Quamquam vero nihil dubito iniquo animo ferre te aliquid abs te anxie me petere, tamen cum amicissimi viri causam promotam cuperem, putabam novo literarum genere apud tuam Reumam D. agendum, ut intelligeres nec vulgarem esse amicum hunc mihi nec de re contemnenda agi, quamquam res quidem magna non est et ut spero impetratu facilis et quam neque tu improbabis. Potes vero tu apud Alphonsum Valdesium omnia; ut interim taceam, quam habeas faventem et quasi in manu Caesarem. In summa, nihil potes tuo Eobano facere gratius, quam si huic viro quantum possis in causa non magna prosis, idque totum quidquid in hunc contuleris beneficii in me collatum existimes. Nunc quoniam hanc causam satis egisse videor, rogo te quid respondes ad proximas meas literas, quas tibi redditas esse (non) dubito. possumne redire ad te? . . .

Vale mi Dantisce. Die Ioannis Baptistae 1532.

Original (am Schlusse defect) im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 80.

22. **Johannes Sessus an Dantiscus.**

1532, Juli 1. Nürnberg.

Er empfiehlt den Sebald Münster (Prof. der Rechte in Wittenberg † 1539).

S. Rogavit me harum lator, optime princeps, eximius vir Dominus Doctor Sebaldus Monsterus Noribergensis, ut se tibi per epistolam quantumvis brevem commendarem, quod

cum libenter in gratiam tanti viri essem facturus, suspicabar primum ex tuis proximis ad me datis literis te iam omnino abiisse eamque ob rem, si quid scriberem, frustra me scribere. Deinde cum omnino mos gerendus esset amico nihil iniustum nihil etiam indignum flagitanti, duxi vel frustra potius scribendum esse quam non gratificandum amico. Rogo itaque te, mi carissime patrone, ut hunc virum ea qua reliquos omnes soles quos tibi commendo benignitate complectaris; hoc in verbo quia insunt omnia, plura non adiiciam, et tu nosti Laconismos meos. Velim, si diutius tibi manendum sciero Ratisponae, redire ad te, quod ut mihi significes (patrone?) summe, te summopere rogo. Saluta omnes nostros, hoc est Campensem et fratres germanos tuos et vale felicissime.

Noribergae, prima Iulii 1532.

Tuae Reumae Do. vere deditus Eobanus Hessus.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 76.

23. *Lazarus Bonamicus an Dantiscus.*¹⁾

1532, November 24. Padua.

Er bittet um die Beschreibung von Südamerika &c.

Ioanni Dantisco, Episcopo Culmensi, omni laude dignissimo et in maioribus mihi quam observatissimo. — Ab eo tempore, quo tibi de episcopatu gratulatus sum, propterea nihil scripsi, quod te ex aula Caesaris decessisse audiebam nec, ubi esses aut cui ad te darem literas, scire poteram. Ubi vero ex Hosjo cognovi, esse qui ad te proficisceretur, committendum mihi non putavi, ut is sine meis literis ad te iret. Et quamquam nihil erat, quod aut tua aut mea interesset scribi, ipsum tamen tecum per literas colloqui, ut coram antea solebam, iucundissimum mihi videbatur. Quid enim abs te profectum est non iucundum? ut quae etiam in spe sita sunt afferunt interdum voluptatem. Ego quidem qui sperabam abs te consequi Germaniae descriptionem, ut Bononiae eras pollicitus, incorruptam, moriar nisi summa mea cum voluptate expectabam. Qua in expectatione diutius fui, quam non

interdum verear, ne idem tibi acciderit quod nostratibus sacerdotibus, si quo sacerdotio paulo locupletiore augeantur. Nosti repentinam morum et vitae commutationem, tanquam in Circes manus inciderint. Sed haec ioco, quo te excitarem, ut non modo Germaniam promissam ad me mitteres, sed etiam quidquid in eo genere abs te probaretur. Iudicium tuum mihi notum est, et nos mirandum in modum huius disciplinae studio hoc tempore tenemur. Quo ita sum incensus, ut audeam abs te petere, sive tanquam ab episcopo dignissimo ac rarissimo multorumque dissimillimo sive tanquam ab optimi regis legato gravissimo et liberalissimo eodemque et amicissimo et doctissimo viro, ut quod sine tuo magno incommodo fiat, tria illa commentaria rerum ultra aequinoctialem ab Hispanis Lusitanisque inventarum, quae ex Hispania rediens in Poloniam miseras, studiose descripta ad nos cures perferenda. Sumus enim avidiores haec cognoscendi quam argenti et auri. Quare bonitatis et benevolentiae tuae erga me fuerit, quidquid hac in re commodare possis et quidquid ab aliis consequi, id tibi tantae curae esse, quanto nos in desiderio harum rerum esse intelligis. Quod te libenter facturum exploratum habeo. Vale et nos tui studiosissimos dilige.

Patavii raptim IX Kal. Decembr. M. D. XXXII.

Lazarus Bonamicus tui studiosissimus et cupidissimus.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 67. fol. 160.

1) L. B. (* 1476 † 1552) war damals Prof. in Padua.

24. **Gobanus Sessus an Dantiscus.**

1533 (?), November 15. Marburg. (Präf. 27. December in Strafau.)

Er empfiehlt den Joh. Rudel, Prof. der Rechte in Marburg († 1540).

S. Non dubito, clarissime Praesul Dantisce, quin iam dudum sinistram aliquam de me suspicionem concipias, qui tanto iam tempore etiam provocatus ab tua humanitate tibi non respondeam, quod tamen, o clarissime vir, nulla mea negligentia accidisse utinam tam tibi persuadere possim, quam est verum; nam primum omnium via longa et magna locorum inter nos distantia hoc ipsum fieri saepe prohibet, et volebam,

ut me deus amet, saepe, sed neque per fortunam meam, quae non credis quam mirifice me exerceat, licuit, neque etiam raritate tabellariorum potui. Sunt vero omnia vobis principibus viris magis in promptu, quam nobis inferioris notae hominibus. Tamen utcunque ista sese habent, doctissime Episcoporum, tuam humanitatem, quae summa est, rogo, hunc virum valde bonum et mihi carissimum doctorem Ioannem Rudelium tibi sinas meo nomine esse commendatum. Est a principe nostro Philippo ad tuum atque adeo nostrum regem longe optimum Sigismundum legatus in causa, quam ex ipso intelleges melius multo, quam ego scribere vel queam vel velim. De hoc igitur satis; mea fides, o mi Dantisce, perpetuo, sicut me Deus amet, constabit firmissime. Homerus tibi dedicabitur, sicut sum pollicitus Ratisponae multis bonis viris audientibus, nec hoc propositum mutabitur, et iam miror te Ecclesiasten nostri Campensis a me carmine redditum tuoque clarissimo nomine inscriptum non vidisse, cuius exemplum si habuissem, misissem. Quo vero abiit Campensis?

Mi Dantisce, permitte ut sic tecum loquar, rescribe precor de omnibus tuis rebus et quidquam in tuo regno agas, ego certe in meo valde regie vivo, hoc est — reliqua intelliges. Caetera ex Rudelio audies. Marpurgi 4. post Martini. (1533.)
tuus Hessus.

Original im Museum des Fürsten Czartoryski zu Krakau Ms. 240. fol. 165.

25. Johann van Campen an Petrus Thomicki.

1534, Februar 19. Krakau.

Er übersendet seine Bearbeitung des salomonischen Spruchbuches.

Reverendissimo Patri D. Petro Thomitio, Episcopo Cracoviensi, regni Poloniae Vicecancellario, Iohannes Campensis salutem dicit plurimam.

Non habeo in praesentiarum aliud, modis omnibus ornate praesul, quo gratias referam pro humanitate et magnificentia per te mihi exhibita, quam chartam in hoc munusculum in tua mihi Sarmatia natum, quod ideo spero ingratum

non fore, quamvis rude sit et parum expolitum, quod sciam te, ut praesulem decet, sacrarum literarum esse amantissimum. Cuius rei vel hoc unum esse potest certissimum argumentum, quod studiosissime, maioribus quam mea tenuitas meretur promissis, mecum egeris, ut aut apud te, aut quod idem est fere Cracoviae manerem. Quae tua eximia humanitas hoc effecit, ut mihi idem apud te acciderit, quod apud Dominum meum Dantiscum, qui me toto biennio tam habuit humaniter et liberaliter, ut cum negotia mea manere me apud illum non sinerent, discedere tamen, non nisi moestissimus, potuerim. Ad eundem modum apud Tuam Paterinitatem manere non licuit et discedere tam parum libuit, ut conditionem oblatam neque acceptare neque omnino recusare potuerim. Interim, quod pollicitus sum, in ea quam ex animo amas celebri tua Cracoviensi academia subsistam, donec Paulinas aliquot epistolas praelegero. Erunt credo haec sapienter et scite a sapientissimo Salomone dicta alia etiam ratione non ingrata, quod tamquam spiritualem habeas filium Sigismundum Augustum, iuniorem Poloniae regem. Nisi enim vehementissime fallar, in hoc libello inerunt non pauca, formando nobilissimo illius pectusculo, udae adhuc et molli caerae simillimo, vehementer idonea; quare tuum erit ea auribus illius saepe inculcare, ne hoc ei eveniat, quod Deus ab ipso et toto regno avertat, quod olim Roboam Salomonis filio et in regno successor, cui primum haec scripta sunt. Ille enim, sanctissimorum patris et matris monitorum oblitus et iuvenum consilia secutus, decem tribus alienavit a se et perdidit, servatis aegre duabus. Tuum neque hoc erit, Episcopo vigilantissime, qui et haberis et es, post Regiam Maiestatem, patriae alter pater. Quamquam enim habet sapientissimum patrem Regem et cordatissimam matrem Reginam, sicut et ille habebat, aetas tamen illa et regia fortuna requirunt, ut quam saepissime officii sui admoneatur. Vale simpliciter, prudentissime Antistes, ad annos plurimos, sicut nunc vales, mente sana in corpore sano, et munusculum hoc Campensis tui, quamvis muneri tuo impar sit, boni consule.

Cracoviae 19. Februarii 1534.

Mitterem codices aliquot impressos, nisi nimis fieret magnus fasciculus. Brixiolum meum varragium(?)satis credo D. Vestrae Reumae gratum faciet. Iustus Decius, Georgius Hegel, Carolus Cretzer in hoc sunt, ut fidum inveniant nuncium, qui fasciculum hunc ad Vestram Dominationem perferat. Carolus Cretzer de literis Magnifici D. Cornelii, quae redditae non sunt, excusat se per hoc quod eas Hans Hegeler tradiderat, ego hominem non vidi.

Original im bisch. Archiv zu Trauenburg D. 3. fol. 96.

26. Johann van Campen an Dantiscus.

1534, Februar 23. Praefan. (Präf. März 24. in Löbau.)

Er berichtet über seine Aufnahme bei B. Tomicki, die Vorlesungen über die paulinischen Briefe, die Ausgabe der Proverbia &c.

Reverendissime Pater! perveni tandem Cracoviam in itinere et in Czelsa decem diebus humanissime a Reumo D. Cracoviensi habitus. Bonus ille et pius senex voluit, ut illic diebus aliquot subsisterem et capita quaedam Pauli illi praelegerem, astante familia quae latine novit et avidissime auscultat, quamquam praesule ipso avidius nemo. Ita factum est, ut octo prima capita ad Romanos paucis explicuerim; cupivisset optimus antistes me diutius retinere et plura audire, sed ego properabam Cracoviam, ut proverbialia et commentariolus, in duas nimirum Pauli epistolas ederetur.¹⁾ Videns autem praesul ipse mihi hoc esse vehementer cordi misit me suo curru cum quatuor equis Cracoviam, ipse vero mansit in praedio, non venturus Cracoviam ante festum palmarum. Donavit mihi vestem talarem elegantibus subductam pellibus, obellam vesticulam interiorem eiusdem generis pellibus subductam, februariolum praeterea holosericum subductum martibus; addidit praeterea decem florenos pro viatico, liberaturum ultra haec omnia puto illum me ex hospitio, in quo hic sum nimis sumptuoso. Ut autem animi mei gratitudinem quoquam ostenderem, dicavi illi proverbialia, quae iam coepta sunt excudi. Et commentariolus coeptus est; ubi absoluta fuerint, curabo ut per Georgium Hegel exemplaria aliquot mittantur ad

Dominationem Vestram. Offendi hodie fasciculum literarum missum ad Reumam V. Paternitatem per ipsum Carolum Crutzer a Magnifico D. Cornelio, qui iterum missus est Constantinopolim, quemadmodum Vestra D. ex literis intelliget. Huic fasciculo non dubitabam quin aliquid inesset scriptum ad me, quare aperi, sed nihil inveni praeter literas a nostro seniori et mirabili Petro. Forte Cornelius nondum resciverat me a D. Vestra discessisse. Est praeterea psalteriolum meum, cui ex imitatione Parisiensi adiectus est Ecclesiastes, Lugduni impressum, ab eodem Cornelio D. Vestrae missum. Oro quantum possum obnixissime, D. Vestra aegre ferre non velit, quod fasciculum aperuerim, nihil enim intus laesum est, sed tantum externum signum, cuius loco ego imprimam meum. Brevissime scribam et V. Reumae D. plura et D. BernharDO, quando et exemplaria mittam, aut etiam ante. Non gravetur quaeso D. Vestra aliquando Campensem suum literis invisere. Valeat quam diutissime Reuma Vestra Paternitas cum tota cognatione sua, cui ex animo commendari cupio.

Cracoviae 23. Februarii.

Ne omnino hic nihil agam, iussu Reumi D. Cracoviensis Paulinas aliquot epistolas praelegere constitui.

Reumae D. Vestrae addictissimus famulus
Ioannes Campensis.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 82.

1) Der Commentariolus in duas Pauli epistolas erschien in Krakau bei M. Scharffenberg im Februar 1534. Es ist der Römer- und Galaterbrief gemeint.

27. Johann van Campen an Dantiscus.

1534, März 10. Krakau.

Er übersendet ein Büchlein mit dem Titel: *Precationes aliquot. Cracoviae. Matthias Scharffenbergius opera et impensis propriis. — Precationes aliquot ex variis scripturae locis depromptae. (s. a.)*

Reverendissimo Ioanni Dantisco, Episcopo Culmensi, Ioannes Campensis salutem plurimam dicit.

Effecit summa humanitas Reverendissimi Domini Petri Thomicii, ut non potuerim non aliquo modo testari animi mei erga illum gratitudinem, quare Proverbia per me, cum adhuc apud te essem, latinitate paraphrasticos donata illi dicavi. His tua causa preculas quasdam iussu tuo latinas factas adieci; has cum aliis, quae nunc edo, castigatiores acciperes, nisi post sextum tandem mensem exemplaria mihi in media perfectione reddita fuissent, quando neque licuit, neque libuit quicquam mutare. Vale, Praesul modus omnibus ornatissime. Cracoviae 10. Martii 1534.

Als Vorrede zu den *Precationes aliquot* (1534) gedruckt.

28. **Conrad Goclenius an Dantiscus.**

1534, Juli 24. Löwen. (Präs. September 23.)

G. berichtet über seine Pfriinden, die Heirath Gemma's, die hebräischen Studien des Joh. van Campen zc.

S. Daniel Mauchus Ulmensis, Illrimi D. Georgii ab Austria principis et Episcopi Brixinensis secretarius, mihi tuo nomine et salutem dixit et meas literas a tua Reuma Celsitudine requiri indicavit. Quorum primum ut erat exoptatissimum, ita postremum non mediocri dolore me affecit, cogitantem nimirum, quam minime deceret me huiusmodi cessatio, ut officium meum in scribendo sit requirendum a patrono post homines natos optimo, quique in meipsum tam praeclara edidisset benevolentiae argumenta, ut sine ingratitude scelere non possint dissimulari. Rursus cum in animum voco ipsius causae circumstantias, qui mihi conscius sum mentis ad omne obsequium expromptissimae, neque scivi quo scriberem, nec habui per quem scriberem, prope meipse (absolvo) criminis, praesertim apud tam aequum iudicem, qui clementer malit ignoscere quam severiter condemnare clientem posthac suo muneri non defuturum, simul atque intellexerit, et qua et quatenus patroni desiderio possit satisfacere. Proinde

etiam atque etiam gaudeo iam tandem inventam esse viam, qua literarum beneficio per tot tantaque locorum intervalla liceat salutare virum integritate optimum, bonarum disciplinarum gloria celeberrimum ac etiam sine antistitis dignitate merito omnibus Reumum, tum etiam privatim sic in me liberalem ac beneficium, ut ex ea messe in omnem reliquam vitam non contemnendum fructum sim percepturus. Quod et ipse recognoscas licet. Siquidem nominatione imperiali ad Praeposituram Hugardensem, quam tuae unius Celsitudini debere confiteor, adeptus sum sacerdotium Canonicum non minoris census in absentia, quod nos homines scholastici magis expetimus, quam sit Canonicatus Antverpiensis. Pro hoc monumento perpetuae in me benevolentiae libenter referrem gratiam, si possim. Immo etiam hoc ipso magis cupio, quo minus licet. Proinde si quid obsequii hic animus tot beneficiis tibi obnoxius possit impendere, id mihi tuo iure imperabis. De rebus publicis nihil audeo ad te scribere. Neque enim dubito, quin tua Reuma Celsitudo haec ab his resciscat, qui non audita narrant, sed qui rebus ipsi intersint et praesint, maxime cum habeas hic D. Brixinensem, ut aequum est, inter optimos tui amantissimum. In rebus privatis illud novi est, Gemmam tuum duxisse hic uxorem lepidissimam, eo corporis habitu, ut facile ter denis Gemmis videatur suffectura, nisi simul esset pudicissima. Ex qua, favente Lucina, non nisi meros uniones et margaritas putatur geniturus. Item Campensem nostrum initio proximi mensis pervenisse Venetias ad Hieronymum Aleandrum, Archieppum Brundusinum, et quendam Iudaeum Eliam, cuius desiderio iam multis annis prope contabuit, tanta siti iam per novem dies extincta. Tanto enim spatio temporis haesit Venetiis, cum significaret, se satis esse assecutum illa, quae ab Elia expectarat et quorum cupiditate tot annos flagrasset iamque ad nos parare reditum. Qui certe nobis erit exoptatissimus. Quod si veterem conditionem requirat, non deerit illi nostra opera. D. Erasmus hactenus frustra expectavimus toties pollicitum Reginae sese esse in procinctu ad nos. Voluntati tamen eius nihil puto obstitisse praeter bellum Wirtembergense, quo principes

et civitates prope omnes erant in armis. Quicquid porro accidat, efficiam ne tua Reuma D. ignoret. Cui me toto pectore commendo.

Lovanii nono Calendas Augusti. Anno 1534.

E. Reumae D. addictissimus Conradus Goclenius.

Original im bish. Archiv zu Franenburg D. 3. fol. 49.

Gemma Frisus an Dantiscus.

1534 (?) Juli 26. Löwen. (Präs. September 23).

Ⓔ. berichtet, weshalb er nicht nach Polen gekommen, daß er geheirathet und Arzt geworden sei.

S. P. et officiorum meorum commendationem. Posteaquam a Vestra D. Reuma recessi, Praesul optime, nihil mihi satius fuit quam amicos, quos praeter parentes mihi tempus edax rerum fecerat reliquos, invisere, qui mihi iam tum septem annis visi non fuerant. Hic ubi nonnihil animum meum praesentia et patrii soli et amicorum dulci consuetudine explevissem, quam primum in Brabantiam redii, primum Antwerpiae, tum demum antiquas sedes revisens Lovanii consedi. Ubi tandem, cum me tanto patrono destitutum frustra lamentarer, coepi egomet varias mecum inire vitae meae instituendae rationes; verum id, quod maxime iam sperabam, id minime, ut in dies fit, pro votis successit. Scilicet iusserat Reuma Dominatio Vestra, uti post reditum meum ex Frisia ad se venire in Poloniam. Quod quidem cum invitus non facerem, duo evenerunt, quae tum animum meum ultro currentem alioqui retinuerunt. Primum is, cui D. V. Reuma iniunxerat, ut me in Poloniam aut duceret aut mitteret, in Poloniam abiit. Quam nobis adire fas non est, nisi exuta corporis huius gravitate, neque nunc lubet vulnus antiquum refricare D. Vestrae Reumae per nominis charissimi commemorationem. Hoc igitur destitutus praesidio staturam ipse solus capta occasione D. V. Reumam adire, sperans immo confidens, id illi ingratum minime fore. Sed ecce alterum malum me non modo retinuit, verum etiam pe-

nitus prostravit in terram; constantissimus enim rumor omnium nostrum animos perculit, Dantiscum illum, illum inquam, quem tota suspiciebat Europa Dantiscum, vitae munere defunctum. Quod cum prima vice pro fabulis haberem, successit secundo rumori tertius late per nostram provinciam sparsus. Tum ego omnibus meis perturbatus rationibus, neque enim animus erat alteri cuique ex aulicis illis me dedere, neque etiam perpetuo Mathematicum agere, cum hae artes, gratae quamvis, nullius tamen sint apud nos momenti, hoc est emolumentum, in servitum me conieci ex quadam fortassis desperatione et, quod infortunatum ille Terentianus putavit, uxorem duxi, sed talem, quae taedium illud servitutis suis gratis colloquiis et gratissima consuetudine non modo leniat, verum etiam in gaudium vertat. Quod eo feci, ut annum unum atque alterum medicae arti iucumberem. Hoc enim institutum iam inde ab annis 8 in animo ceperam, quamvis id saepius me invito interruptum est et disturbatum. Cum igitur hoc modo moestus saepe D. V. Reumae mentionem nusquam facerem, tandem nobis adest ex Saxonia Reumi D. Episcopi Brixensis Secretarius Daniel Mauch, qui subito moerorem hunc meum in maximum convertit gaudium. Impertitus est enim mihi literas a D. V. Reuma illi datas; in quibus ut vidi nominis mei fieri mentionem, duplici ratione exilii prae gaudio, tum quia vidi D. V. Reumam mei necdum oblitam fuisse, tum vero maxime, quod is, quem totus orbis noster defunctum proclamasset, quasi vitae restitutus iam certaminis peracti triumphos ageret. Id quamvis parum ad me spectare videri possit, quod nunc uxori alligatus huiusmodi principis consuetudine penitus non liceat frui, non possum tamen non gaudere serio, quia Dantiscum scio eum esse, qui non modo praesentium sit patronus, verum etiam procul existentium summus et Maecenas et studiorum pater. Novarum rerum nihil adeo boni hic est. Interficiuntur in dies haeretici, quos Lutheranos vocant; bellorum nihil habemus, verum undiquaque metuimus. Goclenius, Rescius, Amicus Seruatius, Grauius omnes satis recte valent et D. V. Reumae commendari optaverunt, quos ut D. V. Reuma cum suo Gemma commen-

datos habere dignetur, etiam atque etiam oramus, felicesque illi et fortunatos successus vitamque cum prospera valetudine longam precamur. Tum demum ego meae inscitiae condonationem peto, nam haec, ut ipsi characteres literarum facile indicant, ex tempore conscripsi; alio tempore, si D. V. Reumae gratum senserim, et prolixius et melius, si potero, scribam. D. N. Jesus Christus D. V. Reumam diu nobis sospitem servare dignetur.

Lovanii 7. Kalendarum Augusti.

R. D. V. humillimus servitor Gemma Frisius.

Original im Museum Czartoryski in Krakau Ms. 240. fol. 161.

30. Johannes Cochläus an Dantiscus.

1534, December 30. Dresden (Präf. März 10).

C. empfiehlt den M. Wolrab, berichtet über sein Verhältniß zu Erasmus, Melancthon und Luther sowie über seine neuesten Schriften.

Reverendissime in Christo pater, praesul ornatissime! S. Quamquam publice nuper ad Reumam. D. T. scripsi, impulsus metu quodam periculorum, dum me urgeret charitas christiana admonere inclytam nationem Polonorum a malo ex Wittenberga veneni afflatu, revereor tamen nunc privatim ad amplissimam D. T. scribere homuncio ignobilis et contemptibilis. Sed unus ministrorum Reumae D. T. Mathias Wolrab Lipsensis, mihi affinis factus, sic mihi dilectus est, ut eius commendandi gratia pudorem vincat officium. Rogo igitur suppliciter, ut Reuma D. T. gratiose in bonam partem has literas accipiat. Misi quidem et antea literas privatas cum libellis aliquot, a me hoc anno ad Poloniae praelatos editis, sed nondum potui intelligere, an Reuma D. T. acceperit necne. Cum vero frater Mathiae, cui neptem desponsavi meam, promittit certum e nudinis Lipsensem latorem literarum, iterum scribo, sed ero brevis, ne amplissimis negotiis Reumae D. T. molestiam ingeram. Inprimis igitur oro suppliciter et obtestor Reumam D. T. per gratiam et humanitatem suam doctissimis quibusque notam atque perspectam, ut ministrum supradictum affinem meum, mihi tum affinitate tum indole sua carissimum, gratiose commendatum habeat, ita ut sentiat ille, commendationem

meam alicuius fuisse apud Reumam D. T. momenti. Certe non tanti esset apud me affinitas, ut eum tanto Praesuli commendare ausim, nisi arbitrarer, talem esse indolem et genium adolescentis, ut ad gratiam, honorem et utilitatem Reumae D. T. servire possit. Cetera de rebus Germanis adiungam. Cum sciam igitur Reumam D. T. summe amicam et gratiosam esse clarissimo et omnium doctissimo viro Domino Erasmo Roterodamo, significo me hoc die literas ab eo accepisse amicas et laetas, datas ab eo Friburgi 24. Novembris, in quibus sub finem ita scripsit: „Cum chiragra et podagra mihi saepe gravis est colluctatio. Multis diebus in totum abstinui a scribendo. Nunc adnitor, si queam Ecclesiastem meum absolvere, qui mihi serio praestandus est, ioco promissus. Onus increscit sub manu etc.“ Coloniae perdidimus nuper doctissimum virum Arnoldum Vuesaliensem, Canonicum Maioris Ecclesiae, qui reconditissimam habuit in pectore suo theologiam pariter cum philosophia ex Graecis et Hebraicis fontibus. Eobanus Hessus ex Graecis hoc anno carmina quaedam feliciter transtulit Erfordiae. Cum Phil. Melanchthone contentionem suscepi, maxime propter Polonos et Scotos, cui alioqui privatim optime volo. Adversus novum Regis Angliae matrimonium, quod revera adulterium existimo, acriter scribere coepi ad defendendum Reginae coniugium et filiae legitimam procreationem, sed heri ex Moguntia literas accepi, quae nuntiant, Regem Angliae cum Caesarea Maiestate iniisse concordiam et recepisse uxorem veterem, filiamque despondisse Regi Scotiae, adolescenti summae spei, quantum ex literis et ex nuntio meo, qui in Scotia fuit, cognoscere potui. Scripsi per aestatem historiam Hussitarum Bohemiae ex vetustis codicibus, quae in XII libros excrevit. Ferunt Lutherum nunc parturire nescio quae Penthei tonitrua adversus Ecclesiam catholicam, ut a Papa ad sectam suam trahat Ecclesiam et Catholicum orbi terrarum eripiat, ut angulo Wittenbergensi transcribat et ita cogat in angustum haereditatem Christi, ut nemo sit Christi, nisi qui est Lutheri. Ego contentionum iamdiu pertaesus, nihil opto vehementius, quam ut Deus per novum Papam det nobis universale Concilium, quod rebus perturbatis et medelam afferat et cum

pace quietem. Si commode poterit frater Mathiae, affinis meus, iussu meo mittet e Lipsia ad Reumam. D. T. quosdam ex libellis meis hoc anno editis. De Johanne Campensi nihil prorsus audivi ab eo tempore, quo Cracoviae denuo edidit paraphrasim suam in psalmos, non absque laude plurimorum in Slesia, Lusatia aliisque vicinis regni vestri provinciis. Ac sors mea ita fert, ut his temporibus ultra onus laborum ferre cogar et impensarum non leve onus in excudendis exemplaribus. Faxit Deus, ut desinat suspecta et molesta nobis esse Wittenberga. Illustrissimus Princeps Dux Saxoniae Georgius, etsi cum Duce Electore concordiam in temporalibus inivit, in fide tamen Catholica constantissime semper eodem tenore permanet per singularem gratiam Dei, qui per hunc Principem multos homines in fide Ecclesiae retinet. Bene valeat Amplitudo tua, Reume Domine, praesulum eruditorum decus eximium.

Ex Dresda III. Cal. Ianuarias, Anno a Natali Domini M. D. XXXV.

Eiusdem Reumae D. T. deditissimus clientulus Ioannes Cochleus, qui Ratisponae Reumam D. T. vidit et allocutus est.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 114.

31. Johann van Campen an Dantiscus.

1535, Februar 4. Venedig. (Präf. April 10. Föbau).

C. beschreibt seine Reise von Krakau über Wien nach Venedig, ferner seine Beziehungen zu Faber, Elias Levita, Meander, R. Pole, G. Contarini, seine Beschäftigung mit Jesaias und Paulus und berichtet politische Neuigkeiten.

Literae tuae, clementissime Domine, 4. Augusti scriptae Lubavii, optima fide redditae fuerunt hic et exhilaraverunt me maxime. Quibus eodem die respondi, sed quia commoditatem mittendi non habui, literae nescio ubi perierunt. Quod ad me attinet, quia ea es humanitate praeditus, ut id quoque scire desideres, paucis accipe. Discedentem Cracovia Reumus D. Cracoviensis equo optimo et honesto viatico donavit. Sperabam me Viennae inventurum Reumum D. Lundensem,¹⁾ verum ille biduo priusquam eo venire profectus fuerat per

equos dispositos in Flandriam, quae res me nonnihil male habebat, propterea quod decreveram apud illum mensibus aliquot manere, ne in medio aestu in Italiam venire cogerer. Paucis ergo diebus commoratus Viennae sum rogatu Fabri Episcopi, qui me blandissime excepit et literas ad Aleandrum commendaticias dedit. Tandem ergo illinc profectus sum solus neque ullum inveni itineris comitem, priusquam venissem ad Sanctum Vitum; nihil tamen gratia Dei passus sum incommodi. Pervenii autem Venetias postridie Pentecostes in medio maximi aestus, nam dicebant tum hic omnes eam aestatem tam fuisse calidam, ut vix meminerint calidioris. Interim nescio quo pacto cum admiratione omnium patientius aestum toto illo tempore tuli quam Itolorum quisquam. Accepit me in aedes suas Aleander et humaniter tractavit, sed hoc unum mihi visum est incivilissimum: non permisit mihi usum ullius omnium librorum suorum. Quae res turbavit omnia consilia mea, nam ultra pretium equi, quem undecim ducatis vendideram, parum mihi pecuniae reliquum fuerat. Conducenda fuit opera Eliae Iudaei²⁾ singulis mensibus ducatis duobus, vestes emendae. Aleander enim praeter victum ne obulum quidem unum suppeditavit. Hac ergo ratione factum est, ut apud illum durare diu non potuerim. Inveni hominem esse talem, qualem tu mihi eum saepe descriperas, in quo nihil esset praeter cerebro vacuum caput. Doleo libellum meum infami illius nomine conspurcatum.³⁾ Sum nunc apud nobilissimum graece et latine doctissimum Anglum Reginaldum Polum, qui de rege suo idem iudicat quod tu, hoc est unam hanc stultitiam obscurare reliquas universas illius dotes. Hic me tractat humanissime, quare tuam Reumam paternitatem oro, ne pro me sit sollicita amplius. Ambior a plurimis et maximis, sed continebo me adhuc ad menses aliquot hic, donec resevero crassiores ex prophetis nodos. Legi hic magno studio Esaiam cum Domino meo. Non puto me in vita mea quicquam legisse elegantius, nihil esse diceres facundiam Ciceronis, variationes troporum Homeri; spero futurum ut literae sacrae suam nativam recipiant faciem, quod si fiat, nihil libentius vel maiore cum voluptate homines lecturos puto. Psal-

terium tuum hic avidissime legitur; credo hoc triennio plus tricies editum esse. Curaverat hic edendum, priusquam ego huc venirem, D. Gaspar Contarenus, qui te optime novit; in Hispania enim oratorem agebat apud Imperatorem eodem tempore quo tu. Hic homo doctissimus, in omni doctrinae genere et moribus integerrimus, incredibili me favore prosequitur. Dedi illi gustum aliquem Esaiæ in capitibus aliquot, quæ res illi animum reddidit spemque fecit certam, futurum, ut prophetae et reliqui veteris testamenti, a nullo unquam post Apostolorum tempora intellecti, tam faciles fiant, ut ne commentariis quidem ullis indigeant. Lovanienses miserunt mihi honorificum studiorum meorum testimonium. Psalterium tuum nescio quis in linguam Flandricam vertit. Miseram commentariolum in duas D. Pauli epistolas hic nonnihil auctum ad D. Grandevelum⁴) hortatu cuiusdam Hispani in aulam Caesaris. Is mihi rescribit humanissimam epistolam, in qua mihi gratias agit pro illo munere immensas, hortaturque vehementer ut pergam in eo studiorum genere. Meminit obiter D. Cornelii Schepperi, quem in Hispaniam tum salvum rediisse scribit, Nicolai quoque nostri, Praesidis Mechliniensis filii, qui secretarius est Caesaris. — Valde cuperem Philippum respondere, ut res possit tractari latius. Cuperem enim Paulum esse quam notissimum omnibus, quod fieri puto posse hoc tempore commodissime. Res est maxima et qua ad sedandos omnes tumultus nulla posset esse accomodatio. Si quid tua Reuma D. audierit vel Philippum vel aliquem Philippi nomine contra moliri, gratissimum fecerit, si indicaverit. Ego hic tibi coram Deo omnipotente et Iesu Christo Domino et servatore nostro affirmo, nulla me alia causa fuisse ad scribendum in Paulum adductum, quam ut possem, si forte Deo Optimo Maximo visum fuerit, paci et publicae tranquillitati aliqua ex parte consulere. Adhuc mihi videre videor certissimam illam in paulino contextu perpetuitatem plane paulinam libris sacris reliquis sic consonam, ut ne syllabam quidem ullam adduci posse putem quæ perf(ecto) . . . illi et divino plane tenori non sit per omnia cons(ona). Si mihi cum Philippo daretur venire in colloquium, (spero)me posse

illi ostendere rem ita se ita habere nec posse aliter. Interim si hic erro, qui annis plus viginti sex mihi eam rem tamquam scopum proposui, in quem alia omnia mea dirigerem, nusquam mihi fidem adhibendam posthac puta. Nescio quomodo haec mihi inter scribendum occurrant, cum tale nihil scribere cogitarim. D. T. Reuma cupit a me literas longas, habeat ergo supra quam cupit longissimas. Pontificem habemus capularem, vix audeo ex aliorum relatu dicere, et delirum senem, qui hoc rerum statu, tanquam nihil incumbat illi praeterea negotii, dat operam iudiciariae Astrologiae et invenientis familiaribus cacodaemonibus. Fecit Cardinales duos cognatos, alterum sedecim, alterum ut dicunt annorum quindecim; illos ipse vocat suos pavones, quibus desint adhuc caudae, servat ergo sacerdotia omnia opimiora illis in caudarum ornamenta. Nulla est spes de illo maior quam quod brevi moriturus putetur. Alienavit a se paucis his mensibus vere Christianorum omnium principum animos, Imperatoris maxime. Missurus fuerat legatum ad Jannusium in Hungariam, sed Ferdinandus negavit illi transitum. Minatur bellum Duci Urbinati. Non video, qua rectiore via penitus subverti posset totus pontificatus, quam hac. Imperatori omnia sunt secunda, intra paucos menses iterum inventae sunt insulae auri multo feraciores quam ullae antehac inventae aliae. Parat classem ingentem centum triremium et magnarum navium totidem praeter parvas plurimas, in quam impositurus dicitur viginti quinque milia militum. Speratur hoc proximo vere cum coniuge sua venturus in Neapolim, impetravit enim ab Hispanis, ut novem illi annis abesse cum illa liceat. Hoc si evenerit, plurimorum et maximorum erit causa bonorum et inter caetera quoque hoc ego futurum spero, ut te aliquando iterum videam. De Turca, quamvis omnino certissima adhuc ad senatum non sint allata nova, colligitur tamen multis et verisimilibus argumentis illum in proelio a rege Persarum Sophi superatum esse, idque nostrum Imperatorem non ignorare et propterea tantopere urgere, ut parata sint omnia. Genuae iam quadraginta triremes novae instructae sunt. Barbarossa occupavit regnum Tünnis, sed speratur non diu

illud possessurus. In Flandria veteres amici omnes recte valent praeter Petrum Egidium et fratrem illius Canonicum et Cantorem Antwerpiensem, qui anno superiore ambo mortui sunt. Quod Reuma tua Paternitas Brixiolo facit, non aliter gratum est, quam si ex me prognatus esset; cuperem illum eo usque in literis promovere, ut Germanice et Polonice legeret. Mitto D. T. Reumae Theologiam pasquilli Romani, sed non quemadmodum meus ille optimus alioqui Nybschyzius adiunctam literis iisce, sed inclusam, ne tam longinquo itinere pereat, sicut perit charta illius, qua iussus fuerat ad me perscribere quae in regionibus illis nova fierent, quorum valde tum eram et adhuc sum sciendi cupidus. Reumae D. T. molestum non erit meis verbis salutare principes illos viros D. Vaywodam Culmensem, D. Vladislaviensem ac item D. Castellanum Gedanensem, qui me humanissime tractavit in itinere, et alios, quos commemorare longum esset. Spero me brevi scripturum plura. Valeat T. Reuma D.

Venetiis, 1535 Mensis Februarii 4.

T. D. deditissimus Ioannes Campensis.

Original im bischöfl. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 102—103.

1) Johannes Wege von Lund, meist als Diplomat am kaiserlichen Hofe thätig. — 2) Elias Levita (Eliah ben Ascher ha-Levy) 1472 zu Neustadt a. d. Aisch bei Nürnberg geboren, durch seine Grammatik, Logik etc. sowie als Lehrer im Hebräischen weit bekannt, starb 1542 in Venedig. Schon am 20. April 1534 hatte J. van Campen bei M. Scharffenberg in Krakau, unter Benutzung der Werke des E. L., eine Schrift veröffentlicht mit dem Titel: De natura litterarum et punctorum hebraicorum aliisque ad exactam grammaticen, Christianis et neotericis Iudaeis hucusque incognitam, necessariis ex variis opusculis Eliae Iudaei, grammaticorum omnium facile principis. Sie ist dem Bischof von Krakau P. Tomicki gewidmet. (Vgl. über ihn L. Geiger, das Studium der hebr. Sprache in Deutschland. Breslau 1870. S. 56 ff.) — 3) Dem Commentariolus in duas Divi Pauli Epistolas, sed argumenti eiusdem: alteram ad Romanos, alteram ad Galatas, welcher 1534 bei Matthias Scharffenberg in Krakau erschien, schickte J. van Campen (17. Februar 1534) eine Widmung voraus: Ad Reumum et trium linguarum peritissimum Patrem Hieronymum Aleandrum, Archiepiscopum Brundisium etc., Summi Pontificis apud Venetos legatum. — 4) Nicolaus P. de Granbella, Staatssecretär Karls V.

32. **Johannes Gochläus an Dantiscus.**

1535, April 16. Dresden. (Präk 20. Mai.)

C. übersendet seine Schrift über die Wiedertäufer und einige kleinere Schriften, berichtet über den Tod eines französischen Studenten (Anianus) in Leipzig, über den Protestantismus in Frankreich, Polen zc.

Reume in Christo Pater, Domine perquam benigne et gratiose. S. Ne viderer Reumae D. T. aut humanitatis tuae Ratisponnae in commitiis exhibitae oblitus, nuncupavi Reumae D. T. libellum unum de XXI articulis Anabaptistarum. Deinde et alias misi literas atque libellos nonnullos, unde intellexeret Reuma D. T. meam ad complacendum et obsequendum voluntatem. Spero equidem semel a R. D. T. responsum iri. Interea tamen, quoties nuntium habere possum, amore tui percitus scribere non cesso. Quod ut Reuma D. T. gratiose accipiat in bonam partem, et suppliciter oro et humanitate tua fretus confido. Mitto nunc ad R. D. T. libellos parvulos tres; quartus, de matrimonio regis Angliae, maior est, ut non possim hic commode in fasciculum istum redigere. Scribam tamen sororio meo Nicolao Wolrab, qui Lipsiae habitat, fratri Mathiae famuli Reumae D. T. ut, si fieri queat, e Lipsia ad fratrem mittat, qui Reumae D. T. nomine nostro tradat. De Anabaptistis multa nunc est cura, non levis modus. Ingens erit in puniendo severitas, maxime in Germania inferiore. Multiplicantur tamen plus quam velimus. In Francia Rex adversus Lutheranas rigidas fert leges et poenas; sentit enim iam sero, quantum a sectis pacato regno imminere possit periculum. Uno die, hoc est XI Octobris, capti fuisse perhibentur Parisiis 500 homines de Lutherismo suspecti. Inter quos et ditissimi quidam fuere mercatores, multi sunt gladio perempti, multi ignibus exusti. Mortuus fuit Lipsiae adolescens quidam Polonus, homo (ut audio) doctissimus, qui X annis in Italiae Galliaeque academiis studuerat, tandem vero, cum infeliciter adhaereret Philippo Mel. eumque in Hassiam secutus fuisset, in reditu febre correptus Lipsiae periit. Cumque communicare sub una specia noluisset, denegata sunt ei sepulcra ecclesiastica, corpus itaque Wittenbergam auctum fuit.¹⁾ Nonne vero talis juvenis potuisset in patria maximam nobilitatis et

opulentorum civium partem Lutherino veneno inficere? Summopere igitur gaudeo vobisque Episcopis et Praelatis immo et omnibus Regnicolis congratulor, propter salutare nuper editum Regis vestri edictum, quo a Wittenberga deterrentur scholares Poloni.²⁾ Utinam non sint mera verba (sic in plerisque Germanorum edictis factum est et fit adhuc hodie) sed verba effectiva, quae realem habeant executionem. Ego igitur, nostris in exemplum et exteris ad laudem et gloriam Regis vestri, edictum istud per chalcographos evulgavi, bene sperans, id Polonis ingratum non fore, cum sit adeo honestum et pium magnanimi Regis mandatum. Si Reuma D. T. perlegere dignata fuerit congratulationem ad Paulum III, rogo ut mihi suam dignetur rescribere sententiam de duobus Pontificibus Romanis antiquis, hoc est de Liberio et de Anastasio II. Nescio enim, quosnam super iis potissimum sequar. Bene valeat Reuma D. T. Cui meam parvitatem devote commendo. Deus te servet, ornatissime Praesul.

Ex Dresda Missniae XVI. Cal. Maias, anno Domini M. D. XXXV.

E. R. D. T. perpetuo addictus clientulus Iohannes Cochlaeus.

Retulit ex Urbe novi Pontificis pictam faciem Reumus D. Episcopus Missnensis, quam ad Reumam D. T. mittendam destino, si fieri queat.

Original in der Universitätsbibliothek zu Upsala Cod. Dant. I, fol. 134.

1) Vgl. darüber Hosii epistolae. Cracoviae 1879. I, 36. — 2) Vgl. das Edict vom 4. Februar 1534 bei Frieße, Poln. Reformationgeschichte II. 1. S. 53 ff.

33. Johannes Cochläus an Dantiscus.

1535, 7. August. Meissen. (Präf. 20. September.)

E. sendet einige seiner Schriften, den Katalog seiner Werke und bittet um Antwort und Unterstützung.

S. Inter omnes Inclyti Regni Poloniae Episcopos una Reuma D. T. de facie mihi nota est. Unde factum est, ut et confidentius et frequentius ad Reumam D. T. quam ad

alios Polonos literas dedi (!). Verum in hanc usque horam nihil prorsus responsi a Reuma D. T. ad manus meas pervenit. Nunc per proprium nuntium iterum scribo, ea spe, ut is Reumam D. T. Cracoviae in regalibus nuptiis inveniat. Misi ad Reumam D. T. plerosque libellos et eum, quem nomini tuo dicavi, non semel, quem et nunc mitto, si forte malignitas fortunae ceteros interceptisset. Gratia, eruditio et humanitas tua Ratisponnae in conventu Imperiali probe mihi perspectae sunt. Quare confido fortiter, Reumam D. T. non denegaturam esse mihi responsum per hunc certum et bonae fidei nuntium meum. Qui et alios quosdam e libellis meis Reumae D. T. afferet. Inter quos unus Juniori Regi vestro nuncupatus est. Quem illi acceptum reddere poterit vel unum Reumae D. T. verbum gratiosum, quo Regiae Celsitudini commendetur, saltem a bona voluntate offerentis. De doctissimo viro Johanne Campensi, qui Reumam D. T. comitabatur Ratisponnae, nihil interim accepi, nisi quod ex editione Psalterii eius secunda intellexi eum in Poloniam profectum fuisse. Mitto nunc Catalogum libellorum, quos intra breve tempus edidi, et quidem sumptu meo cunctos, ut inde intelligas, quam grave mihi fuerit impensarum onus. Adde et rerum Bohemicarum argumentum, ut videas, quam parum sit mihi otii. Reuma D. T. dignetur, obsecro, omnia in meliorem partem, ut est humanitas tua, interpretari. Bene vale, Praesul eximie, studiosorum Patrone semper memorande, Domine clementissime.

Ex Misna civitate VII Idus Augusti anno Dni. M. D. XXXV.

E. Reumae D. T. devotus clientulus Iohannes Cochlaeus,
Novitius Canonicus Ecclesiae Misnensis.

Urbs Monasterium, Anabaptistarum Regia, nuper capta est. Deus faxit, ut omnes aliae Germaniae urbes huius clade a tali scelere deterreantur.

Original in Upsala Cod. Dant. I, fol. 135.

34. **Johannes Cochlæus an Dantiscus.**

1535, December 30. Meissen. (Präf. 15. März).

☉. dankt für die erste ihm von D. gewordene Antwort und 2 Gedichte, be-
richtet über die Zustände in England ꝛc.

Reume Domine, Princeps eruditione ac liberalitate clarissime. Literas Reumae D. T. VI. Augusti datas X. Septembris accepi easque duplici carmine et utroque elegantissimo adauctas, satis alioqui per sese amplas et prolixas. Recepit interea Reuma D. T. alias a me literas Cracoviae, ubi nuntius meus multis haesit mensibus multo cum dispendio sumptuum et curarum, ingenti mea molestia; quod aequius ferendum esset, si ullo cum fructu factum fuisset. Fuit profecto admodum infortunata et illi et mihi ea profectio, nisi quod gaudeo Reumae D. T. aliisque nonnullis praelatis Regni Inclyti Poloniae illic redditas fuisse literas meas. Ceterum quonam animo nuncupatiunculam meam acceperint Serenissimi Domini Reges, nondum scire potui. Accepi autem interea Reumam. D. T. promotam esse ad Episcopatum Premisliensem, nisi forte fallit me nominis propinquitas. Lubusensis enim Episcopus scripsit mihi, Chulmensem esse factum Premisliensem, Premisliensem autem factum Plocensem, Plocensem vero esse nunc Archiepiscopum Gnesnensem. Quod et antea audivi. Deus omnibus bene vertat. Quantum ad scriptas attinet contentiones, fateor ultro, me omnino saturum esse contentionum, quos aliquot annos cum Germaniae haereticis exercui. Nunc verò novis nos contentionibus provocant Angli. De quibus Reumae D. T. plura constare arbitror, quam mihi. — Est oratio filii prodigi tenui meo iudicio pulcherrima. Ceterum ea de re extat perquam elegans comoedia nova Gnaphaei, quae Acolastus dicitur. — Est et Nurnbergae in Teuthonico quaedam scripta et hic ante menses aliquot acta. — De Cornelio Dupplicio iam diu nihil audivi. Quid Roffensi et Moro sanctissimis pariter et doctissimis viris contigerit, Reumam D. T. latere non puto, cum sit mari longe propinquior quam ego. Nec tutum est omnia chartis commendare. Reuma D. T. bene valeat mihiq̄ue importunus

obstrepeni clementer ignoscat. Certe quod Ratisbonae rarius accessi ad Reumam D. T. verecundiae fuit non negligentiae, multo minus fastus aut contemptus. Sciebam enim multos ultro accurrere, qui vices non redderent invitando, sumptus vero minime leves esse ubicunque sit Caesar. Erubui itaque saepius venire non vocatus. Veni aliquoties tunc ad Regis Angliae Oratorem, qui nunc Archiepiscopus est Cantuariensis, fax omnis huius incendii malorumque incentor. Vellem me rarius apud illum fuisse, fidem enim eius non satis tum perspexeram. Iterum bene vale et ignosce, Praesul ornatissime.

Ex Misna civitate III. Calend. Ianuarias 1536.

E. Reumae D. T. perpetuo devotus
Ioannes Cochlaeus, Canonicus novicius Misnae.

P. S. Affinem meum commendatione mea cariorem Reumae D. T. factum esse gaudeo gratiasque ago. Quod ut perpetuo fiat, Deum precor.

Original im Museum Czartorski zu Krakau Ms. 247. fol. 263.

35. Johannes Lohmoller¹⁾ an Dantiscus.

1536, April 28. Königsberg.

℞. giebt Aufschluß über sein Verhältniß zu Livland, Riga, der Lutherischen Partei &c.

Reverende in Christo pater, domine multis mihi nominibus colendissime. Literas R. D. XVIII Martii datas, una cum reliquis scriptis informationem causae meae continentibus, summa qua decuit reverentia XX Aprilis Montis regii recepi. Ex quibus quidem literis animum R. D. V. nedum pontificali excellentia dignum, verum et antiquae meae consuetudinis consentaneum, hoc est sincerum et constantem comperi, praesertim ex eo quod R. D. V. ex animo gratulatur me ab illa gente ingrata, stupida et plus quam scythica ferocitate praedita liberatum esse. Quae in hoc mihi praesertim distare ab immanibus Tartaris videtur, quod lingua loquatur germanica, scilicet vestualica, ideoque suis aptissimis coloribus a R. D. V. depicta. Quod equidem olim apud R. D. V. traductus

videor, me partium esse Lutheri, hoc a R. D. V. sic accipi velim, quod si unquam a Lutheranis steterim, id ea a parte a me factum esse, qua de religione christiana, de iusta obedientia et reverentia erga magistratus deque conservanda pace recte vel scripserint vel egerint. Pacis vero turbandae autores summo semper odio persecutus sum adeo ut ii, qui ea de causa suspecti habebantur, etiam si sese vel decies Lutheranos sive evangelicos esse iactaverint, meis maxime instantiis et conatibus, quam procul a Republica Rigensi coarctati relegatique sint, saepe etiam non sine capitis mei periculo, quod praesertim legatio illa Rigensis manifeste testari videtur, tantum abest, ut publici vel privati dissidii autor ipse unquam fuerim, qui hoc persecutionis genus vel exilii et quidquid periculi apud eam gentem unquam sustinerim non aliam ob causam patior, quam ob amorem pertinaxque studium conservandae tranquillitatis et quod publicas discordias ac bella semper detestatus fuerim. Testificabuntur id praeter meam conscientiam quotquot in Livonia pii rectique iudicii habentur, testificabitur et apologia mea palam omnibus, pro defensione meae innocentiae propediem, ut ver-eor, excudenda et evulganda. Quamobrem consilium R. D. V. de non redeundo in Livoniam merito mihi videtur consulti-ssimum, quando id omnes quoque probi doctique et qui mihi ex animo bene cupiunt detestari videntur, stultum esse autumantes ad eundem lapidem bis impingere Neptunumque post secundum naufragium accusare. Desuadent etiam profectionem meam in Suetiam, né vitando Charibdim in Scyllam videar incidere. Subinde fateor imprimis pium esse benefacere seu inservire patriae, cui divinus ille Plato, optimus constitutor Reipublicae, primas beneficentiae partes iure humanae societatis tribuit, quare non possum consilium R. D. V. utpote ex iudicio recto animoque sincero profectum, non summopere commendare. Quod tamen divina providentia, per quam sumus, movemur et subsistimus, quamque praeter ne pilus quidem de capite nostro possit decidere, antevortit, meque servitio Illustrissimi Principis, ducis Borussiae, idque a consiliis, astrinxit, Principis inquam omnibus calculis pro-

batissimi nominisque R. D. V. nec non Dantiscanae urbis, patriae scilicet nostrae, amantissimi. Denique habeo R. D. V. pro suo erga me gratioso affectu et quod me apud Rhodium nostrum commendaverit, gratias immensas, meis indefessis servitiis erga eandem R. D. V. cui me enixissime commendo, semper retaliandum.

Datae in Monte regio XXVIII Aprilis Anno D. MDXXXVI.
Eiusdem R. D. V. nuncupatissimus Ioannes Lohmoller.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 4. fol. 77.

1) Ueber J. Lohmoller, den Reformator von Riga († 1550) vgl. Taubenheim, Aus dem Leben J. Lohmüllers, Riga 1530; Sipler, die Portraits des N. Kopernikus, Leipzig 1875, S. 81.

36. Johannes Cochläus an Dantiscus.

1536, Mai 8. Meissen.

C. sendet einige seiner Editionen, empfiehlt die Postille Wicels und seine literarischen Unternehmungen.

S. Reverendissime in Christo pater, Domine clementissime ab benignissime, studiosorum patrone ac Maecenas. Literas Reumae D. T. datas VI Augusti anno superiore, hic recepi X Septembris, dum Cracoviae in nuptiis esset Reuma D. T. Longum profecto foret, tam gravi ac eleganti epistolae doctisque praeterea carminibus respondere. Neque mihi nunc tantum vel otii vel temporis datur propter abitionem nepotis mei, quem cras multis cum epistolis in longinquas terras misurus sum, et si daretur, nunquam tamen digne respondere possem. Accipiat igitur obsecro Reuma D. T. breve responsum ex tempore. Quod Ratisbonae non crebrius visitavi Reumam D. T. verecundiae precor ascribe, non alteri causae. Nam et illa vice qua non vocatus ad prandium opipare paratum veni, nominis tui fama illectus, gravi cum rubore accessi. Quantum ad affectus pertinet, sapienter sane monet Reuma D. T. sed rerum indignitas periculumque tot animarum

plerumque acriorem nobis excitant zelum, quem et nunc exasperat turbida horrendaque Regis Angliae defectio. Quod Reuma D. T. multis vexata fuit adversitatibus, et miratus sum et condolui. Quis enim Polonorum sic versatus est tot annis in longinquis legationibus iisque arduissimis? Quis tot callet linguas? quis bonarum literarum peritior? quis Regis ac Regni studiosior? Sed ita visum fuit superis, ut virtus tua per ignem tribulationis probata clarius enitescat. De filio prodigo vidi praeter Evangelicum carmen tuum duas comoedias, unam teuthonice a quodam Nurembergensi conscriptam, alteram latine compositam, qua nihil vidi hac aetate in Poesi elegantius elucubratum. Si Reuma D. T. non habeat, libentissime mittam. Nunc mitto opuscula duo latina (si modo frater Mathiae Wolrab famuli tui mittere e Lipsia nunc poterit) a me, non tamen mea, edita, et aliquot Conciones Georgii Wicelii, qui propediem grande opus Postillae editurus est per fratrem Mathiae, si modo poterimus undecunque corradere atque commendicare a quibusdam praelatis tantum pecuniae, quae ad tantum impensarum onus sufficere queant. Addo literas ad Reumum Dominum quondam Premisliensem, nunc Plocensem, ut audio. Dignetur obsecro Reuma D. T. efficere gratiose, ut literae ad illum tuto perveniant. Certe vos duo praecipue poteritis hos nostros conatus, absque damno vestro, iuvare ac permovere bonis verbis apud Generosissimos Reges vestros. Nolim tamen importune propter me quicquam fieri aut attentari. De clarissimo viro Dupplicio Scheppero, ut iuncundissima mihi fuerunt ac sunt carmina Reumae D. T., ita nihil certi de eo rescribere possum. Bene valeat Reuma D. T. Cui me suppliciter commendo rogans, ut apud Mathiam affinem meum habeat me pro hac vice excusatum, quia scribere ei non possum.

Ex Misna VIII Idus Maii MDXXXVI.

Eiusdem Reumae D. V. T. perpetuo devotus
Ioannes Cochlaeus.

Tabellio meus e Cracovia ad me rediit X Decembris, nihil prorsus afferens praeter IV Epistolas per tot menses.

Si Reuma D. T. nondum vidit (quod non puto) epistolas Pauli Papae III contra regem Angliae ad Reges Romanos et Franciae, libenter mittam exemplum utriusque, immo unius nunc mitto, si tamen legi queat.¹⁾

Original im bisch. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 120.

1) Das bezügliche Breve des Papstes vom 22. Juli 1535 an den römischen König gerichtet liegt in einer Abschrift bei, von der Cochläus am Rande bemerkt: Puer indoctus festinanter scripsit, cum mihi ad scribendum non superesset tempus, ignoscat obsecro R. D. T.

37. Johannes Magni Store, Erzbischof von Upsala, an Daniscus.

1536, Mai 10. Danzig.

Er bittet um Beiträge zu seinen Geschichtsstudien und sendet eine Elegie auf den Tod des Bischofs Tomiski.

Reume in Christo Pater et Domine, amice et frater carissime et honorandissime! Literas D. V. Reumae ex Castro Altenhaus XXIII Aprilis datas paulo ante hic gratissimas accepi, quibus etsi humanissime respondet de Gothicis historiis Alberti Cranczii, tamen illam excusationem, quam pro sua ingenua modestia adducit, ne quid annotationum eisdem historiis adiungat, non tam facile admitto. Ego enim dudum didici similia a similibus amicis importunitate impetrare, quae merito et probitate assequi nequivissem. Proinde patiaturo D. V. R. se meis improbis precibus superari, ut non nihil circa eam Gothicae historiae partem emendet, in qua videtur Iodocus Decius post Mathiam Miechovitam a Crancio dissentire. Hic enim, meo iudicio, maiore veterum autoritate subnixus, apertius tradit Gothorum originem consummatamque historiam de eis praestitisset, nisi plus in Danicis historiis quam Gothicis versatus fuisset. Utcunque haec se habeant, rogo non aegre ferat D. V. R. se a me importunius moneri; facit enim vestra humanissima fraternitas, ut secum non secus ac mecum familiarissime agam, provocatus iucundissimis carminibus eius, quae in eisdem literis suis mihi et musis cecinit, imo et

Reumis coepiscopis meis, quibus ea non sine magna consolatione et congratulatione legi. Remitterem ego fortassis aliquod iucundum carmen. Sed flebilis, ut noster status est, ita flebile carmen. In nostro invenies carmine dulce nihil. Cecini in praeterita hieme Elegiam ob mortem optimi et nunquam satis laudati viri Petri Thomicii, Pontificis Cracoviensis, coactus eius maximis erga me beneficiis, quorum memoriam colere non desinam gratitudine et benevolentia sempiterna. Eos igitur minus elegantes Elegos ad D. V. R. remitto non ob aliam causam, nisi ut videat, me etiam balbuciendo memorem esse voluisse tam optimi benefactoris, simulque ut eadem D. V. R. non dedignetur, post Cricium et Gothum Archiepiscopos, in laudem defuncti amici doctissima sua carmina adiicere mihi remittere, ut ex eis geminam consolationem accipiens geminos atque eosdem amicissimos Pontifices Thomicium et Dantiscum mecum (dum spiritus hos regat artus) conservem. Vix credibile est, quot lachrimis prosecutus sum funus optimi Thomicii, nec erit modus ullus earum, donec consurgat similis virtutis amicus. Dixit Tullius se diutius flevisse casum Reipublicae quam aliqua mater mortem sui unigeniti, quod nimirum ego dicere possum de me ob mei Thomicii mortem, cuius maxima humanitas id mihi semper praestitit, quod Thomices colles iuga offerentibus praestare consueverunt, nempe ut levius omnia adversa sufferrem. Reliquum est ut me commendem V. R. D. cui etiam Reumi domini coepiscopi et coexules mei salutem et aeternam felicitatem optant, imprimis Episcopus Lincopensis, deinde Magnus Episcopus Scarensis, qui in praeterita quadragesima ad me ereptus ex infinitis haereticorum persecutionibus et omnibus fortunis spoliatus pervenit; huic in aedes et expensas meas collecto de omnibus necessariis (quamquam mihi uni aegre sufficio) providere compellor.

Ex Gedano, a. D. 1536. X. Maji.

Eiusdem D. V. deditissimus frater et amicus Ioannes,
Archiepiscopus Upsalensis.

Praeterea, Reume Dne, magnum et memorabile beneficium fecerit mihi D. V. R., si dignata fuerit ad primam occasionem

monere suum amicissimum Cornelium Scepperum per iocundiores Musarum genium et iocundissimam praeteritae amicitiae memoriam, ut si quandoque acciderit aliqua negotio Iohannis Gothi Archiepiscopi Upsalensis ad Curiam Caesareae Maiestatis aut Illustrissimae Reginae Mariae devolvi, tunc ea per se et suos amicos sic tractari faciat, ut intelligat Gothus Belgicum hominem Sarmatae preces non vulgariter aestimasse. Futurum est enim, ut magnitudo negotiorum christianae religionis me et Reumos coepiscopos meos ad Caesaream Maiestatem compellat. Felicissime valeat eadem D. V. R.

Idem Iohannes, qui supra scripsit.

Original im Archive des erml. Domkapitels zu Frauenburg. Ab. 5. fol. 60.

38. Johann van Gampen an Dantiscus.

1536, Mai 15. Rom. (Präf. August 8.)

C. berichtet über seinen Aufenthalt bei Aleander, Giberti, Contarini, das bevorstehende Concil etc.

Scripseram anno superiore e Venetiis diligenter de statu qui tunc erat rerum mearum per quendam Iudaeum Cracoviae degentem. Verum quantum ex nostro Nybelschytz, quem Bononiae sanum inveni, intellexi, literae illae Reumae D. V. redditae non sunt, quae res me pessime habet, propterea quod metuum ne R. D. T. putet me beneficiorum acceptorum immemorem factum, quod priusquam fiat, mori me malim. Aleandrum plane talem inveni, qualem mihi eum saepe descripseras; est nunc Romae, ubi primum locum ambit in futuro concilio, sed ridetur ab optimis quibusque. Fui apud eum mensibus quinque tanto taedio, quanto nusquam unquam. Ab eo discessurum ambivit nobilissimus, doctissimus et probissimus Anglus D. Reginaldus Polus, apud quem toto fere anno fui humanissime exceptus. Ab illo cum discedere constituissem et me in patriam studiose revocatum recipere, rescivit de discessu meo Episcopus Veronensis¹⁾ oravitque per literas obnixè, ut paululum a recto in patriam itinere ad se deflecte-

rem; quod cum fecissem, tam me exceptit humaniter et exceptum tractavit, ut tota fere hieme apud illum manserim eique et aliis aliquot quos secum habet doctis viris prophetas omnes praelegerim, mutatis locis, ubi nostra editio ab Hebraeo variat, et adscriptis annotatiunculis quibusdam in margine ad explicanda obscuriora prophetarum loca, totum praeterea Paulum, Iob et quinque libros Mosi. Omnia haec, quamvis incredibile R. T. D. videatur, plus minus quinque mensibus absolvimus. Cum iam morem illi gessissem et sciret me properare in patriam nec ulla ratione retineri posse iamque ego ad iter accinctus essem, de improvise a Cardinali quodam viro optimo et doctissimo mihi que Venetiis, priusquam Cardinalis esset, familiarissime noto,²⁾ ab hoc inquam de improvise Romam vocor, suggerente ut suspicor Pontifice. Quamquam nunquam animum habui ad Romam propensum, tamen diu haesitans tandem huc veni sub finem Februarii huius anni. Invenit me hic D. Doctor Longus, qui sollicite egit, ut per illum D. T. Reumae scriberem, quod et fecissem, nisi intempestive falso me gaudio affecisset olim tuus Hugo Bruxellensis, qui affirmabat D. T. pervenisse Neapolim in aulam Imperatoris venturamque huc una cum Imperatore. Decretum est hic ad preces Imperatoris per Pontificem et Cardinales consistorialiter, ut liberum, quale Germani volunt, Concilium indicatur circa Pentecosten anni futuri Mantuae aut Mediolani, non enim certe scio, utro horum locorum. Res concilii commissae sunt sex Cardinalibus, ex quibus D. meus unus est. Imperator tam se hic modeste cum omnibus suis gessit, ut omnes in admirationem sui rapuerit. Habuit orationem publice coram Pontifice, Cardinalibus, oratoribus et plurimis aliis, qua declaravit, sibi plurimum displicere perfidiam regis Gallorum, qua impediretur ab expeditione in Turcas impedireturque progressus Concilii celebrandi. Inter caetera hoc maxime Maiestatem illius male habet, quod rex publice editis in Gallia literis ad principes Germaniae Imperatorem dicat ambire Monarchiam, cum non solum nihil vel illius vel cuiusquam alterius Christiani principis ambierit, sed etiam ducatum Mediolanensem contentus sit filio illius minimo natu dare,

ut effusio Christiani sanguinis vitetur. Obtulit praeterea, si de privato agatur odio, se singulari certamine congressurum cum illo vel nudum vel quocunque modo paribus armis induto. Missus fuit a Rege Galliae Cardinalis Lothringiae ad Imperatorem et deinde ad Pontificem huc Romam causa huius conceptae pacis tractandae. Is hinc abiit et iterum e Gallia rediisse Luccam ad Imperatorem dicitur. Pontifex semel decreverat proficisci Bononiam, paulo post mutatum fuit consilium, nunc iterum dicitur profecturus; quid futurum sit, nescimus. Dicuntur hic multa, sed incertis autoribus; si quid nactus fuero certi, scribam D. T. Reumae, quam diutissime felicem vivere cupio. Valeat D. T. R.

Romae 15. Maii 1536.

D. T. deditissimus Ioannes Campensis.

Petrum nostrum mirabilem rectissime valentem hic conveni. — Non scribo nunc D. Bernhardo nec aliis amicis, scribam autem brevi, spero. Iterum valeat R. D. V. cum D. matre, fratribus, sororibus et amicis omnibus. — Si D. T. Reumae libebit rescribere, inveniar in familia Gasparis Contareni Cardinalis Veneti, quem et Flandria et Hispania D. Tua Reuma novit.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 3. fol. 118—119.

1) J. M. Giberti († 1543). 2) G. Contarini.

39. Johannes Cochläus an Dantiscus.

1536, September 29. Meissen. (Präf. November 25. Thorn.)

C. widerräth die Verlegung des Cnppener'schen Stipendiums von Leipzig nach Preußen, empfiehlt die verbannten schwedischen Bischöfe.

Reverendissime Domine Princeps et Praesul ornatissime!
S. Die XVI. huius mensis Septembris recepi literas R. D. T. cum debita reverentia et singulari animi iucunditate. Ne vero R. D. T. longe altioribus negotiis occupatae, quam ut otiosa verba perlegat, prolixo responso sim molestus aut importunus, brevissime quantum res exigit respondebo. Transmisit sane

R. D. T. exemplum literarum Illmi Principis Ducis Saxoniae Georgii Domini et Patroni mei clementissimi. Quod ego Dresdam misi, pro ulteriori sollicitans, iuxta petitionem R. D. T., responso illius. Hesterno igitur die iussu Principis fui Dresdae, ubi Cancellarius eius dedit mihi hanc duarum epistolarum copiam, ut vocant. Ex quarum tenore intelliget R. D. T. non stare per ipsum Principem, quominus voto et R. D. T. et populi Lubaviensis satisfiat. Stat autem tum per Universitatem tum per senatum Lipsensem, qui et mihi (pace vestra dictum sit) aequas videntur adducere rationes. Quamvis enim de fide, pietate constantiaque R. D. T. nihil dubitem, tamen de successore tuo, qualis futurus sit, quis non dubitare queat? Arbitror autem te brevi successorem ibi habiturum non sane per obitum (quod minime gentium velim) sed per ulteriorem R. D. T. promotionem. Video enim haec piissimo ac invictissimo Regi vestro solenne atque consuetum, ut benemeritos Episcopos semper ad meliores praelaturas evehat. Quid igitur, si successor aut senatus Lubaviensis scholares non Lipsiam, sed alio mitteret, si domi haberet pecunias? An ignoramus, quam multi in Prussia non bene faveant nunc fidei catholicae? Ignoramus quidem certum numerum, sed vereor nimium esse multos tum in publico tum in privato, in manifesto et in occulto. Nolim igitur per R. D. T. dari vel occasionem vel facultatem, quae studio Lipsensi detrimentum pareret aut testamento Cuppeneriano laqueum fraudemve pararet. Quantum attinet ad scholarem Lubaviensem, quem scribit R. D. T. XII annos natum, libentissime profecto pietati tuae inservirem, si possem. Verum cum Lipsiae non habitem, sed Misnae, quae a Lipsia X miliaribus distat, neque unquam Lipsiae studuerim neque collega fuerim, non possum hic ea praestare quae petit a me R. D. T. Scripsi autem patri affinis mei Matthiae, qui R. D. T. famulatur, ut is det operam, si forte puer ille advenerit, ut assit ei et consilio et auxilio propter R. D. T. Scripsi et fratri famuli mei Bibliopolae, ut mittat ad R. D. T. novos libros, si qui ex Francfordiensi mercatu advenerint. Ego adhuc nihil eorum vidi neque adhuc literas ab illo, posteaquam e Francfordia iam

reversus est, accepi. Id quod aegre fero; sperabam enim inde certiora allatum iri cum de bello Caesaris et Galli tum de obitu singularis ac perpetui Germaniae ornamenti Erasmi Roterdami, ut ea Reumae D. T. ac Reumo D. Plocensi significarem. Quantum autem accepi, tantum mitto. Et praeterea ternas uno die literas eadem de re nuper ex Ingolstadio, ex Eystet et ex Turingia acceperam, prius ut anxie verear, rem non esse omnino vanam. Quamvis in die Ascensionis hoc anno binas ad me Basilea literas ipse dederit Erasmus. Scripsi Frobenio, ut rem certius mihi significaret e Francfordia, sed nullas adhuc literas inde recepi. — Exulant apud vos Gedani inclyti Praesules Archiepiscopus Upsalensis, Episcopus Lincopensis et Episcopus Scarensis, viri procul dubio et honore et favore atque amore dignissimi, quorum exilio diuturno non leniter condoleo. Quod certe re ipsa potius quam verbis declaraturus essem, si eae mihi suppeterent facultates, quae me liberaliter charitatis et debitae erga tales tantosque viros reverentiae ac pietatis officia exercere permetterent. Scio quidem Reumum Dnm. Gnesnensem Mathiam inclytæ memoriae U(psalensi) Archiepiscopo nonnihil subministrasse, dum viveret. Quod et successorem eius D. C(ricium) pro sua humanitate ac eruditione facere arbitror. De aliis autem duobus nihil (scio), unde vivant, nisi quod scio verum esse oraculum illud: Non derelinquis sustinent(es te) Domine. Item: Non vidi iustum derelictum etc. Accepi ergo nuper literas a Lincopensi, (homine) procul dubio gravi et erudito, quem et senio confectum suspior, cui nunc respondeo. Sed non scio alium, per quem ad eum mittere possim responsum quam per R. D. T. Obsecro (ergo) ut R. D. T. non gravetur Gedanum remittere ad eum literas. Quam optime valere precor et opto.

Ex Misna 29. Septembris 1536.

Eiusdem R. D. T. devotus

Clientulus Ioannes Cochlaeus Canonicus Misnensis.

Original (am Rande zum Theil abgerissen) im Museum des Fürsten Czartoryski zu Krakau Ms. 247. fol. 275.

40. **Jacob von Barthén an Dantiscus.**

1536, October 29. Danzig. (Präf. 1. November.)

Er übersendet die letzte Schrift des Erasmus und meldet dessen Tod.

Reume in Christo Princeps, domine clementissime! Mitto Tuæ Celsitudini in praesentiarum promissum Ecclesiasten Erasmi Roterodami, suppliciter rogans, ut Tua Cels. hoc munusculum pauperis clientis sui benigno animo suscipere dignetur, non tam pecuniola, quæ pro eo exposita est, id aestimans, quam ex animo meo, qui profecto Tuæ Cels. addictissimus est eritque semper, „dum memor ipse mei, dum spiritus hos regat artus.“ Sed spero etiam alio nomine hunc librum Tuæ Cels. commendatum iri, posteaquam tandem, proh dolor! verum esse coeperit, quod antea saepenumero falso rumore de morte autoris eius percerebuit. Tametsi enim non dubitem, quin Tua Cels. magnum hunc Erasmus semper magni fecerit, tamen cum sic natura comparatum sit, ut virtutem sublatam magis quam praesentem admiremur, omnino credo, Tuam Cels. hominem incomparabilem iam mortuum in maiore pretio habiturum, quam antea vivum. Idque praesertim in hoc opere, quod fere postremum est, quod nobis e divino pectoris sui thesauro depromptum benigne impertivit. Unde puto in eo non solum cygneam cantionem, quod oratoribus atque poetis circa senectam fere peculiare est, resonare, sed etiam diviniora, pro suscepti argumenti ratione, nobis in eo tradi, quam in superioribus huius rari organi Dei voluminibus. Si quidem quo propius pii Doctores morti accedunt, morti autem, imo traiectui ex his mundi saevis periculis in perpetuae tranquillitatis portum, eo magis Deus in eis agit, suaque coelestia oracula per ipsos uberius nobis effundit. Sed quid ego homuncio haec apud Tuam Cels.? plane id, quod aiunt, noctuas Athenas. Verum Tua Cels. id clementer condonare dignabitur singulari meae fiducia, quam de istius inelyta humanitate animo concepi. Nam nisi mihi ea cum ex aliorum sermone, tum ex Tuæ Cels. clementi colloquio cognita perspectaque esset, nescio an auderem huiusmodi exigua munuscula ad istam mittere, nedum inanium ver-

borum turba eidem obstrepere. Porro cum Ioannes bibliopola alios libros ex Lypsia acceperit, seligam inde optimos quosque, qui Tua Cels. non indigni videbuntur, eosque Matthaeo Platten Tuae Cels. transmittendos dabo. Nam si Tuae Celsitudini in re longe maiori obsequi aut inservire potero, facturus sum id quam promptissimo animo, quatenus id tenuitas mea patietur.

Ex Dantisco III. Cal. Novembris, Anno 1536.

Tuae Celsitudini obsequentissimus cliens Iacobus à Barthen.

Original im hsch. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 2.

41. **Jacob von Barthen an Dantiscus.**

1536, November 21. Danzig. (Präs. November 25.)

Er übersendet Bücher und berichtet Näheres über Erasmus' Tod.

Redditae sunt mihi literae a Tua Celsitudine, quas tum debita tum prompta reverentia recepi summaque cum voluptate legi atque relegi. Declararunt enim Tuam Cels. exiguum munus, quod ad istam misi, sic clementer excepisse, ut, cum ista illud propter magnum eius autorem magni fecerit, meam humilem personam etiam maiori benevolentia complecti dignata sit, idque adeo, ut se Tua Cels. pro inclyta sua clementia atque humanitate eo dimiserit, ut iubeat mihi de se persuadere, quae non a vulgari amico expectare soleam. Qua re profecto mihi vix quidquam gratius aut optatius contingere potuisset. Nam tametsi mihi Tua Cels. antea etiam visa sit me suo clementi favore prosequi, tamen id mihi modo longe liquidius factum est per has clementissimas literas Tuae Cels., sic ut quod opinabar iam sine omni dubio de Tuae Cels. clementi erga me atque paterno animo, certam persuasionem induerim. Habeo itaque et ago Tuae Cels. magnam gratiam eo nomine, quod humilem clientem tanta benevolentia complecti dignata sit, quae vulgares amores excedat. Polliceorque quod erga summum patronum et dominum meum clementissimum sic me sedulo in omnibus

obsequiis pro virili comparare velim, quemadmodum fidum, impigrum atque officiosum clientem decebit. Quod igitur Tua Cels. mihi clementer iniungere dignata est, ut apud bibliopolam nostrum inquirerem, quid novorum librorum advectum esset, id animo promptissimo et suscepi et expedivi. Verum praeter unum atque alterum autorem nihil inveni quod Tua Cels. dignum fuisset. Nam cum hoc nostrum saeculum libris edendis perquam foecundum sit, ut mundus tantum non librorum copia repleatur, tamen inter eos, prout in aliis rebus plerumque contingit, multi mali, pauci boni inveniuntur. Duae tomī operum Origenis prodierunt ex officina Frobeniana, quibus perpoliendis Erasmus ille desideratissimus, ut Tua Cels. eum merito appellat, immortalis est. Nimirum cum articulari morbo sic confectus esset, ut nobis ex suo divino pectoris thesauro nihil fere amplius depromere posset, convertit se homo, ad bene merendum de praeclaris studiis natus, ad opus alienum restaurandum, quod temporum iniuria paene abolitum erat, ut si non per se, saltem per alios nobis prodesset. Cumque fere, confecto iam labore, praefatio sibi in tantum autorem contexenda esset, evocatur tandem veteranus atque strenuus miles ex sua statione ab aeterno nostro Duce, ut qui non minus bonam quam longam militiam in fide exercuisset iam tandem quietem praemiumque aeternum pro meritis suis reciperet. Beatus Rhenanus igitur praefationem Origeni adiecit, in qua post commendationem auctoris et vitam et mortem Erasmi nostri breviter perstrinxit, ostendens eum non minus pie decessisse atque vixisse, ut qui morte ingruente has pias voces ad Deum crebrò emisit: „Bone Deus, misericordia! Liever Godt!“ similibusque his vitam finierit. Est autem mortuus XIII Iulii circa intempestam noctem, sicut accepi ex Ebrehardo Roggio, qui octiduo ante apud eum fuit. Chrysostomus etiam editus est in epistolas beati Pauli, versus in latinum sermonem per Obsopoeum quendam. Sed Erasmus in postremis suis annotationibus in Novum Testamentum putat hos commentarios non esse germanos Chrysostomi. Sicut namque hunc clarissimum Doctorem *πολυαλία* vincant, ita eos eius argutiam non assequi. Si tamen forte

hos ipsos et Originem Erasmicum suae bibliothecae adiciere voluerit Tua Cels., rescribat id mihi. Ioannes bibliopola paratus est Tuae Cels. ex Lypsia pro aequo pretio apportare et horum autorum exemplaria et quodcunque praeterea ista voluerit. Porro inter alios libros, quos praeter hos bibliopola habuit, placuit mihi Conciliatio haec sanctorum Patrum cum sacra Scriptura, quam Tuae Cels. his transmitto. Etenim cum Tua Cels. et alios libros ab eo antea acceperit, poterit et hoc opusculum ab eo retinere aut reddere, quando illi ratione subducta pretium numeraverit. Mitto iuxta Tuae Cels. fasciculum quendam librorum, qui huc ex Lypsia Tuae Cels. allatus est, suppliciter rogans, ut Tua Cels. haec mea humilia officia benigno paternoque animo suscipere dignetur mihiq; pro summo suo erga hunc humilem clientem iure et in posterum semper demandare, si quid oblatum fuerit, in quo meis promptis obsequiis Tuae Cels. inservire potero.

Dantisci XI Cal. Decembris Anno 1536.

Tuae Celsitudini addictissimus atque obsequentissimus cliens
Iacobus à Barthen.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 3—4.

42. **Johann van Campen an Dantiscus.**

1537, April 6. Rom. (Präf. 17. Juli).

Er berichtet über seinen Aufenthalt bei Contarini, seine biblischen Studien &c.

Literas manu Reumae D. V. 24. Decembris scriptas Romae accepi 19. Martii, quibus mihi toto hoc anno quo Romae sum nihil contigit gratius. Affirmare enim ausim nullum filium ardentius amare posse patrem suum quam amem, ut aequum est, D. V. R. Nunquam enim oblivisci beneficiorum in me collatorum in Brabantia, Germania et isthic in Sarmatia potero. Vix credat D. V. R., quam gaudeam, quoties hic vel in mensa Domini mei Cardinalis vel aliis locis occasio datur honorifice de V. D. R. loquendi. Desinat quaeso D. V. R. sese excusare, quod non satis aut pro eruditione aut

dignitate (sic enim scribit D. V. R.) ob tenuitatem fortunae exceptus sim; sciam ego me supra quam fortuna tum patiebatur liberaliter a D. V. R. fuisse tractatum. Haec ergo utrimque missa faciamus. Curavit Reumus Dominus meus Contarenus cum multis quemadmodum rescivi aliis apud Pontificem inscio penitus me, ut mihi pensio annua assignetur centum ducatorum super praepositura Herbipolensi, quam habiturus est D. Mauritius ab Hutten. Ego exitum rei expecto nudiustertius, res commissa est duobus Cardinalibus; sive eveniat sive non, parum sum sollicitus. Brevi me constitui recipere in Germaniam, satur enim sum Italiae ob veteris inscitiae nimis multos patronos. Utinam contingat D. V. R. in Italiam causa Concilii, quod Pontifex valde urget, venire, mihiq̄ue detur iterum sua praesentia frui. Sperarem si id eveniret aliquid magni boni secuturum. Philippus valde attentus videtur commentariolo meo in duas epistolas D. Pauli, dignatus est tamen in libro ad Regem Angliae honorifice illius et mei facere mentionem. Nihil dubitarem, si daretur cum illo colloqui amice, quin errorem suum agnosceret. Deus optimus maximus dignetur causae suae favere et afflictissimae Germaniae succurrere. Videbit spero D. V. R. Paulum sese ab iniuriis vindicantem egregie et velamen illud a facie Mosi et prophetarum iterum auferentem. Quamquam enim per Christum ablatum fuit semel, tamen ita per Deo et omnibus hominibus invisos sophistas sic repositum fuit, ut propemodum videri potuerit per Christum nunquam ablatum fuisse, qua re permoti Lutherani alia via in alterum extremum praeterito penitus medio profecti sunt, quare scopus in medio relictus utrique parti cum gratia monstrabitur a Paulo ipso. Lovanienses hortati sunt me diligenter, ut libellum augeam, quod et faciam. Spero adiuvante Deo brevi et in reliquas omnes D. Pauli epistolas commentarium adiungam, in prophetas quoque annotatiunculas quasdam adiciam fortassis. Videbis nihil esse Homerum Virgiliumve, si cum illis contuleris. Miraberis forte praeter meum morem haec tam magna tam audacter audere promittere. Nisi certissimis essent certiora, nequaquam auderem. Nihil tamen temere tentabo, sed bonos et doctos

in consilium adhibebo, inter quos te quam maxime unum cuperem habere. Verum haec hactenus. Petrum nostrum mirabilem hic vidi sanum et barbaricis exuviis indutum. Nybbschzyt est Bononiae. Quia D. V. R. dignata est omnium suorum verbis me salutare, dignetur etiam meos amicos resalutare. Nusquam cuperem meos centum ducatos libentius quam apud illos cum bonis sociis absumere, si res meae paterentur. Domino fratri meo Leonardo, nunc scribere non possum, sed scribam brevi. Hic D. Ioannes Rumpoldus canonicus Warmiense a talibus mihi commendatus est, ut audeam illum tuto D. V. R. commendare; nihil cupit aliud, quam D. V. R. innotescere. Decrevit enim Warmiae residere et scit D. V. R. coadiutorem factum R. Domini Warmiense. Oro D. V. R., quamquam opus hac in re apud eam precibus meis scio non fore, cum mihi si cuiquam alii constet de summa erga omnes eaque innata humanitate: oro tamen, sentiat hic Dominus precibus meis nonnihil factum se R. D. V. cariorem. Valeat D. V. R. cum omnibus suis quam diutissime animo et corpore feliciter sano.

Romae 6. Aprilis 1537.

D. V. R. deditissimus Ioannes Campensis.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 8.

43. Jakob von Barthén an Dantiscus.

1537, Mai 24. Danzig.

Er übersendet Werke ꝛc. für die Bibliothek.

Reverendissime in Christo Princeps ac domine, domine clementissime! Cum proximo autumno a me postulare dignata sit Tua Celsitudo, ut sibi perscriberem, quid novorum librorum ex nundinis Lipsensibus huc allatum esset, statui apud me, quod Tuae Celsitudini rem non ingratham facturus essem, si isti semper deinceps officiose significarem, cum quippiam eiusmodi praestantissimarum mercium huc advectum fuerit, aut quod alioqui comperero, in celeberrimo emporio Franco-

fordiano orbi publicatum invulgatumque fuisse. Quare neque in praesentia huic officio qualicumque deesse volui, donec mihi Deus maiorem occasionem obtulerit animi mei studium addictissimum erga Tuam Cels. declarandi. Principio quod ad desideratissimum Erasmum nostrum attinet, non dubito quin Tua Cels. simul cum multis aliis doctis et piis viris sibi persuaserit, eum insigne aliquod opus post obitum suum primum edendum reservasse, quod invidia una cum corpore suo sopita aequioribus animis ab omnibus exceptum iri speravisset. Verum ea opinio nos prorsus fefellit. Nam haeres eius fideicommissarius, Amorbachius nomine, praefixit epistolam quandam catalogo librorum Erasmi, in qua palam pernegat, quicquam ab Erasmo relictum, quod post mortem suam primum in lucem prodire voluisset, nisi quod inter libros suos opera quaedam antea modo ab ipso edita inventa sint recognita. Nam eam fuisse hominis pietatem, ut quaecumque de fide catholica deque aliis gravissimis rebus, quae in Ecclesia agitantur, senserit, abunde suis aeternis monumentis interim, dum vixisset, piis communicaverit. Hanc epistolam una cum novo catalogo librorum Erasmi libenter misissem Tuae Cels., sed nostri rudes bibliopalae nullum eius exemplar secum advexerunt. Unius copia mihi solum legendi facta est, quod huc cuidam amicorum meorum ex Francofordia transmissum erat. Inter libros autem, quos bibliopalae hi attulerunt, paucos eximios inveni. In theologia Chuonradum Pelliganum, qui modo commentarios in quatuor Evangelia et Apostolorum acta edidit, quemadmodum antea in Vetus Testamentum. Item Itali cuiusdam carmen, quo quatuor Evangelia complexus est, nec non et Eobani Hessi lucubrationes in Psalterium. In iurisprudencia ex relictis operibus Zasii editi sunt commentarii super tit. de Actionibus in Instit. et super aliquot libris ff. veteris. In politionibus literis Rhetorica Lodovici Viuis, item in aliquot orationes Ciceronis diversorum autorum enarrationes, similiter et in aliquot orationes Livianas. Hi fere sunt praecipui libri, quos mihi videre contigit, ex quibus Tuae Cels. mitto carmen Eobani et Excusationem Principum et aliorum Statuum Imperii, quos Evan-

gelicos vocant, quare Synodum a Summo Pontifice indictam recusarint, rogoque ut Tua Cels. haec tenuia munuscula eadem benignitate recipere dignetur, qua mihi significavit se recepisse Erasmi Ecclesiasten, tum propter amicitiam, quam scio P. C. cum Eobano intercedere, tum propter animum meum nuncupatissimum Tuae C. perpetuaeque fide istam culturum. Ceterum si Tua C. sibi aliquem et ex aliis autoribus mitti voluerit, dignetur id demandare mihi, nihil prius aut antiquius habituro, quam ut isti et in hac re conficienda et in aliis omnibus, quae facultatis erunt nostrae, promptum obsequium exhibeam. Novi quod his annectam fere habeo nihil, nisi quod certo accepi D. Hieronymi et Ambrosii opera prelo Frobeniano rursus excudi, brevique longe emendatiora quam antea in manus hominum proditura.

Ex Dantisco, in Vigilia Corporis Christi, Anno 1538.

Celsitudini Tuae addictissimus cliens Iacobus à Barthen.

Original im hsf. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 11.

44. **Johann van Campen an Dantiscus.**

1537, Juni 12. Rom. (Präf. 14. August).

Salutem plus milies, Reverendissime Domine mi. Respondi literis tuis per Canonicum quendam Warmiensem. Verum quia nunc sese offert tanta nuntiorum oportunitas, non potui omittere quin iterum scriberem. Haereo hic adhuc propter infaustam illam pensionem, cuius memini in literis superioribus, cuius utinam nunquam fuisset facta mentio. Rediissem enim iam pridem ad meos et non cogerer hic videre et audire, quae video et audio. Quamquam fugio hominum consortia, quantum possum, tamen effugere penitus non possum. Et ut non multis his de rebus nunc tecum agam, ex uno collige reliqua. Impio furioso illi Verpio Aleandro Mattensi commissa sunt negotia Germaniae hoc nomine bis infelicis. Hic iactat se habere librum secretorum Germaniae et tantum non magnus

Germaniae Cancellarius haberi vult; hic quatuor habet per Germaniam Evangelistas, quibus tamquam columnis nititur, Fabrum, Eccium, Cochleum et nuper exortum Nauseam, homines quos certe scio malle tres novos Lutheros existere quam unum hunc respiscere. Quod quare scribam, tu, qui ingenia singulorum probe nosti, non ignoras. Editus est hic Romae diebus superioribus epistola Fabri de utilitate Concilii plane fabro ferrario digna; si nancisci potuero, mittam. Interim huiusmodi hic placent idque consilio Verpii. Ego misere hinc abire cupio, metuo tamen, ne me rei indignitas cogat semel libere dicere quae sentio. Philippus videtur valde tractabilis, et ratio revocandi non solum illum sed et Martinum ipsum certissima inveniri posset, idque cum gratia, verum per alios quam quos hic Romae video, ubi tanta est literarum sacrarum inscitia et tantum veteris inscitiae patrocinium, ut nusquam fuerit unquam maius. Si isthic apud te essem, nec Papa nec Cardinales omnes me Romam pertraherent. Vale, Praesul ornatissime!

Romae 12. Iunii 1537.

Dignetur quaeso R. V. D. meis verbis veteres amicos salutare omnes.

Rmae. D. V. deditissimus Ioannes Campensis.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 12.

45. **Caspar Sannow an Dantiscus.**

1537, October 23. Krakau. (Präf. October 30.)

Er bittet seinem Lehrer Val. Pernusius eine Gratification zuzuwenden.

Impudens ac improbus plane videri possem, Praesul humanissime, qui Amplitudinem tuam, quotidianis meis postulationibus occupatissimam interpellem, nisi eo animo Amp. tuam esse cognoscerem, ut quos semel tueri coeperit, non quiescat, donec plane confirmet. Quare dum hic sub viro optimo iuxta doctissimo, Valeriano Pernusio, praeceptore meo, privatim lectiones duas, Dialecticam sc. et Rhetoricam, audio, quas magna cum diligentia et eruditione singulari tradit, optarem

ex animo, ut eius etiam labori aliqua ex parte satisfacere et mihi favorem aliquem apud hominem hunc conciliare possem. Proinde peto et quaeso etiamnum Amp. tuam maiorem in modum ut, posteaquam his lectionibus finis impositus fuerit, mihi liceat florenum a D. Georgio Hegel pro pretio huic meo praeceptorum, quo sane circa hoc Gymnasium nemo tum doctior integriorque, tum trium linguarum peritior existit, postulare. Id ego ab Amp. tua et diligentius et pluribus verbis contenderem, nisi vererer, ne de Amp. tuae humanitate, quam ego semper propensissimam sum expertus, diffidere viderer. Ego vero vicissim, quid Amp. tuae, quid inquam pro his pollicear? nihil habeo, num me ipsum quantus sum dedam? At exiguum est, iis me dedere, qui nisi fuissent, ipse non essent. Hoc tamen praecipue despondeo, ut Amp. tuae aliquando usui esse possem, curaturum me in primis et quam diligentissime semper. Bene valeat Amp. tua in Domino.

Cracoviae Anno domini 1537 die 23. Octobris.

R. Ampl. Tuae infimus clientulus Caspar Hannow.¹⁾

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 24.

1) C. H. der Schwester John des Dantiscus † als Domherr in Frauenburg 1571.

46. Caspar Hannow an Dantiscus.

1537, December 6. Krakau. (Präf. 14. September).

H. sendet Bücher an den Oheim.

Bis gratas mihi (litteras), amplissime Praesul, a Celsitudine Tua, avunculus ille meus benignissimus D. Bernhardus feliciter ex itinere ad nos veniens reddidit. Eius siquidem aspectu etiamnum usque adeo gaudebam, ut dubitem num cuiusquam magis unquam. Quem velim una cum Celsitudine Tua Deus optimus maximus in Nestoreos servet annos. Intellexi ex his praeterea, Cels. T. curasse, quo D. Georgius Hegel praelectoribus meis suppeditaret mercedem, pro qua re Cels. T. maximas ago gratias agamque dum vivam. Hinc enim futurum, ut liberius eorundem opera utar. Descripsi Cels. recentiorum librorum indicem, nuperrime adductorum,

quem his adiunxi. Libri autem illi, quos Cels. Tuae D. Bernhardus secum abducere voluit, intra illud breve tempus compingi non poterant; qui compacti distrahebantur. Habet Tabulas praeterea in iure, in Galenum, in officia Ciceronis, in literas Graecas et opuscula quaedam nova. Dominus Iesus servet Cels. T. in aeternum.

Cracoviae, ipso die Divi Nicolai, Anno domini 1537.

R. A. T. infimus clientulus Caspar Hannow.

Original im bisch. Archiv zu Franenburg D. 6. fol. 27.

47. Johannes Kranopflusius an Dantiscus.

1538, Januar 14. Althausen. (Präf. 16. Januar. Vöbau).

Joh. Himmelreich, Lehrer am Particular in Culm (vgl. Culmisch. Urkundenbuch S. 798), geht in seine Heimat Schlesien zurück.

„Et bene apud veteres memores stat gratia facti“, inquit quidam, Amplissime Princeps, magni nominis absque Christo sapiens. Ego vero tot tantisque a Reuma Paternitate Tua affectus beneficiis, tantum abest, ut aequare nequeam. O utinam referre aliquando cumulatissime possem, qui superiora memini a liberalitate R. Ptis T. profecta, quae semper animo meo fixa manebunt, et semper ex conscientia (quae mille testes) metior mea. Et ut voluit proximis literis R. P. Tua, nepotibus ex germanis sororibus gratificatus sum, gratificaborque lubens, quos ambos ita tractabo, ut recepi, qui neque studium neque officium meum in perdiscendis politioribus literis Musisque mansuetioribus desiderabunt.¹⁾ Neque sum tam inhumano ingenio neque tam imperitus, ut quicquid officii atque laboris et diligentiae in nepotes R. Ptis Tuae contulerim, id te ita accipere, ut in R. Ptem Tuam putem contulisse. Nunc in hac re R. P. Tuam deprecor, qua hunc meum laborem scholasticum alteri delegabit, ut possim ad tempus certum et in annum lunarem a R. Pte Tua manu mitti. Nam vocatus sum a domino patre meo in patriam, qui filium prodigum recepit in gratiam et me diutius in his puerilibus nugis versari non vult, sed dare rationem, cum mihi

sit iniusta noverca mei matrimonii. Quare peto a R. Pte Tua, ut velit rationem habere meae paupertatis atque mederi inopiae meae quinque florenis in usum quotidianum, et ut mihi coemere possim ea quae ad expeditionem pertinent. Quid sit R. P. Tua actura, quae summo beneficio (ut superiora cum inferioribus retexam) sibi suisque omnibus, quod ego semper fatebor, devinxit, et quid placeat, pergratum erit, si ad me proximo nuntio, qui nunquam a consiliis R. Ptis Tuae discreparem, sed id sequere (1) putavi, quod R. P. Tua optimum factum putavit, scripserit. Egi Comoediam sub Calendis Ianuariis in ipso die Divi Ioannis in Praetorio publice Culmae, ubi bonis literis nullus honos habetur, atque earum professores male audiunt. Ego me fortunasque meas Reumae P. T. officiose commendo.

In aedibus antiquis, 14 die Ianuarii, Anno 1538.

R. P. T. deditissimus cliens Ioannes Vranoplusius Silesius.

Original im bish. Archiv zu Fraueuburg D. 6. fol. 29.

1) Augustin Reife und Johannes Lemann.

48. Johannes Lemann an Dantiscus.

1538, August 7. (Danzig?).

J. L., der Schwestersohn des D., fragt den Dheim um Rath wegen seiner Studien, insbesondere ob er nach Wittenberg zurückkehren soll.

Vocatus sum a meis parentibus, Praesul piissime, in patriam, partim fortasse, ut de meo in bonis literis et moribus profectu aliquid cognoscerent, partim ut mecum loquerentur et audirent, cui facultati tandem me essem dediturus. Qua in re ut honesta libenter et avide illis obtemperari venique satis feliciter ad eos. Sed quia nunc deliberant, quando me Wittenbergam remittere velint, duxi esse officii mei, ut ad T. D. scriberem, quam hinc proficiscerer, idque cum propter amorem erga T. D. meum, tum ut a T. D. pro sanguinis necessitudine consilium de studiorum meorum ratione, quod semper summa cum observantia et diligentia secutus sum et nunc cupidius sequar, audirem. Ea est enim mea aetas, ea

doctrina, ut mihi opus sit sequi doctorum virorum iudicia, atque adeo tua, quem propterea eo facilius audio, quo amio-riorem scio et fideliorem neminem. Suasisti autem ut me ad artes conferrem; feci id quidem, sed utinam tanto fructu quanto cupio. Scit enim D. T. ita se habere artes: non uno anno discuntur, sed quemadmodum dicit Cicero, requirunt tempus et diligentiam. Cum igitur decretum sit T. D. consilia sequi, in praesentia oro eam, ut brevi epistolio significet, quid puero agendum mihi arbitretur esse, censeatne pergendum esse in artibus, quod vehementer cupio, an aliquam facultatem arripiendam. Parentes cupiunt, ut me ad facultatem aliquam applicem neque expectandum esse diutius putant. Ego contrariam sententiam teneo, nempe ante discendas esse artes ac aliquem styli usum parandum. Sed haec omnia stabunt cadentque tuo iudicio; quodcumque mihi T. D. suaserit id amplectar ambabus ut aiunt ulnis. Quare fecerit T. D. parentibus meis et mihi rem gratissimam, si non gravaretur paucis ad nos suam sententiam perscribere. Haec sunt quae peto facilia neque minus honesta, quare omni observantia contendo a T. D. ut mihi aliquid rescribat. Praeterea T. D. oratam volo, ut si poterit aliquando, quemadmodum non dubito, meis studiis aliquantulum auxilii circumspicere, pro sua clementia et liberalitate id facere velit. Non enim libenter gravarem parentes, et tamen sumptus magni sunt faciendi. Quare si id fecerit T. D. ero vicissim gratus et praesto in omni officiorum genere. De haeresi non est quod cogitet T. D. et laboret; eam odi ex animo et fugio ac ecclesiam piam sequar dum vivo, certus quod is sit habendus ut ethnicus et publicanus, qui ecclesiam non audiverit. Parentes mei fortasse offenderunt T. D. sed quid cum illis facias? homines sunt non ita in omnibus circumspecti, non autem studiose aliquid factum est, nam T. D. amant ex animo. Quare si qua orta est offensa, condonanda est. Sed hoc nihil attinebat scribere, scio enim T. D. nihil mali de meis suspicari. Hoc tamen addam, si voluerit T. D. Dno. Philippo Melanch. scribere, faciet ea in re ei rem gratissimam. Fecit enim me praesente saepius honorifice T. D. mentionem ac

nunc scripsisset ad T. D. nisi aurigae, cum quibus mihi abeundum erat, tam festinassent. His paucis valeat T. D. in Christo. Meque totum tibi commendo, quodcumque T. D. suaserit, id sum secuturus.

D. a. 1538 septimo die Augusti.

T. D. obsequentissimus Ioannes Lehemannus.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 68. fol. 187.

49. **Vitus Amerbach an Dantiscus.**

(1538?) October 7. Wittenberg. (Präf. 7. October!).

Er berichtet über seinen Schüler J. Lemann und wünscht von Dantiscus friedliche Reformation der Kirche.

Praestantissimo et facundissimo viro Iohanni Dantisco Antistiti Colmensi et regni Poloniae Oratori, patrono suo plurimum observando, Vitus Amerbachius¹⁾ salutem dicit plurimam. Etsi iustam causam ad te literas dandi, reverende Praesul, existimabam hoc tempore me habere, tamen, nisi confiderem, eam esse tuam sapientiam et humanitatem, quae aliorum sermonibus mihi utcumque cognita est et in quadam epistola tua, quam ut viderem et legerem, casu quodam factum est, se ipsa expressit, plane a scribendo absterreret me et insignis tua doctrina et dignitas ac splendor prope singularis. Praeterquam enim quod conditio mea nequaquam tuae par est, natura mihi quendam peculiarem metum et reverentiam erga eos viros indidit, qui sunt magna doctrina excoliti et non modo praeclaris virtutibus ornati, verum etiam auctoritate et dignitate honoribusque supra ceteros eminent. Quae omnia in te esse non tantum non doleo, quod invidi esset et obscuri, sed vehementer laetor et agnosco atque magni facio dei dotes maximas et pulcherrimas. Quid enim aliud vult Homerus, qui scribit poetas ex Apolline et Muis natos esse, reges ex Iove, — sic autem inquit: Ἐκ γὰρ μουσάων καὶ ἐκηβόλου Ἀπόλλωνος ἄνδρες ἀοιδοὶ ἔασιν ἐπὶ χθονὶ, καὶ κίθαρισταί, Ἐκ δὲ Διὸς βασιλῆες — quam divina esse munera et scientiam liberalium artium et honorem ac dignitatem?

Nonne hoc etiam sacrae literae in multis locis praecipiunt, ut magistratus et praestantes reliquis eruditione et prudentia viros honore afficiamus? Quae cum in te esse mihi persuasum sit, non leviter peccarem, si te non summe revererer et plus quam temerarius et impudens, si tibi meas ineptas literas obtruderem sine aliqua iusta aut probabili causa. Eam dum expono et hoc breviter ago quod volo, ut operae aliquantum mihi et temporis des, immo tuis ac tibi etiam fortasse, non tam oro, quam te pro tua mansuetudine scio libenter et tua sponte facturum esse. Hoc magis oro, ne tibi minus haec digna causa videatur, cur scripserim, quam mihi est visa. Sed nimium in excusando sum longus. Quin sic potius accipe. Venit his diebus ad me Iohannes Lemannus, tuae sororis filius, qui per hoc semestre privatim usus est me praeceptore in discendis bonis literis, et significavit mihi praeter alia pleraque, te suum esse avunculum ac rogavit sibi hoc officii praestare, ut vellem, ut de suis studiis et ingenio tibi aliquid scriberem. Commendationem putavimus apud te intempestivam et parum convenientem fore. Nam, ut poeta inquit, peccat, qui commendandum se putat esse suis. Hoc statim facturum esse me recepi, gavisus quoque, oblatam esse mihi occasionem non modo compellandi per literas tantum virum, sed multo magis testificandi mei studii erga discipulum ergaque te observantiam quoque, non solum amorem et studium. Quo circa, si quid praeceptoris de suo discipulo vox et velut testimonium ponderis apud avunculum eius habere debet, debere autem puto plurimum, sic existimes, Iohannem tuum, immo nostrum, prout in hoc tam brevi tempore et in aliis multis meis laboribus potuit cognosci a me, ita cognitum esse, ut putem nec ei modestiam et alias virtutes, quae debent esse in tali aetate, nec ingenium et industriam ac studium in percipiendis liberalibus disciplinis deesse, tantumque nunc eum progressum esse, ut non aut parentes sumptuum, aut ipsum operae ac laboris poenitere possit. Ac, si quid tu etiam de tuo in eius studia confers, id tibi non perire prorsus arbitror. Faxit Christus, ut in hoc instituto cursu et decurso iam aliquo usque spatio permaneat. Nisi enim ille aspiraverit, a quo

est πᾶσα δόσις ἀγαθὴ καὶ πᾶν δώρημα τέλειον, ut ait S. Iacobus, non tantum irriti nostri conatus erunt, sed etiam perniciosi. Postremo rogo etiam te atque obsecro, ut in componendis dissidiis ecclesiasticis omnem tuam auctoritatem, dignitatem et vires omnes totamque mentem eo conferre velis, ut et corrigantur ea quae multa prava haud dubie in Ecclesias introducta sunt per negligentiam et imperitiam eorum qui praefuerunt, et tota res sine caedibus et bellis transigatur, aut, si ita mavis, ut Christi gloria defendatur et magis ac magis patefiat hominibus ac augeatur. Deinde ne respublica affligatur vi et armis. Quae facere verum est et praecipuum Episcoporum officium purissimaque et gratissima omnium Deo victima, ut sic dicam, nec ulla re alia coli melius aut uberius Deus potest. Nos, si nihil aliud poterimus, nostris precibus hanc totam causam, quae gravissima et periculosissima est, adiuvabimus diligenter et ex animo. Porro in instituendo Iohanne posthac etiam eam navabo operam, quam potes aut debes de homine probo et fideli tuique amantissimo expectare, atque, si et aliis in rebus facere tuo nomine possem, quod gratum esset, facerem, quanto velles tu et ego possem studio. Vale, decus regni vestri, clarissime Antistes, et da veniam meae tum prolixitati aut loquacitati potius, tum, si quid offensum est, etiam imprudentiae. Iterum vale, ac me tibi commendatum habe, tuque Christo sis quam commendatissimus, ut rectissime et copiosissime de republica Ecclesiastica diutissimeque merearis.

Datum Vitebergae. Non. Octobris.

Original im bisch. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 133—134.

1) B. Amerbach, der spätere Convertit, starb 1557.

50. Johannes Poliander an Dantiscus.

1538, November 14. Königsberg.

B. dankt für frühere Gunstbeweise und sucht aus einem Gedicht des D. auf Uebereinstimmung im Glauben zu schließen.

Reverendissimo in Christo Patri, Principi et Dno. Dno. Iohanni, Episcopo Varmiensi, domino suo clementi se com-

mendat. Princibus viris multos passim assentari admodum vulgare est, Antistes Reume. Quod ut quisquam apud te, qui in magnorum regum aulis tam diu versatus, tam longo rerum usu es edoctus, feliciter tentare possit, vix crediderim. Quanquam igitur causae aliquot non contemnendae me invitarent, ut literas aliquando darem ad Reumam. D. T., cum tamen viderem vix a specie assentationis abesse posse quicquid scriberem, hactenus tacendum duxi. Sive enim gratias agere tibi parassem pro illa clementia, qua me abhinc triennio Cracoviae tuae mensae adhibere atque adeo hoc quasi symbolo inter tuos recipere dignabaris, sive plenam erga subditos beneficentia prioris tui Principatus tum administrationem tum abdicationem gratulari tibi voluissem, aut etiam istius nuper amplioris principatus inaugurationem tibi faustam et felicem pro more clientum precari statuissem, periculum erat, ne in aliquam adulationis suspicionem inciderem, cum nihil horum sine tuis laudibus a me fieri potuisset. Nunc vero diversi generis occasio mihi oblata est, quae ut scribendi ansam dedit, ita ad scribendum quoque me animavit. Siquidem vidi his diebus duo Epitaphia felici memoriae clarissimi doctoris Reynecii consecrata. Quorum prius meum esse comperi, id enim officii amico recens defuncto persolvendam putavi, posterius vero, nisi vanus augur sum, conicio Reumae T. D. opus esse.¹⁾ Hiç igitur cum inveniam quasi civilem quandam correctionem, immo potius declarationem meis versiculis adhibitam, non possum non magnas agere gratias Reumae T. D., quae meum quaecumque scriptum tam humaniter et clementer tractaverat, cum non pauci hac tempestate super hoc iustificationis articulo acerbis scriptis inter se ex diametro dissenserint et odiose conflictati sint. Ego itaque mihi persuadeo Reumam D. T. non abhorrere ab hac fidei doctrina vere Evangelica. Alioquin recte meos versiculos nullo negotio potuisses abolere. Proinde inhumanus essem, nisi et ipse civiliter tuam sententiam de piis operibus fidem comitantibus interpretarer, ut quae a scriptura neutiquam dissonet, modo recte intelligatur. Puto autem neminem esse, qui terrorem iudiciorum Dei nonnihil expertus non ingenue mecum fateri

cogatur, quod hac occasione motus his versibus, nihil minus quam ludens, lusi:

Vae mihi, pro factis si Christus debita pendat
Praemia, lex mors est: ancora sacra fides;
Tam pia nullius, fateor, fuit aut erit unquam
Iudicium ut possit vita subire Dei.
Tota salus venia Patris constat miserentis,
Nil datur hic carni: gloria tota Dei est.

Finem hic facio, ne Reumae T. D. prolixius quam decet obstrepan, rogoque maiorem in modum, ut pro clementia tua singulari boni consulas, quod a cliente Poliandro tuam Sublimitatem reverenter suspiciente profectum est. Fortassis inter laeta nuptialis convivii studia rescribere vel non vacabit vel non libebit; hic erit mihi consul noster Belerus literarum vice, si quid ei mandandum duxerit D. T. Reuma. Quam diu in gloriam suam servet incolumem Christus servator.

Konigspergii anno post Christum natum MDXXXVIII, decima quarta die Novembris.

Reumae D. T. deditissimus Ioannes Poliander.

Original in Upsala: Epistolae Dantisci I. fol. 185.

¹⁾ Diese Vermuthung Polianders, des Reformators von Königsberg († 1541) ist richtig. Am 24. Februar 1536, bald nach dem Dr. Keines in Königsberg gestorben war, schreibt Dantiscus aus Löbau an seinen Freund den kaiserlichen Gesandten Duplicius Schepfer: Indidi huic schedae R. Dni. Episcopi Cracoviensis et sororii mei Doctoris Reynecii epitaphia. Primum scripsit Poliander, concionator in Monte Regio, apud Ill. Marchionem Albertum magno in pretio, fidei omnia tribuens, cum tamen S. Paulus charitatem praeferat, quae nunquam quiescit et sine operibus et fructibus esse non potest. Qua de re alterum meum addidi. (Cod. Upsal. Dant. II, fol. 187.)

51. Wilhelm Gnaphäus an Dantiscus.

1539, März 10. Elbing.

W. übersendet seinen „triumphus eloquentiae“ u. Correcturen zur Paraenesis des D.

Dici non potest, ornatissime Praesul, clarissime Princeps, quantum me tibi debere fatear, quod rudes illos et informes versiculos meos non modo benigno animo, sed et iusta simul

ac amica censura exceperis,¹⁾ tum tam docti quam pii poematis tui copia mihi facta remuneratus sis. Quo fit, ut satis ac super gratiae meo in te qualicumque officio repositum arbitrer, etiamsi nihil praeterea remunerationis accedat. Atque o utinam quas dedimus nugae dignae sint, quae Tuae Cels. dedentur, adeoque studiosam iuventutem ad literarum amorem efficaciter instigent. Cum enim tuam illam cum doctissimam tum pientissimam paraenesin et metanoeam lego, totus mihi in meis scriptis videor frigere, atque adeo mihi etiam displicere incipio, qui parum prudenter ac circumspecte, habita et tuae Thaliae et meae infantiae ratione, vel lumen Soli vel noctuas Athenas temere conatus sim afferre. Quippe non possem non pudore suffundi, quoties mecum reputo, quam indigne mei illi socci cum tuo illo cothurno, poema loquor, committantur. Diomedis heic et Glauci permutationem iuxta paroemiam factam iures. Verum enimvero cum gloriosum sit, in id genus literaria contentione aliquousque prodire, si non datur ultra, facile impetrem spero a tua humanitate meae audaciae veniam. Ceterum paraenesin tuam quo mereatur encomio prosequerer hoc loco, Praesul optime, nisi tua non patiatur modestia suas audire laudes et ego inferior sim, quam ut eas parteis digne queam praestare. Novi etenim, quam sit mihi curta suppellex. Hoc tamen unum, quod possim Deum Opt. Maximunque enixe precor, ut eam animi tui pietatem ac metanoeam, quae in tua elucet paraenesi, magis ac magis adaugeat. Tum quod poetices peritiam attinet, nesciam, si non Musarum chorus oppido quam gravissime indignetur tuae illi aulae, quae ipsis talem vatem inviderit atque ab Heliconis solitudine et otio in turbas et civilium negotiorum undas abreptum tantum non submerserint. Quod autem meam in tuo poemate censuram requiris, me eius Aristarchum factum iubes, modestiam et agnosco et suspicio tuam. Ceterum mihi religio sit, ut sus Minervam docere tentem aut illotis adeo manibus tua sacra temerarius prophator attingam. Interim tamen testabitur scedula altera voluntatem obsequendi tuis votis mihi non defuisse.²⁾ Sed nolim heic pluribus patientissimas C. T. aureis onerare, si

hoc unum abs T. C. impetrem, ut cum mihi tuo clientulo, tum studiis publicis, quod clementer coepisti, favere benigne pergas. Quod cum te facturum sperem, quod reliquum est, Praesul ornatissime et idem Maecenas studiosorum unice, T. C. Superis etiam atque etiam commendo. Vale. Ex Collegio nostro literario.

10. Martii Anno M. D. XXXVIII.

Clariss. T. C. deditissimus cliens Guil. Gnapheus.

Original in Upsala: Epistolae Dant. II, fol. 3.

Die Adresse lautet: Reverendiss. in Christo praesuli, eidemque clariss. principi et Domino, D. Ioanni, Varmien. Ecclesiae antistiti digniss. D. et patrono meo clementissimo.

1) Wilhelm Gnapheus (Willem van de Voldersgraft) geb. 1492 im Hag † 1568 in Norden, der erste Rector des Elbinger Gymnasiums, hatte an D. seinen „Triumph der Beredsamkeit“ gesendet. Vgl. darüber Reusch im Elbinger Gymnasialprogramm 1877 S. 11 ff., nnten Nr. 52 und 54.

2) Die dem Briefe auf dem zweiten freien Blatte beigegeführte Nachschrift von Gnapheus' Hand schlägt folgende Correcturen zu dem an Eustachius von Knobelsdorf gerichteten Gedichte vor: Paraenesin legens non semel sed iterum idque summa cum voluptate haec minutala offendi, lima — sed facili et prompta — digna: fol. 1. Claudicanti non recte legitur producta priore media, nisi Sistole sit. — quatern. b. fol. 4: Perveneris altera brevi per Diastolen, cum producatum pretium. — quatern. d. fol. 3: Cor producit, cum alibi in eodem carmine corripitur, ut eius fert natura. — quatern. D. fol. 1: Ergo pro causa, sed obscurius, ni fallor. Expers Christi malim legere: Impingens autor fit sibi saepe mali. In voce Antigone aliquamdiu haesi. Sic pro voce: confisio propter analogiae insolentiam equidem legerem fiducia. Item „serior, blandidici, moriger, miserere infinitivum, et comitari activum“ sapiunt affectatius archaismum, meo iudicio, quamquam auctoritate nituntur. Non annotassem haec, ne videor in scirpo nodum quaerere, nisi Caesaris dictum apud Gellium nos moveret, ut verbum novum atque insolens ceu scopulum fugeremus. — Parui, quod pro temporis ratione potui, votis tuis, Praesul longe doctissime, sed an tuae de me expectationi satis fecerim, nescio. Libertatem meam tui erit immensi candoris boni consulere. Ex tempore ex Museo nostro. 10. Martii 1539. T. C. I. deditiss. cliens G. Gnapheus. Diese Verbesserungs-vorschläge beziehen sich übrigens auf ein handschriftliches Exemplar der Paränese, welche erst im Juli in Krakau bei Hieronymus Unger durch Hofius' Bemühungen im Druck erschien. Dantiscus selbst schreibt von Heilsberg am 18. Juli 1539 an Georg Hegel in Krakau: Der Drucker H. Unger hat unser Buchlein, das Caspar

(Hannow) mit sich gen Krafo gebracht, aus Befehl des Herrn Doctors Hofii gedruckt; dorein sein X Quaternen, d. i. X ganze Bogen Papier, kommen. Damit er (zu) seiner Arbeit u. Anlage Rhecht und Noth zweme, wollen wir He Exemplaria von im nemen, ein iczliches zu III Groschen, wie wir sonst von Leipzig und anders her IV Quaternen von den Buchfurern pflegen zu kowffen. Hirumb bit wir, wolt solche 200 Exemplaria von im nemen und im davor 20 flor. zu 30 gr. zalen, die uns aufstehen. So komen in der Uebermaß 3 flor. und 10 grosch. Die schenken wir ihm vor ein Pergamen Exemplar, das er dazu gedruckt hat. . . Solche Exemplaria wolt mit der ersten gen Thorn bestellen. (Concept von Dantiscus' Hand im bisch. Arch. Frauenburg D. 7, fol. 102. Vgl. auch D. 7, fol. 76 b.)

52. Wilhelm Gnaphäus an Dantiscus.

1539, März 23. Ebing. (Präf. März 29).

W. vertheidigt sich gegen wiederholte Verdächtigungen zc.

Tuas ad me literas favoris et clementiæ plenas, Praesul optime et idem Princeps clarissime, summa cum animi gratitudine perlegi. Nam ex iis intellexi, nostrum in te qualecunque officium non modo gratum fuisse, sed T. C. erga me benevolentiam etiam adauxisse, qua o utinam tam queam quam optem me dignum praestare! Heic ego re ipsa comperio, quam non temere Charites ipsas Musarum collegio addiderit antiquitas. De rumusculis porro detergendis, quod tua paterna monet benevolentia, non potuit non esse gratiosissimum, cum quod hinc videam, quam bene mihi velis, tum quod talis mihi sis monitor, quem merito faciam maximi. Quod odiosi de me rumusculi spargantur, sed ab iis, qui bonorum odio dignissimi sunt, non aliud in causa fuisse reor, quam quod ab illorum factionibus contente abstineo qui, quod et tua iustissima habebat querela, fidem iactitant sed enervem et mortuam. Evangelium habent in ore, circumferunt manibus, sed cuius nullum sensum vel experiantur vel specimen edant. Cogor velim nolim istis Svermerus, fanaticus, anabaptista esse, quas calumnias immo convicia quam inique in me torquere aliquando conati sint, non uno sane exemplo possem edocere, nisi religio esset, aurium tuarum patientia

id genus nugis abuti. Antisthenes perhibet, regium esse male audire, cum bene facias. In specula heic quadam consisto, nec desunt Coryrei, qui me Argi quod dicitur oculis observent; ii tamen meam innocentiam et animum bene sibi conscium opprimere nullis calumniis potuere. Sed alibi huic purgationi locus esto. Ceterum id quidem nolim te clam esse, Praesul dignissime, Triumphi modulos ex tuo iudicio longe exactissimo ad incudem revocatos; quare, si non aspernaberis, eos et emaculatiores et aliquanto locupletiores, cum huc T. C. divertet, es habiturus; quibusdam ei sublatis alia substitui, alia locupletavi. Porro ut contra postulationem tuam poematis tui exemplum servarem, quod fortasse factum existimas, Praesul optime, id neque meae fidei patiebatur integritas neque mandati tui ferebat summa auctoritas. Quare, quod a me requirere tibi visum fuit officii, praestare nequeo. Animi interim mei bonam propensionem tibi non ingratham fore spero, quamquam nihil reliquum memini ex tumultuaria lectione, quo meam ineruditam et crassam operam possem, si maxime velim, tibi pro tua de me expectatione comprobare.¹⁾ Tantum ex tempore visum fuit respondere ad amantissimas tuas et clementissimas literas. Iis T. C. Deo Opt. Max. commendo. Elbingae ex Collegio nostro literario. 23. Martii Anno VCXXXIX.

Clariss. Cels. Tuae studiosiss. cliens. Guliel. Gnapheus.

Original in Upsala Cod. Dantisc. II, fol. 6.

1) Vgl. darüber Reusch a. a. O. S. 12.

53. Gemma Frisius an Dantiscus.

1539, December 12. Löwen. (Präf. 1540 März 17.).

Nachrichten über persönliche, Familien- und politische Angelegenheiten.

S. P. et officiorum meorum commendationem. Non potui committere, Praesul Reverendissime, quin data hac tanta opportunitate nuntii aliquid de meo ac nostratum statu ad R. D. T. transscriberem, cui spero non ingratum fore aut saltem non molestum inter arduas occupationes aliquid etiam nostra-

rum nugarum admittere. Sane mihi longe omnium gratissimum hac tam longa temporis et locorum intercapedine fuit audire certi aliquid de R. D. V., quam multi etiam praeclari viri, iique R. D. V. non solum noti sed et familiarissimi, iam dudum e vivis excessisse contenderunt, adeo ut et me fere in eandem opinionem pertraxerint. Sed suspicionem hanc et metum discussit D. Iacobus a Barthen, R. D. Vestrae (ut audio) amicus, qui nos non parum exhilaravit. Quod nunc vero ad statum rerum mearum attinet, ego arte medica victum quaerito, artes vero mathematicas non nihil sepono, ita urgente rerum nostrarum conditione, quae quaestuosam magis requirunt quam iucundam artem. Uxor mea sicut vitis abundans in lateribus domus meae et filii sicut novellae in circuitu mensae. Ecce sic benedicetur homo, qui timet dominum! Filius tamen nunc unicus superstes est, alter in divorum numerum relatus, tertium vel filiam expecto in mensem, Deo iuvante. Utinam R. D. V. possem ad suscipiendam prolem orare! Sperarim impetraturum id me (quae eius est humanitas) non difficulter. Reliqua nostri status utcumque se habent. Novaram rerum hic magna satis copia. Expectamus in dies adventum Caesaris, quem iam in Gallia esse non est dubium. Excipietur cum triumpho Parhisiis decima quinta huius mensis (etenim confidit Gallo), inde recta ad nos migraturus. Gaudavum maximos excitavit tumultus adversus aulam Reginae. Exactiones solvere noluit, nec milites exhibere, magistratum omnem movit, vectigalia renuit; nunc tamen usque ad Caesaris adventum pacata sunt omnia. Traiecti Mosae praetor et consul una nocte per tumultum miserrime occisi sunt, cadavera in platea relictis plus 24 horis. Causam non caperet epistola, nec tempus admittit, adeo mihi ex insperato haec oblata est scribendi occasio. Rex Angliae duxit in uxorem filiam Ducis Cliviae; Gheldriam adhuc obtinet Dux Cliviae iunior, nam senior obiit, quemadmodum et Dux Gheldriae, Dominus de Nassau, Coredmatis exeredus Dns de Bari ac plures alii. Item Barlandus noster et Goclenius, Lovaniensis Academiae duo lumina. Professor Latinus nunc est Petrus quidam Nanius, non vulgariter eruditus, verum non aequè facundus.

His paucis R. D. V. Deo Optimo Maximo commendo, qui eam quam diutissime sospitem servet.

Lovanii 12a. Deceb. 1539.

R. D. V. paratissimus Gemma Frisius.

Original in Upsala Cod. Dantisc. II, fol. 24.

54. **Thomas Cranmer von Canterbury an Dantiscus.**

1540, Junii 20. Lambeth. (Präf. August 29.).

Er sendet einen Jüngling zurück, den ihm D. vorlängst zur Ausbildung übergeben zc.

Rumor hic erat aliquamdiu, carissime Dantisce, nescio quo autore quave occasione natus, te e vivis excessisse. Quem rumorem neutiquam mendacium esse ut crederem, eo facilius sum adductus, quod tanto iam tempore abs te nullam literam acceperim. Nam totis hisce tribus et eo amplius annis quod sciam¹⁾ ad me scripsisti nihil; itaque persuaseram mihi verisimilius esse te omnino mortuum quam vel desidiosum vel mei oblitum vivere, qui solebas esse homo omnium hominum quos equidem noveram ad omnia impigerrimus et erga amicos minime obliviosus aut ingratus, atque idcirco supervacuum fore putabam, si scriberem ad te, quin potius manibus tuis pacem requiemque precatus, Deum orabam, ut in eius coelesti regno socii aliquando participes esse possimus, quando in hoc saeculo nihil amplius commercii inter nos futurum sperarem. Nunc autem cum te superesse salvum et incolumem dudum intellexerim, volui meis scriptis silentium istud tuum tam diuturnum tamque veterosum interpellare, simul et mei memoriam, si forte tibi exciderim, apud te refricare. Subest et alia in praesentia mihi ad te scribendi causa. Ea est istiusmodi. Puer quem mihi dederas educandum iam ad id aetatis pervenit, quo sicuti a magnis et in sapientia praecellentibus viris consultum praeceptumque video, constituere quisque debet, quam vivendi viam sit ingressurus. Vocatus igitur a me et iussus, uti super ea re deliberaret, respondit velle se libenter in patriam regredi atque ibi quod reliquum esset vitae Deo disponente transigere, nisi dubitaret, an tu viveres, in quo rerum speumque suarum summa esset collocata. Dum-

que hic tanquam ad scopulum haeremus, ecce veluti θεός ἀπὸ μηχανῆς vir nobilis Regis vestri apud Caesarem legatus e vicino Belgarum littore regis regnique nostri videndi gratia in hanc insulam traicit. Is super te rogatus laetum responsum dedit te vivere valereque. Quo nuntio iuvenis incredibiliter est accensus, ut patriam suam reviseret. Nec ego eius tam pio tamque naturali desiderio diutius quivi obsistere. Legatum itaque rogavi, uti iuvenem, cuius transmittendi curam in se susciperet, in comitatum suum admitteret, accepto a me viatico. Sed cum ille varias causas allegaret, quominus id posset facere, quod proximum erat, transegi cum mercatore quodam de eo per mare Dantiscum usque transportando. Quod superest te obsecro obtestorque pro nostra intemerata amicitia, ut iuvenem istum animo non minus benevolo nunc a me recipias, quam ego eum puerum olim abs te accepi, utque, sicuti a me hactenus causa et amore tui neutiquam illiberaliter et indiligenter est educatus, ita deinceps vel eius vel etiam mea causa des operam, ut honesto alicui vitae instituto per te applicetur. Invenies eum ad quidvis satis aptum et idoneum. Linguam tenet nostratum tanquam hic fuisset natus. Nec latinae linguae est ignarus, in qua elegantissimos quosque autores et iuris civilis rudimenta sub optimis quos habere potui praeceptoribus effeci ut degustaret. Praeterea quo absolutior evaderet, Lutetiam eum Parisiorum tanquam Athenas alteras expoliendum misi, ut et eius gentis mores, linguam, literas perceptas haberet. Postremo, paucis ut finiam, de eo bene instituendo non minus mehercule sollicitus atque profusus fui, quam si fratris mei germani filius fuisset.²⁾ Tu cura ut valeas et mei saepe sis memor sicut et ego tui.

Datum Lambethae vicesimo die Junii.

Reverendo in Christo patri et amico carissimo D. Ioanni Dantisco Eppo Varmensi tradantur hae literae.

Amicus tibi non minus etiam nunc quam olim animo coniunctissimus Thomas Eccliae Cantuarien. minister.

Original in Upsala Cod. Dant. II, fol. 30.

¹⁾ Vgl. das Concept eines Briefes von D. an Graumer vom 15. October 1536 im Cod. Ups. II, fol. 209. Er erinnert darin an die Tage in Regensburg

und fragt an, ob Heinrich VIII. frei und geneigt sei, die Tochter des Königs von Polen, Isabella, zu heirathen. — 2) Ueber Craumer und sein Verhältniß zu diesem Knaben schreibt Duplicius Schæpper am 12. Juni 1546 (Cod. Upsal. II, 119): Thomam Cranmerum archiepiscopum Cantuariensem, virum nobis Ratisbonae a. 1532 apprime notum, videre datum non est mihi (scil. in Anglia). Si vera tamen de eo referuntur, nequaquam cum Tunstallo Gartnerove conferendus est aliudque quam illi vitae genus amplexatus et professionis. Quo minus demiror ea quae circa Lithuanum puerum acta per eum scribis, quanquam literis tuis non responderit.

55. Wilhelm Gnapthäus an Dantiscus.

1540, October 1. Elbing.

G. widmet dem D. den „Triumph der Beredsamkeit“.

Ornatissimo Praesuli, Principique viro: D. Ioanni Dantisco, Ecclesiae Varmiensis Antistiti dignissimo, Domino, et Patrono suo longe observandissimo Guliel. Gnapheus Hagensis. Cum in animo mecum reputarem, ornatissime Praesul, quoniam officio meam in te, studiosorum omnium patronum, observantiam testatorem facerem, non alia mihi occurrit commodior ratio, quam si nostrum hoc quaecumque poema, Triumphum eloquentiae loquor, Cels. T. tanquam cui multis adeo nominibus debeatur, dedicarem. Ut enim taceam, quae tua in me fuerit liberalitas, et cum annis aliquot superioribus Acolastum illum nostrum in patriae comitiis ageremus, et cum hunc ipsum Triumphum te coram non ita dudum exhiberemus: iure certe optimo, quicquid hic operis publicamus, tibi poteris vindicare. Vel quod ludi huius literarii successus, cui promovendo unice studeamus, ad te imprimis videatur pertinere, quandoquidem te suum praesulem, in tanto rerum fastigio, quo tua te provexit insignis facundia, cum doctissima maximarum rerum experientia coniuncta, libenter agnoscit Aelbinga, officiose salutatur, religiose colit. Vel quod ipsa Eloquentia, quam hic loquentem facimus, te iam suum, non candidatum modo, sed vel Primarium Antistitem ex merito depraedicet, maioribus longe honoribus destinatum, atque adeo pro vero virtutis exemplari Prutenicae iuventuti proponat. Cum vero

ab hoc consilio me cunctabundum diu ac multum revocasset et heroica Cels. T. dignitas et inscitiae meae conscientia, praesertim cum res ipsa loquatur, multo meliora poemata domi tuae provenire, ex amoenissimis ingenii tui agro, quam tenuis nostra Thalia dare queat: vicit tamen hunc meum pudorem insignis tua humanitas et benigne faciendi propensio, quam ego in te summam adverti, quo factum est scilicet, ut me tibi propius insinuare audeam. Accipiat itaque Cels. T. Praesul ornatissime, quamquam ab homine tam aure, iuxta proverbium, quam patria Batavo, doctam ipsam facundiam in te maxime, si in quoquam alio Principe viro, triumphantem, ut, si tibi viro tali ac tanto placuerit, quicquid in huius ludi literarii ac urbis, immo patriae totius commendationem scripsimus, maiore animi alacritate mihi libeat huc incumbere, ut nostrae iuventuti studium meum faciam probatissimum. Cum enim mihi natus non sim, nihil antiquius duco, quam ut quamplurimis prosim, id quod non video, ubi melius praestem, pro meae quidem vocationis ratione, quam in scholasticae iuventutis institutione, quae ut mihi ab adolescentia nunquam gravis fuit, ita ne hodie quidem videtur poenitenda. Ceterum argumenti, quod tractandum suscepimus, summa hoc docet, oratorem, ex Fabii sententia, virum bonum esse oportere, et Eloquentiam ipsam cum vitiis mentis minime posse misceri. Siquidem et M. Tullius non uno loco testatur, dicendi facultatem ex intimis sapientiae fontibus profluere. Interim et Barbariem ipsam triumphatam inducimus, ut scholasticam iuventutem ad politionis literaturae amorem magis atque magis accendamus. Quod nostrum consilium. T. benignitatis fuerit, Praesul ornatissime, boni consulere et benigne interpretari.

AELbingae ex Collegio nostro literario, Kal Octobribus.
Anno 1540.

Widmung der Schrift: Triumphus eloquentiae in bonarum literarum et doctae facundiae commendationem carmine redditus et item pleno omnium personarum equitatu Aelbingae publice exhibitus, auctore Guilielmo Gnapheo Hagense, ludi literarii apud Aelbingenses moderatore primario. Dantisci 1541.

56. *Michael Glowa an Dantiscus.*

1541, April 26. Krakau. (Präs. Mai 13. in Marienburg).

G. berichtet über die Studien der Neffen des D.

Tametsi Reumae Paternitati V. minus cognitus sum nullamque occasionem habeam scribendi opportunam, praeterquam quod nepotes R. P. V. Augustinus et Ioannes¹⁾ voluntate spectabilis Domini Georgii Hegel, civis Cracoviae, de republica optime meriti, gratia perdiscendarum bonarum literarum et praeceptis philosophiae capessendis adhaeserunt. Idne voluntate illorum factum sit, affectu aut amore, aut spe cumulatoris eruditionis, quam in me inesse sibi ipsis persuaserant, aut voluntate Dei omnipotentis? Quod suspicari et concredere, magis cohaerens et consonum mihi adparet. Cuius ineffabilis benignitas et misericordia incredibilis id nunc ordinat atque efficit, ut in gratiam tanti Antistitis tamque consultissimi Primatis, quo fere uno clerus imperii Polonici gloriatur palmamque plebs promiscua in ferendis consiliis praeceteris tribuit, recipi dicique clientulus merear. Faxit Deus, ut dignus oculis R. P. V. videar, quo gratiam adsequar; verum eam adsequi neutiquam puto, nisi dum nepotes Reumae P. V. carissimos et moribus et scientiis cultiores efficiam, quod mihi factu quoque facillimum inde videtur, dum illos probatissimos, moratos et virtutum amatores perspexi, talesque tanquam dignissimos, in quibus iusta causa ferendi cumulatoris commodi R. P. V. sumptus tantos collocat. Nec spe frustrabitur diis propitiis de illis concoepa; etenim illos peculiariter R. P. V. ornamento futuros, amicis patriaeque suae non parvum honorem confido suis vigiliis ac studiis allaturos. Utrum alteri praeferam, praeterit me sane, cum utriusque ferventissimus in studiis animus. Cum his me committo, gratiae et benignitati R. P. V. longamque salutem a Domino Deo Christo Iesu humillime comprecor.

Cracoviae XXV die Mensis Aprilis, Anno Domini 1541.
Michael Glovnitianus, disciplinarum liberalium Magister et
collega Almae Universitatis Cracoviae, R. P. Vestrae clientulus obsequentissimus.

Original im bish. Archiv zu Frauenburg D. 6. fol. 43.

1) Die beiden Neffen sind Augustin Reisse und Johann Hannow.

57. *Gemma Frisus an Dantiscus.*

1541, Juli 20. Löwen. (Präf. November 19. in Heilsberg).

Videris, Praesul ornatissime, non iniuria queri de me, quod postremis D. T. literis ne gri quidem responderim. Neque ego commode me unquam purgare possem, si aut negligentia aut quodam animi fastu id commissem. Verum quandoquidem animus mihi bene conscius est, quantis quamque variis distractus fuerim hactenus curis, maiori longe animo minorique verecundia rursus audeo ad D. T. R. importunius scribere, si tamen importunum dici meretur, quod ipse pro tua humanitate prior poscis. At quas (inquier) curas mihi narras homuncio, cui neque res publica commissa est, neque principis valetudo? Sane non minori cura passer sibi nidum extruit pullosque educat, quam vel aquila vel struthio-camelus. Maiori interim negotio rusticus casulam extruit humilem, quam princeps sumptuosa quantumvis palacia. Id adeo mihi evenit, ut mea quamvis exigui momenti negotiola tantum mihi facessant negotii, quantum forte D. T. R. gravissimi rerum status. Haec eo dico, Praesul ornatissime, ut tanto facilius tibi sim purgatus, persuasumque D. T. sit, non ex negligentia commissum esse, cur minus quandoque amantissimis D. T. literis rescripserim, sed variis multisque et mihi saltem gravibus curis id adscribas velim. Profecto non admodum sunt exigui momenti (mea sententia) tot hominum valetudines, quas in dies curare habeo. Quamquam enim non sunt principes aut heroes omnes, non tamen minus diligentiae illis debeo quam vel maximis ducibus, cum aequae magno constet Christo Domino nostro eorum vita atque regis potentissimi. At nunc Dei benignitate remissa est nonnihil saevities morborum, qui hic et maximi et non pauci grassati sunt annum fere totum multosque e medio sustulerunt, quanquam ne decimus quisque succubuerit eorum, qui morbo detenti gravissime decubuerunt. Itaque nunc et copiosius et liberius scribo R. D. T., quo et possem damnum resarcire (si quod passa est in me tua benevolentia), deleaturque posthaec omnis negligentiae suspicio: quamvis etiam nunc novus incubat labor

novaque molestia anhelanti ad doctoratus lauream, quae Deo favente tertio Kalendis Septembris celebrabitur. Atque utinam ita tulisset rerum conditio, ut huic festo licuisset adesse R. D. T. Deum immortalem, quantum claritatis habiturus fuisset dies ille! Sed ferendum est quod mutari non potest. Eustachium ¹⁾ insignis probitatis neque minoris eruditionis iuvenem, lubens amplector gestioque, si per facultatas meas liceret, demonstrare illi, quem erga eum gero animum: licet sperem hac in re nihil opus ipsum habere meis subsidiis. Videtur sane ad poesim natus atque in ipso Helione enutritus, ita fluunt tanquam de flumine versus. Certe videntur fato quodam Musae, relictis Pegasi fontibus, in Sarmatiam commigrasse, allectae nescio quo aut dulcedine soli aut potius incolarum genio, ac propulsae ex consuetis Parnassi sedibus barbarie insueta Graecorum istuc profugisse. Atque ut de aliis nunc taceam, ipsa sane Vrania sedes ibi fixit novas, novosque suos excitavit cultores, qui novam nobis terram, novum Phoebum, nova astra, immo totum alium apportabunt orbem. Et quidni novum, cum haecenus ignotum prorsus et incertum depictum limitibus orbem iam deinceps tanquam e coelo asportatum notissimum simus habituri! Quot enim erroribus, involucris, labyrinthis, quot denique aenigmatibus plus quam Sphyngeis involutam habuimus nostram Astrologiam! Ego sane multa possem enumerare, quae nunquam mihi satisfacere potuerunt. Quale est, quod Martis motum saepe a calculo vel exactissimo, secundum tabulas, tribus signiferi partibus abesse observaverim; quod Lunae magnitudo non tantum varietur ad nostrum conspectum, quantum notant gravissimi huius artis autores; quod anni quantitas nunquam inventa sit exacte conformis veritati. Nihil nunc dicam de motu firmamenti et apogiorum qui, ut ne umbram quidem habuit veritatis, ita omnibus ridiculus approbatus; ommitto etiam plura alia de omnium fere stellarum longitudine et latitudine, ne D. T. Rmae. obstrepam incivilius. Haec si reddiderit auctor ille vester sareta et tecta (id quod maxime animus praesagit ex eo prooemio quod praemisit)²⁾, nonne hoc est novum dare terram, novum terram, novum coelum ac novum mundum? Neque

ego nunc disputo de hypothesisibus, quibus ille utitur pro sua demonstratione, quales sint, aut quantum veritatis habeant. Mea enim non refert, terramne dicat circumvolvi, an immotam consistere; modo siderum motus temporumque intervalla habeamus ad amussim discreta et in exactissimum calculum reducta. Sola me mora omnium pessima habet: cupio enim iam iam videre huius negotii finem, et non pauci sunt passim viri eruditi, quibus non minor inest animi cupiditas haecce videndi, quam mihi. Quapropter, ornatissime Praesul, non parum mereberis gratiae cum apud infinitos haud infimae doctrinae viros, tum apud posteros omnes, si (quod tibi arbitror neque grave esse neque arduum) calcaribus tantum usus hoc opus promoveas. Non te latet enim, qua ratione saepe accidat a decessu auctoris, ut libri, opera, supellex denique tota diripiantur abeantque in oblivionem, quae alioqui multis ex usu essent futura. Scis arbitror, dignissime Praesul, de quo³⁾ loquar, nam et mihi praesenti olim de hoc autore celebri fecisti mentionem, cum de terrae coelique motu inter nos conferremus.⁴⁾ Quod superest, me D. T. R. quam commendatissimum esse cupio, precorque Deum optimum maximum, ut D. T. R. dignetur quam diutissime sospitem servare.

Lovanii, Decimotertio Kal. Augusti 1541.

D. V. R. deditissimus Gemma Frisius.

Original in Upsala a. a. D. II, 49.

1) Eustachius v. Knobelsdorf, der damals in Löwen studirte. — 2) Unter dem prooemium, quod praemisit ist jedenfalls die etwa seit 1535 in Freundeskreisen verbreitete Schrift: „Nicolai Copernici de hypothesisibus motuum coelestium a se constitutis commentariolus“ zu verstehen, welche zuerst von W. Turge (Leipzig 1878), dann von Lindhagen (1881) und Prome (1884) herausgegeben ist. — 3) Quo ist im Manuscript unterstrichen und von einer spätern Hand an den Rand geschrieben „Nicolao Copernico haud dubie“. — 4) Dantiscus hatte auf seinen vielen Reisen überall die Kunde von den neuen Theorien seines Freundes hingebracht. Vgl. unsere Ermländische Literaturgeschichte I, 120. Spicilegium Copernicanum p. 355.

58. **Dantiscus an Gemma Frisius.**

1543, Januar 29. Heilsberg.

D. empfiehlt den C. Konarsky, berichtet über das Befinden und das Werk des N. Copernicus und erkundigt sich nach den Vorlesungen und Preisen in Löwen.

Eximi e Domine et mihi carissime Gemma! Salutem tibi, Jacobinae tuae cum prolibus et omnia fausta precor. Non potui committere, cum is nobilis generosusque iuvenis Dominus Christophorus Conarsky a Serenissimo Rege meo ad aulam vestram missus sit, quin te literis meis inviserem, licet vicaria manu scriptis. Dictaturae enim, etiam mihi invito, accessit magistratus, eo quod calamo iam a tribus mensibus uti nequeam. Superiori anno per Eustachium meum a Knobelsdorff, cum me eo tempore ad te scribendi in multis occupationibus deficeret otium, tibi dici commisi de illa mathesi, de qua ad me scripsisti, quod eam auctor, Ecclesiae meae Canonicus, Doctor Nicolaus Copernicius, qui iis diebus in extremis fere laborat Paralisi affectus, cuidam Mathematico evulgandam typis tradiderit; iussi et Epigramma meum tibi legendum ostendi, quod rei ipsius et auctoris non vanas habet laudes. Quid porro cum ea excusione fiat, hucusque me praeterit. Tu si quid habes in eadem mathesi, vel forsitan in ea quam profiteris medica facultate, a te editum, per hunc Serenissimi Regis mei oratorem ad me transmittas; referetur tibi per occasionem non indigna gratia. Si qua etiam in re ipsi Domino Oratori usui esse possis, te ob veterem meam in te benevolentiam oro, ne pigrere illi tuam praestare operam. Sunt mihi duo nepotes, quos sopitis his bellis, quibus orbis Christianus ubique tumultuatur, ad vos mittere statui; tu quaeso me edoceas, quomodo res literaria quosve lectores habeat, et quibus impensis annuis se apud vos sustinere possint, in eo mihi rem apprime gratam facturus, mi carissime Gemma. Vale uxoremque tuam meo nomine complectere, etiam si multis volueris vicibus, illique et omnibus amicis salutem dices.

Ex arce mea Heilsberg XXIX Ianuarii 1543.

Concept im bish. Archiv zu Frauenburg D. 70. fol. 198.

59. *Gemma Frisius an Dantiscus.*

1543, April 7. Löwen. (Präf. Mai 22.).

G. antwortet auf den Brief vom 29. Januar, indem er über die Professoren etc. in Löwen berichtet und den bevorstehenden Tod des N. Copernicus bedauert.

Reume Domine, salutem et officiorum meorum commendationem. Vix tandem legi, R. Dne., summo desiderio longoque temporis tractu expetitas Rmae. D. V. literas plenas in me amoris et benevolentiae, pro quibus ne Croesi quidem divitias (ut ita loquar) in praesentiarum mihi concessas velim. Quaquam enim aliqua in parte argumentum satis triste tractant, ubi scilicet manum illam tot heroibus notissimam ac regibus quoque adamatam adeo languere narrant, ut iam sine vicario nihil agere possit, altera tamen parte maximum mihi eximerunt metum et insigni perfuderunt gaudio. Iam dudum enim apud nos increbuerat rumor et nonnullis quoque persuasit longum silentium, R. D. V. simul et scribere et vivere desiisse. A qua suspicione liberati serio nunc exultamus, et ut eandem R. D. V. longa et meliori valetudine donare velit is, in cuius manu sortes nostrae sunt, precamur ex animo. — Apud generosum et nobilem D. Oratorem Serenissimi Regis Vestri coenavi nuper in aedibus Magnifici Dni Cornelii Scep- per, forte Bruxellam vocatus ob malam valetudinem Illustris Dni a Prato; ac tum mea omnia, quae parum ipsi Dno Christophoro usui esse possunt, in promptitudinis animi mei signum, ut debui, obtuli, cui sane nomine R. D. V. obsequium aliquod praestare cuperem. Sed revertenti mihi post tres dies Lovanium interea videre nunquam ipsum contigit, itaque non potui pro animi voto meam erga R. D. V. voluntatem declarare. Si tamen nepotes R. D. V. contigerit huc ad nos pervenire, id quod summopere desidero, spero effecturum me, ne vana videri possit haec mea pollicitatio. De statu vero temporario nostrae Academiae tantum R. D. V. significandum statui, doctores nos habere in quovis disciplinarum et artium genere excellentes. In iure civili D. Ioannem Hazium, D. Amicum et D. Gabrielem, viros omnes non minus facundos quam eruditos; in Canonibus D. Dominicum, D. Michaellem Druysium et Licentiatum Wilmarum Bernardum, quorum et

vita doctrinae excellentiae respondet; theologorum vero (quos merito primo ordine recensere debueram) magnus est apud nos et numerus et splendor. Inter quos acutior videtur et senior M. N. Iacobus Latomi. Sed quid ego caecus de coloribus? Doctores tandem medici aliqui hic plures sunt quam aegroti, et fuerunt plures quam auditores. Sed in dies quoque nomen claritasque scholae medicae Lovanii sese ad sidera tollit; accessit enim nuper per Magistratum Lovaniensem instituta nova medicinae lectio praeter consuetas, coepimus quoque anatomem celebrare, id quod hactenus plane neglectum fuit magno auditorum detrimento, nos quoque pro nostra tenuitate mathemata hic quadragesima coepimus declarare, ac in dies satis frequenti auditorio proficimus. — Quod ad impensas annuas attinet, non est respondere facile. Sunt enim variae apud nos classes, varii ordines. Quisque pro sua et dignitate et pretio diverse accipitur. Sunt qui in paedagogiis victitant 36 aureis cardis, hoc est 18 ducatis; sunt in eisdem paedagogiis alterius classis convictores, qui 24, sunt qui 25 ducatos annue pendunt. Simili quoque ratione apud doctores aut alios viros doctos vivitur. Maxima vero ex parte et passim hac tempestate 25 ducatis victus emitur. Novi quoque alios, qui in doctorum aedibus 30 ducatos pro victu numerant. Victus vero nomine cibum, potum, cubicula et lectum tantum numeramus; ligna, candelas, vestitus aliaque huiusmodi propriis quisque sumptibus sibi componere debet. Sed tanta est apud nos bellorum tumultuatio, ut non videam, qua via nepotes R. D. V. ad nos perrumpere possint. Anno elapso Geldrenses et Clivenses Regis Galli instinctu et nomine totam Brabantiam fere per insidias occuparunt. Quo tempore et ego pro moenibus quatrimum adstiti iam factus miles non admodum voluntarius, vidique hostes bombardarum nostrarum globis disiectos et strenue repulsos. Unde tunc cecini: „Vicinus auxilio Christi post vincula Cephae!“ Sed haec iam apud R. D. V. notissima esse arbitror, potuissem alioquin ingens volumen harum rerum narratione implere, neque adhuc finis aliquis apparet, sed tantum progymnasmata quaedam videntur, prout nunc omnia furorem Martium referunt, omnia sursum

deorsumque volutant. Sed dabit Deus his quoque finem spero!
 — Opus ille mathematicum summi viri D. Nicolai Copernicii summo desiderio expecto, quod impressum iri D. Eustachius mihi narravit, sed et sub prelo esse iam nunc referunt nonnullorum monumenta virorum ex Germania prodeuntia.¹⁾ Et commode sane nunc hoc opus exoritur, ut occasum tanti viri perpetua luce illustret, quanquam optem viro illi nestoreis annis digno vitam opere suo durabiliorem. Quam ut R. D. Vestrae et illi concedat Deus optimus maximus, quotidianis precibus oro. Uxor mihi carissima, Barbara nomine, neque re Latina vel Graeca, sed humanissima, ut amplexibus meis gaudet, ita amplexum amicitiae R. D. V. summopere desiderat; veteres quoque R. D. V. clientuli quam commendatissimi Reumae D. V. esse cupiunt.

Ex Lovanio VII. Aprilis A. D. 1543.

R. D. V. obsequentissimus Gemma Frisius.

Original in Upsala a. a. D. II, 70.

1) Es sind damit wohl die Schriften von Erasmus Reinhold, Rheticus u. a. gemeint. Vgl. unsere Germ. Literaturgeschichte I, 111—122.

60. Melchior Isinger an Dantiscus.

1546. April 28. Königsberg. (Präf. Mai 1.).

Widmung einer Schrift des Joachim (Camerarius) an D. zc.

Praeter expectationem atque adeo omnem voluntatem et vota mea, Renne in Christo Pater, mihi accidit, ut libellus illustri ac clarissimo Celsitudinis Tuae nomini a me inscriptus citius in manus vestras perveniret, quam ego, ut moris est, eum offerendum curassem. Verebar enim, cum id primum intellexissem, ne C. T. eam ob causam aliquid vel diligentiae sive etiam iudicii merito in me desideraret. At postquam C. T. avidius relegissem literas, quibus quo animo is acceptus esset significabatur, ea quidem abunde ex iis perspexi, ut nihil dubitare iam queam eum nullo sane infausto sidere ad vos perlatum esse. Etenim eum praeseferebant favorem atque C. T. erga me propensum studium et benevolam animi inductionem, ut nisi id vicissim veneratione, observantia ac praeconiis peculiaribus dignum existimen, frustra me in studiis optimarum artium versatum esse non sine rubore fateri debeam. Ac

cum huius non sit occasionis prolixius de hac tam insigni C. T. mansueta et clementi humanitate verba facere, merito nunc quod possum et debeo maximas pro ea C. T. et habeo et dico gratias. Etsi autem fatear, non male ipsam fortunam, seu potius casum, consilia et deliberationes meas antevortisse, tamen ne vel nunc quidem consuetudini atque officio meo deessem, libellum ipsum, quem equidem iudico esse tenuem et vix tua amplissima celebritatè dignum, ad C. T. transmittere volui. Idque ea potissimum de causa, ut eo ipso testatius apud C. T. facerem me vere eo animo hanc opusculi inscriptionem instituisse, quo C. T. in literis eam a me susceptam esse existimavit. Accipies igitur, amplissime Praesul, denuo quasi hoc munusculum a me chartaceum et quidem ea virtute et iudicio, quibus ego fretus ad id C. T. exhibendum adductus sum. Nam quod plus satis C. T. sibi in eo ascriptum esse arbitratur, agnosco hic quoque C. T. eximiam virtutem atque sapientiam. Ego enim libenter fateor me magnitudinem verissimarum laudum tuarum minime assecutum esse. Neque vero, si talis se occasio offerret, pro mea illa ingenii mediocritate anniti dubitarem, ut vel splendidiori in argumento C. T. multorum bonorum de se iudicia penitus introspiceret. Nam et in hoc praesenti instituto ac quasi primitiis meis ideo etiam contractior esse debui, quod sciebam ipsum per se opusculum alienum esse a C. T. professione, cum tamen interim propter Ioachimum autorem ipsius et auctoritatem Sabini nostri, cuius hortatu hanc scriptionem, ut prorsus ad ignotum, susceperam, haud sane ingratum futurum sperarem. Quae omnia ut explicatius C. T. aperire queam, omni sane in hoc incumbam industria, ne C. T. frustra nos ad se tam amanter invitasse videatur.¹⁾ His C. T. quam rectissime valeat, utque ea me sibi de meliori nota commendatum habere dignetur etiam atque etiam oro.

Datae in Monte Regio III. Cal. Maii. Anno salutis nostrae M. D. XLVI.

R. C. T. addictissimus Melchior Isinderus.

Original im Museum Czartoryski Cod. 403. p. 621—624.

1) Vgl. über diese Einladung Sabini poemata, Lipsiae 1563. p. 313. Isinder aus Schweidnitz († 1588) war seit 1544 Prof. der griechischen Sprache an der Universität Königsberg.

Chronologisches Verzeichniß der Briefe.

| | | | № |
|---------|----|--|----|
| 1530 | | | |
| October | 12 | Gobanus Hessus an Dantiscus | 1 |
| 1531 | | | |
| März | 3 | Johann van Campen | 2 |
| April | 4 | Gob. Hessus | 3 |
| " | 16 | Johann v. Campen | 4 |
| " | 18 | Johann v. Campen | 5 |
| " | 27 | Conrad Goclenius | 6 |
| Mai | 12 | Johann v. Campen | 7 |
| " | 21 | Conrad Goclenius | 8 |
| Juli | ? | Johann v. Campen | 9 |
| August | 20 | Johann v. Campen | 10 |
| " | 27 | Johann v. Campen | 11 |
| Septbr. | 16 | Johann v. Campen | 12 |
| Octbr. | 2 | Johann v. Campen | 13 |
| Novbr. | 19 | Johann v. Campen | 14 |
| Decbr. | 2 | Conrad Goclenius | 15 |
| 1532 | | | |
| Januar | 21 | Conrad Goclenius | 16 |
| April | 20 | Johann v. Campen | 17 |
| Mai | 3 | Johann v. Campen | 18 |
| Juni | 12 | Gob. Hessus | 19 |
| " | 20 | Gob. Hessus | 20 |
| " | 24 | Gob. Hessus | 21 |
| Juli | 1 | Gob. Hessus | 22 |
| Novbr. | 24 | Lazarus Bonamicus | 23 |
| Decbr. | 27 | Gob. Hessus | 24 |
| 1534 | | | |
| Februar | 19 | Johann v. Campen an P. Tomicki | 25 |
| " | 24 | Johann v. Campen an Dantiscus | 26 |
| März | 10 | Johann v. Campen | 27 |
| Juli | 24 | Conrad Goclenius | 28 |
| " | 26 | Gemma Frisius | 29 |
| Decbr. | 30 | Johann Cochläus | 30 |
| 1535 | | | |
| Februar | 4 | Johann v. Campen an Dantiscus | 31 |

| 1535 | | | N ^o |
|---------|----|--|----------------|
| April | 16 | Johann Cochläus | 32 |
| August | 7 | Johann Cochläus | 33 |
| Decbr. | 30 | Johann Cochläus | 34 |
| 1536 | | | |
| April | 28 | Johann Lohmoller | 35 |
| Mai | 8 | Johann Cochläus | 36 |
| " | 10 | Johann Magni Store, <i>EB.</i> v. Upsala | 37 |
| " | 15 | Johann v. Campen | 38 |
| Septbr. | 29 | Johann Cochläus | 39 |
| Octbr. | 29 | Jacob von Barthen | 40 |
| Novbr. | 21 | Jacob von Barthen | 41 |
| 1537 | | | |
| April | 6 | Johann v. Campen | 42 |
| Mai | 24 | Jacob v. Barthen | 43 |
| Juni | 12 | Johann v. Campen | 44 |
| Octbr. | 23 | Caspar Hannow | 45 |
| Decbr. | 6 | Caspar Hannow | 46 |
| 1538 | | | |
| Januar | 14 | Johann Uranoplusius | 47 |
| August | 7 | Johann Lemann. | 48 |
| Octbr. | 7 | Vitus Amerbach. | 49 |
| Novbr. | 14 | Johann Poliander | 50 |
| 1539 | | | |
| März | 10 | Wilhelm Gnapheus | 51 |
| " | 23 | Wilhelm Gnapheus | 52 |
| Decbr. | 12 | Gemma Frisius | 53 |
| 1540 | | | |
| Juni | 20 | Thomas Cranmer | 54 |
| Octbr. | 1 | Wilhelm Gnapheus | 55 |
| 1541 | | | |
| April | 26 | Michael Glowa | 56 |
| Juli | 20 | Gemma Frisius | 57 |
| 1543 | | | |
| Januar | 29 | Dantiscus an G. Frisius. | 58 |
| April | 7 | G. Frisius an Dantiscus. | 59 |
| 1546 | | | |
| April | 28 | Melchior Jfinder an Dantiscus. | 60 |

Alphabetische Uebersicht.

- Amerbach, Vitus № 49.
 Barthen, Jacob von, 40. 41. 43.
 Bonamicus, Lazarus 23.
 Campen, Johann van, 2. 4. 5. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 17.
 18. 25. 26. 27. 31. 38. 42. 44.
 Cochläus, Johann, 30. 32. 33. 34. 36. 39.
 Cranmer, Thomas 54.
 Frisius, Gemma 29. 53. 57. 58. 59.
 Glowa, Michael 56.
 Gnapheus, Wilhelm 51. 52. 55.
 Goclenius, Conrad 6. 8. 15. 16. 28.
 Hannow, Caspar 45. 46.
 Hessus, Cobanus 1. 3. 19. 20. 21. 22. 24.
 Jfunder, Melchior 60.
 Lemann, Johann 48.
 Lohmoller, Johann 35.
 Poliander, Johann 50.
 Store, Johann Magni 37.
 Uranoplusius, Johann 47.



Die ältesten Kämmerer und Kammerämter in Ermland.

Aus den Nachlasspapieren des Domvicars Dr. Woelky
mitgetheilt von
Dr. A. Kolberg.

Bei der Circumscription der Bisthümer in Preußen und dem Culmerlande traf der päpstliche Legat Wilhelm von Modena auch Bestimmungen über die Dotation derselben. Im Culmerlande fand er in Betreff dieser bereits einen Vergleich zwischen dem ersten preussischen Bischöfe Christian und den hier angesiedelten ersten Einzöglingen vor, wonach letztere an jenen von jedem deutschen Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen, von jedem polnischen Pfluge oder Haken nur einen Scheffel Weizen (den sogenannten Bischofsscheffel) abgeben sollten. Diese Einrichtung behielt der Legat bei, bestätigte sie und wies daher dem Bischöfe nur einen verhältnißmäßig kleinen Landbesitz von 600 Hufen zu. Die übrigen 3 Bisthümer in Preußen dotirte er nur allein mit Land und bestimmte ihnen ein Drittel ihres Diöcesangebietes zu ihrem Unterhalte mit der Landeshoheit (cum omni iurisdictione et iure). Die Bischöfe besetzten das ihnen zugetheilte Land mit Ansiedlern zu sehr verschiedenen Rechten und die Abgaben dieser, der Zins, die Einkünfte von vorbehaltenen Rechten (Regalien), sowie die eigene Bewirthschaftung kleinerer Landflächen und Güter (Domainen) lieferte ihnen das Nothwendige für ihren und ihrer Kirchen Unterhalt. Zur Einziehung des Zinses, sowie zur Bewirthschaftung der Tafelgüter war ein eigener Beamter, der in

der ersten Zeit der Kämmerer *camerarius*, später aber — seit 1380 etwa — Burggraf hieß. Der von ihm beaufschlagte Bezirk hieß das Kammeramt, *cameratus*, eine Benennung und Einrichtung, die von dem Orden und den Bischöfen aus Deutschland nach Preußen übertragen wurde.

Als einer der ältesten, wenn nicht der älteste der Kämmerer ist zu nennen:

1. Assowirt, *pruthenus, quondam camerarius in Pogezaunia* und Vater des Johannes Matruto, welchem letzteren, der bei dem Einfall des Litthauer Fürsten Witen im Jahre 1311 seine Verschreibung eingebüßt hatte, der Bischof Eberhard 1312 eine neue über Romainen bei Wormditt ertheilte (CW. I. 285 Nr. 164). Assowirth ist einer der 4 Preußen, welcher bereits 1261, in Abwesenheit des Bischofs Anselmus von dessen Stellvertreter, dem Domherrn Herwicus von Braunsberg, einen Landbesitz am Einfluß der Drenenz in die Passarge, auf dem Areal des jetzigen Tüngen und Wagten in Pogesantien erhielt (l. c. 79. Nr. 42). Ob er Kämmerer unter Bischof Anselmus wurde, ist ungewiß, ja nicht wahrscheinlich, da der Aufstand der Preußen erst in der letzten Zeit dieses Bischofs unterdrückt werden konnte; er war es wohl unter Bischof Heinrich I.

2. Dargelus *camerarius*, Zeuge in einer Urkunde vom 8. April 1282, ausgestellt von Stellvertretern des Bischofs Heinrich I., in einer Zeit, wo der Bischof selbst noch nicht im Bisthum angekommen war. Nach dem Namen zu schließen war er ebenfalls ein Preuße; dagegen ist ungewiß, ob er in Braunsberg, wo die Urkunde ausgestellt ist, oder über das *territorium Malcekuke* zu Deutsch: Melzak (l. c. S. 283), in welchem das Feld Marim (Berwiltten) lag, Kämmerer war, obwohl letztere Annahme wahrscheinlicher wäre, da unmittelbar ein *Pundico* von Melzak genannt ist als Zeuge.

3. Hermann Scriptor, *camerarius etc. famulus noster ac ecclesie nostre specialis . . .* (qui) in negotiis nostre ecclesie via duplici ad curiam Romanam, propriam pecuniam pro nostris ac nostre ecclesie necessitatibus exponendo, magnis ac gravibus laboribus fideliter laboravit, erhielt den 1. Juli 1284 das Gut Kirpain (Kverpen) verschrieben (CW. I. 102. Nr. 57).

Er ist ein Deutscher, wahrscheinlich wie sein Herr, der Bischof, aus Lübeck abstammend. Wenn camerarius hier in demselben Sinne, wie früher, zu nehmen ist, so stand er wohl der terra Wewa vor, worin Körpen lag; es scheint sich aber hier mehr die Auffassung des Camerarius als Kammerherr, erster und nächster Diener des Bischofs zu empfehlen, der als solcher auch die Geschäfte eines Procurators oder Schäffers gehabt, an den die übrigen Kämmerer als ihren Vorsteher die Einnahmen zur Unterhaltung des Bischofs abführten. Als Kämmerer wird er nur hier allein genannt.

4. Sander, camerarius noster i. e. episcopi in einer Verschreibung vom 13. August 1284 über Kapfeim (CW. I. 116. Nr. 67). Wahrscheinlich ist er derselbe, der 1282 (l. c. S. 106) Sander de Syryene heißt, und sonst nicht weiter vorkommt. Daß er, da Kapfeim im Gebiete Glottau oder Guttsstadt lag, auch Kämmerer dieses Landes gewesen, ist nicht mit Bestimmtheit zu schließen.

5. Nicolaus, noster camerarius in der Verschreibung des Bischofs vom 13. August 1294 über Kapfeim und Nicolaus quondam camerarius in einer Verschreibung des Domkapitels vom 9. August 1287 über das Feld Grunde (Klaufitten) (CW. I. 116. 131. Nr. 67. 76). Wir halten ihn für Nicolaus von Wildenberg, seit 1. Juli 1284 bis 1303 (l. c. 221 p.) erwähnt und seit 1290 Besitzer von Prolitten im Districte Glottau. Auch er ist ein Deutscher und wie von Sander, so ist auch von ihm nicht zu bestimmen, ob er Kämmerer vom Gebiete Glottau, oder von Braunsberg, in dessen Nähe Willenberg liegt, gewesen. Nur soviel ist bestimmt, er war bischöflicher (camerarius noster) und nicht domkapitulärischer Kämmerer.

6. Petrus tunc temporis (camerarius) in der Verschreibung des Domkapitels vom 9. August 1287 über das Feld Grunde (Klaufitten) (CW. I. 131. Nr. 76). Er ist wohl identisch mit Petrus de Cracovia, der Rathmann von Frauenburg war und mit der Besetzung Kalenberg und Bhlau (l. c. p. 128 u. 180) grenzte, also Schafsberg besaß und noch 1311 lebte. Da das Domkapitel ihn nicht camerarius noster nennt, so war er wohl bischöflicher Kämmerer und hatte vermuthlich das noch ungetheilte Gebiet Braunsberg und Frauenburg zu verwalten.

7. Wernherus, camerarius noster, in einer Verschreibung des Bischofs Heinrich vom 4. September 1291 für Otto von Ruffen, Stiefsohn des Wernher von Ruffen, über das Feld Regitten (l. c. 157. Nr. 88). Ob er derselbe mit dem obengenannten Wernher von Ruffen ist, ist kaum wahrscheinlich, da er als Verwandter des die Verschreibung erhaltenden Otto als Zeuge für ihn nicht auftreten konnte (?) und auch an letzter Stelle unter den Zeugen steht. Wahrscheinlich war er, wie der Name zeigt, ein Deutscher und wohl Kämmerer in dem Districte Braunsberg.

8. Johannes, camerarius des Bischofs Eberhard, in einer Urkunde von Wormditt, 11. Februar 1312 (CW. I. 286. Nr. 164), wohl ein Deutscher, und Kämmerer über Bogesanien, da sowohl die Urkunde in Wormditt ausgestellt ist, als auch das verschriebene Land bei Wormditt liegt.

9. Taysoth, camerarius noster, in einer Verschreibung des Bischofs Eberhard vom 22. November 1317 (CW. I. 317. Nr. 183) und Theistico (pruthenus) noster tunc temporis camerarius, der von demselben am 15. Juni 1318 auf den Feldern Laufoslauf 2 preuß. Haken verschrieben erhält, sind wohl ein und dieselbe Person und preußischer Abkunft. Beide Verschreibungen sind zu Heilsberg ausgestellt, obwohl die Besitzung der ersten im Braunsberger District, die der zweiten im Lockauer lag. Wir werden wohl nicht irren, wenn wir ihn als Kämmerer des Lockau Bezirks halten.

10. Possiancho, camerarius noster, in der Verschreibung Eberhards vom 22. November 1317 nur allein genannt. Daß er ein Preuße ist, beweist der Name. Welchen Landstrich er beaufsichtigt, ist unbekannt.

11. Malditten, camerarius noster, . . . pruthenus in einer Verschreibung vom 22. September 1319 zu Heilsberg für Preußen im Guttsstädtischen (l. c. S. 328). Sein Bezirk ist unbekannt.

12. Henricus, Sohn des Arnold von Meisse und Nefte des Bischofs Eberhard, heißt in einer Urkunde dieses Bischofs vom 12. März 1325 cognatus et procurator noster (CW. I. 374. Nr. 220). Am 1. Juni desselben Jahres (l. c. 377) heißt zwar Johannes Hartmanni cives in Brunsberg magister karwani noster procurator. Da aber Henricus als Magister karwanorum

noch am 19. Juli 1325 Zeuge ist, so glauben wir, daß in der überhaupt mangelhaft erhaltenen Urkunde vom 1. Juni vor Magister karwani der Name Heinricus ausgefallen ist. Der Procurator oder Schaffer, dessen Amt wir aus der *Ordinancia castri Heilsberg* (*Script. Rer. Warm. I. 32.*) näher kennen, mußte in der Nähe des Bischofs seinen Sitz haben; unter Eberhard also, dessen Residenz Braunsberg war, in Braunsberg, wie später in Heilsberg. Er hatte den Zins aus dem ganzen bischöflichen Bezirke einzuziehen, und das Schloß mit allen nothwendigen Bedürfnissen zu versehen. Den Zins zog er wohl unmittelbar nur aus dem Kammeramte ein, wo er seinen Sitz hatte, hier aus Braunsberg, woraus es sich erklärt, daß wir für diesen Bezirk keinen *Camerarius* aufweisen können. Aus den übrigen Kammerämtern wurde der Zins zunächst wohl durch die Kämmerer eingezogen und dann im Ganzen an den bischöflichen Schaffer abgeführt. Wie die Kämmerer in den einzelnen Schlössern die Bewirthschaftung eines zum Schlosse zuhörigen Gutes hatten, so auch der Procurator des bischöflichen Residenzschlosses, der somit die gleichen Verpflichtungen mit den Kämmerern hatte, aber als Kämmerer des bischöflichen Hauptschlusses den Titel Procurator führte und als Verwalter der bischöflichen Hauptkasse ihnen übergeordnet war. Wenn nun Heinrich Karwansmeister heißt, so glauben wir aus dessen Verpflichtungen für die Bedürfnisse des Schlosses zu sorgen, folgern zu dürfen, der Ausdruck Karwan sei hier nicht zu fassen in jenem engeren Sinne, wie er in Marienburg und beim Orden vorkommt, als Zeughaus, Vorrathshaus für die Kriegsbedürfnisse, sondern allgemein als Vorrathshaus, Speicher für alle Bedürfnisse des Schlosses, namentlich Getreide, Mehl u. s. w. Dazu kommt, daß das zum bischöflichen Tisch gehörige Allodium bei Braunsberg den Namen Karwan führt; ebenso das zum spätern Schlosse Wormditt gehörige und von dem Amtmanne bewirthschaftete Gut den Namen Karben führte, also Domänen waren, die an den Karwan d. h. Vorrathshaus des Schlosses ihre Erträge abliefern.

13. Mycol, *camerarius* in Tlokow, wird zuerst in der Erneuerung seines Privilegiums vom 6. Juli 1331 (l. c. 300 Nr. 174) genannt. Da er ohne Zweifel dem Gute den Namen

gegeben, auch die Grenzbestimmung von „SeeAusclode“ (Blankensee) längs dem Simfer nach dem „Simfer=See“ hin, besser auf Makohlen als Klotainen paßt, so ist diese Verschreibung wohl auf Makohlen zu beziehen, und nicht wie im Codex steht, auf Klotainen. — Weiter erscheint er als Zeuge Micol camerarius in der Verschreibung über den Stoß bei Medien 1339 (l. c. 486. Nr. 298); über 2 Haken im Felde Laufauslaufen vom 11. März 1340 und über den Krug im Dorfe Osseberge (Glockstein) vom 27. März 1340 (Reg. 179. Nr. 471 u. 474); von 1341 über Sparwirde (II. 5. Nr. 4), Refitten (l. c. 3 Nr. 2) und zuletzt am 22. März 1343 über Begniten (l. c. 21. Nr. 23). Daß er ein Preuße gewesen, bedarf wohl nicht erst der Erwähnung; in seinem Privilegium ist er als Nachkomme der Preußen Rueyrams und Cometris genannt.

14. Buxo camerarius, hatte 1333 in der Feldmark des Dorfes Open 8 freie (l. 436. Nr. 262.) Hufen ohne Zins inne. In der Bestätigung der Verschreibung durch Bischof Hermann, vom 8. November 1445, wurden diese Hufen, die bisher (hactenus) Buxo als freie (II. 59. Nr. 52.) hatte, für zinspflichtig erklärt, wohl weil Buxo gestorben war. Vermuthlich war er ein Preuße und Kämmerer über Pogesanien. Der Name Buxen, Buchsen hat sich für einen Theil des zu Baisien gehörigen Areals und zwar jenen, der an der Passarge westlich vom Dorfe liegt, noch heute erhalten. Ohne Zweifel, von diesem altpreußischen Felde nannten sich Nachkommen jenes Albert Fleming, der Baisien verschrieben erhielt, von Buxen, so Albert von Buxen, Heinrich von Buchsen, Johannes von Buxs.

15. Willun camerarius, kommt zuerst in einer Urkunde vom 14. December 1337 (CW. I. 472 Nr. 287) als Zeuge vor, die wahrscheinlich, da Bartus scultetus in bona civitate mitgenannt ist, zu Guttstadt ausgestellt sein dürfte. Wir erfahren über ihn weiter aus der Urkunde von 1340 (l. c. 499 Nr. 310), daß er der Sohn des Kämmerers und Preußen Coglinden war, damals das Kammeramt Glottau (camerarius nunc noster in Glottovia) verwaltet, und zugleich mit seinem Bruder Windil die Besizung Kamoten zwischen Schwansfeld und Cropain bei Heilsberg verschrieben erhielt (cf. II. 14 Nr. 13). 1341—1342

heißt er Willune oder Willunen camerarius (II. 5. 14); 1346 8.—10. December Willuno, Wylluno, Kamerer de Glottow, camerarius in Glottow (II. 80—81). Endlich am 18. März 1348 heißt er Welun, Camerarius de Gutenstad und erhält die Verschreibung über das Dorf Scoliten, Schöllitt (II. 109. Nr. 106). Auch bei Plastwich (Scr. W. 74) heißt er Wilkune, camerarius in Gutenstadt. Er scheint der erste und wahrscheinlich der letzte Kämmerer in Gutstadt gewesen zu sein, wenigstens wird nach ihm kein Kämmerer daselbst erwähnt, und 1382 werden „die 4 Hufen Erbes und eine Hube Haide, in denen etwan gewohnt und geessen hat unser Kämmerer zur Gutenstadt“ an Otto von Prolitten verschrieben (III. 97. Nr. 153). Seit 1393 kommen schon die Burggrafen von Gutstadt vor (III. 242. 309. 408).

16. Coglinden, Pruthenus et Camerarius des Bischofs Eberhard, Vater des Willun wird nur in der Verschreibung von 1340 über Ramoten (Cropahn) erwähnt; sonst ist nichts über ihn bekannt.

17. Pomyre, camerarius noster, nur allein in der Urkunde über Napratten aus Heilsberg vom Jahre 1337 erwähnt (I. 473 Nr. 288). Wie der Name lehrt, ist er ein Stammpreuße. Ueber welchen Bezirk er aber Kämmerer war, bleibt ungewiß; vielleicht die Gegend um Heilsberg.

18. Hannico Possiaute camerarius, in der Urkunde von 1441 vom 30. März — 1. April aus Heilsberg über Sparwirde (II. 5. Nr. 4); ein Preuße, sonst unbekannt.

19. Merune, camerarius noster, wird nur einmal in einer Verschreibung vom 4. September 1346 zu Heilsberg für Preußen über 6 Hufen am Daday so genannt (CW. II. 6 9. Nr. 65). Er ist derselbe, welcher seit 1345—1346 famulus oder familiaris der Bögte von Pogesanien (I. c. 2. 48. 51. 64. 66. 81.) und bei Plastwich (Scr. W. 74) miles heißt. Aus der Verschreibung vom 9. November 1349 (I. c. 142 Nr. 141) erfahren wir, daß er Merun Nafie hieß, 20 Hufen in der terra Gunlawke erhielt, andere 20 Hufen von Heinrich Nafie (wohl seinem Bruder) erkaufte und dieser Besizung den Namen Maraunen hinterließ. Daß er ein Preuße war, unterliegt keinem Zweifel; sein Amtsbezirk läßt sich nur vermuthen. Da er Kämmerer in einer Verschreibung über

Hufen am Daday-See heißt und unweit auch sein Gut Mauraunen liegt, so war er vermuthlich Kämmerer in der terra Gunlawke, dem späteren Wartenburger District.

20. Sanglande, camerarius in 6 Verschreibungen des Domkapitels über Hermsdorf, Preußisch-Bertung, Lagnau, Trummensee, Grandelawken (Ganglau) und Montken vom 23. Mai 1348 sämmtlich in Bertingen. Hiernach war er Camerarius des Domkapitels in der terra Bertingen (später Allenstein). Auch er ist ein Stammpreuße.

21. Ponsdonproten, camerarius quondam noster in Barthen, genannt in einer Verschreibung vom 30. Juli 1353 (l. c. II. 199. Nr. 200) über eine Besizung nach preuß. Recht zwischen Schellen und Cominen bei Köffel; ein Preuße.

22. Glanden camerarius noster erhält den 25. Novbr. 1364 statt der 4 Hufen, welche er in Kaufeslaufen hatte, 4 Hufen in Lushohn (Loszainen bei Köffel) nach preuß. Recht. (II. 389 Nr. 377); ein Preuße. Sein Amtsbezirk ist unbekannt, entweder Kaufeslaufen oder Barthen.

23. Albertus camerarius noster de Barthyn erhält den 14. Mai 1382 eine Besizung in Gudinslawke (Rosenort bei Köffel). Er ist wohl ein Deutscher, da er auch die große Gerichtsbarkeit erhält. (III. 104 Nr. 139).

24. Cristanus, interpres et camerarius in Seeburg, erhält 9 Hufen in Worteniken (Lichtenhagen), die bisher die Kämmerer in Seeburg zinsfrei inne hatten, mit den kleinen Gerichten zu Culmischem Rechte. Ob er ein Deutscher oder Preuße gewesen sei, bleibt unbestimmt, da er als Tolle auch ein Deutscher gewesen sein kann. Am 4. Sept. 1382 III. 107 Nr. 145.

25. Heinricus Sowir (Sauer) camerarius et familiaris noster, Zeuge 1389. III. 189 Nr. 228, jedenfalls ein Deutscher.

26. Gerko camerarius Capituli warm. schenkt 1390. 22. Januar (III. 208. Nr. 241) 6 Hufen in Montikengut bei der Stadt Allenstein dem Domkapitel pro habitatione camerarii, qui pro tempore fuerit, postquam nobis vel nostris successoribus placuerit und erhält dafür 12 Hufen an der Alle bei Deuthen und dem Cortohge-See. Ueber seine Abstammung ist nichts bekannt.

27. Hans Zame, camerarius Capituli warm. Zeuge am 15. Juli 1404 in Allenstein. III. 389. Nr. 398.

Seit dem letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts kommen nun auch schon Burggrafen der einzelnen Schlösser vor. Der erst erwähnte ist Nicolaus Kunras von Kyrpehn, Burggraf des Schlosses Allenstein 1375 (CW. II. 548 Nr. 513). Der Burggrafen in Allenstein geschieht noch Erwähnung 1384 (III. 123 Nr. 165) 1405 (l. c. 402 Nr. 414). — Burggrafen von Mehlsack sind wenigstens seit 1384 im Amte (III. 123). — Burggrafen von Braunsberg gab es seit 1390 (III. 215 Nr. 244 und S. 304, 361; von Gutstadt seit 1393 (l. c. 242 u. S. 309, 408); von Heilsberg seit 1391 (l. c. 223, 229, 247); von Seeburg seit 1389 (III. 199).

Aus dieser Uebersicht ergeben sich aber folgende Resultate:

a) Von den 27 uns allein bekannten Kämmerern werden 6 ausdrücklich als Stammpreußen (1. Affowitz, 9. Theistico, 11. Malditten, 13. Mycol, 15. Willun und 16 Coglingen) bezeichnet; von anderen 9 muß man dieses aus ihren Namen schließen (2 Dargels, 10 Possiancho, 14 Burz, 17 Pompre, 18 Hannico Possiaute, 19 Merume, 20 Sanglande, 21 Ponsdonproten, 22 Glanden). Wir haben somit unter 27 Kämmerern 15 preuß. und nur 12 deutschen Stammes; denn die sub 3—8 genannten Herman Scriptor, Sander (= Alexander), Nicolaus, Petrus, Werner, Johannes, weiter sub 12 der Procurator Heinrich, der Neffe des Bischofs Eberhard, und dann die sub 23—27 aufgeführten Albert, Cristanus, Heinrich Sauer, Gerko und Hans Zame müssen wir ihrer deutschen Namen wegen für Deutsche halten. Ferner ist zu bemerken, daß diese deutschen Kämmer mit Ausnahme des Procurators Heinrich in zwei ununterbrochenen Reihenfolgen vorkommen, 3—8 und 23—27 und zwar in den Jahren 1284—1312 und in den Jahren 1382—1404, während die Preußen sich unmittelbar wieder zusammen gruppieren 1—2; 9—11; 13—22. Daraus aber folgt, daß man zu Kämmerern gern Stammpreußen (Voigt 3, 556. 4, 310) nahm, denen die Sitten, Gewohnheiten, Gebräuche und Sprache ihrer Landsleute bekannt waren; wenigstens thaten es die erml. Bischöfe Anselm, Eberhard und andere in der Regel (Bender, Festschrift S. 62)

und nur die beiden Bischöfe Heinrich Fleming und Heinrich Sorbom machen eine Ausnahme und zogen die deutschen Kämmerer vor. Wenn aber Töppen Geog. S. 165 schreibt: Die Kämmerer wurden ausschließlich aus Eingeborenen altpreussischen Stammes erwählt, so ist dies in der Allgemeinheit wenigstens für das Bisthum Ermland unrichtig, und ebenso wenig ist es zulässig, mit von Mühlverstedt N. P. B. 1855. B. 1 (a. F. B. 7) S. 192 ohne weiteres auf die preuß. Abkunft jenes zu schließen, der das Amt eines Kämmerers verwaltet hatte.

b) Die Kämmerer hatten für ihre Mühewaltung als Entschädigung gewisse Hufen ohne allen Zins und andere Verpflichtungen. So besaß der Kämmerer Bux 1333 im Dorfe Open 8 freie Hufen ohne jeden Zins, de quibus domino episcopo nullus census derivetur. I. 436 Nr. 262 und die 1345, wo sie dem Dorfe zuftelen, zinspflichtig wurden. II. 59 Nr. 52. — Der Kämmerer von Gutstadt wohnte und saß auf einem Grundstücke auf dem rechten Ufer der Alle in der Nähe der Schmolainer Mühle, von dem 4 Hufen Acker und 1 Hufe Wald 1382 an Otto von Proslitten verschrieben wurden. III. 97 Nr. 133. Ferner erhielt Cristanus, Kämmerer in Seeburg, die 9 Hufen in Worteniken (Richtenhagen), die bisher der Kämmerer zinsfrei gehabt hatte, verschrieben. III. 107 Nr. 145. — Noch im Jahre 1390 tritt der Kämmerer Gerko gegen Ueberlassung von 12 Hufen bei Deuthen und dem Curt-See seine 6 Hufen in Montikengut bei Allenstein (jetzt Domaine Borwerk Allenstein) an das Domkapitel ab zum Wohnsitz des zeitigen Kämmerers, wenn es letzterem gut dünken sollte, ab pro habitatione camerarii, qui pro tempore fuerit, postquam nobis et nostris successoribus placuerit. — Ob die Kämmerer auch noch andere Einkünfte z. B. gewisse Gefälle von den Gerichten hatten, ist nicht zu erweisen.

c) Die Kämmerer verwalteten einzelne Territorien des Bisthums und ihre Zahl wurde, je weiter die Kolonisation vorschritt, vermehrt. Sehen wir zunächst auf jene, die als Kämmerer bestimmter Territorien genannt sind, so begegnet uns zuerst Assowirt, Kämmerer in Pogesanien, der 1312 todt war und wenn nicht unter Anselm, so jedenfalls unter Heinrich Fleming

dieses Amt inne hatte. Im dreizehnten Jahrhundert begann, nachdem fast alle Gründungen Anselms untergegangen waren, unter Heinrich Fleming der Anbau des Landes von neuem und wenn damals zunächst die Gegend um Braunsberg, Frauenburg und Mehlsack bevölkert wurde, so können wir doch einzelne Gründungen aus dieser Zeit in Pogesanien und dem Glottauer Distrikt nachweisen; so in jenen: Wagten, Tüngen 1282, Kalkstein 1285, Elditten und Bafien 1289, Lemitten 1292 und Regerteln 1294, in diesem: Kapfeim 1284, Prolitten 1290, Troben 1292, Knopen 1292 und Regerteln 1297. Diese Gegend wurde unter Eberhard besonders zahlreich bevölkert; dennoch ist uns kein Kämmerer mehr über Pogesanien genannt und nur muthmaßen können wir, daß Buxo, der seinen Landsitz in Opin hatte, hier auch Kämmerer war.

Die Gegend um Seeburg wurde ebenfalls unter Eberhard zu bebauen angefangen. Die älteste Verschreibung ist aus dem Jahre 1305 über das Feld Gredowi bei Lichtenhagen; dann folgen die Verschreibungen über das Land Quoyge 1307, über die Dörfer Ols und Scharnik 1306, über Pyssa und für Tichant 1308, über Komitten 1310, über Tlofaw 1318, über Mikolen 1331. Bei diesem Fortschreiten der Besetzung wurde ein Kämmerer nöthig und im letzten Jahre 1331—1343 wird uns der Kämmerer Mycol von Tlofaw genannt, der dem Gute Makohlen seinen Namen gab. Vielleicht und vermuthlich war es früher Theistico, der seine Besitzung in Laufoslauk im Seeburgischen Bezirk erhielt. Der Kämmerer von Tlofaw hieß später Kämmerer in Seeburg und sein Dienstland in Wuxteniden, dessen 9 Hufen Kristannus, wie es scheint der letzte Kämmerer dieses Districtes, 1382 persönlich verschrieben erhielt. Seit 1389 kommen schon Burggrafen von Seeburg vor. III. 199.

Der District Glottau hatte im 13. Jahrhundert bereits die oben genannten Ansiedelungen erhalten. Unter Eberhard entstanden hier Dörfer: 1313 in Glottau selbst, 1319 auf dem Felde Sandels (bei Waltersmühle) und 1329 die Stadt Gutstadt. Schon 1337 finden wir einen Kämmerer Willun, der 1340—1346 vollständiger camerarius in Glottovia oder Kamerer de Glottow heißt und Sohn des Kämmerers Coglinden war. Da er bereits am

18. März 1348 Camerarius de Guttenstadt heißt, so erfahren wir, daß um diese Zeit, wie der Kämmerer von Seeburg, auch der von Glottau seinen Sitz von dem Dorfe, obwohl es der Hauptort des Districts war, in die Stadt verlegte. Sein Dienstland hatte er bei Prolitten im Areal von Schmolainen. Persönliche Besetzung waren Cropahn und Schöllitt. Auch in diesem District können wir nur diesen einen Kämmerer nennen und nur vermuthen, daß sein Vater, der Preuße und Kämmerer Coglinden dasselbe Amt gehabt haben kann. Um 1393 sind statt der Kämmerer in Gutstadt Burggrafen; die Umwandlung muß schon vor 1382 geschehen sein, in welchem Jahre das Dotationsland bereits verschrieben wird.

In dem Antheile des Bischofs von Groß Barthen war die Burg Köffel schon früh während des Krieges des Ordens gegründet. Beinahe 100 Jahre nach Gründung der Burg erhielt die Stadt ihr Stadtrecht 1337. Von den ländlichen Ortschaften wurden gegründet: 1336 Plößen und Clawsdorf, 1337 Sandilo (? Sadlowo), 1338 Comienen, 1339 Tornienen, Molditen, Schelden. Um diese Zeit erhielt auch Barthen einen Kämmerer, obwohl als der erste uns Ponsdonproten camerarius quondam de Barthen im Jahre 1353 genannt wird. Ein zweiter Albert camerarius in Barthyn kommt im Jahre 1332 vor.

Ueber das Amt des Kämmerers am Hofe des Bischofes siehe Ordinancia castri Heylsbergk in Script. Rer. Warm. I, 326.

Das Stift Crossen bis 1714.

Aus den Nachlasspapieren des Domvicars Dr. Wölky.

Mitgetheilt von

Dr. A. Kolberg.

I. Einleitung.

Die Chronik über Crossen findet sich nur in einer einzigen Handschrift in Quartformat ohne Titel und ohne Namen des Verfassers und wird im Archive der Kirche zu Crossen aufbewahrt. Nach einer Ueberlieferung im Orte selbst ist sie von dem dort im Jahre 1808 gestorbenen Priester Katenbringk zusammengestellt. Die Richtigkeit dieser Tradition ergibt sich einmal aus der Gleichheit der steifen und charakteristischen Handschrift mit der in den Miscellanea Varmiensia des bischöflichen Archivs zu Frauenburg, die den Namen des Verfassers tragen, dann aber auch aus der Chronik selbst. Zum Jahre 1801 berichtet sie nämlich: es sei im Nordflügel des Stiftshauses am 21. März der große Schornstein zwischen den Stuben des Michael Schröter und des Johannes Katenbringk eingestürzt, ohne bedeutenden Schaden zu verursachen; die größere Mauer wäre stehen geblieben und nur die Seitenmauern und die Wand nach dem Kreuzgange „a ianua hypocausti R. D. Schroeter usque ianuam ferme cubili mei“ umgefallen. Hiernach identificirt sich der Verfasser mit Johannes Katenbringk.

Von seinen Lebensverhältnissen ist uns folgendes bekannt. Johannes Nepomuk Augustin Katenbringk¹⁾, Sohn des Schöppen

1) So nennt und schreibt er sich selbst im Titel seiner Miscellanea, während das Taufbuch in Gutstadt ihn nur Johannes Nepomucenus Katenbringk nennt. Seine Paten waren der Schöppe Andreas Thater und Anna Ursula, Frau des Rathmanns Martin Stöck in Gutstadt. Ein um 2 Jahre älterer Bruder war der Pater Joseph Katenbringk.

Hermann Kattenbringl und seiner Ehefrau Margaretha, war am 18. Mai 1734 zu Gutstadt geboren. Nach der Vorbildung in seiner Vaterstadt besuchte er das Gymnasium in Braunsberg, und trat dann am 30. December 1751 in das päpstliche Alumnat (Matricula 1389). Hier hörte er 2 Jahre Philosophie, 4 Jahre scholastische Theologie und 1 Jahr Moral. Im Advent 1757 wurde er Subdiakon und am Pfingstsonnabend des folgenden Jahres vom Fürstbischof Grabowski zum Priester geweiht. Seine erste Anstellung erhielt er 1759 als Kaplan in Schalmei, und kam später als Kaplan nach Braunsberg, wo er bis 1779 verblieb. Nachdem er kurze Zeit (1779 bis April 1780) die Propststelle in Königsberg als Commendarius verwaltet hatte, wurde er Pfarrer in Roggenhausen bei Heilsberg. In seinem Alter legte er seine Pfarrei nieder und ging nach Crossen (etwa um 1796), wo er noch den Krieg im J. 1807 erlebte. Bei der Annäherung der französischen Truppen suchte er seine Werthsachen, namentlich das von ihm hochgehaltene wenige Silbergeräth in Sicherheit zu bringen und versenkte es in einen Brunnen. Durch den Verrath eines dabei mitwirkenden Arbeiters fiel es dennoch in die Hand des Feindes²⁾, was dem altersschwachen Manne so nachging, daß er in eine Krankheit verfiel, die seinem Leben am 28. April 1808, ein Ende machte. In seinem am 5. December 1798 gemachten und am 25. Mai 1808 publicirten Testamente setzte er zu einer Meßstiftung in Crossen 100 fl. aus, welches Kapital noch durch andere 100 fl., von denen seine Dienerin für Lebzeiten die Zinsen bezog, später vermehrt werden sollte. Letzteres Geld wurde erst 1814 flüssig, worauf unterm 4. April 1816 diese Stiftung mit der ältesten Meßstiftung des Barcz in Crossen unirt und unter dem Namen Beneficium Barcz-Katenbrinkianum erigirt wurde.

Von den Schriften K.s führen wir an 1. *Symbola historiam ecclesiae Regiomantanae illustrantia*. Manuscript in Fol. im Pfarrarchiv der katholischen Kirche in Königsberg. 2. *Miscellanea*

²⁾ Mittheilung des Bischofs Geriz. — Es sei hier noch bemerkt, daß eine Schwester von Kattenbringl's Vater, Anna Dorothea, am 15. October 1750 den Vicebürgermeister Anton Geriz in Gutstadt geheirathet hatte, der der Großvater des spätern Bischofs Geriz war.

Varmiensia conscripta per Joh. Nepom. Augustin. Katenbringk, olim parochum Roggenhausen. 5 Bd. in fol. Manuscript im bischöflichen Archiv³⁾ zu Frauenburg. 3. Die Chronik von Crossen.

Wie der Aufenthalt in Königsberg für Katenbringk Veranlassung wurde, die Chronik über die katholische Kirche daselbst abzufassen, so gab ihm der Aufenthalt in Crossen die Gelegenheit, auch eine Chronik über diesen Ort zusammenzustellen, die er im Jahre 1802 vollendet zu haben scheint, weil er sie bis zu diesem Jahre fortführte. Er fand dazu bereits mehrere Vorarbeiten vor und benutzte außer den Aktenstücken des Kirchenarchivs, wie er selbst sagt, noch 3 andere daselbst vorhandene Berichte über das wunderbare Marienbild in Crossen, die nach der Zeit ihrer Abfassung geordnet folgende sind:

1. Bericht des Caspar Simonis († 1733) über das Crossener Gnadenbild nebst dessen zerstreuten Aufzeichnungen im Crossener Hausbuche in lateinischer Sprache.

2. Bericht in deutscher Sprache, welcher im Nachlasse des Priesters Fogel († 1739) gefunden wurde und wahrscheinlich von diesem selbst mit Benutzung des Simonisschen Manuscripts geschrieben ist.

3. Bericht einer Commission, welche auf Geheiß des Bischofs Grabowski von Ermland im Jahre 1745 zur Entscheidung gewisser Rechtsfragen nach dem vorhandenen Actenstücke den geschichtlichen und rechtlichen Zustand des Ortes aufnahm und in einem besonderen Folianten niederlegte.

Da R., der mehr Sammler und Compiler als freier Bearbeiter des vorgefundenen historischen Stoffes war, diese Be-

³⁾ In dem Testamente hatte R. zum Erben seines Nachlasses eingesetzt: 1. Die Kinder des Rathsverwandten Adalbert Geritz in Seeburg a) Adalbert, b) Rochus, c) Joseph (spätere Bischof), d) Franz. 2. Die Kinder seines Halbbruders, des Kaufmanns Adalbert Katenbringk in Heilsberg, a) Franz, b) Anna Magdalena, c) Anton. 3. Die Kinder seiner verstorbenen Schwester, Magdalena, verehelichten Thomaszewski zu Seeburg. Infolge dieser Bestimmung kam das Manuscript der Miscellanea an die Brüder Geritz, von denen zuletzt Joseph Geritz als der Längstlebende es besaß und dem Archiv in Frauenburg einverleibte.

richte wörtlich in seine Chronik aufnahm und sie nur von dem Tode des Simonis bis auf seine Zeit selbstständig fortsetzte, erscheint es uns nothwendig, über diese seine Quellen und deren Verfasser eine kurze Erörterung voranzuschicken.

1. Das Hausbuch über Crossen von Caspar Simonis. Caspar Simonis war am 6. Januar 1660 zu Heilsberg geboren und ein Nefse des Propstes Mattias Simonis in Bischofsburg (1661—1702). In dem päpstlichen Alumnate zu Braunsberg vorgebildet, erhielt er bereits 1676 die niedern Weihen, die Priesterweihe dagegen erst am 4. Januar 1686 nach Erreichung des canonischen Alters. Zuerst als Vicar in Wartenburg thätig, berief ihn sehr bald sein Oheim als Kaplan nach Bischofsburg. Nach 2 Jahren siedelte er als Kaplan nach Allenstein über und erhielt hier das Beneficium an der Schloßkapelle, wo er zuerst in nähere Berührung mit einzelnen Domherren kam, die ihn lieben und schätzen lernten. Als der Propst Andreas Fuhrmann am Heiligengeist-Hospital zu Allenstein starb, übertrug ihm das Domkapitel am 6. Mai 1689 auch diese Stelle, auf welche ihn der Bischof Sbaški am 28. Mai dess. J. instituirte⁴⁾. Noch in demselben Jahre berief ihn das Domkapitel am 7. October 1689 als Coadjutor seines erkrankten Sekretärs Laurentius Lemke, ihm seine beiden Stellen in Allenstein reservirend, und als am 5. Mai 1691 Lemke starb, ward er bereits am 7. Mai d. J. Sekretär des Domkapitels⁵⁾. In diesem seinem neuen Amte erwarb er sich durch seinen Fleiß, seine Geschicklichkeit, Gewandtheit und Geschäftskennntniß das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten und eine Menge von seiner Hand geschriebenen Actenstücke bezeugen seine Thätigkeit in der Verwaltung, wie in den Beziehungen des Domkapitels nach außen hin. Leider erfuhr der fleißige gewissenhafte Mann in diesem Amte eine Kränkung, die auf sein Gemüth einen tiefen und bleibenden Eindruck machte. Mit dem Bischof Sbaški war das Domkapitel in einen Rechtsstreit gerathen. Der Bischof verlangte dabei von Simonis die Herausgabe gewisser Actenstücke, welche er bei seinem Eide ohne Genehmigung des Domkapitels

4) Acta Capituli B. 10. f. 115. Bisch. Arch. Frbg. A. 19 f. 7.

5) Act. Cap. B. 10. fol. 120. 176.

nicht aushändigen durfte, und da die Genehmigung versagt war, auch nicht dem Bischöfe ausliefern konnte. Abschriften von anderen Schriftstücken verlangte Sbaški von ihm in so kurzer Zeit, daß, obwohl er die Mächte zu Hülfe nahm, es unmöglich war, sie fertig zu schaffen. In der Voraussicht dessen, was da kommen werde, und um seinen Sekretär nicht ohne Lebensunterhalt zu lassen, übertrug ihm das Domkapitel am 11. Februar 1695 das Beneficium der Annakapelle beim Hospital in Frauenburg⁶⁾. Da an dem bestimmten Tage die verlangten Actenstücke in Heilsberg nicht eingingen, belegte ihn der Bischof mit der Excommunication und befahl dem Domprediger in Frauenburg, das Excommunicationsdecret an die Thüre der Domkirche anzuschlagen und am nächsten Sonntag öffentlich von der Kanzel zu verkündigen. Simonis appellirte gegen dieses ungerechtfertigte Verfahren bei dem Nuntius in Warschau an den päpstlichen Stuhl und war selbst in den Jahren 1696 und 1697 in Warschau. Allein wie nicht selten verzögerte sich auch dieser Prozeß und Simonis war noch im Banne, als der allgemein unbeliebte jähzornige Bischof Sbaški am 21. Mai 1697 am Schlagfluß plötzlich verstarb. Da mit dem Tode des Bischofs die Jurisdiction auf das Domkapitel überging, so war es eine der ersten Handlungen des letzteren, daß es den auf Simonis lastenden Bann aufhob, was bereits am 23. Mai d. J. geschah⁷⁾. Am 4. August dess. J. traf der päpstliche Nuntius Davia zu einer Visitation des ermländischen Bisthums ein⁸⁾ und da gerade die Erzpriesterstelle in Wormditt durch den Tod des Erzpriesters Albert Humann, welcher auf einer Reise nach Königsberg am 25. März 1697 starb⁹⁾, vakant war, ernannte dieser auf Empfehlung des Domkapitels den Simonis zum Erzpriester von Wormditt. Die Provisionsurkunde datirt vom 7. November; Besiß nahm Simonis am 10. November. Dabei entband ihn aber nicht das Domkapitel von dem Amte als Sekretär; der geschickte und gewandte Mann mußte ferner noch Sekretär bleiben und nach Un-

6) Act. Cap. B. 11 f. 47.

7) N. a. D. Bd. 11. f. 124.

8) N. a. D. f. 137.

9) N. a. D. f. 126.

tritt des neuen Bischofs Żaluski erlaubte ihm dieser auch ferner das Sekretariatsamt des Domkapitels noch länger beizubehalten in der Voraussetzung, daß er nicht zu lange sich von seiner Kirche absentire (a. a. O. f. 256). Die Erlaubniß datirt vom 3. Novbr. 1700. Erst am 6. Mai 1706 legte er das Sekretariat nieder und resignirte mit ihm zugleich das Annen-Beneficium am Hospital zu Frauenburg (Act. Cap. B. 13 zu dies. Jahre).

Als Erzpriester von Wormditt hatte er die Aufsicht über die in seiner Pfarrei liegende Wallfahrtskapelle Grossen zu führen. Es gewann dabei den Wallfahrtsort so lieb, daß er nach einem Schreiben des Bischofes Potocki an das Domkapitel vom 10. Februar 1715 (Cap. Arch. Ab. 25 f. 187) sein ganzes Vermögen der Kapelle in Grossen schenkte, sich nur für die Lebenszeit die Verwaltung und den Unterhalt vorbehaltend. Am 20. März dess. J. resignirte er auf die Erzpriesterei in Wormditt, um ganz und gar seine Kraft für Grossen zu verwenden. Er baute dann hier die jetzige Kirche und das Wohnhaus der Geistlichen und stiftete einen Verein von Weltgeistlichen, den er nicht wie gewöhnlich eine Congregatio, sondern eine Aggregatio Cleri saecularis oder saecularium presbyterorum nannte. Im Jahre 1717 am 22. Decbr. übertrug ihm der Bischof Potocki nach dem Tode des Domherrn Ludwig Johannes Gerlowski in Gutsstadt dieses vakante Canonikat an dem Kollegialstifte daselbst und befahl durch Urkunde von diesem Datum ihn in den Besiß einzuweisen. Simonis, welcher seinen Unterhalt in Grossen hatte und für sich wenig, für seine Kirche viel brauchte, verwandte die Einkünfte seines Canonicats zum Kirchenbau und Kirchenschmuck. Seitdem lebte er stillwirkend und schaffend bis an seinen Tod. In den ersten Tagen des Monats März 1733 wurde er ernstlich krank und machte sein Testament. Am 7. April dess. J. setzte er nochmals den Gründungsplan seines geistlichen Vereins, der unterdessen nicht nur die Gutheißung der ermländischen Diöcesansynode, sondern auch die Billigung der Congregatio Concilii in Rom unterm 6. December 1727 erhalten hatte, seinem Bischofe Szembek in einem Schreiben auseinander, trug seine Wünsche für denselben vor und empfahl ihn dessen weiterer Fürsorge. Gestärkt durch die hl. Sacramente starb er am 13. April 1733 und wurde in der von ihm gebauten Kirche

vor dem Hochaltar am 16. April begraben. Ein Leichenstein mit einer Inschrift zeigt noch heute die Stätte an, wo seine irdischen Ueberreste dem Tage der Auferstehung entgegenharren.

Aus vorstehender Lebensskizze ergibt sich, daß zur Anlegung und Fortführung eines Hausbuches in Crossen niemand geeigneter war, als der dortige Propst Simonis, der Begründer des geistlichen Vereins und Vorsteher und Verwalter des Gutes, durch dessen Hände zunächst alle Geschäfte gehen mußten. Dies gilt zumeist für die Zeit von 1715—1733, wo er Propst war.

Vom Tode Simonis setzte Katenbringl das Hausbuch nach vorhandenen Acten und andern Aufzeichnungen bis zum Jahre 1802 fort. Das Einzelne ist nach Jahren geordnet und kurz erzählt. Mit dem am 27. April 1802 erfolgten Tode des Aggregaten Michael Schrötter zu Freidenberg schließt die Chronik mit den Worten: *Et haec sunt initia et progressus tam ecclesiae quam honorum Crossen, quae documenta ex Archivo loci collecta et excerpta sunt*, worauf noch ein kurzer panegyrischer Erguß über Crossen folgt. Zu bedauern ist nur, daß Katenbringl seine Aufzeichnungen nicht bis an seinen Tod fortsetzte; wir würden dann sicherlich manche interessante Details aus dem Jahre 1806—1807 über das Verhalten der feindlichen französischen Truppen und die Operationen im Kriege erhalten haben.

2. Sehen wir uns nun die auch von Katenbringl mitgetheilte erste Relation in deutscher Sprache näher an, die er in einem kleinen Duodezbüchlein vorfand. Am Schlusse des Buches hat im Jahre 1747 der Gutstädter Domherr Joh. Jos. Lamprecht, ehemals Erzpriester in Wormditt, eigenhändig bemerkt: „es sei dieses Buch nach dem Tode des Crossener Priesters Fogel im Jahre 1739 vorgefunden und dann später nach dem Tode des Seniors Peter Bomberg ihm von dem Aggregaten Joh. Klug zur Aufbewahrung übergeben. Er wünsche es bald zur Belehrung der nach Crossen ziehenden Wallfahrer gedruckt zu sehen.“ Nach dieser Bemerkung werden wir wohl nicht irren, wenn wir den Priester Fogel als den Verfasser halten und die Entstehung des Buches kurz vor das Jahr 1739 setzen. Jedenfalls ist es geschrieben, nachdem Simonis seine Berichte aufgesetzt hatte, die dazu

benutzt sind. Für die Benutzung der Simonis'schen Aufzeichnungen, spricht sofort der Anfang, wo dieselben Psalmenstellen: „Unsere Väter haben es uns erzählt“ und „Ich will deinen Namen meinen Brüdern verkünden“, die auch Simonis citirt, wieder angeführt sind; dann weiter der ganze Parallelismus beider Erzählungen und die Aufnahme von gleichen Fehlern, wie Pomiana für Perband. Indessen weicht diese Relation von der ersten ab, daß die Sage von der Marienstatue hier ausführlicher und bereits in einer erweiterten Gestalt mitgetheilt ist, dann daß hier ein Verzeichniß derjenigen Städte und Dörfer mitgetheilt wird, welche jährlich an einem bestimmten Tage ihren Bittgang nach Crossen hielten. Außer diesem erfahren wir nichts Neues, was wir nicht schon durch Simonis wüßten. Offenbar wollte Fogel weniger eine Chronik von Crossen, als vielmehr, worauf der Gebrauch der deutschen Sprache hinweist, einen Bericht zur Belehrung für die Crossen besuchenden Wallfahrer liefern.

3. Die dritte Relation ist zwar die kürzere, sie beträgt kaum eine Folioseite, dafür aber die zuverlässigste und stammt aus dem Jahre 1745. Nach dem Tode des Erzpriesters Michael Braun von Wormditt, der zugleich Senior von Crossen war, wurde 1738 für Wormditt Joh. Jos. Lamprecht als Erzpriester, für Crossen aber der Pfarrer Peter Bomberg von Migeñnen als Senior ernannt. Dadurch fühlte sich Lamprecht in seinem Rechte über Crossen verletzt. Solange Bischof Szembek lebte, verhielt er sich ruhig; als aber dieser am 16. März 1740 starb, klagte er gegen Bomberg bei dem Bisthumsadministrator Nicol. Ant. Szulc, der am 19. September 1741 zwischen Beiden einige provisorische Bestimmungen traf, den Streit selbst aber bis zur Ankunft des neuen Bischofs zur Erledigung verschob. Erst im Jahre 1745 kam die Sache wieder zur Sprache und um ein Fundament für seine Entscheidung zu erhalten, ernannte unterm 28. Mai 1745 (B. A. Fr. A 36 f. 67 ff.) Grabowski eine Commission, welche sich nach Crossen begeben, sich sämmtliche Dokumente über Crossen und seine Errichtung und Foundation vorlegen lassen, den gegenwärtigen Zustand der Kirche und der dortigen Verhältnisse untersuchen und dann an ihn berichten sollte. Zu dieser Commission waren ernannt der Dompropst Franz Ignaz Herr, die Domherren Anton Hoff-

mann und Jacob Heinrich Siegfried und der Propst Joh. Chry-
 stomus Dehm von Bischoffstein. Die Commission, welche den
 Gutstädter Kaplan Ferdinand Ludwick als Notar sich mitnahm,
 erschien am 5. Juli in Grossen und vollendete ihre Arbeit erst
 am 3. September in einer sehr umfangreichen Denkschrift, die ich
 bis jetzt im Bischöflichen Archiv noch nicht habe finden können, in
 Abschrift nach der Chronik Katenbringks noch in Grossen vorhanden
 sein soll. Den Anfang dieser Denkschrift theilt Katenbringk hier
 an dritter Stelle als besonderen Bericht über das gnadenreiche
 Bild mit.

II. Die historischen Nachrichten und Sagen über die alte Kapelle und Marienstatue in Grossen.

Wir bemerken zunächst, daß im Jahre 1576 Besitzer von
 Grossen Sebastian Verbantt auf Cremitten und seine minder-
 jährigen Brüder sind. Möge Cremitten das Gut im Kirch-
 spiele Langheim, wie wahrscheinlich, oder jenes bei Tapiau sein,
 soviel dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein, daß die Familie
 Verbandt, deren Hauptgüter im Gebiete des Herzogthums Preußen
 lagen, nicht katholisch war, sondern der Reformation Luthers sich
 angeschlossen hatte.

Etwa um das Jahr 1590 (non multis ante annis heißt
 es im Priv. v. 1594 C. 3 f. 131) hatte Grossen zugleich mit
 Thalbach Jacob Barcz, ein Katholik und Sohn des Bürger-
 meisters Johannes Barcz aus Braunsberg, gekauft, der auf der
 Stelle, wo früher eine kleine Marienkapelle gestanden hatte, aber
 verfallen war, an dem Ufer der Drevenz eine neue größere
 Kapelle aus Fachwerk im Jahre 1593 erbaute.

In dem folgenden Jahre 1594 finden wir die älteste er-
 haltene Nachricht über Grossen als eines Wallfahrtsortes.
 Am 10. Januar 1594 (C. 3. f. 132) stellt der Bischof Andreas
 Bathori dem Jacob Bartsch ein Privilegium aus, befreit ihn von
 einem Zinse von 6 M., den die Thalbacher bisher irrthümlich
 gezahlt hatten, erweitert ihm seine Jagdberechtigung und gestattet
 ihm die Anlage eines Kruges. Seine Worte lauten: „Da in dem
 Gute Grossen ein der seligen Jungfrau geheiligter Ort sich befindet,
 der bisher durch die Sorglosigkeit (incuria) seiner Vorgänger, die

Häretiker waren, fast verfallen war, er (Bartsch) aber zur größeren Ehre Gottes und der seligsten Jungfrau sowie zur Erweckung der Andacht daselbst ein mäßig großes Kapellchen (sacellum) neu von Grund aus auf seine Kosten erbaut hat, so gestatten wir ihm auf seine Bitten und zur Bequemlichkeit der Wallfahrer (peregrinantes) und der den heiligen Ort Besuchenden einen freien Krug entweder in Crossen oder in Thalbach, wo es ihm bequem erscheint, wann er will, zu erbauen.“ Diese Nachricht lehrt uns somit Crossen als einen der hl. Jungfrau geheiligten Wallfahrtsort kennen; wie er es aber geworden, erfahren wir nicht.

Ähnlich aber doch etwas eingehender ist der Bericht in den Visitationsacten vom 27. Februar 1598 (B. A. Frb. B. 4 f. 270). „Von Alters her (antiquitus) war hier (in Crossen) eine der h. Jungfrau geheiligte Kapelle, die einst (aliquando) auch durch einige Wunder berühmt gewesen sein soll. Die Ungunst der Zeiten und Irrgläubigen, welche das Gut Crossen einige Jahre hindurch besaßen, haben sie fast dem Boden gleichgemacht. Auf Kosten des zeitigen katholischen Erbsassen Jacob Bartsch aus Braunsberg ist sie nicht nur wieder hergestellt, sondern auch bedeutend größer und prächtiger aufgebaut und auch einiger Kirchenschmuck angeschafft. Zu dieser strömmen (confluunt) einige fromme Leute aus Andacht zusammen und opfern Wachs und Geldpfennige. Es ist zu hoffen, daß sie in Kurzem durch den Eifer des Edelmanns bedeutend prächtiger und ein Plätzchen (asyolum) großer Frömmigkeit werden werde.“ Da das alte Kapellchen durch die Ungunst der Zeiten und die Sorglosigkeit der letzten Besitzer, die nichts dafür thaten, verfallen war, so werden wir wohl nicht irren, wenn wir die Entstehung der Kapelle wenigstens bis in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und vor die Reformationszeit zurück verlegen. Auch erfahren wir hier, daß einige Wunder geschehen seien; welche es aber gewesen, ist nicht bekannt. Bei Aufbau der neuen Kapelle begann das Volk, in dessen Erinnerung noch die früheren und von den lutherischen Besitzern sicherlich ungern gesehenen, vielleicht auch verhinderten Wallfahrtsgänge lebendig waren, von neuem.

Die nächste Nachricht über die Kapelle ist in der Crectionsurkunde des Beneficii Bartsch, von dem Generalvikar und

Domdechanten Johannes Crezmer am 7. März 1600 ausgestellt, erhalten (Im Anhang ist der Wortlaut der Stiftung mitgetheilt). Aus ihr heben wir nur folgendes heraus: Da die Kapelle, so heißt es, welche ehemals (olim) im Gute Croffen der hl. Jungfrau und durch einige Wunder geheiligt war, vor vielen Jahren (multis retro anno) theils durch die Ungunst der Zeiten theils auch der dieses Gut zu Lehen habenden irrgläubigen Besitzer elendiglich verlassen und ganz und gar (omnino) dem Boden gleichgemacht da lag: so habe der jetzige kath. Besitzer Jacob Barcz die Kapelle auf seine Kosten von Grund auf neu gebaut, vergrößert und mit den nothwendigen Geräthschaften versehen, um mit dem Gebäude auch die alte Verehrung und Andacht zu diesem Orte, wo bereits viele fromme Leute zur Verehrung der seligen Jungfrau zusammenzufließen pflegen, von neuem zu beleben. Um eine größere Verehrung des Volkes zu diesem Orte wach zu rufen, habe er eine Stiftung gemacht, wodurch einer der Vicarien aus Wormditt an Werktagen, wo er von seiner Kirche abkommen könne, jeden Monat und außerdem noch an den Marienfesten Visitatio, Assumptio und Nativitas, wegen des größeren Zusammenfließens des Volkes (propter concursum populi tunc frequentiore) in der Zeit zwischen dem Matutinum und dem Hochamte in Wormditt hier eine hl. Messe lesen solle, wozu ihn der Besitzer mit seinem eigenen Fuhrwerk abholen und abschicken werde.“

Uebergehen wir die kurze Bemerkung in den Visitationen von 1609 (B. 6. f. 33), worin nur gesagt wird, daß in dem Oratorium zu Croffen — so wird hier die Kapelle genannt, mit Ausnahme einiger Kleinigkeiten alles wohl geordnet gefunden sei und wenden uns zur ausführlichen Beschreibung in den Visitationen vom 22. October 1622 (B. 7. f. 133. Im Anhang ist der Wortlaut mitgetheilt).

Danach ist das Oratorium im J. 1593 auf Kosten des Jacob Bartsch, Erbsassen in Croffen und Braunsberg und Bürgermeisters von Brbg. (soll wohl heißen Sohn des Bürgermeisters v. B.) aus Bindwerk (ex ratibus et lateribus) an einem geeigneten Platze am Drebenzuser gebaut. Im J. 1600 wurde dann auf ein Kapital von 100 polnischen Gulden, das beim Bürger Peter Flig in Wormditt zinsbar ausstand, eine Messstiftung gemacht und durch Crezmer erigirt, deren

Verpflichtungen kurz angegeben werden. In dem Oratorium befindet sich ein aus gebrannten Ziegeln aufgeführter Altar mit einem consecrirten *altare portatile*, geschmückt mit Bild und Sculpturen, bis an die zierliche Decke reichend. Mitten auf dem Altare steht ein mit Goldblech verziertes und mit einem eisernen Gitter und einem guten festen Schlosse versehenes Ciborium, dessen Schlüssel der Vicar aufbewahrt. Da hier nur selten die hl. Messe gelesen wird, wird das allerheiligste Sacrament in dem Ciborium nicht aufbewahrt, sondern nur ein gewisses wunderthätiges Bild der h. Jungfrau aus Stein gemeißelt, das Jesuskindlein auf dem Arme haltend und mit einem Kleidchen (*tunicella*) aus Altenbaß bekleidet, und silbernen vergoldeten Krönchen auf dem Kopfe. Wie man sich erzählt, soll dieses Bild in den benachbarten vorbeifließenden Fluß geworfen, auf dem Wasser geschwommen und an einem Stein sitzen geblieben sein (*quae imago in profluentem vicinum proiecta supernatasse dicitur et in lapide consedisse*). Nun folgt eine genaue Aufzählung des Inventars: Die Kapelle besaß einen silbernen Kelch, geschenkt von Jacob Bartsch 1598, silberne Ampullen von Jacob Klein, einen silbernen Becher vom Domherrn Jacob Holz, Antependien, verschiedene Kaseln, Alben, Cingula, Decken und Belen, Corporalien, Bursen, Bücher und anderes, kurz soviel, daß nichts zu dem Gottesdienste Nothwendige fehlte. An Bildern werden 12 besonders aufgeführt. Auf der Evangelienseite war die gemauerte und gewölbte Sakristei mit einer Doppelthüre und festen Schließern verschließbar. Neben dem Altar stand eine feste mit zwei Vorhängechlössern verschlossene Kiste zur Aufbewahrung der Opfergelder, die theils zur baulichen Unterhaltung theils zur Beschaffung von Schmucksachen für die Kapelle bestimmt waren. Für Lebenszeit hatte sich der Fundator die Unterhaltung des Daches auf eigene Kosten und die Verwendung der Opfergelder zu Gemälden und anderem Zierrath nach seinem Gutdünken vorbehalten; nach seinem Tode sollte nach Bestreitung der Unterhaltungskosten das Uebrige zinsbar belegt, zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet werden. Von dem Opferwachs sollte nach Bestreitung des Bedarfs 6 Pfunde der Sacellanus erhalten, das übrige entweder zum Nutzen der Kapelle verkauft oder an eine arme Kirche verschenkt werden. Das erübrigte

Opfermehl erhält das Hospital in Wormbitt. Das Patronatsrecht hat der Stifter, seine Erben und rechtmäßigen Nachfolger, solange sie katholisch sind. Obwohl sie nicht zur Rechnungslegung verpflichtet seien, soll man doch darauf sehen, daß sie die Rechnungen ordnungsmäßig führen und sie dem Administrator oder seinem Deputirten vorlegen.

In diesem Berichte, der beiläufig bemerkt ca. 30 Jahre nach der Erbauung der zweiten Kapelle und wenigstens ein Jahrhundert nach der muthmaßlichen Errichtung der ersten Kapelle fällt, geschieht zuerst Erwähnung der Muttergottesstatue, aber bereits in Verbindung mit der Sage. Daß dieselbe alt und das aus der ersten Kapelle allein übriggebliebene Stück sei, wird wohl nicht bezweifelt werden können.

Stellen wir nun das Resultat dieser ältesten Berichte zusammen, so erhalten wir folgendes: Crossen hatte im 16. Jahrhundert eine kleine Kapelle, worin sich eine Muttergottesstatue befand, die dereinst durch einige Wunder berühmt war. Durch die Sorglosigkeit der dortigen Besitzer, vielleicht auch absichtliche Beschädigung derselben, die Luthers Lehre huldigten (der älteste Bericht sagt ob incuriam antecessorum, der spätere incuria temporum et haeticorum hominum), war sie verfallen und fast dem Boden gleich geworden. Aus letzterem Bericht ist aber zu entnehmen, daß sie nicht von dem letzten protestantischen Vorbesitzer vor Barcz errichtet sei, sondern noch aus einer Zeit stammte, wo die Verehrung der Bilder und Statuen noch nicht bestritten war, also aus der früheren alten katholischen Zeit, wenigstens dem Anfange des 16. Jahrh., vielleicht noch aus dem Mittelalter. Wunderbare Begebenheiten, die hier geschehen waren, hatten fromme Wallfahrer hieher gezogen, die, solange ein Protestant der Besitzer war, dem derartige Wittgänge unliebsam waren, wohl nur vereinzelt kamen oder ganz ausblieben, nachdem aber der katholische Barcz die neue Kapelle aufgeführt hatte, sich wiederum in größerer Anzahl zeigten. Hiernach also war Crossen ein alter katholischer Wallfahrtsort und viel älter, als man es bisher geglaubt hat.

Mehr aber ist aus diesen Berichten nicht zu entnehmen, namentlich bleibt uns die Veranlassung, welche Crossen zu einem

Wallfahrtsorte machte, unbekannt. Ueber letztere können wir nur Vermuthungen aufstellen. Versuchen wir es mit einigen.

Christliche Wallfahrtsorte sind oft auf Plätzen entstanden, die den früheren heidnischen Bewohnern lieb und theuer waren, sei es, daß sie hier opferten oder ihre Versammlungen hielten. Bekanntlich schonten die christlichen Glaubensboten bei ihren Neubekehrten deren Sitten und Gewohnheiten, insoweit es sich mit den Anschauungen des Christenthums vereinigen ließ, und diesem Umstande verdanken wir namentlich in Deutschland die Erhaltung einer großen Menge altgermanischer Gebräuche; wo die Vereinbarung mit christlichen Ideen nicht möglich war, ließ man oft die äußere Form bestehen, legte derselben aber eine andere christliche Idee unter. Auf der Stelle früherer heidnischen Heiligthümer fällte man zwar die heiligen Eichen und Linden und stürzte die Götzenstatuen um, erbaute dafür aber, wie das Beispiel des Bonifacius lehrt, an deren Statt christliche Kirchen. Auch im Ermalnde haben wir Wallfahrtskirchen, die in früherer Zeit Hauptorte der alten Warmier waren, z. B. in Glottau, das bereits im 14. Jahrhundert Wallfahrtsort ist, und vielleicht auch die Heiligelinde. Vielleicht war auch die Stelle an der Drevenz ein solcher alter Lieblings- oder Opferplatz der Pogesanier. Noch heut zu Tage liegt Croffen in einem ausgedehnten Waldcomplex, der sich mit kurzen Unterbrechungen von dem zwischen Tüngen und Sportenen an der Passarge gelegenen ehemaligen forum Pogesaniae, den Waldungen von Tüngen, Albrechtzdorf, Wormditter Oberheide, Meile, Croffener und Laster Wald bis in die Gegend von Mehlsack und über Freimarkt hinzieht; damals waren diese Waldungen sicherlich noch ausgedehnter. Der Platz selbst hat mit dem forum Pogesaniae an der Passarge, die hier in einem Halbkreise einen großen ebenen Platz umschließt, viel Aehnlichkeit, da auch die Drevenz in einem stark gekrümmten Bogen eine niedrige Ebene einschließt. Wie das forum Pogesaniae der Hauptversammlungsplatz für alle Pogesanier auf beiden Seiten der Passarge gebildet haben mag, so kann hier am Drevenzufer sehr gut ein zweiter besonderer Versammlungsort für die auf dem rechten Passargeufer wohnenden Bewohner gedacht werden, der dem Volke lieb und theuer blieb, auch nachdem es das Christenthum angenommen hatte. In der Nähe lag das Gesilde Kerkus, später Kirkusen,

Kirchhusen, heute Krikhausen genannt (Cod. Dipl. Warm. I. 322, 363 und II. 224; vgl. I. 32 die Urkunde von 1249. Curche). Einer der Besitzer, vielleicht der am Hofe des Bischofs Heinrich gebildete Familiaris Johannes Grossen selbst, errichtete hier eine Muttergotteskapelle, durch die er die alte Anhänglichkeit des Volkes an den Ort in ein anderes Stadium brachte und auf eine christliche Idee, die Verehrung der seligsten Jungfrau Maria, hinleitete. Gebetserhörungen, mochten sie nun wirkliche Wunder gewesen sein oder vom Volke als besondere Gnadenerweisungen aufgefaßt werden, mögen dazu gekommen sein und so der Zufluß des Volkes sich vermehrt haben.

Dieser als Vermuthung hingestellten Ansicht, die nur nach Analogien geschlossen und zusammengestellt ist, legen wir keinen weitem Werth bei als den eines Versuches zur Erklärung, wie möglicherweise Grossen schon in alter Zeit Wallfahrtsort geworden sei. *Salvo meliori.*

Gehen wir nun zur Beurtheilung der Grossen=Sagen über. Wie uns ein altes Gemäuer und Bauwerk selbst als Ruine ehrwürdiger erscheint, wenn es mit dem Grün des Alterthums überzogen ist, das allerdings ihm keine Stütze und Festigkeit giebt, wenn es sie nicht in den Fundamenten besäße; wie ein alter Baum uns schöner und romantischer, wenngleich nicht natürlicher vorkommt, wenn er mit Misteln, Flechten und Moosen aller Arten bedeckt ist, so scheinen auch die Wallfahrtsorte dem Schicksal mehr oder weniger ausgesetzt zu sein, daß sich an sie die Gebilde der Sagen anlehnen, die ihnen freilich nicht die geringste Festigkeit für ihren Bestand geben, ja vielmehr manchmal schädlich sind.

Die älteste Spur von den Grossener Sagen datirt aus dem Jahre 1622. Sie ist hier noch sehr einfach und kurz, und lehnt sich mehr an die *iniuria* als *incuria temporum et haereticorum hominum* an. Einem dicitur zufolge, soll das Bild in den vorbeischießenden Fluß geworfen, auf dem Wasser geschwommen und zuletzt auf einem Stein sitzen geblieben sein.

In etwas abweichender Gestalt wird sie uns in dem Bericht der Untersuchungskommission aus dem Jahre 1745 mitgetheilt. Danach soll bei einer Ueberschwemmung im Frühjahr, wo die Drenenz bis an 5 Ellen (ca. 10 Fuß oder 3 Meter) anschwillt,

durch den starken Wasserabguß die kleine Marienstatue angetrieben und auf einem aus dem Wasser hervorragenden Stein sitzen geblieben sein. Zwei oder dreimal nach Wormditt gebracht, sei sie immer an der Stelle wiedergefunden, wo sie sich zuerst niedergelassen habe. Darauf sei hier die erste und zweite Kapelle und die jetzige Kirche gebaut. In der ersten Fassung der Sage ist von einem Hineinwerfen, also einem Frevel gegen das geheiligte Bild die Rede; in dieser zweiten bringt das Hochwasser das Bild hierher, also ein Naturereigniß.

In erweiterter Gestalt erscheint die Sache bei Simonis und Fogel, jedoch nicht ganz gleich.

Simonis erzählt: Die Madonnenstatue mit dem Jesuskinde aus Alabaſter ſei auf einem Stein in der Drevenz gefunden. Die Schweden hätten ſich daraus Würfel zum Spiel gemacht. Als ſie letztere aber in den Fluß warfen, hätten ſich die Theile wiederum zuſammengefügt und als ein Ganzes auf dem Steine niedergelassen. In der Folge ſei viel Volk hier zuſammengeströmt und habe Gelübde und Opfergaben dargebracht; Blinde hätten ihr Geſicht, Lahme ihren Gang und andere Kranke ihre Geſundheit erhalten. Die Stadt Wormditt hätte das wunderthätige Bild in feierlichem Zuge in ihre Pfarrkirche und der Erzprieſter Jacobus Ludicius im J. 1590 mitten auf dem Altar ausgestellt, aber es ſei immer wieder an dem Platze in Croſſen gefunden worden. Ohne Verzug hätte darauf der lutheriſche Beſitzer von Pomian ein Häuſchen von preuß. Mauer gebaut. Beim Wachſen der Wallfahrten hieher hätte der irrgläubige Beſitzer die von den Wallfahrten dargebrachten Opfergaben und Kerzen zu profanen Zwecken, namentlich beim Tabakrauchen, beim Kartenspiel und bei Trinkgelagen mit irrgläubigen Genossen und ſchlechten Katholiken verwendet. Da ſei ihm ein unbekannter Greis, der ſich als den Beſchützer dieſes Ortes ausgegeben, entgegengetreten und habe ihm Strafe (plagas) angedroht, wenn er dieſen ſacrilegiſchen Raub der Kerzen nicht unterließe. Als er aber des ungeachtet doch die Schlüſſel zur Kapelle ergriffen hätte, um ſein ſchlechtes Gelüſten auszuführen, ſei er nachdrücklich geſtraft (inſigniter plagatus est). Wegen dieſer Strafe habe er ſich zum Verkauf der Güter entſchloſſen und dieſelben an Jacob Bartsch verkauft. So Simonis.

— Wir machen auf die hier vorkommenden geschichtlichen Verstöße aufmerksam. Die Schweden kamen zuerst im Juli 1626 nach dem Ermland (ob auch bis nach Crossen ist unerwiesen), also in einer Zeit, wo Bartsch schon über 30 Jahre die zweite Kapelle gebaut hatte und wo bereits Crossen seit lange Wallfahrtsort war. Der Erzpriester von Wormditt soll im Jahre 1590 Jacobus Ludicius geheissen haben; nach einer Urkunde vom 23. Januar 1606 (C. 3. f. 144) heisst er Bartholomäus Laubich. Der lutherische Besitzer soll de Pomiana (von Pomian) geheissen haben; aber nach der Urkunde von 1576 (A. 3. f. 262) war die Familie Perbandt der Vorbesitzer des Bartsch und nach A. 16. f. 431 war eine Tochter des Jacob Bartsch, Catharina, an Johann Pomiana von Ditrichsdorf verheirathet, Pomiana also der Schwiegersohn des Bartsch.

Fogel endlich erzählt die Sache wieder von Simonis abweichend. „Aus beständiger von altersher stammenden Tradition soll das kleine Wunderbild ein Spielzeug kleiner Kinder gewesen sein, die es in das Haus ihrer Eltern brachten. Sehr bald war es aber wieder an dem früheren Orte. Auch als die Mutter es über Nacht in einem Kasten verschlossen hatte, war es, als die Kinder es am folgenden Tage zu haben wünschten, seinem Gefängniß entflohen und an seinem früheren Plaze. Auch soll man es auf einem Stein in der Drevenz gesehen haben. Fogel erzählt nun, wie Simonis, die feierliche Ueberführung des Bildes in die Wormditter Pfarrkirche 1590 durch Jacob Ludicius, (lässt sie aber durch die „Ehrwürdige Priesterbruderschaft“ und dreimal geschehen), dann den Aufbau „einer kleinen Wohnung in Gestalt einer Kreuzsäule“ für das Bild und einer kleinen Kapelle für die andächtigen Gläubigen; und endlich die Entweihung der h. Opferkerzen durch Pomiana, seine Bedrohung durch den h. Joseph, und den Verkauf des Gutes an Bartsch.

Nehmen wir diese Erzählungen einfach so auf, wie sie uns geboten werden, ohne in die Versuchung zu gerathen, sie mit einander in Uebereinstimmung bringen oder den historischen Hintergrund, die Veranlassung ihrer Entstehung, aufsuchen zu wollen. Sie sind Sagenranken, die sich an einen aus dem Alterthum her für heilig gehaltenen Ort angelehnt haben, den das Volk lieb hatte.

III. Das Gut Grossen und dessen Besitzer.

Derjenige Theil der altpreussischen Landschaft Pogesanien, welcher auf dem rechten Ufer der Passarge liegend, sich ostwärts bis über Heilsberg hinaus erstreckte und bei der Theilung des Landes dem ermländischen Bischof zugefallen war, wurde, wenn gleich einige Ansiedlungen schon am Ende des 13. Jahrhunderts, wie Wagten, Tüngen 1228 und Ralkstein 1285 gegründet waren, erst am Anfange des 14. Jahrhunderts unter dem Bischof Eberhard und seinen unmittelbaren Nachfolgern durch die Vögte von Pogesanien Friedrich von Liebenzell und Heinrich Luter kolonisiert und mit Dörfern bedeckt. Nachdem hier 1308 Heilsberg und gleichzeitig wohl auch Wormdithen (denn schon 1308 hatte es einen Schulzen Wilhelm und 1312 einen Pfarrer Heinrich vgl. CW. und erhielt 1316 seine erste Handfeste) gegründet waren, entstanden um die letztere Stadt die Dörfer und Güter Arnsdorf 1308, Migeñnen 1310—1311, Comainen 1312, Albrechtsdorf 1313, Benern 1316, Mercus oder Krickhausen, Dietrichsdorf 1320, Grünheid 1322, Heinrichau 1326, Voigtsdorf 1329, Wolfsdorf 1332, Millenberg 1338, Eisenwerk (zwischen Migeñnen und Grossen) 1340. Um diese Zeit muß auf dem Areal, wo jetzt Thalbach und ein Theil von Grossen liegen, auch das Dorf Bludin gegründet sein, dessen Primordialverschreibung verloren gegangen ist, das aber in einer Verschreibung vom 11. Juni 1344 als bereits vorhanden erwähnt wird (CW. II. 36. Nr. 35). Am genannten Tage verschrieb nämlich Bischof Hermann dem Preußen Madelitz in der großen Haide, die sich gegen das Feld des Dorfes Bludin hinzog, 2 Hufen zu preussischen Recht mit der Verpflichtung, die bischöflichen Wälder zu beaufsichtigen und jeden Holzdieb anzuhalten und zu pfänden, wobei er von jedem einen Scoter Pfennig als Belohnung zu erwarten hätte (vielleicht die Försterei Bollgudden). Wie aus dem Namen einer spätern Verschreibung zu schließen ist, war Bludin von Stammpreußen besetzt, die unter sich das Areal des Dorfes getheilt hatten.

Um dieselbe Zeit, wie Bludin, entstanden auch die Güter oder das Gut Gayliten bei Wormditt (CW. II. 154. Nr. 155), deren Namen zwar bald untergingen, die aber im 15. Jahrhundert schon von Nicolaus von Tüngen auf Thalbach gedeutet werden.

Davon besaß $7\frac{1}{2}$ Hufen ein gewisser Bartholomäus bei Wormditt (d. i. Mühlendamm oder Vorstadt). Nach dem Tode des Bartholomäus vertauschten seine Kinder diese Hufen an den Domcustos Johannes Striprof, der damals Vicedominus d. h. Stellvertreter des kranken Bischofs Hermann seit 1343 war, gegen 15 Hufen in Toppis d. i. Deppen an der Passarge. Zum Lohn für die dem Bischof Hermann erwiesenen Dienste verlieh Johannes diese $7\frac{1}{2}$ Hufen zugleich mit der Wiese Klockis¹⁰⁾ und andere 6 Hufen von der angrenzenden Haide an Johannes Kristan¹¹⁾, Bürger in Wormditt, als Lehngut mit der kleinen und großen Gerichtsbarkeit und der kleinen Jagd zu kulmischem Recht zu Besitz. Nur das Pfluggetreide und anstatt aller andern Dienste sollte er $\frac{1}{2}$ Stein Wachs jährlich zu Martini an den Bischof entrichten. Dagegen war ihm verboten die Anlage von Mühlen und von Wehren in Flüssen behufs des Fischfanges. Erst später, als Johannes Striprof den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, stellte er hierüber dem Johannes Kristan die Verschreibung unterm 28. September 1356 aus (CW. II. 241. Nr. 243). Die Deutung des Bischofs Nicolaus auf Thalbach scheint nicht ganz richtig zu sein, es dürfte der Lage nach Crossen selbst sein.

Beide Ortschaften Bludin und Gailitten kamen später an die Familie Crossen, die ihnen ihren Namen hinterließ. Der erste dieses Namens, welcher sich im Bischofslande angesiedelt hatte, war Nicolaus Crossen, der 1361 am 17. Februar (CW. II. 325. Nr. 308) mit dem Beisatze *vasallus ecclesie nostre* vorkommt. Daß er hier ein Einzögling war, ist wohl nicht zu bezweifeln; von wo er aber kam, läßt sich nur vermuthen. Ein Dorf Crossen liegt etwa $\frac{1}{2}$ Meile westlich von Br. Holland, eine Stadt Crossen, Hauptstadt des ehemaligen gleichnamigen Herzogthums und später zur Kurmark gehörig, liegt an der Oder südöstlich von Frankfurt, und endlich ein Marktflecken Crossen an der Elster, im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Naumburg=Zeitz,

10) Klockis bedeutet im Altpreußischen der Bär. In Crossen ist ein Barenbruch und ein Bärenbruch.

11) Johannes Kristani, Bürger in Wormditt als Zeuge in einer Urkunde von 1340 über das Eisenwerk (Hammer) (CW. I. 505. Nr. 313). Derselbe *proconsul civitatis Wormdit* als Zeuge 1343 am 23. Sept. II. 27. Nr. 28.

jetzt Reg.=Bez. Merseburg. Wahrscheinlich war es die Stadt Crossen in der Neumark, als der bedeutendste Ort unter diesen dreien, von wo die Familie nach Preußen kam, und hier entweder zuerst das Dorf Crossen bei Br. Holland gründete und dann nach Ermland überzog, oder vielleicht auch unmittelbar sich hier niederließ. Welche Besitzung Nicolaus Crossen gehabt, ist unbekannt; wahrscheinlich waren es jene 15 Hufen bei Wormditt, die früher Johannes Kristair besaßen und zwischen 1358—61 ihm abgetreten. So wenigstens erklärt sich am besten die als Grenzbestimmung für Bludin angegebene curia Johannis Crossen, die an dieser Seite gelegen haben muß. Viel wichtiger ist Johannes Crossen, den wir für einen Sohn des Nicolaus Crossen halten. Sein Name wird in der ersten Zeit stets Johannes von Crossen, dann aber nur Johannes Crossen (Crossin, Krossen, Krossin) geschrieben. Er erscheint zuerst als Zeuge ohne allem Zusatz, Henselo von Crossen 1365 am 20. September zu Heilsberg und Johannes von Crossen 1368 am 12. April zu Braunsberg. Seit 1376 ist er am Hofe des Bischofs Heinrich Sorbom und führt den Titel familiaris allein, seit 1378 am 9. September heißt er vasallus mense nostre et familiaris oder nur vasallus oder familiaris allein. Auch kommen Ausdrücke wie familiaris domesticus (1378 23. October III 42. Nr. 60), famulus et familiaris (1382 26. März III. 98. Nr. 134), familiaris noster carissimus. 1381 21. December theilhaftig sich Johannes Crossen als ermländischer Vasall bei der Stiftung der Vicarie der Rittergilde in der Pfarrkirche zu Wormditt. In der Regel ist er in Heilsberg (so 1365, 76, 78, 79 22. December; 81—82, 84, 86 und noch 1398), er begleitet den Bischof aber auch auf Reisen, weshalb er bei ihm 1368 am 12. April in Braunsberg, 1376 Ende Mai in Wormditt, 1379 Februar in Wormditt, 8—9. September in Frauenburg, 1381 28. Januar in Wartenburg, 1389 28. Januar in Köffel, 2. Juni in Seeburg und 1392 12. Januar in Braunsberg sich befindet. Am 6. Oct. 1398 lebte er noch und war zu Heilsberg (III. 309. Nr. 336); er lebte zurückgezogen nach Heinrichs Tode; 1423 11. April (l. c. 594) war er todt.

Wohl der Sohn des Johannes war Nicolaus Crossen, der seit dem 16. October 1393—1396 8. December (III. 248. Nr. 275

und 290 Nr. 314) als Priester und Pfarrer von Großendorf bei Heilsberg genannt ist, dann seit dem 6. October 1398 Domschicht von Gutstadt und Pönitentiar am bischöflichen Hofe (III. 309. Nr. 336). Als solchen finden wir ihn noch am 27. August 1399 zu Wormditt (l. c. 314. Nr. 344). Nach dem Tode seines Gönners und väterlichen Freundes Heinrich Sorbom zog er sich auf seine Stelle in Gutstadt zurück und lebte seitdem wie sein Vater fern von dem Hofe. Noch am 22. Februar 1423 ist er urkundlich Dechant von Gutstadt (III. 576. Nr. 582). Bald darauf muß er gestorben sein, denn sein Amtsnachfolger Johannes Kemmerer (Camerarius) ist am 19. September 1426 (Rathsarchiv zu Gutstadt) schon Dechant.

Gleichzeitig mit Legterem lebte ein Nicolaus Grossen von Elbing, der 1405 13. Mai vasallus et armiger des ermländischen Bischofs (III. 399. Nr. 409) und 1411 5. November consul antiqui opidi Elbingensis heißt. Da er ebenfalls Nicolaus heißt, ist er wohl nicht ein Sohn des Johannes gewesen.

Von den Mitgliedern der Familie Grossen findet sich am 14. Mai 1446 als Zeuge zu Frauenburg noch ein Nicolaus Grossen von Danzig (Kap. Nr. I. F. 7) und etwas später ein Günter von Grossen, der von Seiten des Bundesvorstehers als Sendbote zu der Tagefahrt nach Braunsberg am 24. August 1453 geschickt wurde, um die Gebiete Ermland, Balga und Brandenburg für die Sache des Bundes zu gewinnen.

Nach dieser Uebersicht über die Familie Grossen kehren wir wiederum zu dem Gute zurück. In Bludin (dem späteren Thalbach) saßen, wie wir oben gesagt, Preußen und hatten wohl das preußische Recht. Das culmische Recht hatte aber vor dem preußischen manchen Vorzug. Während der kölmische Besitzer sein Gut als freies Eigenthum mit dem Rechte, es zu verkaufen, vertauschen und verpfänden, besaß, ferner die Erbfolge für beide Kinder und einen gemessenen Kriegsdienst hatte, besaß der preußische Freie seine Besizung nur als ein Lehen, über das der Landesherr, namentlich wenn es sich um Gründung größerer deutscher Dörfer handelte, verfügen durfte, während der Preuße nur eine Entschädigung resp. Versetzung auf eine andere Besizung fordern konnte; nur die Söhne beerbten die Eltern und der Kriegsdienst war für die oft

nur kleine Besizung sehr beschwerlich, weil er ungemessen war. Als nun zu den Zeiten der Bischöfe Johannes Striprock und Heinrich Sorbom die preußischen Besizungen von den ursprünglich belehnten Preußen auf ihre Söhne und wohl auch Enkel, die die christlichen und deutschen Anschauungen kennen gelernt und in sich aufgenommen hatten, übergegangen, sahen diese die Vorzüge der deutschen Cultur und deutschen Rechts ein und baten daher oft, solche ihnen zu gewähren. Daher machen wir die Bemerkung, daß die Preußen selbst um das culmische Recht anhalten und dieses ihnen gewährt wird, und daß sie statt ihre Haken ebensoviele Hufen mit bestimmt begrenzten Leistungen erhalten. So geschah es auch in Bludyn. Am 23. Februar 1382 verschreibt der Bischof Heinrich an Stephan und Hanco (Hans?) (deutsche Namen), Söhne des verstorbenen Schudden (preußischer Name) aus Bludyn für ihre 5 Hufen, die sie hier besaßen und abgeben, 5 Hufen nebst einer Hufe Wald in Reiffen (Reichsen) zwischen Kerschdorf, Kleiditten und Napratten zu culmischem Rechte zum erblichen Besiz gegen die gewöhnliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ Mark von der Hufe und giebt ihnen die kleine Jagd (III. 96. Nr. 131).

Obwohl Johannes Grossen seit 1378 stets Vasallus heißt und auch Mitglied der Rittergilde ist, also ein Lehngut bereits besessen haben muß, kennen wir als erste Verschreibung für ihn nur die vom 26. März 1382 zu Heilsberg. Hierin verleiht und schenkt Heinrich Sorbom seinem tüchtigen (strenuus) Diener und Familiaren Johannes Grossin für die Dienste, der er seinem Amtsvorgänger Striprock und ihm erwiesen hat, ca. 6 Hufen (vielleicht die Besizung des Schudden) auf beiden Seiten des Baches, der vom Opener Felde kommend in den Schilling mündet, zwischen der Haide, dem Opener Felde, dem Gute Bludyn und Schillingfluß liegend mit allen Nutzungen und der großen und kleinen Gerichtsbarkeit zu culmischem Rechte zum erblichen Besiz für sich, seine Erben und gesetzlichen Nachfolger, ohne weiteren Kriegsdienst und Zins als allein gegen eine zu Weihnachten fällige jährliche Abgabe von 3 Mark. Schon aus dieser Grenzbestimmung, daß diese Besizung an dem von Open her kommenden Bache mit Bludyn grenze, folgt die Lage der ehemaligen Ortschaft Bludyn auf dem Areal des heutigen Thalbach (III. 98. Nr. 134).

Wichtiger ist die Verschreibung vom 11. November 1384 (III. 137. 175). Wir erfahren daraus: Der getreue Vasall (Lehns-
mann) und Familiaris, welcher sowohl dem Bischof Johannes
Striprock als dem Bischof Heinrich Sorbom am römischen Hofe
und außerhalb desselben, wie es landkundig (notorium) ist, viele
nützliche Dienste geleistet hatte, hatte ca. 28 Hufen in Bludyn für
sein eigenes Geld von verschiedenen Besitzern gekauft, die diese
Güter zu culmischem Rechte besaßen. Die Namen der Besitzer
Butelen, Dangelen, Santhunen, Trintelen, Hannico Beamthen,
Georg Sohn Gundico's, Hannico Sabynen, der Brüder Theoderich
und Nerman und dessen Sohn Fokel, der Brüder Spayroten
und Hannico und Willun von Ragen weisen mit wenigen Aus-
nahmen auf ihre preußische Abstammung hin. Verkäufe von
Lehns Gütern bedurften der Bestätigung des Landesherrn und zwar
nach damaligem Rechte in der Art, daß der Verkäufer das Gut
in die Hände des Landesherrn abtrat, der sie dann von Neuem
an den Käufer austhat. Der Bischof Heinrich verließ hiernach
mit Genehmigung seines Kapitels an den Käufer diese ca. 28 Hufen
zu demselben Rechte, das die Verkäufer gehabt, zu culmischem
Rechte mit allen Nuzungen und den beiden Gerichtsbarkeiten (nur
das Mühlenrecht ausgenommen) zu dauerndem Besitz. Auf der
Besitzung sollte fortan ein Kriegsdienst von 3 Mann und 3 Pferden,
eines wohlbewaffneten Ritters mit 2 Dienern, von denen der eine mit
leichten Waffen bewaffnet wäre, zu allen Reisen und Landwehren
ruhen, ferner das Pflug- und Hafengeetreide, das Pfund Wachs und
die 6 culmische Pfennige. Wegen der vielen Verdienste und weil er
schwächlich am Körper wäre, sollte Johannes Crossen für seine
Lebenszeit frei von dem Kriegsdienste zu Reisen sein. Außerdem
erhält er die Fischereiberechtigung im See Bogen und in dem
Mühlenteiche in der Haide nach Freymarkt zu mit kleinem Gezeuge
für seinen Fisch. Die Grenzen werden wie folgt angegeben:
Man sollte anfangen bei dem Schillingsfließ und gehen bei
(circa) dem Schillingsgut herum (das somit eingeschlossen
erscheint) bis an eine Tanne, die auf der Ortsgrenze (die in eine
Spitze oder einen Winkel auslaufend) von Bauduken (Bendaufen)
steht und an die geradelinige Grenze von Dpen stößt. Von der
Tanne geht man an der Bendauffer Grenze bis an das Stadtfeld

von Wormditt, so jedoch, daß der Winkel, welcher an das Stadtfeld und den von der Opener Mühle kommenden Bach stößt, dem Johannes verbleibt. Alsdann geht man an dem Wormditter Stadtfelde bis zur Drevenz, und diese stromaufwärts bis dahin, wo der Bach Stenge in die Drevenz mündet; dann den Bach Stenge aufwärts bis an einen Pfahl, der Bludyn und den Hof des Johann Crossen theilt. Von dem Flusse Stenge bei dem Pfahl angefangen, geht man an der zum Hofe des Johann Crossen gehörigen Haide über (jenseits trans) dem von Dargels herkommenden Bach bis zu einem Grenzhügel auf dem Berge; alsdann geht man über die Drevenz (trans) zu einem Grenzhügel, der die zu Krikhausen gehörigen Haide und Bludyn scheidet, und von hier zu einem bei dem Schillingfluß gesetzten Grenzhügel, dann den Schilling stromabwärts, bis zu einer Ortsgrenze des Schillingsgutes. — Wenngleich in diesen Grenzbestimmungen, namentlich in den letztgenannten, manches unsicher bleibt, so ist doch bestimmt: das ehemalige Bludyn lag auf beiden Seiten der Drevenz und umfaßte damals auf dem linken Ufer Schillingsgut und das Areal des spätern Thalbach, auf dem rechten Ufer aber die Aecker, welche später zu Crossen kamen. Ferner wird Bludyn und der Hof des Johannes Crossen genau von einander unterschieden; letzterer gehört nicht zu Bludyn und muß nordwestlich von jenem, etwa da, wo jetzt die Gebäude und Kirche von Crossen stehen, gelegen haben.

Joh. Crossen scheint noch selbst die Einrichtung getroffen zu haben, daß er die auf dem rechten Ufer der Drevenz liegende Hufen zu seinem Hofe zuzog, der bisher namenlos, von ihm den Namen Crossen bekam, daß er ferner auf dem linken Ufer dieses Flusses das Schillingsdorf für sich weiter behielt und von dem übrigen Areal ein deutsches Dorf unter dem Namen Thalbach gründete unter einem Schulzenamt mit 4 culmischen Hufen. Wir schließen dies aus einer weitem Beschreibung für Joh. Crossen vom 26. März 1392 (III. 230. Nr. 258.), worin der Bischof Heinrich hinsichtlich jener 6 Hufen „im Dorfe Thalbach“ (dies war somit zwischen 1384 u. 1392 gegründet) seinen lieben Familiaris für seine Lebenszeit von der zu Weihnachten fälligen Abgabe von 3 Mark (diese Abgabe war aber nach der Beschreibung von

1382 von den 6 Hufen an dem in den Schillingfluß mündenden Bache zu entrichten) befreiet. Außerdem erhält noch Joh. Grossen die Fischereiberechtigung mit kleinem Gezeuge zu seinem Tisch in dem Mühlenteiche vom Eisenwerk.

Noch ist zu erwähnen, daß Johannes Grossen eine Mühle zu Freimarkt besaß, die er an den Jungfrauenconvent zu Wormditt verkauft hatte, die dann in dem Krieg mit Polen unter Heinrich Heilsberg zerstört wurde und nachdem sie 6 Jahre wüste gelegen, wiederum von Neuem ausgethan wird am 11. April 1423 (III. 594. Nr. 599).

Dieses ist die letzte Erwähnung des hier bereits als verstorbenen bezeichneten Joh. Grossen. Er scheint sich nach dem Tode seines Gönners auf seine Güter zurückgezogen und hier in aller Stille bis an sein Ende gelebt zu haben. Ueber seine Familie und ihre weiteren Schicksale bleiben wir ununterrichtet und ebenso über das Gut Grossen. Durch das ganze 15. Jahrh. und drei Viertel des 16. Jahrhunderts verschwindet Grossen ganz aus der Geschichte in den uns zugänglichen Quellen, und nur ein paar Personennamen Grossen, die aber nicht mit unserm Gute in Verbindung stehen, sind alles, was wir aus diesem großen Zeitraum wissen. Daß von einem der damaligen Besitzer hier eine Marienkapelle in dieser Zeit gebaut sein muß, ist schon oben erwähnt.

Erst mit dem Jahre 1576 erfahren wir wieder, daß Grossen im Besitz der Familie Perbantt war, durch folgende Veranlassung. Der Hof Grossen, d. h. die an Johann Kirstan verliehenen 15 Hufen, hatte nach der Verschreibung jährlich einen halben Stein Wachs an die bischöfliche Kammer zu liefern. Diese Lieferung war seit 5 Jahren unterblieben und deshalb die schuldige Abgabe auf drittheilb Stein angewachsen. Auf die Anzeige des bischöflichen Scheffers forderte nun der Coadjutor Martin Cromer den Vertreter des Gutes, Sebastian Perbandt auf Cremitten (b. Langheim) auf, binnen 14 Tagen das rückständige Wachs abzuliefern oder in einem Termin am 13. April zu beweisen, daß er von dieser Abgabe frei sei. An dem Terminstage entschuldigte P. sich schriftlich, daß er ohne Vorwissen der Vormünder seiner mündeljährigen Brüder, die die Sache ebenso angehe und mit denen er sprechen müsse, nichts veranlassen könne und bat um einen weiteren

Termin. Cromer setzte den 2. Mai 1576 als den Tag an, wo er seine Vertheidigung einzureichen habe. An diesem Tage erschien Verbant persönlich in Heilsberg und erklärte sich bereit zur Abtragung des rückständigen Wachsens bis zu Pfingsten (10. Juni). B. A. Frbg. A. 3. f. 262.

Von dieser Familie kaufte mit bischöflichem Consens Jacob Bartsch, Sohn des Bürgermeisters Johann Bartsch in Braunsberg (A. 11. f. 112), die Güter Crossen und Thalbach zwischen den Jahren 1580—1590. Ums Jahr 1580 sagt der Commissionsbericht vom Jahr 1745, wohl nur aus Conjectur; in dem sogleich zu erwähnenden Privilegium von 1594 als der ältesten Quelle heißt es, der Kauf sei vor nicht vielen Jahren (non multis ante annis) geschehen, das ist etwa ums Jahr 1590. Schon 1593 hatte Bartsch, der seitdem Vasallus et haeres in Crossen, Lehnsmann unserer Kirche und Erbsaß auf Crossen, heißt, die alte verfallene Kapelle von Grund auf neu gebaut und erweitert.

Im Jahre 1594 am 10. Januar stellte der Cardinal und Bischof Andreas Bathori zu Heilsberg zwei Privilegien für Bartsch aus. Das erste betrifft den Ritterdienst von Thalbach. Bartsch hatte nach dem Kauf des Gutes (praedium) Crossen und des Dorfes (pagus) Thalbach sich beschwert, daß letzteres von seinen 28 Hufen sehr schlechten Bodens mit 3 Ritterdiensten viel zu sehr belastet wäre, das Gut aber seine eigenen Lasten und Abgaben habe. Von Thalbach wäre kaum ein Ritterdienst zu leisten möglich. Da er nun fürchtete, daß, wenn einer seiner Söhne oder Nachkommen (Bartsch war also damals schon verheirathet und hatte Söhne) dieses Dorf allein übernehme, er sich weder auf ihm unterhalten, noch vielweniger die 3 Ritterdienste leisten könne, bat er den Bischof um Ermäßigung. Mit Genehmigung des Domkapitels gewährte der Bischof die Bitte und reducirte den Dienst auf 2, nemlich einen wohlbewaffneten Mann mit einem Knappen (famulus), der mit leichten Waffen bewaffnet sei, und 2 Pferden für jeden entsprechend. (C. 3. f. 131.) — Das zweite Privilegium von dems. T. (C. 3. f. 132) ist schon oben erwähnt. Bathori erläßt hier den Hintersassen des Bartsch 6 Mark Zins, die sie seit einigen Jahren von ihren 6 Hufen in Schillingsgut irrtümlich und ihrem Privilegium entgegen (nach demselben waren

nur 3 Mark zu entrichten) gezahlt hatten, und ertheilt dem Bartsch das Jagdrecht in Crossen, Thalbach und Schillingsgut auf Wild jeder Art, während er es früher nur auf Hasen und Füchse hatte. Endlich gestattet er ihm zu seiner und der Wallfahrer Bequemlichkeit die Anlage einer freien Taberne in Crossen oder Thalbach. Von der Visitation der Kapelle im J. 1598 27. Febr. war schon früher die Rede.

Die Anlage von Mühlen war bekanntlich seit den ältesten Zeiten in Preußen ein Regal. Auch in dem Privilegium für Joh. Crossen vom J. 1384 war die Anlage von Mühlen in diesen Gütern ausdrücklich vorbehalten. Auf Bitten des Bartsch ertheilte ihm der Bischof Peter Tilicki am 3. Januar 1602 zu Heilsberg die Erlaubniß, auf seinen Erbgütern Crossen eine Mühle nebst Fischteich anzulegen, jedoch mit der Einschränkung, daß hier nur er und seine Untergebenen (subditi) ihr Getreide jeglicher Art mahlen und bei Verlust des Privilegiums Niemanden anders mahlen lassen dürfen. Letztere Einschränkung hob der Bischof Simon Rudnicki unter dem 18. August 1605 zu Heilsberg auf, gestattete ihm auch Getreide von auswärts zu vermahlen und Steine jeglicher Art (Perner) dabei zu verwenden, belegte aber die Mühle mit einem jährlichen zu Weihnachten fälligen Zins von 2 Mark. (C. 3. f. 141 u. 143.)

Bartsch erhielt von Rudnicki noch eine andere Begünstigung. Am 20. Sept. 1613 gestattete dieser ihm auf den Gütern Thalbach das Flößchen, welches von Dargels herkommt und die Grenze zwischen bischöflichen Besitzungen und denen des Bartsch bildete, anzustauen und hier einen Fischteich anzulegen. (A. 10. f. 286.) Bartsch heißt hier haeres in Crossen und Baisen, wie seitdem immer; er hatte somit vor diesem Datum einen Theil von Bassen angekauft.

Aus den folgenden Jahren ist anzumerken, daß Rudnicki am 12. Juli 1618 den Braunsberger Jesuiten mehre Zinskäufe von der Familie Bartsch bestätigte, nämlich von dem verstorbenen Rathmann Johann Bartsch 75 Mr. für ein Kapital von 1500 Mr. (5 %) und 30 Mr. für ein Kapital von 500 Mr. (6 %) und ferner von dessen Erben Jacob Bartsch auf Crossen 120 fl. für ein Kapital von 2000 fl. (6 %) vgl. A. 11. f. 112. — Am

19. März 1619 erscheint vor dem Gericht zu Heilsberg Jacob Bartsch senior, Erbfaß in Croffen und Baisen, und bittet als Vormund der Jungfer Ursula Hofius das auf den 15 Hufen in Raschung bei ihrem Bruder Ulrich Hofius ausstehende Erbtheil durch dessen Frau anerkennen zu lassen. (A. 11. f. 138.) — 1622 am 4. November ist Bartsch in Königsberg Mitglied einer Deputation, die von Seiten des erml. Bisthums beauftragt war, mit dem dortigen Regierungsrath über den gegenseitigen Grenzverkehr zwischen dem Herzogthum und Bisthum zu verhandeln (A. 11. f. 270). Mehr nahmen Bartsch die Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit in Baisien in Anspruch, die in die Jahre 1624—1626 fallen. Er hatte von Ludwig von Baisien nur einen Theil von diesem Gute gekauft; einen andern Theil von 17 $\frac{1}{2}$ Hufen besaß der Woywod Fabian von Zehmen (Zema), Hauptmann auf Stuhm, den dessen Sohn Achatus Zehmen, Hauptmann in Christburg, an den Domherrn Johannes Vastowski (Vastovius) verkaufte; einen dritten Theil von 7 Hufen besaß die Wittwe Klinger in Baisien. Als Besitzer des größeren Theiles von Baisien beanspruchte er nun die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Gute. In dem Termin am 22. Febr. 1625 wird er aber abgewiesen und den anderen Besitzern nicht nur die Gerichtsbarkeit in ihren Hufen, sondern auch Antheil an den Erträgen des Kruges zugesprochen. (A. 11. f. 318. 337. 340. 353. 358.) Die übrigen Differenzen der Besitzer wurden durch Vergleich vom 27. Januar 1626 beigelegt.

Ein Erbschaftsstreit giebt uns einigen Aufschluß über die Familie des Bartsch. Bei der Theilung des Muttertheils (Die Mutter oder des Jacob Bartsch senior erste Frau muß somit damals todt gewesen sein.) hatte er seinen Söhnen Jacob und Johannes Güter (wohl Gr. Kautenberg) übergeben zur Nutznießung, womit diese nicht zufrieden waren. Er hatte nämlich durch Vergleich den Muttertheil so theilen wollen, daß er auf seinen Antheil und zu seinem Unterhalt noch soviel behielt, als ihm die Erziehung der Söhne und die Hochzeiten der Kinder gekostet hatten und er zur Bezahlung seiner Schulden brauchte. Dem widersprachen die Söhne und behaupteten, die Kosten ihrer Erziehung seien aus gutem Willen des Vaters gegeben. Da eine

Einigung nicht zu Stande kam, klagte Bartsch senior gegen seine Söhne vor dem Bischöflichen Gerichtshof. Der Administrator Michael Dzialinski fällt am 8. November 1625 zu Frauenburg (A. 11. f. 351) das Urtheil dahin: Kläger habe alle seine Güter mit den Kindern gleichmäßig zu theilen und jeder Theil die Hälfte der Schulden zu tragen. Was die Söhne zu ihrer Erziehung und die Töchter zu ihren Hochzeiten erhalten hätten, ist nicht anzurechnen. Sollten sie innerhalb 6 Wochen die Theilung nicht vorgenommen oder sich nicht geeinigt haben, sollen Commissarien abgeschickt werden, die sie auseinander setzen.

Bartsch der ältere lebte noch am 27. Januar 1626. Noch in diesem Jahre brach der Schreckenskrieg aus, während dessen er starb. Am 3. Januar 1633 war er bereits todt (A. 16. f. 299).

Wie die Kinder des Bartsch sich untereinander über die Erbschaft geeinigt haben, ist uns unbekannt. Simonis erzählt, daß nach dem Tode des Jacob Bartsch seine Wittwe, eine geborne Stöffel (er muß hiernach zum zweiten Male geheirathet haben), die Jurisdiction über Crossen ausgeübt und als diese nach einigen Jahren (post paucos annos) ebenfalls starb, eine Tochter, die an Wilhelm von Ostenschau, einen Lutheraner, vermählt war, Crossen übernommen habe. Dies bedarf einer Berichtigung. Die Wittwe des Bartsch kann nicht nach wenigen Jahren, sondern da die Theilung Crossens unter die Erben erst im Jahre 1676 vor sich ging, nur kurz vor diesem Jahre gestorben sein, und wird somit ihren Mann ca. 40 Jahre überlebt haben. Während dieser Zeit scheinen die Bartsch'schen Erben die Güter gemeinsam besessen und bewirthschaftet zu haben, etwa unter Aufsicht ihrer Mutter resp. Stiefmutter. Vielleicht hatten sie sich bei Lebzeiten des alten Bartsch dahin geeinigt, die Theilung erst nach dem Tode der Mutter vorzunehmen, der freilich sehr lange ausblieb.

Kurz nach dem Tode des Jacob Bartsch brach in Crossen ein großer Brand aus, der mit den Gebäuden und dem ganzen Mobilien auch die Originalurkunden über Crossen und Schillingsgut zerstörte. Des verstorbenen (pie defuncti) Jacob Bartsch Söhne und Nachfolger (filii et successores) Jacob und Johannes

Bartsch beantragten in ihrem und ihrer Miterben Namen (suo et aliorum cohaeredum nomine) die Ausfertigung neuer Privilegien. Der Bisthums-Administrator Michael Dzialynski willfahrte ihnen und fertigte ihnen aus dem Heilsberger Archiv am 3. Januar 1633 ein beglaubigtes Transsumt, nicht wie man erwarten sollte, über Croffen und Schillingsgut, sondern von der Urkunde vom 14. März 1297 über Kautenberg aus. (A. 16. f. 299.) Dzialynski mag auch die anderen Urkunden über Croffen und Schilling erneuert haben, die uns ebenso wie die Ausfertigung über Kautenberg im Original verloren sind; denn auch die letztere ist nur in einer späteren Bestätigung des Bischofs Radziejowski vom 20. Septbr. 1683 erhalten. Soviel entnehmen wir aus dieser Erneuerung, daß die Bartsch'schen Erben, resp. die beiden Söhne Jacob und Johannes auch im Besitz von Kautenberg waren.

Bevor wir weiter gehen, wollen wir die Kinder des Jacob Bartsch kennen lernen. Es waren:

1. Jacob und
2. Johannes } Bartsch, die wir schon als Inhaber von Kautenberg kennen.

3. Anna Dorothea, † nach 20. Januar 1690; vermählt an den Capitän Johann Wilhelm Ostenstschau von Walfenstein (Wulfenstein A. 16. f. 431). Er war, wie er in seinem notariellen Codicill vom 2. Januar 1696 sagt, früher Capitän in des Churfürsten von Brandenburg Diensten gewesen. Sein Vater hatte ihm das halbe Gut Sielasno mit einer Schuldenlast von 5396 Mr., die Zinsen nicht übergerechnet, überlassen, das er aber schuldenhalber an den Castellan Plozki für 15 925 Mr. habe verkaufen müssen. Mit dem Reste des Geldes, der ihm nach Bezahlung seiner Schulden übrig blieb, kaufte er Sackstein bei Liebstadt. Da aber das Geld zur Bezahlung des Rauffschillings nicht ausreichte und er in seiner Charge viel von dem Seinigen zusetzen mußte, habe er Schulden machen müssen und sei gezwungen worden, auch Sackstein zu verkaufen. So ohne weitere Mittel habe er sich auf das Gut seiner Frau nach Croffen zurückgezogen. Nach dem Tode seiner Frau lebte er in Böhmenhöfen bei seinem Verwandten Georg Lorenz Bombel. Er starb noch 1696 vor Mai in Böhmenhöfen, 82 Jahre alt.

4. Barbara, verehelicht an Johann von Melitz, Erbsaß auf Garschen. Ein Christoph Melitz in Garschen kommt 1632 (A. 11. f. 358.) vor, Friedrich von Melitz der jüngere auf Garschen 6. Febr. 1618 (A. 11. f. 96). Ein Sohn des Johann von Melitz und der Barbara Bartsch war Friedrich Joseph von Melitz auf Garschau, der unvermählt, 42 Jahre alt, 1707 (vor 20. Decbr.) starb und in Heiligenthal begraben wurde.

5. Catharina, verehelicht in erster Ehe an einen Küchmeister, in zweiter an Johann Pomiana von Dittrichsdorf auf Kobulten, aus deren Ehe die Kinder Johann Jacob, Catharina, Barbara, Euphrosina (verehel. Bursko), Christoph und Maria (verehel. Bombek) stammten; letztere beiden aus zweiter Ehe. (A. 16. f. 431.)

6. Euphrosina Bartsch, welche unverehelicht blieb und schon vor dem 12. Febr. 1680 gestorben war.

7. Justina Bartsch, die schon früh verstarb und daher bei der Erbschaftsregulirung nicht weiter vorkommt. Sie wird nur einmal in dem Testament der Euphrosina B. genannt, die ein Legat für ihre Seele aussetzt. (A. 15. f. 105—7.)

Nach dem Tode der Wittwe des Jacob Bartsch, geb. Stössel, die in ihrem Testamente der Kapelle in Crossen ein Legat von 4000 Mark ausgesetzt hatte, setzten sich die Bartsch'schen Erben wegen des Nachlasses und der Güter auseinander. Die näheren Bestimmungen, in welcher Weise dieses geschah, sind uns zwar unbekannt, da das Dokument dieses Vertrages nicht erhalten ist, doch können wir uns aus den späteren Verhandlungen darüber und den faktischen Bestand der Güter folgende Ansicht zusammenstellen. Die beiden Söhne Jacob und Johann scheinen durch die Ueberweisungen der Güter in Gr. Rautenberg abgefunden zu sein. Diese 2 Geschwister werden auch nie mehr in Bezug auf Crossen, Thalbach und Grünheide erwähnt. Letztere Güter mit Schillingsgut wurden unter die 4 Geschwister Anna Dorothea Ostenschau, Catharina Pomiana, Barbara Melitz und Euphrosina Bartsch zu gleichen Theilen getheilt, sodasß jeder den 4. Theil erhielt. Nach dem Tode der Euphrosina Bartsch ging ihr Antheil an die übrigen 3 über und hatte nun jeder von den 15 Hufen in Crossen 5 Hufen, von den 28 Hufen in Thalbach und 6 Hufen in Schilling-

gut, zusammen 34 Hufen, ca. 11 Hufen, von den 15 Hufen in Grünheide 5—6 Hufen. Da der Antheil der Catharina Pomiana an die Melitz übergegangen zu sein scheint, so finden wir später die Ostenschau im Besitz von 5 Hufen in Crossen und 7 Zinshufen und 4 Schulzenhufen = 11 Hufen in Thalbach, und 5 Hufen in Grünheide, die Melitz aber von 10 Hufen in Crossen, 23 Hufen in Thalbach und 6 Hufen in Grünheid (die 5 Hufen der Euphrosina Bartsch in Grünheid waren nach ihrem Tode verkauft).

Nach Abschluß des über Crossen und Thalbach unter einander abgeschlossenen Vergleiches legte Joh. Wilh. Ostenschau und seine Miterben denselben zur Bestätigung dem Landesherrn vor. Bischof Wbdzga approbirte ihn zu Heilsberg unterm 10. Juni 1676 (A. 14 f. 136) mit der Bedingung, daß Ostenschau die 4000 Mark preuß., welche nach dem Tode der Frau Bartsch der Kapelle in Crossen zugefallen waren, innerhalb 3 Jahren nebst Zinsen auszahle, und mit der weiteren Klausel, unbeschadet den Rechten der Kirche und der öffentlichen und dem bischöflichen Stuhle schuldigen Leistungen.

Zwischen den beiden Schwägern Ostenschau und Melitz war dieser Vertrag bei wirklicher Theilung Anlaß zu mannigfachen Streitigkeiten und Differenzen. Da sie sich selbst nicht zu einigen vermochten, gingen sie an das Gericht des Bisthumsadministrators Zacharias Johannes Szolc in Frauenburg. Im Beisein und in Vermittelung der Domherren Johannes Wolowski und Franz Borowski kam zwischen beiden Theilen hier am 29. März 1677 (A. 14 fol. 140) ein Vergleich zu Stande in folgender Weise: In Betreff des Patronatsrechts, der Abreißung des Siegels und Oeffnung der Kiste (für die Kapelle), bleibt die Entscheidung dem geistlichen Forum vorbehalten. Ostenschau erkennt an, von der Kapelle ein Darlehen von 300 M. zu haben, welche er bisher nicht verzinst; er bittet um Nachsicht dieserhalb und erklärt sich bereit, die Zinsen von jetzt ab zu entrichten. In Betreff der 8 Hufen, welche wegen der 4000 Mark in Folge des Contractes verpfändet sind, gestattet Ostenschau, daß im April 1678 Melitz, sobald er die auf seinen Antheil treffenden 1000 Mark erlegt hat, zwei von diesen 8 Hufen in Besitz nehmen und benutzen könne. Melitz reservirt sich auf diesen Hufen die Bestellung der Sommer-

faat. In Betreff der Taxe der Curie, der Gebäude, der Hoffstelle und der Zäune einiget man sich dahin, daß Melitz mit 800 M. zufrieden sein wolle, von denen ihm Ostenschau die Hälfte zu Martini 1677, die andere ein Jahr darauf zu Martini 1678 zu zahlen sich verpflichtet. Wegen der Theilung der Aecker, Gärten u. a. unterwarfen sie sich der Entscheidung des Burggrafen von Wormditt. Von dem Ritterdienste übernimmt Ostenschau $\frac{3}{4}$ oder 3 Jahre, Melitz $\frac{1}{4}$ oder das vierte Jahr, und ersterer überläßt mit Rücksicht auf dieses vierte Viertel an Melitz $1\frac{1}{2}$ Hufen von den Kluth-Hufen in Thalbach, das Uebrige derselben sich reservirend. In der Mühle sollen beide Theile für ihren Hof ohne Meze mahlen. In Betreff des Patronats über die Kapelle oder vielmehr der Sammlung der Zinsen und Opfergaben und der Aufsicht über dieselbe bestimmt der Bisthumsadministrator, daß sie beiden katholischen Erben gebühre und wenn der Erzpriester die Rechnung entgegennimmt, beide sie einsehen sollen. Da jedoch offenbar eine Unordnung in der Verwaltung eingerissen ist, wodurch böser Verdacht entstehen könnte, so sollen beide Theile in Gegenwart des Erzpriesters nach ihrer Rückkehr die Lade öffnen, das vorfindliche Geld annotiren und dann in die Lade wiederum mit 2 Schlössern einschließen, zu denen den einen Schlüssel der Erzpriester, den anderen die beiden Theile aufbewahren sollen, so daß einer ohne den anderen die Lade nicht öffnen könne. Zu dieser Revision deputirt er den bischöflichen Actuar. Diese Bestimmung soll Geltung haben bis zu einer weiteren Disposition des Bischofs selbst. Die Lade soll übrigens in der Sakristei der Wormditter Kirche und nicht im dortigen Jungfrauen-Convent verwahrt werden. Die übrigen Punkte ihres Contracts bleiben in Kraft. Wegen der rückständigen Zinsen von den 300 M. appellirt Ostenschau an die Nachsicht des Bischofs. Ueber die Sicherheit und gute Ordnung in der Kapelle wacht derjenige, welcher in der Curie wohnt.

Die hier angeordnete Revision der Lade wurde bald darauf 1677 im Beisein des Johann Melitz auf Garschau und J. W. Ostenschau auf Crossen durch den Notar Johann Matthäus Hoffmann vorgenommen. (A. 14 f. 142.) Man fand in der Lade:

| | | |
|---|----------------------|------------------------------------|
| 1. in Baar, in verschiedenen
Geldsorten | 3744 fl. 22 gr. oder | 5617 M. 2 gr. |
| 2. an Schuldforderungen: | | |
| Schuldschein d. Ostenschau
v. 30. Decb. 1675 über, | 647 = 10 = = | 971 = -- = |
| Schuldschein d. Ostenschau
vom 1. April 1675 über, | 156 = — = = | 234 = — = |
| eine goldene Kette von dem-
selben an Werth über . . | 333 = 10 = = | 500 = — = |
| Ohne Schuldschein v. dem-
selben nach dem Contract
über die Güter Grossen . | 200 = — = = | 300 = — = |
| Von demselben laut der
Verschreibung der verstorb.
Frau Bartsch | 2666 = 20 = = | 4000 = — = |
| | <hr/> | |
| | im Ganzen | 7748 fl. 2 gr. oder 11622 M. 2 gr. |

Zu den laufenden Jahresausgaben fanden sich noch in der Sacristei der Kapelle 300 M. oder 200 fl. vor.

Hiernach schuldete Ostenschau an die Kapelle 4003 fl. 10 gr. oder 6005 M.

Nicht lange nachher, wohl 1679, verstarb die Euphrosina Bartsch unvermählt. In ihrem Testament vom 20. März 1677 hatte sie ihre 3 verheiratheten noch lebenden Schwestern zu Erben eingesetzt, dabei aber eine solche Menge von Legaten zu frommen Zwecken bestimmt, daß sie mehr als die Hälfte des ganzen Nachlasses betrug. Dieses war den Erben zuviel, die gegen das Testament opponirten und bei dem Gerichte des Bisthums-administrators klagbar wurden. Letzterer lud nun die Testamentsexekutoren und Erben zu einem Termin auf den 12. Februar 1680 nach Heilsberg. Im Namen der Testamentsexekutoren war nur der Erzpriester Humann von Wormbitt erschienen, der den Antrag stellte, das Testament und die Legate einfach zu bestätigen. Im Namen der 3 Erben nahmen ihre 3 Männer Johannes Pomiana aus Kobulten, Johannes Ostenschau aus Grossen und Johannes Melitz aus Grossen und Garschau den Termin wahr und erklärten: Nach Form und Inhalt sei das Testament ungesetzlich. Nach culmischem Recht dürfe von solchen Gütern, die von den Eltern geerbt werden,

testamentarisch höchstens nur der 4. Theil zu Legaten bestimmt werden; hier betragen die Legate mehr als die Hälfte des Gutswerthes, was gesetzlich nur dann geschehen dürfe, wenn die Güter nicht geerbt, sondern auf andere Weise erworben sind. Auch sei das Testament nicht nach ihrem Willen aufgesetzt, sondern dem Andern und da auch die Unterschriften nicht gleich bei der Testamentsaufnahme, sondern später und zu verschiedenen Zeiten heruntergesetzt sind, woraus man auf eine Erbschleicherei schließen müsse (unde captatorium dici possit), so beantragen sie Herabsetzung der Legate. Als nun der Erzpriester einen neuen Termin, um die Gültigkeit des Testaments zu beweisen, beantragte, weil er es sich nicht habe denken können, daß die Erben die Gültigkeit angreifen würden und er auf ihre Widerlegung nicht vorbereitet sei, erklärten die Erben, es sei nicht ihre Absicht die Gültigkeit des Testaments zu bestreiten, sondern nur die Menge und Höhe der Legate. In Folge dieser Erklärung bestätigte der Administrator zwar das Testament vom 20. März 1677, reducirte aber nach Antrag der Erben einen großen Theil der Legate. Zur Auszahlung der Legate offerirten die Erben die 5 von der Erblasserin besessenen Hufen in Grünheid, die nur im Ganzen und plus licitando gegen Baarzahlung verkauft werden sollten. Der Administrator bestätigt auch diesen Antrag mit der Klausel, daß die Legate aus der Erbschaftsmasse binnen 6 Wochen an die Testamentsexekutoren gezahlt sein müßten, widrigenfalls sofort von allen Gütern der Erblasserin würde Besitz ergriffen werden.

Bei dem größeren Zudrang von Wallfahrern nach Crossen wurde es nöthig, Sorge zu tragen, daß der Gottesdienst besonders an den hohen Marienfesten regelmäßig und feierlich gehalten würde. Da die Geistlichen in Wormditt für diese Tage an ihre Pfarrkirche gebunden waren, so ließ Ostenschau, obwohl Lutheraner, in seinem Eifer für Beförderung der Andacht die Jesuiten aus Braunsberg kommen, die er mit eigenem Fuhrwerke holen und abschießen ließ (Simonis). Er that dieses aber ohne Genehmigung des Erzpriesters in Wormditt, in dessen Pfarrei Crossen liegt. Ebenso sammelte er eigenmächtig und ohne Herbeiziehung dieses die Opfergelder, disponirte darüber nach Gutdünken, verwendete sie mitunter zu profanen Zwecken und legte keine Rechnung. Hier-

durch in seinem Rechte als Pfarrer verletzt, sah sich Humann gezwungen bei dem geistlichen Amt klagbar zu werden (Simonis). Auch dem Mitpatron Johann von Melitz auf Garfchen war dieses eigenmächtige Vorgehen von Seiten des Ostenschau zuwider. Unter dem 10. Februar 1681 richtete er an den Bisthumsadministrator Adam Sigismund Konarski ein Schreiben, worin er gegen die eigenmächtige und ohne sein Wissen geschehene Annahme der Jesuiten in Crossen zur Verrichtung des Gottesdienstes durch Ostenschau Protest erhebt und dies ferner ihm zu verbieten bittet. Der Wormditter Erzpriester könne auch ferner für den Gottesdienst sorgen und habe er ihn bevollmächtigt einen besonderen Geistlichen, aber Weltpriester für Crossen anzunehmen (A. 15 f. 72—73). Auf diese Klage fällte Konarski am 16. April 1681 den Rechtspruch: Die geistliche Jurisdiction über die Kapelle zu Crossen steht dem Ortspfarrer resp. Erzpriester zu, der zur Bequemlichkeit des Volkes an den Festtagen nicht nur die Jesuiten, sondern auch die Franziskaner zur Aushülfe herbeirufen dürfe. Zur Untersuchung der Rechnung deputirte der Bischof Radzieiowski die Pfarrer Thomas Cleophas von Wolfsdorf und Johannes Sigmund aus Arendsdorf, die alles prüfen und an den Bischof berichten sollten. Auch stellte nunmehr Radzieiowski zur Bedienung des Volkes an der Kapelle einen eigenen Geistlichen an. Der erste war Michael Elsner, und als dieser als Commendarius nach Elbing versetzt wurde, folgte ihm Thomas Funk (1690 14. Juni werden im bischöflichen Dekret erwähnt der Erzpriester Albert Humann von Wormditt, der Pfarrer Georg Kuhn von Rivitten und der Kaplan Thomas Funk in Crossen A. 19 f. 168).

Im Jahre 1685 am 14. Juli machte die Besitzerin von Crossen Anna Dorothea Ostenschau geb. Bartsch, die sich damals bei ihrer Schwester zu Kobulten aufhielt, zu Bischofsburg ihr Testament. Ihre Ehe sei kinderlos, sagte sie; deshalb setzte sie ihre Schwester Catharina Bartsch, Gemahlin des Johann Pomiana von Dietrichsdorf auf Kobulten und im Falle ihres Ablebens ihre Kinder Johann Jacob, Catharina, Barbara, Euphrosina und Christoph und Maria (letztere beide aus zweiter Ehe) als Universal-erben der Güter Crossen (5 Hufen), Thalbach (11 Hufen) und Grünheid (5 Hufen) nebst den Gebäuden, der Mühle u. a. ein.

Ihr Mann Joh. Wilh. von Ostenschau, welcher wegen seines Alters (er war damals 71 Jahre) und seiner Gebrechlichkeit die Wirthschaft nicht weiter führen könne, erhält für Lebenszeit seinen Unterhalt; heirathet er aber noch einmal, fällt das Ausgedinge fort und er erhält die 4 Schulzenhufen in Thalbach. Ihrer Schwester Barbara, verhehlchten Melitz, die sie stets angefeindet, gekränkt und mit Prozessen gequält hat, verzeihet sie als Christin und vermacht ihr 100 Mark. An Legaten setzt sie der Kapelle in Grossen 50 Mk., den Conventsjungfrauen in Wormditt 50 Mk., dem Kapellan und Defan in Wormditt je 20 Mk. und den Hospitaliten daselbst 15 Mk. aus, die wie die Schulden die Erben auszahlen sollen. Dem Bischof für die Bestätigung des Testaments setzt sie 4 Dukaten aus. Unterschrieben ist es von ihr, ihrem Manne und 2 Zeugen, und erhielt die Bestätigung durch Radziejowski zu Heilsberg am 30. Juli 1685 (A. 16 f. 431 ff.)

Allein niemals sollten die hier zu Erben eingesetzten Schwesterkinder in den Besitz dieser Güter kommen. Ostenschau und seine Frau waren bejahrt und hatten Schulden, die allein an die Grosse Kapelle im J. 1677 schon 6005 Mk. betrugten und aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt noch größer waren. Mochte nun die Zahlung der Zinsen ihnen beschwerlich fallen, oder sie sich für die Führung der Wirthschaft nicht mehr stark genug halten, oder andere Gründe vorgelegen haben, sie entschlossen sich 1688 zum Verkaufe der Güter. Hierzu war der Consens des Landesherrn oder seines Stellvertreters nöthig. Wie die vorliegenden Beispiele zeigen, wurden derartige Consense in der bischöflichen Canzlei nach einem Formular ausgefertigt und haben mit Ausnahme der Personen- und Gutsnamen denselben Wortlaut. Auf die schriftliche Eingabe des Ostenschau ertheilte ihm unterm 22. September 1688 in Heilsberg (A. 22 f. 173) der Domherr Johannes Wolowski, der während der Sedisvakanz Viceadministrator war, die Erlaubniß die 5 Hufen in Grossen, 5 Hufen in Grünheide und 11 Hufen in Thalbach zu fulmischem Recht nach der lobenswerthen Gewohnheit an einen Katholiken zu veräußern, unbeschadet des Vorzugsrechtes der Blutsverwandten und der Rechte des bischöflichen Tisches, der Kirche und der pflichtmäßigen Prästationen.

Noch in demselben Monat wurde vorerst Grünheide an den Domherrn Peter Florian Krieger von Ermland verkauft. Der Kaufcontract ward am 29. Sept. 1688 vor dem Burggrafen Johannes Lang geschlossen und lautet kurz also. Es verkauft J. W. Ostenschau mit Wissen und Willen seiner Ehefrau Anna Dorothea geb. Bartsch und dem Consens des Viceadministrators Joh. Wolowski an den Domherrn P. Fl. Krieger, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den Erzpriester A. Humann in Wormditt, bedingungslos seine 5 kulmischen Hufen in Grünheide mit den kleinen neugebauten Häusern, dem Walde, den Gärten u. a. m. mit allen Rechten nach Laut des Privilegiums für 3500 preuß. Mk., deren Empfang durch den Erzpriester zu Wormditt in dem Burgamt der Verkäufer quittirt, worauf er die Uebergabe der Güter als vollzogen betrachtet. Alle Abgaben und Lasten gehen von diesem Tage auf den Käufer über. Gegen Ansprüche Dritter und wegen etwaiger Schulden leistet der Verkäufer Gewähr. Unterschrieben ist der Contract von dem Bisthumsadministrator Stanislaus Buzencki, dem Domherrn Krieger, dem Erzpriester Humann als dessen Bevollmächtigten; dem Capitain J. W. Ostenschau von Wulfersten und seiner Frau Anna Dorothea von Ostenschau geb. v. Bartsch und endlich vom Wormditter Burggrafen Joh. Lang (A. 22 f. 175 ff.)

Was den Verkauf der anderen beiden Besitzungen Ostenschau's in Croffen und Thalbach verzögert haben mag, ist unbekannt. Als im folgenden Jahre 12. Mai der neue Bischof Johann Stanislaus Sbanki in das Bisthum gekommen war, wurde ihm am 28. Novbr. 1689 von den Ständen gehuldigt. In dem Stande der Ritterschaft huldigten Florian Krieger in Grünheide und Johannes Meliz in Croffen, Thalbach und Grünheid, nicht aber mehr der alte Ostenschau.

Endlich wurde am 15. December 1689 zwischen Ostenschau und seiner Frau einerseits und dem Domherrn Krieger der Kaufcontract über Croffen und Thalbach und über den Eintausch der 5 Hufen in Grünheid vor dem Burggrafenamt und mit dessen Siegel und Unterschrift in Hoffnung des zu erwartenden Consenses des neuen Bischofs geschlossen. Dieser Contract ist uns nicht erhalten (A. 22 f. 197). Obwohl Ostenschau einen

Consens zum Verkauf dieser Güter von dem Vice-Administrator Wolowsky am 22. September 1688 erhalten hatte, so hielt man diesen nach der Ankunft des neuen Bischofs nicht für genügend, und bat um einen anderen. Ebanski ertheilte ihn am 19. Jan. 1690. Da aber dieser Consens in dem später zu erwähnenden Proceß von Bedeutung ist, muß hier bemerkt werden, daß er uns in 2 verschiedenen Fassungen vorliegt. In der in den Curial-Acten des Bischofs Ebanski (A. 19 f. 128) enthaltenden Abschrift erhält Ostenschau die bischöfliche Genehmigung zum Verkaufe seiner 4 (nicht 5) Hufen in Grossen und 11 Hufen in Thalbach an den ausdrücklich benannten Domherrn Krieger, unbeschadet des näheren Vorzugsrechts der Blutsverwandten. In der in dem Proceße dem Gerichte vorgelegten Abschrift aber erhält Ostenschau den Consens, seine 11 Hufen in Thalbach, 5 Hufen in Grünheid und 5 Hufen in Grossen ganz allgemein an einen Katholiken (A. 22. f. 197) zu verkaufen. Obwohl letztere das Datum 19. Januar 1690 und die Unterschrift Joh. Stan. Eps. Varm. hat, so ist doch offenbar, daß dieses nur abschriftlich präsentirte Dokument, da Grünheid bereits verkauft war, nicht ächt sein kann und dem Consense des Wolowski nachgemacht ist, sowie daß jene erste in den Curialacten enthaltene Fassung, wie auch in dem Proceße behauptet wird, die authentische ist.

Nach Empfang des bischöflichen Consenses am 19. Januar 1690 wurde nun von den beiden Theilen schon am folgenden Tage, den 20. Januar, der Kauffcontract aufgenommen, zu dessen Schließung man jetzt erst berechtigt war. Der Inhalt ist folgender: Ostenschau verkauft an Krieger bedingungslos die 7 culmischen Hufen mit den 4 Schulzenhufen in Thalbach für 4900 Mr., die 5 culmischen Hufen in Grossen für 3500 Mr., die Hoffstelle, die Curie und übrigen Gebäude daselbst für 4000 Mr., im Ganzen für 12 400 Mr. Davon zahlte Käufer in Baar 8 900 Mr., deren Empfang Verkäufer quittirt, der Rest von 3 500 Mr. kommt für die 5 Hufen in Grünheid in Anrechnung, die Käufer wiederum an Ostenschau zurückgiebt. Für die Gebäude in Grünheid aber giebt Ostenschau an Krieger die Mühle. Desgleichen geht das Patronatsrecht über die Kapelle an letzteren über. Beide

Theile bestätigen den Contract und leisten sich gegenseitig Gewähr. Unterschrieben ist er nur von Krieger, Ostenschau und seiner Frau Anna Dorothea. In der dem Gericht eingereichten Abschrift befand sich unter demselben noch die Bestätigung des B. Svanski d. d. Schmolainen den 11. Juni 1692 (A. 22. f. 197—200).

Von diesem Contracte behaupteten die Ostenschau'schen Erben, daß er erschlichen und mithin ungiltig sei. Der alte Ostenschau hatte nämlich erklärt und diese seine Erklärung kurz vor seinem Tode vor Notar und Zeugen wiederholt, daß er von dem Inhalt des Contracts, der von ihren gegenseitigen mündlichen Abmachungen abweicht, keine Kenntniß gehabt habe, da ihm und seiner Frau nur ein Blanket zur Unterschrift gegeben sei, das später ausgefüllt wurde. Er habe weder das hier angegebene baare Geld erhalten, noch die Mühle in Croffen für die Gebäude in Grünheid verkauft, sondern für letztere 600 M. ausbedungen. Für diese Behauptung finden sich in dem Contracte selber einige Verdachtgründe. Während nämlich der erste Kauf-Contract vom 15. December 1689 vor dem Burggrafen-Amt in Wormditt unter dessen Siegel und Unterschrift geschlossen war, fehlt hier Unterschrift und Siegel des Burggrafen, ja nicht einmal der Ort der Abschließung ist angegeben. Ferner war in dem Original des Contracts, das dem Gerichtshofe vorlag, zwischen dem Schluß des Textes und den Unterschriften ein größerer Raum von wenigstens 91 Zeilen leer gelassen. Auch macht es keinen guten Eindruck, daß Krieger, der nur ein Jahr vorher am 22. September 1688 von Ostenschau Grünheid incl. der winzigen neuen Gebäude für 3500 M. gekauft hatte, hier denselben Preis für die 5 Hufen in Grünheid allein nimmt und die Gebäude sich extra durch die Mühle entschädigen läßt, abgesehen davon, daß in dem authentischen Exemplar des bischöflichen Consenses nur von 4 Hufen die Rede ist.

Wer hier den Namen der Ostenschau's gemißbraucht und den Contract anders, als abgemacht war, niedergeschrieben hat, entzieht sich unserer Kenntniß. Es giebt aber Menschen, die Neben- und Umwege mehr lieben als die geraden, und deren Natur es mit sich bringt, durch alle möglichen Wendungen und Drehungen lieber auf ihr Ziel loszugehen, als in männlicher fester Haltung.

Krieger genoß den Besitz von Crossen nicht lange. Im Jahre 1692 wurde er krank und machte am 9. September 1692 sein Testament, das nach seinem Tode, am 25. September 1692 von dem Domkapitel mit den gewöhnlichen Klauseln approbirt wurde. Als Krieger die Güter Crossen und Thalbach kaufen wollte und den bischöflichen Consens nachsuchte, hatte er dem Bischöfe Sbański — wie dieser selbst sagt (A. 22. f. 218 f.) — auf sein priesterliches Wort versprochen, diese Güter nur zu frommen Zwecken und namentlich für die Kapelle in Crossen zu verwenden und dieser Grund, weil dadurch die Verehrung der Mutter des Heilandes befördert wurde, hatte zumeist den Bischof bewogen, ihm den Consens zu ertheilen. Bei der Eröffnung des Testaments zeigte es sich aber, daß Krieger sein gegebenes Wort anders gedeutet als der Bischof es verstanden und aufgefaßt hat. Nur aus Erbarmen über die Armen setzte er (C. Ar. I. F. 10) zum Universalerben seines ganzen Nachlasses und besonders seiner Güter in Crossen und Thalbach die ehelichen männlichen Nachkommen der katholischen Johann Philipp und Catharina Siebenmark'schen Eheleute in Königsberg, die noch im Knabenalter stehenden Kinder Peter, Michael und Joseph so ein, daß zunächst der älteste Peter, wenn er katholisch bleibt, den Besitz der Güter anetrete, seinen beiden Brüdern und seiner Schwester für Lebenszeit den Unterhalt gewähren solle. Hat er eheliche männliche Nachkommen, so folgt ihm als Erbe der älteste Sohn. Tritt aber Petrus in den geistlichen Stand oder Orden oder stirbt er ohne männliche Nachkommen, so tritt an seine Stelle der zweitälteste Michael mit derselben Verpflichtung, den Bruder und die Schwester für Lebenszeit zu unterhalten. Wenn auch dieser zweite den geistlichen Stand wählt oder ohne Söhne stirbt, übernimmt der dritte Joseph die Güter und vererbt sie auf seine Descendenten, wenn sie katholisch bleiben. Stirbt im Laufe der Zeit der Mannesstamm aus, so fallen die Erbgüter Crossen und Thalbach an eine Stiftung für so viele Weltgeistliche (nicht aber Ordensgeistliche oder ein anderes Institut), als von den Gütern anständig unterhalten werden können, die priesterlich ehrbar und fromm leben und den Gottesdienst unter Abhängigkeit vom Wormditter Erzpriester besorgen. Sie stehen unter der ordentlichen Jurisdiction des Bischofs und

haben das Recht gemeinsam mit dem Erzpriester sich durch geeignete Persönlichkeiten zu ergänzen. Siebenmark und seine Ehefrau sollten für ihre Lebenszeit noch den Nießbrauch der Güter haben. Als Testaments-Executoren werden die Domherren Georg Casimir Wolf und Joh. Georg Kunigl ernannt. In einem Codicill von demselben Tage fordert derselbe seinen leiblichen Bruder Bartholomäus auf, mit den ihm bereits gegebenen 14 000 fl. sich zu begnügen. Er verzeihe ihm die in der Apostolischen Nuntiaturs verursachten Verletzungen. Derselbe soll nach seinem Tode für ihn beten und nicht beunruhigen, noch seinen Bestimmungen im Testament vorgreifen. Desgleichen soll seine Schwester mit den ihr im Leben erzeugten Wohlthaten sich zufrieden stellen.

Es ist klar, daß abgesehen von seinem dem Bischof verpfändeten Worte er derartige Bestimmungen in seinem Testamente nicht machen durfte. Wenn der Lehnsmann zum Verkauf des Lehns bei seinen Lebenszeiten an einen Fremden die Erlaubniß des Lehns Herrn brauchte, so war dieses umsomehr erforderlich, wo durch Testament das Lehen nicht nur an eine dem Erblasser fremde Familie übergehen, sondern auch in eine Art Fideikommiß oder Familienstiftung für sehr lange Zeit verwandelt werden sollte.

Siebenmark hatte von seiner Erbschaft mehr Verdruß, Streitigkeiten und Prozesse, als Nutzen. Gleich nach dem Tode Kriegers erschienen bischöfliche Beamte, welche Crossen und Thalbach in Administration nahmen und sequestrirten. Bald darauf meldete sich der Kaufmann Bartholomäus Krieger aus Königsberg, der Bruder des Verstorbenen und machte nicht nur Ansprüche auf die Theilnahme an der Erbschaft, sondern forderte auch die Zinsen von einem Kapital von 14 000 fl., das er seinem Bruder geliehen haben wollte und deren Zinsen noch restiren sollten. Er ließ sich jedoch bald zufrieden stellen. Unter Vermittelung der Testaments-Executoren wurde im Beisein der Domherren Hoffmann und Kostkowsk am 20. Februar 1693 ein Vergleich zu Stande gebracht. (Cap. Nr. Ab. 22 f. 35 im Orig., Act. Cap. B. 10 f. 258 und B. N. Frbg. A. 22 f. 183 f.). Krieger verzichtete auf seine Zinsforderung und überließ Siebenmark auch das von ihm bereits in Empfang genommene Vermögen des Erblassers. Was dann noch nach Abzahlung der Forderungen des Domkapitels und der

Schulden an Kirchen, namentlich aus den zur Kasse noch nicht gezogenen Einkünften, aus den Gefällen des Gnadenjahres, dem Werth des Crossener Inventariums noch übrig bleibt, soll zwischen beiden Theilen gleichmäßig zur Vertheilung kommen. Ob beide etwas erhalten haben, bleibt zweifelhaft.

Der Erblasser war nämlich mehr als 6 Jahre Administrator des Allensteiner Kammergutes gewesen und hatte als solcher nicht nur die Einziehung sämtlicher Gefälle für das Domkapitel, sondern auch die Verwaltung aller zu milden Stiftungen und Beneficien bestimmten Gelder der Domkirche zu besorgen. Bei seinem Tode fanden sich diverse Unregelmäßigkeiten vor. Als die Testaments-Executoren am 18. August 1694 über den Nachlaß dem Domkapitel Rechnung legten (Cap. Nr. B. 11 zu d. F.) und Decharge erhielten, wiesen sie noch einen Baarbestand von 18 323 fl. 16 gr. 6 Pf. nach und bemerkten dabei, sie hätten dieses Geld in Baar an die Kasse der Allensteiner Administration als Abschlagszahlung auf die von dem verstorbenen Krieger gemachten Schulden abgeführt (Cap. Nr. F. I. 10). Dabei aber waren Krieger's Schulden noch nicht getilgt. Am 24. Januar 1695 rechnet Joh. G. Kunigl als Administrator aus (l. c.), daß auf Crossen noch die Schuld von 2240 fl., deren Zinsen bis zum Tode des Erblassers 1692 bezahlt sind, laste und die milden Stiftungen an denselben noch eine Forderung von 6096 fl. 28 gr. 8 Pf. außer den Zinsen vom Jahre 1693 ab hätten. Als daher Siebenmark unterm 21. Januar 1695 (Act. Cap. B. 10 f. 45) das Domkapitel ersuchte, ihm die Nutznießung des Gutes für Lebenszeit zu überlassen, erwiderte es ihm, daß vor Allem erst die auf dem Gute lastenden Schulden zu bezahlen seien, und werde der Bischof nach seiner Rückkehr von dem Reichstage aus Warschau die Entscheidung über Crossen betreiben. Dabei gab es dem Administrator auf, die noch schuldigen Gelder von Crossen zu vindiciren.

Nach Ankunft des Bischofs (Ende April 1695) in Heilsberg muß bald die Untersuchung über Crossen begonnen haben, das noch von den fiscalischen Beamten sequestriert wurde. Gegen diese das Domkapitel und Andere benachtheiligende Besitzergreifung erhob es unter dem 4. November 1695 bei Gericht Protest, sich die Schadloshaltung vorbehaltend (Act. Cap. B. 10 f. 69).

Anfangs 1696 am 26. Februar (l. c. f. 74) erbietet sich Siebenmark zur Bezahlung der Schulden an das Domkapitel, wenn man ihm nunmehr Crossen und die ganze Erbschaftsmasse übergebe. Er wird darauf verwiesen, daß die Sache bei dem bish. Gericht bereits eingeleitet sei und dessen Entscheidung abgewartet werden müsse.

Einen weitem Gegner erhielt Siebenmark in den Ostenschau'schen Erben. Die Frau Anna Dorothea Ostenschau geb. Bartsch starb um dieselbe Zeit als Krieger und hatte, wie wir sahen, die Kinder ihrer Schwester Catharina, verehelichten Pomiana als Universalerben eingesetzt. Nach ihrem Tode hielt sich ihr Mann bei seiner Nichte Mariana Pomiana auf, die an Georg Laurentius Bombek, Erbsaß auf Böhmenhöfen, vermählt war, wo er noch am 2. Januar 1696 vor einem Notar ein Codicill machte und auch die bekannte Erklärung über die Abschließung des Kaufes von Crossen gab. Nicht lange darauf muß auch er vor dem Mai d. J. gestorben sein. So lange die Frau Anna Dorothea Ostenschau noch lebte, blieb alles ruhig; als aber nach ihrem Tode ihre Rechte auf die Universalerben, die Pomiana'schen Kinder, übergingen, versuchten diese den Kaufcontract zwischen Ostenschau und Krieger in seiner Gültigkeit anzugreifen, um sich selbst in den Besitz der Crossener Güter zu setzen. Es richteten daher in Verbindung mit dem alten J. W. Ostenschau von Wullferstein, Hans Jacob Pomiana, der Vater der Universalerben, und dessen Schwiegersohn Georg Laurentius Bombek ein Schreiben an den Bischof Sbanzki mit der Bitte um genaue Untersuchung über den Crossener Besitz und wiederholten ihre Eingaben, als dieser Bitte nicht sofort Genüge geschah.

In dem letzten an den Bischof gerichteten und uns erhaltenen Briefe ohne Datum, wohl noch aus dem Jahre 1697 (A. 22 f. 160 f.) sprechen sie sich also aus: Auf die mehrfachen Bitten um eine gerechte Untersuchung über den zwischen den Ostenschau'schen Eheleuten und dem Domherrn Krieger über den Verkauf Crossens und Thalbachs geschlossenen Contract sei bisher nichts veranlaßt worden. Als die nächsten Freunde und Erben der verstorbenen Frau von Ostenschau bitten sie nun abermals die offenbaren ihnen aus diesem Contract erwachsenen Schädigungen nach Billig-

keit in Erwägung zu ziehen. Diese sind folgende: 1. Der genannte Contract sei heimlich und nur mündlich geschlossen von altersschwachen, hochbetagten Leuten, ohne Beistand von Curatoren und Blutsverwandten und ohne den schriftlichen Entwurf eingesehen zu haben. 2. Durch den Capitalssekretär Caspar Simonis sei ihnen von Krieger ein leeres Blatt zur eiligen Unterschrift vorgelegt, das sie, ohne vom Inhalt des Contracts Kenntniß zu erhalten, unterzeichnet hätten, so daß man den Wortlaut desselben nach ihrem Belieben habe formuliren können. Auch sei der Contract erst in Folge eines bischöflichen Mandates herausgegeben. 3. Die Schädigung zeige sich besonders bei der Mühle von Grossen, die nach der Verabredung dem Käufer für 600 M. überlassen werden sollte, die aber nach dem ausgefüllten Blanket gegen die Gebäude von Grünheid ausgetauscht wurde. Da letztere kaum 100 fl. Werth haben und kein Aequivalent für die Mühle sind, liege hier die Verletzung über die Hälfte vor. Der noch lebende Verkäufer erbiete sich zum Eide hiefür. 4. Auch geschehe in dem Schriftstücke keine Erwähnung der Hypothekenschulden, die der Käufer übernommen habe. 5. In dem Schriftstücke seien unrichtige Angaben, so z. B. daß in Baar 8900 M. und durch Austausch mit Grünheide 3500 M. gezahlt seien, über die quittirt wird. Dies muß durchaus bestritten werden; im Gegentheil kann man beweisen, daß Grosse und Thalbach für 12 400 M. verkauft werden sollten. Auf dieses Kaufgeld seien vom Verkäufer gezahlt zuerst 3561 M. incl. des ausgetauschten Gutes Grosse, welcher Betrag zur Tilgung der Schulden aus Allensteiner Kassen benutzt sei; dann 700 M. an Bombel junior, dann 5035 M. an den Verkäufer, dann 1505 M. an die Grosse Kapelle, dann 640 M. an dieselbe, von denen der Verkäufer noch die Zinsen zahlte, die Käufer hätte zahlen sollen; im Ganzen also 11 441 M. 10 gr. Es restiren somit noch 958 M. 10 gr. und mit den 600 M. für die Mühle 1555 M. 10 gr. 6. Wegen der Zurückhaltung dieses Kaufgelberrestes habe man zu den Begräbnißkosten der seligen Frau Ostenschau von dem Bischofe 300 M. borgen müssen, die noch aus dem Erlös für Grosse und Thalbach zu berichtigen sind. 7. Die Käufer behaupten, daß die Frau Ostenschau für empfangene 3 Tonnen Bier à 13 M., wovon jedoch eine für den

Erzpriester in Wormditt war, noch 27 M. und außerdem für die Milch von 55 Schaafen à 12 gr. noch 33 M. schulde. Dagegen könne man aus den Rechnungsbüchern der Ostenschau beweisen, daß sie für Rechnung des Käufers den Zimmermann 67 Tage à 6 gr. verpflegt, also 23 M. 10 gr. verausgabte und außerdem noch 37 M. 9 gr. ausgelegt habe, mithin noch 60 M. 19 gr. zu fordern habe. 8. Das den beiden Verkäufern von den Käufern im Beisein des Wormditter Erzpriesters versprochene Ausgeding sei nicht gegeben worden. Endlich sei 9. das Inventarium des Hofes Croffen nicht in Rechnung gezogen, von dem keiner weiß, wo es geblieben sei. Diese Schädigung möge der Bischof in Erwägung ziehen und den Erben zur Erlangung des Restes der Kaufgelder verhelfen, um damit die Legate der Frau Ostenschau auszahlen zu können. Unterschrieben ist die Eingabe von J. W. Ostenschau von Wulferstein, Hans Jacob Pomiana und Georg Laurentius Bombel.

Diesen Aufstellungen der Ostenschauschen Erben sieht man von vorn herein das Schiefe und Unrichtige sofort an, sie enthalten aber auch Anklagen, die, wenn sie sich begründen ließen, geeignet wären, die Ungültigkeit des Verkaufes der Croffener Güter zu bewirken. Bevor wir jedoch die Behandlung der Eingabe von Seiten des Bischofs verfolgen, bringen wir zunächst die Antwort der Kriegerschen Erben, die von ihrem Rechtsbeistande, dem Procurator Heinrich Nebel, verfaßt ist, obwohl sie erst am letzten Termine, am 24. September 1696, dem Gerichtshofe eingereicht wurde, hier zur Kenntnißnahme (A. 22. f. 210—217):

Man müsse sich wahrlich über die Leichtfertigkeit der Herren Bombel und Pomiana wundern, mit der sie die Krieger'schen Erben beim Fürsten denunciren, vor Gericht schleppen und hier gegen sie eine Klage vorbringen, durch die sie des Gerichtshofes zu spotten scheinen. Ihre Aufstellungen sind sämmtlich grundlos, wengleich sie in einen Schein von Recht gekleidet sind, um vom Wege des Rechts abzulenken. Dadurch aber werde sich der Gerichtshof nicht täuschen lassen und den Angegriffenen seinen Schutz nicht versagen. Die Kläger behaupten die Ungültigkeit des Kaufcontracts und unterstützen ihre Behauptung durch 9 Gründe. Was nun 1, den Abschluß des Contracts, der heimlich, mündlich,

ohne Beistand der Blutsverwandten von altersschwachen Leuten und ohne Kenntnißnahme des Inhalts geschlossen sein soll, betrifft, so war das Factum des Verkaufs offenkundig. Der Contract wurde feierlich vereinbart, genehmigt und ratificirt und zwar schriftlich im Beisein des Melitz, eines Verwandten. Waren die Verkäufer auch alt, so waren sie doch dispositionsfähig und in Rechtsfachen, deren sie während ihres Lebens viele hatten, erfahren, und hätten als solche wahrlich nicht ihre Unterschrift gegeben, bevor sie nicht den Inhalt des Dokuments kannten. So tief sich die Krieger'schen Erben durch diese Behauptung verletzt fühlen, so sind sie es noch mehr dadurch, was die Kläger 2. über die Vorlegung eines Blankets zur Unterschrift durch Domherrn Krieger sagen, wodurch dessen Ehre, als hätte er betrügerisch gehandelt, auf das Schwerste und in beleidigendster Weise angegriffen und der gute Name eines unschuldigen Mannes beschmutzt werde. Der Gerichtshof habe ja den von den Klägern bestrittenen Contract im Original von dem Kapitel zur Einsicht erhalten, und ihn, vom Fürsten bestätigt, in aller Form unterschrieben und besiegelt, unverletzt und unverdächtig gefunden. Die Angabe der Kläger sei demnach frivol und verdiene eine strenge Strafe. Wie falsch sie sei, geht auch aus einer Quittung des Verkäufers vom Jahre 1689 hervor, in der er erklärt, die Güter ohne jegliches Hinderniß verkauft zu haben. Auch habe der Verkäufer niemals den Contract angefochten und der Käufer habe 3 Jahre die Güter in ruhigem Besitz gehabt. Um aber den Ruf des Domherrn Krieger noch mehr zu schädigen, so schreibt man ihm Unwahrhaftigkeit und Unzuverlässigkeit zu in dem, was er 3. über die Crossener Mühle sagt. Auch diese Behauptung ist grundlos und Kläger hätte sie nach den Bestimmungen des Rechts beweisen müssen. Die Gebäude in Grünheide, welche noch stehen, sind bedeutend besser, als die Gebäude der Crossener Mühle, die dem Einsturz droht; desgleichen sind die Gebäude in Crosse nicht 4000 M. werth. Es haben sich aber darüber die Contrahenten freundschaftlichst ausgeglichen. Ostenschau könne, wenn er noch lebte, in seiner eigenen Sache nicht Zeuge sein. Daß die Crossener Mühle gegen die Gebäude in Grünheide ausgetauscht ist, beweiset der Contract. Ebenso hinfällig ist 4. der Einwand, es geschehe in

dem Contract keine Erwähnung von den Schulden, die Käufer zu zahlen übernommen hatte. Wenn der Käufer den Kaufpreis zahlt, hat er nicht nöthig sich weiter um die Schulden des Verkäufers zu kümmern, die ihn nichts angehen. Die Allensteiner Schulden habe Krieger zwar, wie aus der späteren Verrechnung hervorgeht, nach mündlicher Verabredung zu berichtigen übernommen und auch berichtet; nicht aber die an die Grossener Kapelle. Daß diese noch rückständig geblieben sind, fällt auf Bombek zurück, der mit diesem Gelde einen Theil seiner Schuld an das Domkapitel bezahlte und das Uebrige zinsbar auslieh. Grundsätzlich und wider besseres Wissen gemacht ist 5. die Rechnung über das bezahlte Kaufgeld, von dem noch 1558 Mr. 10 gr. rückständig sein sollen. Nach dem eigenen bei den Wormditter Acten befindlichen Anerkenntniß wurden für Grünheid 3561 Mr. verrechnet; dann wurden laut Quittung gezahlt an Bombek 700 Mr.; an den Verkäufer 5075 Mr.; zur Tilgung der Allensteiner Schulden 3360 Mr.; somit im Ganzen 12 656 Mr. Da das Kaufgeld nur 12 400 Mr. beträgt, hat Käufer 256 Mr. zuviel gezahlt. Daß die Schuld in Allenstein die angegebene Höhe hatte, beweist des Verkäufers eigener Schuldschein und die über die Zinsenerhebung geführten amtlichen Register. Der behauptete mündliche Contract ist von Klägern nicht bewiesen und wird bestritten wie überhaupt alle Folgerungen aus ihm. Dagegen hat der schriftliche Contract vollen Glauben auch in Betreff der Generalquittung. Hätte der Verkäufer noch eine Forderung gehabt, so wäre Käufer nicht 3 $\frac{1}{2}$ Jahre in ruhigem Besitz geblieben, ohne daß eine Zahlung auf irgend eine Weise gefordert oder in des Verkäufers Papieren vermerkt wäre. Hierbei darf ferner nicht verschwiegen werden, daß eine Hufe in Thalbach (muß heißen Grossen), die gar nicht verkäuflich war, für 700 Mr. mitverkauft wurde, was dem Käufer verheimlicht wurde. Hiefür berufe man sich auf die bischöflichen Acten vom 29. März 1677. Somit sind außer den 256 Mr. noch 700 Mr. zuviel gezahlt. Uebrigens werde dieses nicht in der Absicht zu beleidigen, sondern nur gezwungen zum Zwecke der Vertheidigung gesagt. Weiter überließ Käufer dem Verkäufer 30 Scheffel Roggen in Grünheide, die ihm dieser in Grossen erstatten wollte, aber nicht erstattet hat. Endlich habe Käufer, obwohl ihm für alle Ansprüche

Dritter Gewähr geleistet ist, dieserhalb manche Ausgaben gehabt. Nach alledem haben Kläger für Crossen nichts zu fordern. 6. Auch die Angabe über das Darlehen von 300 fl. von dem Bischofe zu den Begräbnißkosten ist nichtig. Nach dem Zeugniß des Erzpriesters Humann sind jene zu den Begräbnißkosten aufgenommenen 300 Mr. Kirchengelder, die Bombek aus eigener Tasche zu zahlen hat. Kleinlich sind 7. die Forderungen für Bier und Milch, auf die, wenn sie spezifircirt sind, der Wormditter Erzpriester Antwort geben wird. 8. Unüberlegt ist die Klage des Verkäufers wegen des Ausgedinges. Wenn ihm Krieger, solange er lebte, ein Ausdingung gewährte, so konnte dieses von seinen Erben, die niemals in den Nießbrauch von Crossen eintraten, ja vielmehr von den Klägern durch die unbilligsten Querelen daran gehindert wurden, nicht weiter gefordert werden und mußte aufhören. Wo endlich 9. das zum Hofe Crossen gehörige Inventarium verborgen sei, wissen auch die Krieger'schen Erben nicht; bekannt ist ihnen aber, daß Verkäufer viel Stücke davon weggebracht hat, worüber Rechenschaft zu fordern sie sich vorbehalten." — Soweit die Klagebeantwortung.

Die wiederholten Klagen der Ostenschau'schen Erben konnten nicht länger unberücksichtigt bleiben, zumal auch das Domkapitel auf Tilgung seiner Forderungen drang und die Crossener Güter noch immer unter Sequester standen. Der Bischof Sbaniski übergab das Schreiben der Ostenschau'schen Erben seinem Gerichtshof zur Untersuchung.

Erst im Jahre 1696 kam die Sache zur gerichtlichen Verhandlung in mehreren Terminen. Der Gerichtshof bestehend aus 3 Mitgliedern, dem Casimir Benedict Rezenski, Bischof von Himeria und Weihbischof von Ermland, als Richter und dem Dechant Georg Ignatius Teschner und dem Domherrn Laurentius Nycz von Gutstadt, hatte in einem offenen Briefe alle Betheiligten nach Heilsberg vorgeladen.

In dem ersten Termin am 2. Mai 1696 (A. 22. f. 168.) waren erschienen: als Procurator des Domkapitels Johannes Duöß, vereidigter Notar des Schlosses und der Stadt Allenstein, eine Vollmacht des Domkapitels vom 11. April 1696 (f. 174.) vorlegend zur Bindizirung der von Crossen und der Krieger'schen Erbschaftsmasse noch schuldigen Gelder, ferner der Erzpriester

Johannes Hattynski von Heilsberg in Vertretung des Melitz; der Kaufmann Johannes Siebenmark, der den Consens des Vice-administrators Wolowski vom 22. Sept. 1688 und den Kaufcontract über Grünheid vom 29. Sept. 1688 einreicht; der Erzpriester Humann wegen einer Forderung seiner Kirche von 300 fl. an die Ostenschau'schen Erben; endlich mehrere Handwerker und Arbeiter, gleichfalls wegen verschiedener Forderungen. Da die Ostenschau'schen Erben ausgeblieben waren, beschließt das Gericht, die Klageschrift der letztern zu extradiren und setzt einen neuen Termin nach 14 Tagen an.

In dem zweiten Termin am 16. Mai dess. J. (a. a. D. f. 177) liquidirt der Procurator des Domcapitels ein zu verschiedenen Stiftungen und Rassen, namentlich der Domkirche gehöriges, von Krieger schuldenes Kapital von 6906 fl. 28 gr. 8 pf. und eine zweite laut der amtlichen Verschreibung von 1682 auf Crossen und Thalbach haftende Schuld von 2240 fl. nebst den vierjährigen Zinsen mit 437 fl. 18 gr., und stellt den Antrag, die gesetzlichen Erben nicht eher in den Besitz der Güter zu setzen, bis Zahlung geleistet sei, und wenn diese verweigert werde, die Güter dem Domkapitel zu überweisen. Georg Bombel und sein Schwager Christoph Pomiana, als die Erben Ostenschaus, entschuldigen ihr Ausbleiben im ersten Termin durch die einfallenden Festtage und das Jubiläum, bleiben bei den in ihrem Schreiben aufgestellten Behauptungen, verlangen die Ungültigkeitserklärung des Verkaufscontracts und beantragen die Kriegerschen Erben zur Vorlegung der Originaldokumente anzuhalten. Siebenmark verlangt die Abweisung der Kläger und seine Einsetzung in den Besitz von Crossen und Thalbach und erbietet sich zur Einreichung einer Abschrift des Contracts, auch den nöthigen Fleiß anzuwenden zur Erlangung der Originale, die nicht in seiner Hand sind. Der Fiscal reservirt sich alle seine Rechte. — Der Gerichtshof suspendirt seinen Beschluß über die Liquidation der Schulden, und verlangt die Vorlegung der Originale des Kaufcontracts, des Consenses und der anderen Beweismittel innerhalb 8 Tagen, unbeschadet der fiscalischen Rechte.

In dem dritten Termin zu Heilsberg am 25. Mai (A. 22. f. 180.) beantragt zunächst der Vertreter des Fiskus unter Er-

neuerung seiner früheren Proteste, daß die Krieger'schen Erben sich als solche legitimiren und ihr Recht auf Crossen beweisen. Siebenmark und sein Rechtsbeistand Heinrich Redel legen ein Zeugniß des Domkapitels vom 20. Mai 1696 vor, daß sie zwar die Originaldocumente gefordert, aber nicht erhalten hätten, weil im Mai keine Sitzung des Domkapitels mehr gehalten wird, die die Herausgabe zu beschließen habe. Sie bitten daher um einen neuen Termin. Auch der Prokurator des Domkapitels thut dies, weil er noch nicht an den Mandanten habe Bericht erstatten können. Die Ostenschau'schen Erben und ebenso der Fiscal erheben Protest wegen der Schädigungen und Kosten, wegen Verschleppung der Sache. Bürgermeister Bonaventura Heinigt in Heilsberg, Mandatar des Kaufmanns Bartholomäus Krieger, eines Bruders des Erblassers, präsentirt den Vergleich vom 20. Febr. 1693 und beantragt dessen Schadloshaltung. Der Gerichtshof beschließt, daß die Krieger'schen Erben ihre Rechte zu beweisen hätten, und setzt hiefür den 4. Juli als Termin an.

In der Zwischenzeit bemühte sich Siebenmark in der That, die Originalcontracte zu erhalten, und bat das Domkapitel um deren Herausgabe, da die von demselben beglaubigten und dem Gericht eingereichten Abschriften von letzterem ungenügend befunden seien. Wenn man sich erinnert, daß damals bereits das Domkapitel mit dem Bischof Sbanki und seinem Rathgeber Rezenski gerade wegen Herausgabe von Actenstücken zerfallen war und hier die von demselben beglaubigten Abschriften für ungenügend erklärt sind, so darf man sich über den Beschluß des Domkapitels vom 15. Juni 1696 (a. a. O. f. 188. Cap.-Act. B. 11. f. 82.) nicht wundern. Die Forderung der Originale sei eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit seiner Urkunden, die durch das gemeine Recht, den Cromer'schen Processus judiciarius v. 1573 und durch die Praxis und immerwährende Gewohnheit anerkannt wäre. Siebenmark hätte sich daher mit den erhaltenen Abschriften zu begnügen. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses erhielt der Bittsteller.

In dem vierten Termin am 4. Juli (f. 186.), der von Rezenski und dem Domherrn Joh. Stössel von Gutstadt abgehalten wurde, produciren Siebenmark und sein Rechtsbeistand die Erklärung des Domkapitels und beantragen, da es ihnen unmöglich

sei, die Originale zu erhalten, durch den Gerichtshof selbst das Domkapitel zur Herausgabe zu veranlassen, sich alle Rechtswohlthaten vorbehaltend. Zugleich legen sie das Testament Kriegers vom 19. Sept. 1692 vor, sowie den Kaufcontract über Croffen vom 20. Januar 1690. Der Fiskal besteht auf die Herbeischaffung der Originale. Die Ostenschau'schen Erben protestiren gegen die Kosten, verlangen die Vorlegung auch des ersten am 15. Decbr. 1689 vor dem Wormditter Burggrafen geschlossenen Originalcontractes und fordern von Siebenmark eine Sicherheit, daß er seine Gläubiger befriedige. Letzterer erklärt hierzu nicht verpflichtet zu sein. Der Gerichtshof beschließt: Obwohl die Transsumpte des Domkapitels vollen Glauben haben, so ist doch, da die Parteien auf Vorlegung jenes strittigen Contracts, der nach ihrer Behauptung zu ihrem Nachtheil auf einem Blanket ausgefertigt sei, zur Informirung des Gerichtes bestehen, derselbe im Original am ersten Gerichtstage nach der Ernte zu präsentiren. Der Beschluß über die beantragte Sicherheit wird ausgesetzt.

Im fünften Termin am 27. August, der im Beisein des Bischofs Sbaniski abgehalten wurde, erklärt Siebenmark und sein Prokurator, daß heute die Vorlegung des geforderten Originalcontractes durch den Prokurator des Domkapitels erfolgen werde, erhebt Protest gegen die Kläger wegen ihrer unsinnigen Streitsucht, ihrer groben Verläumdungen des Domherrn Krieger und der durch die Hinschleppung der Sache verursachten Kosten und trägt an, den Contract als gültig anzuerkennen. Der Prokurator präsentirt das Original des Contracts, ein Decret des Domkapitels vom 21. August 1696, wonach der Contract nach geschehener Einsicht durch das Gericht zurückerbeten wird und drittens ein Schreiben des Kapitelssekretärs Simonis von demselben Datum, worin er an den Prokurator schreibt, er überschiere den Contract, damit das Gericht sich von der Grundlosigkeit der klägerischen Anführungen überzeuge, und behalte sich die Klage wegen Verläumdung vor. Die Ostenschau'schen Erben führen vor: Der qu. auf ein Blanket geschriebene Contract müsse im Wormditter Burggrafenamt sein. Wenn es wahr ist, daß dieser, wie die Wittve des verstorbenen Burggrafen Lang schreibt, dort nicht zu finden sei, so müsse ihn Simonis haben, der das Blanket überbracht hat. Zur Begründung

ihrer Behauptung reichen sie eine notarielle Aussage des 82jährigen nunmehr verstorbenen G. W. Ostenschau ein. Der Gerichtshof beschließt: Verklagter habe durch Vorlegung des Originalcontractes seinem Beschlusse Genüge geleistet. Da aber Kläger sich noch auf einen andern Contract im Wormditter Burggrafenamt beziehen, ist die Wittwe Lang durch dieselben zu Vorlegung auch dieses Contractes zu citiren. Unter Abschneidung aller weiteren Verschiebung wird der 24. Sept. als peremptorischer Termin bestimmt, an dem die Verklagten auch über die andern Punkte sich verantworten sollen.

In dem sechsten am 24. September zu Heilsberg gehaltenen Schlußtermin beantragen die Ostenschau'schen Erben, zum Beweise ihrer Behauptung, der Contract sei auf ein Blanket geschrieben, die Vernehmung des Erzpriesters Humann und des Sekretärs Simonis, und produciren auch den Entwurf des Contractes aus dem Wormditter Amt, der von dem zweiten Fassung vom 20. Januar 1690 abweiche. Sie bitten, ihnen zur Vergleichung Zeit zu lassen, um ihre Rechte daraus zu deduciren, weisen die Proceßkosten von sich ab und verlangen von den Krieger'schen Erben Vorlage der Originalquittungen des Verkäufers. Siebenmark und sein Rechtsbeistand erwidern darauf, daß beide Fassungen des Kaufcontractes im wesentlichen nicht abweichen, bindend aber die letzte Fassung sei. Um des Klägers weiteren Aufstellungen zu begegnen, reichen sie schriftlich ihre Antworten ein, die früher schon mitgetheilt sind und beantragen, nach Gültigkeitserklärung des Kaufcontractes sie als legale Erben anzusehen und in den Besitz der Güter zu setzen mit der Rechtswohlthat, die Schulden entweder nach einer amtlichen Taxe oder nach dem Contract oder nach dem Ertrage zu zahlen; ferner beantragen sie, die Kläger wegen ihrer leichtfertigen Klage in eine exemplarische Strafe zu nehmen, wegen der schweren Beleidigungen Kriegers mit 2000 Ungarischen Gulden Buße zu belegen, ihnen auch den Ersatz des Schadens in den täglich mehr verfallenen Gütern sowie die Kosten aufzulegen. Der Procurator des Domkapitels verlangt Schadloshaltung der Stiftungen und Ersatz des Schadens, die Verleumdungsklage gegen die Ostenschau'schen Erben sich vorbehaltend. Der Vertreter des Fiskus endlich formulirt seinen Antrag also: Da jener strittige

Kontract von den Parteien simulirt in der That auf ein Blanket geschrieben vorgefunden sei, wie auch Ostenschau, wemngleich dem Tode nahe, bei voller Besinnung erklärt hat, und dieses sowohl den Landesherrn als die Parteien benachtheilige; da ferner die testamentarische Schenkung Kriegers entgegen dem Culmischen Recht ohne Konsens des Landesherrn an Ausländer und zu solchen Gütern Unfähige gemacht sei, um den Landesherrn zu hintergehen, beantrage er den Kaufkontract für ungültig zu erklären und die Güter dem Fiskus zu zuerkennen.

Hiermit schloß der Gerichtshof die Verhandlungen und publicirte am folgenden Tage folgendes Erkenntniß, das wir hier ausführlich in einer Uebersetzung mittheilen.

Der Gerichtshof Sr. fürstlichen Durchlaucht und des Hochwürdigsten Herrn Johannes Stanislaus Grafen von Sbaszyn Sbasnski Bischofs von Ermland und Samland u. s. w. erklärt:

Nach Einsicht der Contracte über den Kauf und Verkauf der Güter, um welche es sich handelt, und zwar

1. Des Kontracts vom 29. Sept. 1688 zwischen dem edlen Wilhelm Ostenschau und dem Hochehrwürdigen Pet. Flor. Krieger Domherrn von Ermland über den Verkauf der Güter Grünheid für 3500 preuß. Mark;

2. Des zwischen denselben mit Wissen und Zustimmung der Frau Anna Dorothea Ostenschau, geb. von Bartsch, am 15. Dezbr. 1689 geschlossenen Contractes, in welchem Ostenschau seine Güter Crossen gegen die verkauften Güter Grünheid vertauscht haben soll;

3. Nach Einsicht eines 3. Kontracts von demselben Datum zwischen denselben Partheien über den Verkauf von Thalbach für 4900 preuß. Mark;

Nach Einsicht endlich eines 4. Kontracts vom 20. Januar 1690 zwischen denselben Partheien, mittelst dessen die früheren Contracte über die Güter Crossen, Thalbach und Grünheid in Folge des erhaltenen Konsenses Sr. Durchlaucht ratifizirt und, insoweit es nöthig, von neuem durch die Kontrahenten bestätigt und die Güter Thalbach für 4900 Mark, die Güter Crossen für 3500 Mark vom Verkäufer übergeben werden, und in dem enthalten ist, daß dem verstorbenen edlen Ostenschau der gleichfalls verstorbene

Domherr Krieger für den Preis von 3500 Mark die Güter Grünheide cedirt und übergeben habe;

Nach Einsicht und genauer Erwägung, daß in jenen beiden Contracten von demselben Tage vom 15. Dezbr. zwischen dem Ende des Textes und den Unterschriften der Partheien ein Zwischenraum über 11 und mehr Zeilen leer gelassen ist;

in Erwägung ferner der Erklärung des genannten verstorbenen Ostenschau, die er vor einem öffentlichen Notar über die Erschleichung (*simulatio*) der in Rede stehenden Contracte abgegeben hat;

in Erwägung auch der Klage, daß der genannte Domherr Krieger ihm und seiner Frau nur ein Blanket zur Unterschrift aufgedrungen, den Kaufpreis der Güter aber nicht vollständig ausgezahlt hat, sodasß noch 958 Mk. 10 gr. zu zahlen sind, die Mühle für 600 Mk. verkauft, aber nicht bezahlt, ja sogar in dem auf das Blanket eingetragenen Contract zum Nachtheil des Verkäufers, vertauscht für die Grünheider Gebäude, die so viel nicht werth seien, eingetragen wurde;

nach Einsicht endlich des Testamentes des verstorbenen Domherrn Krieger, in welchem Thalbach und Crossen den Kindern des ehrbaren Johannes Philipp Siebenmark und seiner Ehefrau Catharina in Substituierung des einen durch den andern, und erst nach dem Aussterben ihrer Familie und ihres Geschlechtes, der Marienkapelle in Crossen vermacht und durch eine Schenkung im Falle des Todes geschenkt sind;

nach Einsicht auch alles anderen, was einzusehen und in Erwägung alles, was zu erwägen war;

da es bekannt ist, daß Thalbach und Crossen und ihre Pertinenzien Lehngüter dieses Bisthums sind und von Niemanden gekauft oder besessen werden können als nur nach vorher erhaltenem Konsens des zeitigen Bischofs als unmittelbaren Herrn, derselbe Domherr aber, ohne einen solchen Konsens von seiner Durchlaucht erbeten oder erhalten zu haben, diese Güter an auswärtige Personen, die aus genügenden Gründen dazu gar nicht fähig sind, testamentarisch legirt und vermacht hat, entgegen dem Culmischen Municipalrecht dieses Bisthums, wodurch vorgesehen ist, daß liegende Güter nicht durch testamentarische Bestimmungen legirt und ver-

schenkt werden dürfen, ja nicht einmal durch eine Schenkung unter Lebenden ohne Konsens des Landesherrn verkauft und gekauft werden können,

daß in Folge des Legates und dieser Schenkung keinerlei Recht an die Güter Crossen und Thalbach den genannten Siebenmark'schen Kindern und ihren Nachkommen zustehet, diese Güter vielmehr dem bischöflichen Fiskus zuzuschlagen seien zu frommem Zweck und besonders für die Kapelle in Crossen, für welche zu kaufen vor Sr. Durchlaucht der verstorbene Krieger mit seinem priesterlichen Worte sich erklärt hat, wodurch, um die Verehrung der Jungfrau Maria mehr zu befördern, Sr. Durchlaucht bewogen, den Konsens zum Ankauf dieser Güter ertheilte, wie es hiermit kraft dieses Dekretes diese Güter auch zuschlägt und verwendet.

Da jedoch eine Sache mit ihren Lasten nicht an die Kirche übergehen darf, so beschließt das Gericht, daß die Schulden an Kirchen, das Domkapitel und die anderen Gläubiger, nach vorheriger Liquidation und nach rechtlchem Beweise, aus dem Werth der Güter zu bezahlen sind. Zur Ermittlung des wahren Werthes sowohl der Gebäude als des Grund und Bodens, sollen besondere Kommissarien ernannt werden, die mit Zuziehung von Sachverständigen innerhalb 2 Monaten eine genaue Taxe aufnehmen, während welcher Zeit alle und jeder Gläubiger ihre Forderung zu liquidiren und beweisen haben. Also beschlossen von Rechtswegen mittelst gegenwärtigen Dekrets.

Mit der Aufnahme der Taxe wurden unterm 5. Novbr. 1696 von Seeburg aus (A. 22 J. 220) als Commissarien beauftragt, der Dombachant Georg Ignaz Teschner in Guttstadt, Joh. Alexius Lamshöfft, Domherr in Guttstadt und Pfarrer in Glockstein und die Edelleute Johannes Trozka in Potritten und Johannes Hofius in Raschung. Sie sollten, nachdem sie die Gläubiger hievon in Kenntniß gesetzt, unter Zuziehung von Sachverständigen ohne Rücksicht auf Personen den wahren Werth ermitteln und die Taxe verschlossen an den Bischof oder dessen Gerichtshof einreichen.

So war denn Siebenmark mit seinen Ansprüchen auf Crossen abgewiesen. Er beruhigte sich nicht, sondern appellirte an eine höhere Instanz (welche?). Wir erfahren dies durch ein Dekret des Domkapitels vom 7. Dez. 1696 (Act. Cap. Bd. 11 f. 99),

in welchem es seinen Procurator, den Notar Johannes Quooß, wegen der rückständigen Gelder aus Crossen informirt, bei der zu den bischöflichen Acten gegebenen Erklärung zu verbleiben, solange die von den Siebenmark'schen Erben eingelegte Appellation an eine höhere Instanz noch schwebe. Unterm 21. Januar 1697 bittet Siebenmark das Domkapitel (Act. Cap. Bd. 11 f. 104) um ein Sittenzeugniß über Krieger. Dieses giebt ihm eine Abschrift aus seinen Acten vom 25. Januar 1675, die ihn freilich nicht sehr erbaut haben wird. Endlich bittet unterm 9. Mai 1697 (l. c. f. 1128) Siebenmark das Domkapitel, ihm das Gut Crossen in Arenda (Pacht) zu geben, damit er unterdessen den Rest seines mäßigen Vermögens nicht verzehre. Das Domkapitel antwortete ihm am 30. Mai (Ebanski war am 21. Mai gestorben), es müsse erst die gerichtliche Entscheidung durch den Administrator (sic!) abgewartet werden. Welch einen Verlauf der Prozeß in der Appellationsinstanz genommen habe, ist nicht bekannt; nur dieses ist zu schließen, daß sich derselbe bis in den Sommer 1697 hinzog und mit der Bestätigung des Urtheils erster Instanz und der Abweisung Siebenmark's geendet habe, weil seitdem letzterer in Bezug auf Crossen nicht mehr genannt wird.

Endlich sah sich das Domkapitel genöthigt, die von Ostenschau besessenen Güter für seine auf ihnen stehenden Gelder anzunehmen und zeigte unterm 23. August 1697 die Besitznahme allen Gläubigern und Prätendenten an (Act. Cap. Bd. 11 f. 141.) In derselben Sitzung berichtete der Domkantor Kunigk, daß die Kapelle in Crossen in ihrer Lade einen Baarbestand von 11 000 Mark habe, außerdem seien einige Tausend Mark zinsbar angelegt. Man beschloß darauf in Crossen eine neue größere Kirche zu erbauen und eine Stiftung für Weltgeistliche, nach Art jener zu Topol (instar Topoliensis), zu errichten. Mit der Ausführung wurden Kunigk und der Domherr Bonkowski beauftragt.

Im folgenden Jahre 1698 am 9. Nov. (a. a. D. 201) hatte man den Plan, das Gut Crossen, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, an die Crossener Kapelle zu verkaufen, der jedoch nicht zur Ausführung kam. Das Gut wurde auch weiterhin von dem Burggrafen in Mehlsack, als kapitulärischen Beamten verwaltet, der über seine Verwaltung dem Domkapitel Rechnung

legte. So z. B. am 4. Novbr. 1701 (Act. Cap. Bd. 12 ad h. a). Noch viel weniger konnte von einem Verkaufe Crossens an die Kapelle die Rede sein, als 1703 Carl XII mit seinen Truppen Ermland überschwemmte. Erst mit dem Jahre 1707 trat die beabsichtigte Stiftung in Crossen ihrer Ausführung näher, als kurz vor Weihnachten Friedrich von Melitz Erbherr auf Garfchen starb und seine Besitzungen in Crossen der Kapelle legirte und schenkte.

Friedrich Joseph von Melitz, Erbherr von Groß Garfchen, Crossen und Thalbach und Grünheid war der Sohn des Johann von Melitz und seiner Frau Barbara, geb. von Bartsch. Eine Schwester seines Großvaters war an einen von Hatten verheirathet, dessen Sohn Albert von Hatten, Erbherr auf Schippern war, dessen unverheirathete Tochter Justina von Hatten sich bei Friedrich von Melitz aufhielt und, da dieser unverheirathet war, ihm die Wirthschaft führte. Da Friedrich das einzige Kind seiner Eltern war, so hatte er weder Brüder, noch Schwestern, noch Neffen und Nichten, sondern nur Seitenverwandte im 2. Grade. Etwa 42 Jahre alt, wurde er leberkrank und machte in dieser Krankheit vor Notar und Zeugen zu Garfchen am 15. November 1707 sein Testament; einen Monat später starb er kurz vor Weihnachten und wurde in Heiligenthal begraben. Aus diesem Testamente heben wir folgendes hervor:

Nach der feierlichen Erklärung, daß er, wie er als Katholik gelebt habe, auch im Schooße der katholischen Kirche sterben und bei seinen Eltern und Vorgängern in der Pfarrkirche zu Heiligenthal begraben sein wolle, trifft er Bestimmungen über seine Güter. Gr. Garfchen, das seine Familie vom Domkapitel zu Lehen zu Magdeb. Rechte für beide Kinder erhalten und fast 2 Jahrhunderte besessen hatte, stellt er jetzt in cultivirtem Zustande dem Domkapitel zurück, jedoch mit Ausnahme der Gebäude. Die 10 Hufen in Crossen, die mit kleinen Schulden belastet sind, zugleich mit allen Gebäuden, Gärtnern, Inventarienstücken, Wäldern, Bienenstöcken und allen Rechten, wie sie das Privilegium enthält, sowie seinen Antheil an der dortigen Mühle bestimmt er dazu, daß aus dem jährlichen Ertrage die Zahl der Weltgeistlichen bei der Kapelle in Crossen soweit vergrößert werde, als derselbe für Wohnung und ihren Unterhalt ausreicht. Sie sollten untadelhaft

priesterlich unter der Direktion des Wormditter Erzpriesters leben, den Gottesdienst besorgen, die Verehrung der Mutter Gottes befördern, dem Seelenheil der dort zusammenströmenden Andächtigen obliegen und die ihnen gegebenen Vorschriften halten, besonders hätten sie wöchentlich 2 Messen zu lesen, die eine am Mittwoche für ihn und seine verstorbenen Verwandten, die zweite am Sonnabende zu der h. Jungfrau oder auch die neulich edirte Messe zur Erlangung eines seligen Todes. Dem zeitigen Pfarrer von Heiligenthal, wenn er will, bleibt der Eintritt stets offen. Diese Stiftung erhält jedoch erst ihre Ausführung nach dem Tode der Jungfrau Justina von Hatten, ehelichen Tochter des Erbherrn Albert von Hatten in Schippern, seiner Cousine (consobrina, Verwandte durch Vaters oder Großvaters Schwester), die ihm seit vielen Jahren die Wirthschaft geführt und während des Krieges mit ihrem nicht unbedeutenden Vermögen ihn unterstützt hatte. Sie könne für Lebenszeit in Croffen bleiben und die Güter mit allem Inventarium wie ihr Eigenthum benutzen; nach ihrem Tode fallen sie an das Domkapitel, zu obiger Bestimmung für verdiente Geistliche, die zu präsentiren der Testamentserbe und seine Nachfolger, die Besitzer von Thalbach und Grünheid, solange sie katholisch sind, das Recht haben. Auf die Güter in Thalbach mit 23 Hufen und Grünheid mit 6 Hufen verschreibt er einen unablässlichen Zins von 126 fl. oder 189 Mark oder 35 Speziesthaler (3,60 heutige Mark) zahlbar zu Martini durch den Erben und Besitzer dieser Güter an den Pfarrer von Heiligenthal, der für dieses Salar wöchentlich am Mittwoche für die Verstorbenen der Familie Melitz und am Sonnabend für die Lebenden und Verstorbenen, im Behinderungsfalle an einem folgenden Tage die heilige Messe halten solle. Wegen der pünktlichen Ausführung und der Zahlung des Zinses belaste er das Gewissen der Besitzer, die auch die Kosten zu tragen hätten, wenn deswegen gerichtlich geklagt würde. — Seinen Verwandten von väterlicher (agnati) und mütterlicher (cognati) Seite, mit denen er Geschwisterkind (patruelles d. i. von väterlicher und consobrinae von mütterlicher Seite) ist, sage er ein letztes Lebewohl, besonders seiner Cousine (consobrina) der Wittwe Euphrosina Burska und ihrem Bruder, dem Capitain Joh. Jacob Ruchmeister, sowie ihren Halbgeschwistern (uterini

von einer Mutter) Joh. Christoph Pomiana und seiner Schwester Marianna, verehelichten Georg Bombek auf Bömenhöfen, sämmtlich Kinder der Katharina von Bartsch aus verschiedenen Ehen und empfehle sich ihrem Gebete. Weil sie aber aus der neulichen Ostenschau'schen Erbschaft reichlich (superabunde) ihren Antheil erhalten hätten, er aber, obwohl er mit der Anna Dorothea von Bartsch in gleichem Grade wie sie verwandt war, nach der testamentarischen Bestimmung der letzteren, unter dem Titel des gesetzlichen Viertels nur 100 Mk. erhalten hätte, so setze er unter demselben Titel die gleiche Summe von 100 Mk. aus und hoffe, daß sie nicht mehr beanspruchen werden, indem sie die Bestimmung, welche sie gegen andere aufstellten, auch gegen sich gelten lassen müßten. Nichts destoweniger setze er den Kindern der Euphrosina Burska, wenn sie in der kath. Religion unterrichtet werden, 100 fl. und ebensoviel den beiden minorennen Kindern der Bombek zu ihrer Erziehung als Legat aus. Dem Domhern Joh. Albert von Hatten zu Frbg. gleichfalls einem Verwandten von väterlicher Seite (agnatus), jedoch im entfernteren Grade, vermache er aus brüderlicher Liebe sämmtliche Gebäude in Garschen, die Krescenz und das vorfindliche Gebäude. Die Schwester dieses, die genannte Justina von Hatten, erhält alles Mobiliar und Hausgeräth von Metall, die Wäsche, Betten und Kleider als Legat. In allem übrigen nach Auszahlung der etwaigen Kosten und Schulden, und besonders in den 23 Hufen in Thalbach und den 6 Hufen in Grünheid nebst allen Gebäuden, dem Inventarium ist Universalerbe unter der Belastung mit obigem Zinse der Herr Albert von Hatten, auf Schippern Erbherr, und seine rechtmäßigen Erben, so jedoch, daß diese Güter niemals von der Familie Hatten entfremdet werden dürfen. Zu Testamentsexekutoren ernennt er den Domherrn Joh. Albert von Hatten, den edlen Sigismund Adalbert von Hatten, Fähnrich von Barnaw und Erbherrn in Elditten Schwenkitten und Kapkeim, und den Pfarrer Andreas Franz Lang in Heiligenthal. Seinem Nachbarn Christoph von Melitz auf dem anderen Antheil von Garschen, überläßt er das Original-Privilegium von Garschen, die Waffen zum Kriegsdienst, die Bücher und 2 Tapeten. Zuletzt bestimmt er noch über sein Silberzeug.

Das Testament des verstorbenen Friedrich Joseph von Melitz wurde bereits am 20. December 1707 dem Domkapitel vorgelegt. Es nahm Kenntniß von der Schenkung Gr. Garfchens, das übrigens nach dem Lehnsrechte, da die Familie ausstarb, wiederum an dasselbe als Lehnsheerrn, auch ohne testamentarische Verfügung zurückgefallen wäre, sowie es auch Crossen zu dem obengenannten Zweck unter Vorbehalt der Genehmigung des Fürstbischofs annahm. In dankbarer Gesinnung an seinen treuen Lehnsmann hielt es nicht nur sofort für ihn die *Vigiliae repentinae*, sondern bestimmte auch, jährlich sein Andenken bei dem *Anniversarium* des Domkustos Sigismund Christoph von Stössel zu feiern. Zum Begräbniß desselben deputirte es die Domherren Laurentius Ryz und Adam Rakhdt, welche zugleich in Garfchen eine Revision vornehmen sollten. (Act. Cap. Bd. 13. ad h. a.) Auch Bischof Zaluski ließ nicht lange mit der Bestätigung warten; er ertheilte sie zu Königsberg am 29. December 1707. (Domkapit. Registratur I. F.)

So hatte denn die Kapelle in Crossen die Aussicht, nach dem Tode der Jungfrau Justina von Hatten in den ungestörten Besitz des Melitz'schen Antheils von Crossen mit 10 Hufen zu kommen. Die Hoffnung aber, auch den Ostenschau'schen Antheil von 5 Hufen in Crossen und 11 Hufen in Thalbach zu erhalten, rückte in die Ferne. Diesen Antheil hatte das Domkapitel für seine Schuldforderungen in Besitz genommen, ohne daß der Bischof durch seinen Konsens den Besitz legalisirt hatte. Die schwedischen Truppen standen noch immer in Preußen und ließen sich von seinen Bewohnern ernähren. Auch das unter polnischer Oberhoheit stehende Ermland hatte darunter zu leiden und unter ihnen auch die Güter des Domkapitels, das Kammeramt Allenstein. Der schwedische Commandant in Elbing schrieb von dort Kriegscontributionen in Lieferungen aller Art aus. Die Kassen des Domkapitels waren erschöpft und hatten nur geringe Einnahmen, weil der jährliche Zins und die Abgaben von den nothleidenden Bewohnern nicht gezahlt werden konnten. Um nun die Forderungen des Commandanten, der bereits wegen der Verzögerung der Zahlungen seinen Unwillen zeigte, und um dem völligen Ruin des Amtes Allenstein vorzubeugen, beschloß das Domkapitel unterm 19. Septbr. 1708

(Act. Cap. ad h. an.) mehre Güter und unter ihnen auch den Antheil von Grossen und Thalbach, sobald es den bischöflichen Konsenz dazu erhalten hätte, zu verkaufen und die Kaufsumme zur Deckung der Schulden für das Amt Allenstein zu verwenden.

Den bischöflichen Konsenz zum Verkauf von Grossen und Thalbach erhielt es zwar bald, dagegen war ein Käufer schwer aufzutreiben. Unter dem 9. Okt. 1708 (Act. Cap. B. 13 z. d. T.) berichtete der Domherr Laurentius Nycz, dem die Ausführung übertragen war, daß der Konsenz eingegangen sei, er aber keinen Käufer habe, weshalb er vorschlage, die Güter an den Braunsberger Rathmann Thomas Hanmann zu verpfänden. Darauf ging indessen das Domkapitel nicht ein.

Nach einigen Wochen meldete Nycz, es hätten sich zwei Käufer für Grosseu gemeldet, die Weltgeistlichkeit und der Bürgermeister Dromler von Mehlsack. Auch habe er ein Schreiben des Fürstbischofs, welches er beilege, erhalten, in welchem derselbe mehr für den Verkauf an einen weltlichen als geistlichen Käufer sich ausspreche. Er müsse daher um weitere Instruktionen bitten. Am 3. Novbr. 1708 (Act. Cap. B. 13. z. d. T.) trat das Domkapitel darüber in nähere Erwägung und nachdem es alle Gründe genau überlegt und besonders berücksichtigt hatte, daß es die Einkünfte des bischöflichen Tisches in Betreff der Laudemiumgelder und die anderen Prästationen nicht schädigen dürfe, auch gegen die Leistung des Ritterdienstes von Seiten Geistlicher sich Schwierigkeiten erheben, beschloß es, Grosseu nach dem Sinne des Fürstbischofs an einen weltlichen Käufer zu verkaufen. In Folge dessen verkauften die Domherren Laurentius Joseph Nycz und Johannes von Hatten Grosseu und Thalbach für 9000 fl. an den Bürgermeister Andreas Dromler und vollzogen den Kaufcontract am 10. Januar 1709, den das Domkapitel am 21. Januar d. J. bestätigte. Dromler machte bald darauf eine Anzahlung von 7000 fl. und als er nach etwa 3 Monaten auch den Rest von 2000 fl. erlegte, ertheilte ihm das Domkapitel am 6. Mai über die ganze Summe eine Quittung und setzte ihn in den Besitz der Güter (Act. Cap. B. 13 zum 22. Febr. u. 6. Mai).

Caspar Simonis, Erzpr. von Wormdit, scheint von dem Abschluß des Contractes mit Dromler anfangs keine Kenntniß

gehabt zu haben, denn noch im Februar wendet er sich schriftlich an das Domkapitel und bittet Grossen dem Weltklerus zu verkaufen. Am 22. Febr. 1709 (Act. Cap. a. a. D.) antwortet ihm dasselbe, daß es an den mit Dromler bereits abgeschlossenen und bestätigten Contract gebunden sei. Gleichzeitig setzte es dem Fürstbischof in einem Schreiben auseinander, welche Motive dazu geführt, den Verkauf mit einem weltlichen Käufer abzuschließen, und bat denselben, da der neue Käufer einen genügenden Platz sowohl für die Kapelle als die Vicariengebäude herzugeben versprochen habe, aus den vorhandenen Geldern der Kapelle ein Beneficium für 2 Weltpriester zu gründen, die unter der Aufsicht des Wormditter Erzpriesters stehen, der jedoch, weil er keine weiteren Verpflichtungen für Grossen hätte, auch an keinen Einkünften von dort theilnehmen solle. Allein Simonis war nicht der Mann, sich mit diesen Anerbietungen abfinden zu lassen, wo er Größeres erwartete. Das von der ganzen Geistlichkeit beifällig aufgenommene, auch vom Domkapitel und dem Vorgänger des zeitigen Bischofs gutgeheißene Projekt einer Stiftung für Weltgeistliche hatte bei ihm tiefe Wurzeln geschlagen und er war weit davon entfernt, dasselbe aufzugeben. Als er merkte, daß von dem Domkapitel in Güte nichts mehr zu erringen war, erhob er bei der Fürstbischoflichen Kanzlei zu Heilsberg feierlichen Protest gegen den Verkauf Grossens, der zum Nachtheil der dortigen Kapelle, deren Interesse er zu vertreten habe, geschehen sei. Der Gerichtsspruch vom 24. Septbr. 1696 habe die Verwendung des ehemaligen Ostenschau'schen Antheils von Grossen und Thalbach für die Kapelle in Grossen festgesetzt, und wenn das Domkapitel wegen der darauf haftenden Schulden diese Güter in Besitz nahm, so hätte es sich begnügen müssen, diese nach obigem Dekret zu verwenden, sobald die Schulden ersetzt würden, wozu er sich Namens der Kapelle erboten hätte. Auch der Melik'sche Antheil sei zwar dem Domkapitel legirt, aber nicht zur freien Verfügung, sondern für den im Testamente angegebenen Zweck, wie das Testament selbst und der bei Abfassung desselben persönlich gegenwärtige Domherr von Hatten es bezeugen werden. Ob er auch auf die zum Verkauf von Gütern durchaus ungeeignete Zeit, in der durch Krieg und Kontribution das ganze Bisthum verwüstet und

der Werth der Güter auf das Geringste herabgesunken war, aufmerksam machte, bleibe dahin gestellt. Am 30. Dez. 1709 setzte Domherr von Hatten (Act. Cap. Bd. 13) das Domkapitel von dem Proteste des Simonis, den er abschriftlich vorlegte, in Kenntniß und reichte auch eine Bittschrift Dromler's ein, in der dieser bat, ihn in dem ruhigen Besiz der Güter Croffen gegen die Ansprüche des Simonis zu schützen. Zugleich bezeugte von Hatten, daß von Meliz nach langer, reiflicher Ueberlegung endlich die 10 Hufen in Croffen dem Domkapitel in seiner und Simonis Gegenwart verschrieben habe, allein nur zu dem Zwecke, daß bei der Croffener Kapelle soviel Weltgeistliche angestellt würden, als deren Ertrag zur Wohnung und Unterhalt derselben ausreiche, damit der Dienst Gottes und die Ehre der seligen Jungfrau an diesem dem Volke heiligen Orte befördert werde. Da nur wenige Domherren in der Sitzung anwesend waren, verschob das Domkapitel seinen Beschluß auf eine weitere, zahlreicher besuchte Versammlung und ließ durch seinen Sekretär an Dromler schreiben, es scheine ihm gerathen, wenn er sich aus der Zahl der Domherren zwei Vertrauensmänner wähle, die mit ihm über seine Schadloshaltung sich berathen könnten.

In Folge des Protestes von Simonis wurde Dromler zunächst vor den Bischof durch ein Schreiben seiner Kanzlei vorgeladen, um seine Gegeneinwendungen zu machen. Er zeigte dieses dem Domkapitel an und bat um dessen Rath und Hülfe. Das Domkapitel rieth ihm, auf seinen Gründen, d. h. dem in gutem Glauben geschlossenen Kaufcontract bestehen zu bleiben (Act. Cap. Bd. 13 zum 4. Juni 1710). Aber auch Simonis wandte sich an das Domkapitel mit der Bitte um Erhaltung des durch die testamentarische Disposition der letzten Besitzer erhaltenen Rechtes der Kapelle an das Gut Croffen. Unterm 13. Juni 1710 (Act. Cap. B. 13) antwortete es ihm: es wäre seine Sache, das Recht der Kapelle geltend zu machen, wofern nur Dromler, der den Verkauf in gutem Glauben geschlossen hätte, schadlos gehalten würde. Indessen deputirte es doch den Domherrn Rahdt, um in Verbindung mit dem Mehlfacker Burggrafen die Forderungen des Dromler zu prüfen und wo möglich zwischen den Parteien einen Vergleich anzubahnen. Unterdessen mochte auch der Fürstbischof

erkannt haben, daß, wenn die Streitsache sich nicht durch einen Vergleich beilegen ließe, sie einer näheren Untersuchung bedürfe. Er ernannte daher eine besondere Kommission, an deren Spitze der General-Offizial J. G. Kunigk stand und die in seinem Namen die Untersuchung führen und den Streit endgültig entscheiden sollte. Kunigk citirte beide Theile nach Frauenburg zum Termin auf den 1. Septbr. 1710. Beide Parteien erschienen persönlich. Simonis producirte alle Dokumente über Crossen, namentlich die Entscheidung des bischöflichen Gerichts von 1696 und beantragte die Abfassung eines endgültigen Urtheils. Dromler berief sich auf den mit Deputirten des Domkapitels geschlossenen und von letzterem bestätigten Kaufcontract, und forderte die Abweisung seines Widerspruchs; indessen erklärte er sich doch bereit unter Bedingungen die Güter Crossen der Kapelle zu cediren. Es war das Jahr 1710, wo gerade in Septbr. und Octbr. die Pest in Ermland und besonders in und um Mehlsack wüthete und eine Unzahl Opfer forderte. Solche Zeiten, wo sich die menschliche Kraft unzulänglich zeigt und die Hülfe nur von Gott erwartet wird, erweichen das Herz des Menschen und machen es geneigt, Opfer zu bringen, besonders wenn es sich wie hier darum handelte, eine Stiftung zur Ehre des Allerheiligsten zu befördern. Sobald aus der Erklärung Dromler's Kunigk die Aussicht zu einem friedlichen Vergleich erhalten hatte, vertagte er die weitere Untersuchung und Klarlegung der Sache und bestimmte zum 1. Decbr. einen weiteren Termin, um entweder die Untersuchung wieder vorzunehmen oder wenn der Vergleich zu Stande gekommen wäre, ihn zu bestätigen (B. Arch. A. 24. f. 163 f.).

Von diesem Ausfall der Verhandlungen setzte Kunigk das Domkapitel in der Sitzung vom 3. Septbr. (Act. Cap. B. 13) in Kenntniß und trug zugleich den Wunsch Dromler's vor, man möge ihm die 4 Zinshufen, welche er zu seinem Kruge in Tolls-dorf besaß, in Freihufen umwandeln. Damit aber für den kapitulärischen Tisch kein Nachtheil entstehe, offerirte er andere im Mehlsacker Kammeramt gelegene Freihufen, auf denen er bedeutende Forderungen stehen habe, um diese mit dem Zins der gefreiten zu belegen. Um sich ihm für die Bereitwilligkeit zur Cession der Crossener Güter dankbar zu beweisen, beauftragte es den Administrator von Mehlsack das Weitere zu veranlassen.

Caspar Simonis und Andreas Dromler verglichen sich nun über die näheren Bedingungen der Abtretung Crossens an die Kapelle. Am 1. Decbr. 1710 hatten sie wiederum Termin zu Frauenburg vor dem Generaloffizial Kunigl. Simonis legte die Cession Dromler's vor und stellte den Antrag, diese Cession zu approbiren und ihn in Folge des gerichtlichen Dekrets vom 24. Septbr. 1696 und der Testamente des Krieger und Melitz in den völligen Besitz von Crossen zu setzen. Da die Bevollmächtigten des Dromler, der Bürgermeister Simon Schwengel und Ertmann Dromler, die schon früher vollzogene Cession Crossens zu Gunsten der Kapelle dahin bestätigten, daß sich Dromler den Ersatz des Kaufgelbes, der Laudemien, der Kosten für die Contracte und der Kosten für die Reparaturen an den Gebäuden vorbehalten hatte, so ertheilte der Generaloffizial dieser Cession, die freiwillig geschehen sei, die Genehmigung. (B. A. A. 24. f. 164.) Gleichzeitig erließ er an die Burggrafen Matthias Krafau in Wormditt und Christoph Bogdanski in Mehlsack ein Mandat, sich persönlich nach Crossen zu begeben und die zwischen beiden Theilen noch schwebenden Differenzen sowohl über die Kosten des neuen Hauses in Crossen als die rückständigen Zinsen und das Inventar in Thalbach auszugleichen. Die Ausgleichung kam indessen nicht zu Stande, da Dromler den vollen Ersatz aller seiner Kosten und Auslagen beanspruchte, die Simonis ihm nicht zugestehen wollte noch konnte. Simonis erschien daher nochmals vor dem Generaloffizial und trug auf rechtliche Entscheidung an. Am 19. Decbr. 1710 fällte nun Kunigl zu Frauenburg folgendes Dekret: Da weder dem zeitigen Bischof noch dem Domkapitel vor 2 Jahren, als Crossen an Dromler verkauft wurde, von dem Dekret des Bischofs Ebanski zu Gunsten der Kapelle etwas bekannt gewesen sei, so habe mit Rücksicht darauf, daß die Cession des Dromler eine durchaus freie sei, Simonis dem letzteren außer dem Kaufgelbe auch die Contractskosten, die Laudemien und Ausgaben für die Gebäude zu ersetzen. Bei den Ausgaben für die Gebäude müssen jedoch die nothwendigen von den nur nützlichen unterschieden werden; nothwendige sind solche, durch die, wenn sie nicht gemacht werden, eine Sache zu Grunde geht oder doch schlechter wird; nützliche nach der rechtlichen Definition solche, wodurch eine Sache kostbarer und

besser wird. Da Simonis noch vor dem Baue vor einer Commission in Crossen am 3. Juli 1709 Protest dagegen eingelegt und sich das Recht, das Gut für die Kapelle zu vindiciren, vorbehalten, so hätte Dromler im Laufe eines Jahres als der zur Verfolgung seiner Ansprüche dem Simonis rechtlich zustehenden Frist keine mit großen Kosten verbundene Bauten vornehmen, sondern erst den Ausgang des Streites abwarten müssen. Diese nützlichen Ausgaben können daher, so lange der Protest des Erzpriesters noch in Kraft war, nicht in Anrechnung gebracht werden. Aber auch in Betreff der nothwendigen Ausgaben habe Dromler bei der Kleinheit des Gutes von nur 5 Hufen unter dem Vorwande eines zu befürchtenden Einsturzes des Kellers sich Ausgaben erlaubt, die nicht nothwendig gewesen und die das Domkapitel, wenn es noch länger Besitzer geblieben wäre, nicht gemacht hätte. Er habe es sich selber zuzuschreiben, wenn er unvorsichtig, ohne die Entscheidung abzuwarten, diese Ausgaben machte, deren Herabsetzung er sich nun gefallen lassen müsse. Nach Prüfung und Herabsetzung der liquidirten Forderung Dromlers wird Simonis die Zahlung der ermäßigten Summe für die Gebäude aufgegeben, der volle Besitz von Crossen der Kapelle zugesprochen und der Burggraf beauftragt, diese in Besitz zu setzen, unbeschadet der abgelaufenen Zinsen und etwaigen restirenden Einkünfte, die Dromler im Laufe eines Jahres von Simonis sich einfordern solle. (A. 24. f. 166.)

Somit kam denn mit Ende 1710 die Kapelle von Crossen in ihren ersten Landbesitz, den ehemaligen Ostenschau'schen Antheil mit 5 Hufen in Crossen und 11 Hufen in Thalbach. Um das Kaufgeld und die anderen Forderungen Dromlers zu befriedigen, brauchte Simonis Geld und kündigte zunächst die aus der Kapellenkasse ausgeliehenen Kapitalien. Ein Kapital von 2844 Mr. 18 gr. hatte Georg Bombel auf Böhmenhöfen und Grünheid geliehen und durch Verhandlung vom 26. Juli 1687 zu Wormditt auf seine Güter eintragen lassen. Weil auf die Kündigung keine Zahlung erfolgte, wurde Simonis klagbar und da der Schuldner auf die Vorladung zu keinem der 3 angeetzten Termine erschien, verurtheilte ihn der Generaloffizial am 1. Decbr. 1710 in contumaciam zur Zahlung. (A. 24. f. 165.) Auch der Erbherr Jacob

Marquardt auf Wölken und Luben hatte von der Kapelle Croffen ein Darlehen von 1000 fl. auf seine Hufen in Wufen entnommen. Da von ihm diese Hufen im Jahre 1707 an das Domkapitel verkauft worden, das diese Schuld mit übernommen hatte, forderte Simonis die Summe von 1000 fl. mit den auf 255 fl. angewachsenen Zinsen von letzterem, das ihn auch am 5. Decbr. 1710 aus dem Reste der von Dromler für Croffen gezahlten Gelder befriedigte. (Act. Cap. Bd. 13.) Auch Bischof Zaluski war Schuldner der Croffener Kapelle. Als dieser am 1. Mai 1711 gestorben war, wandte sich Simonis wegen einer von diesem noch nicht bezahlten Schuld von 2000 fl. an das Domkapitel, das ihn aber am 7. August 1711 an den Testamentsexekutor verwies. (Act. Cap. Bd. 13.) Wegen einer andern Schuld des Bischofs vom 8. Novbr. 1708 im Betrage von 1340 fl. mit den bis zum Jahre 1711 aufgelaufenen Zinsen von 342 fl. (525 fl. wurden geschenkt) wandte sich Simonis unterm 5. Januar und 21. Mai 1712 an das Domkapitel und erhielt zur Antwort, es werde in Ueberlegung nehmen, ob das Geld aus den Gefällen des Gnadenjahres werde bezahlt werden können. (Act. Cap. B. 13 und Cap. Arch. Ab. 25. f. 43.)

In dem von Melitz'schen Antheil Croffens hatte die adelige Jungfrau Justina von Hatten für Lebenszeit den Nießbrauch. Um den Aufbau der neuen Kirche und die Stiftung für die Welt-priester nicht länger hinzuziehen, trat sie mittelst Vertrag vom 21. März 1712 ihre Rechte auf Croffen gegen eine jährliche Rente von 300 fl. für Lebenszeit ab. Sie zog sich darauf auf ihr Erbgut Woyditten oder Schweden, im Kreise Heilsberg, zurück, starb im Juli 1723 und wurde in der Kirche zu Roggenhausen begraben. (Simonis Chr.) Durch diesen Vergleich kam die Kapelle in den Besitz des ganzen Gutes Croffen; sie besaß somit 15 Hufen in Croffen und 11 Hufen in Thalbach.

Im Jahre 1713 schenkte der Pfarrer Adalbert Knobloch von Nigehnen der Kapelle Croffen 1500 Mrk. (à 20 Groschen) zur Errichtung der Skapulierbruderschaft und einer wöchentlichen Messe zum hl. Joseph. (Simonis Chronik.)

Im Jahre 1714 wollte der verwitwete Rathmann und Richter Jacob Adalbert Grenst aus Woynditt zur Lösung eines

Gelübdes eine Wallfahrt nach Rom und anderen Orten machen und erbot sich bei seinen Landsleuten und anderen frommen Christen Beiträge zum Bau einer neuen Kirche für das alte wunderthätige Bild der hl. Jungfrau zu sammeln und die erhaltenen Gaben durch Wechsel zu befördern. Der neue Bischof Potocki nahm das Anerbieten gerne an und empfahl ihn in einem Schreiben von Heilsberg vom 12. Septbr. 1714 dem allgemeinen Wohlwollen. (A. 26. f. 111.)



A n h a n g.

A.) Erectio Beneficii Bartsch vom 7. März 1600.

Joannes Cretzmerus, Decanus et Canonicus Warmiensiſ necnon ſede vacante eiſdem in Spiritualibus et temporalibus Vicarius Generalis Notum teſtatumque facimus, quorum intereſt vel futuris temporibus intereſſe poterit, ſingulis et univerſis, quod cum ſacellum, quod olim in praedio Crosseſen diſtrictus Wormdittenſis erat B. Virgini ſacrum, ac nonnullis miraculis (claruit?) multis retro annis, partim temporum partim etiam hominum haereticorum praedium illud in feudum tenentium iniuria miſere deſertum et omnino ſolo aequatum iacuiſſet: Nobilis Jacobus Barczius, modernus memorati praedii poſſeſſor catholicus nobis fidedigne explicuit, qualiter ſupra dictum ſacellum non modo ex ipsis fundamentis novum et non nihil ampliatum propriis ſumptibus extruxerit ſed et quadam ſacra ſuppelectile ac aliis piis ornamentis auctum, ad eum iam reformaverit nitorem, ut ſimul cum aedificiolo etiam vetus eius loci religio et devotio, cum multi pii homines ad venerandam B. Virginem iam eo confluere ſoleant, reſuſcitata videatur; Itaque ſe pro honore Dei et B^{mae} Genetricis ipſius et ad excitandam maiorem populi ad eum locum devotionem feciſſe foundationem ac ordinationem quandam in dicto ſacello devote petendo, ut eam autoritate muneris nobis impoſiti confirmare dignemur. Quae eſt ſequens. Unus ex Vicariis Wormdittenſibus, qui de conſilio parochi commodius ab ea eccleſia Wormdittenſi abeſſe poterit, in ſacello Crosseſenſi per annum duodecim ſacra celebrabit, videlicet ſingulis menſibus unum idque circa feſta principaliora, die feriato tamen, quando ſine Officii ſui diſpendio hoc opportunius facere poterit. Sint autem ea ſacra de tempore occurrente, vel prout maior celebrantis devotio ſuaserit. Poſt mortem vero fundatoris duo ex ipsis annuatim fiant pro defuncto fundatore cum ſuis. Item alia tria ſacra legantur ab eodem de B. Virgine in eius feſtivationibus, ſcilicet Viſitationis, Aſſumptionis et Nativitatis propter concuſſum populi tunc frequentioreſ. Et ne Capellanum ſive Vicarium tunc cum ſuae eccleſiae incommodo abeſſe contingat, fiant mane poſt matutinum et ante ſummam miſſam Wormdittenſem, utque idem ſacerdos citius redire poſſit ad ſummam, fundator faciet

eum tribus istis diebus suis curru et equis advehi revehique. Ad dotationem sacelli emit hic dotator propriis pecuniis centum florenorum polonicalium summae capitalis titulo reemptionis florenos sex annui census, de quibus sacerdos praedictus pro labore singulis annis ad festum S. Martini a patrono capiet marcas sex, puer qui ipsi ad altare ministrabit, marcam unam, et parochus Wormdittensis, pro eo, ut vicarium suum non modo promptius eo dimittat, sed et ipse curam aliquam et inspectionem huius negotii habeat, annue marcas duas. Necessaria ad Officium divinum, ut calix argenteus inauratus, casula, missale aliaque pertinentia ibidem iam exstant aere et studio dotatoris comparata. Pro vino et candelis habetur vel haberi poterit ex oblationibus elemosynarum; pecuniariae elemosynae in usum fabricae et ornamentum sacelli serventur, plena dispositione penes patronum manente. Vivo quidem adhuc dotatore, ipse suis impensis sacellum sartum tectum servabit, elemosynas suo arbitrato in picturas et similem sacrae domunculae decorem applicabit. Quae vero in posterum, ipso iam in humanis non existente, elemosynae excesserint, sumptus fabricae serventur in summam, pro qua in augmentum huius donationis census emi possint. Cera, quae offertur, curante patrono, pro gloria dei comburatur; ex ea, si quae superest, singulis annis librae aliquot, seu plus minus, iuxta quantitatem elemosynarum ex dispositione patroni sacellano dentur. Si etiam patronus viderit adeo superfluum esse ceram, et consultius sit vendere, sit eius arbitrii, vel vendere et pretium cum aliis elemosynis coniungere, vel etiam alicui pauperiori ecclesiae aliquid ex ea donare. Farina, quae a piis hominibus solet offerri, pauperibus in hospitali Wormdittensi iudicio patroni erogetur. Porro Juspatronatus, cura et facultas censum exigendi, sacellano et aliis distribuendi, summam capitalem, casu non soluti census, una cum censibus retardatis reassumendi, et iterum in similem censum elocandi, de elemosynis et aliis memoratis disponendis atque omnia alia, quae tam his exprimuntur, quam alias de patronatus iure vel consuetudine fieri debent ac possunt, faciendi, esse debent penes fundatorem hunc eiusque haeredes et successores legitimos in Crossen, quoad catholici permanserint, quos speciatim hortatur et obligat fundator, ne elemosynas in alios quam pios usus convertant. Cum itaque nos suprascriptus Vicarius Generalis lecta et perpensa hac fundatione invenerimus, quod iuri et ss. canonibus sit consentanea, imo quod ad augendum cultum divinum pie et rationabiliter instituta; eandem autoritate Officii Nobis impositi confirmandam et ratificandam esse duximus, prout ipsam in omnibus suis punctis et clausulis confirmamus et ratificamus, censumque supradictum una cum summa capitali ecclesiae libertati adscribimus et sub censuris ecclesiasticis exigendum esse decernimus praesentium, quibus sigillum Officii huius appensum est, per tenorem. Actum in arce Heilsberg die septima Martii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo.

Abſchrift bei der Rechnungs-Regiſtratur in Frauenburg sub Crossen.

B.) Aus den Acten der General-Visitation von 1622 – 1623.

Oratorium in Krossen. 21. Octobris 1622.

Anno 1593 sumptibus Nobilis D. Jacobi Bartschii, haeredis in Krossen, Baisen, Proconsulis Brunsbergensis, ex ratibus et lateribus commodo loco ad ripam fluvii Drewantz aedificatum. Anno vero 1600 fundatum super centum florenos polonicales reemptionis titulo in bonis Petri Flig, civis Wormditensis, ad praesens inscriptis, de quibus, uti ex literis Erektionis et huius foundationis confirmatione per Adm. Rndum. D. Joannem Cretzmerum, Canonicum et tunc Administratorem Varm., facta latius patet, annuatim sacerdos ad festum S. Martini a patrono sex marcas, puer ei ministrans unam marcam, parochus Wormditensis, ut et eo promptius vicarium dimittat et inspectionem aliquam huius oratorii habeat, duas marcas accipit. Tenetur autem vicarius ex ordinatione fundatoris, de consilio parochi, tempore quo ab ecclesia Wormditensi commodius abesse poterit, ad 12 sacra per annum, singulis videlicet mensibus unum, in hoc oratorio celebranda, feriato die quo id sine dispendio sui officii facere potest oportunius, circa tamen festa principaliora de tempore occurrentia vel prout celebrantis devotio suaserit; post obitum vero fundatoris duo ex ipsis duodecim pro defuncto fundatore et suis; item ad alia tria sacra de B. V. in festivitatibus eiusdem Visitationis, Assumptionis et Nativitatis propter concursum populi tunc frequentiore. Ad quae tria sacra mane post Matutinum et ante Summam Wormditendem peragenda propriis equis fundatoris et curru advehi revehique debet. Caeterum oratorium hoc consecratum non est; habet autem parietes mundos et variis imaginibus ornatos, fenestras oblongas, integras, clatris ferreis munitas, pavimentum stratum vitriatis pavimentalibus, lacunar eleganter depictum, pro decantandis divinis officiis chorum eminentiorem, ambonam novam, scamna sufficienter picta, confessionales. Clauditur ianua forti quercina. — Ciborium in medio Altaris constitutum, intus laminis aureis stridentibus circumamictum, crateque ferrea sub seratura bona fixa munitum, de quo clavis apud vicarium. In eo, quod rarius per annum ibidem sacra peraguntur, SS. Sacramentum non servatur, sed miraculosa tantum quaedam imago B^{mae} Virginis ex lapide sculpta, puerulum Jesum in brachio habens, tunicella ex Altenbas vestita, cum coronulis argenteis inauratis in eorundem capitibus, quae imago in profluentem vicinum proiecta supernatasse dicitur et in lapide consedissee. — Altare unicum habet de latere cocto muratum, non consecratum, supra quod tabula lapidea in medio, et in ea portatile calicis et patenae capax, consecratum quidem, ut ex sepulchro clauso patet, inscriptione tamen caret. Icon desuper nova picturis et sculpturis eleganter ornata, pertingens ad ipsum lacunar, sumptu fundatoris erecta. Cuius attinentia sunt: Calix argenteus inauratus cum sua patena et inscriptione „Jacobus Bartsch pro sacello Crossen fieri fecit Anno 1598.“ Ampullae argenteae sparsim inauratae cum scutellula ex donatione D. Jacobi Klein. Pixis

argentea intus inaurata. Poculum argenteum pro ablutione ex donatione D. Jacobi Holtz, olim Canonici Varmiensis. Antependium ex Atlas flavo albo et rubeo. Casula ex Atlas albo cum passamannis aureis, manipulo et stola. Casula rubea ex Atlas viliori cum passamannis argenteis serico rubeo intertextis manipulo et stola. Casula nigra holoserica florisata cum passamannis aureis, floccis albonigris et attinentiis. Albae duae cum humeralibus, quarum una nova cum coronulis. Cingulum sericeum viride. Mappae 4, quarum una nova cum coronulis. Velum calicis unum ex atlas albo coronulis aureis circumductum in medio nomen Jesus aureis literis depictum habens, alterum serico nigro laboratum habens coronulas argenteas inauratas; tertium auro et filo albo pictum cum coronulis aureis; quartum lineum diversis floribus sericeis acupictum donationis D. Joannis Bartsch; quintum lineum quoque cum maioribus floribus; sextum nigrum Damascenum florizatum cum coronulis aureis; septimum rubrum Damascenum cum nomine Mariae et coronulis aureis. Corporalia 3 bona. Bursa una ex atlas albo, in cuius medio nomen Jesus aureis litteris pictum, altera ex Atlas rubeo simpliciori cum passamannis argento et serico rubro intentis, tertia nigra cum passamannis aureis, floccis albonigris. Cussodia una cum effigie B. M. V. coronulis partim aureis partim argenteis circumductis, altera ex tela simplici, tertia ex albo Atlas cum coronulis et flocculis aureis. Purificatoria 12 cum crucibus. Palla una serico et auro laborata, altera simplicior cum cruce. Appendulae 4. Pulpitalia 2, Manutergia 2, Superpelliceum unum pro sacerdote et duo pro pueris. Bacile stanneum cum suis ampullis. Candelabra magna stannea duo. Aspensorium stanneum. Candelabra super Atare 4 stannea. Item duo nova aurichalcea ex donatione D. Joannis Nenchen. Mensa lineo stragulo tecta. Pulpitum unum. Notae 2 mobiles. Corium pro integendo altari. Canthari 2 stannei pro floribus. Magnus Agnus Dei in ligno inaurato. Velum pro communicantibus cum coronulis et ūmbriis reticulatis. Duo mantilia nigris intertexta. — Libri. Missale Romanum. Missale Varmiense. Breviarium Romanum. Breviarium Varmiense. Libellus Evangeliorum german. cum Catechismo Canisii. Liber, in quem Missae scriptae de B. Virgine. — Imagines. Nativitatis Domini, Circumcisionis, B^{mae} Virginis in lamina aerea; item duae cum puero Jesu, item duae Czenstechovienses; item aliae tres Sepulturae Christi Domini, Pueri Jesus annorum 12, S^{mae} Trinitatis, Crucifixi, Trium Regum, Angeli Custodis, S. Caeciliae pleraeque in subscudibus ligneis inauratis; item aliquot imagines Moshoviticae. — Sacristia ex cornu Evangelii opere lateritio e fundamentis murata, fornicata, ianuis duabus, una quercina, altera pinea, sub seraturis fixis clauditur. In ea armarium quercinum 3 loculis distinctum pro apparamentis Ecclesiae, cista oblonga pro cereis, farina et aliis oblatiis sub seratura fixa, mensa, ad quam se vestit sacerdos.

Oblationes eleemosinarum. Penes altare constituta est cista ferrea eleemosinaria duabus seraturis pensilibus muuta et trunco affixa,

in quam eleemosinariae pecuniae iniectae servantur in usum fabricae et ornamentorum sacelli convertendae modo, qui sequitur. Fundator, quoad in vivis erit, impensis suis hoc sacellum sartum tectum servabit, eleemosinas arbitrato suo in picturas et similem Domus Dei decorem convertet: illo mortuo, quae necessariis fabricae sumptibus expeditis superfuerint, servari debent, ut aliqua summa collecta, in augmentum foundationis aliqui census emi possint. Cera, patrono curante, pro gloria Dei comburi debet; ex ea tamen, si quid superest, annuatim librae sex plus minus ex dispositione patroni sacellano dari, vel etiam si adeo superflua fuerit, pro sacelli bono vendi, aliquid etiam pauperi alicui ecclesiae donari; farina fero superflua hospitali Wormdittensi erogari. In patronatus penes fundatorem, eius haeredes ac legitimos successores esse debet, quoad catholici manserint. Etsi vero penes fundatorem omnimoda dispositio sit, atque ideo ad rationes ponendas non obligetur, inducendum tamen est, ut iuxta Regestra, quae ordinate habeat conscripta, singulis annis coram Rmo Dno Administratore vel alio quovis ab illo ad hoc deputato rationem ponat.

Ex Actis Visitationis generalis de anno 1622 in annum 1623 im Bifch.
Arch. zu Frauenburg B. 7. fol. 133—134.



Chronik des Vereins.

1. Vereinsitzungen.

130. Sitzung am 17. Dezember 1888 in Braunsberg.

Nach Erledigung von allerlei geschäftlichen Angelegenheiten referirte Dr. Wölky über eine Abhandlung Dr. Lohmeyers über die Bulle Friedrichs II. von 1226. — Professor Dr. Bender übergab für die Bibliothek des Vereins einige Abhandlungen Treichels über alte Bergwälle, über Hufeisen, Pferdeköpfe in und an Häusern u. dgl. Hiervon nahm er Anlaß, auf eine bisher wenig beachtete Fundstätte prähistorischer Alterthümer, nämlich die Berge von Hüntenberg bei Braunsberg, aufmerksam zu machen. — Dr. Dombrowski berichtete über den Inhalt von Lissauer, Prähistorische Denkmäler, namentlich soweit darin von Ermland die Rede ist, desgleichen über einen Aufsatz Treichels: „Das Beutnerrecht von Gemel, Kr. Schlochau“.

131. Sitzung am 11. Mai 1889 in Franenburg.

Dr. Bender berichtete über einen Münzfund auf dem Schlachtfelde von Tannenbergr und legte einige dort vorgefundenen, sehr gut erhaltenen Ordensmünzen vor, von Winrich von Kniprode, Conrad II etc. Der Berichterstatter erhielt den Auftrag, nach Ermessen eine Auswahl dieser Münzen für die Sammlung des Vereins zu erwerben. Derselbe referirte sodann über einen Aufsatz Mühlverstedts in der „Zeitschrift des historischen Vereins für Marienwerder“ (Heft 23): „Zur Geschichte und Chronologie einiger älterer Bischöfe von Pomesanien und Culm“. Weiter verlas er einige Stücke aus Bertlings Bericht über die historischen Arbeiten in Preußen, speziell in Ermland, in Jaströms

Jahresberichten der Geschichtswissenschaft. — Dr. Dittrich wies auf wichtigere historische Referate in dem „Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau“ (1889) hin. Derselbe machte dann nähere Mittheilungen aus dem Werke von Steinbrecht: „Preußen zur Zeit der Landmeister“ und stellte die Resultate fest, welche der Verfasser für die Geschichte der Baukunst im Ordenslande Preußen gewonnen. — Dr. Dombrowski berichtete über den Inhalt eines Hausbuches des Rittergutes Lindenau (bei Braunsberg), über die darin enthaltenen Urkunden, Familiennachrichten u. a.; derselbe verlas sodann aus einem Hausbuche eines Braunsbergers, welches sich im Pfarrarchiv zu Wormditt befindet, alte geschichtliche und culturhistorische Aufzeichnungen. — Dr. Hipler machte Mittheilungen aus einer bisher unbekanntem Schrift Martin Cromers gegen Stancarus, welche in einem Leydener Codex aufgefunden und in der Zeitschrift des polnischen Geschichtsvereins in Posen (1887) abgedruckt ist.

132. Sitzung am 1. August 1889 in Frauenburg.

Zu Eingang der Sitzung lenkte Dr. Wölky die Aufmerksamkeit auf eine unlängst erschienene Schrift von Dr. Fröhlich: „Das Bisthum Culm und der deutsche Orden“. — Dr. Dombrowski machte Mittheilungen aus einem Actenstück des Braunsberger Stadtarchivs: „Memorialia von 1601—1647“, in welchem Nachrichten über Bedrückung der Stadt durch die Schweden sich finden. — Dr. Hipler legte einen Brief des ehemaligen Braunsberger Seminarregens Dr. Scheill an Bischof Sailer aus dem J. 1824 vor und entwarf dann ein Lebensbild dieses Mannes. (Vgl. Erml. Past.=Blatt XXII, 34). Auch theilte er zwei Urkunden des Bischofs Lipski von Culm mit, worin der Cult der sel. Dorothea von Montau und der sel. Jutta empfohlen wird, datirt Culmsee 15. April 1637. (Vgl. Erml. Past.=Blatt XXI, 94).

133. Sitzung am 6. November 1889 in Braunsberg.

Die Sitzung wurde mit allerlei geschäftlichen Erörterungen eröffnet. Dr. Dittrich berichtete über den Stand der Kasse und beantragte wegen Rückganges der Zahl der Abonnenten eine Verminderung der Bogenzahl der Vereinschriften. Die ein-

gegangenen Schriften fremder Vereine wurden dem Bibliothekar überwiesen. Einem Antrage des Württemberger Geschichtsvereins auf Uebersendung der ihm fehlenden Vereinschriften wurde zugestimmt. — Nachdem Dr. Dombrowski über den Inhalt einiger eingegangenen Schriften referirt hatte, hielt Dr. Dittrich einen längeren Vortrag über die kirchlichen Abgaben im Ermland, speziell über den Dezem.

134. Sitzung am 10. April 1890 in Braunsberg.

Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten wurde der bischöfliche Secretär und Archivar Dr. Liedtke in den Vorstand gewählt. — Dr. Dittrich verbreitete sich in längerem Vortrage über die innere Ausstattung der ermländischen Kirchen im ausgehenden Mittelalter (gedruckt in der „Zeitschrift für christliche Kunst“, Jahrg. 1890). — Dr. Dombrowski referirte über die Schrift Mendthals: „Geometria Culmensis“; daran knüpften sich eingehendere Discussionen über den sog. „Dreihorn“, diameter, catheta, auch triarbor genannt. Auch besprach derselbe des Erzpriesters Baldensheim von Wartenburg „Anweisung zur Feldmesserei“ (im bisch. Archiv zu Frauenburg C. 15).

135. Sitzung am 10. Juni 1890 in Frauenburg.

Dr. Liedtke wurde durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Hippler als neues Mitglied in den Vorstand eingeführt und zugleich mit der Verwaltung der Vereinsbibliothek betraut. — Dr. Hippler berichtete eingehend über Fröhlich's Schrift: „Das Bisthum Culm und der deutsche Orden“ und hob die Bedeutung derselben für die Verfassungsgeschichte des Ordenslandes hervor. — Im Anschluß an eine Anfrage Dr. Rohmeyer gab derselbe sodann näheren Aufschluß über die gedruckten Litterae annuae der Jesuiten. Es sollen solche, außer in Rom und Wien, auch in den Pfarrbibliotheken von Heiligelinde und Tilsit vorhanden sein; eine vollständige Sammlung dürfte nirgendswo existiren. — Ebenso referirte derselbe über die Festschrift Rohmeyers: „Herzog Albrecht von Preußen“ und theilte Einiges mit aus des Ordensritters v. Kreuz „Relation über den Abfall in Preußen“ (Script. rerum Pruss. V). — Dr. Dittrich gab auf

Grund eines Hausbuches der Pfarrei Posslge eine Geschichte der dortigen Kirche, welche im ersten Schwedenkriege fast gänzlich zerstört wurde und erst um 1700 diejenige Gestalt erhielt, welche sie noch heute hat.

136. Sitzung am 24. September 1890 in Frauenburg.

Als Geschenk des Propstes Preuschoff in Tolkemit übergab Dr. Viedtke für die Sammlung des Vereins zwei bei Tolkemit gefundene Münzen: eine schwedische Kupfermünze und eine silberne Ordensmünze. — Dr. Kolberg machte Mittheilungen aus einem im Berliner Staatsarchiv befindlichen Berichte des Ostpreussischen Staatsministeriums von 1803 über die Diocese Ermland, speziell über die ermländischen Manns- und Frauenklöster. — Nach Aufzeichnungen des Kaplans Schwarz in Berlin, die ihm bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden, berichtete Dr. Dittrich über Warmiensia im vaticanischen Archiv; ferner theilte er eine wahrscheinlich auf Bischof Heidenreich von Culm bezügliche Notiz mit, die ihm von Dr. Finke in Münster zugesandt worden.

137. Sitzung am 24. November 1890 in Braunsberg.

Dr. Bender wies hin auf die Veröffentlichungen Treichels über ermländische Sagen, Räthsel, Reime in der Altpreuß. Monatschrift (XXVII, Heft 3 u. 4). — Derjelbe gab biographische und genealogische Notizen über die Familie Rattenbringl. — Dr. Dittrich verlas eine Lebensskizze des Friedr. Bartsch S. J. aus dem eben publicirten Hausbuche des Hauses der Jesuiten ad S. Barbaram zu Krakau. — Dr. Dombrowski trug ein längeres Referat über die Publikationen des Marienwerderer Geschichtsvereins vor.

Der Vorstand beschloß, für die einzelnen Districte Ermlands zur Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins Vertrauensmänner zu ernennen. Die Auswahl und Wahl wurde sofort vollzogen und der Vereinssecretär beauftragt, die Betreffenden zu benachrichtigen und zu ersuchen, sich der ihnen zugedachten Aufgabe zu unterziehen. Es wurden gewählt die Herren: Pfarrer Preuschoff in Tolkemit, Curatus Kretschmann-Pangritz-Colonie,

Pfr. Drews=Posilge, Pfr. Schwent=Dt. Damerau, Pfr. Dr. Weizenmiller=Liegenhagen, Pfr. Leonhardt=Lannsee, Pfr. Hinz=Heinritau, Kaplan Kramer=Layß, Pfr. Festag=Arnsdorf, Kaplan Braun=Guttstadt, Pfr. Strehl=Reimerswalde, Benef. Schwarz=Neuhof, Pfr. Schulz=Schönbrück, Kaplan Jaschinski=Allenstein, Pfarrer Benjamin=Alt Wartenburg, Pfr. Quandt=Klaufendorf, Pfr. Dzialkowski=Flemming, Kaplan Bahl=Seeburg, Religions=Lehrer Dr. Spannentrebs=Rössel, Propst Unger=Vischoffstein, Pfr. Jablonski=Gr. Leschienen, Pfr. Barzewski=Willenberg, Propst Szadowski=Königsberg, Decan Januskowski=Litsit, Pfr. Marquardt=Kobfojen, Pfr. Wobbe=Königsdorf.

2. Personalbestand des Vereins im September 1891.

Braunsberg und Umgegend:

Königl. Lyceum Hosianum.

Geheimrath Prof. Dr. Bender.

Prof. Dr. Oswald.

" " Dittrich.

" " Weiß.

" " Marquardt.

" " Krause.

" " Weißbrodt.

Regens Lic. Wichert.

Subregens Dr. Kranich.

Königl. Gymnasium.

" Lehrer=Seminar.

Magistrat von Braunsberg.

Prof. Dr. Otto.

" Lietz.

Gymnasiallehrer Dr. Dombrowski.

" " " Reiter.

Religionslehrer Schulz.

Landgerichtsrath Schumann.

Sanitätsrath Dr. Böniß.

Erzpriester Matern.
 Kaplan Dr. Ludwig.
 " " Bludau.
 Benefiziat Bargel.
 Conrector Seidler.
 v. Brandt-Kossen.
 Buchhändler Kutschkow.
 Seminarlehrer Dr. Fuhg.
 Clericus Günther.
 Buchbinder Fuhlmann.
 Pfarrer Bludau-Tollsdorf.
 " Poschmann-Plaschwitz.
 " Lunau-Schalmeh.
 " Tietz-Tiedmannsdorf.
 " Wunderlich-Pr. Holland.
 " Thiel-Heiligenbeil.
 " Munkowskii-Mühlhausen.

Frauenburg:

Se. Gnaden Herr Bischof Dr. Thiel.
 Dompropst Dr. Krüger.
 Domdechant Müller.
 Domherr Dr. Hipler.
 " " Wunder.
 " Feyerstein.
 " Pohl.
 " Dr. Kolberg.
 " " Nizke.
 Dombicar Krüger.
 " Dr. Böffler.
 " Schröter.
 " Marquardt.
 Probst Kolberg.
 Benefiziat Grodd.
 Pfarrer Kaninski.
 Hofkaplan Poschmann.
 Secretär Dr. Liedtke.

Secretär Dr. Walter.

Apotheker Lange.

Königsberg:

Probst Szadowski.

Kaplan Matthee.

" Kolberg.

Lehrer Aclin (2 Exemplare).

Rentier Schwenkardt.

Apotheker Sembrzycki.

Archivrath Philippi.

Staatsarchiv.

Prof. Dr. Lohmeyer.

Dr. Reicke.

Wallenrodt'sche Bibliothek.

Stadtbibliothekar Wittich.

Buchhandlung von Gräfe und Unger.

Allenstein:

Ehrendomherr Karau.

Kaplan Dr. Kolberg.

Apotheker Oster.

Pfarrer Weichsel=Dittrichswalde.

" Kapierski=Dimitten.

" Thiedemann=Röckendorf.

" Ruck=Alt Schöneberg.

" Macherzynski=Braunswalde.

" Riszporiski=Göttendorf.

Commendarius Groß=Grieslinien.

Heilsberg:

Erzpriester Dr. Pohlmann.

Kaplan Schröter.

Buchdrucker Wolff.

Benefiziat Schwarz.

" Thiedemann.

Pfarrer Krieger=Roggenhausen.

" Hosmann=Reichenberg.

- Pfarrer Strehl=Reimerswalde.
 „ Brill=Krekollen.
 „ Hipler=Wuslad.
 „ Bornowski=Niwitten.
 „ Behlau=Wernegitten.
 „ Stadge=Siegfriedswalde.
 Curatus Kuhnigt=Kaunau.
 „ Lingnau=Landsberg.
 Kaplan Woywod=Reichenberg.
 Director Zagermann=Springborn.

Röffel:

- Erzpriester Fahl.
 Oberlehrer a. D. Dr. Korioty.
 Kaplan Hohmann.
 „ Ruffner.
 Königl. Gymnasium.
 Oberlehrer a. D. Dr. Medner.
 Gymnasiallehrer Dr. Lühr.
 Religionslehrer Dr. Spannenkrebs.
 Propst Unger=Biſchoffſtein.
 Benefiziat Schulz=Biſchoffſtein.
 Propst Komahn=Heiligelinde.
 Benefiziat Polakowski=Heiligelinde.
 Kaplan Kossenden=Heiligelinde.
 Pfarrer Wobbe=Santoppen.
 „ Grunenberg=Gr. Kellen.
 „ Erdmann=Sturmhübel.
 „ Stankewitz=Plausen.
 „ Harder=Sensburg.
 Curatus Lehmann=Kastenburg.

Wartenburg.

- Ehrendomherr Steffen.
 Curatus Hirschberg.
 Pfarrer Teschner=Gr. Kleeberg.
 „ Benjamin=Alt Wartenburg.
 „ Stock=Burden.

- „ Quant-Klaufendorf.
 „ Karlewski-Kemfendorf.
 „ Gräber-Süßenthal.
 Commendarius Koslowski-Bartelsdorf.
 Rittergutsbesitzer v. Palmowski-Wallen.
 Pfarrer Jablonski-Leschienen.
 „ Wartowski-Liebenberg.
 „ Barczewski-Willenberg.

Seeburg.

- Erzpriester Conradt.
 Kaplan Lilienweiß.
 Propst Hermann-Bischofsburg.
 Kaplan Kanigowski-Bischofsburg.
 Pfarrer Bönigl-Freundenberg.
 „ Nadolny-Frankenau.
 „ Fint-Prossitten.
 „ Eichhorn-Lautern.
 Rittergutsbesitzer v. Marquardt-Potritten.

Guttstadt.

- Erzpriester Preuschoff.
 Kaplan Braun.
 „ Reiter.
 Pfarrer Kolls.
 „ Keuchel-Rosberg.
 „ Fahl-Elbitten.
 „ Brodt-Wolfsdorf.
 „ Kretschmann-Schöllitt.
 „ Engelbrecht-Blottau.
 „ Fuuge-Heiligenthal.
 Erzpriester Werner-Queetz.
 Kaplan Wedig-Regerteln.
 Amtsrichter Krebs-Liebstadt.

Wormditt.

- Erzpriester Gerigt.
 Kaplan Kuhn.

Kaplan Fleischer.
 Stadtbibliothek.
 Dr. Poschmann.
 Rector Coekoll.
 Propst Kolberg-Krossen.
 Stiftsprediger Schacht-Krossen.
 Pfarrer Moschall-Dpen.
 „ Festag-Ursdorf.
 „ Dargel-Benern.
 „ Brieskorn-Migehnen.
 Pharmazeut Leichert.

Mehlfack.

Erzpriester Zink.
 Kaplan Holzmann.
 Pfarrer Hinz-Heinrikau.
 „ Bornowski-Richtenau.
 „ Ritt-Plauten.
 „ Breyer-Wusen.
 Kaplan Fahl-Basien.
 „ Cramer-Layß.
 Gutsbesitzer Silienthal-Engelswalde.

Marienburg.

Decan Nitsch.
 Kaplan Werner.
 Curatus Zett.
 Pfarrer Freisleben-Thiergart.
 „ Heinitz-Gr. Lesewitz.
 „ Strunge-Milenz.
 „ Drews-Gr. Montau.
 „ Silienthal-Gnojau.
 „ Wobbe-Königsdorf.
 Kaplan Terletzki-Wernersdorf.

Neuteich.

Decan Grunenberg-Gr. Lichtenau.
 Pfarrer Langwald-Neuteich.

- „ Dr. Weizenmiller=Ziegenhagen.
 „ Zett=Marienau.
 „ Tolki=Neufirch.
 „ Kretschmann=Ladefopp.
 „ Leonhardt=Tannsee.
 Kaplan Bentert=Ziegenhof.

Christburg=Stuhm.

- Decan Heller.
 Propst Stalinski=Stuhm.
 Pfarrer Engel=Bestlin.
 „ Herholz=Kalwe.
 „ v. Palmowski=Altmark.
 „ Steffen=Marinenwerder.
 „ Baranowski=Tiefenau.
 „ Böttsch=Riesenburg.
 „ Schwent=Dt. Damerau.
 „ Spiring=Schönwiese.
 Kaplan Zimmermann=Posilge.
 „ Groß=Tiefenau.
 „ Dobrzynski=Bönhof.

Elbing.

- Decan und Domherr Wagner.
 Stadtrath Grunau.
 Stadtarchiv.
 Lieutenant v. Schack.
 Gymnasialdirector Dr. Töppen.

Tolkemitt.

- Propst Preuschoff.
 Kaplan Reiter.

Belplin.

- Se. Gnaden Bischof Dr. Redner.
 General-Vicar Dr. Lüdtko.
 Domherr und Regens Lic. Rosentreter.
 Domdechant v. Prädzynski.
 Dr. Kujot.
 Pfarrer Dr. Wygodki.

Danzig=Oliva.

Se. Gnaden Bischof Namżjanowski.

Weinhändler Fuchs.

Dr. Martens.

Rittergutsbesitzer Treichel=Hoch=Palleschen.

Bütow.

Pfarrer Böper.

Graudenz.

Kanzleidirector Fröhlich.

Thorn.

Stadtbibliothek.

Tilsit.

Decan Januskowski.

Kaplan Menzel.

Insterburg.

Referendar Horn.

Rentier Käswurm=Sodenen.

Robkojen.

Pfarrer Marquardt.

Bilderweitschen.

Pfarrer Neumann.

Schillgallen.

Kaplan Anhuth.

Szigben.

Pfarrer Wichmann.

Breslau.

Domherr und Professor Dr. Lämmer.

Halle.

Universitätsbibliothek.

Münster i. W.

Geheimrath Dr. Schütz.

Kaplan Sigalski.

Potsdam.

Professor Lams, Oberlehrer a. D.

Dresden.

Arnoldi'sche Buchhandlung.

Berlin.

Buchhandlung von Dobberke.

3. Von den Vereinsammlungen

hat seit dem 21. September 1888 die Bibliothek durch den Schriftenaustausch mit verschiedenen Vereinen einen Zuwachs erhalten:

1. Von dem Aachener Geschichtsverein zu Aachen
Zeitschrift, Bd. X—XI. Aachen 1888—89.
2. Vom Verein Herold zu Berlin:
Der deutsche Herold. Berlin 1888—89.
3. Von der Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen:
 - a) Joh. Focke, Bremische Werkmeister aus älterer Zeit.
Bremen 1890.
 - b) Bremisches Jahrbuch, Bd. XV. Bremen 1889.
4. Vom Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in
Breslau:

Zeitschrift, Bd. XXIII—XXIV. Breslau 1889—96.
Codex diplomaticus Silesiae. Bd. XIII.
Schlesiens Münzgeschichte Th. II. Breslau 1888.
Codex diplomaticus Silesiae. Bd. XIV. Liber funa-
tionis Eppatus Vratislaviensis. Breslau 1889. 4.
Desgl. Bd. XV. Acta Nicolai Gramis. Breslau 1890. 4.
Grotefend, Stammtafeln der Schlesiſchen Fürsten bis
zum Jahre 1740. 2. Aufl. Breslau 1889. 4.
5. Vom Westpreußischen Geschichtsverein zu Danzig:
Zeitschrift, Heft 22—25. Danzig 1888—1890.

6. Von der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:
Sitzungsberichte von 1888 (Dorpat 1889) und 1889
(Dorpat 1890).
Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu
Dorpat. Bd. XIV. Dorpat 1889.
7. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in
Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 64, 1—2; Bd. 65, 1.
Görlitz 1888—1889.
8. Von der Felleriner literarischen Gesellschaft in Fellen:
Jahresbericht für das Jahr 1889. (Dorpat 1890.)
9. Vom historischen Verein für Steiermark in Graz:
Mittheilungen, Heft XXXVI—XXXVIII. Graz 1890.
10. Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde in Her-
manstadt:
Archiv, Bd. XXII. 2—3. XXIII. 1. Hermanstadt 1889—90.
11. Vom thüringischen Geschichts- und Alterthums-Verein in
Jena:
Zeitschrift, N. F. Bd. VII. 1—2. Jena 1890.
12. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla
und Roda.
Mittheilungen, Bd. III, 4. Kahla 1888.
13. Vom historischen Verein für den Niederrhein, insbesondere
der Erzdiözese Köln in Köln:
Annalen, Heft XLVIII und IL Köln 1889.
14. Von der Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg:
Sitzungsbericht für November 1888—89. Königsberg
1890.
15. Von der physikalischen = ökonomischen Gesellschaft in
Königsberg:
Schriften, Jahrgang XXIX und XXX. Königsberg
1889—90. 4.
16. Vom historischen Collegium der Akademie der Wissenschaften
zu Krakau:
a) Acta historica res gestas Poloniae illustrantia
Tom. XII. Leges, privilegia et statuta Civitatis
Cracoviensis ed. Piekosiński. Cracoviae 1890. 4.

- b) *Scriptores rerum Polonicarum*. Tom. XIII. *Collectanea ex Archivo Collegii histor. Crac.* Tom. XIV. *Histor. diarium domus professae S. J. ad S. Barbaram Cracoviae 1609—1619.* Cracoviae 1889.
- c) *Anzeiger der Akademie der Wissenschaften zu Krakau*. 1889, Heft 8—10. 1890, Heft 1—10. Krakau 1890—91.
- d) *Staradowne prawa polskiego pomniki*. Tom. IX. *Akta sądu* (ed. Piekosiński). Tom. X. 1. *Libri formularum saeculi XV.* (ed. Ulanowski) Kraków 1888—89.
17. Vom historischen Verein der fünf Orte in Luzern:
Geschichtsfreund, Bd. XLIII. 1888. Einfieleln.
18. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg:
Jahrg. XXIII. 3—4. *Jahrg.* XXIV 1—2, *Jahrg.* XXV. H. 1—2. Magdeburg 1888—90.
19. Vom Verein für die Geschichte der Stadt Meissen in Meissen:
Mittheilungen, Bd. II. 2—3. Meissen 1888—89.
20. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Paderborn:
Zeitschrift, Bd. XLVI—XLVII. Münster 1890.
21. Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:
Mittheilungen, *Jahrg.* XXVII. 1888—89.
22. Von dem Benediktiner=Stift zu Raigern bei Brünn:
Studien und Mittheilungen. *Jahrg.* X. Heft 3 und 4. *Jahrg.* XI. Heft 2, 3, 4. 1889—90.
23. Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthum der Ostseeprovinzen in Riga:
a) *Sitzungsberichte aus dem Jahre 1888.* Riga 1889.
b) *Mittheilungen aus der livländischen Geschichte.* Bd. XIV. 3—4. Riga 1889—90.
c) *Bodeckers Chronik livländischer und Rigascher Ereignisse 1593—1638* (ed. Napiersky). Riga 1890.
24. Vom Verein für mecklenburgische Geschichte in Schwerin:
Jahrbücher LIV. und LV. *Jahrg.* Schwerin 1889—90.

25. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen:
Mittheilungen, Jahrg. XXI, XXII u. XXIII. Sigmaringen 1887—90.
26. Vom historischen Verein des Vogesenclubs in Straßburg:
Jahrbuch IV, V u. VI. Straßburg 1888—90.
27. Vom historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg, in Stadthof:
Verhandlungen, Bd. 42 (neue Folge 34). Stadthof 1888.
28. Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alter- und Alterthumskunde in Stettin:
a) Baltische Studien. Jahrg. XXXVIII u. XL. Stettin 1888—90.
b) Monatsblätter 1—12. Stettin 1889.
29. Von dem Württembergischen Altertumsverein in Stuttgart:
a) Württembergische Vierteljahrshäfte für Landeskunde. Jahrg. X. 4. Jahrg. XII. 1. Jahrg. XIII. 1—2. Stuttgart 1888—90.
b) Bazing und Veesenmeyer, Urfunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm. Ulm 1890.
30. Von der litauischen litterarischen Gesellschaft in Tilsit:
Mittheilungen, S. 11 u. 15. Heidelberg 1889—90.
31. Von der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien:
Mittheilungen, Bd. XXX—XXXII. Wien 1888—89.
32. Von der germanischen Museum in Nürnberg:
a) Mittheilungen, Bd. II. 3. Nürnberg 1889.
b) Katalog der Bucheinbände. Nürnberg 1889.
c) Anzeiger, Bd. II. 3. Nürnberg 1889.
33. Vom Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine:
Protokolle der Generalversammlung zu Metz. Berlin 1890.
34. Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen:
Zeitschrift, IV. Jahrg. 1888.
35. Von der Altertums-gesellschaft Insterburg:
Zeitschrift, Heft 1. Insterburg 1888.

36. Vom Kopernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn:

XXXIII—XXXV. Jahresbericht. Thorn 1889.

37. Von der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen:

a) Roczniki. Tom. XVII. 1—2. Posen 1890.

b) Archäologische Mittheilungen. Bd. I. Hef. 5. Posen 1889.

c) Zapiski archeologiczne. Hef. 2—5 Heft 5. Posen 1887—90.

38. Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertums-funde:

Zeitschrift, Bd. VI. 1. Lübeck 1890.

Geschlossen den 29. August 1891.

